



**Internationale  
Göttinger Reihe**

# **RECHTSWISSENSCHAFTEN**

**Steffen Müller**

**Zivilrechtliche Haftung bei Manipulation  
von Sportveranstaltungen**

**Band 71**



**Cuvillier Verlag Göttingen**  
Internationaler wissenschaftlicher Fachverlag



Internationale Göttinger Reihe

Rechtswissenschaften

Band 71





# **Zivilrechtliche Haftung bei Manipulation von Sportveranstaltungen**

## **Dissertation**

zur Erlangung des Doktorgrades

**des Fachbereichs Rechtswissenschaften  
der Universität Osnabrück**

vorgelegt von  
Steffen Müller

aus  
Ankum

Osnabrück, 2016



## **Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek**

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

1. Aufl. - Göttingen: Cuvillier, 2016

Zugl.: Osnabrück, Univ., Diss., 2016

© CUVILLIER VERLAG, Göttingen 2016

Nonnenstieg 8, 37075 Göttingen

Telefon: 0551-54724-0

Telefax: 0551-54724-21

[www.cuvillier.de](http://www.cuvillier.de)

Alle Rechte vorbehalten. Ohne ausdrückliche Genehmigung des Verlages ist es nicht gestattet, das Buch oder Teile daraus auf fotomechanischem Weg (Fotokopie, Mikrokopie) zu vervielfältigen.

1. Auflage, 2016

Gedruckt auf umweltfreundlichem, säurefreiem Papier aus nachhaltiger Forstwirtschaft.

ISBN 978-3-7369-9429-4

eISBN 978-3-7369-8429-5



# GLIEDERUNG

<b>A. Einführung.....</b>	<b>1</b>
I. Ziel der Arbeit .....	3
II. Gang der Untersuchung.....	4
<b>B. Grundlagen zur Einführung in die Problematik von Spielmanipulationen .....</b>	<b>7</b>
I. Bedeutung des Sports in der heutigen Zeit – Die zwei Gesichter des Sports .....	7
II. Kommerzialisierung und Professionalisierung des modernen Berufs- sports und die damit einhergehenden Strukturveränderungen.....	9
1. Die Entwicklung vom Amateur- zum Berufssport am Beispiel des Fußballs.....	9
2. Aufbau und Struktur moderner Sportligen.....	10
3. Die Ausgliederung des Spielbetriebs der Bundesligen am Beispiel des Fußballs .....	11
III. Spannungsverhältnis zwischen Ethik und Geld im Berufssport .....	13
1. Die Symbiose aus Sport und Geschäft – Über die Bedeutung des Geldes im Sport und die damit einhergehenden Gefahren.....	13
2. Die Bedeutung des „Fair-Play-Gedankens“ und dessen Einhaltung für den Sport – Verrat am Fair-Play-Gedanken und der Integrität des Sports durch Spielmanipulationen.....	14
3. Die Bedeutung des Wettkampfgedankens für den Sport und seine Verletzung durch Spielmanipulationen.....	16
IV. Sportrecht als Teil der Rechtsordnung .....	17
V. Sportwetten.....	18
1. Arten von Sportwetten .....	18
a) Sportwetten mit festen Gewinnquoten (Oddset-Wette).....	19
b) Die klassische Sportwette (Toto-Wette) .....	20
2. Zeitpunkt des Abschlusses der Wette – Pre-Match-Betting vs. Live-Betting .....	20
3. Wirtschaftliche Dimension von Sportwetten .....	22
4. Rechtliche Einordnung von Sportwetten.....	22
a) Einordnung von Sportwetten als Spiel bzw. Wette i.S.d. §§ 762, 763 BGB .....	22
b) Zivilrechtliche Wirksamkeit von Sportwettverträgen .....	24



VI.	Strafrechtliche Einordnung von Spielmanipulationen und „Wettbetrug“ .....	24
1.	Strafbarkeit von Spielmanipulationen mit Wetthintergrund: Betrug gemäß § 263 I StGB durch den Wettkunden zum Nachteil des Wettanbieters .....	25
a)	Täuschung des Wettkunden bei Abschluss des Wettvertrages .....	26
b)	Diskussion um den „Quotenschaden“ .....	28
c)	Zwischenergebnis „Wettbetrug“ .....	30
2.	Strafbarkeit von Spielmanipulationen gegenüber sonstigen haftungsrelevanten Personen .....	31
a)	Betrug gemäß § 263 I StGB durch einen manipulierenden Schiedsrichter ggü. und zum Nachteil der Vereine, der Spieler, der Zuschauer, der Wettteilnehmer oder des Veranstalters .....	31
b)	Betrug gemäß § 263 I StGB eines manipulierenden Sportlers ggü. und zum Nachteil des eigenen bzw. gegnerischen Vereins und/oder dessen Spieler, der Zuschauer, des Veranstalters oder eines Sponsors .....	33
c)	Untreue gemäß § 266 I StGB durch einen manipulierenden Schiedsrichter gegenüber und zum Nachteil der Vereine, der teilnehmenden Sportler oder des Verbandes .....	35
d)	Untreue gemäß § 266 I StGB durch einen manipulierenden Sportler gegenüber und zum Nachteil seines Vereins .....	36
e)	Bestechung/Bestechlichkeit gemäß §§ 299, 331 ff. StGB durch Geldzahlungen an Sportler bzw. Schiedsrichter .....	36
3.	Zwischenfazit der Strafbarkeit von (Wett-)Manipulationen von Sportwettkämpfen .....	36
<b>C.</b>	<b>Der Begriff der Spielmanipulation .....</b>	<b>37</b>
I.	Die Herkunft des Begriffs der Manipulation und Wortbedeutung im allgemeinen Sprachgebrauch .....	37
II.	Der Begriff der Spielmanipulation im Sport(recht) .....	39
1.	Der Begriff der Spielmanipulation in der Sportrechtsliteratur .....	39
2.	Die Beeinflussung eines Wettkampfes als sportimmanente Handlung .....	41
3.	Von der geschuldeten Beeinflussung zur verbotenen Manipulation .....	42
III.	Definition des Begriffs der Spielmanipulation .....	44
1.	Definitionen und Regelungen von Manipulationen in anderen Rechtsgebieten .....	44
2.	Die Definition der Spielmanipulation in der Rechtsordnung des DFB .....	47
3.	Italienisches Gesetz gegen Sportbetrug (SpBG) .....	49



4.	Schweizerische Gesetzesinitiative zur Bekämpfung von Korruption und Wettkampfmanipulation im Sport .....	51
5.	Versuch einer eigenen Definition .....	52
a)	Das Merkmal der Beeinflussung des Verlaufs oder Ergebnisses eines sportlichen Wettkampfes .....	53
b)	Die Beeinflussung entgegen dem Regelwerk oder dem Sportsgeist .....	53
c)	Die Regelverletzung mit integritätsbeeinträchtigendem Charakter .....	54
d)	Das Ausnahmetatbestandsmerkmal des sportarttypisch anerkannten Verhaltens ...	54
e)	Die Beeinflussung führt zu anderem Verlauf bzw. Ergebnis des Wettkampfes .....	57
f)	Vorsatz und Vorteilsverschaffungsabsicht des Manipulators .....	57
IV.	Art und Weisen der Durchführung von Spielmanipulationen in der Praxis sowie historische Beispiele und ihre Einordnung als Spielmanipulation anhand der Definition .....	58
1.	Spielmanipulationen durch Sportler .....	58
a)	Art und Weise der Durchführung .....	58
b)	Historische Beispiele und deren Einordnung als Spielmanipulation .....	59
2.	Spielmanipulationen durch Schiedsrichter .....	61
a)	Art und Weise der Durchführung .....	61
b)	Historische Beispiele und deren Einordnung als Spielmanipulation .....	62
3.	Spielmanipulationen durch Funktionäre .....	63
a)	Art und Weise der Durchführung .....	63
b)	Historische Beispiele und deren Einordnung als Spielmanipulation .....	64
4.	Spielmanipulationen durch Zuschauer und andere nicht aktiv beteiligte Dritte .....	66
a)	Art und Weise der Durchführung .....	66
b)	Historische Beispiele und deren Einordnung als Spielmanipulation .....	67
<b>D.</b>	<b>Die Rechtsverhältnisse der an Sportwettkämpfen beteiligten Akteure .....</b>	<b>71</b>
I.	Das Rechtsverhältnis des Mannschaftssportlers zu seinem Verein .....	71
1.	Arbeitnehmerstellung des professionellen Mannschaftssportlers gegenüber seinem Verein .....	71
a)	Der Begriff des Arbeitnehmers und die Einordnung des professionellen Mannschaftssportlers am Beispiel des Fußballs .....	72





aa)	Sportliche Tätigkeit als Arbeit .....	72
bb)	Privatrechtliche Rechtsgrundlage .....	73
cc)	Abhängigkeit der Arbeit eines Mannschaftssportlers .....	74
2.	Der professionelle Mannschaftssportler als Erfüllungsgehilfe seines Vereins .....	77
a)	Erbringung der Sportleistung im Pflichtenkreis seines Vereins .....	77
b)	Spielmanipulation als Handeln in Erfüllung oder bei Gelegenheit der Gehilfentätigkeit .....	78
3.	Der professionelle Mannschaftssportler als Verrichtungsgehilfe seines Vereins .....	80
a)	Der Sportler als weisungsgebundener Verrichtungsgehilfe .....	80
b)	Spielmanipulation als Handeln in Ausführung der Verrichtung .....	82
II.	Das Rechtsverhältnis des Amateurm Mannschaftssportlers zu seinem Verein .....	84
1.	Die Rechtliche Verbindung zwischen Sportler und Verein .....	84
2.	Der Amateurm Mannschaftssportler als Erfüllungsgehilfe seines Vereins .....	84
3.	Der Amateurm Mannschaftssportler als Verrichtungsgehilfe seines Vereins .....	85
III.	Das Rechtsverhältnis des Mannschaftssportlers zum (Liga-)Verband .....	86
1.	Mitgliedschaftliche Rechtsbeziehung .....	86
2.	Vertragsrechtliche Rechtsbeziehung .....	88
3.	Der professionelle Mannschaftssportler als Erfüllungsgehilfe des (Liga-) Verbandes .....	89
4.	Der professionelle Mannschaftssportler als Verrichtungsgehilfe des (Liga-) Verbandes .....	90
5.	Das Rechtsverhältnis von Nationalspielern zum Fachsportverband .....	91
IV.	Das Rechtsverhältnis des professionellen Mannschaftssportlers zu seinen Mitspielern .....	93
1.	Schuldvertragliche Rechtsbeziehung in Form einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts, §§ 705 ff. BGB .....	94
2.	Bestehen einer rechtlichen Sonderverbindung in Form eines gesetzlichen Schuldverhältnisses .....	95
a)	Rechtliche Sonderverbindung in Form eines gesetzlichen Schutzpflichtverhältnisses aus gemeinschaftsrechtlichen Beziehungen .....	95
b)	Gesetzliche Sonderverbindung aus der Pflicht zur Wahrung des Betriebsfriedens oder der Treuepflicht .....	96

c)	Gesetzliche Sonderverbindung aus § 105 SGB VII .....	97
d)	Gesetzliche Sonderverbindung aus § 7 III AGG .....	98
aa)	Die allgemeinen Voraussetzungen des Vertrages mit Schutzwirkung zugunsten Dritter .....	99
bb)	Vorliegen der Voraussetzungen des Vertrages mit Schutzwirkung zugunsten Dritter unter Arbeitskollegen im Allgemeinen .....	101
cc)	Vorliegen der Voraussetzungen des Vertrages mit Schutzwirkung zugunsten Dritter bei Spielmanipulationen unter Mannschaftskollegen im Sport im Besonderen .....	104
V.	Das Rechtsverhältnis des professionellen Einzelsportlers zum Verband .....	105
1.	Athletenvereinbarungen .....	106
2.	Teilnahme- und Nominierungsvertrag.....	107
3.	Der professionelle Einzelsportler als Erfüllungsgehilfe des Verbandes.....	107
4.	Der professionelle Einzelsportler als Verrichtungsgehilfe des Verbandes .....	108
VI.	Das Rechtsverhältnis des professionellen Einzelsportlers zum Veranstalter von Sportwettkämpfen .....	109
1.	Die Rechtliche Einordnung des Teilnahmevertrages zwischen Sportler und Sportveranstalter.....	109
a)	Rechtsnatur und wesentliche Pflichten des Teilnahmevertrages.....	109
b)	Einhaltung der Regeln als Pflichteninhalt des Teilnahmevertrages .....	111
2.	Der professionelle Einzelsportler als Arbeitnehmer des Veranstalters.....	112
3.	Der professionelle Einzelsportler als Erfüllungsgehilfe des Veranstalters.....	113
4.	Der professionelle Einzelsportler als Verrichtungsgehilfe des Veranstalters .....	113
VII.	Das Rechtsverhältnis des professionellen Einzelsportlers zu den übrigen Teilnehmern eines Wettkampfes.....	116
1.	Schuldvertragliche Rechtsbeziehung in Form einer (Innen-)Gesellschaft bürgerlichen Rechts, §§ 705 ff. BGB .....	116
a)	Konkurrierende Teilnahme an Einzelsportwettkämpfen .....	117
b)	Gemeinsame Teilnahme von Einzelsportlern als Mannschaft .....	118
2.	Mitgliedschaftliche Rechtsbeziehung aufgrund einer gemeinsamen Mitgliedschaft in einem Verein oder einem Verband .....	119
3.	Gesetzliches Schuldverhältnis zwischen den professionellen Teilnehmern eines Einzelsportwettkampfes .....	120



4.	Teilnahmevertrag als Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten der übrigen Teilnehmer eines Einzelsportwettkampfes .....	122
VIII.	Das Rechtsverhältnis zwischen Trainer und Verein .....	125
1.	Die Rechtsnatur des Trainervertrages .....	125
2.	Der Trainer als Arbeitnehmer seines Vereins .....	126
3.	Der Trainer als Erfüllungsgehilfe seines Vereins .....	128
4.	Der Trainer als Verrichtungsgehilfe seines Vereins.....	128
IX.	Das Rechtsverhältnis des teilnehmenden Vereins zu dem einen Sportwettbewerb veranstaltenden (Liga-)Verband .....	129
1.	Vertragliche Verbindung durch Abschluss eines Teilnahme-/Lizenzvertrages .....	129
2.	Der teilnehmende Verein als Erfüllungsgehilfe des einen Sportwettbewerb veranstaltenden (Liga-)Verbandes.....	130
3.	Der teilnehmende Verein als Verrichtungsgehilfe des einen Sportwettbewerb veranstaltenden (Liga-)Verbandes.....	131
X.	Das Rechtsverhältnis des Schiedsrichters zum Verband .....	132
1.	Die satzungsmäßige Pflicht des Verbandes zur Stellung geeigneter Schiedsrichter ...	132
2.	Die Bestimmung des Rechtsverhältnisses des Schiedsrichters zum Verband.....	133
a)	Die Verpflichtung zur Leitung eines Wettkampfes aus einer Mitgliedschaft am Beispiel des Fußballs.....	133
b)	Die Verpflichtung zur Leitung eines Wettkampfes aus einem schuldrechtlichen Vertrag am Beispiel des Fußballs .....	135
aa)	Die Rechtsnatur des Schiedsrichtervertrages .....	138
bb)	Das Zustandekommen des Schiedsrichtervertrages .....	142
cc)	Der Pflichteninhalt des Schiedsrichtervertrages.....	143
dd)	Zwischenergebnis Schiedsrichtervertrag .....	144
3.	Die Rechtsstellung des Schiedsrichters zum Verband am Beispiel des Fußballs.....	145
a)	Der Schiedsrichter als Organ bzw. Repräsentant des Verbandes .....	145
aa)	Allgemeine Voraussetzungen und Normzweck des § 31 BGB.....	145
bb)	Der Schiedsrichter als Repräsentant des Verbandes .....	146
b)	Der Schiedsrichter als Substitut des Verbandes .....	152
c)	Der Schiedsrichter als Erfüllungsgehilfe des Verbandes.....	154
d)	Der Schiedsrichter als Verrichtungsgehilfe des Verbandes .....	156



4.	Das Rechtsverhältnis des Schiedsrichters zum Ligaverband als (Mit-)Veranstalter eines Sportwettbewerbes am Beispiel des Fußballs .....	157
a)	Der Schiedsrichter als Erfüllungsgehilfe des Ligaverbandes .....	158
b)	Der Schiedsrichter als Verrichtungsgehilfe des Ligaverbandes .....	160
5.	Das Rechtsverhältnis des Schiedsrichters zum Heimverein als (Mit-)Veranstalter eines Sportwettkampfes .....	161
a)	Der Schiedsrichter als Erfüllungsgehilfe des Heimvereins .....	161
b)	Der Schiedsrichter als Verrichtungsgehilfe des Heimvereins .....	162
6.	Zusammenfassung .....	163
XI.	Das Rechtsverhältnis des Veranstalters zum Zuschauer .....	163
1.	Die rechtliche Einordnung des Zuschauervertrages .....	164
2.	Die Pflichten des Veranstalters aus dem Zuschauervertrag .....	164
3.	Spielmanipulation als Pflichtverletzung des Zuschauervertrages .....	168
XII.	Das Rechtsverhältnis von Vereinen und Sportlern zu Sponsoren .....	171
1.	Die rechtliche Einordnung des Sponsoringvertrages .....	172
2.	Spielmanipulation als Pflichtverletzung des Sponsoringvertrages .....	174
<b>E.</b>	<b>Besondere Probleme von Schadensersatzansprüchen in Bezug auf Spielmanipulationen .....</b>	<b>177</b>
I.	Schutzzweck von Sportregeln: Vermögensschutz durch Verbandsregeln über ein Verbot von Spielmanipulationen .....	177
1.	Zum Schutzzweck der Norm allgemein .....	178
2.	Funktion und Bedeutung von Sportregeln .....	179
a)	Rechtliche Bindung der Sportler an Sportregeln .....	180
aa)	Satzungsrechtliche Bindung .....	180
bb)	Rechtsgeschäftliche Bindung .....	181
b)	Vermögensschutz bei Verstoß gegen Sportregeln im Allgemeinen .....	182
c)	Vergleich mit dem Verstoß gegen Dopingvorschriften .....	184
d)	Vermögensschutz durch verbandsrechtliche Regeln über ein Verbot von Spielmanipulationen .....	185
II.	Problematik des Beweises der naturwissenschaftlichen Kausalität einer Spielmanipulation für einen anderen Verlauf bzw. Ausgang eines Wettkampfes und daraus resultierender Schäden .....	191



1.	Der Begriff der Kausalität und seine Voraussetzungen.....	193
2.	Der Beweis im deutschen Zivilrecht: Beweiswürdigung, Beweismaß und Beweislast.....	195
a)	Die Beweiswürdigung.....	195
b)	Das Beweismaß.....	195
c)	Die Behauptungs- und Beweislast.....	197
3.	Die Anforderungen an das Beweismaß bei der Kausalität.....	198
a)	Die natürliche Problematik beim Nachweis der Kausalität.....	199
b)	Die Bestimmung des Beweismaßes: Anwendung von § 286 ZPO oder § 287 ZPO?.....	200
c)	Das erforderliche Beweismaß beim Kausalitätsbeweis – Beibehalt des Vollbeweises oder Absenkung der Anforderungen?.....	203
aa)	Die Rechtsprechung des Reichsgerichts.....	203
bb)	Die Rechtsprechung des BGH.....	204
cc)	Die Ansichten der Literatur.....	204
4.	Vorliegen des für erforderlich gehaltenen Beweismaßes für die Kausalität einer Spielmanipulation für den Ausgang eines Wettkampfes bzw. sich daraus ergebender (Primär-)Schäden.....	206
a)	Nachweis der Kausalität einer Spielmanipulation für den Ausgang des Wettkampfes bei Anwendung der Vollbeweises als Beweismaß.....	206
b)	Zwischenergebnis.....	211
c)	Nachweis der Kausalität einer Spielmanipulation für den Ausgang des Wettkampfes bei Anwendung eines auf einen Grad an Wahrscheinlichkeit reduzierten Beweismaßes.....	211
aa)	Zeitpunkt der Vornahme der Spielmanipulation.....	212
bb)	Art der Spielmanipulation.....	212
cc)	Quantität und Intensität der Manipulationshandlung(en).....	213
dd)	Art des Wettkampfes.....	213
ee)	„Objektive“ Einschätzung der Spielstärken.....	213
ff)	Sonstige, den Wettkampf betreffende Faktoren, insbesondere der bisherige Spielverlauf.....	214



gg)	Anwendung der überwiegenden Wahrscheinlichkeit als Beweismaß unter Berücksichtigung der aufgezeigten Kriterien auf das vom Schiedsrichter Hoyzer manipulierte Spiel des SC Paderborn gegen den Hamburger SV .....	214
hh)	Bewertung der unterschiedlichen Beweismaße für den Nachweis der Kausalität einer Spielmanipulation im Sport.....	216
5.	Beweisvereinfachung durch die Annahme einer erweiterten Darlegungslast des Manipulators.....	216
6.	Beweisvereinfachung durch eine Anwendung des Anscheinsbeweises.....	217
a)	Der Anscheinsbeweis allgemein.....	217
b)	Der Anscheinsbeweis bei der Frage der Kausalität.....	218
c)	Vorliegen der Voraussetzungen des Anscheinsbeweises bei Spielmanipulationen.....	219
aa)	Die Anwendung des Anscheinsbeweises im Bereich des Dopings – Der Fall Dieter Baumann.....	219
bb)	Die Anwendung des Anscheinsbeweises bei Spielmanipulationen – Der „Fall Hoyzer“.....	220
cc)	Bewertung der Anwendbarkeit des Anscheinbeweises bei Spielmanipulationen .....	220
7.	Beweisvereinfachung durch eine Umkehr der Beweislast.....	223
a)	Die Beweislastumkehr des Kausalbeweises im Arzthaftungsprozess.....	224
aa)	„Beweisvereinfachung bis hin zur Beweislastumkehr“ bei groben Behandlungsfehlern im Arzthaftungsrecht .....	224
bb)	Die Übertragung der Rechtsprechung zur Beweislastumkehr im Arzthaftungsrecht auf andere Berufsgruppen bei groben Pflichtverletzungen ..	228
cc)	Schlüssigkeit der eine Beweislastumkehr im Arzthaftungsrecht tragenden (dogmatischen) Gründe und ihre generelle Übertragbarkeit auf Fälle von Spielmanipulationen .....	229
b)	Die Beweislastumkehr bei Vorliegen einer Spielmanipulation .....	232
aa)	Die Ansicht des LG Paderborn .....	232
bb)	Die Ansicht Wolfs.....	233
cc)	Stellungnahme .....	233
dd)	Zusammenfassung der Ergebnisse zur Beweislastumkehr .....	237



III.	Die Problematik des manipulationsbedingten Verlustes einer Gewinnchance durch die Teilnahme an einem Sportwettbewerb .....	238
1.	Die Lehre von der verlorenen Chance als Ausweg aus dem Problem des Kausalbeweises .....	240
2.	Die Entwicklung der Lehre der verlorenen Chance als Schaden und Beispiele für die gesetzliche Anerkennung einer verlorenen Chance als Schaden .....	241
3.	Der Streitstand um die Diskussion der verlorenen (Erwerbs-)Chance als Schadensposition der §§ 249 ff. BGB .....	243
4.	Die Anerkennung der Lehre der verlorenen Chance: Die verlorene Erwerbschance als nach §§ 249 ff. BGB zu ersetzende Schadensposition .....	245
a)	Trennung zwischen Wahrnehmungsmöglichkeit der (Erwerbs-) Chance und ihrer Entwicklung zu einem (eintretenden oder ausbleibenden) Gewinn.....	245
b)	Vereinbarkeit der Lehre der verlorenen Chance mit dem deutschen Schadensersatzrecht .....	246
aa)	Vereinbarkeit mit §§ 249 ff. BGB oder abschließende Regelung in § 252 BGB? .....	247
bb)	Einwand der unzulässigen Haftungsausweitung durch Umgehung der Problematik des Nachweises der Kausalität für den „Endschaden“ .....	248
c)	Der Schadensbegriff der §§ 249 ff. BGB und die Einordnung des Verlustes der Wahrnehmungsmöglichkeit einer Chance als Schaden.....	250
d)	Qualifikation des Verlusts einer (Erwerbs-)Chance als Vermögensschaden.....	252
e)	Qualifikation des Verlusts einer (Erwerbs-)Chance ohne Marktwert als einem Vermögensschaden gleichstehend .....	255
f)	Qualifikation des Verlusts einer (Erwerbs-)Chance durch die Teilnahme an einem Sportwettbewerb als Vermögensschaden .....	257
g)	Anwendung der Lehre von der verlorenen Chance auf Fälle von Spielmanipulationen.....	260
<b>F.</b>	<b>Zivilrechtliche Haftung bei Manipulation eines Sportwettkampfes durch einen Sportler.....</b>	<b>262</b>
I.	Haftung eines professionellen Mannschaftssportlers für die Durchführung einer Spielmanipulation zum eigenen sportlichen Nachteil.....	263
1.	Ausgangsfall.....	263
2.	Haftung gegenüber seinem Verein .....	264



a)	Haftung auf Schadensersatz aus dem Arbeitsvertrag, §§ 280 I, (241 II), 611 BGB.....	264
aa)	Verletzung einer Pflicht aus dem Arbeitsvertrag .....	264
bb)	Vertretenmüssen der Pflichtverletzungen, §§ 280 I Satz 2, 276, 619a BGB.....	271
cc)	Schadensersatz statt oder neben der Leistung .....	272
dd)	Ersatzfähige Schadenspositionen, §§ 249 ff. BGB.....	274
ee)	Zwischenergebnis .....	279
b)	Recht auf außerordentliche Kündigung des Arbeitsvertrages, §§ 611, 626 I BGB .....	279
aa)	Allgemeine Voraussetzungen der außerordentlichen Kündigung eines Arbeitsvertrages gemäß § 626 I BGB.....	279
bb)	Wegfall der Spielerlaubnis als personenbedingter Kündigungsgrund.....	280
cc)	Minderleistung als personenbedingter Kündigungsgrund.....	281
dd)	Vorsätzliche Verletzung der Hauptleistungspflicht als verhaltensbedingter Kündigungsgrund .....	282
ee)	Sonstige Nebenpflichtverletzungen als verhaltensbedingte Kündigungsgründe.....	283
ff)	Exkurs: Vorliegen eines Kündigungsgrundes bereits bei Verdacht einer Spielmanipulation.....	284
gg)	Interessenabwägung im Einzelfall.....	285
hh)	Außerordentliche Kündigung als ultima ratio .....	286
ii)	Zwischenergebnis .....	287
c)	Haftung auf Schadensersatz aus § 628 II BGB nach erfolgter außerordentlicher Kündigung des Arbeitsvertrages .....	287
d)	Haftung auf Schadensersatz aus § 823 I BGB .....	290
aa)	Das Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb als Verletzung eines sonstigen Rechts .....	291
bb)	Die Bestimmung des Schutzbereichs des Rechts am Gewerbebetrieb.....	292
cc)	Eine Spielmanipulation als Eingriff in den Schutzbereich des Rechts am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb? .....	293
e)	Haftung auf Schadensersatz aus § 823 II BGB i.V.m. §§ 263, 25 II bzw. § 27 StGB und § 129 StGB .....	295
f)	Haftung auf Schadensersatz aus § 826 BGB.....	297





aa)	Sittenwidrigkeit einer Spielmanipulation .....	297
bb)	Vorsatz der Schadenszufügung .....	300
cc)	Verwirklichung des Schutzzwecks der Norm .....	301
g)	Anspruch auf Rückzahlung von Gehalt oder Prämien aus § 812 BGB .....	303
h)	Zusammenfassung der Ergebnisse .....	304
3.	Haftung gegenüber dem neuen Verein bei einer vor dem Vereinswechsel durchgeführten Spielmanipulation .....	304
a)	Anfechtungsrecht wegen arglistiger Täuschung bzw. eines Irrtums über eine verkehrswesentliche Eigenschaft, §§ 123 I, 119 II BGB .....	305
b)	Recht auf außerordentliche Kündigung des Arbeitsvertrages, § 626 BGB .....	308
c)	Haftung auf Schadensersatz gemäß § 628 II BGB, §§ 611, 280 I BGB oder §§ 311 II i.V.m. 280 I, 241 II BGB .....	309
4.	Haftung gegenüber den eigenen Mitspielern .....	309
a)	Haftung auf Schadensersatz aus einem Schuldverhältnis, §§ 280 I, 241 II BGB i.V.m. den Grundsätzen des Vertrages mit Schutzwirkung zugunsten Dritter .....	309
b)	Haftung auf Schadensersatz aus § 823 I BGB .....	311
c)	Haftung auf Schadensersatz aus § 823 II BGB i.V.m. der Verletzung eines Schutzgesetzes .....	313
d)	Haftung auf Schadensersatz aus § 826 BGB .....	314
5.	Haftung gegenüber den übrigen am Wettbewerb teilnehmenden Vereinen und Sportlern .....	315
a)	Haftung auf Schadensersatz aus einem Schuldverhältnis, §§ 280 I, 241 II BGB i.V.m. den Grundsätzen des Vertrages mit Schutzwirkung zugunsten Dritter .....	315
b)	Haftung auf Schadensersatz aus Wettbewerbsrecht, §§ 9, 3 I UWG .....	318
aa)	Wettbewerbsverstoß: Spielmanipulation als unzulässige geschäftliche Handlung i.S.v. § 3 I UWG .....	319
bb)	Anspruchsberechtigung: Die übrigen Teilnehmer als Mitbewerber i.S.v. § 2 I Nr. 3 UWG .....	324
cc)	Anspruchsschuldner, Verschulden und Schaden als weitere Voraussetzungen des § 9 UWG .....	325
dd)	Zwischenergebnis .....	326
c)	Haftung auf Schadensersatz aus § 826 BGB .....	326
6.	Haftung gegenüber dem Veranstalter .....	327



a)	Haftung auf Schadensersatz aus dem Teilnahmevertrag, §§ 280 I, 241 II, 311 BGB.....	327
b)	Haftung auf Schadensersatz aus deliktsrechtlichen Anspruchsgrundlagen, §§ 823 I, 823 II BGB i.V.m. § 263 StGB, 826 BGB.....	329
7.	Haftung gegenüber dem den Wettbewerb nicht veranstaltenden Fachverband.....	330
a)	Haftung auf Schadensersatz aus einem Schuldverhältnis, §§ 280 I, 241 II BGB i.V.m. den Grundsätzen des Vertrages mit Schutzwirkung zugunsten Dritter.....	330
b)	Haftung auf Schadensersatz aus § 826 BGB.....	332
8.	Haftung gegenüber Sponsoren .....	332
a)	Haftung auf Schadensersatz aus dem Sponsoringvertrag, §§ 280 I, 241 II, 311 BGB.....	333
b)	Recht auf (außerordentliche) Kündigung des Sponsoringvertrages, § 649 Satz 1 bzw. § 314 I BGB .....	334
aa)	Recht auf Kündigung aus § 649 Satz 1 BGB .....	334
bb)	Recht auf außerordentliche Kündigung aus § 314 I BGB .....	335
c)	Haftung auf Schadensersatz aus deliktsrechtlichen Anspruchsgrundlagen, §§ 823 I, 823 II BGB i.V.m. § 263 StGB, 826 BGB.....	336
9.	Haftung gegenüber Zuschauern .....	336
a)	Haftung auf Schadensersatz aus einem Schuldverhältnis, §§ 280 I, 241 II BGB i.V.m. den Grundsätzen des Vertrages mit Schutzwirkung zugunsten Dritter.....	337
b)	Haftung auf Schadensersatz aus § 826 BGB.....	338
10.	Haftung gegenüber Wettteilnehmern .....	338
a)	Haftung auf Schadensersatz aus einem Schuldverhältnis, §§ 280 I, 241 II BGB i.V.m. den Grundsätzen des Vertrages mit Schutzwirkung zugunsten Dritter.....	339
b)	Haftung auf Schadensersatz aus deliktsrechtlichen Anspruchsgrundlagen, §§ 823 I, 823 II BGB i.V.m. § 263 StGB, 826 BGB.....	339
11.	Haftung gegenüber Wettanbietern.....	340
a)	Haftung auf Schadensersatz aus einem Schuldverhältnis, §§ 280 I, 241 II BGB i.V.m. den Grundsätzen des Vertrages mit Schutzwirkung zugunsten Dritter.....	340
b)	Haftung auf Schadensersatz aus § 823 II BGB i.V.m. § 263 StGB .....	341
c)	Haftung auf Schadensersatz aus sonstigen deliktsrechtlichen Anspruchsgrundlagen, §§ 823 I, 826 BGB .....	342



12. Zusammenfassung der Ergebnisse der Haftung des professionellen Mannschaftssportlers .....	343
II. Haftung des manipulierenden Amateur-Mannschaftssportlers .....	343
1. Haftung gegenüber dem Verein .....	344
a) Recht auf Beendigung des Mitgliedschaftsverhältnisses durch Kündigung gemäß § 314 I BGB oder Ausschluss .....	344
b) Haftung auf Schadensersatz aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, §§ 280 I, 38 BGB .....	345
c) Haftung auf Schadensersatz aus deliktsrechtlichen Anspruchsgrundlagen, §§ 823 I, 823 II BGB i.V.m. der Vereinssatzung, 826 BGB .....	347
2. Zusammenfassung der Ergebnisse der Haftung eines manipulierenden Amateur-Mannschaftssportlers .....	347
III. Haftung des Vereins für eine Spielmanipulation durch einen seiner Sportler .....	348
1. Haftung gegenüber anderen Teilnehmern des Wettbewerbs .....	348
a) Haftung auf Schadensersatz aus einem Schuldverhältnis, §§ 280 I, 241 II, 278 BGB i.V.m. den Grundsätzen des Vertrages mit Schutzwirkung zugunsten Dritter .....	348
b) Haftung auf Schadensersatz aus § 831 BGB .....	350
aa) Die Voraussetzungen des § 831 BGB .....	351
bb) Der Mannschaftssportler als Verrichtungsgehilfe des Vereins .....	352
cc) Widerrechtliche, schädigende Handlung des Sportlers in Ausführung der Verrichtung .....	352
dd) Voraussetzungen der Exculpation i.S.v. § 831 I Satz 2 BGB .....	354
c) Haftung auf Schadensersatz aus Wettbewerbsrecht, §§ 9, 3 UWG i.V.m. § 831 BGB .....	357
2. Haftung gegenüber dem neuen Verein eines transferierten Spielers bei einer vor dem Transfer durchgeführten Spielmanipulation .....	357
a) Inhaltsbestimmung und Rechtsnatur eines Transfervertrages .....	359
b) Die Auswirkungen einer Spielmanipulation auf den Transfervertrag .....	363
c) Anspruch auf Rückzahlung der Ablösesumme aus Störung der Geschäftsgrundlage, § 313 BGB .....	363
3. Haftung gegenüber den eigenen Spielern .....	365



a)	Haftung auf Schadensersatz aus dem Arbeitsvertrag, §§ 280 I, 241 II, 278, 611 BGB.....	365
b)	Haftung auf Schadensersatz aus § 831 BGB.....	367
4.	Haftung gegenüber dem Veranstalter des Wettbewerbes .....	367
5.	Haftung gegenüber Zuschauern .....	369
a)	Haftung aus dem Zuschauervertrag.....	369
aa)	Nacherfüllungsanspruch der Zuschauer, §§ 634 Nr. 1, 635 BGB .....	369
bb)	Recht auf Rücktritt bzw. Minderung des Eintrittspreises aus §§ 634 Nr. 3, 636, 323 bzw. § 638 BGB.....	372
cc)	Haftung auf Schadens- bzw. Aufwendungsersatz aus dem Zuschauervertrag, §§ 280 I, III, 281/283/284, 634 Nr. 4, 633, 278 BGB .....	373
b)	Haftung auf Schadensersatz aus § 831 BGB.....	375
6.	Haftung gegenüber Sponsoren .....	375
a)	Haftung auf Schadensersatz aus dem Sponsoringvertrag, §§ 280 I, 311, 241 II, 278 BGB.....	375
b)	Das Recht auf außerordentliche Kündigung des Sponsoringvertrages aus § 314 BGB.....	376
c)	Haftung auf Schadensersatz aus § 831 BGB.....	376
7.	Haftung gegenüber Wettanbietern.....	376
a)	Haftung auf Schadensersatz aus einem Schuldverhältnis, §§ 280 I, 241 II BGB i.V.m. den Grundsätzen des Vertrages mit Schutzwirkung zugunsten Dritter.....	376
b)	Haftung auf Schadensersatz aus § 831 BGB.....	377
8.	Haftung gegenüber Wettteilnehmern.....	377
9.	Zusammenfassung der Ergebnisse der Haftung des Vereins.....	378
IV.	Haftung des den Wettbewerb veranstaltenden Verbandes für eine Spielmanipulation durch einen teilnehmenden Mannschaftssportler.....	378
1.	Haftung gegenüber den übrigen Teilnehmern des Wettbewerbes .....	378
a)	Haftung auf Schadensersatz aus dem Teilnahmevertrag, §§ 280 I, 311, 241 II, 278 BGB.....	379
b)	Haftung auf Schadensersatz aus § 831 BGB.....	380
2.	Haftung gegenüber den Sponsoren des Wettbewerbes.....	381
3.	Haftung gegenüber sonstigen Personen .....	382



V.	Haftung eines professionellen Einzelsportlers für die Durchführung einer Spielmanipulation zum (eigenen) sportlichen Vorteil .....	382
1.	Ausgangsfall.....	384
2.	Haftung gegenüber dem Veranstalter des Wettkampfes.....	384
a)	Haftung auf Schadensersatz aus dem Teilnahmevertrag, §§ 280 I, 611, 241 II BGB .....	384
b)	Recht auf außerordentliche Kündigung des Teilnahmevertrages, §§ 611, 626 BGB.....	385
aa)	Vorliegen eines personenbedingten Kündigungsgrundes .....	386
bb)	Vorliegen eines verhaltensbedingten Kündigungsgrundes .....	386
cc)	Exkurs: Vorliegen eines verhaltensbedingten Kündigungsgrundes bei einem zu seinem eigenen sportlichen Nachteil manipulierenden, professionellen Einzelsportler .....	387
dd)	Interessenabwägung im Einzelfall.....	388
c)	Haftung auf Schadensersatz aus § 823 I BGB .....	388
d)	Haftung auf Schadensersatz aus § 823 II BGB i.V.m. § 263 StGB .....	389
e)	Haftung auf Schadensersatz aus § 823 II BGB i.V.m. § 3 AntiDopG.....	390
f)	Haftung auf Schadensersatz aus § 826 BGB.....	390
3.	Haftung gegenüber den übrigen Teilnehmern des manipulierten Wettkampfes.....	391
a)	Haftung auf Schadensersatz aus einem Schuldverhältnis, § 280 I, 241 II BGB i.V.m. den Grundsätzen des Vertrages mit Schutzwirkung zugunsten Dritter.....	391
aa)	Bestehen eines Schuldverhältnisses durch Einbeziehung der übrigen Teilnehmer in den Schutzbereich des Teilnahmevertrages des Veranstalters mit dem manipulierenden Sportler .....	391
bb)	Vorliegen der übrigen Voraussetzungen des § 280 I BGB.....	393
b)	Haftung auf Schadensersatz aus Wettbewerbsrecht, §§ 9, 3 I UWG .....	393
c)	Haftung auf Schadensersatz aus § 823 I BGB .....	394
aa)	Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts des Konkurrenten durch eine Spielmanipulation.....	395
bb)	Verletzung des Rechts am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetriebs der Konkurrenten durch die Vornahme einer Spielmanipulation .....	402
d)	Haftung auf Schadensersatz aus § 823 II BGB i.V.m. der Verletzung eines Schutzgesetzes.....	406



e)	Haftung auf Schadensersatz aus § 826 BGB.....	406
4.	Haftung gegenüber dem Fachsportverband.....	406
a)	Haftung auf Schadensersatz aus der Athletenvereinbarung, §§ 280 I, 311 BGB..	406
b)	Haftung auf Schadensersatz aus § 826 BGB.....	407
5.	Haftung gegenüber den Zuschauern der Sportveranstaltung .....	408
a)	Haftung auf Schadensersatz aus einem Schuldverhältnis, §§ 280 I, 241 II BGB i.V.m. den Grundsätzen des Vertrages mit Schutzwirkung zugunsten Dritter.....	408
b)	Haftung auf Schadensersatz aus § 826 BGB.....	409
6.	Zusammenfassung der Ergebnisse der Haftung des manipulierenden, professionellen Einzelsportlers .....	410
VI.	Haftung des Veranstalters für die Spielmanipulation eines teilnehmenden, professionellen Einzelsportlers .....	410
1.	Haftung gegenüber den übrigen Teilnehmern des Wettkampfes.....	411
a)	Haftung auf Schadensersatz aus dem Teilnahmevertrag, §§ 280 I, 611, 241 II, 278 BGB.....	411
b)	Haftung auf Schadensersatz aus Wettbewerbsrecht, §§ 9, 3 UWG.....	412
c)	Haftung auf Schadensersatz aus § 831 BGB.....	413
2.	Haftung gegenüber den Zuschauern der Sportveranstaltung .....	413
a)	Haftung aus dem Zuschauervertrag.....	413
b)	Haftung auf Schadensersatz aus § 831 BGB.....	414
<b>G.</b>	<b>Zivilrechtliche Haftung bei Spielmanipulationen durch Schiedsrichter am Beispiel des Fußballs.....</b>	<b>415</b>
I.	Ausgangsfall.....	415
II.	Haftung eines Schiedsrichters für die Durchführung einer Spielmanipulation.....	415
1.	Haftung gegenüber dem den Schiedsrichter einsetzenden Fachverband .....	416
a)	Haftung auf Schadensersatz aus dem Schiedsrichtervertrag, §§ 280 I, 611, 281/283, 241 II BGB .....	416
b)	Recht auf außerordentliche Kündigung des Schiedsrichtervertrages, § 626 BGB und des Rahmenvertrages, § 314 BGB .....	418
c)	Haftung auf Schadensersatz aus § 823 I BGB .....	419
d)	Haftung auf Schadensersatz aus § 823 II BGB i.V.m. § 263 StGB .....	420
e)	Haftung auf Schadensersatz aus § 826 BGB.....	420



2.	Haftung gegenüber dem Veranstalter des Wettbewerbes .....	421
a)	Haftung auf Schadensersatz aus einem Schuldverhältnis, § 280 I BGB.....	421
aa)	Der Schiedsrichter als Experte bzw. Sachwalter i.S.v. § 311 III BGB .....	422
bb)	Der Schiedsrichtervertrag mit dem DFB als Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten des Veranstalters (Ligaverband/DFL).....	424
b)	Haftung auf Schadensersatz aus deliktsrechtlichen Anspruchsgrundlagen, §§ 823 I, 823 II BGB i.V.m. der Verletzung eines Schutzgesetzes, 826 BGB .....	426
3.	Haftung gegenüber den Teilnehmern des Wettbewerbes .....	426
4.	Haftung gegenüber den Zuschauern des manipulierten Sportwettkampfes .....	427
5.	Haftung gegenüber Wettanbietern .....	428
a)	Haftung auf Schadensersatz aus einem Schuldverhältnis, §§ 280 I, 241 II BGB i.V.m. den Grundsätzen des Vertrages mit Schutzwirkung zugunsten Dritter.....	428
b)	Haftung auf Schadensersatz aus deliktsrechtlichen Anspruchsgrundlagen, §§ 823 I, 823 II BGB i.V.m. § 263 StGB, 826 BGB .....	429
6.	Haftung gegenüber Wettteilnehmern.....	429
7.	Zusammenfassung der Ergebnisse der Haftung eines manipulierenden Schiedsrichters .....	430
III.	Haftung des Veranstalters eines Sportwettbewerbes für eine Spielmanipulation durch einen Schiedsrichter .....	431
1.	Haftung gegenüber den teilnehmenden Vereinen.....	431
a)	Haftung auf Schadensersatz aus dem Teilnahmevertrag bzw. einer Mitgliedschaft, §§ 280 I, 241 II, 278 BGB.....	431
b)	Haftung auf Schadensersatz aus Wettbewerbsrecht, §§ 19, 33 III GWB.....	435
aa)	Der Ligaverband als Vereinigung von Unternehmen .....	435
bb)	Marktbeherrschende Stellung des Ligaverbandes .....	436
cc)	Die Teilnehmer als Unternehmen .....	437
dd)	Missbrauch durch unbillige Behinderung, § 19 II Nr. 1 GWB.....	437
c)	Haftung auf Schadensersatz aus § 831 BGB.....	438
2.	Haftung gegenüber sonstigen Beteiligten .....	439
IV.	Haftung des den Schiedsrichter einsetzenden Fachverbandes .....	439
1.	Haftung gegenüber dem den Wettbewerb Bundesliga veranstaltenden Ligaverband .....	440



a)	Haftung auf Schadensersatz aus dem Grundlagenvertrag, §§ 280 I, 662 ff. BGB.....	440
b)	Haftung auf Schadensersatz aus § 831 BGB.....	442
aa)	Rechtswidrige Schädigung eines Verrichtungsgehilfen.....	442
bb)	Voraussetzungen der Exculpation, § 831 I Satz 2 BGB .....	442
2.	Haftung gegenüber den teilnehmenden Vereinen.....	445
a)	Haftung auf Schadensersatz aus einem Schuldverhältnis, § 280 I BGB.....	445
aa)	Schuldverhältnis aus der mittelbaren Mitgliedschaft im DFB .....	445
bb)	Begründung eines Schuldverhältnisses aus der Einbeziehung der Teilnehmer in den Grundlagenvertrag nach den Grundsätzen des Vertrages mit Schutzwirkung zugunsten Dritter .....	446
cc)	Pflichtverletzung durch eine Spielmanipulation eines Schiedsrichters.....	447
dd)	Sonstige Voraussetzungen des § 280 I BGB.....	447
b)	Haftung auf Schadensersatz aus § 831 BGB.....	448
V.	Haftung des einen Wettkampf (mit-)veranstaltenden Heimvereins für eine Spielmanipulation durch einen Schiedsrichter.....	448
1.	Haftung gegenüber den Zuschauern des manipulierten Spiels .....	448
a)	Recht auf Nacherfüllung, §§ 634 Nr. 1, 635 BGB .....	448
b)	Recht auf Rücktritt bzw. Minderung, §§ 631, 634, Nr. 3, 633, 638, 323 BGB.....	448
c)	Haftung auf Schadens- bzw. Aufwendungsersatz aus dem Zuschauervertrag, §§ 280 I, 631, 634 Nr. 4, 633, 281/283, 284, 278 BGB .....	449
d)	Haftung auf Schadensersatz aus § 831 BGB.....	450
2.	Haftung gegenüber weiteren Beteiligten.....	450
<b>H.</b>	<b>Haftung bei einer Spielmanipulation durch einen Veranstalter .....</b>	<b>451</b>
I.	Ausgangsfall.....	451
II.	Haftung des Veranstalters.....	451
1.	Haftung gegenüber den Teilnehmern des Wettbewerbs .....	451
a)	Haftung auf Schadensersatz aus Teilnahmevertrag, §§ 280 I, 281/283, 241 II, 611 BGB.....	451
b)	Haftung auf Schadensersatz aus deliktsrechtlichen Anspruchsgrundlagen, §§ 823 I, 823 II BGB i.V.m. der Verletzung eines Schutzgesetz, 826 BGB, jeweils i.V.m. § 31 BGB.....	452





2.	Haftung gegenüber weiteren Beteiligten.....	453
<b>I.</b>	<b>Haftung bei einer Spielmanipulation durch Zuschauer .....</b>	<b>454</b>
I.	Ausgangsfall.....	454
II.	Haftung des Zuschauers .....	455
1.	Haftung gegenüber dem Veranstalter .....	455
a)	Haftung auf Schadensersatz aus dem Zuschauervertrag, §§ 634 Nr. 4, 280 I, 241 II, 631 BGB .....	455
b)	Haftung auf Schadensersatz aus deliktsrechtlichen Anspruchsgrundlagen, §§ 823 I, 823 II BGB i.V.m. der Verletzung eines Schutzgesetz, 826 BGB .....	456
2.	Haftung gegenüber den teilnehmenden Sportlern und Vereinen.....	456
a)	Haftung auf Schadensersatz aus einem Schuldverhältnis, §§ 280 I, 241 II BGB i.V.m. den Grundsätzen des Vertrages mit Schutzwirkung zugunsten Dritter.....	456
b)	Haftung auf Schadensersatz aus deliktsrechtlichen Anspruchsgrundlagen, §§ 823 I, 823 II BGB i.V.m. der Verletzung eines Schutzgesetz, 826 BGB .....	457
3.	Haftung gegenüber den übrigen Zuschauern .....	458
a)	Haftung auf Schadensersatz aus einem Schuldverhältnis, §§ 280 I, 241 II BGB i.V.m. den Grundsätzen des Vertrages mit Schutzwirkung zugunsten Dritter.....	458
b)	Haftung auf Schadensersatz aus deliktsrechtlichen Anspruchsgrundlagen, §§ 823 I, 823 II BGB i.V.m. der Verletzung eines Schutzgesetz, 826 BGB .....	459
4.	Zwischenergebnis .....	459
III.	Haftung des Veranstalters des Wettbewerbes für die Spielmanipulation eines Zuschauers.....	459
1.	Haftung gegenüber den Teilnehmern des Wettkampfes .....	459
a)	Haftung auf Schadensersatz aus dem Teilnahmevertrag, §§ 280 I, 278 BGB .....	459
b)	Haftung auf Schadensersatz aus deliktsrechtlichen Anspruchsgrundlagen, §§ 823 I, 831 BGB .....	460
2.	Haftung gegenüber den übrigen Zuschauern .....	461
<b>J.</b>	<b>De lege ferenda: Gesetz zur Bekämpfung von Manipulationen im Sport.....</b>	<b>463</b>
<b>K.</b>	<b>Fazit und Thesen .....</b>	<b>464</b>



## A. Einführung

„*Say it ain't so, Joe!*“<sup>1</sup> Mit diesen flehenden Worten brachte ein kleiner Junge zum Ausdruck, was er nicht glauben konnte. Sein Idol, „Shoeless“ Joe Jackson, wird beschuldigt, Teil einer Gruppe von acht Spielern der als unschlagbar geltenden Chicago White Sox zu sein, die das Endspiel um die Amerikanische Baseball-Meisterschaft im Jahre 1919 zu Ungunsten der eigenen Mannschaft manipuliert haben sollen. Hintergrund dieses als „Black-Sox“-Skandal in die Historie eingegangenen ersten großen Betrugsfalls der modernen Sportgeschichte waren die auch heute noch gängigen Parameter. Auf der einen Seite schlecht bezahlte – oder sich zumindest so fühlende – Profi-Sportler, die zusätzliches Geld mit Hilfe von Manipulationen verdienen woll(t)en, auf der anderen Seite Wettbetrüger, die mit Hilfe von Absprachen aus einer Wette auf ein Sportspiel einen sicheren Sieg für ihr Portemonnaie machen woll(t)en. Dabei sind Ausmaß und Strukturen der Wettbetrüger derart professionell, dass von organisierter Kriminalität rund um den Sport gesprochen werden muss. Auch dieser Aspekt war beim „Black-Sox“-Skandal bereits gegeben, soll doch Auftraggeber der damaligen Manipulationen der bekannte Mafia-Boss Arnold Rothstein gewesen sein.<sup>2</sup>

Auch wenn die Meldungen über Spielmanipulationen in der Presse in den letzten Jahren stark zugenommen haben, zeigt dieses Beispiel, dass Spielmanipulationen kein neuzeitliches Phänomen sind. Betrachtet man die Geschichte des modernen Sports, lassen sich zahlreiche Beispielsfälle für Manipulationen finden. Sei es der sogen. „Bundesliga-Skandal“ im Fußball in der Saison 1970/71, bei dem mehrere Spiele von Verantwortlichen „gekauft“ wurden, um dem eigenen Verein Vorteile im Abstiegskampf zu verschaffen. Oder der Skandal bei der Fußball-Weltmeisterschaft im Jahre 1978, bei der der Gastgeber im Spiel in der Zwischenrunde gegen die „Überraschungsmannschaft“ aus Peru einen Sieg mit vier Toren Unterschied brauchte, um ins Finale einzuziehen und „wie durch ein Wunder“ am Ende mit 6:0 Toren gewann. Neben viel Geld soll den Peruanern damals auch eine politische Absprache zwischen Argentinien's Diktator Jorge Rafael Videla und dem peruanischen Präsidenten Francisco Morales Bermúdez nahe gelegt haben, das Spiel entsprechend zu verlieren.<sup>3</sup> In der jüngeren Zeit ragt vor allem der Wett-Skandal um den Schiedsrichter Robert Hoyzer heraus. Dieser verpiff absichtlich mehrere Spiele des DFB-Pokals, der 2. Bundesliga sowie der Regionalliga, um einer Gruppe von

<sup>1</sup> Hill, Sichere Siege, S. 16.

<sup>2</sup> Hill, Sichere Siege, S. 15.

<sup>3</sup> Winner, Das perverse Turnier, <http://www.11freunde.de/artikel/1978-wm-argentinien>, letzter Abruf am 18.11.2015.



Teilnehmern an Sportwetten um die Gebrüder Sapina im Austausch gegen Sach- und Geldleistungen Gewinne zu ermöglichen.

Ein weiteres Beispiel für Spielmanipulationen im Fußball wurde im Jahr 2009 bekannt. Im Mittelpunkt dieses Skandals standen zwei Spieler des VfL Osnabrück, Marcel Schuon und Thomas Cichon. Diese hatten sich bereit erklärt, Spiele zum Nachteil des eigenen Vereins zu manipulieren, damit Dritte durch Wetteinsätze auf diese Spiele Gewinne erzielen konnten. Der Spieler Cichon hat zumindest in einem Fall auch konkret eine Spielmanipulation durchgeführt, indem er „nicht den vollen Einsatz“ brachte. Konsequenz des Skandals: Die Spieler wurden zu neun (Cichon) bzw. zehn Monaten (Schuon) Freiheitsstrafe verurteilt, der VfL Osnabrück stieg am Ende der Saison aus der 2. Bundesliga ab.

Im Jahre 2013 brachten Ermittlungen von Europol den „größten Wettskandal aller Zeiten“ ans Licht. Dabei sollen allein zwischen 2008 und 2011 in mehreren europäischen Staaten ca. 380 Fußballspiele manipuliert worden sein.<sup>4</sup>

Die Geschichten über Spielmanipulationen im Sport ließen sich noch lange fortführen. Dabei handelt es sich keineswegs um ein alleiniges Problem des Fußballs. Spielmanipulationen sind vielmehr ein Problem, welches jede Sportart betrifft, zumindest jedoch betreffen kann. Denn überall dort, wo (viel) Geld mit dem Sport zu verdienen ist, bestehen die Gefahren des Missbrauchs und des Betrugs. Dabei sind die Gefahren, die sich aus Spielmanipulationen für den Sport ergeben, nicht zu unterschätzen. Anders als Skandale um korrupte Funktionäre bedrohen Spielmanipulationen die Reputation des Sports von innen heraus. Der Sport bezieht seinen Reiz aus dem Wettkampf der Sportler untereinander. Handelt es sich nicht mehr um einen echten Wettkampf, sondern beruhen die Ergebnisse allein auf Absprachen zwischen den Teilnehmern oder absichtlichen Niederlagen, verliert der Sport jegliche Glaubwürdigkeit. Verliert jedoch das Publikum das Vertrauen in die Echtheit des Sports, verliert zumindest der moderne Spitzensport seine Existenzberechtigung.

Aus juristischer Sicht wirft der Blick auf Spielmanipulationen interessante Fragestellungen auf. Hinsichtlich der Strafbarkeit von Wettbetrug bedurfte es sogar einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs, um festzustellen, dass Spielmanipulationen in Verbindung mit der Platzierung von Wetten den Straftatbestand des Betruges i.S.v. § 263 StGB erfüllen können.<sup>5</sup> Dieses Urteil von einer in der Literatur erfolgten ausführlichen und intensi-

---

<sup>4</sup> <http://www.sueddeutsche.de/sport/manipulation-im-fussball-europol-deckt-gewaltigen-wettbetrug-auf-1.1590936>, letzter Abruf am 18.11.2015.

<sup>5</sup> BGH NStZ 2007, 151 ff.



ven Diskussion.<sup>6</sup> In zivilrechtlicher Hinsicht ist das Phänomen der Spielmanipulationen dagegen eher wenig aufgearbeitet, was sicherlich nicht unerheblich daran liegt, dass es diesbzgl. kaum zu gerichtlichen Verfahren kam. Eine Ausnahme bildet dabei die Klage eines Wettteilnehmers gegen den Schiedsrichter Hoyzer, mit der dieser Schadensersatz wegen des Verlusts einer Wette begehrte. Das in letzter Instanz entscheidende Landgericht Paderborn<sup>7</sup> wies dabei die Klage des Wettteilnehmers als unbegründet ab, sodass bis dato kein Sportler oder Schiedsrichter zivilrechtlich für eine Manipulation zur Verantwortung gezogen worden ist. Nachdem in früheren Zeiten der Sport sich größtenteils selbst verwaltet hat, beginnen Sportler jedoch mehr und mehr ihre Rechte auch vor staatlichen Gerichten durchzusetzen. Man denke bspw. an die Klage des Leichtathleten Charles Friedek wegen einer zu Unrecht nicht erfolgten Nominierung für die Olympischen Spiele in Peking 2008 oder an die Klage der Eisschnellläuferin Claudia Pechstein wegen einer erfolgten Dopingsperre. Schreitet diese Entwicklung fort, dürfte es nur eine Frage der Zeit sein, wann die ersten benachteiligten Sportler ihre manipulierenden Konkurrenten vor staatlichen Gerichten auf Schadensersatz verklagen. Ob sich in Zukunft Spielmanipulationen für die im Sport tätigen Personen finanziell noch auszahlen, bleibt daher abzuwarten.

Auch sportlich scheinen sich Spielmanipulationen nicht immer auszuzahlen: Die Chicago White Sox galten in den USA nach ihrem Betrug nämlich lange Zeit als „verflucht“, konnten sie doch erst im Jahre 2005 die erste Meisterschaft nach dem „Black-Sox“-Skandal seit 88 Jahren gewinnen.

## **I. Ziel der Arbeit**

Primäres Ziel der vorliegenden Arbeit ist es, die zivilrechtlichen Problematiken im Bereich von Spielmanipulationen ganzheitlich darzustellen und diese Problematiken einer Lösung zuzuführen, welche sowohl dem Sport als Ganzem, als auch den beteiligten Personen gerecht wird. Daneben soll diese Arbeit zu einer vertieften wissenschaftlichen Diskussion anregen, da die Aufarbeitung von Spielmanipulationen aus zivilrechtlicher Sicht, angesichts der sich häufenden Anzahl an öffentlich bekanntgewordenen Manipulationen in den letzten Jahren, (bisher) wenig Raum in der rechtswissenschaftlichen Literatur eingenommen hat und deutlich hinter dem Umfang der strafrechtlichen Aufarbeitung zurück geblieben ist. Bezog sich die in den ersten Jahren nach dem sogen. „Hoyzer-Skandal“ und dem Wett-Skandal von 2008/2009 im Fußball erschienene Literatur nur auf Teilaspekte der Haftung, bspw. allein die Haftung bei Manipulationen durch Schiedsrich-

---

<sup>6</sup> Vgl. die zahlreichen Nachweise unten: B. VI. 1.

<sup>7</sup> Urteil vom 22.03.2007, Az.: 5 S 26/06.



ter,<sup>8</sup> erschien erst im Jahre 2014 die erste zusammenhängende Darstellung der zivilrechtlichen Haftung bei Wettbetrug am Beispiel des Fußballs.<sup>9</sup> Da auch in der vorliegenden Arbeit die zivilrechtliche Haftung bei Spielmanipulationen mit Wetthintergrund einen Schwerpunkt darstellt, bildet die kritische Auseinandersetzung mit den in der Literatur befürworteten Argumenten und den auf ihnen basierenden Ergebnissen einen Hauptteil der vorliegenden Arbeit. Gleichzeitig stellen Manipulationen mit Wetthintergrund nur einen Teilaspekt der in der Praxis auftretenden Manipulationen von Sportveranstaltungen dar. Daneben existieren auch Manipulationen ohne Wetthintergrund, nämlich solche zur Erzielung eines (eigenen) sportlichen Vorteils. Da die vorliegende Arbeit sich der ganzheitlichen Bearbeitung der Problematik der Manipulation von Sportveranstaltungen widmet, sollen ebenfalls die Haftungsverhältnisse bei einer Manipulation ohne Wetthintergrund näher beleuchtet werden.

Ebenfalls einen nicht unbedeutenden Teilaspekt der vorliegenden Arbeit stellt die Auseinandersetzung mit dem Begriff der Spielmanipulation dar. Zwar ist eine solche Auseinandersetzung allein für die zivilrechtliche Haftung nicht wesentlich, kann jedoch aus sportrechtlicher Sicht durchaus von Nutzen sein.

## II. Gang der Untersuchung

Die vorliegende Arbeit beginnt mit allgemeinen Erläuterungen zur Bedeutung des Sports in der heutigen Zeit (B. I.), zu seinen Entwicklungen und Strukturen (B. II.), zur Bedeutung des Fair-Play-Gedankens (B. III) sowie zu den Grundlagen des Sportrechts (B. IV.). Da Hintergrund der öffentlich bekanntgewordenen Spielmanipulationen häufig die Erzielung von Wettgewinnen war, wird außerdem – um ein ganzheitliches Bild der Problematik von Spielmanipulationen vermitteln zu können – auf Sportwetten in rechtlicher Hinsicht allgemein (B. V.) sowie besonders auf Spielmanipulationen mit Wetthintergrund in strafrechtlicher Hinsicht einzugehen sein (B. VI.).

Im Anschluss daran soll der Begriff der Spielmanipulation genauer untersucht werden. Hierzu soll zunächst der Begriff der Manipulation allgemein seiner Wortbedeutung nach erläutert (C. I.) sowie auf den Begriff der Manipulation im Sport im Besonderen eingegangen werden (C. II.). Sodann soll unter zu Hilfenahme bestehender Definitionen in Regelwerken verschiedener Sportarten, ausländischer Gesetze sowie der Verwendung des Begriffs der Manipulation in anderen Rechtsgebieten eine eigenständige Definition des Begriffs der Spielmanipulation erarbeitet werden (C. III.). Anschließend sollen histori-

---

<sup>8</sup> Siehe insbesondere die Aufsätze von Heermann, *causa sport* 01/2005, S. 4 ff. und Schwab, *NJW* 2005, S. 938 ff.

<sup>9</sup> Wolf, *Zivilrechtliche Haftung bei Wettbetrug*.



sche Vorkommnisse anhand der erarbeiteten Manipulation danach bewertet werden, ob es sich um Spielmanipulationen handelt oder nicht (C. IV.).

Sind sodann die Grundlagen zum Verständnis der Problematik von Spielmanipulationen gelegt, sollen die Grundlagen der zivilrechtlichen Haftung geschaffen werden. Dazu sollen die zivilrechtlich haftungsrelevanten Akteure vorgestellt (D.) und ihre Rechtsbeziehungen untereinander untersucht werden (E.).

Bevor mit der Prüfung von Ansprüchen der einzelnen Akteure begonnen werden kann, sollen ausgewählte, eine Vielzahl von Anspruchsgrundlagen betreffende zentrale Probleme der Haftung vorweg dargestellt und einer Lösung zugeführt werden (F.). Die „Auslagerung“ aus der Prüfung der Ansprüche erfolgt zum einen aufgrund ihrer hohen Bedeutung für die Prüfung einzelner Anspruchsgrundlagen, zum anderen auch der Übersichtlichkeit wegen.

Ein zentrales Problem, auf das einzugehen sein wird, betreffen die Frage der Kausalität und Zurechnung einer Spielmanipulation für den Ausgang eines Wettkampfes (und daraus resultierender Schäden). Zum einen stellt sich die unter dem Fachterminus des *Schutzzwecks der Norm* diskutierte Frage, ob verbandsrechtliche Verbote von Spielmanipulationen ihrem Zweck nach vor Vermögensschäden schützen sollen und wenn ja, welcher Personenkreis von diesem Schutz umfasst ist (F. I.). Aus praktischer Sicht stellt sich daneben die Frage des (gerichtsfesten) Beweises der Kausalität einer Spielmanipulation für einen haftungsrechtlichen Erfolg i.S.d. *conditio sine qua non*-Formel. Es gilt dabei insbesondere zu klären, welche Anforderungen an die Erbringung des Nachweises der Kausalität zu stellen sind und damit ob bzw. wie (potenziell) Geschädigte in der Lage sind, diesen Nachweis zu führen. Da, wie sich herausstellen wird, dieser Nachweis i.d.R. nicht zu führen ist, stellt sich die Frage, ob hinreichende Gründe für die Annahme einer Beweislastumkehr bestehen und mit welchen Argumenten eine solche gerechtfertigt werden könnte (F. II.).

Zuletzt gilt es einen Blick auf mögliche Schadenspositionen von Geschädigten einer Spielmanipulation zu werfen. Dabei ist insbesondere auf die Frage einzugehen, ob schon die in der Teilnahme an einem Sportwettbewerb liegende Chance auf einen (finanziellen) Gewinn, welche durch eine Spielmanipulation beeinträchtigt wird, hinreichender Anknüpfungspunkt für die Annahme eines Vermögensschadens sein kann (F. III.).

Sind sodann die Grundlagen für die Aufarbeitung von Spielmanipulationen aus zivilrechtlicher Sicht gelegt, kann die Prüfung der zivilrechtlichen Ansprüche der Beteiligten erfolgen. Aufgrund der Vielzahl der möglichen Fallkonstellationen soll die Prüfung danach aufgegliedert werden, welche Person (Sportler, Schiedsrichter, Zuschauer, etc.) die



Manipulationshandlung vornimmt. Zu beachten ist dabei die „horizontale und vertikale Komplexität“ der jeweiligen Prüfungen. Die horizontale Komplexität besteht darin, dass bei den unterschiedlichen Fallgestaltungen jeweils verschiedene Haftungsgläubiger als auch -schuldner in Betracht kommen. Vertikale Komplexität meint die Vielzahl in Betracht kommender Anspruchsgrundlagen, die nahezu durch das komplette Zivilrecht, vom Vertragsrecht über das Deliktsrecht bis hin zum Wettbewerbsrecht, führen. Dabei soll jeder Fallkonstellation ein praxisnaher Ausgangsfall vorangestellt werden, anhand dessen die Prüfung der zivilrechtlichen Ansprüche erfolgt.

Die erste Fallkonstellation besteht in der Manipulation durch einen professionellen Mannschaftssportler (G. I) bzw. Amateursportler (G. II.). Neben der Haftung des manipulierenden Sportlers selbst gilt es zu prüfen, ob und auf welcher rechtlichen Grundlage der Verein (G. III.) des Manipulators bzw. der den Wettbewerb ausrichtende Verband (G. IV.) für dessen Handlung haftbar gemacht werden kann. Im Anschluss sollen die zivilrechtlichen Folgen einer Manipulation durch einen Einzelsportler geprüft werden (G. V.). Auch hinsichtlich Manipulationen durch Einzelsportler stellt sich die Frage der Zurechenbarkeit, nämlich die der Zurechenbarkeit an den Veranstalter des Sportwettkampfes (G. VI.). Schließlich soll auch die Haftung von Manipulationen durch Schiedsrichter (H.), Veranstalter (I.) und Zuschauer (J.) geprüft werden. Abschließend sollen ein kurzer Ausblick darauf geworfen werden, ob Änderungen der Haftungsverhältnisse eintreten, falls der Gesetzgeber ein Anti-Manipulations-Gesetz einführen sollte (K.) sowie ein Fazit gezogen werden (L.).



## **B. Grundlagen zur Einführung in die Problematik von Spielmanipulationen**

Um eine Grundlage zur Einführung in die Problematik von Spielmanipulationen zu schaffen, soll zunächst allgemein die Bedeutung des Sports in unserer Gesellschaft in der heutigen Zeit sowie die Entwicklung des (Berufs-)Sports in den letzten Jahrzehnten überblicksartig dargestellt werden. Es wird sich dabei zeigen, dass die Bedeutung des Sports, insbesondere des Fußballs, in der Gesellschaft stark zugenommen hat. Mit dieser Zunahme verbunden war und ist eine zunehmende Kommerzialisierung, welche neben zahlreichen positiven Aspekten zu einem Spannungsfeld zwischen den Idealen und Werten des Sports sowie des mit dem Sport zu verdienen Geldes geführt hat. Genau in diesem Kontext ist die in letzter Zeit, zumindest gefühlte, Zunahme von Spielmanipulationen zu sehen.

Zur allgemeinen Einführung soll des Weiteren ein Einblick in den Bereich des Sportrechts, der Sportwetten sowie der Beurteilung von Spielmanipulationen aus strafrechtlicher Sicht verschafft werden.

### **I. Bedeutung des Sports in der heutigen Zeit – Die zwei Gesichter des Sports**

„Panem et (ludi) circenses“ – Brot und (Zirkus-)Spiele. Dieser, zu Zeiten des römischen Imperiums vom Dichter Juvenal<sup>10</sup> geprägte Ausdruck, versinnbildlicht auch heute noch recht treffend die Bedeutung von sportlichen Großereignissen für die Gesellschaft. Auch wenn keine Gladiatorenkämpfe mit wilden Tieren mehr veranstaltet werden, sondern zivilisiertere Formen des Wettkampfes in die Arenen Einzug hielten, hat sich an dem hohen Stellenwert von Sportereignissen für die Gesellschaft bis in die heutige Zeit nichts geändert.<sup>11</sup> Man denke nur an das „Wunder von Bern“, das den Deutschen nach dem Krieg als Nation Stolz und Selbstvertrauen zurückgab<sup>12</sup> oder das kollektive Zusammengehörigkeitsgefühl in Deutschland während des „Sommermärchens“ 2006.

Die hohe Bedeutung des Sports, zumindest jedoch einzelner Sportarten, lässt sich auch anhand der im professionellen Sport erreichten wirtschaftlichen Dimensionen erkennen. Die Einkommen von einigen, teils noch im „Teenageralter“ befindlichen Topsportlern in populären Sportarten stehen denen von Vorständen von DAX-Konzernen in nichts nach.

<sup>10</sup> Juvenal, Satiren 10, 81, zitiert nach Gröpl, SpuRt 2004, 181 (181).

<sup>11</sup> Gröpl, SpuRt 2004, 181 (181).

<sup>12</sup> Schindelbeck, in: Schindelbeck/Weber, S. 32 (33).





Die Vereine (bzw. Kapitalgesellschaften) erreichen Umsätze in der Höhe von mittelständischen Unternehmen.<sup>13</sup> Die Medienpräsenz des Sports ist so hoch, dass sich auch Menschen ohne Interesse am Sport dem Thema kaum entziehen können. Neben dem Sportteil der Tageszeitung und den unzähligen Fachblättern gibt es mehrere „reine“ Sportkanäle im Fernsehen – von der zusätzlichen Übertragung von Sportgroßveranstaltungen wie Olympischen Spielen oder Weltmeisterschaften ganz zu schweigen. All dies zeigt beispielhaft die hohe Bedeutung von Sportereignissen in unserer Gesellschaft.

Doch Sport ist mehr als nur die Veranstaltung von Großereignissen. Sport ist ein zentraler Bestandteil unseres gesellschaftlichen Zusammenlebens.<sup>14</sup> In Deutschland gibt es über 91.000 organisierte Sportvereine<sup>15</sup> mit ca. 23,5 Millionen Mitgliedern.<sup>16</sup> Neben der Verbesserung der körperlichen Verfassung und der Gesundheit kommt dem Sport auch eine gesellschaftspolitische Funktion zu. Der Sport verbindet Menschen unterschiedlichster Kulturen, Herkunft und sozialer Schichten. Er ist ein wichtiger Baustein für das Zusammengehörigkeitsgefühl der Bevölkerung und für die Integration neuer Mitbürger ausländischer Herkunft.<sup>17</sup> Die Sprache des Sports wird in jedem Land der Welt verstanden, weshalb man auch vom „Sport als Esperanto“ sprechen könnte.

Erfolg in Mannschaftssportarten erfordert die Zusammenarbeit als Team und fördert so die soziale Kompetenz der Sportler, besonders von Jugendlichen. Als Sportler muss man lernen für einen Sieg an seine Grenzen zu gehen, aber auch mit Niederlagen umzugehen.<sup>18</sup> Das Erlernen von Sportarten und das den Sport durchziehende Leistungsprinzip fördern bestimmte Charaktereigenschaften, wie Fleiß, Ehrgeiz, Wille, Disziplin, Ausdauer und Durchsetzungsvermögen. Da alle Sportarten auf die Einhaltung von Regeln angewiesen sind, transportiert der Sport Werte wie Fairness, Gleichheit und Respekt vor dem Gegner.

Leider werden diese Ideale des Sports in der Praxis nicht immer gelebt. Der sportliche Ehrgeiz, die „Gier“ nach Erfolg und Aufmerksamkeit führen dazu, dass „der Sieg“ mit allen Mitteln zu erreichen versucht wird und dabei mitunter auch Grenzen überschritten werden; sei es durch die Steigerung der körperlichen Leistungsfähigkeit durch Einnahme verbotener Substanzen, sei es durch die bewusste Überschreitung der Regeln unter In-

---

<sup>13</sup> Schewe, Der Fußball-Verein als Kapitalgesellschaft, S. 67; Holzhäuser, SpuRt 2004, 144 (144); m.w.N. Götz, Deliktische Haftung für Sportverletzungen, S. 17.

<sup>14</sup> 12. Sportbericht der Bundesregierung, BT-Drucks. 17/2880, S. 12, A. 1.1.

<sup>15</sup> 12. Sportbericht der Bundesregierung, BT-Drucks. 17/2880, S. 11, Vorwort.

<sup>16</sup> 12. Sportbericht der Bundesregierung, BT-Drucks. 17/2880, S. 128, Anhang, 4.

<sup>17</sup> Vgl. 12. Sportbericht der Bundesregierung, BT-Drucks. 17/2880, S. 12 f., 90 ff; Lemke, Sport für eine bessere Welt, S. 25 ff.

<sup>18</sup> Maurer, Die Bedeutung des Sports, S. 45 (46).



kaufnahme der Verletzung des Gegners oder sei es durch eine Manipulation von Wettkämpfen in Form von Bestechung o. Ä. Außerhalb des Spielfeldes missbrauchen Hooligans den Sport als Bühne, um ihrer Lust an Gewalt freien Lauf zu lassen. Nicht zu Unrecht wird daher der Sport auch als Spiegelbild der Gesellschaft beschrieben.

## **II. Kommerzialisierung und Professionalisierung des modernen Berufssports und die damit einhergehenden Strukturveränderungen**

Parallel mit dem Zuwachs der Bedeutung des Sports und seiner Präsenz in den Medien sind auch die wirtschaftlichen Möglichkeiten, die mit einer Karriere als Berufssportler verbunden sind, stetig gewachsen. Eng mit der zunehmenden Kommerzialisierung einherging eine Professionalisierung des Sports, welche die Strukturen, insbesondere der populären Mannschaftssportarten, veränderte. Diese Entwicklung soll folgend – in der gebotenen Kürze – nachgezeichnet und die aktuellen Strukturen moderner Sportligen erläutert werden.

### **1. Die Entwicklung vom Amateur- zum Berufssport am Beispiel des Fußballs**

Im Laufe der letzten Jahrzehnte hat sich die Art und Weise der Ausübung des Sports stetig verändert. Wurde Sport in den frühen Jahren der BRD, selbst im Leistungsbereich, eher als Freizeitgestaltung und aus „Spaß an der Bewegung“ betrieben, begann in den 1960er Jahren eine Entwicklung hin zur berufsmäßigen Ausübung.<sup>19</sup> So waren bspw. die „Helden von Bern“ noch allesamt Amateursportler, die neben dem Fußball einem „normalen“ (Haupt-)Beruf nachgingen, zu dem sie als Amateursportler maximal 400 DM dazu verdienen durften. Dies änderte sich erst mit der Einführung der Fußball-Bundesliga sowie der Aufhebung der Vergütungsobergrenze im Jahre 1972, infolgedessen die Sportler zu bei den Vereinen angestellten „Profis“ wurden.<sup>20</sup>

Durch stetig steigendes Zuschauerinteresse und eine damit einhergehende erhöhte Attraktivität für Sponsoren, wuchsen die Einnahmen der Vereine. Legendär ist in diesem Zusammenhang die Einführung der Trikotwerbung in der Fußball-Bundesliga durch Eintracht Braunschweig im März 1973. Da Trikotwerbung vom DFB offiziell verboten war, änderten die Braunschweiger kurzerhand schlicht ihr Vereinswappen. Statt eines Löwen verzierte nun der „Hubertus-Hirsch“ – das Wahrzeichen und Firmenlogo der Firma Jägermeister – als Vereinswappen die Brust der Braunschweiger Trikots.<sup>21</sup> Der DFB, „not

<sup>19</sup> Haas/Haug/Reschke, HB des Sportrechts, Teil A. Einführung, Rn. 3; Sengle, Verrechtlichung des Sports, S. 91 (102).

<sup>20</sup> Schindelbeck, in: Schindelbeck/Weber, S. 32 (33 f.).

<sup>21</sup> Trede, Re-klame!, O-ho!, abrufbar unter: <http://www.spiegel.de/einestages/35-jahre-trikotwerbung-a-946991.html>; zuletzt abgerufen am: 05.04.2015.



amused“ über die Umgehung seines Verbots, versuchte zwar zunächst weiterhin seine Linie des Verbots von Trikotwerbung durchzusetzen, musste sich jedoch später geschlagen geben und das Verbot aufheben. Die Einführung des Trikotsponsorings gilt seitdem als ein Meilenstein der wirtschaftlichen Entwicklung des Sports.<sup>22</sup>

Begleitet wurde die finanzielle Entwicklung des Sports, insbesondere des Fußballs, einerseits vom wachsenden Wohlstand breiter Bevölkerungsschichten, andererseits aber auch vom allgemeinen technischen Fortschritt, welcher u.a. zu einer zunehmenden Verbreitung von Fernsehern führte. Die Einführung privater Fernsehunternehmen, insbesondere des „Pay-TV“, sorgte für eine Beschleunigung dieser bereits begonnenen Kommerzialisierung und katapultierte die Einnahmen aus der Vermarktung der Übertragungsrechte in zuvor ungeahnte Höhen.<sup>23</sup>

Einher mit der wachsenden finanziellen Bedeutung des Sports ging eine Professionalisierung außerhalb des Spielfeldes, sowohl was die Strukturen der Verbände, als auch insbesondere die der Vereine betraf. Aus Sportabteilungen von nicht wirtschaftlichen Idealvereinen wurden eigenständige Kapitalgesellschaften, aus ehrenamtlichen Präsidenten hauptberufliche Vorstandsvorsitzende, etc.<sup>24</sup> Nicht übersehen werden darf dabei, dass mit den wachsenden wirtschaftlichen Chancen auch die Risiken für den Sport stiegen. Zum einen wurden die Vereine finanziell abhängig von Sponsoren und Medien, zum anderen stieg der Anreiz dem sportlichen Erfolg mit unlauteren Mitteln nachzuhelfen.<sup>25</sup>

## 2. Aufbau und Struktur moderner Sportligen

Die Durchführung von sportlichen Wettkämpfen erfolgt in vielen Sportarten in sogenannten Ligasystemen. Diese reichen von niederen Amateurklassen (z.B. der Kreisliga) bis hin zur höchsten national ausgetragenen Liga (in Deutschland oftmals als „1. Bundesliga“ bezeichnet). Die Einteilung in bestimmte Ligen erfolgt deshalb, damit sich Mannschaften und Einzelsportler mit vergleichbar spielstarken Gegnern messen können bzw. müssen. Die erfolgreichsten Mannschaften einer jeweiligen Liga haben das Recht, in der folgenden Saison in die nächst höhere Liga aufzusteigen, die erfolglosesten müssen dagegen die Liga in die nächst tiefere verlassen. Dieses Auf- und Abstiegssystem sorgt für eine gewisse „Fluidität“ und setzt Anreize für ein möglichst gutes Abschneiden. Je nach Höhe der Liga ist in den meisten Sportarten der Bundesverband, ein Regionalverband

<sup>22</sup> Schindelbeck, in: Schindelbeck/Weber, S. 32 (35).

<sup>23</sup> Götz, Deliktische Haftung für Sportverletzungen, S. 18 ff.

<sup>24</sup> Schindelbeck, in: Schindelbeck/Weber, S. 32 (36 f.).

<sup>25</sup> Ausführlich: Götz, Deliktische Haftung für Sportverletzungen, S. 22 ff.



oder auch ein Unterverband des Regionalverbandes für die Organisation und die Durchführung der Ligen verantwortlich.

Im Zuge der Professionalisierung und Kommerzialisierung kam es, insbesondere in den professionellen Ligen der populären Mannschaftssportarten<sup>26</sup>, um die Jahrtausendwende zu strukturellen Änderungen in deren Aufbau. Bis dato wurden die Ligen als eine Einrichtung der jeweiligen nationalen Fachverbände von diesen ausgerichtet und organisatorisch durchgeführt. Die Bundesfachverbände waren (und sind) dabei in der Rechtsform eines (gemeinnützigen) Idealvereins i.S.d. §§ 21 ff. BGB organisiert. Traf dies lange Zeit auch auf die in den Bundesligen teilnehmenden Vereine zu, so begannen diese, u.a. wegen der stark steigenden Umsätze und der damit verbundenen finanziellen Risiken für den Bestand der Vereine, ihre Spielbetriebe in Kapitalgesellschaften auszulagern.<sup>27</sup> Parallel zur Ausgliederung der Spielbetriebe aus den Hauptvereinen wurden die Bundesligen aus den Fachverbänden ausgegliedert und zur Durchführung des Spielbetriebs in eine eigene Gesellschaft überführt. Die Gründe dafür waren zum einen die besseren Vermarktungsmöglichkeiten, zum anderen die Erhaltung des Steuerprivilegs der Bundesfachverbände als Idealvereine. Dazu konnte das Verhältnis von Profi- und Amateurvereinen, deren unterschiedliche Interessen in Verbänden aufeinander prallten und zu Spannungen führten, auf eine neue Grundlage gestellt werden.<sup>28</sup>

### **3. Die Ausgliederung des Spielbetriebs der Bundesligen am Beispiel des Fußballs<sup>29</sup>**

Die fortschreitende Kommerzialisierung des Sports führte dazu, dass sich die Sportvereine zunehmend professionalisierten. Erfolgte die Sportausübung zu den Anfängen der Bundesliga durch Amateure in Idealvereinen, wandelten sich die Spieler zu „Profis“ und die Vereine zu Wirtschaftsunternehmen. Diese Entwicklung machte auch vor den Verbänden keinen Halt und zwang diese, ihre Strukturen den veränderten Realitäten anzupassen. Der zunehmende wirtschaftliche Erfolg der Vereine der Fußball-Bundesliga führte außerdem zu einer Machtverschiebung zugunsten der professionellen Vereine gegenüber dem Amateurbereich und dem Verband.

Im Ergebnis resultierte die Entwicklung darin, dass im Jahre 2000 der Liga-Fußballverband e.V. (kurz: Ligaverband) gegründet wurde. Zweck dieser Gründung war, dass die

<sup>26</sup> Insbesondere Mannschaftssportarten wie Fußball, Eishockey, Handball oder Basketball sind hier zu nennen.

<sup>27</sup> Holzhäuser, SpuRt 2004, 144 (144).

<sup>28</sup> Holzhäuser, SpuRt 2004, 144 (144 f.).

<sup>29</sup> Vgl. bzgl. der Strukturen im Basketball, Handball, Tennis, Leichtathletik und Turnen Schmitz, Geschäftsherrnhaltung im Sport, S. 19 ff.



zuvor als Vereinseinrichtung des DFB betriebenen Bundesligen aus dem organisatorischen Dach des DFB ausgegliedert und in eine eigenständige Organisation überführt werden konnten. Dementsprechend besteht die Aufgabe des Ligaverbandes in erster Linie darin, die ihm zur Nutzung überlassenen Vereinsrichtungen des DFB, die 1. und 2. Bundesliga, durchzuführen, vgl. § 4 1. a) Ligaverbands-Satzung i.V.m. § 6 Nr. 3 DFB-Satzung.<sup>30</sup> Zur Durchführung des Spielbetriebs bedient sich der Ligaverband der Deutsche Fußball Liga GmbH (DFL), einer 100-prozentigen Tochtergesellschaft des Ligaverbandes (Geschäftsführungsgesellschaft, § 19 Ligaverbands-Satzung). Neben der Durchführung des Ligabetriebs gehört die Vermarktung der Ligen (z.B. der Verkauf der medialen Übertragungsrechte) und die Lizenzierung der Vereine zu den Hauptaufgaben der DFL.

Ordentliche Mitglieder des Ligaverbandes sind die jeweiligen 36 Bundesligisten der 1. und 2. Bundesliga, unabhängig davon, ob diese als Verein oder Kapitalgesellschaft am Rechtsverkehr teilnehmen, vgl. § 7 Nr. 2 Ligaverbands-Satzung. Organe des Ligaverbandes sind nach § 15 Nr. 1 der Ligaverbands-Satzung der Vorstand, die Mitgliederversammlung und der Lizenzierungsausschuss.<sup>31</sup> Der Vorstand besteht aus dem Ligapäsidenten<sup>32</sup>, dem Ligavizepräsidenten<sup>33</sup> und zehn weiteren Mitgliedern<sup>34</sup> und bildet gleichzeitig den Aufsichtsrat als Kontrollgremium der DFL, vgl. § 17 Nr. 6 Ligaverbands-Satzung. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus jeweils einem Vertreter der Mitglieder der 1. und 2. Bundesliga zusammen. Da also die Organe ausschließlich aus Repräsentanten der 1. und 2. Bundesliga bestehen, kann man von einer Selbstverwaltung der Bundesligisten sprechen.

Das rechtliche Verhältnis zwischen Ligaverband und DFB werden durch den zwischen diesen beiden geschlossenen Grundlagenvertrag<sup>35</sup>, die DFB-Satzung sowie die Ligaverbands-Satzung geregelt. So erhält der DFB u.a. einen Pachtzins, dessen Höhe von den erzielten Einnahmen aus der Vermarktung und dem Verkauf von Eintrittskarten abhängt. Im Gegenzug hat der Ligaverband einen Anspruch auf 25 Prozent der Medieneinnahmen, die der DFB mit der Nationalmannschaft erzielt.<sup>36</sup> Neben dem Fußball haben einige wei-

<sup>30</sup> Abrufbar unter: [www.dfb.de/uploads/media/14\\_Satzung\\_Liga\\_DFL.pdf](http://www.dfb.de/uploads/media/14_Satzung_Liga_DFL.pdf); zuletzt abgerufen am 14.01.2013.

<sup>31</sup> A.A. offenbar Holzhäuser, SpuRt 2004, 144 (146), der nur den Vorstand und die Mitgliederversammlung als Organe des Ligaverbandes betrachtet.

<sup>32</sup> Gewählt von den Mitgliedern der 1. Bundesliga.

<sup>33</sup> Gewählt von den Mitgliedern der 2. Bundesliga.

<sup>34</sup> Je fünf Vertreter der 1. und 2. Bundesliga.

<sup>35</sup> Abrufbar unter [www.dfb.de/uploads/media/Grundlagenvertrag.pdf](http://www.dfb.de/uploads/media/Grundlagenvertrag.pdf); zuletzt abgerufen am 16.01.2013.

<sup>36</sup> Eggerstedt, Lizenz- und Schiedsgerichtsverträge, S. 21.



tere Sportarten den Betrieb der höchsten Spielklasse(n) auf einen Ligaverband ausgegliedert.<sup>37</sup>

### III. Spannungsverhältnis zwischen Ethik und Geld im Berufssport

Die zunehmende Kommerzialisierung des Sports erhöht nicht nur die Verdienstmöglichkeiten der Sportler, sondern auch die Anreize, dem sportlichen Erfolg mit illegalen Mitteln nachzuhelfen.

#### 1. Die Symbiose aus Sport und Geschäft – Über die Bedeutung des Geldes im Sport und die damit einhergehenden Gefahren

Damit Sportler ihr Hobby zum Beruf machen können, bedarf es jahrelangen Trainings, oft schon von frühestem Kindesalter an. Wird der Sport im Jugendalter in erster Linie noch aus dem natürlichen Spaß am Sport ausgeübt, so ändert sich die Hauptmotivation wenn der Sport zum Beruf wird. Denn unbestreitbar ist, dass bei einer professionellen Sportausübung neben dem Spaß am Sport auch finanzielle Aspekte eine gewichtige Rolle spielen, mögen die Verbände offiziell auch den „Mythos des Amateursportlers“ weiter hochzuhalten versuchen.<sup>38</sup> Um die Bedeutung geschäftlicher Aspekte für professionelle Sportler und Gefahren von Spielmanipulationen „fürs Geschäft“ näher darzulegen, soll im Folgenden kurz die Sicht einiger, mit der Materie vertrauter „Experten“ bzgl. der Verbindung von Sport und Geld geschildert werden.

In einem Beitrag zum Thema „Sportfinanzierung und Sportwetten“ erläutert der langjährige Sportkommentator Marcel Reif die „Denke der Fußballprofis“ im Hinblick auf „Sport und Geschäft“.<sup>39</sup> Reif bezeichnet darin die Vorstellung der Zuschauer, der Sportler übe seinen Sport allein aus Berufung zwecks Unterhaltung des Publikums aus und lebe gewissermaßen vom Zuspruch der Zuschauer, als von den Gebrüdern Grimm inspirierter „Romantik pur“.<sup>40</sup> Die Realität sei eine andere. Vielmehr sei jeder Sportler sein eigenes Unternehmen, welches es zum Zwecke des Geschäfts zu optimieren gelte.<sup>41</sup> Anstatt um elf Freunde handle es sich bei Teamkollegen eher um elf „Ich-AGs“. Da im Sport der Markt bestimme, wer ökonomisch erfolgreich sei, müsse eine gelungene sportliche Akti-

<sup>37</sup> So wurde im Jahre 1996 die Basketball-Bundesliga in eine GmbH (BBL GmbH) ausgegliedert; Die erste Ausgliederung des Spielbetriebs einer Profiligena erfolgte im deutschen Eishockey (DEB DEL GmbH) im Jahre 1994 (jetzt Deutsche Eishockey Liga, DEL GmbH); näheres dazu bei Holzhäuser, SpuRt 2004, 144 (147 ff.) und 243 (243 ff.).

<sup>38</sup> Relevanz im Hinblick auf das vorliegende Thema kommt diesem Aspekt insbesondere bei der Beurteilung der Frage zu, ob Sportregeln auch die vermögensrechtlichen Interessen der teilnehmenden Sportler zu schützen bezwecken; siehe dazu unten: D. I.

<sup>39</sup> Reif, Sport oder Geschäft: die Denke der Fußballprofis, S. 11 ff.

<sup>40</sup> Reif, Sport oder Geschäft: die Denke der Fußballprofis, S. 11 (11).

<sup>41</sup> Reif, Sport oder Geschäft: die Denke der Fußballprofis, S. 11 (11).



on daher immer auch unter dem Aspekt der Marktwertsteigerung für den Sportler gesehen werden. Spielmanipulationen hingegen seien für die Zuschauer unattraktiv und gefährdeten daher das „Produkt Fußball“. <sup>42</sup>

Dass Spielmanipulationen eine Gefahr für die Integrität des Sports darstellen, erkennt (sogar) auch Joseph S. Blatter, langjähriger Präsident des Weltfußballverbandes FIFA und Mitglied des Internationalen Olympischen Komitees (IOC), an. <sup>43</sup> Leider werde seiner Meinung nach der Sport in zunehmenden Maße durch organisierte Kriminalität missbraucht, um mit Geldwäsche oder Spielmanipulationen Profite zu erzielen. Um dies zu verhindern, sei Spielmanipulationen schon im Vorfeld durch präventive Maßnahmen vorzubeugen. Hierfür habe die FIFA u.a. ein sogen. „Early Warning System“ eingeführt, das frühzeitig verdächtige Wetteinsätze erkennen solle, um potenzielle Täter von Wettmanipulationen abzuhalten. <sup>44</sup> Darüber hinaus müssten die Sportverbände aber alles Sonstige in ihrer Macht stehende unternehmen, um „solche Machenschaften“ zu verhindern und die Glaubwürdigkeit des Sports zu erhalten. Personen, die sich dennoch zu Manipulationen hinreißen ließen, müssten mit empfindlichen Sanktionen bedacht werden – „auf und neben dem Platz“. Hierbei habe nach Ansicht *Blatters* der Grundsatz „Null-Toleranz“ zu gelten. <sup>45</sup>

## **2. Die Bedeutung des „Fair-Play-Gedankens“ und dessen Einhaltung für den Sport – Verrat am Fair-Play-Gedanken und der Integrität des Sports durch Spielmanipulationen**

Die Attraktivität sportlicher Wettkämpfe für Aktive und Zuschauer erwächst nicht zuletzt aus dem Gesichtspunkt, dass zu Beginn eines Wettkampfes jeder Teilnehmer prinzipiell die gleichen Erfolgchancen hat und das Abschneiden im Wettkampf dem Geschick und Fortune des Sportlers überlassen bleibt. Neben den Prinzipien der Chancengleichheit und Leistungsgerechtigkeit des Sports wird der Sport durch Werte und Ideale gekennzeichnet. Ein besonders wichtiger Wert im Sport stellt dabei der Gedanke des „Fair-Play“ dar, dessen Bedeutung in einer Erklärung des Konstanzer Arbeitskreises für Sportrecht e.V. treffend veranschaulicht wird.

In der Präambel der „Karlsruher Erklärung zum Fair-Play“ des Konstanzer Arbeitskreises für Sportrecht e.V. vom 26.04.1997<sup>46</sup> wird unter dem Begriff „Fair-Play“ folgende Geisteshaltung verstanden: „Unter Fair Play verstehen wir [...] mehr als nur die durch Andro-

<sup>42</sup> Reif, Sport oder Geschäft: die Denke der Fußballprofis, S. 11 (11).

<sup>43</sup> Blatter, Geld – was erträgt der Sport, S. 21 (22).

<sup>44</sup> Blatter, Geld – was erträgt der Sport, S. 21 (22).

<sup>45</sup> Blatter, Geld – was erträgt der Sport, S. 21 (23 f.).

<sup>46</sup> Abgedruckt in: Haas/Haug/Reschke, HB des Sportrechts, Teil 1, C. VI. 1; sowie SpuRt 1998, 261 ff.



hung von Sanktionen erzwungene Beachtung der sportartspezifischen Regeln. Fair Play ist vielmehr eine übergreifende, ethischen Prinzipien verpflichtete Geisteshaltung [...]. Eine solche Geisteshaltung schließt absichtliche, offene oder verdeckte, in der konkreten Situation erfolgversprechende Regelverstöße („Opportunitätsfouls“) ebenso aus wie den Einsatz aller nicht ausdrücklich verbotenen, aber Geist und Sinn der Regel widersprechenden Mittel, die Verwendung unphysiologischer Methoden zur Leistungssteigerung, körperliche oder verbale Gewalt wie jede Form der Korruption. [...] An dem Gebot des Fair Play ist ungeachtet seiner Herkunft aus gesellschaftlichen Verhältnissen, in denen der Sport noch als reiner Selbstzweck ausgeübt wurde und die Teilnahme wichtiger als der Sieg war, auch für den modernen Leistungssport festzuhalten. Wir verkennen dabei nicht, dass die am Wettkampfbetrieb Beteiligten unter den heutigen Verhältnissen vor dem Hintergrund der Erfolgsorientierung der modernen Leistungsgesellschaft und der ständig fortschreitenden Kommerzialisierung des Sports einem hohen, sie stark belastenden Leistungs- und Erwartungsdruck ausgesetzt sind. [...] Wir meinen jedoch, dass die ethischen Werte, die hinter dem Gebot des sportlichen Fair Play stehen, nicht ohne Schaden für die Beteiligten, den Sport in seiner Gesamtheit und die Allgemeinheit aufgegeben werden können. [...] Überdies tut ein Sport, der sich selber bisher noch als Sport versteht und sich auch gegenüber der Öffentlichkeit darstellt und „verkauft“, auch unter kommerziellen Gesichtspunkten gut daran, sich an das ihm immanente Fair Play-Prinzip zu halten. Die Zuschauer wollen einen fairen Wettkampf sehen. Auf Dauer ist nur ein sauberer Sport glaubwürdig und verwertbar. Der nicht zu übersehenden, mit dem Verlust ethischer Prinzipien in der Gesellschaft einhergehenden Erosion des Fair-Play-Gedankens kann nur dann Einhalt geboten werden, wenn sich alle Beteiligten auf den unverzichtbaren Wert dieser Geisteshaltung für den zwischenmenschlichen Umgang innerhalb und außerhalb des Sports rückbesinnen und ihr Verhalten daran ausrichten.“

Diese Ausführungen zum Fair Play-Gedanken machen die überragende Wichtigkeit sportlicher Werte für den Sport im Allgemeinen und des Fair Play-Prinzips im Besonderen mehr als deutlich. Hilpert<sup>47</sup> spricht in diesem Zusammenhang davon, dass der Gedanke des Fair Plays dem Sport „Würde und Größe“ verleihe. Das IOC bestimmt in Regel 41 seiner Charta<sup>48</sup>, dass die Zulassung für Teilnehmer der Olympischen Spiele nur dann möglich ist, wenn die Teilnehmer „den Geist des Fairplay und der Gewaltlosigkeit achten und sich entsprechend verhalten“. Auch hieraus wird die Stellung des Wertes Fair Play für den Sport sichtbar.

<sup>47</sup> Hilpert, Die Geschichte des Sportrechts, S. 288.

<sup>48</sup> In der Fassung vom 07. Juli 2007, abrufbar unter: [http://www.dosb.de/fileadmin/fm-dosb/downloads/Olympische\\_Charta\\_7.07.07\\_DE.pdf](http://www.dosb.de/fileadmin/fm-dosb/downloads/Olympische_Charta_7.07.07_DE.pdf), zuletzt abgerufen am 28.05.2013.





Spielmanipulationen stehen in diametralem Gegensatz zum Fair Play-Gedanken und zu den Werten und Idealen, die den Sport auszeichnen.<sup>49</sup> Sie stellen vielmehr eine innere, aus dem Sport selbst kommende Gefahr dar, die das Potenzial aufweist, die Integrität des Sportes und damit auch seine Attraktivität für Aktive und Zuschauer zu zerstören. Aus diesem Grund muss dem Kampf gegen Spielmanipulationen höchste Priorität eingeräumt werden.

### **3. Die Bedeutung des Wettkampfgedankens für den Sport und seine Verletzung durch Spielmanipulationen**

Das Prinzip des Wettkampfes beruht auf einer langen gesellschaftlichen Tradition. So wurde unter dem Begriff des „Agon“ schon im antiken Griechenland der Gedanke des Wettkampfes nicht bloß bei der sportlichen Betätigung zelebriert.<sup>50</sup> Heutzutage versteht man im Sport unter dem Begriff des Wettkampfes „eine unter der Maxime der Chancengleichheit vorab geregelte Auseinandersetzung zwischen Individuen, Gruppen oder Nationen um einen ideellen, symbolischen oder materiellen Wert, den in der Regel nur eine der wettkämpfenden Parteien gewinnen kann.“<sup>51</sup> Insbesondere im Leistungssport ist der Wettkampfgedanke eine Triebfeder der sportlichen Betätigung. Die Konkurrenz mit anderen hat Sportler nicht selten zu sportlichen Höchstleistungen, sogar bis zu Weltrekorden getrieben. Aber auch im Breiten- und Freizeitsport steckt hinter jeder Sportausübung entweder das Motiv, den Sport wegen seiner selbst aus der Freude an der Bewegung auszuüben oder sich bei der Sportausübung mit anderen oder mit sich selbst zu messen. Neben der Verbesserung der körperlichen Fitness ist daher der Wettkampfgedanke als ein Kernanliegen des Sports anzusehen.

Im Falle einer Spielmanipulation wird jedoch die dem Wettkampfprinzip inne wohnende Chancengleichheit verletzt. Der Ausgang des Wettkampfes entspricht nicht mehr den gezeigten Leistungen der Sportler, was dem Sport seinen Reiz nimmt und die Attraktivität für Teilnehmer und Zuschauer vermindert bzw. aufhebt. Ein manipulierter Wettkampf kann nicht als ehrlicher, wahrer Wettkampf angesehen werden, weshalb Spielmanipulationen eine ernst zu nehmende innere Gefahr des Sports darstellen.

---

<sup>49</sup> Auf diese Werte näher eingehend: Hilpert, Die Geschichte des Sportrechts, S. 289.

<sup>50</sup> Decker, Sport in der Antike, S. 10 f., 39; Schattmann, Betrug des Leistungssportlers im Wettkampf, S. 4 f.

<sup>51</sup> Röthig, Sportwissenschaftliches Lexikon, S. 557; Schattmann, Betrug des Leistungssportlers im Wettkampf, S. 5.



## IV. Sportrecht als Teil der Rechtsordnung

Eine für die Haftung aus der Manipulation von Sportereignissen zentrale Frage betrifft die generelle Anwendbarkeit und Reichweite des (staatlichen) Rechts auf den Sport. Einerseits folgt verfassungsrechtlich aus der in Art. 9 I GG statuierten Vereinigungsfreiheit eine Autonomie der Sportverbände.<sup>52</sup> Aus dieser Autonomie leitet sich – in gewissen Grenzen – das Recht zur Selbstverwaltung des Sports ohne staatliche Einmischung oder, wie Heß es ausdrückt, die „Staatsfreiheit des Sports“<sup>53</sup> ab. Andererseits kann die Autonomie nicht so weit reichen, dass vom Gesetzgeber festgelegte Grundprinzipien der Rechtsordnung nicht auch für den Sport Geltung besitzen. Die Selbstregulierung und -verwaltung des Sports finden ihre Grenzen dort, wo der Kernbereich des Sports verlassen wird. Daraus folgt, dass sich der Sport nicht in einem „rechtsfreien Raum“ bewegt.<sup>54</sup> Durch die Professionalisierung und Kommerzialisierung stehen vielmehr vermehrt vermögensrechtliche Positionen im Vordergrund, die in der „Rechtsverantwortung“<sup>55</sup> des Staates stehen und von diesem nicht ignoriert werden dürfen.<sup>56</sup> Das Recht der Verbände und Vereine, sich eigene Rechtsnormen geben zu dürfen, ist dabei keine originäre, sondern eine derivativ aus dem staatlichen Recht abgeleitete Rechtsetzungsbefugnis. Dies hat zur Folge, dass das Verbandsrecht an das staatliche Recht gebunden und diesem unterworfen ist.<sup>57</sup> Beim Nebeneinander von Sport- und staatlichem Recht spricht man dementsprechend auch von der „Zweispurigkeit“ bzw. vom „Zweisäulenmodell“ des Sportrechts.<sup>58</sup>

Große Relevanz kommt dieser Diskussion vor allem bei Verletzungen von Sportlern zu, die auf „brutales“ Verhalten anderer Sportteilnehmer zurückzuführen sind. Hier stellt sich die Frage, ob und ggf. unter welchen Voraussetzungen neben einer sportrechtlichen Strafe durch den Verband (z.B. eine mehrwöchige Spielsperre) auch eine strafrechtliche Ahn-

<sup>52</sup> Siehe hierzu näher: Pfister, FS Lorenz (1991), S. 171 (180 ff.).

<sup>53</sup> Heß, Voraussetzungen und Grenzen eines autonomen Sportrechts, 1 (15); Götz, Deliktische Haftung für Sportverletzungen, S. 39.

<sup>54</sup> M.w.N. Götz, Deliktische Haftung für Sportverletzungen, S. 40; Vgl. auch Sengle, Verrechtlichung des Sports, S. 91 (91 ff.); Anders noch (teilweise) Schild, Sportstrafrecht, S. 115, der den Begriff des „rechtsentlassenen Raums“ benutzt; Vgl. zu dieser Thematik auch die Ausführungen von Pfister, FS Lorenz (1991), S. 171 (171 ff.).

<sup>55</sup> Steiner, Autonomie des Sports, S. 9 (32); Götz, Deliktische Haftung für Sportverletzungen, S. 43.

<sup>56</sup> So zu Recht Götz, Deliktische Haftung für Sportverletzungen, S. 43.

<sup>57</sup> Meyer-Cording, Vereinsstrafe, S. 49; Bohn, Regel und Recht, S. 29 f. m.w.N.

<sup>58</sup> Götz, Deliktische Haftung für Sportverletzungen, S. 57; siehe näher zu der Diskussion um eine *lex sportiva*: Schleiter, Die *lex sportiva*, S. 231 (231 ff.).



dung, z.B. als Körperverletzung i.S.d. §§ 223 ff. StGB, erfolgen kann.<sup>59</sup> Da schwerwiegende Verletzungen schlimmstenfalls zur Sport- und damit bei professionellen Sportlern auch zur Berufsunfähigkeit führen können, spielt diese Problematik auch in zivilrechtlicher Hinsicht, insbesondere bzgl. der Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen, eine wichtige Rolle.

Im Hinblick auf das vorliegende Problem der Manipulation von Sportveranstaltungen ist die Anwendung des staatlichen Rechts in der Literatur unstrittig. Jedoch folgt aus der Autonomie des Sports, dass bei der Anwendung des staatlichen Rechts die Besonderheiten des Sports zu berücksichtigen sind.<sup>60</sup> Im Hinblick auf zivilrechtliche Haftungsansprüche gilt es daher, das Vorliegen der Tatbestandsmerkmale der allgemeinen Anspruchsgrundlagen auf Manipulationssachverhalte zu prüfen und dabei die Besonderheiten des Sports in rechtlicher Hinsicht zu berücksichtigen.

## V. Sportwetten

Schon weit vor den Anfängen des Berufs des Buchmachers im 18. Jahrhundert war der Abschluss von Wetten und Glücksspielen in (Teilen) der Bevölkerung sehr beliebt, sei es bei den Olympischen Spielen im antiken Griechenland oder den Wagenrennen und Gladiatorenkämpfen im alten Rom.<sup>61</sup> Sportwetten haben also eine lange gesellschaftliche Tradition. In einigen Sportarten haben sich Sportwetten entsprechend dieser Tradition als wesentlicher Bestandteil des Besuchs einer Sportveranstaltung erhalten. So gehört bspw. eine Wette beim Besuch eines Pferderennens einfach „dazu“.

Hintergrund der in jüngster Zeit aufgetretenen Fälle von Spielmanipulationen war oftmals eine mit der Manipulation verbundene Wette auf den Ausgang des jeweiligen Sportwettkampfes. Aus diesem Grund sollen nachfolgend die verschiedenen Arten von Sportwetten und die damit verbundenen Problematiken hinsichtlich Spielmanipulationen erläutert, die wirtschaftliche Dimension von Sportwetten aufgezeigt sowie diese rechtlich eingeordnet werden.

### 1. Arten von Sportwetten

Sportwette ist nicht gleich Sportwette. Auf dem Markt gibt es, neben unzähligen Anbietern, auch verschiedene Arten, auf den Ausgang eines Sportwettkampfes zu wetten. In Deutschland sind insbesondere zwei verschiedene Arten von Sportwetten gebräuchlich; zum einen die sogen. Oddset-Wette, zum anderen die sogen. Toto-Wette.

---

<sup>59</sup> Ausführlich: Hähle, Die strafrechtliche Relevanz von Sportverletzungen, S. 33 ff.

<sup>60</sup> Götz, Deliktische Haftung für Sportverletzungen, S. 45.

<sup>61</sup> Endes/Feldner, Sportwetten, S. 79 (79).



a) Sportwetten mit festen Gewinnquoten (Oddset-Wette)

Bei der sogen. Oddset-Wette ist der Name Programm: Dieser stammt nämlich aus dem Englischen und besteht aus den Teilen „set“, also „fest“ und „odd“, also „Quote“. Kennzeichnend für die Oddset-Wette ist also, dass die Gewinnquoten von vornherein bei Abgabe des Wettscheins feststehen und sich auch nicht durch die Abgabe von besonders hohen Einsätzen auf ein Ergebnis ändern. Da sich die Gewinnausschüttung nach festen Multiplikatoren richtet, spricht man in diesem Zusammenhang vom Multiplikatorprinzip (im Gegensatz zum Totalisatorprinzip).

Als Formen der Oddset-Wette werden vor allem die sogen. Top- bzw. Kombiwetten angeboten. Bei der Topwette muss der Wettteilnehmer, um zu gewinnen, das Ergebnis eines einzelnen Sportwettkampfes richtig voraussagen. Dies geschieht in der Form, dass der Wettteilnehmer den Sieger (sogen. Siegwette) bzw. das genaue Ergebnis (sogen. Ergebnissette) eines Wettkampfes oder die Endplatzierung eines Sportlers (sogen. Sonderwette) voraussagt.<sup>62</sup> Kombiwetten, die beliebteste Form der angebotenen Oddset-Wetten, bestehen i.d.R. aus Wetten auf zwei bis zehn Wettkämpfe. Hierbei muss der Teilnehmer nicht das genaue Ergebnis, sondern lediglich den Sieger bzw. ein Unentschieden voraussagen, sogen. Tendenzwette. Entscheidend hierfür ist das Ende der regulären Spielzeit, jedoch kann auch auf Zwischenstände (z.B. Halbzeit o.ä.) gesetzt werden.<sup>63</sup> Die Gesamtgewinnquote errechnet sich aus der Multiplikation der Gewinnquoten der einzelnen Wettkämpfe; tippt der Wettkunde jedoch nur ein einzelnes Ergebnis falsch, geht er leer aus.<sup>64</sup> Eine etwas abgeschwächte Form der Kombinationswette ist die sogen. Systemwette. Hierbei werden ebenfalls mehrere Ergebnisse vorhergesagt, jedoch reicht eine gewisse Anzahl an richtigen Tipps aus, um nicht völlig leer auszugehen (z.B. „3 aus 5“). Der Anbieter der Oddsetwette schüttet zwischen 50 % und 80 % der Wetteinsätze an die Teilnehmer wieder aus, behält also 20 % bis 50 % für sich ein, um hiervon Steuern und Abgaben zu zahlen, die anfallenden Kosten zu decken und Gewinn einzustreichen.<sup>65</sup>

Im Hinblick auf mögliche Schadensersatzforderungen aufgrund von Manipulationen ist es wichtig festzuhalten, dass sich der Gewinn des Wettanbieters der Oddsetwette nach dem Wettverhalten der Wettteilnehmer und dem Ausgang des Wettereignisses richtet. So kommt es häufiger vor, dass der Anbieter der Oddsetwette bei einzelnen Wettereignissen Verluste erleidet, wenn besonders hohe Einsätze auf den richtigen Ausgang getätigt wurden.

<sup>62</sup> Vgl. auch Koch, Betrug bei der Sportwette, S. 2 f.

<sup>63</sup> Vgl. auch Koch, Betrug bei der Sportwette, S. 3.

<sup>64</sup> Koch, Betrug bei der Sportwette, S. 3.

<sup>65</sup> Fasten/Oppermann, JA 2006, 69 (70); Koch, Betrug bei der Sportwette, S. 4.



## b) Die klassische Sportwette (Toto-Wette)

Neben der Oddsetwette mit festen Gewinnquoten besteht die Möglichkeit der sogen. Totalisator-, kurz Toto-Wette.<sup>66</sup> Obwohl es sich hierbei um die klassische Form der Sportwette handelt, wurde die Toto-Wette von der Oddsetwette als beliebteste Sportwettart in Deutschland abgelöst.<sup>67</sup>

Eine Möglichkeit der Toto-Wette ist die Ergebniswette. Dabei muss der Wettteilnehmer die Ergebnisse von elf (Elfer-) bzw. 13 (Dreizehnerwette) Spielen in der Form vorhersagen, dass er zwar nicht das exakte Ergebnis, jedoch den jeweiligen Sieger (1 für Heimspiel, 2 für Auswärtsspiel) bzw. ein Unentschieden (0) voraussagt.<sup>68</sup> Eine zweite Form der Toto-Wette besteht in der sogen. Auswahlwette. Hierbei muss der Wettteilnehmer aus einem Pool von 45 Spielen sechs auswählen, die mit einem Unentschieden enden werden, um zu gewinnen, sogen. „6 aus 45“-Wette.<sup>69</sup>

Kennzeichnend für die Toto-Wette ist, dass die Gewinnquoten für die jeweiligen Wettkämpfe ständig schwanken, je nachdem, wie viele Wettteilnehmer auf ein bestimmtes Ergebnis setzen. Daraus folgt, dass bei der Toto-Wette die ausgeschütteten Gewinne von der Gesamtsumme der geleisteten Einsätze abhängig sind.

Der Anbieter trägt bei dieser Form der Sportwette kein eigenes wirtschaftliches Risiko, vielmehr spielen die Teilnehmer letztendlich gegen sich selbst.<sup>70</sup> Der Wettanbieter ist also nicht als Buchmacher anzusehen, sondern als bloßer Wettmakler.<sup>71</sup> Haftungsrechtlich bedeutet dies, dass der Gewinn des Wettanbieters nicht vom Ausgang des Wettereignisses abhängt, sodass aus einer Manipulation des Wettereignisses keine unmittelbaren Schäden für den Wettanbieter entstehen.

## 2. Zeitpunkt des Abschlusses der Wette – Pre-Match-Betting vs. Live-Betting

Neben den unterschiedlichen Arten von Sportwetten gilt es auch den Zeitpunkt des Abschlusses von Sportwetten näher zu beleuchten, da diesem im Hinblick auf Spielmanipulationen aus praktischer Sicht eine wachsende Bedeutung zukommt. Mussten früher Wettscheine physisch im Wettbüro abgegeben werden, um eine Wette platzieren zu können, bietet das Internet heute die Möglichkeit, zu jeder Zeit von jedem Ort aus eine Wette

<sup>66</sup> Fasten/ Oppermann, JA 2006, 69 (69 ff.).

<sup>67</sup> Koch, Betrug bei der Sportwette, S. 3; Vgl. näher, Wolf, Zivilrechtliche Haftung bei Wettbetrug, S. 8.

<sup>68</sup> Fasten/ Oppermann, JA 2006, 69 (69 ff.).

<sup>69</sup> Koch, Betrug bei der Sportwette, S. 2.

<sup>70</sup> Diegmann/Hoffmann/Ohlmann, Praxishandbuch Spielrecht, Teil 2, S. 8, Rn. 20; Koch, Betrug bei der Sportwette, S. 2.

<sup>71</sup> Koch, Betrug bei der Sportwette, S. 2; Spöring, Einführung in die Theorie der Sportwetten, S. 103 (103).



auf nahezu jedes Sportereignis abzuschließen. Für den Wettteilnehmer bietet dies insbesondere den Vorteil, die Wette zeitlich näher am Wettereignis abschließen zu können. Der Wettteilnehmer hat so die Chance auf Entwicklungen im Vorfeld des Sportereignisses, man denke z.B. an die Auswirkungen eines Ausfalls eines wichtigen Spielers einer Mannschaft oder eine Änderung der Wetterverhältnisse, zu reagieren. Aus diesem Grund wird mittlerweile die überwiegende Anzahl der Wetten, ca. 60 Prozent, erst während des Sportereignisses abgeschlossen, sogen. Live-Wetten.<sup>72</sup>

Die neuen technischen Möglichkeiten weisen jedoch eine erhöhte Manipulationsgefahr auf. Dies gilt insbesondere für Live-Wetten in Verbindung mit sogen. Handicap-Wetten. Bei der Handicap-Wette wird einer Mannschaft für die Berechnung des Spielergebnisses fiktiv ein Rückstand – ein Handicap – (z.B. 2,5 Tore im Fußball) aufgebürdet.<sup>73</sup> Ausschlaggebend für den Wettgewinn ist nicht der tatsächliche Sieg einer Mannschaft, sondern das tatsächliche Ergebnis des Wettkampfes in Addition mit dem Handicap. Die erhöhte Manipulationsgefahr geht daraus hervor, dass z.B. eine Absprache zwischen einem manipulierenden Spieler und einem Wettteilnehmer getroffen wird, dass für den Fall, dass die eigene Mannschaft bereits mit zwei Toren im Rückstand liegt, der manipulierende Spieler für den dritten Gegentreffer sorgen wird. Bis zu einem zwei-Tore-Rückstand könnte der Spieler seine „normale“ Leistung bringen und auf Manipulationshandlungen verzichten, um keinen Verdacht aufkommen zu lassen. Sorgt er dann durch eine manipulative Handlung für einen dritten Gegentreffer, so ist dies weit weniger auffällig, da der dritte Gegentreffer zwar entscheidend für den Wettgewinn ist, jedoch sportlich kaum Relevanz besitzt.<sup>74</sup> Daneben besteht das Problem, dass Live-Wetten nicht von präventiven Überwachungssystemen (z.B. dem Early-Warning-System<sup>75</sup>) erfasst werden, die bei auffälligem Wettverhalten „Alarm schlagen“ und so den Verbänden Reaktionsmöglichkeiten, wie z.B. den Austausch von Schiedsrichtern, ermöglichen.<sup>76</sup>

Vergleichbares gilt für sogen. Over-Under-Wetten, bei denen lediglich auf die Gesamtanzahl der Tore in einem Spiel gewettet wird. Wer das Spiel gewinnt, hat für den Wett Ausgang keine Bedeutung, es kommt allein auf die Anzahl der erzielten Tore an.<sup>77</sup> Auch hier kann ein weiteres Tor für den Ausgang des Spiels im Hinblick auf Sieg oder Niederlage unwichtig, im Hinblick auf den Wettgewinn aber entscheidend sein.<sup>78</sup>

<sup>72</sup> Spöring, Einführung in die Theorie der Sportwetten, S. 103 (104).

<sup>73</sup> Spöring, Einführung in die Theorie der Sportwetten, S. 103 (106).

<sup>74</sup> Vgl. Spöring, Einführung in die Theorie der Sportwetten, S. 103 (106).

<sup>75</sup> Vgl. hierzu näher: Villiger, Der Kampf der Verbände gegen Spielmanipulationen, S. 119 (122 f.).

<sup>76</sup> Vgl. Villiger, Der Kampf der Verbände gegen Spielmanipulationen, S. 119 (123 ff.).

<sup>77</sup> Spöring, Einführung in die Theorie der Sportwetten, S. 103 (106).

<sup>78</sup> Spöring, Einführung in die Theorie der Sportwetten, S. 103 (106 f.).



### 3. Wirtschaftliche Dimension von Sportwetten

Die wirtschaftliche Bedeutung von Sportwetten ist nicht zu unterschätzen. Weltweit, so wird geschätzt, werden mit Sportwetten jährlich bis zu 350 Mrd. US \$ umgesetzt<sup>79</sup>, wovon nach Schätzungen von Interpol allein 140 Mrd. US \$ auf den illegalen Wettmarkt entfallen.<sup>80</sup>

Auch in Deutschland sind die Umsätze in der Glücksspielbranche Mitte des vergangenen Jahrzehnts stark gestiegen. Wurde der Gesamtumsatz der Glücksspielbranche im Jahre 2006 auf ca. 27 Mrd. € geschätzt<sup>81</sup>, stieg er im Jahre 2009 auf geschätzt ca. 34 Mrd. €, wovon u.a. 3,7 Mrd. € auf online Sportwetten, 2,4 Mrd. € auf stationäre Sportwetten, 0,24 Mrd. € auf ODDSET-Sportwetten (inkl. Toto) und 0,24 Mrd. € auf Pferdewetten entfallen sein sollen.<sup>82</sup> Andere Zahlen gehen von mindestens vier Milliarden Euro Umsatz der Sportwettbranche in Deutschland aus.<sup>83</sup> Dabei wurden bis zum Jahr 2011 über 90 Prozent aller in Deutschland getätigten Sportwetten auf dem Grau- bzw. Schwarzmarkt getätigt.<sup>84</sup> Den Daten des Demoskopie-Instituts Allensbach zu Folge, schließen in Deutschland ca. 1,5 Mio. Menschen im Jahr Sportwett- oder Lottoverträge im Internet ab.<sup>85</sup>

### 4. Rechtliche Einordnung von Sportwetten

Nachdem Sportwetten in ihrer Funktionsweise vorgestellt wurden, stellt sich die Frage wie Sportwetten rechtlich einzuordnen sind. Zivilrechtlich erfasst werden Sportwetten in den §§ 762 ff. BGB. Diese Normen differenzieren zwischen (Glücks-)Spiel und Wette.

#### a) Einordnung von Sportwetten als Spiel bzw. Wette i.S.d. §§ 762, 763 BGB

„Spiel“ und „Wette“ regelt das dritte Buch des BGB in den §§ 762, 763 BGB unter dem Titel „unvollkommene Verbindlichkeiten“. Definiert werden Spiel und Wette als Verträge, „durch die sich die Parteien gegenseitig Leistungen versprechen, wobei mindestens eine Hauptleistungspflicht von Ungewissheit oder Zufall abhängig gemacht wird, und welche die Parteien zum Zwecke (subj. Tatbestand) der Unterhaltung und/oder der Gewinnerzielung (Spiel) oder zur Bekräftigung widerstreitender Behauptungen (Wette) abschlie-

<sup>79</sup> Spöring, Einführung in die Theorie der Sportwetten, S. 103 (103).

<sup>80</sup> Vesper/Nolte, Sportwetten und Wettbetrug aus Sicht des organisierten Sports, S. 9 (9).

<sup>81</sup> Jahrbuch Sucht 2006, S. 115 ff.; zitiert nach: Bahr, Glücks- und Gewinnspielrecht, Rn 76.

<sup>82</sup> Summerer, SpuRt 2011, 58 (58).

<sup>83</sup> Iskandar/Ashelm, Gefährliches Spiel, <http://www.faz.net/aktuell/sport/fussball/sportwetten-gefaehrliches-spiel-12747790-p2.html?printPagedArticle=true>, zuletzt abgerufen am 16.01.2014.

<sup>84</sup> Vesper/Nolte, Sportwetten und Wettbetrug aus Sicht des organisierten Sports, S. 9 (10).

<sup>85</sup> Abrufbar beim Statistischen Bundesamt unter:

<http://de.statista.com/statistik/daten/studie/247356/umfrage/sportwetten-und-lotto-spielen-ueber-das-internet/>, zuletzt abgerufen am: 09.04.2013.



ßen“.<sup>86</sup> Da der Hauptzweck von Sportwetten in der Gewinnerzielung, also in einem wirtschaftlichem Motiv, liegt und nicht in der Bekräftigung einer Meinung, handelt es sich bei Sportwetten zivilrechtlich entgegen der Wortbezeichnung „Wette“ um ein (Glücks-) Spiel i.S.v. § 762 I Satz 1 Alt. 1 BGB.<sup>87</sup>

Entsprechend dem Titel („unvollkommene Verbindlichkeiten“) bestimmt § 762 I Satz 1 BGB, dass durch Spiel bzw. Wette keine Verbindlichkeiten begründet werden. Dies bedeutet, dass Ansprüche aus Spiel- bzw. Wettverträgen nicht gerichtlich einklagbar sind, ihre Erfüllung vielmehr nur freiwillig erfolgen kann. Die rechtliche Behandlung deckt sich daher mit dem Volksmund, nachdem es sich bei Wettschulden sprichwörtlich um „Ehrenschulden“ handelt.<sup>88</sup>

Normzweck ist der Schutz vor den aus dem Glücksspiel resultierenden Gefahren für das Vermögen der Vertragspartner und die Verlagerung von Spiel und Wette auf staatlich konzessionierte Anbieter, um eine bessere Transparenz und Kontrolle des Glücksspiels zu erreichen.<sup>89</sup> Wird auf eine vermeintliche Wettschuld geleistet, kann gemäß § 762 I Satz 2 BGB die erbrachte Leistung jedoch nicht mit der Begründung, nach § 762 I Satz 1 BGB habe keine Verbindlichkeit bestanden, zurückgefordert werden. Damit wird klar, dass Spiel- und Wettverträgen, egal, ob erfüllt oder nicht, die durch die Gerichte vermittelte staatliche Durchsetzungsmacht entzogen wird, obwohl diese aleatorischen Verträge nicht grds. vom Gesetz missbilligt werden.<sup>90</sup> Bei § 762 I Satz 1 BGB handelt es sich nämlich gerade nicht um eine spezielle Ausprägung des § 138 BGB und bei § 761 I Satz 2 BGB nicht um einen Fall des § 817 Satz 2 BGB.<sup>91</sup>

Als Vertragstyp ist der Sportwettvertrag als eine Unterart des Spielvertrages als Vertrag sui generis mit dem Inhalt anzusehen, dass der Teilnehmer vor Beginn des Spiels seinen Einsatz zu entrichten und der Veranstalter im Erfolgsfall den Gewinn an den Teilnehmer auszuschütten hat.<sup>92</sup>

---

<sup>86</sup> Müller, in: Erman, § 762, Rn. 2; vgl. auch Habersack, in: MüKo, § 762, Rn. 4 ff.

<sup>87</sup> Bahr, Glücks- und Gewinnspielrecht, Rn. 17; Zur besseren Verständlichkeit soll auch im Folgenden trotzdem weiterhin der Ausdruck der „Sportwette“ gebraucht werden; In anderen europäischen Ländern, wie England oder Österreich, gelten Sportwetten dagegen als Geschicklichkeitsspiele, siehe Feldner, Sportwettenmärkte – Großes Spielfeld, viele Spielmacher – aber kaum ein Kombinationsspiel, S. 89 (90).

<sup>88</sup> Brödermann, in: PWW, § 762, Rn. 1.

<sup>89</sup> Janoschek, in: Bamberger/Roth, § 762, Rn. 1; Schreiber, in: NK-BGB, § 762, Rn. 2.

<sup>90</sup> BGHZ 87, 309 (314 f.); Häuser, in: Soergel, § 762, Rn. 1.

<sup>91</sup> Häuser, in: Soergel, § 762, Rn. 3.

<sup>92</sup> Bahr, Glücks- und Gewinnspielrecht, Rn. 265.





## b) Zivilrechtliche Wirksamkeit von Sportwettverträgen

Von der Unverbindlichkeit des § 762 I Satz 1 BGB ist gesetzlich eine wichtige Ausnahme normiert. Gemäß § 763 BGB sind Lotterie- oder Ausspielverträge verbindlich, soweit die Lotterie oder die Ausspielung staatlich genehmigt ist. Damit werden die mit staatlicher Konzession angebotenen Spielmöglichkeiten zivilrechtlich legitimiert, Ansprüche aus solchen Verträgen unterliegen folglich der gerichtlichen Durchsetzbarkeit. Zwar spricht der Wortlaut des § 763 I BGB nur von Lotterie- bzw. Ausspielverträgen. In Literatur und Rechtsprechung ist allerdings anerkannt, dass § 763 I BGB analog auch auf sonstige, staatlich konzessionierte Glücksspiele (wie z.B. die Oddset-Sportwette) angewandt wird.<sup>93</sup>

Fehlt es an der erforderlichen staatlichen Genehmigung für die öffentlich angebotene Lotterie oder Ausspielung, erfüllt dies den Straftatbestand des unerlaubten Glücksspiels gemäß § 284 bzw. § 287 StGB.<sup>94</sup> Ansprüche aus diesen Spielen sind gemäß § 134 BGB nichtig, einer Heranziehung des § 762 I BGB bedarf es daher nicht. Erfolgte dagegen schon eine Erfüllung des Wetteinsatzes durch den Spieler, so ist eine bereicherungsrechtliche Rückforderung wegen eines Verstoßes gegen § 285 StGB nach § 817 Satz 2 BGB ausgeschlossen. Der Anwendungsbereich des § 762 I BGB ist im Ergebnis deswegen auf nicht öffentliche, nicht genehmigte Spiel- oder Wettverträge beschränkt.<sup>95</sup>

## VI. Strafrechtliche Einordnung von Spielmanipulationen und „Wettbetrug“

Für die Bestimmung der zivilrechtlichen Haftung ist die strafrechtliche Einordnung der Manipulation von Sportwettkämpfen, insbesondere in Form des Wettbetruges, erforderlich. Denn sofern keine schuldvertragliche Rechtsbeziehung zum Manipulator besteht, kommt für etwaige Schadensersatzansprüche dem Deliktsrecht maßgebliche Bedeutung zu. Eine in Frage kommende Haftungsnorm besteht in § 823 II BGB i.V.m. der Verletzung eines Schutzgesetzes. Da die möglichen Verletzungen strafrechtlicher Normen einen Hauptteil der in Frage kommenden Schutzgesetze für eine Haftung nach § 823 II BGB darstellen, handelt es sich bei der Frage nach der strafrechtlichen Einordnung also auch nicht bloß um einen „Exkurs“.

Problematisch ist die Fülle der möglichen Sachverhaltskonstellationen im Hinblick auf Spielmanipulationen. Neben der Manipulation zum Zwecke des Gewinns einer Sportwette, dem sogen. Wettbetrug oder „Match Fixing“, spielten in der Vergangenheit auch Ma-

<sup>93</sup> BGH NJW 1999, 54 (55); statt vieler: Habersack, in: MüKo, § 763, Rn. 7.

<sup>94</sup> Vgl. Horn, NJW 2004, 2047 (2052 ff.).

<sup>95</sup> Brödermann, in: PWW, § 762, Rn. 1.



nipulationsversuche eine Rolle, die ohne jeglichen Wetthintergrund erfolgten. Motiv dieser Manipulationen war allein die Verschaffung eines Vorteils im sportlichen Wettbewerb.

Da bis zum heutigen Tag, trotz anhaltender Diskussion in der Rechtswissenschaft, kein allgemeiner Straftatbestand der Manipulation sportlicher Wettkämpfe im StGB existiert,<sup>96</sup> kommen aus strafrechtlicher Sicht vor allem Betrug (§ 263 StGB), Untreue (§ 266 StGB) und Bestechlichkeit (§ 299 StGB) als verwirklichte Tatbestände in Betracht. Nicht näher eingegangen werden soll dabei auf mögliche Qualifikationstatbestände<sup>97</sup> und die Frage, ob und ggf. welche Beteiligungsform die Beteiligten erfüllen<sup>98</sup>, da sich diese Fragen nur anhand des jeweiligen Einzelfalls beurteilen lassen und für die zivilrechtliche Haftung keine Relevanz aufweisen.

### **1. Strafbarkeit von Spielmanipulationen mit Wetthintergrund: Betrug gemäß § 263 I StGB durch den Wettkunden zum Nachteil des Wettanbieters**

Im Folgenden soll zunächst die Konstellation geprüft werden, bei der ein Wettteilnehmer einen Spieler oder Schiedsrichter gegen eine Erfolgsprämie für eine Manipulation eines Wettkampfes gewinnt und der Ausführende die Manipulation erfolgreich durchführt. Durch dieses Verhalten könnte der Straftatbestand des Betrugs gemäß § 263 I StGB gegenüber dem Mitarbeiter der Wettannahmestelle und zum Nachteil der Lotto-Gesellschaft durch Abgabe des Spielscheins im Bewusstsein der geplanten Manipulation erfüllt sein. Diese Sachverhaltskonstellation entspricht dem des Wettskandals von 2005 im Fußball, dem sogen. „Hoyzer-Skandal“. Maßgebliche Bedeutung kommt dabei dem (teils) umstrittenen Urteil des BGH vom 15.12.2006<sup>99</sup> zu, in dem das Gericht – entgegen dem Antrag der anklagenden Generalsbundesanwaltschaft, die auf Freispruch plädierte – den Tatbestand des Betruges als erfüllt ansah und sowohl den Schiedsrichter Hoyzer, als auch die die Manipulation initiiierenden Brüder Sapina zu teils mehrjährigen Freiheitsstrafen verurteilte.

Die rechtswissenschaftliche Diskussion in Literatur und Rechtsprechung drehte sich dabei vor allem um die Tatbestandsmerkmale der „Täuschung über Tatsachen“ und des „Vermögensschadens“, weshalb nachfolgend das Urteil und die in der Literatur erfolgte

<sup>96</sup> Vgl. z.B. näher Mintas, „Match Fixing“ – Klare Abseitsposition des deutschen Gesetzgebers, S. 97 ff.; Mit Vorschlägen zur Schaffung eines solchen Tatbestandes Schattmann, Betrug des Leistungssportlers im Wettkampf, S. 187 ff.

<sup>97</sup> Z.B. die Qualifikationen des gewerbs- und bandenmäßigen Betrugs, § 263 V. Alt. 1 und 2 StGB.

<sup>98</sup> So ist z.B. fraglich, unter welchen Umständen der manipulierende Sportler als Mittäter i.S.v. § 25 II StGB einzustufen ist; vgl. Schlösser, NStZ 2005, 423 (428).

<sup>99</sup> Sogen. „Hoyzer-Fall“, BGH NStZ 2007, 151 ff.; vorgehend LG Berlin, Urt. v. 17.11.2005, Az.: 68 Js 451/05; BeckRS 2006, 05289.



Diskussion insbesondere im Hinblick auf diese Tatbestandsmerkmale kurz nachgezeichnet werden soll.

a) Täuschung des Wettkunden bei Abschluss des Wettvertrages

Als für die Strafbarkeit maßgebliche Handlung wird der Abschluss des Wettvertrages mit dem Wettanbieter angesehen. Dabei ist aus strafrechtlicher Sicht zu fragen, ob der Angestellte der Wettannahmestelle beim Abschluss des Wettvertrages durch den Wettteilnehmer über *Tatsachen* getäuscht wird. Als Tatsachen werden dem Beweis zugängliche Ereignisse der Gegenwart oder Vergangenheit angesehen.<sup>100</sup> Da zukünftige Ereignisse nicht dem Begriff der Tatsachen unterfallen, kommt eine Täuschung über den Spielausgang nicht in Betracht.<sup>101</sup> Täuschungsgegenstand kann vielmehr nur das Verschweigen einer Manipulationsabsprache vor Abschluss des Wettvertrages sein.<sup>102</sup> Eine Täuschung über diese Tatsache ist dann gegeben, wenn der Wettkunde bei Abschluss des Wettvertrages erklärt, er habe das wettgegenständliche Spiel nicht zu seinen Gunsten manipuliert. Da niemand bei Abschluss des Wettvertrages ausdrücklich erklärt, „ich habe das Spiel nicht manipuliert und auch keine Kenntnis von einer Manipulation“, stellt sich die Frage, ob eine solche Erklärung konkludent bei Abschluss des Wettvertrages durch den Täter abgegeben wird. Allgemein bestehen Bedenken gegen eine weitreichende Ausdehnung konkludenter Erklärungen, und damit möglichen Täuschungen, bei Vertragsabschlüssen. Grund dafür ist zum einen das Bestimmtheitsgebot aus Art. 103 II GG, zum anderen die Gefahr, die für eine Täuschung durch Unterlassen notwendige Garantienstellung des Täters zu unterlaufen.<sup>103</sup>

Diesen Bedenken zum Trotz bejahte der 5. Strafsenat des BGH in Fortsetzung der „Pferdewetten-Rechtsprechung“<sup>104</sup> eine konkludente Täuschung durch den Wettkunden. Der BGH führt hierzu aus: „Dem Angebot auf Abschluss eines Vertrages ist demnach in aller Regel die konkludente Erklärung zu entnehmen, dass der in Bezug genommene Vertragsgegenstand nicht vorsätzlich zum eigenen Vorteil manipuliert wird. Beim Abschluss einer Sportwette erklärt demnach regelmäßig jeder der Beteiligten konkludent, dass das wettgegenständliche Risiko nicht durch eine von ihm veranlasste, dem Vertragspartner unbekannt Manipulation des Sportereignisses zu seinen Gunsten verändert wird.“<sup>105</sup>

<sup>100</sup> BGHSt 34, 199; 60, 1 ff.

<sup>101</sup> Schlösser, NStZ 2005, 423 (425); Jahn, Wohin steuert der Sportbetrug?, S. 74 (79).

<sup>102</sup> Schlösser, NStZ 2005, 423 (425); Jahn, Wohin steuert der Sportbetrug?, S. 74 (79).

<sup>103</sup> Schlösser, NStZ 2005, 423 (426); Jahn, Wohin steuert der Sportbetrug?, S. 74 (82 ff.).

<sup>104</sup> BGHSt 29, 165 (167).

<sup>105</sup> BGH NStZ 2007, 151 (153).



In der Literatur erfährt diese Entscheidung des 5. Strafsenats sowohl kritische Zustimmung, als auch Ablehnung. Im Ergebnis zustimmend kritisiert bspw. *Krack*<sup>106</sup> eine zu starke Verengung des Erklärungsgegenstandes der konkludenten Täuschung durch den Wettkunden. Erklärungsgegenstand sei nicht nur die (absichtliche) Mitwirkung an der Manipulation durch den Wettkunden selbst. Bereits in dem Verschweigen der Kenntnis einer Manipulation durch Dritte liege eine betrugsrechtlich relevante konkludente Täuschung über Tatsachen.<sup>107</sup> Nach der einem Wettvertrag immanenten Risikoverteilung sei es die Pflicht des Wettkunden, (Sonder-)Kenntnisse einer Manipulation zu offenbaren. Auch *Hartmann/Niehaus*<sup>108</sup> sehen es als gerechtfertigt an, dass die Verkehrsanschauung eine konkludente Erklärung des Wettkunden bei Abschluss des Wettvertrages annehme, er habe den Wettgegenstand nicht manipuliert. Im Ergebnis zustimmend sieht ebenfalls *Engländer*<sup>109</sup> eine Täuschung über äußere Tatsachen als gegeben an, in dem der Wettende (konkludent) erkläre, keine Maßnahmen zur Manipulation des Wettgegenstandes getroffen zu haben.

Andere Stimmen in der Literatur lehnen die Annahme einer konkludenten Täuschung bei Abschluss des Wettvertrages dagegen ab.<sup>110</sup> Die Annahme einer konkludenten Täuschung durch den BGH stelle eine „Übernormativierung des Täuschungsbegriffs“ dar.<sup>111</sup> Eine zu weite Ausdehnung der Annahme konkludenter Erklärungen durch alltägliche Handlungen hebe die Unterscheidung zwischen aktivem Tun und Unterlassen mehr und mehr auf, und unterlaufe daher die für eine Unterlassungsstrafbarkeit notwendige Aufklärungspflicht. Diese sei im Falle des Abschlusses eines Wettvertrages nicht gegeben.<sup>112</sup> Nach der Verkehrsanschauung sei dem Verhalten eines Wettkunden aus der Sicht des Empfängers [hier der Mitarbeiter der Wettannahmestelle] bei einem gewöhnlichen Alltagsgeschäft gerade nicht die Erklärung zu entnehmen, das Spiel nicht manipuliert zu haben.<sup>113</sup> Die Annahme dieses (konkludenten) Erklärungsinhalts stelle eine Überinterpretation des Verhaltens des Täters dar und wirke daher gekünstelt. Vielmehr erfordere die Annahme eines Betrugs einen tatsächlichen Anknüpfungspunkt.<sup>114</sup> Darüber hinaus könne die Tatsache nicht überzeugen, dass der BGH eine Strafbarkeit davon abhängig mache, wie konkret die Absprache zur Manipulation im Vorfeld der Abgabe des Wertscheins sei. Dies zeige vielmehr die

<sup>106</sup> *Krack*, ZIS 2007, 103 (104 ff.).

<sup>107</sup> zustimmend: *Schulz/Slowinski*, JURA 2010, 706 (707); a.A.: *Radtke*, JURA 2007, 445 (450 f.).

<sup>108</sup> *Hartmann/Niehaus*, JA 2006, 432 (434).

<sup>109</sup> *Engländer*, JR 2007, 471 (477 f.).

<sup>110</sup> *Koch*, *Betrug bei der Sportwette*, S. 42; *Jahn/Maier*, JuS 2007, 215 (217 f.).

<sup>111</sup> *Jahn/Maier*, JuS 2007, 215 (217).

<sup>112</sup> *Jahn/Maier*, JuS 2007, 215 (217); *Schlösser*, NSTZ 2005, 423 (426 ff.).

<sup>113</sup> *Jahn/Maier*, JuS 2007, 215 (218).

<sup>114</sup> *Jahn/Maier*, JuS 2007, 215 (218).



gekünstelte Konstruktion der Annahme einer konkludenten Täuschung.<sup>115</sup> Nach dieser Ansicht handelt es sich vorliegend nicht um eine Täuschung durch ein (konkludentes) Tun, sondern um einen Fall des Unterlassens, sodass das Verhalten des Wettteilnehmers mangels Aufklärungspflicht nicht strafbar sei.<sup>116</sup>

Wie aufgezeigt, ist die Frage um den (konkludenten) Erklärungsinhalt des Wettkunden Gegenstand zahlreicher Diskussionsbeiträge und im Ergebnis

höchst umstritten. Auf eine eigene Stellungnahme kann und soll vorliegend verzichtet werden, da die strafrechtliche Beurteilung des Wettbetrugs nicht Ziel dieser Arbeit ist. Für die Aufarbeitung der zivilrechtlichen Haftung wird für die weitere Prüfung wegen größerer Praxisnähe der Ansicht des BGH und der ihm im Ergebnis zustimmenden Literatur gefolgt, die das Verhalten des Wettkunden als (konkludente) Täuschung bewerten.

#### b) Diskussion um den „Quotenschaden“

Neben der Problematik um die (konkludente) Täuschung sind auch die Annahme sowie die Begründung eines Vermögensschadens durch den BGH Streitpunkt zahlreicher Diskussionen. Der BGH sah im besagten Urteil einen Vermögensschaden schon mit dem Abschluss des Wettvertrages als gegeben an.<sup>117</sup> Dieses Ergebnis wurde damit begründet, dass durch die Manipulation die Gewinnchance des Wettkunden steige bzw. sich sein (Verlust-)Risiko verringere. Diese erhöhte Wettchance habe der Kunde jedoch vorher nicht bezahlt, vielmehr hätte er sich bei Miteinkalkulation der Manipulation durch den Wettanbieter nur eine wesentlich geringere Gewinnchance erkaufen können.<sup>118</sup> In der Differenz dieser Gewinnquoten (sogen. „Quotendifferenz“), die der für den Eingehungsbetrag typischen Diskrepanz der ungleichen vertraglichen Verpflichtungen entspricht, sah der BGH den entstandenen Vermögensschaden, den sogen. „Quotenschaden“. Eine genaue Bezifferung des Quotenschadens war nach Ansicht des urteilenden Senats nicht notwendig. Komme es zur Auszahlung des Wettgewinns, so stelle dies eine zusätzliche Realisierung des Schadens dar, der in der Differenz zwischen Wettgewinn und Wetteinsatz liege.<sup>119</sup>

Die Annahme bzw. die Begründung dieses Ergebnisses durch den BGH erfuhr sowohl Zustimmung, als auch (teils heftige) Ablehnung und bildet einen zweiten Schwerpunkt der wissenschaftlichen Diskussion um die Strafbarkeit des Wettbetrugs. *Krack* sieht den Schaden des Wettanbieters allein in der „irrtumsbedingten Einräumung manipulationsbe-

<sup>115</sup> Koch, Betrug bei der Sportwette, S. 46.

<sup>116</sup> Koch, Betrug bei der Sportwette, S. 47, 65; Schlösser, NStZ 2005, 423 (426 ff.).

<sup>117</sup> BGH NStZ 2007, 151 (154).

<sup>118</sup> BGH NStZ 2007, 151 (154).

<sup>119</sup> BGH NStZ 2007, 151 (154).



dingt erhöhter Gewinnchancen, die in ihrem Wert den Wetteinsatz übersteigen<sup>120</sup>. Der Täter erhalte eine Gewinnchance, die aufgrund der Manipulation einen Wert habe, der nicht der bezahlten Gegenleistung entspreche. Damit liege in der Aushändigung der Spielquittung bereits eine effektive Vermögensminderung des Wettanbieters vor. Einer Heranziehung der Fallgruppen des Eingehungsbetruges bzw. der schadensgleichen Vermögensgefährdung bedürfe es zur Begründung des Vermögensschadens daher nicht mehr.<sup>121</sup> Die Auszahlung der Gewinnsumme könne dagegen nicht als weiterer Schaden angesehen werden. Begründet wird dies damit, dass keinesfalls sicher sei, dass der Eintritt des Wetterfolges kausal auf der Manipulation beruhe. Dieser Vermögensverlust sei nicht täuschungsbedingt durch den Täter verursacht, es realisiere sich nur das allgemeine Auszahlungsrisiko des Wettanbieters.<sup>122</sup> Damit fehle es am notwendigen Zurechnungszusammenhang zwischen dem Vermögensverlust und der durch die Täuschung geschaffenen Gefahr für das Vermögen des Wettanbieters. Die Annahme eines (weiteren) Vermögensschadens scheidet daher aus.<sup>123</sup> *Hartmann/Niehaus*<sup>124</sup> sehen den Vermögensschaden des Wettanbieters darin, dass sein Vermögen durch die Manipulation mit einem deutlich höheren Risiko der Gewinnauszahlung belastet sei. Dies stelle eine schadensgleiche Vermögensgefährdung dar, die sich durch die Auszahlung realisiere.<sup>125</sup>

Andere Stimmen lehnen die Annahme eines Vermögensschadens dagegen ab. Die Begründung des BGH treffe bei genauerer Betrachtung nicht zu.<sup>126</sup> Selbst wenn die Gewinnchance durch die Manipulation erhöht werde, steige nicht gleichzeitig der objektive Wert der im Wertschein verbrieften Forderung.<sup>127</sup> Darüber hinaus bemängeln *Jahn/Maier*, dass mit der Annahme des Wertscheines der Vollendungszeitpunkt des Betruges sehr weit nach vorne verschoben werde, mit der Konsequenz, dass dem Täter eine Rücktrittsmöglichkeit faktisch abgeschnitten werde und Abweichungen vom geplanten Verlauf nur im Rahmen der Strafzumessung Bedeutung zu komme.<sup>128</sup> *Schlösser* sieht im Zeitpunkt des Vertragsschlusses das Vermögen des Wettanbieters noch nicht als konkret gefährdet an, weil die Manipulation auch misslingen könne oder eine solche wegen eines „von al-

<sup>120</sup> Krack, ZIS 2007, 103 (111).

<sup>121</sup> Krack, ZIS 2007, 103 (109 f.); ebenso Schulz/Slowinski, JURA 2010, 706 (709); Salinger/Rönnau/Kirch-Heim, NStZ 2007, 361 (364 f.) Radtke, JURA 2007, 445 (451); Engländer, JR 2007, 471 (479); a.A.: Fasten/Oppermann, JA 2006, 69 (72), LG Berlin, Ur. v. 17.11.2005, Az.: 68 Js 451/05, BeckRS 2006, 05289.

<sup>122</sup> Radtke, JURA 2007, 445 (451); Krack, ZIS 2007, 103 (111); Engländer, JR 2007, 471 (479).

<sup>123</sup> Engländer, JR 2007, 471 (479).

<sup>124</sup> Hartmann/Niehaus, JA 2006, 432 (434).

<sup>125</sup> Eine schadensgleiche Vermögensgefährdung wurde auch durch das Tatgericht LG Berlin, Ur. v. 17.11.2005, Az.: 68 Js 451/05, BeckRS 2006, 05289, angenommen.

<sup>126</sup> Salinger/Rönnau/Kirch-Heim, NStZ 2007, 361 (366).

<sup>127</sup> Salinger/Rönnau/Kirch-Heim, NStZ 2007, 361 (366).

<sup>128</sup> Jahn/Maier, JuS 2007, 215 (219); Jahn, Wohin steuert der Sportbetrug?, S. 74 (90).



lein“ eintretenden günstigen Spielverlaufs nicht notwendig sei.<sup>129</sup> Bis zum Ende des Spiels komme daher nur ein Betrugsversuch in Betracht. *Koch* wiederum lehnt die Annahme eines Quotenschadens durch den Abschluss des Wettvertrages mit der Begründung ab, dass es sich hierbei nur um einen hypothetischen Schaden handle und abhängig vom Ausgang des Wettereignisses auch ein Gewinn des Wettanbieters entstehen könne.<sup>130</sup>

In einer neueren Entscheidung hat der BGH<sup>131</sup> seine Rechtsprechung im Hinblick auf den „Quotenschaden“ weiterentwickelt, genauer gesagt den „Quotenschaden“ zur Begründung des Betrugsschadens aufgegeben. Vorausgegangen war ein Urteil des BVerfG, die sogen. „Al-Qaida“- Entscheidung<sup>132</sup>, in dem das BVerfG eine zu extensive Auslegung der Schadensbestimmung beim Eingehungsbetrug festgestellt und eine genaue Bezifferung des Schadens bzw. seiner rechnerischen Grundlagen für notwendig erachtet hat. Nunmehr sieht der BGH bei Wettmanipulationen einen Schaden zumindest dann als begründet an, wenn durch die Manipulation die Wahrscheinlichkeit der Realisierung des Anspruchs des Wettanbieters auf den Wetteinsatz verringert werde bzw. das Verlustrisiko des Anbieters steige und somit die mit dem erhöhten Realisierungsrisiko behaftete Verpflichtung zur Auszahlung nicht mehr durch den Anspruch auf den Wetteinsatz aufgewogen werde.<sup>133</sup>

Auch an dieser Stelle soll auf eine eigene Beurteilung des „Quotenschadens“ verzichtet und im Ergebnis mit der Ansicht des BGH für die weitere Prüfung ein Vermögensschaden angenommen werden.

#### c) Zwischenergebnis „Wettbetrug“

Da auch die übrigen Tatbestandsvoraussetzungen des § 263 I StGB bei Wettmanipulationen regelmäßig gegeben sind, kann als Zwischenergebnis festgehalten werden, dass nach der wohl überwiegenden Ansicht in Rechtsprechung und Literatur der Abschluss eines Wettvertrages bei erfolgter Manipulationsabrede einen Betrug i.S.v. § 263 I StGB zulasten des Wettanbieters darstellt.<sup>134</sup> Für die zivilrechtliche Haftung folgt daraus, dass ein verletztes Schutzgesetz i.S.v. § 823 II BGB identifiziert ist.

<sup>129</sup> Schlösser, NSTZ 2005, 423 (428).

<sup>130</sup> Koch, Betrug bei der Sportwette, S. 157.

<sup>131</sup> BGH, Urt. v. 20.12.2012, 4- StR 125/12, wistra 2013, 186 ff.

<sup>132</sup> BVerfG NSTZ 2012, 498 ff.

<sup>133</sup> BGH, Urt. v. 20.12.2012, 4 – StR 125/12, wistra 2013, 186 ff.

<sup>134</sup> Daneben ist zu prüfen, ob die Regelbeispiele des § 263 III StGB, insbesondere banden- und gewerbsmäßiger Betrug, bzw. eine Qualifikation gem. § 263 V StGB vorliegen. Da dies jedoch für die Identifizierung eines Schutzgesetzes i.S.v. § 823 II BGB nicht erforderlich und überdies von den Umständen des konkreten Einzelfalles abhängig ist, soll vorliegend auf eine Prüfung verzichtet werden. Siehe zur Prüfung: Schulz/Slowinski, JURA 2010, 706 (709).



## 2. Strafbarkeit von Spielmanipulationen gegenüber sonstigen haftungsrelevanten Personen

Zu erörtern gilt es ferner, ob Spielmanipulationen auch gegenüber sonstigen haftungsrelevanten Personen einen Straftatbestand erfüllen. Da gegenüber sonstigen Personen die Täuschungshandlung nicht im Abschluss des Wettvertrages trotz Kenntnis einer Manipulationsabsprache liegen kann, gilt es insbesondere sonstiges, potenziell betrugsrelevantes Täuschungsverhalten zu identifizieren.

- a) Betrug gemäß § 263 I StGB durch einen manipulierenden Schiedsrichter ggü. und zum Nachteil der Vereine, der Spieler, der Zuschauer, der Wettteilnehmer oder des Veranstalters

Neben der Strafbarkeit des Wettkunden bei Vertragsabschluss gilt es auch zu prüfen, ob manipulatives Verhalten „auf dem Platz“ selbst einen Straftatbestand erfüllt. In Betracht zu ziehen ist dabei insbesondere eine Betrugsstrafbarkeit gemäß § 263 I StGB gegenüber und zum Nachteil der übrigen Teilnehmer (Sportler und Vereine), des Veranstalters bzw. ausrichtenden Verbandes, der Zuschauer und der übrigen Wettteilnehmer. Grundlage der nachfolgenden Prüfung soll der Fall sein, dass ein Schiedsrichter einen Wettkampf absichtlich durch eine falsche Entscheidung manipuliert, um eine von einem Dritten (z.B. einem konkurrierenden Verein) ausgelobte finanzielle Prämie zu erhalten.

Notwendig für das Vorliegen eines Betruges ist zunächst, dass es sich beim manipulativen Verhalten um eine Täuschung i.S.d. § 263 I StGB handelt. Zur Begründung des Tatbestandsmerkmals „Täuschung“ kommen mehrere Handlungen, sowohl auf, als auch außerhalb des Spielfeldes in Betracht. Während des Wettkampfes kann der Schiedsrichter über seine Einschätzung der Vereinbarkeit einer Spielsituation mit den Regeln oder über das tatsächliche Vorliegen einer Regelüberschreitung täuschen.<sup>135</sup> Für eine notwendige Täuschung gegenüber den betroffenen Vereinen, den Spielern, den Wettteilnehmern und den Zuschauern fehlt es aber an der notwendigen kommunikativen Handlung, da dieses Verhalten keinen täuschenden Erklärungswert besitzt.<sup>136</sup> Auch ein Täuschen durch Unterlassen ist nicht gegeben, da keine Aufklärungspflicht des Schiedsrichters gegenüber den betroffenen Personen besteht.<sup>137</sup> Einer möglichen Vermögensverfügung einer der betroffenen Personen fehlt es darüber hinaus regelmäßig an der Kausalität bzgl. des Verhaltens

<sup>135</sup> Komorowski/Bredemeier, SpuRt 2005, 181 (181).

<sup>136</sup> Schlösser, NStZ 2005, 423 (429); Schulz/Slowinski, JURA 2010, 706 (711); bzgl. Doping auch Wittig, SpuRt 1994, 134 (135); a.A. Hartmann/Niehaus, JA 2006, 432 (432) mit der Begründung, der Schiedsrichter erkläre durch Tragen des Trikots mit einem DFB-Abzeichen das Spiel ordnungsgemäß nach den Regeln des DFB zu leiten. Ebenfalls bejahend, ohne jedoch die Täuschung näher zu begründen: Komorowski/Bredemeier, SpuRt 2005, 181 (183).

<sup>137</sup> Schlösser, NStZ 2005, 423 (429); Komorowski/Bredemeier, SpuRt 2005, 181 (183).





des Schiedsrichters, da z.B. der Kauf der Eintrittskarte durch den Zuschauer oder eines Wettscheins durch den Wettteilnehmer zeitlich bereits vor der Manipulationshandlung erfolgen. Nicht zuletzt mangelt es auch an der notwendigen Stoffgleichheit von Schaden und Vermögensvorteil, sodass durch manipulatives Verhalten auf dem Spielfeld der Betrugstatbestand nicht erfüllt wird.<sup>138</sup>

Außerhalb des Spielfeldes kommt eine Täuschung bei Abschluss des Vertrags zur Übernahme des Wettkampfes mit dem Veranstalter bzw. Verband, dem sogen. Schiedsrichtervertrag<sup>139</sup>, in Betracht. Nach der Verkehrsauffassung ist nämlich davon auszugehen, dass ein Schiedsrichter bei Abschluss des Vertrages mit dem Verband konkludent erklärt, das jeweilige Spiel ordnungsgemäß den Regeln entsprechend zu leiten und keine Manipulation vorzunehmen.<sup>140</sup> Besteht die Absicht, Wettkämpfe zu manipulieren bereits bei Vertragsschluss, so ist eine konkludente Täuschung durch den Schiedsrichter gegeben.<sup>141</sup> Anders gestaltet sich die Strafbarkeit, wenn die Absicht zu manipulieren erst nach Vertragsschluss entsteht.<sup>142</sup> In diesen Fällen liegt bei Vertragsschluss keine Täuschung durch aktives Tun vor, sodass dem Schiedsrichter nur eine (nachträgliche) Täuschung durch Unterlassen zur Last gelegt werden kann, sofern ihn eine Aufklärungspflicht gegenüber dem Verband trifft. Das für eine Aufklärungspflicht erforderliche besondere Vertrauensverhältnis ist jedoch wegen der engen Voraussetzungen grds. nicht gegeben.<sup>143</sup> Eine Strafbarkeit ist daher in dieser Fallkonstellation nur denkbar, wenn der Vorsatz zur Manipulation bereits bei Abschluss des Schiedsgerichtsvertrages bestand.<sup>144</sup>

Neben dem Abschluss des Schiedsrichtervertrages kommt als Täuschungshandlung die Abgabe des Spielberichtes durch den Schiedsrichter in Betracht. Nach einer in der Literatur vertretenen Auffassung soll der Abgabe des Spielberichtsogens der Erklärungswert zukommen, dass das Spiel nicht manipuliert wurde, sofern nicht gegenteiliges auf dem Spielberichtsbogen vermerkt wurde.<sup>145</sup> Umstritten ist, ob in diesen Fällen eine Aufklärungspflicht des Schiedsrichters gegenüber dem Verband besteht.<sup>146</sup> Die Vermögensverfügung des Verbandes kann entweder in der Nichtgeltendmachung von zivilrechtlichen

<sup>138</sup> Schlösser, NStZ 2005, 423 (429); Komorowski/Bredemeier, SpuRt 2005, 181 (183); Schulz/Slowinski, JURA 2010, 706 (711).

<sup>139</sup> Siehe zum Schiedsrichtervertrag näher unten: D. X. 2. b).

<sup>140</sup> Schulz/Slowinski, JURA 2010, 706 (711); Reinhart, in: PHB Sportrecht, S. 837, Rn. 168.

<sup>141</sup> Komorowski/Bredemeier, SpuRt 2005, 181 (183).

<sup>142</sup> Vgl. zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses unten: D. X. 2. b) bb).

<sup>143</sup> Schulz/Slowinski, JURA 2010, 706 (711); a.A. Schlösser, NStZ 2005, 423 (429); Wolf, Zivilrechtliche Haftung bei Wettbetrug, S. 212 f.

<sup>144</sup> Siehe zur Verwirklichung der weiteren Tatbestandsmerkmale des § 263 I StGB sogleich.

<sup>145</sup> Schlösser, NStZ 2005, 423 (429).

<sup>146</sup> Dafür: Schlösser, NStZ 2005, 423 (429); bezogen auf Vereine: Triffterer, NJW 1975, 612 (614); a.A. Komorowski/Bredemeier, SpuRt 2005, 181 (183); Schulz/Slowinski, JURA 2010, 706 (711).



Schadensersatzansprüchen<sup>147</sup> oder in der Auszahlung der Vergütung an den Schiedsrichter gesehen werden.<sup>148</sup> Diese sind unproblematisch als Vermögensschäden des Verbandes zu qualifizieren, sofern die Auszahlung nach Einreichung des Spielberichts bogens erfolgt, da es ansonsten an der notwendigen Kausalität fehlt.<sup>149</sup>

Die Betrugsstrafbarkeit des manipulierenden Schiedsrichters scheitert jedoch sowohl bei der Annahme einer Täuschung durch eine falsche Entscheidung, als auch der Annahme einer Täuschung durch die Abgabe des Spielberichts bogens jedenfalls an der fehlenden Stoffgleichheit zwischen dem erstrebten Vermögensvorteil und dem Schaden des Verbandes bzw. der sonstigen Personen. Der mit der Manipulation verbundene, erstrebte Vermögensvorteil liegt regelmäßig nicht im Erhalt der Vergütung und erst recht nicht in der Nichtgeltendmachung von Schadensersatzansprüchen. Vielmehr strebt der Schiedsrichter mit seiner Manipulation die Auszahlung einer von einem Dritten ausgelobten Prämie an.<sup>150</sup> Dass er daneben auch eine Vergütung durch den Verband erhält, ist lediglich als Nebeneffekt zu werten und stellt keine (unmittelbare) Folge der Manipulation dar. Es handelt sich dabei nicht um ein gewolltes Zwischenziel im Hinblick auf den erstrebten Vermögensvorteil.<sup>151</sup> Für eine Betrugsstrafbarkeit fehlt es daher an der notwendigen stoffgleichen Bereicherungsabsicht.<sup>152</sup>

Im Ergebnis scheidet folglich eine Strafbarkeit des Schiedsrichters wegen Betrugs gemäß § 263 I StGB durch eine absichtliche Fehlentscheidung aus, sodass lediglich eine Strafbarkeit als Beteiligter (§§ 25 II, 26, 27 StGB) eines Betruges des Wettteilnehmers gegenüber dem Wettanbieter in Betracht kommt.

- b) Betrug gemäß § 263 I StGB eines manipulierenden Sportlers ggü. und zum Nachteil des eigenen bzw. gegnerischen Vereins und/oder dessen Spieler, der Zuschauer, des Veranstalters oder eines Sponsors

Anders als das manipulative Verhalten eines Schiedsrichters könnte aber ein solches Verhalten eines Sportlers den Tatbestand des Betruges gemäß § 263 I StGB erfüllen. Geschädigte der Manipulation können z.B. die Zuschauer, der Veranstalter, der eigene Verein, die gegnerischen Sportler oder der Sponsor des Manipulators sein.

<sup>147</sup> Komorowski/ Bredemeier, SpuRt 2005, 181 (182); Schlösser, NStZ 2005, 423 (429).

<sup>148</sup> Schulz/Slowinski, JURA 2010, 706 (711); Schlösser, NStZ 2005, 423 (429).

<sup>149</sup> Schlösser, NStZ 2005, 423 (429).

<sup>150</sup> Komorowski/Bredemeier, SpuRt 2005, 181 (183).

<sup>151</sup> So zu Recht Komorowski/Bredemeier, SpuRt 2005, 181 (183); Schulz/Slowinski, JURA 2010, 706 (711).

<sup>152</sup> Komorowski/Bredemeier, SpuRt 2005, 181 (183); a.A. Schulz/Slowinski, JURA 2010, 706 (711), die in der Auszahlung einen erstrebten Zwischenschritt sehen; ohne präzise auf dieses Problem eingehend wohl auch Schlösser, NStZ 2005, 423 (429).



Nach der Verkehrsanschauung ist davon auszugehen, dass ein Sportler bei Abschluss eines Arbeitsvertrages mit seinem Verein, eines Teilnahmevertrages mit dem Veranstalter, eines Lizenzvertrages mit dem Verband oder eines Sponsorenvertrages konkludent erklärt, sich an die entsprechenden Sportregeln zu halten, insbesondere keine Spielmanipulation vorzunehmen.<sup>153</sup> Die Täuschungshandlung des Spielers könnte folglich in der (konkludenten) Erklärung der Nicht-Manipulation eines Wettkampfes liegen. Regelmäßig wird der Sportler jedoch bei Abschluss der zuvor genannten Verträge noch keinen Vorsatz hinsichtlich der Spielmanipulation gebildet haben, da die Verträge zeitlich (teils deutlich) vor Wettkampfbeginn geschlossen werden. In diesen Fällen scheidet daher eine Betrugsstrafbarkeit von vornherein aus.

Anders könnte die Strafbarkeit aber zu beurteilen sein, wenn der Sportler den Manipulationsvorsatz bereits bei Vertragsschluss gefasst hat. In diesem Fall liegen eine Täuschung und ein darauf beruhender, kausaler Irrtum des Veranstalters bzw. des Arbeitgebers, etc. vor. Eine irrumsbedingte Vermögensverfügung könnte in der Auszahlung einer Prämie aufgrund einer erreichten sportlichen Platzierung liegen, sei es durch den Veranstalter, den Verein oder einen Sponsor des Sportlers.

Handelt es sich aber um eine Manipulation zum Zwecke des Erhalts einer finanziellen Prämie durch einen Dritten, scheidet eine Betrugsstrafbarkeit dennoch aus. Der Sportler nimmt die Manipulation in diesem Fall nicht wegen finanzieller Vorteile aus den jeweiligen Verträgen, sondern aufgrund der Vereinbarung mit dem Dritten vor. Deshalb fehlt es – vergleichbar mit dem Fall der Manipulation durch einen Schiedsrichter – an der notwendigen Stoffgleichheit der Bereicherung und einem entsprechenden Vorsatz.<sup>154</sup> Aus diesem Grund können wegen Betrugs allein Spielmanipulationen zum Zwecke der Erzielung eines sportlichen Vorteils und der damit verbundenen Prämie strafbar sein.<sup>155</sup>

Fraglich ist aber, ob z.B. dem Veranstalter in solchen Fällen ein Vermögensschaden entsteht. Ein Teil der Lehre bejaht einen Vermögensschaden, da die Auszahlung an einen Sportler erfolge, dem diese wegen des Regelverstoßes nicht zustehe.<sup>156</sup> Ein anderer Teil jedoch lehnt die Annahme eines Vermögensschadens mit der Begründung ab, dass der Veranstalter die Prämie „sowieso“ hätte zahlen müssen, sodass in jedem Falle eine Vermögensminderung eingetreten wäre.<sup>157</sup> Auch eine spätere Forderung des Zweitplatzierten

<sup>153</sup> Vgl. zum Doping auch Otto, *SpuRt* 1994, 10 (15); a.A. in Bezug auf Doping aufgrund dessen Häufigkeit Turner, *MDR* 1991, 569 (574).

<sup>154</sup> Komorowski/Bredemeier, *SpuRt* 2005, 227 (229); Reinhart, in: *PHB Sportrecht*, S. 832 f., Rn. 157.

<sup>155</sup> Unberührt davon, bleibt natürlich die Strafbarkeit wegen Teilnahme am Betrug durch Abgabe des Wettscheins, wie bereits bei der Prüfung der Strafbarkeit des Schiedsrichters aufgezeigt wurde.

<sup>156</sup> Vgl. zum Doping auch Otto, *SpuRt* 1994, 10 (15).

<sup>157</sup> Linck, *NJW* 1987, 2545 (2551); Turner, *MDR* 1991, 569 (574); Sievers, *Die zivilrechtliche Haftung*



gegen den Veranstalter begründe keine Betrugsstrafbarkeit, da diese nicht stoffgleich mit der Vermögensverfügung sei.<sup>158</sup> Folglich macht sich nach dieser Ansicht der manipulierende Sportler nicht wegen Betruges strafbar.

Da die Auszahlung einer Prämie an einen Unberechtigten aufgrund der Zweckverfehlung auch dann einen Vermögensschaden darstellt, wenn der Auszahlende eine Verfügung in gleicher Höhe an einen anderen hätte vornehmen müssen,<sup>159</sup> sprechen die besseren Argumente für die Annahme eines Vermögensschadens. Dieser Vermögensschaden ist auch stoffgleich mit der Bereicherung des manipulierenden Sportlers, ebenso ist der entsprechende Vorsatz gegeben. Entsprechendes gilt für eine Auszahlung von Prämien durch den Verein oder den Sponsor.

Eine Strafbarkeit wegen Betruges ist dennoch regelmäßig nicht gegeben, da es hierfür des Nachweises der Kausalität der Spielmanipulation für die Vermögensverfügung bzw. des daraus resultierenden Schadens bedarf. Der Beweis, dass ein Sportler eine bestimmte Platzierung allein aufgrund einer Manipulation erreicht hat und diese nicht auch aufgrund „guten Spiels“ erreicht hätte, wird in der Praxis – wenn überhaupt – nur in Ausnahmefällen zu führen sein.

Gegenüber den Zuschauern und den übrigen Teilnehmern des Wettkampfes fehlt es dagegen regelmäßig bereits schon an einer für eine Täuschung notwendigen Kommunikationsbeziehung bzw. einer Aufklärungspflicht, sodass auch diesen Personen gegenüber ein Betrug ausscheidet.<sup>160</sup>

c) Untreue gemäß § 266 I StGB durch einen manipulierenden Schiedsrichter gegenüber und zum Nachteil der Vereine, der teilnehmenden Sportler oder des Verbandes

Mangels notwendiger Vermögensbetreuungspflicht (§ 266 I Alt. 2 StGB) bzw. Verfügungsmacht (§ 266 I Alt. 1 StGB) des Schiedsrichters ist eine Strafbarkeit wegen Untreue zu Lasten des Verbandes, der teilnehmenden Sportler und Vereine nicht gegeben.<sup>161</sup>

---

des Sportlers, S. 108 f.

<sup>158</sup> Sievers, Die zivilrechtliche Haftung des Sportlers, S. 109.

<sup>159</sup> Vgl. BGHSt 19, 37 (45); 31, 93 (95).

<sup>160</sup> Vgl. zum Doping Wittig, SpuRt 1994, 134 (138); Daneben dürfte es regelmäßig an einer irrtumsbedingten Vermögensverfügung und der Stoffgleichheit der beabsichtigten Bereicherung fehlen. Nach Turner, MDR 1991, 569 (574), fehlt es zudem an der Kausalität des Irrtums für die Vermögensverfügung, da die betroffenen Sportler mögliche Gewinnansprüche auch bei Kenntnis nicht geltend machten, weshalb andere Gründe als der Irrtum hierfür entscheidend seien müssten.

<sup>161</sup> Hartmann/Niehaus, JA 2006, 432 (433); Schulz/Slowinski, JURA 2010, 706 (711 f.); Komorowski/Bredemeier, SpuRt 2005, 181 (181).



- d) Untreue gemäß § 266 I StGB durch einen manipulierenden Sportler gegenüber und zum Nachteil seines Vereins

Gleichermaßen fehlt es einem manipulierenden Sportler eines Vereins an der für § 266 I Alt. 2 StGB notwendigen Treuepflicht als persönlichem Merkmal i.S.v. § 14 StGB<sup>162</sup> sowie der Vermögensbetreuungspflicht. Eine Haftung wegen Untreue scheidet somit aus.

- e) Bestechung/Bestechlichkeit gemäß §§ 299, 331 ff. StGB durch Geldzahlungen an Sportler bzw. Schiedsrichter

Die Zahlung eines Geldbetrages an Sportler bzw. Schiedsrichter zum Zwecke der Manipulation würde der juristische Laie sicherlich in die Kategorie der Bestechung einordnen.<sup>163</sup> Für eine solche Strafbarkeit gemäß § 299 StGB fehlt es jedoch schon an einer „Wettbewerbsposition beim Bezug von Waren oder gewerblichen Dienstleistungen“, welche § 299 StGB als Tatbestandsmerkmal voraussetzt.<sup>164</sup> Da es sich bei einem Schiedsrichter nicht um einen Amtsträger handelt, liegt eine Strafbarkeit nach §§ 331 ff. StGB ebenfalls nicht vor. Eine Strafbarkeit wegen Bestechung bzw. Bestechlichkeit scheidet daher aus.<sup>165</sup>

### **3. Zwischenfazit der Strafbarkeit von (Wett-)Manipulationen von Sportwettkämpfen**

Die aufgezeigten Beispiele möglicher Strafbarkeiten von Spielmanipulationen bzw. damit zusammenhängender Handlungen sind nicht als abschließend zu betrachten. Eine vollständige Prüfung der möglichen Konstellationen würde allerdings den Rahmen dieser Arbeit sprengen. An dieser Stelle soll und muss daher eine auszugsweise Darstellung der wichtigsten Konstellationen für die zivilrechtliche Haftung ausreichen. Wie aufgezeigt, macht sich ein Wettteilnehmer durch den Abschluss des Wettvertrages wegen Betrug gemäß § 263 I StGB strafbar, wenn er eine Manipulationsabrede über das wettgegenständliche Spiel getroffen hat, sogen. Wettbetrug. Spielmanipulationen als solche sind dagegen grds. nicht strafbar, unabhängig davon, ob sie von einem Schiedsrichter oder einem Sportler zum Zwecke des Erhalts einer finanziellen Auslobung oder allein zur Erreichung sportlicher Vorteile durchgeführt werden.

<sup>162</sup> Schattmann, Betrug des Leistungssportlers im Wettkampf, S. 107.

<sup>163</sup> Schlösser, NStZ 2005, 423 (424).

<sup>164</sup> Schattmann, Betrug des Leistungssportlers im Wettkampf, S. 107.

<sup>165</sup> Schattmann, Betrug des Leistungssportlers im Wettkampf, S. 107; Schlösser, NStZ 2005, 423 (424).



## C. Der Begriff der Spielmanipulation

Nachfolgend soll, auch wenn dies für die Bestimmung der zivilrechtlichen Haftung nicht unabdingbar ist, der Begriff der Spielmanipulation näher bestimmt werden. Dazu sollen als Grundlage zunächst Herkunft und Bedeutung des Begriffs „Manipulation“ im allgemeinen Sprachgebrauch dargestellt werden. Sodann gilt es, speziell auf Manipulationen im Sport einzugehen und den Begriff der Spielmanipulation näher zu erläutern. Anhand bestehender Definitionen des Begriffs der Spielmanipulation sowie einem vergleichenden Blick auf die Behandlung von Manipulationen in anderen Rechtsgebieten, soll im Anschluss eine eigenständige Definition der Spielmanipulation erarbeitet werden. Anhand dieser Definition sollen anschließend in der Vergangenheit tatsächlich erfolgte Handlungen im Sport dahingehend geprüft werden, ob sie als Spielmanipulation zu werten sind oder nicht.

### I. Die Herkunft des Begriffs der Manipulation und Wortbedeutung im allgemeinen Sprachgebrauch

Der Begriff „manipulieren“ stammt aus dem Französischen und bedeutet im ursprünglichen Sinne so viel wie „handhaben“ oder „kunstgerechter Handgriff“.<sup>166</sup> Abgeleitet wird er vom französischen „manipuler“, was so viel wie „zum eigenen Vorteil beeinflussen“ bedeutet.<sup>167</sup> Dabei unterlag der Begriff der Manipulation im Laufe der Zeit einer gewissen Wandlung. Wurde mit ihm im 18. Jahrhundert wertneutral – entsprechend der ursprünglichen Bedeutung – die Handhabung einer Sache durch den kunstgerechten Gebrauch der Hände bezeichnet,<sup>168</sup> änderte sich mit der Zeit die Bedeutung des Begriffs in der Weise, dass – entsprechend der Ableitung – eher die Lenkung eines Geschehens in eine bestimmte Richtung durch gezielte Beeinflussung hierunter verstanden wurde.<sup>169</sup>

Dem heutigen allgemeinen Gebrauch des Wortes wird die Beschreibung der Manipulation als „etwas beeinflussen“ oder „in eine bestimmte Richtung lenken“ allein jedoch nicht vollständig gerecht. Kommt im Begriff der Beeinflussung eine gewisse Wertneutralität zum Ausdruck, so wird mit ihr nicht die negative Assoziation vermittelt, die durchklingt, wenn heute von einer Manipulation die Rede ist. Vielmehr beinhaltet „etwas zu manipulieren“ auch eine moralische Komponente. Unter dem Begriff der Manipulation wird

<sup>166</sup> Duden, S. 2506; Mieth, in: Lexikon der Ethik im Sport, S. 336.

<sup>167</sup> Seebold, in: Kluge, S. 596.

<sup>168</sup> Etymologisches Wörterbuch des Deutschen, S. 834.

<sup>169</sup> Etymologisches Wörterbuch des Deutschen, S. 834 f.; Duden, S. 2506; Mieth, in: Lexikon der Ethik im Sport, S. 336.



nämlich eine „intransparente Verhaltenssteuerung“ verstanden, eine „unterschwellige Lenkung eines Geschehens“, durch die das Geschehen für den „Manipulator“ in die gewünschte Richtung verläuft oder, anders ausgedrückt, etwas durch bewusste, aber verdeckte, Beeinflussung in eine bestimmte Richtung gelenkt bzw. gedrängt wird.<sup>170</sup>

Historisch entstammt die negative Assoziation des Begriffs der Manipulation aus den zwanziger Jahren des 20. Jahrhunderts, als politisch totalitäre Systeme in Form von Massenpropaganda auf die öffentliche Meinung einwirkten.<sup>171</sup> Die negative moralische Wertung des allgemeinen Wortgebrauchs der Manipulation wird ebenfalls erkennbar, wenn man die lateinische Zusammensetzung des Wortes betrachtet. Lateinisch gesehen, besteht das Wort Manipulation aus dem Teil „manus“, also „Hand“ und „plere“, also „vollmachen“ bzw. „füllen“.<sup>172</sup> Jemand der manipuliert, füllt sich – lateinisch gesprochen – die Hände. Die zusammengesetzte lateinische Übersetzung deutet bereits die heutige Verbindung von Manipulationen mit (moralischem) Betrug und Korruption an. Im Unterschied zur Korruption beruht die Manipulation aber nicht immer auf Bestechung oder Nötigung, sondern wird eher als subtilere Form der Beeinflussung verstanden, bei der dem Manipulierten die eigene Manipulation gar nicht bewusst wird.<sup>173</sup> Eine erfolgreich durchgeführte Manipulation arbeitet eher im Verborgenen, während eine Bestechung oder eine Nötigung eine Offenlegung der bezweckten Ziele erfordert. Gekennzeichnet ist eine Manipulation daher durch eine überlegene Stellung des Manipulators, der nicht selten „die Fäden des Geschehens in der Hand hält“, ohne dass dies immer nach außen erkennbar wird.

Da der Manipulator mit seiner Beeinflussung die Erreichung eines bestimmten Ziels verfolgt, kann in subjektiver Hinsicht nur dann von einer Manipulation gesprochen werden, wenn die Beeinflussung bewusst erfolgt. Kenntnis und Wille des Manipulators zur Beeinflussung erfüllt – juristisch gesehen – dabei den Tatbestand des Vorsatzes in Form des *dolus directus* 1. Grades.

Da eine gezielte Beeinflussung von Vorgängen alltäglich und an sich nicht verwerflich ist, stellt sich die Frage, worin sich eine als erlaubt empfundene Beeinflussung von einer als unmoralisch empfundenen Manipulation unterscheidet. Kennzeichnend für eine Wertung als Manipulation ist zum einen eine als verwerflich angesehene Zweck-Mittel-Relation der Beeinflussung. Zum anderen wird eine Beeinflussung dann als Manipulation gewertet, wenn der Manipulator nicht bloß ein Geschehen kontrolliert, sondern, ähnlich einer Nöti-

<sup>170</sup> Duden, S. 2506; Mieth, in: Lexikon der Ethik im Sport, S. 336; Historisches Wörterbuch der Philosophie, S. 726; Historisches Wörterbuch der Rhetorik, S. 931.

<sup>171</sup> Historisches Wörterbuch der Rhetorik, S. 931.

<sup>172</sup> Brockhaus Enzyklopädie, Begriff Manipulation, S. 149; Historisches Wörterbuch der Philosophie, S. 725.

<sup>173</sup> Brockhaus Enzyklopädie, Begriff Manipulation, S. 148.



gung, die Willensentschließungsfreiheit des Manipulationsopfers ausschaltet und dabei seine überlegene Stellung ausnutzt.<sup>174</sup>

## II. Der Begriff der Spielmanipulation im Sport(recht)

Spricht man von der Manipulation eines sportlichen Wettkampfes, so ist damit – dem allgemeinen Sprachgebrauch des Wortes Manipulation entsprechend – von einer unlauteren Beeinflussung des Wettkampfes die Rede. In Anlehnung an den ursprünglichen Wortsinn könnte auch von einem „unerlaubten Kunstgriff“ gesprochen werden.<sup>175</sup> Ein Kunstgriff deshalb, weil der Sport vom Wettkampf und der Abrufung der bestmöglichen Leistung der Sportler lebt. Der natürliche Verlauf eines Wettkampfes besteht darin, dass Sportler ihr volles Leistungspotenzial im Einklang mit den Regeln abrufen und alles für einen Sieg bzw. ein möglichst gutes Ergebnis geben. Bringt dagegen ein Sportler absichtlich nicht die ihm mögliche sportliche Leistung, so kann man von einem künstlichen Eingriff sprechen, da der Wettkampf gegen seine Natur – und damit künstlich – beeinflusst wird. Dies gilt insbesondere für Manipulationen durch am Wettkampf teilnehmende Sportler, da es sich um einen von „innen“ vorgenommenen Angriff auf die Prinzipien des sportlichen Wettkampfes handelt, der Gedanke des Wettkampfes also gewissermaßen pervertiert wird. Die chancengleiche Leistungsmessung mit dem Gegner, die einen sportlichen Wettbewerb kennzeichnet, ist der Kernbestandteil des Sports, sie stellt gewissermaßen das „Wesen des Sports“ dar. Manipulationen stellen daher auch immer die Integrität des jeweiligen sportlichen Wettkampfes – wenn nicht gar des Sports insgesamt – in Frage.

### 1. Der Begriff der Spielmanipulation in der Sportrechtswissenschaft

Ist bereits die Anzahl der Diskussionsbeiträge aus der Literatur zum Thema der zivilrechtlichen Haftung bei Spielmanipulationen als „überschaubar“ zu bezeichnen, so ist festzustellen, dass selbst die Beiträge, die Aspekte der Haftung bei Spielmanipulationen thematisieren, auf den Begriff der Spielmanipulation kaum näher eingehen, geschweige denn diesen konkret bestimmen. Lediglich in den Lehrbüchern zum Sportrecht wird vereinzelt der Begriff der Spielmanipulation näher konkretisiert, ohne jedoch diesen Begriff exakt zu definieren.

Teilweise werden Spielmanipulationen ihrer Ausführungsart nach in drei verschiedene Kategorien unterteilt. Es wird differenziert zwischen „Manipulationen *für* den sportlichen

<sup>174</sup> Vgl. Meyers Enzyklopädisches Lexikon, S. 564.

<sup>175</sup> Mieth, in: Lexikon der Ethik im Sport, S. 340.





Wettbewerb und die sportliche Leistung“, „Manipulationen *um* den sportlichen Wettbewerb“ und „Manipulationen *im* sportlichen Wettkampf“. <sup>176</sup>

Unter Manipulationen *für* den sportlichen Wettbewerb und die sportliche Leistung sollen vor allem die medizinische Betreuung, also insbesondere physiologische Maßnahmen zur Steigerung der körperlichen Leistungsfähigkeit (insbesondere Doping) sowie psychologische Motivationsmaßnahmen fallen. <sup>177</sup> Daneben soll diese Kategorie auch Manipulationen durch Veränderungen des Sportgeräts umfassen. <sup>178</sup> Bei Manipulationen *um* den sportlichen Wettkampf soll es sich um Manipulationen auf dem Gebiet der Regeln, Institutionen und Maßnahmen handeln. <sup>179</sup> Manipulationen *im* sportlichen Wettkampf sollen insbesondere dann vorliegen, wenn Sportler sich selbst Vorteile erschleichen oder solche Vorteile durch das den Wettkampf steuernde Umfeld entstehen. <sup>180</sup>

Die Einteilung macht deutlich, dass Spielmanipulationen auf unterschiedlichste Art und Weisen und durch verschiedene am oder um den Wettkampf beteiligte Personen erfolgen können. So kann z.B. der Funktionär, der entgegen den Regeln einen Sportler zu einem Wettkampf zulässt, <sup>181</sup> eine Spielmanipulation begehen. Gleiches gilt für den Sportler, der seine sportliche Leistungsfähigkeit nicht vollständig abrufte <sup>182</sup> oder der ein regelwidriges Sportgerät benutzt <sup>183</sup>. Die Einteilung in Kategorien beantwortet aber nicht die entscheidende Frage, wann eine Spielmanipulation vorliegt und was diese kennzeichnet, obwohl gerade dieser Frage – sowohl für verbandsrechtliche Sanktionen als auch für zivilrechtliche Haftungsfragen – entscheidende Bedeutung zukommt.

Eine andere Auffassung in der Literatur unterscheidet (im Rahmen einer strafrechtlichen Prüfung) zwischen sportimmanenten und außersportlichen Manipulationen. <sup>184</sup> Sportimmanent seien solche Eingriffe in den Ablauf eines Sportereignisses, bei denen es dem Täter ausschließlich, oder zumindest vorrangig, um die Erzielung eines positiven sportlichen Ergebnisses als solches gehe. Im Gegensatz dazu stünden bei außersportlichen Manipulationen nicht sportliche Erfolge, sondern die Erreichung außersportlicher, i.d.R. fi-

<sup>176</sup> Mieth, in: Lexikon der Ethik im Sport, S. 340 ff.; Sengle, Formen der Manipulation, S. 9 (14 ff.); kursive Hervorhebungen durch den Verfasser.

<sup>177</sup> Mieth, in: Lexikon der Ethik im Sport, S. 340 ff.; Sengle, Formen der Manipulation, S. 9 (15).

<sup>178</sup> Mieth, in: Lexikon der Ethik im Sport, S. 340 ff.; Sengle, Formen der Manipulation, S. 9 (15, 32 f.).

<sup>179</sup> Mieth, in: Lexikon der Ethik im Sport, S. 340 ff.; Sengle, Formen der Manipulation, S. 9 (15, 36 ff.).

<sup>180</sup> Mieth, in: Lexikon der Ethik im Sport, S. 340 ff.; Sengle, Formen der Manipulation, S. 9 (15, 17 ff.).

<sup>181</sup> Nach den Kriterien *Mieths* handelt es sich hierbei um einen Fall der Manipulation um den sportlichen Wettkampf.

<sup>182</sup> Nach den Kriterien *Mieths* ein Fall der Manipulation im sportlichen Wettkampf.

<sup>183</sup> Nach den Kriterien *Mieths* müsste es sich hierbei um einen Fall der Manipulation für den sportlichen Wettkampf handeln.

<sup>184</sup> Reinhart, in: PHB Sportrecht, S. 830 ff., Rn. 152 ff.



nanzieller Ziele im Vordergrund.<sup>185</sup> Die Übergänge zwischen diesen Formen seien fließend, je mehr aber die Erzielung finanzieller Vorteile im Vordergrund stehe, desto eher handle es sich um eine außersportliche Manipulation und umgekehrt.<sup>186</sup>

Richtig an diesen Ausführungen ist, dass Spielmanipulationen aufgrund unterschiedlicher Motive durchgeführt werden können. Die Unterscheidung anhand des verfolgten Zwecks – wie von *Reinhart* vorgenommen – eignet sich auch für eine strafrechtliche Prüfung von Spielmanipulationen. Für die Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen eine Spielmanipulation vorliegt, ist die Unterscheidung anhand des verfolgten Zwecks aber nicht zielführend. Deutlich wird dies am Beispiel sogen. „vereinsfremder Siegprämien“, bei denen Sportler einen finanziellen Anreiz für die Erzielung eines bestimmten sportlichen Erfolges von einem Dritten (z.B. einem Konkurrenten des Gegners) in Aussicht gestellt bekommen. Erbringt ein Sportler allein aufgrund dieser Auslobung seine sportlich bestmögliche Leistung im Wettkampf, handelt er aufgrund eines außersportlichen Zwecks. Eine Manipulation kann in diesem Verhalten aber nicht gesehen werden, da der Sportler nur das tut, was er tun soll, nämlich die Erbringung der bestmöglichen sportlichen Leistung im Einklang mit dem Regelwerk.<sup>187</sup> Dieses Beispiel zeigt, dass die jeweilige Zweckverfolgung nicht entscheidend dafür sein kann, ob ein Verhalten als Spielmanipulation anzusehen ist oder nicht. Insbesondere ist es für eine Manipulation nicht ausreichend, dass der Manipulator einen außersportlichen Zweck verfolgt, ohne unlauter in den Wettkampf einzugreifen.

Aufbauend auf den vorherigen Ausführungen zu Spielmanipulationen in der Literatur soll nun eine genauere Bestimmung des Begriffs der Spielmanipulation erfolgen. Dabei gilt es insbesondere zu konkretisieren, welches Verhalten als legal bzw. welches Verhalten als unrechtmäßige Spielmanipulation zu werten ist. Als Ausgangspunkt der Begriffsbestimmung soll dabei die für das Vorliegen einer Manipulation notwendige Beeinflussung eines Vorgangs dienen.

## **2. Die Beeinflussung eines Wettkampfes als sportimmanente Handlung**

Der sportliche Ehrgeiz gebietet es, dass jeder Sportler in jedem Wettkampf sein volles Leistungspotenzial ausschöpft, um den Wettkampf möglichst gut abzuschließen. Hierzu bedient er sich seiner im Training angeeigneten Fähigkeiten und seines natürlichen Talents, um den Wettkampf zu einem positiven Ausgang zu führen, ihn also in seinem Sinne zu „beeinflussen“. Den Wettkampf möglichst erfolgreich zu bestreiten entspricht aber

<sup>185</sup> Reinhart, in: PHB Sportrecht, S. 830, Rn. 152.

<sup>186</sup> Reinhart, in: PHB Sportrecht, S. 830, Rn. 152.

<sup>187</sup> Eine Manipulation in diesem Fall zu Recht ablehnend daher Bach, JR 2008, 57 (57).



nicht nur dem persönlichen Ehrgeiz der Athleten und den Erwartungen der Fans, sondern – rechtlich gesehen – simpel den (arbeits-)vertraglichen Pflichten eines Sportlers.

Dabei kann sich jede Handlung oder jedes Unterlassen beeinflussend auf den Verlauf und/oder das Ergebnis des Wettkampfes auswirken. Am deutlichsten wird dies in Einzelsportarten<sup>188</sup>, bei denen zwei Wettkämpfer direkt gegeneinander antreten. So muss z.B. ein Tennisspieler jeweils auf den Schlag seines Gegners reagieren. Ein Schachspieler richtet seine Züge immer nach denen seines Gegenübers aus. Jede Handlung eines Akteurs zeigt Auswirkungen auf das Verhalten des Gegners. Gegner und Verlauf des Wettkampfes werden folglich durch das eigene Verhalten unmittelbar beeinflusst. Vergleichbares gilt auch für Mannschaftssportarten, bei denen die Teams direkt gegeneinander antreten. Der Unterschied zu Einzelsportarten besteht hier vor allem darin, dass nicht jedes Mannschaftsmitglied immer im „Zentrum“ des Wettkampfgeschehens steht und daher nicht jedes Verhalten Einfluss auf den weiteren Verlauf des Wettkampfes nimmt.

Es zeigt sich also, dass Teilnehmer eines Sportwettkampfes durch ihr Verhalten Verlauf und Ergebnis eines Wettkampfes beeinflussen. Die Frage, die sich unweigerlich stellt ist, bis wohin die Beeinflussung des Wettkampfes nicht nur erlaubt, sondern auch (rechtlich) geschuldet wird und ab wann eine Beeinflussung zu einer verbotenen Manipulation und damit (sport- oder zivilrechtlich) sanktionswürdig wird.

### **3. Von der geschuldeten Beeinflussung zur verbotenen Manipulation**

Sportethisch und rechtlich problematisch wird die Beeinflussung eines Wettkampfes erst dann, wenn sie dazu dient, einen Wettkampf zu manipulieren. Doch wann handelt es sich (noch) um eine wettkampftypische, legale, vertragsrechtlich sogar geschuldete Beeinflussung des sportlichen Geschehens und ab wann muss von einer (unerlaubten) Manipulation gesprochen werden?

Auszugehen ist zunächst davon, dass es zwei Arten von Spielmanipulationen gibt: die Manipulation zum sportlichen Vorteil des Sportlers selbst (bzw. eines Dritten) und die Manipulation zum eigenen sportlichen Nachteil durch Erbringung einer nicht den subjektiven sportlichen Möglichkeiten entsprechenden Leistung (i.d.R. aus finanziellen Motiven).

Eine Manipulation zum sportlichen Vorteil setzt zwingend voraus, dass der Sportler eine Regelübertretung begeht. Nutzt er dagegen lediglich das bestehende Reglement – und sei es in Graubereichen – zu seinem Vorteil aus, kann es sich nicht um eine Manipulation

---

<sup>188</sup> Z.T. auch als Parallelwettkämpfe bezeichnet.



handeln, da es gerade dem Wesen des Sports entspricht, innerhalb des Regelwerkes die bestmögliche sportliche Leistung abzurufen.

Aber nicht jede Regelübertretung führt unmittelbar zur Annahme einer Manipulation, da in vielen Sportarten bestimmte Regelübertretungen als Teil des Spiels anzusehen sind. Bspw. würde niemand auf die Idee kommen, ein einfaches Foulspiel im Fußball als Manipulation zu werten. Diese sogen. sportarttypischen Regelübertretungen sind dadurch gekennzeichnet, dass sie beim Streben nach der besten Leistung im Wettkampf unter Beachtung menschlicher Fehlbarkeit vorkommen und dementsprechend bereits im Reglement mit einer entsprechenden Ahndung vorhergesehen sind.

Im Unterschied zu einer Spielmanipulation zum sportlichen Vorteil zeichnet sich eine Spielmanipulation zum eigenen sportlichen Nachteil nicht durch die Verletzung einer (sonstigen) Regel des jeweiligen Spiels aus. Vielmehr liegt in der Nichterbringung der sportlich möglichen Leistung selbst die (geschriebene oder ungeschriebene) Regelverletzung. Der mit der Manipulation verbundene Zweck liegt regelmäßig in der Erzielung von außersportlichen (insbesondere finanziellen) Vorteilen. Der Manipulator verhält sich in Anbetracht der außersportlichen Zielerreichung anders, als er dies bei alleinigem Streben nach sportlichem Erfolg getan hätte. Da Fehler bzw. nicht optimales Spiel zum Alltag des Sports gehören, unterscheidet sich das Verhalten des Manipulators nicht immer nach außen für das Publikum sichtbar von unmanipuliertem Verhalten. Wie oft bspw. hat sich der geneigte Fußballfan schon gefragt, wie „man den Ball noch vorbei schießen konnte“, ohne dass tatsächlich eine Manipulationsabsicht vorlag.

Aber nicht bei jeder vorsätzlichen Nichterbringung der sportlich möglichen Leistung handelt es sich auch um eine Spielmanipulation. In Einzelsportarten kommt es nicht selten vor, dass Sportler Wettkämpfe zur gezielten Vorbereitung auf den Saisonhöhepunkt (z.B. Olympische Spiele) nutzen. Auch in Vorrunden eines Wettbewerbs, in denen eine bestimmte Platzierung zur Qualifikation fürs Finale ausreichend ist, halten Sportler bei sicherer Qualifikation einen Teil ihrer Leistungsfähigkeit zurück, um Kräfte zu sparen oder die Konkurrenz über die wahre Leistungsfähigkeit zu täuschen. In diesen Wettkämpfen sind sie nicht an der bestmöglichen Platzierung interessiert, sondern richten ihr Handeln allein auf die Verbesserung der Chancen für einen späteren, wichtigeren Wettkampf aus. Auch wenn in diesen Fällen nicht die sportlich bestmögliche Leistung erbracht wird, wird in diesen Verhaltensweisen – zu Recht – keine Manipulation gesehen.

Zusammenfassend lässt sich zur Frage, wann aus einer Beeinflussung eine Spielmanipulation wird, folgendes festhalten: Eine Spielmanipulation setzt notwendigerweise ein regelwidriges Verhalten voraus. Eine Regelverletzung allein ist jedoch für die Annahme



einer Spielmanipulation nicht ausreichend. Vielmehr bedarf es dazu einer Wertung der Regelverletzung, nämlich der Wertung als manipulativ. Bei dieser Wertung sind in Form einer Negativ-Bestimmung zumindest solche Verhaltensweisen auszuschließen, die in der jeweiligen Sportart üblich und allgemein anerkannt sind, sie demnach als sportarttypisch bezeichnet werden können. Darüber hinaus kann nur dann von einer Manipulation gesprochen werden, wenn die Regelverletzung die Chancengleichheit der Athleten im Wettbewerb berührt, wozu eine gewisse Erheblichkeit erforderlich ist und das jeweilige Verhalten subjektiv mit Beeinflussungsabsicht vorgenommen worden ist.

### III. Definition des Begriffs der Spielmanipulation

Nachfolgend soll der Versuch einer Definition des Begriffs der Spielmanipulation unternommen werden. Als Basis soll hierbei zum einen auf andere Rechtsgebiete zurückgegriffen werden, in denen der Begriff der Manipulation definiert ist sowie zum anderen auf bereits bestehende Definitionen der Spielmanipulation in Verbandsregelwerken und (ausländischen) Gesetzen.

#### 1. Definitionen und Regelungen von Manipulationen in anderen Rechtsgebieten

Bevor der Versuch der eigenständigen Definition einer Spielmanipulation unternommen werden soll, empfiehlt es sich, bestehende Definitionen von Manipulationen in anderen Rechtsgebieten näher zu untersuchen, um ggf. in diesen Bereichen gesammelte Erkenntnisse fruchtbar machen zu können. Hierbei sticht insbesondere der Bereich des Kapitalmarktrechts heraus, in dem Begriffe wie „Börsen-, Kurs- oder Marktmanipulation“ Anhänger zahlreicher Diskussionen in Rechtsprechung und Literatur sind. Im Bereich des Kapitalmarktrechts postuliert § 20a WpHG<sup>189</sup>, europarechtlich basierend auf der Marktmissbrauchsrichtlinie<sup>190 191</sup>, ein Verbot der „Marktmanipulation“. Konkretisiert wird der Tatbestand der Marktmanipulation durch die MaKonV.<sup>192</sup> Der Gesetzgeber hat dabei auf

---

<sup>189</sup> Eingeführt durch das 4. Finanzmarktförderungsgesetz vom 21.06.2002, in Kraft getreten am 01.07.2002.

<sup>190</sup> Richtlinie 2003/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28.01.2003 über Insidergeschäfte und Marktmanipulation, Abl. L 96/16.

<sup>191</sup> Zu beachten gilt es, dass das Europäische Parlament und der Europäische Rat im Oktober 2011 einen Vorschlag für eine Verordnung über Insidergeschäfte und Marktmanipulation (Marktmissbrauch) KOM (2011), 651 vorgelegt haben, vgl. hierzu u.a.: Walla, BB 2012, S. 1358 (1358 ff.). Inhaltliche Änderungen ergeben sich mit der Verordnung kaum, in erster Linie soll die Materie „europäisiert“ werden, Teigelack, BB 2012, 1361 (1365).

<sup>192</sup> Verordnung des BdF zur Konkretisierung des Verbots der Marktmanipulation, BGBl. I Nr. 15 vom 10.03.2005.



eine Legaldefinition des Begriffs der Marktmanipulation verzichtet und stattdessen bestimmte Handlungen (bzw. Unterlassungen) als strafbare Manipulationen eingeordnet.<sup>193</sup>

Die Handlungen lassen sich in drei Kategorien unterteilen.<sup>194</sup> Mit § 20a I Nr. 1 WpHG stellt der Gesetzgeber informationsgestützte Marktmanipulationen unter Strafe, also die Verbreitung oder das Verschweigen unrichtiger oder irreführender Angaben über Umstände, die dazu geeignet sind, auf den Börsen- oder Marktpreis einzuwirken. § 20 a I Nr. 2 WpHG verbietet handelsgestützte Marktmanipulationen. Diese liegen vor, wenn Geschäfte getätigt oder Kauf- oder Verkaufsaufträge erteilt werden, die geeignet sind, falsche oder irreführende Signale über Angebot oder Nachfrage, Börsen- oder Marktpreise zu geben oder ein künstliches Preisniveau herbeizuführen. Nach § 20a II WpHG sind allerdings Handlungen von der Strafbarkeit ausgenommen, die mit der zulässigen Marktpraxis vereinbar sind und für die der Handelnde legitime Gründe hat.<sup>195</sup> § 20 a I Nr. 3 WpHG sanktioniert sonstige Täuschungshandlungen, die geeignet sind, auf den Börsen- oder Marktpreis eines Finanzinstruments einzuwirken. Hierbei handelt es sich um Formen von handlungsgestützten Marktmanipulationen.

Geschütztes Rechtsgut des § 20a WpHG ist nach den Erwägungsgründen der EU-Marktmissbrauchsrichtlinie und der überwiegenden Auffassung in der Literatur nicht das Vermögen der Anleger, sondern das Vertrauen in die Integrität und Funktionsfähigkeit der Kapitalmärkte und damit die Zuverlässigkeit und Wahrheit der Preisbildung an den Börsen.<sup>196</sup>

Die Ausformulierung der Norm unterliegt in der Literatur teils heftiger Kritik. So wird bemängelt, dass die Tatbestandsmerkmale des Ausnahmetatbestands des § 20a II WpHG, „zulässige Marktpraxis“ und „legitime Gründe“, weit dehnbare Begrifflichkeiten darstellen, die einer Spezifizierung bedürften.<sup>197</sup> Zwar versuche der Gesetzgeber in § 20a II Satz 2 und 3 WpHG selbst den Begriff der „zulässigen Marktpraxis“ zu präzisieren, indem er diese als „Gepflogenheiten“ bezeichnet, „die nach vernünftigem Ermessen auf dem jeweiligen Markt erwartet werden können“. Eine Abgrenzung gelinge dem Gesetzgeber

<sup>193</sup> Vgl. Flothen, Marktmanipulation, Kap. 2, A, S. 23 ff.

<sup>194</sup> Colussi, Kapitalmarktstrafrecht, S. 83.

<sup>195</sup> Colussi, Kapitalmarktstrafrecht, S. 142.

<sup>196</sup> Colussi, Kapitalmarktstrafrecht, S. 79; m.w.N. Sorgenfrei, in: Park, HK Kapitalmarktstrafrecht, Kap. 4: §§ 20a, 38 II, 39 I Nr. 1-2, II, Nr. 11 IV WpHG, Rn. 52; Schröder, HdB Kapitalmarktstrafrecht, Rn. 372 f.

<sup>197</sup> Colussi, Kapitalmarktstrafrecht, S. 142.



dadurch aber nicht.<sup>198</sup> Die mangelhafte Präzision der Begrifflichkeiten führe in der Praxis zu erheblichen Nachweisproblemen.<sup>199</sup>

Weiterhin wird kritisiert, dass die Norm nun als reines Erfolgsdelikt formuliert sei und somit keine Versuchsstrafbarkeit bestehe.<sup>200</sup> Zusätzliches Resultat der Ausgestaltung als Erfolgsdelikt sei, dass die manipulative Handlung oder Unterlassung kausal auf die Preisbildung eingewirkt haben müsse, was bei Berücksichtigung der Besonderheiten auf den Kapitalmärkten schwer bis gar nicht zu beweisen sei, da der Marktpreis durch viele Faktoren bestimmt werde.<sup>201</sup>

Entgegen dem Gesetzestext gibt es in der Literatur Bestrebungen, den Begriff der Marktmanipulation nicht nur durch bestimmte Handlungsweisen zu beschreiben, sondern eine abgrenzbare Definition zu liefern. Die Literatur geht überwiegend dann von einer verbotenen Marktmanipulation aus, wenn durch bestimmte Handlungen ein (Markt-)Preis herbeigeführt wird, der nicht demjenigen entspricht, der bei einem unbeeinflussten Funktionieren der Märkte erzielt worden wäre<sup>202</sup> bzw. der ohne den manipulativen Akt, bei freiem Spiel von Angebot und Nachfrage, nicht zustande gekommen wäre.<sup>203</sup>

Bei aller (berechtigten) Kritik an der (lediglich) handlungsbeschreibenden Formulierung des Gesetzgebers ist auch der Weg über eine allgemein gehaltene Definition nicht unproblematisch. So wird z.B. nicht klar, wann und unter welchen Voraussetzungen eine Handlung einen „manipulativen Akt“ darstellen soll. Die Definition der Literatur legt nahe, dass der manipulative Akt zu einer „unfreien“ Preisfindung führt, was jedoch die Definition nicht sonderlich konkretisiert. Vielmehr legt die Voraussetzung eines manipulativen Akts für die Bestimmung einer Marktmanipulation den Verdacht eines Zirkelschlusses nahe.

Noch unklarer ist die Lage, wenn man die Marktmanipulation als ein Verhalten versteht, bei dem durch eine bestimmte Handlung ein Marktpreis herbeigeführt wird, der bei einem „unbeeinflussten Funktionieren der Märkte“ nicht erzielt worden wäre. Hierbei wird verkannt, dass jede Handlung in diesem Zusammenhang einen Einfluss auf den Marktpreis hat und es daher ein „unbeeinflusstes Funktionieren der Märkte“ gar nicht geben kann. Es geht vielmehr – vergleichbar mit der Bestimmung einer Spielmanipulation –

<sup>198</sup> Colussi, Kapitalmarktstrafrecht, S. 142.

<sup>199</sup> Colussi, Kapitalmarktstrafrecht, S. 142.

<sup>200</sup> Colussi, Kapitalmarktstrafrecht, S. 143 f.

<sup>201</sup> Colussi, Kapitalmarktstrafrecht, S. 144.

<sup>202</sup> Von Wissel, Beeinflussung, S. 111 f.; Lenzen WM 2000, 1131 (1131); Colussi, Kapitalmarktstrafrecht, S. 79.

<sup>203</sup> Johannsen-Roth, Der Erwerb eigener Aktien, S. 87; Lenzen, Börsenkursbildung, S. 2; Schäfer, WM 1999, 1345 (1352); Flothen, Marktmanipulation, Kap. 2, A, S. 28.



darum, die legalen von den illegalen Beeinflussungen abzugrenzen. Wann aus einer erlaubten eine unerlaubte Beeinflussung wird, was also die legale von der illegalen Beeinflussung unterscheidet, wird aber nicht näher konkretisiert.

Da Ziel der vorliegend Arbeit nicht die Bestimmung des Begriffs der Marktmanipulation ist und die Darstellung des Meinungsstandes nur einen Einblick in die Schwierigkeit der Bestimmung des Begriffs der Manipulation gewähren und ggf. Anhaltspunkte für die Definition der Spielmanipulation liefern soll, soll an dieser Stelle keine vertiefte Auseinandersetzung mit dem Begriff der Marktmanipulation erfolgen.

Als Ergebnis lässt sich festhalten, dass der Gesetzgeber im Bereich des Kapitalmarktrechts Marktmanipulationen unter Strafe stellt, auf eine Legaldefinition des Begriffs der Marktmanipulation aber verzichtet. Vielmehr sind einzelne Handlungsformen verboten, die geeignet sind, den Marktpreis illegal zu beeinflussen, wobei eine Strafbarkeit ausgeschlossen ist, sofern nach der gängigen Marktpraxis gehandelt wird.

In der Literatur wird der Versuch einer allgemeinen Definition unternommen. Im Ergebnis werden auch hier bestimmte Handlungen als verboten angesehen, sofern diese die Preisbildung auf den Märkten beeinflussen. Eine nähere Konkretisierung, wann und unter welchen Umständen eine Handlung als verboten angesehen werden muss, wird hier aber nicht ohne weiteres erkennbar.

## 2. Die Definition der Spielmanipulation in der Rechtsordnung des DFB

Als im Zuge des Fußball-Wettskandals aus dem Jahre 2005 die mediale Aufmerksamkeit auf den Bereich der Manipulation gelenkt wurde, sah sich der DFB veranlasst, seine Bestimmungen in diesem Bereich zu präzisieren. Wurden u.a. die vom Schiedsrichter Hoyzer durchgeführten Manipulationen noch anhand der Generalklausel des „unsportlichen Verhaltens“ (§ 1 Nr. 4 RuVO<sup>204</sup>) gemessen,<sup>205</sup> besteht jetzt mit § 6a RuVO ein besonderer Tatbestand der Spielmanipulation. Konkret heißt es in dieser Norm:

*„Wer es, insbesondere als Spieler, Schiedsrichter, Trainer oder Funktionsträger, unternimmt, auf den Verlauf und/oder das Ergebnis eines Fußballspiels und/oder den sportlichen Wettbewerb durch wissentlich falsche Entscheidungen oder andere unbefugte Beeinflussung einzuwirken in der Absicht, sich oder einem anderen einen Vorteil zu verschaffen, macht sich der Spielmanipulation schuldig. Dies gilt nicht für Spieler, die beim Spiel oder im Zusammenhang mit diesem durch Verletzung einer Fußballregel ausschließlich einen spielbezogenen sportlichen Vorteil anstreben.“*

<sup>204</sup> Stand: August 2014 Abrufbar unter: [http://www.dfb.de/fileadmin/\\_dfbdam/2014124\\_08\\_Rechts-Verfahrensordnung.pdf](http://www.dfb.de/fileadmin/_dfbdam/2014124_08_Rechts-Verfahrensordnung.pdf); zuletzt abgerufen am: 29.11.2014.

<sup>205</sup> Hilpert, Fußballstrafrecht, § 6a RuVO, Rn. 45.





Der Wortlaut der Norm steht deutlich erkennbar im Zusammenhang mit der Wettmanipulation von 2005, dem sogen. „Hoyzer-Skandal“. Offensichtlich ist bspw. der Ausdruck „*durch wissentlich falsche Entscheidungen*“ speziell auf eine Manipulation durch Schiedsrichter zugeschnitten. Aber auch Spieler, Trainer oder andere Beteiligte können Täter einer Spielmanipulation sein. Deren Verhalten fällt regelmäßig unter die Tatbestandsalternative der „*anderen unbefugten Beeinflussung*“.<sup>206</sup> Bewusst wurde dabei auf eine Ausgestaltung des Tatbestands der Spielmanipulation als Erfolgsdelikt verzichtet.<sup>207</sup> Es handelt sich vielmehr um ein „Tätigkeitsdelikt“, weshalb bereits der Versuch einer Spielmanipulation verbandsrechtlich strafbar ist.<sup>208</sup>

Nach § 6a Satz 2 RuVO von einer Spielmanipulation nicht erfasst sind Verhaltensweisen im Spiel oder in dessen Zusammenhang, bei denen Spieler trotz Verletzung einer Fußballregel lediglich einen „*spielbezogenen, sportlichen Vorteil*“ zu erlangen versuchen. Gemeint sind damit Verhaltensweisen, die zwar regelwidrig den Verlauf des Spiels zugunsten der eigenen Mannschaft beeinflussen sollen, die jedoch nicht auf außersportlichen Motiven beruhen, die also insbesondere keinen „Wetthintergrund“ haben.<sup>209</sup> Mit anderen Worten soll nicht jedes „normale“ Foulspiel unter den Tatbestand der Spielmanipulation fallen, selbst wenn dadurch unmittelbar das Ergebnis beeinflusst wird. Erzielt beispielsweise ein Spieler regelwidrig ein Tor mit der Hand, so stelle dies nach Ansicht *Hilperts* deswegen keine Spielmanipulation dar, weil für eine Spielmanipulation der Spieler die Ergebnisbeeinflussung bzw. die Herbeiführung von Teilsituationen als Absicht der Vorteilsverschaffung im Auge haben müsse.<sup>210</sup> Der „schlichte“ Spielvorteil allein stelle keine Spielmanipulation dar.

Richtig an der Definition des DFB und der kommentierenden Ansicht *Hilperts* ist, dass ein gewöhnliches Foulspiel nicht unter den Tatbestand der Spielmanipulation fallen darf. Allerdings ist die Ausnahme des *lediglich spielbezogenen sportlichen Vorteils* kritisch zu sehen. Dies soll anhand eines von *Hilpert*<sup>211</sup> geschilderten Beispielsfalles näher erläutert werden: In der Saison 2007/2008 kam es in der Fußball-Kreisliga D Köln am letzten Spieltag zum Aufeinandertreffen zwischen den DJK Löwen II und Rheinkassel-Langel II. Die Mannschaft aus Rheinkassel-Langel war in der Tabelle vor dem letzten Spieltag punktgleich mit Germania Nippes II, die jedoch ein um 37 Tore besseres Torverhältnis besaßen und zudem ihr letztes Spiel mit 10:0 Toren gewinnen konnten. Wie durch ein

<sup>206</sup> Hilpert, Fußballstrafrecht, § 6a RuVO, Rn. 45 f.

<sup>207</sup> Sengle, Formen der Manipulation, S. 9 (24).

<sup>208</sup> Hilpert, Fußballstrafrecht, § 6a RuVO, Rn. 46.

<sup>209</sup> Hilpert, Fußballstrafrecht, § 6a RuVO, Rn. 46.

<sup>210</sup> Hilpert, Fußballstrafrecht, § 6a RuVO, Rn. 46.

<sup>211</sup> Hilpert, Fußballstrafrecht, § 6a RuVO, Rn. 48.



„Wunder“ gewann Rheinkassel-Langel II gegen die DJK Löwen mit 54:1 Toren, weshalb diese sich durch das bessere Torverhältnis den Aufstieg in die Kreisliga C sichern konnten. *Hilpert* lehnt in diesem Fall einen Verstoß gegen das Verbot der Spielmanipulation nach § 6 a RuVO ab. Zwar sei es schon nach naturwissenschaftlichen Gesetzen im Hinblick auf den Spielverlauf schwerlich möglich diese Anzahl von Toren auf regulärem Weg zu erzielen. Da jedoch lediglich der Aufstieg angestrebt wurde, greife die Ausnahme des ausschließlich *spielbezogenen sportlichen Vorteils*.<sup>212</sup>

Dass in diesem Fall aber keine Spielmanipulation vorgelegen haben soll, erscheint mehr als zweifelhaft. Besser wäre es daher, den Ausnahmetatbestand des „*lediglich spielbezogenen Vorteils*“ – in Anlehnung an die „zulässige Marktpraxis“ i.S.v. § 20a II WpHG – durch den Ausnahmetatbestand des „*sportarttypischen Verhaltens*“ zu ersetzen. Unter den Begriff des sportarttypischen Verhaltens sind insbesondere solche Handlungen zu subsumieren, die zwar ggf. regelwidrig sind, es sich dabei aber um eine alltägliche Regelübertretung handelt, die als ein Teil der jeweiligen Sportart angesehen werden kann.

Für den Fußball würde dies bedeuten, dass ein gewöhnliches Foulspiel oder auch die Erzielung eines Tores durch ein Handspiel nicht dem Tatbestand der Spielmanipulation unterzuordnen sind, da diese Verhaltensweisen als sportarttypisch einzustufen sind. Eine Niederlage mit 54:1 Toren dagegen ist, wie *Hilpert* selbst ausführt, unter den normalen Umständen mit Gegenwehr und Torjubel allein aus zeitlichen Gründen kaum denkbar. Dies gilt erst recht wenn man bedenkt, dass im Beispielfall zwei Mannschaften aus derselben Liga und mit daher zumindest „auf dem Papier“ annähernd vergleichbarer Spielstärke aufeinandertrafen. Die fehlende Gegenwehr der DJK Löwen, die Grund für das Resultat gewesen sein dürfte, kann nicht mehr als sportarttypisch bewertet werden, weshalb es an einem Ausnahmetatbestand fehlt und das Verhalten als Spielmanipulation zu werten ist.

Anhand dieses Beispiels zeigt sich, dass die Ausnahme des *lediglich spielbezogenen sportlichen Vorteils* nicht immer zu sachgerechten Ergebnissen führt. Besser erscheint es auf das Ausnahmekriterium des *sportarttypischen Verhaltens* abzustellen, da dieses Kriterium zum einen auch Manipulationen allein zum sportlichen Vorteil umfasst und zum anderen flexibel die Gegebenheiten einer jeder Sportart berücksichtigt.

### **3. Italienisches Gesetz gegen Sportbetrug (SpBG)**

Im von Sportskandalen reichlich erschütterten Italien existiert bereits seit längerer Zeit ein Gesetz über „Maßnahmen im Bereich illegalen Glücksspiels und Wetten zum Schutz

---

<sup>212</sup> Hilpert, Fußballstrafrecht, § 6a RuVO, Rn. 48.



des lautereren Ablaufs sportlicher Veranstaltungen“,<sup>213</sup> also ein Gesetz gegen Sportbetrug (SpBG).

Nach § 1 I des italienischen SpBG wird bestraft, „*wer Teilnehmern eines von einem Sportverband, der durch das C.O.N.I., die U.N.I.R.E. oder eine andere staatlich anerkannte sportliche Einrichtung anerkannt ist, ausgerichteten sportlichen Wettbewerbs Geld oder einen sonstigen Nutzen oder Vorteile zu dem Zweck anbietet oder verspricht, ein anderes Ergebnis herbeizuführen, als es bei korrektem und lauterem Verlauf des Wettbewerbes eintreten würde, oder wer andere betrügerische Handlungen zu demselben Zweck vornimmt*“.<sup>214</sup> § 1 II SpBG regelt die Strafbarkeit von Sportlern, die Vorteile i.S.v. § 1 I SpBG annehmen oder sich versprechen lassen.<sup>215</sup>

§ 1 I des italienischen SpBG enthält demnach zwei Alternativen. Während die erste Alternative konkret die Ergebnismanipulation gegen Vorteilszusicherung verbietet, handelt es sich bei der zweiten Alternative um einen Auffangtatbestand für sonstige Handlungen, die denselben Zweck verfolgen. Problematisch und umstritten ist, ob insbesondere die zweite Alternative das Einwirken eines wettkampffremden Dritten erfordert oder ob die Alternative auch bei einer allein durch einen Teilnehmer durchgeführten Manipulation erfüllt ist.<sup>216</sup>

Subjektiv muss die Handlung mit dem Zweck vorgenommen werden, dass der Wettbewerb mit einem anderen Ergebnis als bei „korrektem und lauterem“ Verlauf endet.<sup>217</sup> Da mit dem „korrekten und lauterem“ Verlauf das Streben nach der bestmöglichen sportlichen, den Regeln entsprechenden Leistung gemeint sein dürfte, können folglich nur Handlungen strafbar sein, die entweder ein regelwidriges Verhalten oder eine absichtlich sportlich schlechte Leistung bezwecken. Für eine Strafbarkeit nicht verlangt wird eine erfolgreich durchgeführte Spielmanipulation. Vielmehr handelt es sich um ein abstraktes Gefährdungsdelikt, bei welchem sich der Sportler schon durch Annahme des Vorteils bzw. des Sich-Versprechens strafbar macht.<sup>218</sup>

Zwar decken sich die Definitionen der Spielmanipulation durch den DFB und das italienische SpBG vom Wortlaut her nicht direkt. Dem Sinn nach entspricht aber die „unbefugte Beeinflussung“ in § 6a RuVO-DFB der Herbeiführung eines unkorrekten und unlauteren Verlaufs in § 1 I des italienischen SpBG. Ebenfalls muss bei beiden Definitionen die

<sup>213</sup> Gesetz (legge) Nr. 489 v. 13.12.1989, bek. In Gazzetta Ufficiale Nr. 294 v. 18.12.1989; zitiert nach Krause, Sportmanipulation in Italien, S. 123 (126 f.).

<sup>214</sup> Krause, Sportmanipulation in Italien, S. 123 (156 f.).

<sup>215</sup> Krause, Sportmanipulation in Italien, S. 123 (157, 159).

<sup>216</sup> Krause, Sportmanipulation in Italien, S. 123 (158).

<sup>217</sup> Krause, Sportmanipulation in Italien, S. 123 (159).

<sup>218</sup> Krause, Sportmanipulation in Italien, S. 123 (159).



Erreichung eines Vorteils, insbesondere eines finanziellen, Zweck der Manipulation sein. Es bestehen folglich durchaus Parallelen. Im Unterschied zur Definition des DFB kennt das italienische SpBG aber keinen Ausnahmetatbestand des spielbezogenen Vorteils.

#### 4. Schweizerische Gesetzesinitiative zur Bekämpfung von Korruption und Wettkampfmanipulation im Sport

Nach schweizerischem Strafrecht kann der Tatbestand des Betruges (§ 146 des schweizerischen Strafgesetzbuches) nicht verwirklicht werden, wenn die Täuschung nicht gegenüber einer natürlichen Person, sondern z.B. gegenüber einem Wettautomaten oder einem online Wettportal verübt wird.<sup>219</sup> Aus diesem Grund konnten drei Fußballspieler der Challenge League<sup>220</sup> sowie ein weiterer Angeklagter, trotz eines teilweisen Geständnisses durch einen der Akteure, vom Schweizer Bundesstrafgericht in Bellinzona für 17<sup>221</sup> im Jahre 2009 begangene Spielmanipulationen mit Wetthintergrund strafrechtlich nicht belangt werden.<sup>222</sup>

Bereits vor der Verkündung des Urteils wurde der Bundesrat vom Ständerat mit der Klärung der Frage beauftragt, zu prüfen, ob Handlungsbedarf für den Gesetzgeber im Bereich der Wirtschaftskriminalität im Sport bestehe.<sup>223</sup> Diese Frage wurde von der zuständigen Kommission bejaht und als Konsequenz u.a. die Einführung des Straftatbestandes des Sportbetruges empfohlen. Schutzzweck dieser Norm soll neben dem Vermögen der Betroffenen auch der Schutz der Integrität und Glaubwürdigkeit des Sports sein.<sup>224</sup> Nach diesem Paragraphen soll sich strafbar machen, „*wer in der Absicht, sich oder einem Dritten einen unrechtmäßigen Vorteil zu verschaffen, auf das Ergebnis oder den Verlauf eines sportlichen Wettkampfes in unlauterer, den Prinzipien der sportlichen Fairness zuwiderlaufenden Weise einwirkt*“<sup>225</sup>.

Dieser Tatbestand erfasst den Kern der Spielmanipulation sehr gut. Einerseits wird durch das Erfordernis der Unlauterkeit deutlich, dass das Vorliegen einer Manipulation einer normativen Wertung unterliegt. Andererseits wird ebenfalls deutlich, dass eine Spielmanipulation nicht bloß eine normale, sportarttypische Regelübertretung ist, sondern durch eine Spielmanipulation ein sportlich fairer Wettkampf unmöglich gemacht wird, sodass

<sup>219</sup> Vgl. Volken/Hofmann, SpuRt 2013, 19 (19).

<sup>220</sup> Hierbei handelt es sich um die zweite schweizerische Fußballliga.

<sup>221</sup> So zumindest die Ansicht der anklagenden Staatsanwaltschaft.

<sup>222</sup> Volken/Hofmann, SpuRt 2013, 19 (19); siehe zum Sachverhalt auch <http://www.20min.ch/sport/fussball/story/14729524>, letzter Abruf am 20.07.2013.

<sup>223</sup> Volken/Hofmann, SpuRt 2013, 19 (19).

<sup>224</sup> Volken/Hofmann, SpuRt 2013, 19 (19).

<sup>225</sup> Korruptionsbekämpfung und Wettkampfmanipulation im Sport, Bericht in Erfüllung des Postulats 11.3754 der Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur des Ständerates, S. 65; zitiert nach: Volken/Hofmann, SpuRt 2013, 19 (19).



gewissermaßen die Integrität des Wettkampfes verletzt wird. Ähnlich wie bei der Bestimmung einer Marktmanipulation ließe sich dagegen kritisieren, dass der Begriff der „Unlauterkeit“ unkonkret und daher insbesondere im Hinblick auf das in Deutschland für Straftatbestände geltende verfassungsrechtliche Bestimmtheitsgebot nicht unproblematisch ist. Diese fehlende Konkretheit ist aber notwendig, wenn man das Vorliegen einer Spielmanipulation nicht negativ über einen Ausschlussgrund, z.B. ein sportarttypisches Verhalten, zu bestimmen versucht.

Im Vergleich zur italienischen Regelung im SpBG fällt auf, dass die schweizerische Regelung eindeutig auch manipulierende Sportler als Täter erfasst. Auch verlangt sie subjektiv eine Vorteilsverschaffungsabsicht der handelnden Person. Eine Parallele ist jedoch darin zu sehen, dass beide Regelungen eine unlautere Einwirkung auf einen sportlichen Wettbewerb erfordern.

## 5. Versuch einer eigenen Definition

Auch wenn im Zivilrecht keine Tatbestandsnorm existiert, die unmittelbar eine Rechtsfolge an das Vorliegen einer Spielmanipulation knüpft, so soll doch der Versuch einer eigenen Definition der Spielmanipulation unternommen werden. Zum einen deshalb, weil über die Einführung der Spielmanipulation als eigenständige Kategorie der Haftung, ähnlich der Produzenten- oder Arzthaftung bei § 823 I BGB, besonders im Hinblick auf den Kausalitätsnachweis, nachgedacht werden könnte.<sup>226</sup> Zum anderen ganz einfach, um die vielfältigen Handlungen im Sport als erlaubte Beeinflussung oder unerlaubte Manipulation besser einordnen zu können.

Für die Bestimmung der Definition soll das zuvor erarbeitete, insbesondere die existierenden bzw. geplanten Regelungen von Spielmanipulationen, fruchtbar gemacht werden. Auch wenn die zuvor dargelegten Regelungen Unterschiede aufweisen, können dennoch Merkmale identifiziert werden, die allgemein eine Spielmanipulation kennzeichnen und sämtliche dieser Regelungen konkret beinhalten. Den Ausgangspunkt einer Spielmanipulation bildet danach ein unlauteres Verhalten einer Person. Dieses muss Auswirkungen auf einen Sportwettkampf entfalten, die Verschaffung eines unrechtmäßigen Vorteils bezwecken und vorsätzlich erfolgen.

Nach dem zuvor erarbeiteten ist eine Spielmanipulation *jede vorsätzliche, die Integrität eines sportlichen Wettbewerbes beeinträchtigende Beeinflussung entgegen dem Regelwerk oder dem Sportsgeist, bei dem ein Verlauf und/oder ein Ergebnis herbeigeführt wird, welches ohne diese Beeinflussung (so) nicht entstanden wäre, um sich oder einem Dritten*

<sup>226</sup> Vgl. dazu ausführlich unten: E. II. 7. b).



*einen Vorteil zu verschaffen, mit Ausnahme von Verhaltensweisen, die als sportarttypisch in der Praxis anerkannt sind.*

Nachfolgend sollen die einzelnen Tatbestandsmerkmale näher erläutert werden.

- a) Das Merkmal der Beeinflussung des Verlaufs oder Ergebnisses eines sportlichen Wettkampfes

Eine Manipulation setzt schon dem Wortverständnis nach die Beeinflussung eines Vorgangs voraus. Da der Begriff der Beeinflussung einen Erfolg beinhaltet, ist im Hinblick auf Spielmanipulationen erforderlich, dass sich die Beeinflussung im Verlauf oder Ergebnis des manipulierten Wettkampfes niederschlägt. Die Beeinflussung des Verlaufs eines Wettkampfes ist dabei schon für das Vorliegen einer Spielmanipulation als ausreichend anzusehen, weil das Ergebnis eines Wettkampfes Folge aus dessen Verlauf ist. Da im Sport oftmals Kleinigkeiten über Sieg und Niederlage entscheiden, kann bereits ein geringfügiger Eingriff in den Verlauf die Dynamik des Wettkampfes ändern und große Auswirkungen auf das Ergebnis entfalten.

- b) Die Beeinflussung entgegen dem Regelwerk oder dem Sportsgeist

Unter einer Manipulation ist eine Beeinflussung zu verstehen, die zu einem „künstlichen“ Ergebnis führt, welches also vom „Normalverlauf“ abweicht. Erbringt ein Sportler unter Einhaltung der Regeln seine bestmögliche Leistung, nimmt der Wettkampf keinen unnatürlichen Verlauf, sodass das Vorliegen einer Manipulation ausscheidet. Kurz: Wer sich an die Regeln hält, kann nicht manipulieren. Dies gilt selbst dann, wenn der Sportler mit seiner Leistungserbringung hauptsächlich außersportliche, finanzielle Motive verfolgt, wie dies z.B. bei vereinsfremden Siegprämien der Fall sein kann.

Da nicht jede potenziell manipulative Verhaltensweise in den Sportregeln verboten ist, teilweise die Regelwerke nicht einmal explizit das Verbot einer Spielmanipulation statuieren, kann nicht allein auf die Verletzung einer geschriebenen Sportregel abgestellt werden. Auch die Verletzung des Sportsgeistes, als ungeschriebene Regel, ist als ausreichend anzusehen. Es würde sich um eine bloße Förmerei handeln, hinge das Vorliegen einer Spielmanipulation allein davon ab, ob der Manipulator eine geschriebene Sportregel verletzt oder eine bisher im Reglement unberücksichtigte Lücke zu seinem manipulativen Verhalten ausnutzt. Jedoch ist zu beachten, dass die meisten Regelwerke den Tatbestand des unsportlichen Verhaltens enthalten, welcher inhaltlich einem Verstoß gegen den Sportsgeist entspricht. Die Erfassung des Sportsgeistes ist auch deswegen notwendig, weil nicht alle Teilnehmer eines Wettkampfes an die jeweiligen Regeln gebunden sind. Die Regelgebundenheit trifft zwar auf die aktiv teilnehmenden Sportler, beispielsweise



aber nicht auf die Zuschauer zu. Greift ein Zuschauer manipulativ in einen Wettkampf ein, so verletzt dieses Verhalten mangels Bindung zwar keine Sportregel, es widerspricht aber dem Sportsgeist.

c) Die Regelverletzung mit integritätsbeeinträchtigendem Charakter

Bei einem Sportwettkampf geht es darum festzustellen, welcher Teilnehmer unter (möglichst) gleichen Wettkampfbedingungen im Stande ist die beste Leistung zu erbringen. Schon aus der inneren Logik des Wettkampfgedankens heraus, versuchen die Teilnehmer daher das Ergebnis des Wettkampfes zu ihren Gunsten zu beeinflussen. Ja es besteht geradezu eine Pflicht für die Sportler (im Einklang mit den Regeln) den Wettkampf zu ihren Gunsten zu beeinflussen. Kennzeichnend für eine Manipulation ist daher nicht irgendeine Beeinflussung, sondern eine als unlauter bzw. unrechtmäßig empfundene Beeinflussung. Die wahre Schwierigkeit der Bestimmung einer Spielmanipulation liegt folglich darin zu werten, wann ein Verhalten eine lautere und wann eine unlautere Beeinflussung darstellt.

Im Sport ist ein Verhalten als unlauter und damit als Manipulation anzusehen, wenn es die Integrität des Wettkampfes regelwidrig beeinträchtigt. Ein Wettkampf zeichnet sich durch (prinzipielle) Chancengleichheit der Teilnehmer aus. U.a. hierzu werden Regeln aufgestellt, bei deren Verstoß die betroffene Person sanktioniert wird. Verschafft sich also ein Teilnehmer einen regelwidrigen Vorteil, der zu einer Beeinträchtigung der Chancengleichheit führt, kann nicht mehr von einem Wettkampf im sportlichen Sinne gesprochen werden.

Wann genau eine Regelverletzung zu einer Integritätsverletzung führt, lässt sich jedoch nicht pauschal, sondern nur anhand der konkreten Regelverletzung bestimmen. Eindeutig als integritätsverletzendes Verhalten anzusehen sind bspw. die Nichterbringung der sportlich möglichen Leistung als Form der Manipulation zum eigenen sportlichen Nachteil, die Einnahme von Dopingmitteln als Form der Manipulation zum eigenen Vorteil oder absichtliche Falschentscheidungen von Schiedsrichtern. Bei letzterem Verhalten ist es für das Vorliegen einer Manipulation nicht notwendig, dass die Entscheidung des Schiedsrichters objektiv falsch ist. Ausreichend für die Annahme einer integritätsverletzenden Beeinflussung ist es, wenn ein Schiedsrichter eine objektiv richtige Entscheidung in der subjektiven Annahme trifft, diese sei falsch.

d) Das Ausnahmetatbestandsmerkmal des sportarttypisch anerkannten Verhaltens

Vereinzelte Übertretungen des Regelwerkes sind dem Sport im Streben nach dem Erfolg immanent. Um eine Chance auf den Sieg zu haben, müssen Sportler immer wieder bis an die Grenzen der Regeln gehen. Dass dabei gelegentlich die Grenzen der Regeln über-



schritten werden, ist unter Berücksichtigung der menschlichen Fehlbarkeit als Bestandteil des Sports hinzunehmen. Ein Teil des Reizes des Sports macht die regelmäßige Grenzverschiebung des menschlich Möglichen aus, die sich z.B. in der ständigen Verbesserung von Weltrekorden zeigt. Wer in diesem Streben die Regeln einer Sportart verletzt, verletzt nicht automatisch dessen Integrität, sondern entspricht dem Kerngedanken des Sports im Streben nach der besten Leistung. Begeht bspw. ein Fußballspieler ein einfaches Foulspiel, so handelt es sich zwar um einen Regelverstoß, nicht aber um eine Spielmanipulation. Regelverletzungen sind daher in vielen Sportarten Teil des Spiels. Sie werden in den entsprechenden Regeln vorausgesetzt und durch einen Schiedsrichter geahndet, sodass für den Regelverletzer i.d.R. kein Vorteil entsteht.

Aus diesem Grunde bedarf es folglich eines Ausnahmetatbestandes, welcher die Einordnung eines Verhaltens als unlauter bzw. integritätsverletzend konkretisiert. An dieser Stelle könnte sich der Ausnahmetatbestand des § 20a II WpHG im Kapitalmarktrecht fruchtbar machen lassen, nachdem Marktmanipulationen ausscheiden, wenn das Verhalten als „mit der Marktpraxis vereinbar gilt“ und „legitime Gründe“ für die Handlung bestehen. In Anlehnung an diese Ausnahmegvorschrift könnte man Verhaltensweisen, die mit der Praxis im Sport als vereinbar angesehen werden, sich also als „im Sport üblich“ oder „sport(art)typisch“ bezeichnen lassen, aus dem Tatbestand von Spielmanipulationen ausscheiden lassen, da der normative Unwert, den eine Manipulation kennzeichnet, in diesen Fällen nicht erfüllt ist. Auch ist es mit dem Kriterium des sportarttypischen Verhaltens möglich, eine Regelübertretung einzelfallgerecht je nach Sportart, Qualität und Intensität als Spielmanipulation einzuordnen oder nicht.

Ein Beispiel: Im Radsport kommt es vor, dass der Gesamtführende einer Rundfahrt (z.B. der Inhaber des „Gelben Trikots“ bei der Tour de France) bei einer einzelnen Etappe einem anderen Fahrer den Tagessieg überlässt, wenn sie zusammen bei einer schweren Bergetappe als erste den Zielort erreichen. Das Überlassen des Sieges bedeutet in diesem Fall, dass der Gesamtführende keinen ernsthaften Versuch unternimmt, den Tagessieg einzufahren. Es handelt sich um eine Art „Danksagung“ und zählt zum Ehrenkodex des Radsports. Da der Gesamtführende in diesem Fall nicht ernsthaft um den Tagessieg kämpft, wird streng genommen in diesen Fällen nicht die bestmögliche Leistung erbracht, weshalb man durchaus an eine unlautere Beeinflussung des Wettkampfes denken könnte. Trotzdem handelt es sich nicht um einen Manipulationsfall, da dieses Verhalten im Radsport üblich ist und keinen Verstoß gegen den Sportsgeist darstellt.

An diesem Beispiel lassen sich auch die Schwächen des Ausnahmetatbestandes des lediglich spielbezogenen Vorteils gemäß § 6a DFB-RuVO aufzeigen. Mit der absichtlichen





Überlassung des Tagessieges bezweckt der Gesamtführende keinen wettkampfbezogenen Vorteil für sich. Da teilweise sogar der Tagessieg in einer Rundfahrt im Radsport einen Zeitbonus für die Gesamtwertung beinhaltet, führt das Überlassen des Tagessieges eher zu einem Nachteil im Gesamtwettbewerb. Folglich würde vorliegend bei einer Übertragung des Merkmals des lediglich spielbezogenen Vorteils der Ausnahmetatbestand nicht vorliegen und das ehrenhafte Verhalten des Gesamtführenden als Spielmanipulation gewertet werden müssen.

Und auch aus einem weiteren Grund bedarf es der Ausnahme von Verhaltensweisen, die in der jeweiligen Sportart als typisch und legitim angesehen werden. Die Nichterbringung der sportlich möglichen Leistung stellt einen der Hauptanwendungsfälle von Spielmanipulationen dar. Aber nicht jedes Zurückbleiben hinter der Leistungsfähigkeit ist automatisch als Manipulation zu werten. Ein solches Verhalten kann nämlich auch aus anderen Gründen vorgenommen werden. Besonders in Einzelsportarten dienen Wettkämpfe zu Beginn der Saison vor allem dazu, den Sportler für das Saisonhighlight (z.B. Olympische Spiele oder Weltmeisterschaften) körperlich in Bestform zu bringen. Selbst wenn es sich um einen offiziellen Wettkampf handelt, betrachten die Sportler den Wettkampf teilweise eher als zusätzliche Trainingseinheit unter realen Bedingungen. Teilweise treten Sportler einen Wettkampf auch allein mit dem Ziel an, eine bestimmte Norm zu erfüllen, um sich für bedeutendere Wettkämpfe zu qualifizieren. Es kommt ihnen gar nicht auf eine bestmögliche Platzierung an, sondern z.B. nur darauf, eine bestimmte Zeit zu unterbieten. Ein solches Verhalten ist im Hinblick auf die bestmögliche Vorbereitung auf das „Saisonhighlight“ üblich und legitim, sodass es in keinster Weise als Spielmanipulation angesehen werden kann.

Auch im Bereich der Mannschaftssportarten kommt es immer wieder vor, dass andere Ziele als das bestmögliche Ergebnis eines einzelnen Wettkampfes im Vordergrund stehen. So werden bei einzelnen Spielen schon mal die vermeintlich besten Spieler einer Mannschaft „geschont“, um im darauf folgenden Spiel körperlich frischer zu sein oder auch um „Spielsperren“ zu vermeiden. Solche Entscheidungen der Trainer unterlagen schon häufig dem Vorwurf der Wettbewerbsverzerrung. Eine Einordnung als Spielmanipulation ist dagegen bisher (m.E. zu Recht) nicht erfolgt.

Ein weiteres Beispiel für die Annahme eines in der Praxis anerkannten Verhaltens ist eine Teamorder in der Formel 1. Bei dieser wird einem Fahrer von der Teamleitung die Anweisung gegeben, einen anderen Fahrer des Teams kampflös überholen zu lassen. Dabei bringt streng genommen der sich überholen lassende Fahrer nicht die ihm mögliche Leistung. Dennoch handelt es sich nicht um eine Manipulation des Wettkampfes, da Renn-



sport i.d.R. Mannschaftssport ist und eine Teamorder den Erfolg des Teams als Ganzem bezweckt.

e) Die Beeinflussung führt zu anderem Verlauf bzw. Ergebnis des Wettkampfes

Die regelwidrige Beeinflussung muss dazu führen, dass der Wettkampf einen Verlauf nimmt und/oder mit einem Ergebnis endet, welches ohne die Beeinflussung (so) nicht entstanden wäre. Es bedarf daher der Kausalität zwischen manipulativem Verhalten und dem unlauteren Verlauf bzw. Ergebnis als Erfolg. Zwar mag es straf- und verbandsrechtlich sinnvoll sein, bereits den Versuch einer Spielmanipulation zu sanktionieren, da bereits in dem Versuch einer Manipulation die sportfeindliche Gesinnung zum Ausdruck kommt. Aus zivilrechtlicher Sicht ergibt jedoch allein die Anknüpfung an eine erfolgreiche Spielmanipulation Sinn, da es ansonsten an einem für einen Schadenersatzanspruch notwendigen Schaden fehlt.

f) Vorsatz und Vorteilsverschaffungsabsicht des Manipulators

Das Erfordernis eines subjektiven Elements für die Annahme einer Spielmanipulation ergibt sich schon aus dem Begriff der Manipulation selbst. Eine Manipulation liegt dem Wortbegriff zu Folge nur dann vor, wenn ein Vorgang absichtlich, genauer gesagt gezielt beeinflusst wird, um einen bestimmten Zweck zu erreichen. Nicht ausreichend für die Annahme einer Manipulation ist eine unbewusste oder fahrlässige Beeinflussung eines Vorgangs, da es so an der die Manipulation kennzeichnenden moralischen Verwerflichkeit fehlt. Aus diesem Grund sind bspw. unvorsätzliche Spielfehler im Wettkampf – z.B. ein Fehlpass oder auch ein Eigentor durch einen Sportler – nicht als Manipulation anzusehen. Gleiches gilt für Fehlentscheidungen eines Schiedsrichters, sofern dieser in der Überzeugung handelt, richtig entschieden zu haben.

Zweck der Durchführung einer Spielmanipulation ist regelmäßig die Erreichung eines bestimmten Erfolges. Dabei handelt es sich i.d.R. um einen Vorteil für den Manipulator selbst. Dies ist jedoch nicht zwingend, vielmehr ist auch die Verschaffung eines Vorteils für einen Dritten ausreichend. So kann z.B. ein Sportler durch die Behinderung eines Kollegen im Wettkampf dafür sorgen, dass dieser nicht die Platzierung erreicht, die seiner Leistung entspricht. Man denke z.B. an einen 10.000 Meter-Lauf, bei dem ein Sportler einen anderen Wettkampfteilnehmer absichtlich zu Fall bringt, damit dieser jegliche Siegchancen verliert und so die Wahrscheinlichkeit des Sieges eines befreundeten Mitfavoriten steigt (woran dann ggf. der Manipulator finanziell beteiligt wird). Eine ähnliche Konstellation ist auch im Motorsport denkbar, indem ein Fahrer absichtlich einen Unfall mit einem Konkurrenten herbeiführt, sodass dieser aus dem Rennen ausscheidet.



#### **IV. Art und Weisen der Durchführung von Spielmanipulationen in der Praxis sowie historische Beispiele und ihre Einordnung als Spielmanipulation anhand der Definition**

Spielmanipulationen können auf unterschiedlichste Art und Weisen und von einer Vielzahl von an Sportwettkämpfen beteiligten Personen verübt werden. Nachfolgend sollen einige der in der Praxis gängigsten Arten der Durchführung von Spielmanipulationen aufgezeigt und anhand der Definition als Spielmanipulation eingeordnet werden. Dabei gilt es, zwischen Manipulationen durch Sportler, Schiedsrichter, Funktionäre und Zuschauer bzw. sonstigen nicht aktiv beteiligten Dritten zu unterscheiden.

##### **1. Spielmanipulationen durch Sportler**

Da Sportler den größten Einfluss auf den Verlauf und das Ergebnis haben, ist es nicht verwunderlich, dass eine überwiegende Anzahl an Spielmanipulationen durch die am Wettkampf teilnehmenden Sportler verübt wird.

###### **a) Art und Weise der Durchführung**

Sportler können auf mehrere Arten einen Wettkampf manipulieren. Eine in jüngster Zeit häufiger auftretende Form der Spielmanipulation besteht darin, dass Sportler im Wettkampf nicht die ihnen mögliche sportliche Leistung erbringen, um so z.B. eine Niederlage oder eine schlechte Platzierung herbeizuführen. Motiv dieser Form der Manipulation ist die Erzielung von außersportlichen finanziellen Vorteilen, i.d.R. die Partizipation an Wettgewinnen. So sollen z.B. die Manipulationen im Zuge des Wettskandals im Fußball rund um einige Spieler des VfL Osnabrück in der Saison 2008/2009 zum Zwecke des Erlasses von Wettschulden durchgeführt worden sein. Als Beispiel dieser Manipulationsform kann im Fußball die Erzielung eines Eigentors, das Verschießen eines Elfmeters oder auch nur der Verlust eines (wichtigen) Zweikampfs angeführt werden. In anderen Sportarten kann eine Manipulation z.B. durch eine absichtliche Disqualifikation erreicht werden.

Eine zweite Art von Spielmanipulationen besteht in der Manipulation zum sportlichen Vorteil des Manipulators oder eines Dritten. Häufigster Fall dieser Manipulationsart ist das Doping. Denkbar ist aber auch, dass nicht der Sportler, sondern das Sportgerät „gedopt“ wird, sprich, dass regelwidrige Veränderungen am Sportgerät vorgenommen werden. Ebenfalls denkbar sind Abkürzungen der zu laufenden oder fahrenden Strecke oder die Nutzung von illegalen Hilfsmitteln. Bspw. stellte es eine Manipulation dar, wenn sich ein Teilnehmer der Tour de France über mehrere Kilometer unbemerkt von einem Auto ziehen lassen würde.



Spielmanipulationen allein durch die regelkonforme Erbringung der bestmöglichen Leistung sind dagegen nicht vorstellbar, selbst wenn der Sportler damit hauptsächlich außersportliche Zwecke verfolgt. Die Erbringung der sportlich bestmöglichen Leistung entspricht dem natürlichen Ziel und Verhalten eines Sportlers und stellt daher keinen künstlichen Eingriff in den sportlichen Wettkampf dar.

#### b) Historische Beispiele und deren Einordnung als Spielmanipulation

Manipulationen von sportlichen Wettkämpfen durch Sportler sind wahrscheinlich schon so alt wie der Sport selbst. Obwohl Spielmanipulationen spätestens seit dem „Hoyzer-Skandal“ erhöhte Aufmerksamkeit zuteilwird, stellen die entdeckten Fälle dabei wohl nur die Spitze des Eisberges dar. Da die Aufzählung aller Manipulationsfälle durch Sportler genug Stoff für eine eigenständige Behandlung des Themas liefert, die Wiedergabe von Beispielen in der vorliegenden Arbeit aber nur eine untergeordnete Rolle spielt, soll nachfolgend (nur) auf zwei Fälle der jüngeren Vergangenheit näher eingegangen werden.

Als hätte der „Hoyzer-Skandal“ den deutschen Fußball noch nicht genug beschädigt, kam es in der Saison 2008/2009 erneut zu Manipulationsabsprachen zwischen Wettbetrügerei und Fußballspielern. Leidtragender Verein war der VfL Osnabrück, dessen Mannschaft nach dieser Saison aus der 2. Fußball Bundesliga absteigen musste. Der damalige VfL-Spieler Marcel Schuon gestand Ende 2009 bei einer Vernehmung durch die Bochumer Staatsanwaltschaft, mehrere Manipulationsabsprachen mit dem Wettbetrügerei Nürretin G. getroffen zu haben. Bereits in der Saison 2007/2008 erklärte sich Schuon nach eigener Aussage dazu bereit, gegen ein Honorar in Höhe von jeweils 25.000 € eine Niederlage im Abstiegsduell des VfL Osnabrück gegen Carl Zeiss Jena herbeizuführen. Nachdem Schuon die Zusage zur Manipulation gegeben hatte, seien ihm aber Bedenken gekommen. Daraufhin habe er versucht Abstand von der Absprache zu gewinnen, was ihm jedoch nicht gelungen sei. Das Spiel endete 1:1, die Wettbetrügerei verloren ihren Einsatz. Diese machten daraufhin Schuon klar, dass er ihnen nun 25.000 € schulde. Wegen dieser Schulden habe er sich auf Drängen seines Gläubigers G. vor dem Spiel des VfL am 17.04.2009 beim FC Augsburg, zusammen mit dem ebenfalls wettschuldenbehafteten Mitspieler Cichon, bereit erklärt, eine hohe Niederlage herbei zu führen. Der VfL verlor das Spiel schließlich mit 0:3 Toren. Schuon bestritt allerdings nicht nur eine tatsächlich vollzogene Manipulation, sondern sogar die Absicht für eine solche, obwohl ihm seine bis dato bestehenden Wettschulden nach diesem Spiel erlassen wurden. Anders dagegen der Spieler Cichon, der vor dem LG Bochum einräumte, nicht seine „volle Leistung“ gebracht zu haben. Nürretin G., der auf einen 3:0 Sieg der Augsburger setzte, strich bei einem Einsatz von 150.000 € einen Gewinn in Höhe von 293.000 € ein.



Die Spieler Schuon und Cichon wurden zu einer Freiheitsstrafe von zehn bzw. neun Monaten, deren Vollzug zur Bewährung ausgesetzt wurde sowie einer Geldstrafe verurteilt.<sup>227</sup>

Bei der Absprache der absichtlichen Herbeiführung einer Niederlage durch die Erbringung einer sportlich schlechten Leistung zum Zwecke der Partizipation an Wettgewinnen handelt es sich um einen „klassischen“ Fall der Spielmanipulation. Erbringt ein Sportler die ihm sportlich mögliche Leistung nicht, beeinflusst er regelwidrig, zumindest aber entgegen des Sportsgeists, den Wettkampf derart, dass ein fairer und lauterer Wettkampf der sonstigen Teilnehmer ausgeschlossen wird. Um sich in den finanziellen Vorteil der Partizipation an Wettgewinnen zu bringen, verletzt der Manipulator die Integrität des Wettkampfes durch eine nicht sportarttypische Verhaltensweise.

Ein weiteres Beispiel einer Spielmanipulation ereignete sich bei den Olympischen Spielen von 2012 in London im Badminton-Doppel-Wettkampf der Damen in der Vorrundenbegegnung zwischen den für China antretenden Yu Yang/Wang Xiaoli und dem für Südkorea startenden Duo Jung Kyung Eun/ Kim Ha Na. Beide Teams waren vor dem abschließenden Vorrundenspiel bereits für die nächste Runde qualifiziert. Darüber hinaus stand bereits fest, dass der Sieger der Begegnung im Viertelfinale auf das chinesische Doppel Tian Qing/Zhao Yunlei treffen würde. Insbesondere die Chinesinnen wollten dies offenbar um jeden Preis vermeiden und spielten allein im ersten Satz neun Aufschläge ins Netz bzw. ins Aus. Der längste Ballwechsel dauerte gerade einmal ganze vier Schläge. Als den Südkoreanerinnen das Ziel der Chinesinnen bewusst wurde, versuchten sie ebenfalls so viele Fehler wie möglich zu machen, konnten ihren Sieg(!) aber nicht mehr verhindern. Eine der chinesischen Spielerinnen begründete die Niederlage nach dem Spiel u.a. mit dem starken Spiel der Südkoreanerinnen.<sup>228</sup>

Eindeutig handelt es sich bei diesem Verhalten um eine Spielmanipulation, auch wenn in diesem Fall nicht in erster Linie finanzielle Interessen verfolgt wurden, sondern der bezweckte Vorteil darin bestand, auf einen (vermeintlich) schwächeren Gegner in der nächsten Runde zu treffen. Das sogen. taktische Verlieren, also die absichtliche Herbeiführung einer Niederlage, um in der nächsten Runde auf einen bestimmten Gegner zu

<sup>227</sup> Sachverhalt nach Kraus, Ex-VfL-Profi Thomas Cichon gesteht Spielmanipulation, <http://www.noz.de/deutschland-welt/vfl-osnabrueck/artikel/478682/ex-vfl-profi-thomas-cichon-gesteht-spiel-manipulation-1>, letzter Abruf am 18.11.2015; Röbel/Schmitt/Wulzinger, Der Spiegel, 51/2009, S. 162 f.; Hartmann, Erst war ich empört, dann war es verlockend, <http://www.sueddeutsche.de/sport/fussball-wettkandal-erst-war-ich-empuert-dann-war-es-verlockend-1.1045740>, letzter Abruf am 25.01.2013.

<sup>228</sup> Sachverhalt nach [http://www.focus.de/sport/olympia-2012/badminton-skandal-bei-olympia-chinesisches-damendoppel-manipuliert-wettbewerb\\_aid\\_791368.html](http://www.focus.de/sport/olympia-2012/badminton-skandal-bei-olympia-chinesisches-damendoppel-manipuliert-wettbewerb_aid_791368.html), letzter Abruf am 25.01.2013; <http://www.spiegel.de/sport/sonst/olympia-2012-badminton-spielerinnen-disqualifiziert-a-847668.html>, letzter Abruf am 25.01.2013.



treffen bzw. nicht treffen zu müssen, verletzt nicht nur den Olympischen Eid und den Sportsgeist, sondern widerspricht auch jeglicher anerkannten Praxis im Sport, unabhängig von der konkret betroffenen Sportart. Beide Teams wurden dementsprechend wegen unsportlichen Verhaltens vom Welt-Badminton-Verband (BWF) für die Olympischen Spiele disqualifiziert.

## 2. Spielmanipulationen durch Schiedsrichter

Die ureigenste Aufgabe eines Schiedsrichters besteht darin, das Verhalten der Sportler anhand der Regeln zu beurteilen und Regelübertretungen zu ahnden. Ihm wird also die neutrale Leitung eines Wettkampfes anvertraut. Daher nehmen Schiedsrichter in den meisten Sportarten großen Einfluss auf den Verlauf und den Ausgang des Wettkampfes. In manchen Sportarten ist wegen des Einflusses des Schiedsrichters eine Manipulation durch diesen sogar einfacher durchzuführen als durch die Sportler selbst.<sup>229</sup>

### a) Art und Weise der Durchführung

Die häufigste Form der Spielmanipulation durch Schiedsrichter liegt in der absichtlich falschen Beurteilung einer Spielszene bzw. einer absichtlich falschen Punktvergabe. Da Schiedsrichter Entscheidungen im Bruchteil einer Sekunde treffen müssen und die Sportler, um sich einen Vorteil im Wettkampf zu verschaffen, sich ständig an den Grenzen der Regeln bewegen, kommt es nicht selten zu umstrittenen, teilweise auch zu objektiv eindeutigen Fehlentscheidungen. Erfolgen diese Fehlentscheidungen absichtlich, um einem Sportler oder einer Mannschaft einen ungerechtfertigten Vorteil zu verschaffen und so ein bestimmtes Ergebnis herbeizuführen, handelt es sich um eine Form der Spielmanipulation. Trifft ein Schiedsrichter nach bestem Wissen und Gewissen eine Entscheidung, die sich objektiv als Fehlentscheidung herausstellt, liegt dagegen keine Manipulation vor. Zum einen fehlt es am entsprechenden Vorsatz, zum anderen gehören Wahrnehmungs- und Beurteilungsfehler durch Schiedsrichter zum Sport dazu, sodass man bei unabsichtlichen Fehlentscheidungen von einem im Sport typischen (Fehl-)Verhalten sprechen kann.

Aufgrund der subjektiven Wertung der Leistungen der Sportler gelten insbesondere diejenigen Sportarten als besonders manipulations- und korruptionsanfällig, in denen das Ergebnis durch die Vergabe von Punkten durch Schiedsrichter erfolgt (z.B. Turnen, Boxen oder Eiskunstlauf).<sup>230</sup> In der Praxis ist in diesen Sportarten, wegen des Beurteilungs-

<sup>229</sup> Fischer, SpuRt 2005, 45 (45).

<sup>230</sup> In jüngster Zeit kamen z.B. Vorwürfe auf, der Box-Weltverband AIBA soll Aserbaidshan zwei Goldmedaillen bei den Olympischen Spielen 2012 in London gegen eine Zahlung von 6,7 Mio. € versprochen. Einen Beweis für derartige Manipulationen wurde bisher nicht erbracht, jedoch schlug der japanische Bantamgewichtler Satoshi Shimizu seinen aserbaidshanischen Gegner Magomed Abdulhamidow in der dritten Runde sechs Mal zu Boden, wobei der Ringrichter es unterließ, Abdulhamidow



spielraums der Punktrichter, der Nachweis einer Manipulation besonders schwierig zu führen.

Neben den Schiedsrichtern auf dem Feld gibt es weitere „Neutrale“, die zur Durchführung eines Wettkampfes erforderlich sein können. So gibt es im Basketball ein sogen. Kampfgericht, das u.a. für die Erfassung der Punkte, der persönlichen Fouls der einzelnen Spieler, der Fouls der Mannschaften sowie die Zeitnahme zuständig ist. Auch hierbei kann es leicht zu Manipulationen kommen, indem z.B. vorsätzlich Punkte für eine Mannschaft nicht auf dem Spielberichtsbogen gezählt werden oder ein Foul des einen Spielers bei einem anderen aufgeschrieben wird.<sup>231</sup>

#### b) Historische Beispiele und deren Einordnung als Spielmanipulation

Das wohl bekannteste Beispiel für die Manipulation von Wettkämpfen durch Schiedsrichter ist der sogen. „Hoyzer-“<sup>232</sup> oder auch „Bundesliga-Wettskandal II“ aus den Jahren 2004/2005. In bis dahin kaum vorstellbarer Weise „verpiff“ u.a. der Bundesliga-Schiedsrichter Robert Hoyzer mindestens sieben Partien aus der 2. Bundesliga, der Regionalliga und des DFB-Pokals für eine Gegenleistung von 67.000 € sowie einen Plasma-Fernseher.<sup>233</sup> Hierbei agierte er im Auftrag und in Zusammenarbeit mit dem als „kroatischen Wettmafia“ bekannt gewordenen Zusammenschluss der drei Brüder Ante, Milan und Filip Sapina.

Die Brüder Sapina wetteten hohe Geldbeträge auf den Ausgang der von Hoyzer geleiteten Spiele. Dieser sollte gegen eine Geldzahlung, wenn nötig und möglich, durch bewusste (Fehl-)Entscheidungen in seiner Funktion als Schiedsrichter Einfluss auf den Ausgang der Spiele nehmen, damit diese mit dem gewünschten Ergebnis endeten, auf das zuvor Wetten platziert wurden. Nicht immer war Hoyzer dabei erfolgreich. So scheiterte bspw. der Manipulationsversuch im Spiel der SpVgg. Unterhaching gegen den 1. FC Saarbrücken zugunsten der „Hachinger“ daran, dass der beim Spielstand von 1:2 zu Unrecht gegebene Elfmeter für Unterhaching verschossen wurde.<sup>234</sup>

---

anzuzählen. Am Ende wurde Kampf mit 22:17 für den aserbaidischen Abdulhamidow gewertet, dieses Urteil aber vom Boxverband wegen Überlegenheit des Japaners später aufgehoben; siehe: Bellstedt, Boxer und der Ruch der Bestechlichkeit, <http://www.stern.de/sport/olympia/olympia-2012/sportarten/kampfsport/olympia-2012-boxen-und-der-ruch-der-bestechlichkeit-1871225.html>, letzter Abruf am 24.01.2013 und <http://www.welt.de/sport/article13621749/Box-Weltverband-soll-Olympia-Gold-verkauft-haben.html>, letzter Abruf am 24.01.2013.

<sup>231</sup> Ab dem fünften persönlichen Foul eines Spielers darf dieser nämlich im restlichen Spielverlauf nicht mehr eingesetzt werden.

<sup>232</sup> Siehe hierzu ausführlich: Koch, Der Fall Hoyzer, S. 39 ff.

<sup>233</sup> Der Spiegel 06/2005, Die Akte Hoyzer, S. 146 (147).

<sup>234</sup> Der Spiegel 06/2005, Die Akte Hoyzer, S. 146 (151).



Anders dagegen in der Partie der ersten Runde des DFB-Pokals in der Saison 2004/2005 zwischen dem Regionalligisten SC Paderborn 07 und dem Hamburger SV, welches der damalige Bundesligatabellenführer aus Hamburg trotz eines 2:0 Vorsprungs noch mit 2:4 verlor. Bei diesem Spiel wurde nicht nur der Schiedsrichter Hoyzer von den Wettteilnehmern für die Durchführung der Manipulation gewonnen, sondern auch der Paderborner Spieler Waterink, der elfmeterwürdige Situationen im Strafraum provozieren sollte, um Hoyzer leichter in die Lage zu versetzen, ergebnisrelevante Entscheidungen für Paderborn zu treffen.<sup>235</sup> Dies gelang auch insofern, als dass Hoyzer später zugab, zwei unberechtigte Elfmeter und eine, nach eigener Aussage aber gerechtfertigte, „Rote Karte“ für den Hamburger Spieler Mpenza, verhängt und so dem Spiel eine „Wende“ zugunsten der Paderborner gegeben zu haben.

Die „Hoyzer-Affäre“ sorgte für eine Erschütterung des Fußballs in Deutschland, ausgerechnet (wiedermal) in der Saison vor der Weltmeisterschaft im eigenen Land. Sie ist nicht nur Ausgangspunkt zahlreicher juristischer Diskussionen, insbesondere hinsichtlich der Betrugsstrafbarkeit von Wettmanipulationen. Sie soll auch der vorliegenden Arbeit als Beispielfall einer Manipulation durch einen Schiedsrichter zu Grunde liegen. Dass es sich hierbei um eine nicht gerechtfertigte, die Integrität des Wettkampfes beeinträchtigende Beeinflussung, mithin eine Spielmanipulation, handelt, bedarf dabei keiner weiteren Erläuterung.

### 3. Spielmanipulationen durch Funktionäre

Spielmanipulationen können auch durch Funktionäre in Vereinen oder Verbänden durchgeführt geführt werden.

#### a) Art und Weise der Durchführung

Bei einer Manipulation durch Funktionäre besteht gegenüber der Manipulation durch Spieler oder Schiedsrichter ein gravierender Unterschied: Funktionäre nehmen nicht selbst aktiv am Wettkampf teil. Da sie also selbst keinen unmittelbaren Einfluss auf den Verlauf eines Wettkampfes – zumindest nach dessen Beginn – haben, folgt daraus, dass sie entweder als „Hintermänner“ einer Manipulation durch aktiv Beteiligte agieren oder bereits im Vorfeld des Wettkampfes eine Manipulationshandlung vornehmen müssen.

Sofern Funktionäre als Hintermänner eine Manipulation begehen, benötigen sie ein die Manipulation ausführendes „Organ“, welches aktiv in das Wettkampfgeschehen eingreifen kann. Die Manipulationshandlung des Funktionärs besteht in der Regel in der Bestechung konkurrierender Sportler, insbesondere dadurch, dass dem Gegner der eigenen

---

<sup>235</sup> Koch, Der Fall Hoyzer, S. 39 (47); Der Spiegel 06/2005, Die Akte Hoyzer, S. 146 (150).





Mannschaft eine Prämie für den absichtlichen Verlust des Spieles gezahlt wird. Theoretisch denkbar erscheint auch, die eigenen Sportler zur Herbeiführung einer Niederlage zu beeinflussen, um außersportliche finanzielle Vorteile zu erreichen. Nicht unter den Tatbestand der Spielmanipulation fällt dagegen die Auslobung einer Siegprämie an einen Konkurrenten, da mit einer Siegprämie lediglich zu regelrechtem Verhalten angestiftet werden soll.<sup>236</sup> Bei diesem Verhalten kann es sich höchstens um eine (inner-)sportrechtliche Verfehlung handeln, die über den Tatbestand des unsportlichen Verhaltens zu sanktionieren sein kann.

Eine andere mögliche Form der Spielmanipulation durch einen Funktionär besteht in einem Eingriff im Vorfeld des Wettkampfes oder nach dessen Ende. Im Vorfeld von Wettkämpfen haben Verbandsfunktionäre z.B. oftmals Einfluss auf die Zulassung eines Sportlers zu einem Wettbewerb. Nach Ende des Wettkampfes ist i.d.R. eine Wertung durch Funktionäre des Verbandes oder des Veranstalters notwendig.<sup>237</sup> Eher seltener im Profi-, aber umso häufiger im Amateursport, zu beobachten sind Fälle, in denen formale Vorschriften zu umgehen versucht werden. So werden z.B. falsche Geburtsdaten von Jugendlichen an den Verband zur Ausstellung des Spielerpasses gemeldet, damit der Spieler unberechtigtweise in einer jüngeren Altersgruppe spielberechtigt ist.<sup>238</sup> Gleiches gilt für die Teilnahme von Männern an Frauen-Wettkämpfen.<sup>239</sup> Subsumiert man diese Verhaltensweisen unter die Definition der Spielmanipulation, bestehen keine Zweifel an deren Vorliegen, da es sich um regelwidrige, die Integrität verletzende Eingriffe in einen Wettkampf handelt.

#### b) Historische Beispiele und deren Einordnung als Spielmanipulation

Beispielhaft für eine Manipulation durch Funktionäre eines Vereins ist der sogen. „Bundesliga-Skandal I“ von 1971. Bei diesem wurden zwölf Begegnungen der 1. Fußball Bundesliga in der Weise „verschoben“, dass der gegnerischen Mannschaft des eigenen Vereins eine Prämie für eine Niederlage geboten wurde, um den Abstieg des eigenen Ver-

<sup>236</sup> Vgl. dazu bereits oben: C. II. 1.

<sup>237</sup> Siehe den jüngst aufgetretenen Fall der Ski-Läuferin Vanessa Vanakorn (auch bekannt als Vanessa Mae), die sich die Teilnahme an den Olympischen Spielen von Sotschi durch gefälschte Wettkampfzeiten erschlichen haben soll und dafür vom Ski-Weltverband FIS für vier Jahre gesperrt wurde; <http://www.spiegel.de/sport/wintersport/vanessa-mae-geigerin-wegen-olympia-start-gesperrt-a-1002297.html>; letzter Abruf am 17.11.2014.

<sup>238</sup> Vgl. Sengle, Formen der Manipulation, S. 9 (36).

<sup>239</sup> Vgl. dazu z.B. <http://www.zeit.de/sport/2014-02/iran-fussball-frauen-geschlechtsumwandlung>, letzter Abruf am 17.03.2014.



eins zu verhindern. Im Ergebnis kam es zu sechs Verurteilungen von Funktionären, die mit erheblichen Sperren bzw. Geldstrafen belegt wurden.<sup>240</sup>

Am letzten Spieltag der Saison 1970/71 kam zu der kuriosen Situation, dass die Spieler von Hertha BSC Berlin vom Präsidenten der abstiegsbedrohten Offenbacher Kickers, Canellas, 140.000 DM für einen Sieg gegen den Abstiegs Konkurrenten der Kickers, Arminia Bielefeld, geboten bekamen.<sup>241</sup> Obwohl ein Spieler der Berliner mit den Worten „140.000 und die Sache geht in Ordnung“ den Deal bestätigte, gingen die Berliner in besser „Doppelagentenmanier“ auf das mit 220.000 DM etwas höher dotierte Angebot der Bielefelder für eine Niederlage ein und verloren das Spiel mit 0:1 Toren. Obwohl die komplette Mannschaft in die Manipulation eingeweiht war, schoss ein Spieler der Berliner in der zweiten Halbzeit einen Freistoß an die Latte des Bielefelder Tores. Grund für diesen ernsthaften Torversuch war nicht, dem Manipulationsverdacht in der Öffentlichkeit entgegen zu wirken, sondern dass der Spieler zuvor einen höheren Anteil an der Prämie gefordert hatte. Als er nach telefonischer Rücksprache mit seiner Frau in der Halbzeit feststellte, dass „sein“ Geld nicht da war, hielt er sich nicht mehr an die Manipulationsabsprache zugunsten der Bielefelder gebunden und versuchte das Spiel ernsthaft zu gewinnen.<sup>242</sup>

Ebenfalls um einen Fall der Manipulation durch einen Funktionär handelte es sich bei der sogenannten „Crashgate“-Affäre des Grand Prix von Singapur aus dem Jahr 2008 in der Formel 1. Der Teamchef von Renault, Flavio Briatore, wies dabei seinen Fahrer Nelson Piquet Jr. an, in einer ganz bestimmten Runde (14.) an einer bestimmten Stelle des Courses einen Unfall zu provozieren, indem Piquet das Auto absichtlich in die Mauer lenken sollte. Das Team plante in Kenntnis des kommenden Unfalls einen Boxen-Stopp ihres zweiten Fahrers, Fernando Alonso, zeitlich so geschickt, dass dieser nach der auf den Unfall folgenden Safety-Car-Phase die Führung übernehmen konnte, obwohl er nur vom 15. Startplatz aus ins Rennen gegangen war. Alonso konnte begünstigt durch dieses Manöver den Singapur GP gewinnen.<sup>243</sup> Auch in diesem Fall sind die Kriterien einer Manipulation eindeutig erfüllt. Die absichtliche Herbeiführung eines Unfalls, um in Kenntnis des Unfalls einen sportlichen Vorteil für den Teamkollegen zu erlangen, verstößt zumindest gegen den Sportsgeist und beeinträchtigt die Chancengleichheit und damit die Integrität des Wettkampfes in einer unlauteren, sportartuntypischen Weise.

<sup>240</sup> Sengle, Formen der Manipulation, S. 9 (11).

<sup>241</sup> Unklar ist bis heute, ob es sich dabei um ein ernsthaftes Angebot oder lediglich ein Scheinangebot handelte.

<sup>242</sup> Beck, in: 100 Jahre DFB, S. 433; Sengle, Formen der Manipulation, S. 9 (11).

<sup>243</sup> Vgl. zum Sachverhalt [http://en.wikipedia.org/wiki/Renault\\_Formula\\_One\\_crash\\_controversy](http://en.wikipedia.org/wiki/Renault_Formula_One_crash_controversy), letzter Abruf am 17.03.2013.



#### 4. Spielmanipulationen durch Zuschauer und andere nicht aktiv beteiligte Dritte

Als mögliche Täter einer Spielmanipulation kommen weitere, nicht aktiv am Wettkampf beteiligte Dritte in Betracht. Zu denken ist dabei an Zuschauer eines Wettkampfes, an Ordner, Sicherheitspersonal, „Balljungen“, Sanitäter, etc. Es handelt sich hierbei um Personen, die zwar nicht aktiv am Wettkampf beteiligt sind, die jedoch aufgrund der räumlichen Anwesenheit am Wettkampfort in einen Wettkampf eingreifen können.

##### a) Art und Weise der Durchführung

Eine Spielmanipulation durch einen Zuschauer kann z.B. in der Art und Weise durchgeführt werden, dass ein auf den Platz stürmender Zuschauer einen am Wettkampf teilnehmenden Sportler körperlich attackiert, sodass dieser den Wettkampf nicht oder nur noch beeinträchtigt fortführen kann.<sup>244</sup> Ein anderes denkbare Szenario ist die Stürmung des Platzes durch eine größere Anzahl von Zuschauern, um den Abbruch des Spiels und damit eine Spielwiederholung zu provozieren.<sup>245</sup>

Ein in letzter Zeit häufiger zu beobachtendes Phänomen ist die Bestrahlung von Sportlern mit Laserpointern. Abgesehen von der Gefährdung der Sehkraft des Sportlers, kann eine solche Aktion irritierend wirken, sodass der betroffene Sportler in seiner Leistung beeinträchtigt wird. Gesundheitlich harmloser, was den Einfluss auf den Wettkampf angeht aber nicht minder effektiv, ist die Erzeugung eines „offiziellen Wettkampfgeräuschs“, z.B. das Pfeifen mit einer Schiedsrichterpfeife, von den Zuschauerrängen aus. Dies kann dazu führen, dass die Sportler glauben, der Wettkampf sei vom Schiedsrichter unterbrochen worden, obwohl dies in Wahrheit nicht der Fall ist. Man denke z.B. im Fußball an eine knappe Abseitsentscheidung, bei der die verteidigenden Spieler nach dem vermeintlichen Pfiff des Schiedsrichters aufhören weiter zu spielen und der Angreifer somit „freie Bahn“ aufs Tor hat. Denkbar sind neben dem unmittelbaren Eingreifen auf dem Spielfeld auch Formen von Hilfestellungen. Beispielhaft sei hier ein Schachwettbewerb genannt,

<sup>244</sup> Zu denken ist hier an den Fall Monica Seles, die bei einem Tennis-Turnier in Hamburg von einem Zuschauer mit einem Messer attackiert und schwer verletzt wurde. Ein weiterer Fall ereignete sich jüngst in Brasilien, als „Fans“ des Vereins Flamengo Rio de Janeiro vor dem Spielbeginn die gegnerische Kabine stürmten und dabei den gegnerischen Torwart verletzten, <http://www.spiegel.de/sport/fussball/rio-de-janeiro-flamengo-fans-verletzen-macae-torwart-berna-a-1016154.html>, letzter Abruf am 15.04.2015.

<sup>245</sup> In jüngster Zeit sorgte die Erstürmung des Platzes vor Beendigung des Spiels durch Fans von Fortuna Düsseldorf im Relegationsspiel gegen Hertha BSC Berlin für Schlagzeilen. Diese erfolgte aber wohl nicht aus unsportlichen Gründen, die Fortuna-Fans wollten lediglich den Aufstieg ihrer Mannschaft feiern, siehe: Dupke, Platzstürmen war typisches Verhalten, <http://www.welt.de/regionales/duesseldorf/article106393195/Platzsturm-bei-Relegation-war-typisches-Verhalten.html>, letzter Abruf am 21.01.2013.



bei dem ein Zuschauer mit Hilfe eines Schachcomputers einem Spieler den nächstbesten Zug signalisiert.

In einigen Sportarten ist eine räumliche Abgrenzung des Wettkampfes bzw. der Sportler von den Zuschauern gar nicht denkbar. Bei mehrwöchigen Radrennfahrten durch ganze Länder ist es praktisch unmöglich, die komplette Strecke, teilweise mehrere hundert Kilometer öffentlicher Straßen pro Wettkampftag, abzusperren. Wenn man die praktische Unmöglichkeit der Kontrolle der Zuschauer mit der Verwundbarkeit von Fahrradreifen durch spitze Gegenstände, wie z.B. Nägel o.ä., gedanklich kombiniert, kann man sich auch hier leicht ein Szenario denken, in dem Zuschauer in unsportlicher Art und Weise in einen Wettkampf eingreifen.<sup>246</sup>

Auch ohne räumlich anwesend zu sein, kann Einfluss auf die Durchführung eines Wettkampfes ausgeübt werden. So können Bombendrohungen zur Räumung des Wettkampfortes führen, wodurch ein bereits begonnener Wettkampf unterbrochen, gegebenenfalls sogar komplett abgebrochen werden muss. Das Durchtrennen der Stromzufuhr für die Beleuchtung des Wettkampfortes kann ebenfalls zu einem Abbruch des Spiels führen.<sup>247</sup> Die aufgezeigten Szenarien sind nicht abschließend, sie zeigen aber, dass auch Dritte in der Lage sind, entgegen den Regeln oder dem Sportsgeist in den Verlauf eines Wettkampfes einzugreifen.

#### b) Historische Beispiele und deren Einordnung als Spielmanipulation

Bei der Einordnung, ob das Verhalten von Zuschauern oder Dritten als Spielmanipulation zu werten ist, gilt es zunächst einmal zwischen mittelbar und unmittelbar wirkenden Beeinflussungen zu unterscheiden.

Um eine Beeinflussung mit unmittelbarer Wirkung handelt es sich z.B. beim tätlichen Angriff eines Zuschauers auf einen aktiven Teilnehmer des Wettkampfes. Es geht dabei um Verhaltensweisen, die sich unabhängig vom Verhalten des Betroffenen auswirken, der Betroffene sich den Auswirkungen nicht entziehen kann.<sup>248</sup> In diese Kategorie fällt auch das Zielen mit einem Laserpointer auf einen Teilnehmer, um diesen zu irritieren. Bei diesen Verhaltensweisen ist der Tatbestand der Spielmanipulation je nach Eingriffsintensität erfüllt. Entscheidend ist, ob der unmittelbare Eingriff tatsächlich beeinflussend wirkt und

<sup>246</sup> Armstrong/Jenkins, *Tour des Lebens*, S. 254.

<sup>247</sup> So musste ein Spiel der Primera Division im Fußball zwischen Rayo Vallecano und Real Madrid verlegt werden, weil Unbekannte die Stromkabel der Flutlichtmasten durchtrennten und es im Stadion zu dunkel zum Spielen war. Motiv war aber offenbar nicht der Eingriff in den sportlichen Wettkampf, sondern der Protest gegen erhöhte Eintrittspreise, siehe:  
<http://www.bild.de/sport/fussball/real-madrid/wiederholung-flutlicht-sabotage-bei-vallecano-26360808.bild.html>; zuletzt abgerufen am 21.01.2013.

<sup>248</sup> In Anlehnung an das Strafrecht könnte von „vis absoluta“ gesprochen werden.



zu einem Nachteil eines Teilnehmers in der Weise führt, dass ein fairer, auf dem Leistungsprinzip beruhender Wettkampf nicht mehr möglich ist. Eine solche Integritätsverletzung ist zumindest dann anzunehmen, wenn der Sportler physisch oder psychisch in seiner Wettkampfführung nicht nur unerheblich beeinträchtigt wird. Die Einwirkung erfolgt zwar mangels Bindung an das dem Wettkampf zugrunde liegende Regelwerk nicht regelwidrig, der unmittelbare Eingriff eines Zuschauers in den Wettkampf verletzt aber den Sportsgeist. Unmittelbare Eingriffe eines Zuschauers sind darüber hinaus als für die wenigsten Sportarten typisch anzusehen. Sofern das Verhalten des Zuschauers mit der Absicht erfolgte, sich oder einem Dritten einen Vorteil zu verschaffen, erfüllen unmittelbare Eingriffe von Zuschauern – zumindest bei nicht unbedeutender Eingriffsintensität – die Kriterien einer Spielmanipulation.

Ein Beispiel für eine fehlende Vorteilsverschaffungsabsicht stellt die Platzstürmung der Fans der Düsseldorfer Fortuna im Aufstiegsrelegationsspiel gegen Hertha BSC Berlin in der Saison 2011/2012 in der Nachspielzeit dar. Grund für das Erstürmen des Platzes war, dass die Zuschauer offenbar einen Pfiff des Schiedsrichters Wolfgang Stark fehlerhaft für den Schlusspfiff hielten. Die Fans stürmten den Platz, um mit ihren Spielern den Aufstieg auf dem Platz zu feiern und ihren Emotionen freien Lauf zu lassen, nicht jedoch, um der eigenen Mannschaft einen Vorteil, z.B. durch einen vorzeitigen Spielabbruch, zu verschaffen. Mangels entsprechender Vorteilsverschaffungsabsicht handelte es sich hierbei nicht um eine Spielmanipulation. Gleiches muss wohl für den jüngst aufgetretenen Spielabbruch im Qualifikationsspiel zur Fußball-Europameisterschaft zwischen Serbien und Albanien gelten. Bei diesem Spiel kam es zu Auseinandersetzungen zwischen den Mannschaften, weil mithilfe einer Drohne ein nationalistisches Banner mit dem Abbild Großalbanians über dem Spielfeld gezeigt wurde.<sup>249</sup> Die Provokation durch die Flagge erfolgte vor einem politischen Hintergrund und nicht mit der Absicht, Einfluss auf den Verlauf des Wettkampfes zu nehmen.

Ein kurioser Fall ereignete sich im UEFA-Cup-Halbfinale in der Saison 2007/2008 im Spiel zwischen dem Hamburger SV und Werder Bremen. Beim Stand von 1:2 wollte der dänische HSV-Spieler Gravgaard einen Pass kurz vor der eigenen Torauslinie zu seinem Torhüter spielen. Noch in der Ausholbewegung des Spielers rollte der Ball über eine Papierkugel, die zu Beginn des Spiels durch einen Zuschauer im Rahmen einer Choreografie auf das Spielfeld geworfen worden war. Der Ball versprang, sodass der Spieler Gravgaard den Ball nicht richtig traf. Den folgenden Eckball nutzte Werder Bremen zum

---

<sup>249</sup> Sachverhalt nach <http://www.sueddeutsche.de/sport/em-qualifikation-pruegelei-bei-serbien-gegen-albanien-1.2174400>; letzter Abruf am 15.11.2014.



vorentscheidenden 1:3.<sup>250</sup> Zweifellos beeinflusste die auf das Spielfeld geworfene Papierkugel den Ausgang des Wettkampfes. Da der Wurf der Papierkugel nicht mit Manipulationsabsicht erfolgte, ist der Tatbestand der Spielmanipulation jedoch nicht als erfüllt anzusehen.

Für Belustigung vieler Sportinteressierter sorgte ein jüngst in den Medien auftauchender Fall im Fußball in Brasilien. Dabei schlich sich der Masseur einer Mannschaft kurz vor Ende des Spiels beim Stande von 2:2 von hinter dem eigenen Tor kommend auf das Spielfeld, genauer gesagt auf die Torlinie der eigenen Mannschaft. Der Masseur rettete dabei zweimal für den bereits „geschlagenen“ Torwart auf der Linie und verhinderte so den vermeintlichen Siegtreffer des Gegners. Da der Ball nicht hinter der Torlinie war, konnte der Schiedsrichter die Schüsse nicht als Tor werten, das Spiel endete 2:2. Dieses Ergebnis hätte zum Erreichen der nächsten Runde geführt, jedoch wurde die betreffende Mannschaft vom Verband nach dem Spiel disqualifiziert.<sup>251</sup> Das Verhindern eines Tores durch den Eingriff eines Betreuers erfüllt den Tatbestand der Spielmanipulation, da es sich um eine mit Vorteilsverschaffungsabsicht vorgenommene Beeinflussung des Wettkampfverlaufs handelt, welche die Integrität des Wettkampfes in nicht Sportart typischerweise verletzt.

Komplizierter sind dagegen Fälle der mittelbaren Einwirkung zu beurteilen. Um eine mittelbare Einwirkung handelt es sich dann, wenn die Auswirkung des Verhaltens des Zuschauers von der Reaktion des Sportlers abhängt.<sup>252</sup> In diese Kategorie fällt bspw. das Erzeugen eines offiziellen Wettkampfgeräusches durch einen Zuschauer. Ein solches Verhalten beeinflusst den Wettkampf nur dann, wenn der Sportler dieses Geräusch wahrnimmt und entsprechend handelt und es nicht einfach ignoriert. Gleiches gilt für Fangesänge, deren Einfluss auf einen Wettkampf daran deutlich wird, dass die Unterstützung der Zuschauer mit einem weiteren Sportler auf dem Feld – bspw. dem „zwölften Mann“ im Fußball – gleichgesetzt wird. Fangesänge, die die eigene Mannschaft beflügeln sollen, sind integraler Bestandteil des Sports. Sie sind als sporttypisch anzusehen und verletzen darüber hinaus nicht die Integrität eines Wettkampfes.

Anders kann dies dagegen für leider immer wieder vorkommende (rassistische) Beleidigungen – z.B. durch das Nachmachen von Affenlauten bei farbigen Sportlern – durch

<sup>250</sup> Schilling, Das Papier stand doch im Abseits, <http://www.spiegel.de/sport/fussball/hsv-aus-gegen-bremen-das-papier-stand-doch-im-abseits-a-623650.html>; letzter Abruf am 13.11.2013.

<sup>251</sup> Sachverhalt nach <http://www.rp-online.de/sport/fussball/international/andere-ligen/masseur-verhindert-zwei-tore-und-wird-gejagt-1.3666038>; <http://www.tz.de/sport/fussball/masseur-verhindert-brasilien-gegenter-verein-ausgeschlossen-zr-3117158.html>; letzter Aufruf jeweils am 17.03.2014.

<sup>252</sup> In Anlehnung an das Strafrecht könnte von „vis compulsiva“ gesprochen werden.



Fangesänge sein. Diese können und dürfen nicht als sporttypisch angesehen werden.<sup>253</sup> Zumindest für den Fall, dass sich ein rassistisch beleidigter Sportler weigert, weiter am Wettkampf teilzunehmen, liegt auch eine integritätsverletzende Beeinflussung vor, sodass die Annahme einer Spielmanipulation gerechtfertigt erscheint.

---

<sup>253</sup> Siehe dazu auch den Vorfall im Qualifikationsspiel zur Fußball-Europameisterschaft der Türkei gegen Kasachstan, bei dem der türkische Torwart aufgrund von Beleidigungen durch die eigenen „Fans“ aus dem Stadion flüchtete, <http://www.spiegel.de/sport/fussball/tuerkei-torhueter-volkan-demirel-wechselt-sich-selbst-aus-a-1003329.html>; letzter Abruf am 17.11.2014.



## **D. Die Rechtsverhältnisse der an Sportwettkämpfen beteiligten Akteure**

Um die Prüfung der einzelnen Haftungsansprüche übersichtlicher gestalten zu können, sollen vorweg die rechtlichen Beziehungen der potenziellen Anspruchsberechtigten und -verpflichteten näher beleuchtet und auf dabei auftretende rechtliche Probleme näher eingegangen werden. Dabei gilt es insbesondere die Rechtsnatur vertraglicher Beziehungen zu bestimmen und die Eigenschaft von Personen als Erfüllungs- und/oder Verrichtungsgehilfen zu prüfen.

### **I. Das Rechtsverhältnis des Mannschaftssportlers zu seinem Verein**

Eine wichtige Rechtsbeziehung im Sport besteht zwischen dem Mannschaftssportler und seinem Verein. Im Rahmen dieser Rechtsbeziehung gilt es zunächst zu klären, unter welchen Voraussetzungen Mannschaftssportler als Arbeitnehmer des Vereins einzuordnen sind. Relevant wird diese Frage vor allem für die vertragliche Haftung, konkret für die Einordnung welcher Vertragstypus des BGB einschlägig und welches Haftungs-/Gewährleistungsrecht bei Pflichtverletzungen anzuwenden ist. Des Weiteren soll auf die Einordnung des Mannschaftssportlers als Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfe des Vereins eingegangen werden.

#### **1. Arbeitnehmerstellung des professionellen Mannschaftssportlers gegenüber seinem Verein**

Nach einhelliger Auffassung in Rechtsprechung und Literatur handelt es sich beim Rechtsverhältnis zwischen Profisportlern und Vereinen nicht um einen Werk-, sondern um einen Dienstvertrag i.S.d. §§ 611 ff. BGB, da der Sportler lediglich die sportliche Tätigkeit, nicht jedoch einen konkreten sportlichen Erfolg schuldet.<sup>254</sup> Nicht unumstrittenen ist aber, ob es sich bei einem Berufssportler um einen (freien) Dienstverpflichteten oder einen Arbeitnehmer des Vereins handelt. Besonderheiten bzgl. des Arbeitsrechts bei Berufssportlern gegenüber „normalen“ Arbeitnehmern könnten sich vor allem aus dem Interesse der Öffentlichkeit, der (teilweise sehr) hohen Entlohnung und der Bindung an vereins- und verbandsrechtliche Regelungen ergeben.<sup>255</sup>

<sup>254</sup> Fritzweiler, in: PHB Sportrecht, S. 297 f., Rn. 13; Rüsing, Sportarbeitsrecht, S. 27.

<sup>255</sup> Vgl. Gitter, in: Münchener Handbuch zum Arbeitsrecht (2. Auflage), § 202, Rn. 1.





a) Der Begriff des Arbeitnehmers und die Einordnung des professionellen Mannschaftssportlers am Beispiel des Fußballs

Als Arbeitnehmer werden von Rechtsprechung und herrschender Literatur diejenigen Personen angesehen, die aufgrund eines privatrechtlichen Vertrages oder eines gleichgestellten Rechtsverhältnisses im Dienste eines anderen zur Leistung weisungsgebundener, fremdbestimmter Arbeit verpflichtet sind.<sup>256</sup>

aa) *Sportliche Tätigkeit als Arbeit*

Als *Arbeit* im juristischen Sinne wird eine Tätigkeit bezeichnet, wenn diese der Befriedigung eines fremden Bedürfnisses dient.<sup>257</sup> Abzugrenzen ist der Begriff der Arbeit von der bloßen Freizeitbeschäftigung bzw. dem Bereich Spiel und Sport. In den Freizeitbereich ist eine Tätigkeit einzuordnen, wenn sie der Befriedigung eigener Bedürfnisse, wie Bewegung und Abwechslung zum beruflichen Alltag, dient und allein um ihrer selbst willen betrieben wird.<sup>258</sup> Bei professioneller Sportausübung handelt es sich um Arbeit im o.g. Sinne. Sie erfolgt nicht als reiner Selbstzweck, aus Freude an der Bewegung, sondern in erster Linie als Einkommenserwerb und dient der Befriedigung eines Fremdbedürfnisses. Anders als der Amateur, verfolgen Profisportler mit ihrer Tätigkeit vorwiegend wirtschaftliche Zwecke.<sup>259</sup>

Dass es sich bei einer professionellen Sportausübung um die Befriedigung eines Fremdbedarfs handelt, ergibt sich auch aus der Beziehung des Sportlers zu seinem Verein bzw. zum Veranstalter des Wettbewerbs. Allgemein wird nämlich die Befriedigung eines Fremdbedarfs zumindest dann angenommen, wenn der Veranstalter eines Sportereignisses mit der Ausrichtung dieses Ereignisses Einnahmen erzielt.<sup>260</sup> Da Profisportler ihre Leistungen im Interesse des Vereins bzw. des Veranstalters erbringen und diese mit der Ausrichtung eines Wettkampfes Einnahmen zu erzielen beabsichtigen, handelt es sich bei professioneller Sportausübung um Arbeit im o. g. Sinne.

<sup>256</sup> BAGE 25, 505 (509); BAG, NZA 2000, 385 (387); BAG, NZA 2000, 534 (536); Gitter, in: Münchener Handbuch zum Arbeitsrecht (2. Auflage), § 202, Rn. 2; m.w.N. Müller-Glöge, in: MüKo, § 611, Rn. 171.

<sup>257</sup> BAG, Urt. v. 08.03.1961 AP Nr. 12 zu § 611 BGB Lohnanspruch; BAG, Urt. v. 25.04.1962 AP Nr. 6 zu § 611 BGB; BAG NZA 2001, 458 (458ff.); Köhler, Arbeitnehmerbegriff im Sport, S. 25.

<sup>258</sup> M.w.N. Köhler, Arbeitnehmerbegriff im Sport, S. 26.

<sup>259</sup> Menke, Profisportler zwischen Arbeitsrecht und Unternehmertum, S. 119; Poschenrieder, Sport als Arbeit, S. 39.

<sup>260</sup> BAG NJW 1980, 470; Köhler, Arbeitnehmerbegriff im Sport, S. 26.



### bb) *Privatrechtliche Rechtsgrundlage*

Grundlage eines Arbeitsverhältnisses muss der Abschluss eines privatrechtlichen Vertrages bzw. eines gleichgestellten Rechtsverhältnisses sein.<sup>261</sup> Entscheidend für die Annahme eines Arbeitsverhältnisses ist aber nicht die formale Bezeichnung der Rechtsgrundlage als Arbeitsvertrag, sondern die tatsächliche Art der Durchführung in der Praxis.<sup>262</sup>

Die Rechtsgrundlage für die Erbringung der sportlichen Leistung richtet sich nach den jeweils im Einzelfall getroffenen Absprachen. Zu unterscheiden gilt es dabei zwischen Berufssportlern, Amateursportlern und sogen. Vertragsamateuren. Beruht die Leistungserbringung allein auf der Mitgliedschaft im Verein, ohne dass eine weitergehende vertragliche Verpflichtung der Leistungserbringung zu Grunde liegt, handelt es sich um einen sogen. Amateursportler.<sup>263</sup> Rechtsgrundlage für die erbrachte Leistung ist bei diesen allein die durch die Mitgliedschaft im Verein eintretende Unterwerfung unter die Vereinsatzung und die sich hieraus ergebende Pflicht zur Leistung von Diensten.<sup>264</sup> Da die Satzung aber keinen privatrechtlichen Vertrag i.S.d. oben genannten Definition des Arbeitsverhältnisses darstellt, scheidet die Annahme einer Arbeitnehmerstellung bei Amateursportlern aus. Auch ein gleichgestelltes Rechtsverhältnis ist nur anzunehmen, sofern die Weisungsgebundenheit über die in der Satzung begründete hinausgeht.<sup>265</sup> Dies ist bei Amateursportlern jedoch regelmäßig nicht der Fall.<sup>266</sup>

Dagegen beruht die Erbringung der sportlichen Leistung durch sogen. Berufssportler auf einer vertraglichen Beziehung zum Verein, aufgrund dessen der Sportler zur Erbringung der sportlichen Leistung für einen Dritten gegen Entgelt verpflichtet ist.<sup>267</sup> Hierbei handelt es sich um eine privatrechtliche Rechtsgrundlage im o. g. Sinne.<sup>268</sup> Über diese vertragliche Rechtsgrundlage hinaus besteht i. d. R. keine weitere Rechtsbeziehung zum Verein, da professionelle Mannschaftssportler grds. nicht Mitglieder des jeweiligen (Haupt-)Vereins sind.<sup>269</sup>

Zwischen dem Amateur- und dem Berufssportler steht der sogen. Vertragsamateur bzw. Vertragsspieler.<sup>270</sup> Der Vertragsamateur ist regelmäßig Mitglied des Vereins, für den er Wettkämpfe bestreitet. Darüber hinaus besteht eine vertragliche Vereinbarung zur Erbrin-

<sup>261</sup> BAGE 93, 310 (314 f.); m.w.N. Müller-Glöge, in: MüKo, § 611, Rn. 171.

<sup>262</sup> Vgl. Müller-Glöge, in: MüKo, § 611, Rn. 172 f.

<sup>263</sup> Köhler, Arbeitnehmerbegriff im Sport, S. 31, S. 71 ff.; Weisemann, Sport, Spiel und Recht, S. 9.

<sup>264</sup> BAGE, 103, 20 (20); Köhler, Arbeitnehmerbegriff im Sport, S. 51.

<sup>265</sup> BAG, Urt. v. 10.05.1990 – 2 AZR 607/89, AP Nr. 51 zu § 611 Abhängigkeit.

<sup>266</sup> Gitter, in: Münchener Handbuch zum Arbeitsrecht (2. Auflage), § 202, Rn. 14.

<sup>267</sup> Gitter, in: Münchener Handbuch zum Arbeitsrecht (2. Auflage), § 202, Rn. 16.

<sup>268</sup> Köhler, Arbeitnehmerbegriff im Sport, S. 55.

<sup>269</sup> Reichert, Vereins- und Verbandsrecht, Rn. 5794.

<sup>270</sup> Vgl. u.a. § 8 Nr. 2 Spielordnung-DFB.



gung der sportlichen Leistung. Als Kriterium für die Annahme einer Arbeitnehmerstellung ist einerseits entscheidend, ob die vertragliche Regelung bzgl. die persönliche Abhängigkeit und Weisungsgebundenheit des Sportlers über die bereits durch die Mitgliedschaft begründete Abhängigkeit hinausgeht. Andererseits ist entscheidend, ob die Zuwendung des Vereins lediglich als pauschale Auslagen- und Aufwandsentschädigung oder als Arbeitsentgelt gezahlt wird.<sup>271</sup> Der Höhe der Zuwendung kommt dabei eine Indizwirkung zu.<sup>272</sup> Verpflichtet sich der Sportler durch die vertragliche Absprache dergestalt zur Leistungserbringung, dass eine durchsetzbare Pflicht des Sportlers zur Teilnahme an Training und Wettkampf besteht, handelt es sich auch bei einem als Vertragsamateur bezeichneten Sportler um einen Arbeitnehmer.<sup>273</sup> Die Einordnung als Amateur- oder Berufssportler ist dabei zwar von der Spielklasse, in der der Sportler sich betätigt, unabhängig. Für den Fußball kann man aber (unter Berücksichtigung der vertraglichen Abrede im Einzelfall) davon ausgehen, dass es sich bei Spielern in der Regional- und Oberliga i. d. R. (noch) um Arbeitnehmer handelt.<sup>274</sup>

cc) *Abhängigkeit der Arbeit eines Mannschaftssportlers*

Entscheidend für die Einordnung des Berufssportlers als Arbeitnehmer kommt es darauf an, ob es sich bei der Arbeit eines Berufssportlers um *abhängige Arbeit* handelt. Alternativ könnte ein Berufssportler auch als Selbstständiger anzusehen sein, sodass die privatrechtliche Rechtsgrundlage einen freien Dienstvertrag darstellen würde.

Ob ein Berufssportler abhängige Arbeit verrichtet, ist in der Rechtswissenschaft umstritten.<sup>275</sup> Die Rechtsprechung orientiert sich für die Bestimmung der Abhängigkeit von Arbeit an § 84 I Satz 2 HGB.<sup>276</sup> Nach dieser Norm handelt selbstständig, wer seine Tätigkeit im Wesentlichen frei gestalten und seine Arbeitszeit bestimmen kann. Maßgebliche Kriterien zur Bestimmung der persönlichen Abhängigkeit sind der Parteiwille, die Weisungsgebundenheit, das Tragen eines finanziellen Risikos und die Eingliederung in eine fremde

<sup>271</sup> BAG, Urt. v. 10.05.1990 – 2 AZR 607/89, AP Nr. 51 zu § 611 BGB Abhängigkeit; BFH, Urt. v. 23.10.1992 – VI R 59/91, BStBl. II 1993, 303 (305); Gitter, in: Münchener Handbuch zum Arbeitsrecht, § 202, Rn. 11, 28, 36 (2. Auflage); Dippel, Haftung für Rassismus, S. 112.

<sup>272</sup> Dippel, Haftung für Rassismus, S. 112.

<sup>273</sup> BAG EzA Nr. 6 zu § 611 Arbeitnehmerbegriff; Gitter, in: Münchener Handbuch zum Arbeitsrecht (2. Auflage), § 202, Rn. 33, 36; Köhler, Arbeitnehmerbegriff im Sport, S. 84; Hilpert, RdA 1997, 92 (94).

<sup>274</sup> Dippel, Haftung für Rassismus, S. 118.

<sup>275</sup> Für die Einordnung als Selbstständige unter gewissen Voraussetzungen: Menke, Profisportler zwischen Arbeitsrecht und Unternehmertum, S. 246 ff. (insbes. S. 287); Fischer, SpuRt 1997, 181 (183 f., 185); Ders. SpuRt 2004, 251 (251 f.); Seitz, NJW 2002, 2838 (2839); Für die Annahme eines leitenden Angestellten Mayer-Vorfelder, Die Ausgestaltung des Arbeitsverhältnisses eines Bundesligaspielers, S. 45.

<sup>276</sup> BAG AP BGB § 611, Nr. 1, 79 Abhängigkeit.



Betriebsorganisation.<sup>277</sup> Dabei ist eine Gesamtschau erforderlich, bei der es entscheidend darauf ankommt, welche Kriterien mit welcher Intensität verwirklicht sind.<sup>278</sup> Eine Eingliederung in eine fremde Betriebsorganisation wird allgemein angenommen, wenn der zur Tätigkeit verpflichtete auf die Nutzung von Betriebsmitteln des Vertragspartners angewiesen und seine Tätigkeit organisatorisch in die der weiteren Beschäftigten eingebunden ist.<sup>279</sup> Auf den Sport übertragen liegt dieses Kriterium vor, wenn der Sportler auf die Einrichtungen des Vereins zur Ausübung des Sports angewiesen oder die Erbringung seiner Arbeitsleistung erst im Zusammenwirken mit anderen Leistungsverpflichteten möglich ist.<sup>280</sup>

Dies ist bei Mannschaftssportlern regelmäßig der Fall. Der Sportler verpflichtet sich u.a. zur Wettkampf- und Trainingsteilnahme, zur Teilnahme an Mannschaftssitzungen und ggf. an Werbeauftritten. Dabei kann der Sportler Zeit und Ort dieser Verpflichtungen nicht selbst bestimmen, er ist folglich organisatorisch weisungsgebunden. Darüber hinaus hat er den spieltaktischen, d.h. fachlichen Anweisungen des Trainers zu folgen. Insbesondere lässt sich das Fehlen einer fachlichen Weisungsgebundenheit nicht aus der Tatsache ableiten, dass die Spieler während des Spiels nur an die Regeln fest gebunden sind.<sup>281</sup> Vielmehr bestimmt der Trainer auch vor und während des Spiels die taktische Ausrichtung. Er kann u.a. mit Hilfe von Ein- und Auswechslungen, zumindest indirekt, auf deren Befolgung Einfluss nehmen.<sup>282</sup> Eine unmittelbare Einflussmöglichkeit auf dem Spielfeld ist nicht erforderlich. Auch in anderen Arbeitsverhältnissen besteht unstrittig eine Weisungsabhängigkeit, selbst wenn der Arbeitgeber keine unmittelbare Einwirkungsmöglichkeit auf die Arbeitsleistung besitzt.<sup>283</sup>

Darüber hinaus spricht nach der Rechtsprechung des BAG das Fehlen einer fachlichen Weisungsabhängigkeit bei Tätigkeiten mit erhöhter Eigeninitiative und Gestaltungsfreiheit – man denke z.B. an hochspezialisierte Forscher – nicht gegen die Annahme eines Arbeitsverhältnisses.<sup>284</sup> Ausreichend soll bei hoch qualifizierten Personen vielmehr die Möglichkeit der Erteilung fachlicher Weisungen sein.<sup>285</sup> Ein weiteres Indiz für die Wei-

<sup>277</sup> Siehe allgemein Müller-Glöge, in: MüKo, § 611, Rn. 174 ff.

<sup>278</sup> Joel, Beschäftigungsanspruch im Sport, S. 21.

<sup>279</sup> BAG, Urt. v. 23.04.1980 EzA § 611 BGB Arbeitnehmerbegriff Nr. 21.

<sup>280</sup> Köhler, Arbeitnehmerbegriff im Sport, S. 56.

<sup>281</sup> So aber Menke, Profisportler zwischen Arbeitsrecht und Unternehmertum, S. 253 f.

<sup>282</sup> Köhler, Arbeitnehmerbegriff im Sport, S. 60 f.

<sup>283</sup> Man denke z.B. an LKW-Fahrer oder Piloten.

<sup>284</sup> Vgl. BAG, Urt. v. 20.07.1994 EzA § 611 BGB Arbeitnehmerbegriff Nr. 54; BAG, Urt. v. 30.11.1994 AP Nr. 74 zu § 611 BGB Abhängigkeit; Joel, Beschäftigungsanspruch im Sport, S. 17.

<sup>285</sup> Hromadka, DB 1998, 195 (199); Deinert, in: Kittner/Zwanziger/Deinert, ArbR HB § 5, Rn. 45; Joel, Beschäftigungsanspruch im Sport, S. 17.



sungsgebundenheit liegt in der Pflicht, zumindest während des Wettkampfes Dienstkleidung, z.B. in Form von Trikots, tragen zu müssen.<sup>286</sup>

An der Weisungsabhängigkeit von Sportlern ändert auch nichts, dass einzelne Sportler in Ausnahmefällen „in der Gunst“ der Vereine eine wichtigere Stellung als z.B. der Trainer einnehmen und deshalb in Einzelfällen in der Praxis nur eine verminderte Weisungsgebundenheit besteht.<sup>287</sup> Auch dass die Verhandlungsposition mancher Sportler nicht dem gesetzlichen Leitmotiv, welches den Arbeitnehmerschutzrechten zu Grunde liegt, entspricht, ist nicht ausreichend, um die Einordnung als Selbstständiger zu begründen.<sup>288</sup> Gegen die Annahme einer Eingliederung in die Betriebsorganisation des Vereins spricht ferner auch nicht, dass die Spielpläne von den Veranstaltern z.T. ohne Einfluss der Vereine erstellt werden, da sich die Einsätze von Arbeitnehmern häufig in die Abläufe des übergeordneten Auftraggebers einfügen müssen.<sup>289</sup>

Zwar erfolgt die Vergütung von Profisportlern häufiger und prozentual höher als in anderen Wirtschaftsbereichen über Erfolgsprämien. Aus diesem Umstand allein kann aber selbst dann keine, für die Einordnung als Selbstständigen sprechende unternehmerische Partizipation an den Chancen und Risiken hergeleitet werden, wenn die Prämien den überwiegenden Verdienstanteil ausmachen.<sup>290</sup> Die Leistungen des Sportlers werden bei Mannschaftssportarten auch erst im Zusammenwirken mit den übrigen Mannschaftsmitgliedern sinnvoll, weshalb von einer Eingliederung des Sportlers in die Betriebsorganisation des Vereins gesprochen werden muss.<sup>291</sup> Im Ergebnis erbringen professionelle Sportler in Mannschaftssportarten daher abhängige Arbeit. Sie sind somit als Arbeitnehmer zu qualifizieren.<sup>292</sup>

<sup>286</sup> Vgl. allgemein BAG 19.11.1997 AP Nr. 90 zu § 611 BGB Abhängigkeit; Joel, Beschäftigungsanspruch im Sport, S. 18.

<sup>287</sup> Fritzweiler, in: PHB Sportrecht (2. Auflage), S. 250, Rn. 15; a.A. aber wohl Seitz, NJW 2002, 2838 (2839); Fischer, SpuRt 1997, 181 (182 f.), die die Eigenschaft als Arbeitnehmer bei „Spitzensportlern“ bzw. „Leistungsträgern“ ablehnen.

<sup>288</sup> Rüsing, Sportarbeitsrecht, S. 28; Weber, Beschäftigungsverhältnisse, S. 186 f.; Köhler, Arbeitnehmerbegriff im Sport, S. 68 f.; a.A. Fischer, SpuRt 1997, 181 (183, 185); Menke, Profisportler zwischen Arbeitsrecht und Unternehmertum, S. 270 ff.

<sup>289</sup> So zu Recht Köhler, Arbeitnehmerbegriff im Sport, S. 57; a.A. Menke, Profisportler zwischen Arbeitsrecht und Unternehmertum, S. 267.

<sup>290</sup> Köhler, Arbeitnehmerbegriff im Sport, S. 62 f.; a.A. Menke, Profisportler zwischen Arbeitsrecht und Unternehmertum, S. 260 ff.

<sup>291</sup> Rüsing, Sportarbeitsrecht, S. 28; Köhler, Arbeitnehmerbegriff im Sport, S. 56, S. 58 ff.

<sup>292</sup> So auch BGH NJW 1971, 855 (856); BGH SpuRt 2002, 240; Hilpert, RdA 1997, 92 (94); Rüsing, Sportarbeitsrecht, S. 33 f.; Fritzweiler, in: PHB Sportrecht, S. 298, Rn. 14; Köhler, Arbeitnehmerbegriff im Sport, S. 64; für eine Modifizierung der Rechtsfolgen Weber, Beschäftigungsverhältnisse, S. 171; Wolf, Zivilrechtliche Haftung bei Wettbetrug, S. 44.



## 2. Der professionelle Mannschaftssportler als Erfüllungsgehilfe seines Vereins

Manipuliert ein Mannschaftssportler einen Wettkampf, stellt sich aus haftungsrechtlicher Sicht nicht nur die Frage nach der Haftung des Sportlers selbst. Fraglich ist auch, ob das Verhalten des Sportlers dem Verein zurechenbar ist, sodass dieser ebenfalls für Schäden haftbar gemacht werden kann. Eine Zurechnung des Verhaltens erfolgt insbesondere dann, wenn es sich bei einem Mannschaftssportler um einen Erfüllungsgehilfen des Vereins i.S.v. § 278 Satz 1 Alt. 2 BGB handelt. Nach dieser Norm hat der Schuldner im Rahmen bestehender Schuldverhältnisse ein Verschulden seines gesetzlichen Vertreters sowie der Personen, deren er sich zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten bedient, wie eigenes Verschulden zu vertreten. Notwendig für eine Zurechnung nach dieser Norm ist folglich ein bestehendes gesetzliches oder rechtsgeschäftliches Schuldverhältnis zwischen Schuldner und Gläubiger, eine Stellung des Handelnden als Erfüllungsgehilfe sowie ein Handeln in Erfüllung der Verbindlichkeit.

Als Erfüllungsgehilfe wird allgemein derjenige angesehen, der nach den tatsächlichen Gegebenheiten mit Willen des Schuldners bei der Erfüllung einer in dessen Pflichtenkreis liegenden Verbindlichkeit als seine Hilfsperson tätig wird.<sup>293</sup> Ein bestehendes Schuldverhältnis zwischen dem Geschäftsherrn und dem Gehilfen ist ebenso wenig notwendig wie eine soziale Abhängigkeit, sodass auch selbstständige Unternehmer die Kriterien des Erfüllungsgehilfen i.S.v. § 278 BGB erfüllen können.<sup>294</sup> Im Hinblick auf die vorliegende Frage der Zurechnung einer Spielmanipulation an den Verein gilt es insbesondere dessen Pflichtenkreis zu bestimmen sowie zu prüfen, ob das manipulative Verhalten in Erfüllung einer Verbindlichkeit des Vereins erfolgt.

### a) Erbringung der Sportleistung im Pflichtenkreis seines Vereins

Maßgeblich für die Bestimmung des Pflichtenkreises ist der Inhalt der jeweiligen Sonderrechtsverbindung im Einzelfall. Erfasst werden dabei Haupt- und Nebenpflichten sowohl in Form von Leistungs- als auch Schutzpflichten.<sup>295</sup> Charakteristisch für Sportvereine ist in erster Linie die Pflicht zur Teilnahme an bzw. zur Austragung von Sportveranstaltungen. Hierzu verpflichtet sich der Verein in seiner Satzung gegenüber seinen Mitgliedern sowie in einer Teilnahme- bzw. Lizenzvereinbarung gegenüber einem Veranstalter<sup>296</sup> von Sportveranstaltungen oder gegenüber Zuschauern, sofern der Sportverein als (Mit-)Ver-

<sup>293</sup> BGHZ 13, 111 (113); 50, 32 (35); 62, 119 (124); BGH NJW 1988, 1907; 2014, 2345 (2345); Schmidt-Kessel, in: PWW, § 278, Rn. 12; Grundmann, in: MüKo, § 278, Rn. 20; Grüneberg, in: Palandt, § 278, Rn. 7; Looschelders, SchuldR AT, § 23, Rn. 502.

<sup>294</sup> Looschelders, SchuldR AT, § 23, Rn. 502.

<sup>295</sup> Grundmann, in: MüKo, § 278, Rn. 21.

<sup>296</sup> Vgl. z.B. für die Fußball-Bundesliga § 11 h) Ligaverband-Satzung.



anstanter eines Wettbewerbes auftritt.<sup>297</sup> Beispielhaft besteht im Fußball nach § 5 a) des Muster-Lizenzvertrages der DFL mit den Vereinen für diese die Pflicht, sich in den Bundesligen nach den jeweiligen Satzungen und Ordnungen zu „betätigen“.

Die Sportler wiederum werden vom Verein vertraglich gebunden, damit dieser seiner Pflicht zur Teilnahme am Wettbewerb gegenüber seinen Vertragspartnern nachkommen kann. Denn die Hauptleistungspflicht der Sportler aus dem Arbeitsvertrag besteht in der Erbringung sportlicher Leistungen. Profisportler werden bei der Ausübung ihres Sports, in dessen Zusammenhang die Spielmanipulation vorgenommen wird, daher grds. im Pflichtenkreis ihres Vereins tätig.<sup>298</sup>

Daneben besteht ein weiteres wichtiges Vertragsverhältnis des Vereins mit Sponsoren. Diesen gegenüber verpflichtet sich der Verein, wie noch zu zeigen sein wird, zum einen zur Förderung der Kommunikationsziele des Sponsors, zum anderen zu Wohlverhalten, also insbesondere (potenziell) rufschädigendes Verhalten zu unterlassen.<sup>299</sup> Da die (erfolgreiche) Teilnahme an Wettkämpfen den wichtigsten Bestandteil der Kommunikationsförderung durch Image-Transfer, etc. darstellt und der Verein durch die Sportler öffentlich repräsentiert wird, werden Sportler durch die Erbringung der Sportleistung im Pflichtenkreis des Vereins aus dem Sponsorenvertrag tätig. Sie sind folglich auch diesbzgl. als Erfüllungsgehilfen anzusehen.

#### b) Spielmanipulation als Handeln in Erfüllung oder bei Gelegenheit der Gehilfentätigkeit

Die Definition des Erfüllungsgehilfen sieht weiter eine Tätigkeit des Gehilfen *bei Erfüllung* der Schuldnerverbindlichkeit vor. Dazu ist erforderlich, dass der Gehilfe „in Ausübung“ und nicht lediglich „bei Gelegenheit“ der Erfüllung der Verbindlichkeit tätig wird.<sup>300</sup> Wie genau diese Abgrenzung zu erfolgen hat, ist in der Rechtswissenschaft umstritten.

Die Rechtsprechung und Teile der Literatur rechnen das Verhalten des Gehilfen nur dann zu, wenn es in einem „unmittelbaren inneren sachlichem Zusammenhang“ mit der dem Gehilfen übertragenen Aufgabe steht.<sup>301</sup> Der Gehilfe müsse sich im Rahmen seiner über-

<sup>297</sup> Die eventuelle Auslagerung der Organisation von Heimspielen in eine Tochtergesellschaft, z.B. Stadion-GmbH, mit der ggf. ein Zuschauervertrag geschlossen wird, soll an dieser Stelle aus Gründen der Übersichtlichkeit außer Acht gelassen werden.

<sup>298</sup> Richtsfeld, SpuRt 1995, 153 (153 f.); Nach Auffassung von Reichert, Vereins- und Verbandsrecht, Rn. 3361, kann sogar der Gastspieler als Erfüllungsgehilfe des veranstaltenden Vereins angesehen werden.

<sup>299</sup> Siehe näher zum Pflichteninhalt eines Sponsoringvertrages unten: D. XII. 1.

<sup>300</sup> BGHZ 11, 151 (155 f.).

<sup>301</sup> RGZ 63, 341 (343 f.); BGHZ 23, 319 (323); 31, 358 (366); 84, 141 (145); 114, 263 (270); 123, 1 (14); Caspers, in: Staudinger, § 278, Rn. 54; Larenz, SchuldR I/1, S. 302; Westermann/Bydlinski/Weber,



tragenen Aufgabe bewegen. Falle das Verhalten des Gehilfen aber in dessen allgemeine Lebensführung, scheidet eine Zurechnung aus, da dieser Bereich vom Schuldner genauso wenig kontrollierbar sei wie vom Gläubiger.<sup>302</sup> Die Abgrenzung, ob ein Verhalten noch in Ausführung oder bloß bei Gelegenheit der Verrichtung erfolge, sei anhand der Reichweite der jeweiligen vertraglichen Schutz- und Rücksichtnahmepflichten vorzunehmen.<sup>303</sup>

Nach einer anderen (vornehmlich) im Schrifttum vertretenen Auffassung muss sich der Schuldner bereits dann das Verhalten der Hilfsperson zurechnen lassen, wenn die Übertragung der Tätigkeit das deliktische Verhalten des Gehilfen erheblich erleichtert und zu einer Gefahrerhöhung geführt hat, soweit nicht der andere die Gefahr besser beherrschen kann als der Geschäftsherr.<sup>304</sup> Begründet wird diese Ansicht mit der gesteigerten Möglichkeit der Einwirkung des Gehilfen auf die Rechtsgüter und Interessen des Gläubigers durch das Tätigwerden im Rahmen des Schuldverhältnisses<sup>305</sup> und mit der durch die Einschaltung des Gehilfen verbundenen Gefahrerhöhung für den Gläubiger. Die von der Gegenansicht vorgenommene Einschränkung der Zurechnung finde im Wortlaut der Norm keine Grundlage.<sup>306</sup> Das alleinige Abstellen auf einen Zusammenhang des Fehlverhaltens mit der Leistungspflicht des Schuldners verkenne die Reichweite des § 241 II BGB, wonach ein Schuldverhältnis zur gegenseitigen Rücksichtnahme auf die Rechtsgüter und Interessen des Vertragspartners verpflichte.<sup>307</sup> Entscheidend soll daher sein, ob die Schadenszufügung für den Gehilfen aufgrund der Einsetzung durch den Schuldner wesentlich einfacher war als für jedermann.<sup>308</sup>

In Bezug auf das vorliegende Problem der Zurechnung der Spielmanipulation eines Sportlers an seinen Verein, bedarf es vorliegend keiner Entscheidung, da eine Zurechnung auch nach der „engsten“ Ansicht zu erfolgen hat. Eine Spielmanipulation erfolgt in unmittelbarem, innerem Zusammenhang mit der Erbringung der Sportleistung als zu erfüllende Verbindlichkeit des Vereins. Genauer gesagt ist das manipulative Verhalten die (wenn auch nicht ordnungsgemäße) Erfüllung dieser Verbindlichkeit, denn es handelt sich hierbei um die (bzw. einen Teil der) Erfüllungshandlung(en) selbst. Da eine Verlet-

---

SchuldR-AT, Rn. 6/29; Grüneberg, in: Palandt, § 278, Rn. 20.

<sup>302</sup> St. Rspr. RGZ 63, 341 (343 f.); BGHZ 23, 319 (323); 31, 358 (366); 95, 170 (180); Caspers, in: Staudinger, § 278, Rn. 54; Westermann, in: Erman, § 278, Rn. 39.

<sup>303</sup> Caspers, in: Staudinger, § 278, Rn. 55.

<sup>304</sup> OLG München, MDR 2007, 70; Picker, AcP 183 (1983), 369 (486 ff.); Schulze, in: HK-BGB, § 278, Rn. 11; Grüneberg, in: Palandt, § 278, Rn. 20 ff.; Brox/Walker, Allgemeines Schuldrecht, § 20, Rn. 32; Medicus/Lorenz, SchuldR AT, § 31, Rn. 382; Grundmann, in: MüKo, § 278, Rn. 46; Looschelders, SchuldR AT, § 23, Rn. 506; vgl. auch Westermann, in: Erman, § 278, Rn. 41.

<sup>305</sup> Looschelders, SchuldR AT, § 23, Rn. 506.

<sup>306</sup> Grundmann, in: MüKo, § 278, Rn. 46.

<sup>307</sup> Looschelders, SchuldR AT, § 23, Rn. 506; Brox/Walker, Allgemeines Schuldrecht, § 20, Rn. 32.

<sup>308</sup> Weiler, SchuldR AT, § 23, Rn. 33.





zung der Primärpflicht vorliegt, ist auch ein Rückgriff auf die Reichweite der vertraglichen Rücksichtnahmepflicht nicht erforderlich.<sup>309</sup>

Dabei kann auch nicht davon gesprochen werden, dass sich in einer Spielmanipulation das allgemeine Lebensrisiko verwirkliche. Dieses wird allgemein angenommen, wenn sich eine Gefahr realisiert, die nicht über das hinausgeht was im täglichen Leben unter Billigung der Rechtsordnung an Gefahren hingenommen werden muss und dessen Verhinderung nicht Zweck der Verhaltensnorm ist.<sup>310</sup> Dies gilt insbesondere für Gefahren, die keinen Bezug zum Schuldverhältnis aufweisen. Ein solcher Bezug besteht bei einer Spielmanipulation jedoch, da das manipulative Verhalten gerade in der Erbringung der Sportleistung liegt. Die Zurechnung wird auch nicht dadurch ausgeschlossen, dass es sich bei einer Spielmanipulation um vorsätzliches Verhalten des Gehilfen handelt, da allein der innere Zusammenhang mit der übertragenen Aufgabe als ausreichend erachtet wird.<sup>311</sup> Ebenso unerheblich ist, ob der Sportler vorsätzlich entgegen einer Weisung des Vereins handelt.<sup>312</sup>

Es handelt sich beim Sportler hinsichtlich der Erbringung der sportlichen Tätigkeit folglich um einen Erfüllungsgehilfen des Vereins i.S.v. § 278 Satz 1 BGB. Im Ergebnis ist daher die Spielmanipulation eines Sportlers während der Erbringung der Sportleistung in einem Wettkampf dessen Verein zuzurechnen, da der Sportler mit Wollen des Vereins als Geschäftsherr in Ausübung der Erfüllung einer Verbindlichkeit in dessen Pflichtenkreis als Gehilfe tätig wird.

### 3. Der professionelle Mannschaftssportler als Verrichtungsgehilfe seines Vereins

Neben der Frage der Stellung des Sportlers als Erfüllungsgehilfe stellt sich die Frage, ob Sportler als Verrichtungsgehilfen des Vereins i.S.v. § 831 BGB einzuordnen sind.

#### a) Der Sportler als weisungsgebundener Verrichtungsgehilfe

Als Verrichtungsgehilfe wird allgemein derjenige angesehen, der weisungsabhängig in einem fremden Verantwortungsbereich tätig wird.<sup>313</sup> Eine Weisungsbefugnis des Geschäftsherrn wird angenommen, wenn dieser jederzeit faktisch in der Lage ist, die Tätigkeit dem Handelnden zu entziehen, zu beschränken oder nach Zeit und Umfang zu regeln.<sup>314</sup> Darüber hinaus ist eine Abhängigkeit des Gehilfen vom Geschäftsherrn erforder-

<sup>309</sup> Grundmann, in: MüKo, § 278, Rn. 47.

<sup>310</sup> Oetker, in: MüKo, § 249, Rn. 194.

<sup>311</sup> Caspers, in: Staudinger, § 278, Rn. 55.

<sup>312</sup> Vgl. m.w.N. Caspers, in: Staudinger, § 278, Rn. 55.

<sup>313</sup> RGZ 51, 199 (201); BGHZ 45, 311 (313), 103, 289 (303); Schaub, in: PWW, § 831, Rn. 7; Belling, in: Staudinger, § 831, Rn. 101.

<sup>314</sup> RGZ 92, 345 (346 f.); BGHZ 45, 311 (313); Krause, in: Soergel, § 831, Rn. 19; Wagner, in: MüKo,



lich, welche insbesondere dann gegeben sein soll, wenn der Gehilfe in die Organisationsstruktur des Geschäftsherrn eingebunden ist.<sup>315</sup> Die Weisungsbefugnis des Geschäftsherrn kann dabei eine generelle sein, d.h. es ist weder eine Weisung für einzelne Tätigkeiten notwendig, noch muss der Geschäftsherr von seinen Kenntnissen her in der Lage sein, Weisungen in fachlicher Hinsicht erteilen zu können.<sup>316</sup> Daraus folgt, dass auch dann der Tatbestand des Verrichtungsgehilfen erfüllt sein kann, wenn ein Experte auf einem Gebiet über ein größeres fachliches Wissen als der Geschäftsherr verfügt und diesem daher in der Art und Weise der Ausführung seiner Tätigkeit aufgrund des größeren fachlichen Wissens gewisse Freiheiten zustehen.<sup>317</sup> Maßgeblich ist in diesen Fällen allein die Eingliederung in den Betrieb des Geschäftsherrn in organisatorischer Hinsicht.<sup>318</sup>

Ein klassischer Fall des Verrichtungsgehilfen ist der Arbeitnehmer im Verhältnis zu seinem Arbeitgeber.<sup>319</sup> Vom Begriff des Verrichtungsgehilfen nicht umfasst sind dagegen regelmäßig selbstständige Unternehmer, es sei denn, diese sind nach den Umständen des Einzelfalls so in die Organisation des Geschäftsherrn eingebunden und abhängig, dass eine Vergleichbarkeit mit einem Arbeitnehmer besteht.<sup>320</sup> Entscheidende Bedeutung kommt dann der Befugnis zu, ob der selbstständige Unternehmer Zeit und Ort seiner Tätigkeit im konkreten Einzelfall frei bestimmen kann oder er diesbzgl. dem Direktionsrecht des Geschäftsherrn unterliegt.<sup>321</sup>

Wie bereits aufgezeigt, handelt es sich bei einem Berufssportler in Mannschaftssportarten nicht um einen selbstständigen Unternehmer, sondern um einen Arbeitnehmer.<sup>322</sup> Durch den Arbeitsvertrag verpflichtet sich der Sportler zur Erbringung von sportlichen Leistungen in Training und Wettkampf für den Verein. Dabei kann der Verein grds. Umfang, Zeit und Ort der Sportausübung bestimmen. Durch Nichtberücksichtigung für einen Wettkampf oder Auswechslung während des Wettkampfes kann der Verein auch die Tätigkeit des Sportlers im Wettkampf entziehen oder beschränken. In fachlicher Hinsicht bestimmt der Verein, z.B. durch Anweisungen des Trainers, die spieltaktischen Vorgaben für den

---

§ 831, Rn. 14; Kötz/Wagner, Deliktsrecht, Rn. 277; Belling, in: Staudinger, § 831, Rn. 99.

<sup>315</sup> Wagner, in: MüKo, § 831, Rn. 15.

<sup>316</sup> BGHZ 45, 311 (313); Krause, in: Soergel, § 831, Rn. 19; Belling, in: Staudinger, § 831, Rn. 101; Kupisch, JuS 1984, 250 (252).

<sup>317</sup> Krause, in: Soergel, § 831, Rn. 19; Kupisch, JuS 1984, 250 (252); Schmitz, Geschäftsherrhaftung im Sport, S. 5.

<sup>318</sup> Krause, in: Soergel, § 831, Rn. 19; Kupisch, JuS 1984, 250 (252); Schmitz, Geschäftsherrhaftung im Sport, S. 5.

<sup>319</sup> BGH VersR 60, 19; Wagner, in: MüKo, § 831, Rn. 14; Krause, in: Soergel, § 831, Rn. 20; Teichmann, in: Jauernig, § 831, Rn. 6.

<sup>320</sup> BGH NJW 1956, 1715 f.; 1980, 941; BGH WM 1971, 906; Belling, in: Staudinger, § 831, Rn. 102.

<sup>321</sup> BGHZ 42, 374 (375); 45, 311 (313); BGH NJW 1994, 2756 (2757); Belling, in: Staudinger, § 831, Rn. 101; Schmitz, Geschäftsherrhaftung im Sport, S. 6.

<sup>322</sup> Siehe dazu bereits ausführlich oben: D. I. 1.



jeweiligen Wettkampf sowie die Trainingsinhalte zur Vorbereitung auf diesen.<sup>323</sup> Dabei steht dem Verein ein umfangreiches Direktionsrecht gegenüber den Sportlern zu.<sup>324</sup>

Vergleichbare Rechte des Vereins bestehen außerhalb der sportlichen Wettkämpfe im Hinblick auf öffentliche Auftritte, insbesondere Werbeveranstaltungen. *Schmitz*<sup>325</sup> spricht daher zu Recht davon, dass „die Weisungsbefugnis jegliches Verhalten des Sportlers im Rahmen seiner Tätigkeit für den Verein“ betreffe. Darüber hinaus ist der Mannschaftssportler zur Ausübung des Sports auf seine Kollegen sowie zur Vorbereitung des Wettkampfes auf die Vereinseinrichtungen angewiesen, sodass von einer Eingliederung in die Organisation des Vereins gesprochen werden kann.<sup>326</sup>

Für eine Anwendung des § 831 BGB ist es darüber hinaus notwendig, dass der Verein als Geschäftsherr des Sportlers anzusehen ist. Als Geschäftsherr wird derjenige angesehen, der einen anderen zu einer Verrichtung bestellt, diesem gegenüber also über ein faktisches Direktions- und Weisungsrecht verfügt.<sup>327</sup> Diese Voraussetzungen liegen – wie aufgezeigt – beim Verein vor. Mannschaftssportler sind also als Verrichtungsgehilfen i.S.v. § 831 I BGB des Vereins zu qualifizieren.<sup>328</sup>

#### b) Spielmanipulation als Handeln in Ausführung der Verrichtung

Für eine Haftung gemäß § 831 I BGB ist es darüber hinaus notwendig, dass das Fehlverhalten des Sportlers *in Ausführung der Verrichtung* erfolgt. Inhaltlich entspricht diese Voraussetzung in etwa dem schon bei der Bestimmung des Erfüllungsgehilfen aufgestellten Kriterium der *Erfüllung einer Verbindlichkeit*, weshalb die Rechtsprechung um eine einheitliche Bestimmung dieser Merkmale bemüht ist.<sup>329</sup>

Abzugrenzen ist das Handeln in Ausführung der Verrichtung vom Handeln bei Gelegenheit der Verrichtung.<sup>330</sup> Für erforderlich gehalten wird deshalb – vergleichbar zu § 278 BGB – ein unmittelbarer, innerer Zusammenhang zwischen dem Handeln der Hilfsperson

<sup>323</sup> Vgl. schon oben D. I. 1) a) cc); *Schmitz*, Geschäftsherrhaftung im Sport, S. 62 f.; sowie § 1 des Mustervertrags des DFB, stand 03/2014, abrufbar unter [http://www.dfb.de/fileadmin/\\_dfbdam/31696-Mustervertrag\\_Vertragsspieler\\_03-2014.pdf](http://www.dfb.de/fileadmin/_dfbdam/31696-Mustervertrag_Vertragsspieler_03-2014.pdf), letzter Abruf am 29.11.2014.

<sup>324</sup> *Fritzweiler*, in: *PHB Sportrecht*, S. 312 f., Rn. 30 ff.

<sup>325</sup> *Schmitz*, Geschäftsherrhaftung im Sport, S. 63.

<sup>326</sup> So auch *Schmitz*, Geschäftsherrhaftung im Sport, S. 64 f.

<sup>327</sup> RGZ 170, 1 (8); BGHZ 80, 1 (3); *Wagner*, in: *MüKo*, § 831, Rn. 21; *Schmitz*, Geschäftsherrhaftung im Sport, S. 8 f.

<sup>328</sup> So zu Recht auch *Schmitz*, Geschäftsherrhaftung im Sport, S. 65 f.; *Wolf*, Zivilrechtliche Haftung bei Wettbetrug, S. 252.

<sup>329</sup> *Wagner*, in: *MüKo*, § 831, Rn. 24 mit Verweis auf BGH NJW-RR 1989, 723 (725); NJW 1977, 2259 (2260 f.); *Steffen*, in: *RGRK*, § 831, Rn. 23 a.E.

<sup>330</sup> BGHZ 11, 151 (155 f.).



und dem ihr übertragenen Aufgabenkreis.<sup>331</sup> Das bloße Vorliegen von Kausalität oder ein rein örtlicher oder zeitlicher Zusammenhang werden dagegen als nicht ausreichend angesehen.<sup>332</sup> Es handelt sich um ein normatives Tatbestandsmerkmal, welches vorliegt, sofern nach der Verkehrsanschauung anhand der Umstände im Einzelfall der Geschäftsherr für die Handlung des Gehilfen verantwortlich ist.<sup>333</sup> Für das Vorliegen des inneren Zusammenhangs ist es unschädlich, wenn der Gehilfe ausdrücklichen Weisungen des Geschäftsherrn zuwiderhandelt,<sup>334</sup> da sich der Geschäftsherr ansonsten durch die Vergabe von Weisungen seinen Haftungspflichten entziehen könnte.<sup>335</sup>

Die genaue Bestimmung des Merkmals *in Ausführung der Verrichtung* ist in der Rechtswissenschaft umstritten. Lediglich bei Gelegenheit und nicht in Ausführung der Verrichtung handelt ein Gehilfe nach einer Ansicht, wenn er den Kreis der übertragenen Aufgaben verlasse, er sich also gewissermaßen vom Auftrag löse.<sup>336</sup> Nach einer anderen Ansicht, die sich auf den *telos* des § 831 BGB beruft, seien dem Geschäftsherrn jedoch alle Handlungen des Gehilfen zurechenbar, die diesem durch die Übertragung der Tätigkeit ermöglicht oder erleichtert würden.<sup>337</sup>

Zu unterschiedlichen Ergebnissen führen diese Auffassungen insbesondere bei vorsätzlichem deliktischen Handeln, insbesondere Straftaten, des Gehilfen. Denn die Übertragung der Aufgabe auf den Gehilfen erschafft bzw. erhöht die Gefahr einer deliktischen Handlung, wobei der Gehilfe durch strafbares Verhalten aber seinen Aufgabenkreis verlässt. Einigkeit besteht jedoch darin, dass eine Zurechnung erfolgt, soweit die vorsätzliche Handlung des Gehilfen gerade in der Ausführung der Tätigkeit liegt, die Inhalt der Verrichtung ist.<sup>338</sup> Da eine Spielmanipulation im Rahmen der Erbringung der Sportleistung erfolgt und diese gerade den Kern der übertragenen Tätigkeit bildet, handelt es sich um eine Tätigkeit in Ausübung und nicht bloß bei Gelegenheit der Verrichtung, welche dem

<sup>331</sup> RGZ 104, 141 (144); BGHZ 11, 151 (152 f.); BGH NJW 1971, 31 (32); Wagner, in: MüKo, § 831, Rn. 24; Krause, in: Soergel, § 831, Rn. 31; m.w.N. Belling, in: Staudinger, § 831, Rn. 124.

<sup>332</sup> Schaub, in: PWW, § 831, Rn. 13; Wagner, in: MüKo, § 831, Rn. 24; Schmitz, Geschäftsherrhaftung im Sport, S. 224.

<sup>333</sup> OLG Saarbrücken, NJW-RR 1986, 672; Spindler, in: Bamberger/Roth, § 831, Rn. 21; Schaub, in: PWW, § 831, Rn. 13; Schmitz, Geschäftsherrhaftung im Sport, S. 224.

<sup>334</sup> BGHZ 49, 19 (23); 98, 148 (152); m.w.N. Wagner, in: MüKo, § 831, Rn. 25.

<sup>335</sup> BGHZ 31, 358 (366); 49, 19 (23); 98, 148 (152); BGH NJW-RR, 1989, 723 (725); Steffen, in: RGRK, § 831, Rn. 22; m.w.N. Wagner, in: MüKo, § 831, Rn. 25.

<sup>336</sup> Belling, in: Staudinger, § 831, Rn. 125; a.A. Wagner, in: MüKo, § 831, Rn. 25, der bei der Überschreitung der Grenzen des Auftrags keine Unterbrechung des Zurechnungszusammenhangs annimmt.

<sup>337</sup> Wagner, in: MüKo, § 831, Rn. 27; Medicus/Lorenz, SchuldR BT, § 151, Rn. 1347.

<sup>338</sup> Belling, in: Staudinger, § 831, Rn. 128; Schmitz, Geschäftsherrhaftung im Sport, S. 225.



Verein als Geschäftsherrn trotz des vorsätzlichen Handelns des Gehilfen zugerechnet wird.<sup>339</sup>

## **II. Das Rechtsverhältnis des Amateurmansschaftssportlers zu seinem Verein**

Da im Rahmen der Prüfung der zivilrechtlichen Haftung einer Manipulation auch diejenige eines Mannschaftssportlers im Amateurbereich geprüft werden wird, soll in der gebotenen Kürze nachfolgend auch die Rechtsbeziehung des Amateurmansschaftssportlers zu seinem Verein skizziert werden.

### **1. Die Rechtliche Verbindung zwischen Sportler und Verein**

Das Rechtsverhältnis eines Amateurmansschaftssportlers zu seinem Verein ist dadurch gekennzeichnet, dass der Amateur nicht aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung, sondern allein aufgrund seiner Mitgliedschaft im Verein sportlich tätig wird. Der Amateur betreibt den Sport dabei regelmäßig als Selbstzweck in seiner Freizeit, nicht dagegen aus wirtschaftlichen Gründen zur Befriedigung eines Fremdbedarfs. Amateursportler erhalten lediglich ihre Auslagen ersetzt, erhalten jedoch keine darüber hinausgehende Vergütung.<sup>340</sup>

Rechtsgrundlage der Sportausübung ist allein die Satzung des Vereins, sodass sich das Rechtsverhältnis maßgeblich aus der Mitgliedschaft und den zivilrechtlichen Bestimmungen zum Verein gemäß den §§ 21 ff. BGB bestimmt.<sup>341</sup> Aus der Mitgliedschaft folgt u.a. das Recht auf Benutzung der Vereinseinrichtungen.<sup>342</sup> Im Gegenzug besteht die Pflicht zur Beitragszahlung und zur Förderung des Vereinszwecks, woraus nach allgemeiner Ansicht eine mitgliedschaftliche Treuepflicht abgeleitet wird.<sup>343</sup> Eine rechtlich verbindliche Verpflichtung zur Sportausübung ist allein aus der Mitgliedschaft aber regelmäßig nicht abzuleiten.<sup>344</sup>

### **2. Der Amateurmansschaftssportler als Erfüllungsgehilfe seines Vereins**

Fraglich ist, ob Amateursportler ihre sportliche Leistung mit Wissen und Wollen im Pflichtenkreis ihres Vereins erbringen und damit als Erfüllungsgehilfen des Vereins i.S.v.

<sup>339</sup> So auch Wolf, Zivilrechtliche Haftung bei Wettbetrug, S. 255 f.

<sup>340</sup> Menke, Profisportler zwischen Arbeitsrecht und Unternehmertum, S. 119; Schmitz, Geschäftsherrnhaltung im Sport, S. 29 ff.

<sup>341</sup> Schmitz, Geschäftsherrnhaltung im Sport, S. 31, 58.

<sup>342</sup> Ellenberger, in: Palandt, § 38, Rn. 1a; Reuter, in: MüKo, § 38, Rn. 14 ff.; Weber, Beschäftigungsverhältnisse, S. 9 ff.; Schmitz, Geschäftsherrnhaltung im Sport, S. 59.

<sup>343</sup> Weber, Beschäftigungsverhältnisse, S. 9 ff.; Schmitz, Geschäftsherrnhaltung im Sport, S. 59.

<sup>344</sup> Heermann/Götze, Zivilrechtliche Haftung im Sport, S. 93; Pfister, FS Gitter, S. 731 (735); Schmitz, Geschäftsherrnhaltung im Sport, S. 59 f.



§ 278 BGB angesehen werden können.<sup>345</sup> Ein Amateurverein ist aufgrund seiner Mitgliedschaft im Landes- bzw. Regionalverband bzw. durch die Meldung des Vereins zur Teilnahme am jeweiligen Wettbewerb verpflichtet. Sofern es sich beim Verein um den Veranstalter des Wettkampfes handelt, besteht für diesen auch gegenüber den Zuschauern und Sponsoren, etc. die Pflicht zur Darbietung der Sportleistung. Bzgl. dieser Pflicht nutzt der Verein die Spieler zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit.<sup>346</sup> Amateursportler werden daher mit Wissen und Wollen im Pflichtenkreis des Vereins tätig, weshalb sie als Erfüllungsgehilfen des Vereins i.S.v. § 278 Satz 1 BGB im Hinblick auf die sportliche Tätigkeit anzusehen sind.<sup>347</sup>

### 3. Der Amateurmehmannschaftssportler als Verrichtungsgehilfe seines Vereins

Darüber hinaus könnten Amateursportler als Verrichtungsgehilfen des Vereins i.S.v. § 831 I BGB einzustufen sein. Als Verrichtungsgehilfe wird allgemein derjenige angesehen, der weisungsabhängig in einem fremden Verantwortungsbereich tätig wird.<sup>348</sup> Amateursportler werden lediglich aufgrund der Mitgliedschaft im Verein sportlich tätig. Aus der Mitgliedschaft folgt jedoch keine Verpflichtung hinsichtlich der Erbringung sportlicher Tätigkeiten für den Verein,<sup>349</sup> sodass diesem umgekehrt kein Recht zusteht, die sportliche Tätigkeit nach Zeit, Ort und Umfang per Weisung zu bestimmen.<sup>350</sup> Etwaigen Untersagungen der Sportausübung kann sich der Amateursportler durch Vereinsaustritt entziehen.<sup>351</sup> Für die Annahme der Eigenschaft als Verrichtungsgehilfe nicht ausreichend anzusehen ist eine fachliche Gebundenheit des Sportlers in spieltaktischer Hinsicht, sofern tatsächlich eine Teilnahme am Wettkampf erfolgt. Entscheidend ist vielmehr, dass die Teilnahme insgesamt auf freiwilliger Basis ohne eine rechtliche Verpflichtung erfolgt. Im Ergebnis handelt es sich daher bei Amateurmehmannschaftssportlern mangels Weisungsabhängigkeit nicht um Verrichtungsgehilfen des Vereins i.S.v. § 831 BGB.<sup>352</sup>

<sup>345</sup> Siehe allgemein zu den Voraussetzungen des § 278 BGB: BGHZ 13, 111 (113); 50, 32 (35); 62, 119 (124); BGH NJW 1988, 1907; Grundmann, in: MüKo, § 278, Rn. 20.

<sup>346</sup> Es ergeben sich bzgl. der Erbringung der Sportleistung keine Unterschiede zum professionellen Amateurmehmannschaftssportler, weshalb im Grundsatz auf die dortigen Ausführungen verwiesen werden kann, siehe oben: D. I. 2. a).

<sup>347</sup> Im Übrigen kann auf die Argumentation bzgl. der Eigenschaft als Erfüllungsgehilfe eines Berufssportlers verwiesen werden, siehe dazu oben: D. I. 2.

<sup>348</sup> RGZ 51, 199 (201); BGHZ 45, 311 (313); Schaub, in: PWW, § 831, Rn. 7; Belling, in: Staudinger, § 831, Rn. 101.

<sup>349</sup> Pfister, FS Gitter, S. 731 (735); Heermann/Götze, Zivilrechtliche Haftung im Sport, S. 93.

<sup>350</sup> Schmitz, Geschäftsherrnhaftung im Sport, S. 61.

<sup>351</sup> Schmitz, Geschäftsherrnhaftung im Sport, S. 61.

<sup>352</sup> So auch Schmitz, Geschäftsherrnhaftung im Sport, S. 61.



### III. Das Rechtsverhältnis des Mannschaftssportlers zum (Liga-)Verband

Neben der Frage der Rechtsbeziehung des Sportlers zu seinem Verein bedarf die rechtliche Beziehung des Sportlers zum (Liga-)Verband näherer Ausführungen, da insbesondere in Mannschaftssportarten die (Liga-)Verbände als Veranstalter der Wettbewerbe fungieren.

#### 1. Mitgliedschaftliche Rechtsbeziehung

Dem strukturellen Aufbau moderner Sportverbände nach sind Mannschaftssportler kein unmittelbares Mitglied des Fachsport- bzw. Ligaverbandes.<sup>353</sup> Vereinzelt wird in der Literatur aber die Meinung vertreten, es könne sich beim Rechtsverhältnis zwischen Verband und Sportler um eine „Quasi-Mitgliedschaft“ handeln. Namentlich *Ernst*<sup>354</sup> und *Baumann*<sup>355</sup> nehmen diese z.B. für den Bereich des Fußballs an. Die „Quasi-Mitgliedschaft“ entstehe dadurch, dass sich die Lizenzspieler durch die Teilnahme am Spielgeschehen der Bundesliga, also der Nutzung einer Vereinseinrichtung des Verbandes, in faktischer Hinsicht in den DFB integrierten.<sup>356</sup> Durch diese Integration entstünden unmittelbare Rechtsbeziehungen verbandsrechtlicher Art als „nichtvertragliches Privatrechtsverhältnis“.<sup>357</sup> Zu beachten ist, dass das durch die „Quasi-Mitgliedschaft“ begründete vereinsrechtliche Rechtsverhältnis auch gegenüber Sportlern entstehen soll, die keine Mitgliedschaft in einem mittelbar dem DFB angegliederten Verein besitzen.<sup>358</sup>

Die Annahme einer „Quasi-Mitgliedschaft“ kann aber nicht überzeugen. Die Argumentation, allein durch die Teilnahme an der Bundesliga entstünde ein verbandsrechtliches Rechtsverhältnis, entspricht im Grundsatz der Argumentation der Lehre vom faktischen Vertrag, welche entsprechend der allgemeinen Kritik mangels Grundlage im Gesetz abgelehnt werden muss.<sup>359</sup> Vielmehr kann ein (verbandsrechtliches) Rechtsverhältnis allein durch dementsprechende Willenserklärungen zustande kommen.<sup>360</sup> Mangels entsprechenden Parteiinteressen sind diese aber nicht gegeben. Das mangelnde Interesse der

<sup>353</sup> Vgl. zur Struktur Holzhäuser, *SpuRt* 2004, 144 ff.

<sup>354</sup> Ernst, *Vereinsgewalt*, S. 90 ff.

<sup>355</sup> Baumann, *Vereinsstrafgewalt*, S. 26 ff. (insbes. S. 42 f.).

<sup>356</sup> Baumann, *Vereinsstrafgewalt*, S. 27; Übertragen auf die heutigen Strukturen im Fußball ist wohl davon auszugehen, dass Baumann eine „Quasi-Mitgliedschaft“ im Ligaverband (DFL) annehmen würde; Für die Annahme einer Quasi-Mitgliedschaft durch den Abschluss eines Lizenzvertrages Lukes, FS Westermann, S. 325 (332 f.); Samstag, *Der Spielerwechsel im bezahlten Fußball*, S. 11 ff.; vgl. m.w.N. zu den insgesamt vor der Strukturreform vertretenen Theorien Dippel, *Haftung für Rassismus*, S. 123 ff. und Wolf, *Zivilrechtliche Haftung bei Wettbetrug*, S. 25 ff.

<sup>357</sup> Baumann, *Vereinsstrafgewalt*, S. 26 ff. (insbes. S. 42).

<sup>358</sup> Ernst, *Vereinsgewalt*, S. 91 f.; Baumann, *Vereinsstrafgewalt*, S. 43 f.; Wolf, *Zivilrechtliche Haftung bei Wettbetrug*, S. 26.

<sup>359</sup> Vgl. dazu allgemein näher: Busche, in: *MüKo*, Vor. § 145, Rn. 44.

<sup>360</sup> So auch Wolf, *Zivilrechtliche Haftung bei Wettbetrug*, S. 27.



Verbände an einer unmittelbaren Mitgliedschaft der Sportler wird schon an den jeweiligen Satzungen der Verbände deutlich, in denen i. d. R. eine abschließende Aufzählung der ordentlichen Mitglieder erfolgt, vgl. z.B. § 7 Nr. 2 DFB-Satzung. Damit die Verbände ihr Ziel der Bindung der Sportler an die jeweiligen Satzungen und Ordnungen erreichen können, ist zudem eine unmittelbare Mitgliedschaft nicht erforderlich. Es besteht folglich keine irgendwie geartete unmittelbare oder „Quasi-Mitgliedschaft“ von professionellen Mannschaftssportlern im (Liga-)Verband.

Denkbar ist allerdings die Annahme einer „mittelbaren Mitgliedschaft“ i.e.S., um die von den Verbänden gewollte Unterwerfung der Sportler unter das Verbandsregelwerk zu gewährleisten. Eine mittelbare Mitgliedschaft i.e.S. besteht aus lückenlosen Ketten von entsprechenden Satzungsverankerungen.<sup>361</sup> Das erste Glied der Kette besteht darin, dass ein Sportler als Mitglied eines Sportvereins sich dessen Satzung unterwirft. Der Verein unterwirft sich wiederum in seiner Satzung der des Landesverbandes, dessen unmittelbares Mitglied er ist; die Kette von Satzungsunterwerfungen wird bis zum nationalen bzw. internationalen Fachsportverband fortgeführt. Der Fachsportverband wiederum legt in seiner Satzung fest, dass seine Mitglieder verpflichtet sind, die vom Verband aufgestellten Regelungen und Ordnungen gegenüber ihren Mitgliedern durchzusetzen und diese an die Regelungen zu binden.

Die Annahme einer mittelbaren Mitgliedschaft wirft allerdings mehrere Probleme auf. Zum einen besteht bei Profisportlern lediglich eine arbeitsrechtliche, jedoch mangels Mitgliedschaft im Verein keine satzungsmäßige Bindung an diesen.<sup>362</sup> Es fehlt daher oftmals bereits am ersten Glied einer denkbaren Satzungskette. Zum anderen ist nach überwiegender Auffassung nur eine statische Satzungsverweisung rechtlich bindend.<sup>363</sup> Dynamische Verweisungen, also Verweisungen auf die jeweils aktuelle Fassung einer Satzung, werden dagegen wegen Verstoßes gegen §§ 27, 71 BGB als unwirksam angesehen.<sup>364</sup> Aufgrund des Nachteils einer statischen Satzungsverweisung, dass bei einer Satzungsänderung des Dachverbandes jeder nachfolgende Verband bzw. Verein diese Neufassung im Vereinsregister eintragen müsste, enthalten die Satzungen der Verbände (i.d.R. unwirksame) dynamische Verweisungen.<sup>365</sup> Auch aus diesem Grund ist nicht davon aus-

<sup>361</sup> BGHZ 28, 134; Summerer, in: PHB Sportrecht, S. 204, Rn. 211; S. 186, Rn. 152 f.; Kreißig, in: Sportrecht in der Praxis, S. 84, Rn. 218.

<sup>362</sup> Köhler, Arbeitnehmerbegriff im Sport, S. 55; Kreißig, in: Sportrecht in der Praxis, S. 85, Rn. 218.

<sup>363</sup> Siehe hierzu m.w.N. Kreißig, in: Sportrecht in der Praxis, S. 84 f., Rn. 218 und Wolf, Zivilrechtliche Haftung bei Wettbetrug, S. 28, Fn. 122.

<sup>364</sup> BGH NJW 95, 585; BGH NJW-RR 89, 376; Summerer, in: PHB Sportrecht, S. 205, Rn. 214.

<sup>365</sup> Summerer, in: PHB Sportrecht, S. 205, Rn. 215; Wolf, Zivilrechtliche Haftung bei Wettbetrug, S. 29.





zugehen, dass eine Rechtsbeziehung über eine mittelbare Mitgliedschaft den Parteiinteressen der Beteiligten entspricht.

Vielmehr überwiegt in der Praxis eine andere Form der Bindung der Sportler an den jeweiligen Verband und dessen Regelwerk, nämlich eine vertragliche. In Einzelsportarten verwenden die Verbände ganz überwiegend sogen. Athletenvereinbarungen, in Mannschaftssportarten wird das Erfordernis einer Spiellizenz (oder auch Spielerpass bzw. -ausweis) für eine rechtliche Bindung an den Verband genutzt.

## 2. Vertragsrechtliche Rechtsbeziehung

Neben der vertraglichen Bindung an den Verein besteht in vielen Sportarten eine weitere rechtliche Beziehung der Sportler zum jeweiligen nationalen (Liga-)Verband, im Fußball also zum DFB bzw. zur DFL, durch einen sogen. Lizenz(spieler)vertrag.<sup>366</sup> Die Erteilung der Lizenz durch den (Liga-)Verband stellt dabei die Teilnahmeberechtigung des Sportlers am Spielbetrieb der Bundesliga dar und ist in der Praxis oftmals aufschiebende Bedingung i.S.v. § 158 I BGB für den Arbeitsvertrag zwischen Spieler und Verein.<sup>367</sup> Ohne eine entsprechende Lizenz ist einem Spieler die Teilnahme an der Fußball-Bundesliga nur als Amateur gestattet.

Bei diesem sogen. „Lizenzvertrag“ handelt es sich nach ganz überwiegender Meinung um einen schuldrechtlichen Vertrag und nicht um ein mitgliedschaftsähnliches Rechtsverhältnis.<sup>368</sup> Mangels entsprechendem Vertragstypus im BGB ist der Lizenzvertrag der Rechtsnatur nach als Vertrag „sui generis“ einzuordnen.<sup>369</sup> Die Hauptpflicht des Sportlers besteht darin, die vom Verband erlassenen Regeln bei der Sportausübung zu beachten und sich bei einem Verstoß dessen Sanktionen zu unterwerfen.<sup>370</sup> Im Fußball bspw. kommen sowohl Vereinsstrafen durch den Fachverband, als auch Vertragsstrafen durch den Ligaverband als Sanktion bei einem Verstoß in Betracht.<sup>371</sup> Der Lizenzvertrag begründet weder ein unmittelbares noch ein mittelbares Arbeitsverhältnis<sup>372</sup> zwischen Verband und

<sup>366</sup> In der 1. und 2. Bundesliga besteht für die Spieler allein ein Vertragsverhältnis mit der DFL. Sie sind aber gemäß § 2 II des Lizenzvertrages der Vereinsgewalt des DFB unterworfen, siehe Dippel, Haftung für Rassismus, S. 133.

<sup>367</sup> Vgl. § 10 I Mustervertrag DFL, § 1 Lizenzordnung Spieler (LOS); Köhler, Arbeitnehmerbegriff im Sport, S. 84.

<sup>368</sup> BAGE 23, 171 (176); Vgl. m.w.N. Köhler, Arbeitnehmerbegriff im Sport, S. 85 ff.; Rüsing, Sportarbeitsrecht, S. 104 f.; Menke, Profisportler zwischen Arbeitsrecht und Unternehmertum, S. 218 f.; Wolf, Zivilrechtliche Haftung bei Wettbetrug, S. 37 f.

<sup>369</sup> OLG Frankfurt/Main, NJW 1971, 855; Rüsing, Sportarbeitsrecht, S. 105.

<sup>370</sup> BGHZ 128, 93; Vieweg, SpuRt 1995, 97 (98 f.); Eggerstedt, Lizenz- und Schiedsgerichtsverträge, S. 84; Dippel, Haftung für Rassismus, S. 132; vgl. ferner § 2 Lizenzvertrag Spieler DFL (Anhang zu LOS-DFL).

<sup>371</sup> Dippel, Haftung für Rassismus, S. 132.

<sup>372</sup> Siehe hierzu näher Eggerstedt, Lizenz- und Schiedsgerichtsverträge, S. 86 ff.; Wolf, Zivilrechtliche



Spieler, da der Verband keinen Beschäftigungsanspruch gegen den Spieler geltend machen kann und es an der erforderlichen Weisungsabhängigkeit des Spielers gegenüber dem Verband fehlt.<sup>373</sup>

### **3. Der professionelle Mannschaftssportler als Erfüllungsgehilfe des (Liga-)Verbandes**

Der professionelle Mannschaftssportler könnte als Erfüllungsgehilfe i.S.v. § 278 BGB des Verbandes anzusehen sein. Als Erfüllungsgehilfe wird allgemein derjenige angesehen, der nach den tatsächlichen Gegebenheiten mit Willen des Schuldners bei der Erfüllung einer in dessen Pflichtenkreis liegenden Verbindlichkeit als seine Hilfsperson tätig wird.<sup>374</sup> Dass es sich beim professionellen Mannschaftssportler um einen Erfüllungsgehilfen des Vereins handelt und der Sportler aufgrund des Arbeitsvertrages mit dem Verein grds. nur diesem gegenüber zur sportlichen Tätigkeit verpflichtet ist, kann für sich genommen eine Einordnung als Erfüllungsgehilfe des (Liga-)Verbandes noch nicht ausschließen. Maßgeblich kommt es darauf an, ob (auch) der (Liga-)Verband die Sportler zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit einsetzt, sodass der jeweilige Pflichtenkreis des (Liga-)Verbandes gegenüber seinen Gläubigern zu bestimmen ist.

Gegenüber seinen Mitgliedern bzw. den Teilnehmern eines Wettkampfes besteht eine Pflicht des (Liga-)Verbandes zur Austragung von Wettkämpfen. Grundlage einer solchen Pflicht ist entweder die jeweilige Satzung bzw. die Lizenzvereinbarung mit den Teilnehmern. So gehört es bspw. nach der Präambel der Satzung des Ligaverbandes zu dessen Aufgabe, die vom DFB zur Nutzung überlassene Vereinseinrichtung „Bundesliga“ zu betreiben.

Inhaltlich umfasst diese Pflicht zum Betrieb der Vereinseinrichtung „Bundesliga“ jedoch nur die Organisation des Wettbewerbs in der Form, dass den Vereinen die Möglichkeit zur Teilnahme eingeräumt wird. Der Ligaverband muss dabei insbesondere Spielpläne aufstellen und dafür sorgen, dass geeignete Schiedsrichter die Wettkämpfe leiten. Hinsichtlich dieser Organisationsleistungen zur Durchführung des jeweiligen Wettbewerbes bedient sich der (Liga-)Verband jedoch nicht der Sportler, sondern setzt hierfür eigens

---

Haftung bei Wettbetrug, S. 46, Fn. 194.

<sup>373</sup> Menke, Profisportler zwischen Arbeitsrecht und Unternehmertum, S. 213 f.; Breucker/ Wüterich, in: HB Fußball-Recht, S. 372; Rüsing, Sportarbeitsrecht, S. 104 f.; Köhler, Arbeitnehmerbegriff im Sport, S. 88; Eggerstedt, Lizenz- und Schiedsgerichtsverträge, S. 88; Dippel, Haftung für Rassismus, S. 136 ff.; Hilpert, RdA 1997, 92 (95 f.); offen gelassen von BAG AP Nr. 2 zu § 611 Berufssport; a.A. zum „alten Recht“ ArbG Gelsenkirchen, NJW 1977, 598 (598 f.); zum neuen Recht Küpperfahrendberg, Die arbeitsrechtliche Stellung von Trainern, S. 114 ff.

<sup>374</sup> BGHZ 13, 111 (113); 50, 32 (35); 62, 119 (124); BGH NJW 1988, 1907; Schmidt-Kessel, in: PWW, § 278, Rn. 12; Grundmann, in: MüKo, § 278, Rn. 20; Grüneberg, in: Palandt, § 278, Rn. 7; Looschelders, SchuldR AT, § 23, Rn. 502.



angestellte Arbeitnehmer ein. Die aktive Leistungserbringung durch die Sportler ist dagegen vom Pflichtenumfang des (Liga-)Verbandes gegenüber den Teilnehmern nicht mehr umfasst, sodass die Erbringung sportlicher Leistungen durch die Sportler nicht in Erfüllung einer Verbindlichkeit des (Liga-)Verbandes im Verhältnis zu den Vereinen erfolgt.

Darüber hinaus schließt der (Liga-)Verband Verträge mit Sponsoren und Medienunternehmen, etc. Diesen gegenüber verpflichtet sich der Verband nicht bloß zur Organisation, sondern explizit zur Durchführung von Wettkämpfen. Denn den Sponsoren etc. gegenüber reichen allein die Organisation eines Wettkampfes und die Verschaffung eines Teilnahmerechts für die Vereine nicht aus. Diese verfolgen Ziele wie die Steigerung der Bekanntheit oder der Verbesserung des Images, zu deren Erreichung die tatsächliche Durchführung des jeweiligen Wettbewerbes erforderlich ist.

Hinsichtlich dieser Pflicht werden die Vereine durch die Erbringung der Sportleistung mit Wissen und Wollen des Verbandes in dessen Pflichtenkreis als dessen Erfüllungsgehilfen tätig.<sup>375</sup> Die Vereine ihrerseits bedienen sich der Spieler als Erfüllungsgehilfen. Die Sportler sind damit auch als Erfüllungsgehilfen des (Liga-)Verbandes anzusehen, da Personen, die vom Erfüllungsgehilfen als dessen Erfüllungsgehilfen eingesetzt werden, dann als Erfüllungsgehilfen des Schuldners zu betrachten sind, wenn der Schuldner darin einwilligt oder vernünftigerweise mit deren Einsatz rechnen musste.<sup>376</sup> Dies ist vorliegend der Fall. Dass die Vereine Spieler als deren Erfüllungsgehilfen einsetzen, ist vom Verband sogar vorgesehen, was sich aus den in Satzungen und Verordnungen geregelten Rechten und Pflichten der Sportler ergibt.<sup>377</sup> Im Ergebnis kann daher festgehalten werden, dass hinsichtlich Gläubigern, denen der (Liga-)Verband nicht bloß die Organisation, sondern die Durchführung eines Sportwettkampfes schuldet, die Sportler durch die Erbringung der Sportleistung als Erfüllungsgehilfen i.S.v. § 278 BGB des Verbandes zu qualifizieren sind.

#### **4. Der professionelle Mannschaftssportler als Verrichtungsgehilfe des (Liga-) Verbandes**

Zu prüfen ist ferner, ob die Sportler als Verrichtungsgehilfen i.S.v. § 831 BGB des (Liga-) Verbandes einzustufen sind. Als Verrichtungsgehilfe wird allgemein derjenige angesehen, der weisungsabhängig in einem fremden Verantwortungsbereich tätig wird.<sup>378</sup> Eine gewisse Weisungsbefugnis im Hinblick auf die Beschränkung der Tätigkeit der Sportler

<sup>375</sup> Vgl. dazu ausführlich unten: D. IX. 2.

<sup>376</sup> RGZ 102, 231 (235); BGHZ 85, 301 (303); Löwisch/Caspers, in: Staudinger, § 278, Rn. 27.

<sup>377</sup> Vgl. hierzu nur die Spielordnungen des DFB und der DFL.

<sup>378</sup> RGZ 51, 199 (201); BGHZ 45, 311 (313); Schaub, in: PWW, § 831, Rn. 7; Belling, in: Staudinger, § 831, Rn. 101.



kommt den Verbänden zwar durch die Möglichkeit der Verhängung von Sperren o.Ä. zu.<sup>379</sup> Aufgrund der Monopolstellung der Verbände können sich die Sportler diesen Maßnahmen faktisch auch nicht entziehen.

Problematisch an einer Einordnung als Verrichtungsgehilfe des (Liga-)Verbandes ist jedoch, dass der Sportler aufgrund seiner Stellung gegenüber seinem Verein in diesem Fall zwei Geschäftsherrn als Verrichtungsgehilfe zu dienen verpflichtet wäre. Bei mehreren in Betracht kommenden Geschäftsherrn des Prinzipals ist maßgeblich darauf abzustellen, „wer von mehreren potenziellen Geschäftsherrn Auswahl, Überwachung und Anleitung des Gehilfen am besten im Interesse der Schadensvermeidung steuern konnte.“<sup>380</sup> Diese Steuerungsmöglichkeit liegt nahezu ausschließlich bei den jeweiligen Vereinen, da die Sportler allein in deren Betriebshierarchie eingegliedert sind und vornehmlich deren Weisungsrecht unterliegen.

Insbesondere spricht gegen die Annahme einer Verrichtungsgehilfeneigenschaft des Sportlers gegenüber dem Verband, dass diesem zwar die Möglichkeit der Beschränkung der Tätigkeit zusteht, ihm jedoch jegliches (Weisungs-)Recht zur Ausübung der Tätigkeit fehlt. Das Recht zur Durchsetzung der Erbringung der Sportleistung (unter Beachtung des § 888 ZPO) folgt allein aus dem Arbeitsvertrag mit dem Verein, nicht jedoch aus dem Lizenzvertrag mit dem Verband. Allein der Verein bestimmt, ob, wann, wie und in welchem Umfang der Sportler seine Leistung zu erbringen hat. Dagegen spricht auch nicht, dass die Ansetzungen zu den jeweiligen Wettkämpfen durch den (Liga-)Verband erfolgen, da allein der Verein entscheidet, ob er den Spieler beim jeweiligen Wettkampf einsetzt. Darüber hinaus bestimmt der Verein auch die Trainingszeiten und sonstige, neben dem Wettkampf zu absolvierende Verpflichtungen des Sportlers.

Dem (Liga-)Verband dagegen stehen Rechte im Hinblick auf die Ausübung der Tätigkeit des Sportlers allein bei regelwidrigem Verhalten des Sportlers zu. Dies kann jedoch für die Annahme einer Weisungsabhängigkeit nicht ausreichen. Im Ergebnis ist daher der Sportler nicht als Verrichtungsgehilfe i.S.v. § 831 I BGB des (Liga-)Verbandes zu qualifizieren, sodass eine Haftung des (Liga-)Verbandes für Spielmanipulationen durch Spieler nach § 831 I BGB ausscheidet.<sup>381</sup>

## 5. Das Rechtsverhältnis von Nationalspielern zum Fachsportverband

Haftungsrechtlich nicht uninteressant ist zudem die Frage nach der Rechtsbeziehung von Nationalspielern zum jeweiligen Fachsportverband. Denn offenbar sind selbst National-

<sup>379</sup> Schmitz, Geschäftsherrnhaftung im Sport, S. 86 f.

<sup>380</sup> Wagner, in: MüKo, § 831, Rn. 22; vgl. auch RGZ 170, 321 (322 f.); andeutungsweise BGHZ 80, 1(3).

<sup>381</sup> So zu Recht Schmitz, Geschäftsherrnhaftung im Sport, S. 86 ff.



spieler vor der Durchführung von Manipulationen nicht gefeit.<sup>382</sup> Nach § 34 Nr. 1 der Spielordnung des DFB sind die Vereine verpflichtet, ihre Spieler für Auswahl- und Länderspiele der Verbände abzustellen. Rechtliche Verbindlichkeit erlangt die Spielordnung des DFB für die Vereine der Bundesliga einerseits über § 4 Nr. 3 der DFL-Lizenzordnung, mit dem sich die Vereine zur Anerkennung der Satzung und der Ordnungen des DFB verpflichten.<sup>383</sup> Andererseits erfolgt eine Anerkenntnispflicht auch aus der ordentlichen Mitgliedschaft der Vereine im jeweiligen Landesverband bzw. dem Ligaverband und der damit verbundenen mittelbaren Satzungserstreckung, sofern diese rechtlich wirksam erfolgt. Die Spieler verpflichten sich wiederum nach § 3 I des Lizenzvertrages mit der DFL zur Teilnahme an Auswahl- und Länderspielen des Fachsportverbandes, sofern sie dazu aufgefordert werden.<sup>384</sup> Darüber hinaus enthalten die Arbeitsverträge der Sportler mit ihren Vereinen i.d.R. einen Passus, nach dem diese zur Teilnahme an Länderspielen verpflichtet sind.<sup>385</sup> Im Ergebnis entsteht so eine über die Verbindung zum Ligaverband und den jeweiligen Arbeitsverträgen mit den Vereinen vermittelte indirekte Pflicht der Spieler zur Teilnahme an Wettkämpfen des Verbandes.

Probleme bereitet diese Konstruktion allerdings in den Fällen, in denen Spieler keine vertragliche Verbindung zum Ligaverband haben, z.B. weil sie im Ausland spielen oder ihre (Vereins-)Karriere bereits beendet haben.<sup>386</sup> Deshalb wird in der Literatur teilweise angenommen, dass nach einer Nominierung eines Spielers durch den Verband ein Sportleistungsvertrag zwischen den Parteien geschlossen werde, in welchem sich der Sportler zur Erbringung der sportlichen Leistung verpflichte.<sup>387</sup> Dieser Ansicht ist zuzustimmen. Neben den indirekten Pflichten zur Teilnahme an Länderspielen besteht folglich darüber hinaus ein – ggf. konkludent geschlossenes – unmittelbares Rechtsverhältnis zwischen dem Verband und den Nationalspielern hinsichtlich der Erbringung der sportlichen Leistung.

Inhaltlich verpflichten sich die Sportler zur Ableistung von Diensten, genauer zur Teilnahme an Training und Wettkampf, an öffentlichen Auftritten sowie zur Erbringung der sportlichen Leistung in Einklang mit dem jeweiligen Regelwerk. Aufgrund der mit einem Spieler zu seinem Verein vergleichbaren örtlichen, zeitlichen und organisatorischen Weisungsabhängigkeit des Nationalspielers gegenüber dem Verband handelt es sich hierbei

<sup>382</sup> So sollen nach Erkenntnissen von Europol auch mehrere Fußball EM- und WM- Qualifikationsspiele manipuliert worden sein, <http://www.spiegel.de/sport/fussball/em-und-wm-qualifikationsspiele-sollen-manipuliert-worden-sein-a-881335.html>.

<sup>383</sup> Köhler, Arbeitnehmerbegriff im Sport, S. 91 f.

<sup>384</sup> Vgl. zum Ganzen Köhler, Arbeitnehmerbegriff im Sport, S. 91 f.

<sup>385</sup> Köhler, Arbeitnehmerbegriff im Sport, S. 93.

<sup>386</sup> Köhler, Arbeitnehmerbegriff im Sport, S. 93.

<sup>387</sup> Köhler, Arbeitnehmerbegriff im Sport, S. 94.



um einen Arbeitsvertrag i.S.d. §§ 611 ff. BGB.<sup>388</sup> Die Gegenansicht, die ein Arbeitsverhältnis zwischen Sportler und Verband ablehnt, da der Sportler ansonsten in einem „Doppelarbeitsverhältnis“ stünde und für den Verband keine Pflicht zur Vergütung bestehe,<sup>389</sup> überzeugt nicht. Zum einen eröffnet der Arbeitsvertrag zwischen Sportler und Verein durch die Abstellungspflicht gerade die Möglichkeit eines Vertrages zwischen Sportler und Verband. Zum anderen zeigt die Praxis, dass es sich bei der Zahlung von Erfolgsprämien nicht um „freiwillige Leistungen des Verbandes“<sup>390</sup> handelt, sondern die Vergütung im Synallagma zur Erbringung der Sportleistung steht.<sup>391</sup> Aufgrund der Weisungsgebundenheit der Nationalspieler verrichten diese abhängige Arbeit und sind damit als Arbeitnehmer des Verbandes zu qualifizieren.

#### **IV. Das Rechtsverhältnis des professionellen Mannschaftssportlers zu seinen Mitspielern**

Manipuliert ein professioneller Mannschaftssportler den Verlauf oder das Ergebnis eines Wettkampfes zu Ungunsten der eigenen Mannschaft, so treffen die Folgen nicht nur seinen Arbeitgeber, also seinen Verein, sondern auch die restlichen Angestellten des Vereins, von den Mitspielern bis zum Zeugwart. Führt die Manipulation lediglich zur Niederlage in einem einzelnen Spiel, so kann sich der Schaden mit entgangenen Sieg- oder Punktprämien finanziell gesehen noch in Grenzen halten. Führt die Manipulation dagegen zum Abstieg des betroffenen Vereins oder zum Nichterreichen der Berechtigung zur Teilnahme an einem (europäischen) Pokalwettbewerb, so sind die finanziellen Folgen gravierender. Neben verpassten Prämien sinkt in der Regel der „Marktwert“ der einzelnen Spieler. Oftmals führt ein Abstieg zur Beurlaubung des Trainers und zur Entlassung weiterer Angestellter des Vereins, um die Ausgaben den zukünftig zu erwartenden geringeren Einnahmen anzupassen. Die Vergütungen der Sportler sind nicht selten an die Ligazugehörigkeit gekoppelt, sodass den Sportlern Einkommensverluste drohen. Darüber hinaus enthalten die Arbeitsverträge teilweise ein Sonderkündigungsrecht des Vereins für den Fall des Abstiegs.

<sup>388</sup> Köhler, Arbeitnehmerbegriff im Sport, S. 96; ebenso Reichert, Vereins- und Verbandsrecht, Rn. 5792 a.A. Rüsing, Sportarbeitsrecht, S. 106 f.; Hilpert, RdA 1997, 92 (96 f.); Gitter/Schwarz, RdA 1982, 37 (37), die den Verband zwar als „Entleiher“ bezeichnen, eine Arbeitnehmerstellung des Sportlers gegenüber dem Verband allerdings ablehnen.

<sup>389</sup> Rüsing, Sportarbeitsrecht, S. 106.

<sup>390</sup> So aber Rüsing, Sportarbeitsrecht, S. 106.

<sup>391</sup> Dies zeigt z.B. der „Streik“ der Spieler der Nationalmannschaft Kameruns, welche androhten, bei der Weltmeisterschaft 2014 nicht anzutreten, <http://www.sueddeutsche.de/sport/kamerun-vor-test-gegen-dfb-elf-loewen-im-regen-1.1980091-2>, letzter Abruf 01.08.2014.



Dementsprechend stellt sich aus haftungsrechtlicher Sicht die Frage, ob und auf welcher rechtlichen Grundlage die Mitspieler Ansprüche gegen einen manipulierenden Mannschaftskollegen für die erlittenen Vermögenseinbußen geltend machen können. Hinsichtlich eines Schadenersatzanspruches aus § 280 I BGB kommt es maßgeblich darauf an, ob zwischen den Sportlern ein Schuldverhältnis besteht. Abstrakt betrachtet geht es dabei um die Frage der Haftung eines Arbeitnehmers gegenüber seinen Arbeitskollegen für eine (vorsätzliche) Pflichtverletzung gegenüber dem Arbeitgeber, der zu eigenen Schäden der Arbeitnehmer führt. Nachfolgend soll daher das Rechtsverhältnis der Mannschaftssportler untereinander, insbesondere im Hinblick auf das Bestehen eines Schuldverhältnisses, näher untersucht werden.

### **1. Schuldvertragliche Rechtsbeziehung in Form einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts, §§ 705 ff. BGB**

Die Arbeitnehmer eines Unternehmens könnten durch eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts i.S.d. §§ 705 ff. BGB rechtsgeschäftlich miteinander verbunden sein. Notwendige Voraussetzung für das Vorliegen einer BGB-Gesellschaft ist in erster Linie das Vorliegen eines (ggf. konkludent geschlossenen) Gesellschaftsvertrages mit dem Inhalt, einen gemeinsamen Zweck durch Beitragsleistung oder in sonstiger, vertraglich vereinbarter Weise zu fördern.<sup>392</sup>

Arbeitskollegen stehen bzgl. ihrer Arbeitsverpflichtung aber in keinem unmittelbaren Vertragsverhältnis zu einander. Sie werden vielmehr allein aufgrund ihrer arbeitsvertraglichen Pflicht gegenüber ihrem Arbeitgeber tätig. Fehlt es aus diesem Grund schon an einem Rechtsbindungswillen im Hinblick auf die Begründung einer Gesellschaft i.S.d. §§ 705 ff. BGB, so scheidet darüber hinaus die Annahme einer Gesellschaft am Fehlen eines gemeinsamen Zwecks.<sup>393</sup> Ein solcher könnte zwar in der gemeinsamen Herstellung eines Produkts – im Sport z.B. der erfolgreichen Wettkampfteilnahme – gesehen werden. Zweck der Handlung der Arbeitnehmer ist jedoch die Erfüllung der Dienstpflcht aus § 611 I BGB gegenüber dem Arbeitgeber. Dabei handelt es sich um ein gleichgerichtetes Interesse, welches nicht zum Gegenstand einer vertraglichen Bindung gemacht werden soll.<sup>394</sup> Mangels Vergemeinschaftung fehlt es daher bei der Erbringung der Arbeitsleistung an einem *gemeinsamen Zweck* i.S.v. § 705 BGB.

<sup>392</sup> Hadding/Kießling, in: Soergel, § 705, Rn. 1; Ulmer/Schäfer, in: MüKo, § 705, Rn. 1.

<sup>393</sup> Vgl. auch Riesenhuber, JZ 1999, 711 (712).

<sup>394</sup> Vgl. allgemein zur Vergemeinschaftung des Zwecks Ulmer/Schäfer, in: MüKo, § 705, Rn. 148.



## 2. Bestehen einer rechtlichen Sonderverbindung in Form eines gesetzlichen Schuldverhältnisses

Es könnte aber ein gesetzliches Schuldverhältnis zwischen Arbeitnehmern eines Arbeitgebers anzunehmen sein, welches zumindest gegenseitige Rücksichtnahmepflichten i.S.v. § 241 II BGB begründet.

### a) Rechtliche Sonderverbindung in Form eines gesetzlichen Schutzpflichtverhältnisses aus gemeinschaftsrechtlichen Beziehungen

Auch wenn die vielfachen Versuche in der Literatur, das Arbeitsverhältnis als ein Gemeinschaftsverhältnis zu verstehen, hinsichtlich der Beziehung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer entwickelt wurden, so ist doch zu prüfen, ob sich aus diesen Lehren eine rechtliche Sonderverbindung zwischen den Arbeitskollegen begründen lässt.<sup>395</sup>

Als Anknüpfungspunkt für eine solche Sonderverbindung wäre eine Analogie zur Lehre vom personenrechtlichen Gemeinschaftsverhältnis<sup>396</sup> bzw. Interessengemeinschaft<sup>397</sup> oder die Lehre von den außervertraglichen Sozialbeziehungen<sup>398</sup> denkbar. Können diese Lehren aber schon im Verhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer nicht überzeugen, so muss dies erst recht für das Verhältnis der Arbeitnehmer untereinander gelten.<sup>399</sup>

Nach der Lehre von der (schlichten) Interessengemeinschaft<sup>400</sup> sollen die §§ 742 ff. BGB bei gleichgerichteten Interessen in Gefahrenlagen als Rechtsgrundlage für einen gerechten Schadensausgleich herangezogen werden.<sup>401</sup> Dies sei notwendig, da im BGB schuldrechtliche Beziehungen einer Partei zu Dritten oder der Gesamtzweck mehrerer Vertragsbeziehungen unberücksichtigt blieben.<sup>402</sup> Allerdings können die §§ 742 ff. BGB unter Arbeitnehmern nicht angewandt werden, weil diese Normen zum einen eine gemeinschaftliche Inhaberschaft über ein Recht voraussetzen und zum anderen die automatische Begründung einer rechtlichen Verbindung aus einer bloßen Interessengemeinschaft ohne entsprechenden Rechtswillen gegen die dem BGB zugrunde liegende Privatautonomie verstößt.<sup>403</sup> Zudem entsteht eine Rücksichtnahmepflicht dieser Theorie zu Folge erst nach einem Schadenseintritt (z.B. Verlust der Sammelsendung oder große Havarie), während

<sup>395</sup> Riesenhuber, JZ 1999, 711 (712).

<sup>396</sup> Blomeyer, in: Münchener Handbuch zum Arbeitsrecht, § 49, Rn. 12 (2. Auflage).

<sup>397</sup> Vgl. allgemein zu den diskutierten Formen der Interessengemeinschaft Schmidt, in: MüKo, § 741, Rn. 71 ff.

<sup>398</sup> Paschke, AcP 187 (1987), 60 ff. (insbesondere 75 ff.).

<sup>399</sup> Vgl. Riesenhuber, JZ 1999, 711 (712).

<sup>400</sup> Zurückgehend auf Würdinger, Theorie der schlichten Interessengemeinschaft (1934).

<sup>401</sup> Schnorr, Gemeinschaft nach Bruchteilen, S. 165; Pfister, FS Lorenz (2001), S. 245 (249).

<sup>402</sup> Würdinger, Theorie der schlichten Interessengemeinschaft, Vorwort; Pfister, FS Lorenz (2001), S. 245 (248).

<sup>403</sup> Schmidt, in: MüKo, § 741, Rn. 71; Riesenhuber, JZ 1999, 711 (712).





es vorliegend um die Begründung eines Schuldverhältnisses (mit Rücksichtnahmepflichten i.S.v. § 241 II BGB) schon vor dem Eintritt eines Schadens geht. Bei der aus der Theorie der Interessengemeinschaft gefolgerten Rücksichtnahmepflicht handelt es sich daher eher um einen Fall der Pflicht zur Schadensminderung der Interessengläubiger in der Form, dass diese sich bei der Geltendmachung des Schadensersatzes auf ihren Anteil beschränken und keine Geltendmachung nach dem Prioritätsprinzip erfolgt.<sup>404</sup> Da die Theorie der Interessengemeinschaft folglich auf einem anderen Grundfall basiert, kann sie nicht für die Begründung eines gesetzlichen Schuldverhältnisses mit unmittelbaren Schutzpflichten unter Arbeitskollegen dienen.

Gleiches gilt für die Lehre von den außervertraglichen Sozialbeziehungen. Ihr wird zu Recht entgegengehalten, dass die Begründung einer rechtsgeschäftlichen Beziehung durch ein bloßes tatsächliches Verhalten außerhalb des Rechtsverkehrs keine Grundlage im BGB aufweist.<sup>405</sup>

b) Gesetzliche Sonderverbindung aus der Pflicht zur Wahrung des Betriebsfriedens oder der Treuepflicht

Eine rechtliche Sonderverbindung mit Pflichten aus § 241 II BGB könnte sich aus einer Pflicht zur Wahrung des Betriebsfriedens oder der Treuepflicht des Arbeitnehmers ergeben. Schädigt ein Arbeitnehmer vorsätzlich einen Kollegen durch eine Tätlichkeit, so kann dies nach Ansicht des BAG<sup>406</sup> einen verhaltensbedingten (ordentlichen) Kündigungsgrund darstellen.<sup>407</sup> Auch soll ein Verstoß gegen die Ordnung des Betriebes eine (Neben-)Pflichtverletzung des Arbeitsvertrages begründen.<sup>408</sup>

Fraglich ist, ob sich aus der Pflicht zur Wahrung des Betriebsfriedens oder zur Einhaltung der Betriebsordnung gegenüber dem Arbeitgeber auch (gesetzliche) Schutzpflichten i.S.v. § 241 II BGB zwischen den Arbeitnehmern herleiten lassen. *Grötschel/Monz* lehnen die Annahme von Schutzpflichten mit dem Argument ab, die Annahme einer solchen Pflicht beruhe auf einem Zirkelschluss.<sup>409</sup> Nehme man eine Pflichtverletzung unterhalb der Arbeitnehmer an, bestünde keine Pflichtverletzung mehr aus dem Arbeitsverhältnis. Der Arbeitnehmer greife vielmehr durch die Störung des Betriebsfriedens in das Recht des Arbeitgebers am Betrieb – also allein in ein Rechtsgut i.S.v. § 241 II BGB des Arbeitge-

<sup>404</sup> Schmidt, in: MüKo, § 741, Rn. 72; Pfister, FS Lorenz (2001), S. 245 (249).

<sup>405</sup> Riesenhuber, JZ 1999, 711 (712).

<sup>406</sup> BAG, Urt. v. 24.10.1996, ZTR 1997, 139; NZA 2006, 431.

<sup>407</sup> Dörner/Vossen, in: Ascheid/Preis/Schmidt, § 1 KSchG, Rn. 302; Grötschel/Monz, Iurratio 2009, 103 (104).

<sup>408</sup> Dörner/Vossen, in: Ascheid/Preis/Schmidt, § 1 KSchG, Rn. 303.

<sup>409</sup> Grötschel/Monz, Iurratio 2009, 103 (104).



bers – ein, weshalb im Ergebnis allein ein Verstoß gegen Pflichten aus dem Arbeitsverhältnis bestehe.<sup>410</sup>

Der Argumentation von *Grötschel/Monz* ist zuzustimmen. Die Pflicht zur Wahrung des Betriebsfriedens besteht als Nebenpflicht nur gegenüber dem Arbeitgeber<sup>411</sup> und begründet keine (gesetzliche) Schutzpflicht gegenüber den anderen Arbeitnehmern. Der Zweck der Pflicht zur Wahrung des Betriebsfriedens besteht in erster Linie darin, die Funktionsfähigkeit des Betriebes zu wahren. Der hohe Grad an Arbeitsteilung in der heutigen Wirtschaft erfordert eine gute Zusammenarbeit der einzelnen Arbeitnehmer. Nur bei entsprechend guter Zusammenarbeit der Arbeitnehmer kann ein Betrieb seinen Verpflichtungen mit der am Markt notwendigen wirtschaftlichen Effektivität nachkommen. Daraus folgt, dass die Pflicht zur Wahrung des Betriebsfriedens zur Unterstützung der Hauptleistungspflicht des Arbeitnehmers, seiner Dienstpflicht aus § 611 I BGB, besteht. Da die Hauptpflicht aber nur gegenüber dem Arbeitgeber geschuldet wird, besteht keine Grundlage für die Begründung von Schutzpflichten gegenüber den Arbeitskollegen.

Der Begriff der Treupflicht steht historisch für die Pflicht des Arbeitnehmers, die Interessen des Arbeitgebers so zu wahren, wie es nach Treu und Glauben billigerweise verlangt werden kann.<sup>412</sup> Darunter ist insbesondere die Pflicht zu verstehen, den Arbeitgeber nicht zu schädigen bzw. vor Schäden zu bewahren. Diese Pflicht des Arbeitnehmers wird heute jedoch allgemein als Teil der Nebenpflichten aus dem Arbeitsverhältnis verstanden und findet in § 241 II BGB seine gesetzliche Grundlage.<sup>413</sup> Nebenpflichten begründen aber kein Schuldverhältnis, sondern setzen ein solches voraus. Sie regeln lediglich dessen Inhalt. Dafür, dass die Treupflicht auch im Verhältnis zwischen den Arbeitnehmern gelten soll, fehlt jeglicher gesetzlicher Anknüpfungspunkt. Zwischen den Arbeitnehmern besteht auch keine vergleichbare Verbindung wie in Fällen der Vereinsmitgliedschaft oder der Mitgliedschaft in einer Gesellschaft, bei denen (teilweise) eine Treupflicht unter den Mitgliedern angenommen wird. Aus diesem Grund muss auch die Anknüpfung an die Treupflicht als Begründung für eine gesetzliche (Sonder-)Verbindung zwischen den Arbeitskollegen eines Unternehmens ausscheiden.

#### c) Gesetzliche Sonderverbindung aus § 105 SGB VII

Ein gesetzliches Schuldverhältnis könnte aus der Sonderverbindung gemäß § 105 SGB VII abzuleiten sein. Nach § 105 SGB VII i.V.m. § 104 SGB VII haftet ein Arbeitnehmer

<sup>410</sup> Grötschel/Monz, Iurratio 2009, 103 (104).

<sup>411</sup> Vgl. Linck, in: Schaub, Arbeitsrechts HB, § 53, Rn. 17.

<sup>412</sup> Reichold, in: Münchener Handbuch zum Arbeitsrecht, § 47, Rn. 1. (3. Auflage)

<sup>413</sup> Müller-Glöge, in: MüKo, § 611, Rn. 1074.



seinem Kollegen bei Arbeitsunfällen für vorsätzliche Schädigungen. Diese Norm begründet aber keine Direkthaftung zwischen den Arbeitnehmern, sondern soll ihrem Zweck nach lediglich die (deliktische) Haftung zwischen ihnen einschränken.<sup>414</sup> Ein tauglicher Anknüpfungspunkt für die Begründung eines gesetzlichen Schuldverhältnisses lässt sich daher aus dieser Sonderverbindung nicht ableiten.

d) Gesetzliche Sonderverbindung aus § 7 III AGG

Nach § 7 III AGG stellt eine Verletzung des Benachteiligungsverbot aus § 7 I i.V.m. § 1 AGG durch den Arbeitgeber oder einen anderen Beschäftigten eine „vertragliche Pflichtverletzung“ dar. *Boemke/Danko* sind der Ansicht, durch diese Vorschrift wolle der Gesetzgeber klarstellen, dass „auch zwischen den einzelnen Beschäftigten Schutz- und Sorgfaltspflichten bestehen, die nicht verletzt werden dürfen.“<sup>415</sup> § 7 III AGG könnte daher als Grundlage für die Begründung eines Schuldverhältnisses mit Pflichten nach § 241 II BGB unterhalb von Arbeitskollegen dienen.

Allerdings weisen *Boemke/Danko* selbst zu Recht darauf hin, dass sich diese Schutzpflichten aus dem jeweiligen Arbeitsvertrag mit dem Arbeitgeber ergäben, weshalb die Schutzpflichten Ausfluss der Annahme des Arbeitsvertrages als eines Vertrages mit Schutzwirkung zugunsten Dritter seien.<sup>416</sup>

Aus diesem Grund kann nicht angenommen werden, dass der Gesetzgeber mit der Formulierung der „Verletzung vertraglicher Pflichten“ in § 7 III AGG eine Sonderverbindung zur Begründung von Schutzpflichten i.S.v. § 241 II BGB schaffen wollte. Zwar schließt der Wortlaut der Norm die Annahme eines Schuldverhältnisses nicht aus. Anzunehmen ist jedoch, dass § 7 III AGG lediglich zur Klarstellung dienen soll, dass eine Benachteiligung nach § 7 I AGG eine Pflichtverletzung im Rahmen des Arbeitsverhältnisses durch den Beschäftigten darstellt.<sup>417</sup> Ansonsten wäre davon auszugehen, dass der Gesetzgeber – zumindest in der Gesetzesbegründung – erläutert hätte, gegenüber welchen weiteren Personen ein Verstoß gegen diese Norm eine Pflichtverletzung begründet.<sup>418</sup> Darüber hinaus erscheint es aus systematischer Sicht mehr als fraglich, ob der Gesetzgeber Schutzpflichten der Arbeitskollegen untereinander (erstmalig) im AGG, noch dazu an dieser Stelle, anordnen wollte.<sup>419</sup> Nach richtiger Auslegung statuiert § 7 III AGG also kein gesetzlich normiertes Schuldverhältnis, sondern lediglich eine gegenseitige (Neben-)

<sup>414</sup> Krebs, Sonderverbindung, S. 288.

<sup>415</sup> Boemke/Danko, AGG im Arbeitsrecht, § 7, Rn. 28.

<sup>416</sup> Boemke/Danko, AGG im Arbeitsrecht, § 7, Rn. 28 f.

<sup>417</sup> Adomeit/Mohr, § 7, Rn. 24, 27 ff.

<sup>418</sup> Grötschel/Monz, Iurratio 2009, 103 (103 f.).

<sup>419</sup> Grötschel/Monz, Iurratio 2009, 103 (103 f.).



Pflicht von Arbeitgeber und Arbeitnehmer im Arbeitsvertrag.<sup>420</sup> Eine Sonderverbindung unter Arbeitskollegen lässt sich aus § 7 III AGG nicht begründen.

Arbeitsverhältnis als Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten der Arbeitskollegen nach den allgemeinen Kriterien

Möglicherweise könnte ein Schuldverhältnis mit Schutzpflichten nach § 241 II BGB über die Grundsätze des Vertrages mit Schutzwirkung für Dritte zwischen Arbeitskollegen zu begründen sein.

*aa) Die allgemeinen Voraussetzungen des Vertrages mit Schutzwirkung zugunsten Dritter*

Obwohl die Rechtsgrundlage des Vertrages mit Schutzwirkung zugunsten Dritter umstritten ist, ist dieses Rechtsinstitut in Rechtsprechung und Lehre allgemein anerkannt. Ursprünglich aus einer Analogie zu § 328 BGB entwickelt, stellt die Rechtsprechung, mit vereinzelter Zustimmung der Literatur, heute als Rechtsgrundlage auf die Regeln der ergänzenden Vertragsauslegung ab.<sup>421</sup> Einem Teil der Literatur nach beruht der Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter auf einer (aus § 242 BGB folgenden) richterlichen Rechtsfortbildung.<sup>422</sup> Anderen Stimmen in der Literatur zu Folge handelt es sich um ein rechtsgeschäftliches Schuldverhältnis, welches gesetzlich als Ausprägung des Prinzips des § 311 III Satz 1 BGB begründet wird.<sup>423</sup>

Einigkeit herrscht in Rechtsprechung und Literatur hingegen über die Voraussetzungen der Annahme eines Vertrages mit Schutzwirkung zugunsten Dritter.<sup>424</sup> Der Funktion nach soll der Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter einem bestimmten Personenkreis die Vorzüge des Vertragsrechts im Hinblick auf die Geltendmachung von Ansprüchen ermöglichen und diese nicht bloß auf das Deliktsrecht mit seinen erhöhten Anforderungen verweisen.<sup>425</sup> Der gegenüber dem Deliktsrecht durch das rechtsgeschäftliche Haftungssystem erhöhte Schutz steht dabei selbstverständlich nicht jedem beliebigen Dritten zu. Damit ein Dritter als schützenswert erachtet wird, muss dieser ebenso bestimmungsgemäß mit der geschuldeten Leistung in Kontakt kommen und daher den Gefahren einer Leistungsstörung in gleichem Maße ausgesetzt sein, wie der Vertragspartner selbst, sogen.

<sup>420</sup> So auch Schlachter, in: ErfurterKomm, § 7 AGG, Rn. 9; Grötschel/Monz, IurRatio 2009, 103 (103 f.).

<sup>421</sup> BGHZ 56, 269 (273); BGH NJW 2004, 3035 (3036); 2014, 2345 (2345); Grüneberg, in: Palandt, § 328, Rn. 14.

<sup>422</sup> Stadler, in: Jauernig, § 328, Rn. 21; m.w.N. Gottwald, in: MüKo, § 328, Rn. 167.

<sup>423</sup> Looschelders, SchuldR AT, § 9, Rn. 161 m.w.N.

<sup>424</sup> Looschelders, SchuldR AT, § 9, Rn. 163.

<sup>425</sup> Zenner, NJW 2009, 1030 (1030); Gottwald, in: MüKo, § 328 Rn. 178.



Leistungsnahe.<sup>426</sup> Mit anderen Worten muss sich der Dritte „im Gefahrenbereich des Vertrages“<sup>427</sup> befinden.

Dazu muss der Gläubiger der vertraglichen Leistung ein schützenswertes Interesse an der Einbeziehung des Dritten in den Schutzbereich des Vertrages aufweisen, sogen. Gläubigernähe.<sup>428</sup> Schränkte die Rechtsprechung das Interesse des Gläubigers früher auf Fälle mit personenrechtlichem Einschlag ein (sogen. „Wohl und Wehe-Formel“)<sup>429</sup>, so erfolgt die Bestimmung des Gläubigerinteresses mittlerweile allein nach Auslegung der Parteiinteressen.<sup>430</sup> Diese Entwicklung der Rechtsprechung führt dazu, dass auch der Ersatz reiner Vermögensschäden über den Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter möglich ist. Es kann sogar dann ein Gläubigerinteresse gegeben sein, wenn die Interessen von Gläubiger und Drittem gegenläufig sind.<sup>431</sup> Zweck des Erfordernisses des Gläubigerinteresses ist es, eine uferlose Ausdehnung des Haftungsrisikos zu vermeiden. Sofern eine solche Gefahr nicht besteht, könne daher nach einer Ansicht sogar im Einzelfall auf die Bestimmung des Gläubigerinteresses verzichtet werden.<sup>432</sup>

Sowohl Leistungsnahe als auch Gläubigerinteresse müssen für den Schuldner der Vertragsleistung bei Abschluss des Vertrages erkennbar sein.<sup>433</sup> Die Erkennbarkeit scheidet aber nicht schon dann aus, wenn der Schuldner die genaue Anzahl der Dritten nicht kennt.<sup>434</sup> Hinreichend ist vielmehr, dass eine abgrenzbare Anzahl an Personen bestimmt werden kann, damit das Haftungsrisiko überschaubar bleibt.<sup>435</sup>

Darüber hinaus bedarf es des weiteren Kriteriums der Schutzbedürftigkeit des Dritten. Dieses ist gegeben, wenn dem Dritten kein eigener gleichwertiger vertraglicher Anspruch zur Liquidierung des aufgetretenen Schadens gegen irgendeinen Dritten zusteht.<sup>436</sup>

Liegen die genannten Voraussetzungen vor, entsteht zwischen Schuldner und Drittem ein Schuldverhältnis, aus welchem den Schuldner die gleichen Schutzpflichten i.S.v. § 241 II

<sup>426</sup> BGHZ 49, 350 (353); Gottwald, in: MüKo, § 328 Rn. 178; Medicus/Lorenz, SchuldR AT, § 64, Rn. 868.

<sup>427</sup> Medicus/Lorenz, SchuldR AT, § 64, Rn. 868.

<sup>428</sup> Gottwald, in: MüKo, § 328, Rn. 179; Zenner, NJW 2009, 1030 (1031).

<sup>429</sup> BGHZ 51, 91 (96).

<sup>430</sup> BGH NJW 1995, 332; Zenner, NJW 2009, 1030 (1031).

<sup>431</sup> BGHZ 127, 378; BGH NJW 1998, 1059; Medicus/Lorenz, SchuldR AT, § 64, Rn. 871.

<sup>432</sup> BGH NJW 2004, 3035 (3038); Riesenhuber, JZ 1999, 711 (713); zweifelnd Looschelders, SchuldR AT, § 9, Rn. 167a.

<sup>433</sup> Gottwald, in: MüKo, § 328 Rn. 184; Zenner, NJW 2009, 1030 (1031).

<sup>434</sup> Gottwald, in: MüKo, § 328, Rn. 184; Looschelders, SchuldR AT, § 9, Rn. 168; Schulze, in: HK-BGB, § 328, Rn. 17.

<sup>435</sup> Gottwald, in: MüKo, § 328, Rn. 184; Schulze, in: HK-BGB, § 328, Rn. 17; Looschelders, SchuldR AT, § 9, Rn. 168.

<sup>436</sup> Gottwald, in: MüKo, § 328 Rn. 185; Zenner, NJW 2009, 1030 (1032).



BGB treffen wie gegenüber dem Gläubiger.<sup>437</sup> Dem Dritten steht aber – im Gegensatz zum (echten) Vertrag zugunsten Dritter – kein Leistungsanspruch zu. Ob dem Dritten auch dann ein Schadensersatzanspruch zusteht, wenn es (allein) um die Verletzung von Leistungspflichten geht, ist dagegen umstritten.<sup>438</sup>

Für die vorliegende Thematik ist fraglich, ob generell unter Arbeitnehmern und im Besonderen unter Mitspielern einer Mannschaft im Profisport die aufgezeigten Kriterien als erfüllt angesehen werden können. Dabei ist die Anerkennung der Grundsätze des Vertrages mit Schutzwirkung sowohl allgemein unter Arbeitskollegen, als auch die Anwendung im Sport im Besonderen in der Rechtswissenschaft umstritten.<sup>439</sup>

*bb) Vorliegen der Voraussetzungen des Vertrages mit Schutzwirkung zugunsten Dritter unter Arbeitskollegen im Allgemeinen*

Die Frage, ob das Arbeitsverhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer Schutzwirkung zugunsten der übrigen Beschäftigten erzeugt, wird in der Literatur nicht einheitlich beantwortet. Einige Stimmen lehnen die Annahme einer Schutzwirkung mit z.T. unterschiedlicher Begründung ab.<sup>440</sup> Einer Ansicht nach sei die Annahme einer Schutzwirkung zugunsten der Arbeitskollegen „künstlich“ und obendrein überflüssig, da sich Verhaltenspflichten schon aus dem Arbeitsverhältnis ergäben.<sup>441</sup> Einer anderen Argumentation nach beschränke sich die Schutzwirkung auf das (Gläubiger-)Interesse des Arbeitgebers. Dieses Interesse sei auf die Wahrung des Betriebsfriedens und der Erhaltung der Arbeitsfähigkeit der Angestellten gerichtet, sodass die persönlichen (Vermögens-)Interessen anderer Arbeitnehmer nicht umfasst seien.<sup>442</sup> Nach einer anderen Ansicht fehle es für die Annahme der Voraussetzungen des Vertrages mit Schutzwirkung zugunsten Dritter an der Schutzbedürftigkeit der Arbeitnehmer. Diesen stünden zumindest Ansprüche analog § 670 BGB zu.<sup>443</sup>

Der gegenteiligen Ansicht nach erzeuge das Arbeitsverhältnis zwischen Arbeitgeber und -nehmer sehr wohl Schutzwirkung gegenüber den anderen Arbeitnehmern.<sup>444</sup> Die erfor-

<sup>437</sup> Looschelders, SchuldR AT, § 9, Rn. 170.

<sup>438</sup> BGH JZ 1966, 141; zweifelnd Looschelders, SchuldR AT, § 9, Rn. 173.

<sup>439</sup> Für den Fall des Dopings z.B. lehnt Turner, NJW 1992, 720 (722) die Annahme eines Vertrages mit Schutzwirkung zugunsten der Mitspieler als „überkonstruiert“ ab; Nach Schwab, Zivilrechtliche Haftung beim Doping, S. 35 (45), könnte eine Schutzwirkung angenommen werden, „wenn man es nur will“.

<sup>440</sup> Gottwald, in: MüKo, § 328, Rn. 208; Bauer/Krieger, § 7, Rn. 7; ohne ausdrückliche Ablehnung allein auf das Deliktsrecht verweisend Adomeit/Mohr, § 7, Rn. 29; Wiedemann, Das Arbeitsverhältnis, S. 41; Mayer-Maly, Das Rechtsverhältnis zwischen Arbeitnehmern, S. 228 ff.

<sup>441</sup> Wiedemann, Das Arbeitsverhältnis, S. 41.

<sup>442</sup> Mayer-Maly, Das Rechtsverhältnis zwischen Arbeitnehmern, S. 228 ff.

<sup>443</sup> Grötschel/Monz, IurRatio 2009, 103 (105 ff.).

<sup>444</sup> Riesenhuber, JZ 1999, 711 (713 f.); zumindest in Bezug auf die Pflichten aus § 7 I AGG Däubler, in: Däubler/Bertzbach, § 7, Rn. 299.



derliche Nähebeziehung ergebe sich daraus, dass die Arbeitnehmer sich „nicht wie Passanten“ gegenüber träten, weshalb eine alleinige Verweisung auf das Deliktsrecht nicht angemessen sei.<sup>445</sup> Durch die jeweilige Beziehung zum Arbeitgeber erfolge die Kontaktaufnahme bestimmungsgemäß, weshalb die Arbeitnehmer ihre Rechtsgüter einer erhöhten Gefahr aussetzen.<sup>446</sup> Die Schutzwirkung zugunsten der Arbeitskollegen werde durch die „nach dem Arbeitsvertrag bestimmungsgemäße Einbeziehung in den Gefahrenbereich des Arbeitsverhältnisses begründet“<sup>447</sup>. Ein berechtigtes Gläubigerinteresse des Arbeitgebers ergebe sich schon aus dessen Fürsorgepflicht.<sup>448</sup> Die Einbeziehung der Arbeitskollegen sei vorhersehbar, ebenso erfolge mit der Beschränkung auf Arbeitskollegen keine uferlose Ausdehnung der Haftung.<sup>449</sup>

Generelle Erwägungen, die gegen eine Anwendbarkeit der Grundsätze des Vertrages mit Schutzwirkung sprechen, sind nicht gerechtfertigt. Insbesondere kann es nicht überzeugen, die Anwendung mit dem Argument abzulehnen, sie sei „überflüssig“ bzw. der Arbeitsvertrag schütze seinem Zweck nach allein den Arbeitgeber vor Betriebsstörungen. Die Notwendigkeit, Verhaltenspflichten zwischen Arbeitnehmern eines Betriebes zu statuieren, zeigt sich gut am vorliegenden Problem. Das Verhalten eines Arbeitnehmers kann zu Schädigungen des Arbeitgebers führen und auf dem Wege der Rückkoppelung über Erfolgsprämien Auswirkungen auf das Vermögen der übrigen Arbeitnehmer haben. Ob ein Schuldverhältnis mit Rücksichtnahmepflichten zwischen den Arbeitskollegen begründet werden kann, hängt daher allein vom Vorliegen der Voraussetzungen des Vertrages mit Schutzwirkung ab.

Maßstab der Leistungsnähe ist die Frage, ob der Dritte den Gefahren einer Leistungsstörung des Schuldners ebenso ausgesetzt ist wie der Gläubiger selbst und dies bestimmungsgemäß erfolgt.<sup>450</sup> Dies ist insbesondere im Hinblick auf Körper- und Gesundheitsschäden bei zuarbeitenden Arbeitnehmern anzunehmen.<sup>451</sup> Da in vielen Fällen eine organisatorische oder räumliche Zusammenarbeit der Arbeitnehmer untereinander besteht, befinden sich die übrigen Arbeitnehmer im Hinblick auf Körperschäden sogar oftmals näher an der Gefahr, als der Arbeitgeber als Gläubiger der Arbeitsleistung selbst. Anders könnte dies aber für Vermögensschäden der Arbeitnehmer zu beurteilen sein. Sofern durch eine Schlechtleistung nicht die Existenz des Unternehmens gefährdet ist, wirken

<sup>445</sup> Riesenhuber, JZ 1999, 711 (713).

<sup>446</sup> Riesenhuber, JZ 1999, 711 (713).

<sup>447</sup> Riesenhuber, JZ 1999, 711 (713).

<sup>448</sup> BGHZ 26, 365 (371); BGHZ 33, 247 (249); m.w.N. Riesenhuber, JZ 1999, 711 (714).

<sup>449</sup> Riesenhuber, JZ 1999, 711 (713).

<sup>450</sup> BGHZ 49, 350 (353); Gottwald, in: MüKo, § 328 Rn. 178; Medicus/Lorenz, SchuldR AT, § 64, Rn 868.

<sup>451</sup> So auch Grötschel/Monz, IurRatio 2009, 103 (105).



sich Schlechtleistungen regelmäßig nicht auf das Arbeitsentgelt und damit unmittelbar auf das Vermögen der Arbeitskollegen aus, da Arbeitnehmer grds. nicht an den unternehmerischen Chancen und Risiken beteiligt sind. Vielmehr geht eine Schlechtleistung allein zu Lasten des Vermögens des Arbeitgebers. Auswirkungen auf das Vermögen der Arbeitskollegen könnten jedoch insbesondere dann entstehen, wenn durch die Schlechtleistung die Arbeitskollegen nur einen geringeren Leistungserfolg erzielen können, das konkrete Arbeitsentgelt jedoch stark leistungsbezogen ist.<sup>452</sup>

Maßgeblich für die Annahme einer Leistungsnähe ist, ob die Arbeitskollegen den Gefahren der Leistungsstörung hinsichtlich des betroffenen Interesses aus § 241 II BGB genauso ausgesetzt sind wie der Arbeitgeber als Gläubiger. Im Hinblick auf Vermögensschäden ist dies nur dann der Fall, wenn sich die mangelhafte Arbeitsleistung unmittelbar auf das Arbeitsentgelt des Dritten auswirkt. Nur dann kann davon gesprochen werden, dass der Dritte in gleicher Weise den Gefahren einer Pflichtverletzung ausgesetzt ist wie der Arbeitgeber als Gläubiger. Besteht dagegen keine Verbindung zwischen der Arbeitsleistung des einen Arbeitnehmers und den Vermögensinteressen in Form der Vergütung eines anderen Arbeitnehmers des gleichen Unternehmens, liegt die vermögensrechtliche Gefahr schlechter Arbeitsleistungen allein beim Arbeitgeber, weshalb nicht von einer gleichen Betroffenheit gesprochen werden kann und die Annahme einer Leistungsnähe abgelehnt werden muss. Keine Probleme wirft das Merkmal der Bestimmungsmäßigkeit des In-Kontakt-Kommens auf, da die Zusammenarbeit i.d.R. aufgrund der Ausübung des Direktionsrechts des Arbeitgebers erfolgt.

Das Gläubigerinteresse des Arbeitgebers an der Einbeziehung der Arbeitskollegen in den Schutzbereich eines Arbeitsvertrages ergibt sich zum einen aus dessen Fürsorgepflicht – z.B. nach § 618 BGB – gegenüber den übrigen Arbeitnehmern, zum anderen aus der sich aus dem Zweck des Arbeitsvertrages ergebenden Zusammenarbeit der Arbeitnehmer.<sup>453</sup> Sofern Leistungsnähe und Gläubigerinteresse gegeben sind, sind diese für den Arbeitnehmer auch erkennbar.

Die Annahme einer Schutzwirkung zugunsten der Arbeitskollegen hängt daher maßgeblich von deren Schutzbedürftigkeit ab. Diese ist nicht gegeben, sofern dem Arbeitskollegen ein vertraglicher Anspruch gegen den Arbeitgeber zusteht.<sup>454</sup> Neben einem Anspruch aus §§ 280 I, 241 II ggf. i.V.m. 278 BGB kommt auch ein Anspruch aus einer (doppelt)

---

<sup>452</sup> Vgl. Krebs, Sonderverbindung, S. 288 f.

<sup>453</sup> BGHZ 26, 365 (368, 371); BGH NJW 1975, 867 f.; Hadding, in: Soergel, Anh. § 328, Rn. 33; Grötschel/Monz, IurRatio 2009, 103 (105).

<sup>454</sup> Vgl. allgemein zum Merkmal der Schutzbedürftigkeit Looschelders, SchuldR AT, § 9, Rn. 169.





analogen Anwendung des § 670 BGB in Betracht.<sup>455</sup> Ob eine Schutzbedürftigkeit besteht, ist allein nach den Umständen des Einzelfalles zu beurteilen.

Im Ergebnis kann zunächst festgehalten werden, dass ein Arbeitsvertrag Schutzwirkungen zugunsten der übrigen Arbeitnehmer entfalten kann. Mangels Schutzbedürftigkeit scheidet die Begründung einer Schutzwirkung aber dann aus, wenn dem Arbeitnehmer ein Anspruch gegen den Arbeitgeber zusteht. Geht es allein um Vermögensschäden ist zudem zu prüfen, ob die Arbeitskollegen den Gefahren einer Leistungsstörung ebenso ausgesetzt sind wie der Arbeitgeber selbst. Dies ist nur dann anzunehmen, wenn die Schlechtleistung unmittelbare Auswirkungen auf den Vergütungsanspruch der Arbeitskollegen entfaltet.

*cc) Vorliegen der Voraussetzungen des Vertrages mit Schutzwirkung zugunsten Dritter bei Spielmanipulationen unter Mannschaftskollegen im Sport im Besonderen*

Nachdem zuvor die Voraussetzungen des Vertrages mit Schutzwirkung zugunsten Dritter allgemein auf Arbeitsverhältnisse geprüft wurden, soll nun konkret eine Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen bei einer Spielmanipulation im Mannschaftssport erfolgen.

Das Vorliegen der Voraussetzungen der Leistungsnähe zeigt sich gerade bei Mannschaftssportarten deutlich. Die Vereine verpflichten die Sportler gerade deshalb, damit diese zusammen sportliche Höchstleistungen erbringen und den Verein zu sportlichen Erfolgen führen. Ohne Zusammenarbeit der Sportler kann in Mannschaftssportarten kein dauerhafter Erfolg erzielt werden. Die Sportler sind dabei von den Arbeitsleistungen der jeweiligen Mitspieler abhängig. Schwächelt ein Mitspieler, so kann dies die Arbeitsleistung der ganzen Mannschaft wertlos machen. Sportler kommen also bestimmungsgemäß mit der Arbeitsleistung ihrer Mannschaftskollegen in Kontakt. Insbesondere sind sie dabei auch den Gefahren einer Manipulation durch einen Mitspieler in gleicher Weise ausgesetzt wie der Verein als Gläubiger. Im Falle der Manipulation eines Mitglieds droht der ganzen Mannschaft die Disqualifikation. Erbringt ein Sportler absichtlich eine schlechte Leistung, kann dies regelmäßig nicht durch eine noch so gute Leistung der übrigen Spieler kompensiert werden. Wegen der stark leistungsbezogenen Vergütung von Sportlern und der generell hohen Abhängigkeit vom Erfolg im Sport im Allgemeinen ist davon auszugehen, dass sich das Risiko einer Schlechtleistung in Form einer Spielmanipulation eines Spielers in gleicher Weise bei den Mannschaftskollegen realisiert wie beim Verein als Gläubiger.

<sup>455</sup> Grötschel/Monz, Iurratio 2009, 103 (106).



Der Verein müsste allerdings auch ein Interesse an der Einbeziehung der anderen Sportler in den Schutzbereich des Arbeitsvertrages haben. Nicht überzeugend ist es, das Gläubigerinteresse zu verneinen, weil der Arbeitgeber möglicherweise über die Grundsätze des innerbetrieblichen Schadensausgleichs zur Liquidation der Schäden der anderen Arbeiter verpflichtet werden könnte, da sich diese Verpflichtung auch aus deliktischen Haftungsnormen ergeben kann.<sup>456</sup> Diese Überlegung muss erst recht für den Fall einer Manipulation gelten, da der Manipulator in diesem Fall absichtlich handelt und daher die Grundsätze des innerbetrieblichen Schadensausgleichs nicht zu einer Inanspruchnahme des Vereins führen können. Vielmehr besteht zumindest aus der Fürsorgepflicht des Vereins gegenüber seinen Sportlern das Interesse an einer Einbeziehung der Mitspieler.<sup>457</sup> Leistungsnähe und Gläubigerinteresse sind für den manipulierenden Sportler auch bei Vertragsschluss erkennbar.

Ob ein Schuldverhältnis besteht, hängt daher allein von der Schutzbedürftigkeit der geschädigten Sportler, mithin davon ab, ob die Sportler einen vertraglich gleichwertigen Anspruch gegen den Verein geltend machen können.<sup>458</sup> Da die Prüfung der Ansprüche gesondert in einem späteren Kapitel erfolgt, soll die Antwort auf diese Frage an dieser Stelle offen bleiben. Es zeigt sich jedoch bereits, dass die pauschale Kritik *Turners*<sup>459</sup>, bei der Annahme einer Schutzwirkung zugunsten von Mannschaftskollegen handle es sich um eine „Überkonstruktion“, fehl geht.

## V. Das Rechtsverhältnis des professionellen Einzelsportlers zum Verband

Im Gegensatz zu Mannschaftssportlern schließen Einzelsportler regelmäßig keine Arbeitsverträge mit ihren Vereinen ab. Dies beruht vornehmlich darauf, dass in Einzelsportarten keine Mitspieler zur Durchführung des eigenen Wettkampfes benötigt werden und sich Einzelsportler deshalb individuell auf einen Wettkampf vorbereiten können. Diese Selbstständigkeit führt nicht zuletzt dazu, dass Einzelsportler nicht auf die Einrichtungen eines Vereins angewiesen und in dessen Betriebsablauf eingegliedert sind, was im Regelfall den Abschluss eines (Arbeits-)Vertrages zwischen Verein und Einzelsportler obsolet macht.

Statt eines Arbeitsvertrages mit einem Verein schließen Einzelsportler Verträge mit dem Verband bzw. dem Veranstalter von Wettkämpfen. Da auch in Einzelsportarten die Sport-

<sup>456</sup> Grötschel/Monz, Iurratio 2009, 103 (105).

<sup>457</sup> Boemke/Danko, AGG im Arbeitsrecht, § 7, Rn. 27 bejahen allgemein das Gläubigerinteresse mit dem Argument des Interesses des Arbeitgebers am Betriebsfrieden.

<sup>458</sup> Zu dieser Frage siehe unten: F. III. 3. a); Bzgl. der Eigenschaft von Sportlern als Erfüllungsgehilfen des Vereins siehe bereits oben: D. I. 2.

<sup>459</sup> Turner, NJW 1992, 720 (722).



ler nicht unmittelbares Mitglied des Verbandes sind, die Verbände aber ein Interesse daran haben, die Sportler rechtlich an sich zu binden, gehen Sportler und Verband vereinzelt längerfristige, über einzelne Wettkampfteilnahmen hinausgehende schuldrechtliche Rechtsbeziehungen ein, sogen. Athletenvereinbarungen.<sup>460</sup> Bezweckt der Verband dagegen allein die verbindliche Unterwerfung des Sportlers unter seine Satzung, wird von einem „Erstreckungsvertrag“ gesprochen.<sup>461</sup> Handeln die Verbände als Veranstalter eines Wettkampfes oder sind sie als Verbände zur Teilnahme an einem Wettkampf berechtigt, werden Teilnahme- bzw. Nominierungsverträge mit den Sportlern abgeschlossen.<sup>462</sup>

### 1. Athletenvereinbarungen

Eine Möglichkeit der schuldrechtlichen Rechtsbeziehung besteht im Abschluss einer Athletenvereinbarung. Die Athletenvereinbarung regelt das Rechtsverhältnis zwischen Sportler und Verband umfassend.<sup>463</sup> Typischer Inhalt der Athletenvereinbarung ist die Unterwerfung des Sportlers unter das Regelwerk des Verbandes in Form von Satzungen und Ordnungen. Darüber hinaus werden weitere Rechte und Pflichten der Vertragsparteien geregelt. Bspw. räumt der Sportler in finanzieller Hinsicht dem Verband oftmals die Verwertung bestimmter Vermarktungsrechte ein, im Gegenzug partizipiert der Sportler an den Sponsoreneinnahmen des Verbandes.<sup>464</sup> Der Verband verpflichtet sich des Weiteren dazu, den Sportler bestmöglich in seiner Leistungsfähigkeit zu fördern, ihm z.B. Trainer und Trainingseinrichtungen zur Verfügung zu stellen und/oder die Kosten für die Teilnahme an Wettkämpfen zu übernehmen. Als Gegenleistung zu dieser Förderung verpflichtet sich der Sportler zur Teilnahme an bestimmten Wettkämpfen oder an Werbeveranstaltungen des Verbandes.<sup>465</sup>

Rechtsdogmatisch handelt es sich wegen der gegenseitigen Rechte und Pflichten bei der Athletenvereinbarung nach richtiger Ansicht um einen schuldrechtlichen Austauschvertrag.<sup>466</sup> Ob eine Athletenvereinbarung den Sportler zum Arbeitnehmer des Verbandes macht, ist zwar abhängig vom jeweiligen Einzelfall. Da eine Athletenvereinbarung re-

<sup>460</sup> Vgl. allgemein Haas/Prokop, *SpuRt* 1996, 109 (109 ff.); vgl. darüber hinaus Musterverträge einer Athletenvereinbarung bei Fritzweiler, in: *PHB Sportrecht*, Anh. C, S. 1001 ff.; Haas/Prokop/Niese, *SpuRt* 1996, 189 ff.

<sup>461</sup> Vgl. allgemein Reuter, in: *MüKo*, § 25, Rn. 29.

<sup>462</sup> Allgemein Heermann, *NZG* 1999, 325 (326).

<sup>463</sup> Haas/Prokop, *SpuRt* 1996, 109 (110); Kreißig, in: *Sportrecht in der Praxis*, S. 87, Rn. 224.

<sup>464</sup> Köhler, *Arbeitnehmerbegriff im Sport*, S. 107.

<sup>465</sup> So z.B. an den vom Verband ausgerichteten Deutschen Meisterschaften, vgl. Schmitz, *Geschäftsherrnhafung im Sport*, S. 98.

<sup>466</sup> Kreißig, in: *Sportrecht in der Praxis*, S. 90, Rn. 235; a.A. Haas/Prokop, *SpuRt* 1996, 109 (111 f.), die einen vereinsrechtlichen Ansatz in Form einer „mitgliedschaftsähnlichen“ Verbindung verfolgen und nur bei Geldzahlungen des Verbandes an den Sportler einen Austauschvertrag annehmen; siehe auch die detaillierte Streitarstellung bei Köhler, *Arbeitnehmerbegriff im Sport*, S. 107 ff.



regelmäßig mit Einzelsportlern abgeschlossen wird und diese für die Erbringung ihrer Leistung nicht auf die Einrichtungen des Verbandes angewiesen sind, fehlt es jedoch im Normalfall am Merkmal der „abhängigen Arbeit“ zur Begründung der Arbeitnehmereigenschaft.<sup>467</sup>

## 2. Teilnahme- und Nominierungsvertrag

Neben der umfassenderen Athletenvereinbarung kommt der Abschluss eines Teilnahme- oder Nominierungsvertrages in Betracht. Hierbei verpflichtet sich der Sportler lediglich zur Teilnahme an Trainingslagern sowie zur regelkonformen Teilnahme an Wettbewerben – sofern er vom Verband für diese nominiert wird.<sup>468</sup> Darüber hinaus erklärt sich der Sportler zur Einhaltung des Verbandsrechtes bereit.<sup>469</sup> Demgegenüber erhält der Sportler aus dem Teilnahme- und Nominierungsvertrag das Recht, an einem konkreten Wettkampf teilzunehmen.<sup>470</sup> Regelmäßig enthält der Teilnahmevertrag aber keine so weitgehenden Regelungen bzgl. der Vermarktung wie die Athletenvereinbarung. Der Rechtsnatur nach handelt es sich bei diesem Vertragstypus um einen Geschäftsbesorgungsvertrag, dessen Schwerpunkt auf dem Auftragsrecht liegt, §§ 675, 662 ff. BGB.<sup>471</sup>

## 3. Der professionelle Einzelsportler als Erfüllungsgehilfe des Verbandes

Fraglich ist, ob ein professioneller Einzelsportler als Erfüllungsgehilfe des Verbandes i.S.v. § 278 BGB angesehen werden kann. Als Erfüllungsgehilfe wird allgemein derjenige angesehen, der nach den tatsächlichen Gegebenheiten mit Willen des Schuldners bei der Erfüllung einer in dessen Pflichtenkreis liegenden Verbindlichkeit als seine Hilfsperson tätig wird.<sup>472</sup> Maßgeblich hierfür ist der jeweilige Pflichtenkreis des Verbandes gegenüber seinen Vertragspartnern. Schuldet der Verband die Erbringung sportlicher Tätigkeiten, werden die Sportler durch ihre Teilnahme am Wettkampf im Pflichtenkreis des Verbandes tätig. Dies kann insbesondere gegenüber Sponsoren, Zuschauern oder Medienunternehmen der Fall sein. Schuldet der Verband dagegen allein die Organisation eines Sportwett-

<sup>467</sup> Köhler, Arbeitnehmerbegriff im Sport, S. 111 f.

<sup>468</sup> Heermann, NZG 1999, 325 (327); Vgl. zu den einzelnen Pflichten des Sportlers ausführlich Lambertz, Die Nominierung im Sport, S. 109 ff.

<sup>469</sup> Summerer, in: PHB Sportrecht, S. 206, Rn. 218.

<sup>470</sup> Summerer, in: PHB Sportrecht, S. 206, Rn. 218.

<sup>471</sup> Summerer, in: PHB Sportrecht, S. 206, Rn. 218; Heermann, NZG 99, 325 (327); ausführlich Hohl, Rechtliche Probleme der Nominierung, S. 104 ff. (129), der einen starken Bezug zum Auftragsrecht annimmt; Für die Annahme eines gegenseitigen, atypischen Vertrages Lambertz, Die Nominierung im Sport, S. 111 ff.

<sup>472</sup> BGHZ 13, 111 (113); 50, 32 (35); 62, 119 (124); BGH NJW 1988, 1907; 2014, 2345 (2345); Schmidt-Kessel, in: PWW, § 278, Rn. 12; Grundmann, in: MüKo, § 278, Rn. 20; Grüneberg, in: Palandt, § 278, Rn. 7; Looschelders, SchuldR AT, § 23, Rn. 502.



kampfes, werden die Sportler nicht als seine Erfüllungsgehilfen tätig, da die Sportler keine organisatorischen Aufgaben übernehmen.

#### 4. Der professionelle Einzelsportler als Verrichtungsgehilfe des Verbandes

Zu prüfen ist weiterhin, ob ein Einzelsportler, der durch den Abschluss einer Athletenvereinbarung oder eines Teilnahmevertrages mit dem Verband in einer rechtlichen Beziehung steht, als Verrichtungsgehilfe des Verbandes i.S.v. § 831 BGB anzusehen ist. Dazu müsste insbesondere eine Weisungsabhängigkeit des Sportlers gegenüber dem Verband bestehen.<sup>473</sup> Ob eine solche Weisungsabhängigkeit besteht, hängt maßgeblich davon ab, ob dem Verband im Hinblick auf die Teilnahme des Sportlers an Wettkämpfen eine Entscheidungsbefugnis zusteht, er also insbesondere das „Ob“ der Teilnahme bestimmen kann. Ist dies der Fall, ist anzunehmen, dass der Sportler gegenüber dem Verband weisungsabhängig ist.<sup>474</sup> Dies folgt u.a. daraus, dass dem Verband die Befugnis zusteht, die Tätigkeit des Sportlers im Hinblick auf Zeit, Ort und Umfang zu bestimmen, da letztendlich alleine der Verband entscheidet, welcher Sportler tatsächlich für einen Wettkampf nominiert und in diesem eingesetzt wird.<sup>475</sup> Der Abschluss einer Athletenvereinbarung oder eines Nominierungsvertrages verschafft dem Sportler nämlich allein die Möglichkeit einer Teilnahme, verpflichtet den Verband jedoch nicht dazu, den Sportler tatsächlich auch zu nominieren.

Darüber hinaus unterwirft sich der Sportler in der Athletenvereinbarung den Satzungen und Regelungen des Verbandes und damit auch dessen „Straf-“ und Nominierungsgewalt hinsichtlich Sperren und Teilnahmen an Wettbewerben.<sup>476</sup> Auch wenn die Unterwerfung unter die Strafgewalt des Verbandes allein eine Weisungsabhängigkeit nicht begründen kann, so erhöht sie die Abhängigkeit des Sportlers vom Verband hinsichtlich der Möglichkeit der Sportausübung. Im Unterschied zum Mannschaftssportler steht der Einzelsportler auch nicht in einem Arbeitsverhältnis mit einem Dritten, welchem ein „stärkeres“ Weisungsrecht zusteht. Keine Weisungsabhängigkeit besteht dagegen in den Fällen, in denen eine Athletenvereinbarung lediglich finanzielle Regelungen enthält.

Für die Annahme der Eigenschaft des professionellen Einzelsportlers als Verrichtungsgehilfe des Verbandes i.S.v. § 831 BGB kommt es daher maßgeblich auf die vertraglichen Regelungen im Einzelfall an. Entscheidend ist insbesondere, ob dem Verband das Recht

<sup>473</sup> Siehe allgemein zu den Voraussetzungen des Verrichtungsgehilfen: BGHZ 45, 311 (313); Schaub, in: PWW, § 831, Rn. 7; Belling, in: Staudinger, § 831, Rn. 101.

<sup>474</sup> So auch Schmitz, Geschäftsherrnhaftung im Sport, S. 97 ff.

<sup>475</sup> Schmitz, Geschäftsherrnhaftung im Sport, S. 105.

<sup>476</sup> Eine Ausnahme macht Schmitz im Hinblick auf die Nominierungsgewalt im Tennis, da es hier für die Nominierung allein auf den Platz in der Rangliste ankomme und dem Verband damit kein Ermessen hinsichtlich der Nominierung zustehe, Schmitz, Geschäftsherrnhaftung im Sport, S. 107 f., 110.



zusteht, den Sportler zur Teilnahme an Wettkämpfen zu verpflichten oder diese zu untersagen.

## **VI. Das Rechtsverhältnis des professionellen Einzelsportlers zum Veranstalter von Sportwettkämpfen**

Nimmt ein professioneller Einzelsportler an einem Wettkampf teil, erfolgt dies auf Grundlage einer vertraglichen Vereinbarung mit dem jeweiligen Veranstalter. Diese Rechtsbeziehung soll nachfolgend näher beleuchtet werden.

### **1. Die Rechtliche Einordnung des Teilnahmevertrages zwischen Sportler und Sportveranstalter**

Besonders in Individualsportarten erfolgt die eigentliche Leistungserbringung der Sportler nicht im Rahmen eines Ligabetriebs, sondern durch die Teilnahme an einzelnen Wettkämpfen, welche von unterschiedlichen Veranstaltern organisiert werden. Zu denken ist etwa an Veranstaltungen wie Wimbledon im Tennis, sogen. „Meetings“ in der Leichtathletik oder Boxkämpfe, wie den unvergessenen „rumble in the jungle“ zwischen Muhammad Ali und George Foreman im Jahre 1974. Hinsichtlich eines jeden einzelnen Wettkampfes bedarf es eines Vertragsverhältnisses des Veranstalters mit den Sportlern, in welchem sich die Sportler zur Teilnahme am Wettkampf gegen Zahlung einer Antrittsgage und/oder Erfolgsprämie verpflichten, sogen. Teilnahmevertrag.

#### **a) Rechtsnatur und wesentliche Pflichten des Teilnahmevertrages**

Im wissenschaftlichen Schrifttum ist umstritten, welcher rechtliche Charakter einem Teilnahmevertrag zuzuordnen ist. Der teilnehmende Sportler schuldet als Hauptleistungspflicht die Erbringung der sportlichen Leistung als Tätigkeit. Demzufolge könnte es sich bei einem Teilnahmevertrag der Rechtsnatur nach um einen Dienst- oder Werkvertrag i.S.d. §§ 611 ff. bzw. 631 ff. BGB handeln.

*Steinigen*<sup>477</sup> nimmt an, dass es sich bei einem Teilnahmevertrag im Grundsatz um einen Werkvertrag<sup>478</sup> handle, da der Teilnahmevertrag eine Erfolgspflicht beinhalte. Ein 100 Meter-Sprinter verpflichte sich gegenüber dem Veranstalter nicht bloß dazu die Strecke generell zu laufen (z.B. in 20 Sekunden), sondern in den zu erwartenden ca. 10 Sekunden. Würde es sich um einen Dienstvertrag handeln, käme es, so zumindest nach Ansicht *Steinigen*, auf die gelaufene Zeit gerade nicht an. Die Pflicht des Sportlers beinhalte aber

<sup>477</sup> Steinigen, Zivilrechtliche Aspekte des Dopings, S. 286.

<sup>478</sup> „oder zumindest einem diesen sehr ähnlichen Vertrag“, Steinigen, Zivilrechtliche Aspekte des Dopings, S. 286.



den Erfolg einer ansprechenden Leistung, wenn auch innerhalb einer gewissen Leistungsspanne.<sup>479</sup>

Diese Ansicht kann jedoch nicht geteilt werden. Richtig an den Ausführungen *Steinigens* ist zwar, dass dem Sportler die Pflicht zukommt, eine „anständige Leistung“ abzurufen. Dies spricht aber nicht gegen die Einordnung als Dienstvertrag. Der Dienstnehmer hat die ihm übertragene Dienstpflicht nämlich „unter Anspannung der ihm möglichen Fähigkeiten ordnungsgemäß zu verrichten“<sup>480</sup>. Mit anderen Worten wird auch bei einem Dienstvertrag eine Leistung unter angemessener Ausschöpfung der persönlichen Leistungsfähigkeit geschuldet.<sup>481</sup> Lläuft ein Weltklasse-Sprinter die 100 Meter-Strecke in 20 Sekunden, so leistet er jedoch (offensichtlich) nicht unter Anspannung der ihm möglichen Fähigkeiten, sodass auch bei Annahme eines Dienstvertrages eine Pflichtverletzung vorliegt. Diese Pflichtverletzung rechtfertigt gegebenenfalls eine außerordentliche Kündigung des Teilnahmevertrages oder Schadensersatzansprüche.

Das entscheidende Abgrenzungsmerkmal zwischen Dienst- und Werkvertrag besteht darin, dass beim Werkvertrag eine Vergütung nur bei Erreichen des Werkerfolges geschuldet wird.<sup>482</sup> Da die Vergütung des Sportlers grds. aber gerade nicht von einem sportlichen Erfolg (z.B. im Sinne der Erreichung einer bestimmten Zeit) abhängig ist, handelt es sich bei der Hauptleistungspflicht nicht um eine Erfolgspflicht i.S.v. § 631 BGB, sondern um eine Dienstpflicht i.S.v. § 611 BGB.<sup>483</sup> Bestehen zusätzliche Vergütungsanreize z.B. für die Aufstellung eines Weltrekords oder dem Erreichen einer bestimmten Platzierung, ist das Vertragsverhältnis als Dienstvertrag mit Elementen der Auslobung zu qualifizieren.<sup>484</sup>

Gegen die Einordnung des Teilnahmevertrages als Werkvertrag spricht noch ein weiterer Gedanke. So führt *Steinigen* selbst aus, dass es sich bei der Gage des Sportlers um ein „Antrittsgeld“ handle.<sup>485</sup> Aus dem Begriff Antrittsgeld wird deutlich, dass der Sportler die Gage für die Teilnahme am Wettkampf zugesagt bekommt, nicht für die Erreichung eines bestimmten sportlichen Erfolges. Wenn überhaupt, könnte man daher die Teilnahme am Wettkampf als den für einen Werkvertrag notwendigen Erfolg ansehen, nicht aber das Erreichen eines bestimmten sportlichen Erfolges. Denn der Erhalt der Vergütung ist bei einem Antrittsgeld nicht an das Erreichen einer bestimmten Leistung als Erfolg gekoppelt.

<sup>479</sup> Steinigen, Zivilrechtliche Aspekte des Dopings, S. 286.

<sup>480</sup> BAG NZA 1992, 1028; Preis, in: Staudinger, § 626, Rn. 155.

<sup>481</sup> BAG, Urt. v. 11.12.2003, NZA 2004, 784; BAG, Urt. v. 17.1.2008, NZA 2008, 693; Preis, in: Staudinger, § 626, Rn. 155.

<sup>482</sup> Busche, in: MüKo, § 631, Rn. 14.

<sup>483</sup> Koller, RdA 1982, 46 (46 f.); Turner, NJW 1992, 720 (723).

<sup>484</sup> Schwab, Zivilrechtliche Haftung beim Doping, S. 35 (47).

<sup>485</sup> Steinigen, Zivilrechtliche Aspekte des Dopings, S. 286.



Ganz in diesem Sinne bezeichnet daher *Schwab* die Teilnahme am Wettkampf durch den Sportler als „werkvertragliches Element“.<sup>486</sup>

Die Formulierung, bei der Teilnahme am Wettkampf handle es sich um ein „werkvertragliches Element“, kann jedoch nicht überzeugen. Zur Teilnahme an einem Wettkampf ist ein Sportler nämlich auch aufgrund eines Dienstvertrages verpflichtet. Genauso wie jeder Dienstverpflichtete seiner Dienstpflicht nur dann nachkommen kann, wenn er seinen Dienst auch tatsächlich antritt, umfasst die Erbringung der sportlichen Leistung selbstverständlich die Teilnahme am Wettkampf. Nimmt der Sportler dagegen gar nicht erst am Wettkampf teil, handelt es sich um eine Nichtleistung, die bei Unmöglichkeit gemäß § 326 I Satz 1 BGB zum Wegfall der Gegenleistung, also der vereinbarten Vergütung, führt.

Der Rechtsnatur nach handelt es sich bei dem Vertrag zwischen einem (Einzel-)Sportler und einem Veranstalter folglich um einen Dienstvertrag i.S.v. § 611 BGB, ggf. kombiniert mit Auslobungselementen i.S.v. § 657 BGB. Vom Sportler geschuldet wird die sportliche Tätigkeit in Form eines Bemühens um die Erbringung der bestmöglichen Leistung, nicht aber die Erreichung eines bestimmten sportlichen Erfolges.<sup>487</sup>

#### b) Einhaltung der Regeln als Pflichteninhalt des Teilnahmevertrages

Im Hinblick auf Gewährleistungsansprüche bei Spielmanipulationen ist fraglich, ob allein die Teilnahme unter Anstrengung aller sportlichen Leistungsfähigkeit zur Pflichterfüllung ausreichend ist oder ob der Sportler darüber hinaus die maßgeblichen Regeln einhalten muss, also insbesondere Spielmanipulationen zu unterlassen hat. Mit anderen Worten ist fraglich, ob die Pflicht zur Erbringung der bestmöglichen Sportleistung beinhaltet, dass der Sportler die maßgeblichen Regeln des Wettkampfes einzuhalten hat.<sup>488</sup> Hierzu ist eine Auslegung der Parteiinteressen erforderlich.

Handelt es sich um einen Fall der Manipulation durch Nichterbringung der sportlich möglichen Leistung, so liegt eine Pflichtverletzung schon deshalb vor, weil der Sportler seiner „Bemühenspflicht“ als Dienstpflicht nicht ausreichend nachgekommen ist. Problematisch sind daher vorliegend nur die Fälle, in denen der Sportler seiner Leistungspflicht (nach außen hin) vollständig nachkommt, er den Verlauf des Wettkampfes aber dennoch manipuliert. Es handelt sich dabei um Fälle der Manipulation zum eigenen

<sup>486</sup> Schwab, Zivilrechtliche Haftung beim Doping, S. 35 (47).

<sup>487</sup> So auch Fritzweiler, in: PHB Sportrecht, S. 297, Rn. 13 und S. 299, Rn. 16; Schmitz, Geschäftsherrnhaftung im Sport, S. 38, 41.

<sup>488</sup> Nicht selten wird in Teilnahmeverträgen explizit die Einhaltung von Verbandsrecht als Neben(leistungs)pflcht vereinbart. Fraglich ist vorliegend, ob sich eine Pflicht zur Regeleinhaltung schon aus der Pflicht zur Erbringung der Sportleistung ableiten lässt.





sportlichen Vorteil, sei es durch Doping oder auf andere Art und Weise. Eine Auslegung der Parteiinteressen ergibt, dass der Veranstalter ein gesteigertes und berechtigtes Interesse daran hat, dass die Sportler sich an die Regeln halten und insbesondere keine Spielmanipulationen durchführen. Das Interesse folgt insbesondere aus den Pflichten des Veranstalters gegenüber seinen Gläubigern bzgl. der Durchführung des Wettkampfes, also z.B. gegenüber Zuschauern und Sponsoren.<sup>489</sup> Der Veranstalter ist allein an einer „sauberen“ und integren Leistungserbringung interessiert, sodass nur eine den Regeln entsprechende Teilnahme – von den sportartüblichen Regelüberschreitungen (z.B. ein Foulspiel im Fußball) einmal abgesehen – zur Erfüllung der Teilnahmepflicht ausreichen kann.<sup>490</sup> Eine ausdrückliche Pflicht zur Einhaltung des Regelwerkes bedarf es daher für die Annahme einer Pflichtverletzung durch eine Spielmanipulation nicht.

Daneben schädigt eine Spielmanipulation auch die besonderen Interessen des Veranstalters an einem positiven Image seiner Veranstaltung. Spielmanipulationen können die Glaubwürdigkeit einer Veranstaltung und damit deren Ruf beeinträchtigen. Die Durchführung einer Spielmanipulation verstößt daher auch gegen Rücksichtnahmepflichten aus dem Teilnahmevertrag i.S.v. § 241 II BGB.

## 2. Der professionelle Einzelsportler als Arbeitnehmer des Veranstalters

Vergleichbar mit der Stellung eines Mannschaftssportlers gegenüber seinem Verein könnte auch ein professioneller Einzelsportler gegenüber dem Veranstalter eines Sportwettkampfes als Arbeitnehmer einzustufen sein. Dafür müsste der Sportler abhängige Arbeit aufgrund einer privaten Rechtsgrundlage leisten.<sup>491</sup>

Sofern ein Einzelsportler nicht von der Mitwirkung anderer Sportler bzgl. seiner Wettkampfleistung abhängig ist, er die Organisation seines Trainings selbst verantwortet und eigenständig über die Teilnahme an Wettkämpfen entscheidet, handelt es sich nach einhelliger Ansicht in der Literatur nicht um einen Arbeitnehmer des Veranstalters, sondern um einen freien Dienstnehmer.<sup>492</sup> Begründet wird dies damit, dass es an der für einen Arbeitnehmer notwendigen Abhängigkeit der Arbeit fehle. Zwar sei eine gewisse Weisungsabhängigkeit des Sportlers im Hinblick auf Zeit und Ort der Veranstaltung gegeben. Diese unterscheide sich aber nicht von der eines jeden Dienstverpflichteten. Dazu müsse beachtet werden, dass der Sportler selbst entscheiden könne, ob er am Wettkampf teilnehme,

<sup>489</sup> Vgl. unten: D. XI, XII.

<sup>490</sup> So auch im Zusammenhang mit Doping: Turner, NJW 1992, 720 (723).

<sup>491</sup> Siehe allgemein zu den Voraussetzungen des Arbeitnehmerbegriffs: Müller-Glöge, in: MüKo, § 611, Rn. 229 ff.

<sup>492</sup> Meier, SpuRt 2012, 229 (230); Fritzweiler, in: PHB Sportrecht, S. 299, Rn. 16; Rüsing, Sportarbeitsrecht, S. 29; wohl auch Köhler, Arbeitnehmerbegriff im Sport, S. 102 f.



er fachlich nicht weisungsgebunden sei und er oftmals beim Wettkampf auf eigene Angestellte zurückgreife.<sup>493</sup>

Dieser Argumentation ist zuzustimmen. Darüber hinaus besteht keine fachliche Weisungsgebundenheit, was sich daran zeigt, dass der Veranstalter einem Einzelsportler keine spieltaktischen Maßnahmen vorgeben kann. Folglich fehlt es an der für einen Arbeitnehmer notwendigen Abhängigkeit, sodass es sich bei einem Einzelsportler um einen (selbstständigen) freien Dienstverpflichteten handelt.

### **3. Der professionelle Einzelsportler als Erfüllungsgehilfe des Veranstalters**

Trotz fehlender Arbeitnehmerstellung des professionellen Einzelsportlers stellt sich die Frage der rechtlichen Zurechnung des Verhaltens des Sportlers während des Wettkampfes an den Veranstalter. In Betracht zu ziehen ist eine Zurechnung des Verhaltens des Sportlers über § 278 BGB als Erfüllungsgehilfe des Veranstalters. Als Erfüllungsgehilfe wird allgemein derjenige angesehen, der nach den tatsächlichen Gegebenheiten mit Willen des Schuldners bei der Erfüllung einer in dessen Pflichtenkreis liegenden Verbindlichkeit als seine Hilfsperson tätig wird.<sup>494</sup>

Gegenüber Zuschauern und Sponsoren verpflichtet sich der Veranstalter, wie noch zu zeigen sein wird,<sup>495</sup> nicht nur zur Organisation, sondern zur Durchführung eines Sportwettkampfes. Um dieser Pflicht gegenüber Zuschauern und Sponsoren nachzukommen, nimmt der Veranstalter Sportler unter Vertrag, die ihre sportlichen Fähigkeiten im Wettkampf gegeneinander messen. Im Abschluss des Teilnahmevertrages kommt dabei der Wille des Veranstalters zum Ausdruck, dass die Sportler in seinem Pflichtenkreis tätig werden. Nicht im Pflichtenkreis tätig wird der Sportler, wenn der Veranstalter keine Durchführung, sondern lediglich die Organisation der Veranstaltung schuldet. In diesem Fall besteht der Pflichtenkreis des Veranstalters z.B. allein darin, eine geeignete Wettkampfstätte zur Verfügung zu stellen. Im Ergebnis ist der professionelle Einzelsportler daher als Erfüllungsgehilfe des Veranstalters i.S.v. § 278 BGB im Hinblick auf die Erbringung der sportlichen Leistung zu qualifizieren.

### **4. Der professionelle Einzelsportler als Verrichtungsgehilfe des Veranstalters**

Neben der Eigenschaft als Erfüllungsgehilfe kommt auch eine Stellung als Verrichtungsgehilfe i.S.v. § 831 BGB in Betracht. Als Verrichtungsgehilfe gilt der wei-

<sup>493</sup> Köhler, Arbeitnehmerbegriff im Sport, S. 118 ff.

<sup>494</sup> BGHZ 13, 111 (113); 50, 32 (35); 62, 119 (124); BGH NJW 1988, 1907; 2014, 2345 (2345); Schmidt-Kessel, in: PWW, § 278, Rn. 12; Grundmann, in: MüKo, § 278, Rn. 20; Grüneberg, in: Palandt, § 278, Rn. 7; Looschelders, SchuldR AT, § 23, Rn. 502.

<sup>495</sup> Siehe dazu unten: D. XI, XII.



sungsabhängig in einem fremden Verantwortungsbereich tätig wird.<sup>496</sup> Wie zuvor aufgezeigt, werden Einzelsportler im Hinblick auf die Erbringung ihrer Sportleistung im Pflichtenkreis des Veranstalters gegenüber Zuschauern und Sponsoren tätig.

Im Unterschied zum Erfüllungsgehilfen bedarf es darüber hinaus fehlender Selbstständigkeit und Eigenverantwortlichkeit des Verrichtungsgehilfen.<sup>497</sup> Fraglich ist daher, ob auch die für § 831 BGB notwendige Abhängigkeit und Weisungsgebundenheit besteht. Das Merkmal der Weisungsgebundenheit dient dazu, den Gehilfen in die Herrschaftssphäre des Geschäftsherrn einzuordnen, da nur in diesem Falle eine Haftung entsprechend dem Verschuldensprinzip möglich ist.<sup>498</sup> Nach der Rechtsprechung des BGH ist Weisungsgebundenheit bereits dann gegeben, „wenn der Geschäftsherr die Tätigkeit des Handelnden jederzeit beschränken oder entziehen oder nach Zeit und Umfang bestimmen kann“<sup>499</sup>. Anders gesagt ist entscheidend, ob der Handelnde im eigenen Verantwortungsbereich tätig wird<sup>500</sup> und dadurch „über seine Person frei verfügen und Zeit und Umfang der Tätigkeit selbst bestimmen kann“<sup>501</sup>.

Mangels entsprechender Weisungsgebundenheit werden Selbstständige grds. nicht als Verrichtungsgehilfen angesehen.<sup>502</sup> Es gilt jedoch zu beachten, dass die Weisungsgebundenheit i.S.v. § 831 I BGB nicht mit der Weisungsgebundenheit im Rahmen der Prüfung des Merkmals der „abhängigen Arbeit“ im Hinblick auf die Arbeitnehmerstellung gleichzusetzen ist. Die Bestimmung der Weisungsgebundenheit im Rahmen des § 831 BGB erfolgt vielmehr in funktioneller Weise, sodass eine „normative, teleologische Bestimmung“ notwendig ist.<sup>503</sup>

Ob eine Weisungsgebundenheit des professionellen Einzelsportlers gegenüber dem Veranstalter besteht, erscheint fraglich. Gegen die Annahme spricht, dass es sich bei den Sportlern um selbstständige Unternehmer handelt. Sofern sie sich nicht im Rahmen einer Athletenvereinbarung gegenüber dem Verband verpflichtet haben, entscheiden sie grds. selbst, an welchen Wettbewerben sie teilnehmen. Sie unterliegen sowohl im Rahmen der Vorbereitung als auch im Wettkampf selbst keinen fachlichen Weisungen des Veranstalters.

<sup>496</sup> RGZ 51, 199 (201); Belling, in: Staudinger, § 831, Rn. 101.

<sup>497</sup> Wagner, in: MüKo, § 831, Rn. 14.

<sup>498</sup> Belling, in: Staudinger, § 831, Rn. 101.

<sup>499</sup> BGHZ 45, 311 (313).

<sup>500</sup> Belling, in: Staudinger, § 831, Rn. 101 f.

<sup>501</sup> RGZ 92, 345 (349).

<sup>502</sup> RGZ 92, 345; 148, 154 (161); BGHZ 14, 163 (177); Belling, in: Staudinger, § 831, Rn. 102.

<sup>503</sup> Belling, in: Staudinger, § 831, Rn. 98.



Allerdings ist ein fachliches Weisungsrecht für die Annahme der Eigenschaft als Verrichtungsgehilfe nicht zwingend notwendig<sup>504</sup>, insbesondere nicht im Hinblick auf Detailfragen der Ausübung der Verrichtung.<sup>505</sup> Vielmehr kommt dem Merkmal der fachlichen Weisungsgebundenheit gegenüber dem zeitlichen und umfänglichen Weisungsrecht nur eine untergeordnete Bedeutung zu. Entscheidend ist daher, ob dem Geschäftsherrn ein Recht zusteht, dem Gehilfen die Tätigkeit jederzeit zu entziehen oder sie nach Zeit und Ort zu regeln.<sup>506</sup> Zwar kann der selbstständige Sportler bestimmen, *ob* er an einer Veranstaltung teilnehmen möchte. Sobald der Sportler sich aber gegenüber dem Veranstalter verpflichtet hat, besteht eine Weisungsgebundenheit in vielerlei Hinsicht. Der Veranstalter bestimmt regelmäßig Ort und Zeit des Wettkampfes, bei dem der Sportler anzutreten hat. In diesem Punkt bestehen für einen Sportler nicht die gleichen Freiheiten wie für einen gewöhnlichen Selbstständigen. Außerdem gibt der Veranstalter die Regeln des Wettbewerbs vor, womit u.a. der Umfang der Tätigkeit geregelt wird. Darüber hinaus bestehen regelmäßig weitere organisatorische Pflichten für den Sportler, wie z.B. die Wahrnehmung von Autogrammstunden, Pressekonferenzen oder Sponsorenterminen.<sup>507</sup> Bzgl. der Ausübung der sportlichen Tätigkeit im Wettkampf ist der Sportler auch auf die Einrichtungen des Veranstalters – wie z.B. die Nutzung der Wettkampfstätte oder die Stellung von Schiedsrichtern – angewiesen. Der einzelne Sportler wird in den Ablauf des Wettkampfes eingegliedert, indem der Veranstalter den Ablauf des Wettkampfes durch einen Spielplan regelt. Der Sportler ist folglich von der Organisationsarbeit des Veranstalters abhängig, sodass auch das Merkmal der Weisungsgebundenheit erfüllt ist.<sup>508</sup> Professionelle Einzelsportler sind daher grds. als Verrichtungsgehilfen des Veranstalters anzusehen.

Im Ergebnis sprechen daher die besseren Gründe dafür, die für § 831 BGB notwendige Weisungsgebundenheit des professionellen Einzelsportlers gegenüber dem Veranstalter anzunehmen. Da der Sportler auch im Pflichtenkreis des Veranstalters tätig wird, handelt es sich um dessen Verrichtungsgehilfen i.S.v. § 831 BGB.

<sup>504</sup> BGH NJW 2009, 1740; Belling, in: Staudinger, § 831, Rn. 99; Schaub, in: PWW, § 831, Rn. 9.

<sup>505</sup> Wagner, in: MüKo, § 831, Rn. 14.

<sup>506</sup> RGZ 92, 345 (346 f.); BGHZ 45, 311 (313); 103, 298 (303); BGH NJW-RR 1998, 250 (251 f.); Wagner, in: MüKo, § 831, Rn. 14; Sprau, in: Palandt, § 831, Rn. 5.

<sup>507</sup> Vgl. z.B. die Pflichten von Tennis-Spielern bei Teilnahme an der ATP/WTA-Tour, Schmitz, Geschäftsherrhaftung im Sport, S. 110 ff.

<sup>508</sup> Schmitz, Geschäftsherrhaftung im Sport, S. 115; Allgemein Wagner, in: MüKo, § 831, Rn. 15.



## VII. Das Rechtsverhältnis des professionellen Einzelsportlers zu den übrigen Teilnehmern eines Wettkampfes

Der Sport zieht seine Faszination zu einem nicht unerheblichen Teil aus dem Wettkampfgedanken. Um einen Wettkampf durchführen zu können, bedarf es mindestens zweier Sportler, die ihre sportlichen Fähigkeiten miteinander messen. Erst dieser sportliche Wettkampf entfacht das Interesse der Zuschauer. Manipuliert ein Sportler einen Wettkampf, stellt sich die Frage, wie sich die Manipulation in rechtlicher Hinsicht auf die übrigen Teilnehmer auswirkt. Aus diesem Grund sollen die Rechtsbeziehungen der Teilnehmer eines sportlichen Wettkampfes untereinander näher bestimmt werden.

### 1. Schuldvertragliche Rechtsbeziehung in Form einer (Innen-)Gesellschaft bürgerlichen Rechts, §§ 705 ff. BGB

Die einfachste Form der Begründung eines (direkten) Rechtsverhältnisses unter den teilnehmenden Sportlern wäre der Abschluss eines Vertrages. Da alle Sportler den gleichen Zweck verfolgen, nämlich die erfolgreiche Teilnahme am Wettkampf durch die Erbringung sportlicher Leistungen, könnte zwischen den Sportlern durch die Teilnahme am Wettkampf eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts i.S.d. §§ 705 ff. BGB entstehen. Dazu ist zunächst der Abschluss eines Gesellschaftsvertrages notwendig. Dieser Abschluss ist grds. formlos möglich und begründet für die Gesellschafter die Pflicht einen gemeinsamen Zweck in einer festgelegten Art und Weise zu fördern.<sup>509</sup>

Fraglich ist, ob eine solche GbR zwischen den teilnehmenden Sportlern entsteht. *Steinigen*<sup>510</sup> nimmt an, dass Sportler, die für einen Verband oder einen Verein einen Mannschaftswettkampf gegen Dritte bestreiten, sich zu einer Gesellschaft i.S.d. §§ 705 ff. BGB zusammenschließen können. Dies sei zumindest in den Fällen anzunehmen, in denen die Sportler eigenverantwortlich die gemeinsame Wettkampfteilnahme organisieren, da die Sportler sich in diesen Fällen ihren Vertragspartner aussuchen könnten. Sobald Sportler aufgrund ihres Rechtsverhältnisses zu einem Verband oder Verein an einem Wettkampf teilnehmen, fehle es aber an einem rechtsgeschäftlichen Rechtsbindungswillen mit den Mitspielern.<sup>511</sup> Als Argument wird angeführt, dass, sobald erhebliche wirtschaftliche Interessen auf dem Spiel stünden, es sich bei einer gemeinsamen Teilnahme nicht um ein reines Gefälligkeitsverhältnis handeln könne.<sup>512</sup> Wegen der hohen wirtschaftlichen Bedeutung bestehe auch ein Parteiinteresse an einer vertraglichen Bindung, da die Beteiligten

<sup>509</sup> v. Ditzfurt, in: PWW, § 705, Rn. 13.

<sup>510</sup> Steinigen, Zivilrechtliche Aspekte des Dopings, S. 233 f.

<sup>511</sup> Steinigen, Zivilrechtliche Aspekte des Dopings, S. 233 f.

<sup>512</sup> Steinigen, Zivilrechtliche Aspekte des Dopings, S. 233 f.



sich auf die Zusage der anderen verlassen. Für „sportarttypische Schlechtleistungen“ sei aber konkludent ein Haftungsausschluss vereinbart, da ansonsten im Hinblick auf die potenziellen Haftungsrisiken kein Interesse an einer vertraglichen Bindung bestünde.<sup>513</sup> Da nach Ansicht *Steinigens* unter „sportarttypische Schlechtleistungen“ zwar gewöhnliche Foulspele im Fußball fallen, nicht aber Doping, ist davon auszugehen, dass nach dieser Ansicht auch Spielmanipulationen keine „sportarttypischen Schlechtleistungen“ darstellen und daher ein eventuell vereinbarter Haftungsausschluss bei Spielmanipulationen nicht greifen würde.

Nachfolgend gilt es zu klären, ob bzw. unter welchen Voraussetzungen zwischen den Teilnehmern eines sportlichen Wettkampfes eine BGB-Gesellschaft gegründet wird. Um den verschiedenen Formen der Wettkampfteilnahme gerecht zu werden, ist es vorliegend notwendig, zwischen dem Zusammenschluss mehrerer Einzelsportler zu einer gemeinsamen Wettkampfteilnahme als Mannschaftsmitglieder (z.B. einer Staffel in der Leichtathletik) und der alleinigen Teilnahme von Sportlern an Einzelwettbewerben zu differenzieren.

#### a) Konkurrierende Teilnahme an Einzelsportwettkämpfen

Das Bestehen einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts zwischen konkurrierenden Teilnehmern eines Wettkampfes ist mangels Vorliegen der Voraussetzungen für die Annahme einer GbR abzulehnen.<sup>514</sup> Insbesondere ist bereits fraglich, ob die teilnehmenden Sportler einen gemeinsamen Zweck verfolgen. Der gemeinsame Zweck i.S.v. § 705 BGB ist dadurch gekennzeichnet, dass eine Vergemeinschaftung erfolgt.<sup>515</sup> An einer solchen Vergemeinschaftung des Zwecks fehlt es jedoch vorliegend, da jeder Sportler allein der Erreichung seines eigenen Erfolges wegen an einem Wettkampf teilnimmt. Zwar könnte ein gemeinsamer Zweck in der gemeinsamen Teilnahme am Wettbewerb gesehen werden. Allerdings wollen die Sportler gerade nicht gemeinsam an dem Wettbewerb teilnehmen, sondern wollen sich gegenseitig sportlich besiegen. Sie stehen in einem sportlichen Konkurrenzverhältnis zueinander. Auch wenn dieses Konkurrenzverhältnis allein nicht zwingend die Annahme eines gemeinsamen Zwecks ausschließt<sup>516</sup>, handelt es sich bei der Teilnahme am Wettkampf um einen gleichgerichteten, nicht aber einen gemeinsamen

<sup>513</sup> Steinigen, *Zivilrechtliche Aspekte des Dopings*, S. 233 f.

<sup>514</sup> So auch Sievers, *Die zivilrechtliche Haftung des Sportlers*, S. 176 f.; Schröder/Bedau, *NJW* 1999, 3361 (3362 f.).

<sup>515</sup> Vgl. dazu allgemein Ulmer/Schäfer, in: *MüKo*, § 705, Rn. 148.

<sup>516</sup> Schröder/Bedau, *NJW* 1999, 3361 (3363); a.A. wohl Sievers, *Die zivilrechtliche Haftung des Sportlers*, S. 177.



Zweck i.S.v. § 705 BGB.<sup>517</sup> Darüber hinaus mangelt es an einer für § 705 BGB notwendigen Förderpflicht des gemeinsamen Zwecks.<sup>518</sup>

Nun könnte der gemeinsame Zweck aber an der mit der Teilnahme verbundenen Förderung des wirtschaftlichen Erfolges des Wettbewerbs gesehen werden. Da Sportveranstaltungen größeres Interesse erzeugen je höher das Niveau ist, auf dem sich die Sportler miteinander messen, können die einzelnen Sportler nur durch die Teilnahme von weiteren Sportlern ihre wirtschaftlichen Interessen befriedigen.<sup>519</sup> Jedoch stellt auch die Förderung des wirtschaftlichen Erfolges des Wettkampfes, sollte sie denn überhaupt Zweck der Teilnahme sein, keinen gemeinsamen Zweck, sondern ein gemeinsames Interesse ohne Vergemeinschaftung dar.

Aber selbst bei Annahme eines gemeinsamen Zwecks scheitert eine Gesellschaft i.S.v. § 705 BGB am fehlenden Rechtsbindungswillen der Sportler. Diese erbringen ihre sportliche Tätigkeit allein aufgrund des mit dem Veranstalter abgeschlossenen Teilnahmevertrages, sodass eine weitere vertragliche Verpflichtung der Sportler zur Darbietung der sportlichen Leistung nicht ihrem Parteiinteresse entspricht.<sup>520</sup> Darüber hinaus haben die Sportler keinen Einfluss darauf, welche anderen Sportler am Wettbewerb teilnehmen. Es entspricht nicht ihrem Interesse, eine Gesellschaft mit Sportlern zu gründen, die sie ggf. gar nicht kennen und zu denen vor dem Wettkampf kein Kontakt besteht.<sup>521</sup> Auch aus diesem Grund liegt die Annahme eines Rechtsbindungswillens fern.

#### b) Gemeinsame Teilnahme von Einzelsportlern als Mannschaft

Anders als bei konkurrierenden Sportlern könnte die Frage des Bestehens einer GbR jedoch bei Sportlern sein, die gemeinsam an einem Wettbewerb teilnehmen. Auch hinsichtlich der Frage, ob zwischen gemeinsam in einem Teamwettbewerb antretenden Einzelsportlern<sup>522</sup> eine rechtliche Verbindung in Form einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts i.S.d. §§ 705 ff. BGB besteht, kommt es auf das Vorliegen eines gemeinsamen Zwecks und eines Rechtsbindungswillens an. Im Gegensatz zu konkurrierenden Teilnehmern eines Wettbewerbs ist ein gemeinsamer Zweck bei Sportlern, die in einem Teamwettbewerb starten, leicht erkennbar. Dieser liegt in der möglichst erfolgreichen Teilnahme am Wett-

<sup>517</sup> Wohl für die Annahme eines gemeinsamen Zwecks Pfister, FS Lorenz (2001), S. 245 (248).

<sup>518</sup> Vgl. allgemein zur Notwendigkeit einer Förderungspflicht Ulmer/Schäfer, in: MüKo, § 705, Rn. 153 f.; Habermeier, in: Staudinger, § 705, Rn. 19.

<sup>519</sup> Vgl. Steinigen, Zivilrechtliche Aspekte des Dopings, S. 233.

<sup>520</sup> So auch Steinigen, Zivilrechtliche Aspekte des Dopings, S. 232; Sievers, Die zivilrechtliche Haftung des Sportlers, S. 176 f.; Schröder/Bedau, NJW 1999, 3361 (3363); Pfister, FS Lorenz (2001), S. 245 (247 f.).

<sup>521</sup> Pfister, FS Lorenz (2001), S. 245 (247 f.).

<sup>522</sup> Man denke z.B. an die gemeinsame Teilnahme von Tennisspielern als „Doppel“ an einem Turnier oder Staffel-Wettbewerbe bei der Leichtathletik.



bewerb. Dabei kann wegen der Zusammengehörigkeit zu einem Team auch von einer Vergemeinschaftung der Zweckverfolgung gesprochen werden.

Fraglich ist darüber hinaus aber, ob ein entsprechender Rechtsbindungswille besteht. Entgegen der Ansicht von *Turner* spielt sich die Teilnahme von Berufssportlern an größeren sportlichen Wettbewerben wegen der damit verbundenen wirtschaftlichen Interessen auch nicht nur im Gefälligkeitsbereich ab.<sup>523</sup> Es ist vielmehr *Steinigen* zuzustimmen, der zu Recht argumentiert, dass sich Berufssportler auf die Teilnahme der Mitspieler verlassen würden und daher eine rechtliche Verbindlichkeit beabsichtigt sei.<sup>524</sup>

Entsprechend den vorigen Ausführungen zu konkurrierenden Teilnehmern besteht ein Rechtsbindungswille bei Mannschaftsmitgliedern untereinander aber nur dann, wenn die Sportler nicht aufgrund anderer vertraglicher Verpflichtungen, z.B. mit dem Veranstalter oder einem Verband, sich individuell bereits zur Teilnahme verpflichtet haben. Ist dies der Fall, besteht kein Interesse an einer darüber hinausgehenden rechtlichen Bindung mit weiteren Personen. Die Verbindung in einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts kann daher nur für den Fall angenommen werden, dass einzelne Sportler sich ohne Bindung an Dritte (von sich aus) als Mannschaft zusammenschließen, um als eigenständige Mannschaft an einem Wettbewerb teilzunehmen.<sup>525</sup> Dies gilt regelmäßig z.B. für „Doppel“ oder „Mixed-Teams“ beim Tennis, nur ausnahmsweise aber für Staffelwettbewerbe beim Schwimmen oder der Leichtathletik, da hier die Teilnahme aufgrund von Rechtsbeziehungen zum Verband erfolgt.

## **2. Mitgliedschaftliche Rechtsbeziehung aufgrund einer gemeinsamen Mitgliedschaft in einem Verein oder einem Verband**

Professionelle Einzelsportler sind regelmäßig zwar keine Arbeitnehmer eines Sportvereins, jedoch bedürfen sie in einigen Sportarten zur Ausübung ihres Sports der Mitgliedschaft in einem Sportverein, um zu Wettkämpfen zugelassen zu werden. Eine gemeinsame Mitgliedschaft der Teilnehmer eines Wettkampfes in ein und demselben Sportverein ist, insbesondere bei internationalen Wettkämpfen, aber eher die Ausnahme. Eine Möglichkeit zur Begründung einer Rechtsbeziehung in Form einer mitgliedschaftlichen Verbindung zwischen den teilnehmenden Sportlern könnte aber in einer gemeinsamen Mitgliedschaft in einem den Vereinen übergeordneten Verbände bestehen.<sup>526</sup> Zwar sind die Sportler keine unmittelbaren ordentlichen Mitglieder der Verbände. Eine Mitgliedschaft

<sup>523</sup> Turner, NJW 1992, 720 (722).

<sup>524</sup> Steinigen, Zivilrechtliche Aspekte des Dopings, S. 233 f.

<sup>525</sup> So zu Recht Steinigen, Zivilrechtliche Aspekte des Dopings, S. 234.

<sup>526</sup> Sievers, Die zivilrechtliche Haftung des Sportlers, S. 174 f.





im Verband könnte aber durch die Mitgliedschaft in einem Verein vermittelt werden, sogen. mittelbare Mitgliedschaft.

Die Begründung eines mitgliedschaftlichen Rechtsverhältnisses der Wettkampfteilnehmer mit gegenseitigen Rücksichtnahmepflichten über eine mittelbare Mitgliedschaft im Verband kann jedoch nicht überzeugen, da es sich bei der mittelbaren Mitgliedschaft schon nicht um eine Mitgliedschaft im rechtlichen Sinne handelt, durch die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten begründet werden.<sup>527</sup> Wenn aber schon im Verhältnis zum Verband keine Mitgliedschaftsrechte und -pflichten bestehen, kann hierin erst recht keine Grundlage für ein Rechtsverhältnis zwischen den Sportlern abgeleitet werden.<sup>528</sup>

Unabhängig von der Frage der mittelbaren Mitgliedschaft entstehen darüber hinaus nach überwiegender Ansicht Treue- und Förderpflichten nur im Verhältnis zwischen Vereinsmitglied und Verein, nicht jedoch (unmittelbar) zwischen den Vereinsmitgliedern selbst.<sup>529</sup> Auch aus diesem Grund scheidet die Annahme von Rücksichtnahmepflichten über ein mitgliedschaftliches Rechtsverhältnis aus.

### **3. Gesetzliches Schuldverhältnis zwischen den professionellen Teilnehmern eines Einzelsportwettkampfes**

Die Teilnehmer eines Sportwettkampfes könnten aber durch ein gesetzliches Schuldverhältnis rechtlich verbunden sein. Namentlich *Pfister* nimmt ein solches „Schutzpflichtverhältnis“ wegen des gesteigerten Kontakts zwischen den Wettkampfteilnehmern an.<sup>530</sup> Er beruft sich dabei auf Stimmen in der Literatur, die bei „geschäftlichen Kontakten“<sup>531</sup> bzw. „intendierten rechtsgeschäftlichen Kontakten“<sup>532</sup> die Möglichkeit einer rechtlichen Sonderverbindung annähmen. Zwar strebten die Wettkampfteilnehmer keine gegenseitige vertragliche Verpflichtung an. Es sei aber kein Grund erkennbar, warum schuldrechtliche Pflichten nur bei rechtsgeschäftlichem Kontakt entstehen sollten.<sup>533</sup> In komplexen wirtschaftlichen Strukturen hänge es mitunter vom Zufall ab, welche Parteien vertraglich verbunden seien. Dies gelte vor dem Hintergrund der historischen Entwicklung der Fest-

<sup>527</sup> So nimmt *Pfister*, FS Lorenz (1991), S. 171 (184), bspw. an, dass über eine mittelbare Mitgliedschaft der Verband keine „Eingriffsbefugnisse“ in die Rechte der Sportler erhält.

<sup>528</sup> *Sievers*, Die zivilrechtliche Haftung des Sportlers, S. 175.

<sup>529</sup> BGH NJW 1990, 2877 (2879); *Coing*, in: *Staudinger*, § 38, Rn. 2; *Schröder/Bedau*, NJW 1999, 3361 (3362); a.A. *Lutter*, AcP 180 (1980), 85 (126 f.); *Steinigen*, Zivilrechtliche Aspekte des Dopings, S. 237 f.

<sup>530</sup> *Pfister*, FS Lorenz (2001), S. 245 (253 ff.).

<sup>531</sup> *Dölle*, ZgST Wiss 103 (1943), S. 67 ff.; *Koziol*, ZeuP 1995, 365 ff., jeweils zitiert nach *Pfister*, FS Lorenz (2001), S. 245 (251 f.).

<sup>532</sup> *Canaris*, ZHR 163 (1999), 206 (234, Fn. 88) [der von einer „sonstigen Nähebeziehung“ spricht]; ders., Vertrauenshaftung, S. 442 ff., jeweils zitiert nach *Pfister*, FS Lorenz (2001), S. 245 (251 f.), Klammerzusatz vom Verfasser.

<sup>533</sup> *Pfister*, FS Lorenz (2001), S. 245 (254).



setzung der Regeln im Sport durch Verbände vorliegend erst recht, da die Kompetenzübertragung auf übergeordnete Verbände allein der Praktikabilität der Sportausübung diene. Die Verbände handelten als Zusammenschlüsse der Sportler in deren und nicht im eigenen Interesse. Aus diesem Grund und wegen der gegenseitigen Abhängigkeit der Teilnehmer im Hinblick auf den Wettkampf als Produkt sei es gerechtfertigt, eine unmittelbare rechtliche Sonderverbindung zwischen diesen selbst anzuerkennen.<sup>534</sup> Da das Zusammentreffen der Sportler nicht zufällig erfolge, sei außerdem eine Verweisung auf das Deliktsrecht nicht ausreichend.

*Schröder/Bedau* dagegen lehnen die Annahme eines gesetzlichen Schuldverhältnisses zwischen den Sportlern allein durch die Teilnahme am Wettkampf mit der Begründung ab, diese führe über den geschäftlichen Bereich hinaus zu einer mit „inadäquaten Belastungen“ verbundenen Vertrauenshaftung.<sup>535</sup> Ebenso sieht *Sievers* durch die Wettkampfteilnahme nur einen gesteigerten sozialen, aber keinen (rechts-)geschäftlichen Kontakt.<sup>536</sup> Aus der gegenseitigen Abhängigkeit der Sportler im Hinblick auf die Durchführung von Wettkämpfen entstehe zwar ein Vertrauensverhältnis auch bzgl. der Einhaltung der Regeln durch die Konkurrenten. Ein „derartiges allgemeines, auf regelkonformes, rechts-treues Verhalten gerichtete Vertrauen“ könne aber für die Entstehung von Schutzpflichten wegen der damit verbundenen „Aufgabe der Grenzziehung zwischen Vertrags- und Deliktsrecht“ nicht ausreichen.<sup>537</sup>

Mit den letztgenannten Ansichten ist die Annahme eines gesetzlichen Schuldverhältnisses unter professionellen Teilnehmern eines Einzelsportwettkampfes abzulehnen. Angesichts der vielen Doping-Entdeckungen der letzten Jahre erscheint es schon mehr als fraglich, ob die Sportler wirklich, wie *Pfister* annimmt,<sup>538</sup> auf die gegenseitige Regeleinhaltung vertrauen. Jedenfalls besteht kein besonderes Vertrauen zwischen Wettkampfteilnehmern hinsichtlich des Schutzes der jeweiligen Vermögensinteressen, welche insbesondere bei einer Spielmanipulation im Vordergrund stehen.<sup>539</sup> Das Argument *Pfisters*, die Verbände und Veranstalter verfolgten keine eigenen Interessen, sondern übernahmen der Einfachheit halber die Funktion eines übergeordneten Mittlers zwischen den Sportlern<sup>540</sup>, entspricht nicht der heutigen Realität im Sport. Die Verbände sind durch die Kommerzialisierung des Sports selbst zu großen Unternehmungen angewachsen. Sie sind es, die die

<sup>534</sup> Pfister, FS Lorenz (2001), S. 245 (256).

<sup>535</sup> Schröder/Bedau, NJW 1999, 3361 (3363).

<sup>536</sup> Sievers, Die zivilrechtliche Haftung des Sportlers, S. 179.

<sup>537</sup> Sievers, Die zivilrechtliche Haftung des Sportlers, S. 180 f.

<sup>538</sup> Pfister, FS Lorenz (2001), S. 245 (256).

<sup>539</sup> So zu Recht Sievers, Die zivilrechtliche Haftung des Sportlers, S. 181.

<sup>540</sup> Pfister, FS Lorenz (2001), S. 245 (254 f.).



Richtung des Sports bestimmen und versuchen eigene Interessen durchzusetzen. Von einer gegenüber den Sportlern dienenden Funktion kann jedenfalls keine Rede sein.

Aber davon abgesehen überzeugt die Ansicht *Pfisters*, eine Sonderverbindung allein durch die Wettkampfteilnahme anzunehmen, auch aus rechtlicher Sicht nicht. Selbst in einer komplexen Wirtschaft beruhen vertragliche Rechtsbeziehungen nicht auf Zufall. Insbesondere handelt es sich bei Teilnahmeverträgen mit Veranstaltern nicht um verkapselte Rechtsbeziehungen zwischen den Sportlern. Zwar erzeugt die Bündelung von Interessen beim Verband/Veranstalter in der Tat Vereinfachungen bzgl. der Festlegung der Sportregeln. Allerdings erbringen die Veranstalter auch eigene organisatorisch notwendige Leistungen für die Durchführung des Wettkampfes. Die Veranstalter sind also als eigenständiges Subjekt anzusehen und nicht lediglich als Verkörperung der Interessengemeinschaft der Sportler. Darüber hinaus spricht gegen die Annahme eines gesetzlichen Schuldverhältnisses ohne rechtsgeschäftliche Grundlage allein durch die Teilnahme an einem Sportwettbewerb das gegen die Lehre vom sozialen Kontakt angebrachte Argument der fehlenden gesetzlichen Grundlage. Es bedarf also zur Rechtfertigung einer Sonderverbindung zwischen den Sportlern weiterer Voraussetzungen als lediglich die Teilnahme an einem Wettkampf, wobei kein Grund ersichtlich ist, nicht auf die allgemein anerkannten Grundsätze des Vertrages mit Schutzwirkung zugunsten Dritter zurückzugreifen.

#### **4. Teilnahmevertrag als Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten der übrigen Teilnehmer eines Einzelsportwettkampfes**

Eine rechtliche Verbindung könnte aber in Form der Einbeziehung der übrigen Teilnehmer in den Schutzbereich des Teilnahmevertrages eines Sportlers mit dem Veranstalter begründet werden. Voraussetzung einer Einbeziehung ist zunächst, dass die übrigen Teilnehmer als Dritte bestimmungsgemäß mit der Leistung des manipulierenden Sportlers in Berührung kommen, sogen. Leistungsnähe. Dies ist der Fall, wenn der einbezogene Dritte den Gefahren einer mangelhaften Vertragserfüllung ebenso ausgesetzt ist wie der Gläubiger.<sup>541</sup> Bei einer Spielmanipulation geht es um die regelwidrige Erbringung der Sportleistung durch den Manipulator als Hauptleistungspflicht aus dem Teilnahmevertrag. Im Hinblick auf die Hauptleistungspflicht ist eine Leistungsnähe anzunehmen, wenn diese drittbestimmt ist, also der Schaden aus der Pflichtverletzung erkennbar gerade dem Dritten droht, weil die Leistung entweder dem Dritten gegenüber zu erbringen war oder dieser zumindest der Nutznießer der Leistung ist.<sup>542</sup> Hinsichtlich der Erbringung der

<sup>541</sup> Vgl. BGHZ 69, 82 (86); 96, 9 (17); Looschelders, SchuldR AT, § 9, Rn. 165.

<sup>542</sup> Gottwald, in: MüKo, § 328, Rn. 178 m.w.N.



Sportleistung könnten Zweifel an der Drittbestimmtheit bestehen, da die Teilnahme an sich primär dem Veranstalter zugutekommt, damit dieser seine Pflichten gegenüber Zuschauern und Sponsoren, etc. erfüllen kann. Jedoch setzt ein Wettkampf schon dem Wortverständnis nach die Teilnahme mehrerer Wettkämpfer voraus, da ansonsten ein Leistungsvergleich nicht möglich ist. Die Drittbestimmtheit der Erbringung der Sportleistung ergibt sich daher aus dem Gedanken, dass sich ein Wettkampf aus den einzelnen Sportleistungen zusammensetzt und daher die Teilnahme eines Sportlers nur dann sinnvoll ist, wenn auch weitere Sportler am Wettkampf teilnehmen. Die Verpflichtung weiterer Teilnehmer durch den Veranstalter kommt daher auch den übrigen Teilnehmern zu gute.

Dies gilt erst recht für eine regelkonforme Erbringung der Sportleistung. Der Zweck von Sportregeln besteht u.a. darin, gleiche Wettbewerbsbedingungen herzustellen, um so eine Basis für deren Vergleich zu schaffen. Mittelbar dienen Sportregeln also dazu, das Recht der Sportler auf eine Platzierung anhand der gezeigten Leistungen sicherzustellen. Aus diesem Grund ist anzunehmen, dass die Verpflichtung zur regelkonformen Erbringung der Sportleistung, insbesondere zur Unterlassung von Spielmanipulationen, drittbestimmt gegenüber den übrigen Teilnehmern ist.

Darüber hinaus sind die übrigen Teilnehmer den wirtschaftlichen Risiken einer Spielmanipulation ebenso ausgesetzt wie der Veranstalter als Gläubiger, da die Platzierung im Wettkampf als Grundlage für erfolgsabhängige Prämien (z.B. durch den Veranstalter oder Sponsoren) und die Vermarktung des Sportlers dient.<sup>543</sup> Die erforderliche Leistungsnähe ist folglich gegeben.<sup>544</sup>

Des Weiteren bedarf es für die Annahme einer Schutzwirkung eines berechtigten Interesses des Gläubigers an der Einbeziehung des Dritten, dem sogen. Gläubigerinteresse. Voraussetzung für die Annahme eines Gläubigerinteresses ist, dass der Vertragsgläubiger an der ordnungsgemäßen Leistungserbringung nicht nur ein eigenes, sondern auch ein berechtigtes Interesse zugunsten des Dritten hat.<sup>545</sup> Ob ein berechtigtes Drittinteresse besteht, richtet sich nach dem Vertragszweck, nach dem Verhältnis des Dritten zum Leistungsgegenstand und nach seinem objektiven Schutz- und Sicherheitsbedürfnis.<sup>546</sup> Es muss sich folglich um eine drittbezogene Leistung handeln.

<sup>543</sup> So auch Steinigen, Zivilrechtliche Aspekte des Dopings, S. 239, Fn. 1211, der sogar von einer „größeren Betroffenheit“ der Sportler gegenüber dem Veranstalter ausgeht.

<sup>544</sup> So i.E. ebenfalls Schröder/Bedau, NJW 1999, 3361 (3363); Bergemann, Doping und Zivilrecht, S. 226.

<sup>545</sup> BGHZ 133, 168 (173); m.w.N. Gottwald, in: MüKo, § 328, Rn. 179 f.

<sup>546</sup> Gernhuber, FS Nikisch, S. 249 (270); Gottwald, in: MüKo, § 328, Rn. 180.



Vorliegend ist ein berechtigtes Interesse dann als gegeben anzusehen, wenn der Veranstalter die Pflicht zur regelkonformen Teilnahme aus dem Teilnahmevertrag mit den Sportlern nicht nur im eigenen Interesse, sondern auch im Interesse der übrigen Teilnehmer aufstellt. *Sievers* lehnt die Annahme eines Gläubigerinteresses ab, da der Veranstalter kein Interesse habe die übrigen Teilnehmer vor Vermögensschäden zu schützen.<sup>547</sup> Dieses Argument ist allerdings nicht überzeugend, da zumindest den Regeln, welche die Integrität eines Wettkampfes sicherstellen sollen, Vermögensschutz auch gegenüber den übrigen Teilnehmern zukommt.<sup>548</sup> Vielmehr besteht sehr wohl ein berechtigtes Interesse des Veranstalters an der Einbeziehung der übrigen Teilnehmer in den Schutzbereich. Dieses gründet zum einen auf dem Umstand, dass der Veranstalter sich gegenüber den übrigen Teilnehmern vertraglich zur Durchführung des Wettkampfes verpflichtet und dabei für möglichst faire Wettkampfbedingungen und Chancengleichheit zu sorgen hat.<sup>549</sup> Hierin liegt ja gerade der Grund für das Verbot von Spielmanipulationen.<sup>550</sup> Zum anderen ergibt sich das Interesse des Veranstalters daraus, dass er zur Steigerung der Vermarktungschancen der Veranstaltung möglichst hochklassige Sportler gewinnen möchte. Deren Vermarktungschancen beruhen wesentlich auf dem sportlichen Abschneiden, welches wiederum von einem fairen und chancengerechten Wettkampf abhängt. Aus dieser Kette der Abhängigkeiten ergibt sich ebenfalls ein berechtigtes Interesse des Veranstalters an der Einbeziehung.<sup>551</sup>

Zwar wissen die Sportler bei Abschluss des Teilnahmevertrages nicht immer konkret, welche anderen Sportler ebenfalls an der Veranstaltung teilnehmen. Die genaue Kenntnis der Personen ist aber für die Erkennbarkeit ebenso wenig notwendig, wie die konkrete Anzahl der einzubeziehenden Personen.<sup>552</sup> Der Zweck des Erfordernisses der Erkennbarkeit von Leistungsnähe und Gläubigerinteresse, die Kalkulierbarkeit des Haftungsrisikos<sup>553</sup>, ist aber gewahrt, da der Sportler von vornherein weiß, dass weitere Sportler an der Veranstaltung teilnehmen werden.

Sofern den übrigen Sportlern keine gleichwertigen vertraglichen Schadensersatzansprüche bzgl. der Spielmanipulation zustehen, sie also auch schutzbedürftig sind, sind die Vo-

<sup>547</sup> *Sievers*, Die zivilrechtliche Haftung des Sportlers, S. 182.

<sup>548</sup> Vgl. dazu ausführlich unten: E. I. 2. d).

<sup>549</sup> *Bergemann*, Doping und Zivilrecht, S. 226.

<sup>550</sup> Vgl. zum Verbot von Doping *Schröder/Bedau*, NJW 1999, 3361 (3364); *Steinigen*, Zivilrechtliche Aspekte des Dopings, S. 240.

<sup>551</sup> *Schröder/Bedau*, NJW 1999, 3361 (3364) begründen (im Bereich des Dopings) ebenfalls mit dem Argument der Vermarktungschancen der übrigen Sportler eine Drittbezogenheit des Dopingverbots und bejahen deshalb ein berechtigtes Gläubigerinteresse.

<sup>552</sup> BGH NJW 1995, 392; BGH ZIP 2004, 1814; *Grüneberg*, in: *Palandt*, § 328, Rn. 18; *Looschelders*, SchuldR AT, § 9, Rn. 168.

<sup>553</sup> *Looschelders*, SchuldR AT, § 9, Rn. 168.



raussetzungen für eine Einbeziehung der übrigen Sportler in den Teilnahmevertrag des manipulierenden Sportlers mit dem Veranstalter gegeben.<sup>554</sup>

## VIII. Das Rechtsverhältnis zwischen Trainer und Verein

Neben einem Sportler kann auch ein Trainer manipulativ in einen sportlichen Wettkampf eingreifen, weshalb auch das Rechtsverhältnis des Trainers zum Verein (bzw. Verband) näher zu untersuchen ist. Von besonderem Interesse ist dabei die Frage nach der Einordnung des Trainers als Arbeitnehmer oder freiem Dienstverpflichteten. Daneben gilt es zu klären, ob ein Trainer als Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen anzusehen ist. Das Hauptaugenmerk soll dabei auf einen Trainer in einer professionellen Mannschaftssportart gelegt werden.

### 1. Die Rechtsnatur des Trainervertrages

In der Literatur wird die Frage, in welchen Vertragstypus der Vertrag eines Trainers im Leistungssport einzuordnen ist, unterschiedlich beantwortet. Hinsichtlich der Rechtsnatur ist dabei zunächst zu klären, ob dem Trainervertrag ein dem Werkvertrag entsprechendes Erfolgselement immanent ist oder ob es sich lediglich um einen tätigkeitsbezogenen Vertrag im Sinne eines Dienstvertrages handelt. Wäre letzteres der Fall, wäre sodann eine Abgrenzung zwischen einem freien Dienstvertrag und einem Arbeitsvertrag vorzunehmen.

Namentlich *Fritzweiler* nimmt an, bei einem Trainervertrag im Leistungssport handle es sich um einen Werkvertrag, da „sich die Erfolgsbestimmtheit nicht ableugnen“ lasse.<sup>555</sup> Die Erfolgsbestimmtheit folge daraus, dass mit dem sportlichen Erfolg hohe Geldsummen verbunden seien, insbesondere mit dem Gewinn einer Meisterschaft. Hierauf deuten auch die kurze Laufzeit der Verträge und die Tatsache hin, dass keine Verpflichtung zur „zeitbestimmten Ableistung von Übungsstunden“ bestehe.

Diese Ansicht muss aber mit der überwiegenden Meinung in Rechtsprechung und Schrifttum abgelehnt werden.<sup>556</sup> Vielmehr besteht die Hauptleistungspflicht eines Trainers – auch im Leistungssport – in einer Dienstpflicht, sodass es sich bei einem Trainervertrag grds. um einen Dienst- bzw. Arbeitsvertrag i.S.v. § 611 BGB handelt. Ein Werkvertrag kann zwar zu Recht, wie z.T. in der Literatur argumentiert, nicht wegen der Begründung abgelehnt werden, der Trainer könne keinen Erfolg versprechen, weil dieser im Sport

<sup>554</sup> Das Bestehen eines gleichwertigen Schadensersatzanspruchs ist von den Umständen des Einzelfalles abhängig und kann daher an dieser Stelle nicht weiter geprüft werden.

<sup>555</sup> Vgl. *Fritzweiler*, in: PHB Sportrecht (2. Auflage), S. 279 f., Rn. 66.

<sup>556</sup> BAG NZA 2003, 611 (611 ff.); Breucker/Wüterich, in: HB Fußball-Recht, S. 374; Köhler, Arbeitnehmerbegriff im Sport, S. 142 ff.



nicht zu garantieren sei.<sup>557</sup> Die Annahme eines Dienst- bzw. Arbeitsvertrages folgt aber aus der Auslegung des im Vertrag bestimmten Leistungsgegenstandes, vgl. §§ 133, 157 BGB.

Inhalt eines Trainervertrages im Leistungssport ist insbesondere die Pflicht zur Betreuung im und die Vorbereitung der Sportler auf einen Wettkampf im Hinblick auf deren sportliche Leistungsfähigkeit.<sup>558</sup> Dazu hat der Trainer das Training zu leiten sowie Taktik und Personal für den Wettkampf zu bestimmen. Im Unterschied zum Dienstvertrag ist bei einem Werkvertrag die Vergütung an die Herbeiführung eines Erfolges geknüpft.<sup>559</sup> Bei der Abgrenzung ist insbesondere die Risikoverteilung zu beachten.<sup>560</sup> Die Vergütung eines Trainers ist regelmäßig nicht von der Herbeiführung eines Erfolges abhängig. Dies entspricht auch nicht dem Interesse des Trainers, eine Vergütung nur bei dem Erreichen eines bestimmten Erfolges, z.B. eines bestimmten Tabellenplatzes, beanspruchen zu können.

Dem Verein steht auch eine ausreichende Anzahl an Möglichkeiten zu, der Wichtigkeit des sportlichen Erfolges Rechnung zu tragen. So kann der Verein eine finanzielle Prämie für das Erreichen eines bestimmten Platzes ausloben oder einen bestimmten Erfolg als aufschiebende Bedingung für die Verlängerung des oftmals befristeten Trainervertrages vereinbaren. Die Parteiinteressen, insbesondere unter Berücksichtigung der Risikoverteilung, sprechen daher gegen die Annahme einer Erfolgspflicht für die Vergütung und folglich für einen Dienstvertrag. Es handelt sich mithin bei der Tätigkeit eines Trainers grds. um eine Dienstpflicht.<sup>561</sup>

## 2. Der Trainer als Arbeitnehmer seines Vereins

Fraglich ist weiter, ob ein Trainer im Mannschaftsleistungssport im Verhältnis zum Verein bzw. Verband als Arbeitnehmer anzusehen ist. Dies wird in der Literatur ganz überwiegend bejaht.<sup>562</sup> Zur Begründung wird ausgeführt, der Trainer sei zeitlich und örtlich weisungsgebunden, für seine Tätigkeit auf die Betriebseinrichtungen des Vereins angewiesen

<sup>557</sup> So aber Borggräfe, *Der Sporttrainervertrag*, S. 27; richtig dagegen Köhler, *Arbeitnehmerbegriff im Sport*, S. 144 f.

<sup>558</sup> Fritzweiler, in: *PHB Sportrecht*, S. 333 ff., Rn. 67 f.; Borggräfe, *Der Sporttrainervertrag*, S. 10 ff.

<sup>559</sup> Busche, in: *MüKo*, § 631, Rn. 14.

<sup>560</sup> Busche, in: *MüKo*, § 631, Rn. 17.

<sup>561</sup> In absoluten Ausnahmefällen, in denen Trainer kurz vor Ende der Saison einen Verein übernehmen, um einen bestimmten Erfolg zu erreichen und die Vergütung allein die Erreichung des Erfolges geknüpft wird, kann es sich auch um einen Werkvertrag handeln, so auch Fritzweiler, in: *PHB-SportR* (2. Auflage), S. 333.

<sup>562</sup> BAG *SpuRt* 2003, 122; Borggräfe, *Der Sporttrainervertrag*, S. 28 ff.; Breucker/Wüterich, in: *HB Fußball-Recht*, S. 374 f.; Köhler, *Arbeitnehmerbegriff im Sport*, S. 142 ff.; Bauer/Pulz, *SpuRt* 2001, 56 (56); Karsch, *Der Fußballbundesligaverein*, S. 168 f.; Dippel, *Haftung für Rassismus*, S. 156 f.



und in dessen Betriebsablauf eingegliedert.<sup>563</sup> Zwar könnten Zweifel an der fachlichen Weisungsabhängigkeit eines Trainers bestehen, da dieser z.B. die Aufstellung der Mannschaft und die Trainingsinhalte zu verantworten habe.<sup>564</sup> Die Einräumung einer fachlichen Freiheit allein könne aber die Arbeitnehmereigenschaft nicht beseitigen. Der Vorstand des Vereins/Verbands bleibe einem Trainer gegenüber grds. weisungsbefugt, auch wenn diesem in der Praxis in fachlicher Hinsicht oftmals Freiheiten gelassen würden.<sup>565</sup>

Diese Argumente überzeugen. Insbesondere scheitert die Annahme der Arbeitnehmereigenschaft des Trainers nicht an der Einräumung von fachlichen Freiheiten. Bei hochspezialisierten Arbeitnehmern entspricht die Einräumung fachlicher Freiheiten sogar dem Regelfall, zumindest dann, wenn der Arbeitnehmer in einem bestimmten Bereich eine höhere Qualifikation als der Arbeitgeber bzw. dessen Vertreter besitzt. In diesen Fällen muss die Möglichkeit der Weisungserteilung ausreichen.

Entscheidend für die Einordnung als Arbeits- oder freier Dienstvertrag ist vielmehr, ob ein Trainer zeitlich und örtlich weisungsgebunden ist und ob eine Eingliederung in die Betriebsorganisation des Vertragspartners vorliegt.<sup>566</sup> Eine solche Gebundenheit, die das Merkmal der Abhängigkeit der Arbeit begründet, liegt im Regelfall bei Trainern vor. Diese können zwar oftmals z.B. den genauen Zeitpunkt und den Umfang des Trainings bestimmen, sodass zumindest keine vollständige zeitliche Weisungsgebundenheit besteht. Jedoch gilt dies nicht bzgl. der Wettkämpfe. Außerdem ist der Trainer auf das Stellen einer Mannschaft durch den Verein angewiesen, um seiner Tätigkeit nachgehen zu können. Er nutzt dabei die Vereinseinrichtungen (z.B. Trainingsräume), sodass er in dessen Betriebsorganisation eingebunden ist. Trainer einer Mannschaftssportart im Leistungssport sind daher als Arbeitnehmer ihres Vereines zu qualifizieren.<sup>567</sup>

Anders könnte dies bei Trainern in Einzelsportarten zu beurteilen sein. Hier gilt es zunächst danach zu differenzieren, wer Vertragspartner des Trainers ist. In Frage kommen der Sportler selbst (z.B. häufig im Tennis oder Golf) oder ein Verein bzw. Verband (häufig z.B. im Ski- und Wintersport). Hier sind je nach den Umständen des Einzelfalls alle Möglichkeiten denkbar, wobei die Annahme eines freien Dienstvertrages bei Trainern in

<sup>563</sup> Köhler, Arbeitnehmerbegriff im Sport, S. 143 f.; Breucker/Wüterich, in: HB Fußball-Recht, S. 374 f.; Dippel, Haftung für Rassismus, S. 156 f.

<sup>564</sup> Vgl. z.B. § 2 II Satz 2, 3 Mustervertrag Trainer BDFL. Eine fachliche Weisungsgebundenheit ablehnend daher Dippel, Haftung für Rassismus, S. 156.

<sup>565</sup> So auch Köhler, Arbeitnehmerbegriff im Sport, S. 143.

<sup>566</sup> Köhler, Arbeitnehmerbegriff im Sport, S. 156 f.

<sup>567</sup> So auch BAG NZA 2003, 611 (611 ff.); Köhler, Arbeitnehmerbegriff im Sport, S. 146; Borggräfe, Der Sporttrainervertrag, S. 28 ff. (insbes. S. 47 f.); Dieterich, NZA 2000, 857 (857); Küpperfahrborg, Die arbeitsrechtliche Stellung von Trainern, S. 183 f.; Wolf, Zivilrechtliche Haftung bei Wettbetrug, S. 47.





Einzelportarten näher liegt als in Mannschaftssportarten.<sup>568</sup> Dies liegt darin begründet, dass bei Trainern in Einzelportarten seltener eine Eingliederung in den Betriebsablauf eines Vereins erfolgt und weniger auf Vereinseinrichtungen zurückgegriffen wird.

### 3. Der Trainer als Erfüllungsgehilfe seines Vereins

Sofern eine Manipulation durch einen Trainer erfolgt, ist fraglich, ob dieses Verhalten dem Verein (bzw. Verband) gemäß § 278 BGB als Erfüllungsgehilfe zugerechnet werden kann. Als Erfüllungsgehilfe wird allgemein derjenige angesehen, der nach den tatsächlichen Gegebenheiten mit Willen des Schuldners bei der Erfüllung einer in dessen Pflichtenkreis liegenden Verbindlichkeit als seine Hilfsperson tätig wird.<sup>569</sup> Ein Trainer wird im Zusammenhang mit der Teilnahme an sportlichen Wettkämpfen für den Verein tätig. Zwar erbringen die Trainer die sportliche Leistung im Wettkampf nicht selbst unmittelbar auf dem Platz. Sie sind aber unverzichtbarer Bestandteil der Erbringung der sportlichen Leistung, z.B. indem sie die Mannschaftsaufstellung festlegen und Ein- und Auswechslungen vornehmen. Überdies ist in vielen Sportarten der Einsatz eines Trainers in den Spielordnungen verpflichtend vorgesehen. Trainer werden daher im Pflichtenkreis des Vereins hinsichtlich der Teilnahme an einem Wettkampf tätig.

Ein solcher Pflichtenkreis des Vereins besteht z.B. gegenüber dem jeweiligen Veranstalter<sup>570</sup> sowie bei selbst ausgetragenen Wettkämpfen (Heimspielen) auch gegenüber Zuschauern und Sponsoren aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis. Die Tätigkeit des Trainers im Wettkampf erfolgt daher gegenüber diesem Personenkreis mit Wollen des Vereins in dessen Pflichtenkreis, sodass Trainer als Erfüllungsgehilfen anzusehen sind.<sup>571</sup>

### 4. Der Trainer als Verrichtungsgehilfe seines Vereins

Trainer könnten auch die Voraussetzungen eines Verrichtungsgehilfen i.S.v. § 831 BGB erfüllen. Als Verrichtungsgehilfe wird allgemein derjenige angesehen, der weisungsabhängig in einem fremden Verantwortungsbereich tätig wird.<sup>572</sup> Bzgl. der Einordnung eines Trainers als Verrichtungsgehilfe kommt es maßgeblich auf das Bestehen einer Weisungsabhängigkeit an. Problematisch könnte vorliegend sein, dass Trainern in sportlicher Hinsicht oftmals große Freiheiten eingeräumt werden.

<sup>568</sup> Köhler, Arbeitnehmerbegriff im Sport, S. 157 f.

<sup>569</sup> BGHZ 13, 111 (113); 50, 32 (35); 62, 119 (124); BGH NJW 1988, 1907; 2014, 2345; Schmidt-Kessel, in: PWW, § 278, Rn. 12; Grundmann, in: MüKo, § 278, Rn. 20; Grüneberg, in: Palandt, § 278, Rn. 7; Looschelders, SchuldR AT, § 23, Rn. 502.

<sup>570</sup> Zu denken ist z.B. an den Ligaverband als (Mit-)Veranstalter der Fußball-Bundesliga.

<sup>571</sup> Etwas anderes kann sich nur dann ergeben, wenn in der jeweiligen Sportart die Trainertätigkeit während des Wettkampfes von den Regeln her verboten ist, z.B. im Tennis.

<sup>572</sup> RGZ 51, 199 (201); BGHZ 45, 311 (313); Schaub, in: PWW, § 831, Rn. 7; Belling, in: Staudinger, § 831, Rn. 101.



Eine gegenüber normalen Arbeitnehmern erhöhte fachliche Weisungsfreiheit allein kann aber die Stellung als Verrichtungsgehilfe nicht ausschließen. Entscheidend kommt es darauf an, ob eine Eingliederung in den Organisationsbereich des Geschäftsherrn erfolgt und die generelle Möglichkeit der Weisungsunterwerfung besteht.<sup>573</sup> Dieses ist regelmäßig bei Trainern gegeben. Der Trainer ist Teil der Betriebsorganisation des Vereins. Insbesondere unterliegt er dem Direktionsrecht seines Arbeitgebers, auch in sportlicher Hinsicht. Der Verein ist jederzeit in der Lage, die Tätigkeit des Trainers zeitlich und örtlich zu bestimmen bzw. zu begrenzen. Aus diesem Grund handelt es sich bei einem Trainer um einen Verrichtungsgehilfen i.S.v. § 831 BGB.

## **IX. Das Rechtsverhältnis des teilnehmenden Vereins zu dem einen Sportwettbewerb veranstaltenden (Liga-)Verband**

Rechtsbeziehungen bestehen nicht nur zwischen Spielern und (Liga-)Verband bzw. Verein. Der (Liga-)Verband steht auch mit den teilnehmenden Vereinen in einer rechtsgeschäftlichen Beziehung, die im Hinblick auf die zivilrechtliche Haftung bei Spielmanipulationen von Relevanz ist.

### **1. Vertragliche Verbindung durch Abschluss eines Teilnahme-/Lizenzvertrages**

Um an den Wettbewerben der höchsten Sportligen teilnehmen zu können, bedürfen nicht nur die Sportler, sondern auch die Vereine in den meisten Sportarten einer Lizenz durch den veranstaltenden (Liga-)Verband. Die rechtliche Befugnis der Verbände, die Teilnahme an ihren Vereinseinrichtungen von der Erteilung einer Lizenz abhängig zu machen, folgt aus dem aus der Verbandsautonomie resultierenden Selbstbestimmungsrecht der Verbände.<sup>574</sup> Zweck der Lizenzverfahren ist die Sicherstellung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Vereine, mittelbar also die Aufrechterhaltung des Spielbetriebs sowie eines funktionierenden Wettbewerbes.<sup>575</sup> Die Lizenz wird dabei regelmäßig für die Dauer eines Jahres per Lizenzvertrag gewährt. Regelungsinhalt ist in erster Linie das Recht (und die Pflicht) zur Teilnahme an der jeweiligen Vereinseinrichtung, wobei dieses Recht nicht im Synallagma zu den übernommenen Pflichten steht, sodass es sich nicht um einen gegenseitigen Vertrag handelt.<sup>576</sup> Die Rechtsnatur des Lizenzvertrages wird dabei in der Literatur nicht einheitlich beurteilt.<sup>577</sup> Nach in der Literatur überwiegender Ansicht han-

<sup>573</sup> Wagner, in: MüKo, § 831, Rn. 16.

<sup>574</sup> Eggerstedt, Lizenz- und Schiedsgerichtsverträge, S. 24.

<sup>575</sup> Eggerstedt, Lizenz- und Schiedsgerichtsverträge, S. 25.

<sup>576</sup> Eggerstedt, Lizenz- und Schiedsgerichtsverträge, S. 30.

<sup>577</sup> So wurde teilweise z.B. ein Rechtskauf, Miet-/Pacht-, Dienst- oder Gesellschaftsvertrag angenommen, siehe zum Streitstand Eggerstedt, Lizenz- und Schiedsgerichtsverträge, S. 28.



delt es sich um einen Vertrag *sui generis*.<sup>578</sup> Der Vertrag kann aber auch Elemente einer Auslobung i.S.d. §§ 657 ff. BGB enthalten.

Inhalt des Vertrages ist, neben der Teilnahme am Wettkampf, die Anerkennung der Satzungen und Ordnungen der Veranstalter und Verbände für den jeweiligen Wettkampf. Im Fußball bspw. muss der an der 1. oder 2. Bundesliga teilnehmende Verein im Lizenzvertrag mit dem Ligaverband zusätzlich zu den Satzungen und Ordnungen des Ligaverbandes auch die des DFB anerkennen, vgl. § 2 Musterlizenzvertrag.<sup>579</sup> Konkret verpflichten sich die Vereine „die Vorschriften für die Benutzung der Vereinseinrichtung Bundesliga und 2. Bundesliga, wie sie im Ligastatut, in der Spielordnung des DFB, der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB, [...] einzuhalten und für die Einhaltung durch [...] die bei ihm angestellten Spieler Sorge zu tragen“, § 5 b) Musterlizenzvertrag. Dabei handelt es sich um eine vertragliche Regelanerkennung, sodass eine dynamische Verweisung auf das jeweils aktuell gültige Verbandsregelwerk möglich ist.<sup>580</sup>

## **2. Der teilnehmende Verein als Erfüllungsgehilfe des einen Sportwettbewerb veranstaltenden (Liga-)Verbandes**

Fraglich ist, ob die am Wettbewerb teilnehmenden Vereine als Erfüllungsgehilfen des einen Wettbewerb veranstaltenden Verbandes i.S.v. § 278 BGB anzusehen sind.<sup>581</sup> Als Erfüllungsgehilfe wird allgemein derjenige angesehen, der nach den tatsächlichen Gegebenheiten mit Willen des Schuldners bei der Erfüllung einer in dessen Pflichtenkreis liegenden Verbindlichkeit als seine Hilfsperson tätig wird.<sup>582</sup> Zur Bestimmung des Pflichtenkreises des Schuldners kommt es maßgeblich auf den jeweiligen Vertragsinhalt an. Insbesondere ist vorliegend entscheidend, ob sich der (Liga-)Verband als Veranstalter zur Durchführung des Wettbewerbes oder lediglich zu dessen Organisation verpflichtet. Den veranstaltenden Verband trifft z.B. gegenüber Sponsoren und Fernsehanstalten die Pflicht, Sportwettkämpfe durchzuführen. Denn den Vermarktungspartnern des (Liga-)Verbandes reicht es nicht aus, dass den Vereinen lediglich die Möglichkeit der Teilnahme eingeräumt wird. Die Vermarktungspartner erwarten vielmehr die tatsächliche Durchführung des Wettbewerbes. Zur Erfüllung dieser Pflicht bedient sich der veranstaltende Verband der

<sup>578</sup> BGH NJW 1951, 705; 1965, 759 (760); Heintzmann, in: Soergel, vor § 581, Rn. 12; Eggerstedt, Lizenz- und Schiedsgerichtsverträge, S. 28.

<sup>579</sup> Abrufbar unter: [http://static.bundesliga.de/media/native/autosync/anhang\\_i\\_zur\\_lo\\_2013-07-01\\_stand.pdf](http://static.bundesliga.de/media/native/autosync/anhang_i_zur_lo_2013-07-01_stand.pdf), letzter Abruf am 24.09.2013.

<sup>580</sup> Wolf, Zivilrechtliche Haftung bei Wettbetrug, S. 32.

<sup>581</sup> Zu den allgemeinen Voraussetzungen des Erfüllungsgehilfen siehe oben: D. I. 2.

<sup>582</sup> BGHZ 13, 111 (113); 50, 32 (35); 62, 119 (124); BGH NJW 1988, 1907; 2014, 2345); Schmidt-Kessel, in: PWW, § 278, Rn. 12; Grundmann, in: MüKo, § 278, Rn. 20; Grüneberg, in: Palandt, § 278, Rn. 7; Looschelders, SchuldR AT, § 23, Rn. 502.



teilnehmenden Vereine, die sich im Lizenzvertrag zur Durchführung der Spiele verpflichten, als Erfüllungsgehilfen.

Lediglich Organisationspflichten treffen den (Liga-)Verband dagegen aus dem Lizenzvertrag mit den teilnehmenden Vereinen. Dabei umfassen die Organisationspflichten z.B. die Erstellung der Spielpläne, die Stellung ausgebildeter Schiedsrichter und die Vermarktung des Wettbewerbes, sodass die Vereine die Möglichkeit zur Teilnahme haben. Hinsichtlich des Lizenzvertrages werden die teilnehmenden Vereine durch die Erbringung der sportlichen Leistung daher nicht im Pflichtenkreis des (Liga-)Verbandes tätig, sodass sie diesbzgl. nicht als Erfüllungsgehilfen angesehen werden können.

### **3. Der teilnehmende Verein als Verrichtungsgehilfe des einen Sportwettbewerb veranstaltenden (Liga-)Verbandes**

Weiterhin stellt sich die Frage, ob die am Wettkampf teilnehmenden Vereine als Verrichtungsgehilfen i.S.v. § 831 BGB des (Liga-)Verbandes anzusehen sind. Als Verrichtungsgehilfe wird allgemein derjenige angesehen, der weisungsabhängig in einem fremden Verantwortungsbereich tätig wird.<sup>583</sup> Die Stellung als Verrichtungsgehilfe kommt dabei nur in Betracht, soweit die Durchführung des Wettkampfes dem Pflichtenkreis des (Liga-)Verbandes entspricht. Dies ist, wie zuvor aufgezeigt, dann nicht der Fall, sofern der (Liga-)Verband als Veranstalter lediglich die Organisation des Wettbewerbes schuldet (so z.B. beim Lizenzvertrag mit den teilnehmenden Vereinen).

Gehört die Durchführung des Wettkampfes zum Pflichtenkreis, kommt es entscheidend auf das Bestehen einer Weisungsabhängigkeit der Vereine gegenüber dem Verband an. Bei den Vereinen handelt es sich um selbstständige Unternehmen, bei denen grds. die Annahme einer Weisungsabhängigkeit abgelehnt wird.<sup>584</sup> Vorliegend sprechen aber die besseren Argumente dafür, trotz der Stellung als selbstständige Unternehmen eine Weisungsgebundenheit der Vereine gegenüber dem Verband anzunehmen. Aus der Lizenzvereinbarung zwischen Verband und Verein folgt die Pflicht der Vereine zur Teilnahme an den sportlichen Wettbewerben. Verletzen die Vereine diese Pflicht, kann der Wettkampf als verloren gewertet, eine Geldstrafe ausgesprochen oder der Verein ggf. sogar vom Wettbewerb disqualifiziert werden.<sup>585</sup> Auch kommt den Verbänden die Kompetenz zu, die Spielpaarungen für den jeweiligen Spieltag festzulegen. Daraus folgt, dass der Verband die Tätigkeit der Vereine beschränken bzw. untersagen kann und diese in zeitlicher und

<sup>583</sup> RGZ 51, 199 (201); BGHZ 45, 311 (313); Schaub, in: PWW, § 831, Rn. 7; Belling, in: Staudinger, § 831, Rn. 101.

<sup>584</sup> Wagner, in: MüKo, § 831, Rn. 14.

<sup>585</sup> Vgl z.B. § 7 RuVO DFB; Schmitz, Geschäftsherrhaftung im Sport, S. 116 ff.



örtlicher Hinsicht festlegt. Darüber hinaus werden die Vereine in die Betriebsorganisation des veranstaltenden Verbandes eingegliedert, indem sie in entsprechende Ligen eingeteilt werden und der Gerichtsbarkeit des Verbandes unterliegen. Anders als gewöhnliche Unternehmen, können sich die Vereine aufgrund der Monopolstruktur auch nicht der Regelungsgewalt der Verbände entziehen. Aus dieser fehlenden Selbstständigkeit folgt eine Weisungsabhängigkeit der Vereine bzgl. der Durchführung von Wettkämpfen in Ligawettbewerben gegenüber dem Verband als Geschäftsherrn, sodass der Verein als Verrichtungsgehilfe i.S.v. § 831 BGB des Verbandes anzusehen ist.<sup>586</sup>

## **X. Das Rechtsverhältnis des Schiedsrichters zum Verband**

Nachfolgend soll die rechtliche Verbindung zwischen einem Schiedsrichter und den ihn einsetzenden Verband am Beispiel des Fußballs erläutert werden. Dem Verband kommt als Veranstalter eines Ligawettbewerbes die Pflicht zu, die Wettkämpfe von geeigneten Schiedsrichtern leiten zu lassen. Um das Verhältnis zwischen Schiedsrichter und Verband einordnen zu können, sollen zunächst einmal die vertraglichen und satzungsmäßigen Beziehungen des Schiedsrichters zum Verband dargestellt sowie die Rechtsgrundlage der Tätigkeit des Schiedsrichters bestimmt werden. Sofern es sich bei der Tätigkeit des Schiedsrichters um eine Dienstpflicht i.S.v. § 611 BGB handelt, ist auf die Arbeitnehmereigenschaft des Schiedsrichters näher einzugehen. Darüber hinaus ist die rechtliche Stellung des Schiedsrichters zum Verband zu prüfen. Insbesondere ist zu erläutern, ob es sich beim Schiedsrichter um einen Repräsentanten, Substitut oder Erfüllungsgehilfen des Verbandes handelt, sodass diesem das Verhalten des Schiedsrichters zurechenbar ist und ob der Schiedsrichter die Voraussetzungen eines Verrichtungsgehilfen erfüllt.

### **1. Die satzungsmäßige Pflicht des Verbandes zur Stellung geeigneter Schiedsrichter**

Der Fachsportverband DFB hat gegenüber seinen Mitgliedern die satzungsmäßige Pflicht zur Förderung des Fußballsports und zur Austragung von Fußballspielen auf dem Hoheitsgebiet des DFB gemäß den internationalen Regeln, vgl. § 4 a), d) DFB-Satzung. Hierzu betreibt er u.a. die an den Ligaverband verpachtete Vereinseinrichtung „Bundesliga“ sowie die eigens betriebene Vereinseinrichtung „DFB-Pokal“. Diese Wettbewerbe können nur mit Hilfe geeigneter Schiedsrichter ordnungsgemäß ausgetragen werden.<sup>587</sup> Aus der Pflicht zur Förderung des Fußballsports folgt daher für den DFB (mittelbar) die

<sup>586</sup> So i.E. auch Schmitz, Geschäftsherrhaftung im Sport, S. 119.

<sup>587</sup> Pfister, Die persönliche Verantwortlichkeit des Schiedsrichters, S. 61 (62).



Pflicht zur Stellung von geeigneten Schiedsrichtern, vgl. § 1 DFB-Schiedsrichterordnung i.V.m. § 4 d) DFB-Satzung.

## 2. Die Bestimmung des Rechtsverhältnisses des Schiedsrichters zum Verband

Für die Prüfung der Haftung eines manipulierenden Schiedsrichters unerlässlich ist die Bestimmung des Rechtsverhältnisses des Schiedsrichters zum Verband, insbesondere die Frage, auf welcher rechtlichen Grundlage Schiedsrichter ihre Leistungen erbringen. Unstrittig ist, dass Schiedsrichter aufgrund eines Rechtsverhältnisses mit dem Verband bzw. dem jeweiligen Veranstalter tätig werden. Keine vertragliche Beziehung besteht zum jeweiligen „Heimverein“, auch wenn dieser als (Mit-)Veranstalter zu qualifizieren ist.<sup>588</sup> Als rechtliche Grundlage für die Leitung eines Wettkampfes durch einen Schiedsrichter werden in der Literatur sowohl eine mitgliedschaftliche Verpflichtung, die Erteilung der Schiedsrichterlizenz durch den Verband als auch der Abschluss eines Schiedsrichtervertrages diskutiert.<sup>589</sup>

### a) Die Verpflichtung zur Leitung eines Wettkampfes aus einer Mitgliedschaft am Beispiel des Fußballs

Eine ordentliche Mitgliedschaft eines Schiedsrichters im Fachsportverband DFB ist, wie bereits aufgezeigt, nicht möglich, da laut Satzung nur die Landes- und Regionalverbände sowie der Ligaverband ordentliche Mitglieder des DFB sind bzw. sein können. Nach § 1 DFB-Schiedsrichterordnung<sup>590</sup> müssen Schiedsrichter aber Mitglied in einem Mitgliedsverein des DFB sein. Aus rechtlicher Sicht kommen daher zwei Möglichkeiten in Betracht, die Rechtsgrundlage der Tätigkeit des Schiedsrichters in einer Mitgliedschaft zu erkennen.

Zum einen könnte durch die Mitgliedschaft im Verein eine mittelbare Mitgliedschaft im DFB bestehen, woraus sich eine Pflicht zur Erbringung von Schiedsrichterleistungen gegenüber dem DFB ergeben könnte. Zum anderen wäre es denkbar, dass die Mitgliedschaft im Verein ein Recht des DFB auf Anforderung von Schiedsrichterleistungen der Vereinsmitglieder begründet. Die Mitgliedschaft im Verein wäre dann als ein (echter) Vertrag zugunsten Dritter (DFB) i.S.v. § 328 BGB zu werten.

Namentlich *Kuhn* lehnt eine Verpflichtung zur Schiedsrichtertätigkeit aus einem mittelbaren Mitgliedschaftsverhältnis zum DFB ab.<sup>591</sup> Die Schiedsrichtertätigkeit erfolge nicht gegenüber dem Verein, sondern dem Verband. Da aber selbst aus der unmittelbaren Mit-

<sup>588</sup> So zu Recht Pfister, Die persönliche Verantwortlichkeit des Schiedsrichters, S. 61 (62).

<sup>589</sup> Vgl. Kuhn, Der Sportschiedsrichter, S. 57.

<sup>590</sup> Abrufbar unter <http://www.dfb.de/uploads/media/schiedsrichterordnung.pdf>.

<sup>591</sup> Kuhn, Der Sportschiedsrichter, S. 57.



gliedschaft im Verein keine Pflicht zur Übernahme von Schiedsrichtertätigkeiten erwachse, könne eine solche erst recht nicht aus einer möglichen mittelbaren Mitgliedschaft zum DFB erwachsen.<sup>592</sup> Anders sieht dies *Köhler*<sup>593</sup>, für den es grds. möglich ist, dass die mitgliedschaftliche Verpflichtung gegenüber dem Verein als Rechtsgrundlage der Schiedsrichtertätigkeit gegenüber dem Verband dient, da dem Verein aus der jeweiligen Spielordnung eine Pflicht zur Stellung von Schiedsrichtern gegenüber dem Verband obliege.<sup>594</sup> Aus den Ausführungen *Köhlers* wird jedoch nicht ganz klar, warum die Pflicht des Vereins gegenüber dem Verband zur Stellung von Schiedsrichtern eine Pflicht des einzelnen Mitglieds zur Übernahme von Schiedsrichtertätigkeiten gegenüber dem Verein begründen soll. Richtigerweise kann sich eine solche Pflicht nur aus der Satzung des jeweiligen Vereins ergeben und ist daher in erster Linie eine Frage des Einzelfalls. Selbst wenn eine solche Pflicht im Einzelfall gegeben sein sollte, gilt diese jedoch regelmäßig nur gegenüber dem „Vertragspartner“ selbst, nämlich dem Verein, nicht jedoch gegenüber einem Dritten (hier dem DFB).<sup>595</sup>

Auch eine Konstruktion über eine Art Vertrag zugunsten Dritter i.S.v. § 328 BGB scheidet aus. Entscheidend ist hierfür zwar nicht das formale Argument, dass es sich im Deckungsverhältnis zwischen Verein und Schiedsrichter um eine Satzung und keinen Vertrag handeln würde. Vielmehr ist entscheidend, dass nicht davon ausgegangen werden kann, dass – insbesondere im professionellen Sport – Verband und Schiedsrichter kein eigenständiges Rechtsverhältnis begründen wollen, wie dies im Vollzugverhältnis eines (echten) Vertrages zugunsten Dritter regelmäßig der Fall ist.<sup>596</sup> Hieran kann auch die Tatsache nichts ändern, dass der Verein über seine Mitgliedschaft im Landesverband mittelbares Mitglied im DFB ist und sich verpflichtet, die Satzung des DFB anzuerkennen, was grds. für die Begründung des Valutaverhältnisses ausreichend wäre. Daher ist dem oben genannten Argument *Kuhns*<sup>597</sup> zuzustimmen, dass selbst wenn gegenüber dem jeweiligen Verein aus der Satzung eine Pflicht zur Übernahme von Schiedsrichtertätigkeiten im Einzelfall besteht, diese deshalb keine Rechtsgrundlage gegenüber dem Verband darstellen kann, weil die Schiedsrichtertätigkeit für den Verein ausgeübt wird. Mitgliedschaftspflichten können folglich keine Rechtsgrundlage für die Verpflichtung zur Leitung von Wettkämpfen durch Schiedsrichter darstellen.<sup>598</sup>

<sup>592</sup> Kuhn, Der Sportschiedsrichter, S. 57.

<sup>593</sup> Köhler, Arbeitnehmerbegriff im Sport, S. 162 ff.

<sup>594</sup> Köhler, Arbeitnehmerbegriff im Sport, S. 162 f.

<sup>595</sup> So i.E. auch Wolf, Zivilrechtliche Haftung bei Wettbetrug, S. 48.

<sup>596</sup> Allgemein: Grüneberg, in: Palandt, Einf. vor § 328, Rn. 5.

<sup>597</sup> Kuhn, Der Sportschiedsrichter, S. 57.

<sup>598</sup> So zu Recht Kuhn, Der Sportschiedsrichter, S. 57.



b) Die Verpflichtung zur Leitung eines Wettkampfes aus einem schuldrechtlichen Vertrag am Beispiel des Fußballs

Die Literatur ist sich grds. darin einig, dass die Rechtsgrundlage der Schiedsrichtertätigkeit auf einem schuldrechtlichen Vertrag basiert.<sup>599</sup> Umstritten ist jedoch, ob hierfür ein Dauerschuldverhältnis in Form eines Lizenzvertrages ausreichend ist, oder ob es für jeden Schiedsrichtereinsatz des Abschlusses eines separaten Vertrages bedarf.<sup>600</sup>

Nach § 1 DFB-Schiedsrichterordnung ist es für die Durchführung eines den Fußballregeln entsprechenden Spielbetriebs erforderlich, dass die Spiele von geeigneten und gut ausgebildeten Schiedsrichtern geleitet werden. Um die Geeignetheit der Schiedsrichterbewerber festzustellen, müssen Schiedsrichter eine Prüfung des Verbandes bzgl. des Regelwerks und der praktischen Leitung von Spielen bestehen. Wird die Prüfung erfolgreich absolviert, wird dem Schiedsrichter ein sogen. Schiedsrichterausweis bzw. eine Schiedsrichterlizenz erteilt, womit eine Lizenzvereinbarung zwischen Schiedsrichter und Verband abgeschlossen wird.<sup>601</sup>

*Pfister*<sup>602</sup> sieht im Abschluss des Lizenzvertrages ein auftragsähnliches Dauerschuldverhältnis, welches die Rechtsgrundlage der Schiedsrichtertätigkeit bilde. Durch den Abschluss dieses Dauerschuldverhältnisses verpflichte sich der Schiedsrichter zivilrechtlich dazu, jeden Wettkampf zu leiten, für den er vom Verband eingeteilt werde. Ein individueller Vertragsschluss für jeden einzelnen Wettkampf sei daher nicht notwendig. Diesem Ergebnis stimmt *Köhler*<sup>603</sup> mit der Begründung zu, dass ein Schiedsrichter nach § 11 II der Schiedsrichterordnung des bayrischen Fußballverbandes dazu verpflichtet sei, alle Spiele zu leiten, für die er vom Verband eingeteilt werde. Da die Einteilung der Schiedsrichter durch den Verband zunächst lediglich dem Spielleiter und nicht dem Schiedsrichter selbst mitgeteilt werde, entspreche nach einer Gesamtschau der Verbandsregeln das Einteilen der Schiedsrichter durch den Verband nicht einem Angebot i.S.v. § 145 BGB und die Bestätigung durch den Schiedsrichter nicht einer Annahme i.S.v. § 147 II BGB.<sup>604</sup> Aus diesem Grund scheidet der Abschluss eines singulären Schiedsrichtervertrages für jeden Wettkampf aus.

<sup>599</sup> Siehe die Nachweise bei Wolf, *Zivilrechtliche Haftung bei Wettbetrug*, S. 48, Fn. 203.

<sup>600</sup> Köhler, *Arbeitnehmerbegriff im Sport*, S. 164; Wolf, *Zivilrechtliche Haftung bei Wettbetrug*, S. 48.

<sup>601</sup> Siehe zum Inhalt dieser Lizenzvereinbarung näher Wolf, *Zivilrechtliche Haftung bei Wettbetrug*, S. 50 ff.

<sup>602</sup> Pfister, *Die persönliche Verantwortlichkeit des Schiedsrichters*, S. 61 (62 f.); Ders., *FS Gitter*, S. 738, Fn. 31.

<sup>603</sup> Köhler, *Arbeitnehmerbegriff im Sport*, S. 165 f.

<sup>604</sup> Köhler, *Arbeitnehmerbegriff im Sport*, S. 166.





*Fritzweiler*<sup>605</sup> nimmt an, dass zwischen Verband und Schiedsrichter sowohl ein Lizenz-, als auch ein „Dienstvertrag mit Geschäftsbesorgung“ i.S.d. §§ 611, 675 BGB geschlossen werde. Hierbei handle es sich um ein Dauerschuldverhältnis, welches Rechtsgrundlage der Schiedsrichtertätigkeit sei. Die Pflicht des Schiedsrichters bestehe darin, sich ständig leistungsbereit und -fähig zu halten, sich regelmäßig fortzubilden und den Anweisungen des Verbandes hinsichtlich der Leitung der Wettkämpfe Folge zu leisten.<sup>606</sup>

*Kuhn*<sup>607</sup> dagegen sieht in der Pflicht zur Übernahme der Leitung der vom Verband ausgewählten Wettkämpfe allein eine verbandsrechtliche Pflicht. Nach ihm handle es sich beim Lizenzvertrag zwischen Schiedsrichter und Verband aus zivilrechtlicher Sicht lediglich um einen Rahmenvertrag. Der Abschluss eines Rahmenvertrages sei allgemein darauf gerichtet, weitere Einzelverträge abzuschließen, ohne dass hieraus eine (zivilrechtliche) Abschlusspflicht für eine der Parteien begründet werde.<sup>608</sup> Für die Leitung einzelner Spiele bedürfe es daher jeweils eines separaten Vertragsschlusses. Begründet wird diese Auffassung damit, dass die Vielzahl der möglichen Spiele gegen den Abschluss eines lediglich konkretisierungsbedürftigen Dauerschuldverhältnisses spreche.<sup>609</sup>

Die zuletzt genannte Ansicht überzeugt. Der Abschluss eines Lizenzvertrages ist allein als Rechtsgrundlage für die Schiedsrichtertätigkeit nicht ausreichend, vielmehr bedarf es eines individuellen Vertragsabschlusses für jeden einzelnen Wettkampf. Das Argument *Köhlers*, die Einteilung werde zunächst nur gegenüber dem Spielleiter kommuniziert und stelle daher kein Angebot und die Bestätigung keine Annahme dar, kann nicht überzeugen. Wen der Schiedsrichtereinteiler zuerst über die geplante Einteilung informiert, ist für das Vorliegen eines Angebots i.S.v. § 145 BGB rechtlich irrelevant. Selbstverständlich kann die Einteilung eines Schiedsrichters zu einem Wettkampf die Voraussetzungen eines Angebots i.S.v. § 145 BGB erfüllen, genauso wie die Bestätigung des Schiedsrichters die Voraussetzungen einer Annahme. Da sowohl der Abschluss eines Schiedsrichtervertrages, als auch der Abschluss der Lizenzvereinbarung die zivilrechtlichen Anforderungen an den Abschluss eines Vertrages erfüllt, kommt es für die Bestimmung der Rechtsgrundlage der Schiedsrichtertätigkeit auf die Auslegung der jeweiligen Erklärungen an, vgl. §§ 133, 157 BGB. Maßgeblich für die Auslegung sind insbesondere die Interessen der Parteien.

<sup>605</sup> Fritzweiler, in: PHB Sportrecht (2. Auflage), S. 282 f., Rn. 70.

<sup>606</sup> Fritzweiler, in: PHB Sportrecht (2. Auflage), S. 283, Rn. 71.

<sup>607</sup> Kuhn, Der Sportschiedsrichter, S. 60; diesem zustimmend Dippel, Haftung für Rassismus, S. 146 ff.; Wolf, Zivilrechtliche Haftung bei Wettbetrug, S. 52 ff.

<sup>608</sup> Kuhn, Der Sportschiedsrichter, S. 60; Ellenberger, in: Palandt, Einf. v. § 145, Rn. 19; Vgl. auch Fikentscher/Heinemann, Schuldrecht, § 23, Rn. 136.

<sup>609</sup> Kuhn, Der Sportschiedsrichter, S. 60 f.



Für die Annahme einer zivilrechtlichen Verpflichtung bereits durch den Lizenzvertrag spricht das Interesse des Verbandes, über möglichst weitgehende Verpflichtungsrechte gegenüber den Schiedsrichtern zu verfügen, um die eigene Pflicht zur Stellung von Schiedsrichtern gegenüber den Vereinen sicher erfüllen zu können. Allerdings ist dem Argument *Kuhns*<sup>610</sup> zuzustimmen, dass wegen der Vielzahl der möglichen Einsätze eine zivilrechtlich bindende Verpflichtung regelmäßig nicht dem Parteiinteresse des Schiedsrichters entspricht und der Verband dies nach Treu und Glauben auch nicht erwarten kann. Dabei ist zu beachten, dass es sich bis heute auch im Profibereich nicht um „Profischiedsrichter“ handelt, sondern die Schiedsrichter ihre Tätigkeit neben einer (Haupt-) Berufstätigkeit verrichten. Sie haben deshalb kein Interesse daran, sich (zivilrechtlich) gegenüber dem Verband zur Übernahme der Leitung von Wettkämpfen ohne eigene Einflussnahmemöglichkeit zu verpflichten, da sie im Falle einer Kollision mit ihrer (Haupt-)Arbeitspflicht nur eine dieser Pflichten erfüllen könnten. Es ist daher anzunehmen, dass sie sich vor jedem Wettkampf die Möglichkeit erhalten möchten, die Übernahme der Leitung abzulehnen ohne sich gleichzeitig schadensersatzpflichtig zu machen. Diese Auslegung ist auch dem Verband gegenüber nicht unbillig, da dieser frühzeitig Verträge zur Leitung mit den Schiedsrichtern für einen speziellen Wettkampf abschließen kann, um die notwendige Planungssicherheit zu haben. Dabei kann der Verband durch eine Vergrößerung des Schiedsrichterpools dafür sorgen, dass auch bei überdurchschnittlich vielen Absagen genügend Schiedsrichter zur Verfügung stehen. Sofern die damit verbundenen organisatorischen Probleme einen geregelten Spielbetrieb gefährdeten, besteht die Möglichkeit, hauptberufliche Schiedsrichter anzustellen. Sollte die Verpflichtung eines Schiedsrichters nicht rechtzeitig möglich sein – was in der Praxis kaum jemals passieren dürfte – besitzt der Verband darüber hinaus die Kompetenz, den geplanten Termin des Wettkampfes zu verschieben.

Gerade vor dem Hintergrund von Spielmanipulationen durch Schiedsrichter spricht ein weiterer Grund für ein Parteiinteresse hinsichtlich einzelner Vertragsabschlüsse für jeden Wettkampf. Aus strafrechtlicher Sicht stellt der Abschluss des Schiedsrichtervertrages den Anknüpfungspunkt für die für einen Betrug i.S.v. § 263 StGB notwendige Vermögensverfügung dar. Erfolgt für jeden Wettkampf ein einzelner Vertragsabschluss, erhöht sich die Wahrscheinlichkeit, dass der manipulierende Schiedsrichter zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses bereits den Vorsatz zur Spielmanipulation gefasst hatte. Der spätere Zeitpunkt des Vertragsschlusses erhöht folglich das präventive Schutzniveau des Verbandes vor Manipulationen, zumindest aber deren repressive Handhabung. Im Ergebnis ist

---

<sup>610</sup> Kuhn, Der Sportschiedsrichter, S. 60.



mit *Kuhn*<sup>611</sup> davon auszugehen, dass sich aus dem Lizenzvertrag lediglich eine verbandsrechtliche Pflicht zur Übernahme der Leitung von Wettkämpfen ergibt, für die der Schiedsrichter eingeteilt wird.

Bei dieser Lizenzvereinbarung handelt es sich zivilrechtlich aber nur um einen Rahmenvertrag, der generelle Festlegungen wie die Höhe der Vergütung und die Bindung an das Verbandsregelwerk enthält, aber eines gesonderten Rechtsgeschäfts bzgl. der Übernahme jedes einzelnen Wettkampfes bedarf.<sup>612</sup> Diese Lösung ist auch nicht unpraktikabel, da die Verbände sowieso eine Einteilung der Schiedsrichter, mit Bestätigung durch diese, für die jeweiligen Spiele vornehmen müssen und daher kein signifikant größerer (Verwaltungs-) Aufwand entsteht, als wenn der Abschluss des Lizenzvertrages eine zivilrechtliche Pflicht begründen würde. Das Risiko, dass durch eine Absage des eingeteilten Schiedsrichters kein anderer Schiedsrichter rechtzeitig für einen Wettkampf verpflichtet werden kann, ist ein organisatorisches, welches in den Risikobereich des Verbandes als Organisator fällt. Im Ergebnis scheidet folglich der Lizenzvertrag zwischen Schiedsrichter und Verband als rechtliche Grundlage für die Erbringung der Schiedsrichterleistung im konkreten Wettkampf aus. Vielmehr bedarf es aus zivilrechtlicher Sicht des Abschlusses eines gesonderten Schiedsrichtervertrages für die Verpflichtung zur Übernahme der Leitung von Wettkämpfen.

#### *aa) Die Rechtsnatur des Schiedsrichtervertrages*

Rechtliche Grundlage der Übernahme der Leitung von Wettkämpfen durch Schiedsrichter kann daher nur der Abschluss eines Vertrages für jeden einzelnen Wettkampf sein. Fraglich ist, um welchen Vertragstypus es sich dabei handelt. In Betracht kommen sowohl der Abschluss eines Auftragsverhältnisses i.S.d. §§ 662 ff. BGB, eines Werkvertrages nach §§ 631 ff. BGB, als auch eines Arbeits- bzw. (freien) Dienstvertrages i.S.v. § 611 BGB (ggf. mit Geschäftsbesorgungscharakter, § 675 BGB).

Gegen die Annahme eines Auftrages spricht die mittlerweile, zumindest im „Profibereich“, stark gestiegene Vergütung der Schiedsrichter für ihre Tätigkeit.<sup>613</sup> Die Höhe dieser Vergütung geht über die den Auftrag i.S.v. § 662 BGB charakterisierende Unent-

<sup>611</sup> Der Sportschiedsrichter, S. 64.

<sup>612</sup> Kuhn, Der Sportschiedsrichter, S. 64; Wolf, Zivilrechtliche Haftung bei Wettbetrug, S. 55.

<sup>613</sup> Kuhn, Der Sportschiedsrichter, S. 72 f.; Im Bereich der 1. Fußballbundesliga erhielten die Schiedsrichter in der Saison 2012/2013 eine Entschädigung in Höhe von 3.800 € pro Einsatz als Hauptschiedsrichter, Assistenten und „4. Offizielle“ jeweils die Hälfte. Dazu kommt für FIFA-Schiedsrichter ein Grundbetrag in Höhe von 40.000 €, der in den folgenden Jahren noch deutlich erhöht werden soll, [http://www.kicker.de/news/fussball/bundesliga/startseite/586213/artikel\\_top-schiedsrichter-erhalten-mehr-geld.html](http://www.kicker.de/news/fussball/bundesliga/startseite/586213/artikel_top-schiedsrichter-erhalten-mehr-geld.html), letzter Abruf am 22.05.2013.



geltlichkeit bzw. Aufwandsentschädigung weit hinaus, sodass die Vergütung als entgeltliche Gegenleistung zu betrachten ist.<sup>614</sup>

Charakteristisches Merkmal eines Werkvertrages i.S.d. §§ 631 ff. BGB ist, dass sich der Werkunternehmer zur Herstellung eines Werkerfolges verpflichtet und die Vergütung an die Herbeiführung dieses Erfolgs geknüpft ist, vgl. § 631 I BGB. Der geschuldete Erfolg könnte vorliegend in einer ordnungsgemäßen, in Einklang mit den Regeln stehenden Leitung eines Wettkampfes bestehen. Allerdings verspricht ein Schiedsrichter nicht, jede Spielsituation objektiv richtig zu beurteilen, sondern lediglich seine ihm gegebenen Fähigkeiten einzusetzen, um einen Wettkampf möglichst fehlerfrei zu leiten. Dass es sich dabei nicht um eine Erfolgspflicht handelt, zeigt sich auch daran, dass die Parteien kein Interesse daran haben, etwaige Fehler eines Schiedsrichters als Werkmangel i.S.v. § 633 BGB zu qualifizieren, der entsprechende Werkmängelansprüche nach §§ 634 ff. BGB begründen würde (z.B. Minderung der Vergütung). Ebenso wie die Sportausübung bei Spielern kann auch die (fehlerfreie) Spielleitung des Schiedsrichters an sich nicht als Werkerfolg betrachtet werden, da der Verband lediglich erwartet, dass der Schiedsrichter den Wettkampf nach bestem Wissen und Gewissen leitet. Charakteristisch für den Schiedsrichtervertrag ist daher nicht das Versprechen eines bestimmten Erfolgs i.S.v. § 631 BGB, sondern dass vom Schiedsrichter die Übernahme und Leitung des Wettkampfes als Tätigkeit unter Anstrengung der möglichen Leistungsfähigkeit versprochen wird. Diese Verpflichtung entspricht der eines Dienst- bzw. Arbeitsvertrages i.S.v. § 611 BGB.<sup>615</sup>

Fraglich ist nunmehr, ob es sich um einen (freien) Dienstvertrag mit Elementen der Geschäftsbesorgung i.S.d. §§ 611, 675 BGB<sup>616</sup> oder um einen Arbeitsvertrag i.S.d. § 611 BGB handelt. Der Geschäftsbesorgungscharakter i.S.v. § 675 BGB des Schiedsrichtervertrages könnte sich aus der Interessenlage der Parteien, bestimmte Vorschriften des Auftragsrechts zur Anwendung gelangen zu lassen, ergeben. Hierzu könnte die Anzeigepflicht bei Ablehnung aus § 663 BGB, die Möglichkeit der Weisungsabweichung des Schiedsrichters aus § 665 BGB und die Rechenschaftspflicht aus § 666 BGB zählen.<sup>617</sup> Ein gesondertes Interesse an der Anzeigepflicht aus § 663 BGB bei Ablehnung der Übernahme einer Spielleitung besteht jedoch für den Verband nach der hier vertretenen Auffassung gerade nicht, da es für jede Übernahme der Wettkampfleitung eines eigenen Ver-

<sup>614</sup> Kuhn, Der Sportschiedsrichter, S. 72; siehe zur Abgrenzung zwischen Vergütung und Aufwandsentschädigung näher Wolf, Zivilrechtliche Haftung bei Wettbetrug, S. 57 f.

<sup>615</sup> So i.E. auch Wolf, Zivilrechtliche Haftung bei Wettbetrug, S. 63 f.

<sup>616</sup> So Kuhn, Der Sportschiedsrichter, S. 73 ff.; Heermann, *causa sport* 01/2005, 4 (5); Dippel, Haftung für Rassismus, S. 148 f.

<sup>617</sup> Kuhn, Der Sportschiedsrichter, S. 77.



tragsschlusses bedarf. Da Schiedsrichter Wettkämpfe möglichst einheitlich nach den Verbandsregeln zu leiten haben, besteht ebenfalls kein Interesse an einer Abweichung des Schiedsrichters von Weisungen des Verbandes i.S.v. § 665 BGB. Einzig könnte ein Interesse des Verbandes an einer gesonderten Rechenschaftspflicht i.S.v. § 666 BGB des Schiedsrichters, z.B. in Form der Erstellung eines Spielberichtbogens, bestehen. Im Bereich des Fußballs sind jedoch die Schiedsrichter bereits gemäß § 8 Nr. 4 DFB-SchiedsrichterO zur Abgabe eines solchen Spielberichts verpflichtet, sodass auch ein diesbzgl. gesondertes Interesse ausscheidet und folglich die Einordnung als Geschäftsbesorgungsvertrag nicht über die Parteiinteressen begründet werden kann.<sup>618</sup>

Die überwiegende Ansicht in der Literatur grenzt den Geschäftsbesorgungs- vom Dienst-/Arbeitsvertrag nach der Art der Tätigkeit ab. Danach handelt es sich um einen Geschäftsbesorgungsvertrag, wenn die geschuldete Tätigkeit eine selbstständige Tätigkeit wirtschaftlicher Art darstellt, die für einen anderen und in dessen Interesse vorgenommen wird und die Wahrnehmung bestimmter Vermögensinteressen zum Gegenstand hat.<sup>619</sup> Von einer Tätigkeit wirtschaftlicher Art wird dann gesprochen, wenn sie sich dem Wirtschaftsleben zuordnen lässt, was bspw. bei Tätigkeiten im Bereich von Kunst oder Religion nicht der Fall sein soll.<sup>620</sup> Auch wenn es im Bereich der professionellen Sportausübung, im Gegensatz zum Amateursport, nicht um die Verwirklichung ideeller Interessen geht, sondern die Leistungserbringung vorwiegend dem Einkommenserwerb dient und in einem hoch kommerzialisiertem Umfeld erfolgt, ist die Annahme einer wirtschaftlichen Tätigkeit abzulehnen.<sup>621</sup> Denn die Tätigkeit von Sportlern und Schiedsrichtern ähnelt eher der von Künstlern denn der von Rechtsanwälten, Architekten oder anderen Personengruppen, die unstreitig eine wirtschaftliche Tätigkeit vornehmen.<sup>622</sup>

Da folglich die Annahme einer Geschäftsbesorgung i.S.v. § 675 BGB abzulehnen ist, verbleibt für die Bestimmung der Rechtsnatur des Schiedsrichtervertrages ein Arbeits- sowie (freier) Dienstvertrag. Maßgeblich für die Abgrenzung ist, ob der Schiedsrichter selbstständig tätig wird oder abhängige Arbeit erbringt, er also zeitlich, örtlich und organisatorisch weisungsgebunden und in eine fremde Betriebsorganisation eingebunden

<sup>618</sup> A.A. Kuhn, Der Sportschiedsrichter, S. 77; Wolf, Zivilrechtliche Haftung bei Wettbetrug, S. 72.

<sup>619</sup> BGHZ 45, 224 (228 f.); 56, 204 (207); BGH NJW-RR 2004, 989; Richardi/Fischinger, in: Staudinger, Vorbem. zu §§ 611 ff., Rn. 67; Lingemann, in: PWW, § 611, Rn. 7; Kuhn, Der Sportschiedsrichter, S. 75.

<sup>620</sup> Häuser/Welter, in: Soergel, § 675, Rn. 4; Fehrenbacher, in: PWW, § 675, Rn. 5; Heermann, in: MüKo, § 675, Rn. 7.

<sup>621</sup> So zu Recht Wolf, Zivilrechtliche Haftung bei Wettbetrug, S. 68 ff. (insbes. S. 70 f.); a.A. Kuhn, Der Sportschiedsrichter, S. 75 f.

<sup>622</sup> Wolf, Zivilrechtliche Haftung bei Wettbetrug, S. 68 ff. (insbes. S. 70 f.).



ist.<sup>623</sup> Kann eine Weisungsgebundenheit angenommen werden, scheidet ein (freier) Dienstvertrag aus, es wäre vielmehr ein Arbeitsvertrag anzunehmen.

Namentlich *Köhler* sieht die Tätigkeit von Schiedsrichtern sowohl im Profi-, als auch im Amateur-Bereich grds. als abhängige Arbeit an.<sup>624</sup> Es handle sich bei einem Schiedsrichter daher um einen Arbeitnehmer des Verbandes, sofern die Vergütung der Tätigkeit sich nicht lediglich in einem Ersatz der Auslagen erschöpfe. Begründet wird diese Ansicht damit, der Schiedsrichter sei in die Betriebsorganisation des Verbandes eingegliedert. Dies lasse sich z.B. daran erkennen, dass der Schiedsrichter auf die Stellung von Assistenten angewiesen sei. Dazu übe der Schiedsrichter seine Tätigkeit im Rahmen der Vereinseinrichtung „Bundesliga“ des DFB aus und müsse an Leistungstests und Fortbildungen des Verbandes teilnehmen.<sup>625</sup> Darüber hinaus sei der Schiedsrichter durch die Einteilung zu den Wettkämpfen örtlich und zeitlich weisungsgebunden. Eine fachliche Weisungsgebundenheit ergebe sich aus den Regeln i.V.m. den Ausführungsanweisungen des Verbandes.<sup>626</sup> Auch trage der Schiedsrichter nicht die wirtschaftlichen Chancen und Risiken seiner Tätigkeit.<sup>627</sup>

Andere Stimmen in der Literatur lehnen dagegen das Vorliegen von abhängiger Arbeit – und damit eines Arbeitsverhältnisses – ab.<sup>628</sup> Begründet wird diese Ansicht u.a. damit, dass es an einer persönlichen Abhängigkeit fehle, da Schiedsrichter ihre Tätigkeit nur in der Freizeit ausübten.<sup>629</sup> Auch fehle es wegen der Abschlüsse von Einzelverträgen für jeden Wettkampf an einem den Arbeitsvertrag charakterisierenden Dauerschuldverhältnis.<sup>630</sup> Diese Begründungen können aber nicht überzeugen. Das Argument, es fehle wegen der nur nebenberuflichen Tätigkeit an einer persönlichen Abhängigkeit, kann aber schon deshalb nicht überzeugen, weil es sich bei der Tätigkeit von Schiedsrichtern um Arbeit im arbeitsrechtlichen Sinne handelt.<sup>631</sup> Die Schiedsrichtertätigkeit in professionellen Sportligen erfolgt nicht in erster Linie aus „Spaß am Schiedsrichten“, vielmehr handelt es sich um die „Befriedigung eines Fremdbedarfs“ und somit um „Arbeit“ im arbeits-

<sup>623</sup> Allgemein zur Abgrenzung: Müller-Glöge, in: MüKo, § 611, Rn. 170; Richardi/Fischinger, in: Staudinger, Vorbem. zu §§ 611 ff., Rn. 192.

<sup>624</sup> Köhler, Arbeitnehmerbegriff im Sport, S. 158 ff., 173 ff.; jetzt auch Fritzweiler, in: PHB Sportrecht, S. 339, Rn. 76; ebenso Reichert, Vereins- und Verbandsrecht, Rn. 5793.

<sup>625</sup> Köhler, Arbeitnehmerbegriff im Sport, S. 168 f.

<sup>626</sup> Köhler, Arbeitnehmerbegriff im Sport, S. 169 ff.

<sup>627</sup> Köhler, Arbeitnehmerbegriff im Sport, S. 172.

<sup>628</sup> Hilpert, RdA 1997, 92 (97); Kuhn, Der Sportschiedsrichter, S. 77 f.; Dippel, Haftung für Rassismus, S. 149; Heermann, Haftung im Sport, Rn. 534; Wolf, Zivilrechtliche Haftung bei Wettbetrug, S. 68.

<sup>629</sup> Kuhn, Der Sportschiedsrichter, S. 77 f.; Hilpert, RdA 1997, 92 (97), der von „dienstvertraglichen Komponenten, gemischt mit vereinsrechtlichen Aspekten“ spricht.

<sup>630</sup> Kuhn, Der Sportschiedsrichter, S. 77 f.; Hilpert, RdA 1997, 92 (97).

<sup>631</sup> So zu Recht Köhler, Arbeitnehmerbegriff im Sport, S. 167.



rechtlichen Sinne. Der DFB ist satzungsmäßig dazu verpflichtet, Fußball-Wettkämpfe zu organisieren und hierzu geeignete Schiedsrichter zu stellen. An dieser Tatsache ändert auch die Verpachtung der Vereinseinrichtung Bundesliga an den Ligaverband nichts, da dies zum einen die Satzungspflicht gegenüber den Mitgliedern nicht berühren kann und zum anderen der DFB im Grundlagenvertrag mit dem Ligaverband weiterhin die Zuständigkeit für das Schiedsrichterwesen übernommen hat. Des Weiteren liegt die Gegenleistung des Verbandes über den tatsächlichen Auslagen des Schiedsrichters, sodass es sich auch deshalb um Arbeit i.S.d. arbeitsrechtlichen Definition handelt.<sup>632</sup>

Darüber hinaus ist Köhler zuzustimmen, dass der Schiedsrichter in die Betriebsorganisation des Verbandes eingegliedert und weisungsgebunden ist.<sup>633</sup> Die generelle Weisungsgebundenheit des Schiedsrichters wird nicht durch sein Ermessen bzgl. der Regelauslegung berührt. Daran ändert auch die Tatsache nichts, dass der Verband während eines Spiels nicht in die Schiedsrichtertätigkeit eingreifen kann. Vielmehr gibt der Verband die Regeln und ihre entsprechende Auslegung vor der Saison verbindlich vor. Von der Umsetzung der Regeln auf dem Spielfeld hängt nicht zuletzt die Beurteilung der Leistung des Schiedsrichters durch den Verband und damit mittelbar auch dessen Aufstiegsmöglichkeiten ab. Dass ein gewisser Ermessensspielraum bei der Ausübung der Tätigkeit nicht automatisch die Weisungsabhängigkeit entfallen lässt, zeigt auch ein Vergleich mit anderen hochspezialisierten Dienstverpflichteten.<sup>634</sup> Für eine Eigenschaft als Arbeitnehmer spricht nicht zuletzt auch die Tatsache, dass die Schiedsrichter der 1. und 2. Bundesliga mittlerweile, neben ihrer Vergütung für die jeweilige Spielleitung, ein von den Einsätzen unabhängiges Grundgehalt zwischen 15.000 und 40.000 € vom Verband erhalten.<sup>635</sup> Im Ergebnis handelt es sich daher beim Rechtsverhältnis zwischen Schiedsrichter und Verband um einen Arbeitsvertrag i.S.d. § 611 BGB.

#### *bb) Das Zustandekommen des Schiedsrichtervertrages*

Der Abschluss des Schiedsrichtervertrages gestaltet sich dabei wie folgt: In der Auswahl eines Schiedsrichters durch den Verband für einen bestimmten Wettkampf liegt ein Angebot i.S.v. § 145 BGB. Erfolgt die Mitteilung dieser Auswahl dem Schiedsrichter gegenüber durch den Spielleiter ist davon auszugehen, dass dieser vom Verband zum Abschluss des Schiedsrichtervertrages bevollmächtigt wurde, vgl. § 167 BGB. Sofern der Schieds-

<sup>632</sup> Köhler, Arbeitnehmerbegriff im Sport, S. 160 ff.

<sup>633</sup> Köhler, Arbeitnehmerbegriff im Sport, S. 168 ff.; unklar Fritzweiler, PHB Sportrecht, S. 339, Rn. 76 und S. 340 f., Rn. 77, der Schiedsrichter einerseits als Erfüllungsgehilfen, andererseits als Substitute einordnet.

<sup>634</sup> Z.B. Chefarzte, Wissenschaftler oder Künstler, vgl. Preis, in: ErfurtKomm, § 611 BGB, Rn. 85 f.

<sup>635</sup> Vgl. <http://www.spiegel.de/sport/fussball/bundesliga-dfb-fuehrt-grundgehalt-fuer-schiedsrichter-ein-a-844395.html>, letzter Abruf am 19.12.2013.



richter nicht bei Erhalt des Angebots durch den Verband ausdrücklich seine Annahme erklärt, bestehen für eine Annahmeerklärung mehrere Möglichkeiten:

Zum einen könnte im Erscheinen am Wettkampfort zur Wettkampfzeit eine konkludente Annahmeerklärung gesehen werden. Eine erst unmittelbar vor dem Beginn des Wettkampfes erklärte Annahme entspricht allerdings nicht dem Interesse des Verbandes, da dem Verband zu diesem Zeitpunkt nur noch geringe Reaktionsmöglichkeiten verblieben, sollte ein Schiedsrichter nicht zum Wettkampf erscheinen. Interessengerechter erscheint daher eine Lösung, nach der die Annahme in der Weise erfolgt, dass der Schiedsrichter das Angebot des Verbandes nicht unverzüglich ablehnt. Zwar stellt ein Schweigen auf ein Angebot grds. keine (Willens-)Erklärung dar. Allerdings könnte eine Abrede, nach der ohne unverzügliche Ablehnung eine zivilrechtliche Verpflichtung zur Leitung des Wettkampfes für den Schiedsrichter erfolgt, als Teil des Lizenzvertrages zwischen Verband und Schiedsrichter angesehen werden. Durch den Abschluss des Lizenzvertrages als Rahmenvertrag verpflichtet sich der Schiedsrichter verbandsrechtlich dazu, jeden Wettkampf zu leiten, für den er vom Verband eingeteilt wird.<sup>636</sup> Hierin könnte eine zivilrechtlich bindende Willenserklärung des Schiedsrichters in der Art gesehen werden, dass dieser jedes Angebot des Verbandes annimmt, sofern er dem Angebot nicht unverzüglich widerspricht.

Diese Lösung entspricht auch den Interessen der Parteien. Der Schiedsrichter behält die Möglichkeit, mit einem unverzüglichem Widerspruch (bzw. einer Ablehnung) sich zivilrechtlich der Pflicht zur Übernahme der Leitung zu entziehen. Diese Möglichkeit ist ihm einzuräumen, um eine Kollision zwischen seiner übrigen Arbeitspflicht und der Pflicht zur Leitung eines Wettkampfes entgehen zu können. Der Verband hat nach dieser Lösung zeitlich ausreichend früh Gewissheit, ob der Schiedsrichter die Leitung des jeweiligen Wettkampfes übernimmt.

#### *cc) Der Pflichteninhalt des Schiedsrichtervertrages*

Hauptpflicht des Schiedsrichters ist die Leitung des Wettkampfes in Form einer Dienstpflicht. Dabei hat er die dem Schiedsrichtervertrag zugrunde liegenden Verbandsregeln zu beachten und durchzusetzen.<sup>637</sup> Auffallend ist, dass in der DFB-SchiedsrichterO kaum näher auf die Aufgabe des Schiedsrichters während des Spiels eingegangen wird. Zwar hat ein Schiedsrichter nach § 8 Nr. 3 der DFB-SchiedsrichterO bspw. die Beispielbarkeit des Platzes, die Spielerpässe und die Ausrüstung der Spieler zu überprüfen. Auch ist er

<sup>636</sup> Auch verbandsrechtlich enthalten die Satzungen oftmals einen Passus, nachdem ein Schiedsrichter aus zwingenden Gründen die Übernahme der Leitung eines Wettkampfes ablehnen kann.

<sup>637</sup> Kuhn, *Der Sportschiedsrichter*, S. 73; Heermann, *Zivilrechtliche Haftung für Fehlverhalten des Schiedsrichters*, S. 45 (54); Pfister, *FS Gitter*, S. 731 (738); Fritzsche, *PHB Sportrecht*, S. 338, Rn. 74.





verpflichtet rechtzeitig zum Wettkampf anzureisen, um einen pünktlichen Spielbeginn zu gewährleisten, § 8 Nr. 2 DFB-SchiedsrichterO. Eine Norm, in der ausdrücklich festgelegt wird, dass ein Schiedsrichter ein Spiel entsprechend den Regeln zu leiten hat, findet sich in der DFB-SchiedsrichterO aber nicht.<sup>638</sup> Verbandsrechtlich ist die umfassende Befugnis des Schiedsrichters zur Leitung des Spiels daher aus der FIFA-Regel V abzuleiten, nach der der Schiedsrichter den Regeln Geltung zu verschaffen hat. Diese Regel ist aufgrund der Mitgliedschaft des DFB in der FIFA und der damit verbundenen Satzungerstreckung anwendbar.<sup>639</sup>

Der Verband schuldet demgegenüber die Zahlung des Entgeltes als Hauptleistungspflicht. Die Höhe der Vergütung richtet sich nach den Vereinbarungen im Lizenzvertrag, der als Rahmenvertrag dem Schiedsrichtervertrag zugrunde liegt. Im Amateurbereich erfolgt keine Vergütung, sondern im weitesten Sinne ein Auslagenersatz, weshalb hier vom Vorliegen eines Auftragsverhältnisses i.S.d. §§ 662 ff. BGB auszugehen ist.<sup>640</sup>

Eine vertragliche Verbindung zwischen einem Schiedsrichter und dem Ligaverband (DFL) besteht dagegen nicht, auch nicht bzgl. der Einsätze in der 1. und 2. Bundesliga, obwohl der Ligaverband als Pächter der Vereinseinrichtung Bundesliga als deren Veranstalter anzusehen ist.<sup>641</sup> Der Schiedsrichter verpflichtet sich allein gegenüber dem Fachverband DFB, der auf diese Weise seine Pflicht zur Stellung von geeigneten Schiedsrichtern aus dem Grundlagenvertrag bzw. der Satzung gegenüber dem Ligaverband erfüllt.

#### *dd) Zwischenergebnis Schiedsrichtervertrag*

Festzuhalten bleibt damit, dass Verband und Schiedsrichter für jeden Wettkampf einen einzelnen Vertrag über die Leitung eines Wettkampfes schließen, den sogen. Schiedsrichtervertrag. Bei diesem Schiedsrichtervertrag handelt sich im Profi-Bereich wegen des gezahlten Entgelts und der Abhängigkeit der Arbeit um einen Arbeitsvertrag i.S.d. §§ 611 ff. BGB. Da im Amateurbereich regelmäßig allein eine Vergütung im Bereich der Aufwandsentschädigung gezahlt wird, kann hier der Abschluss eines Auftrages i.S.d. §§ 662 ff. BGB angenommen werden.<sup>642</sup>

<sup>638</sup> Kuhn, Der Sportschiedsrichter, S. 44 f.; Heermann, Zivilrechtliche Haftung für Fehlverhalten des Schiedsrichters, S. 45 (54).

<sup>639</sup> Kuhn, Der Sportschiedsrichter, S. 45 f.

<sup>640</sup> Kuhn, Der Sportschiedsrichter, S. 65 ff.; Heermann, Haftung im Sport, Rn. 534; Fritzweiler, PHB Sportrecht, S. 339, Rn. 75.

<sup>641</sup> Heermann, causa sport 01/2005, 4 (5 f.).

<sup>642</sup> Kuhn, Der Sportschiedsrichter, S. 65 ff., 105; Pfister, FS Gitter, S. 731 (738); Heermann, Zivilrechtliche Haftung für Fehlverhalten des Schiedsrichters, S. 45 (51).



### 3. Die Rechtsstellung des Schiedsrichters zum Verband am Beispiel des Fußballs

Nachdem zuvor die Frage nach der Art der vertraglichen Bindung des Schiedsrichters zum Verband untersucht wurde, soll nun der haftungsrechtlich relevanten Frage der Rechtsstellung des Schiedsrichters zum Verband nachgegangen werden. Dabei stellt sich aus haftungsrechtlicher Sicht insbesondere die Frage, ob und ggf. nach welcher Norm das Verhalten eines Schiedsrichters dem Verband rechtlich zugerechnet werden kann. Diese Frage wird in der Literatur nicht einheitlich beantwortet. Vertreten werden sowohl eine Zurechnung als Erfüllungsgehilfe nach § 278 BGB, die Qualifizierung des Schiedsrichters als Substitut i.S.v. § 664 BGB, als auch eine vertreterähnliche Zurechnung als eigenes Verhalten des Verbandes über § 31 BGB als Repräsentant. Darüber hinaus ist zu prüfen, ob der Schiedsrichter die Voraussetzungen eines Verrichtungsgehilfe i.S.v. § 831 BGB erfüllt.

#### a) Der Schiedsrichter als Organ bzw. Repräsentant des Verbandes

Zunächst einmal gilt es eine Zurechnung des Verhaltens des Schiedsrichters als Vertreter i.S.v. § 31 BGB als eigenes Verhalten des Verbandes zu prüfen.

##### aa) Allgemeine Voraussetzungen und Normzweck des § 31 BGB

In § 31 BGB heißt es: „Der Verein ist für den Schaden verantwortlich, den der Vorstand, ein Mitglied des Vorstandes oder ein anderer verfassungsmäßig berufener Vertreter durch eine in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtungen begangene, zum Schadensersatz verpflichtende Handlung einem Dritten zufügt.“ Ein Verein als Körperschaft bedarf zur Teilnahme am Rechtsverkehr natürlicher Personen. Nur durch das Verhalten seiner Organe ist er in der Lage, tatsächlich und rechtlich tätig zu werden und somit am Wirtschaftsverkehr teilzunehmen.<sup>643</sup> Jedoch kann es bei den Handlungen der Organe zu Schädigungen Dritter kommen. Normzweck des § 31 BGB ist daher, das schädigende Verhalten einer natürlichen Person, die einen Verein repräsentiert und für ihn handelt, diesem zuzurechnen.<sup>644</sup> Im Ergebnis soll der Verein damit genauso gestellt werden, als hätte er selbst als natürliche Person gehandelt.<sup>645</sup> Rechtspolitischer Grund der Norm ist folglich die Überlegung, dass aus Gerechtigkeitsgründen das Verhalten der Organe eines Vereins nicht nur dann Auswirkungen auf die juristische Person haben, wenn ihr dieses Verhalten nützlich ist, sondern auch dann, wenn das Organ in Ausübung einer Tätigkeit für die juristische Person Dritte schädigt.<sup>646</sup>

<sup>643</sup> Reuter, in: MüKo, § 31, Rn. 2.

<sup>644</sup> Weick, in: Staudinger, § 31, Rn. 1; Reichert, Vereins- und Verbandsrecht, Rn. 3482.

<sup>645</sup> Reichert, Vereins- und Verbandsrecht, Rn. 3482.

<sup>646</sup> Weick, in: Staudinger, § 31, Rn. 1; vgl. hierzu auch die Motive der Ersten und die Protokolle der



Andererseits hat § 31 BGB die Funktion die Schwächen der Haftung gemäß § 831 I BGB auszugleichen.<sup>647</sup> § 31 BGB begründet dabei keine eigene Haftungsgrundlage. Es wird lediglich das haftungsbegründende Verhalten des in der Norm aufgezählten Personenkreises dem Verein als juristischer Person zugerechnet, sogen. Organtheorie.<sup>648</sup> Es handelt sich folglich nicht um eine haftungsbegründende, sondern eine haftungszuweisende Norm, die zu einem gesetzlichen Schuldbeitritt des Vereins zur Eigenhaftung des Handelnden führt.<sup>649</sup>

In der Rechtswissenschaft wird das Verhältnis von § 31 BGB zu § 278 BGB nicht einheitlich beurteilt. Zum Teil wird angenommen, dass § 31 BGB nicht auf durch Rechtsgeschäft begründete Rechtsverhältnisse anwendbar sei.<sup>650</sup> Indes gibt der Wortlaut der Norm eine solche Differenzierung nicht vor.<sup>651</sup> Auch gibt es keinen Anlass dafür zu glauben, der Gesetzgeber habe versehentlich die Frage der Haftung des Vereins für seine Organe aus nicht-rechtsgeschäftlichem Verhalten mit der Frage der satzungsmäßigen Vertretungsmacht verknüpft.<sup>652</sup> Vielmehr ist der Gegenauffassung zuzustimmen, die dem Zweck des § 31 BGB – der umfassenden Haftung des Vereins für seine Vertreter – entsprechend, diesen auch auf rechtsgeschäftlich begründete Rechtsverhältnisse anwendet und § 31 BGB sogar als *lex specialis* gegenüber § 278 BGB für Organe des Vereins begreift.<sup>653</sup>

§ 31 BGB bestimmt folglich die Verantwortlichkeit des Vereins für einen Schaden, den der Vorstand, ein Mitglied des Vorstandes oder ein anderer verfassungsmäßig berufener Vertreter durch eine in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtungen einem Dritten zufügt, soweit eine zum Schadensersatz verpflichtende Handlung vorliegt. Voraussetzung für die Anwendung ist also das Verhalten eines Repräsentanten, welches in Ausführung für den Verein erfolgte und zum Schadensersatz verpflichtet.

#### *bb) Der Schiedsrichter als Repräsentant des Verbandes*

Abseits der Unklarheiten um die systematische Einordnung des § 31 BGB ist zu prüfen, ob die Organhaftung des Verbandes nach § 31 BGB bei einem Schiedsrichter erfüllt sein kann. Der Anwendungsbereich von § 31 BGB auf Idealvereine i.S.v. § 21 BGB bereitet haftungsrechtlich keine Probleme, da die Fachverbände aller Sportarten in der Rechts-

---

Zweiten Kommission zur Ausarbeitung des BGB, in: Motive I, S. 102 ff. und Protokolle bei Mugdan I, S. 617 f.; ausführlich: Küpperfahenberg, Haftungsbeschränkungen, S. 23 ff.

<sup>647</sup> Reichert, Vereins- und Verbandsrecht, Rn. 3482; Reuter, in: MüKo, § 31 Rn. 1.

<sup>648</sup> BGHZ 98, 148; Hadding, in: Soergel, § 31, Rn. 1; Ellenberger, in: Palandt, § 31, Rn. 1.

<sup>649</sup> v. Bar, FS Kitagawa, S. 279 (282 ff.); Küpperfahenberg, Haftungsbeschränkungen, S. 25.

<sup>650</sup> U.a. Weick, in: Staudinger, § 31, Rn. 3.

<sup>651</sup> Hadding, in: Soergel, § 31, Rn. 4.

<sup>652</sup> So aber wohl Weick, in: Staudinger, § 31, Rn. 3.

<sup>653</sup> Hadding, in: Soergel, § 31, Rn. 4.



form des Idealvereins operieren. Sofern eine Manipulation z.B. eine vorsätzlich sittenwidrige Schädigung i.S.v. § 826 BGB darstellt,<sup>654</sup> liegt auch eine zum „Schadensersatz gegenüber Dritten verpflichtende Handlung“ vor. Nicht bestreitbar ist auch, dass die Manipulation „in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtung“, nämlich während der Leitung des Wettkampfes erfolgt. Die Tatsache, dass es sich bei einer Manipulation um eine vorsätzliche unerlaubte Handlung handelt, schließt dabei das Merkmal der „Ausübung in Verrichtung“ nicht aus.<sup>655</sup>

Da der manipulierende Schiedsrichter regelmäßig nicht Vorstand oder Mitglied des Vorstandes des Fachverbandes ist, kommt allein der Frage maßgebliche Bedeutung zu, ob der Schiedsrichter als ein „anderer verfassungsmäßig berufener Vertreter“ i.S.v. § 31 BGB des Verbandes anzusehen ist. Bei einem verfassungsmäßig berufenen Vertreter handelt es sich bei unmittelbarer Anwendung des § 31 BGB um einen besonderen Vertreter (§ 30 BGB) im Rahmen des ihm durch Satzung zugewiesenen Wirkungskreises.<sup>656</sup> Jedoch wird den Schiedsrichtern weder in der Satzung, noch in der DFB-SchiedsrichterO die Leitung eines Wettkampfspiels als eigenem Wirkungskreis zugeordnet. Eine unmittelbare Anwendung des § 31 BGB scheidet daher grds. aus.<sup>657</sup>

Die Rechtsprechung hat sich jedoch über das Erfordernis der Bestimmung „durch die Satzung“ hinweggesetzt.<sup>658</sup> Nach Ansicht des BGH fallen unter „verfassungsgemäß berufene Vertreter“ i.S.v. § 31 BGB nicht nur in der Satzung vorgesehene Personen, vielmehr genüge es, „dass dem Vertreter durch die allgemeine Betriebsregelung und/oder praktische Handhabung bedeutsame, wesensmäßige Funktionen der juristischen Person zur selbstständigen, eigenverantwortlichen Erfüllung zugewiesen sind, dass er also die juristische Person auf diese Weise repräsentiert.“<sup>659</sup> Zweck der Ausdehnung der Zurechnung auf Repräsentanten ist es, nicht dem Verein die Entscheidung zu überlassen, für wen er haften will und für wen nicht.<sup>660</sup>

Als von der Haftung umfasst anzusehen sind Personen bzw. Funktionsträger, die zwar nicht schon in der Satzung als selbständig ausgewiesen sind, sich jedoch „kraft Natur der

---

<sup>654</sup> Vgl. hierzu unten: F. I. 2. f).

<sup>655</sup> Vgl. hierzu allgemein: BGHZ 49, 19 (23); BGH NJW 1977, 2259 (2260 f.); Küpperfahrenberg, Haftungsbeschränkungen, S. 44 f.; ausführlich oben: D. I. 3. b).

<sup>656</sup> BAG NJW 1997, 3261 (3262); Reichert, Vereins- und Verbandsrecht, Rn. 3494.

<sup>657</sup> Auf den dogmatischen Streit, ob die Definition des besonderen Vertreters ausgeweitet werden soll oder eine analoge Anwendung erforderlich ist, soll an dieser Stelle nicht näher eingegangen werden. Vgl. für eine analoge Anwendung u.a. Weick, in: Staudinger, § 31, Rn. 34 ff.

<sup>658</sup> Hadding, in: Soergel, § 30, Rn. 4.

<sup>659</sup> BGHZ 49, 19 (21); Vgl. Hadding, in: Soergel, § 31, Rn. 10.

<sup>660</sup> BGH NJW 1982, 1144 (1145); Reichert, Vereins- und Verbandsrecht, Rn. 3498.



Sache dem Einfluss des Vorstandes in ähnlicher Weise entziehen.“<sup>661</sup> Bezogen auf ein Unternehmen entspricht der besondere Vertreter in etwa der Stellung eines leitenden Angestellten.<sup>662</sup> Nach neuerer Rechtsprechung soll es sogar nicht darauf ankommen, ob es sich um einen Arbeitnehmer oder einen selbständigen Unternehmer handelt, solange dieser mit der Wahrnehmung einer ausgelagerten Funktion der juristischen Person betraut ist.<sup>663</sup>

Fraglich ist, ob dem Schiedsrichter eine solche wesensmäßige Funktion in einem Verband zugewiesen ist, sodass man ihn als Repräsentanten ansehen kann. Namentlich *Schwab* nimmt im Bereich des Fußballs eine solche Gleichsetzung der Schiedsrichter mit einem verfassungsmäßigen Vertreter i.S.v. § 31 BGB gegenüber dem DFB an, da die Schiedsrichter eine Art „verlängerten Arm“ des DFB im Sinne eines Exekutivorgans darstellen.<sup>664</sup> Eine nähere rechtlich dogmatische Begründung für diese Feststellung wird von *Schwab* jedoch nicht dargelegt. Dabei könnte für diese Ansicht angeführt werden, dass das Durchführen von Fußballwettkämpfen satzungsmäßiger Zweck des Verbandes ist und daher die Durchführung von Wettkämpfen eine „wesensmäßige Funktion“ des Verbandes darstellen könnte. Immerhin ist die Austragung von Meisterschaften einer der Hauptgründe, warum sich Sportler und Vereine in einem Verband zusammenschließen.

Auf den ersten Blick spricht auch einiges dafür, dass die Durchführung eines Spiels selbstständig und eigenverantwortlich durch den Schiedsrichter übernommen wird, da für die Beurteilung des Verhaltens der Sportler auf dem Spielfeld anhand der Regeln allein der Schiedsrichter zuständig ist. Dies wird auch durch die Tatsache untermauert, dass Schiedsrichterentscheidungen als Tatsachenentscheidungen grds. unumstößlich sind. Nach außen als Vertreter des Verbandes erkennbar sind Schiedsrichter durch ihre Kleidung und dem sich auf der Schiedsrichterkleidung befindlichen Emblem des Verbandes.<sup>665</sup> Die Tatsache, dass ein Schiedsrichter kein unmittelbares ordentliches Mitglied des Verbandes ist, sondern nur mittelbar durch eine Mitgliedschaft in seinem „Heimatverein“, kann eine Einordnung als verfassungsmäßigen Vertreter nicht ausschließen, da ein verfassungsmäßiger Vertreter nicht Mitglied des Vereins, vorliegend also des DFB, sein muss.<sup>666</sup> Dies erklärt sich aus dem Umstand, dass eine Fremddorganschaft bei Körperschaften als zulässig erachtet wird.<sup>667</sup>

<sup>661</sup> Reuter, in: MüKo, § 31, Rn. 8.

<sup>662</sup> Reuter, in: MüKo, § 31, Rn. 20.

<sup>663</sup> BGH LM § 167 BGB Nr. 39; Reuter, in: MüKo, § 31, Rn. 21.

<sup>664</sup> Schwab, NJW 2005, 938 (940).

<sup>665</sup> Köhler, Die Haftung des Verbandes für seine Schiedsrichter, S. 7.

<sup>666</sup> Hadding, in: Soergel, § 30, Rn. 8, § 31, Rn. 10.

<sup>667</sup> Hadding, in: Soergel, § 26, Rn. 3, § 30, Rn. 8, § 31, Rn. 10; § 27, Rn. 3.



Des Weiteren könnte für die Annahme des § 31 BGB im Hinblick auf Schiedsrichter ein Vergleich mit der Einordnung von Vorsitzenden eines Wettkampfausschusses, konkret der Frauenwartin des Handballverbandes, durch die Rechtsprechung angeführt werden. Nach Ansicht des OLG Hamm komme der Frauenwartin eines Vereins eine wesensmäßige Funktion zu, da sie nach den Ordnungen des Verbandes die „Rolle der spielleitenden Stelle“ übernehme.<sup>668</sup> Auch Schiedsrichtern kommt gewissermaßen eine „spielleitende“ Funktion zu.

In der Literatur wird außerdem vertreten, der Trainer eines Sportverbandes sei im Hinblick auf das „Coachen“ während des Spiels als Vereinsrepräsentant einzustufen.<sup>669</sup> Dies folge daraus, dass der Trainer eigenverantwortlich über die Aufstellung der Mannschaft zu Beginn und Auswechselungen während des Wettkampfes zu entscheiden habe. In diesem Zusammenhang sei der Trainer keinen Weisungen des Vorstands unterworfen. „Unzweifelhaft“ sei eine Repräsentantenstellung dann gegeben, wenn der Trainer zudem noch die Kompetenz besitze, Geldstrafen gegenüber den Spielern auszusprechen.<sup>670</sup> Da auch der Schiedsrichter zur Verhängung von Strafen befugt ist, könnte mit Hilfe dieses Vergleichs für eine Anwendung des § 31 BGB argumentiert werden.

Die besseren Argumente sprechen jedoch gegen eine Einordnung des Schiedsrichters als verfassungsmäßigen Vertreter des Verbandes i.S.v. § 31 BGB. Selbst wenn man den Schiedsrichter als „verlängerten Arm des DFB“<sup>671</sup> betrachtet, sagt dies noch nichts über die Befugnisse des Schiedsrichters aus. Aus diesem Grund ist die pauschale Feststellung *Schwabs* zur Einordnung als Repräsentant schlichtweg ungenügend. Auch ein Erfüllungsgehilfe i.S.v. § 278 BGB kann als „verlängerter Arm“ seines Geschäftsherrn wahrgenommen werden, ohne dass er den Geschäftsherrn i.S.v. § 31 BGB repräsentiert. Die Tätigkeit des Schiedsrichters – die Leitung von Wettkämpfen – ist zwar Teil der Hauptaufgabe des DFB, nämlich der Austragung von Fußballspielen. Auch wird die Beurteilung der Einhaltung der Regeln „auf dem Platz“ durch den Schiedsrichter eigenverantwortlich wahrgenommen. Jedoch handelt es sich bei der Leitung eines Wettkampfes nicht um einen wesentlichen, abgrenzbaren administrativen Bereich des Verbandes, wie dies für die Anwendung von § 31 BGB notwendig ist.<sup>672</sup> Der Verband wird nicht durch jeden seiner Schiedsrichter im Rechtsverkehr repräsentiert. Mitunter können in einem Verband tausende von Wettbewerben pro Saison durchgeführt werden, weshalb der Leitung eines

<sup>668</sup> OLG Hamm, SpuRt 2003, 166 (167).

<sup>669</sup> Reichert, Vereins- und Verbandsrecht, Rn. 3500.

<sup>670</sup> Reichert, Vereins- und Verbandsrecht, Rn. 3500.

<sup>671</sup> So Schwab, NJW 2005, 938 (940).

<sup>672</sup> So auch Kuhn, Der Sportschiedsrichter, S. 58; Heermann, Zivilrechtliche Haftung für Fehlverhalten des Schiedsrichters, S. 45 (52 f.); Köhler, Die Haftung des Verbandes für seine Schiedsrichter, S. 7.



einzelnen Wettbewerbs schon quantitativ keine „wesensmäßige Bedeutung“ zukommen kann. Die Anwendung von § 31 BGB würde auch zu einer bedenklich weiten Haftungsausdehnung führen, da eine Begrenzung auf Schiedsrichter im Profibereich als willkürlich abgelehnt werden müsste und somit dem Verband das Handeln sämtlicher Schiedsrichter zurechenbar wäre.<sup>673</sup>

Hinreichend, aber auch notwendig für die Stellung eines besonderen Vertreters ist es, dass diesem eine Geschäftsführungsbefugnis für den ihm zugewiesenen Geschäftsbereich zukommt.<sup>674</sup> Selbst wenn man die Leitung eines Wettkampfes als eine Art „Geschäftsführungsbefugnis“ einstufen würde, erscheint es doch zweifelhaft, die Leitung eines einzelnen Wettkampfes allgemein als „zugewiesenen Geschäftsbereich“ anzusehen. Von einem Geschäftsbereich sollte nämlich nicht bei der Durchführung einzelner Tätigkeiten, sondern nur bei einer Gesamtheit von Tätigkeiten gesprochen werden.

Große Bedenken bzgl. der Anwendung von § 31 BGB bestehen auch mangels hinreichender Vergleichbarkeit mit leitenden Angestellten, wie z.B. Chefarzten oder Filialleitern, die allgemein als Beispiel für verfassungsmäßig berufene Vertreter herangezogen werden.<sup>675</sup> Leitende Angestellte sind der Unternehmensführung in ihrer Tätigkeit oder Bedeutung nahe stehende Personen.<sup>676</sup> Als Kriterien für die Annahme von leitenden Angestellten nimmt § 5 III BetrVG an, dass von ihnen Aufgaben erfüllt werden, die für den Bestand des Unternehmens von Bedeutung sind und bei der Entscheidungen weisungsfrei getroffen oder zumindest maßgeblich beeinflusst werden können, was auch bei Vorgaben aufgrund von Rechtsvorschriften oder Richtlinien der Fall sein kann. Zwar steht dem Schiedsrichter ein gewisser Ermessensspielraum für Entscheidungen während des Spiels zu, ob ein Verhalten eines Spielers noch als regelkonform zu werten ist oder nicht. Auch erfordert die Ausübung gewisse Erfahrungen und Kenntnisse. Man könnte daher annehmen, dass es sich bei den Regeln um Vorgaben im oben genannten Sinne handelt. Jedoch kann man bei der Leitung eines Spiels nicht davon sprechen, dass diese Tätigkeit „Raum für eigene unternehmerische Ziele“<sup>677</sup> lässt. Es handelt sich vielmehr eher um eine „Abarbeitung vorgegebener Ziele“<sup>678</sup>, nämlich der Durchsetzung des bestehenden Regelwerkes, da trotz Ermessensspielraum die zu treffenden Entscheidungen weitgehend „vor-

<sup>673</sup> Köhler, Die Haftung des Verbandes für seine Schiedsrichter, S. 8.

<sup>674</sup> Hadding, in: Soergel, § 30, Rn. 9.

<sup>675</sup> Vgl. Hadding, in: Soergel, § 31, Rn. 10; Reuter, in: MüKo, § 31, Rn. 20.

<sup>676</sup> BAG, Urt. v. 16.4.2002 AP BetrVG 1972 § 5 Nr. 69; Koch, in: ErfurterKomm, § 5 BetrVG, Rn. 17.

<sup>677</sup> Allgemein zu diesem Merkmal BAG 23.1.1986 AP BetrVG 1972 § 5 Nr. 30; Koch, in: ErfurterKomm, § 5 BetrVG, Rn. 22.

<sup>678</sup> Allgemein zu diesem Merkmal BAG 23.1.1986 AP BetrVG 1972 § 5 Nr. 30; Koch, in: ErfurterKomm, § 5 BetrVG, Rn. 22.



programmiert“ sind<sup>679</sup>, was allgemein gerade nicht auf die Stellung eines leitenden Angestellten hindeutet. Auch kann schwerlich davon gesprochen werden, dass der Bestand des Verbandes von der Leitung einzelner Wettkämpfe abhängt. Ebenfalls erscheint es zu weit hergeholt, dass die Bedeutung der Tätigkeit der Schiedsrichter der der Verbandsführung „nahe steht“.<sup>680</sup> All dies wird auch für den Rechtsverkehr nach außen deutlich sichtbar. Insbesondere kann auch die Tatsache, dass Schiedsrichter auf dem Platz eine bestimmte Kleidung zu tragen haben, eine Außenwirkung als Repräsentant des Verbandes nicht begründen, da ansonsten auch der im „Blaumann“ seiner Firma auftretende angestellte Handwerker als Repräsentant eingeordnet werden müsste. Vielmehr kommt einer bestimmten Arbeitskleidung keine Indizwirkung hinsichtlich der Stellung als Organ zu. Im Hinblick auf Nationalspieler argumentiert *Köhler* daher völlig zu Recht, dass auch diese das Wappen des Verbandes auf den Trikots während des Wettkampfes tragen, jedoch niemand auf die Idee komme, Nationalspieler als Organe bzw. Repräsentanten des Verbandes zu behandeln, obwohl diese in der Öffentlichkeit als „Aushängeschild“ des Verbandes angesehen werden.<sup>681</sup>

Für eine Annahme des § 31 BGB kann auch der Vergleich eines Schiedsrichters mit einem Wettkampfleiter, z.B. einer Frauenwartin, nicht heran gezogen werden.<sup>682</sup> Die vom OLG Hamm als Repräsentant des Verbandes eingestufte Frauenwartin erfüllt andere Aufgaben als die eines Schiedsrichters. Die Frauenwartin war im entschiedenen Fall u.a. für die Wertung des Wettkampfes verantwortlich, nicht aber für die Durchführung und Regelauslegung während des Wettkampfes. Ihre Funktion entspricht daher eher der des Kontroll-/Spelausschusses<sup>683</sup>, nicht jedoch der eines Schiedsrichters. Dabei ist zu beachten, dass der Leitung eines gesamten Wettbewerbs eine andere Bedeutung zukommt, als der Leitung der einzelnen Wettkämpfe des Wettbewerbs. Aus diesem Grund kann ein Vergleich mit der Entscheidung des OLG Hamm die Annahme einer Repräsentantenstellung eines Schiedsrichters nicht begründen.

Auch der Vergleich mit der Repräsentantenstellung eines Trainers vermag die Einordnung unter § 31 BGB nicht zu begründen. Zum einen erscheint die Einordnung eines Trainers bzgl. des „Coachens“ während des Spiels als Repräsentant sehr zweifelhaft, da der Trainer zwar grds. eigenverantwortlich über Aufstellung und Auswechselungen entscheidet,

<sup>679</sup> Allgemein zu diesem Merkmal BAG 23.3.1976 AP BetrVG 1972 § 5 Nr. 14; Koch, in: ErfurterKomm, § 5 BetrVG, Rn. 22.

<sup>680</sup> Allgemein zu diesem Merkmal BAG 29.1.1980 AP BetrVG 1972 § 5 Nr. 22; Koch, in: ErfurterKomm, § 5 BetrVG, Rn. 21.

<sup>681</sup> Köhler, Die Haftung des Verbandes für seine Schiedsrichter, S. 7; Explizit diesem zustimmend auch Heermann, Zivilrechtliche Haftung für Fehlverhalten des Schiedsrichters, S. 45 (53).

<sup>682</sup> OLG Hamm, SpuRt 2003, 166 (167).

<sup>683</sup> Vgl. z.B. §§ 48, 50 DFB-Satzung.





er aber rechtlich grds. trotzdem dem Weisungsrecht des Vereins untersteht.<sup>684</sup> Die Tatsache, dass der Verein dem Trainer in sportlicher Hinsicht große Freiheiten einräumt und in der Praxis i.d.R. keine Weisungen erteilt werden, bedeutet noch nicht, dass rechtlich kein Weisungsrecht besteht. Vielmehr ist es sehr wohl so, dass das Direktions- und Weisungsrecht des Vereins als Arbeitgeber auch in sportlichen Belangen gegenüber dem Trainer gilt, die Vereine in der Praxis aber anstatt der eigenständigen Ausübung des Weisungsrechtes gleich eine Kündigung des Trainers aussprechen. Im Ergebnis ist daher der Schiedsrichter nicht als einem Organ des Verbandes vergleichbarer Repräsentant einzuordnen. Eine Anwendung des § 31 BGB auf Schiedsrichter – direkt oder analog – scheidet aus.<sup>685</sup>

#### b) Der Schiedsrichter als Substitut des Verbandes

Ein Schiedsrichter könnte als Substitut des Verbandes i.S.v. § 664 BGB einzuordnen sein. Eine Substitution liegt in den Fällen vor, in denen ein Beauftragter die Geschäftsbesorgung ganz oder teilweise einem Dritten zu dessen eigener Verantwortung überträgt.<sup>686</sup>

Dies ist nach Ansicht *Eufes*<sup>687</sup> bzgl. der Tätigkeit von Schiedsrichtern im Fußball der Fall, da die an der Bundesliga teilnehmenden Vereine dem DFB die Übertragung der regelgerechten Spielleitung an einen Schiedsrichter erlauben würden. Rechtsfolge sei, dass der DFB nur für eigenes Verschulden bei der Substitution, also bei der Übertragung der Aufgabe, hafte, nicht dagegen für das Fehlverhalten der Schiedsrichter bei Ausführung ihrer Tätigkeit,<sup>688</sup> sogen. culpa in eligendo, vgl. § 664 I Satz 2 BGB. Begründet wird diese Ansicht damit, dass sich die Pflicht des DFB aus § 4 d) DFB-Satzung zur Durchführung von Fußballspielen nach den internationalen Regeln in der Ausbildung, Auswahl und Überwachung der Schiedsrichter erschöpfe. Aus den Ordnungen des DFB gehe lediglich eine Pflicht zur Ansetzung von Schiedsrichtern hervor, darüber hinaus habe der Verband nach Spielbeginn keine Kontrolle über die Tätigkeit des Schiedsrichters, weshalb eine Haftung unbillig erscheine.<sup>689</sup> Einer Einordnung als Gehilfe stehe entgegen, dass sich nicht der DFB die Dienste des Schiedsrichters zunutze mache, sondern dieser durch seine Neutralität dem gesamten Wettbewerb verpflichtet sei. Vielmehr sei eine Vergleichbarkeit des

<sup>684</sup> Siehe dazu bereits näher oben: D. VIII. 2.

<sup>685</sup> So im Ergebnis auch Heermann, *causa sport* 01/2005, 4 (6); Pfister, Die persönliche Verantwortlichkeit des Schiedsrichters, S. 61 (62 f.); Kuhn, Der Sportschiedsrichter, S. 57 f., 115 ff.; Wolf, Zivilrechtliche Haftung bei Wettbetrug, S. 116 f.; a.A. Schöntag, Rechtliche Probleme um den Schiedsrichter, S. 95; Schwab, NJW 2005, 938 (940).

<sup>686</sup> Mansel, in: Jauernig, § 664, Rn. 2.

<sup>687</sup> Eufe, *SpuRt* 2006, 12 (13 f.).

<sup>688</sup> Eufe, *SpuRt* 2006, 12 (13 f.).

<sup>689</sup> Eufe, *SpuRt* 2006, 12 (13).



Schiedsrichters mit einem Substitut wegen dessen wesentlichen Ermessensspielraums anzunehmen.<sup>690</sup>

Der Ansicht *Eufes* stehen aber erhebliche Bedenken entgegen, weshalb sie abzulehnen ist. Richtig ist zunächst, dass vom DFB nicht erwartet wird, dass dieser persönlich (bzw. durch seine Organe) die Leitung von Wettkämpfen übernimmt, sondern er sich dazu Dritter in Form von ausgebildeten Schiedsrichtern bedienen darf bzw. soll. Nicht entscheidend ist auch das eher formalistische Argument, dass es sich beim DFB nicht (nur) um einen Beauftragten i.S.d. §§ 662 ff. BGB handelt, sondern seine Pflicht zur Durchführung von Fußballspielen nach dem internationalen Recht schon aus seiner Satzung folgt, vgl. § 4 DFB-Satzung.

Entscheidend ist vielmehr, dass die Tätigkeit eines Schiedsrichters eher der eines Gehilfen, als der eines Substituts entspricht. Die Abgrenzung zwischen Substitut und Gehilfe erfolgt in Rechtsprechung und Literatur nicht einheitlich. Zum Teil wird angenommen, dass eine Substitution die vollständige Übertragung der Aufgabe auf einen Dritten erfordere.<sup>691</sup> Nach einer anderen Ansicht sei maßgeblich auf die unternehmerische Selbstständigkeit des Dritten abzustellen.<sup>692</sup> Wiederum andere nehmen eine Substitution an, wenn das Geschäft dem Dritten zur eigenen Verantwortung übertragen werde, es also an einer Weisungsgebundenheit fehle.<sup>693</sup> Bei Heranziehung der vorgenannten Kriterien wird klar, dass die Stellung eines Schiedsrichters nicht der eines Substituts, sondern der eines Gehilfen entspricht. Zum einen handelt es sich bei einem Schiedsrichter nicht um einen selbstständigen Unternehmer, sondern um einen abhängige Arbeit leistenden Arbeitnehmer des Verbandes.<sup>694</sup> Zum anderen üben Schiedsrichter ihre Tätigkeit auch nicht weisungsfrei im alleinigen Ermessen aus. Vielmehr gibt der DFB die Regeln vor, nach denen der Schiedsrichter einen Wettkampf zu leiten hat. Die Auslegung bestimmter Regeln durch Schiedsrichter wird vor jeder Saison, teilweise auch im Laufe des Wettbewerbes, mit Hilfe von Anweisungen des DFB vorgegeben bzw. näher konkretisiert. Von daher kommt dem Schiedsrichter zwar in gewisser Weise ein eigenständiger Ermessensspielraum zu, dieser reicht aber nicht aus, um die Voraussetzungen der Weisungsfreiheit eines Substituts zu erfüllen. Der DFB gibt nach den verbandsrechtlichen Bestimmungen letztendlich die Kontrolle über die Leitung des Wettkampfes durch den Schiedsrichter lediglich insofern auf, als dass Tatsachenentscheidungen nicht mehr nachträglich anfechtbar

<sup>690</sup> Eufe, *SpuRt* 2006, 12 (13 f.).

<sup>691</sup> RGZ 78, 310 (312).

<sup>692</sup> RGZ 161, 68 (73); BGH NJW 1993, 1704 (1705); Seiler, in: *MüKo*, § 664, Rn. 4.

<sup>693</sup> Beuthien, in: *Soergel*, § 664, Rn. 3; Fischer, in: *Bamberger/Roth*, § 664, Rn. 4.

<sup>694</sup> Siehe bereits oben: D. X. 2. b) aa).



sind. Dies führt aber nicht zu einer vollständigen Kontrollaufgabe wie sie für die Annahme einer Substitution erforderlich ist, da Rechtsfehler des Schiedsrichters sehr wohl weiterhin der nachträglichen Kontrolle des Verbandes unterliegen.

Darüber hinaus ist der These *Eufes* zu widersprechen, die Pflicht des DFB beschränke sich auf Ausbildung, Auswahl und Überwachung der Schiedsrichter.<sup>695</sup> Vielmehr folgt aus § 4 d) DFB-Satzung die Pflicht zur Durchführung eines Wettkampfes nach den internationalen Regeln. Hierbei handelt es sich schon nach dem Wortlaut um eine umfassende Pflicht in dem Sinne, dass der DFB gegenüber seinen Mitgliedern im Wettkampf sicherzustellen hat, dass dieser nach den geltenden Regeln durchgeführt wird. Geschuldet ist also der regelgerechte Wettkampfablauf durch die Schiedsrichter, freilich ohne dass der DFB für (leicht) fahrlässige Fehlentscheidungen seiner Schiedsrichter haften würde.<sup>696</sup> Eine Haftung des DFB für Durchführungsfehler – zumindest für vorsätzliche, wie dies bei Spielmanipulationen der Fall ist – ist dabei auch nicht als unbillig anzusehen. Der DFB hat die Möglichkeit durch den Einsatz moderner Techniken oder weiterer (Ober-)Schiedsrichter die Zahl der Fehlentscheidungen und damit sein (potenzielles) Haftungsrisiko deutlich zu verringern. Darüber hinaus fehlt es an einer satzungsrechtlichen Vereinbarung, dass der die Schiedsrichter stellende DFB nur für eigenes Auswahl- und Überwachungsverschulden haftet.<sup>697</sup> Mithin ist eine Einordnung des Schiedsrichters als Substitut des Verbandes i.S.v. § 664 BGB abzulehnen.

### c) Der Schiedsrichter als Erfüllungsgehilfe des Verbandes

Der Schiedsrichter könnte bei der Ausübung seiner Tätigkeitspflicht als Erfüllungsgehilfe i.S.v. § 278 Satz 1 Alt. 2 BGB des Verbandes anzusehen sein. Als Erfüllungsgehilfe wird dabei jede Person bezeichnet, die mit dem Willen des Schuldners rein tatsächlich bei der Erfüllung einer diesem obliegenden Verbindlichkeit tätig wird.<sup>698</sup> Als Schuldner im Sinne von § 278 BGB ist vorliegend der jeweilige Verband – ggf. als (Mit-)Veranstalter des Wettbewerbs – anzusehen, dem gegenüber sich der Schiedsrichter zur Leitung des Wettkampfes verpflichtet.

Fraglich ist, ob die Leitung des Wettkampfes als Tätigkeit des Schiedsrichters im Pflichtenkreis des Verbandes, vorliegend des DFB, als Vertragspartner des Schiedsrichters erfolgt. Den Verband trifft aus der Satzung bzw. aus rechtsgeschäftlicher Vereinbarung mit den Teilnehmern eines Wettbewerbs die Pflicht, diesen zu organisieren und durchzuführen.

<sup>695</sup> Eufe, *SpuRt* 2006, 12 (13).

<sup>696</sup> Vgl. Kuhn, *Der Sportschiedsrichter*, S. 114.

<sup>697</sup> Wolf, *Zivilrechtliche Haftung bei Wettbetrug*, S. 120.

<sup>698</sup> BGH *NJW* 2007, 428 (430); Grundmann, in: *MüKo*, § 278, Rn. 20; Medicus/Lorenz, *SchuldR AT*, § 31, Rn. 376; siehe ausführlich bereits oben: D. I. 2.



ren. Diese Pflicht umfasst die Stellung von geeigneten Schiedsrichtern, da nur dadurch eine den Regeln entsprechende Durchführung des Wettbewerbs möglich ist. Im Bereich des Fußballs ergibt sich für den DFB als Veranstalter die Pflicht zur ordnungsgemäßen Durchführung von Wettkämpfen einerseits aus § 4 d), g), h) DFB-Satzung, andererseits auch aus dem verbandsrechtlichen Fördergebot als Nebenpflicht i.S.v. § 241 II BGB gegenüber seinen mittelbaren und unmittelbaren Mitgliedern.<sup>699</sup> Zu beachten ist aber, dass im Fußball sowie in den übrigen populären Mannschaftssportarten, die Durchführung der höchsten nationalen Ligen nicht mehr den Verbänden obliegt, sondern die Ligen per Selbstverwaltung in Form eines Zusammenschlusses der Teilnehmer des Wettbewerbs veranstaltet werden. Für den Fußball bedeutet dies, dass im Falle von Spielen der 1. und 2. Bundesliga der Ligaverband (DFL) als Veranstalter Schuldner der ordnungsgemäßen Durchführung der Spiele ist, im Falle des DFB-Pokals, der 3. Liga, der Regionalligen, etc. aber weiterhin der DFB als Schuldner anzusehen ist, sodass sich sein Pflichtenkreis auf diese Wettbewerbe beschränkt.

Durch den Abschluss des Vertrages mit den Schiedsrichtern für einen konkreten Wettkampf kommt der Wille des Verbandes als Schuldner zum Ausdruck, den Schiedsrichter zur Erfüllung der Verbindlichkeit einzusetzen, sodass der Schiedsrichter als Erfüllungsgehilfe i.S.v. § 278 BGB des Verbandes, hier des DFB, bzgl. der Pflicht zur ordnungsgemäßen Durchführung eines Wettkampfes des Verbandes anzusehen ist.<sup>700</sup>

Der von *Kuhn*<sup>701</sup> vorgebrachte Einwand, der Schiedsrichter handle unabhängig und seine Entscheidungen seien nur eingeschränkt überprüfbar, kann hieran nichts ändern. Wie *Kuhn* selbst richtigerweise feststellt, würde eine Ablehnung der Erfüllungsgehilfeneigenschaft des Schiedsrichters aus diesem Grund zu einer ungerechtfertigten Verlagerung des Schadensrisikos auf die Gläubiger (z.B. die von einer Manipulation betroffenen Vereine) führen, deren Einfluss auf den Schiedsrichter gegenüber dem des Verbandes deutlich geringer ist.<sup>702</sup> Insbesondere handelt der Schiedsrichter auch vor allem im Interesse des Verbandes.<sup>703</sup> Darüber hinaus bestehen gegen diesen Einwand Bedenken, weil die unabhängige Stellung des Schiedsrichters und die grds. Unüberprüfbarkeit von Tatsachenentscheidungen Ausfluss des verbandsrechtlichen Regelwerks sind. Die Ausgestaltung des

<sup>699</sup> Heermann, *causa sport 01/2005*, 4 (8).

<sup>700</sup> So auch Heermann, *causa sport 01/2005*, 4 (8); Kuhn, *Der Sportschiedsrichter*, S. 115 f; Pfister, *Die persönliche Verantwortlichkeit des Schiedsrichters*, S. 61 (62 f.); Dippel, *Haftung für Rassismus*, S. 150.

<sup>701</sup> Kuhn, *Der Sportschiedsrichter*, S. 115.

<sup>702</sup> Kuhn, *Der Sportschiedsrichter*, S. 115.

<sup>703</sup> So auch Kuhn, *Der Sportschiedsrichter*, S. 62.



Regelwerks liegt aber prinzipiell in der Hand des Verbandes.<sup>704</sup> Es wäre nicht gerechtfertigt, dass sich ein Verband je nach Ausgestaltung seines eigenen Regelwerkes einer Haftung für Schiedsrichter als Erfüllungsgehilfen gegenüber Dritten entziehen könnte.

Haftungsrechtlich zurechenbar ist das Verschulden des Erfüllungsgehilfen dem Schuldner nach allgemeiner Meinung dann, wenn der Erfüllungsgehilfe in Erfüllung der Schuldnerpflicht und nicht nur bei Gelegenheit handelt.<sup>705</sup> Dies bedeutet, dass das Fehlverhalten des Gehilfen in unmittelbarem sachlichem Zusammenhang mit der Erfüllung der übertragenen Aufgaben gestanden haben muss.<sup>706</sup> Problematisch könnte vorliegend insbesondere sein, dass die von einem Schiedsrichter durchgeführte Manipulation vorsätzlich erfolgt.<sup>707</sup> Wie bereits bei der Spielmanipulation eines Sportlers ausgeführt, steht eine Spielmanipulation jedoch in unmittelbarem sachlichem Zusammenhang zur Erbringung der Hauptleistungspflicht des Schuldners, sodass sie „in Erfüllung der Verbindlichkeit“ und nicht lediglich „bei Gelegenheit“ erfolgt.<sup>708</sup> Daher handelt es sich bei einer Spielmanipulation durch einen Schiedsrichter um zurechenbares Fehlverhalten eines Erfüllungsgehilfen des DFB i.S.v. § 278 BGB.<sup>709</sup>

#### d) Der Schiedsrichter als Verrichtungsgehilfe des Verbandes

Der Schiedsrichter könnte auch als Verrichtungsgehilfe i.S.v. § 831 BGB des Verbandes einzustufen sein. Als Verrichtungsgehilfe i.S.v. § 831 BGB wird angesehen, wer weisungsgebunden und abhängig in fremdem Verantwortungsbereich tätig wird.<sup>710</sup> Regelmäßig ist das Kriterium der Weisungsabhängigkeit bei Dienstverpflichteten wegen des Direktionsrechts des Dienstherrn erfüllt, nicht dagegen bei Selbstständigen oder aufgrund eines Werkvertrags Verpflichteten, wobei sich das Vorliegen des Tatbestands des Verrichtungsgehilfen nach dem jeweiligen Einsatz des Gehilfen im Einzelfall richtet.<sup>711</sup>

Fraglich ist insbesondere, ob ein Schiedsrichter bzgl. der Leitung des Wettkampfes gegenüber dem Verband weisungsabhängig ist. Zweifel an der Weisungsabhängigkeit des Schiedsrichters könnten sich aus der Tatsache ergeben, dass der Schiedsrichter die Spiel-

<sup>704</sup> Wenn auch überwiegend in der Hand des Weltverbandes, da die nationalen Fachverbände das Regelwerk des internationalen Dachverbandes umsetzen müssen.

<sup>705</sup> Grundmann, in: MüKo, § 278, Rn. 46.

<sup>706</sup> Löwisch, in: Staudinger, § 278, Rn. 43.

<sup>707</sup> Vgl. zu vorsätzlichem Verhalten des Gehilfen: Grundmann, in: MüKo, § 278, Rn. 47.

<sup>708</sup> Siehe zur Argumentation bereits ausführlich oben: D. I. 2. b).

<sup>709</sup> So auch Heermann, Zivilrechtliche Haftung für Fehlverhalten des Schiedsrichters, S. 45 (52); Wolf, Zivilrechtliche Haftung bei Wettbetrug, S. 118 ff.; Vgl. zur Eigenschaft als Erfüllungsgehilfe allgemein Kuhn, Der Sportschiedsrichter, S. 115 ff.; Pfister, Der Schiedsrichter und das Recht, 61 (62 f.); unklar Fritzweiler, in: PHB Sportrecht, S. 339, Rn. 76 und S. 340 f., Rn. 77, der Schiedsrichter einerseits als Erfüllungsgehilfen, andererseits als Substitut einordnet.

<sup>710</sup> RGZ 51, 199 (201); Belling, in: Staudinger, § 831, Rn. 101.

<sup>711</sup> M.w.N. Belling, in: Staudinger, § 831, Rn. 102.



situationen während des Wettkampfes selbstständig zu beurteilen hat.<sup>712</sup> Allerdings liegen die sonstigen Kriterien der Abhängigkeit, z.B. die Bestimmung der Zeit, des Ortes und des Umfangs der Tätigkeit durch den Geschäftsherrn und die Eingliederung in seinen Organisationsbereich, vor. Der Verband teilt die Schiedsrichter zu den jeweiligen Wettkämpfen ein und bestimmt damit sowohl Ort, Zeit, als auch Umfang der Tätigkeit.<sup>713</sup> An dieser Tatsache ändert auch nichts, dass – nach der hier vertretenen Auffassung – für jeden Wettkampf ein eigenständiger Vertrag geschlossen wird.<sup>714</sup> Darüber hinaus trifft der Schiedsrichter seine Entscheidungen zwar selbstständig, jedoch im Rahmen des durch den Verband vorgegeben Regelwerks.<sup>715</sup> Die Weisungsgebundenheit des Schiedsrichters im Hinblick auf die vom Verband vorgegebene Regelauslegung folgt dabei aus der Pflicht des Verbandes seinen Mitgliedern gegenüber eine einheitliche Regelauslegung sicherzustellen.<sup>716</sup> Außerdem ist zu beachten, dass die Tätigkeit im Rahmen der Vereinseinrichtung „Bundesliga“ des Verbandes erfolgt. Die Schiedsrichter müssen regelmäßig auf Weisung des Verbandes Fortbildungen und Leistungstests des Verbandes erfolgreich bestehen.<sup>717</sup> Die Schiedsrichter sind zur Leitung eines Wettkampfes auch darauf angewiesen, weitere Assistenten vom Verband gestellt zu bekommen. Damit kann von einer Eingliederung in den Organisationsbereich des Verbandes gesprochen werden, weshalb der Schiedsrichter als Verrichtungsgehilfe des Verbandes anzusehen ist.<sup>718</sup>

#### **4. Das Rechtsverhältnis des Schiedsrichters zum Ligaverband als (Mit-) Veranstalter eines Sportwettbewerbes am Beispiel des Fußballs**

In einigen der populären Mannschaftssportarten ist für die Organisation und Durchführung der Wettbewerbe nicht mehr der Fachverband, sondern ein eigens gegründeter Ligaverband zuständig. Der Ligaverband fungiert in diesen Fällen als Veranstalter des Wettbewerbs bzw. (Mit-)Veranstalter einzelner Wettkämpfe, weshalb sich die Frage stellt, ob und ggf. wie eine Manipulation eines Schiedsrichter haftungsrechtlich dem Ligaverband zugerechnet werden kann. Dies soll folgend am Beispiel des Fußballs näher betrachtet werden. Festzuhalten ist zunächst, dass zwischen Ligaverband bzw. DFL und den

---

<sup>712</sup> Wegen der Selbstständigkeit des Handelns des Schiedsrichters lehnt Eufe, SpuRt 2006, 12 (15) die Eigenschaft als Verrichtungsgehilfe ab.

<sup>713</sup> So auch Heermann, *causa sport 01/2005*, 4 (11).

<sup>714</sup> Siehe dazu ausführlich oben: D. X. 2. b).

<sup>715</sup> Heermann, *causa sport 01/2005*, 4 (11).

<sup>716</sup> Kuhn, *Der Sportschiedsrichter*, S. 70.

<sup>717</sup> Kuhn, *Der Sportschiedsrichter*, S. 62.

<sup>718</sup> So auch Heermann, *causa sport 01/2005*, 4 (11); Köhler, *Die Haftung des Verbandes für seine Schiedsrichter*, S. 17; Wolf, *Zivilrechtliche Haftung bei Wettbetrug*, S. 251 f.; ebenfalls eine Weisungsgebundenheit i.S.v. § 831 BGB annehmend Kuhn, *Der Sportschiedsrichter*, S. 62, 67, 73; a.A. Eufe, SpuRt 2006, 12 (15); wohl auch Schöntag, *Rechtliche Probleme um den Schiedsrichter*, S. 112.



Schiedsrichtern keine vertragliche Beziehung besteht, die Schiedsrichter vielmehr allein mit dem DFB in einem Rechtsverhältnis stehen.<sup>719</sup>

a) Der Schiedsrichter als Erfüllungsgehilfe des Ligaverbandes

Zunächst ist zu prüfen, ob Schiedsrichter als Erfüllungsgehilfen i.S.v. § 278 BGB des Ligaverbandes zu qualifizieren sind. Damit eine Zurechnung als Erfüllungsgehilfe in Betracht kommt, müsste der Schiedsrichter bei der Leitung eines Wettkampfes zunächst im Pflichtenkreis des Ligaverbandes tätig werden. Grds. handelt es sich nach § 1 DFB-SchiedsrichterO i.V.m. § 4 d) DFB-Satzung um eine Pflicht des DFB, Wettkämpfe von geeigneten Schiedsrichtern leiten zu lassen.<sup>720</sup> Allerdings ist durch den Abschluss des Pachtvertrages nicht mehr der DFB, sondern der Ligaverband Veranstalter der 1. und 2. Bundesliga und durch den Abschluss der Lizenzvereinbarung Vertragspartner der teilnehmenden Vereine. Der Ligaverband ist als Veranstalter dazu verpflichtet, den Wettbewerb Bundesliga zu organisieren und durchzuführen. Dies folgt satzungsrechtlich aus der Präambel und § 4 Nr.1 a) und b) der Ligaverband-Satzung sowie rechtsgeschäftlich aus dem Lizenzvertrag mit den teilnehmenden Vereinen. Fraglich ist daher, ob die Pflicht zur Stellung eines geeigneten Schiedsrichters, der den Wettkampf den Regeln nach zu leiten hat, gegenüber den teilnehmenden Vereinen den Fachsportverband oder den jeweiligen Veranstalter eines Wettkampfes trifft.

Es könnte argumentiert werden, dass der DFB zwar die Veranstaltungshoheit der 1. und 2. Bundesliga an den Ligaverband abgetreten hat, dies aber nicht die Pflicht zur Stellung von geeigneten Schiedsrichtern betrifft, sondern dass die Pflicht zur Stellung der Schiedsrichter nach der Aufgabenverteilung im Grundlagenvertrag und den Satzungen weiterhin Aufgabe des Verbandes ist. Indes führt der Ligaverband den Spielbetrieb der Bundesligen in eigener Verantwortung durch. Zu einer ordnungsgemäßen Durchführung den Regeln nach bedarf es Schiedsrichter, weshalb in den Wettbewerben der Bundesliga den Ligaverband die Pflicht zur Stellung von Schiedsrichtern gegenüber den Vereinen trifft.<sup>721</sup> Dies ergibt sich zum einen aus § 16b Nr. 1 DFB-Satzung, wonach es Aufgabe des Ligaverbandes ist, die Fußballspiele der „Bundesliga“ nach den internationalen Regeln austragen zu lassen. Zum anderen verpflichtet sich der Ligaverband hierzu auch durch den mit den teilnehmenden Vereinen geschlossenen Lizenzvertrag. Die ordnungsgemäße Leitung und Durchführung der Wettbewerbe der 1. und 2. Bundesliga liegt daher im Außen-

<sup>719</sup> Heermann, Haftung im Sport, Rn. 533; Ders., *causa sport 01/2005*, 4 (5 f.) m.w.N.

<sup>720</sup> Siehe oben: D. X. 1.

<sup>721</sup> Heermann, *causa sport 01/2005*, 4 (9).



verhältnis zu den teilnehmenden Vereinen und Sponsoren im Pflichtenkreis des Ligaverbandes.<sup>722</sup>

Kennzeichnend für die Stellung als Erfüllungsgehilfe ist, dass dieser durch den Schuldner zur Erfüllung der Verbindlichkeit eingeschaltet wird.<sup>723</sup> Zwar bedarf es keiner unmittelbaren Rechtsbeziehung in Form einer rechtsgeschäftlichen Vereinbarung zwischen Geschäftsherrn und Gehilfen.<sup>724</sup> Jedoch setzt die Einschaltung eines Gehilfen einen Übertragungsakt des Geschäftsherrn voraus, welcher im Verhältnis Ligaverband zu Schiedsrichter nicht gegeben ist. Vielmehr ergibt sich aus den Vereinbarungen im Grundlagenvertrag zwischen Ligaverband und DFB i.V.m. § 16a Nr. 1 Satz 2 DFB-Satzung, dass im Innenverhältnis DFB zu Ligaverband der DFB für das Schiedsrichterwesen zuständig sein soll. Hierbei handelt es sich um den für § 278 BGB notwendigen Übertragungsakt, mit dem der Ligaverband als Schuldner der Pflicht zur Organisation und Durchführung der 1. und 2. Bundesliga den DFB beauftragt, seine Pflicht zu erfüllen. Der DFB wird also im Pflichtenkreis des Ligaverbandes mit dessen Wissen und Wollen tätig, sodass der DFB als Erfüllungsgehilfe des Ligaverbandes für die ordnungsgemäße Durchführung der Spiele im Hinblick auf die Leitung durch Schiedsrichter angesehen werden muss.<sup>725</sup> Der DFB wiederum bedient sich der Schiedsrichter als Hilfspersonen im Rahmen seiner Verpflichtung gegenüber dem Ligaverband.<sup>726</sup> Hilfspersonen eines Erfüllungsgehilfen werden allgemein dann als Erfüllungsgehilfen des Schuldners angesehen, wenn der Gläubiger mit der Tätigkeit der Hilfspersonen ausdrücklich oder stillschweigend einverstanden ist oder jedenfalls damit rechnen musste.<sup>727</sup>

Ob ein solches Einverständnis in § 16a Nr. 1 Satz 2 DFB-Satzung gesehen werden kann, erscheint fraglich, da es sich hierbei um die Satzung des DFB und nicht um eine Erklärung von dessen ordentlichem Mitglied, dem Ligaverband, handelt. Jedoch kann im Abschluss des Grundlagenvertrages, in dem in § 6 III die Vergütung der Schiedsrichter durch den DFB und eine Erstattung der Auslagen durch den Ligaverband angeordnet wird, eine ausdrückliche, in der tatsächlichen Überweisung der Auslagenerstattung wenigstens eine stillschweigende Zustimmung des Ligaverbandes gesehen werden.

<sup>722</sup> So auch Heermann, *causa sport 01/2005*, 4 (9).

<sup>723</sup> Grundmann, in: MüKo, § 278, Rn. 20.

<sup>724</sup> BGHZ 50, 32 (35); 95, 170 (180); OLG Stuttgart, NJW 1975, 262; Grundmann, in: MüKo, § 278, Rn. 42.

<sup>725</sup> Heermann, *causa sport 01/2005*, 4 (6, 9).

<sup>726</sup> So wohl auch Heermann, *causa sport 01/2005*, 4 (6), obwohl dieser hier von einem Erfüllungsgehilfen i.S.v. § 276 BGB spricht.

<sup>727</sup> BGH NJW 1952, 217 (218); Grundmann, in: MüKo, § 278, Rn. 43.





Im Ergebnis bleibt daher folgendes festzuhalten: Der Ligaverband in Form der DFL be- dient sich bzgl. seiner Pflicht zur Durchführung des Wettbewerbes „Bundesliga“ gegen- über den Vereinen dem DFB als Erfüllungsgehilfen i.S.v. § 278 BGB.<sup>728</sup> Da der Schieds- richter gleichfalls als Erfüllungsgehilfe des DFB zu qualifizieren ist, kann das Verhalten des Schiedsrichters dem Ligaverband über eine „doppelte“ Anwendung des § 278 BGB zugerechnet werden. Der Schiedsrichter ist folglich sowohl als Erfüllungsgehilfe des Verbandes, als auch des Ligaverbandes anzusehen.<sup>729</sup>

#### b) Der Schiedsrichter als Verrichtungsgehilfe des Ligaverbandes

Darüber hinaus ist zu prüfen, ob der Schiedsrichter auch die Voraussetzungen eines Ver- richtungsgehilfen i.S.v. § 831 BGB des Ligaverbandes erfüllt.<sup>730</sup> Entscheidend kommt es bei der Bestimmung der Verrichtungsgehilfeneigenschaft auf die Weisungsabhängigkeit an. Diese ist gegeben, wenn der Geschäftsherr in der Lage ist, „die Tätigkeit dem Han- delnden jederzeit zu entziehen, sie zu beschränken oder nach Zeit und Umfang zu re- geln.“<sup>731</sup>

Eine solche faktische Befugnis steht dem Ligaverband gegenüber den Schiedsrichtern aber nicht zu. Wie sich aus dem Grundlagenvertrag und den Satzungen ergibt, ist allein der DFB im Verhältnis zum Ligaverband für das Schiedsrichterwesen zuständig. Der DFB schließt mit den Schiedsrichtern die Verträge bzgl. der Übernahme der Leitung der Spiele und allein dem DFB steht das Recht zu, Schiedsrichter für Wettkämpfe einzuteilen. Fachliche Weisungen in Form von Auslegungshinweisen der Regeln werden den Schieds- richtern allein vom DFB erteilt. Ein Direktionsrecht in der Form, dass der Ligaverband die Tätigkeit des Schiedsrichters diesem entziehen oder von Zeit oder Umfang her be- stimmen könnte, ist nicht gegeben. Schiedsrichter sind daher nicht als Verrichtungsgehil- fen des Ligaverbandes zu qualifizieren.<sup>732</sup> Da dem Ligaverband auch kein Weisungsrecht im Verhältnis zum DFB zukommt, scheidet auch der DFB als Fachverband als Verrich- tungsgehilfe des Ligaverbandes aus.<sup>733</sup>

<sup>728</sup> So zu Recht Heermann, *causa sport 01/2005*, 4 (9); ebenfalls Wolf, *Zivilrechtliche Haftung bei Wett- betrug*, S. 74.

<sup>729</sup> So auch Heermann, *causa sport 01/2005*, 4 (6, 9); dem folgend Wolf, *Zivilrechtliche Haftung bei Wettbetrug*, S. 122.

<sup>730</sup> Zu den allgemeinen Voraussetzungen des Verrichtungsgehilfen siehe bereits oben ausführlich: D. I. 2.

<sup>731</sup> BGHZ 45, 311 (313); 103, 298 (303); Wagner, in: *MüKo*, § 831, Rn. 14.

<sup>732</sup> So auch Heermann, *causa sport 01/2005*, 4 (13).

<sup>733</sup> Heermann, *causa sport 01/2005*, 4 (13).



## 5. Das Rechtsverhältnis des Schiedsrichters zum Heimverein als (Mit-)Veranstalter eines Sportwettkampfes

Unabhängig von der umstrittenen Frage, ob der Verband als (Mit-)Veranstalter einer im Ligawettbewerb ausgetragenen Sportveranstaltung angesehen werden kann, ist nach einheitlicher Auffassung jedenfalls der gastgebende Heimverein als Veranstalter zu qualifizieren.<sup>734</sup> Manipuliert nun ein Schiedsrichter das vom Heimverein ausgetragene Spiel ist fraglich, ob auch der Heimverein für die durch die Manipulation entstehenden Schäden einzustehen hat. Es gilt daher zu prüfen, ob ein Schiedsrichter als Erfüllungs- oder Verrichtungshelfe des Heimvereins angesehen werden kann. Zu beachten ist dabei, dass Heimverein und Schiedsrichter in keiner vertraglichen Beziehung stehen.<sup>735</sup>

### a) Der Schiedsrichter als Erfüllungsgehilfe des Heimvereins

Der den Wettkampf leitende Schiedsrichter könnte als Erfüllungsgehilfe i.S.v. § 278 BGB des den Wettkampf veranstaltenden (Heim-)Vereins zu qualifizieren sein.<sup>736</sup> Dies wird in der Literatur mit unterschiedlicher Begründung abgelehnt. *Pfister* nimmt an, dass der Schiedsrichter nicht im Pflichtenkreis des Heimvereins tätig werde, da diesen keine Pflicht zur Organisation und Durchführung des Wettkampfes treffe. Fraglich sei nämlich, gegenüber wem eine solche Pflicht bestehen könne.<sup>737</sup> Falls diese Pflicht gegenüber dem Gastverein bestünde, ergäbe sich die „heikle“ Situation, dass eine Partei den für Neutralität stehenden Schiedsrichter aussuchen und verpflichten müsste. Auch sei fraglich, wen die Pflicht treffe, wenn das Spiel auf neutralem Boden ausgetragen werde. Aus diesen Gründen lehnt *Pfister* eine Stellung des Schiedsrichters als Erfüllungsgehilfe des gastgebenden Vereins ab.<sup>738</sup>

Dieser Ansicht kann aber nicht gänzlich gefolgt werden. Zwar besteht in der Tat gegenüber dem Gastverein keine Pflicht zur Durchführung des Wettbewerbes und damit zur Stellung eines Schiedsrichters. Den übrigen Teilnehmern am Wettbewerb gegenüber sind Schiedsrichter daher nicht als Erfüllungsgehilfen anzusehen. Allerdings besteht für den Heimverein eine Pflicht zur Organisation und Durchführung des Wettkampfes gegenüber den Zuschauern, mit denen der Verein einen Zuschauervertrag schließt. Vertragsinhalt des Zuschauervertrages ist nämlich das Recht des Zuschauers einem Wettkampf beiwohnen

<sup>734</sup> BGHZ 137, 296 (306 f.); Heermann, Haftung im Sport, Rn. 141.

<sup>735</sup> So auch Kuhn, Der Sportschiedsrichter, S. 78; Pfister, Die persönliche Verantwortlichkeit des Schiedsrichters, S. 63; Wolf, Zivilrechtliche Haftung bei Wettbetrug, S. 75.

<sup>736</sup> Vgl. zu den allgemeinen Voraussetzungen bereits oben: D. I. 2.

<sup>737</sup> Pfister, Die persönliche Verantwortlichkeit des Schiedsrichters, S. 61 (63).

<sup>738</sup> So ebenfalls Heermann, Haftung im Sport, Rn. 355; Kuhn, Der Sportschiedsrichter, S. 79 ff.; Sengle, Formen der Manipulation, S. 9 (12); Koller, RdA 1982, 46 (50 f.); Wolf, Zivilrechtliche Haftung bei Wettbetrug, S. 122 f.



zu können.<sup>739</sup> Die Durchführung eines Wettkampfes ist ohne Schiedsrichter aber nicht möglich, sodass die Stellung eines Schiedsrichters (mittelbar) zum Pflichtenkreis des Heimvereins gegenüber den Zuschauern gehört.<sup>740</sup>

*Schulze* lehnt dagegen die Einordnung des Schiedsrichters als Erfüllungsgehilfe des Heimvereins aus einem anderen Grund ab.<sup>741</sup> Erfüllungsgehilfe des Heimvereins sei der Verband. Gegenüber dem Verband seien Schiedsrichter jedoch wegen ihrer Selbstständigkeit nur als Substitut i.S.v. § 664 BGB einzuordnen.<sup>742</sup> Aus diesem Grund würden Schiedsrichter nicht als Gehilfen des Verbandes zu Erfüllungsgehilfen („2. Grades“) des Heimvereins. Im Ergebnis sei dem Heimverein lediglich Auswahl- und Überwachungsver schulden des Verbandes als Erfüllungsgehilfe zuzurechnen.<sup>743</sup> Auch dieser Ansicht muss jedoch widersprochen werden, da Schiedsrichter – wie bereits aufgezeigt – gerade nicht als Substitut des Verbandes, sondern als deren Erfüllungsgehilfen einzuordnen sind.<sup>744</sup> Mit ihrer Heranziehung ist der Heimverein auch regelmäßig einverstanden. Dass sich der Heimverein der Tätigkeit des Schiedsrichters bedienen will, wird zumindest auch daran deutlich, dass er dem Schiedsrichter aufgrund dieser Eigenschaft freien Zugang zum Veranstaltungsort gewährt. Dass es an einer unmittelbaren Rechtsbeziehung zwischen Schiedsrichter und Heimverein fehlt und letzterem auch keinerlei Kontroll- und Weisungsrechte hinsichtlich der Ausübung der Dienstpflicht zustehen, kann nicht die Ablehnung der Stellung als Erfüllungsgehilfe begründen, da eine schuldvertragliche Rechtsbeziehung zwischen Geschäftsherr und Gehilfe gerade nicht erforderlich ist.<sup>745</sup> Entscheidend ist vielmehr, dass Schiedsrichter im Pflichtenkreis des veranstaltenden Vereins tätig werden, soweit der veranstaltende Verein einem Gläubiger gegenüber zur Durchführung eines Wettkampfes verpflichtet ist. Im Ergebnis sind daher Schiedsrichter als Erfüllungsgehilfen des Heimvereins im Hinblick auf die Pflicht zur Durchführung des Sportwettkampfes aus dem Zuschauervertrag anzusehen.

#### b) Der Schiedsrichter als Verrichtungsgehilfe des Heimvereins

Schiedsrichter sind dagegen nicht als Verrichtungsgehilfen des Heimvereins i.S.v. § 831 BGB anzusehen. Erforderlich für die Annahme einer Stellung als Verrichtungsgehilfe ist insbesondere ein Weisungsrecht des Geschäftsherrn. Dieses steht dem veranstaltenden

<sup>739</sup> Vgl. zum Zuschauervertrag näher unten: D. XI. 1.

<sup>740</sup> So auch *Schulze*, JURA 2011, 481 (489, Fn. 109), der darüber hinausgehend die regelkonforme Leitung des Wettkampfes zur ordnungsgemäßen Durchführung der Veranstaltung zählt.

<sup>741</sup> *Schulze*, JURA 2011, 481 (488 f.).

<sup>742</sup> So auch *Eufe*, SpuRt 2006, 12 (13); a.A. zu *Recht Kuhn*, Der Sportschiedsrichter, S. 15 ff.; unklar *Fritzweiler*, in: PHB Sportrecht, S. 339, Rn. 76 bzw. S. 341, Rn. 77.

<sup>743</sup> *Schulze*, JURA 2011, 481 (488 f.).

<sup>744</sup> Siehe dazu ausführlich oben: D. X. 3.

<sup>745</sup> Vgl. allgemein BGHZ 13, 113; 50, 13; BGH NJW 2011, 139; *Grüneberg*, in: Palandt, § 278, Rn. 7.



Verein gegenüber einem Schiedsrichter jedoch nicht zu. Der Verein kann weder die Tätigkeit des Schiedsrichters anordnen bzw. beschränken, noch kann er Einfluss auf die fachliche Ausübung der Schiedsrichtertätigkeit nehmen. Mangels Weisungsabhängigkeit des Schiedsrichters vom Heimverein scheidet die Einordnung als Verrichtungsgehilfe i.S.v. § 831 BGB im Hinblick auf die Pflicht zur Durchführung eines Wettkampfes aus.

## 6. Zusammenfassung

Die Schiedsrichter im Profi-Fußball werden aufgrund eines Schiedsrichtervertrags mit dem DFB tätig. Dabei legt das Parteiinteresse der Schiedsrichter nahe, dass diesen in engen Grenzen vor jedem Wettkampfeinsatz die Möglichkeit zusteht einen Einsatz abzulehnen, sodass es für jede Wettkampfleitung eines eigenen Vertragsabschlusses bedarf. Die Hauptleistungspflicht des Schiedsrichters ist die Leitung des Wettkampfes anhand der entsprechenden Regeln, wobei es sich hierbei um eine Dienstpflicht i.S.v. § 611 BGB handelt. Die Schiedsrichter sind bei ihrer Tätigkeit als Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen des DFB zu qualifizieren. Der DFB seinerseits ist Erfüllungsgehilfe des Ligaverbandes als (Mit-)Veranstalter der Vereinseinrichtung Bundesliga. Da sich der DFB zur Erfüllung seiner Pflicht mit Einverständnis des Ligaverbandes der Schiedsrichter bedient, sind diese auch ohne unmittelbare vertragliche Beziehung als Erfüllungsgehilfen des Ligaverbandes einzustufen. Im Hinblick auf die Pflicht zur Durchführung eines Sportwettbewerbs – z.B. gegenüber Zuschauern und Sponsoren – sind Schiedsrichter sogar als Erfüllungsgehilfen, mangels Weisungsabhängigkeit aber nicht als Verrichtungsgehilfen des Heimvereins einzuordnen.

## XI. Das Rechtsverhältnis des Veranstalters zum Zuschauer

Zuschauer sind ein wichtiger Bestandteil des modernen professionellen Sports. Sie sorgen für die den Sport kennzeichnende Atmosphäre und tragen durch die Zahlung von Eintrittsgeldern zur Finanzierung von Sportwettbewerben bei. Das Sponsoring von Sportwettbewerben wird lohnender, je mehr Zuschauern sich die Sponsoren präsentieren können. Mithin hängen die finanziellen Möglichkeiten der jeweiligen Sportarten nicht unwesentlich von der Höhe des Zuschauerinteresses ab.

Zuschauer kennzeichnen sich dadurch aus, dass Sie einer Veranstaltung wissentlich beiwohnen, ohne dabei in die Durchführung der Veranstaltung involviert oder dort beruflich tätig zu sein.<sup>746</sup> In Abgrenzung zu Sportlern, Trainern, Schiedsrichtern oder sonstigen Helfern nehmen Zuschauer nicht aktiv am Wettkampf teil, sondern verfolgen diesen le-

---

<sup>746</sup> Caninenberg, Die Sportveranstaltungsausfallversicherung, S. 33 f.; Groda, Verkehrssicherungspflichten gegenüber Zuschauern, S. 54 f.; Dippel, Haftung für Rassismus, S. 160.



diglich passiv. Um einer Sportveranstaltung<sup>747</sup> live und vor Ort beiwohnen zu können, bedarf es dabei eines Vertrages mit dem Veranstalter. Um die sich aus diesem Zuschauervertrag ergebenden Rechte und Pflichten bestimmen zu können, soll zunächst eine rechtliche Einordnung des Zuschauervertrages erfolgen.

## 1. Die rechtliche Einordnung des Zuschauervertrages

Hauptmerkmal eines Zuschauervertrages ist die Einräumung von Zugangs- und Aufenthaltsrechten gegen Zahlung eines Entgelts zu einem Ort, von dem aus die Durchführung eines sportlichen Wettkampfes unmittelbar beobachtet und miterlebt werden kann.<sup>748</sup> Der Ausrichter der Veranstaltung muss dabei das Recht besitzen andere vom Zugang zur Veranstaltung auszuschließen, da sich die Befugnis zur Einräumung eines Zuschauerrechts aus dem Hausrecht des Ausrichters und nicht aus einem Leistungsschutzrecht aus der Eigenschaft als Veranstalter (z.B. § 81 UrhG) ergibt.<sup>749</sup> Das Hausrecht des Veranstaltungsorts liegt grds. beim Eigentümer (§ 903 BGB) bzw. beim rechtmäßigen Mieter/Pächter.<sup>750</sup> Die Rechte des Zuschauers werden im Ticket verbrieft. Hierbei handelt es sich um ein sogen. kleines Inhaberpapier gemäß § 807 BGB.<sup>751</sup> Haftungsausschlussklauseln des Ausrichters sind als AGB wegen Verstoßes gegen § 305 II, Ziff. 1 und 2 bzw. § 307 II Ziff. 1 BGB i.d.R. unwirksam.<sup>752</sup>

## 2. Die Pflichten des Veranstalters aus dem Zuschauervertrag

Der Umfang der Pflichten des Ausrichters variiert je nach Art der Veranstaltung. Als Hauptleistungspflicht des Veranstalters kennzeichnet jeden Zuschauervertrag zunächst, dass der Veranstalter nicht nur den Zugang zum Wettkampfort zum Zeitpunkt des Wettkampfes schuldet, sondern auch die Organisation und Durchführung des sportlichen Wettbewerbs.<sup>753</sup>

Nicht einheitlich beurteilt wird aber der konkrete Pflichteninhalt hinsichtlich der Durchführung des Wettkampfes.<sup>754</sup>

Namentlich *Koller* nimmt an, dass neben die werkvertragliche Pflicht zur Durchführung auch eine (Dienst-)Pflicht im Hinblick auf die dargebotene sportliche Leistung bestehen

<sup>747</sup> Vgl. zum Begriff der Sportveranstaltung Dippel, Haftung für Rassismus, S. 19 ff.

<sup>748</sup> Schulze, JURA 2011, 481 (481).

<sup>749</sup> Schulze, JURA 2011, 481 (482); vgl. auch Summerer, in: PHB Sportrecht, S. 439, Rn. 96.

<sup>750</sup> Schulze, JURA 2011, 481 (483).

<sup>751</sup> Schulze, JURA 2011, 481 (483); Fritzweiler, in: PHB Sportrecht, S. 390, Rn. 171.

<sup>752</sup> Fritzweiler, in: PHB Sportrecht, S. 394, Rn. 179.

<sup>753</sup> Schulze, JURA 2011, 481 (483); Fritzweiler, in: PHB Sportrecht, S. 389, Rn. 170.

<sup>754</sup> Zum Streitstand siehe Richtsfeld, Das Rechtsverhältnis zwischen Sportveranstalter und Zuschauer, S. 73 ff.



könne.<sup>755</sup> Sofern die Veranstaltung professionellen Charakter habe, mit Gewinnerzielungsabsicht verfolgt werde oder der Veranstalter eigene Arbeitnehmer einsetze, schulde er neben dem Platz und der Organisation der Veranstaltung auch die Erbringung von sportlichen Höchstleistungen durch die Sportler.<sup>756</sup> Soweit diese Kriterien erfüllt seien, hafte der Veranstalter – im Wege der Zurechnung über § 278 BGB – für eine mangelhafte sportliche Leistung der Sportler gegenüber den Zuschauern.<sup>757</sup> Grund hierfür sei, dass Zuschauer einer Sportveranstaltung auf professionellem Niveau die berechtigte Erwartung hätten, dass die Sportler sportliche „Höchstleistungen nach Tagesform“ zeigten. Handle der Veranstalter in Gewinnerzielungsabsicht, sei er im Hinblick auf die Risiken aus der mangelnden Kontrollmöglichkeit der dargebotenen sportlichen Leistungen nicht schützenswert, da dieses Risiko für ihn in seiner Preisgestaltung einkalkulierbar sei. Daneben könne das Argument der Gegenseite, bei nachträglicher Verhinderung der Veranstaltung müsse den Zuschauern ein Rückzahlungsanspruch bzgl. des Eintrittsgeldes zustehen, was nur bei einer Einordnung als Werkvertrag möglich sei, nicht überzeugen. Bei Annahme eines dienstvertraglichen Elements sei nämlich § 323 BGB anwendbar, da die Dienstleistungshindernisse nicht in der Person des Veranstalters lägen und somit § 616 I BGB nicht einschlägig sei.<sup>758</sup> Dem stehe auch nicht entgegen, dass der Dienstverpflichtete im Regelfall zur persönlichen Leistungserbringung verpflichtet sei (vgl. § 613 BGB), da die Zuschauer eine persönliche Erbringung der Sportleistung durch den Veranstalter nicht erwarteten.<sup>759</sup> Der Rechtsnatur nach handle es sich bei einem Zuschauervertrag im Ergebnis daher um einen typengemischten Vertrag mit miet-, werk- und (teilweise) dienstvertraglichen Elementen.<sup>760</sup>

*Fritzweiler* nimmt zwar im Ergebnis ebenfalls an, dass es sich um einen typengemischten Vertrag handelt.<sup>761</sup> Die Erfüllung einer Mindestpflicht des Veranstalters im Hinblick auf die zu erbringende sportliche Leistung sei aber abzulehnen.<sup>762</sup> Der Veranstalter schulde neben dem Platz die Bereitstellung eines Sportereignisses mit den angekündigten Sportlern, wobei diese Pflicht als dienstvertragliche Pflicht zu qualifizieren sei.<sup>763</sup> Eine Erfolgspflicht im Sinne eines Werkvertrages scheidet diesbzgl. aus.<sup>764</sup> Der Zuschauer erwarte „Spannung, Sensation oder den Sieg seines Favoriten“, nicht dagegen sportliche

<sup>755</sup> Koller, RdA 82, 46 (47, 50 f.).

<sup>756</sup> Koller, RdA 82, 46 (47, 50 f.).

<sup>757</sup> Koller, RdA 82, 46 (51).

<sup>758</sup> Koller, RdA 82, 46 (47).

<sup>759</sup> Koller, RdA 82, 46 (47).

<sup>760</sup> Koller, RdA 82, 46 (51).

<sup>761</sup> Fritzweiler, in: PHB Sportrecht, S. 390, Rn. 171.

<sup>762</sup> Fritzweiler, in: PHB Sportrecht, S. 389, Rn. 171.

<sup>763</sup> Fritzweiler, in: PHB Sportrecht, S. 389, Rn. 170 f.

<sup>764</sup> Fritzweiler, in: PHB Sportrecht, S. 389, Rn. 170 f.



Höchstleistungen. Da die Zuschauer oftmals selbst Sportler seien, solidarisierten sich diese auch mit einer schlechten Leistung.<sup>765</sup>

Die Rechtsprechung und Teile der Literatur behandelten den Zuschauervertrag dagegen lange als Werkvertrag.<sup>766</sup> Begründet wurde diese Ansicht damit, dass eine Sportveranstaltung vergleichbar mit einer Theateraufführung sei, dementsprechend sei die Vorführung einer Sportleistung als Vertragsinhalt und als werkvertraglicher Erfolg anzusehen. Die Überlassung des Platzes diene dabei lediglich als „Erfüllungsmittel“ des Vertrages.<sup>767</sup>

Nach *Schulze* handelt es sich bei einem Zuschauervertrag der Rechtsnatur nach um einen Werkvertrag mit mietrechtlichem Element.<sup>768</sup> Das mietvertragliche Element ergebe sich aus der geschuldeten Platznutzung. Zwar sei es richtig, dass der Veranstalter keine sportlichen Höchstleistungen bzw. Erfolge garantieren könne. Richtiger Anknüpfungspunkt der Erfolgspflicht sei hingegen nicht die sportliche Leistung der Akteure, sondern die Organisationsleistung des Veranstalters.

Entgegen der Ansicht von *Koller* ist anzunehmen, dass den Veranstalter keine dienstvertragliche Pflicht trifft, für sportliche Höchstleistungen zu sorgen. Dies scheidet schon aus dem einfachen Grund aus, dass die Bewertung als sportliche Höchstleistung durch die Zuschauer in vielen Sportarten nach subjektiv unterschiedlichen Maßstäben erfolgt. So kann ein torreiches Fußballspiel für den einen Zuschauer eine sportliche Höchstleistung darstellen, durch den anderen aber aufgrund der zahlreichen (Abwehr-)Fehler, die den meisten Toren vorausgehen, als sportlich unterdurchschnittlich bewertet werden. Zwar erscheint die Aussage *Fritzweilers*, der Zuschauer solidarisiere sich auch mit einer schlechten Leistung<sup>769</sup>, angesichts der in jüngster Zeit zunehmenden Ausschreitungen von Zuschauern im Zusammenhang mit Niederlagen oder Abstiegen von Fußballmannschaften eher zweifelhaft. Allerdings ist *Fritzweiler* insoweit zuzustimmen, als dass sich die Erwartungshaltung hinsichtlich sportlicher Erfolge nicht an den Veranstalter, sondern an den sympathisierten Verein bzw. dessen Sportler richtet.<sup>770</sup> Aus diesem Grund scheidet auch in Sportarten, in denen die sportliche Leistung objektiv, z.B. in erreichten Metern oder Sekunden messbar ist, eine dienstvertragliche Pflicht des Veranstalters zur Erbringung von sportlichen Höchstleistungen durch die Sportler aus.

<sup>765</sup> Fritzweiler, in: PHB Sportrecht, S. 389, Rn. 171 f.

<sup>766</sup> RGZ 127, 313 (314); BGH VersR 57, 228 (229); OLG Nürnberg, VersR 55, 444; LG Rostock, NJW-RR 2006, 90 (91); Köhler, Zivilrechtliche Haftung, S. 13 (14).

<sup>767</sup> Vgl. Fritzweiler, in: PHB Sportrecht, S. 389, Rn. 170.

<sup>768</sup> Schulze, JURA 2011, 481 (484).

<sup>769</sup> Fritzweiler, PHB-Sportrecht, S. 389, Rn. 171.

<sup>770</sup> Dies gilt auch für den Fall, dass Veranstalter und favorisierter Verein identisch sind, da der gemeine Zuschauer bzw. Fan hier regelmäßig zwischen dem Veranstalter und Verein an sich differenziert.



Des Weiteren folgt die Ablehnung einer Pflicht des Veranstalters hinsichtlich der dargebotenen Qualität der Sportleistungen aus einer Abwägung der Risikoverteilung. Dem Zuschauer ist bewusst, dass sportliche Höchstleistungen nicht „auf Knopfdruck“ abgeliefert werden können und der Veranstalter hierauf nur bedingt Einfluss nehmen kann. Dieses Ergebnis wird durch die Überlegung unterstrichen, dass einige Sportler Wettkämpfe als „Trainingseinheit unter Wettkampfbedingungen“ betrachten, um sich für einen späteren Saisonhöhepunkt in eine bessere körperliche Verfassung zu bringen. Im Hinblick auf mögliche Gewährleistungsansprüche der Zuschauer ist es dem Veranstalter daher nicht zumutbar, das Risiko einer sportlich schlechten Leistungsdarbietung zu tragen.

Eine Ausnahme bzgl. der Erwartung sportlicher Höchstleistungen könnte höchstens hinsichtlich besonders wichtiger Sportveranstaltungen, wie Weltmeisterschaften oder Olympischen Spielen, gemacht werden. Bei dieser Art von Wettkämpfen, bei denen nur die „Besten der Besten“ antreten dürfen und auf die sich die Sportler das ganze Jahr über vorbereiten, besteht eine erhöhte Erwartung, dass sportliche Höchstleistungen abgeliefert werden. Eine Pflicht des Veranstalters für sportliche Höchstleistungen zu sorgen, ist aber auch in diesen Fällen abzulehnen. Der Veranstalter einer Weltmeisterschaft oder eines vergleichbaren Wettbewerbes hat ebenso wenig Einfluss auf die Qualität der erbrachten sportlichen Leistungen, wie die Veranstalter weniger bedeutsamer Wettbewerbe. Auch bei Weltmeisterschaften kommt es den Sportlern oftmals vorrangig darauf an, eine möglichst gute Platzierung zu erreichen. Die Unterhaltung des Publikums in Form sportlicher Höchstleistungen ist für die Sportler dagegen oftmals zweitrangig. Die Risikoverteilung spricht auch in diesem Fall dafür, dem Veranstalter keine Pflicht hinsichtlich der zu erbringenden sportlichen Qualität aufzuerlegen. Vielmehr bezahlen die Zuschauer mit einem ggf. erhöhten Eintrittsgeld primär die Chance auf sportliche Höchstleistungen.

Auch wenn den Veranstalter keine Pflicht trifft für sportliche Höchstleistungen der Sportler zu sorgen, so stellt sich die Frage, ob eine dienstvertragliche Pflicht für den Veranstalter in der Art und Weise besteht, dass er zumindest für eine durchschnittliche Art und Güte der sportlichen Qualität des Wettkampfes zu sorgen hat. Auch einer solchen Pflicht stehen aber Bedenken gegenüber. Zum einen ist die Qualität einer sportlichen Leistung, wie bereits gesagt, sehr stark vom subjektiven Empfinden des Betrachters abhängig und in vielen Sportarten kaum objektiv messbar. Auch im Rahmen der Anwendung des subjektiven Fehlerbegriffs kann es dem Veranstalter nicht zugemutet werden, die Einordnung der Qualität der dargebotenen Sportleistung anhand des Empfindens jedes einzelnen Zuschauers zu messen. Zum anderen entwickelt jeder Wettkampf nach seinem Verlauf eine eigenständige Dynamik, auf die der Veranstalter keinen oder nur sehr geringen Einfluss





hat. Es wäre daher verfehlt, dem Veranstalter eine Pflicht aufzubürden, auch nur für eine gewisse Mindestqualität des sportlichen Wettkampfes zu sorgen.<sup>771</sup>

Richtiger Anknüpfungspunkt der vertraglichen Hauptleistungspflicht des Veranstalters muss daher allein die organisatorische Leistung und die Durchführung der Veranstaltung sein.<sup>772</sup> Der Ausrichter schuldet als Hauptleistungspflicht die Organisation und die Durchführung des sportlichen Wettkampfes: dies allerdings als Erfolg i.S.v. § 631 BGB, nicht als bloße Dienstpflicht. Die Durchführung der Veranstaltung ist ein objektiv messbarer Erfolg i.S.v. § 631 BGB. Wäre nur ein Bemühen um die Organisation der Veranstaltung geschuldet, entspräche dies nicht den berechtigten Erwartungen der Zuschauer und damit den Parteiinteressen, da der Veranstalter bereits dann Anspruch auf das Entgelt hätte, wenn er sich pflichtgemäß um die Organisation bemühen würde, selbst wenn diese tatsächlich gar nicht stattfindet. Dies entspricht nicht der nach Treu und Glauben gerechtfertigten Risikoverteilung zwischen Veranstalter und Zuschauer. Vergleichbar einem Theaterstück schuldet der Veranstalter als Hauptleistungspflicht folglich die Durchführung des Wettkampfes mit den angekündigten Teilnehmern als werkvertragliche Erfolgspflicht, nicht jedoch eine (dienstvertragliche) Pflicht hinsichtlich der sportlichen Qualität der dargebotenen Leistungen.

### 3. Spielmanipulation als Pflichtverletzung des Zuschauervertrages

Auch wenn der Wettkampf in sportlicher Sicht keine Qualität „mittlerer Art und Güte“ aufweisen muss, bleibt zu fragen, ob die Werkpflicht zur Durchführung des Wettkampfes zumindest beinhaltet, dass der Wettkampf den Regeln entsprechend durchgeführt wird. Im Hinblick auf Spielmanipulationen stellt sich daher die Frage, ob die Durchführung eines manipulierten Wettkampfes als werkvertraglicher Erfolg und damit als Erfüllung i.S.v. § 362 BGB anzusehen ist oder einen Werkmangel begründet.

Ein Werkmangel ist nach § 633 II Satz 1 BGB gegeben, wenn das Werk nicht die vereinbarte Beschaffenheit aufweist. Im Hinblick auf Spielmanipulationen wird jedoch regelmäßig keine Beschaffenheitsvereinbarung zwischen Veranstalter und Zuschauern vorliegen.<sup>773</sup> Es könnte aber ein Werkmangel i.S.v. § 633 II Satz 2 Nr. 2 BGB vorliegen, wenn die Veranstaltung nicht die Beschaffenheit aufweist, die die Zuschauer erwarten können.

<sup>771</sup> So wohl auch Schwab, *Zivilrechtliche Haftung beim Doping*, S. 35 (46), der eine Leistungsstörung wegen unattraktivem Spiel aufgrund gehäufter Fouls ablehnt.

<sup>772</sup> So zu Recht: Schulze, *JURA* 2011, 481 (484).

<sup>773</sup> So auch Wolf, *Zivilrechtliche Haftung bei Wettbetrug*, S. 110.



*Schwab* führt im Zusammenhang mit Doping zur Frage der Pflichten des Veranstalters aus, dieser schulde die Durchführung eines Wettkampfes den Regeln entsprechend.<sup>774</sup> Dieser Ansicht kann aber so nicht zugestimmt werden, jedenfalls bedarf sie der Präzisierung. Klar ist zunächst einmal, dass der veranstaltete Wettkampf auch auf der Basis der Regeln der Sportart durchgeführt werden muss, mit der die Veranstaltung angekündigt wurde, die also Inhalt des Zuschauervertrages ist. Konkret ausgedrückt, wer ein Fußballspiel ankündigt, darf kein Handballspiel veranstalten, da er ansonsten ein „anderes Werk“ i.S.v. § 633 II Satz 3 BGB herstellen würde.

Offensichtlich ist darüber hinaus auch, dass *Schwab* mit der Pflicht zur Durchführung eines Wettkampfes den Regeln entsprechend nicht meint, dass grds. jede Regelverletzung eines Sportlers eine Pflichtverletzung des Veranstalters begründet. In vielen Sportarten sind Regelverletzungen der Sportler als typischer Teil der Sportart anzusehen. Das Regelwerk beinhaltet entsprechende Übertretungen und legt deren Ahndung durch den Schiedsrichter fest. Fraglich ist aber, ob ein Regelverstoß eines Sportlers, der die Integrität des Wettkampfes berührt, zu einer Pflichtverletzung des Veranstalters führt. Dabei gilt es, insbesondere im Hinblick auf Spielmanipulationen, zwischen Integritätsverletzungen zu unterscheiden, die ein Regelverletzer zum eigenen sportlichen Vorteil vornimmt und solchen, bei denen absichtlich eine schlechte Leistung erbracht wird, um außersportliche Ziele zu erreichen.

Von einem Sportwettkampf können Zuschauer erwarten, dass die Teilnehmer alles versuchen, um möglichst erfolgreich abzuschneiden. Aus diesem Grund führt eine Spielmanipulation eines Teilnehmers zu seinem sportlichen Vorteil (z.B. in Form von Doping) nicht zu einem Werkmangel des Zuschauervertrages. Würde bereits die Teilnahme eines gedopten Sportlers zu einem Werkmangel des Zuschauervertrages führen, könnten die Zuschauer allein aufgrund dieser Tatsache eine erneute Durchführung des Wettkampfes als Form der Neuherstellung des Werkes verlangen, zumindest aber eine Minderung des Entgeltes vornehmen, obwohl die Dopingeinnahme ggf. zu einem höherklassigeren und spannenderen Wettkampf geführt hat und das Resultat des Wettkampfes unter Disqualifikation des Dopehenden bestehen bleibt. Erwarten können die Zuschauer jedoch regelmäßig, dass die Teilnehmer nicht aus manipulativen Gründen hinter ihrer möglichen Leistungsfähigkeit zurückbleiben. Spielmanipulationen durch absichtliche Erbringung einer

---

<sup>774</sup> Schwab, Zivilrechtliche Haftung beim Doping, S. 35 (46); zustimmend für den Bereich des Dopings Turner, NJW 1992, 720 (722); so ebenfalls Schulze, JURA 2011, 481 (489) in Bezug auf das regelgerechte Leiten eines Wettkampfes durch einen Schiedsrichter; ohne nähere Begründung Schwab, NJW 2005, 938 (940).



schlechten sportlichen Leistung begründen folglich einen Werkmangel i.S.v. § 633 II Satz 2 Nr. 2 BGB.<sup>775</sup>

Vergleichbares gilt für Manipulationen durch Schiedsrichter. Auch von einem Schiedsrichter kann erwartet werden, dass er nach bestem Wissen und Gewissen den Wettkampf leitet. Zwar nehmen auch unabsichtliche Fehlentscheidungen großen Einfluss auf den Verlauf des Wettkampfes.<sup>776</sup> Eine fehlerfreie Spielleitung kann von einem Schiedsrichter aber nicht erwartet werden, weshalb unabsichtliche Fehlentscheidungen keinen Werkmangel begründen.<sup>777</sup> Manipuliert ein Schiedsrichter dagegen einen Wettkampf, in dem er durch absichtliche Fehlentscheidungen einen Teilnehmer bevorzugt, führt dies zu einer Pflichtverletzung des Zuschauerungsvertrages.<sup>778</sup>

In der Literatur wird teilweise die Auffassung vertreten, maßgebliche Bedeutung hinsichtlich der Erfüllung der Werkpflicht des Veranstalters komme der Wertung des Wettkampfes durch den Veranstalter bzw. Verband zu. Nach Ansicht *Schwabs* sei der vom Veranstalter geschuldete Werkerfolg nicht erbracht, wenn der Wettkampf wegen Dopings nachträglich annulliert werde.<sup>779</sup> Werde dagegen nicht der Wettkampf insgesamt annulliert, sondern lediglich die Wertung zum Nachteil des Dopenden berichtigt, so liege kein Werkmangel und damit keine Pflichtverletzung vor. Der Zuschauer habe nämlich zwar einen Anspruch darauf, „das nach den Regeln durchgeführte Spiel beobachten zu können, nicht aber auf eine bestimmte Wertung dieses Spiels.“<sup>780</sup> Dieser Ansicht ist aber insofern zu widersprechen, als dass auch eine (nachträgliche) Annullierung des kompletten Wettkampfes nicht automatisch zu einem Werkmangel führen kann. Entscheidend kommt es nicht darauf an, ob der Wettkampf vom Verband offiziell gewertet wird oder nicht. Entscheidend ist allein, ob die Zuschauer einem „echten“ Leistungswettbewerb beiwohnen

---

<sup>775</sup> A.A. Wolf, *Zivilrechtliche Haftung bei Wettbetrug*, S. 111 f., der ohne nach der Art der Manipulation zu differenzieren eine Pflichtverletzung des Veranstalters bei Vornahme einer Spielmanipulation durch einen Spieler oder Schiedsrichter ablehnt.

<sup>776</sup> In der Fußball-Bundesliga ereignete sich im Spiel der TSG Hoffenheim gegen Leverkusen ein sogen. „Phantom-Tor“, bei dem der Ball durch ein Loch im Tornetz im Tor landete, obwohl der Spieler Kießling den Ball ersichtlich neben das Tor köpfte. Die Entscheidung des Schiedsrichters, Dr. Brych, auf Tor stellte eine falsche Tatsachenentscheidung, jedoch keinen Regelverstoß dar. Bei falschen Tatsachenentscheidung durch einen Schiedsrichter läuft der Wettkampf jedoch immer noch den Regeln nach ab, sodass der werkvertragliche Erfolg des Veranstalters nicht beseitigt wird. Handelte es sich bei der Fehlentscheidung des Schiedsrichters dagegen um einen Regelverstoß, so wäre der werkvertragliche Erfolg nicht gegeben.

<sup>777</sup> So auch Wolf, *Zivilrechtliche Haftung bei Wettbetrug*, S. 111.

<sup>778</sup> A.A. Wolf, *Zivilrechtliche Haftung bei Wettbetrug*, S. 111 f.

<sup>779</sup> Schwab, *Zivilrechtliche Haftung beim Doping*, S. 35 (46).

<sup>780</sup> Schwab, *Zivilrechtliche Haftung beim Doping*, S. 35 (46).



konnten, bei dem die Sportler um die beste Leistung konkurrieren. Ist dies der Fall, so führt auch eine nachträgliche Annullierung nicht zu einem Werkmangel.<sup>781</sup>

Deutlich wird dies an einem Wettkampf, in dem nicht bloß ein einzelner, sondern alle Sportler gedopt sind und aus diesem Grund eine Annullierung des Wettkampfes insgesamt erfolgt. Hier ist kein Grund ersichtlich, nur aufgrund der Tatsache, dass alle teilnehmenden Sportler disqualifiziert werden, einen Werkmangel anzunehmen. Umgekehrt fällt das Bestehen eines Werkmangels nicht weg, wenn trotz Fehlens eines echten Leistungswettbewerbs durch eine absichtlich schlechte Leistung eines Sportlers ein Wettkampf offiziell gewertet wird, z.B. weil etwaige Einspruchsfristen gegen die Wertung bereits abgelaufen sind. Die Frage der Disqualifikation einzelner Sportler oder die Wertung des Wettkampfes durch den Verband insgesamt hat folglich keine Auswirkungen auf das Vorliegen eines Werkmangels. Dieser richtet sich allein danach, ob den Zuschauern ein echter Leistungswettbewerb um die beste sportliche Leistung geboten wurde oder nicht.

## **XII. Das Rechtsverhältnis von Vereinen und Sportlern zu Sponsoren**

Das hohe Zuschauerinteresse professioneller Sportwettbewerbe versuchen auch Unternehmen für sich zu nutzen, z.B. indem sie populäre und erfolgreiche Sportler oder Vereine als Werbeträger verpflichten. Das hinter einem Sponsoring stehende Ziel unterscheidet sich dabei je nach den verfolgten Interessen. Im Regelfall besteht der Hauptzweck eines Sponsorings in der Steigerung des Bekanntheitsgrades und/oder der Verbesserung des Images des Sponsors oder seiner Produkte.<sup>782</sup> Daneben nutzen Sponsoren Sportwettbewerbe nicht selten, um die eigenen Mitarbeiter zu motivieren, Partnerschaften zu Kunden oder Lieferanten zu pflegen oder generell neue Kontakte aufzubauen. Auf der anderen Seite sind die Vereine, die Verbände und in vielen Sportarten auch die Sportler selbst auf Sponsorengelder angewiesen, um ihren Sport professionell betreiben und ihren Lebensunterhalt bestreiten zu können. Mit einem geschätzten Umsatz von jährlich 2,9 Mrd. Euro<sup>783</sup> gehört das Sponsoring zu den wichtigsten Einnahmequellen des Sports in Deutschland. Nachfolgend soll der Sponsoringvertrag rechtlich eingeordnet und die sich aus diesem Vertrag ergebenden Rechte und Pflichten bestimmt werden.

<sup>781</sup> So zu Recht Schwab, Zivilrechtliche Haftung beim Doping, S. 35 (45 f.); Fritzweiler, in: PHB Sportrecht, S. 393, Rn. 175.

<sup>782</sup> Hohloch, FS H.P. Westermann (2008), S. 299 (306); Vgl. ausführlich hinsichtlich der Gründe für Sportsponsoring Bruhn, Sponsoring, S. 77 ff.

<sup>783</sup> <http://de.statista.com/themen/1084/sportsponsoring/>; letzter Abruf am 15.10.2014.



## 1. Die rechtliche Einordnung des Sponsoringvertrages

Unter einem Sponsoringvertrag wird in der Rechtswissenschaft überwiegend ein Rechtsgeschäft verstanden, bei dem eine Partei (Sponsor) der anderen Partei (Gesponserte) zur Förderung ihrer Aktivitäten auf sportlichem, kulturellem, sozialem oder ähnlich bedeutungsvollem gesellschaftlichem Gebiet Geld, Sachzuwendungen oder Dienstleistungen zur Verfügung stellt und bei dem der Gesponserte als Gegenleistung zur Erreichung kommunikativer Ziele des Sponsors beiträgt, indem er die geförderten Aktivitäten entfaltet und dem Sponsor Nutzungs- oder Verwertungsrechte oder andere Werbemöglichkeiten zur Verfügung stellt bzw. ihre Nutzung duldet.<sup>784</sup> Allgemeiner ausgedrückt handelt es sich um einen gegenseitigen Vertrag, bei dem die eine Seite sich zur Erbringung bestimmter Kommunikationsleistungen in Form von Werbeaufträgen oder der Gestattung von „Nutzungen“ an der Person verpflichtet, die andere Seite zur Zahlung eines Entgelts oder zur Bereitstellung von Sportausrüstung oder -einrichtungen für den geförderten Zweck.<sup>785</sup>

Die Hauptleistungspflicht des Sponsors besteht in der Leistung der versprochenen Förderung. In erster Linie handelt es sich dabei um die einmalige oder regelmäßige Zahlung von Geld und/oder das zur Verfügung stellen von Gegenständen. Es kann, je nach Vereinbarung im Einzelfall, aber auch eine (höchstpersönliche) Tätigkeit, z.B. eine Beratungs- oder Transportleistung, geschuldet sein.<sup>786</sup>

Die Gegenleistung des Gesponserten besteht in der Erbringung einer Werbeleistung. Diese Werbeleistung kann einerseits in der Vergabe von Werberechten (z.B. Persönlichkeitsrechte, wie das Recht am eigenen Bild aus § 22 f. KunstUrhG oder am eigenen Namen aus §§ 12, 823, 1004 BGB, etc.) liegen.<sup>787</sup> Hierbei ist von einem Lizenzvertrag<sup>788</sup> auszugehen, womit wegen der Ähnlichkeit zum Pachtvertrag weitgehend auf die Regelungen zur Rechtspacht (§§ 581 ff. BGB) bzw. zum Mietrecht (§§ 535 ff. BGB) zurückgegriffen werden kann.<sup>789</sup> Andererseits ist aber auch die Vereinbarung der aktiven Erbringung von Dienstleistungen durch den Gesponserten möglich<sup>790</sup> (ggf. in Zusammenhang mit der Vergabe von Lizenzrechten). Anzuwenden sind dann die Vorschriften des Dienst- oder

<sup>784</sup> OLG Dresden, SpuRt 2007, 170; m.w.N. Schaub, Sponsoring und andere Verträge, S. 18; Bruhn, Sponsoring, S. 6 f.; Kratz/Quantius, Außerordentliche Kündigung von Sponsoringverträgen, S. 177 (178 f.).

<sup>785</sup> Schaub, Sponsoring und Doping, S. 10; Dies., Sponsoring und andere Verträge, S. 393.

<sup>786</sup> Pfister, in: PHB Sportrecht, S. 356, Rn. 101.

<sup>787</sup> Sogen. Testimonialwerbung, Poser/Backes, Sponsoringvertrag, S. 163 f.

<sup>788</sup> Vgl. allgemein zum Lizenzvertrag Fehrenbacher, JR 2001, 309 (309 ff.).

<sup>789</sup> Schaub, Sponsoring und Doping, S. 11; Pfister, in: PHB Sportrecht, S. 354, Rn. 96; Forkel, FS Kraft, S. 85 ff.

<sup>790</sup> Zu denken ist hier an die Absolvierung von Werbeaufträgen oder das Tragen bestimmter Kleidungsgegenstände, etc.



Werkvertragsrechts (§§ 611 ff. bzw. 631 ff. BGB).<sup>791</sup> Darüber hinaus besteht gegenseitig eine Verhaltenspflicht als Neben(leistungs)pflcht zu gegenseitigem Respekt und Loyalität, sogen. Wohlverhaltenspflicht.<sup>792</sup> Aus rechtsdogmatischer Sicht handelt es sich bei einem Sponsoringvertrag nach überwiegender Ansicht daher um einen typengemischten, entgeltlichen, gegenseitig verpflichtenden (Austausch-)Vertrag.<sup>793</sup> Sofern mehrere Leistungen vom Gesponserten zu erbringen sind, sind bei Leistungsstörungen die jeweils einschlägigen Regelungen heranzuziehen, wie dies bei typengemischten Verträgen allgemein anerkannt ist.<sup>794</sup>

Den Gesponserten trifft dabei eine Mitwirkungspflicht an der Erreichung der mit dem Sponsoring verbundenen kommunikativen Ziele des Sponsors.<sup>795</sup> Zur Erreichung der angestrebten Kommunikationsleistung ist regelmäßig ein „vorbildliches Verhalten“<sup>796</sup> vom Gesponserten geschuldet. Teilweise wird sogar angenommen, die Pflicht zur Förderung der kommunikativen Ziele des Sponsors durch den Gesponserten ginge so weit, dass der Sportler sich „in seiner gesamten Lebensführung so verhalten soll, daß der beabsichtigte Image-Transfer eintreten kann“.<sup>797</sup> Eine solch ausgedehnte Leistungspflicht bis in das Privatleben des Gesponserten hinein erscheint jedoch als zu weitgehend. Die Pflicht zum „vorbildlichen Verhalten“ sollte generell nur soweit reichen, wie der Förderzweck selbst; bei Sportlern sollte sie sich also auf den sportlichen Bereich und damit zusammenhängende Tätigkeiten beschränken. Zwar können sich auch rein private Verfehlungen negativ auf das Image des Sponsors übertragen. Allerdings fördern die Sponsoren allein die berufliche Tätigkeit des Sportlers, nicht aber den Sportler als Privatperson. Daher erscheint eine Begrenzung auf mit dem Förderzweck zusammenhängende Tätigkeiten gerechtfertigt. Lediglich in Ausnahmefällen, z.B. bei der Begehung schwerer Straftaten, sollten auch private Verfehlungen eine Pflichtverletzung begründen können.

Vom Sponsoring gilt es das Mäzenatentum abzugrenzen. Bei diesem wird die Förderleistung aus überwiegend altruistischen Motiven ohne Gegenleistung des Geförderten, also

<sup>791</sup> Schaub, Sponsoring und Doping, S. 11; Dies., Sponsoring und andere Verträge, S. 407 f.; Pfister, in: PHB Sportrecht, S. 355, Rn. 98.

<sup>792</sup> Hohloch, FS H.P. Westermann (2008), S. 299 (306).

<sup>793</sup> BGH NJW 1992, 2690 (2690 f.); Schaub, Sponsoring und Doping, S. 11; Adolphsen, in: Sportrecht in der Praxis, S. 222, Rn. 834; Heermann/Götze, Zivilrechtliche Haftung im Sport, S. 98; Fehrmann, Sponsoringrechte, S. 27; Nesemann, NJW 2007, 2083 (2083); für eine Einordnung als Werkvertrag bei der Pflicht zum Aushang von Werbeplakaten: BGH, Urt. v. 19.6.1984, X ZR 93/83, NJW 1984, 2406 (2406); ebenso zumindest bei Trikotwerbung Turner, NJW 1992, 720 (723).

<sup>794</sup> Medicus/Lorenz, SchuldR BT, § 128, Rn. 1080; Looschelders, SchuldR BT, Einleitung, Rn. 12.

<sup>795</sup> BGHZ 110, 278 (286 f.); Poser/Backes, S. 163; Sievers, Die zivilrechtliche Haftung des Sportlers, S. 205.

<sup>796</sup> Turner, NJW 1992, 720 (723).

<sup>797</sup> Sievers, Die zivilrechtliche Haftung des Sportlers, S. 207; Bruhn/Mehlinger, Rechtliche Gestaltung des Sponsorings, 2. Teil, S. 81.



allein zur Förderung des Zwecks erbracht.<sup>798</sup> Juristisch handelt es sich beim Mäzenatentum um einen (gemischten) Schenkungsvertrag.<sup>799</sup> Die genaue Einordnung des konkreten Sponsorings ist jeweils nach den Vertragsbedingungen im Einzelfall zu bestimmen.

Wegen der Vielzahl an potenziellen Leistungsverpflichtungen des Gesponserten und der schier unbegrenzten Möglichkeiten der Vertragsgestaltung kann vorliegend nur ein typisierender Überblick über die Vertragspflichten eines Sponsoringvertrages gegeben werden. Im Folgenden soll davon ausgegangen werden, dass der Sponsoringvertrag als Gegenleistung des Gesponserten die Förderung der Kommunikationsziele des Sponsors zum Gegenstand hat, aber keine expliziten Regelungen im Hinblick auf Spielmanipulationen des Gesponserten enthält.

## 2. Spielmanipulation als Pflichtverletzung des Sponsoringvertrages

Im Hinblick auf Spielmanipulationen stellt sich die Frage, ob diese als Pflichtverletzung des Sponsoringvertrages einzuordnen sind und wenn ja, wie diese Einordnung rechtlich zu begründen ist. Zunächst einmal gilt es dabei festzuhalten, dass eine Spielmanipulation weder die Pflicht des Gesponserten zur Einräumung von Nutzungsrechten, noch die Erbringung von Werbetätigkeiten als Dienstleistung berührt. Auch ein manipulierender Sportler kann Nutzungsrechte abtreten oder Werbeauftritte abhalten.

Betroffen von einer Spielmanipulation ist aber die diesen Formen von Werbeleistungen immanente Pflicht der Erbringung einer Kommunikationsleistung. Eine Spielmanipulation schadet dem Image des manipulierenden Sportlers und gefährdet daher im Wege des Transfers das Image des Sponsors.<sup>800</sup> Der beabsichtigte positive „Imagereflex“ tritt nicht ein, er wird vielmehr in sein Gegenteil verkehrt.<sup>801</sup> Der Sponsor hat folglich kein Interesse daran, mit einem manipulierenden Sportler in Verbindung gebracht zu werden, geschweige denn aktiv zu werben. Zwar fällt der Erfolg der Kommunikationsleistung im Hinblick auf die erzielte Reichweite (z.B. die Höhe der Zuschauer) und den bezweckten Imagetransfer grds. in den Risikobereich des Sponsors. Allerdings beeinträchtigt eine Spielmanipulation den Erfolg des bezweckten Imagetransfers durch den Verlust der Fähigkeit zur (positiven) Kommunikationsleistung mangels Glaubwürdigkeit des Gesponserten derart stark, dass diesem eine solche Risikotragung nicht zumutbar ist. Der in einer Spielmanipulation liegende Verstoß gegen moralische und sittliche Werte macht eine positive Kommunikationsleistung für den Gesponserten unmöglich und der potenzielle

<sup>798</sup> Schaub, Sponsoring und andere Verträge, S. 17.

<sup>799</sup> Schaub, Sponsoring und andere Verträge, S. 17.

<sup>800</sup> So auch für den Bereich des Dopings Turner, NJW 1992, 720 (723); Friedrich, SpuRt 1995, 8 (10).

<sup>801</sup> So für den Bereich des Dopings Turner, NJW 1992, 720 (723); Kratz/Quantius, Außerordentliche Kündigung von Sponsoringverträgen, S. 177 (186).



Werbeerfolg wird stark gemindert, wenn nicht gar vollkommen aufgehoben bzw. in sein Gegenteil verkehrt. Handelt es sich beim Gesponserten um einen Sportler und wird dieser – wie regelmäßig zu erwarten ist – nach der Überführung der Spielmanipulation gesperrt, ist dem Gesponserten die Kommunikationsleistung auch für die Zukunft unmöglich i.S.v. § 275 BGB.

Verfolgt der Sponsor allein den Zweck der Bekanntheitssteigerung könnte erwogen werden, dass die mit einer Spielmanipulation verbundene erhöhte Aufmerksamkeit dem Sponsor zur Erreichung seines Zieles nützlich ist und daher keine Pflichtverletzung darstellt. Auch wenn im Einzelfall die Erregung von öffentlicher Aufmerksamkeit durch „skandalöses Verhalten“ des Sportlers dem Interesse des Sponsors an Erhöhung der Bekanntheit entsprechen kann, so steht jedoch bei einer Spielmanipulation die moralische Verwerflichkeit derart im Vordergrund, dass sie jegliche Steigerung des Bekanntheitsgrades derart überlagert. Auch einem solche Ziele verfolgenden Sponsor kann die Werbung mit einem manipulierenden Sportler nicht zugemutet werden.<sup>802</sup> Eine Spielmanipulation erzeugt zwar Aufmerksamkeit, jedoch nicht die „positive Auffälligkeit“<sup>803</sup>, die vertraglich geschuldet ist.

Bei der Verletzung der Kommunikationsleistungspflicht durch eine durchgeführte Spielmanipulation handelt es sich um eine (Haupt-)Leistungspflichtverletzung des Gesponserten.<sup>804</sup> Darüber hinaus verletzt eine Spielmanipulation die Wohlverhaltenspflicht des Gesponserten.<sup>805</sup> Die Wohlverhaltenspflicht beinhaltet für den Gesponserten die Pflicht, alles zu unterlassen, was dem Image des Sponsors schaden kann. Insbesondere verpflichtet sie im Bereich des Sportsponsorings dazu, die Wettkampffregeln einzuhalten, was bei einer Spielmanipulation gerade nicht der Fall ist. Hierin kann, je nach Ausgestaltung, eine Nebenleistungs- bzw. Schutzpflichtverletzung i.S.v. § 241 II BGB gesehen werden.<sup>806</sup>

Da Spielmanipulationen oftmals verdeckt erfolgen, kann es sein, dass diese in zeitlicher Hinsicht erst deutlich nach der Durchführung der Tat aufgedeckt werden. In dieser Zeit kann der Sponsoringvertrag mit dem manipulierenden Sportler bereits beendet sein. Der Sponsor hat in diesen Fällen seine Kommunikationsziele oftmals bereits erreicht, ein Imagetransfer findet kaum noch statt. Eine zeitlich verspätete Entdeckung ändert recht-

<sup>802</sup> So auch in Bezug auf Doping Hohloch, FS H.P. Westermann (2008), S. 299 (306); Bergemann, Doping und Zivilrecht, S. 24 f.

<sup>803</sup> Hohloch, FS H.P. Westermann (2008), S. 299 (306).

<sup>804</sup> Für eine Einordnung als Pflicht i.S.v. § 241 II BGB Wolf, Zivilrechtliche Haftung bei Wettbetrug, S. 108.

<sup>805</sup> So auch Wolf, Zivilrechtliche Haftung bei Wettbetrug, S. 109.

<sup>806</sup> Für den Bereich des Dopings nehmen Sievers, Die zivilrechtliche Haftung des Sportlers, S. 206 f.; Bergemann, Doping und Zivilrecht, S. 240; Bruhn/Mehlinger, Rechtliche Gestaltung des Sponsorings, 2. Teil, S. 80 eine Nebenpflichtverletzung an.





lich jedoch nichts daran, dass eine Pflichtverletzung des manipulierenden Sportlers während des laufenden Vertrages erfolgte. Sofern eine zeitlich späte Entdeckung das Image des Sponsors nicht mehr so stark beeinträchtigt, ist dies allein bei der Höhe des entstandenen Schadens zu berücksichtigen, nicht jedoch bei der Frage, ob eine Pflichtverletzung gegeben ist oder nicht. Ob eine (kurz) nach Beendigung eines Sponsoringvertrages erfolgte Manipulation wegen der ggf. noch bestehenden Verbindung zwischen Sportler und Sponsor in der Öffentlichkeit eine nachvertragliche (Treue-)Pflichtverletzung<sup>807</sup> begründet, erscheint fraglich. Entscheidend kommt es dabei auf die Vertragslänge, die Intensität der Förderung sowie die weiteren Umstände im jeweiligen Einzelfall an.

---

<sup>807</sup> Sogen. culpa post contractum finitum, vgl. Ernst, in: MüKo, § 280, Rn. 109 ff.



## **E. Besondere Probleme von Schadensersatzansprüchen in Bezug auf Spielmanipulationen**

Bevor die Prüfung der einzelnen Haftungsansprüche der beteiligten Personen erfolgt, sollen einzelne ausgewählte Voraussetzungen, die die potenziellen Geschädigten bei der Durchsetzung möglicher Ansprüche vor besondere Probleme stellen, dargestellt und einer Lösung zugeführt werden. Grund für die „Auslagerung“ dieser Probleme aus der konkreten Anspruchsprüfung ist insbesondere der Umfang der Darstellung und Lösung dieser Probleme und die damit einhergehende Verbesserung der Übersichtlichkeit der Prüfung der einzelnen Anspruchsgrundlagen.

### **I. Schutzzweck von Sportregeln: Vermögensschutz durch Verbandsregeln über ein Verbot von Spielmanipulationen**

Unabhängig von der Art der Spielmanipulationen führen diese regelmäßig dazu, dass die Platzierung der Teilnehmer im Ergebnis nicht der tatsächlich erbrachten sportlichen Leistung entspricht. Manipuliert bspw. ein Sportler einen Wettkampf zu seinem eigenen sportlichen Vorteil, kann dies dazu führen, dass „ehrliche“ Sportler in der Platzierung hinter den Manipulierenden zurückfallen. Wird der Wettkampf durch die absichtliche Herbeiführung einer Niederlage manipuliert, kann der dem Wettkampfgegner „geschenkte“ Sieg ebenfalls zu Änderungen der Platzierung führen. Die Endplatzierung im Wettbewerb wiederum bestimmt maßgeblich über die zu erzielenden Einnahmen der teilnehmenden Sportler, seien es die ausgelobten Prämien des Veranstalters oder Marketingeinnahmen. Im Ergebnis erleiden die negativ von der Spielmanipulation betroffenen Teilnehmer daher einen Vermögensschaden.

Um etwaige Ansprüche gerichtlich geltend machen zu können, muss der Anspruchsgläubiger u.a. beweisen, dass seine Schäden kausal auf der Spielmanipulation beruhen. Mit anderen Worten muss die Spielmanipulation für den geltend gemachten Schaden verantwortlich sein. Neben dem Problem des Beweises der Kausalität stellt sich haftungsrechtlich insbesondere die Frage, ob der Schutzzweck der verletzen Norm als Teil der Zurechnung eines Erfolges zu einem Verhalten auch Vermögensschäden umfasst. Dies ist insbesondere bei der Verletzung von Sportregeln nicht unumstritten. Nachfolgend soll daher geprüft werden, ob einem Verstoß gegen das vom Verband bzw. Veranstalter aufgestellte Verbot von Spielmanipulationen Vermögensschutz zukommt. Dazu werden zunächst Funktion und Voraussetzungen des Schutzzwecks der Norm im Schadenersatzrecht allgemein erläutert. Sodann wird auf die Bindung der Sportler an die Verbandsregeln, wel-



che regelmäßig auch nicht vom Verband veranstalteten Wettbewerben zugrunde liegen sowie auf den Schutzzweck von Sportregeln, insbesondere von Dopingverboten, eingegangen.

### 1. Zum Schutzzweck der Norm allgemein

Für eine Haftung auf Schadensersatz reicht die Feststellung des Eintritts eines Schadenserfolges allein nicht aus. Vielmehr ist zu klären, welches Verhalten für den Eintritt des Schadenserfolgs verantwortlich ist. Auch ohne ausdrückliche Normierung im Gesetz ist selbstverständlich, dass nur solche Schäden ersatzfähig sind, die in ursächlichem Zusammenhang mit dem haftungsbegründenden Verhalten des Schuldners stehen.<sup>808</sup> Dabei ist allgemein anerkannt, dass allein die Anwendung eines faktischen bzw. naturwissenschaftlichen Zusammenhangs – im Wege der sogen. *conditio sine qua non*-Formel – zu einer unbilligen Ausweitung der Haftung führen würde und es daher normativer Kriterien zur Einschränkung der Haftung bedarf.<sup>809</sup>

In der Rechtswissenschaft als Einschränkung der Zurechnung anerkannt ist zum einen das Merkmal der Adäquanz, sogen. Adäquanztheorie.<sup>810</sup> Nach dieser Theorie sind Ursachen nicht objektiv zurechenbar, „die nur unter höchst ungewöhnlichen, selbst für einen optimalen Beobachter unvorhersehbaren Umständen geeignet sind, den Schaden herbeizuführen.“<sup>811</sup> Über die Adäquanz hinaus besteht ein weiteres Kriterium der Haftungseinschränkung im sogen. Schutzzweck einer Norm. Danach soll nicht jeder Schaden bei Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen einer Anspruchsnorm zu ersetzen sein, sondern nur derjenige, den die jeweilige Norm präventiv zu verhindern versucht. Entscheidend dafür, ob ein Schaden dem Schutzzweck einer Norm unterfällt ist, „ob die verletzte Pflicht vor Rechtsgutsverletzungen bzw. Schäden der vorliegenden Art schützen soll.“<sup>812</sup> Maßgeblich ist dabei auf den Sinn und Zweck der verletzten Norm bzw. Verhaltenspflicht abzustellen, denn diese sollen immer nur einen Schutz vor bestimmten Schäden gewähren.<sup>813</sup> Der Sinn und Zweck ist dabei durch eine Auslegung der verletzen Norm sowie einer Abwägung der betroffenen Interessen zu ermitteln.<sup>814</sup> Differenziert werden kann der Schutzzweck der Norm nach seinem Schutzbereich in persönlicher, sachlicher und funktionaler

<sup>808</sup> Looschelders, SchuldR AT, § 45, Rn. 971.

<sup>809</sup> Looschelders, SchuldR AT, § 45, Rn. 982; vgl. zur Kritik an der Unterscheidung zwischen Kausalität und Zurechnung v. Bar, *Gemeineuropäisches Deliktsrecht*, Bd. II, § 4, Rn. 414.

<sup>810</sup> Allgemein: Wagner, in: MüKo, § 823, Rn. 58.

<sup>811</sup> Vgl. RGZ 133, 126 (127); BGH NJW 2002, 2232 (2233); Zitat nach Looschelders, SchuldR AT, § 45, Rn. 901.

<sup>812</sup> Looschelders, SchuldR AT, § 45, Rn. 988.

<sup>813</sup> Looschelders, SchuldR AT, § 45, Rn. 989.

<sup>814</sup> Looschelders, SchuldR AT, § 45, Rn. 989.



Hinsicht.<sup>815</sup> Zu prüfen ist nun, ob Sportregeln über das Verbot von Spielmanipulationen ihrem Zweck nach dazu bestimmt sind, Vermögensschäden zu verhindern und sollte dies anzunehmen sein, welcher Personenkreis von diesem Schutz umfasst ist.

## 2. Funktion und Bedeutung von Sportregeln

Professionelle Sportler verpflichten sich im Gegenzug für das Recht zur Teilnahme an einem Wettkampf dazu, die Regeln des jeweiligen Veranstalters einzuhalten. Anknüpfungspunkt der Haftung von manipulierenden Sportlern oder Schiedsrichtern ist daher i.d.R. ein Verstoß gegen das Verbot von Spielmanipulationen, welches als Verhaltensnorm einen Grundpfeiler jeglicher Sportregeln darstellt. Unter Sportregeln sind diejenigen Regelungen zu verstehen, „mit denen die Sportverbände im Rahmen der gesetzlich gewährleisteten Verbandsautonomie ihre Angelegenheiten regeln.“<sup>816</sup> Die Befugnis zum Erlass von Sportregeln durch die Verbände folgt aus der Verbandsautonomie, Art. 9 I GG.<sup>817</sup> Sportregeln verfolgen zum einen die Funktion der Typisierung einer Sportart, insbesondere um eine einheitliche Ausübung des Sports zu gewährleisten. Daneben besteht eine weitere Funktion in der Sicherstellung eines fairen Wettbewerbs unter Wahrung der Chancengleichheit der Sportler.<sup>818</sup>

Dementsprechend lassen sich Sportregeln, nach teilweise in der Literatur vertretener Auffassung, in drei Kategorien unterscheiden: in Spielregeln im engeren Sinne, Spielregeln im weiteren Sinne und allgemeine Verbandsregeln.<sup>819</sup> Spielregeln im engeren Sinne sind solche Regeln, „die die Sportausübung auf dem Sportplatz betreffen“<sup>820</sup>. Diese Regeln geben einer Sportart ihren eigenständigen Charakter, sie bestimmen den Ablauf und lassen die Sportart in ihrer Grundform erkennen.<sup>821</sup> Daneben gibt es Spielregeln im weiteren Sinne. Sie gestalten und ermöglichen die Ausübung einer Sportart, aber nicht auf, sondern außerhalb des Platzes.<sup>822</sup> Hierunter fallen z.B. Transferregelungen, „Ausländerklauseln“, Sperren oder Dopingregeln<sup>823</sup> sowie auch das Verbot von Spielmanipulationen. In eine weitere Kategorie lassen sich die allgemeinen Verbandsregeln einordnen. Hierbei

<sup>815</sup> Vgl. näher Wagner, in MüKo, § 823, Rn. 366 ff.

<sup>816</sup> Bohn, Regel und Recht, S. 19.

<sup>817</sup> Vieweg, Faszination Sportrecht, S. 11.

<sup>818</sup> Vieweg, Faszination Sportrecht, S. 12 f.

<sup>819</sup> Bohn, Regel und Recht, S. 24 f.

<sup>820</sup> Kummer, Spielregel und Rechtsregel, S. 23; Götz, Deliktische Haftung für Sportverletzungen, S. 84; Bohn, Regel und Recht, S. 24.

<sup>821</sup> Götz, Deliktische Haftung für Sportverletzungen, S. 84.

<sup>822</sup> Vögeli, Einwilligung, S. 20; Götz, Deliktische Haftung für Sportverletzungen, S. 84 f.

<sup>823</sup> Bohn, Regel und Recht, S. 24.



handelt es sich um Regelungen ohne sportarttypische Besonderheiten, wie z.B. Beitragspflichten und Abstimmungsquoten.<sup>824</sup>

Die hohe praktische Bedeutung von Sportregeln ergibt sich daraus, dass diese durch den Verband als verbindlich für die Sportausübung in der jeweiligen Sportart festgesetzt werden.<sup>825</sup> Da auch die von Privaten veranstalteten Wettbewerbe nur dann als offizielle Wettbewerbe anerkannt werden, wenn sie nach den Regeln des Verbandes durchgeführt werden, liegen die Verbandsregeln grds. auch diesen Wettbewerben zugrunde. Bei Verstößen sind die Verbände legitimiert, die Sportler zu bestrafen, ggf. sogar in Form von Sperren, die aufgrund des „Ein-Platz-Prinzips“ der Sportverbände einem Berufsausübungsverbot i.S.v. Art. 12 GG entsprechen können.

#### a) Rechtliche Bindung der Sportler an Sportregeln

Die Frage, ob und aufgrund welcher Rechtsgrundlage Sportler an Sportregeln eines Verbandes – insbesondere das Verbot der Spielmanipulation – gebunden und verpflichtet sind, diese einzuhalten, ist in erster Linie für die verbandsrechtliche Sanktionierung wichtig. Aber auch in zivilrechtlicher Hinsicht kann diese Frage nicht unbeachtet bleiben, da der Verstoß gegen das Verhaltensverbot der Spielmanipulation einen Anknüpfungspunkt für eine zivilrechtliche Haftung bietet. Eine rechtliche Verbindlichkeit von Sportregeln kann grds. über zwei verschiedene Wege erreicht werden. Sofern der Sportler in die Verbandsstruktur eingebunden ist, z.B. als Mitglied, kommt eine satzungsrechtliche Lösung in Betracht. Daneben besteht die Möglichkeit einer vertraglichen Bindung.<sup>826</sup>

##### aa) Satzungsrechtliche Bindung

Auf einen (vermeintlichen) Anstieg von Fällen von Spielmanipulationen und auf die Tatsache, dass diese Problematik in den vergangenen Jahren vermehrt in den Blickpunkt der Öffentlichkeit geraten ist, haben einige Verbände in ihren Satzungen und Ordnungen reagiert und explizit ein Verbot von Spielmanipulationen in diese eingefügt.<sup>827</sup> Die rechtliche Kompetenz der Verbände zur Regelung der eigenen Angelegenheiten folgt dabei aus § 25 BGB. Rechtliche Bindung entfaltet die Satzung von Sportverbänden aber zunächst einmal lediglich gegenüber den Mitgliedern des Verbandes. Die Sportler sind in aller Regel aber nicht unmittelbares Mitglied der Sportverbände, sondern (wenn überhaupt) lediglich Mitglied eines Sportvereins, der wiederum Mitglied im Sportverband ist. Folglich kommt

<sup>824</sup> Bohn, Regel und Recht, S. 25.

<sup>825</sup> Vieweg, Faszination Sportrecht, S. 11 f.

<sup>826</sup> Bergermann, Doping und Zivilrecht, S. 21 f.

<sup>827</sup> Vgl. z.B. § 6a RuVO-DFB.



eine Verbindlichkeit der Verbandsregeln über eine unmittelbare Mitgliedschaft nicht in Betracht.<sup>828</sup>

Zwar handelt es sich bei Mitgliedern des Sportvereins nach einhelliger Auffassung um mittelbare Mitglieder des Verbandes.<sup>829</sup> Die Frage, ob die Satzung eines Sportverbandes auch gegenüber mittelbaren Mitgliedern unmittelbare Wirkung entfalten kann, wird von der überwiegenden Ansicht in der Literatur jedoch abgelehnt.<sup>830</sup> Dies folge aus der relativen Wirkung des Beitritts zum Sportverband zwischen diesem und dem Sportler.<sup>831</sup>

Eine Verbindlichkeit der Satzung des Sportverbandes kann aber noch auf eine andere Art hergestellt werden. Möglich ist dies durch eine sogen. „Doppelverankerung“, d.h. die Satzung des Sportverbandes wird Bestandteil der Satzung des Sportvereins, welche für den Sportler als Mitglied unmittelbare Wirkung erzeugt.<sup>832</sup> Erforderlich ist hierfür, dass der Sportverband in seiner Satzung die Übernahme der betreffenden Regelungen vorschreibt sowie der Sportverein in seiner Satzung bestimmt, dass die entsprechenden Regelungen Bestandteil seiner Satzung sind, sogen. Mitgliedschaftserwerb durch korrespondierende Satzungen.<sup>833</sup> Die korrespondierenden Satzungen müssen, insbesondere bei der Zwischenschaltung von Landes- oder Regionalverbänden, lückenlos sein, wobei die Wirksamkeit von dynamischen Verweisungen in der Literatur überwiegend abgelehnt wird<sup>834</sup>, da ansonsten der Verband die Möglichkeit besitze, den Inhalt der Satzung der Mitgliedsvereine mitzubestimmen. Dies sei nicht mit der Vereinsautonomie vereinbar<sup>835</sup> und verstoße gegen §§ 21, 71 BGB.<sup>836</sup> In der Praxis wird wegen der aufgezeigten Schwierigkeiten daher häufig der Weg über eine rechtsgeschäftliche Bindung der Sportler an die Satzungen und Ordnungen gewählt.

#### *bb) Rechtsgeschäftliche Bindung*

Eine weitere Möglichkeit die rechtliche Verbindlichkeit der Regelungen von Sportverbänden gegenüber Sportlern herzustellen, besteht in der Eingehung einer rechtsgeschäftlichen Bindung. In Betracht kommt zunächst der Abschluss eines sogen. Erstreckungs-

<sup>828</sup> Bergemann, Doping und Zivilrecht, S. 22 f.

<sup>829</sup> Statt Vieler: Summerer, in: PHB Sportrecht, S. 186, Rn. 152 f.

<sup>830</sup> Ausführlich zu diesem Streit m.w.N. Bergemann, Doping und Zivilrecht, S. 24 ff.; Weick, in: Staudinger, § 25, Rn. 12; Reuter, in: MüKo, § 25, Rn. 18 f.

<sup>831</sup> Bergemann, Doping und Zivilrecht, S. 28.

<sup>832</sup> Bergemann, Doping und Zivilrecht, S. 30 ff.; Summerer, in: PHB Sportrecht, S. 204, Rn. 211.

<sup>833</sup> Beuthien, ZGR 18 (1989), 255 (256); Bergemann, Doping und Zivilrecht, S. 30; Summerer, in: PHB Sportrecht, S. 204, Rn. 211.

<sup>834</sup> BGH NJW 1995, 583 (585); Pfister, JZ 1995, 464 (465); Haas/Prokop, SpuRt 1998, 15 (17); Bergemann, Doping und Zivilrecht, S. 31, 34.

<sup>835</sup> Bergemann, Doping und Zivilrecht, S. 30 ff.

<sup>836</sup> BGH NJW 1995, 585; OLG Dresden, SpuRt 2005, 209; Summerer, in: PHB Sportrecht, S. 205, Rn. 214.



und Anerkennnisvertrages. Der Sportler erkennt dabei die Teile der Regelungen und Satzungen des Sportverbandes, die in Bezug zur Wettkampfausübung stehen, als für ihn gültig an und unterwirft sich der Verbandsgewalt in Bezug auf Sanktionierung bei Verstößen. Im Gegenzug erhält der Sportler das Recht an Wettbewerben des Verbandes teilzunehmen und dessen Einrichtungen nutzen zu dürfen.<sup>837</sup> Neben dem Erstreckungs- und Anerkennnisvertrag kann eine Verbindlichkeit der Regelungen auch über den Abschluss eines Lizenzvertrages, einer Athletenvereinbarung, eines Teilnahmevertrages oder der Erteilung eines Spielerpasses erfolgen.<sup>838</sup> Da die Verbandsregelungen i.d.R. auch privat organisierten Sportveranstaltungen zugrunde liegen, ergibt sich auch bei diesen Veranstaltungen durch den Abschluss des Teilnahmevertrages eine rechtsgeschäftliche Bindung des Sportlers.

#### b) Vermögensschutz bei Verstoß gegen Sportregeln im Allgemeinen

Damit die durch eine Spielmanipulation geschädigten Beteiligten an einem Sportwettkampf Haftungsansprüche gerichtlich durchsetzen können, ist es notwendig, dass der Verstoß gegen die Sportregel des Verbots von Spielmanipulation die Geschädigten in ihrem Vermögen schützen soll. Bevor dabei der Vermögensschutz der Regel des Verbots von Spielmanipulationen im Besonderen untersucht werden soll, soll zunächst allgemein auf Vermögensschutz von Sportregeln eingegangen werden. Maßgebliche Bedeutung kommt bei der Bestimmung des Bestehens von Vermögensschutz der Frage zu, ob die verletzte Sportregel zumindest auch den Zweck verfolgt, die Vermögensinteressen der Betroffenen zu wahren.<sup>839</sup>

In der Literatur werden daher Sportregeln ihrem Zweck nach in unterschiedliche Kategorien eingeteilt.<sup>840</sup> Nach einer Ansicht komme einer Kategorie von Regeln allein Ordnungscharakter zu. Zweck dieser Regeln sei es, „Rechtssicherheit in sportlicher Hinsicht zu schaffen“.<sup>841</sup> Hierzu zählten Regeln, die zwar Ge- und Verbote enthielten, eine Überschreitung aber lediglich eine Strafe „im Spiel“ nach sich zöge, wie z.B. ein absichtliches Handspiel oder eine Abseitsstellung im Fußball. Haftungsrechtlicher Schutz im Hinblick auf Vermögensschäden außerhalb des Spielfeldes werde durch solche Regeln nicht er-

<sup>837</sup> Bergermann, Doping und Zivilrecht, S. 38 f., 43, insbesondere auch zur Zulässigkeit von Regelerstreckung und Verbandsgewalt gegenüber Nichtmitgliedern.

<sup>838</sup> Bergermann, Doping und Zivilrecht, S. 50 ff.; Muster: Haas/Prokop/Niese, SpuRt 1996, 189 ff.; Siehe hierzu schon näher oben: D. III.

<sup>839</sup> Pfister, FS Gitter, S. 731 (732).

<sup>840</sup> Pfister, FS Gitter, S. 731 (734 ff.); Götz, Deliktische Haftung für Sportverletzungen, S. 86 ff.

<sup>841</sup> Götz, Deliktische Haftung für Sportverletzungen, S. 87.



zeugt.<sup>842</sup> So hafte etwa ein Spieler, der sich regelwidrig einen Vorteil verschaffe, der zum Sieg seines Vereines führe, dem gegnerischen Verein nicht.<sup>843</sup>

Daneben sollen Sportregeln existieren, die die Durchführung von Wettbewerben gewährleisten sowie den typischen Reiz der Sportart schaffen und sichern sollen. Diese Regeln dienen auch der Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen und zur Wahrung der Chancengleichheit unter den Athleten.<sup>844</sup> Beispielhaft fielen hierunter die Regelungen über Doping, die Anzahl der Spieler pro Mannschaft oder die Gewichtsklasseneinteilung. Auch diesen Regelungen komme keine haftungsrechtliche Relevanz zu, da sie allein den Zweck verfolgten, die Attraktivität und den Reiz einer Sportart zu sichern.<sup>845</sup> Im Gegensatz dazu stünden die Sportregeln mit Schutzcharakter.<sup>846</sup> Zweck dieser Regelungen sei der Schutz vor sportarttypischen Gefährdungen. Sofern die Regeln vor Gesundheits-, Körper- oder Sachschäden schützen sollen, ergäben sich keine Besonderheiten bzgl. der Haftungs begründung. Die Sportregeln könnten in diesen Fällen lediglich als Ausschlussgründe für eine Haftung dienen, z.B. bei einer „bloß“ sportarttypischen Regelübertretung.<sup>847</sup>

Speziell im Hinblick auf Fehlverhalten von Schiedsrichtern lehnt *Kuhn* eine Haftung der Schiedsrichter für Vermögensschäden ab.<sup>848</sup> Pflicht des Schiedsrichters sei die Leitung eines den Regeln entsprechenden Wettkampfes. Die Regeln schützten dabei die teilnehmenden Sportler lediglich vor Gefahren für die körperliche Unversehrtheit, nicht jedoch hierüber hinausgehende Vermögensinteressen.<sup>849</sup> Da dem jeweiligen Schiedsrichtervertrag die Verbandsregeln zugrunde lägen, könne sich auch aus diesem kein anderes Ergebnis ergeben.<sup>850</sup> Begründet wird diese Ansicht mit der Eigenart der Schiedsrichtertätigkeit, die schnelle Entscheidungen erfordere. Wegen der damit verbundenen Fehleranfälligkeit von Schiedsrichterentscheidungen entstünde ansonsten ein unbillig hohes Haftungsrisiko.<sup>851</sup> Die Schiedsrichter seien gar nicht in der Lage, die Vermögensinteressen der Beteiligten zu schützen. Darüber hinaus würden die Teilnehmer eines Wettkampfes einen Vermögensschutz durch die Schiedsrichter auch nicht erwarten. Die Vermögensinteressen der

<sup>842</sup> Pfister, FS Gitter, S. 731 (736).

<sup>843</sup> Pfister, FS Gitter, S. 731 (736).

<sup>844</sup> Pfister, FS Gitter, S. 731 (733 f.); Götz, Deliktische Haftung für Sportverletzungen, S. 88.

<sup>845</sup> Götz, Deliktische Haftung für Sportverletzungen, S. 88.

<sup>846</sup> Götz, Deliktische Haftung für Sportverletzungen, S. 90.

<sup>847</sup> Pfister, FS Gitter, S. 731 (734).

<sup>848</sup> Kuhn, Der Sportschiedsrichter, S. 108 f., 119 f. Die Ausführungen erfolgen dabei im Zusammenhang mit der Haftung aus Vertrag mit Schutzwirkung bzw. der Sachwalterhaftung.

<sup>849</sup> Kuhn, Der Sportschiedsrichter, S. 120.

<sup>850</sup> Kuhn, Der Sportschiedsrichter, S. 109.

<sup>851</sup> Kuhn, Der Sportschiedsrichter, S. 109 f.





Beteiligten seien selbst in den Fällen nur reflexhaft aus der Teilnahme am Wettkampf berührt, in denen kommerzielle Motive bzgl. der Teilnahme im Vordergrund stünden.<sup>852</sup>

### c) Vergleich mit dem Verstoß gegen Dopingvorschriften

Da Doping eine Unterart der Manipulation eines Wettkampfes darstellt, bietet sich für die Frage des Vermögensschutzes bei einem Verstoß gegen das Verbot der Spielmanipulation ein vergleichender Blick auf die Diskussion um den Vermögensschutz von Dopingvorschriften an. Ob einem Verstoß gegen Dopingbestimmungen Vermögensschutz zukommt und somit Schadensersatzansprüche gegen den dopenden Sportler gestellt werden können, ist dabei in der Literatur umstritten.

Die wohl überwiegende Ansicht lehnt einen Vermögensschutz bei der Verletzung eines verbandsrechtlichen Dopingverbotes ab.<sup>853</sup> Namentlich *Pfister* begründet seine Ablehnung damit, Zweck des Dopingverbotes sei allein der Schutz der Gesundheit der Teilnehmer an einem sportlichen Wettkampf und die Wahrung der Chancengleichheit, nicht jedoch der Schutz der Vermögensinteressen.<sup>854</sup> Die Interessen des Verbandes an einem sauberen Sport zur Erzielung höherer Einnahmen seien lediglich reflexartig betroffen. Zwar mögen diese Interessen das Motiv des Verbots von Doping durch den Verband darstellen. Jedoch sei im Hinblick auf den Vermögensschutz allein die Zweckbestimmung, nicht jedoch das hinter einer Regel stehende Motiv entscheidend.<sup>855</sup> Darüber hinaus spreche gegen einen Vermögensschutz von Dopingregeln, dass die Verbandsstatuten zwar Sanktionsmöglichkeiten gegen Doping vorsähen, diese aber keine Schadensersatzverpflichtungen enthielten. Der dopende Sportler könne folglich davon ausgehen, dass die aufgeführten Sanktionen abschließend seien und daher keine Verpflichtung zum Schadensersatz drohe.<sup>856</sup> Der Sportler übernehme nur sportliche Pflichten, die allein mit sportlichen Sanktionen zu ahnden seien. Auch eine Fürsorgepflicht hinsichtlich fremder Vermögensinteressen bestehe nicht.<sup>857</sup> Ausnahmsweise erkennt *Pfister* aber in den Fällen einen Vermögensschutz an, in denen der Sieger eines Wettkampfes des Dopings überführt werde, der Verband jedoch die Aberkennung des Sieges unterlasse, da die Aberkennung als

<sup>852</sup> So auch *Pfister*, Verantwortlichkeit des Schiedsrichters, S. 74; *Kuhn*, Der Sportschiedsrichter, S. 109.

<sup>853</sup> *Pfister*, FS Gitter, S. 731 (737 ff.); *Turner*, NJW 1992, 720 (722); *Sievers*, Die zivilrechtliche Haftung des Sportlers, S. 110 f., 156, 195; wohl auch *Steiner*, NJW 1991, 2729 (2733).

<sup>854</sup> *Pfister*, FS Gitter, S. 731 (737); ebenfalls *Sievers*, Die zivilrechtliche Haftung des Sportlers, S. 12, 110, 195; *Turner*, NJW 1992, 720 (722).

<sup>855</sup> *Pfister*, FS Gitter, S. 731 (737).

<sup>856</sup> *Pfister*, FS Gitter, S. 731 (737).

<sup>857</sup> *Pfister*, FS Gitter, S. 731 (738).



Strafsanktion von der Zweckrichtung her auch die Vermögensinteressen berücksichtigte.<sup>858</sup>

Eine andere Ansicht bejaht dagegen den Vermögensschutz von Dopingvorschriften.<sup>859</sup> Dies gelte sowohl für mitgliedschaftlich wie für rechtsgeschäftlich vereinbarte Dopingverbote. Begründet wird diese Ansicht damit, dass es sich bei Dopingvorschriften nicht um sportarttypische Regeln handle, sodass diese nicht in den Bereich der Sportregeln, sondern in den Bereich der Rechtsregeln fielen und somit Rechtspflichten begründeten.<sup>860</sup> Eine Differenzierung der Weite des Schutzbereichs zwischen den Dopingregeln an sich und den daran anknüpfenden Sanktionen sei nicht überzeugend. Wer einen Vermögensschutz bzgl. Dopingregeln ablehne, der verkenne „die Situation des heutigen Hochleistungssports und den Stellenwert des Dopingverbots im sportlichen Wettkampfbetrieb“.<sup>861</sup> Die Hochhaltung des Mythos’ des Amateursports entspreche nicht der Realität des kommerzialisierten, professionellen Sports.<sup>862</sup> Vielmehr dienten die Regeln zur Sicherstellung von Chancengleichheit auch dazu, die Vermögensinteressen der Beteiligten zu schützen, da sich die Vermarktungsmöglichkeiten der Sportler nach den sportlichen Leistungen, insbesondere dem Erfolg, richteten. Da ein zu Unrecht vom Verband wegen Dopings gesperrter Sportler seine Vermögensschäden geltend machen könne, müsse Vermögensschutz spiegelbildlich auch bei einem Verstoß gegeben sein.<sup>863</sup> Im Ergebnis komme den Dopingregeln daher insbesondere drittschützende Wirkung im Hinblick auf die Vermögensinteressen der Konkurrenten zu.<sup>864</sup>

d) Vermögensschutz durch verbandsrechtliche Regeln über ein Verbot von Spielmanipulationen

Im Hinblick auf mögliche Schadensersatzansprüche ist es von entscheidender Bedeutung, ob den Regeln über das Verbot von Spielmanipulationen vermögensrechtlicher Schutz zukommt. Da sich bei vertraglichen Vereinbarungen der Schutzzweck der Norm grds. aus den Parteivereinbarungen ergibt,<sup>865</sup> bleibt zunächst einmal festzuhalten, dass sich die fol-

<sup>858</sup> Pfister, FS Gitter, S. 731 (743).

<sup>859</sup> Heermann, Haftung im Sport, Rn. 298; Steinigen, Zivilrechtliche Aspekte des Dopings, S. 246 ff.; Schröder/Bedau, NJW 1999, 3361 (3364); Walker, Beweisrechtliche Probleme des Dopings, S. 135 (157); Schröder, Anm. zu EuG, Urt. v. 30.09.2004 – Rs. T-313/02, Meca-Medina und Macjen/Kommission, SpuRt 2005, 23 (23), der sich auch auf OLG München, SpuRt 1996, 133 (138) beruft.

<sup>860</sup> Steinigen, Zivilrechtliche Aspekte des Dopings, S. 246; Vieweg, NJW 1991, 1511 (1513).

<sup>861</sup> Schröder/Bedau, NJW 1999, 3361 (3364).

<sup>862</sup> Schröder/Bedau, NJW 1999, 3361 (3364); Steinigen, Zivilrechtliche Aspekte des Dopings, S. 247.

<sup>863</sup> Heermann, Haftung im Sport, Rn. 298.

<sup>864</sup> Schröder/Bedau, NJW 1999, 3361 (3364).

<sup>865</sup> BGH NJW 1990, 2057 (2058); 2001, 2714 (2715); 2002, 2459 (2460); m.w.N. Oetker, in: MüKo, § 249, Rn. 123.



gende Prüfung in erster Linie auf das verbandsrechtliche Verbot von Spielmanipulationen bezieht. Auch wenn im Sport nicht selten rechtsgeschäftlich die Einhaltung verbandsrechtlicher Normen vereinbart wird, kommt dieser Prüfung zwar mittelbar auch für die Haftung aus einem Schuldverhältnis Bedeutung zu. Ob jedoch der Schutzzweck der Verletzung des Verbots von Spielmanipulationen bei vertraglichen Rechtsverhältnissen den Vermögensschutz des Vertragspartners umfasst, ist jeweils anhand der konkreten Parteivereinbarung im Einzelfall festzustellen.

In der Literatur ist dem Problem des Schutzzwecks von Spielregeln über Manipulationsverbote keine erhöhte Aufmerksamkeit zuteil geworden. Dies gilt selbst für die Beiträge, die sich mit dem Problem der zivilrechtlichen Haftung bei Spielmanipulationen beschäftigen. So übergehen sowohl das Urteil des AG Paderborn<sup>866</sup>, als auch die Beiträge von *Schwab*<sup>867</sup> und *Menke*<sup>868</sup> die Problematik des Schutzzwecks des Verhaltensverbots von Spielmanipulationen. Lediglich *Heermann* und *Wolf* beleuchten das Problem des Schutzzwecks näher. *Heermann* bezweifelt im Hinblick auf Manipulationen durch Schiedsrichter, dass deren vertragliche Pflicht zur Leitung eines Wettkampfes die Vermögensinteressen der am Wettkampf beteiligten Vereine schütze.<sup>869</sup> Die Berührung der Vermögensinteressen der Vereine sei lediglich als „Reflex“ durch deren Teilnahme am Wettbewerb anzusehen.<sup>870</sup> Der Einsatz der Schiedsrichter durch den Veranstalter diene lediglich der Durchführbarkeit der sportlichen Wettbewerbe, weshalb es auch bzgl. der verbandsrechtlichen Förderpflicht an einem das Vermögen schützenden Zweck fehle.<sup>871</sup> *Wolf* hingegen differenziert: Einerseits sollen verbandsrechtliche Vorschriften, welche Spielmanipulationen verbieten, nur der Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Wettbewerbes in sportlicher Hinsicht dienen.<sup>872</sup> Ein Vermögensschutz sei durch diese Regelungen nicht gegeben. Ein solcher lasse sich insbesondere nicht aus der Auslegung eines verbandsrechtlichen Lizenzvertrages bzw. eines Vertrages über die Leitung eines konkreten Spiels ableiten.<sup>873</sup> Schadenersatzansprüche könnten daher lediglich in dem Fall geltend gemacht werden, in dem über die verbandsrechtlichen Pflichten hinaus vertragliche Pflichten bestünden, die

<sup>866</sup> AG Paderborn, Urteil vom 20.01.2006, Az.: 53 C 281/05, abrufbar unter: <http://www.aufrecht.de/index.php?id=4565>. Das Gericht sah den Kläger im Hinblick auf die Kausalität in der Beweispflicht, welcher dieser nicht ausreichend nachgekommen sei. Deswegen waren Ausführungen zum Schutzzweck nicht erforderlich.

<sup>867</sup> Schwab, NJW 2005, 938 ff.

<sup>868</sup> Menke, Schiedsrichter, Schiebung, Schadensersatz- Haftungsrechtliche Antworten im Fall „Robert Hoyzer“.

<sup>869</sup> Heermann, *causa sport 01/2005*, 4 (7).

<sup>870</sup> Heermann, *causa sport 01/2005*, 4 (7).

<sup>871</sup> Heermann, *causa sport 01/2005*, 4 (9), ebenso Köhler, Die Haftung des Verbandes für seine Schiedsrichter, S. 12 f.

<sup>872</sup> Wolf, Zivilrechtliche Haftung bei Wettbetrug, S. 172.

<sup>873</sup> Wolf, Zivilrechtliche Haftung bei Wettbetrug, S. 172.



den Schutz des Vermögens bezweckten. Dies sei bspw. bei einem Schiedsrichtervertrag der Fall.<sup>874</sup>

Andererseits sieht *Wolf* Vermögensschäden, die teilnehmenden Vereinen einer Sportveranstaltung aus einer Spielmanipulation eines Schiedsrichters entstehen, als vom Schutzzweck des verbandsrechtlichen Rechtsverhältnisses umfasst an.<sup>875</sup> Die Mitgliedschaft der Vereine im Verband begründe ein „personenrechtliches Rechtsverhältnis“. Eine Spielmanipulation verletze eine Nebenpflicht dieses Rechtsverhältnisses, was einen Schadensersatzanspruch begründen könne.<sup>876</sup> Zweck der verhaltensbezogenen Nebenpflicht des Verbandes sei der Schutz des Vermögens der Mitglieder.<sup>877</sup> An diesem Vermögensschutz hätten die Vereine als Mitglieder auch ein berechtigtes Interesse.<sup>878</sup> Im Ergebnis gingen daher die (verbandsrechtlichen) Pflichten des Verbandes über „das reine Interesse der Vereine an einer ordnungsgemäßen und chancengleichen Durchführung des Wettbewerbes“ hinaus.<sup>879</sup>

Den zuvor dargelegten Ausführungen zum Vermögensschutz von Sportregeln allgemein sowie von Doping im Besonderen ist insoweit zu zustimmen, dass allgemein nicht jeder Sportregel der Zweck des Vermögensschutzes der Teilnehmer entnommen werden kann. Im Hinblick auf Spielmanipulationen kann die Ablehnung eines Vermögensschutzes bei Verletzung der entsprechenden Regeln aber nicht überzeugen. Die den Vermögensschutz ablehnende Ansicht verkennt insbesondere die Realitäten des modernen Leistungssports.<sup>880</sup> Auch wenn die Sportverbände das Leitbild des Amateursports weiter hochhalten und ihre Organisation in Idealvereinen noch dem altehrwürdigen Bild des Amateursports entsprechen mag, so wird man doch konstatieren müssen, dass sich die Welt des Sports durch die zunehmende Kommerzialisierung und Professionalisierung stark verändert hat.<sup>881</sup> Es kann nicht übersehen werden, dass im Zeitalter der Berufssportler die Sportausübung überwiegend aus finanziellen Motiven betrieben wird. Wie jeder andere Beruf dient auch die Sportausübung in erster Linie dem Einkommenserwerb der Sportler. Wenn in der Welt des heutigen Sports nahezu jeder Aspekt kommerzialisiert wird, wäre es naiv anzunehmen, die Sportregeln dienten allein der Ausübung des Sports, berührten die dahinter stehenden wirtschaftlichen Interessen jedoch nicht.

<sup>874</sup> *Wolf*, Zivilrechtliche Haftung bei Wettbetrug, S. 173.

<sup>875</sup> *Wolf*, Zivilrechtliche Haftung bei Wettbetrug, S. 164 ff.

<sup>876</sup> *Wolf*, Zivilrechtliche Haftung bei Wettbetrug, S. 166 f.

<sup>877</sup> *Wolf*, Zivilrechtliche Haftung bei Wettbetrug, S. 167.

<sup>878</sup> *Wolf*, Zivilrechtliche Haftung bei Wettbetrug, S. 167.

<sup>879</sup> *Wolf*, Zivilrechtliche Haftung bei Wettbetrug, S. 167.

<sup>880</sup> So zu Recht Schröder/Bedau, NJW 1999, 3361 (3364).

<sup>881</sup> Vgl. Schröder/Bedau, NJW 1999, 3361 (3364); Steinigen, Zivilrechtliche Aspekte des Dopings, S. 247.



Dienen Sportregeln primär auch dem Ziel der Chancengleichheit im Wettbewerb, sollen sie nicht nur „auf dem Platz“ für gleiche Verhältnisse sorgen. Sie dienen auch dazu, die sich aus der Teilnahme ergebenden Vermarktungsmöglichkeiten der Sportler zu schützen, da diese in erheblichem Maße vom sportlichen Abschneiden abhängen. In diesem Zusammenhang davon zu sprechen, die finanziellen Interessen seien lediglich „reflexartig“ betroffen, verkennt die Rangverhältnisse im modernen Leistungssport. Mag die Erreichung sportlicher Erfolge und die Erlangung sportlichen und medialen Ruhms auch im Verhältnis zu anderen Berufen im Sport stärker ausgeprägt sein, so dient die sportliche Tätigkeit primär der Einkommenserzielung.

Den Stellenwert der mit dem Sport erzielbaren Einkommen zeigt nicht zuletzt die Entwicklung des Sports in den vergangenen Jahren. Erfolgte die Sportausübung früher in der Freizeit durch Mitgliedschaft in einem Idealverein, sind in den Mannschaftssportarten die Sportler nun professionelle Angestellte von Kapitalgesellschaften. Diese wiederum sind nicht zuletzt ihren Anteilseignern, z.T. großen börsennotierten Konzernen, gegenüber verpflichtet, das eingesetzte Kapital bestmöglich zu verzinsen. Die Annahme, die Ausübung von Sport erfolge allein seiner selbst wegen, mag in den Zeiten des Amateursports der Wirklichkeit entsprochen haben. Auch mag diese Annahme für den Breitensport weiterhin Geltung besitzen. Sie entspricht aber nicht der Realität in Zeiten, in denen Sportvereine wie Konzerne geführt werden, Sportler Einkommenshöhen wie Konzernvorstände erreichen und sich um den Sport herum ein breiter Personenkreis von Dienstleistern (Marketingfachleuten, Spielerberater, etc.) etabliert hat. Dementsprechend kann der Zweck einer Sportregel, die Spielmanipulationen verbietet, sich nicht allein in der Aufrechterhaltung der Chancengleichheit in sportlicher Hinsicht erschöpfen. Es wäre leichtgläubig anzunehmen, im modernen Hochleistungssport ginge es allein um (sportlichen) Ruhm, Ehre und die Erzielung einer sportlichen Bestleistung. Nein, selbstverständlich geht es auch um handfeste finanzielle Interessen, schließlich handelt es sich um Berufssportler. Erkennt man diese Realitäten im modernen professionellen Berufssport an, kann nicht mehr nur von einer „reflexartigen“ Betroffenheit bei Regelverstößen gegen das Verbot von Spielmanipulationen gesprochen werden. Es entspricht daher vielmehr dem heutigen Verständnis der Ausübung des Profisports, dass auch die hinter einem sportlichen Erfolg stehenden wirtschaftlichen Chancen mit geschützt werden sollen.<sup>882</sup>

Auch die Unterscheidung zwischen den unmittelbar beeinträchtigten sportlichen Chancen und den nur mittelbar beeinträchtigten wirtschaftlichen Chancen durch die Teilnahme an

---

<sup>882</sup> Vgl. dazu auch die überzeugende Argumentation von Schröder/Bedau, NJW 1999, 3361 (3364) im Hinblick auf Doping.



einem Wettbewerb überzeugt nicht, da die wirtschaftlichen Vermarktungsmöglichkeiten in enger Relation zum sportlichen Abschneiden stehen. Hier lediglich eine reflexartige Beeinträchtigung zu sehen, erscheint angesichts der Wichtigkeit des sportlichen Abschneidens für die Vermarktungschancen wie eine künstliche Aufspaltung.

Auch der Gedanke einer möglichst umfangreichen Prävention von Spielmanipulationen spricht für die Annahme eines Vermögensschutzes der Regeln über (verbands-)rechtliche Verbote von Spielmanipulationen. Der Verband kann kein Interesse daran haben, einen manipulierenden und damit die Integrität einer ganzen Sportart gefährdenden Sportler zu schützen. Vielmehr liegt es im Interesse des Verbandes nur die „sauberen“ und integren Sportler zu fördern. Dem Kampf gegen Spielmanipulationen wird von Seiten der Sportverbände öffentlich immer wieder „höchste Priorität“ nachgesagt und die Gefahren von Manipulationen als „Krebsgeschwür“<sup>883</sup> für den Sport beschworen. Werde ein Wettkampf manipuliert, sei dessen offener Ausgang nicht mehr gewährleistet, was „den Sport am Lebensnerv“<sup>884</sup> treffe. Es erscheint in diesem Zusammenhang nicht sehr überzeugend anzunehmen, die Verbände beschlössen vielfältige (teure) Maßnahmen zur Prävention<sup>885</sup>, verzichteten jedoch auf den präventiven Charakter möglicher Vermögenseinbußen durch Sportregeln. Eine wirksame Abschreckung ist ohne die Etablierung von Vermögensrisiken für die manipulierenden Sportler nämlich kaum möglich.

Nicht überzeugend ist auch das im Hinblick auf Dopingvergehen vorgebrachte Argument, der Sportler hafte nicht auf Schadensersatz, weil die Statuten der Verbände keine solche Folge vorsähen und eine (vermögensrechtliche) Haftung für den Sportler daher nicht vorhersehbar sei.<sup>886</sup> Es ist schon fraglich, ob für die Sportler weitergehende Sanktionen nicht erkennbar sind, da sie vorliegend davon ausgehen müssen, dass sich die Verbandsregeln nur auf verbandsrechtliche Sanktionen beschränken. Wenn überhaupt (zivilrechtliche) Schadensersatzansprüche ausgeschlossen werden, dann höchstens solche durch den Verband ggü. seinen Mitgliedern, da manipulierende Sportler kaum erwarten können, dass die Kompetenz von Verbandsregeln auch zum Ausschluss von Schadensersatzansprüchen durch Dritte reicht. Ein Haftungsausschluss, insbesondere gegenüber nicht an Verbandsrecht gebundenen Dritten, kann von den Sportlern nicht erwartet werden.

---

<sup>883</sup> Infantino/Kleiner, Der Kampf der Verbände gegen Spielmanipulationen aus der Sicht der UEFA, S. 109 (117).

<sup>884</sup> Infantino/Kleiner, Der Kampf der Verbände gegen Spielmanipulationen aus der Sicht der UEFA, S. 109 (110).

<sup>885</sup> Siehe hierzu näher Infantino/Kleiner, Der Kampf der Verbände gegen Spielmanipulationen aus der Sicht der UEFA, S. 109 (110 ff.); Villiger, Der Kampf der Verbände gegen Spielmanipulationen, S. 119 ff.

<sup>886</sup> So aber Pfister, FS Gitter, S. 731 (737).



Ob jeder Sportregel, die die Chancengleichheit im Wettkampf sicherstellen soll, Vermögensschutz zukommt, mag bezweifelt werden. Jedoch handelt es sich beim Verbot von Spielmanipulationen auch nicht um eine „übliche“ Sportregel bzw. bei einer erfolgten Manipulation nicht um eine „übliche“ Regelverletzung. Vielmehr berührt das Verbot von Spielmanipulationen die Integrität, den Kernbereich eines jeden sportlichen Wettkampfes. Dementsprechend spricht noch ein weiterer Punkt für die Annahme eines Vermögensschutzes. Wird gewöhnlich bei einer „sportarttypischen“ Überschreitung der Spielregeln eine (vermögensrechtliche) Haftung abgelehnt<sup>887</sup>, so ist festzustellen, dass eine Spielmanipulation ganz und gar nicht sportarttypisch ist, sondern dem Sport als „Wettstreit unter gleichen Bedingungen“ diametral widerspricht. Es handelt sich vielmehr um einen schwerwiegenden Verstoß nicht nur gegen die Regeln, sondern auch den Geist bzw. das Ethos des Sports. Eine Spielmanipulation ist nicht Ausdruck des sportlichen Ehrgeizes, bei dem die Wettkämpfer ständig gezwungen sind, die Regeln bis zum Äußersten auszureizen und es daher typischerweise auch zu Überschreitungen kommt. Die Manipulation ist vielmehr das Gegenteil des Ausdrucks des Strebens nach sportlichen Höchstleistungen, sie ist ein Verrat am Kerngedanken des Sports, nämlich des fairen, chancengleichen Wettbewerbs. Da auch ansonsten schwerwiegenden, nicht sportarttypischen Regelübertretungen Vermögensschutz zugesprochen wird<sup>888</sup>, erscheint es nur konsequent, auch bei Spielmanipulationen einen solchen anzunehmen.

Umfasst der Schutzbereich von Sportregeln über Verbote von Spielmanipulationen nach dem zuvor Gesagten in sachlicher Hinsicht auch den Vermögensschutz, stellt sich die Frage, wie eine uferlose Ausdehnung der Haftung verhindert werden kann. Hierzu bietet sich eine Eingrenzung des anspruchsberechtigten Personenkreises über den persönlichen Schutzzweck von Verbandsregeln an. Es erscheint sinnvoll, den anspruchsberechtigten Personenkreis auf die Teilnehmer eines Wettkampfes bzw. in Ligasystemen alle Teilnehmer des Wettbewerbes insgesamt sowie den Veranstalter zu beschränken. Eine solche Beschränkung ist interessengerecht, weil sich die Verbandsregeln an diesen Personenkreis richten und nur diese Personen unmittelbar von der mit einer Spielmanipulation verbundenen Beseitigung der Chancengleichheit im Wettbewerb betroffen sind. Auf die übrigen, nicht aktiv am Sport beteiligten Personen wirkt sich die Beeinträchtigung der Chancengleichheit dagegen nicht direkt aus. An dieser Stelle kann daher zu Recht auch von einer nur mittelbaren, reflexartigen Betroffenheit gesprochen werden. Es ist auch nicht anzunehmen, dass der Verband mittelbar betroffene Personen in den Schutzbereich „seiner“ Sportregeln aufnehmen möchte. Da sich die Verbandsregeln an die Teilnehmer eines

<sup>887</sup> Vgl. Pfister, FS Gitter, S. 731 (734).

<sup>888</sup> Vgl. Pfister, FS Gitter, S. 731 (734).



Wettkampfes richten, ist davon auszugehen, dass sich der geschützte Personenkreis auch auf diese Personen erschöpft. Konkret bedeutet dies, dass Sportler, Trainer und Vereine, die am Wettbewerb teilnehmen sowie der einen Wettkampf veranstaltende Verband, in den Schutzbereich der Verbandsregeln fallen; Sponsoren, Zuschauer, Wettanbieter und -teilnehmer sowie sonstige mit dem Sport in Berührung kommende Personen dagegen nicht. Diese nicht geschützten Personen können allein dann Vermögensschäden geltend machen, sofern die jeweilige vertragliche Bindung den Schutz des Vermögens bei Manipulationen vorsieht, was anhand der jeweiligen Parteivereinbarungen im Einzelfall zu beurteilen ist. Eine unangemessene Ausweitung der Haftung liegt bei einer Beschränkung auf die Teilnehmer eines Wettkampfes nicht vor, da der Verband regelmäßig die Anzahl der Teilnehmer kontrollieren kann. Zudem steht die Teilnehmerzahl eines Wettkampfes bereits bei Beginn fest, sodass sie für einen manipulierenden Sportler oder Schiedsrichter auch vorhersehbar ist.

Festzuhalten bleibt damit, dass entgegen der teilweise in der Literatur vertretenen Auffassung der sachliche Schutzzweck von sportlichen Regeln über Verbote von Spielmanipulationen auch Vermögensinteressen umfasst. Um eine sachgerechte Begrenzung der Haftung sicherzustellen, ist vielmehr eine Begrenzung auf persönlicher Ebene vorzunehmen. Vom Schutzbereich umfasst sind lediglich die Teilnehmer (Vereine, Sportler, etc.) eines Wettkampfes sowie der Veranstalter, nicht jedoch nur mittelbar betroffene und nicht vom Verbandsrecht verpflichtete Dritte.

## **II. Problematik des Beweises der naturwissenschaftlichen Kausalität einer Spielmanipulation für einen anderen Verlauf bzw. Ausgang eines Wettkampfes und daraus resultierender Schäden**

Zur Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen vor Gericht hat der Schadensersatzgläubiger die den Anspruch begründenden Tatsachen darzulegen und – im Falle des Bestreitens durch den Beklagten – zu beweisen.<sup>889</sup> Kommt eine Prozesspartei der ihr obliegenden Beweislast nicht (ausreichend) nach, droht der Prozessverlust.<sup>890</sup> Eine der Voraussetzungen zur Geltendmachung eines Schadensersatzanspruchs besteht in der Darlegung eines Zusammenhangs zwischen Fehlverhalten des Schädigers und eingetretenem Schaden durch den Gläubiger, der sogen. Kausalität. Das Fehlverhalten des Schuldners muss mit anderen Worten für den eingetretenen Schaden verantwortlich sein.

<sup>889</sup> BGHZ 3, 342; 53, 250; 113, 222; 116, 278; BGH NJW 2005, 2395; Schellhammer, Zivilprozess, 4. Teil, Kap. 7, Rn. 381; Reichold, in: Thomas/Putzo, Vor. § 284, Rn. 23; Dies gilt ohne Einschränkungen auch für das Sporthaftungsrecht, Vieweg/Röhl, SpuRt 2010, 56 (59).

<sup>890</sup> Greger, in: Zöller, Vor § 284, Rn. 18.





Wie bereits angedeutet, ist Teil der Ursachenfeststellung die sogen. faktische oder auch naturwissenschaftliche Kausalität. Ermittelt wird sie durch den sogen. *Conditio sine qua non*-Test, nach dem ein Erfolg A für den Erfolg B kausal ist, wenn A nicht hinweggedacht werden kann, ohne dass auch B entfielen.<sup>891</sup> Im Hinblick auf Schadensersatzansprüche aufgrund von Spielmanipulationen ist diese Kausalität als gegeben anzusehen, wenn die Spielmanipulation (als Erfolg A) nicht hinweggedacht werden kann, ohne dass der für den Geschädigten negative Ausgang des Wettkampfes und die daraus resultierenden Vermögensschäden (als Erfolg B) entfielen.

Der Nachweis dieser Kausalität, die als Teil der Anspruchsbegründung dem Geschädigten obliegt, stellt diesen im Sport regelmäßig vor eine kaum zu überwindende Hürde. Ein Wesensmerkmal des Sports besteht in der prinzipiellen Unvorhersehbarkeit von Verlauf und Ausgang eines Wettkampfes. Bereits Kleinigkeiten können im Sport den Unterschied zwischen Sieg und Niederlage ausmachen. Jede Aktion, jede Beeinflussung kann eine Wettkampfdynamik entfalten, welche weder vorhersehbar, noch berechenbar ist. Auch lassen Wettkampfdynamik und Tagesform es nicht zu, Verlauf und Ergebnis eines Wettkampfes wie ein naturwissenschaftliches Experiment einmal mit und einmal ohne Spielmanipulation zu bestimmen. Können schon Verlauf und Ausgang eines „regulär“ verlaufenden Wettkampfes nicht vorhergesagt werden, ist es praktisch unmöglich, den Verlauf und Ausgang eines manipulierten Wettkampfes unter Hinwegdenken der Manipulation zu bestimmen.

Die Problematik des (fehlenden) Nachweises der Kausalität stellt einen der wichtigsten Gründe der Entscheidung dar, mit der das AG Paderborn<sup>892</sup>, bestätigt durch das LG Paderborn<sup>893</sup>, in dem – soweit ersichtlich – einzigen zivilrechtlichen Prozess im Zusammenhang mit der Spielmanipulation durch den Schiedsrichter Hoyzer dessen Einspruch gegen ein zuvor vom AG Salzgitter<sup>894</sup> ergangenes Versäumnisurteil stattgab. In diesem Prozess ging es darum, dass ein Wettteilnehmer den Schiedsrichter Hoyzer auf Schadensersatz i.H.v. 885,00 € in Anspruch nahm. Der klagende Wettteilnehmer tippte bei 50,00 € Einsatz lediglich das vom Schiedsrichter Hoyzer unstreitig manipulierte Pokalspiel zwischen dem SC Paderborn und dem Hamburger SV falsch, während er die Ergebnisse der restlichen acht getippten Partien korrekt voraussagte. Im klageabweisenden Urteil führt das AG Paderborn dabei zum Anspruch des Wettteilnehmers aus § 823 II BGB i.V.m. § 263 StGB aus, dass dieser Anspruch zumindest deshalb nicht bestehe, weil der Wettteil-

<sup>891</sup> Vgl. von Bar, *Gemeineuropäisches Deliktsrecht*, Bd. II, § 4, Rn. 413.

<sup>892</sup> AG Paderborn, Urteil vom 20.01.2006, Az.: 53 C 281/05, abrufbar unter [www.aufrecht.de](http://www.aufrecht.de).

<sup>893</sup> LG Paderborn, Urteil vom 22.03.2007, Az.: 5 S 26/06, abrufbar unter [www.aufrecht.de](http://www.aufrecht.de).

<sup>894</sup> AG Salzgitter, Urteil vom 27.06.2005, Az.: 13 C 138/08, abrufbar unter [www.aufrecht.de](http://www.aufrecht.de).



nehmer als Kläger den von ihm zu erbringenden Beweis der Kausalität nicht erbracht habe. Wörtlich heißt dazu im Urteil<sup>895</sup>: „Der Kausalitätsnachweis, also der Nachweis einer ursächlichen Verbindung zwischen der Verletzung des Schutzgesetzes und dem Eintritt eines Schadens obliegt dabei dem Kläger als Geschädigtem. [...] Das manipulative Verhalten des Beklagten kann zwar hinweggedacht werden. Ob der SC Paderborn aber nicht doch gewonnen hätte, wenn der Beklagte im Pokalspiel nicht falsch gepfiffen hätte, kann nicht ausgeschlossen werden. [...] Soweit sich der Beklagte hier auf einen hypothetischen Kausalverlauf bzw. ein rechtmäßiges Alternativverhalten beruft, trägt auch er die Beweislast dafür, daß der Schaden in jedem Fall eingetreten wäre. [...] Der Kläger muß aber zuvor die haftungsbegründende und -ausfüllende Kausalität schlüssig darlegen und beweisen, d.h. er muß darlegen und beweisen, daß der Hamburger SV das Spiel ohne die Manipulationen des Beklagten [...] gewonnen hätte. [...] Dem Beweisantritt war aber bereits deshalb keine Folge zu leisten, weil es ausgeschlossen erscheint, daß das Beweismittel zu dem Beweisthema sachdienliche Erkenntnisse erbringen kann. Heute, mehr als ein Jahr nach dem Spiel, kann letztlich niemand eine definitive Aussage über den eventuellen Ausgang dieses Spiels machen. Das Wesen eines Fußballspiels ist es nun einmal, daß ein Spieldausgang nicht sicher vorhergesagt werden kann.“

Die Ausführungen des AG Paderborn zeigen, vor welchen Problemen Geschädigte einer Spielmanipulation stehen ihre ggf. materiell-rechtlich bestehenden Ansprüche gerichtlich durchzusetzen. Im Folgenden soll versucht werden, das Problem des Nachweises der Kausalität einer Spielmanipulation einer Lösung zuzuführen. Dazu ist es zunächst erforderlich, die Anforderungen an den zu erbringenden Beweis darzulegen und zu prüfen, ob und unter welchen Voraussetzungen diese Anforderungen bei Spielmanipulationen erfüllt werden können. Sofern dies nicht der Fall ist, gilt es zu prüfen, ob eine Absenkung der Anforderungen bis hin zu einer Beweislastumkehr dogmatisch möglich und rechtspolitisch geboten ist.

## **1. Der Begriff der Kausalität und seine Voraussetzungen**

Bevor auf das für den Beweis der Kausalität erforderliche Beweismaß näher eingegangen wird, sollen zunächst der Begriff der Kausalität und dessen Bedeutung für einen Schadensersatzanspruch erläutert werden. Zivilrechtliche Schadensersatznormen verlangen grds. eine bestimmte Verknüpfung vom Handeln des (potenziellen) Schädigers zum eingetretenen Erfolg in Form der Verursachung. Diese Verknüpfung stellt als Teil des Tatbestandes dieser Normen ein Tatbestandsmerkmal dar und wird, wenn auch nicht explizit

---

<sup>895</sup> AG Paderborn, Urteil vom 20.01.2006, Az.: 53 C 281/05, abrufbar unter [www.aufrecht.de](http://www.aufrecht.de).



durch das Gesetz, als Kausalität bezeichnet.<sup>896</sup> Bspw. erfordert ein Schadensersatzanspruch gemäß § 823 I BGB eine Verknüpfung von Verhalten und Rechtsgutsverletzung (haftungsbegründende Kausalität) sowie von Rechtsgutsverletzung und Schaden (haftungsausfüllende Kausalität).

Entscheidend für das Vorliegen der Kausalität (im juristischen Sinne) ist, dass eine bekannte Ursache tatsächlich zu einem bekannten Ergebnis geführt hat.<sup>897</sup> Dabei besteht die Kausalität aus mehreren Komponenten, nämlich aus einem objektiv-tatsächlichen Zusammenhang<sup>898</sup> sowie aus einer wertenden Betrachtung dieses Zusammenhangs, der sogen. Zurechnung. Zunächst ist ein (sogen. faktischer bzw. naturwissenschaftlicher) Zusammenhang in Form der logischen Verknüpfung zwischen Erfolg und Schaden zu prüfen. Dies erfolgt nach der sogen. Äquivalenztheorie. Bestimmt wird diese mit Hilfe der *conditio-sine-qua-non*-Formel, nach der ein Ereignis dann ursächlich für einen Erfolg ist, wenn es unter im Übrigen gleichen Bedingungen nicht hinweg gedacht werden kann, ohne dass der Erfolg in seiner konkreten Gestalt entfiele.<sup>899</sup> Bei der naturwissenschaftlichen Kausalität wird folglich ein tatsächlicher Geschehensablauf mit einem oder mehreren äußerlich identischen gedachten Geschehensabläufen verglichen, wobei dann von der Ursächlichkeit auszugehen ist, wenn keine Ergebnisänderung auftritt.<sup>900</sup> Im Hinblick auf Spielmanipulationen ist diese als naturwissenschaftlich kausal für einen (veränderten) Ausgang des Wettkampfes anzusehen, wenn die Manipulation als Handlung nicht hinweg gedacht werden kann, ohne dass der Erfolg, also z.B. eine Niederlage im Wettkampf bzw. die daraus entstehenden Schäden, entfiele.

Besteht sodann der ursächliche Zusammenhang zwischen Verhalten und Erfolg, bedarf es wegen der Weite des ursächlichen Kausalitätsbegriffs einer einschränkenden Zurechnung für die Bejahung des zivilrechtlichen Kausalzusammenhangs. Diese erfolgt nach herrschender Ansicht vor allem durch die Kriterien der Adäquanz und des Schutzzwecks der Norm.<sup>901</sup>

Nach ganz überwiegender Auffassung gilt es zwischen der haftungsbegründenden und der haftungsausfüllenden Kausalität zu unterscheiden. Die haftungsbegründende Kausalität bestimmt die Ursächlichkeit eines Verhaltens für eine Rechtsgutsverletzung, die haf-

<sup>896</sup> Weber, Kausalitätsbeweis, S. 66.

<sup>897</sup> Weber, Kausalitätsbeweis, S. 70.

<sup>898</sup> Wobei bereits in der Ermittlung von Ursache und Erfolg für den Zusammenhang eine normative Zurechnung erblickt werden kann, vgl. v. Bar, *Gemeineuropäisches Deliktsrecht*, Bd. II, § 4, Rn. 438.

<sup>899</sup> v. Bar, *Gemeineuropäisches Deliktsrecht*, Bd. II, § 4, Rn. 413; Looschelders, *SchuldR AT*, § 45, Rn. 977.

<sup>900</sup> Deutsch, FS Lange, S. 433 (433).

<sup>901</sup> Statt vieler Looschelders, *SchuldR AT*, § 45, Rn. 982 ff.; vgl. insbesondere zum Problem des Schutzzwecks von Verbandsregeln bereits ausführlich oben: E. I. 2.



tungsausfüllende Kausalität die Ursächlichkeit einer Rechtsgutsverletzung für einen Schaden.<sup>902</sup>

## 2. Der Beweis im deutschen Zivilrecht: Beweiswürdigung, Beweismaß und Beweislast

Bevor eine sachgerechte Lösung der dargelegten Beweisschwierigkeiten erarbeitet werden kann, gilt es die Grundbegriffe im Beweisrecht näher zu erläutern.

### a) Die Beweiswürdigung

Nach § 286 I Satz 1 ZPO gilt im Zivilprozess der Grundsatz der freien richterlichen Beweiswürdigung. Der Richter hat nach dem Wortlaut des § 286 I ZPO allein nach seiner Überzeugung darüber zu entscheiden, „ob eine tatsächliche Behauptung für wahr oder für nicht wahr zu erachten sei“. Mit anderen Worten gilt ein Beweis dann als geführt, wenn der Richter sich von der Wahrheit der Tatsachenbehauptung durch einen Vergleich des Beweisergebnisses mit dem Beweisthema überzeugen konnte.<sup>903</sup> Die Prüfung der Richtigkeit der behaupteten Tatsache wird dabei als Beweiswürdigung bezeichnet.<sup>904</sup> Bei der Bewertung der behaupteten Tatsachen greift der Richter auf sein Erfahrungswissen zurück, soweit möglich unter Mithilfe der Logik oder wissenschaftlicher Methoden.<sup>905</sup> Gegenstand der Beweiswürdigung sind grds. nur Tatsachen, die einen unmittelbaren Bezug zum Streitgegenstand aufweisen.<sup>906</sup> Bleibt die Beweiswürdigung des Richters ohne Erfolg, sogen. non liquet, entscheidet die Verteilung der objektiven Beweislast über den Ausgang des gerichtlichen Verfahrens.<sup>907</sup>

### b) Das Beweismaß

Unter Beweismaß wird das Kriterium für das „Bewiesensein“ einer streitigen Behauptung verstanden.<sup>908</sup> Im Gegensatz zur Beweiswürdigung geht es hierbei also nicht um die Frage, ob eine Tatsache als bewiesen gilt, sondern unter welchen Voraussetzungen der Beweis als erfolgreich geführt angesehen werden kann.<sup>909</sup> Dabei gilt, je niedriger das erforderliche Beweismaß, desto seltener ein non liquet.<sup>910</sup> Das Beweismaß als rechtliche

<sup>902</sup> Wandt, Gesetzliche Schuldverhältnisse, § 16, Rn. 123 f.

<sup>903</sup> Musielak, ZPO, § 6, Rn. 459; Rosenberg/Schwab/Gottwald, ZPO, § 113, Rn. 1.

<sup>904</sup> Prütting, in: MüKo-ZPO, § 286, Rn. 1.

<sup>905</sup> Musielak, ZPO, § 6, Rn. 460.

<sup>906</sup> Greger, in: Zöller, § 286, Rn. 9, 9a.

<sup>907</sup> Katzenmeier, Arzthaftung, S. 505.

<sup>908</sup> Greger, in: Zöller, § 286, Rn. 17.

<sup>909</sup> Katzenmeier, Arzthaftung, S. 505.

<sup>910</sup> Prütting, Gegenwartsprobleme der Beweislast, S. 66; m.w.N. Katzenmeier, Arzthaftung, S. 505 f.



Wertung steht im Interesse der Rechtssicherheit nicht im freien Ermessen des Richters, sondern wird gesetzlich bestimmt.<sup>911</sup>

Die Bestimmung des richtigen Beweismaßes ist in Literatur und Rechtsprechung mangels expliziter Bestimmung im Gesetz umstritten. Es geht dabei um die Frage, ob und nach welchen Kriterien der Richter im Rahmen seiner freien Beweiswürdigung einen Sachverhalt nach subjektiven Erwägungen als gegeben annehmen oder er sich (allein) auf objektive Gesichtspunkte – z.B. in Form von Wahrscheinlichkeitsregeln – stützen darf.<sup>912</sup>

Nach der von der Rechtsprechung<sup>913</sup> und eines Teils der Literatur<sup>914</sup> vertretenen sogen. subjektiven Beweismaßtheorie ist das allgemeine Beweismaß im Zivilprozess der Vollbeweis der behaupteten, erheblichen Tatsachen.<sup>915</sup> Notwendig für das Vorliegen des Vollbeweises sei nicht weniger als die volle Überzeugung des Richters von der Wahrheit, nicht also ein bloßes Glauben, Wähnen oder für wahrscheinlich halten.<sup>916</sup> Zu weit ginge es aber, das Beweismaß des Vollbeweises erst bei Vorliegen absoluter Gewissheit und nicht schon bei Vorliegen persönlicher Gewissheit bzw. subjektiver Überzeugung des Richters anzunehmen.<sup>917</sup> Ausreichend sei ein für das praktische Leben brauchbarer Grad an Gewissheit, der „dem Zweifel Einhalt gebietet, ohne ihn völlig auszuschließen“<sup>918</sup>. Mit § 286 I ZPO grds. nicht vereinbar sei die Annahme eines Beweismaßes in Form von Wahrscheinlichkeitsgraden, da ansonsten das System der Beweislast ungerechtfertigt aufgeweicht und die Rechtssicherheit gefährdet werde.<sup>919</sup> Außerdem widerspräche eine solche Annahme der Systematik und dem Wortlaut des § 286 ZPO.<sup>920</sup> Die von der Gegenseite vertretene objektive Beweismaßtheorie sei nicht mit dem Grundsatz der freien Beweiswürdigung vereinbar.<sup>921</sup>

<sup>911</sup> Greger, Beweis und Wahrscheinlich, S. 8; Maassen, Beweismaßprobleme im Schadensersatzprozeß, S. 19 f., 23, 30 f.; a.A. Gottwald, Schadenszurechnung und Schadensschätzung, S. 201 f.

<sup>912</sup> Katzenmeier, Arzthaftung, S. 506.

<sup>913</sup> BGHZ 53, 245 (255); BGH VersR 1957, 248; BGH MDR 1959, 114; BGH NJW 1997, 1988.

<sup>914</sup> Greger, Beweis und Wahrscheinlichkeit, S. 104 f.; Walter, Freie Beweiswürdigung, S. 148 ff., 173 ff.; Prütting, Gegenwartsprobleme der Beweislast, S. 86; Rosenberg/Schwab/Gottwald, ZPO, § 113, Rn. 11 ff.

<sup>915</sup> Schellhammer, Zivilprozess, 7. Teil, 1. Kap., Rn. 507.

<sup>916</sup> BGHZ 7, 116; 53, 245 (255 f.); BGH NJW 1979 (2033); Greger, in: Zöller, § 286, Rn. 18; Foerste, in: Musielak-Komm, § 286, Rn. 17 f.; Thomas/Putzo, § 286, Rn. 2; Leipold, in: Stein/Jonas, § 286, Rn. 4; Rosenberg/Gottwald/Schwab, ZPO, § 113, Rn. 12; Prütting, in: MüKo-ZPO, § 286, Rn. 35 f.; Weber, Kausalitätsbeweis, S. 17 f.

<sup>917</sup> BGHZ 53, 245 (256) sogen. „Anastasia/Zarentochter-Urteil“; 61, 169; BGH NJW 1993, 935 (937); 2012, 392; Greger, in: Zöller, § 286, Rn. 19; Musielak, ZPO, § 6, Rn. 459.

<sup>918</sup> BGHZ 53, 245 (256); BGH NJW 1993, 935 (937); 2000, 953 (954).

<sup>919</sup> Greger, in: Zöller, § 286, Rn. 18, 20.

<sup>920</sup> Prütting, Gegenwartsprobleme der Beweislast, S. 79.

<sup>921</sup> Greger, Beweis und Wahrscheinlichkeit, S. 101 ff.; Weber, Kausalitätsbeweis, S. 139 ff.; Gottwald, Schadenszurechnung und Schadensschätzung, S. 187 ff.; 203 ff.



Vertreter der sogen. objektiven Beweismaßtheorie nehmen den Begriff der (statistischen) Wahrscheinlichkeit als Anknüpfungspunkt des Beweismaßes.<sup>922</sup> Problematisch an der Annahme der subjektiven Gewissheit als Beweismaß seien vor allem die uneinheitlichen Anforderungen der Richter in der Praxis.<sup>923</sup> Um willkürliche Entscheidungen zu vermeiden, müsse die Überzeugung des Richters von der Wahrheit einer Behauptung dann gegeben sein, wenn ein Grad an Wahrscheinlichkeit als objektiver Bezugspunkt im konkreten Fall erreicht sei. Die von der Literatur angenommenen Anforderungen an den Grad der Wahrscheinlichkeit reichen dabei von „hoch wahrscheinlich“ bis zu „überwiegender Wahrscheinlichkeit“.<sup>924</sup>

Eine zwischen subjektiver und objektiver Beweismaßtheorie vermittelnde Ansicht verlangt eine „Wahrscheinlichkeitsüberzeugung“ in Form der hohen Wahrscheinlichkeit des Richters.<sup>925</sup> Nach dieser Ansicht stelle jeder Beweis einen Wahrscheinlichkeitsbeweis dar, weshalb auch die Überzeugung von der Wahrheit durch den Richter hieran anzupassen sei.<sup>926</sup> Den Grundsatz des Beweismaßes bilde die richterliche Überzeugung. Sobald aber eine Tatsache mit einem bestimmten Grad an Wahrscheinlichkeit bewiesen sei, dürfe sich der Richter nicht mehr auf eine gegenteilige Überzeugung stützen.<sup>927</sup>

Eine ausführliche Auseinandersetzung mit den vertretenen Beweismaßtheorien würde den Rahmen dieser Arbeit sprengen, zumal sich die verschiedenen Theorien im Laufe der Zeit inhaltlich angenähert haben und in der Praxis kaum mehr zu unterschiedlichen Ergebnissen führen.<sup>928</sup> Im Folgenden soll daher mit der h.M. Grundlage des (Regel-)Beweismaßes ein für das praktische Leben brauchbarer Grad an Gewissheit sein, der „dem Zweifel Einhalt gebietet, ohne ihn völlig auszuschließen“.<sup>929</sup>

### c) Die Behauptungs- und Beweislast

Als (subjektive) Behauptungslast gilt die Last einer Partei, im Prozess so viele Tatsachen zu behaupten, wie sie zur Schlüssigkeit und damit zum Sieg im Prozess benötigt.<sup>930</sup> Wird

<sup>922</sup> Maassen, Beweismaßprobleme im Schadensersatzprozess, S. 52 ff., 194; Kegel, FS Kronstein, S. 321 (334); Rechberger, FS Baumgärtel, S. 471 (472 ff.); Motsch, Vom rechtsgenügenden Beweis, S. 90 ff.; 154 ff.; 247 ff.; Bruns, ZZZ 91 (1978), 64 (66 f.).

<sup>923</sup> Vgl. Musielak, FS Kegel, S. 451 f.

<sup>924</sup> Siehe die Nachweise bei Gmehling, Beweislastverteilung, S. 19 und bei Engels, Anscheinsbeweis der Kausalität, S. 27 ff.

<sup>925</sup> Musielak, Die Grundlagen der Beweislast im Zivilprozeß, S. 105 ff.; 115 f., 119; ders. FS Kegel, S. 451 ff.; Huber, Das Beweismaß im Zivilprozeß, S. 113 ff., 115 ff.; 121 ff.

<sup>926</sup> Musielak, Die Grundlagen der Beweislast im Zivilprozeß, S. 115 f.; 119, welcher in jedem Beweismaß als eine Form von Wahrscheinlichkeit sieht; Huber, Das Beweismaß im Zivilprozeß, S. 113 ff., 116 ff.

<sup>927</sup> Huber, Das Beweismaß im Zivilprozeß, S. 120, 150 f.

<sup>928</sup> Katzenmeier, Arzthaftung, S. 512; Prütting, in: MüKo-ZPO, § 286, Rn. 34.

<sup>929</sup> Vgl. BGHZ 53, 245 (256); BGH NJW 1993, 935 (937); 2000, 953 (954).

<sup>930</sup> BGH NJW 2011, 3291; Schellhammer, Zivilprozess, 4. Teil, Kap. 7, Rn. 374.



eine für den Prozessausgang erhebliche Behauptung von der anderen Partei bestritten, obliegt es der Gegenseite für die Behauptung Beweis anzutreten und zu führen, sofern die Wahrheit der Behauptung nicht offensichtlich ist oder wegen der Bindungswirkung eines rechtskräftigen Urteils unterstellt werden kann, sogen. subjektive Beweislast.<sup>931</sup> Die Partei, welcher die Behauptungs- und Beweislast obliegt, muss dabei den Hauptbeweis führen, d.h. sie muss das Gericht nach § 286 I ZPO von der Wahrheit der streitigen Behauptung überzeugen. Wird der Hauptbeweis erbracht, obliegt es der Gegenseite diesen Beweis zu erschüttern.<sup>932</sup> Erst wenn der Richter im Rahmen der Beweiswürdigung sich nicht über das Bestehen oder Nichtbestehen einer Tatsache überzeugen kann, dies also ohne Erfolg bleibt (sogen. non liquet), entscheidet das Gericht nach der aus dem materiellen Recht folgenden (objektiven) Beweislast.<sup>933</sup>

Für den Fall einer Leistungsklage bedeutet dies, dass der Kläger die für die Erfüllung eines Tatbestandes notwendigen Tatsachen behaupten und – bei Bestreiten durch die Gegenseite – auch zu beweisen hat.<sup>934</sup> Genauer gesagt muss der auf Leistung Klagende die anspruchsbegründenden, der auf Leistung Beklagte die anspruchshindernden, -vernichtenden und -hemmenden Tatsachen behaupten bzw. beweisen.<sup>935</sup> Da sowohl die haftungsbegründende, als auch die haftungsausfüllende Kausalität zum Tatbestand der Anspruchsnorm gehören, obliegt der Hauptbeweis der Kausalität folglich dem Kläger.<sup>936</sup>

### 3. Die Anforderungen an das Beweismaß bei der Kausalität

Bei der Bestimmung der Kausalität einer Handlung geht es um den Zusammenhang von tatsächlichen Geschehensabläufen. Tatsächliche Geschehensabläufe sind dem Beweis zugänglich und folglich von der beweisbelasteten Partei zu beweisen.<sup>937</sup> Der Grundregel nach bedarf es, wie zuvor aufgezeigt, zum Beweis einer Tatsache der Überzeugung des Richters. Da es bei der Kausalität um den Zusammenhang eines Verhaltens zu einem Erfolg geht, ergeben sich aus der Natur der Sache für den Nachweis der Kausalität größere Schwierigkeiten, als bei anderen Tatsachen, bei denen kein Zusammenhang nachzuweisen ist. Aus dieser natürlichen Schwierigkeit des Nachweises der Kausalität ergibt sich

<sup>931</sup> Gmehling, Beweislastverteilung, S. 8 f.; Leipold, in: Stein/Jonas, § 284, Rn. 72 ff.

<sup>932</sup> Prütting, in: MüKo-ZPO, § 284, Rn. 21.

<sup>933</sup> BGHZ 3, 342; BGH NJW 83, 820; 83, 2032; Schellhammer, Zivilprozess, 4. Teil, Kap. 7, Rn. 377; Deutsch, FS Lange, S. 433 (435).

<sup>934</sup> Schellhammer, Zivilprozess, 4. Teil, Kap. 7, Rn. 375.

<sup>935</sup> BGHZ 53, 250 f.; 87, 392; 113, 222; 125, 251; BGH NJW 1988, 906; 89, 1728; 91, 1052, 93, 1716; 99, 3481; 2005, 2395; Schellhammer, Zivilprozess, 4. Teil, Kap. 7, Rn. 387.

<sup>936</sup> Vgl. aber die Ausnahmen für die psychische Kausalität bzw. die Einflussnahme auf die Beweismittel, Deutsch, FS Lange, S. 433 (436).

<sup>937</sup> Deutsch, FS Lange, S. (433) 435.



die Frage, ob es geboten ist, das für andere Tatsachen erforderliche Beweismaß der vollen richterlichen Überzeugung auch auf den Kausalbeweis anzuwenden.

a) Die natürliche Problematik beim Nachweis der Kausalität

Im Gegensatz zu anderen Tatbestandsmerkmalen von materiell-rechtlichen Normen besteht bei der Kausalität eine Besonderheit. Diese besteht darin, dass die Kausalität nicht nur aus einem einzelnen Zustand in einem bestimmten Augenblick besteht, sondern dass ein Ausgangszustand (das tatbestandliche Verhalten) einen Endzustand (den tatbestandlichen Erfolg) bewirkt.<sup>938</sup> Zur Feststellung der Kausalität muss zwischen Ausgangs- und Endzustand eine Geschehenskette bestehen, die wiederum aus einer für den menschlichen Verstand kaum wahrnehmbaren Anzahl an sich addierenden Zuständen bestehen kann. Versteht man die Kausalität als einen Geschehensablauf, bei dem aus einem Ausgangszustand durch eine Vielzahl an Zwischenzuständen ein rechtlich relevanter Endzustand (der tatbestandliche Erfolg) bewirkt wird, so muss der Anspruchsteller im Prozess prinzipiell jeden Einzelzustand als Teil der Kausalität beweisen. Ein solch lückenloser Beweis der Kausalität wird in der Praxis wegen der schier potenziell unendlichen Vielzahl an einzelnen Zwischenzuständen nicht möglich sein.<sup>939</sup> Aus diesem Grund werden beim Tatbestandsmerkmal der Kausalität Vereinfachungen hinsichtlich des Beweises dergestalt angenommen, dass zur Überwindung der Lücken der Rückgriff auf wissenschaftliche Erkenntnisse oder Erfahrungen über typische Geschehensabläufe als gerechtfertigt angesehen wird.<sup>940</sup>

Die generelle Problematik um den Nachweis der Kausalität tritt vorliegend in verschärfte Form auf. Bei Sportwettkämpfen wird regelmäßig nicht hinreichend deutlich, welche Ursache Einfluss auf den Verlauf und den Ausgang des Wettkampfes genommen hat. Nicht selten ist sogar davon auszugehen, dass nicht eine bestimmende Ursache, sondern das komplexe Zusammenspiel verschiedenster Ursachen Verlauf und Ergebnis eines Sportwettkampfes prägen. Dazu kommt, dass die für die Aufklärung der Kausalität notwendigen Informationen von keinem der Beteiligten – und auch sonst niemandem – zur Verfügung gestellt werden können.<sup>941</sup>

Der jeweilige Sportwettkampf geht mit seinen tatsächlichen Gegebenheiten in den Geschichtsablauf ein. Da Sportwettkämpfe keinen naturwissenschaftlichen Gesetzmäßigkei-

<sup>938</sup> Weber, Kausalitätsbeweis, S. 178.

<sup>939</sup> Weber, Kausalitätsbeweis, S. 180.

<sup>940</sup> Weber, Kausalitätsbeweis, S. 180.

<sup>941</sup> Mäsch, Chancen und Schaden, S. 17, spricht in diesem Zusammenhang von „unüberbrückbaren Informationslücken“. Er bezieht sich dabei auf Mummenhoff, Erfahrungssätze im Bereich der Kausalität, S. 117 ff.





ten folgen und in ihnen das Verhalten eines Teilnehmers das der anderen (zumindest psychologisch) beeinflusst, entwickelt jeder Wettkampf seine ureigene, nicht wiederholbare Dynamik. Daraus folgt die prinzipielle Unmöglichkeit der Feststellung des Ausgangs eines Wettkampfes unter Hinwegdenken einzelner Handlungen. Wird ein Wettkampf manipuliert, ist es nicht möglich zu bestimmen, wie der Wettkampf ohne Manipulationsverhalten ausgegangen wäre, da ein unmanipulierter Verlauf nicht real in den Geschichtsverlauf eingegangen und nicht naturwissenschaftlich zu bestimmen ist. Vielmehr handelt es sich bei Sportwettkämpfen um sogen. indeterminierte Kausalverläufe.<sup>942</sup>

b) Die Bestimmung des Beweismaßes: Anwendung von § 286 ZPO oder § 287 ZPO? Nachfolgend gilt es, dass für den Nachweis der Kausalität erforderliche Beweismaß zu bestimmen. In Betracht zu ziehen ist dabei sowohl eine Anwendung von § 286 ZPO, als auch § 287 ZPO. Zwar sprechen sowohl § 286 I Satz 1 ZPO, als auch § 287 I Satz 1 ZPO von der freien Beweiswürdigung des Richters. Allgemein anerkannt ist jedoch, dass die Voraussetzungen der Überzeugung in § 287 ZPO dem Richter ein (erhöhtes) Ermessen einräumt, weshalb dieser Norm ein gegenüber § 286 ZPO abgesenktes Beweismaß zugesprochen wird.<sup>943</sup> Da § 286 und 287 ZPO unterschiedliche Anforderungen an das anzulegende Beweismaß stellen, ist zunächst zu klären, welche dieser Normen vorliegend auf die Bestimmung der Kausalität einer Spielmanipulation für den Ausgang eines Wettkampfes und daraus resultierende Vermögensschäden anzuwenden ist.

Einigkeit in Literatur und Rechtsprechung besteht insoweit, als dass auf den Haftungsgrund einer Norm, z.B. die Verhaltenspflichtverletzung oder das Verschulden, allein § 286 ZPO anwendbar ist.<sup>944</sup> Die Rechtsprechung stellt zur Bestimmung des Haftungsgrundes maßgeblich darauf ab, ob der Geschädigte von der Handlung betroffen wurde.<sup>945</sup> Hierunter sollen Primärverletzungen fallen, nicht jedoch sich aus der Primärverletzung ergebende Folgeschäden, sogen. Sekundärverletzungen.<sup>946</sup> Ausreichend für die Annahme einer Primärverletzung sei aber schon eine konkrete Gefährdung des Vermögens.<sup>947</sup> Die Rechtsfolgen einer Norm seien dagegen dem Anwendungsbereich des § 287 ZPO vorbehalten. Nach herrschender Auffassung hat daher die Abgrenzung zwischen § 286 ZPO

<sup>942</sup> Vgl. allgemein Mäsch, Chancen und Schaden, S. 19 f; Puppe, ZStW 95, 287 (297).

<sup>943</sup> M.w.N. Fuchs, Das Beweismaß im Arzthaftungsprozess, S. 89.

<sup>944</sup> BVerfGE 50, 32 (36); BGHZ 4, 192 (196); 58, 48 (53); 93, 351 (354); BGH MDR 2005, 922, BGH NJW 2004, 777 (778).

<sup>945</sup> BGHZ 4, 192 (196 f.); BGH MDR 1964, 42 (43); BGH NJW 1983, 988 (998 f.); 1987, 705 (706); vgl. m.w.N. Ahrens, in: Wieczorek/Schütze, § 287, Rn. 16 (Fn. 41).

<sup>946</sup> BGHZ 58, 48 (53); BGH NJW 1958, 1579; 1973, 1413 (1414); 1998, 3417 (3418); 2004, 777 (778); m.w.N. Ahrens, in: Wieczorek/Schütze, § 287, Rn. 17; kritisch Arens, ZZP 88 (1975), 1 (42 f.); Stoll, AcP 176 (1976), 145 (193).

<sup>947</sup> BGHZ 58, 48 (55 f.); BGH DB 1959, 170; ablehnend Prütting, in: MüKo-ZPO, § 287, Rn. 10.



und § 287 ZPO anhand der Unterscheidung zwischen haftungsbegründender und haftungsausfüllender Kausalität zu erfolgen.<sup>948</sup>

Diese Abgrenzung ist aber nicht unproblematisch. Zum einen zeigt *Foerste* in diesem Zusammenhang zu Recht auf, dass die vorgenommene Abgrenzung leicht zu „Zufallsergebnissen“ kommen kann, da je nach dem, auf welche Norm der Schadensersatzanspruch gestützt werde, unterschiedliche Beweisanforderungen gelten.<sup>949</sup> Zudem führt sie in den Fällen zu Problemen, bei denen eine Trennung zwischen haftungsbegründender und haftungsausfüllender Kausalität nicht bzw. nicht leicht durchführbar ist.<sup>950</sup> In diesen Fällen stellt sich die Frage der Reichweite des Kriteriums der „Betroffenheit“ für die Bestimmung der Haftungsbegründung. Insbesondere ist umstritten, wie weit der von der Rechtsprechung entwickelte Begriff der „Betroffenheit“ bei der Geltendmachung reiner Vermögensschäden durch Verhaltensunrecht sanktionierende Normen auszudehnen ist.<sup>951</sup> So kann beispielsweise die Einordnung der Kausalität zwischen Verletzungsverhalten und Schaden als Haftungsgrund und/oder Haftungsausfüllung erfolgen.<sup>952</sup>

Die Reichweite der Bestimmung der „Betroffenheit“ bei reinen Vermögensschäden ist in der Rechtswissenschaft umstritten. Da bei reinen Vermögensschäden keine Verletzung eines zum Haftungsgrund zu zählenden Rechtsgutes erfolge und dementsprechend auch keine diesbzgl. Kausalität zu prüfen sei, ist nach einer Ansicht bei reinen Vermögensschäden nur die haftungsausfüllende Kausalität betroffen und folglich § 287 ZPO anzuwenden.<sup>953</sup> Dem aus einer vertraglichen Pflichtverletzung vorgehenden Geschädigten obliegt daher nach dieser Ansicht in diesen Fällen nur der Vollbeweis i.S.v. § 286 ZPO hinsichtlich der Vertragsverletzung und des Verschuldens, etc., nicht jedoch der Kausalität zwischen Vertragsverletzung und Schaden. Da in Fällen von Spielmanipulationen, wie noch zu zeigen sein wird, maßgeblich Normen mit Haftung auf reine Vermögensschäden

<sup>948</sup> BGH VersR 75, 540; BGH NJW 1983, 998; 1987, 705 (706); 1992, 3298; 2002, 504 (505); 2003, 116; 2004, 777; 2005, 1653 (1654); 2008, 1381 (1382); Deutsch, FS Lange, S. 433 (435); m.w.N. Greger, in: Zöllner, § 287, Rn. 3; Foerste, in: Musielak-Komm, § 287, Rn. 4; a.A. Rosenberg/Schwab/Gottwald, ZPO, § 114, Rn. 13, die § 287 ZPO bei allen Kausalfragen anwenden möchten; Für eine alleinige Anwendung des § 286 ZPO Prölss, Beweiserleichterungen, S. 53 ff.; Weber, Kausalitätsbeweis, S. 208 ff. unterscheidet dagegen zwischen realer und hypothetischer Kausalität.

<sup>949</sup> Foerste, in: Musielak-Komm, § 287, Rn. 5.

<sup>950</sup> Ahrens, in: Wieczorek/Schütze, § 287, Rn. 15.

<sup>951</sup> Vgl. Prütting, in: MüKo-ZPO, § 287, Rn. 10.

<sup>952</sup> Vgl. Ahrens, in: Wieczorek/Schütze, § 287, Rn. 15.

<sup>953</sup> BGH VersR 1975, 540 (541); BGH NJW 1982, 2238; 1993, 3073 (3076); Spickhoff, Karlsruher Forum 2007, S. 7, 80 ff.; Leipold, in: Stein/Jonas, § 287, Rn. 15; Mäsch, Chancen und Schaden, S. 379; Fischer, FS Odersky, S. 1023 (1032); Ahrens, in: Wieczorek/Schütze, § 287, Rn. 30 lehnt eine „künstliche“ Unterscheidung zwischen den Kausalitäten bei § 826 BGB ab, stattdessen solle „schlicht“ § 287 ZPO auf den Schaden anzuwenden sein.



für Verhaltensunrecht, wie § 280 I, § 823 II BGB i.V.m. einer Schutzgesetzverletzung<sup>954</sup> und 826 BGB, Relevanz erlangen, gäbe nach dieser Ansicht § 287 ZPO das erforderliche Maß für den Beweis der Kausalität vor.

Nach der Gegenauffassung zählt die Frage, ob durch die sorgfaltswidrige Handlung ein Rechtsgut oder das Vermögen verletzt wurden, zum Haftungsgrund und erst die Frage, ob aus dieser Verhaltenspflichtverletzung ein geldwerter Schaden entstanden ist, zur Haftungsausfüllung.<sup>955</sup> Das anspruchsbegründende Ereignis als konkreter Haftungsgrund, für den der Vollbeweis nach § 286 ZPO gilt, dürfe nicht zu sehr nach vorne verlagert werden.<sup>956</sup> Nicht ausreichend sei allein der Nachweis einer vertragswidrigen Handlung, um mit Hilfe der Schätzung nach § 287 ZPO festzustellen, ob überhaupt ein Recht verletzt wurde.<sup>957</sup> Vielmehr sei der Eingriff in das Vermögen (als „Primärschaden“<sup>958</sup>) entsprechend der Verletzung eines absoluten Rechtes oder Rechtsgutes dem Haftungsgrund, also § 286 ZPO, zuzuordnen und erst aus dem Haftungsgrund entstehende Schäden der haftungsausfüllenden Kausalität, also § 287 ZPO.<sup>959</sup> Einer systemwidrigen Ausdehnung des § 287 ZPO bedürfe es auch gar nicht, da für den Nachweis des Haftungsgrundes zahlreiche Beweiserleichterungen gelten würden.<sup>960</sup> Für die vorliegende Problematik folgt daraus, dass nach dieser Ansicht für die Kausalität einer Spielmanipulation für den Ausgang des Wettbewerbs das Beweismaß des § 286 ZPO maßgeblich ist, während es für den Nachweis, ob der Ausgang zu einem Vermögensschaden geführt hat, das verminderte Beweismaß des § 287 ZPO heranzuziehen ist.

Die letztgenannte Ansicht ist überzeugend. Normzweck des § 287 ZPO ist eine Herabsetzung des Beweismaßes für Entstehung und Höhe eines Schadens, um ein Scheitern materiell-rechtlich begründeter Schadensersatzansprüche an prozessualen Hindernissen zu

<sup>954</sup> Strittig, je nachdem, ob das Schutzgesetz an eine Pflicht- oder eine Rechtsgutsverletzung anknüpft, Arens ZJP 88 (1975), 1 (17); a.A. Hanau, Die Kausalität der Pflichtwidrigkeit, S. 84 ff.; 117 ff.; siehe zum Streitstand Mäsch, Chancen und Schaden, S. 379 f.

<sup>955</sup> Greger, in: Zöller, § 287, Rn. 3; ebenso BGHZ 4, 192 (196); BGH NJW 1963, 1828 (1829); 1969, 1708 (1709); BGH NJW 1987, 705 (706); so wohl auch Prütting, in: MüKo-ZPO, § 287, Rn. 10; Rosenberg/Schwab/Gottwald, ZPO, § 114, Rn. 14; Laumen, in: Prütting/Gehrlein, § 287, Rn. 7; m.w.N. Grüneberg, in: Palandt, Vorb. v. § 249, Rn. 136; Nach Foerste, FS Deutsch, 165 (169 ff.), ders., in: Musielak-Komm., § 287, Rn. 5, werden diese „Ungereimtheiten überschätzt“, da die Motive des Gesetzgebers ein vermindertes Beweismaß in Form der *Wahrscheinlichkeit* für die Ursächlichkeit deliktischen Verhaltens für eine Verletzung nahe legten.

<sup>956</sup> Greger, in: Zöller, § 287, Rn. 3.

<sup>957</sup> Greger, in: Zöller, § 287, Rn. 3.

<sup>958</sup> Wobei, so Mäsch, Chancen und Schaden, S. 60, für die Abgrenzung zum Sekundärschaden kaum brauchbare Kriterien benannt seien.

<sup>959</sup> Greger, in: Zöller, § 287, Rn. 3; ebenso BGHZ 4, 192 (196); so wohl auch Prütting, in: MüKo-ZPO, § 287, Rn. 10; Rosenberg/Schwab/Gottwald, ZPO, § 114, Rn. 14; Laumen, in: Prütting/Gehrlein, § 287, Rn. 7 f.; m.w.N. Grüneberg, in: Palandt, Vorb. v. § 249, Rn. 136.

<sup>960</sup> Greger, in: Zöller, § 287, Rn. 3.



verhindern.<sup>961</sup> Erforderlich für die Anwendung des § 287 ZPO ist daher zunächst der Nachweis der materiell-rechtlichen Begründetheit des Anspruchs durch den Anspruchsteller anhand des Vollbeweises i.S.v. § 286 ZPO. Eine Ausdehnung des Anwendungsbereichs des § 287 ZPO auf Teile der Haftungsbegründung ist dagegen mit dem Normzweck nicht vereinbar. Bei der Frage der Kausalität einer Vertragspflichtverletzung für einen eingetretenen (Vermögens-)Schaden handelt es sich um eine Frage der Anspruchsbegründung, weshalb § 286 ZPO anzuwenden ist. Im Folgenden soll daher die Prüfung der Kausalität einer Spielmanipulation für den Ausgang eines Wettkampfes anhand des § 286 ZPO (bzw. sich ggf. nach § 286 ZPO ergebenden Beweiserleichterungen) erfolgen.

c) Das erforderliche Beweismaß beim Kausalitätsbeweis –  
Beibehalt des Vollbeweises oder Absenkung der Anforderungen?

Nachdem die Anwendbarkeit des § 286 ZPO mit dem Erfordernis des Vollbeweises auf die Bestimmung der Kausalität einer Spielmanipulation für den Ausgang eines Wettkampfes festgestellt wurde, stellt sich die Frage, ob die Anforderungen an den Vollbeweis der Kausalität von den Anforderungen an den Vollbeweis anderer Tatbestandsmerkmale wegen der aufgezeigten natürlichen Probleme des Kausalitätsnachweises abzusenken sind. Dies ist in Rechtsprechung und Literatur umstritten.

aa) *Die Rechtsprechung des Reichsgerichts*

Die zivilrechtliche Rechtsprechung des Reichsgerichts ist der Ansicht zuzurechnen, die bzgl. der Kausalität bzw. anderer Tatbestandsmerkmale ein einheitliches Beweismaß annimmt.<sup>962</sup> Das Reichsgericht stellte dabei hinsichtlich der freien Überzeugung des Gerichts auf das Vorliegen einer hohen Wahrscheinlichkeit ab.<sup>963</sup> Ausreichend sei der Grad an Wahrscheinlichkeit, „welcher bei möglichst erschöpfender und gewissenhafter Anwendung der vorhandenen Mittel der Erkenntnis entsteht“<sup>964</sup>. Daneben befürwortete das RG auch die Anwendung des Anscheinsbeweises, nach welchem es für den Beweis der Kausalität genügt, wenn der Beweisführer „ein derartiges äußeres Zusammentreffen von Tatsachen nachweist, welches nach dem durch die Erfahrung erkannten gewöhnlichen Gange der Dinge einen (wenn auch als Erfahrungsschluß niemals völlig sicheren) Schluß darauf rechtfertigt, daß sie zueinander im Verhältnisse von Ursache und Wirkung stehen“<sup>965</sup>.

<sup>961</sup> Prütting, in: MüKo-ZPO, § 287, Rn. 1.

<sup>962</sup> Weber, Kausalitätsbeweis, S. 40, 46 f.

<sup>963</sup> RGZ 15, 338, (338 f.); 29, 139 (140 f.); 102, 316 (321); RG JW 1903, 384; RG JW 1908, 196 (197); RG JW 1985, 543; m.w.N. Weber, Kausalitätsbeweis, S. 40, Fn. 5.

<sup>964</sup> RGZ 15, 338 (338 f.).

<sup>965</sup> RG Warneyer 1915, 64 (67), zitiert nach Weber, Kausalitätsbeweis, S. 44.



### *bb) Die Rechtsprechung des BGH*

Eine einheitliche Einordnung der Entscheidungen des BGH im Hinblick auf die Anforderungen des Beweismaßes für den Nachweis der Kausalität im Verhältnis zum Beweismaß anderer Tatbestandsmerkmale ist nicht möglich.<sup>966</sup> Im Gegensatz zur Änderung des Beweismaßes bzgl. sonstiger Tatbestandsmerkmale – weg vom Begriff der hohen Wahrscheinlichkeit, hin zur subjektiven zweifelsfreien Gewissheit als Überzeugung – hielt der BGH zunächst an der „hohen Wahrscheinlichkeit“ als Beweismaß für den Nachweis der Kausalität fest.<sup>967</sup> Im Laufe der Zeit jedoch verschob der BGH auch das Beweismaß hinsichtlich des Kausalitätsnachweises entsprechend dem anderer Tatbestandsmerkmale hin zur subjektiven zweifelsfreien Gewissheit als Überzeugung des Richters.<sup>968</sup> Um der natürlichen Problematik des Kausalbeweises Rechnung zu tragen und keine unerfüllbaren Anforderungen an den Kläger zu stellen, verstärkte der BGH die Anwendung des Anscheinsbeweises im Rahmen der Kausalität als Form der Beweiserleichterung für den Kläger.<sup>969</sup> Zudem dehnte der BGH in einigen Entscheidungen die Anwendung des § 287 ZPO, für dessen Beweis ein Grad an (erheblicher bis überwiegender) Wahrscheinlichkeit genügen soll, zu Lasten des § 286 ZPO aus.<sup>970</sup> Im Ergebnis verlangt der BGH auch zum Nachweis der Kausalität den Vollbeweis i.S.v. § 286 ZPO, mildert im Einzelfall das erforderliche Beweismaß aber durch Beweiserleichterungen und die Anwendung des § 287 ZPO wieder ab.

### *cc) Die Ansichten der Literatur*

Die Literatur ist sich hinsichtlich der Anforderungen an das Beweismaß der Kausalität im Verhältnis zu anderen Tatbestandsmerkmalen nicht einig. Während eine Ansicht den Beweis der Kausalität nicht abweichend von anderen Merkmalen behandeln möchte, wird von einer überwiegenden Ansicht eine Beweiserleichterung für den Kausalitätsnachweis, z.T. auch nur für bestimmte Arten der Kausalität, befürwortet.<sup>971</sup>

## **(1) Volle subjektive Überzeugung des Richters als Beweismaß für den Nachweis der Kausalität**

Gegen eine Änderung des Beweismaßes hinsichtlich der Kausalität gegenüber anderen Tatbestandsmerkmalen und daher für die Anwendung des Vollbeweises i.S.d. vollen sub-

<sup>966</sup> Weber, Kausalitätsbeweis, S. 48 f.; Katzenmeier, in: HB der Beweislast, § 823, Rn. 22.

<sup>967</sup> Weber, Kausalitätsbeweis, S. 48.

<sup>968</sup> Vgl. mit Nachweisen Weber, Kausalitätsbeweis, S. 48 f., 52.

<sup>969</sup> Weber, Kausalitätsbeweis, S. 49.

<sup>970</sup> Vgl. mit vielen Nachweisen Weber, Kausalitätsbeweis, S. 50 f.

<sup>971</sup> Vgl. die umfassende Streitdarstellung mit zahlreichen Nachweisen bei Weber, Kausalitätsbeweis, S. 53 ff.



jektiven richterlichen Überzeugung spricht sich *Weber*<sup>972</sup> aus. Dieser erkennt zwar an, dass zu hohe Anforderungen an das Beweismaß zu unbilligen Beweislastentscheidungen führen. Jedoch sei eine Lösung nicht auf dem Wege der Reduktion des Beweismaßes, sondern in der Verbesserung der Entscheidungsgrundlagen des Gerichts zu suchen.<sup>973</sup>

## (2) Absenkung des Beweismaßes auf einen Grad an Wahrscheinlichkeit

Die überwiegende Anzahl an Stimmen in der Literatur nimmt dagegen eine Reduktion des Beweismaßes für den Nachweis der (haftungsbegründenden) Kausalität auf einen Grad an Wahrscheinlichkeit an.<sup>974</sup> Namentlich *Prütting* befürwortet beispielsweise eine Absenkung des Beweismaßes auf einen Grad an „überwiegender Wahrscheinlichkeit“.<sup>975</sup> Die Reduktion des Beweismaßes dürfe aber nicht „durch eine Überdehnung des Anwendungsbereichs von § 287 [ZPO], durch eine ungerechtfertigte Beweislastumkehr (so z.B. BGH NJW 1991, 2021) oder durch die Benutzung des Anscheinsbeweises“<sup>976</sup> erfolgen. Gerechtfertigt sei die Beweismaßreduktion vielmehr durch eine sinngerechte „Auslegung des Merkmals Kausalität verknüpft mit einer Analogie zu einer Reihe ausdrücklicher gesetzlicher Vorschriften für den Nachweis der Kausalität“<sup>977</sup>.

Zwar gehen die Meinungen innerhalb der zuletzt genannten Ansicht über die dogmatische Begründung der Beweiserleichterung (z.T. weit) auseinander<sup>978</sup>, jedoch sollen diese Einzelfragen mangels entsprechender Relevanz für das vorliegende Problem nicht weiter ausgeführt werden. Entscheidend für den Nachweis der Kausalität einer Spielmanipulation für den Ausgang eines Wettkampfes ist allein die zum Nachweis erforderliche Höhe des Beweismaßes. Bzgl. Anforderungen und Höhe stellt die überwiegende Ansicht in der Literatur – gleichgültig aufgrund welcher dogmatischen Begründung – ausschließlich auf die *Wahrscheinlichkeit* des Verhaltens des Schädigers für die Schadensverursachung ab,

<sup>972</sup> Kausalitätsbeweis, S. 182 ff.

<sup>973</sup> Weber, Kausalitätsbeweis, S. 183.

<sup>974</sup> Prütting, in: MüKo-ZPO, § 286, Rn. 47; Fuchs, Das Beweismaß im Arzthaftungsprozess, S. 145; Greger, Beweis und Wahrscheinlichkeit, S. 178 f., 182; für eine generelle Absenkung bei allen Tatbestandsmerkmalen Kegel, FS Kronstein, S. 321 (343); Maassen, Beweismaßprobleme im Schadenersatzprozeß, S. 195.

<sup>975</sup> Prütting, in: MüKo-ZPO, § 286, Rn. 47; ebenfalls Fuchs, Das Beweismaß im Arzthaftungsprozess, S. 145; Fleischer, JZ 1999, 766 (773 f.).

<sup>976</sup> Prütting, in: MüKo-ZPO, § 286, Rn. 47.

<sup>977</sup> Prütting, in: MüKo-ZPO, § 286, Rn. 47; zustimmend für den Arzthaftungsprozess Fuchs, Das Beweismaß im Arzthaftungsprozess, S. 145.

<sup>978</sup> Vertreten wird eine Einordnung der (haftungsbegründenden) Kausalität der Primärschädigung in den Anwendungsbereich des § 287 ZPO („ob“), die Zuordnung der Primärschädigung zur haftungsausfüllenden Kausalität, eine Analogie zu beweismaßreduzierenden Sondervorschriften sowie eine Analogie zu § 830 I Satz 2 BGB. Siehe die ausführlichen Darstellungen mit zahlreichen Nachweisen bei Weber, Kausalitätsbeweis, S. 53 ff. bzw. Mäsch, Chancen und Schaden, S. 131 ff.



wobei der vertretene Grad an Wahrscheinlichkeit von *gering* bis *weit mehr als überwiegend* reicht.<sup>979</sup>

Auf eine Stellungnahme hinsichtlich des anzuwendenden Beweismaßes soll an dieser Stelle verzichtet werden. Vielmehr soll konkret anhand des in den verschiedenen Ansichten für notwendig erachteten Beweismaßes geprüft werden, ob dem Geschädigten in der Praxis der Nachweis der Kausalität einer Spielmanipulation für Verlauf und Ausgang eines Sportwettkampfes gelingen kann.

#### **4. Vorliegen des für erforderlich gehaltenen Beweismaßes für die Kausalität einer Spielmanipulation für den Ausgang eines Wettkampfes bzw. sich daraus ergebender (Primär-)Schäden**

Für die erfolgreiche Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen bei Spielmanipulationen kommt es entscheidend darauf an, ob dem Geschädigten der Nachweis der Kausalität gelingt. Nachfolgend soll deshalb zunächst anhand des vollen Beweismaßes geprüft werden, ob und ggf. unter welchen Umständen der Nachweis der Kausalität einer Spielmanipulation für den Ausgang eines Wettbewerbes geführt werden kann. Wegen der von zahlreichen Autoren vertretenen Absenkung des Beweismaßes beim Kausalitätsbeweis soll anschließend geprüft werden, ob die Anwendung eines geringeren Beweismaßes in Form eines Grads an Wahrscheinlichkeit Auswirkungen in der Praxis entfalten würde.

##### a) Nachweis der Kausalität einer Spielmanipulation für den Ausgang des Wettkampfes bei Anwendung der Vollbeweises als Beweismaß

Sofern man das Regelbeweismaß des § 286 ZPO auch für den Nachweis der Kausalität einer Spielmanipulation für den Ausgang eines Wettkampfes als erforderlich ansieht, bedarf es zum Nachweis der Kausalität der vollen Überzeugung des Richters in der Form, dass ein „für das praktische Leben brauchbarer Grad an Gewissheit erreicht wird, der etwaigen Zweifeln Schweigen gebietet, ohne sie völlig auszuschließen“<sup>980</sup>. Nach der *conditio sine qua non*-Formel ist ein Ereignis dann ursächlich für einen Erfolg, wenn es nicht hinweg gedacht werden kann, ohne dass der Erfolg in seiner konkreten Gestalt entfiel.<sup>981</sup> Vorliegend besteht der für die Bestimmung der Kausalität maßgebliche Erfolg in dem konkreten Verlauf und Ausgang des jeweiligen Wettkampfes. Für den zu untersuchenden Fall von Spielmanipulationen bedeutet dies, dass die Kausalität anzunehmen ist, wenn

<sup>979</sup> Siehe die Nachweise bei Weber, Kausalitätsbeweis, S. 53 ff.

<sup>980</sup> BGHZ 52, 245 (255 f.); BGH NJW 1998, 2969 (2971); Foerste, in: Musielak-Komm, § 286, Rn. 18 f.; Prütting, Gegenwartsprobleme der Beweislast, S. 67 ff., 71 ff.

<sup>981</sup> Looschelders, SchuldR AT, § 45, Rn. 977.



das manipulative Verhalten nicht hinweg gedacht werden kann, ohne dass der Ausgang des Wettkampfes (z.B. in Form einer Niederlage) sich änderte bzw. entfiel.

Ein Hinwegdenken des manipulativen Verhaltens – sei es durch Spieler, sei es durch Schiedsrichter – hat aber nicht notwendigerweise einen anderen Ausgang des Wettkampfes zur Folge. Der Ausgang eines Wettkampfes im Sport entsteht durch vielfältige Einflüsse. Handelt es sich bspw. um eine Spielmanipulation zum Vorteil des Manipulators, kann die Niederlage u.a. auch auf einem besseren Spiel des Gegners beruhen. Verletzungen wichtiger Spieler können ebenso entscheidend sein, wie die äußeren Umstände in Form von Temperatur, Niederschlag oder Windstärke. Nicht selten wird von Sportlern ein „unglücklicher Spielverlauf“ für eine Niederlage verantwortlich gemacht. Damit ist gemeint, dass die Niederlage nicht schlechterem Spiel, sondern der jeweiligen Wettkampfdynamik geschuldet ist. Auch psychologische Aspekte spielen bei jedem Wettkampf eine nicht zu unterschätzende Rolle, wobei die konkreten Ursachen selbst für die Beteiligten nicht immer vollständig nachvollziehbar sind. Die Liste an potenziellen Ursachen ist lang und die Wechselwirkungen der Ursachen so komplex, dass nicht mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit eine Ursache für den Verlauf und den Ausgang eines Sportwettkampfes ausgemacht werden kann. Ein Wesensmerkmal des Sports besteht gerade darin, dass er in seinem Verlauf und seinem Ausgang prinzipiell unvorhersehbar ist.<sup>982</sup> Manipuliert ein Fußballspieler ein Spiel, in dem er bspw. durch ein absichtliches Eigentor eine Niederlage herbeiführt, kann nicht ohne Zweifel ausgeschlossen werden, dass die gegnerische Mannschaft nicht auch ohne diese Hilfe ein Tor erzielt und das Spiel gewonnen hätte. Es kann nicht einmal in jedem Fall ausgeschlossen werden, dass der Spieler bei Anstrengung all seiner Fähigkeiten in der konkreten Spielsituation kein Eigentor erzielt hätte, denn betrachtet man die Häufigkeit von Eigentoren, kann nicht davon ausgegangen werden, dass alle auf Manipulationsabsicht beruhen.

Gleiches gilt für den Fall des Dopings. Kann z.B. mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden, dass Ben Johnson das 100 Meter-Finale der Olympischen Spiele von 1988 in Seoul nicht auch ungedopt gewonnen hätte? Da nicht feststellbar ist, welcher Anteil seiner Leistung auf Doping zurückzuführen ist, kann auch nicht festgestellt werden, ob eine „saubere“ Leistung nicht auch zum Sieg gereicht hätte. Da mithin im Sport der Ausgang eines Wettkampfes nicht mit hinreichender Sicherheit vorherseh- und bestimmbar ist, ist eine mit an Sicherheit grenzend wahrscheinliche Feststellung der Kausalität einer Spielmanipulation für den Ausgang nicht möglich. Folgerichtig hat das LG Paderborn in seiner Entscheidung die Kausalität der Spielmanipulation

---

<sup>982</sup> Dies ist nicht zuletzt ein Grund, warum Sportwetten als Glücksspiel eingeordnet werden.





des Schiedsrichters Hoyzer für den Ausgang des DFB-Pokalspiels des SC Paderborn gegen den Hamburger SV mit der Begründung verneint, dass nicht festgestellt (und bewiesen) werden könne, dass der HSV ohne die manipulativen Eingriffe Hoyzers das Spiel gewonnen hätte.<sup>983</sup>

Neben der Art der Manipulation spielt auch die Art des Wettkampfes keine Rolle für die Bestimmung der Kausalität. Auch für den Fall eines manipulierenden Individualsportlers, der absichtlich eine Niederlage herbeiführt, kann nicht mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit das absichtlich schlechte Spiel für die Niederlage verantwortlich gemacht werden. Zwar ist davon auszugehen, dass wenn ein Individualsportler absichtlich verlieren möchte, er dieses Ziel auch erreicht. Allerdings hätte der Gegner auch ohne die Manipulation durch besseres Spiel gewinnen können. Die Manipulation ist daher auch in diesem Fall nicht notwendige Bedingung für den konkreten Ausgangs des Wettkampfes.

Gleiches gilt umgekehrt bei einer Manipulation zum Nachteil eines (anderen) Teilnehmers. Das Wesen des Sports besteht im Wettkampf der Sportler untereinander. Es geht allein um relative, nicht um absolute Stärke. Aus diesem Grund könnte selbst dann, wenn einem Sportler der Nachweis gelänge, er hätte ohne die Manipulation eine bestimmte Leistung erbracht, damit nicht der Nachweis für eine bestimmte Platzierung oder einen bestimmten Ausgang erbracht werden. Jeder Wettkampf entwickelt seine eigene Dynamik, woraus sich ein einzigartiger, prinzipiell nicht reproduzierbarer Verlauf ergibt. So ist bspw. nicht auszuschließen, dass eine durch Manipulation erzielte Leistung einen Konkurrenten zu einer Leistung motiviert, die dieser ansonsten nicht erzielt hätte. Aus diesem Grund reicht es für die Bestimmung des Ursachenzusammenhangs auch nicht aus, einfach die manipulative Handlung für den Ausgang eines Wettkampfes hinweg zu denken, selbst wenn prinzipiell eine isolierbare Manipulationshandlung vorliegt, da im Sport jedes Verhalten Auswirkungen auf das des Gegners haben kann.

Diese Erkenntnisse gelten grds. auch unabhängig vom Zeitpunkt der Manipulation im Wettkampf. Die eigenständige Dynamik eines Wettkampfes kann jederzeit dazu führen, dass das „Momentum“ eines Wettkampfes kippt. Es lassen sich in der Sportgeschichte unzählige Beispiele dafür finden, dass Sportlern aus schier aussichtslosen Lagen mithilfe eines „sportlichen Wunders“ die Abwendung einer scheinbar beschlossenen Niederlage gelungen ist. Erfolgt daher bspw. in der 89. Minute eines Fußballspiels eine Spielmanipulation, kann nicht mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden, dass die Manipulation ursächlich für eine spätere Niederlage ist.<sup>984</sup> Gleiches gilt

<sup>983</sup> LG Paderborn, Urteil vom 22.03.2007, Az.: 5 S 26/06.

<sup>984</sup> Eine Ausnahme ist nur für die Spielmanipulationen vorzunehmen, die in der buchstäblich letztmöglich-



für „auf dem Papier“ bestehende große Unterschiede der Spielstärke der am Wettkampf teilnehmenden Mannschaften. Da sich in der Sportgeschichte unzählige Beispiele von Außenseitersiegen finden lassen, kann selbst bei einer klaren Verteilung der Favoritenrolle nicht mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit angenommen werden, dass der durch die Manipulation bevorteilte Favorit auch ohne Manipulation gewonnen hätte.

Regelmäßig wird der Manipulator im Prozess einwenden, der (negative) Ausgang des Wettkampfes wäre auch ohne seine Pflichtverletzung zustande gekommen. Handelte es sich bei diesem Einwand um die Geltendmachung von Reserveursachen, läge die Beweislast hierfür beim beklagten Manipulator.<sup>985</sup> Bei der Verbesserung des gegnerischen Spiels bzw. den anderen aufgezeigten möglichen Ursachen, die auch ohne Spielmanipulation zum konkreten Ausgang hätten führen können, handelt es sich aber gerade nicht um Reserveursachen.<sup>986</sup> Als Reserveursache wird ein Ereignis bezeichnet, welches denselben tatbestandlichen Erfolg (zu einem späteren Zeitpunkt) hervorgerufen hätte, sich tatsächlich aber im Ergebnis nicht ausgewirkt hat.<sup>987</sup> Es ist aber gerade fraglich, ob sich die Spielmanipulation oder nicht z.B. das bessere Spiel des Gegners tatsächlich im Ergebnis niedergeschlagen hat. M.a.W. steht (noch) nicht fest, dass das Ergebnis auf die Spielmanipulation zurückzuführen ist. Es geht hierbei also um den Nachweis der (realen) Kausalität, nicht um hypothetische Kausalität in Form von Reserveursachen.<sup>988</sup>

Von der Frage der Reserveursachen zu unterscheiden ist die Frage nach dem rechtmäßigen Alternativverhalten.<sup>989</sup> Um ein solches würde es sich handeln, wenn sich der Manipulator darauf beriefe, dass eine Vermeidung seiner Pflichtverletzung keine Änderung am Schadenseintritt bewirkt hätte, da ein anderer Kausalverlauf zu den gleichen Folgen geführt hätte. Bei einer solchen Verteidigung gesteht der Manipulator die (reale) Kausalität der Spielmanipulation zu. Für den zu seiner Verteidigung vorgebrachten Einwand eines anderen Kausalverlaufes wäre daher der Manipulator beweisbelastet.<sup>990</sup> Da dieser Beweis aber kaum zu führen ist, wird in der Praxis eine solche Verteidigung durch den Manipula-

---

chen Spielsituation vorgenommen werden und entscheidend für den Ausgang des Wettkampfes sind. Da Spielmanipulationen in der Praxis aber so gut wie nie in der letzten Spielaktion durchgeführt werden, soll dieser Fall im Weiteren außer Betracht gelassen werden, siehe auch sogleich ausführlich.

<sup>985</sup> BGH NJW 1967, 551 (552); Oetker, in: MüKo, § 249, Rn. 224.

<sup>986</sup> Zutreffend daher AG Paderborn, Urt. v. 20.01.2006, Az.: 53 C 281/05; LG Paderborn, Urt. v. 22.03.2007, Az.: 5 S 26/06; Wolf, Zivilrechtliche Haftung bei Wettbetrug, S. 157.

<sup>987</sup> Looschelders, SchuldR AT, § 45, Rn. 992; Medicus/Lorenz, SchuldR AT, § 52, Rn. 687; Gebauer, Hypothetische Kausalität, S. 4.

<sup>988</sup> Dies gilt freilich nicht, wenn der Manipulator geltend macht, die Niederlage wäre auch ohne Manipulation durch eine andere Ursache, ggf. in anderer Form, eingetreten, vgl. zur parallelen Frage im Arzthaftungsrecht Wagner, in: MüKo, § 823, Rn. 863.

<sup>989</sup> Vgl. dazu, dass es sich hierbei um eine Frage der Kausalität und nicht der Schadenszurechnung handelt Mäsch, Chancen und Schaden, S. 22 ff. mit Berufung auf BGH NJW 2003, 295.

<sup>990</sup> Wagner, in: MüKo, § 823, Rn. 863.



tor kaum vorgebracht werden. Als Zwischenergebnis kann daher zunächst festgehalten werden, dass unabhängig von Art und Zeitpunkt der Manipulation einem (potenziell) Geschädigten der Nachweis der mit an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit bestehenden Kausalität nicht gelingen wird.

Von den gerade angestellten Überlegungen ist jedoch eine Ausnahme zu machen. Diese betrifft den Zeitpunkt der Vornahme einer Manipulation, genauer die manipulative Handlung eines Schiedsrichters, welche in der letzten Wettkampfsituation vorgenommen wird. Beispielhaft erkennt ein Schiedsrichter im Fußball bei ausgeglichenem Spielstand ein in der letzten Spielaktion regulär erzielt Tor trotz Erkennens der Regelkonformität aus manipulativen Gründen nicht an. Denkt man die manipulative Handlung (die Nichtzuerkennung des Tores) des Schiedsrichters hinweg, hätte dieser auf Tor entschieden, was zu einem Sieg der geschädigten Mannschaft geführt hätte. Dem Gegner verbliebe keine Zeit für einen Gegenangriff, weshalb besseres Spiel etc. als weitere Ursachen für den Ausgang des Wettkampfes ausscheiden.

Ein vergleichbares Beispiel lässt sich in der Leichtathletik bilden: Im letzten Sprung eines Weitsprungwettbewerbes gelingt dem Athleten die Bestweite, welcher der Sprungrichter absichtlich wegen angeblichen Übertretens jedoch die Anerkennung versagt. Auch in diesem Fall hätte der geschädigte Sportler bei Wegdenken der manipulativen Handlung den Wettkampf gewonnen. Maßgeblich ist in diesen Fällen, dass es sich zum einen um die letztmögliche Spielaktion im Wettbewerb handelt und zum anderen, dass ein tatsächlich in die Geschichte eingehender Geschehensablauf vorliegt, welchem allein die (rechtliche) Anerkennung durch den Schiedsrichter versagt wird. Es geht also allein um die Beurteilung der Rechtmäßigkeit des tatsächlichen Geschehensablaufes anhand der Regeln, nicht darum, wie sich der Geschehensablauf hypothetisch entwickelt hätte. Allein die (rechtliche) Beurteilung des Geschehens anhand der Regeln lässt sich im Prozess regelmäßig mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit aufklären.

Für Manipulationen durch Spieler, z.B. durch die absichtliche Erzielung eines Eigentores in der letzten Spielsituation, gilt dieser notwendige Zusammenhang dagegen nicht. Erzielt beispielsweise ein Fußballspieler in der letzten Spielsituation absichtlich ein Eigentor, so hätte dies, wie bereits erwähnt, dem Spieler auch bei Anstrengung aller Fähigkeiten unterlaufen können. Da es um den hypothetischen Verlauf als tatsächliches Geschehen geht, kann nicht mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit davon gesprochen werden, dass die Niederlage notwendig auf der manipulativen Handlung beruht. Zwar muss auch in Fällen der Schiedsrichtermanipulation in der letzten Spielsituation eine hypothetische Handlung des Schiedsrichters, nämlich die Auslegung der Spielsituation nach



bestem Wissen und Gewissen anhand der Regeln, erfolgen. Wenn es sich jedoch um ein eindeutig regelkonformes Verhalten handelt, welches der Schiedsrichter auch so erkannt hat(!), steht fest, dass der Schiedsrichter ohne Manipulationsabsicht das Tor anerkannt hätte.

b) Zwischenergebnis

Sofern für den Nachweis der Kausalität einer Spielmanipulation für eine Niederlage der Vollbeweis als Beweismaß für erforderlich gehalten wird, wird den Geschädigten der erforderliche Nachweis grds. nicht gelingen. Die Eigenarten des Sports erlauben es nicht, dass eine einzelne Ursache mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit für den Ausgang eines Wettkampfes verantwortlich gemacht werden kann. Eine Ausnahme bildet lediglich der Fall, dass ein Schiedsrichter in der letzten Spielsituation trotz gegenteiliger Erkenntnis absichtlich eine Fehlentscheidung trifft, mit der ein reales Geschehen nicht für die Spielwertung anerkannt wird. Da eine solche Ausnahme im DFB-Pokalspiel des SC Paderborn gegen den Hamburger SV nicht vorlag, hat das LG Paderborn zu Recht den Nachweis der Kausalität als nicht geführt angesehen.

c) Nachweis der Kausalität einer Spielmanipulation für den Ausgang des Wettkampfes bei Anwendung eines auf einen Grad an Wahrscheinlichkeit reduzierten Beweismaßes

Unabhängig von der Frage, welche dogmatische Grundlage für eine Minderung des Beweismaßes der Kausalität einer Spielmanipulation für die Herbeiführung einer Niederlage in einem Wettkampf herangezogen wird, ist zu prüfen, unter welchen Umständen ein reduziertes Beweismaß in Form eines Grades an Wahrscheinlichkeit vom Geschädigten erfüllt werden kann. Die Meinungen, welcher Grad an Wahrscheinlichkeit zum Nachweis der Kausalität als erforderlich angesehen werden muss, gehen teils deutlich auseinander. Grundlage der nachfolgenden Prüfung soll daher die Auffassung bilden, nach der das Beweismaß bei der Kausalität einen Grad an *überwiegender Wahrscheinlichkeit* erfordern soll.<sup>991</sup> Als überwiegend ist Wahrscheinlichkeit von mehr als 50 % anzusehen.<sup>992</sup> Es stellt sich sodann die Frage, wann eine Spielmanipulation mit überwiegender Wahrscheinlichkeit nicht hinweg gedacht werden kann, ohne dass sich der Ausgang eines Wettkampfes ändert.

<sup>991</sup> Prütting, in: MüKo-ZPO, § 286, Rn. 47; ausführlich zum Beweismaß der überwiegender Wahrscheinlichkeit Bender, FS Baur (1981), S. 247 (257 f.); Fuchs, Das Beweismaß im Arzthaftungsprozess, S. 80 ff.

<sup>992</sup> Fuchs, Das Beweismaß im Arzthaftungsprozess, S. 80 in Anlehnung an Bender, FS Baur (1981), S. 247 (258).



Eine generelle Antwort auf die Frage, wann die Wahrscheinlichkeit der Kausalität einer Spielmanipulation z.B. die der gegnerischen Leistung für den Ausgang des Spiels überwiegt, kann nicht gegeben werden. Vielmehr kommt es maßgeblich auf die Umstände des Einzelfalles an, da – wie bereits aufgezeigt – der Ausgang eines Sportwettkampfes von vielen Faktoren abhängig ist. Es soll jedoch versucht werden die entscheidenden Kriterien für die Bestimmung der Wahrscheinlichkeit heraus zu arbeiten und diese auf das durch den Schiedsrichter Hoyzer manipulierte DFB-Pokal-Spiel des SC Paderborn gegen den Hamburger SV anzuwenden.

*aa) Zeitpunkt der Vornahme der Spielmanipulation*

Ein maßgebliches Kriterium für die Wahrscheinlichkeit der Ursächlichkeit einer Spielmanipulation für den Ausgang des Wettbewerbes ist der Zeitpunkt, in welchem die Manipulation vorgenommen wird. Dabei gilt, je später eine manipulative Handlung im Wettkampf vorgenommen wird, desto eher ist diese für den Ausgang verantwortlich. Erfolgt das manipulative Verhalten dagegen früh im Wettkampf, verbleiben den übrigen Teilnehmern mehr Möglichkeiten das Endergebnis zu beeinflussen. Zwar könnte man einwenden, dass falls nur eine Manipulationshandlung vorgenommen wurde, der unmanipulierte Zeitraum des Wettkampfes unabhängig vom Zeitpunkt der Vornahme gleich groß ist. Jedoch ist für die Bestimmung der Kausalität nur der Zeitraum zwischen der tatbestandlichen Handlung und dem Erfolg entscheidend. Je kleiner dieser Zeitraum ist, desto weniger Zwischenereignisse finden statt, die ursächlich für den Erfolg sein können, sodass die Wahrscheinlichkeit der Ursächlichkeit der tatbestandlichen Handlung steigt. Die konkrete Benennung eines Zeitpunkts, ab dem vom Vorliegen einer überwiegenden Wahrscheinlichkeit auszugehen ist, ist nicht möglich, da dieser von Sportart zu Sportart variiert. Aufgrund der Tatsache, dass sich Zwischenstände in Sportwettkämpfen in kürzester Zeit drehen können, spricht viel dafür, eine überwiegende Wahrscheinlichkeit erst (sehr) kurz vor Ende des Wettkampfes anzunehmen.

*bb) Art der Spielmanipulation*

Ein weiteres wichtiges Kriterium für die Bestimmung der Wahrscheinlichkeit einer Spielmanipulation für den Spielausgang besteht in der Art der Spielmanipulation. Handelt es sich um eine Spielmanipulation durch die absichtliche Herbeiführung einer Niederlage, ist von einer höheren Wahrscheinlichkeit der Kausalität auszugehen, als bei einer Manipulation zum sportlichen Vorteil. Die absichtliche Herbeiführung einer Niederlage kann der Manipulator grds. gut kontrollieren. Er braucht dazu nur eine etwas schlechtere Leistung zu erbringen als die Konkurrenz. Er kann dabei so viele Manipulationshandlungen vornehmen, wie er für notwendig hält. Manipuliert ein Sportler einen Wettkampf dagegen



zu seinem Vorteil, bringt ihm dies zwar je nach Manipulationshandlung einen kleinen oder größeren Vorteil. Dennoch wird die Konkurrenz versuchen den Manipulator zu besiegen, sodass dieser Widerstand zu überwinden hat, der eine weit geringere Kontrolle des Geschehens zulässt. Auch der zu seinem Vorteil manipulierende Sportler kann sich regelmäßig – wenn überhaupt – nur wenige Fehler leisten. Die geringere Kontrollmöglichkeit des Geschehensablaufs führt regelmäßig auch zu einer geringeren Wahrscheinlichkeit der Kausalität der Manipulation.

*cc) Quantität und Intensität der Manipulationshandlung(en)*

Auch Quantität und Intensität der Manipulationshandlungen haben einen Einfluss auf die Wahrscheinlichkeit der Kausalität. Je mehr Handlungen der Manipulator vornimmt, desto wahrscheinlicher ist es, dass sich diese im Ergebnis auswirken. Gleiches gilt für die Intensität. Ein absichtliches Eigentor im Fußball hat grds. einen größeren Einfluss auf Verlauf und Ergebnis des Spiels als ein absichtlicher Fehlpass an der Mittellinie. Je spielentscheidender daher die Manipulationshandlung, desto größer die Wahrscheinlichkeit ihrer Kausalität für den Ausgang.

*dd) Art des Wettkampfes*

Von hoher Wichtigkeit für die Bestimmung der Wahrscheinlichkeit der Kausalität einer Spielmanipulation für den Wettbewerbsausgang ist die Art des Wettkampfes. Das wichtigste Unterscheidungsmerkmal besteht hier in der Anzahl der Teilnehmer, insbesondere also ob es sich um eine Einzel- oder Mannschaftssportart handelt. Je weniger Sportler an einem Wettkampf beteiligt sind, desto höher ist grds. der Einfluss des Manipulators bzw. des manipulativen Verhaltens auf den Ausgang des Wettbewerbes. Gleiches gilt für die Anzahl der Schiedsrichter auf dem Platz. Relevant ist darüber hinaus die Komplexität eines Wettkampfes. Handelt es sich um einen 100 Meter-Lauf, wird sich die Durchführung einer Manipulation eher im Ergebnis niederschlagen als bei komplexeren Sportarten, insbesondere Ballspielen.

*ee) „Objektive“ Einschätzung der Spielstärken*

Als maßgeblich könnte für die Bestimmung der Wahrscheinlichkeit auch eine objektive Einschätzung der Spielstärke der Teilnehmer angenommen werden. Nun haftet der Einschätzung der Spielstärke einer Mannschaft oder eines Sportlers sicherlich auch immer eine gewisse subjektive Komponente in Form von Sympathie, etc. an. Nichts desto trotz lassen sich Kriterien finden, die eine (halbwegs) objektive Einschätzung zulassen. Ein solches Kriterium bildet bspw. die Ligazugehörigkeit oder der aktuelle Tabellenstand. Denkbar sind weitere Kriterien wie Erfolge in der jüngsten Vergangenheit (z.B. persönliche Bestweite in der Leichtathletik) oder die Anzahl an Nationalspielern.



Insgesamt ist allerdings das Kriterium der objektiven Einschätzung der Spielstärke nur eingeschränkt brauchbar und daher sehr restriktiv zu handhaben. Lediglich bei höheren Ligaunterschieden sollte eine Indizwirkung angenommen werden können. Die potenzielle Leistungsfähigkeit von Sportlern lässt sich zum einen kaum objektiv messen, zum anderen besteht eine der größten Schwierigkeiten im Sport in dem konstanten Abruf der Leistungsfähigkeit im Wettkampf. Nicht umsonst besagen Weisheiten im Sport, dass „Form Klasse schlägt“ und „der Pokal seine eigenen Gesetze“ hat.

*ff) Sonstige, den Wettkampf betreffende Faktoren, insbesondere der bisherige Spielverlauf*

Neben den aufgezeigten Kriterien müssen für die Feststellung der Wahrscheinlichkeit der Kausalität einer Spielmanipulation für den Ausgang des Wettkampfes weitere, die Umstände des Wettkampfes betreffende Kriterien hinzugezogen werden. Dazu zu zählen ist vor allem der Verlauf des Wettkampfes vor der ersten Manipulationshandlung. Bestimmt beispielsweise im Fußball eine Mannschaft das Spielgeschehen derart, dass sie sich viele Chancen heraus spielen kann, so besteht eine höhere Wahrscheinlichkeit dafür, dass diese Mannschaft auch ohne eine manipulationsbedingte Hilfe durch den Schiedsrichter oder einen Spieler des Gegners das Spiel gewonnen hätte. Gleiches gilt für den Fall, dass eine Mannschaft durch eine (berechtigte) Rote Karte in Unterzahl spielt.

Allerdings sollten auch diese Kriterien nur sehr zurückhaltend herangezogen werden, da erstens die Annahme der Überlegenheit einer Mannschaft nur sehr subjektiv bestimmbar ist und zweitens sich eine spielerische Überlegenheit nicht immer im Ergebnis widerspiegelt. Liegt eine Mannschaft zum Zeitpunkt des manipulativen Eingriffs in den Wettkampf dagegen deutlich vorne, spricht dies für eine erhöhte Wahrscheinlichkeit der Kausalität, wenn unter Mithilfe der Manipulation die zunächst zurückliegende Mannschaft noch gewinnt.

*gg) Anwendung der überwiegenden Wahrscheinlichkeit als Beweismaß unter Berücksichtigung der aufgezeigten Kriterien auf das vom Schiedsrichter Hoyzer manipulierte Spiel des SC Paderborn gegen den Hamburger SV*

Da eine allgemeine Einschätzung der Wahrscheinlichkeit der Ursächlichkeit einer Spielmanipulation auf den Ausgang des Wettkampfes nicht möglich ist, soll nachfolgend – unter Heranziehung der zuvor erarbeiteten Kriterien – die Bestimmung der Wahrscheinlichkeit an einem konkreten Beispielsfall erfolgen. Als Beispielsfall dient das vom Schiedsrichter Hoyzer manipulierte Spiel zwischen dem SC Paderborn und dem Hamburger SV in der ersten Runde des DFB-Pokals aus dem Jahre 2004, das Gegenstand der gerichtlichen Entscheidungen des AG bzw. LG Paderborn war. Es stellt sich die Frage, ob



in diesem Fall die manipulativen Handlungen *überwiegend wahrscheinlich* für den Ausgang des Spieles waren.

Von den aufgeführten Kriterien sprechen insbesondere der Spielverlauf und die Intensität der Manipulationshandlungen für eine überwiegende Wahrscheinlichkeit der Kausalität.<sup>993</sup> Der Hamburger SV ging in dem besagten Spiel nach 13 Minuten durch einen Treffer des Spielers Rahn mit 0:1 in Führung. Trotz bereits ersten Eingriffen des Schiedsrichters Hoyzer in den Spielverlauf zugunsten der Paderborner durch „kleinliches Pfeifen“<sup>994</sup> gegen den HSV, gelang dem Bundesligisten in der 30. Minute der zweite Treffer durch den Spieler Mpenza.

Kurz darauf ließ sich der Paderborner Spieler Waterink absprachegemäß im gegnerischen Strafraum fallen. Schiedsrichter Hoyzer entschied trotz gegenteiliger Erkenntnis auf Foulelfmeter, welchen Paderborn für den Anschlusstreffer nutzen konnte. Angeblich beleidigte der Spieler Mpenza des HSV aufgrund dieser Entscheidung den Schiedsrichter Hoyzer, was zu einer – nach Aussage Hoyzers berechtigten – Roten Karte und damit zur numerischen Unterzahl der Hamburger führte. Im weiteren Spielverlauf erkannte Hoyzer zudem ein irregulär erzieltes Tor der Paderborner an und verhängte einen weiteren unberechtigten Elfmeter zu deren Gunsten. Die Paderborner gewannen schließlich mit 4:2. Bedenkt man, dass der HSV das Spiel bis zum ersten unberechtigten Elfmeterpfiff nach Ansicht von Experten „kontrollierte“<sup>995</sup> und der erste Elfmeter-Pfiff zu einem „Bruch im Spiel der Hanseaten“<sup>996</sup> führte, kann nach dem Spielverlauf davon ausgegangen werden, dass der HSV ohne die Spielmanipulation mit überwiegender Wahrscheinlichkeit das Spiel gewonnen hätte und somit in die nächste Runde eingezogen wäre.

Darüber hinaus ist zu bedenken, dass Schiedsrichter Hoyzer nicht bloß einfache Spielsituationen zugunsten der Paderborner wertete, sondern insbesondere auch spielentscheidende Situationen wie Tore und Elfmeterentscheidungen. Wegen der Qualität und Quantität der Manipulationshandlungen ist von einer hohen Intensität der Manipulationshandlungen auszugehen. Diese Beurteilung wird auch dadurch unterstützt, dass vorliegend

---

<sup>993</sup> Vgl. hierzu insbesondere die Dokumentation des Sachverhaltes dieses Spieles in der Presse, Marwedel, Was Sie pfeifen ist das Allerbeste, <http://www.sueddeutsche.de/sport/spiel-manipulation-was-sie-pfeifen-ist-das-allerbeste-1.732273>, letzter Abruf am 06.02.2014.

<sup>994</sup> Ob es sich hierbei um vertretbare Ermessensentscheidungen oder absichtliche Fehlentscheidungen handelte, wurde nicht exakt aufgeklärt.

<sup>995</sup> So zumindest eine Interpretation von Marwedel, <http://www.sueddeutsche.de/sport/spiel-manipulation-was-sie-pfeifen-ist-das-allerbeste-1.732273>, letzter Abruf am 06.02.2014.

<sup>996</sup> So zumindest die Interpretation des Fachmagazins Kicker, [http://www.kicker.de/news/fussball/dfbpokal/spielrunde/dfb-pokal/2004-05/1/677205/spielbericht\\_sc-paderborn-07-109\\_hamburger-sv-12.html](http://www.kicker.de/news/fussball/dfbpokal/spielrunde/dfb-pokal/2004-05/1/677205/spielbericht_sc-paderborn-07-109_hamburger-sv-12.html), letzter Abruf am 06.02.2014.





sowohl der Schiedsrichter, als auch der Paderborner Spieler Waterink in die Manipulation involviert waren.

Aus der Tatsache der unterschiedlichen Ligazugehörigkeit können dagegen kaum Schlussfolgerungen gezogen werden, da dieses Kriterium restriktiv zu handhaben ist und es sich beim HSV zum damaligen Zeitpunkt um den Tabellenletzten der Bundesliga, bei Paderborn dagegen um den Spitzenreiter der Regionalliga Nord handelte. Im Sport allgemein – und im Fußball im Besonderen – sind Außenseitersiege keine Seltenheit, weshalb nicht zuletzt dem „Pokal seine eigenen Gesetze“ zugeschrieben werden. Die unterschiedliche Ligazugehörigkeit kann daher höchstens als Indiz gelten, insbesondere, da es sich für die Paderborner um ein Heimspiel handelte.

#### *hh) Bewertung der unterschiedlichen Beweismaße für den Nachweis der Kausalität einer Spielmanipulation im Sport*

In Anbetracht der prinzipiellen Unvorhersehbarkeit des Verlaufs und Ausgangs eines Sportwettkampfes und der damit verbundenen restriktiven Annahme der überwiegenden Wahrscheinlichkeit einer Kausalität erscheint es in den meisten Fällen insgesamt eher willkürlich eine überwiegende Wahrscheinlichkeit anzunehmen oder abzulehnen.<sup>997</sup> Die Absenkung des für den Nachweis der Kausalität erforderlichen Beweismaßes führt kaum nennenswert zu näher an der „objektiven Wahrheit“ liegenden Ergebnissen, vielmehr wird durch sie die bestehende Rechtsunsicherheit noch erhöht. Es ist daher zumindest fraglich, ob in Anbetracht der Ergebnisse eine Reduktion des Beweismaßes gerechtfertigt ist. Jedenfalls zeigt sich, dass eine alleinige Absenkung des Beweismaßes auf einen Grad an überwiegender Wahrscheinlichkeit zur Durchsetzung der Ansprüche durch die Geschädigten nicht ausreichend ist.

### **5. Beweisvereinfachung durch die Annahme einer erweiterten Darlegungslast des Manipulators**

Der Beweis der Kausalität einer Spielmanipulation für den Ausgang eines Wettkampfes durch den Geschädigten könnte durch eine erhöhte Darlegungslast des Manipulators – in Form der Anwendung der sekundären Darlegungslast – vereinfacht werden. Die sekundäre Darlegungslast modifiziert die Darlegungslast in der Form, dass für den Gegner der darlegungspflichtigen Partei einfaches Bestreiten nicht ausreicht, „wenn die darlegungspflichtige Partei außerhalb des von ihr darzulegenden Geschehensablaufes steht und kei-

---

<sup>997</sup> So i.E. wohl auch BGH NJW 2007, 782 (786, Rn. 38); Wolf, Zivilrechtliche Haftung bei Wettbetrug, S. 162.



ne nähere Kenntnis der maßgebenden Tatsachen besitzt, während der Prozessgegner sie hat und ihm nähere Angaben zumutbar sind<sup>998</sup>.

Eine Modifizierung der Substantiierungslast im Wege einer sekundären Darlegungslast des Manipulators scheidet für den Beweis der Kausalität einer Spielmanipulation allerdings aus. Da nicht selten innere Tatsachen für die Annahme einer Spielmanipulation entscheidend sind, verfügt der Manipulator selbst zwar diesbzgl. ggf. über ausschließliche Kenntnisse. Allerdings könnte damit höchstens eine Erweiterung der Substantiierungslast bzgl. der Spielmanipulation selbst als Tatsache, nicht jedoch der Kausalität, einhergehen.<sup>999</sup> Im Hinblick darauf, ob die Spielmanipulation wirklich für den Ausgang des Wettbewerbes verantwortlich ist oder nicht ein regulär durchgeführtes Spiel den gleichen Ausgang genommen hätte, verfügt der Manipulator nämlich über genauso viel oder wenig Kenntnis, wie der Geschädigte selbst. Sofern es sich beim Anspruchsteller um einen Teilnehmer am Wettkampf handelt, steht dieser darüber hinaus nicht außerhalb des Geschehensablaufes. Eine Anwendung der sekundären Darlegungslast bzgl. der Kausalität scheidet daher aus.

## 6. Beweisvereinfachung durch eine Anwendung des Anscheinsbeweises

Dem Geschädigten könnte der Beweis des ersten Anscheins als Vereinfachung dienen, sofern sich dieser vorliegend als anwendbar erweist.

### a) Der Anscheinsbeweis allgemein

Der Anscheinsbeweis, auch prima-facie-Beweis genannt, ist eine richterrechtlich entwickelte besondere Form der mittelbaren Beweisführung.<sup>1000</sup> Auch ohne gesetzliche Grundlage ist die Anwendung des Anscheinsbeweises allgemein gewohnheitsrechtlich anerkannt.<sup>1001</sup> Voraussetzung für die Anwendung des Anscheinsbeweises ist ein Sachverhalt, der nach der Lebenserfahrung in einer bestimmten Richtung zu verlaufen pflegt (sogen. typischer Geschehensablauf) und der auf eine bestimmte Ursache oder Folge hinweist, die so gewöhnlich erscheint, dass die besonderen Umstände des Einzelfalles an Bedeutung verlieren.<sup>1002</sup> Damit der Anscheinsbeweis überhaupt zur Anwendung kommen kann, bedarf es zuvor der Behauptung – oder bei Bestreiten des Nachweises – der Tatsachen,

<sup>998</sup> Greger, in: Zöller, § 138, Rn. 8 b; vgl. BGHZ 86, 23 (29); 100, 190 (196); 140, 156 (158 f.); 163, 209 (214).

<sup>999</sup> Vergleichbare Regelungen existieren beim Arzthaftungsprozess, siehe dazu ausführlich u.a. Hager, in: Staudinger, § 823, I 48.

<sup>1000</sup> Prütting, in: MüKo-ZPO, § 286, Rn. 48.

<sup>1001</sup> Statt vieler Greger, in: Zöller, Vor § 284, Rn. 29.

<sup>1002</sup> RGZ 163, 21 (27); BGH NJW 1987, 1944; NJW-RR 1988, 789 (790); 2002, 1644 (1646); BGH LM § 286 (C) Nr. 1, 3; Laumen, in: Prütting/Gehrlein, § 286, Rn. 30; Engels, Anscheinsbeweis der Kausalität, S. 51.



aus denen sich nach der Lebenserfahrung der typische Geschehensablauf entwickeln lässt.<sup>1003</sup> Der Anscheinsbeweis ist nach überwiegender Auffassung Teil der Beweiswürdigung und führt daher zur subjektiven Überzeugung des Richters i.S.v. § 286 ZPO.<sup>1004</sup>

Um den Beweis des ersten Anscheins zu erschüttern, bedarf es des Nachweises von Tatsachen, die eine ernsthafte Möglichkeit eines anderen Geschehensablaufs aufzeigen.<sup>1005</sup> Dies ist der Fall, wenn der schädigende Erfolg auch auf andere Weise eingetreten sein kann.<sup>1006</sup> Ausreichend hierfür ist allerdings nicht, dass ein atypischer Geschehensablauf denkbar ist. Vielmehr müssen konkrete Umstände hinzukommen, die die Möglichkeit eines atypischen Geschehensablaufs nahe legen.<sup>1007</sup> Beweismaß dieses Gegenbeweises ist die volle Überzeugung des Richters i.S.d. Vollbeweises.<sup>1008</sup> Gelingt der Gegenseite die Erschütterung des Anscheinsbeweises nicht, ist der Beweis durch den Anschein als erbacht anzusehen. Kann die Gegenseite den Richter von der Möglichkeit eines atypischen Geschehensablaufs überzeugen, obliegt es der beweisbelasteten Partei, über den Weg des „normalen“ Beweises den Richter von der Wahrheit der Behauptung zu überzeugen.<sup>1009</sup>

#### b) Der Anscheinsbeweis bei der Frage der Kausalität

Ein wichtiger Anwendungsfall des Anscheinsbeweises besteht in der Frage der Kausalität einer Ursache für einen Erfolg. Entsprechend dem allgemein zum Anscheinsbeweis Gesagten kann in Fällen der Kausalität der Beweis des Ursachenzusammenhangs zwischen einer feststehenden Pflichtverletzung und einem darauf zurückgeführten Schaden (bzw. umgekehrt) dann als erwiesen angesehen werden, wenn ein typischer Geschehensablauf vorliegt und der Beklagte nicht die ernsthafte Möglichkeit eines anderen Ablaufs beweist.<sup>1010</sup> Mit anderen Worten muss ein Sachverhalt feststehen, bei dem ein bestimmter

<sup>1003</sup>BGH NJW 1982, 2448; Greger, in: Zöller, Vor § 284, Rn. 29; Laumen, in: Prütting/Gehrlein, § 286, Rn. 30.

<sup>1004</sup>Prütting, in: MüKo-ZPO, § 286, Rn. 52, 55; Laumen, in: Prütting/Gehrlein, § 286, Rn. 29; Rosenberg/Schwab/Gottwald, ZPO, § 113, Rn 16; Musielak, Die Grundlagen der Beweislast im Zivilprozess, S. 120 ff., 130, der davon spricht, dass der Anscheinsbeweis Teil der Beweiswürdigung sei, gleichzeitig jedoch auch die Beweisführungslast beeinflusse; a.A. Greger, in: Zöller, Vor § 284, Rn. 29, der die Grundlage des Anscheinsbeweises im materiellen Recht erblickt; Foerste, in: ProdukthaftungsHB, § 30, Rn. 14 sieht im Anscheinsbeweis eine Beweismaßsenkung des § 286 ZPO; Überblick über den Streitstand bei Engels, Anscheinsbeweis der Kausalität, S. 57 ff.

<sup>1005</sup>BGHZ 6, 169 (170); 100, 31 (34); BGH NJW 1991, 230 (231); Laumen, in: Prütting/Gehrlein, § 286, Rn. 31; Prütting, in: MüKo-ZPO, § 286, Rn. 65.

<sup>1006</sup>Deutsch, FS Lange, S. 433 (438).

<sup>1007</sup>BGH NJW 1957, 252; 1978, 2032 (2033); 1991, 2030 (2031); VersR 1995, 723 (724).

<sup>1008</sup>BGH LM ZPO § 286 (C) Nr. 7; BGH LM ZPO § 286 (C); Nr. 12; BGH NJW, 1982, 2668; NJW-RR 1989, 670 (671).

<sup>1009</sup>OLG Zweibrücken, NJW-RR 2002, 749; Laumen, in: Prütting/Gehrlein, § 286, Rn. 31; Greger, in: Zöller, Vor § 284, Rn. 29.

<sup>1010</sup>BGH NJW 97, 528 (529); Laumen, in: Prütting/Gehrlein, § 286, Rn. 34; Greger, in: Zöller, Vor § 284, Rn. 30.



Geschehensablauf aller Lebenserfahrung nach auf den Eintritt eines bestimmten Erfolges hinweist.<sup>1011</sup> Als typisch wird ein Geschehensablauf dann angesehen, wenn das Verhalten allgemein geeignet sein kann, den schädigenden Erfolg herbeizuführen, der eingetretene Erfolg in unmittelbarem zeitlichem Zusammenhang mit der Handlung entstanden ist und keine konkreten Anhaltspunkte für eine andere Ursache ersichtlich sind.<sup>1012</sup> Ausreichend ist, dass die Wahrscheinlichkeit für den Geschehensablauf als sehr groß angesehen werden kann.<sup>1013</sup>

Verletzt der Schädiger ein Schutzgesetz i.S.v. § 823 II BGB, Unfallverhütungsvorschriften oder Verkehrssicherungspflichten soll Typizität bereits dann vorliegen, wenn „im Zusammenhang mit dem Verstoß gerade derjenige Schaden eingetreten ist, der mithilfe des Schutzgesetzes verhindert werden sollte“<sup>1014</sup>.

c) Vorliegen der Voraussetzungen des Anscheinsbeweises bei Spielmanipulationen

Nachfolgend gilt es zu prüfen, ob mit Hilfe der Anwendung des Anscheinsbeweises in Fällen der Spielmanipulation eine Beweisvereinfachung für den Kläger erreicht werden kann. Als Grundlage dieser Prüfung sollen die gerichtlichen Entscheidungen im Dopingfall Baumann sowie im Manipulationsfall Hoyzer dienen.

aa) *Die Anwendung des Anscheinsbeweises im Bereich des Dopings –  
Der Fall Dieter Baumann*

Wie bereits häufiger zuvor könnte auch hinsichtlich der Anwendung des Anscheinsbeweises eine Parallele mit Dopingfällen gezogen und die diesbzgl. Ergebnisse für das vorliegende Thema fruchtbar gemacht werden. In einer Entscheidung aus dem Jahre 2000 urteilte das OLG Frankfurt a.M.<sup>1015</sup>, dass der Anscheinsbeweis im Hinblick auf verbandsrechtliche Dopingsperren anwendbar sei. Wörtlich heißt es im Urteil: „Nach Senatsansicht ist geboten, aber auch ausreichend, davon auszugehen, daß eine positive A-Probe den Anscheinsbeweis für einen schuldhaften Dopingverstoß begründet. Es liegt dann an dem Sportler, diesen Anscheinsbeweis nachhaltig zu erschüttern.“<sup>1016</sup>

In dem Fall „Baumann“ ging es um zwei positive A-Proben von *Dieter Baumann*, Olympiasieger von 1992 in Barcelona über 5.000 Meter. Der Leichtathletik-Verband (DLV) suspendierte den Athleten aufgrund der positiven Proben. Gegen die Suspendierung ging

<sup>1011</sup>BGHZ 100, 31 (33); 114, 284 (290 f.); Fischer, in: FS Odersky, S. 1023 (1029).

<sup>1012</sup>BGH NJW 2010, 1072; Greger, in: Zöller, Vor § 284, Rn. 30.

<sup>1013</sup>BGH VersR 1991, 460 (462); NJW 1997, 528 (529); Hager, in: Staudinger, § 823 I, Rn. 49.

<sup>1014</sup>Mit vielen Nachweisen Greger, in: Zöller, Vor § 284, Rn. 30, der hierin jedoch eine „Überdehnung“ des Typizitätsbegriffs erkennt; ausführlich Engels, Anscheinsbeweis der Kausalität, S. 80 ff.

<sup>1015</sup>OLG Frankfurt a.M., Urt. v. 18.05.2000, Az.: 13 W 29/00, NJW-RR 2000, 1117.

<sup>1016</sup>OLG Frankfurt a.M., Urt. v. 18.05.2000, Az.: 13 W 29/00, NJW-RR 2000, 1117.



Baumann im Wege der einstweiligen Verfügung mit der Begründung vor, nicht wissentlich gedopt zu haben. Vielmehr sei ihm die Dopingsubstanz über eine von Dritten präparierte Zahnpasta zugeführt worden. Da es folglich an einem Verschulden fehle, könne eine Wettkampfsperre nicht gerechtfertigt werden. Der DLV hielt nicht nur die Suspendierung aufrecht, sondern beantragte durch seinen Rechtsausschuss eine zwei jährige Dopingsperre mit der Begründung, ein fehlendes Verschulden sei nicht nachgewiesen.<sup>1017</sup>

Das OLG Frankfurt a.M. führt in seinem Urteil weiter aus, dass entgegen dem *strict liability* Prinzip des Weltverbandes hinsichtlich Dopingsperren in Deutschland für Vereinsstrafen – also auch Wettkampfsperren – das Schuldprinzip in Form der Unschuldsvermutung gelte. Jedoch erzeuge eine positive A-Probe den Anschein des Verschuldens für den Dopingverstoß.<sup>1018</sup> Fraglich ist, ob die Rechtsprechung des OLG Frankfurt auf die vorliegende Problematik übertragbar ist und die Anwendung des Anscheinsbeweises in Fällen der Spielmanipulation rechtfertigen kann.

*bb) Die Anwendung des Anscheinsbeweises bei Spielmanipulationen –  
Der „Fall Hoyzer“*

Das LG Paderborn lehnt in seinem Urteil die Anwendung des Anscheinsbeweises im Falle der Spielmanipulation durch den Schiedsrichter Hoyzer ab.<sup>1019</sup> Da auch bei ungleich starken Mannschaften der Spielverlauf nicht vorhersehbar sei, sei die Annahme eines typischen Geschehensablaufes ausgeschlossen. Dies gelte selbst dann, wenn ein Spiel manipuliert sei, was sich an zahlreichen fehlgeschlagenen Manipulationen belegen lasse. Zwar erhöhe eine Manipulation den Grad der Wahrscheinlichkeit eines bestimmten Spielausganges, von einem typischen Geschehensablauf könne trotzdem nicht gesprochen werden.

*cc) Bewertung der Anwendbarkeit des Anscheinbeweises bei Spielmanipulationen*

Bzgl. des Nachweises der Kausalität einer Spielmanipulation für den Ausgang eines Wettkampfes scheidet eine Anwendung des Anscheinsbeweises aus.

Zunächst besteht keine hinreichende Vergleichbarkeit mit dem Urteil des OLG Frankfurt a.M. im Fall „Baumann“. Vorliegend besteht die Problematik im Nachweis der Kausalität. Der Nachweis des Verschuldens, mit dem sich das OLG Frankfurt a.M. vornehmlich in seinem Urteil befasst, ist in Fällen von Spielmanipulationen aber jedenfalls dann unprob-

<sup>1017</sup>Vgl. zum Sachverhalt OLG Frankfurt a.M., NJW-RR 2000, 1117 ff. = SpuRt 2000, 197 (198).

<sup>1018</sup>OLG Frankfurt a.M., NJW-RR 2000, 1117; zustimmend Fenn/Petri, SpuRt 2000, 232 (234); Walker, Beweisrechtliche Probleme des Dopings, S. 135 (144); vgl. für Doping im Trabrennsport OLG Düsseldorf, SpuRt 1996, 138 (139); a.A. für das Arbeitsrecht Ginal, Die arbeitsrechtlichen Folgen von Wettmanipulationen, S. 67.

<sup>1019</sup>LG Paderborn, Urteil vom 22.03.2007, Az.: 5 S 26/06.



lematisch, soweit die Durchführung einer Spielmanipulation als Tatsache bewiesen ist, da diese das subjektive Element des Vorsatzes voraussetzt. Auf den Nachweis der Spielmanipulation als Tatsache ist der Anscheinsbeweis aber gerade nicht anwendbar, da es sich hierbei um die dem Anscheinsbeweis zugrunde liegenden Tatsachen handelt. Der Vollbeweis dieser Tatsache ist Voraussetzung für die Anwendbarkeit des Anscheinsbeweises. Fraglich ist vorliegend dennoch, ob die Anwendung des Anscheinsbeweises zum Nachweis der Kausalität einer Spielmanipulation für den Ausgang eines Wettkampfes herangezogen werden kann, sofern die Spielmanipulation als zugrunde liegende Tatsache bewiesen ist. Maßgeblich für die Anwendung des Anscheinsbeweises ist, ob von der Annahme ausgegangen werden kann, dass die Durchführung einer Spielmanipulation typischerweise einen bestimmten Ausgang des Wettbewerbes als Geschehensablauf nach sich zieht.

Der Anwendbarkeit des Anscheinsbeweises auf den Nachweis der Kausalität einer Spielmanipulation stehen die bereits bei der allgemeinen Problematik des Nachweises der Kausalität bei Spielmanipulationen dargelegten Überlegungen entgegen. Verlauf und Ausgang eines Sportwettkampfes sind prinzipiell unvorhersehbar. Aus diesem Grund kann schon rein logisch kein allgemeiner Erfahrungssatz bestehen, nach dem eine durchgeführte Spielmanipulation immer zu einem – vom Manipulator gewünschten Ergebnis – führt. Dies zeigt sich nicht zuletzt daran, dass nach Ansicht der im Fall *Sapina/Hoyzer* ermittelnden Staatsanwaltschaft ca. 50 % der versuchten Manipulationen nicht zum Erfolg geführt haben.<sup>1020</sup> Darüber hinaus müsste es eine allgemeine Lebenserfahrung geben, nach der allein eine durchgeführte Spielmanipulation für den Ausgang des Wettkampfes verantwortlich ist. Wenn aber nicht mal ein Erfahrungssatz derart besteht, dass jede durchgeführte Manipulation erfolgreich ist, kann erst recht kein Erfahrungssatz bestehen, nach dem (allein) eine Spielmanipulation für den Ausgang eines Wettkampfes verantwortlich ist.

Zur Unterstützung des Ergebnisses der Nichtanwendbarkeit des Anscheinsbeweises bietet sich ein Vergleich mit dem Arzthaftungsrecht an. Auch bei einem nachgewiesenen Behandlungsfehler des Arztes kann nicht typischerweise davon ausgegangen werden, dass das Ausbleiben des Heilungserfolges auf dem Sorgfaltspflichtverstoß des Arztes beruht, da zahlreiche weitere Ursachen aus dem menschlichen Organismus den Heilungserfolg beeinträchtigen können.<sup>1021</sup> Da auch Verlauf und Ausgang von Sportwettkämpfen von zahlreichen Ursachen beeinflusst werden und allein ein besseres Spiel des Gegners als

<sup>1020</sup>[http://www.dfb.de/uploads/media/sportradarend-1\\_01.pdf](http://www.dfb.de/uploads/media/sportradarend-1_01.pdf), letzter Abruf am 31.01.2014.

<sup>1021</sup>Lepa, FS Deutsch, S. 635 (638 ff.); Wagner, in: MüKo, § 823, Rn. 844.



Ursächlichkeit für Verlauf und Ausgang nie auszuschließen ist, kann nicht von einem für den Anscheinsbeweis notwendigen typischen Geschehensablauf gesprochen werden.

Eine Differenzierung in zeitlicher Hinsicht in der Form, dass bei einer Manipulation in der Endphase eines Wettkampfes von einem typischen Geschehensablauf ausgegangen werden kann, ist ebenfalls nicht möglich. Abgesehen davon, dass kaum hinreichend abgrenzbar ist, ab wann von der „Endphase“ eines Wettkampfes gesprochen werden kann, können sich im Mannschaftssport – wie bereits aufgezeigt – wegen der zahlreichen Einflussfaktoren die Umstände derart schnell ändern, dass die Annahme eines typischen Geschehensablaufs ausscheidet.

Vergleichbares gilt für Manipulationen durch Schiedsrichter. Diese haben zwar häufig durch ihre Entscheidungen keinen geringen Einfluss auf den Ausgang eines Wettbewerbes. Allerdings sind Schiedsrichter in hohem Maße von den sich aus dem Spielverlauf ergebenden Spielsituationen abhängig. Auch Schiedsrichter versuchen Manipulationen möglichst unentdeckt durchzuführen. Eindeutig regelkonform erzielten Toren im Fußball z.B. kann auch ein zur Manipulation gewillter Schiedsrichter regelmäßig die Anerkennung nicht verweigern. Nur wenn sich Anhaltspunkte für eine Regelübertretung ergeben, z.B. durch eine vermeintliche Abseitsstellung oder ein Foulspiel, besteht faktisch für den Schiedsrichter die Möglichkeit des Eingriffs, möchte er nicht der offensichtlichen Manipulation verdächtigt werden. Der Einfluss der Sportler auf den Ausgang ist selbst bei einem manipulierenden Schiedsrichter regelmäßig so groß, dass nicht von einem typischen Geschehensablauf bei Spielmanipulationen durch Schiedsrichter ausgegangen werden kann.

Anders könnte die Situation dagegen höchstens bei Individualsportarten zu beurteilen sein, wenn ein Sportler absichtlich zur Herbeiführung einer Niederlage manipuliert. Entschließt sich beispielsweise ein Tennisspieler zur Spielmanipulation, so reicht es aus, wenn der Spieler eine schlechtere Leistung als der Gegner erbringt. Die eigene Leistung liegt dabei zumindest insofern in der Hand des Sportlers, als dass dieser jederzeit in der Lage ist, gezielt Fehler zu begehen, um so nicht in die „Gefahr“ eines Sieges zu kommen. Da ein Einzelsportler kaum an der Herbeiführung einer Niederlage gehindert werden kann, könnte man davon ausgehen, dass eine Spielmanipulation eines Einzelsportlers typischerweise dessen Niederlage nach sich zieht. Allerdings geht diese Annahme an der Problematik des Nachweises der Kausalität vorbei. Es geht nämlich vorliegend darum, ob die Spielmanipulation überhaupt für die Niederlage verantwortlich ist und nicht darum, ob eine Spielmanipulation regelmäßig in einer Niederlage endet. Für die Niederlage kann auch ein besseres Spiel des Gegners verantwortlich sein, weshalb es keinen Erfahrungs-



satz geben kann, nachdem eine Niederlage typischerweise auf einer Spielmanipulation beruht.<sup>1022</sup>

## 7. Beweisvereinfachung durch eine Umkehr der Beweislast

Wie aufgezeigt, steht der Geschädigte einer Spielmanipulation im Schadensersatzprozess vor dem großen Problem des Nachweises der Kausalität der Spielmanipulation für den Ausgang des Wettkampfes. In aller Regel wird es ihm nicht möglich sein, den Vollbeweis i.S.v. § 286 ZPO zu erbringen. Selbst bei der Annahme eines auf einen Grad an (überwiegender) Wahrscheinlichkeit reduzierten Beweismaßes ist es zweifelhaft, ob dem Geschädigten im Einzelfall dieser Nachweis gelingen kann. Beweiserleichterungen in Form einer erhöhten Darlegungslast des (potenziellen) Schädigers oder eine Anwendung des Anscheinsbeweises helfen dem Geschädigten ebenfalls nicht über das Problem des Kausalbeweises hinweg. In Anbetracht der in einer Spielmanipulation liegenden moralischen Verwerflichkeit erscheint es aber fraglich, ob einem Manipulator die mit dem Nachweis der Kausalität verbundenen Schwierigkeiten insofern zum Vorteil gereichen sollen, als dass seine zivilrechtliche Haftung praktisch ausgeschlossen und er somit aus zivilrechtlicher Sicht (nahezu) „risikolos“ manipulieren kann. Aus diesem Grund ist zu diskutieren, ob es rechtsstaatlich geboten erscheint, die mit dem Nachweis der Kausalität verbundenen Schwierigkeiten im Wege einer Beweislastumkehr auf den Manipulator zu verlagern.

Als Anknüpfungspunkt der nachfolgenden Prüfung soll die Beweislastumkehr im Arzthaftungsrecht dienen. Andere, in Rechtsprechung und Literatur (weitgehend) anerkannte Beweislastumkehrungen, wie insbesondere die (teilweise) Beweislastumkehr im Bereich der Produzentenhaftung, sollen dagegen außer Betracht bleiben, da es bei ihnen nicht um die Umkehr der Beweislast der Kausalität einer Pflichtverletzung für den Eintritt eines Primärschadens geht.<sup>1023</sup> Nach ständiger Rechtsprechung und herrschender Auffassung in der Literatur hat nämlich der Geschädigte im Bereich der Produzentenhaftung bspw. den Fehler des Produkts, die Verletzung eines Rechts(gutes) sowie die Kausalität zwischen Fehler und Verletzung darzulegen und zu beweisen.<sup>1024</sup> Darüber hinaus ist vom Geschädigten zu beweisen, dass der Fehler aus dem vom Hersteller zu verantwortenden Gefahrenbereich stammt.<sup>1025</sup> Gelingen dem Geschädigten diese Nachweise wird eine Beweis-

<sup>1022</sup>So i.E. auch LG Paderborn, Urt. v. 22.03.2007, Az.: 5 S 26/06; Eufe, SpuRt 2006, 12 (14); Wolf, Zivilrechtliche Haftung bei Wettbetrug, S. 160 ff.

<sup>1023</sup>Foerste, in: ProdukthaftungsHB, § 30, Rn. 115.

<sup>1024</sup>BGHZ 51, 91 (102, 104); 80, 186 (196); 104, 323, (332); 106, 273 (284); 114, 284 (296); 116, 60 (73); Wagner, in: MüKo, § 823, Rn. 684, 690 ff.; mit vielen weiteren Nachweisen von Rechtsprechung und Literatur Hager, in: Staudinger, § 823, F Rn. 39.

<sup>1025</sup>BGHZ 51, 91 (105); 80, 186 (196); 104, 323, (332); 114, 284 (295 f.); Wagner, in: MüKo, § 823, Rn. 686, 689; Hager, in: Staudinger, § 823, F Rn. 39.





lastumkehr „nur“ hinsichtlich der objektiven Pflichtwidrigkeit und der inneren und äußeren Fahrlässigkeit des Verschuldens angenommen.<sup>1026</sup> Darüber hinaus hat der Produzent zu beweisen, dass der Produktfehler nicht kausal auf seinem Pflichtverstoß beruht.<sup>1027</sup> Die Situation im Produkthaftungsprozess weist damit keine hinreichende Vergleichbarkeit mit den sich aus einer Spielmanipulation ergebenden Problemen auf, weshalb auf eine ausführlichere, dogmatische Darstellung der Beweislastumkehr bei der Produzentenhaftung verzichtet werden soll.

a) Die Beweislastumkehr des Kausalbeweises im Arzthaftungsprozess

Nachfolgend soll zunächst die, mittlerweile durch den Gesetzgeber in § 630e V BGB geregelte, in Rechtsprechung und weiten Teilen der Literatur (bereits vor der Regelung im Gesetz) anerkannte Beweislastumkehr im Arzthaftungsrecht erörtert und sodann geprüft werden, ob eine hinreichende Vergleichbarkeit besteht, die eine Umkehrung der Beweislast der Kausalität bei Spielmanipulationen als geboten erscheinen lässt.

aa) *„Beweisvereinfachung bis hin zur Beweislastumkehr“ bei groben Behandlungsfehlern im Arzthaftungsrecht*

Eine der wichtigsten Fallgruppen der Beweislastumkehr betrifft das Arzthaftungsrecht. Grds. trägt auch hier der verletzte Patient als Anspruchsteller die Beweislast für die haftungsbegründenden Tatsachen, insbesondere auch für den Kausalbeweis.<sup>1028</sup> Der Patient muss folglich neben der Pflichtverletzung des Arztes nachweisen, dass seine Rechtsgutsverletzung ursächlich auf einem Kunstfehler des Arztes sowie der entstandene Schaden auf der Rechtsgutsverletzung beruhen. Da aber der Verlauf von Krankheiten nicht mit Sicherheit prognostizierbar ist – was materiell-rechtlich u.a. darin zum Ausdruck kommt, dass bei einem Behandlungsvertrag kein Erfolg i.S.v. § 631 BGB bzgl. der Wiederherstellung der Gesundheit geschuldet wird – und selbst eine kunstgerechte Behandlung nicht immer zur Heilung des Patienten führt, gelingt es dem Patienten regelmäßig nicht nach-

<sup>1026</sup>BGHZ 51, 91 (105, 107 f.); 59, 303 (309); 67, 359 (361 f.); 80, 186 (196 f.); 114, 284 (291); BGH NJW 1968, 247 (248 f.); 1972, 251 (252); 1973, 1602 (1603); 1992, 41 (42); 1995, 1286 (1288); 1996, 2507 (2508); 1999, 1028 (1029); 1999, 2815 (2816); NJW-RR 1993, 988 (989); VersR 1971, 80 (82); Hager, in: Staudinger, § 823, F Rn. 43; Deutsch, FS Lange, S. 433 (444); Krause, in: Soergel, § 823 Anh. III, Rn. 48; Wagner, in: MüKo, § 823, Rn. 684; für eine Begrenzung auf die innere Fahrlässigkeit des Verschuldens Deutsch, FS Lange, S. 433 (444).

<sup>1027</sup>BGHZ 114, 284 (296); OLG Hamburg, NJW 1990, 2322 (2324); OLG München, VersR 1991, 791 (792); Hager, in: Staudinger, § 823, F Rn. 43.

<sup>1028</sup>BVerfGE 52, 138 (158); RGZ 78, 432 (435); BGHZ 61, 118 (120); 89, 263 (269); 99, 391 (398); 129, 6 (9 f.); 132, 47 (49); BGH NJW 1968, 2291 (2293); 1987, 2923 (2964); 1994, 1594 (1595); 1999 860 (861); 2001, 2792 (2792); 2008, 1381 (1382); Deutsch, FS Lange, S. 433 (440); vgl. mit zahlreichen Nachweisen Hager, in: Staudinger, § 823, I Rn. 44.



zuweisen, dass der Eintritt des Verletzungserfolges mit „an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit“ auf die Pflichtverletzung des Arztes zurückzuführen ist.<sup>1029</sup>

Begeht der Arzt einen groben Behandlungsfehler, weicht die Rechtsprechung – unter (wohl) überwiegender Zustimmung der Literatur – von der allgemeinen Beweislastverteilung bzgl. des Kausalbeweises ab. Unter Fortführung der Rechtsprechung des Reichsgerichts<sup>1030</sup> verlangte der BGH für eine Beweisvereinfachung zunächst „vorsätzliches oder grob leichtfertiges Verhalten“ des Arztes.<sup>1031</sup> Die Rechtsprechung des BGH änderte sich mit der Zeit dahingehend, dass anstatt auf das Verschulden auf den Grad der Pflichtverletzung abgestellt wurde.<sup>1032</sup> Für grobe Behandlungsfehler nahm die Rechtsprechung hinsichtlich der Kausalität eine „Beweisvereinfachung bis hin zur Beweislastumkehr“<sup>1033</sup> vor, wobei der BGH nunmehr klargestellt hat, dass bei groben Behandlungsfehlern als Form der Beweiserleichterung allein eine Beweislastumkehr in Betracht zu ziehen ist.<sup>1034</sup> Dabei bezieht sich nach überwiegender Ansicht die Beweislastumkehr lediglich auf die haftungsbegründende Kausalität.<sup>1035</sup> Die Nachweispflicht des groben Behandlungsfehlers als Pflichtverletzung des Arztes verbleibt dagegen beim Patienten.<sup>1036</sup>

Ein Behandlungsfehler ist als grob einzuordnen, wenn der Arzt gegen bewährte Behandlungsregeln oder medizinische Erkenntnisse verstoßen hat und die Begehung des Fehlers aus objektiver Sicht nicht mehr verständlich erscheint, weil dieser einem Arzt „schlechterdings nicht unterlaufen darf“.<sup>1037</sup> Dabei ist eine Gesamtbetrachtung der Behandlung

<sup>1029</sup>Deutsch, FS Lange, S. 433 (440); Hager, in: Staudinger, § 823, I Rn. 43.

<sup>1030</sup>Vgl. RGZ 171, 168 (171).

<sup>1031</sup>BGH LM § 286 ZPO (C) Nr. 25; VersR 1962, 528 (529); Schneider, Beweis und Beweiswürdigung, § 23, Rn. 468. vgl. auch Katzenmeier, Arzthaftung, S. 440.

<sup>1032</sup>Vgl. Katzenmeier, Arzthaftung, S. 440; a.A. bzgl. der Fortführung der Rechtsprechung des RG Kleinewefers/Wilts, VersR 1967, 617 (619 f.); dem zustimmend Mäsch, Chancen und Schaden, S. 43.

<sup>1033</sup>RGZ 171, 168 (171); BGHZ 72, 132 (135 f.); 85, 212 (215 ff.); 138, 1 (6); 159, 48 (54 ff.); 172, 1 (10 f.); BGH NJW 1997, 796 (797); 2005, 427 (428); 2008, 1304; Wagner, in: MüKo, § 823, Rn. 847, 851; vgl. auch die zahlreichen Nachweise der Rechtsprechung bei Hager, in: Staudinger, § 823, I Rn. 44, I Rn. 54 (Fn. 622).

<sup>1034</sup>BGHZ 159, 48 (53 f.); Wagner, in: MüKo, § 823, Rn. 847.

<sup>1035</sup>BGH NJW 1970, 1230 (1231); 1978, 1683; 1988, 2948; 1993, 2383 (2384); 1994, 801 (803); 2005, 427 (429); 2011, 2508; Wagner, in: MüKo, § 823, Rn. 848; Hager, in: Staudinger, § 823 I, Rn 54; Katzenmeier, Arzthaftung, S. 447.

<sup>1036</sup>BGH NJW 1987, 2291 (2292); 1989, 2330 (2331); OLG Naumburg, NJW-RR 2008, 1056 (1059); Hager, in: Staudinger, § 823, I Rn. 54; Wagner, in: MüKo, § 823, Rn. 857.

<sup>1037</sup>BGHZ 132, 47 (53); 138, 1 (6); BGH NJW 1983, 2080 (2081); 1988, 2303 (2304); 1992, 754 (755); 1992, 2962 (2963); 1994, 1594 (1595); 1995, 778 (779); 1996, 2428 (2429); 1996, 2429 (2431); 1997, 798; 1998, 814 (815); 1998, 1782 (1783); 1999, 862 f.; 2001, 2792 (2793); 2001, 2794 (2795); 2001, 2795 (2796); 2002, 2944 (2945); NJW-RR 2007, 744; OLG München, NJW 1985, 1403; 2006, 1883 (1886); OLG Düsseldorf, VersR 1987, 287 (288); 1997, 575 (576); NJW-RR 2003, 1333 (1335); OLG Oldenburg, NJW 1988, 1531; Wagner, in: MüKo, § 823, Rn. 849; Sprau, in: Palandt, § 823, Rn. 164; mit zahlreichen weiteren Nachweisen der Rechtsprechung Hager, in: Staudinger, § 823, I Rn. 55.



notwendig, bei der sich die Einschätzung als grober Behandlungsfehler auch aus der Addition mehrerer einzelner, leichterer Fehler ergeben kann.<sup>1038</sup>

Voraussetzung für die Beweislastumkehr ist, dass der Fehler generell dazu geeignet ist, den eingetretenen Gesundheitsschaden hervorzurufen,<sup>1039</sup> wobei nicht erforderlich ist, dass der Behandlungsfehler den Gesundheitsschaden wahrscheinlicher gemacht haben muss.<sup>1040</sup> Es muss sich gerade das Risiko verwirklichen, dessen Nichtbeachtung den Fehler als grob erscheinen lässt.<sup>1041</sup> Dies gilt jedoch nicht, wenn der Ursachenzusammenhang äußerst unwahrscheinlich ist<sup>1042</sup> oder ein massives Mitverschulden des Geschädigten zur Unaufklärbarkeit des Kausalverlaufs beigetragen hat<sup>1043</sup>. Auch wenn mehrere potenzielle Ursachen den Gesundheitsschaden verursacht haben können, wird die Beweislastumkehr vorgenommen, soweit der Behandlungsfehler generell die Eignung zur (Mit-)Verursachung aufweist.<sup>1044</sup> So führt bspw. eine schlechte körperliche Konstitution des Patienten nicht zur Unanwendbarkeit der Beweislastumkehr.<sup>1045</sup>

Als Grund für die Beweislastverschiebung wird von den Befürwortern in erster Linie die Herstellung prozessualer Waffengleichheit zwischen den Parteien im Arzthaftungsprozess gesehen. Der Patient wäre ansonsten aufgrund der überlegenen Kenntnis des Arztes im Hinblick auf den Behandlungsvorgang in den meisten Fällen chancenlos.<sup>1046</sup> Des Weiter-

<sup>1038</sup>BGHZ 85, 212 (220); 144, 296 (303 f.); BGH NJW 1998, 1782 (1783); 2001, 2792 (2793); VersR 2001, 1030 (1031); OLG Celle, VersR 2002, 1558 (1561); OLG Köln, VersR 2003, 1444; OLG Oldenburg, VersR 2003, 1544 (1545); Wagner, in: MüKo, § 823, Rn. 50; Katzenmeier in: NK-BGB, § 823, Rn. 427.

<sup>1039</sup>BGHZ 85, 212 (216 f.); BGH NJW 1968, 1185; 1986, 1540 (1541); 1988, 2949 (2950); OLG Karlsruhe MedR 1983, 147 (149); OLG Köln, VersR 1991, 669 (670); OLG Stuttgart, VersR 1992, 1134; 1994, 313 (315); Hager, in: Staudinger, § 823, I Rn. 54.

<sup>1040</sup>BGHZ 59, 48 (54 f.); BGH NJW 2005, 427 (428); 2011, 2508; m.w.N. Wagner, in: MüKo, § 823, Rn. 851.

<sup>1041</sup>BGHZ 159, 48 (55); BGH NJW 1981, 2513 (2514); 2005, 427 (428); 2012, 2653; OLG Celle, VersR 1984, 444 (445); Schaub, in: PWW, § 823, Rn. 216; Wagner, in: MüKo, § 823, Rn. 852; Hager, in: Staudinger, § 823, I Rn. 56; zu beachten ist aber, dass die Frage des Schutzzwecks der Norm nicht zur Kausalität (i.e.S.), sondern zur Zurechnung zu zählen ist, vgl. Mäsch, Chancen und Schaden, S. 58.

<sup>1042</sup>BGHZ 72, 132 (136); 85, 212 (217); 129, 6 (12 f.); 138, 1 (8); 159, 48 (55); BGH NJW 1995, 778 (779); 1997, 794 (795); 1997, 796 (797); 1998, 1782 (1784); 2000, 3423 (3424); 2004, 1453 (1454); 2005, 427 (428); 2008, 1304; OLG Stuttgart, VersR 1979, 939 (940); 1991, 821 (822); 1992, 1134; 2000, 1108, (1110); 2001, 190; 2003, 376 (377); Wagner, in: MüKo, § 823, Rn. 810; Katzenmeier, in: NK-BGB, § 823, Rn. 429; mit zahlreichen weiteren Nachweisen der Rechtsprechung Hager, in: Staudinger, § 823, I Rn. 56; kritisch zu Recht Mäsch, Chancen und Schaden, S. 58.

<sup>1043</sup>BGHZ 159, 48 (55); BGH NJW 2005, 427 (428); KG Berlin VersR 1991, 928 f.; OLG Köln VersR 1997, 1102 (1103); OLG Braunschweig VersR 1998, 459 (461); LG Dresden MedR 2008, 223 (225); a.A. Hager, in: Staudinger, § 823, I Rn. 56; kritisch zu Recht Mäsch, Chancen und Schaden, S. 59.

<sup>1044</sup>BGH NJW 1997, 796 (797); 2000, 2741 (2742); Wagner, in: MüKo, § 823, Rn. 852; Katzenmeier, Arzthaftung, S. 445 f.

<sup>1045</sup>Hager, in: Staudinger, § 823, I Rn. 54.

<sup>1046</sup>Vgl. insbesondere BVerfGE 52, 131 (147); Wagner, in: MüKo, § 823, Rn. 840; kritisch Foerste, FS Deutsch, S. 165 (173); Die Schwäche des Arguments der Waffengleichheit wegen unterlegener Kennt-



ren werden in der Literatur zur Begründung der Beweislastumkehr neben dem Präventiv- und Ausgleichsaspekt<sup>1047</sup> die Gesichtspunkte der Gefahrerhöhung und der Beherrschbarkeit des Geschehensablaufs durch den Arzt angeführt.<sup>1048</sup> Die Beweislastumkehr sei als Ausgleich dafür anzusehen, dass der Behandlungsfehler eine zusätzliche und vertiefende Ursache für die Schädigung darstelle.<sup>1049</sup>

Obwohl die Rechtsprechung z.T. auch auf eine besondere Schadensneigung und die Vergrößerung der Schadensursachen als Begründung abstellt<sup>1050</sup>, lehnt sie aber die Risikoerhöhung als Grund für die Beweislastumkehr ab<sup>1051</sup>. Maßgeblich soll nach ihr sein, dass die Schwierigkeiten der Aufklärbarkeit des Kausalverlaufes wegen der besonderen Schwere des Fehlers dazu führen, dass der Arzt am Beweisrisiko „näher dran“ sei.<sup>1052</sup> Es belaste den Patienten in unzumutbarer Weise, wenn sich der Arzt bei einem groben Behandlungsfehler auf die Unaufklärbarkeit des Kausalzusammenhangs „wegen der Unwägbarkeiten der Reaktion des menschlichen Organismus berufen könnte, obwohl er hierfür durch die grobe Abweichung vom medizinischen Standard eine dominierende Ursache gesetzt hat“<sup>1053</sup>. Dass der Arzt aus seiner Pflichtverletzung keine Vorteile erzielen dürfe, entspreche auch dem Grundsatz von Treu und Glauben.<sup>1054</sup> Die Beweislastumkehr beruht nach Ansicht der Rechtsprechung daher offenbar auf einer dem Sphärengedanken entnommenen Billigkeitsentscheidung.<sup>1055</sup>

Eine Gegenauffassung lehnt eine Umkehr der Beweislast bei groben Behandlungsfehlern dagegen ab.<sup>1056</sup> Um den Geschädigten den Nachweis der Kausalität zu erleichtern, wird stattdessen für eine Reduktion des Beweismaßes hinsichtlich der haftungsbegründenden

---

nis wird besonders augenfällig, wenn es sich beim Patienten selbst um einen fachkundigen Arzt handelt.

<sup>1047</sup>Wagner, in: MüKo, § 823, Rn. 860, der i.E. aber nur für eine Beweismaßreduktion eintritt.

<sup>1048</sup>Stoll, AcP 176 (1976), 145 (157); Spickhoff, Karlsruher Forum 2007, S. 75; Spindler, in: Bamberger/Roth, § 823, Rn. 794; Katzenmeier, JZ 2004, 1030 (1032); ders. *Arzthaftung*, *Arzthaftung*, S. 464 ff.

<sup>1049</sup>BGHZ 132, 47 (52); BGH NJW 1988, 2949 (2950); 1994, 801 (803); 1995, 778 (779); 1996, 2429 (2431); m.w.N. Katzenmeier, *Arzthaftung* S. 461.

<sup>1050</sup>BGHZ 85, 212 (216); 132, 47 (52); BGH NJW 1994, 801 (803); 1995, 778 (779); 1996, 2429 (2431); vgl. Spindler, in: Bamberger/Roth, § 823, Rn. 794.

<sup>1051</sup>BGHZ 159, 48 (54 f.); BGH NJW 2005, 427 (428); VersR 2008, 490 (491); NJW-RR 2010, 833; vgl. Wagner, in: MüKo, § 823, Rn. 859.

<sup>1052</sup>Vgl. RGZ 171, 168 (171); BGH NJW 1959, 1583 (1584).

<sup>1053</sup>Steffen, FS Brandner, S. 327 (335).

<sup>1054</sup>RGZ 10, 64 (66); BGHZ 72, 132 (136); BGH NJW-RR 2010, 831, Rn. 14; Steffen, FS Brandner, S. 327 (334 f.); Wagner, in: MüKo, § 823, Rn. 859.

<sup>1055</sup>BGH NJW 2010, 831; Steffen, FS Brandner, S. 327 (334 f.); Deutsch, FS Lange, S. 433 (441); Wagner, in: MüKo, § 823, Rn. 859; diesen Aspekt nicht als Ausfluss des Sphärengedankens ansehend Katzenmeier, *Arzthaftung*, S. 465.

<sup>1056</sup>Vgl. die zahlreichen Nachweise bei Katzenmeier, *Arzthaftung*, S. 454 (Fn. 314).



Kausalität auf einen Grad an *überwiegender Wahrscheinlichkeit* plädiert.<sup>1057</sup> Die Anknüpfung der Beweislastumkehr an einen groben Behandlungsfehler sei insofern nicht sinnvoll, als dass auch leichtere Fehler Beweisschwierigkeiten des Patienten begründen könnten und bei diesen der Nachweis der Kausalität sogar oftmals größere Schwierigkeiten bereite. Es bestehe zudem kein Zusammenhang zwischen der Schwere einer Sorgfaltpflichtverletzung und der Wahrscheinlichkeit der Schadensverursachung.<sup>1058</sup> Darüber hinaus sei die Unterscheidung zwischen einem einfachen und einem groben Behandlungsfehler mit Rechtsunsicherheit verbunden und nicht selten vom Ergebnis her getrieben.<sup>1059</sup> Der Schutzzweck des Sorgfaltsgebotes des Arztes bestehe in der Erhaltung/Verbesserung der Gesundheit des Patienten, nicht darin, Beweisprobleme zu lösen.<sup>1060</sup> Der Umkehr der Beweislast *contra legem* fehle es somit an einer dogmatischen Grundlage und entspreche reinem Billigkeitsrecht.<sup>1061</sup>

*bb) Die Übertragung der Rechtsprechung zur Beweislastumkehr im Arzthaftungsrecht auf andere Berufsgruppen bei groben Pflichtverletzungen*

Die Rechtsprechung hat die Beweislastumkehr nicht auf grobe Behandlungsfehler eines Arztes begrenzt, sondern wegen einer vergleichbaren Interessenlage diese Grundsätze auch auf andere Berufsgruppen übertragen.<sup>1062</sup> Maßgeblich für eine Beweislastumkehr soll neben der groben Verletzung einer Berufspflicht jedoch sein, dass die Berufspflicht ihrem Schutzzweck nach auf die Prävention von Gesundheits- und Körperschäden gerichtet ist.<sup>1063</sup> Sofern lediglich der Schutz von Vermögensinteressen durch die Berufspflicht gesichert werden soll, wird dagegen eine Übertragung der Grundsätze zur Beweiserleichterung im Arzthaftungsrecht auf andere Berufsgruppen abgelehnt.<sup>1064</sup> Allein schon aus diesem Grund ist daher bspw. die Übertragung der Grundsätze zur Beweislast-

<sup>1057</sup>Wagner, in: MüKo, § 823, Rn. 861; ebenso Fleischer, JZ 1999, 766 (773 f.); Maassen, Beweismaßprobleme im Schadensersatzprozess, S. 90 ff.; Spickhoff, in: Soergel, § 823 Anh I, Rn. 220, 235 möchte das Beweismaß für die Kausalität generell da auf eine überwiegende Wahrscheinlichkeit reduzieren, wo eine Beweisnot des Patienten bestehe; Hanau, Die Kausalität der Pflichtwidrigkeit, S. 134 f.; Ders. NJW 1968, 2291 (2292) wendet allein § 287 ZPO an und kommt so zur überwiegenden Wahrscheinlichkeit als Beweismaß; für eine Beweislastumkehr auch bei leichteren Behandlungsfehlern: Schiemann, FS Gernhuber, S. 387 (401).

<sup>1058</sup>Wagner, in: MüKo, § 823, Rn. 860; Weber, Kausalitätsbeweis, S. 235 Anm. 86.

<sup>1059</sup>Foerste, FS Deutsch, S. 165 (172); vgl. auch Deutsch, FS Lange, S. 433 (442).

<sup>1060</sup>Matthies, Anmerkung zu BGH, Urt. v. 21.9.1982, Az.: VI ZR 302/80, NJW 1983, 335(335); Zeuner, in: Soergel, § 823, Rn. 325 (12. Auflage).

<sup>1061</sup>Laufs, in: Laufs/Kern, § 110, Rn. 5; Sick, Beweisrecht, S. 106 ff.; Deutsch/Matthies, Arzthaftungsrecht, S. 61.

<sup>1062</sup>BGHZ 61, 118; 89, 95; 90, 111; 94, 356; BGH NJW 1962, 959 (Bademeister); 1971, 241 (243) (Krankenpfleger); 1990, 2461; 1994, 512; 1994, 2541; Schellhammer, Zivilprozess, 4. Teil, Kap. 7, Rn. 400.

<sup>1063</sup>BGHZ 126, 217; Spickhoff, in: Soergel, § 823, Rn. 162; Hofmann, Die Umkehr der Beweislast, S. 11; Fischer, FS Odersky, S. 1023 (1024).

<sup>1064</sup>BGHZ 126, 217; Spickhoff, in: Soergel, § 823, Rn. 162; Steffen, in: RGRK, § 823, Rn. 524.



verteilung bei groben Behandlungsfehlern auf Fälle grober Beratungsfehler durch Anwälte oder sonstige Berater von der Rechtsprechung abgelehnt worden.<sup>1065</sup> Darüber hinaus komme eine Übertragung auch deshalb nicht in Betracht, da die Beweisschwierigkeiten des Mandanten nicht mit denen eines geschädigten Patienten vergleichbar seien.<sup>1066</sup> Der entscheidende Unterschied bestehe darin, dass der Schaden bei der Arzthaftung in dessen besonderem Verantwortungsbereich entstehe, während die Schadensentstehung bei der Anwaltshaftung von Umständen aus der Sphäre des Mandanten beeinflusst werde.<sup>1067</sup>

*cc) Schlüssigkeit der eine Beweislastumkehr im Arzthaftungsrecht tragenden (dogmatischen) Gründe und ihre generelle Übertragbarkeit auf Fälle von Spielmanipulationen*

Bevor geprüft werden soll, ob eine Beweislastumkehr hinsichtlich des Kausalbeweises von Spielmanipulationen für den Ausgang eines Wettkampfes gerechtfertigt ist, gilt es zunächst zu prüfen, ob die für die Beweislastumkehr im Arzthaftungsrecht aufgeführten Gründe generell schlüssig und – soweit dies der Fall ist – auf die spezifischen, mit Spielmanipulationen zusammenhängenden Probleme übertragbar sind.

Keine tragfähige Grundlage für eine Beweislastumkehr besteht im Gedanken der größeren Einsichtsfähigkeit des Arztes im Hinblick auf den Behandlungsverlauf bzw. dem sich daraus ergebenden Gedanken der Herstellung prozessualer Waffengleichheit.<sup>1068</sup> Wie *Katzenmeier* zu Recht feststellt, folgt aus dem Prinzip der Waffengleichheit „lediglich ein Gebot der Gleichwertigkeit der Parteien vor dem (nicht durch den) Richter“ und kein Gebot zu einer „gleichmäßigen Risikoverteilung“. <sup>1069</sup> Das Prinzip der Waffengleichheit stellt also schon an sich keine dogmatische Grundlage für eine (materiell-rechtliche) Beweislastverteilung dar.<sup>1070</sup> Zwar verfügt der behandelnde Arzt über Spezialwissen, welches ggf. die Aufklärung des Kausalverlaufs erleichtert. Jedoch handelt es sich hierbei nicht um ein Spezifikum des Arzthaftungsprozesses, sondern ist vielmehr Folge des auf Arbeitsteilung basierenden Wirtschaftssystems.<sup>1071</sup> Zudem kann dieser Grund eine Beweislastumkehr in den Fällen nicht legitimieren, in denen auch für Spezialisten die Folgen eines Behandlungsfehlers nicht zu klären sind<sup>1072</sup> oder der Patient (z.B. weil selbst Arzt) über ein größeres Spezialwissen als der behandelnde Arzt verfügt. Geht es dagegen beim

<sup>1065</sup>BGHZ 126, 217; BGH NJW 1988, 200 (203);

<sup>1066</sup>BGHZ 126, 217.

<sup>1067</sup>BGHZ 85, 212 (216); 126, 217 (224); Fischer, FS Odersky, S. 1023 (1024).

<sup>1068</sup>BVerfG, NJW 1979, 1925 (1925 f.).

<sup>1069</sup>M.w.N. Katzenmeier, Arzthaftung, S. 378 ff., insbes. S. 383 und S. 463; zustimmend Foerste, FS Deutsch, S. 165 (173).

<sup>1070</sup>M.w.N. Katzenmeier, Arzthaftung, S. 378 ff., 463.

<sup>1071</sup>Foerste, FS Deutsch, S. 165 (173).

<sup>1072</sup>Foerste, FS Deutsch, S. 165 (173).



Gedanken der Überlegenheit des Wissens allein um den tatsächlichen Verlauf der jeweiligen Behandlung, ist eine Beweislastumkehr nicht erforderlich, da eine Preisgabe des Wissens des Arztes über den Behandlungsverlauf im Wege der sekundären Darlegungslast gelöst werden kann. Dieser ist darüber hinaus aus dem Behandlungsvertrag gemäß § 630b BGB i.V.m. § 666 BGB verpflichtet, Auskunft und Rechenschaft über die Behandlung abzulegen.

Fehlt es demgemäß schon an der generellen Geeignetheit des Arguments des überlegenen Wissens, überzeugt dieser Gedanke im Bereich der Haftung für Spielmanipulationen erst recht nicht. Ein manipulierender Sportler oder Schiedsrichter verfügt über genauso viel oder wenig Wissen über den Verlauf des Wettkampfes, wie die von der Manipulation betroffenen Teilnehmer. Es besteht anders als im Arzthaftungsprozess keine generelle Wissensüberlegenheit einer Partei, die zu einer „Machtverschiebung“ im Prozess führt, welche es im Wege der Beweislastumkehr auszugleichen gälte. Überlegenes Wissen hat der Manipulator hinsichtlich der Manipulationsabsicht als Tatsache. Hinsichtlich der kausalen Auswirkungen einer Manipulation besteht überlegenes Wissen – wenn überhaupt – nur hinsichtlich dessen, wie das Verhalten des Manipulators ausgesehen hätte, hätte er ohne Manipulationsabsicht gehandelt.<sup>1073</sup> Damit ist aber noch nicht die Frage geklärt, um die es bei der Bestimmung der Kausalität geht, nämlich ob nicht auch eine andere Ursache den Schaden hätte hervorrufen können. Der Gedanke des überlegenen Wissens kann daher eine Beweislastumkehr bei Spielmanipulationen nicht rechtfertigen.

Eng verwandt mit dem Argument der größeren Einsichtsfähigkeit ist der sogen. Sphärengedanke bzw. die Gefahrbereichslehre.<sup>1074</sup> Nach diesen wird eine Beweislastumkehr als gerechtfertigt angesehen, weil die Beweisnot des Geschädigten hinsichtlich des Kausalbeweises Folge der Pflichtverletzung des Schädigers sei und daher aus der Sphäre des Schädigers stamme. Resultiere aber die Beweisnot aus der Sphäre des Schädigers, sei es nur konsequent, diesen das Risiko der fehlenden Aufklärbarkeit des Geschehensablaufs tragen zu lassen.

Auch dieser Gedanke kann jedoch eine Beweislastumkehr nicht überzeugend begründen. Dies gilt sowohl für den Bereich des Arzthaftungsrechts als auch für Fälle von Spielmanipulationen, da sich die Beweisnot des Geschädigten in beiden Fällen aus den natürlichen Umständen von Krankheiten bzw. Sportwettkämpfen ergibt.<sup>1075</sup> Verlauf und Aus-

---

<sup>1073</sup>Bspw. ob ein zum Eigentümer entschlossener Spieler ohne diese Absicht den Ball nicht ins eigene Tor geschossen hätte.

<sup>1074</sup>Vgl. allgemein Larenz, SchuldR I/1, S. 371 ff.

<sup>1075</sup>So zu Recht LG Paderborn, Urteil vom 22.03.2007, Az.: 5 S 26/06; Vgl. allgemein auch Foerste, FS Deutsch, S. 165 (172 f.).



gang eines sportlichen Wettkampfes beruhen auf einer Vielzahl von Faktoren, die zusammengefasst als Wettkampfdynamik bezeichnet werden können, und die wegen ihrer prinzipiellen Unergründlichkeit und Unvorhersehbarkeit einen nicht unerheblichen Teil des Reizes des Sports ausmachen und die Einordnung von Sportwetten als Glücksspiel begründen. Da im Ergebnis das Beweisproblem des Geschädigten aus den natürlichen Umständen und nicht aus dem schädigenden Verhalten erwächst, kann dieser Gedanke nicht für eine Beweislastumkehr herangezogen werden.

Ein weiterer Grund für eine Beweislastumkehr könnte im Zweck der verletzten Norm zu finden sein. Nach Ansicht der Befürworter einer Beweislastumkehr umfasse der Zweck einer Norm auch die Vermeidung des Risikos der Beweislosigkeit, wenn aus der Verletzung dieser Norm typischerweise das Risiko der Unaufklärbarkeit des Kausalzusammenhangs folge, da ansonsten das mit dem Normzweck korrespondierende Verhaltensgebot frustriert würde.<sup>1076</sup> Erscheint dieses Argument schon generell aufgrund der Schwierigkeit der Feststellung, welche Normverstöße generell Beweisschwierigkeiten nach sich ziehen, problematisch,<sup>1077</sup> ist jedenfalls eine Übertragung auf Fälle von Spielmanipulationen abzulehnen. Grund für die Ablehnung ist, dass das Verhaltensverbot der Manipulation von Sportwettkämpfen nach richtiger Auffassung zwar den Schutz des Vermögens der Teilnehmer bezweckt,<sup>1078</sup> jedoch nicht die betroffenen Teilnehmer vor Beweisschwierigkeiten schützen soll.

Nicht restlos zu überzeugen vermag auch der Gedanke der Gefahrerhöhung als Grund für eine Beweislastumkehr. Zwar erscheint es aus Gerechtigkeitsabwägungen nicht fernliegend, demjenigen, der durch sein Verhalten objektiv eine (weitere) zur Schadensverursachung geeignete Gefahr geschaffen hat, eine erhöhte Verantwortlichkeit für den Schaden zuzusprechen, wenn sich nicht aufklären lässt, welche Ursache sich tatsächlich im Schaden realisiert. Richtig ist es daher, eine durch das fehlerhafte Verhalten erhöhte Gefahr als notwendige, wenn auch nicht hinreichende Voraussetzung für eine Beweislastumkehr anzusehen.<sup>1079</sup> Jedoch erscheint das Mittel der Beweislastumkehr für diese Gerechtigkeitsabwägungen nicht tauglich zu sein. Als Konsequenz könnte bereits eine leichte Gefahrerhöhung durch eine Beweislastumkehr die Haftungsproportionalitäten gewissermaßen „auf den Kopf“ stellen.<sup>1080</sup> Dem Ausgleich dieser Erwägung entspräche es daher eher,

<sup>1076</sup>Im Zusammenhang mit Schutzgesetzverletzungen Stoll, FS von Hippel, S. 517 (558 f.); Hofmann, NJW 1974, 1641 (1641); v. Caemmerer, DAR 70, 283 (290).

<sup>1077</sup>Katzenmeier, Arzthaftung, S. 463.

<sup>1078</sup>Siehe dazu ausführlich oben: E. I. 2. d).

<sup>1079</sup>Diesen Gedanken auf die Sphäre der Gefahr beziehend Katzenmeier, Arzthaftung, S. 465 f.

<sup>1080</sup>Wohl aus diesem Grund fordert Foerste, FS Deutsch, S. 165 (178), eine Gefahrerhöhung „mindestens um 30 %“.





das erforderliche Beweismaß abzusenken oder einen Ausgleich über das Schadensrecht im Wege der Proportionalhaftung herbeizuführen. Im Übrigen darf nicht übersehen werden, dass mit dem Gedanken der Gefahrerhöhung aus einer Erfolgshaftung allzu schnell eine Gefährdungshaftung wird.<sup>1081</sup>

Tragfähiger Anknüpfungspunkt einer Beweislastumkehr ist jedoch der Gedanke der Beherrschbarkeit eines Geschehensablaufs bei Einhaltung elementarer Berufspflichten<sup>1082</sup>, der Vertrauensschutz sowie die Vorteilsziehung aus einer Gefahr.<sup>1083</sup> Nur dann, wenn Berufspflichten in eklatanter Weise verletzt werden, bei Einhaltung beruflicher (Mindest-)Standards der tatsächliche Geschehensablauf aber als beherrschbar angesehen werden muss, entspricht eine Zurechnung den allgemeinen Haftungsgrundsätzen.<sup>1084</sup> Insbesondere dann, wenn es sich bei den verletzten Berufspflichten um Schutzpflichten zugunsten Dritter handelt, die vor dem eingetretenen Schaden bewahren sollen, entspricht eine Beweislastumkehr im Ergebnis einer Beweisrisikozuweisung anhand der materiell-rechtlich übernommenen Pflichtenstellung.<sup>1085</sup> Zu klären gilt es nun, ob diese Begründung auch eine Umkehr der Beweislast bei Spielmanipulationen tragen kann.

#### b) Die Beweislastumkehr bei Vorliegen einer Spielmanipulation

Fraglich ist, ob der Nachweis einer Spielmanipulation<sup>1086</sup> als Tatsache eine Beweislastumkehr hinsichtlich der Kausalität der Spielmanipulation für die eingetretenen Schäden rechtfertigt.

##### aa) Die Ansicht des LG Paderborn

Das LG Paderborn<sup>1087</sup> lehnt eine Beweislastumkehr in Fällen von Spielmanipulation ab. Eine Umkehrung der Beweislast komme allgemein nur dann in Betracht, wenn und soweit sich aus Wesen und Inhalt einer Norm ergebe, dass der Schädiger aufgrund der durch ihn verursachten unklaren Beweislage das Risiko der Unaufklärbarkeit des Sachverhaltes zu tragen habe. Dies sei aber bei Fällen der Spielmanipulation nicht der Fall, da sich die Beweisprobleme des Geschädigten aus der Eigenart des Sports mit seinen unvorhersehbaren Geschehensabläufen ergäben. Dies zeige sich u.a. an der fehlenden Kontrolle

<sup>1081</sup>Auf diese Gefahr auch hinweisend v. Bar, Verkehrspflichten, S. 279 f.

<sup>1082</sup>Katzenmeier, Arzthaftung, S. 464 mit Verweis u.a. auf v. Bar, Verkehrspflichten, S. 294 f.; Stoll AcP 176 (1976), 145 (157).

<sup>1083</sup>So bzgl. Verkehrs(sicherungs)pflichten auch v. Bar, Verkehrspflichten, S. 294 f.

<sup>1084</sup>Katzenmeier, Arzthaftung, S. 466; v. Bar, Verkehrspflichten, S. 282, S. 294.

<sup>1085</sup>Katzenmeier, Arzthaftung, S. 464 mit Verweis u.a. auf v. Bar, Verkehrspflichten, S. 282; Schiemann, FS Gernhuber, S. 387 (398).

<sup>1086</sup>Vgl. auch die umstrittene Frage der Annahme einer Beweislastumkehr hinsichtlich des Verschuldens in Dopingfällen: dafür: Haas/Adolphsen, NJW 1996, 2351 (2352); dagegen Walker, Beweisrechtliche Probleme des Dopings, S. 135 (149).

<sup>1087</sup>Urteil vom 22.03.2007, Az.: 5 S 26/06.



des Manipulators hinsichtlich des Spielausganges. Vorliegend gehe es auch nicht um den Schutz von Körper oder Gesundheit, sondern allein um Vermögensschutz.

*bb) Die Ansicht Wolfs*

Auch Wolf lehnt eine Umkehr der Beweislast hinsichtlich des Kausalbeweises einer Spielmanipulation für den Ausgang des Wettkampfes zugunsten des Geschädigten ab.<sup>1088</sup> Er sieht die Begründung der Beweislastumkehr in den anerkannten Fällen in dem Grundsatz, dass „stets derjenige das Risiko der Unaufklärbarkeit [des Kausalbeweises] trägt, der es durch sein pflichtwidriges Verhalten geschaffen hat [...] wenn gleichzeitig Wesen und Inhalt der verletzten Schutznorm dies gebieten“<sup>1089</sup>. Dies sei bei Spielmanipulationen mit Wetthintergrund jedoch nicht der Fall. Grund dafür ist, dass das Risiko der Unaufklärbarkeit nicht durch den Schuldner geschaffen werde, sondern in den Besonderheiten des Sports zu suchen sei.<sup>1090</sup> Auch aus dem Schutzzweck der verletzten Verhaltensnorm sei eine Beweislastumkehr nicht zu rechtfertigen.<sup>1091</sup>

*cc) Stellungnahme*

Die Ansichten, die eine Beweislastumkehr ablehnen, können sowohl in der Begründung, als auch im Ergebnis nicht überzeugen. Sie beruhen in ihrer Begründung auf dem Gedanken, dass sich aus dem Schutzzweck einer Norm ergeben muss, dass der Normverletzer das Risiko der Unaufklärbarkeit zu tragen hat. Diese dogmatische Begründung ist jedoch, wie zuvor aufgezeigt, weder in Fällen der Arzthaftung noch im Hinblick auf Spielmanipulationen tragfähig. Vielmehr ist die Beweislastumkehr dogmatisch auf den Gedanken der Beherrschbarkeit eines Geschehensablaufes bei Einhaltung elementarer Berufspflichten zu stützen.

Eine richterliche Beweislastumkehr ist im Zivilrecht allgemein nur dann zu rechtfertigen, „wenn unter besonderen Voraussetzungen die dringende Notwendigkeit einer Abänderung der allgemeinen Beweislastverteilung hervortritt, der innere Grund einer speziellen Regel klar herausgearbeitet und in plausible Anwendungsvoraussetzungen umgemünzt wird“<sup>1092</sup>, da eine Umkehr der Beweislast im Wege der richterlichen Rechtsfortbildung

<sup>1088</sup>Wolf, Zivilrechtliche Haftung bei Wettbetrug, S. 162, nach welchem es sich um ein Problem der haftungsausfüllenden Kausalität handelt.

<sup>1089</sup>Wolf, Zivilrechtliche Haftung bei Wettbetrug, S. 163.

<sup>1090</sup>Wolf, Zivilrechtliche Haftung bei Wettbetrug, S. 163.

<sup>1091</sup>Wolf, Zivilrechtliche Haftung bei Wettbetrug, S. 163.

<sup>1092</sup>Katzenmeier, Arzthaftung, S. 460; in diesem Sinne wohl auch von Bar, Verkehrspflichten, S. 294; Foerste, in: Musielak-Komm, § 286, Rn. 37; Greger, in: Zöller, Vor § 284, Rn. 27; Prütting, in: MüKo-ZPO, § 286, Rn. 121, 123.



entgegen der Bestimmung des Gesetzes erfolgt und mit ihr oftmals eine Haftungsverlagerung einhergeht.<sup>1093</sup>

Erforderlich ist zunächst eine dringende Notwendigkeit für eine Beweislastumkehr bei Spielmanipulationen, also einer Billigkeit, auf die sich die Rechtsprechung zur Beweislastumkehr beruft, wenn sie den Arzt näher am Beweisrisiko „dran“ sieht<sup>1094</sup> und eine Beweisbelastung des Geschädigten aufgrund des Behandlungsfehlers (bzw. dessen Schwere) für nicht zumutbar erachtet.<sup>1095</sup>

Diese besondere Notwendigkeit ergibt sich vorliegend aus der prinzipiell unaufklärbaren Ursachenkonkurrenz zwischen Spielmanipulation und den sonstigen auf den Ausgang eines Wettkampfes wirkenden Faktoren. Ob sich eine Spielmanipulation im Ergebnis eines Wettkampfes niederschlägt oder ob der Wettkampf auch ohne Manipulation mit dem gleichen Ausgang geendet wäre, lässt sich aufgrund der jedem Wettkampf innewohnenden eigenen Dynamik im Nachhinein nicht mehr aufklären. Beim Kausalbeweis einer Spielmanipulation für den Verlauf oder den Ausgang eines Sportwettkampfes handelt es sich daher um eine „*probatio diabolica*“<sup>1096</sup>, um einen Beweis, den man nicht führen kann.

Ließe man es aber bei dieser Unaufklärbarkeit bewenden, so ergäbe sich daraus die zivilrechtliche Folgenlosigkeit einer Spielmanipulation in Bezug auf die Haftung für entstandene Schäden.<sup>1097</sup> Die Fälle von Spielmanipulationen würden durch eine starre Anwendung der Beweislast praktisch dem Haftungsrecht entzogen.<sup>1098</sup> Dieses Ergebnis widerspricht eindeutig der Präventiv- und Ausgleichsfunktion des Schadensersatzrechts.<sup>1099</sup> Insbesondere im Sport entspricht es vielmehr einem gerechten Interessenausgleich, die Beweislast von demjenigen tragen zu lassen, der durch sein grob pflichtwidriges Verhalten die potenziellen Ursachen für den entstandenen Schaden um eine Ursache erhöht hat, die dem Wettkampfgedanken und Fair-Play-Prinzip diametral widerspricht. Da eine Spielmanipulation die Integrität des Wettkampfes verletzt, kann davon gesprochen werden, dass das in der Manipulation liegende Fehlverhalten die typischerweise mit dem Sport verbundenen Risiken überlagert. Es darf dabei nicht übersehen werden, dass es sich

---

<sup>1093</sup>Baumgärtel, FS Nakamura, S. 41 (48); Foerste, FS Deutsch, S. 166 (167).

<sup>1094</sup>BGH NJW 1967, 1508.

<sup>1095</sup>BGHZ 72, 132 (136); BGH NJW 1996, 2429 (2431), VersR 1983, 983.

<sup>1096</sup>Deutsch, FS Lange, S. 433 (445).

<sup>1097</sup>Dies gilt zumindest dann, wenn man die absoluten Ausnahmefälle der feststehenden Kausalität außer Acht lässt und den Ersatz von Chancen mit der Rechtsprechung nicht anerkennt.

<sup>1098</sup>Vgl. allgemein Steffen, FS Brandner, S. 327 (327).

<sup>1099</sup>Siehe allgemein zu dem Problem, dass hohe Anforderungen an den Nachweis der Kausalität die Präventions- und Ausgleichsfunktion des Haftungsrechts frustrieren können v. Bar, Verkehrspflichten, S. 277 ff.



bei einer Spielmanipulation, wie noch zu zeigen sein wird,<sup>1100</sup> um eine vorsätzliche sittenwidrige Schädigung i.S.v. § 826 BGB handelt, die einen besonderen moralischen Unwert in sich trägt. Eine Spielmanipulation verletzt nicht bloß das Fair-Play-Prinzip, sondern trifft den Sport in seinem Kern – nämlich dem chancengleichen Wettstreit zwischen den Athleten. Spielmanipulationen gefährden daher die Integrität und Authentizität des gesamten Sports. Da die Zuschauer kein Interesse an manipulierten Wettkämpfen haben, entziehen Spielmanipulationen dem Sport, insbesondere dem professionellen, seine Grundlage. Bedenkt man die hohe gesellschaftliche Bedeutung des Sports und seine Funktion innerhalb der Gesellschaft, so erscheinen verstärkte, auch mit den Mitteln des Zivilrechts durchgesetzte, präventive Maßnahmen zur Verhinderung von Spielmanipulationen gerechtfertigt.

Auch wenn es dabei nicht um Gesundheits- oder Körperschäden, sondern lediglich um Vermögensinteressen geht, besteht zudem eine hinreichende Vergleichbarkeit mit Fällen des groben ärztlichen Behandlungsfehlers. Wenn die Rechtsprechung formuliert, es sei eine unzumutbare Belastung des geschädigten Patienten, wenn sich der Arzt bei einem groben Behandlungsfehler auf die Unaufklärbarkeit des Kausalzusammenhangs „wegen der Unwägbarkeiten der Reaktion des menschlichen Organismus berufen könnte, obwohl er hierfür durch die grobe Abweichung vom medizinischen Standard eine dominierende Ursache gesetzt hat“<sup>1101</sup>, so ist dieser Gedanke auf Fälle der Spielmanipulation *eins zu eins* übertragbar. Das Berufen des Manipulators auf die Möglichkeit der Schadensverursachung durch ein unmanipuliertes Spielgeschehen ist den Geschädigten gegenüber schlicht unzumutbar. Weil eine Spielmanipulation die Integrität eines sportlichen Wettkampfes verletzt, stellt sie – im Gegensatz z.B. zu „normalen“ Fehlentscheidungen eines Schiedsrichters – einen besonders schwerwiegenden Sorgfaltsverstoß dar. Die Manipulation eines Wettkampfes durch einen Sportler oder Schiedsrichter ist vergleichbar mit dem Kunstfehler eines Arztes, bei dem dieser die Regeln der ärztlichen Kunst verletzt.

Anders als in Fällen der Arzthaftung kommt bei Spielmanipulationen noch hinzu, dass diese notwendigerweise mit einem Schädigungsvorsatz (zumindest in Form von *dolus eventualis*) des Täters einhergehen, während die ärztliche Tätigkeit gerade auf die Vermeidung von Schäden gerichtet ist. Auch wenn die Rechtsprechung die Beweislastumkehr nicht mehr an den Grad des Verschuldens, sondern an den Grad der Pflichtverletzung anknüpft, können sowohl der Sittenverstoß als auch der Vorsatz des Manipulators als Begründung für die dringende Notwendigkeit einer Abänderung der Beweislast her-

<sup>1100</sup>Siehe ausführlich unten: E. I. 2. f).

<sup>1101</sup>Steffen, FS Brandner, 327 (335).



halten. Zwar betrifft eine Spielmanipulation nicht die Rechtsgüter der Gesundheit und des Körpers. Wegen der Auswirkungen von Spielmanipulationen auf die betreffende Sportart insgesamt handelt es sich aber zumindest um ein gemeinschädliches Verhalten. Darüber hinaus ist zu bedenken, dass die mildere Art der Haftungserleichterung in Form einer Absenkung des Beweismaßes auf einen Grad an (überwiegender) Wahrscheinlichkeit wegen der Besonderheiten des Sports nicht ausreichend ist. Aus diesen Gründen besteht hinsichtlich des Arguments der Billigkeit eine hinreichende Vergleichbarkeit zwischen Spielmanipulationen und Arzthaftungsfällen, sodass eine Beweislastumkehr trotz der geringeren Wertigkeit der betroffenen Rechtsgüter als notwendig zu erachten ist.

Sprechen die vorigen Ausführungen für eine Beweislastumkehr, so kann allein das Stützen auf Billigkeitserwägungen für eine Beweislastumkehr nicht ausreichen.<sup>1102</sup> Es bedarf zusätzlich zur Billigkeit in Form des gerechten Interessenausgleichs einer nachvollziehbaren und verallgemeinerungsfähigen dogmatischen Grundlage, um eine rechtssichere Eingrenzung vornehmen zu können.<sup>1103</sup> Wie bereits aufgeführt, ist dabei auf die Beherrschbarkeit des Geschehensablaufes durch Einhaltung elementarer Berufspflichten, die Vorteilsziehung aus einer Gefahr sowie den Vertrauensschutz abzustellen. Zu den elementaren Berufspflichten eines Sportlers bzw. eines Schiedsrichters gehört es, trotz des anerkannten Strebens nach der bestmöglichen Leistung die Integrität des Wettkampfes zu achten, insbesondere Sportwettkämpfe nicht zu manipulieren. Die Beherrschbarkeit des Geschehensablaufes meint dabei die gezielte, steuerbare Eingriffsmöglichkeit des Handelnden, welche auch schon in der Wortbedeutung der Manipulation als die Lenkung eines Geschehens zum Ausdruck kommt. Etwas zu manipulieren bedeutet dem (heutigen) allgemeinen Wortverständnis nach (auf moralisch fragwürdige Weise) einen Geschehensablauf in eine bestimmte Richtung zu lenken. Insbesondere bei Spielmanipulationen zum eigenen sportlichen Nachteil liegt daher die erforderliche Beherrschbarkeit des Geschehensablaufes zumindest derart vor, als dass der Manipulator nur „vollen Einsatz“ und seine bestmögliche Leistung abzurufen braucht, um die (erhöhten) Gefahren aus einer Spielmanipulation für den Ausgang eines Wettkampfes abzuwenden. Zudem darf nicht verkannt werden, dass sich der Manipulator durch die Manipulation finanzielle Vorteile sichern möchte, womit das „Kriterium“ der Vorteilsverschaffung erfüllt ist.

Auch wenn die Beherrschbarkeit des Geschehens bei Spielmanipulationen zum sportlichen Vorteil nicht in gleicher Weise gegeben ist, kann daraus nicht gefolgert werden, dass in diesen Fällen keine Beweislastumkehr zu erfolgen hat. Denn die integritätsverletzende

<sup>1102</sup>Vgl. BGH NJW-RR 1997, 892; Prütting, in: MüKo-ZPO, § 286, Rn. 128.

<sup>1103</sup>Katzenmeier, Arzthaftung, S. 461 f.; Foerste, in: Musielak-Komm, § 286, Rn. 37.



Regelverletzung, die vom Manipulator vollständig beherrscht wird, dient gerade dazu, sich einen ungerechtfertigten sportlichen Vorteil zu verschaffen, mit dem versucht wird, den Wettkampf derart unter Kontrolle zu bringen, dass der Manipulator eine bestmögliche Platzierung erreichen kann. Der in diesem Bestreben liegende sittliche Unwert gleicht eine ggf. geringere Beherrschbarkeit des Geschehensablaufes aus.

Wegen der Größe des Einflusses von Schiedsrichterentscheidungen auf den Spielverlauf ist grds. auch bei Manipulationen durch Schiedsrichter von einer hinreichenden Beherrschbarkeit auszugehen. Zwar kann der Schiedsrichter grds. nur auf die von den Teilnehmern geschaffenen Spielsituationen reagieren. Insbesondere in den populären Mannschaftssportarten ist die Anzahl der zu beurteilenden, teilweise entscheidenden, Spielsituationen aber so hoch, dass den Entscheidungen des Schiedsrichters maßgebliche Wirkung für den Ausgang zukommt. Auch wenn die Einflussmöglichkeiten von Schiedsrichtern von Sportart zu Sportart variieren, so sollte vorliegend aus Gründen der Rechtssicherheit und im Hinblick auf die besondere Vertrauensstellung des Schiedsrichters auf eine Differenzierung zwischen den Sportarten verzichtet werden.

Aus Gründen der Rechtssicherheit ist auch eine Differenzierung anhand der konkreten Fehlentscheidung eines Schiedsrichters abzulehnen. Zwar ist offenkundig, dass der Einfluss einer manipulationsbedingten Fehlentscheidung eines Schiedsrichters auf den Verlauf und den Ausgang eines Wettkampfes davon abhängt, ob es sich bspw. im Fußball um absichtliche Fehlentscheidungen bei Foulspielen „an der Mittellinie“ oder um die Verhängung eines „Elfmeters“ handelt.<sup>1104</sup> Jedoch ist zu beachten, dass jede (Fehl-)Entscheidung eines Schiedsrichters Einfluss auf den weiteren Verlauf des Wettkampfes nimmt. Gerade im Fußball ist es zudem nicht selten der Fall, dass aus scheinbar ungefährlichen Situationen Tore entstehen. Aus diesem Grund ist eine Differenzierung der Beweislastumkehr anhand der „qualitativen Schwere“ des Eingriffs eines Schiedsrichters abzulehnen.

*dd) Zusammenfassung der Ergebnisse zur Beweislastumkehr*

Im Ergebnis ist damit festzuhalten, dass die besseren Gründe für die Annahme einer Umkehr der Beweislast hinsichtlich des Nachweises der (haftungsbegründenden) Kausalität einer Spielmanipulation für den Ausgang eines Wettkampfes sprechen.<sup>1105</sup> Aus den natür-

<sup>1104</sup>Rein statistisch betrachtet, sind 75 % der Elfmeterversuche erfolgreich, <http://www.dw.com/de/elfmeter-fordert-starke-nerven/a-16048999>, letzter Abruf am 16.12.2014. Zu beachten ist jedoch, dass auch ein verschossener „Elfmeter“ mentale Auswirkungen auf den weiteren Verlauf des Spiels haben kann.

<sup>1105</sup>A.A. LG Paderborn, Urt. v. 22.03.2007, Az.: 5 S 26/06; Wolf, Zivilrechtliche Haftung bei Wettbetrug, S. 162 ff.



lichen Besonderheiten hinsichtlich der Vorhersehbarkeit des Verlaufs bzw. Ausgangs eines Sportwettkampfes und der sittlichen Verwerflichkeit einer Spielmanipulation ergibt sich die Notwendigkeit einer Beweislastumkehr zulasten des Manipulators. Mit der Begrenzung der Beweislastumkehr auf Fälle von Spielmanipulationen besteht zudem eine klare und plausible Anwendungsvoraussetzung. Für die Haftung im Bereich des Sports ergibt sich damit folgende, den typischen Gegebenheiten des Sports Rechnung tragende Abstufung: für Schäden aufgrund einfacher Fahrlässigkeit haften Sportler und Schiedsrichter nicht, für Schäden aufgrund grober Fahrlässigkeit haften Sportler und Schiedsrichter den allgemeinen Bestimmungen nach und für Schäden aus einer Spielmanipulation besteht darüber hinaus eine Beweislastumkehr hinsichtlich des Kausalbeweises zulasten des Manipulators.

### **III. Die Problematik des manipulationsbedingten Verlustes einer Gewinnchance durch die Teilnahme an einem Sportwettbewerb**

Berufssportlern dient die Sportausübung und die damit verbundene Teilnahme an Sportwettbewerben als Einkommensquelle. Die Höhe des Einkommens wird dabei maßgeblich durch den Erfolg im Wettbewerb bestimmt.<sup>1106</sup> Diese Tatsache gilt insbesondere für Sportarten, in denen die Sportler nicht als Arbeitnehmer bei einem Verein angestellt sind, sondern sie ihre Tätigkeit als selbstständige Unternehmer durch Erfolgsprämien und Sponsoren finanzieren und damit in erhöhter Weise die finanziellen Risiken und Chancen des Abschneidens in Wettbewerben tragen. Wird ein Wettbewerb manipuliert, entspricht das Endergebnis des Wettbewerbs regelmäßig nicht den tatsächlich erbrachten sportlichen Leistungen, sodass – zumindest mittelbar – auch die mit der Teilnahme am Wettbewerb verbundenen Einnahmehancen der redlichen Sportler beeinträchtigt werden.

Wie zuvor aufgezeigt, stellt der Nachweis der Kausalität der Spielmanipulation als Pflichtverletzung für die entstandenen Schäden die Beteiligten in der Praxis vor große Probleme.<sup>1107</sup> Verliert ein Sportler oder ein Verein einen manipulierten Wettkampf, stellt sich haftungsrechtlich die Frage, ob die Niederlage gerade auf der Manipulation beruht. Um Schadensersatzansprüche realisieren zu können, muss m.a.W. der Geschädigte im Rahmen der Kausalität nachweisen, dass die Niederlage und der sich daraus ergebende Schaden notwendige Folge der Spielmanipulation ist und nicht auf andere Ursachen zurückgeführt werden kann. Da im Sport immer wieder Außenseitersiege oder „Comebacks“ aus scheinbar aussichtslosen Lagen gelingen, kann hierüber in den seltensten Fällen eine mit der erforderlichen Sicherheit feststellbare Aussage getroffen werden.

<sup>1106</sup>Haas/Reimann, SpuRt 2000, 49 (49).

<sup>1107</sup>Siehe dazu ausführlich oben: F. II.



Aber selbst dann, wenn dem Geschädigten dieser Nachweis gelingt, verbleibt nicht selten die Frage nach dem konkret entstandenen Schaden. Die bereits zuvor aufgezeigte Problematik des Nachweises der Kausalität auf Tatbestandsebene setzt sich im Bereich des Schadens, also der Rechtsfolge, fort. Deutlich wird dies am Beispiel des vom Schiedsrichter Hoyzer manipulierten DFB-Pokalspiels des SC Paderborn gegen den Hamburger SV. Gelänge dem HSV der Nachweis, dass er das Spiel ohne die Spielmanipulation gewonnen hätte, stünde fest, dass er in die nächste Runde eingezogen wäre. Nicht fest steht jedoch, wie der HSV im weiteren Wettbewerb abgeschnitten hätte. Wäre er in der nächsten Runde ausgeschieden oder hätte er gar den Wettbewerb gewinnen und so weitere Einnahmen erzielen können?

Aus schadensrechtlicher Sicht handelt es sich bei den verpassten Einnahmen der zukünftigen Runden um entgangenen Gewinn i.S.v. § 252 BGB. Nach § 252 Satz 2 BGB gilt ein Gewinn als entgangen, wenn er nach dem gewöhnlichen Verlauf der Dinge oder nach den besonderen Umständen mit Wahrscheinlichkeit erwartet werden konnte. Wie bereits beim Problem des Nachweises der Kausalität aufgezeigt, ist im Sport eine Prognose über den gewöhnlichen Verlauf eines Wettkampfes mit hinreichender Wahrscheinlichkeit nur in seltenen Ausnahmefällen möglich. Die prinzipielle Unvorhersehbarkeit sportlicher Ergebnisse verleiht dem Sport nicht nur einen Teil seines Reizes, sie lässt sich daneben auch daran erkennen, dass Sportwetten als Glücksspiel eingeordnet werden.<sup>1108</sup>

Das gleiche Problem stellt sich bei Wettkämpfen in Einzelsportarten, in denen mehrere Sportler gleichzeitig gegeneinander antreten und der Wettkampf zum Nachteil eines Sportlers manipuliert wird. Im Gegensatz zu Wettkämpfen, bei denen zwei Sportler oder Vereine direkt gegeneinander antreten, kann bei mehreren Teilnehmern nicht festgestellt werden, welche Endplatzierung der durch die Manipulation benachteiligte Sportler erreicht hätte. Wird bspw. ein Teilnehmer eines 10.000-Meter-Laufwettkampfes absichtlich während des Wettkampfes zu Fall gebracht, sodass dieser aus dem Rennen ausscheidet, kann nicht festgestellt werden, ob er am Ende das Rennen gewonnen oder zumindest das „Sieger-Treppchen“ erreicht hätte.

Für den Geschädigten bestehen also zwei Probleme: Er muss erstens die Kausalität der Spielmanipulation für den Ausgang des Wettbewerbes und die daraus resultierenden Schäden nachweisen. Handelt es sich zweitens beim entstandenen Schaden um entgangenen Gewinn, muss darüber hinaus nachgewiesen werden, dass der Gewinn nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge mit Wahrscheinlichkeit erwartet werden konnte, vgl. § 252 BGB. Beide Voraussetzungen stellen die Geschädigten wegen der dem Sport immanenten

<sup>1108</sup>Habersack, in: MüKo, § 762, Rn. 7.





Unsicherheit über Verlauf und Ausgang eines Wettkampfes in der Praxis vor größte Probleme.

### **1. Die Lehre von der verlorenen Chance als Ausweg aus dem Problem des Kausalbeweises**

Ein zumindest teilweiser Ausweg aus diesen (Beweis-)Problemen könnte sich aus der Lehre der verlorenen Chance ergeben. Bei dieser, in ihrer Anerkennung umstrittenen Lehre, welche in Deutschland zunächst wenig<sup>1109</sup>, in anderen Rechtsordnungen<sup>1110</sup> dafür umso mehr Beachtung erfahren hat, geht es allgemein darum, dass es einem Geschädigten aufgrund der tatsächlichen Unaufklärbarkeit eines nicht in die Geschichte eingegangenen Kausalverlaufs nicht gelingt, die Verantwortlichkeit einer Pflichtverletzung eines Dritten für seinen Schaden nachzuweisen. Nachweisbar ist lediglich ein Fehlverhalten des Dritten, welches den Geschädigten um eine (Erwerbs-)Chance gebracht hat.<sup>1111</sup>

Nach der Lehre der verlorenen Chance stellt bereits der Verlust einer Erwerbs-, Heilungs- oder Prozesschance als solcher einen Anknüpfungspunkt für einen ersatzfähigen Schaden dar. Von den in der Literatur diskutierten Fallgruppen ist vorliegend besonders die Gruppe der verlorenen Erwerbs- bzw. Gewinnchance von Interesse.<sup>1112</sup> Es handelt sich dabei in erster Linie um Fälle von Ausschreibungen, Auslobungen sowie aleatorischen Verträgen – wie den Gewinn eines Architekturwettbewerbes oder die Ziehung eines Loses in einer Lotterie.<sup>1113</sup>

Um einen vergleichbaren Wettbewerbsfall handelt es sich auch bei Sportveranstaltungen. Die Sportler konkurrieren um die vom Veranstalter ausgelobten Prämien und die sich aus dem sportlichen Erfolg ergebenden Vermarktungsmöglichkeiten. Dabei ist der Ausgang eines Sportwettkampfes im Vorfeld ungewiss, sodass sowohl die die Lehre der verlorenen Chance kennzeichnenden Merkmale der Auslobung sowie der aleatorische Charakter vom Grundsatz her gegeben sind. Nimmt ein Berufssportler bzw. ein Verein an einem Sportwettbewerb teil, so ergibt sich aus der Begrenzung des Starterfeldes und der Vorbe-

<sup>1109</sup>Eine frühe Ausnahme bildet die wenig beachtete Arbeit von Müller-Stoy, „Schadensersatz für verlorene Chancen. Eine rechtsvergleichende Untersuchung“; später: Fleischer, JZ 1999, 766 ff.; Koziol, FS Stoll, S. 233 ff.; Eine ausführliche Auflistung der Literaturbeiträge findet sich bei Mäsch, Chancen und Schaden, Chance und Schaden, S. 149 ff.

<sup>1110</sup>Im englischen bzw. amerikanischen Recht als „Lost-chances-Lehre“, im französischen Recht als „Perte-d'une-chance-Lehre“ bzw. im italienischen Recht als Perdita-del-la-possibilità-Lehre, vgl. u.a. die Nachweise bei Müller-Stoy, Schadensersatz für verlorene Chancen, S. 4 ff.; Fleischer, JZ 1999, 766 (767); Stoll, FS Steffen, S. 465 ff.

<sup>1111</sup>Fleischer, JZ 1999, 766 (766).

<sup>1112</sup>Neben den Erwerbchancen werden auch die Fallgruppen der verlorenen Heilungschancen und der verlorenen Prozesschancen diskutiert, siehe Fleischer, JZ 1999, 766 (767 ff.); Koziol, FS Stoll, S. 233 (234 ff.).

<sup>1113</sup>Siehe zu den diskutierten Fällen u.a. Fleischer, JZ 1999, 766 (770 f.)



reitung der Sportler eine gewisse Wahrscheinlichkeit für ein Abschneiden, welches zur Zahlung einer vom Veranstalter oder von Sponsoren ausgelobten Prämie führt.<sup>1114</sup>

Die Anerkennung des Verlustes einer (Erwerbs-)Chance als zu ersetzende Schadensposition i.S.d. §§ 249 ff. BGB könnte dem Geschädigten wie folgt Hilfestellung bei der Überwindung der aufgezeigten Probleme leisten: Zum einen bräuchte der Geschädigte „nur“ die Kausalität des die Spielmanipulation begründenden Verhaltens für den Verlust der Chance (als Schadensposition) nachweisen. Nicht erforderlich wäre, dass der Geschädigte den Kausalbeweis der Spielmanipulation für den konkreten Ausgang des Wettkampfes bzw. die daraus entstandenen Schäden führt.<sup>1115</sup>

Zum anderen könnten mit der Anerkennung der verlorenen Chance als eigener Schadensposition die Anforderungen des § 252 BGB insofern „umgangen“ werden, als dass der Geschädigte nur die Inhaberschaft und den Wert der Chance nachzuweisen braucht, nicht jedoch einen gewöhnlichen Verlauf.<sup>1116</sup> Da die Wahrscheinlichkeit der Realisierung der Chance mitbestimmend für deren Wert ist, mindert eine geringe Realisierungswahrscheinlichkeit (z.B. das Erreichen weiterer Runden in einem Wettbewerb) zwar den Wert der Chance, allerdings führt eine Wahrscheinlichkeit unterhalb der Schwelle des § 252 BGB nicht automatisch zur kompletten Ablehnung des Schadensersatzanspruchs mangels nachgewiesenem Schaden.<sup>1117</sup> Bevor jedoch geprüft werden kann, ob die Lehre der verpassten Chance den von einer Spielmanipulation Geschädigten bei der gerichtlichen Durchsetzung möglicher Ansprüche helfen kann, soll zunächst die Entwicklung der Lehre der verpassten Chance historisch nachgezeichnet und der aktuelle Streitstand dargestellt werden.

## **2. Die Entwicklung der Lehre der verlorenen Chance als Schaden und Beispiele für die gesetzliche Anerkennung einer verlorenen Chance als Schaden**

Ausgangspunkt der Diskussion um die Anerkennung von verlorenen Erwerbchancen als Schaden ist die englische Entscheidung *Chaplin v. Hicks*<sup>1118</sup> aus dem Jahre 1911, bei der ein Theaterdirektor von einer Teilnehmerin eines Schönheitswettbewerbs in Anspruch

<sup>1114</sup>Haas/Reimann, SpuRt 2000, 49 (50).

<sup>1115</sup>Dieser Punkt bringt der „Lehre von der verpassten Chance“ nicht selten den Vorwurf ein, es gehe in Wahrheit nicht um den Ersatz von Schäden, sondern allein um eine Umgehung der prozessualen Kausalitätsprobleme, sodass es sich gewissermaßen um „Kausalitätsersatz“ handle, Fleischer, JZ 1999, 766 (772); vgl. Mäsch, Chancen und Schaden, S. 267 f.; v. Bar, Gemeineuropäisches Deliktsrecht, Bd. II, § 4, Rn. 444 sieht in der Lehre der verpassten Chancen das wohl „dramatischste Beispiel für eine Verschiebung von ehemals kausalitätsrechtlich zu neuerdings schadensrechtlich „verorteten“ Fragen“.

<sup>1116</sup>So auch Haas/Reimann, SpuRt 2000, 49 (50).

<sup>1117</sup>Da der Wert der verlorenen Chance unterhalb des entgangenen Gewinns liegt, kann bzgl. der Schadenshöhe auch nur ein teilweiser Ausweg aus dem Beweisproblem des § 252 BGB gesehen werden.

<sup>1118</sup>[1911] 2, Kings Bench (K.B.) 786, zitiert nach Fleischer, JZ 1999, 766 (767).



genommen wurde. Die Leser einer Tageszeitung waren aufgerufen, aus 6.000 Bewerberinnen eines Schönheitswettbewerbs die schönsten 50 zu wählen. Der beklagte Theaterdirektor versprach zwölf der schönsten 50 Bewerberinnen eine Anstellung an seinem Theater. Obwohl die Klägerin zu den 50 auserwählten Schönheiten zählte, verhinderte der Theaterdirektor die Teilnahme der Klägerin an der Endausscheidung, woraufhin diese den Verlust der vereitelten Chance auf Anstellung gerichtlich geltend machte. Der *Court of Appeal* sprach der Klägerin anteiligen Ersatz für den Ausfall ihrer Gewinnchance von ca. 1:4 zu.<sup>1119</sup>

Neben dieser Entscheidung im vom „case-law“ geprägten britischen Recht ist der Verlust einer Chance auch in gesetzlichen Regelungen als Schaden anerkannt. Bspw. kennen die UNIDROIT-Principles in Art. 7.4.3. bei der fehlerhaften Abwicklung eines Handelsgeschäfts den Verlust einer Gewinnchance als Schaden.<sup>1120</sup>

Der Begriff der „Chance“ wird auch in § 126 Satz 1 GWB verwandt. Nach dieser Norm kann dasjenige Unternehmen Schadensersatz verlangen, welches bei einer rechtswidrigen Vergabeentscheidung ohne den Verstoß eine „echte Chance“ hatte, den Zuschlag zu erhalten. Entgegen der Ansicht *Fleischers*<sup>1121</sup>, der hierin einen gesetzgeberischen Beweis für die Anerkennung verlorener Chancen sieht und dieses Prinzip auf alle Ausschreibungs- und Wettbewerbsfälle anwenden möchte, enthält die Norm nach richtiger Auffassung aber lediglich eine Beweiserleichterung für den Kausalbeweis zwischen dem die Rechtswidrigkeit der Vergabe begründenden Fehler und dem Verpassen des Zuschlags.<sup>1122</sup> Diese Beweiserleichterung wurde vom Gesetzgeber für notwendig erachtet, weil die Rechtsprechung das negative Interesse entsprechend § 122 BGB auf die Höhe des positiven Interesses begrenzte.<sup>1123</sup> Der Begriff der „echten Chance“ reduziert also nur die Anforderungen an den Nachweis des entgangenen positiven Interesses. Darüber hinaus gewährt § 126 GWB als Rechtsfolge nur Ersatz der vergeblichen Kosten bzgl. der Teilnahme, also das negative Interesse, während der Ersatz einer (Erwerbs-)Chance dem positiven Interesse unterfällt. Eine gesetzgeberische Anerkennung der verlorenen Chance als Schadensposition kann daher in § 126 GWB nicht erblickt werden.<sup>1124</sup> Es stellt sich im Folgenden die Frage, ob und ggf. unter welchen Voraussetzungen eine verpasste (Erwerbs-)Chance als ersatzfähige Schadenposition i.S.d. §§ 249 ff. BGB anzusehen ist.

<sup>1119</sup>[1911] 2, Kings Bench (K.B.) 786 (792, 796), zitiert nach Fleischer, JZ 1999, 766 (767).

<sup>1120</sup>In Abs. II heißt es dazu: „Compensation may be due for the loss of a chance in proportion to the probability of its occurrence.“

<sup>1121</sup>JZ 1999, 766 (771).

<sup>1122</sup>So überzeugend Mäsch, Chancen und Schaden, S. 154 f.; Ackermann, ZHR 164 (2000), 394 (426 ff.).

<sup>1123</sup>Mäsch, Chancen und Schaden, S. 154.

<sup>1124</sup>So zu Recht Mäsch, Chancen und Schaden, S. 155.



### 3. Der Streitstand um die Diskussion der verlorenen (Erwerbs-)Chance als Schadensposition der §§ 249 ff. BGB

In der Literatur befassen sich nur wenige Beiträge konkret mit der Frage der Anerkennung von verlorenen Chancen als Schaden i.S.d. §§ 249 ff. BGB.<sup>1125</sup> Dabei befürwortet ein Teil der Literatur grds. die Anerkennung der Lehre der verlorenen Chance als ersatzfähigem Schaden, wobei innerhalb dieser Ansicht zwischen der Anerkennung verlorener Erwerbs-, Prozess- und Heilungschancen differenziert wird. Ein Teil der Literatur lehnt dagegen die Anerkennung einer verlorenen Chance als Schaden ab.

Die Befürworter begründen ihre Ansicht insbesondere damit, dass sie zu gerechteren Ergebnissen führe als die Anwendung des dem deutschen Schadensrecht grds. unterliegenden „Alles-oder-Nichts-Prinzip[s]“<sup>1126</sup>. Deutlich werde dies insbesondere, wenn man für den Nachweis der Kausalität bzw. der entstandenen Schäden ein unterhalb der vollen richterlichen Überzeugung (§ 286 ZPO) bestimmten Grad an Wahrscheinlichkeit (z.B. überwiegende) für ausreichend erachtet.<sup>1127</sup> Gelingt dem Geschädigten der Nachweis der Kausalität, würden seine Schäden vollständig ersetzt, auch wenn die Wahrscheinlichkeit der Kausalität des Verhaltens des (potenziellen) Schädigers nur leicht überwiege. Umgekehrt gehe der Geschädigte komplett leer aus, soweit die Wahrscheinlichkeit der Nichtursächlichkeit nur leicht höher einzustufen sei.<sup>1128</sup> Wie *Stoll*<sup>1129</sup> in diesem Zusammenhang zu Recht aufgezeigt hat, kann somit ein kleiner Unterschied in der Wahrscheinlichkeit des Ursachenzusammenhangs ausschlaggebend für die Haftung sein.<sup>1130</sup>

Für eine Anerkennung spreche weiter, dass die Beweisnot des Geschädigten oftmals durch die Pflichtverletzung des (potenziellen) Schädigers verursacht werde. Eine Ablehnung der verlorenen Chance als Schaden dagegen eröffne eine Schutzlücke, die zur Sanktionslosigkeit der Verhinderung der Wahrnehmung einer Chance führe.<sup>1131</sup> Überdies entspreche die Umgehung des Alles oder Nichts-Prinzips am ehesten der Ausgleichsfunktion

<sup>1125</sup> Ausgehend von der Dissertation Müller-Stoys, Schadensersatz für verlorene Chancen, aus dem Jahre 1973 sind dies vor allem: Stoll, Haftungsfolgen im bürgerlichen Recht, S. 41 f.; Fleischer, Schadensersatz für verlorene Chancen im Vertrags- und Deliktsrecht, JZ 1999, 766 ff.; Koziol, FS Stoll (2001) S. 233 ff.; insbesondere die Habilitationsschrift von Mäsch, Chance und Schaden.

<sup>1126</sup> Fleischer, JZ 1999, 766 (768); vgl. auch Mäsch, Chancen und Schaden, S. 248; kritisch hinsichtlich dieses Prinzips auch Schulze, in: HK-BGB, Vor § 249, Rn. 11; eine gesetzliche Regelung wegen des Entgegenstehens der §§ 286 f. ZPO fordernd: Deutsch/Ahrens, Deliktsrecht, § 33, Rn. 626.

<sup>1127</sup> Vgl. dazu näher oben: F. II. 3. c).

<sup>1128</sup> Fleischer, JZ 1999, 766 (768).

<sup>1129</sup> FS Steffen, S. 465 (466).

<sup>1130</sup> Koziol, FS Stoll, S. 233 (238) mit weiteren Nachweisen zum Argument gegen eine Alles-oder-Nichts-Lösung.

<sup>1131</sup> Fleischer, JZ 1999, 766 (770).



der §§ 249 ff. BGB.<sup>1132</sup> Als Voraussetzung für die Anerkennung fordern die Befürworter, dass die Chance derart „greifbar“ sei, dass sie als selbstständiger Vermögenswert zu betrachten sei.<sup>1133</sup> Anderenfalls bestehe die Gefahr einer „Haftungsausuferung“.<sup>1134</sup>

Andere Stimmen in der Literatur lehnen dagegen die Anerkennung einer verlorenen Gewinnchance als eigenständige Schadensposition ab. Namentlich *Koziol* stimmt den Befürwortern zwar in der Hinsicht zu, dass unter den Voraussetzungen der Verdichtung der verlorenen Chance zu einem selbstständigen Vermögenswert eine uferlose Haftungsausweiterung nicht zu befürchten sei.<sup>1135</sup> Dennoch könne die befürwortete Anerkennung von verlorenen Gewinnchancen für das deutsche Recht grds. nicht überzeugen, da das BGB nach herrschender Auffassung „nur den Ersatz des nach der Differenzhypothese zu berechnenden subjektiven Schadens, nicht aber eine objektiv-abstrakte Berechnung des positiven Schadens im Zeitpunkt der Schädigung“<sup>1136</sup> kenne. Spiegelbildlich wirke sich dieser Unterschied auch beim Ersatz von Verlustchancen aus. So stelle z.B. der merkantile Minderwert richtigerweise<sup>1137</sup> nur dann einen Schaden dar, wenn er sich bei der Veräußerung des beschädigten Autos auch auswirke. Nur unter der Voraussetzung, dass – allgemein oder zumindest in Fällen der Gewinnvereitelung – der Ersatz des objektiv berechneten positiven Schadens anerkannt werde, sei der Verlust einer Gewinnchance ersatzfähig, sofern diese als selbstständig zu bewertendes Vermögensgut qualifizierbar sei.<sup>1138</sup> Dogmatisch liege der bessere Weg der Begründung der verlorenen Chance als Schaden aber jedenfalls darin, die anerkannten Regeln der alternativen Täterschaft bzw. der Mitverantwortung (§ 254 BGB) anzuwenden.<sup>1139</sup>

Auch *Oetker* lehnt die Annahme eines Verlusts einer Gewinnchance als selbstständigen Schaden ab.<sup>1140</sup> Ein Vermögensschaden sei nur dann gegeben, wenn es sich um die Entwertung eines Anspruchs oder zumindest einer rechtlich geschützten Anwartschaft handle. Der Verlust einer Chance entspreche diesen Kriterien jedoch nicht.<sup>1141</sup>

<sup>1132</sup>Fleischer, JZ 1999, 766 (770).

<sup>1133</sup>Fleischer, JZ 1999, 766 (770).

<sup>1134</sup>Fleischer, JZ 1999, 766 (769 f.).

<sup>1135</sup>Koziol, FS Stoll, 233 (240).

<sup>1136</sup>Koziol, FS Stoll, 233 (240 f.).

<sup>1137</sup>So nach Ansicht Koziols BGHZ 27, 181; anders dagegen BGHZ 35, 396 = JZ 1967, 360 mit Anm. Steindorff.

<sup>1138</sup>Koziol, FS Stoll, 233 (241).

<sup>1139</sup>Koziol, FS Stoll, 233 (247 f.); vgl. auch Larenz/Canaris, SchuldR II/2, S. 579.

<sup>1140</sup>Oetker, in: MüKo, § 249, Rn. 28.

<sup>1141</sup>Oetker, in: MüKo, § 249, Rn. 28.



In der deutschen Rechtsprechung ist der Verlust von Erwerbschancen als Schaden i.S.d. §§ 249 ff. BGB (bisher) ebenfalls nicht anerkannt. So entschied der BGH<sup>1142</sup>, dass ein Architekt, der rechtswidrig wegen der angeblich verspäteten Einreichung eines Entwurfs von einem Wettbewerb ausgeschlossen wurde, nur unter den Voraussetzungen des Nachweises des Gewinns der Ausschreibung (§ 252 BGB) Schadensersatz geltend machen könne.<sup>1143</sup> Gleiches gilt für den Ersatz des entgangenen Gewinns bei Vergabeverstößen.<sup>1144</sup> Im Bereich des Sportrechts hat das OLG Düsseldorf entschieden, dass ein Tierarzt nicht auf die Siegprämie eines Wettkampfes in Anspruch genommen werden kann, wenn ein Pferd aufgrund einer vom Tierarzt verursachten Dopingsperre nicht an einem Wettkampf teilnehmen kann.<sup>1145</sup> Die maßgeblichen Gründe für die Nichtanerkennung dürften in der dogmatischen Verknüpfung des Ersatzes für Chancen mit § 252 BGB und § 287 ZPO liegen.<sup>1146</sup>

#### **4. Die Anerkennung der Lehre der verlorenen Chance: Die verlorene Erwerbschance als nach §§ 249 ff. BGB zu ersetzende Schadensposition**

Damit potenziell Geschädigte den Verlust einer (Erwerbs-)Chance als Schadenposition geltend machen können, müsste dieser Verlust gemäß den §§ 249 ff. ersatzfähig sein.

- a) Trennung zwischen Wahrnehmungsmöglichkeit der (Erwerbs-) Chance und ihrer Entwicklung zu einem (eintretenden oder ausbleibenden) Gewinn

Nachfolgend ist zu prüfen, ob der Inhaber einer (Erwerbs-)Chance Schadensersatz für den Verlust der Chance geltend machen kann, wenn ihm die Wahrnehmungsmöglichkeit dieser Chance unrechtmäßig durch einen Dritten genommen wird. Dabei gilt es aus schadensrechtlicher Sicht zunächst einmal zwischen der Wahrnehmungsmöglichkeit der Chance und der Entwicklung der Chance zu einem eintretenden oder ausbleibenden Gewinn zu unterscheiden.<sup>1147</sup> Die Frage, ob der Betroffene seine Chance hätte nutzen können, also ob z.B. der zu Sturz gebrachte Läufer das Rennen gewonnen hätte oder das unrechtmäßig bei einer Ziehung nicht berücksichtigte Los des Inhabers gezogen worden wäre, unterfällt im deutschen Schadenrecht § 252 BGB, da es sich um einen Fall des ent-

<sup>1142</sup>BGH NJW 1983, 442 (444).

<sup>1143</sup>Vgl. Fleischer, JZ 1999, 766 (767 f.); Mäsch, Chancen und Schaden, S. 147 f.; ausführlich Müller-Stoy, Schadensersatz für verlorene Chancen, S. 114 ff.; man beachte aber die Vorinstanz OLG Frankfurt a.M., die dem Kläger Schadensersatz i.H.v. 2/3 der beantragten Summe zusprach, weil ihm die „Chance [genommen worden war], einen Preis zu gewinnen und den anschließenden Auftrag zu erhalten“, ausführlich Mäsch, Chancen und Schaden, S. 146 f.

<sup>1144</sup>Jebens, DB 1999, 1741 (1746); BGH NJW 1981, 1673; 1985, 1466; Haas/Reimann, SpuRt 2000, 49 (50).

<sup>1145</sup>OLG Düsseldorf, NJW-RR 1986, 517.

<sup>1146</sup>So zumindest Müller-Stoy, Schadensersatz für verlorene Chancen, S. 136 ff.

<sup>1147</sup>Fleischer, JZ 1999, 766 (769).



gangenen Gewinns handelt. *Fleischer* erkennt jedoch zu Recht, dass die Frage der Entwicklung der Chance zu einem – eintretenden oder ausbleibenden – Gewinn vorliegend von der Frage der Nutzungsmöglichkeit der Chance getrennt werden muss.<sup>1148</sup> Er spricht in diesem Zusammenhang davon, die Gewinnchance müsse „gedanklich verselbstständigt“<sup>1149</sup> werden. Dass es sich bei der Wahrnehmung der Gewinnchance gegenüber dem entgangenen Gewinn um eine eigene Schadensart handle, werde seiner Meinung nach dadurch deutlich, dass zwar unsicher sei, ob ein Gewinn entgangen sei, jedoch mit Sicherheit das Verpassen der Wahrnehmung der Gewinnchance feststehe. Lediglich dieser Verlust der Wahrnehmungsmöglichkeit sei Gegenstand der Lehre von der verpassten Chance.<sup>1150</sup>

Der von *Fleischer* aufgezeigte Unterschied zwischen einer Gewinnchance und entgangenem Gewinn zeigt sich auch bei der Feststellung der Kausalität des pflichtwidrigen Verhaltens. Hinsichtlich des entgangenen Gewinns kann nicht mehr geklärt werden, ob dieser eingetreten wäre oder nicht, da der Kausalverlauf ohne pflichtwidriges Verhalten nicht in die Geschichte eingegangen ist und der diesbzgl. hypothetische Kausalverlauf nicht aufklärbar ist. Konkret ist es nicht mehr möglich festzustellen, ob der zu Sturz gebrachte Läufer das Rennen gewonnen oder das unrechtmäßig nicht berücksichtigte Los des Inhabers den Hauptgewinn gezogen hätte. Im Gegensatz zur Entwicklung des Gewinns ist der hypothetische Kausalverlauf hinsichtlich der entgangenen Gewinnchance jedoch regelmäßig aufklärbar. Hätte der Schädiger die Chance nicht vereitelt, hätte der Inhaber diese (zumindest) wahrnehmen können. Es zeigt sich somit, dass schadensrechtlich zwischen der Wahrnehmungsmöglichkeit einer (Erwerbs-)Chance und dem möglicherweise aus der Chance entgangenen Gewinn zu differenzieren ist.<sup>1151</sup>

#### b) Vereinbarkeit der Lehre der verlorenen Chance mit dem deutschen Schadensersatzrecht

Bevor die Frage untersucht werden soll, ob es sich beim Verlust der Wahrnehmungsmöglichkeit einer Chance um einen nach den §§ 249 ff. BGB zu ersetzenden Vermögensschaden handelt, gilt es prüfen, ob nicht generelle Erwägungen die Anwendbarkeit der Lehre von der verlorenen Chance im deutschen Schadensersatzrecht ausschließen. Die Lehre der verlorenen Chance könnte zum einen dann unanwendbar sein, wenn es sich bei der Regelung des entgangenen Gewinns in § 252 BGB um eine abschließende Regelung handelte. Zum anderen könnte eine Anerkennung der Lehre der verlorenen Chance zu

<sup>1148</sup>Fleischer, JZ 1999, 766 (769).

<sup>1149</sup>Fleischer, JZ 1999, 766 (769).

<sup>1150</sup>Fleischer, JZ 1999, 766 (769); ebenso Mäsch, Chancen und Schaden, S. 268 f.

<sup>1151</sup>So zu Recht Fleischer, JZ 1999, 766 (769); Mäsch, Chancen und Schaden, S. 268 f.



einer unrechtmäßigen Umgehung des Nachweises der Kausalität einer Pflichtverletzung für den (End-)Schaden führen.

aa) *Vereinbarkeit mit §§ 249 ff. BGB oder abschließende Regelung in § 252 BGB?*

Fraglich ist zunächst, ob die Lehre von der verlorenen Chance *de lege lata* mit dem deutschen Schadensersatzrecht überhaupt vereinbar ist. Dies wäre zumindest dann nicht der Fall, wenn der Ersatz des entgangenen Gewinns gemäß § 252 BGB eine Sperrwirkung für wahrscheinlich zu erzielende Gewinne erzeugen würde. Nach § 252 Satz 2 BGB umfasst der zu ersetzende Schaden auch den Gewinn, sofern der Geschädigte den Nachweis erbringen kann, dass der Gewinn nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge oder nach den besonderen Umständen mit Wahrscheinlichkeit erwartet werden konnte.

*Müller-Stoy* lehnt eine Sperrwirkung für verlorene Gewinnchancen durch § 252 BGB ab. Der Zweck des § 252 Satz 2 BGB bestehe nicht in der materiellen Beschränkung auf wahrscheinliche Gewinnerwartungen. Vielmehr enthalte die Norm – wegen der Schwierigkeiten des Nachweises der haftungsausfüllenden Kausalität – eine prozessuale Beweiserleichterung für den Geschädigten.<sup>1152</sup> Die Norm sei so zu verstehen, dass nach ihr Gewinnchancen ab einer Wahrscheinlichkeit von 70 % vollständig zu ersetzen seien, sie jedoch keine Aussage über den Ersatz von Gewinnchancen mit niedrigerer Wahrscheinlichkeit treffe.<sup>1153</sup>

Im Ergebnis lehnt auch *Fleischer* wegen der notwendigen gedanklichen Trennung von der Chance selbst und dem (potenziell) entgangenen Gewinn die Annahme einer solchen Sperrwirkung ab.<sup>1154</sup> Im Gegensatz zum unsicheren Gewinneintritt sei der Verlust der Chance des Gewinns bereits sicher eingetreten. Die Lehre von der verpassten Chance beziehe sich nur auf den sicheren Verlust dieser Chance, nicht jedoch auf einen möglichen Gewinn. Daher und weil § 252 BGB auf den kompletten Ersatz des Gewinns gerichtet sei, werde die Lehre von der verpassten Gewinnchance von § 252 BGB nicht erfasst, eine Sperrwirkung könne folglich nicht bestehen. Deutlich mache den Unterschied zwischen dem Verlust der Chance und dem entgangenen Gewinn nach Ansicht *Fleischers* das Beispiel eines versehentlich nicht in die Trommel geworfenen Lotterieloses. Der Loskäufer könne einerseits versuchen, die Anforderungen an den Nachweis des Hauptgewinnes (entgangener Gewinn, § 252 BGB) zu erfüllen, andererseits auch den Wert der verpassten Gewinnchance, i. d. R. also den Kaufpreis des Loses, als Schaden geltend machen.<sup>1155</sup>

<sup>1152</sup>Müller-Stoy, Schadensersatz für verlorene Chancen, S. 206 ff.

<sup>1153</sup>Müller-Stoy, Schadensersatz für verlorene Chancen, S. 215 f, 219.

<sup>1154</sup>Fleischer, JZ 1999, 766 (768 f.).

<sup>1155</sup>Fleischer, JZ 1999, 766 (769).





Die Ansicht, § 252 BGB enthalte eine spezielle Beweiserleichterung, die innerhalb oder neben § 287 ZPO anwendbar sei, entspricht der überwiegenden Auffassung in der Rechtswissenschaft.<sup>1156</sup> Da – wie bereits aufgezeigt – zwischen dem sicheren Verlust der Chance und dem unsicheren (entgangenen) Gewinn zu trennen ist, geht der Einwand, dass ein Gewinn bei fehlendem Nachweis der Voraussetzungen des § 252 BGB nicht ersetzt wird<sup>1157</sup>, an der Problematik der Lehre von der verlorenen Chance vorbei. Es geht nämlich gerade nicht um den Ersatz eines potenziell entgangenen Gewinns, sondern um den sicheren Verlust einer Chance i.S.e. *damnum emergens*.<sup>1158</sup> Da es sich beim Verlust einer Gewinnchance nicht um einen Fall des entgangenen Gewinns handelt, erzeugt folglich § 252 BGB keine Sperrwirkung für die Lehre der verlorenen Chance.<sup>1159</sup>

*bb) Einwand der unzulässigen Haftungsausweitung durch Umgehung der Problematik des Nachweises der Kausalität für den „Endschaden“*

Kritiker der Lehre von der verpassten Chance wenden gegen diese ebenfalls ein, die Bestimmung des Schadens als Verlust einer Chance sei unzulässig, da sie zu einer Umgehung des Nachweises der Kausalität für den „Endschaden“ führe.<sup>1160</sup> Dabei wird jedoch verkannt, dass es sich bei der verpassten Chance um eine eigenständige, vom entgangenen Gewinn zu trennende Schadensposition handelt, für den der volle Nachweis der Kausalität gilt.<sup>1161</sup> Der Geschädigte muss den Beweis führen, dass zum Zeitpunkt des schädigenden Verhaltens die Chance noch bestand und das schädigende Verhalten für den Verlust der Chance verantwortlich ist.<sup>1162</sup> Dabei gilt das für den Beweis der Kausalität als notwendig erachtete Beweismaß i.S.v. § 286 ZPO, ohne etwaige (sonstige) Beweiserleichterungen.<sup>1163</sup> Gelingt dem Geschädigten dieser Nachweis nicht, z.B. weil die Chance im maßgeblichen Zeitpunkt tatsächlich gar nicht mehr bestand oder auch ein fehlerfreies Verhalten zum Verlust der Chance geführt hätte,<sup>1164</sup> haftet der (vermeintliche) Schädiger

<sup>1156</sup>Mäsch, Chancen und Schaden, S. 278; So auch BGH NJW 1997, 941; Schiemann, in: Staudinger, § 252, Rn. 2; Teichmann, in: Jauernig, § 252, Rn. 2.

<sup>1157</sup>So Hanau, die Kausalität der Pflichtwidrigkeit, S. 131.

<sup>1158</sup>So zu Recht Fleischer, JZ 1999, 766 (769); Mäsch, Chancen und Schaden, S. 278 f. weist zutreffend darauf hin, dass dem Geschädigten, der den Nachweis der Voraussetzungen des § 252 BGB erbringt, natürlich der vollständige Ersatz des entgangenen Gewinns zusteht.

<sup>1159</sup>Ebenso Müller-Stoy, Schadensersatz für verlorene Chancen, S. 206 ff.; Fleischer, JZ 1999, 766 (769); Mäsch, Chancen und Schaden, S. 278.

<sup>1160</sup>Vgl. m.w.N. zur Kritik Mäsch, Chancen und Schaden, S. 267 ff.

<sup>1161</sup>So zu Recht Mäsch, Chancen und Schaden, S. 268 f.

<sup>1162</sup>Mäsch, Chancen und Schaden, S. 269.

<sup>1163</sup>Siehe ausführlich bereits oben: F. II. 3. b).

<sup>1164</sup>Unerheblich ist dabei, ob man den Ausschluss der Haftung über eine fehlende Pflichtverletzung, eine fehlende Kausalität oder einen fehlenden Schaden begründet, vgl. v. Bar, Gemeineuropäisches Deliktsrecht, Bd. II, § 4, Rn. 421.



nicht.<sup>1165</sup> Es geht nämlich bei der Lehre der verlorenen Chance nicht um die Chance (i.S.v. Möglichkeit/Wahrscheinlichkeit) der Schadensverursachung, sondern um die sichere Verursachung eines Schadens durch den Verlust einer Chance.<sup>1166</sup> Da der Geschädigte also auch für den Ersatz einer Chance alle üblichen Voraussetzungen erfüllen muss, kann es nicht als unzulässig angesehen werden, wenn er statt dem Endschaden (entgangener Gewinn) einen zuvor entstandenen, abgrenzbaren „Zwischenschaden“ geltend macht. Den Kritikern der Lehre der verlorenen Chance ist daher zuzugestehen, dass es sich um eine Verlagerung der Problematik von der Kausalitäts- auf die Schadensebene handelt.<sup>1167</sup> Da jedoch keine Beweismaßabsenkung erfolgt, kann nicht von einer „unzulässigen Umgehung“ des Kausalitätsproblems gesprochen werden.

Darüber hinaus führt die Anerkennung der Lehre von der verlorenen Chance nicht zu einer uferlosen Haftungsausweitung. Auch nach der Lehre der verlorenen Chance haftet der (potenzielle) Schädiger nur für eine von ihm begangene Pflichtverletzung, nämlich die Vereitelung der Wahrnehmungsmöglichkeit der Chance. Bedenkt man die in der Rechtsprechung anerkannten Beweiserleichterungen bzw. Beweislastumkehrungen (besonders im Arzthaftungsrecht<sup>1168</sup>), entstehen bei der Anerkennung der verlorenen Chance als Schaden zwar grds. mehr (erfolgreiche) Haftungsfälle, allerdings wegen der Begrenzung auf den Wert der Chance mit einer geringeren Schadenshöhe.<sup>1169</sup>

Die (bisherige) Lösung entsprechend § 252 BGB nach dem Alles oder nichts-Prinzip führt insbesondere in den Fällen zu unbefriedigenden Ergebnissen, in denen die Feststellung der Kausalität der (potenziell) schädigenden Handlung generell oder zumindest der Höhe nach unaufklärbar ist. *Mäsch* spricht daher zu Recht davon, dass die Haftungsausweitung – insbesondere in Fällen der verlorenen Gewinnchance in Wettbewerbsfällen – nicht als unbillig zu werten sei, sondern im Gegenteil eine „empfindliche Schutzlücke“ schließe.<sup>1170</sup>

---

<sup>1165</sup>Vgl. *Mäsch*, Chancen und Schaden, S. 269 ff.

<sup>1166</sup>Unerheblich ist daher, ob den potenziellen Schädiger eine Leistungspflicht zur Förderung der Chance gegenüber dem Geschädigten trifft, so aber *Mäsch*, Chancen und Schaden, S. 273. Richtigerweise liegt in *Mäschs* Beispielfall (S. 272) der Grund für den Ausschluss der Haftung für eine 75%ige Wahrscheinlichkeit der Schadensverursachung darin, dass der erforderliche Nachweis der Kausalität nicht erbracht ist. Daran ändert auch die Lehre von der verlorenen Chance nichts, denn bei ihr geht es um die Anerkennung einer Schadensposition, nicht aber um eine Absenkung des Beweismaßes.

<sup>1167</sup>*Mäsch*, Chancen und Schaden, S. 146.

<sup>1168</sup>Siehe dazu ausführlich unten: E. II. 7. a)

<sup>1169</sup>*Mäsch*, Chancen und Schaden, S. 275 ff.

<sup>1170</sup>*Mäsch*, Chancen und Schaden, S. 277.



c) Der Schadensbegriff der §§ 249 ff. BGB und die Einordnung des Verlustes der Wahrnehmungsmöglichkeit einer Chance als Schaden

Unabhängig davon, auf welcher dogmatischen Grundlage und in welcher Höhe der Verlust einer (Erwerbs-)Chance im deutschen Schadensersatzrecht auszugleichen wäre, müsste zunächst einmal überhaupt ein messbarer Schaden im Sinne des BGB festgestellt werden können.<sup>1171</sup> Das Gesetz gibt den Begriff des Schadens nicht im Wege einer Legaldefinition vor, sondern setzt diesen in den §§ 249 ff. BGB vielmehr voraus. Deutlich macht dies der Wortlaut des § 249 I Satz 1 BGB („Wer zum Schadensersatz verpflichtet ist...“). Dabei wird der Begriff des Schadens und seine genaue Reichweite in Literatur und Rechtsprechung nicht einheitlich bestimmt.<sup>1172</sup> Vertreten werden neben dem sogen. natürlichen Schadensbegriff auch die Annahme eines objektiven (Mindest-)Schadens, eines funktionalen Schadens, einer normativen sowie einer ökonomischen Bestimmung des Schadens.<sup>1173</sup> Anerkannt ist lediglich, dass es sich um eine unfreiwillige Einbuße an rechtlich geschützten Positionen handeln muss.<sup>1174</sup> Überwiegend wird bei der Bestimmung des Schadens bzw. dessen auszugleichender Höhe auf die auf *Mommsen* zurückgehende<sup>1175</sup> Differenzhypothese zurückgegriffen.<sup>1176</sup> Hiernach hat der Schädiger die Differenz im Vermögen des Geschädigten auszugleichen, die sich aus einem Vergleich der aktuellen Vermögenslage mit der hypothetischen Vermögenslage ohne das schädigende Ereignis ergibt.<sup>1177</sup>

Ein Schaden ist grds. auch bei der Nichterfüllung einer vertraglichen (Leistungs-)Pflicht anzunehmen.<sup>1178</sup> Im Hinblick auf den Verlust einer Chance ist dies vor allem von Interesse, wenn die Leistungspflicht des Schuldners in der Erhaltung bzw. Förderung der Chance eines Dritten besteht. Namentlich *Mäsch* nimmt in diesen Fällen das Vorliegen eines Schadens an, wenn trotz gegenteiliger Pflicht des Schuldners die Wahrnehmung der Chance zerstört werde.<sup>1179</sup> Hierdurch werde auch keine Erfolgspflicht für Tätigkeitsverträge eingeführt, da es dabei bleibe, dass eine Pflichtverletzung nur dann vorliege, wenn

<sup>1171</sup>Mäsch, Chancen und Schaden, S. 237 ff.; vgl. zur Differenzierung zwischen Schaden und Schadensersatz Greger, Beweis und Wahrscheinlichkeit, S. 124 f.

<sup>1172</sup>Vgl. ausführlich Schiemann, in: Staudinger, Vor § 249, Rn. 35 ff.

<sup>1173</sup>Vgl. ausführlich Schiemann, in: Staudinger, Vor § 249, Rn. 35 ff.; Oetker, in: MüKo, § 249, Rn. 16 ff.

<sup>1174</sup>Ebert, in: Erman, Vor § 249, Rn. 14; Schulze, in: HK-BGB, Vor § 249, Rn. 5.

<sup>1175</sup>Mommsen, Zur Lehre vom Interesse (1855).

<sup>1176</sup>Oetker, in: MüKo, § 249, Rn. 18 f.; Schiemann, FS Hagen, S. 27 (40).

<sup>1177</sup>V. Bar, Gemeineuropäisches Deliktsrecht, Bd. II, § 1, Rn. 148; Schiemann, in: Staudinger, Vor § 249, Rn. 35.

<sup>1178</sup>Mäsch, Chancen und Schaden, S. 241, mit Verweis auf Ströfer, Schadensersatz und Kommerzialisierung, S. 152 f.; Keuk, Vermögensschaden und Interesse, S. 236, 250.

<sup>1179</sup>Mäsch, Chancen und Schaden, S. 243, 264.



der Tätigkeitsschuldner einen Fehler begehe.<sup>1180</sup> Einer Haftung stehe es nicht entgegen, wenn es sich bei der Pflicht zum Schutz einer Chance nicht um eine Hauptleistungs-, sondern um eine Nebenleistungspflicht handle.<sup>1181</sup> Für diese Lösung spreche, dass der fehlerhaft Handelnde nur für seinen (feststehenden) Kausalbeitrag hafte, nämlich für die Verhinderung der Möglichkeit der Chancenwahrnehmung, während bspw. die beim Arzthaftungsrecht praktizierte Lösung im Wege der Beweislastumkehr im Einzelfall eine Haftung auch ohne (in Wirklichkeit bestehende) Kausalität zulasse.<sup>1182</sup>

Wendet man die Ansicht *Mäschs* auf den vorliegend zu untersuchenden Fall einer Spielmanipulation an, so ergibt sich im Hinblick auf das Bestehen eines Schadens folgendes Bild: Die vertraglich geschuldete Hauptleistungspflicht eines Mannschaftssportlers besteht in der Erbringung der sportlichen Leistung, also einer Dienstpflicht. Der Verein als Gläubiger der Dienstleistungspflicht des Sportlers verfolgt mit der Teilnahme an einem Wettbewerb das Ziel, sportlichen Ruhm einzufahren und Einnahmen zu generieren. Ein nicht unerheblicher Teil der Einnahmen von Sportvereinen basiert dabei auf erfolgsabhängigen Prämien. Bei der Auslobung der finanziellen Prämien für sportlichen Erfolg, z.B. bei Erreichen eines bestimmten Tabellenplatzes oder bei Erreichen der nächsten Pokalrunde, handelt es sich um eine (Erwerbs-)Chance für den Verein. Der Verein engagiert die Sportler zur Teilnahme an einem Wettbewerb, bei dem diese durch die Erbringung ihrer bestmöglichen sportlichen Leistung ihr Möglichstes zum sportlichen Erfolg des Vereins beitragen sollen. Dabei ist den Parteien bewusst, dass trotz Erbringung der bestmöglichen sportlichen Leistung ein sportlicher Erfolg i.S. der Erreichung eines bestimmten Resultats oder Tabellenplatzes nicht garantiert werden kann. Aus diesem Grund handelt es sich bei der Pflicht zur Sportleistung auch nicht um eine Erfolgs-, sondern um eine Dienstpflicht mit dem Inhalt, die Chancen des Vereins auf sportlichen Erfolg zu fördern. Vergleichbar einem Behandlungs- oder Prozessvertretungsvertrag<sup>1183</sup> handelt es sich bei einem Sportleistungsvertrag eines Mannschaftssportlers daher um einen Vertrag, dessen Zweck – zumindest mittelbar – auf die Erhaltung bzw. Förderung einer Chance gerichtet ist. Aus diesem Grund handelt es sich bei der absichtlichen Vereitelung bzw. Verschlechterung einer Chance durch die Spielmanipulation eines Sportlers um einen (positiven) Schaden des Vereins. Durch die Anerkennung dieses Schadens wandelt sich der Dienstleistungsvertrag des Sportlers auch nicht – gewissermaßen „durch die Hintertür“ – zu

<sup>1180</sup>Mäsch, Chancen und Schaden, S. 247.

<sup>1181</sup>Dies gelte unabhängig davon, ob sich die Nebenleistungspflicht aus einer ausdrücklichen Parteivereinbarung, aus ergänzender Vertragsauslegung oder aus der allgemeinen Fürsorgepflicht ergebe, Mäsch, Chancen und Schaden, S. 252 ff.

<sup>1182</sup>Mäsch, Chancen und Schaden, S. 248.

<sup>1183</sup>Mäsch, Chancen und Schaden, S. 245.



einem Vertrag mit Erfolgselement, da der Sportler nur die Förderung der Chance durch seine Leistung, nicht aber den Erfolg der Leistung insgesamt schuldet.

Der Verlust der Wahrnehmungsmöglichkeit einer Chance ist grds. auch nach der Differenzhypothese messbar. Zwar kann angeführt werden, der Verlust der Chance an sich entsteht genau genommen unabhängig von einer Vereitelung der Chance durch den Schädiger, da es der Bestimmung einer Chance entspricht, dass sich diese (irgendwann) in einen Gewinn oder Nichtgewinn realisiert.<sup>1184</sup> Im Vermögen befände sich nämlich entweder der Gewinn oder die „vertane“, also wertlose Chance, mithin nichts, da die Chance mit ihrer Entscheidung gewissermaßen „konsumiert“ wird. Es geht jedoch vorliegend – wie bereits aufgezeigt – um den Verlust der Wahrnehmungsmöglichkeit der Chance. Diese Wahrnehmungsmöglichkeit wird dem Inhaber durch das Verhalten des Schädigers genommen und fehlt dem Geschädigten in seiner Vermögensbilanz in einer nach der Differenzhypothese messbaren Weise.<sup>1185</sup>

#### d) Qualifikation des Verlusts einer (Erwerbs-)Chance als Vermögensschaden

Da in aller Regel in der Praxis die Restitution einer Chance i.S.d. § 249 I BGB ausscheidet<sup>1186</sup> und nach dem System des Schadensrechts der §§ 249 ff. BGB immaterielle Schäden grds. nicht in Geld ersetzt werden (vgl. § 253 I BGB), ist für die vorliegende Frage der Ersatzfähigkeit des Verlustes einer Chance in Geld maßgeblich, ob der Wahrnehmung einer verlorenen Chance selbst ein Vermögenswert zukommt. M.a.W. muss es sich beim Verlust einer Chance um einen Vermögensschaden handeln.<sup>1187</sup>

Ausgangspunkt aller Bestimmungen des Schadensersatzes für Vermögensschäden ist – wie bereits aufgezeigt – nach überwiegender Auffassung die Differenzhypothese.<sup>1188</sup> Nach dieser Hypothese ist zur Bestimmung eines Vermögensschadens die Differenz zwischen der tatsächlichen Güterlage und der hypothetischen Güterlage unter Ausschaltung des Schadensereignisses zu berechnen.<sup>1189</sup> Ein Vermögensschaden wird nach der überwiegenden Auffassung dann angenommen, wenn „der Geschädigte eine Einbuße in Geld

<sup>1184</sup>Müller-Stoy, Schadensersatz für verlorene Chancen, S. 210, spricht von der „dynamischen Natur“ der Chance; vgl. auch Mäsch, Chancen und Schaden, S. 289.

<sup>1185</sup>Ablehnend Großerichter, Hypothetischer Geschehensablauf, S. 228 f., mit dem Argument, der Verlust der Chance wirke sich wegen deren Verschwinden nicht dauerhaft im Vermögen aus; Insbesondere dürfe die Beurteilung, ob ein Schaden entstanden ist, nicht „im Zeitpunkt des Schadensereignisses“ stehen bleiben; Müller-Stoy, Schadensersatz für verlorene Chancen, S. 218, plädiert für die Annahme eines normativen Schadens; vgl. näher mit Beispielen Mäsch, Chancen und Schaden, S. 289 f.

<sup>1186</sup>Mäsch, Chancen und Schaden, S. 280.

<sup>1187</sup>Müller-Stoy, Schadensersatz für verlorene Chancen, S. 159 f.; Koziol, FS Stoll, S. 233 (241).

<sup>1188</sup>BGHZ 27, 181 (183 f.); 40, 345 (347); 75, 366 (371); 86, 128 (130); 99, 182 (196); Schiemann, in: Staudinger, § 249, Rn. 6.

<sup>1189</sup>Grüneberg, in: Palandt, Vorb. vor § 249, Rn. 10.



erlitten hat“<sup>1190</sup>. Mit anderen Worten bedarf es für die Annahme eines Vermögensschadens eines „finanziell spürbare[n]“, nicht lediglich eines „finanziell berechenbare[n] [...] in Geld bewertbare[n]“ Schadens<sup>1191</sup>, der sich in der Vermögensbilanz des Geschädigten auswirkt.<sup>1192</sup> Dies soll u.a. dann der Fall sein, wenn eine konkrete Möglichkeit, finanzielle Vorteile zu erzielen, nicht verwirklicht werden kann.<sup>1193</sup> Für die Annahme eines Vermögensschadens sei es daher erforderlich, dass für das verlorene Gut ein Marktpreis erzielt werden könne, sogen. Kommerzialisierungsthese.<sup>1194</sup> Existiere ein Markt für das verlorene Gut, handle es sich um ein in Geld zu ersetzendes vermögenswertes Recht. Erforderlich dafür soll aber eine gewisse Anzahl an Geschäften sein, da nur dann von einer echten Marktpreisbildung durch Angebot und Annahme gesprochen werden könne.<sup>1195</sup>

Die Befürworter der Lehre von der verlorenen Chance ziehen konsequenterweise daher den Schluss, dass es sich bei Gewinnchancen zumindest immer dann einen Vermögensschaden handle, wenn die Förderung einer Chance als Leistungspflicht konkreter Gegenstand eines entgeltlichen Vertrages sei und die Pflicht vom Leistungsschuldner nicht ordnungsgemäß erbracht werde. Ein Vermögensschaden entstehe in diesen Fällen zumindest wegen des nutzlos aufgewendeten Entgelts.<sup>1196</sup> Namentlich bei *Mäsch* heißt es wörtlich: „In allen diesen Fällen hat der Vertragspartner des Dienstleisters dessen Bemühungen zur Wahrung einer Chance mit einem Entgelt erkaufte, in allen diesen Fällen entgeht ihm mit dem durch den Schuldner zu verantwortenden Verlust der Chance ein vermögenswerter Vorteil, in allen diesen Fällen ist die verlorene Chance wegen des nutzlos aufgewandten Entgelts ein Vermögensschaden.“<sup>1197</sup>

Die Eingrenzung *Mäschs* allein auf entgeltliche Austauschverträge zur Einräumung/Förderung einer Chance – die sich am Gedanken der Frustrationslehre anlehnt – ist allerdings zu eng, da es nicht allein darauf ankommen kann, ob sich der Geschädigte die Chance „erkaufte“ hat. Dies macht das von *Fleischer* in die Diskussion eingeführte Bei-

<sup>1190</sup>Oetker, in: MüKo, § 249, Rn. 28; Larenz, SchuldR I/1, S. 485.

<sup>1191</sup>Schiemann, in: Staudinger, § 253, Rn. 19.

<sup>1192</sup>V. Bar, Gemeineuropäisches Deliktsrecht, Bd. II, § 1, Rn. 145.

<sup>1193</sup>Schiemann, in: Staudinger, § 253, Rn. 19.

<sup>1194</sup>BGHZ 63, 98 (102); 92, 85 (90 f.); Oetker, in: MüKo, § 249, Rn. 41; Vgl. Würthwein, JZ 2000, 337 (344); Mäsch, Chancen und Schaden, S. 283; ähnlich Grüneberg, in: Palandt, Vorb. vor § 249, Rn. 11.

<sup>1195</sup>Vgl. Oetker, in: MüKo, § 249, Rn. 42, der von der „Beeinträchtigung eines standardisierten kommerziellen Interesses“ spricht.

<sup>1196</sup>Mäsch, Chancen und Schaden, S. 284 f.; vgl. auch Stoll, FS Steffen, S. 465 (470), der bei einer vertraglichen Verpflichtung zur Einräumung einer Erwerbchance im Falle der Pflichtverletzung im Chancenverlust einen „selbstständig zu bewertende[n] Vermögensschaden“ sieht; m.w.N. Fleischer, JZ 1999, 766 (769).

<sup>1197</sup>Mäsch, Chancen und Schaden, S. 287.



spiel des pflichtwidrig nicht berücksichtigten Loses deutlich.<sup>1198</sup> Hier kann es zur Bestimmung eines Vermögensschadens nicht darauf ankommen, ob der Geschädigte das Los gegen Entgelt erworben hat oder ob ihm dieses geschenkt wurde. Zur Bestimmung eines Vermögensschadens kommt es vielmehr allein darauf an, ob dem Gut „auf dem Markt“ ein wirtschaftlicher Wert zukommt. Für die Frage, ob auf dem Markt ein Preis erzielt werden kann, spielt es aber keine Rolle, ob bzw. welche Gegenleistung der Inhaber des Guts für dieses erbringen musste. Bei zwei Geschädigten könnte ansonsten die rechtlich nicht haltbare Situation entstehen, dass bei der gleichen Lotterie der eine Teilnehmer einen Vermögensschaden erleidet, weil er das Los gekauft hat, während der andere Teilnehmer leer ausginge, da ihm das Los geschenkt wurde, obwohl die Lose an sich keinen Unterschied aufweisen.

Auch bei Verträgen, bei denen sich jemand zur Förderung einer Chance in Form einer Dienstleistung verpflichtet, kann es nicht darauf ankommen, ob für die Erbringung der Dienstleistung ein Entgelt bezahlt wird oder nicht. Auch derjenige, der unentgeltlicher Gläubiger einer Leistungspflicht zur Förderung einer Chance ist, kann einen Vermögensschaden erleiden, wenn die Leistungspflicht mangelhaft durchgeführt und eine Erwerbchance beeinträchtigt wird. Wenn es allein darauf ankäme, ob der Gläubiger der Leistungspflicht ein Entgelt bezahlt, so bestimmte man den Vermögenswert einer Chance allein aus der Gegenleistung, nicht danach, ob der Chance auf dem Markt ein Wert zukommt.

Darüber hinaus passt das Abstellen auf einen entgeltlichen Erwerb der Chance nicht auf die Hauptanwendungsfälle der Lehre der verlorenen (Erwerbs-)Chance – nämlich Auslobungs-, Ausschreibungs- und Wettbewerbsfälle. Die Teilnahme an einem Architektenwettbewerb steht in nicht wenigen Fällen jedermann ohne Zahlung einer Gebühr offen. Gleiches gilt für den Fall einer einfachen Auslobung i.S.d. §§ 657 ff. BGB. Es muss daher zunächst festgehalten werden, dass eine Gegenleistung für die Einräumung bzw. Förderung der Chance zwar hinreichend für die Annahme eines Mindestschadens ist, das Fehlen einer Gegenleistung jedoch nicht zwingend zur Ablehnung eines Vermögensschadens führen muss. Hinsichtlich der Annahme eines Vermögensschadens ist vielmehr maßgeblich auf den Marktwert des Gutes abzustellen, welcher sich nach der Verkehrsanschauung bemisst.

Problematisch für die Annahme eines Vermögensschadens beim Verlust einer Chance ist aber, dass es in den Auslobungs-, Ausschreibungs- und Wettbewerbsfällen grds. an einem Erwerbs- bzw. Veräußerungsmarkt fehlt. Ist ein Architekt zu einem Wettbewerb zugelas-

---

<sup>1198</sup>Vgl. dazu Fleischer, JZ 1999, 766 (769).



sen, besteht kein Markt dafür, die Zulassung gegen Geld zu veräußern. Gleiches gilt in Fällen der Auslobung eines Gewinns für eine zu erbringende Leistung bzw. Handlung. Da es praktisch keine Voraussetzungen für die Teilnahme gibt, fehlt es an einem Markt für diese (Erwerbs-)Chance.

Im Ergebnis gilt es daher zu differenzieren: Existiert für den Erwerb bzw. die Veräußerung der (Erwerbs-)Chance ein Markt oder erfolgte der Erwerb bzw. die Förderung der Chance durch eine Gegenleistung, handelt es sich beim Verlust der Chance um einen Vermögensschaden in Höhe des Marktwertes, mindestens aber der Gegenleistung. Existiert ein solcher Markt dagegen nicht und erfolgt die Einräumung bzw. Förderung der Chance ohne Gegenleistung – wie dies regelmäßig bei offenen Ausschreibungen oder Auslobungen der Fall ist – handelt es sich dagegen mangels Marktwerts nicht um einen Vermögensschaden.

- e) Qualifikation des Verlusts einer (Erwerbs-)Chance ohne Marktwert als einem Vermögensschaden gleichstehend

Damit eine Einbuße einen Vermögensschaden i.S.d. §§ 249 ff. BGB darstellt, bedarf es einer Einbuße in Geld. Dies ist daran zu bemessen, ob einem Gut ein Marktpreis zukommt, was bei einem Verlust einer Gewinnchance in Ausschreibungs- und Auslobungsfällen – wie zuvor aufgezeigt – i.d.R. nicht der Fall ist. Anerkannt ist jedoch, dass in Ausnahmefällen der Verlust eines Vorteils ohne Marktwert einen Vermögensschaden darstellen kann. Fraglich ist daher, ob und ggf. unter welchen Voraussetzungen der Verlust einer Chance ohne Marktwert einem Vermögensschaden gleichzustellen ist.

Allgemein ist auch ohne Existenz eines Marktes bei einem entzogenen Vorteil ein Vermögensschaden anzunehmen, wenn der Vorteil mit einem „marktmäßigen Vorteil vergleichbar“ ist.<sup>1199</sup> Es geht dabei um die Frage, ob bzw. unter welchen Voraussetzungen eine Durchbrechung der Sperrwirkung des § 253 I BGB angenommen werden kann.<sup>1200</sup> Entscheidend soll es hierfür darauf ankommen, ob nach der Verkehrsauffassung einem Vorteil ein Geldwert beigemessen wird.<sup>1201</sup> Dazu ist eine Einordnung des Vorteils in die „materielle Vermögenssphäre“ einer Person, nicht in deren „ideellen Interessenbereich“ erforderlich.<sup>1202</sup> Fraglich ist folglich, unter welchen Voraussetzungen eine Erwerbs- bzw. Gewinnchance der materiellen Vermögenssphäre einer Person zuzuordnen ist.

<sup>1199</sup>Oetker, in: MüKo, § 249, Rn. 50.

<sup>1200</sup>Oetker, in: MüKo, § 249, Rn. 46; vgl. ferner Magnus, Schaden und Ersatz, S. 312 ff.

<sup>1201</sup>BGHZ 92, (85, 91); 98, 212 (223); BGH NJW 1998, 302 (304); Steffen, in: RGRK, § 823, Rn. 437; Oetker, in: MüKo, § 249, Rn. 50; kritisch BGH NJW 1986, 2037 (2040 f.).

<sup>1202</sup>BGHZ 98, 212 (223); Oetker, in: MüKo, § 249, Rn. 46, 50.





Eine solche Einordnung ist zumindest dann vorzunehmen, wenn die Teilnahme an der Chance (objektiv) nach der Verkehrsanschauung mit Erwerbshintergrund erfolgt und der Inhaber (subjektiv) den Zweck verfolgt, ein Einkommen bzw. einen Vermögensgewinn mit der Teilnahme an der Chance zu erzielen. Sind diese Kriterien erfüllt, kann nicht mehr davon gesprochen werden, dass die Chance den ideellen Interessen des Inhabers zuzuordnen ist. Fehlt es an einer Gewinnerzielungsabsicht, ist der Verlust der Chance dagegen als ideeller Schaden und nicht als Vermögensschaden einzuordnen.

Um einer uferlosen Haftungsausweitung entgegenzuwirken und einer Subjektivierung der Schadensbestimmung vorzubeugen, ist der Ersatz auf Fälle zu begrenzen, in denen es der Verkehrsanschauung entspricht, dass die Teilnahme an der Chance aus Erwerbsgründen erfolgt. Deutlich macht dies das Beispiel *Müller-Stoys*<sup>1203</sup>, bei dem ein Ausstellungsbesucher durch einen Unfall auf dem Weg zur Ausstellung um die Chance gebracht wird, einen Preis als einmillionster Besucher zu erhalten. Ist Zweck des Ausstellungsbesuchs die Betrachtung der ausgestellten Kunst, fehlt es schon an einer subjektiven Gewinnerzielungsabsicht. Selbst für den Fall, dass der Geschädigte allein deshalb eine Eintrittskarte für die Ausstellung erworben hat, um den ausgelobten Preis zu gewinnen, scheitert die Annahme eines Schadensersatzanspruchs aber daran, dass nach der Verkehrsanschauung der Erwerb einer Eintrittskarte für eine Kunstaussstellung gewöhnlich nicht aus Erwerbszwecken erfolgt.<sup>1204</sup> Gleiches gilt für den Fall eines entlaufenen Haustieres, nicht jedoch für die Teilnahme an einem Architekturwettbewerb.

Für die Annahme, dass der Verlust einer Chance, bei der die Teilnahme gewöhnlich mit Erwerbshintergrund erfolgt, einem Vermögensschaden gleichzustellen ist, sprechen auch präventive Erwägungen. Zwar ist in der Prävention vor schädigendem Verhalten kein unmittelbaren Zweck der §§ 249 ff. BGB zu sehen.<sup>1205</sup> Jedoch entstünde eine unzumutbare Schutzlücke, könnten Chancen, die auf einen Vermögensgewinn abzielen, sanktionslos vernichtet werden.<sup>1206</sup> Insbesondere dient das Erfordernis des gewöhnlichen Erwerbszwecks auch als hinreichende Eingrenzung hinsichtlich der Kommerzialisierung immaterieller Schäden.<sup>1207</sup>

Darüber hinaus ist – insbesondere in den Fällen des offenen Zugangs zur Chance – fraglich, welcher Personenkreis tatsächlich zu den Teilnehmern der Chance zu zählen ist. Um eine Haftungsausferung zu vermeiden, ist neben den aufgezeigten Kriterien zu fordern,

<sup>1203</sup>Müller-Stoy, Schadensersatz für verlorene Chancen, S. 160.

<sup>1204</sup>Anders Mäsch, Chancen und Schaden, S. 288, der auf die fehlende entgeltliche Verpflichtung abstellt.

<sup>1205</sup>Larenz, SchuldR I/1, S. 424; m.w.N. Oetker, in: MüKo, § 249, Rn. 9.

<sup>1206</sup>Mäsch, Chancen und Schaden, S. 277.

<sup>1207</sup>Schiemann, in: Staudinger, § 253, Rn. 19.



dass der Geschädigte in einer „Nähebeziehung“ zur Chance steht. *Fleischer* spricht in diesem Zusammenhang davon, dass sich die Erwerbchance bereits so „konkretisiert“ haben müsse, dass sie als „selbstständiges Vermögensgut zu bewerten“ sei,<sup>1208</sup> jedoch ohne diese Anforderung näher zu präzisieren. Eine solche Konkretisierung sollte zumindest immer dann anzunehmen sein, wenn der Geschädigte tatsächlich Aufwendungen, seien es finanzielle oder nicht finanzielle, im Hinblick auf die Realisierung der Chance getätigt hat. Nur so ist gewährleistet, dass sich der Kreis der potenziell Ersatzberechtigten auf die Personen beschränkt, die wirklich in einer Beziehung zur Chance standen und sich als Inhaber bezeichnen durften. Ob die getätigten Aufwendungen erfolgversprechend waren, ist dabei allein beim Wert der Chance zu berücksichtigen, nicht jedoch dabei, ob der Verlust der Chance als Vermögensschaden zu bewerten ist oder ob jemand in einer konkreten Beziehung zur Chance gestanden hat und damit als „Inhaber“ bezeichnet werden musste.

Nach dem Gesagten bleibt festzuhalten: Existiert für den Erwerb bzw. die Veräußerung der Chance ein Markt(preis), handelt es sich beim Verlust einer Gewinnchance um einen Vermögensschaden. Ist dies nicht der Fall, so ist der Verlust der Chance einem Vermögensschaden gleichzustellen, wenn die Teilnahme an der Chance (objektiv) nach der Verkehrsanschauung mit Erwerbshintergrund erfolgt und der Inhaber (subjektiv) den Zweck verfolgt, einen Vermögensgewinn zu erzielen und diesbzgl. auch konkrete Aufwendungen getätigt hat. Nur dann, wenn diese Kriterien erfüllt sind, ist es gerechtfertigt, eine Chance als Posten in die Vermögensbilanz des Geschädigten aufzunehmen und ihren Verlust als Eingriff in die materielle Vermögenssphäre zu begreifen. Fraglich ist nun im Hinblick auf die vorliegende Problematik, ob und unter welchen Voraussetzungen der Verlust einer Chance auf den Gewinn einer finanziellen Prämie durch die Teilnahme an einem Sportwettbewerb als Vermögensschaden anzusehen bzw. einem Vermögensschaden gleichzustellenden Schaden zu qualifizieren ist.

f) Qualifikation des Verlusts einer (Erwerbs-)Chance durch die Teilnahme an einem Sportwettbewerb als Vermögensschaden

Namentlich *Haas/Reimann* lehnen die Annahme eines Vermögensschadens für eine verlorene Gewinnchance durch die Teilnahme an Sportwettbewerben ab.<sup>1209</sup> Ihrer Ansicht nach

<sup>1208</sup>Nach *Fleischer*, JZ 1999, 766 (770), ist eine verlorene Chance (ohne dies jedoch näher zu präzisieren) dann ersatzfähig, wenn sie sich so sehr verdichtet habe, dass ihr ein selbstständiger Vermögenswert zukomme.

<sup>1209</sup>*Haas/Reimann*, SpuRt 2000, 49 (50). Die Argumentation erfolgt vor dem Hintergrund der unrechtmäßigen Hinderung an der Teilnahme an einem Wettbewerb, z.B. durch eine rechtswidrige Dopingssperre. Es ist kein Grund ersichtlich, die Argumentation von *Haas/Reimann* nicht auch auf Fälle von Spielmanipulation zu erstrecken.



handelt es sich bei der verlorenen Chance eines Sportlers nur um eine „ungeschützte Erwerbschance“, nicht um einen „ersatzfähigen Erwerbsschaden“.<sup>1210</sup> Im Gegensatz zu Fällen der verpassten Gewinnchance bei Glücksspielen (z.B. bei der Teilnahme an einer Lotterie) hänge die tatsächliche Chance zu einem Großteil von Umständen ab, die in der Person des Sportlers als Inhaber der Chance lägen. Beispielhaft seien dies das Talent, die Form oder der Einsatz des Sportlers. Bei Glücksspielen dagegen sei die tatsächliche Erfolgchance nicht von der Person abhängig, sodass allein an die Teilnahmemöglichkeit angeknüpft werden könne. Da bei einem Sportwettbewerb die in der Teilnahme liegende Chance an sich völlig nichtssagend sei, könne ihr nach objektiver Verkehrsanschauung auch kein Geldwert zukommen. Auch eine Anknüpfung an das ungenutzte sportliche Leistungspotenzial scheide aus. Diesem komme kein Vermögenswert zu, da es mangels standardisierter Leistung im Sport an einem Marktpreis für die Arbeitsleistung (an sich) fehle.<sup>1211</sup> Im Ergebnis handle sich bei einer verpassten Chance allein um eine entgangene Vermögenmehrung, die lediglich unter den Voraussetzungen des § 252 BGB ersatzfähig sei.<sup>1212</sup>

Der Argumentation von *Haas/Reimann* kann jedoch nicht gefolgt werden. Die Ablehnung der Annahme der in der Teilnahme an einem Sportwettbewerb liegenden Chance auf einen finanziellen Gewinn komme kein Vermögenswert zu, weil der Erfolg der Teilnahme von den individuellen Fähigkeiten des Inhabers der Chance abhängt, kann nicht überzeugen. Zwar ist zuzugeben, dass der Wert der aus einer Teilnahme an einem Sportwettbewerb resultierenden Chance – im Gegensatz zum Glücksspiel – in hohem Maße von den individuellen Fähigkeiten des Sportlers abhängig ist.<sup>1213</sup> Die Tatsache, dass die Erfolgswahrscheinlichkeit der Teilnahme an einem sportlichen Wettbewerb vom individuellen Können des Teilnehmers abhängt, führt aber nicht dazu, dass es der Chance per se an einem Vermögenswert fehlt. Dass die Erfolgswahrscheinlichkeit vom individuellen Können des Chanceninhabers abhängt, ist vielmehr für Fälle der Auslobung oder der Ausschreibung typisch. Geht es bspw. in einem Architekturwettbewerb darum, den besten Vorschlag für ein Bauwerk zu prämiieren, hängt die Erfolgswahrscheinlichkeit nicht unwesentlich von den Kenntnissen und Fähigkeiten der Teilnehmer ab. Begrenzte man dagegen mit *Haas/Reimann* den Ersatz für den Verlust einer Chance auf Fälle, bei denen die individuellen Fähigkeiten des Chanceninhabers keine Rolle spielen, weil jeder Chance von vornherein die gleiche Realisierungswahrscheinlichkeit zukommt, so beschränkte

<sup>1210</sup>Haas/Reimann, SpuRt 2000, 49 (49 ff.)

<sup>1211</sup>Haas/Reimann, SpuRt 2000, 49 (50).

<sup>1212</sup>Haas/Reimann, SpuRt 2000, 49 (50).

<sup>1213</sup>Vgl. zur Wertermittlung einer verpassten Gewinnchance Mäsch, Chancen und Schaden, S. 320 ff.



man den Schadensersatz im Grunde auf aleatorische Chancen. Warum ausgerechnet bei dieser Art von Rechtsgeschäften der Verlust einer Chance zu einem ersatzfähigen Schadensersatzanspruch führen soll, erschließt sich jedoch nicht und erscheint vor dem Hintergrund der Regulierung von Glücksspielen durch den Gesetzgeber auch nicht gerechtfertigt. Vielmehr bestimmen die individuellen Fähigkeiten des Sportlers allein den Wert der Chance und damit die Höhe des Schadensersatzes.

Ob der Teilnahme an einem Sportwettbewerb an sich ein Vermögenswert zukommt, ist vielmehr anhand der zuvor aufgestellten Kriterien zu beurteilen. Da es in der Praxis regelmäßig an einem Markt für den Erwerb bzw. die Veräußerung von Teilnahmerechten an Sportwettbewerben fehlt,<sup>1214</sup> kommt es entscheidend darauf an, ob nach der Verkehrsanschauung einer Teilnahmechance ein Geldwert zugesprochen wird. Ein Geldwert ist bei professionellen Sportwettbewerben anzunehmen, bei Hobbyveranstaltungen in der Freizeit dagegen nicht.<sup>1215</sup> Die Teilnahme eines Berufssportlers an einem Wettbewerb erfolgt (objektiv) gewöhnlich mit Erwerbshintergrund und (subjektiv) zum Zwecke der Erzielung eines Vermögensgewinns. Ab dem Zeitpunkt, an dem sich ein Sportler für einen Wettbewerb angemeldet hat bzw. zugelassen wurde, ist auch von einer hinreichenden Konkretisierung der Chance auszugehen. Für Berufssportler bedeutet die Möglichkeit der Teilnahme an einem sportlichen Wettbewerb die Möglichkeit der Einkommenserzielung, einerseits durch den Gewinn von Preisgeldern bzw. Prämien, andererseits aber auch mittelbar durch die Gewinnung potenzieller Sponsoren. Denn allein durch die Teilnahme haben die Sportler die Möglichkeit, sich der Öffentlichkeit zu präsentieren. Dies führt zum einen dazu, dass die Zufriedenheit aktueller Sponsoren steigt. Zum anderen besteht die Möglichkeit, dass durch die Teilnahme neue Sponsoren oder Fans auf einen Sportler aufmerksam werden.

Versagt man dagegen der Erwerbchance durch Teilnahme an einem Sportwettbewerb die Annahme eines Vermögenswerts, besteht eine unzumutbare Schutzlücke. Wird bspw. ein Sportler durch einen Konkurrenten unrechtmäßig an der Teilnahme an einem Sportwettbewerb gehindert,<sup>1216</sup> verliert der gehinderte Sportler die Möglichkeit der Einkommenserzielung, während der hindernde Sportler seine Chancen auf Einkommenserzielung sogar verbessert. Spräche man in einem solchen Fall dem gehinderten Sportler allein unter

---

<sup>1214</sup>Insbesondere in Mannschaftssportarten sind jedoch immer wieder Ausnahmen von dieser Regel zu beobachten. So wurden bspw. im Basketball mehrfach die Lizenzen für die Teilnahme an der Bundesliga (1. und 2.) veräußert. Ob diese Einzelfälle zur Bestimmung eines Marktpreises ausreichen, erscheint aber fraglich.

<sup>1215</sup>Vgl. in diesem Zusammenhang den Fall des Transports eines Rennpferdes zu einem Wettkampf, OLG Düsseldorf VersR 1987, 691.

<sup>1216</sup>Z.B. durch einen tätlichen Angriff im Vorfeld des Wettkampfes.



den Voraussetzungen des § 252 BGB Schadensersatz hinsichtlich der Teilnahme am Wettbewerb zu, würde dies angesichts der Unvorhersehbarkeit des Ergebnisses von Sportwettbewerben einer zivilrechtlichen Sanktionslosigkeit sehr nahe kommen.

Im Übrigen kommt es immer wieder vor, dass Spitzensportler aufgrund von Verletzungen oder Formschwächen eine Qualifikationsnorm für einen Wettbewerben verpassen oder für den Wettbewerb nicht nominiert werden. Es ist davon auszugehen, dass diese Sportler sehr wohl gegen Zahlung eines Geldwertes bereit wären, eine Teilnahmemöglichkeit (z.B. an Olympischen Spielen) zu erwerben, sodass angenommen werden kann, dass allein der Teilnahmemöglichkeit – zumindest ausgewählter Wettbewerbe – ein (fiktiver) Vermögenswert zukommt.<sup>1217</sup>

Um einen rein ideellen Schaden handelt es sich dagegen bei der Teilnahme von Hobby-sportlern an Sportwettbewerben. Diese verfolgen i.d.R. keine Gewinnabsicht mit ihrer Teilnahme. Zumindes ist nach der Verkehrsanschauung nicht davon auszugehen, dass die Teilnahme aus Erwerbsgründen erfolgt. Bei ihnen führt der Verlust der Teilnahmechance daher nicht zu einem nach den §§ 249 ff. BGB zu ersetzenden Schaden.

Im Ergebnis bleibt daher festzuhalten, dass der Verlust der in der Teilnahme an einem Sportwettbewerb liegenden Erwerbschance für einen Berufssportler nach der Verkehrsanschauung einem Vermögensschaden gleichzustellen ist. Hat sich der Sportler für den Wettbewerb angemeldet bzw. hat er das Startrecht zu diesem erhalten, ist die Chance auch hinreichend konkretisiert. Um einen rein ideellen Schaden handelt es sich dagegen bei Hobbywettbewerben, sodass Teilnehmer beim Verlust einer Startchance – außer ggf. dem gezahlten Antrittsgeld – keine Schäden geltend machen können.

g) Anwendung der Lehre von der verlorenen Chance auf Fälle von Spielmanipulationen

Die Teilnahme von Berufssportlern und Vereinen an Sportwettbewerben erfolgt sowohl subjektiv, als auch objektiv nach der Verkehrsanschauung aus dem Grund, Einkommen zu erzielen. Sobald tatsächlich eine Teilnahme am Wettbewerb erfolgt bzw. bereits konkrete Aufwendungen im Hinblick auf die in Rede stehende Teilnahme am Wettbewerb getätigt wurden, ist auch eine hinreichende Nähebeziehung gegeben, sodass von einer Inhaberschaft der Chance gesprochen werden kann. Auch für den Fall, dass dem Teilnahmerecht an einem Sportwettbewerb kein Marktwert zuzusprechen ist, handelt es sich beim Verlust der aus dem Teilnahmerecht folgenden Gewinnchance um einen einem Vermögensschaden gleichstehenden, nach den §§ 249 ff. BGB ersatzfähigen Schaden.

---

<sup>1217</sup>Vgl. allgemein Oetker, in: MüKo, § 249, Rn. 50.



Konkret bedeutet dies folgendes: Gelingt es einem Geschädigten nicht, die Anforderungen an den Nachweis der Kausalität einer Spielmanipulation für die Niederlage in einem Wettkampf und daraus resultierende Schäden zu erfüllen, verbleibt diesem die Möglichkeit, als Schaden den Wert der Teilnahmemöglichkeit ersetzt zu verlangen. Voraussetzung für die Geltendmachung dieses Anspruchs ist der Nachweis der Spielmanipulation als Pflichtverletzung sowie der Nachweis der Kausalität der Spielmanipulation für den Verlust der Chance an sich. Wird bspw. dem Teilnehmer des 10.000-Meter-Finales der Olympischen Spiele kurz nach dem Start aus manipulativen Gründen absichtlich ein Bein gestellt, um dessen Ausscheiden aus dem Rennen zu bezwecken, kann regelmäßig nicht mit (für § 252 BGB bzw. § 287 ZPO) hinreichender Wahrscheinlichkeit festgestellt werden, welche Platzierung der Benachteiligte am Ende erreicht hätte. Selbst für den Fall, dass es sich um den Favoriten des Rennens handeln würde, besteht für diesen daher grds. nicht die Möglichkeit, die entgangenen Einnahmen für den Gewinn der Goldmedaille geltend zu machen. Soweit diesem aber der Nachweis der Kausalität des manipulativen Verhaltens für das Ausscheiden aus dem Rennen gelingt, besteht für den benachteiligten Favoriten wenigstens die Möglichkeit, den Wert der sich aus der Teilnahme ergebenden Erwerbschance gemäß §§ 249, 251 BGB zu realisieren.

Vergleichbares gilt für den Fall des durch den Schiedsrichter Hoyzer manipulierten DFB-Pokalspiels zwischen dem SC Paderborn und dem Hamburger SV, welches zum Ausscheiden der Hamburger aus dem Pokalwettbewerb führte. Auch in diesem Fall ist nicht feststellbar, ob und wie viele Runden der HSV im weiteren Verlauf des Wettbewerbes überstanden hätte. Soweit jedoch die Kausalität der Manipulationshandlungen des Schiedsrichters Hoyzer für die Vereitelung der Chance nachgewiesen werden könnte, hätte den Hamburgern der Wert der in der Teilnahme liegenden Gewinnchance als ersatzfähigem Schaden i.S.d. §§ 249 ff. BGB zugestanden.

Der Wert der Chance bemisst sich dabei nach den Erfolgchancen des Geschädigten. Je nachdem, ob es sich hierbei um einen Favoriten oder Außenseiter handelt, besteht eine hohe oder geringe Wahrscheinlichkeit für eine bestimmte Platzierung. Zwar ist zuzugeben, dass die Errechnung des Wertes in der Praxis die Gerichte vor eine schwierige Aufgabe stellt. Dieses Problem ist aber bereits bei der Bemessung von Erwerbsausfallschäden von in der Ausbildung befindlichen Personen bekannt und anhand von § 287 ZPO lösbar.<sup>1218</sup>

---

<sup>1218</sup>Als ein Indikator können dabei insbesondere Wettquoten dienen, soweit diese nicht durch vorherige Wetten in Kenntnis der Manipulation verfälscht sind.



## **F. Zivilrechtliche Haftung bei Manipulation eines Sportwettkampfes durch einen Sportler**

Eine Spielmanipulation beeinflusst nicht nur in unzulässiger Weise den sportlichen Wettkampf und beschädigt die Glaubwürdigkeit der betroffenen Sportart. Im Hinblick auf die Folgen einer Spielmanipulation stellen sich auch zahlreiche rechtliche Probleme. Dabei ist die strafrechtliche Aufarbeitung von Spielmanipulationen – nicht zuletzt wegen des Urteils des 5. Senats des BGH<sup>1219</sup> und den begleitenden wissenschaftlichen Beiträgen – deutlich fortgeschrittener, als die zivilrechtliche. Aus wissenschaftlicher Sicht verwundert diese Tatsache ein wenig, bedenkt man, welche finanziellen Folgen eine Spielmanipulation nach sich ziehen kann. Auch im Bereich der zivilrechtlichen Haftung stellen sich zahlreiche rechtliche Probleme, die einer vertieften wissenschaftlichen Diskussion bedürfen und daher Anknüpfungspunkte einer vertieften wissenschaftlichen Auseinandersetzung sein können.

Die Haftung der einzelnen Manipulatoren, seien es teilnehmende Sportler, Schiedsrichter, Funktionäre oder sonstige Personen richtet sich dabei nach den allgemeinen zivilrechtlichen Grundsätzen. Wie sich aus den zuvor skizzierten Rechtsverhältnissen der Beteiligten ergibt, bestehen zwischen den Beteiligten oftmals Schuldverhältnisse, die als Anknüpfungspunkt für eine Haftung gemäß den §§ 280 ff. BGB dienen können. Darüber hinaus sind deliktsrechtliche Anspruchsgrundlagen zu prüfen. Zu denken ist aufgrund der moralischen Verwerflichkeit einer Spielmanipulation an eine Haftung wegen vorsätzlich sittenwidriger Schädigung gemäß § 826 BGB. Daneben ergeben sich aber auch Fragen hinsichtlich betroffener Rechtsgüter des § 823 I BGB, z.B. ob und ggf. unter welchen Umständen das Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb, Mitgliedschafts- oder Persönlichkeitsrechte als sonstige Rechtsgüter i.S.d. § 823 I BGB verletzt sind. Wegen der bereits aufgezeigten strafrechtlichen Relevanz von Spielmanipulationen – zumindest im Zusammenhang mit Wettbetrug – ist auch an eine Haftung aus § 823 II BGB i.V.m. einem Schutzgesetz zu denken. Neben schuldrechtlichen und deliktischen Anspruchsgrundlagen gilt es zudem solche aus dem Wettbewerbsrecht zu prüfen. Zu untersuchen ist dabei nicht nur die Haftung des Manipulators selbst, sondern auch eine mögliche Zurechnung des Verhaltens des Manipulators an weitere Beteiligte nach den allgemeinen zivilrechtlichen Grundsätzen.

<sup>1219</sup>Sogen. „Hoyzer-Fall“, BGH NStZ 2007, 151 ff.; vorgehend LG Berlin, Urt. v. 17.11.2005, Az.: 68 Js 451/05; BeckRS 2006, 05289.



Wie bereits aufgezeigt, stellt der Nachweis der Kausalität einer Spielmanipulation für den Ausgang des Wettkampfes und daraus resultierender Schäden den Anspruchsteller vor besondere Probleme.<sup>1220</sup> Ob dem Anspruchsteller der Nachweis der Kausalität gelingt, hängt nicht unwesentlich von den konkreten Umständen des Einzelfalles und davon ab, ob dem Geschädigten eine Beweislastvereinfachung durch Absenkung des Beweismaßes oder gar eine Beweislastumkehr zu Gute kommt. Aufgrund dieser rechtlichen und tatsächlichen Unsicherheiten soll die Frage der Kausalität in der nachfolgenden Prüfung außen vor bleiben, sodass für die Prüfung die Kausalität einer Spielmanipulation und dessen Nachweis unterstellt wird.

Aufgeteilt werden soll die nachfolgende Prüfung der Ansprüche anhand der jeweiligen in Betracht kommenden Manipulatoren. Aufgrund der Vielzahl der möglichen Fallgestaltungen soll den Prüfungen jeweils ein praxisnaher Ausgangsfall vorangestellt werden, anhand dessen die Prüfung der Ansprüche der Beteiligten erfolgt.

## **I. Haftung eines professionellen Mannschaftssportlers für die Durchführung einer Spielmanipulation zum eigenen sportlichen Nachteil**

Bei der Prüfung von Haftungsansprüchen aufgrund einer Spielmanipulation eines Sportlers muss zwischen Mannschafts- und Einzelsportlern unterschieden werden. Grund dafür sind unterschiedliche Rechtsgrundlagen, auf denen die Sportler ihre Leistung erbringen. Aus dem gleichen Grund ist auch eine Unterscheidung von professionellen Sportlern und Amateuren erforderlich. Begonnen werden soll zunächst mit der Prüfung der Haftung eines manipulierenden professionellen Mannschaftssportlers.

### **1. Ausgangsfall**

Der Prüfung der zivilrechtlichen Haftung eines manipulierenden Mannschaftssportlers soll folgender, an den „Wettskandal“ beim VfL Osnabrück aus dem Jahre 2009<sup>1221</sup> angelehnter Ausgangsfall vorangestellt werden: Ein Sportler wird durch einen an Wetten teilnehmenden Dritten zu einer Manipulation in Form der absichtlichen Herbeiführung einer Niederlage mittels vorsätzlicher Nichterbringung der möglichen sportlichen Leistung veranlasst. Der Sportler führt die Manipulation dem Tatplan entsprechend „erfolgreich“ aus. Die vorsätzliche Nichterbringung der möglichen Leistung, z.B. durch die absichtliche Erzielung eines Eigentors, führt zu einer Niederlage des Vereins, durch welche diesem am Ende der Saison die notwendigen Punkte zur Vermeidung eines Abstiegs bzw.

<sup>1220</sup>Vgl. ausführlich oben: F. II.

<sup>1221</sup>Siehe dazu näher oben: C. IV. 1. b).





zum Erreichen eines (internationalen) Pokalwettbewerbes fehlen. Als Gegenleistung für die Manipulation partizipiert der manipulierende Sportler finanziell an dem entstandenen Wettgewinn.

## 2. Haftung gegenüber seinem Verein

Als unmittelbar Geschädigter einer Spielmanipulation kommt zunächst der eigene Verein des manipulierenden Sportlers in Betracht.

### a) Haftung auf Schadensersatz aus dem Arbeitsvertrag, §§ 280 I, (241 II), 611 BGB

Professionelle Mannschaftssportler sind als Arbeitnehmer ihrer Vereine einzuordnen, weshalb das Rechtsverhältnis zwischen Sportler und Verein als Arbeitsvertrag i.S.d. §§ 611 ff. BGB zu qualifizieren ist.<sup>1222</sup> Da das BGB für Pflichtverletzungen von Arbeitsverträgen kein eigenständiges Gewährleistungsrecht vorsieht, ist grds. das allgemeine Leistungsstörungenrecht gemäß der §§ 280 ff. BGB heranzuziehen.<sup>1223</sup> Zu beachten ist zunächst, dass der Anwendungsbereich des Schadenersatzanspruchs aus §§ 280 I, 611 BGB in der Weise begrenzt ist, dass Schäden, die aufgrund der Auflösung des Vertrages entstehen – z.B. durch eine außerordentliche Kündigung – im Wege der Spezialität nach § 628 II BGB geltend gemacht werden müssen.<sup>1224</sup> Praktische Bedeutung erlangt der Anspruch gemäß §§ 280 I, 611 BGB daher vor allem dann, wenn das Arbeitsverhältnis nicht beendet wird oder Schäden nicht ursächlich auf der vorzeitigen Beendigung des Arbeitsverhältnisses beruhen.<sup>1225</sup> Damit ein Schadenersatzanspruch des Vereins gemäß der §§ 280 ff. BGB besteht, bedarf es neben dem Bestehen eines Arbeitsvertrages als Schuldverhältnis i.S.v. § 280 I BGB, einer schuldhaften Pflichtverletzung des manipulierenden Sportlers, eines Schadens des Vereins sowie ggf. der weiteren Voraussetzungen der §§ 281 ff. BGB.

### aa) Verletzung einer Pflicht aus dem Arbeitsvertrag

Um einen Schadensersatzanspruch zu begründen, müsste eine entsprechend dem Ausgangsfall vorgenommene Spielmanipulation eine Pflicht aus dem Arbeitsvertrag verletzen. Unter einer Pflichtverletzung ist das Verhalten des Schuldners zu verstehen, welches objektiv nicht dem geschuldeten Pflichtenkreis entspricht.<sup>1226</sup>

<sup>1222</sup>Siehe hierzu näher bereits oben: D. I. 1.

<sup>1223</sup>Preis, in: ErfurterKomm, § 611, Rn. 673; Hromadka/Maschmann, § 6, Rn. 132.

<sup>1224</sup>Henssler, in: MüKo, § 628, Rn. 50.

<sup>1225</sup>Müller-Glöge, in: ErfurterKomm, § 628 BGB, Rn. 33 a.E.; Rüsing/Schmülling, SpuRt 2001, 52 (55).

<sup>1226</sup>Vgl. BT-Drucks. 14/6040 S. 135; Dauner-Lieb, in: NK-BGB, § 280, Rn. 29.



## **(1) Mangelhafte sportliche Leistung als Verletzung der Hauptleistungspflicht aus dem Arbeitsvertrag**

Erfolgt eine Spielmanipulation in Form der absichtlichen Erbringung einer sportlich schlechten Leistung könnte dieses Verhalten eine Verletzung der Hauptleistungspflicht des Sportlers als Arbeitnehmer begründen. Allgemein besteht die Hauptleistungspflicht eines Arbeitnehmers gemäß § 611 I BGB in der Leistung der vertraglich versprochenen Dienste gegenüber dem Arbeitgeber. Im Gegensatz zur Hauptleistungspflicht eines Werkvertrages verpflichtet sich der Arbeitnehmer zwar nicht zur Erbringung eines bestimmten (Arbeits-)Erfolges, im Sport also z.B. zur Erreichung einer bestimmten Platzierung oder zum Gewinn eines Wettbewerbes. Jedoch schuldet der Arbeitnehmer eine seinen Fähigkeiten entsprechende ordnungsgemäße Verrichtung der Dienstpflicht, also eine sorgfältige und konzentrierte Arbeitsleistung.<sup>1227</sup> Insbesondere darf der Arbeitnehmer die ihm mögliche Arbeitsleistung nicht zurückhalten.<sup>1228</sup> Er muss „tun, was er soll, so gut, wie er kann“<sup>1229</sup>. Auch wenn von einem Profisportler besondere Fähigkeiten bzgl. seiner Sportart vorausgesetzt werden können,<sup>1230</sup> wird jedoch nicht ein fehlerfreier, „perfekter“ Wettkampf geschuldet. Die Hauptleistungspflicht eines Profisportlers besteht daher in der Erbringung der ihm maximal möglichen sportlichen Leistung unter Anstrengung aller Fähigkeiten.<sup>1231</sup>

Eine entsprechend dem Ausgangsfall durchgeführte Manipulationshandlung stellt aber keine fehlerhafte Leistung im zuvor genannten Sinne dar. Gemeint sind damit nur Fehler, die unter Anstrengung der Erbringung der bestmöglichen sportlichen Leistung erfolgen. Bei einer dem Ausgangsfall entsprechenden Manipulation leistet ein Sportler aber gerade nicht „so gut wie er kann“, sondern im Gegenteil, er hält seine ihm mögliche Leistung absichtlich zurück.

Der manipulierende Sportler leistet aber nicht bloß qualitativ schlechte Arbeit. Vielmehr geht eine Spielmanipulation durch absichtliche Nichterbringung der möglichen Sportleistung darüber hinaus, indem der Sportler durch seine Manipulation versucht, seinem Verein absichtlich eine Niederlage zuzufügen. Er beabsichtigt daher, seinem eigenen Verein aufgrund eigener (finanzieller) Vorteile einen Schaden zuzufügen bzw. nimmt zumindest einen Schaden seines Vereins billigend in Kauf. Folglich liegt in der absichtlichen Nicht-

<sup>1227</sup>BAG, Urt. v. 14.1.1986 AP Nr. 10 zu § 87 BetrVG 1972 Ordnung des Betriebs; Blomeyer, in: Münchener Handbuch zum Arbeitsrecht (2. Auflage), § 48, Rn. 70.

<sup>1228</sup>Müller-Glöge, in: MüKo, § 611, Rn. 1011.

<sup>1229</sup>BAG NZA 2004, 784; 2008, 693; Hromadka/Maschmann, § 6, Rn. 124.

<sup>1230</sup>Blomeyer, in: Münchener Handbuch zum Arbeitsrecht (2. Auflage), § 48, Rn. 70.

<sup>1231</sup>Bachner, in: Kittner/Zwanziger/Deinert, ArbR HB, § 134, Rn. 22.



erbringung der sportlich möglichen Leistung eine (besonders grobe) Verletzung der Hauptleistungspflicht aus dem Arbeitsvertrag.

Dabei stellt sich die Frage, wie die Pflichtverletzung rechtlich genau einzuordnen ist, nämlich als sogen. Schlecht- oder als Nichtleistung. Eine Nichtleistung ist gegeben, wenn der Arbeitnehmer seiner Arbeitspflicht nicht nachkommt. Eine Schlechtleistung liegt vor, wenn der Arbeitnehmer zwar seiner Arbeitspflicht grds. nachkommt, er diese Pflicht aber nur mangelhaft erfüllt.<sup>1232</sup> Nur in Ausnahmefällen führt eine qualitativ mangelhafte Arbeit zur Annahme einer Nichtleistung.<sup>1233</sup> Nach dem Sachverhalt des Ausgangsfallles erbringt der manipulierende Sportler jedoch grds. seine Arbeitsleistung, indem er zum Wettkampf antritt und an diesem aktiv teilnimmt. In der Praxis bleibt der Manipulator regelmäßig nur in wenigen, dafür aber potenziell wettkampfscheidenden Szenen, absichtlich hinter seiner möglichen Leistungsfähigkeit zurück, indem er absichtlich sportliche Fehler begeht. Um den Verdacht einer Manipulation möglichst gering zu halten, ruft er ansonsten das volle Leistungspotenzial ab. Von einer aus qualitativer Sicht als Nichtleistung einzustufenden extrem mangelhaften Arbeit kann daher grds. nicht gesprochen werden. Vielmehr leistet der Manipulator „lediglich“ nicht unter Anspannung seiner vollen körperlichen und geistigen Kräfte, was allgemein als Qualitätsmangel im Sinne einer Schlechtleistung angesehen wird.<sup>1234</sup>

Allgemein wird im Arbeitsrecht bzgl. einer Schlechtleistung zwischen einer Schlechtleistung im engeren und einer solchen im weiteren Sinne unterschieden. Eine Schlechtleistung im engeren Sinne ist anzunehmen, wenn über die mangelhafte Arbeitsleistung hinaus dem Arbeitgeber kein weiterer Schaden entstanden ist.<sup>1235</sup> Entsteht darüber hinaus ein Schaden beim Arbeitgeber wird von einer Schlechtleistung im weiteren Sinne gesprochen.<sup>1236</sup> Dem betroffenen Verein entstehen durch eine Spielmanipulation regelmäßig über die mangelhafte Arbeitsleistung hinaus weitere Vermögensschäden. Die absichtliche Schlechtleistung führt zu einer Niederlage im Wettkampf. Diese führt entweder direkt zum Ausscheiden aus einem Wettbewerb oder mangels Punktgewinn zu einer schlechteren Platzierung in der Abschlusstabelle, was wiederum zum Verlust von finanziellen Prämien durch den Veranstalter oder Sponsoren führen kann. Eine vorsätzliche Nichterbringung der sportlich möglichen Leistung durch einen Sportler in einem Wettkampf

<sup>1232</sup>Linck, in: Schaub, Arbeitsrechts HB, § 52, Rn. 1.

<sup>1233</sup>Linck, in: Schaub, Arbeitsrechts HB, § 52, Rn. 2.

<sup>1234</sup>Hromadka/Maschmann, § 6, Rn. 123.

<sup>1235</sup>Reichold, in: Münchener Handbuch zum Arbeitsrecht (3. Auflage), § 39, Rn. 25 ff.

<sup>1236</sup>Reichold, in: Münchener Handbuch zum Arbeitsrecht (3. Auflage), § 39, Rn. 25 ff.



stellt folglich einen Verstoß gegen die Hauptleistungspflicht aus dem Arbeitsvertrag in Form einer Schlechtleistung im weiteren Sinne dar.<sup>1237</sup>

## **(2) Verstoß gegen Teilnahme- bzw. Verbandsregeln als Verletzung einer Nebenleistungspflicht**

In den Arbeitsverträgen mit den Vereinen verpflichten sich die Sportler regelmäßig zur Einhaltung der vom Veranstalter aufgestellten Regeln.<sup>1238</sup> In ihren Benutzungsvorschriften wiederum verbieten die Veranstalter von Sportwettkämpfen die Vornahme von Spielmanipulationen. Das Verbot erfolgt entweder direkt im entsprechenden Teilnahmevertrag oder über eine Inkorporation der jeweiligen Verbandsregeln der entsprechenden Sportart. Bspw. verpflichten sich Fußballspieler gemäß § 2 Satz 3 des DFL-Mustervertrages zur verbindlichen Anerkennung der vom Ligaverband und dem DFB aufgestellten Benutzungsvorschriften.<sup>1239</sup> In § 6a DFB-RuVO verbietet der DFB wiederum die Vornahme von Spielmanipulationen, sodass das Verbot der Vornahme von Spielmanipulationen Bestandteil der arbeitsrechtlichen Pflichten von Mannschaftssportlern ist.

Da die Vornahme einer Spielmanipulation gegen die einem Wettkampf zugrunde liegenden Teilnahme- bzw. Verbandsregeln verstößt, besteht daher – neben der Nichterbringung der sportlich möglichen Leistung als Hauptleistungspflicht – eine weitere Pflichtverletzung (wohl in Form einer sogen. Nebenleistungspflicht) in der Nichtbeachtung der Teilnahmeregeln als Nebenleistungspflicht des Sportlers als Arbeitnehmer.<sup>1240</sup>

## **(3) Sonstige Nebenpflichtverletzungen i.S.v. § 241 II BGB**

Weitere Ansatzpunkte für die Begründung einer Pflichtverletzung des manipulierenden Sportlers bestehen in den allgemeinen und besonderen Nebenpflichten<sup>1241</sup> eines Arbeitnehmers gegenüber seinem Arbeitgeber. Gesetzlich niedergelegt sind diese für alle Rechtsgeschäfte geltenden Nebenpflichten in § 241 II BGB. Aus dieser Norm ergibt sich eine gegenseitige Rücksichtnahmepflicht der Vertragspartner, vorliegend also zwischen dem Verein als Arbeitgeber und dem Sportler als Arbeitnehmer. Ausfluss der Rücksichtnahmepflicht des Arbeitnehmers ist das Verbot, den Arbeitgeber zu schädigen,

<sup>1237</sup> So auch Ginal, Die arbeitsrechtlichen Folgen von Wettmanipulationen, S. 55 f.

<sup>1238</sup> Linck, in: Schaub, Arbeitsrechts HB, § 188, Rn. 8 f.

<sup>1239</sup> <http://www.bundesliga.de/media/native/dokument/Lizenzordnung%20Spieler%20LOS%202014-03-25%20Stand.pdf>; letzter Abruf am 11.09.2014.

<sup>1240</sup> So auch Wolf, Zivilrechtliche Haftung bei Wettbetrug, S. 102; Vgl. auch Sievers, Die zivilrechtliche Haftung des Sportlers, S. 97 f., 101, der im Zusammenhang mit der Missachtung des Dopingverbots von einer Verletzung der „Leistungstreuepflicht“ als Nebenpflicht spricht.

<sup>1241</sup> Teilweise auch als Treuepflicht bezeichnet; allgemein siehe hierzu u.a. Richardi/Fischinger, in: Staudinger, § 611, Rn. 608 ff.



also insbesondere nicht sorgfaltswidrig in dessen Rechte, Rechtsgüter oder Interessen einzugreifen.<sup>1242</sup>

Eine Ausprägung der Nebenpflicht als Schutzpflicht ist die Verhinderung von Schäden an Rechtsgütern und Interessen des Vertragspartners, sogen. Schadensabwendungspflicht.<sup>1243</sup>

Im Arbeitsrecht ist damit grds. vor allem der Schutz des Unternehmereigentums, insbesondere der sorgfältige Umgang mit Betriebsmitteln, gemeint.<sup>1244</sup> Ob ein Sportler durch eine Spielmanipulation den Verein in seinen Betriebsmitteln schädigt erscheint zumindest fraglich, da der Sportler „lediglich“ nicht die ihm mögliche sportliche Leistung erbringt, nicht jedoch in eine Sachsubstanz des Vereins eingreift. Allenfalls diskutabel erscheint es daher, die als Teilnahmerecht für einen Wettbewerb benötigte Lizenz als „Betriebsmittel“ des Vereins zu qualifizieren. Allerdings führt eine Manipulation durch einen Sportler regelmäßig nicht (unmittelbar) zum Lizenzentzug des Vereins, sondern lediglich zu einem Abzug von Wertungspunkten.

Auch wenn der manipulierende Sportler seinen Arbeitgeber nicht in dessen Betriebsmitteln schädigt, führt eine dem Ausgangsfall entsprechend durchgeführte Manipulation zum Verlust eines Wettkampfes. Der Verlust eines Wettkampfes wiederum führt entweder zum Ausscheiden des betroffenen Vereins aus dem Wettbewerb oder zumindest zu einer schlechteren Platzierung in der Tabelle. Es kann daher jedenfalls angenommen werden, dass dem betroffenen Verein mittelbar oder unmittelbar ein Vermögensschaden aus der Spielmanipulation entsteht, weshalb er in einem Rechtsgut i.S.v. § 241 II BGB verletzt wird.<sup>1245</sup>

Neben der allgemeinen Schutzpflichtverletzung i.S.v. § 241 II BGB hinsichtlich des Vermögens des Vereins kommen weitere Ansatzpunkte für eine Nebenpflichtverletzung in Betracht. Das Bekanntwerden einer Manipulation führt regelmäßig zu Geschäfts- und Rufschädigungen des Vereins. Manipuliert ein Sportler zum sportlichen Nachteil des eigenen Vereins – und damit mittelbar zum Vorteil konkurrierender Vereine – könnte darin eine Verletzung der Loyalitätspflichten als Nebenpflicht des Sportlers zu sehen sein. Eine Loyalitätspflichtverletzung ist insbesondere dann anzunehmen, wenn ein Arbeitnehmer in rechtswidriger Weise gegen die Interessen seines Arbeitgebers handelt.<sup>1246</sup> Zwar werden

<sup>1242</sup>Gitter, in: Münchener Handbuch zum Arbeitsrecht, § 202, Rn. 57 (2. Auflage); Linck, in: Schaub, Arbeitsrechts HB, § 53, Rn. 44; Müller-Glöge, in: MüKo, § 611, Rn. 1082.

<sup>1243</sup>Müller-Glöge, in: MüKo, § 611, Rn. 1082.

<sup>1244</sup>Richardi/Fischinger, in: Staudinger, § 611, Rn. 688.

<sup>1245</sup>So auch Ginal, Die arbeitsrechtlichen Folgen von Wettmanipulationen, S. 54; vgl. zum Doping Walker, Beweisrechtliche Probleme des Dopings, S. 135 (154).

<sup>1246</sup>Becker, in: Kittner/Zwanziger/Deinert, ArbR HB, § 53, Rn. 59; Richardi/Fischinger, in: Staudinger, § 611, Rn. 617.



Loyalitätspflichtverletzungen allgemein lediglich im Hinblick auf öffentliche Äußerungen des Arbeitnehmers über potenziell schädliche Verhaltensweisen des Arbeitgebers diskutiert.<sup>1247</sup> Indem ein Sportler zum Nachteil seines Vereins manipuliert, achtet und verfolgt er jedoch nicht dessen Interessen, sondern handelt (zumindest mittelbar) zum Vorteil eines Konkurrenten. Dieses Verhalten ist daher als Nebenpflichtverletzung in Form einer Loyalitätspflichtverletzung zu werten.<sup>1248</sup>

In Rechtsprechung und Literatur als Nebenpflichtverletzung anerkannt ist des Weiteren die Annahme von Schmiergeldern durch einen Arbeitnehmer.<sup>1249</sup> Zwar macht sich ein Sportler durch die Annahme von Geldzahlungen durch Wettteilnehmer nicht der Bestechlichkeit im geschäftlichen Verkehr gemäß § 299 StGB strafbar.<sup>1250</sup> Der strafrechtlichen Einordnung kann jedoch für das Vorliegen einer arbeitsrechtlichen Nebenleistungspflichtverletzung keine Bindungs-, sondern höchstens eine Indizwirkung zukommen.<sup>1251</sup> Für eine Nebenpflichtverletzung des Arbeitsvertrages als ausreichend erachtet wird bereits die Annahme von Geld oder geldwerten Leistungen gegen eine geschäftliche Bevorzugung.<sup>1252</sup> Zwar kann man im Falle der Manipulation aufgrund der Erzielung von Wettgewinnen schwerlich von einer „geschäftlichen Bevorzugung“ im klassischen Sinne sprechen, da der „bestechende“ Wettteilnehmer – anders als der bestechende Konkurrent – nicht in einem unmittelbaren Wettbewerbsverhältnis zum Verein des manipulierenden Sportlers steht. Allerdings reicht es nach allgemeiner Ansicht für die Annahme einer Nebenpflichtverletzung bereits aus, wenn geldwerte Geschenke oder andere Vorteile von einem Dritten für die Vornahme bestimmter Handlungen versprochen werden.<sup>1253</sup> Genau dies ist bei einer Manipulation zum Zwecke der finanziellen Partizipation an Wettgewinnen der Fall. Der manipulierende Sportler, der absichtlich eine Niederlage herbeiführt, schadet seinem Arbeitgeber durch die sportliche Niederlage in vergleichbarer Weise wie z.B. ein Einkäufer seinem Arbeitgeber mit dem Bezug zu teurer Rohstoffe für die Produktion. Somit kann im Ergebnis eine Nebenpflichtverletzung des manipulierenden Sportlers auch mit der Annahme von Geld des anstiftenden Wettteilnehmers für die

<sup>1247</sup>Vgl. Linck, in: Schaub, Arbeitsrechts HB, § 53, Rn. 29.

<sup>1248</sup>So auch Wolf, Zivilrechtliche Haftung bei Wettbetrug, S. 103.

<sup>1249</sup>Vgl. m.w.N Becker, in: Kittner/Zwanziger/Deinert, ArbR HB, § 53, Rn. 47 ff.; Gitter, in: Münchener Handbuch zum Arbeitsrecht (2. Auflage), § 202, Rn. 57.

<sup>1250</sup>Siehe oben: B. VI. 2. e).

<sup>1251</sup>Richardi/ Fischinger, in: Staudinger, § 611, Rn. 668.

<sup>1252</sup>Becker, in: Kittner/Zwanziger/Deinert, ArbR HB, § 53, Rn. 48.

<sup>1253</sup>Reichold, in: Münchener Handbuch zum Arbeitsrecht (3. Auflage), § 48, Rn. 49; Hromadka/Maschmann, § 6, Rn. 117.



Durchführung der Manipulation begründet werden. Dies sogar bereits dann, wenn trotz Geldannahme tatsächlich keine Spielmanipulation durchgeführt wird.<sup>1254</sup>

Bei den in letzter Zeit aufgedeckten Manipulationsfällen wurde z.T. bekannt, dass gleich mehrere Spieler einer Mannschaft in die geplante Manipulation eingeweiht waren. Erfährt ein Sportler von einer durch einen Teamkameraden geplanten Manipulation, obliegt es seiner Schutzpflicht aus § 241 II BGB gegenüber dem Verein, diesem sein Wissen über die Manipulation zu offenbaren. Zwar wird eine solche Informationsobliegenheit grds. nur bei erheblichen Personen- oder Sachschäden angenommen.<sup>1255</sup> Jedoch ist eine (geplante oder durchgeführte) Manipulation eines Wettkampfes zum Nachteil des eigenen Vereins ein schwerwiegender Angriff auf das Vertrauensverhältnis zum Verein, sodass auch ohne erhebliche Sach- oder Personenschäden eine Offenbarungspflicht anzunehmen ist. Insbesondere überwiegt der Schutzzweck, der hinter der erhöhten Hürde des Erfordernisses eines schweren Sach- oder Personenschadens steht, nämlich die Verhinderung von Denunziantentum,<sup>1256</sup> bei einer Spielmanipulation nicht das Vereinsinteresse an Offenbarung. Das Nichtoffenbaren von Kenntnissen über geplante oder durchgeführte Manipulationen durch eigene Mannschaftskollegen stellt daher ebenfalls eine Nebenpflichtverletzung des Arbeitsvertrages dar.

Denkbar erscheint darüber hinaus, dass ein zu einer Spielmanipulation entschlossener Sportler im Vorfeld versucht, weitere Mannschaftskollegen für seine Manipulation zu gewinnen. Eine solche „Anwerbung“ von Mitspielern stellt einen weiteren Ansatzpunkt für eine Nebenpflichtverletzung dar. Ein Arbeitsvertrag verpflichtet nämlich allgemein einen Arbeitnehmer dazu, die Arbeitskollegen nicht zu einer Pflichtverletzung anzustiften.<sup>1257</sup> Diskutiert werden in diesem Zusammenhang zwar in erster Linie Fälle der Diskriminierung von Arbeitskollegen.<sup>1258</sup> Es ist aber kein Grund ersichtlich, das Verbot der Anstiftung zu Pflichtverletzungen auf diese Fallgruppe zu beschränken. Vielmehr ist die Anwerbung von Mannschaftskollegen zur Durchführung von Spielmanipulationen als Nebenpflichtverletzung zu werten.<sup>1259</sup> Keine Pflichtverletzung besteht dagegen allein in der Kontaktaufnahme mit Personen, von denen allgemein bekannt ist, dass sie zu Spielmanipulationen anstiften bzw. in seinem solchen Verdacht stehen.<sup>1260</sup>

<sup>1254</sup>So zu Recht Ginal, Die arbeitsrechtlichen Folgen von Wettmanipulationen, S. 52 f., 61.

<sup>1255</sup>Linck, in: Schaub, Arbeitsrechts HB, § 53, Rn. 44.

<sup>1256</sup>Linck, in: Schaub, Arbeitsrechts HB, § 53, Rn. 44.

<sup>1257</sup>Hromadka/Maschmann, § 6, Rn. 113.

<sup>1258</sup>Vgl. Reichold, in: Münchener Handbuch zum Arbeitsrecht (3. Auflage), § 48, Rn. 16, § 49, Rn. 42.

<sup>1259</sup>Die Anstiftung ebenfalls als Pflichtverletzung wertend Ginal, Die arbeitsrechtlichen Folgen von Wettmanipulationen, S. 53.

<sup>1260</sup>Ginal, Die arbeitsrechtlichen Folgen von Wettmanipulationen, S. 31.



#### (4) Zwischenergebnis: Pflichtverletzung des Arbeitsvertrages

Im Ergebnis kann daher festgehalten werden: Durch eine wie im Ausgangsfall vorgenommene Spielmanipulation verletzt ein professioneller Mannschaftssportler seine Hauptleistungspflicht zur Leistung der versprochenen Dienste aus dem Arbeitsvertrag. Es handelt sich dabei um einen Fall der Schlechtleistung im weiteren Sinne. Darüber hinaus verletzt der manipulierende Sportler mehrere Neben(leistungs)plichten, z.B. durch einen Verstoß gegen das dem Wettbewerb zugrunde liegende Regelwerk oder die Annahme von „Schmiergeldern“. Auch die fehlende Offenbarung von Kenntnissen über eine Spielmanipulation und das Anwerben von Mannschaftskollegen zu einer Spielmanipulation stellen Nebenpflichtverletzungen des Arbeitsvertrages dar.

##### *bb) Vertretenmüssen der Pflichtverletzungen, §§ 280 I Satz 2, 276, 619a BGB*

Der Schuldner eines Schadensersatzanspruchs muss seine Pflichtverletzung auch zu vertreten haben, vgl. §§ 280 I Satz 2, 276 BGB. Eine Besonderheit im Arbeitsrecht besteht darin, dass nach § 619a BGB, abweichend von der Gesetzessystematik des § 280 I Satz 2 BGB, hinsichtlich des Verschuldens keine Beweislastumkehr zugunsten des Anspruchsgläubigers erfolgt. Obwohl der Anwendungsbereich des § 619a BGB teilweise umstritten ist, besteht Einigkeit darüber, § 619a BGB auf Fälle der Schlechtleistung bzw. der Verletzung von Schutzpflichten uneingeschränkt anzuwenden.<sup>1261</sup> Daraus folgt, dass der Verein als Arbeitgeber in Manipulationsfällen nicht nur das Vorliegen einer Pflichtverletzung zu beweisen hat, sondern auch das Vorliegen des Vertretenmüssens.

Maßstab des Vertretenmüssens ist § 276 I BGB. Nach dieser Norm hat der Schuldner grds. Vorsatz und Fahrlässigkeit zu vertreten. Da Manipulationen dem Wortsinn nach schon nur vorsätzlich vorgenommen werden können,<sup>1262</sup> besteht diesbzgl. keine gegenüber dem Nachweis der Pflichtverletzung erhöhte Hürde.

Üblicherweise enthalten die Arbeitsverträge der Sportler keine Haftungsbeschränkung in qualitativer Hinsicht, lediglich in zeitlicher Hinsicht können Ausschlussfristen bestehen.<sup>1263</sup> Aus der Tatsache, dass Spielmanipulationen nur vorsätzlich begangen werden können folgt weiter, dass einem manipulierenden Sportler die Grundsätze der eingeschränkten Arbeitnehmerhaftung nicht zugutekommen können.<sup>1264</sup> Diese Grundsätze

<sup>1261</sup>Richardi/Fischinger, in: Staudinger, § 619a, Rn. 7 ff, 21; Reichold, in: Münchener Handbuch zum Arbeitsrecht (3. Auflage), § 39, Rn. 65.

<sup>1262</sup>Siehe oben: C. I.

<sup>1263</sup>Siehe z.B. § 14 des Musterarbeitsvertrages der DFL im Fußball, Wolf, Zivilrechtliche Haftung bei Wettbetrug, S. 143 f. Hierin ist eine Verkürzung der Geltendmachung von Ansprüchen auf drei bzw. sechs Monate geregelt.

<sup>1264</sup>Hierzu allgemein u.a.: Linck, in: Schaub, Arbeitsrechts HB, § 59, Rn. 32 ff.





werden allgemein dort angewandt, wo ein Schaden im Rahmen einer betrieblich veranlassten Tätigkeit entsteht. Betrieblich veranlasst ist eine Tätigkeit dann, wenn sie entweder ausdrücklich vom Arbeitgeber übertragen worden ist oder sie im Interesse des Betriebes ausgeführt wird, sie also in einem inneren Zusammenhang mit dem Betrieb und dem betrieblichen Wirkungskreis steht.<sup>1265</sup> *Ginal* lehnt bereits die Annahme einer betrieblich veranlassten Tätigkeit bei Spielmanipulationen im Zusammenhang mit Wettgeschäften ab. Die maßgebliche Pflichtverletzung liege schon in der Verabredung zur Manipulation, nicht in der tatsächlichen Durchführung. Die Verabredung selbst stehe aber nicht im Zusammenhang mit der Arbeitsleistung.<sup>1266</sup> Da die Verabredung außerdem darauf gerichtet sei den Arbeitgeber zu schädigen, sei die Anwendung der Haftungsprivilegierung auch nicht geboten.<sup>1267</sup>

Dem ist zwar im Ergebnis zuzustimmen. Der Begründung *Ginals*, es handle sich schon nicht um eine betrieblich veranlasste Tätigkeit, weil auf die Manipulationsabrede abzustellen sei, muss jedoch widersprochen werden. Der Schwerpunkt der Pflichtverletzung des Sportlers liegt nicht in der Absprache zur Manipulation, sondern in der Durchführung der Manipulation im Wettkampf, also der vorsätzlichen Nichterbringung der sportlich möglichen Leistung. Die Leistungserbringung erfolgt auf Weisung und im Interesse des Vereins, weshalb sehr wohl von einer betrieblich veranlassten Tätigkeit ausgegangen werden muss. Dies zeigt sich auch an Fällen, in denen es an einer Manipulationsabsprache fehlt, z.B. weil der Sportler allein und ohne Hintermänner handelt. Im Ergebnis scheidet eine Haftungsverteilung analog § 254 BGB als Rechtsfolge der Arbeitnehmerprivilegierung wegen des vorsätzlichen Handelns des manipulierenden Sportlers aus.<sup>1268</sup>

#### cc) *Schadensersatz statt oder neben der Leistung*

Zu prüfen gilt es ferner, ob es sich im Hinblick auf die mangelhafte Erbringung der Sportleistung vorliegend um einen Schadensersatzanspruch statt oder neben der Leistung handelt. Schadensersatz statt der Leistung erfasst den Schaden, der durch das endgültige Ausbleiben der Leistung entsteht.<sup>1269</sup> Schadensersatz neben der Leistung erfasst den Schaden, der trotz Leistungserbringung an sonstigen Rechtsgütern oder dem Vermögen

<sup>1265</sup>BAG, Urt. v. 06.11.1974, AP Nr. 8 zu § 636 RVO.

<sup>1266</sup>*Ginal*, Die arbeitsrechtlichen Folgen von Wettmanipulationen, S. 203 f.

<sup>1267</sup>*Ginal*, Die arbeitsrechtlichen Folgen von Wettmanipulationen, S. 204; gegen die Annahme einer betrieblich veranlassten Tätigkeit beim Doping Horst/Jacobs, RdA 2003, 215 (221); Walker, Beweisrechtliche Probleme des Dopings, S. 135 (161).

<sup>1268</sup>So i.E. auch *Ginal*, Die arbeitsrechtlichen Folgen von Wettmanipulationen, S. 202 u. 204; Wolf, Zivilrechtliche Haftung bei Wettbetrug, S. 145.

<sup>1269</sup>Lorenz, JuS 2008, 203 (204).



des Gläubigers entsteht.<sup>1270</sup> Sofern ein Schadenersatzanspruch statt der Leistung angenommen wird, müssen gemäß § 280 III BGB über die Voraussetzungen des § 280 I BGB die §§ 281 ff. BGB erfüllt sein. Keine über § 280 I BGB hinausgehenden Voraussetzungen bedarf dagegen die Geltendmachung eines Schadenersatzanspruchs neben der Leistung.

Nach welchen Kriterien die Abgrenzung zwischen Schadensersatz neben bzw. statt der Leistung zu erfolgen hat, ist in der Literatur umstritten. Nach überwiegender Ansicht ist darauf abzustellen, ob der Schaden bei einer Nacherfüllung innerhalb einer (hypothetischen) Nachfristsetzung vermieden worden wäre. Mit anderen Worten ist zu fragen, ob bei einer jetzigen Erfüllung der Schaden behoben wäre.<sup>1271</sup> Bei einem Schadensersatz neben der Leistung ist der Schaden unabhängig von einer (gedachten) Nacherfüllung bereits endgültig eingetreten. Resultiert der Schaden dagegen aus dem endgültigen Ausbleiben der mangelfreien Leistung, handelt es sich um Schadensersatz statt der Leistung.<sup>1272</sup>

Vorliegend geht es um die schuldhaft schlechte Leistung der Arbeitspflicht durch einen Arbeitnehmer. Hierbei handelt es sich typischerweise um einen Schadensersatzanspruch neben der Leistung.<sup>1273</sup> Denn das Fristerfordernis des Schadensersatzes statt der Leistung i.S.v. § 281 I BGB dient dazu, dem Schuldner das Recht zur zweiten Andienung zu ermöglichen.<sup>1274</sup> Dieser Schutzzweck ist bei einer Spielmanipulation jedoch nicht einschlägig. Eine Nacherfüllung in Form der Erbringung der bestmöglichen Sportleistung innerhalb einer (fiktiven) Nachfristsetzung würde – sofern eine Nacherfüllung für möglich erachtet wird – den Schaden nicht entfallen lassen, da der Schaden des Vereins in der Niederlage im Wettkampf besteht und diese Niederlage nicht durch eine Nacherfüllung beseitigt werden kann. Eine mangelhafte Leistung i.S.v. § 281 I BGB kann daher nicht angenommen werden.

Fraglich könnte aber noch sein, ob es sich nicht um einen Schadensersatz statt der Leistung i.S.v. § 283 BGB handelt. Schadensersatz statt der Leistung i.S.v. § 283 BGB erfordert eine Unmöglichkeit der Nacherfüllung. Diese könnte mit dem Argument angenommen werden, dass eine Nacherfüllung in Form der erneuten Erbringung der Sportleistung ohne Manipulationshandlung nicht möglich ist, da die konkrete Wettkampfsituation nicht wiederhergestellt werden kann. Jedoch sprechen die besseren Gründe für eine Annahme eines Schadensersatzes neben der Leistung, da ansonsten der Bezugspunkt des Verschul-

<sup>1270</sup>Looschelders, SchuldR AT, § 24, Rn. 528.

<sup>1271</sup>Lorenz, JuS 2008, 203 (204).

<sup>1272</sup>Lorenz, JuS 2008, 203 (204).

<sup>1273</sup>Brox/Rüthers/Henssler, Kap. 4, III, Rn. 240, S. 91.

<sup>1274</sup>Looschelders, SchuldR AT, § 27, Rn. 583.



dens in der Unmöglichkeit der Nacherfüllung gesehen werden muss. Schadensposten, wie entstandene Rufschäden oder das Verpassen finanzieller Prämien für Erfolge im Wettkampf entstehen bereits endgültig durch das Ausbleiben der Hauptleistungspflicht zur Erbringung der sportlichen Leistung an sonstigen Rechtsgütern des Vereins. Da ein Arbeitsvertrag im Übrigen keinen Arbeitserfolg als Pflicht beinhaltet, ist eine mangelhafte Arbeitsleistung grds. nicht unter die (qualitative) Unmöglichkeit gemäß § 275 I BGB zu subsumieren.<sup>1275</sup> Unzweifelhaft sind jedenfalls die Verletzung von Rücksichtnahme- und Treuepflichten i.S.v. § 241 II BGB als Schadensersatz neben der Leistung zu qualifizieren. Es handelt sich bei den Schäden des Vereins daher um Schadensersatz neben der Leistung. Es bedarf in diesem Falle folglich nicht der über § 280 I BGB hinausgehenden Voraussetzungen des § 280 III BGB i.V.m. den §§ 281 ff. BGB.

*dd) Ersatzfähige Schadenspositionen, §§ 249 ff. BGB*

Dem betroffenen Verein müsste weiter ein nach den §§ 249 ff. BGB ersatzfähiger Schaden entstanden sein. Der Nachweis dieses Tatbestandsmerkmals stellt den Verein bei Spielmanipulationen nicht selten vor erhebliche Probleme. Konkret bestehen die Schwierigkeiten darin, die konkrete Höhe des Schadens zu ermitteln sowie den Nachweis der Kausalität des Schuldnerverhaltens für den Schaden (sogen. haftungsausfüllende Kausalität) zu führen.<sup>1276</sup> Unproblematisch ist jedoch, dass der Arbeitsvertrag des Sportlers seinem Zweck nach Vermögensschäden des Vereins erfasst.<sup>1277</sup>

Dem betroffenen Verein können viele potenzielle Schadenspositionen entstehen. So kann es aufgrund der Manipulation zu geringerem Zuschauerinteresse und dadurch sinkenden Zuschauereinnahmen kommen. Sponsoren können aufgrund der Manipulation bestehende Verträge kündigen oder auf Neuabschlüsse verzichten. Die Umsätze im Merchandising können sinken. Wird die Manipulation in einem Pokalwettbewerb vorgenommen, können Einnahmeausfälle durch das Ausscheiden bzw. Nicht-Erreichen der nächsten Runde(n) entstehen. In Liga-Wettbewerben kann durch die Spielmanipulation eine bestimmte Platzierung verfehlt werden, die zur Zahlung einer ausgelobten Prämie des Veranstalters oder der eigenen Sponsoren geführt hätte. Darüber hinaus kann die Spielmanipulation zu einer Sperre des Sportlers führen, sodass der Verein gezwungen ist, kostspielig einen Ersatzspieler zu verpflichten. Auch ist fraglich, ob der Verein Aufwendungen, die er zum Zwecke der Steigerung der sportlichen Leistung des manipulierenden Sportlers getätigt hat und die durch die Manipulation „frustriert“ sind, ersetzt verlangen kann. Die potenziellen Schadensposten sollen im Anschluss allgemein auf ihre Ersatzfähigkeit geprüft werden,

<sup>1275</sup>Dütz/Thüsing, § 5, Rn. 199.

<sup>1276</sup>Siehe zur Problematik des Nachweises der Kausalität schon oben: E. II.

<sup>1277</sup>So auch Wolf, Zivilrechtliche Haftung bei Wettbetrug, S. 165.



wobei insbesondere eine Prognose hinsichtlich der Chancen der Beweisbarkeit in der Praxis angestellt werden soll.

### **(1.) Anspruch auf Naturalrestitution, § 249 I BGB**

Ob ein entstandener Schaden haftungsrechtlich ersatzfähig ist, richtet sich nach den §§ 249 ff. BGB. § 249 I BGB beinhaltet zunächst den Grundsatz der Naturalrestitution, nach dem ein Schädiger den Zustand herzustellen hat, der ohne das schädigende Ereignis bestehen würde. Im Ausgangsfall führt die Spielmanipulation als schädigendes Ereignis dazu, dass der betroffene Verein den Wettkampf verliert. Naturalrestitution bestünde daher in einer Wiederholung des Wettkampfes, wodurch dem Verein erneut die Chance auf einen Erfolg im Wettbewerb eingeräumt wird.

Hierbei ergibt sich aber ein Problem: Dem manipulierenden Sportler steht als Schuldner die Kompetenz, den Wettkampf wiederholen zu lassen, nicht zu.<sup>1278</sup> Die Entscheidung zur Wiederholung richtet sich vielmehr nach den dem Wettkampf zugrunde liegenden Regeln und steht allein dem Veranstalter zu. Die Manipulation durch einen eigenen Spieler zum Nachteil des Vereins wird aber kaum einen Anspruch des Vereins auf Spielwiederholung begründen können. Außerdem werden Spielmanipulationen oftmals zeitlich erst deutlich nach Beendigung des Wettbewerbs entdeckt. Die meisten Regelwerke lassen eine Wiederholung allerdings nur dann zu, wenn die Entdeckung der Manipulation noch innerhalb der Saison oder in Pokalwettbewerben noch vor der Ausspielung der nächsten Runde erfolgt. Naturalrestitution in Form der Wiederholung des manipulierten Spiels scheidet daher in der Praxis regelmäßig aus.

### **(2.) Kündigung von Sponsoringverträgen**

Aufgrund der mit einer Aufdeckung einer Manipulation verbundenen „negativen Presse“ für den Verein können sich Sponsoren veranlasst sehen, einen bestehenden Sponsoringvertrag zu kündigen<sup>1279</sup> oder die Verlängerung eines bestehenden Vertrages zu unterlassen. Fraglich ist, ob die Kündigung eines bestehenden Vertrages oder der Nichtabschluss eines neuen Vertrages einen nach den §§ 249 ff. BGB ersatzfähigen Schaden darstellt. Die Kündigung führt beim Verein zu Zahlungsausfällen in Höhe der noch vereinbarten Zahlungsverpflichtung für die Restlaufzeit des Vertrages, was nach der Differenzhypothese einen Schaden für den Verein bedeutet.<sup>1280</sup> Gleiches gilt für den Nichtabschluss eines Neuvertrages. Die Ersatzfähigkeit dieser Schadensposition hängt maßgeb-

<sup>1278</sup>Vgl. bzgl. eines Schiedsrichters als Manipulator Heermann, *causa sport* 01/2005, 4 (7).

<sup>1279</sup>Siehe zu den rechtlichen Möglichkeiten von Sponsoren ausführlich unten: F. I. 8.

<sup>1280</sup>Dies gilt zumindest solange der Verein keinen „Ersatzsponsor“ findet; Vgl. auch zum Doping Bergermann, *Doping und Zivilrecht*, S. 162 f.



lich davon ab, ob dem Verein der Nachweis der Kausalität der Spielmanipulation für diesen Schaden gelingt. Mit anderen Worten kommt es entscheidend darauf an, den Nachweis zu führen, dass die Kündigung aufgrund der Spielmanipulation erfolgt ist. Dieser Nachweis dürfte für den Verein in der Praxis – auch aufgrund der Beweiserleichterung durch § 287 ZPO – durchaus zu führen sein.

### **(3.) Einnahmeausfälle durch geringeres Zuschauerinteresse oder geringere Merchandising-Umsätze**

Schäden können auch durch Einnahmeausfälle aus geringerem Zuschauerinteresse oder aus geringeren Verkäufen von Merchandising-Artikeln resultieren. Dem Verein wird in der Praxis der Nachweis, ob und in welcher konkreten Höhe sinkende Zuschauereinnahmen bzw. Merchandising-Umsätze kausal auf der Spielmanipulation beruhen, aber regelmäßig nicht gelingen<sup>1281</sup>, da neben der Manipulation mehrere Faktoren für den Rückgang der Umsätze in Frage kommen. Ob ein Ersatz nach § 252 BGB erfolgen kann, erscheint fraglich, da Zuschauereinnahmen und Merchandising-Umsätze allgemein nicht nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge für die Zukunft mit Wahrscheinlichkeit zu erwarten sind.

Etwas anderes gilt aber in Bezug auf mögliche Ansprüche von Zuschauern durch die Geltendmachung von Gewährleistungsrechten.<sup>1282</sup> Diese Schäden i.S.d. §§ 249 ff. BGB beruhen kausal auf der Manipulation und werden regelmäßig vom Verein in ihrer konkreten Höhe darleg- und beweisbar sein.

### **(4.) Schäden aus Verbandssanktionen**

Nicht auszuschließen ist, dass der Verein für Spielmanipulationen eines Sportlers sportrechtlich vom Verband in Form einer Geldstrafe sanktioniert wird. Hierbei handelt es sich um einen nach § 251 I BGB ersatzfähigen Schaden. Besondere Beweisprobleme bestehen nicht.

### **(5.) Frustrierte Aufwendungen in die Spielkunst des Spielers**

Neben den aufgezählten Schadenspositionen ist fraglich, ob der Verein auch „frustrierte“ Aufwendungen geltend machen kann. Als Beispiel kommen Kosten für Merchandisingartikel des manipulierenden Sportlers oder die (anteiligen) Kosten eines Trainingslagers in Betracht, welches zur Verbesserung der sportlichen Leistungsfähigkeit der Sportler abgehalten wird.

<sup>1281</sup>So auch Walker, Beweisrechtliche Probleme des Dopings, S. 135 (158); Horst/Jacobs, RdA 2003, 215 (220); Reimann, Doping im Arbeitsverhältnis, S. 196, Ginal, Die arbeitsrechtlichen Folgen von Wettmanipulationen, S. 206.

<sup>1282</sup>Siehe dazu unten: F. III. 5.



Hierbei handelt es sich rechtlich gesehen nicht um Schäden, sondern um Aufwendungen, also freiwillige Einbußen an rechtlich geschützten Positionen.<sup>1283</sup> Erweisen sich die vom Gläubiger getätigten Aufwendungen wegen der Pflichtverletzung des Schuldners als nutzlos, wird von sogen. frustrierten Aufwendungen gesprochen.<sup>1284</sup> Konkret auf einen Fall der Spielmanipulation bezogen bedeutet dies, dass die Aufwendungen, die der Verein im Hinblick auf die Erwartung der Leistung durch den Sportler erbringt, wegen der Manipulation selbst, zumindest aber wegen der damit verbundenen Sperre bzw. Kündigung des Sportlers nutzlos werden müssten.

Frustrierte Aufwendungen können als negatives Interesse einen nach § 249 BGB ersatzfähigen Schaden darstellen, wenn der Gläubiger mit der Leistung einen wirtschaftlichen Zweck verfolgt.<sup>1285</sup> Vorliegend handelt es sich um einen Leistungsaustausch aus wirtschaftlichem Grund zwischen Verein und Sportler, sodass man annehmen könnte, die Aufwendungen, die der Verein in die Leistungsfähigkeit des Sportlers investiert, würden sich als rentabel erweisen, sogen. Rentabilitätsvermutung. Allerdings werden diese Aufwendungen im Vertrauen auf die ordnungsgemäße Erfüllung der vertraglichen Pflichten des Sportlers aus dem Arbeitsvertrag getätigt, womit dieser Schadensposten dem Anwendungsbereich des § 628 II BGB unterfällt.

#### **(6.) Ersatz von Ruf- und Imageschäden**

Ruf- und Imageschäden, die dem Verein durch eine Spielmanipulation eines Sportlers entstehen, sind nicht ersatzfähig, sofern diese keinen konkreten Vermögensschaden begründen. Es handelt sich bei Ruf- und Imageschäden nämlich grds. um immaterielle Schäden, welche nur nach § 253 BGB ersatzfähig sind.<sup>1286</sup>

#### **(7.) Entgangene Prämien wegen Nichterreichens einer Platzierung im Liga-Wettbewerb**

Verliert der betroffene Verein durch die Spielmanipulation einen Wettkampf in einem Liga-Wettbewerb, so können die fehlenden Punkte am Ende der Saison dazu führen, dass der Verein abstiegt oder die Qualifikation für einen (internationalen) Pokalwettbewerb verpasst. Das schlechtere Abschneiden wiederum führt zu Einnahmeausfällen des Vereins, welche sich im Wege der Differenzhypothese berechnen lassen. Es handelt sich bei dieser Schadensposition um entgangenen Gewinn gemäß § 252 BGB.

<sup>1283</sup>Weiler, SchuldR AT, § 42, Rn. 1.

<sup>1284</sup>Weiler, SchuldR AT, § 21, Rn. 18; § 27, Rn. 1.

<sup>1285</sup>BGHZ 99, 182 (196 f.); 123, 96 (99); Weiler, SchuldR AT, § 27, Rn. 1 f.

<sup>1286</sup>So auch für den Fall des Dopings: Horst/Jacobs, RdA 2003, 215 (220); Walker, Beweisrechtliche Probleme des Dopings, S. 135 (159); Reimann, Doping im Arbeitsverhältnis, S. 198.



Sofern man die Kausalität der Spielmanipulation für den Ausgang des Spiels und damit für die konkrete Platzierung im Wettbewerb unterstellt, obliegt dem betroffenen Verein allein der Nachweis, dass er die verpassten Einnahmen „nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge“ hätte erzielen können. Dieser Nachweis wird dem Verein regelmäßig gelingen, da die vom Veranstalter ausgelobten Prämien für eine bestimmte Platzierung oder die Teilnahme an einem Wettbewerb feststehen. Beispielsweise erhält jeder Verein nur für die Teilnahme an der Gruppenphase der UEFA Champions League eine fixe Prämie von mehreren Millionen Euro. Gleiches gilt für Sponsorenprämien, die an das Erreichen bestimmter Platzierungen gebunden sind. Da die Prämien bereits vertraglich fixiert sind, wären sie nicht nur nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge, sondern sogar mit Sicherheit entstanden.

### **(8.) Entgangene Einnahmen aus dem Nichterreichen der nächsten Pokalrunde**

Problematischer ist der Ersatz entgangenen Gewinns, wenn die Manipulation in einem sogen. „K.O.-Wettbewerb“ erfolgt, bei dem eine Niederlage zum Ausscheiden aus dem Wettbewerb führt. Eine Schadenskompensation in Form der Naturalrestitution durch Wiederholung des Spiels ist in diesen Fällen kaum möglich, da die Aufdeckung der Spielmanipulation regelmäßig erst erfolgt, nach dem der Wettbewerb fortgesetzt bzw. schon beendet wurde.<sup>1287</sup> Unterstellt man auch in diesem Fall die Kausalität der Spielmanipulation für den Ausgang des Spiels und damit das Ausscheiden aus dem Wettbewerb, so können vom Veranstalter oder Sponsoren ausgelobte Prämien für das Erreichen der nächsten Runde unproblematisch nach § 252 BGB geltend gemacht werden. Sogar hinsichtlich möglicher Einnahmen aus dem Verkauf von Eintrittskarten in der nächsten Runde könnte dem Verein der Nachweis der für § 252 BGB überwiegenden Wahrscheinlichkeit der Gewinnerzielung gelingen. Problematisch ist allerdings die Geltendmachung möglicher Einnahmen aus den nachfolgenden Runden gemäß § 252 BGB.

Wie bereits aufgezeigt, stellt schon der Nachweis der Kausalität einer Spielmanipulation für den manipulierten Wettkampf den betroffenen Verein vor größte Probleme, da die Voraussage des Ausgangs eines sportlichen Wettkampfes prinzipiell nicht mit der für § 252 BGB notwendigen überwiegenden Wahrscheinlichkeit möglich ist. Diese Überlegung muss erst recht für (unmanipulierte) Wettkämpfe in den folgenden Runden eines Wettbewerbes gelten. Die notwendige „überwiegende Wahrscheinlichkeit“ ist in diesem Fall selbst dann nicht gegeben, wenn der benachteiligte Verein in der nächsten Runde auf einen Verein aus einer niedrigeren Liga und daher „auf dem Papier“ mit einer geringeren

---

<sup>1287</sup>Vgl. Heermann, *causa sport* 01/2005, 4 (8 f.).



Leistungsfähigkeit treffen würde.<sup>1288</sup> Im Sport kommt es nicht selten vor, dass die vermeintlich unterlegene Mannschaft gewinnt, dass also sozusagen der „David“ den „Goliath“ besiegt. Der betroffene Verein wird daher die Anforderungen des § 252 BGB im Hinblick auf entgangene Einnahmen aus dem Erreichen weiterer Runden eines Wettbewerbes nicht erfüllen können.<sup>1289</sup> Hier verbleibt es allein bei der Möglichkeit, den Verlust der in der Teilnahme am Wettbewerb liegenden Gewinnchance als Vermögensschaden geltend zu machen.<sup>1290</sup>

*ee) Zwischenergebnis*

Im Ergebnis kann der Verein gegen seinen manipulierenden Sportler einen Schadensersatzanspruch gemäß § 611 i.V.m. §§ 280 I, 241 II BGB geltend machen, sofern diesem der Nachweis eines konkreten Schadens und insbesondere der Kausalität der Manipulation für den eingetretenen Schaden gelingt.

b) Recht auf außerordentliche Kündigung des Arbeitsvertrages, §§ 611, 626 I BGB

Neben der Geltendmachung etwaiger Schadensersatzansprüche besteht ein Interesse des Vereins an der Kündigung des manipulierenden Sportlers. Da Arbeitsverträge von Profisportlern in der Regel zeitlich befristet sind, ist nach § 620 III BGB das Teilzeit- und Befristungsgesetz (TzBfG) anzuwenden. Wie sich aus § 15 III TzBfG und der Systematik des § 620 II BGB ergibt, ist die vorzeitige ordentliche Kündigung eines befristeten Arbeitsverhältnisses grds. ausgeschlossen.<sup>1291</sup> Dem Verein verbleibt damit für eine vorzeitige Entlassung eines manipulierenden Sportlers allein die Möglichkeit der außerordentlichen Kündigung gemäß § 626 I BGB.

*aa) Allgemeine Voraussetzungen der außerordentlichen Kündigung eines Arbeitsvertrages gemäß § 626 I BGB*

§ 626 I BGB bestimmt, dass ein Dienstverhältnis aus wichtigem Grund gekündigt werden kann, sofern Tatsachen vorliegen, auf Grund derer dem Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der Interessen beider Vertragsparteien die Fortsetzung des Dienstverhältnisses bis zum Ablauf der Kündigungsfrist oder bis zur vereinbarten Beendigung des Dienstverhältnisses nicht zugemutet werden kann. Die außerordentliche Kündigung nach § 626 BGB enthält somit ein zweistufiges Prüfungsverfahren, nämlich das Vorliegen eines bestimmten Sachverhalts, der unabhängig vom Einzelfall „an sich“ geeignet ist, einen wichtigen Kündigungsgrund darzustellen und eine

<sup>1288</sup>Vgl. Heermann, *causa sport* 01/2005, 4 (8 f.).

<sup>1289</sup>Siehe aber bzgl. möglicher Beweiserleichterungen oben: E. II.

<sup>1290</sup>Siehe dazu bereits ausführlich oben: E. III.

<sup>1291</sup>Vgl. Hesse, in: MüKo, § 620, Rn. 11.





Interessenabwägung im Einzelfall.<sup>1292</sup> Bei dem Begriff des wichtigen Grundes handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff, der im Laufe der Zeit durch die Rechtsprechung näher konkretisiert wurde.<sup>1293</sup> Ein wichtiger Grund ist dabei stets gegeben, „wenn objektive Tatsachen das Arbeitsverhältnis schwerwiegend belasten“. <sup>1294</sup> In Betracht kommen sowohl personen-, als auch verhaltensbedingte Kündigungsgründe. Darüber hinaus muss gemäß § 626 II Satz 1 BGB eine außerordentliche Kündigung innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Wochen ab Kenntnis der maßgeblichen Tatsachen erklärt werden.

*bb) Wegfall der Spielerlaubnis als personenbedingter Kündigungsgrund*

Anknüpfungspunkt für eine außerordentliche Kündigung eines manipulierenden Sportlers aus persönlichen Gründen könnte die Entziehung seiner Teilnahmelizenz durch den Verband sein. Ist eine Erlaubnis zur Berufsausübung notwendig, so kann nämlich der Wegfall dieser Erlaubnis allgemein einen personenbedingten Kündigungsgrund darstellen, sogen. Erlaubniswegfall.<sup>1295</sup> Ein Arbeitgeber ist zu einer außerordentlichen Kündigung bei einem Erlaubniswegfall jedoch nur dann berechtigt, wenn wegen des Wegfalls der Erlaubnis ein „sofortiger und dauerhafter Wegfall der Eignung zur Verrichtung der vertraglichen Tätigkeit“<sup>1296</sup> erfolgt. Bei einem nur kurzfristigen Wegfall der Eignung kann es dagegen an der notwendigen, aus dem ultima-ratio-Prinzip folgenden Erforderlichkeit für eine außerordentliche Kündigung fehlen.

Zur professionellen Sportausübung bedarf es in den meisten Mannschaftssportarten einer Lizenz des Verbandes. Ohne die notwendige Lizenz können die Sportler nicht in Wettkämpfen eingesetzt werden. Beispielhaft sei hier die für die Teilnahme an Wettbewerben in den höchsten deutschen Fußballligen erforderliche Erteilung einer Spiellizenz nach der Lizenzordnung Spieler (LOS) durch die DFL genannt.<sup>1297</sup> Da in Folge einer Spielmanipulation davon auszugehen ist, dass neben einer beträchtlichen Spielsperre durch den Verband, die Teilnehmerlizenz des manipulierenden Spielers durch die DFL nach § 3 2. b) LOS entzogen werden wird, fehlt es diesem an der erforderlichen Eignung zur Verrichtung der vertraglichen Tätigkeit. Zwar ist ein Sportler auch bei einem Lizenzverlust grds. weiterhin zur Teilnahme am Training als Teil der Arbeitspflicht in der Lage. Jedoch dient das Training lediglich der Vorbereitung auf den Hauptzweck der vertraglichen Tätigkeit,

<sup>1292</sup>BAG, Urt. v. 17.5.1984, AP Nr. 14 zu § 626; Henssler, in: MüKo, § 626, Rn. 75.

<sup>1293</sup>Vgl. z.B. BAG NJW 1986, 342 (342 ff.); NJW 1999, 3140 (3140 ff.); Steinigen, Zivilrechtliche Aspekte des Dopings, S. 48.

<sup>1294</sup>Pauly, in: Pauly/Osnabrügge, Handbuch Kündigungsrecht, § 2, Rn. 22.

<sup>1295</sup>Preis, in: Staudinger, § 626, Rn. 216.

<sup>1296</sup>M.w.N. Preis, in: Staudinger, § 626, Rn. 216.

<sup>1297</sup>Siehe bereits oben: D. III. 2.



der Leistungserbringung im Wettkampf. Die Teilnahme am Training allein kann daher einen Wegfall der Eignung im oben genannten Sinne nicht verhindern. Eine verbandsrechtliche Sperre bzw. der Entzug der Lizenz durch den Ligaverband wird regelmäßig auch von mehrjähriger Dauer sein, sodass nicht bloß von einer kurzzeitigen Ungeeignetheit des Spielers ausgegangen werden kann. Im Zuge des Manipulationsskandals um den VfL Osnabrück wurden bspw. die Spieler Schuon<sup>1298</sup> und Cichon<sup>1299</sup> vom DFB-Sportgericht wegen unsportlichen Verhaltens aufgrund ihrer Beteiligung an Manipulationen für zwei Jahre und neun Monate bzw. zwei Jahre gesperrt.

Für die Annahme eines generell zur außerordentlichen Kündigung berechtigenden Sachverhalts durch einen Lizenzentzug spricht auch der Vergleich mit dem Entzug der Flugereignis eines Piloten oder dem Entzug der Fahrerlaubnis eines LKW-Fahrers.<sup>1300</sup> Zwar nimmt die Rechtsprechung an, dass in den Fällen des Lizenzentzuges nur dann eine Kündigung gerechtfertigt ist, wenn das Arbeitsverhältnis nach den Umständen des Einzelfalles nicht zu geänderten Bedingungen fortgesetzt werden kann.<sup>1301</sup> Der Einsatz eines Berufssportlers an adäquater Stelle des Vereins wird aber regelmäßig ausgeschlossen sein, da es diesen nicht selten an einer geeigneten Ausbildung fehlt und der Einsatz an anderer Stelle dem Verein in Anbetracht der regelmäßig vergleichsweise hohen Vergütung nicht zumutbar ist. Der Entzug der Spielerlaubnis stellt somit grds. einen geeigneten wichtigen (personenbedingten) Grund i.S.v. § 626 I BGB für eine außerordentliche Kündigung dar.

*cc) Minderleistung als personenbedingter Kündigungsgrund*

Minderleistung, sogen. Low-Performance<sup>1302</sup>, als ein personenbedingter Grund zur außerordentlichen Kündigung liegt dagegen bei Spielmanipulationen regelmäßig nicht vor. Anerkannt ist diese Fallgruppe als wichtiger Grund i.S.v. § 626 BGB nur dann, wenn die berechtigten Leistungserwartungen des Arbeitgebers durch die Arbeitsleistung des Arbeitnehmers derart unterschritten werden, dass ein Festhalten am Arbeitsvertrag unzumutbar wird.<sup>1303</sup> Die Fallgruppe bezieht sich darauf, dass ein Arbeitnehmer aufgrund per-

<sup>1298</sup>Vgl. <http://www.spiegel.de/sport/fussball/manipulationen-im-fussball-lange-sperre-fuer-schuon-a-714696.html>, zuletzt abgerufen am 15.03.2013.

<sup>1299</sup>Vgl. <http://www.dfb.de/news/de/d-dfb-sportgerichtsbarkeit/dfb-sportgericht-sperret-thomas-cichon-fuer-zwei-jahre/47718.html>, zuletzt abgerufen am 12.10.2013.

<sup>1300</sup>Vgl. m.w.N. Linck, in: Schaub, Arbeitsrechts HB, § 131, Rn. 20 f.; ArbG Hamburg, BB 71, 708; Vgl. für den Fall des Dopings: Steinigen, Zivilrechtliche Aspekte des Dopings, S. 48 f.

<sup>1301</sup>BAG AP BGB § 626 Nr. 51; Nr. 70.

<sup>1302</sup>Siehe zum Begriff allgemein Henssler, in: MüKo, § 626, Rn. 202; Tschöpe, BB 2006, 213 ff.

<sup>1303</sup>BAG NJW 2005, 90; Linck, in: Schaub, Arbeitsrechts HB, § 131, Rn. 46; Henssler, in: MüKo, § 626, Rn. 202.



sönlicher Eigenschaften oder Umstände dauerhaft eine „individuelle Normalleistung“<sup>1304</sup> nicht erbringen kann.

Dies ist bei manipulierenden Sportlern aber nicht der Fall. Im Falle einer Spielmanipulation durch absichtliche Schlechtleistung verliert der Sportler nicht seine generelle Leistungsfähigkeit bzw. Eignung zur Leistungsfähigkeit, auch wenn in einem Mannschaftssport das Vertrauen der übrigen Mannschaftskollegen notwendiger Bestandteil für sportlich gute Leistungen ist.<sup>1305</sup> Eine Manipulation ist keine dauerhafte, sondern eine einzelne, kurzzeitige Minderleistung, die auch nicht beliebig häufig durchführbar ist. Denn wenn ein Sportler in jedem Wettkampf Manipulationen durch Schlechtleistungen durchführen würde, würden seine Einsatzzeiten in den Wettkämpfen deutlich sinken und er sich damit jegliche Einflussmöglichkeiten auf den Ausgang zukünftiger Wettkämpfe nehmen. Von einer dauerhaften Minderleistungsfähigkeit kann somit keine Rede sein. Eine Kündigung aufgrund geringerer Leistungsfähigkeit scheidet aus.

*dd) Vorsätzliche Verletzung der Hauptleistungspflicht als verhaltensbedingter  
Kündigungsgrund*

Zwar erfüllt die Durchführung einer Spielmanipulation nicht die Voraussetzungen der „Minderleistung“ als wichtigen Grund für eine außerordentliche, personenbedingte Kündigung. Jedoch könnte die Spielmanipulation als „Schlechtleistung“ einen Grund für eine verhaltensbedingte Kündigung darstellen.<sup>1306</sup> Wie bereits aufgezeigt, verletzt der manipulierende Sportler mit seiner Handlung sowohl seine Hauptleistungs-, als auch Neben(leistungs)plichten des Arbeitsvertrages.<sup>1307</sup>

Als wichtiger Grund für eine außerordentliche Kündigung ist die Verletzung der Hauptleistungspflicht in Form des Nichterbringens der geschuldeten Arbeitsleistung unter Anspannung aller Fähigkeiten des Arbeitnehmers dann geeignet, wenn das Verhältnis von Leistung und Gegenleistung stark beeinträchtigt ist.<sup>1308</sup> Dies soll der Fall sein, wenn ein Arbeitnehmer um 50 oder gar 70 % hinter der Leistung vergleichbarer Arbeitnehmer zurückbleibt<sup>1309</sup> bzw. langfristig die Durchschnittsleistung um 1/3 unterschreitet.<sup>1310</sup> Zwar ist es nicht möglich, die Leistung eines Mannschaftssportlers in Prozent im Vergleich zu

<sup>1304</sup>Linck, in: Schaub, Arbeitsrechts HB, § 131, Rn. 46.

<sup>1305</sup>So auch Ginal, Die arbeitsrechtlichen Folgen von Wettmanipulationen, S. 152 ff., 160, der die Kündigung wegen Schlechtleistung bei Verdacht von Manipulationen sogar für „nicht anwendbar“ (S. 160) hält.

<sup>1306</sup>Vgl. allgemein zur Schlechtleistung als Kündigungsgrund Preis, in: Staudinger, § 626, Rn. 155 ff.

<sup>1307</sup>Siehe oben: F. I. 2. a) bb).

<sup>1308</sup>BAG NZA 2004, 784; 2008, 693; Preis, in: Staudinger, § 626, Rn. 155.

<sup>1309</sup>LAG Hamm, DB 1983, 1930.

<sup>1310</sup>Preis, in: Staudinger, § 626, Rn. 155; Tschöpe, BB 2006, 213 (218).



den Mitspielern zu messen. Im Falle einer Spielmanipulation verrichtet der Sportler aber seine Tätigkeit nicht unter Anspannung der ihm möglichen Fähigkeiten. Das grobe Missverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung ergibt sich daraus, dass der Sportler seine Leistung bewusst zurückhält und er mit seinem Verhalten Schäden des Arbeitgebers zumindest billigend in Kauf nimmt, um einen eigenen wirtschaftlichen Vorteil zu erlangen. Die Spielmanipulation als Schlechtleistung ist daher grds. als wichtiger Grund für eine verhaltensbedingte Kündigung geeignet.

*ee) Sonstige Nebenpflichtverletzungen als verhaltensbedingte Kündigungsgründe*

Eine Spielmanipulation stellt, zumindest in einer Mannschaftssportart, auch regelmäßig einen Verstoß gegen die betriebliche Ordnung dar und stört den „Betriebsfrieden“ innerhalb des Vereins bzw. der Mannschaft.<sup>1311</sup> Kommt es darüber hinaus zu Anwerbeversuchen eines Sportlers gegenüber seinen Kollegen, lässt sich dieses Verhalten unter die Fallgruppe des „oppositionellen Verhaltens gegenüber dem Arbeitgeber“ subsumieren, welche als verhaltensbedingter Kündigungsgrund anerkannt ist.<sup>1312</sup>

Die im Ausgangsfall mit der Manipulation verbundene Geldzahlung des Wettteilnehmers an den manipulierenden Sportler kann als Fall der Annahme von Schmiergeld ebenfalls als Grund für eine außerordentliche Kündigung herangezogen werden.<sup>1313</sup> Ausreichend soll nach der Rechtsprechung des LAG Düsseldorf zu Spielmanipulationen im „Bundesliga-Skandal I“ bereits die fehlende Unterrichtung des Arbeitgebers durch den Arbeitnehmer bei (angeblichen) Scheinverhandlungen über eine Spielmanipulation sein.<sup>1314</sup> Für das Vorliegen eines wichtigen Grundes ist auch nicht die Annahme von Geld zur Herbeiführung einer Niederlage notwendig. Schon die Annahme einer Siegprämie von einem fremden Verein soll bereits eine Nebenpflichtverletzung begründen, die eine außerordentliche Kündigung rechtfertigen kann.<sup>1315</sup>

Ein weiterer Anhaltspunkt für das Vorliegen eines wichtigen Grundes für eine außerordentliche Kündigung besteht in der mit der Manipulation verbundenen Geschäfts- und Rufschädigung des Vereins. Diese kann als Verletzung der Treuepflicht eine außerordentliche Kündigung rechtfertigen.<sup>1316</sup>

<sup>1311</sup>Vgl. allgemein zur Störung des Betriebsfriedens Preis, in: Staudinger, § 626, Rn. 166.

<sup>1312</sup>Linck, in: Schaub, Arbeitsrechts HB, § 133, Rn. 24.

<sup>1313</sup>Vgl. Linck, in: Schaub, Arbeitsrechts HB, § 127, Rn. 116 und § 133, Rn. 40.

<sup>1314</sup>LAG Düsseldorf, DB 1972, 1443; Fischermeier, in: KR, § 626 BGB, Rn. 447.

<sup>1315</sup>So Henssler, in: MüKo, § 626, Rn. 235.

<sup>1316</sup>BAG NJW 2010, 1398; Henssler, in: MüKo, § 626, Rn. 169.



Als Kündigungsgrund regelmäßig nicht vorliegen wird die Fallgruppe der „Konkurrenztätigkeit“.<sup>1317</sup> Zwar wird eine Konkurrenztätigkeit bereits schon dann angenommen, wenn durch das Verhalten des Arbeitnehmers der Konkurrent des Arbeitgebers unterstützt wird.<sup>1318</sup> Jedoch erfolgt die absichtliche Herbeiführung einer Niederlage als Spielmanipulation regelmäßig nicht aus dem Zweck, einem Konkurrenten einen Vorteil zu verschaffen, sondern allein der Partizipation an Wettgewinnen wegen. Es erscheint angebracht die Fallgruppe der Konkurrenztätigkeit auf Fälle zu begrenzen, in denen die Vorteilsverschaffung eines Konkurrenten nicht nur ein (notwendiges) Nebenziel, sondern den Hauptzweck der Handlung des Arbeitnehmers darstellt.

*ff) Exkurs: Vorliegen eines Kündigungsgrundes bereits bei Verdacht einer Spielmanipulation*

Da in der Praxis einem Verein der Nachweis der Durchführung einer Spielmanipulation nicht immer gelingen wird, das Vertrauensverhältnis zwischen Sportler und Verein aber bereits durch einen Verdacht stark beeinträchtigt ist, stellt sich die Frage, ob bereits dann ein Kündigungsgrund angenommen werden kann, wenn Tatsachen lediglich den Verdacht der Spielmanipulation begründen. Bei einer gerechtfertigten Verdachtskündigung handelt es sich um einen Fall der personenbedingten Kündigung, da dem Arbeitnehmer aufgrund des Verdachts die erforderliche Eignung zur Vertragserfüllung fehlt und das Vertrauensverhältnis zwischen den Parteien zerstört ist, sogen. Kündigung wegen Wegfall des Vertrauens.<sup>1319</sup> Nach der Rechtsprechung des BAG<sup>1320</sup> und der zustimmenden Literatur<sup>1321</sup> „kann der durch bestimmte Tatsachen objektiv begründete dringende Verdacht einer strafbaren Handlung oder einer sonstigen schweren Verfehlung (Verletzung einer Interessenwahrnehmungspflicht) einen wichtigen Grund zur außerordentlichen Kündigung bilden“.<sup>1322</sup> Zu beachten ist, dass an eine Kündigung aufgrund des Verdachts einer Pflichtverletzung erhöhte Anforderungen zu stellen sind. Zunächst einmal müssen Indizien in Form von Tatsachen vorliegen, die den Verdacht der Pflichtverletzung objektiv rechtferti-

<sup>1317</sup>Vgl. allgemein: Preis, in: Staudinger, § 626, Rn. 169.

<sup>1318</sup>BAG NZA-RR 2010, 461; Preis, in: Staudinger, § 626, Rn. 169.

<sup>1319</sup>Belling, FS Kissel, S. 11 (24 ff., 49); Henssler, in: MüKo, § 626, Rn. 240; Preis, in: Staudinger, § 626, Rn. 223.

<sup>1320</sup>Grundlegend BAG NZA 1995, 269 (269 ff.).

<sup>1321</sup>Griebeling, in: KR, § 1 KSchG, Rn. 393a; Fischermeier, in: KR, § 626 BGB, Rn. 210; vgl. auch die Nachweise bei Henssler, in: MüKo, § 626, Rn. 240.

<sup>1322</sup>Henssler, in: MüKo, § 626, Rn. 240.



gen und als überwiegend wahrscheinlich darstellen lassen.<sup>1323</sup> Dazu muss der Arbeitgeber alles ihm Mögliche unternehmen, um den Sachverhalt aufzuklären.<sup>1324</sup>

Eine Spielmanipulation ist als schwerwiegende Pflichtverletzung grds. dazu geeignet, bereits bei einem Verdacht einen wichtigen Grund für eine Kündigung darzustellen. Notwendig, aber hinreichend für eine Verdachtskündigung ist das Vorliegen von Tatsachen, die den Verdacht einer Spielmanipulation nahe legen, also insbesondere die Vornahme von Vorbereitungshandlungen wie die Annahme von „Bestechungsgeldern“ oder eine Verabredung zur Durchführung von Spielmanipulationen. Ob wiederholte spielentscheidende Fehler einen hinreichenden Verdacht der Manipulation begründen können, erscheint sehr zweifelhaft, kann aber abschließend nur im konkreten Einzelfall entschieden werden.<sup>1325</sup>

*gg) Interessenabwägung im Einzelfall*

Neben dem Vorliegen eines Sachverhaltes, der an sich einen wichtigen Grund zur Kündigung darstellt, bedarf es nach § 626 I BGB einer umfassenden Abwägung der Interessen im Einzelfall. Es ist dabei zu prüfen, ob die Kündigung unter Berücksichtigung der Umstände des jeweiligen Einzelfalles als (sozial) gerechtfertigt anzusehen und dem Arbeitgeber ein Festhalten am Arbeitsvertrag zumutbar ist.<sup>1326</sup> Hierbei sind die Interessen des Arbeitgebers an der Beendigung und die Interessen des Arbeitnehmers an der Aufrechterhaltung des Arbeitsverhältnisses gegeneinander abzuwägen.<sup>1327</sup> Auf Seiten des Arbeitgebers sind u.a. die Schwere des Fehlverhaltens, der Grad des Verschuldens, die Störung des Betriebsablaufs sowie die Wiederholungsgefahr als Kriterien anerkannt. Auf Seiten des Arbeitnehmers sind dessen Lebensalter, die Dauer der Betriebszugehörigkeit und die erworbenen Verdienste zu berücksichtigen.<sup>1328</sup> Stützt sich der Arbeitgeber auf mehrere Kündigungsgründe, so sind – wenn nicht schon ein Grund allein als ausreichend erachtet wird – in einer Gesamtwürdigung alle Umstände für die Rechtfertigung der Kündigung heranzuziehen.<sup>1329</sup> Zu beachten ist der ultima-ratio-Charakter einer außerordentlichen Kündigung sowie das Übermaßverbot.<sup>1330</sup> Da die außerordentliche Kündigung kein Strafinstrument für begangenes Unrecht des Arbeitnehmers darstellt, sondern allein die Fort-

<sup>1323</sup>BAG AP Nr. 24 zu § 626 BGB Verdacht mit Anm. Belling/Küster; Fischermeier, in: KR § 626 BGB, Rn. 212.

<sup>1324</sup>BAG AP Nr. 57 zu § 626 BGB; Müller-Glöge, in: ErfurterKomm, § 626 BGB, Rn. 211.

<sup>1325</sup>Ginal, Die arbeitsrechtlichen Folgen von Wettmanipulationen, S. 115.

<sup>1326</sup>Henssler, in: MüKo, § 626, Rn. 80.

<sup>1327</sup>Henssler, in: MüKo, § 626, Rn. 80.

<sup>1328</sup>M.w.N. Henssler, in: MüKo, § 626, Rn. 81 f.

<sup>1329</sup>BAG AP GG Art.10 Nr. 41; Henssler, in: MüKo, § 626, Rn. 86.

<sup>1330</sup>Hromadka/Maschmann, § 10, Rn. 114 ff.



führung des Arbeitsverhältnisses bestimmt, ist eine Prognoseentscheidung über das zukünftige Verhalten des Arbeitnehmers zu erstellen.<sup>1331</sup>

Da es bei der Interessenabwägung entscheidend auf die Umstände im Einzelfall ankommt, verbietet sich an dieser Stelle eine pauschale Einordnung. Für eine Interessenabwägung zugunsten des jeweiligen Vereins spricht grds. die Schwere des Fehlverhaltens und der Grad des Verschuldens, da eine Spielmanipulation eine besonders verwerfliche Pflichtverletzung darstellt und vorsätzlich begangen wird. In Mannschaftssportarten, bei denen es für den Erfolg auch auf den Zusammenhalt der Spieler ankommt, ist der Verbleib eines manipulierender Mitspielers im Verein besonders problematisch, sodass zudem die Störung des Betriebsablaufs im Rahmen der Interessenabwägung für die Rechtmäßigkeit einer Kündigung spricht. Auf Seiten des manipulierenden Sportlers sind dessen bisherige sportliche Verdienste für den Verein zu berücksichtigen. Auch eine langjährige Zugehörigkeit zum Verein kann gegen eine Kündigung sprechen, wobei freilich die Länge der Vereinszugehörigkeit in der heutigen Praxis im Berufssport eine abnehmende Tendenz aufweist.

Berücksichtigt man die vorliegenden Kriterien, so werden regelmäßig die Interessen des Vereins an einer sofortigen außerordentlichen Kündigung des manipulierenden Sportlers überwiegen.<sup>1332</sup> Lediglich in Ausnahmefällen (z.B. bei Verdachtskündigungen) scheint eine Interessenabwägung zugunsten des manipulierenden Sportlers denkbar. Da eine Spielmanipulation das Vertrauensverhältnis zum Sportler massiv beeinträchtigt und eine Wiederherstellung des Vertrauens aufgrund der Schwere des Vertrauensbruchs ausgeschlossen scheint, ist regelmäßig auch eine „Negativprognose“ gegeben.

#### *hh) Außerordentliche Kündigung als ultima ratio*

Die außerordentliche Kündigung als „schärfstes Schwert“ des Arbeitgebers ist als ultima ratio-Maßnahme anzusehen und bedarf daher regelmäßig einer vorherigen Abmahnung als milderer Mittel.<sup>1333</sup> Eine Abmahnung kann aber bei besonderer Schwere der Pflichtverletzung ausnahmsweise entbehrlich sein, z.B. wenn im Einzelfall ein so erheblicher Vertrauensbruch durch das Verhalten entsteht, dass dem Arbeitgeber eine Abmahnung nicht zuzumuten ist, da eine Wiederherstellung des Vertrauens nicht möglich erscheint.<sup>1334</sup> Da es hierbei um die Verhältnismäßigkeit geht, wird eine Abmahnung auch

<sup>1331</sup>Hromadka/Maschmann, § 10, Rn. 116 f.

<sup>1332</sup>Vgl. z.B. LAG Düsseldorf, DB 1972, 1443.

<sup>1333</sup>Henssler, in: MüKo, § 626, Rn. 87 ff.; Appel, in: Kittner/Zwanziger/Deinert, ArbR HB, § 72, Rn. 37 f., § 77, Rn. 11.

<sup>1334</sup>Appel, in: Kittner, Kittner/Zwanziger/Deinert, ArbR HB, § 77, Rn. 11, § 78, Rn. 17; Henssler, in: MüKo, § 626, Rn. 100.



dann als entbehrlich angesehen, wenn deren Wirksamkeit im Hinblick auf das verfolgte Ziel im Verhältnis zur Kündigung als nicht ausreichend anzusehen ist.<sup>1335</sup>

Auch wenn es sich bei einer Spielmanipulation selbst nicht um eine Straftat zu Lasten des Vereins handelt, bedarf es wegen der Schwere des Vertrauensbruchs in Manipulationsfällen regelmäßig keiner Abmahnung.<sup>1336</sup> Das Vertrauen in die Integrität des Sportlers und dessen Leistungsbereitschaft werden durch eine durchgeführte Spielmanipulation regelmäßig derart schwer beschädigt, dass eine Wiederherstellung des Vertrauens nicht zu erwarten ist und folglich eine Abmahnung für den Arbeitgeber nicht zumutbar erscheint. Dies gilt insbesondere für Mannschaftssportarten, in denen die Zusammenarbeit der Teammitglieder essentiell für den sportlichen Erfolg ist und daher das Vertrauen der Arbeitnehmer untereinander eine wichtige Rolle für den sportlichen Erfolg und damit die wirtschaftliche Existenz des Vereins spielt.

#### ii) *Zwischenergebnis*

Eine Spielmanipulation führt grds. zum Vorliegen eines Sachverhalts, der einen wichtigen Grund für eine außerordentliche Kündigung darstellen kann. Es können sowohl personenbedingte, als auch verhaltensbedingte Kündigungsgründe vorliegen. Auch die Abwägung der Interessen im Einzelfall wird regelmäßig eine Kündigung rechtfertigen, sodass dem betroffenen Verein das Recht zu einer außerordentlichen Kündigung des Arbeitsvertrages des manipulierenden Sportlers gemäß § 626 I BGB zusteht.

#### c) Haftung auf Schadensersatz aus § 628 II BGB nach erfolgter außerordentlicher Kündigung des Arbeitsvertrages

Gemäß § 628 II BGB ist der Gekündigte zum Ersatz des durch die Aufhebung des Dienstverhältnisses entstandenen Schadens verpflichtet, sofern er die Kündigung durch ein vertragswidriges Verhalten veranlasst hat. Der Zweck dieser Vorschrift besteht darin, dass die wegen einer Pflichtverletzung zur außerordentlichen Kündigung veranlasste Vertragspartei nicht wegen etwaiger Vermögensschäden auf die Ausübung der Kündigung verzichten muss.<sup>1337</sup> Es handelt sich daher um einen besonderen Fall der Schadensersatzhaftung wegen Pflichtverletzung aus § 280 I BGB, sodass § 628 II BGB alle anderen Anspruchsgrundlagen im Hinblick auf die durch die vorzeitige Auflösung verursachten Kosten im Wege der Spezialität verdrängt.<sup>1338</sup> Kommt dem Anspruch aus § 628 II BGB in der „normalen“ Arbeitswelt wegen der relativ einfachen und kostengünstigen „Austausch-

<sup>1335</sup>Preis, in: Staudinger, § 626, Rn. 118.

<sup>1336</sup>So auch im Hinblick auf Doping Steinigen, Zivilrechtliche Aspekte des Dopings, S. 50; Walker, Beweisrechtliche Probleme des Dopings, S. 135 (164); Horst/Jacobs, RdA 2003, 215 (221).

<sup>1337</sup>Müller-Glöge, in: ErfurterKomm, § 628, Rn. 2.

<sup>1338</sup>Henssler, in: MüKo, § 628, Rn. 50.





barkeit“ von Arbeitnehmern eine eher geringe Bedeutung zu, so gilt dies wegen des Erfordernisses der besonderen sportlichen Fähigkeiten im Berufssport und der damit verbundenen größeren wirtschaftlichen Nachteile einer Kündigung im Sport gerade nicht.<sup>1339</sup>

Voraussetzung für einen Anspruch aus § 628 II BGB ist eine zu vertretende, rechtswidrige Pflichtverletzung des Gekündigten, die zugleich einen wichtigen Grund i.S.v. § 626 I BGB darstellen und kausal für die Kündigung sein muss.<sup>1340</sup> Darüber hinaus muss der Schaden gerade auf der Beendigung des Arbeitsvertrages beruhen, sodass eine „doppelte“ Kausalität notwendig ist.<sup>1341</sup> Nach allgemeiner Auffassung muss das Vertragsverhältnis nicht durch außerordentliche Kündigung beendet worden sein. Ausreichend ist vielmehr das Vorliegen eines wichtigen Grundes, der eine außerordentliche Kündigung rechtfertigen würde, da der Arbeitgeber, der aus Rücksicht auf die Interessen des Arbeitnehmers von einer Kündigung absieht und stattdessen z.B. als milderes Mittel einen Aufhebungsvertrag abschließt nicht schlechter gestellt werden soll.<sup>1342</sup> Im Ergebnis muss es jedoch zu einer Beendigung des Arbeitsverhältnisses kommen.<sup>1343</sup>

Die Voraussetzungen des § 628 II BGB sind bei einer Spielmanipulation durch einen manipulierenden Sportler grds. erfüllt.<sup>1344</sup> Die Manipulation stellt ein vertragswidriges Verhalten in Form eines wichtigen Grundes i.S.v. § 626 I BGB dar.<sup>1345</sup> Durch dieses Verhalten verschuldet der Sportler die Auflösung des Arbeitsvertrages, sodass ein sogen. Auflösungsverschulden anzunehmen ist. Zwar sind bzgl. des Verschuldens die jeweiligen Umstände des Einzelfalles zu beachten. Da eine Spielmanipulation aber ein vorsätzliches Handeln voraussetzt, bestehen bei diesem Tatbestandsmerkmal i.d.R. keine Probleme. Ebenfalls einer Prüfung der Umstände des Einzelfalles bedarf es bei der Feststellung der Kausalität der Pflichtverletzung für die Kündigung. Diese ist aber bereits gegeben, wenn die Manipulation die Kündigung veranlasst,<sup>1346</sup> sodass auch das Erfordernis der Kausalität regelmäßig keine Schwierigkeiten bereitet, sofern die Spielmanipulation als Pflichtverletzung bewiesen ist.

<sup>1339</sup>Rüsing/Schmülling, SpuRt 2001, 52 (53).

<sup>1340</sup>Henssler, in: MüKo, § 628, Rn. 64, 70, 78.

<sup>1341</sup>Müller-Glöge, in: ErfurterKomm, § 628, Rn. 33.

<sup>1342</sup>Müller-Glöge, in: ErfurterKomm, § 628, Rn. 14.

<sup>1343</sup>Müller-Glöge, in: ErfurterKomm, § 628, Rn. 18.

<sup>1344</sup>Vgl. LAG Düsseldorf, DB 1972, 1443; Linck, in: Schaub, Arbeitsrechts HB, § 188, Rn. 19; Rüsing/Schmülling, SpuRt 2001, 52 (54); Ginal, Die arbeitsrechtlichen Folgen von Wettmanipulationen, S. 194 f.

<sup>1345</sup>Vgl. dazu ausführlich oben: F. I. 2. b).

<sup>1346</sup>Müller-Glöge, in: ErfurterKomm, § 628, Rn. 33.



Der Schadensersatzumfang bemisst sich nach den §§ 249 ff. BGB, wobei der Anspruch aus § 628 II BGB auf das Erfüllungsinteresse gerichtet ist.<sup>1347</sup> Der Kündigende ist daher so zu stellen, wie er bei Fortführung des Vertrages gestanden hätte. Der Schutzzweck des § 628 II BGB beschränkt den ersatzfähigen Schaden aber auf die Kosten, die durch die vorzeitige Beendigung entstanden sind und bei einer ordentlichen Kündigung nicht entstanden wären.<sup>1348</sup>

Für den Berufssport bedeutet dies, dass der Verein ggf. die Differenz des Gehalts eines als Ersatz verpflichteten Sportlers gegenüber dem Gehalt des Gekündigten geltend machen kann.<sup>1349</sup> Aufwendungen zur Anwerbung einer Ersatzkraft sind grds. dann ersatzfähig, wenn diese in einem angemessenen Verhältnis zur Bedeutung des Arbeitsplatzes stehen,<sup>1350</sup> sodass u.U. sogar Ablösekosten für den Ersatzsportler zu ersetzen sind. Allerdings wird wegen der z.T. enormen Gehaltsunterschiede der Sportler innerhalb einzelner Sportarten nur die Verpflichtung eines vom Markt als gleichwertig eingeschätzten Spielers der Schadensminderungspflicht aus § 254 BGB entsprechen.<sup>1351</sup> In zeitlicher Hinsicht ist der Schadensersatz auf die erste Beendigungsmöglichkeit des Vertrages durch den manipulierenden Sportlers begrenzt, sogen. Verfrühungsschaden.<sup>1352</sup> Geht die Vertragslaufzeit mit dem als Ersatz verpflichteten Sportler zeitlich über die erste Beendigungsmöglichkeit des Vertrages durch den manipulierenden Sportler hinaus, so ist ein etwaiger Schaden aus einer gezahlten Ablösesumme anhand der unterschiedlichen Vertragslaufzeiten angemessen zu reduzieren.<sup>1353</sup>

Neben den Kosten eines Ersatzspielers können auch nutzlose Aufwendungen im Hinblick auf die Erfüllung des Vertrages als Schaden geltend gemacht werden. Hierunter fallen z.B. Kosten für die Produktion von Fanartikeln mit dem manipulierenden Sportler<sup>1354</sup>, die Zahlung einer Ablösesumme an den vorherigen Verein oder Kosten bzgl. der Erhaltung und Steigerung der Leistungsfähigkeit des Sportlers (z.B. Trainingslager).

<sup>1347</sup>BGH 30.09.1963 AP BGB § 249; BAG, 20.11.1996 AP BGB § 611 Berufssport Nr. 11; Henssler, in: MüKo, § 628, Rn. 79; Müller-Glöge, in: ErfurterKomm, § 628, Rn. 22, 34.

<sup>1348</sup>Müller-Glöge, in: ErfurterKomm, § 628, Rn. 23.

<sup>1349</sup>Vgl. LAG Berlin, DB 1974, 538; LAG Schleswig-Holstein BB, 1972, 1229; Rüsing/Schmülling, SpuRt 2001, 52 (54); a.A. Ginal, Die arbeitsrechtlichen Folgen von Wettmanipulationen, S. 208 f.

<sup>1350</sup>BAG AP § 276 Nr. 1, 3, 5, 7 Vertragsbruch; Henssler, in: MüKo, § 628, Rn. 94.

<sup>1351</sup>In diesem Sinne auch Reimann, Doping im Arbeitsverhältnis, S. 198 f.

<sup>1352</sup>BAG 26.03.1981 AP § 276 Vertragsbruch Nr. 7; Henssler, in: MüKo, § 628, Rn. 80 ff.; Müller-Glöge, in: ErfurterKomm, § 628, Rn. 34.

<sup>1353</sup>Rüsing/Schmülling, SpuRt 2001, 52 (54).

<sup>1354</sup>Rüsing/Schmülling, SpuRt 2001, 52 (54).



Nach § 628 II BGB grds. ersatzfähig ist auch ein entgangener Gewinn aufgrund der Kündigung.<sup>1355</sup> Allerdings dürften die Beweisanforderungen für einen entgangenen Gewinn aufgrund des Ausscheidens des manipulierenden Sportlers aus dem Verein trotz der Erleichterungen der §§ 252 BGB, 287 ZPO in der Praxis kaum zu erfüllen sein.<sup>1356</sup>

Durch die Kündigung des Arbeitsvertrages verliert der betroffene Verein i.d.R. auch die Transferrechte am Sportler. Bedenkt man die z.T. enormen Summen, die für den Transfer eines Sportlers gezahlt werden, stellt sich die Frage, ob auch der Verlust der Transferrechte einen Schaden i.S.d. §§ 249 ff. BGB darstellen kann. Dies ist jedoch abzulehnen. Wie *Rüsing/Schmülling* zu Recht ausführen, ist die Ersatzfähigkeit von entgangenen Transferentschädigungen durch einen möglichen späteren Vereinswechsel abzulehnen, da nur Schäden geltend gemacht werden könnten, die bei ordnungsgemäßer Erfüllung nicht entstanden wären.<sup>1357</sup> Die Abschreibung in der Bilanz aktivierter Transferwerte wäre aber auch bei der ordnungsgemäßen Vertragserfüllung eingetreten, sodass es sich hierbei nicht um einen Verfrühungsschaden handelt. Darüber hinaus spricht gegen eine Ersatzfähigkeit dieses Schadenspostens die Tatsache, dass ein Verein einen Spieler nicht zu einem vorzeitigen Vereinswechsel zwingen kann, sondern es wegen der Mitwirkung des jeweiligen Spielers an einem Transfer bedarf. Lediglich in den Fällen, in denen die Kündigung nach einem bereits abgeschlossenen Transfervertrag mit fest vereinbarter Entschädigung erfolgt, ist ein ersatzfähiger Vermögensschaden gegeben.<sup>1358</sup>

#### d) Haftung auf Schadensersatz aus § 823 I BGB

Gemäß § 823 I BGB ist derjenige zum Schadensersatz verpflichtet, der vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt. Für eine Haftung aufgrund dieser Vorschrift bedarf es daher zunächst der Verletzung eines der bezeichneten Rechtsgüter. Durch eine Spielmanipulation wird jedoch keines der ausdrücklich im Gesetz genannten Rechtsgüter verletzt. Insbesondere liegt keine Eigentumsverletzung des Vereins vor, da durch die Manipulation keine Sache i.S.v. § 90 BGB, sondern allein das Vermögen des Vereins geschädigt wird. Reine Vermögensschäden sind aber grds. im Rahmen von § 823 I BGB nicht ersatzfähig, da das Vermögen tatbestandlich nicht von § 823 I BGB ge-

<sup>1355</sup>BAG, Urt. v. 5.10.1962 AP BGB § 628 Nr.2; Urt. v. 27.1.1972 AP BGB § 252 Nr. 2 = NJW 1972, 1427; Müller-Glöge, in: ErfurterKomm, § 628, Rn. 37; Henssler, in: MüKo, § 628, Rn. 93, 95.

<sup>1356</sup>Vgl. *Rüsing/Schmülling*, SpuRt 2001, 52 (54); Weigand, in: KR, § 628 BGB, Rn. 50, spricht allgemein im Hinblick auf die Voraussetzungen des § 252 BGB von „schwierig zu führenden Nachweise(n)“.

<sup>1357</sup>*Rüsing/Schmülling*, SpuRt 2001, 52 (54 f.).

<sup>1358</sup>Für *Rüsing/Schmülling*, SpuRt 2001, 52 (55) reicht bereits die gesicherte Expektanz auf eine Ablösesumme, also ein Einvernehmen zwischen Spieler und Verein über einen Wechsel, aus; vgl. auch Ginal, Die arbeitsrechtlichen Folgen von Wettmanipulationen, S. 210 f.



schützt wird. Insbesondere handelt es sich beim Vermögen selbst nach ganz überwiegender Ansicht nicht um ein sonstiges Recht i.S.v. § 823 I BGB.<sup>1359</sup> Es ist aber zu prüfen, ob nicht ein anderer Anknüpfungspunkt für die Verletzung eines sonstigen Rechts i.S.v. § 823 I BGB besteht.<sup>1360</sup>

*aa) Das Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb als Verletzung eines sonstigen Rechts*

Anknüpfungspunkt für eine Haftung aus § 823 I BGB könnte das Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb als sonstiges Recht i.S.d. § 823 I BGB sein. Nach überwiegender Auffassung können nur Rechte, die Schutz gegenüber jedermann gewähren, sogen. absolute Rechte, sonstige Rechte i.S.v. § 823 I BGB darstellen.<sup>1361</sup> Absolute Rechte zeichnen sich einerseits durch eine Ausschlussfunktion gegenüber jedermann, andererseits durch eine Zuordnungs- und Nutzungsfunktion des Inhabers aus.<sup>1362</sup>

Als ein solches absolutes Recht i.S.v. § 823 BGB überwiegend anerkannt<sup>1363</sup> – wenn auch nur subsidiär anwendbar – ist das „Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb“, m. a. W., das „Recht am Unternehmen“. Die generelle Anerkennung dieses Rechts geht auf eine Entscheidung des Reichsgerichts zurück, die noch vor Inkrafttreten des BGB erfolgte.<sup>1364</sup> Nach der Kodifizierung des BGB wurde vom Reichsgericht zunächst nur der Bestand des Gewerbebetriebs als von § 823 I BGB umfasst angesehen, bis die für das Wettbewerbsrecht und den gewerblichen Rechtsschutz zuständigen Senate des Reichsgerichts den Schutz auch auf bereichsverletzende Eingriffe, z.B. Schutzrechtsverwarnungen<sup>1365</sup>, erweiterten.<sup>1366</sup> Der BGH folgte in seiner Rechtsprechung dem Reichsgericht im Wesentlichen, nahm jedoch keine Einschränkung des Bereichsschutzes auf bestimmte Rechtsgebiete vor, sondern gewährte diesen Schutz umfassend.<sup>1367</sup> Zur Begründung führte der BGH aus, das Recht am Gewerbebetrieb müsse, ebenso wie das Eigen-

<sup>1359</sup>Vgl. statt vieler: Wagner, in: MüKo § 823, Rn. 247 ff.

<sup>1360</sup>Da professionelle Mannschaftssportler i.d.R. nicht Mitglied im Verein sind, sondern nur eine arbeitsrechtliche Verbindung besteht, soll an dieser Stelle auf eine Prüfung der Verletzung von Mitgliedschaftsrechten als sonstigem Recht verzichtet werden. Eine solche Prüfung erfolgt bei der Haftung eines manipulierenden Amateursportlers, siehe unten: F. II. 1. c).

<sup>1361</sup>Spickhoff, in: Soergel, § 823, Rn. 86; Wagner, in: MüKo § 823, Rn. 205; Larenz/Canaris, SchuldR II/2, S. 392.

<sup>1362</sup>Wagner, in: MüKo § 823, Rn. 205; Larenz/Canaris, SchuldR II/2, S. 373 f.

<sup>1363</sup>BGH (GS) BGHZ 164, 1 (2 ff.); Spickhoff, in: Soergel, § 823 Anh V, Rn. 1; Ablehnend Larenz/Canaris, SchuldR II/2, S. 545; kritisch auch Wagner, in: MüKo § 823, Rn. 254, der eine Lösung über das Wettbewerbsrecht und § 826 BGB präferiert.

<sup>1364</sup>RGZ 22, 93 (96); 28, 238 (247, 249); Vgl. v. Bar, Gemeineuropäisches Deliktsrecht, Bd. I, § 2, Rn. 47.

<sup>1365</sup>RGZ 58, 24 (29 ff.); 65, 210 (213 f.); 73, 107 (111); 73, 253 (256 f.).

<sup>1366</sup>Sack, Das Recht am Gewerbebetrieb, S. 101.

<sup>1367</sup>Grundlegend BGHZ 3, 270 ff., 279 f. – Constanze I; Sack, Das Recht am Gewerbebetrieb, S. 101.



tumsrecht, nicht nur in seinem Bestand, sondern auch in seinen Erscheinungsformen vor unmittelbaren Störungen geschützt werden.<sup>1368</sup>

Ein Teil der Literatur lehnt die Anerkennung des Rechts am Gewerbebetrieb als sonstiges Recht i.S.v. § 823 I BGB dagegen ab.<sup>1369</sup> Zur Begründung wird insbesondere angeführt, eine Anerkennung des Rechts am Gewerbebetrieb führe zum Ersatz von reinen Vermögensschäden. Dies widerspreche nicht nur der Systematik der §§ 823 ff. BGB und dem Willen des Gesetzgebers, sondern privilegiere darüber hinaus einseitig Unternehmensvermögen.<sup>1370</sup>

Auf eine Stellungnahme hinsichtlich der Frage der Anerkennung des Rechts am Gewerbebetrieb als sonstiges Recht i.S.v. § 823 I BGB soll an dieser Stelle verzichtet werden, da zum einen von den Kritikern (lediglich) die dogmatische Begründung, nicht jedoch die Ergebnisse der Rechtsprechung an sich bezweifelt werden<sup>1371</sup> und zum anderen für praxisrelevante Ergebnisse vornehmlich die Entscheidungen der Rechtsprechung maßgeblich sind. Einer Stellungnahme bedürfte es darüber hinaus dann nicht, wenn schon die Voraussetzungen des Rechts am Gewerbebetrieb nicht erfüllt sind. Dies gilt es nachfolgend zu prüfen.

#### *bb) Die Bestimmung des Schutzbereichs des Rechts am Gewerbebetrieb*

Nach der Rechtsprechung des BGH schützt das Recht am Gewerbebetrieb alles, „was in seiner Gesamtheit den Gewerbebetrieb zur Entfaltung und Betätigung in der Wirtschaft befähigt, also nicht nur Betriebsräume und -grundstücke, Maschinen und Gerätschaften, Einrichtungsgegenstände und Warenvorräte, sondern auch Geschäftsverbindungen, Kundenkreis und Außenstände“<sup>1372</sup>. Damit soll alles umfasst sein, was den Betrieb „in seiner wirtschaftlichen Tätigkeit, in seinem Funktionieren vor widerrechtlichen Eingriffen bewahrt“<sup>1373</sup>. Damit über diesen Tatbestand keine Privilegierung unternehmerischen gegenüber sonstigem privatem Vermögen erfolgt, bedarf es nach überwiegender Auffassung eines „unmittelbaren, betriebsbezogenen Eingriffes“.<sup>1374</sup> Nach der Rechtsprechung ist

<sup>1368</sup>BGHZ 3, 270 (279 f.); Zur Kritik an dieser Rechtsprechung vgl. Sack, Das Recht am Gewerbebetrieb, S. 105 f.

<sup>1369</sup>Vgl. zur Kritik insbesondere Sack, Das Recht am Gewerbebetrieb, S. 142 ff.; Larenz/Canaris, SchuldR II/2, S. 545 und S. 560 ff.; Wagner, in: MüKo, § 823, Rn. 252 ff.; v. Bar, Gemeineuropäisches Deliktsrecht Bd. I, § 2, Rn. 47 f.

<sup>1370</sup>Wagner, in: MüKo, § 823, Rn. 252.

<sup>1371</sup>Wagner, in: MüKo, § 823, Rn. 254.

<sup>1372</sup>BGHZ 29, 65 (70) – Stromkabel I.

<sup>1373</sup>BGHZ 29, 65 (70) – Stromkabel I; Sack, Das Recht am Gewerbebetrieb, S. 102.

<sup>1374</sup>BGHZ 29, 65 (75); 55, 153 (161); 59, 30 (35); 69, 128 (129); 74, 9 (18); 90, 113 (123); BGH NJW 1969, 1207 (1208); 1974, 1503 (1505); 1977, 2264 (2265); 1980, 881 (882); 1992, 1225 (1227); 2003, 1040 (1041); Spickhoff, in: Soergel, § 823 Anh V, Rn. 34.



hierunter ein Eingriff zu verstehen, der sich „irgendwie gegen einen Betrieb als solchen“ richtet und nicht lediglich „vom Gewerbebetrieb ablösbare Rechtspositionen beeinträchtigt“. <sup>1375</sup> Es soll um Handlungen gehen, die die Grundlagen des Betriebes bedrohen, den Funktionszusammenhang der Betriebsmittel auf längere Zeit aufheben oder die Tätigkeit als solche in Frage stellen. <sup>1376</sup> Die Annahme der Betriebsbezogenheit des Eingriffs kann sich insbesondere aus der Willensrichtung des Verletzers ergeben. <sup>1377</sup> Angenommen wird ein solcher Eingriff u.a. bei geschäftsschädigenden Äußerungen, Boykottaufforderungen, physischen Unternehmensbehinderungen oder unbegründeten Schutzrechtsverwarnungen. <sup>1378</sup> Nicht gegeben ist das Kriterium der Betriebsbezogenheit bei mittelbaren Beeinträchtigungen bzw. Drittschädigungen <sup>1379</sup> oder bei sogen. Reflexschäden, z.B. bei der Beschädigung von Maschinen und Betriebsfahrzeugen. <sup>1380</sup> Auch soll nicht die bloße Erwerbssaussicht geschützt werden. <sup>1381</sup> Funktional soll das Merkmal der Betriebsbezogenheit daher für eine Haftungsbegrenzung sorgen. <sup>1382</sup> Über die Betriebsbezogenheit des Eingriffes hinaus bedarf es für die Annahme einer Verletzung des Rechts am Gewerbebetrieb einer umfassenden Güter- und Interessenabwägung. <sup>1383</sup>

*cc) Eine Spielmanipulation als Eingriff in den Schutzbereich des Rechts am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb?*

Fraglich ist, ob durch eine Spielmanipulation in das Recht am Gewerbebetrieb des betroffenen Vereins <sup>1384</sup> eingegriffen wird, insbesondere, ob ein betriebsbezogener Eingriff angenommen werden kann. Unabhängig davon, ob der betroffene Verein in der Rechtsform des Idealvereins i.S.v. § 21 BGB oder als Kapitalgesellschaft o.ä. agiert, ist er vom persönlichen Schutzbereich des Rechts am Gewerbebetrieb umfasst. <sup>1385</sup> Darüber hinaus bedarf es eines betriebsbezogenen Eingriffs. Für die Annahme eines betriebsbezogenen Eingriffs spricht, dass eine entsprechend dem Sachverhalt des Ausgangsfalles vorgenommene Manipulation zur Herbeiführung einer Niederlage des eigenen Vereins erfolgt. Es könnte also davon gesprochen werden, dass sich die Handlung des Sportlers „gegen

<sup>1375</sup>BAGE 59, 48 (55); BGHZ 29, 65 (71, 74); Spickhoff, in: Soergel, § 823 Anh V, Rn. 35; Wagner, in: MüKo § 823, Rn. 257.

<sup>1376</sup>BGH NJW 1983, 812 (813); Sack, Das Recht am Gewerbebetrieb, S. 142 f.

<sup>1377</sup>BGHZ 69, 128 (139); Wagner, in: MüKo § 823, Rn. 257.

<sup>1378</sup>Vgl. zu den Nachweisen der Rechtsprechung Sack, Das Recht am Gewerbebetrieb, S. 107 ff, 143.

<sup>1379</sup>Beater, in: Soergel, § 823 Anh. V, Rn. 37.

<sup>1380</sup>BGHZ 29, 65 (74); Hager, in: Staudinger, § 823, D Rn. 19; Sack, Das Recht am Gewerbebetrieb, S. 143 f.

<sup>1381</sup>Wandt, Gesetzliche Schuldverhältnisse, § 16, Rn. 76.

<sup>1382</sup>Beater, in: Soergel, § 823 Anh. V, Rn. 34.

<sup>1383</sup>Wagner, in: MüKo, § 823, Rn. 258.

<sup>1384</sup>An dieser Stelle soll noch einmal darauf hingewiesen werden, dass vorliegend die Verwendung des Begriffs Verein sich nicht auf eine bestimmte Rechtsform beschränkt.

<sup>1385</sup>So auch Wolf, Zivilrechtliche Haftung bei Wettbetrug, S. 197.



den Verein als solchen“ richtet. Die Niederlage kann unmittelbar zum Abstieg des Vereins führen und somit schlimmstenfalls sogar existenzbedrohend sein. Zwar ist das Merkmal der Bestandsgefährdung des Betriebes von der Rechtsprechung aufgegeben und durch das Merkmal der Unmittelbarkeit des Eingriffs ersetzt worden.<sup>1386</sup> Jedoch könnte sich die Unmittelbarkeit des Eingriffs gerade aus der Willensrichtung des Schädigers ergeben, da die Spielmanipulation zur Herbeiführung der Niederlage des Vereins erfolgt und sich mögliche Schäden des Vereins als Folge der Manipulation für den manipulierenden Sportler geradezu aufdrängen.<sup>1387</sup> Dementsprechend nimmt *Wolf* einen betriebsbezogenen Eingriff an, soweit Folge der Manipulation ein schlechteres sportliches Abschneiden in Form eines Abstiegs, eines Nichtaufstiegs, einer Nichtqualifikation zu einem europäischen Wettbewerb oder eines Ausscheidens aus einem Wettbewerb ist. Die Annahme eines betriebsbezogenen Eingriffs führe nicht zu einer ungerechtfertigten Privilegierung unternehmerischen gegenüber sonstigen Vermögens.<sup>1388</sup> Der Schädigungsrichtung nach habe eine Spielmanipulation auch die Intension, zumindest als „Zwischenziel“ in den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb des Vereins einzugreifen.<sup>1389</sup> Insbesondere seien dem Manipulator die z.T. schwerwiegenden sportlichen Folgen bei der Vornahme einer Spielmanipulation bereits bewusst.<sup>1390</sup> Lediglich in Bezug auf Imageschäden des Vereins liege kein Eingriff in das Recht am Gewerbebetrieb vor.<sup>1391</sup>

Auch wenn die zuvor genannten Argumente einiges an Gewicht aufweisen, sprechen doch die besseren Argumente gegen die Annahme eines betriebsbezogenen Eingriffs. Bei Spielmanipulationen durch Sportler zum Nachteil des eigenen Vereins handelt es sich primär um ein gestörtes Leistungsverhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Dem Schutzbereich des Rechts am Gewerbebetrieb unterfällt aber nicht das Interesse an einer ordnungsgemäßen Erfüllung von (Arbeits-)Vertragspflichten.<sup>1392</sup> Es handelt sich daher eher um eine Äquivalenzstörung, weniger um eine Integritätsverletzung, welche für die Annahme einer Rechtsgutsverletzung des § 823 I BGB erforderlich ist. Auch wird durch eine Spielmanipulation der Funktionszusammenhang der Betriebsmittel nicht für längere Zeit aufgehoben bzw. die Tätigkeit als solche in Frage gestellt.

Im Ergebnis führt eine Spielmanipulation „lediglich“ zu einer Beeinträchtigung der Erwerbsaussichten des betroffenen Vereins. Deutlich wird dies bei den von *Wolf* angenom-

<sup>1386</sup>RGZ 132, 311 (316); 158, 377 (379); m.w.N. Wagner, in: MüKo, § 823, Rn. 257.

<sup>1387</sup>Vgl. zur Parallele im „Fluglotsenfall“ BGHZ 69, 128 (140 f.); Beater, in: Soergel, § 823 Anh. V, Rn. 38, 53.

<sup>1388</sup>Wolf, Zivilrechtliche Haftung bei Wettbetrug, S. 196 f.

<sup>1389</sup>Wolf, Zivilrechtliche Haftung bei Wettbetrug, S. 197.

<sup>1390</sup>Wolf, Zivilrechtliche Haftung bei Wettbetrug, S. 197.

<sup>1391</sup>Wolf, Zivilrechtliche Haftung bei Wettbetrug, S. 196.

<sup>1392</sup>BGH NJW 1983, 812 (813); Sievers, Die zivilrechtliche Haftung des Sportlers, S. 105 f.



menen schwerwiegenden sportlichen Folgen wie Abstieg oder Verpassen der Qualifikation zu einem Pokalwettbewerb. Eine solch schwerwiegende sportliche Folge führt nicht dazu, dass generell in die Betriebstätigkeit eingegriffen wird, denn der Verein kann seiner sportlichen Tätigkeit auch in einer anderen Liga oder ohne Teilnahme an einem Pokalwettbewerb nachkommen. Zwar kann eine solch schwerwiegende sportliche Folge zu erheblichen finanziellen Einbußen führen, eine solche Einbuße ist aber gerade Ausdruck der Beeinträchtigung einer Erwerbsaussicht und kein betriebsbezogener Eingriff.

Darüber hinaus ist Motiv einer Spielmanipulation vornehmlich die Erfüllung des Versprechens gegenüber dem anstiftenden Wettteilnehmer, um an einer erfolgreichen Manipulation finanziell zu partizipieren. Der Nachteil des Vereins ist hier nur Mittel zum Zweck, also Nebenfolge und nicht primäres Ziel des Manipulators. Die Zielrichtung des manipulierenden Sportlers ist vielmehr auf seinen eigenen Vorteil gerichtet, sodass in diesem Fall nicht von einer Handlung gesprochen werden kann, die sich „gegen den Verein als solchen“ richtet. Damit fehlt es an der in der Literatur teilweise geforderten betrieblichen Intention.<sup>1393</sup> Mangels Betriebsbezogenheit des Eingriffs ist eine Verletzung des Schutzbereichs des Rechts am Gewerbebetrieb durch eine Spielmanipulation abzulehnen, weshalb der Tatbestand des § 823 I BGB als nicht erfüllt anzusehen ist.<sup>1394</sup>

e) Haftung auf Schadensersatz aus § 823 II BGB i.V.m. §§ 263, 25 II bzw. § 27 StGB und § 129 StGB

Als weitere Anspruchsgrundlage für eine deliktsrechtliche Haftung des manipulierenden Sportlers kommt § 823 II BGB in Betracht. Für einen Anspruch aus § 823 II BGB bedarf es zunächst der Verletzung eines Schutzgesetzes im Sinne dieser Norm. Nach Art. 2 EGBGB sind unter Gesetzen alle Rechtsnormen zu verstehen. Hierunter fallen neben förmlichen Parlamentsgesetzen auch Rechtsverordnungen und Satzungen, jedoch nicht Wettkampffregeln von Sportverbänden.<sup>1395</sup> Als Schutzgesetzverletzung kommt damit z.B. eine Verletzung der Rechts- und Verfahrens-, der Spiel- oder Schiedsrichterordnungen der Verbände, insbesondere § 6a DFB-RuVO, nicht in Betracht.

Als Schutzgesetzverletzung relevant sein könnten aber verwirklichte Strafnormen. Wie bereits aufgezeigt, verletzt eine Spielmanipulation ohne Wetthintergrund allein durch die

<sup>1393</sup> AG Tauberbischofsheim, NJW-RR 1993, 482 (483); Larenz/Canaris, SchuldR II/2, S. 540.

<sup>1394</sup> Zweifelnd für den Fall der Manipulation durch Schiedsrichter auch Heermann, *causa sport 01/2005*, 4 (11); a.A. Wolf, *Zivilrechtliche Haftung bei Wettbetrug*, S. 202 f.

<sup>1395</sup> OLG Karlsruhe, NJW-RR 2004, 1257; AG Paderborn, Urteil vom 22.03.2007, Az.: 5 S 26/06, (vgl. auch das vorherige Versäumnisurteil des AG Salzgitter, Urt. Vom 25.07.2005. Az.: 13 C 138/05); Wagner, in: *MüKo § 823*, Rn. 396; m.w.N. Wolf, *Zivilrechtliche Haftung bei Wettbetrug*, S. 221, Fn. 935.





absichtliche Herbeiführung einer Niederlage an sich jedoch keinen Straftatbestand.<sup>1396</sup> Maßgeblicher Anknüpfungspunkt für die Verletzung einer Strafnorm kann daher nur der Betrug des Wettteilnehmers gegenüber dem Wettanbieter sein, an der der manipulierende Sportler als Gehilfe i.S.v. § 27 StGB oder als Mittäter i.S.v. § 25 II StGB beteiligt ist.

Eine weitere Voraussetzung für das Vorliegen eines Schutzgesetzes ist, dass die Vorschrift auch dem Schutz von Individualinteressen zu dienen bestimmt und dieser Schutz nicht bloß Reflex der Normbefolgung ist.<sup>1397</sup> Diesen Anforderungen genügt der Betrugsstatbestand des § 263 StGB, sodass ein potenzielles Schutzgesetz vorliegt und durch eine Spielmanipulation mit Wetthintergrund verletzt wird.<sup>1398</sup>

Neben der generellen Schutzrechtsqualität muss auch der persönliche und sachliche Schutzbereich der Norm eröffnet sein. Der persönliche Schutzbereich ist eröffnet, wenn die verletzte Norm gerade den Geschädigten schützen soll.<sup>1399</sup> Für das Vorliegen des sachlichen Schutzbereiches ist es erforderlich, dass die Norm gerade den eingetretenen Schaden verhindern soll.<sup>1400</sup> Beide Voraussetzungen sind bei einer Spielmanipulation mit Wetthintergrund entsprechend dem Ausgangsfall aber gegenüber dem Verein des manipulierenden Sportlers nicht erfüllt. Der Betrugstatbestand des § 263 StGB soll in persönlicher Hinsicht allein den von der Vermögensverfügung Geschädigten schützen. Dies ist aber nicht der betroffene Verein, sondern allein der Vertragspartner des Wettteilnehmers, konkret der Wettanbieter. Der Schutzzweck des § 263 StGB ist daher vorliegend in persönlicher Hinsicht nicht betroffen.

Darüber hinaus soll § 263 StGB lediglich jenes Vermögen schützen, über das irrtumsbedingt (Kausalität!) verfügt wurde. Als geschützt anzusehen ist damit nur die Einräumung der Gewinnchance als (potenzielle) Forderung gegenüber dem Wettveranstalter und die Auszahlung des Gewinns, nicht jedoch die sich aus der Niederlage ergebenden Schäden des Vereins.<sup>1401</sup> Der für eine Haftung aus § 823 II BGB notwendige persönliche und sachliche Schutzbereich der Schutznorm Betrug i.S.v. § 263 BGB ist hinsichtlich des betroffenen Vereins und dessen Schäden folglich nicht verwirklicht.

Neben einer Mittäter- oder Helferschaft des manipulierenden Sportlers könnte, je nach den Umständen des Einzelfalls, über die Bildung einer kriminellen Vereinigung gemäß § 129 StGB nachgedacht werden. Dieser Norm fehlt es aber an der erforderlichen Indivi-

<sup>1396</sup>Siehe oben: B. VI.

<sup>1397</sup>Wagner, in: MüKo, § 823, Rn. 405.

<sup>1398</sup>Vgl. auch m.w.N. Spickhoff, in: Soergel, § 823, Rn. 237.

<sup>1399</sup>Fuchs/Pauker, Deliktsrecht, S. 142.

<sup>1400</sup>Fuchs/Pauker, Deliktsrecht, S. 143.

<sup>1401</sup>So auch Wolf, Zivilrechtliche Haftung bei Wettbetrug, S. 213 f.



dualschutzbestimmung<sup>1402</sup>, weshalb eine Haftung aus § 823 II BGB i.V.m. § 129 StGB von vornherein ausscheidet. Ansprüche aus § 823 II BGB i.V.m. der Verletzung eines Schutzgesetzes kann der Verein daher nicht geltend machen.

f) Haftung auf Schadensersatz aus § 826 BGB

Mangels Vorliegen der Voraussetzungen der Haftungstatbestände des § 823 I bzw. § 823 II BGB, verbleibt aus deliktsrechtlicher Sicht allein eine Haftung des Sportlers gemäß § 826 BGB. Nach dieser deliktrechtlichen Generalklausel ist derjenige zum Schadensersatz verpflichtet, der in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise einem anderen vorsätzlich einen Schaden zufügt. Da diese Norm keine Rechtsgutsverletzung erfordert, erfasst sie, im Gegensatz zum Tatbestand des § 823 I BGB, auch reine Vermögensschäden.<sup>1403</sup> Als Regulativ für die nicht notwendige Rechtsgutsverletzung fordert der Tatbestand eine vorsätzliche Schadenszufügung, die in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise zu erfolgen hat.<sup>1404</sup>

aa) *Sittenwidrigkeit einer Spielmanipulation*

Die durch eine Manipulation eines sportlichen Wettkampfes entstandenen Schäden müssten in einer „gegen die guten Sitten verstoßenden Weise“ erfolgt sein. Die Rechtsprechung nimmt Sittenwidrigkeit bei einer Verletzung des „Anstandsgefühl[s] aller billig und gerecht Denkenden“ an.<sup>1405</sup> In der Literatur besteht keine einheitliche Auffassung bzgl. des unbestimmten Rechtsbegriffs der „guten Sitten“.<sup>1406</sup> Weitgehende Einigkeit besteht lediglich darin, dass § 826 BGB den Zweck der zivilrechtlichen „Sanktionierung verwerflichen Verhaltens zum Gegenstand“ hat.<sup>1407</sup> Dabei müsse der Begriff der Sittenwidrigkeit nach einer Auffassung anhand der Funktion des § 826 BGB bestimmt werden. Diese bestehe darin, reine Vermögensschäden, deren Vermeidung geboten und für deren Verursachung der Schädiger aufzukommen habe, dem Schutzbereich des Deliktsrechts zu unterstellen.<sup>1408</sup> Nach einer anderen Auffassung habe die Bestimmung der Sittenwidrigkeit über eine Interessenabwägung im Einzelfall auf der „Grundlage der rechtlich verankerten sozialemischen Wertungen“ zu erfolgen, bei der auch die Motive des Täters zu berücksichtigen seien.<sup>1409</sup> Um eine Ausuferung des Begriffs der Sittenwidrigkeit zu verhindern, ist auf jeden Fall eine Beschränkung auf Verstöße gegen das „rechtsethische Mi-

<sup>1402</sup>Vgl. die Nachweise für Schutzgesetze aus dem StGB bei Wagner, in: MüKo, § 823, Rn. 423.

<sup>1403</sup>Wandt, Gesetzliche Schuldverhältnisse, § 17, Rn. 22.

<sup>1404</sup>Hönn, in: Soergel, § 826, Rn. 1.

<sup>1405</sup>RGZ 48, 114 (124); 56, 271 (279); 72, 175 (176); 73, 107 (113); BGHZ 10, 228 (232).

<sup>1406</sup>Allgemein hierzu Oechsler, in: Staudinger, § 826, Rn. 24 ff.

<sup>1407</sup>Fuchs/Pauker, Deliktsrecht, S. 159.

<sup>1408</sup>Wagner, in: MüKo § 826, Rn. 11; dem grds. zustimmend Hönn, in: Soergel, § 823, Rn. 20.

<sup>1409</sup>Looschelders, SchuldR BT, § 63, Rn. 1291 f.



nimum“ vorzunehmen.<sup>1410</sup> Allgemein anerkannt ist, dass zur Bestimmung der Sittenwidrigkeit eine Gesamtwürdigung der Umstände vorzunehmen ist. Die Sittenwidrigkeit des Verhaltens kann sich aus den eingesetzten Mitteln, dem verfolgten Zweck oder der Verhältnismäßigkeit von Mittel und Zweck ergeben.<sup>1411</sup> Maßgeblich sind dabei die Anschauungen der betroffenen Kreise.<sup>1412</sup>

Die Durchführung einer Spielmanipulation ist als ein Verstoß gegen das Anstandsgefühl billig und gerecht denkender Menschen zu werten und damit als sittenwidriges Verhalten zu qualifizieren. Diese Wertung folgt noch nicht aus dem mit der Spielmanipulation verbundenen Verstoß gegen die Arbeitspflicht des Sportlers bzw. gegen die Verbandsregeln, da die Nichterfüllung einer Rechtspflicht allgemein für sich allein noch keine Sittenwidrigkeit begründen kann.<sup>1413</sup> Die Wertung einer Spielmanipulation als sittenwidriges Verhalten erfolgt vielmehr aus der Gesamtwürdigung der Umstände und der Motive des Täters. Ein Kernelement des Sports besteht im sportlichen Wettkampf. Dabei entspricht es dem natürlichen Verhalten der Sportler, die bestmögliche sportliche Leistung und die Erreichung des bestmöglichen Ergebnisses anzustreben. Der sportliche Wettkampf soll dabei von den Gedanken der Fairness und Chancengleichheit geleitet werden.<sup>1414</sup> Zwar ist nicht jeder Verstoß gegen das Fairnessprinzip als sittenwidrig einzustufen. Die Manipulation eines Wettkampfes stellt aber auch nicht irgendeinen Verstoß gegen das Fairnessprinzip dar, weil sie die Integrität des Sports verletzt und dessen Glaubwürdigkeit beschädigt. Insbesondere dann, wenn absichtlich eine schlechte sportliche Leistung dargeboten wird, um eine Niederlage im Wettkampf herbeizuführen, führt diese Integritätsverletzung zu einer Verletzung des Anstandsgefühls der Wettkampfteilnehmer.

Bei einer Spielmanipulation zum Zwecke der Erlangung eigener finanzieller Vorteile handelt es sich um ein rücksichtsloses und grob eigensüchtiges Verhalten des Täters. Es ist dazu geeignet, das Vertrauen in die Institution Sport als Ganzes zu beschädigen.<sup>1415</sup> Der Sport lebt vom Wettkampfgedanken, also davon, dass die Sportler unter Anstrengung der ihnen möglichen Leistungsfähigkeit einen Wettkampf bestreiten und zu gewinnen versuchen. Die Verletzung dieses Grundethos des Sports ist als Verstoß gegen die Sozialethik und damit als verwerfliches Verhalten im oben genannten Sinne zu verstehen.

<sup>1410</sup>Hönn, in: Soergel, § 826, Rn. 11; Mayer-Maly, JuS 1986, 596 (599 f.); Looschelders, SchuldR BT, § 63, Rn. 1291 f; Schiemann, in: Erman, § 826, Rn. 3; Larenz/Canaris, SchuldR II 2, § 78, Rn. 1 b.

<sup>1411</sup>BGH NJW 1992, 2821 (2822); 2000, 2819 (2821); Hönn, in: Soergel, § 826, Rn. 37.

<sup>1412</sup>Wandt, Gesetzliche Schuldverhältnisse, § 17, Rn. 23.

<sup>1413</sup>RGZ 100, 58; BGH NJW 2001, 3702; Hönn, in: Soergel, § 826, Rn. 37; Generell gegen die Anwendung des § 826 bei Leistungsstörungen Wagner, in: MüKo, § 826, Rn. 58; so auch Wolf, Zivilrechtliche Haftung bei Wettbetrug, S. 245.

<sup>1414</sup>Siehe zur Wichtigkeit der Prinzipien der Fairness und Chancengleichheit im Sport bereits oben: B. III. 2.

<sup>1415</sup>Vgl. allgemein Wagner, in: MüKo, § 826, Rn. 18.



Spielmanipulationen haben die Kraft, das Vertrauen in die Redlichkeit des Sports zu zerstören. Damit aber verliert der Sport einen Großteil seines Reizes und letztlich seine Existenzgrundlage. Aus diesem Gedanken heraus ergibt sich eine Verhaltenspflicht für Sportler, Wettkämpfe nicht zu manipulieren. Wie wichtig die Einhaltung des Wettkampfprinzips für den Sport als solchen ist, zeigt auch die Tatsache, dass das Verbot von Manipulationen in sämtlichen Sportarten ein Kernbestandteil des Regelwerkes ist (bspw. § 6a RuVO-DFB) und in nicht wenigen Staaten strafrechtlich sanktioniert wird. Dazu kommt, dass in der Heimlichkeit ein besonders verwerfliches Element der Manipulation besteht, da sich die Betroffenen mangels Kenntnis nicht gegen dieses Verhalten wehren können. Darüber hinaus entspricht die Einordnung einer Spielmanipulation als sittenwidriges Verhalten der Präventivfunktion und dem Steuerungszweck der Haftungsordnung.<sup>1416</sup>

In die erforderliche Abwägung ist auch mit einzubeziehen, dass eine Spielmanipulation entsprechend dem Ausgangsfall mit dem Motiv der eigenen finanziellen Bereicherung auf Kosten der Mannschaftskollegen und des Vereins als Arbeitgeber durchgeführt wird. Bei diesem Verhalten steht das Motiv der Eigensucht im Vordergrund, ohne dass der betreffende Sportler dabei ein berechtigtes Interesse wahrnimmt.<sup>1417</sup> Allgemein wird insbesondere dann eine Sittenwidrigkeit angenommen, wenn das Verhalten mit „Schädigungsabsicht“<sup>1418</sup> erfolgt und der „Betroffene seine Interessen in rücksichtsloser Form“<sup>1419</sup> durchsetzt. Auch wenn die Schädigungsabsicht nicht das bestimmende Motiv einer Spielmanipulation darstellt, so sind diese Kriterien doch regelmäßig erfüllt. Der Arbeitsvertrag gebietet den Sportlern, Vermögensschäden des Vereins durch eine Niederlage im Wettkampf durch die Erbringung der bestmöglichen sportlichen Leistung zu verhindern. Die absichtliche Herbeiführung einer Niederlage widerspricht jedoch diesem Gebot diametral. Der Zweck des § 826 BGB, die haftungsrechtliche Sanktionierung verwerflichen Verhaltens, ist damit bei Spielmanipulationen als erfüllt anzusehen.

Der Manipulator täuscht seine Leistungsbereitschaft und das Streben nach Erfolg für seinen Verein lediglich vor.<sup>1420</sup> Als weiteren Anknüpfungspunkt für eine sittenwidrige Schädigung des Vereins lässt sich daher auch ein Vergleich mit der als sittenwidrig i.S.v. § 826 BGB anerkannten Fallgruppe des „grob illoyalen Verhaltens gegenüber dem Vertragspartner“ anführen.<sup>1421</sup> Hauptanwendungsfall dieser Fallgruppe ist die arglistige Täu-

<sup>1416</sup>Vgl. allgemein Wagner, in: MüKo, § 826, Rn. 18.

<sup>1417</sup>So auch Wolf, Zivilrechtliche Haftung bei Wettbetrug, S. 245; Vgl. allgemein Hönn, in: Soergel, § 826, Rn. 40 ff.

<sup>1418</sup>RGZ 74, 224 (230); 98, 70 (73); Hönn, in: Soergel, § 826, Rn. 44.

<sup>1419</sup>BGHZ 27, 172 (180); BGH NJW 1970, 657 (658); Hönn, in: Soergel, § 826, Rn. 44.

<sup>1420</sup>Vgl. zur Täuschung als unredliches Mittel Hönn, in: Soergel, § 826, Rn. 45.

<sup>1421</sup>Siehe zu dieser Fallgruppe Looschelders, SchuldR BT, § 63, Rn. 1296.



schung des Vertragspartners. Zwar erfüllt eine Spielmanipulation, da sie nicht auf die Abgabe einer Willenserklärung zielt, formal nicht das Kriterium einer arglistigen Täuschung i.S.v. § 123 I BGB. Bei einer Spielmanipulation handelt es sich aber gleichermaßen um grob illoyales Verhalten, weil der Manipulator gegen die Interessen seines eigenen Vereins handelt. Der Manipulator ist vergleichbar einem Doppelagenten, der vorgibt das beste Ergebnis für seinen Arbeitgeber erzielen zu wollen, heimlich und unerkannt jedoch die Durchsetzung eigener bzw. dritter Interessen verfolgt. Dabei wird die eigene Seite über die Absichten getäuscht, eine Niederlage im Wettkampf herbeizuführen. Auch wenn es nicht um die Abgabe einer Willenserklärung geht, so handelt es sich wertend betrachtet bei Spielmanipulationen um eine arglistige Täuschung des eigenen Vertragspartners, weshalb eine Vergleichbarkeit mit der Fallgruppe des grob illoyalen Verhaltens angenommen werden kann. Darüber hinaus ist eine Spielmanipulation normativ mit den § 826 BGB unterfallenden Fallgruppen des „kollusiven Zusammenwirkens des Schuldners mit einem Dritten zum Nachteil des Vertragspartners“ und mit der „Annahme von Schmiergeldern“ vergleichbar.<sup>1422</sup>

In subjektiver Hinsicht reicht es aus, dass der Täter Kenntnis über Tatsachen besitzt, aus denen sich die Sittenwidrigkeit ergibt. Um besonders rücksichtslose Schädiger nicht zu privilegieren, ist ein Bewusstsein der Sittenwidrigkeit nicht notwendig.<sup>1423</sup> Da Spielmanipulationen schon dem Wortsinn nach vorsätzliches Verhalten des Manipulators voraussetzen, ist regelmäßig vom Bestehen der erforderlichen Kenntnis auszugehen.

Festzuhalten bleibt damit, dass eine Verhaltenspflicht für Sportler besteht, den Ausgang oder Verlauf eines Wettkampfes nicht durch eine Spielmanipulation zu beeinflussen. Diese Verhaltenspflicht ergibt sich nicht allein, aber maßgeblich aus den jeweiligen Verbandsnormen, an welche die Sportler gebunden sind. Verstößt ein Sportler gegen diese Verhaltenspflicht, so handelt er sittenwidrig i.S.v. § 826 BGB.<sup>1424</sup>

#### *bb) Vorsatz der Schadenszufügung*

Neben der Sittenwidrigkeit des Verhaltens bedarf es für eine Haftung nach § 826 BGB einer vorsätzlichen Schadenszufügung. Ausreichend ist ein Schädigungsvorsatz i.S.e. *do-lus eventualis*, also die Kenntnis und billigende Inkaufnahme, dass ein Verhalten einen Schaden nach sich ziehen könnte.<sup>1425</sup> Da es sich beim Merkmal des Schädigungsvorsatzes

<sup>1422</sup>Vgl. BGHZ 14, 313 (317); ausführlich Wagner, in: MüKo, § 826, Rn. 60, 163 f.

<sup>1423</sup>RGZ 136, 293 (298); BGHZ 8, 83 (87 f.); 101, 380 (388).

<sup>1424</sup>So auch Wolf, Zivilrechtliche Haftung bei Wettbetrug, S. 245 ff.; in Bezug auf Manipulationen durch Schiedsrichter auch Heermann, *causa sport* 01/2005, 4 (11).

<sup>1425</sup>BGHZ 108, 134 (143 f.); BGH NJW 1951, 596 (597); 63, 579 (580); 04, 3706 (3710); Hönn, in: Soergel, § 826, Rn. 61.



um ein subjektives handelt, hängt die Annahme im Ergebnis maßgeblich von den Umständen des jeweiligen Einzelfalles ab. Der manipulierende Sportler ist sich aber der möglichen Schäden, die dem Verein durch die Manipulation entstehen können, regelmäßig bewusst. Auch wenn die Schadenszufügung nicht das direkte Ziel der Manipulation darstellt, sondern lediglich eine Folge, kann nicht davon gesprochen werden, dass der Manipulator auf das Ausbleiben der Schäden vertraut. Diese werden vielmehr in Anbetracht der Erlangung eigener finanzieller Vorteile in Kauf genommen, weshalb Vorsatz in Form von *dolus eventualis* regelmäßig gegeben sein wird.

Hinsichtlich der Schadensentwicklung ist eine allgemeine Vorstellung dieser Entwicklung ausreichend<sup>1426</sup>, welche bei Spielmanipulationen ebenfalls regelmäßig gegeben ist. Eine Vorstellung bzgl. der konkreten Schadenshöhe ist nicht notwendig.<sup>1427</sup>

*cc) Verwirklichung des Schutzzwecks der Norm*

Die entstandenen Schäden müssen dem manipulierenden Sportler auch zurechenbar sein. Da vorliegend die Kausalität der Spielmanipulation für die Niederlage im Wettkampf und die daraus resultierenden Schäden unterstellt werden soll, bedarf es für eine Zurechnung insbesondere des Vorliegens des Schutzzwecks der verletzten Verhaltensnorm. Zwar ist in der Rechtswissenschaft nicht ganz unumstritten, ob die Haftung aus § 826 BGB überhaupt durch einen Schutzzweck der Norm einzuschränken ist. Die (wohl) überwiegende Ansicht geht jedoch vom Erfordernis des Schutzzwecks der Norm auch bei § 826 BGB aus.<sup>1428</sup>

Ein Kernpunkt des Streits um das Erfordernis des Schutzzwecks der Norm besteht in der Frage, ob die Haftung einer Einschränkung in persönlicher Hinsicht unterliegt. Ausgangspunkt dieser Diskussion war ein Urteil des Reichsgerichts<sup>1429</sup>, nach dem jeder, der aufgrund der sittenwidrigen Handlung vorsätzlich einen Schaden erleide, diesen liquidieren können müsse. Dem Urteil dem Grunde nach folgend lehnt eine Auffassung in der Literatur das Erfordernis des persönlichen Schutzzweckes ab.<sup>1430</sup> Der Tatbestand des § 826 BGB sei vielmehr ausreichend über das Merkmal der Vorsätzlichkeit der Schadenszufügung eingegrenzt. Dem Zweck des § 826 BGB entspreche es, dass derjenige, der vorsätzlich die Schädigung eines anderen anstrebe, für diesen Schaden verantwortlich

<sup>1426</sup> Medicus/Lorenz, SchuldR BT, § 150, Rn. 1332; Fuchs/Pauker, Deliktsrecht, S. 160.

<sup>1427</sup> Wagner, in: MüKo, § 826, Rn. 25.

<sup>1428</sup> Vgl. m.w.N. zum Streitstand Oechsler, in: Staudinger, § 826, Rn. 103 ff.

<sup>1429</sup> RGZ 79, 55 (59); ebenfalls RGZ 157, 213 (220).

<sup>1430</sup> Oechsler, in: Staudinger, § 826, Rn. 99 ff.



sei.<sup>1431</sup> Im Ergebnis seien daher alle vorsätzlichen Schadensfolgen (auch „mittelbare“) durch den Schädiger zu ersetzen.<sup>1432</sup>

Die Rechtsprechung und weite Teile der Literatur bejahen dagegen eine Einschränkung nach dem persönlichen Schutzzweck der verletzten Verhaltensnorm.<sup>1433</sup> Dritte seien nur dann anspruchsberechtigt, wenn ihr Vermögen nicht nur als Reflex der vorsätzlichen sittenwidrigen Schädigung eines Dritten betroffen werde.<sup>1434</sup> Eine Begrenzung der Haftung nach dem Vorsatz des Täters sei nicht ausreichend, da für das Vorliegen des Vorsatzes bereits das Vorliegen von *dolus eventualis* genüge.<sup>1435</sup> Das Korrektiv des Schutzzweckzusammenhangs sei bei der Haftung aus § 826 BGB in stärkerem Maße notwendig als bei § 823 I BGB, da § 826 BGB tatbestandlich auch reine Vermögensschäden ohne Rechtsverletzung unterfielen.<sup>1436</sup> Dieser Ansicht ist zuzustimmen. Grund dafür ist, dass sich die Sittenwidrigkeit des Verhaltens des Schädigers auch gegenüber dem individuell betroffenen Geschädigten zeigen muss, um eine uferlose Haftungsausweitung zu verhindern.<sup>1437</sup>

Vorliegend bereitet jedoch das Erfordernis der Einbeziehung des Vereins in den persönlichen Schutzzweck keine Schwierigkeiten. Wie bereits festgestellt, schützt die sich u.a. aus dem Verbandsregelwerk ergebende Verhaltenspflicht des Verbots von Spielmanipulationen in persönlicher Hinsicht alle Teilnehmer des Wettbewerbs, zu denen insbesondere auch der Verein des manipulierenden Sportlers zu zählen ist.<sup>1438</sup>

Neben der Prüfung des persönlichen Schutzbereiches bedarf es einer Eröffnung des sachlichen Schutzbereiches hinsichtlich der auftretenden Schäden. Anders als bei der Verletzung der arbeitsrechtlichen Pflichten des manipulierenden Sportlers aus seinem Arbeitsvertrag ist es aber fraglich, ob der Verletzung der Verhaltenspflicht des Verbots der Manipulation von Sportwettkämpfen auch ein Zweck des Schutzes des Vermögens zu entnehmen ist. Dies wäre nicht der Fall, wenn es sich bei dieser Verhaltenspflicht allein um eine die Durchführung eines sportlichen Wettkampfes schützende Pflicht handeln würde.<sup>1439</sup>

<sup>1431</sup>Oechsler, in: Staudinger, § 826, Rn. 106.

<sup>1432</sup>Oechsler, in: Staudinger, § 826, Rn. 109.

<sup>1433</sup>BGHZ 57, 137 (142 f.); 96, 231 (236 f.); Wagner, in: MüKo, § 826, Rn. 39 f.; v. Caemmerer, FS Larenz (1973), S. 621 (639 ff.); Schiemann, in: Erman, § 826, Rn. 16; m.w.N. Hönn, in: Soergel, § 826, Rn. 69; Steffen, in: RGRK, § 826, Rn. 40.

<sup>1434</sup>BGH NJW 1979, 1599 (1600); Wagner, in: MüKo, § 826, Rn. 38.

<sup>1435</sup>Wagner, in: MüKo, § 826, Rn. 38.

<sup>1436</sup>Wagner, in: MüKo, § 826, Rn. 39.

<sup>1437</sup>Vgl. Hönn, in: Soergel, § 826, Rn. 69.

<sup>1438</sup>Siehe oben: E. I. 2. d).

<sup>1439</sup>Vgl. bzgl. der Manipulation eines Schiedsrichters: Heermann, *causa sport 01/2005*, 4 (7); Siehe allgemein zum Vermögensschutz von Verbandsregeln: Pfister, FS Gitter, S. 731 ff.



Die besseren Argumente sprechen, wie bereits aufgezeigt,<sup>1440</sup> für die Annahme eines Vermögensschutzes bei Verletzung der verbandsrechtlichen Verhaltensregeln über das Verbot von Spielmanipulationen. Auch der sachliche Schutzbereich der Norm ist daher verwirklicht, sodass der Sportler dem Verein gemäß § 826 BGB wegen vorsätzlicher sittenwidriger Schädigung durch eine Spielmanipulation haftet.

Bzgl. der in Betracht kommenden Schadenspositionen kann dabei auf die obige Darstellung bei der vertraglichen Haftung verwiesen werden.<sup>1441</sup> Die dort aufgeführten Vermögensschäden unterfallen sämtlich dem sachlichen Vermögensschutz des Verhaltensverbots von Spielmanipulationen, sodass im Einzelfall allein zu prüfen ist, ob die Schäden vom Vorsatz des Manipulators umfasst sind. Im Ergebnis besteht daher ein Schadensersatzanspruch des Vereins gegen den manipulierenden Sportler aus § 826 BGB.

g) Anspruch auf Rückzahlung von Gehalt oder Prämien aus § 812 BGB

Neben Schadensersatzforderungen und einem Kündigungsrecht könnte dem Verein des manipulierenden Sportlers auch ein Anspruch auf Rückzahlung von Gehalt oder Prämien zustehen, die in Unkenntnis der durchgeführten Spielmanipulation an den Sportler gezahlt wurden. Taugliche Anspruchsgrundlage könnte § 812 I Satz 2 Alt. 1 BGB sein. Nach dieser Norm kommt es maßgeblich darauf an, ob der Rechtsgrund für die Zahlungen des Vereins weggefallen ist.

Bzgl. des Grundgehalts des Sportlers erfolgten die Zahlungen des Vereins aufgrund des mit dem Sportler geschlossenen Arbeitsvertrages. Ein Rückzahlungsanspruch besteht nicht, da die Spielmanipulation lediglich eine Schlechtleistung darstellt. Da jedoch der Arbeitsvertrag keine Arbeitserfolgspflicht beinhaltet und kein Fall der teilweisen Nichterfüllung vorliegt, berechtigt eine qualitative Minderleistung nicht zu einer Minderung des Gehalts des Arbeitnehmers.<sup>1442</sup> Allerdings wird bei Bekanntwerden der Manipulation dem Sportler aufgrund der durch den Verband ausgesprochenen langen Wettkampfsperre die Erbringung seiner Hauptleistungspflicht unmöglich i.S.v. § 275 BGB, sodass zumindest der Vergütungsanspruch für die Zukunft entfällt, vgl. § 326 I Satz 1 BGB.<sup>1443</sup>

Bzgl. der Prämien gilt es zwischen Einsatz- und Punktprämien zu differenzieren. Da der erfolgte Einsatz des Spielers auch bei Durchführung einer Spielmanipulation nachträglich nicht wegfällt, besteht in diesem Fall kein Anspruch des Vereins auf Rückzahlung.<sup>1444</sup> Anders ist dies jedoch bei ausgezahlten Prämien für bestimmte Erfolge, z.B. Punkt- oder

<sup>1440</sup>Siehe hierzu ausführlich bereits oben: E. I. 2. d).

<sup>1441</sup>Siehe F. I. 2. a) ee).

<sup>1442</sup>So auch Ginal, Die arbeitsrechtlichen Folgen von Wettmanipulationen, S. 78.

<sup>1443</sup>So zu Recht Ginal, Die arbeitsrechtlichen Folgen von Wettmanipulationen, S. 77.

<sup>1444</sup>Ginal, Die arbeitsrechtlichen Folgen von Wettmanipulationen, S. 80.





Meisterschaftsprämien, welche nachträglich durch den Verband aberkannt werden. In diesen Fällen kommt es zu einem nachträglichen Wegfall des Rechtsgrundes, weshalb ein Anspruch des Vereins auf Rückzahlung gemäß § 812 I Satz 2 Alt. 1 BGB besteht.<sup>1445</sup>

#### h) Zusammenfassung der Ergebnisse

Der manipulierende professionelle Mannschaftssportler haftet seinem Verein gemäß §§ 280 I, 611 (241 II) und § 826 BGB auf Schadensersatz. Daneben steht dem Verein ein Recht auf außerordentliche Kündigung des Arbeitsvertrages gemäß § 626 BGB zu. Übt der Verein sein Recht auf Kündigung aus, unterfallen Schäden aufgrund der Kündigung dem Tatbestand des § 628 II BGB. Werden dem Verein aufgrund der Manipulation Punkte oder Titel aberkannt, steht ihm ein Anspruch auf Rückzahlung der entsprechenden Prämien aus § 812 I Satz 2 Alt. 1 BGB zu. Mangels Rechtsguts- bzw. Schutzgesetzverletzung scheiden Ansprüche aus § 823 I bzw. § 823 II BGB aus.

### **3. Haftung gegenüber dem neuen Verein bei einer vor dem Vereinswechsel durchgeführten Spielmanipulation**

Die Eigenschaft der Heimlichkeit einer Manipulation führt nicht selten dazu, dass eine Spielmanipulation – wenn überhaupt – zeitlich erst mit einigem Abstand zur tatsächlichen Durchführung aufgedeckt wird. Aufgrund der Schnellebigkeit des Sports ist es nicht unwahrscheinlich, dass ein manipulierender Sportler in der Zeit zwischen der Durchführung der Spielmanipulation und deren Aufdeckung einen Vereinswechsel vollzogen hat. Das Aufdecken der Manipulation führt i.d.R. dazu, dass der Sportler mit einer Sperre durch den Verband sanktioniert wird und er daher vom neuen Verein nicht (weiter) eingesetzt werden kann. Es ist daher zu prüfen, ob und ggf. wie sich eine Manipulation beim vorherigen Verein auf die arbeitsvertragliche Beziehung des Sportlers zum neuen Arbeitgeber auswirken kann. Abstrahiert geht es um die Frage, ob und wie sich Verfehlungen des Arbeitnehmers bei seinem vorherigen Arbeitgeber auf die arbeitsvertragliche Beziehung zum neuen Arbeitgeber auswirken können.

Zivilrechtlich kommen hier vor allem zwei mögliche Konsequenzen in Betracht: zum einen eine Lösung des Vereins vom Arbeitsvertrag durch außerordentliche Kündigung gemäß § 626 I BGB bzw. durch eine Anfechtung des Angebots zum Abschluss des Arbeitsvertrages gemäß den §§ 123, 119 II BGB und zum anderen die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen wegen der fehlenden Einsetzbarkeit für die Zukunft.

---

<sup>1445</sup>Ginal, Die arbeitsrechtlichen Folgen von Wettmanipulationen, S. 80.



a) Anfechtungsrecht wegen arglistiger Täuschung bzw. eines Irrtums über eine verkehrswesentliche Eigenschaft, §§ 123 I, 119 II BGB

Sofern ein manipulierender Sportler nach einer durchgeführten, aber noch nicht aufgedeckten Manipulation einen Vereinswechsel vornimmt, könnte dem neuen Verein des Sportlers ein Anfechtungsrecht bzgl. des abgeschlossenen Arbeitsvertrages zustehen. Nach einhelliger Auffassung besteht bei einem Arbeitsverhältnis neben der Möglichkeit der außerordentlichen Kündigung auch das Recht auf Anfechtung der Willenserklärung.<sup>1446</sup>

In Betracht zu ziehen ist zunächst eine Anfechtung wegen arglistiger Täuschung. Nach § 123 I BGB ist zur Anfechtung eines Rechtsgeschäfts berechtigt, wer zur Abgabe einer Willenserklärung durch arglistige Täuschung bestimmt worden ist. Unter einer Täuschung wird allgemein jedes Verhalten verstanden, „das dazu dient, bei einem anderen einen Irrtum zu erregen, zu bestärken oder aufrecht zu erhalten, um ihn dadurch zur Abgabe einer Willenserklärung zu veranlassen“<sup>1447</sup>.

Im Rahmen von Arbeitsvertragsverhandlungen liegt eine Täuschung vor, wenn der Arbeitnehmer auf eine zulässige Frage des Arbeitgebers vorsätzlich die Unwahrheit erklärt. Als unzulässig sind Fragen anzusehen, an deren Beantwortung der Arbeitgeber kein berechtigtes Interesse hat.<sup>1448</sup> Die Frage eines Vereins im Rahmen von Vertragsverhandlungen über durchgeführte Spielmanipulationen des Sportlers bzw. Kontakte des Sportlers gegenüber Personen, die der Mitwirkung an Manipulationen verdächtigt werden, ist jedoch als zulässig zu betrachten.<sup>1449</sup> Das berechtigte Interesse des Arbeitgebers folgt u.a. aus dem Umstand, dass eine durchgeführte Spielmanipulation das Vertrauen in die zukünftige loyale Erbringung der Arbeitsleistung erheblich beeinträchtigt und dem Spieler bei Aufdeckung der Manipulation eine längerfristige Spielsperre droht. Der Spieler hat diese Fragen wahrheitsgemäß zu beantworten. Ansonsten macht er sich einer Auskunftspflichtverletzung schuldig, welche bei Kausalität für die Willenserklärung hinsichtlich des Abschlusses des Arbeitsvertrages ein Anfechtungsrecht des Arbeitgebers begründet.<sup>1450</sup>

Aber auch ohne ausdrückliche Frage des Vereins könnte diesem ein Anfechtungsrecht zustehen. Als Anknüpfungspunkt für eine Anfechtung wegen arglistiger Täuschung gemäß § 123 I Alt. 1 BGB kommt nämlich auch eine fehlende Aufklärung des Sportlers

<sup>1446</sup>Vgl. m.w.N. Henssler, in: MüKo, § 626, Rn. 37.

<sup>1447</sup>BAG, Urt. v. 5.10.1995, AP BGB § 123, Nr. 40; Hefermehl, in: Soergel, § 123, Rn. 2.

<sup>1448</sup>Armbrüster, in: MüKo, § 123, Rn. 18.

<sup>1449</sup>So auch Ginal, Die arbeitsrechtlichen Folgen von Wettmanipulationen, S. 39 f.

<sup>1450</sup>Vgl. allgemein: Armbrüster, in: MüKo, § 123, Rn. 32 ff.



durch Verschweigen der durchgeführten Spielmanipulation in Betracht. Mit anderen Worten ist fraglich, ob es einer wahrheitswidrigen Antwort des Sportlers auf eine entsprechende Frage des Vereins bedarf oder ob nicht sogar eine diesbzgl. Aufklärungs- bzw. Anzeigepflicht des Sportlers besteht. Unterlässt ein Vertragspartner die Aufklärung seines Gegenübers über Umstände bzgl. des Vertragsgegenstandes, so stellt dies (nur) dann eine Täuschung dar, wenn ihn eine Rechtspflicht zur Aufklärung trifft, sogen. Offenbarungspflicht.<sup>1451</sup>

Generell besteht bei einem Arbeitsverhältnis eine Aufklärungspflicht des Arbeitnehmers, soweit der Arbeitgeber ein berechtigtes, billigenwertes und schutzwürdiges Interesse an der Information hat.<sup>1452</sup> Im Hinblick auf persönliche Eigenschaften wird eine Pflicht dann angenommen, wenn ihr Vorhandensein bzw. ihr Fehlen den Arbeitnehmer für die von ihm zu übernehmende Tätigkeit ungeeignet macht.<sup>1453</sup> Im Übrigen trägt der Arbeitgeber das Risiko für das Vorhandensein bzw. Fehlen persönlicher Eigenschaften und Fähigkeiten, sofern er sich nicht nach diesen erkundigt hat.<sup>1454</sup> Beispielhaft hat ein Arbeitnehmer den Arbeitgeber vor Abschluss des Arbeitsvertrages über seinen Gesundheitszustand zu informieren, „wenn er damit rechnen muss, dass er infolge einer bereits bestehenden Krankheit die vertraglich geschuldete Arbeit nicht oder nicht ordnungsgemäß wird leisten können“. <sup>1455</sup> Nach der Verkehrsauffassung nicht erwarten kann der Arbeitgeber dagegen, dass sich der Arbeitnehmer bzgl. der Verwirklichung von Straftaten offenbart.<sup>1456</sup>

Für die Annahme einer entsprechenden Auskunftspflicht spricht zwar, dass die Vornahme einer Spielmanipulation einen Sportler für die professionelle Ausübung der jeweiligen Sportart untauglich macht. Ebenfalls handelt es sich nicht um ein privates Fehlverhalten. Vielmehr steht eine durchgeführte Manipulation in Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit.<sup>1457</sup> Problematisch ist aber, dass eine durchgeführte Spielmanipulation primär in rechtlicher, nicht aber in faktischer Hinsicht zur Untauglichkeit der Sportausübung führt. So ist eine Manipulation eben nicht mit einer körperlichen Verletzung vergleichbar, die den Sportler in seiner Leistungsfähigkeit dauerhaft beeinträchtigt. Lediglich der in der durchgeführten Spielmanipulation bereits angelegte Lizenzentzug könnte eine Untauglichkeit herbeiführen. Dieser wiederum hängt davon ab, ob die Spielmanipulation aufgedeckt wird, was zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses regelmäßig ungewiss ist. Wenn

<sup>1451</sup> Hefermehl, in: Soergel, § 123, Rn. 6.

<sup>1452</sup> St. Rspr. BAG NZA 1999, 975; Becker, in: Kittner/Zwanziger/Deinert, ArbR HB, § 19, Rn. 34 m.w.N.

<sup>1453</sup> Hefermehl, in: Soergel, § 123, Rn. 18.

<sup>1454</sup> Armbrüster, in: MüKo, § 123, Rn. 40.

<sup>1455</sup> BAG NJW 1964, 1197 (1198); Löwisch, in: Staudinger, § 311, Rn. 128.

<sup>1456</sup> Löwisch, in: Staudinger, § 311, Rn. 128.

<sup>1457</sup> Ginal, Die arbeitsrechtlichen Folgen von Wettmanipulationen, S. 40.



ein Arbeitgeber schon nicht erwarten kann, dass sich der Arbeitnehmer wegen strafbarem Verhalten offenbart, muss dies auch für eine Spielmanipulation gelten. Zwar erfüllt eine Spielmanipulation ohne Wetthintergrund keinen Straftatbestand, trotzdem ist eine Spielmanipulation in ihren beruflichen Auswirkungen für den Spieler existenzbedrohend. Die Auskunftspflicht kann nicht so weit gehen, dass sich ein Arbeitnehmer mit der Erfüllung dieser Pflicht jegliche Anstellungschancen in seinem Beruf nimmt. Im Ergebnis sprechen daher die besseren Gründe gegen eine Anzeigepflicht des Sportlers. Dies gilt auch für den Fall, dass lediglich eine Kontaktaufnahme mit Personen erfolgt ist, die im Verdacht der Beteiligung an Spielmanipulationen stehen.<sup>1458</sup>

Darüber hinaus könnte ein Anfechtungsrecht wegen Irrtums über eine verkehrswesentliche Eigenschaft der Person nach § 119 II BGB bestehen. Unter einer Eigenschaft werden alle Wert prägenden Merkmale tatsächlicher oder rechtlicher Art verstanden, die der Person selbst, unmittelbar und für eine gewisse Dauer anhaften.<sup>1459</sup> So ist bei Geschäften mit starker persönlicher Komponente die Vertrauenswürdigkeit des Vertragspartners als verkehrswesentliche Eigenschaft anerkannt.<sup>1460</sup> Eine solche Eigenschaft liegt beispielsweise in einer für die jeweilige Tätigkeit beachtlichen Vorstrafe<sup>1461</sup>, z.B. bei einer vorherigen Unterschlagung eines Kassenangestellten.<sup>1462</sup>

Auch wenn ein Sportler nicht wie ein Kassenangestellter für die Vereinnahmung, sondern eher für die Erwirtschaftung von Vermögen für den Verein zuständig ist, besteht wertend betrachtet doch eine hinreichende Vergleichbarkeit. Bei einem Sportarbeitsvertrag handelt es sich nicht um einen reinen Gütertauschvertrag. Vielmehr werden vor einem Vertragsabschluss die individuellen Fähigkeiten und Charaktereigenschaften der jeweiligen Sportler genau beobachtet. Insbesondere in Mannschaftssportarten werden die Sportler von den Vereinen vor Abschluss eines Arbeitsvertrages teilweise jahrelang „gescoutet“. Dabei liegt neben den sportlichen Fähigkeiten ein Augenmerk der Vereine auf den Charaktereigenschaften des Sportlers und seiner Fähigkeit, sich in die Mannschaft zu integrieren. Es handelt sich daher bei einem Sportarbeitsvertrag um ein Geschäft mit einem besonderen persönlichen Einschlag. Dagegen spricht auch nicht die zeitlich geringe Dauer der Arbeitsverträge im professionellen Sport. Diese dient den Vereinen zur Risikominimierung aufgrund der Wichtigkeit der individuellen, insbesondere körperlichen Fähigkeiten eines Sportlers, welche starken Schwankungen unterliegen können. Dazu kommt,

<sup>1458</sup> Ginal, Die arbeitsrechtlichen Folgen von Wettmanipulationen, S. 49.

<sup>1459</sup> BGH NJW 2001, 226 (227).

<sup>1460</sup> Armbrüster, in: MüKo, § 119, Rn. 127.

<sup>1461</sup> BAG NJW 1985, 645 (646); Armbrüster, in: MüKo, § 119, Rn. 127.

<sup>1462</sup> Vgl. BAG AP § 123 Nr. 2 (Anm. A. Hueck); BAG NJW 1985, 645 (646); Armbrüster, in: MüKo, § 119, Rn. 127.



dass eine Spielmanipulation regelmäßig zum Entzug der Spielberechtigung durch den Verband führt. Bei einer bereits durchgeführten Manipulation kann daher davon gesprochen werden, dass der Lizenzentzug, welcher eine persönliche Eigenschaft des Sportlers darstellt<sup>1463</sup>, bereits in diesem angelegt ist. Im Ergebnis begründet daher eine in der Vergangenheit durchgeführte Spielmanipulation eines Sportlers ein Anfechtungsrecht des aktuellen Vereins gemäß § 119 II BGB.

b) Recht auf außerordentliche Kündigung des Arbeitsvertrages, § 626 BGB

Dem Verein könnte ein Recht auf außerordentliche Kündigung des Arbeitsvertrages gemäß § 626 I BGB zustehen.<sup>1464</sup> Bzgl. der Manipulation als Anknüpfungspunkt für eine verhaltensbedingte außerordentliche Kündigung ist zunächst festzuhalten, dass diese Handlung nicht gegenüber dem neuen Verein als Vertragspartner erfolgte. Da bereits eine verhaltensbedingte Kündigung nur in Ausnahmefällen auf außerdienstliches Verhalten gestützt werden kann,<sup>1465</sup> erscheint es zweifelhaft, ob Verhaltensweisen, die zwar in Zusammenhang mit der zu erbringenden Arbeitsleistung stehen, die aber in die Zeit des Arbeitsverhältnisses mit dem früheren Arbeitgeber fallen, zur Begründung eines wichtigen Grundes für eine außerordentliche Kündigung durch den aktuellen Arbeitgeber herangezogen werden können. Zwar ist die Annahme begründet, dass die Durchführung einer Spielmanipulation charakterliche Schwächen offenbart, jedoch ist dies allein für die Annahme eines wichtigen Grundes für eine personenbedingte Kündigung – in Form des Fehlens der subjektiven Eignung – regelmäßig nicht ausreichend.<sup>1466</sup> Damit scheidet die Manipulation beim vorherigen Arbeitgeber als Anknüpfungspunkt für eine außerordentliche fristlose Kündigung durch den neuen Arbeitgeber aus.

Möglich ist dagegen die der Aufdeckung der Manipulation regelmäßig folgende Sperre durch den Verband als Anknüpfungspunkt für einen personenbedingten Kündigungsgrund zu verwenden. Wie bereits aufgezeigt, berechtigt der langfristige Entzug der Spiellizenz des Spielers durch den Verband den Verein regelmäßig zu einer außerordentlichen Kündigung gemäß § 626 I BGB.<sup>1467</sup> Insbesondere ist hier nicht relevant, dass die Manipulation bereits beim vorherigen Arbeitgeber erfolgte.

<sup>1463</sup>So bzgl. eines Transfervertrages BGH NJW 1976, 565 (566 f.); a.A. Dörner, JuS 1977, 225 (226).

<sup>1464</sup>Vgl. zu den allgemeinen Voraussetzungen des § 626 BGB oben: F. I. 2. b) aa).

<sup>1465</sup>Vgl. Henssler, in: MüKo, § 626, Rn. 228 ff.

<sup>1466</sup>Ginal, Die arbeitsrechtlichen Folgen von Wettmanipulationen, S. 169, beschränkt die Kündigung wegen fehlender subjektiver Eignung bei Durchführung einer Spielmanipulation beim vorherigen Verein auf „besonders schwerwiegende Beteiligungen“, was nach den Umständen im Einzelfall zu beurteilen sein soll.

<sup>1467</sup>Siehe oben: F. I. 2. b) bb).



- c) Haftung auf Schadensersatz gemäß § 628 II BGB, §§ 611, 280 I BGB oder §§ 311 II i.V.m. 280 I, 241 II BGB

Neben dem Recht zur außerordentlichen Kündigung könnte dem Verein ein Schadensersatzanspruch zustehen. Für Ansprüche aus §§ 611, 280 I BGB bzw. §§ 311, 241 II, 280 I BGB bedürfte es der Verletzung einer Pflicht aus dem Schuldverhältnis durch den Sportler gegenüber seinem aktuellen Verein. Mangels bestehender vorvertraglicher Aufklärungspflichten und weil die in der Spielmanipulation liegende Schlechtleistung der geschuldeten Arbeitsleitung nicht im Rahmen des Arbeitsverhältnisses mit dem aktuellen Verein erfolgte, scheidet eine entsprechende Pflichtverletzung allerdings aus.

Ein Schadensersatzanspruch könnte sich jedoch aus § 628 II BGB ergeben. Notwendig ist hierfür ein vertragswidriges Verhalten des Sportlers, welches den Verein zur Kündigung veranlasst. Allerdings setzt auch der Anspruch nach § 628 II BGB als Spezialfall des § 280 I BGB eine zu vertretende Pflichtverletzung i.S.e. wichtigen Grundes nach § 626 BGB voraus.<sup>1468</sup> Eine Pflichtverletzung des zuvor manipulierenden Sportlers liegt aber gegenüber seinem neuen Arbeitgeber nicht vor, insbesondere folgt das Recht auf außerordentliche Kündigung („nur“) aus der Entziehung der Spiellizenz. Folglich muss auch ein Anspruch aus § 628 II BGB ausscheiden, weshalb dem neuen Verein kein Schadensersatzanspruch zusteht.

#### 4. Haftung gegenüber den eigenen Mitspielern

Manipuliert ein Sportler in der Art und Weise einen Wettkampf, dass er – entsprechend dem Ausgangsfall – durch eine absichtlich schlechte Leistung eine Niederlage seines Vereins herbeiführt, so sind neben dem Verein selbst in erster Linie die Mannschaftskameraden des Manipulators betroffen. Diese können das mit der Manipulation begangene „interne Foulspiel“ nicht selten mit keiner noch so guten Leistung ausgleichen. Aus der Verhinderung von sportlichen Erfolgen erwachsen den Teamkollegen i.d.R. auch finanzielle Nachteile durch entgangene Prämien sowie ggf. durch einen sinkenden „Marktwert“. Es ist fraglich, ob und ggf. auf welcher rechtlichen Grundlage sie den „Falschspieler“ in den eigenen Reihen für diese Schäden haftbar machen können.

- a) Haftung auf Schadensersatz aus einem Schuldverhältnis, §§ 280 I, 241 II BGB i.V.m. den Grundsätzen des Vertrages mit Schutzwirkung zugunsten Dritter

Für eine Haftung gemäß § 280 I BGB bedürfte es zunächst eines Schuldverhältnisses zwischen den Sportlern des gleichen Vereins (als Arbeitnehmer). Da es an einem unmit-

<sup>1468</sup>BGH NJW 1985, 41; WM 1995, 1288; BAG AP § 628 Nr. 1; AP § 607 Nr. 1; Henssler, in: MüKo, § 628, Rn. 64.



telbaren Schuldverhältnis – z.B. in Form einer GbR oder eines gesetzlichen Schuldverhältnisses – fehlt, kommt vorliegend allein die Begründung eines Schuldverhältnisses über die Grundsätze des Vertrages mit Schutzwirkung zugunsten Dritter in Betracht.<sup>1469</sup> Nach überzeugender Auffassung erzeugt das Arbeitsverhältnis zum Verein grds. Schutzpflichten zwischen den Arbeitnehmern, sofern diese im Einzelfall als schutzbedürftig einzustufen sind.<sup>1470</sup> An der entsprechenden Schutzbedürftigkeit fehlt es, wenn ein gleichwertiger Anspruch gegen einen Dritten besteht.<sup>1471</sup> Als potenzielle Schadenspositionen der Vereinskollegen kommen zum einen entgangene Erfolgsprämien (z.B. Siegprämie), zum anderen auch Verdienstauffälle durch eine spätere Kündigung des Arbeitsvertrages durch den Verein (z.B. bei einem manipulationsbedingten Abstieg) in Betracht. Hinsichtlich der entgangenen Erfolgsprämien könnte ein Anspruch der Sportler gegenüber dem Verein als Arbeitgeber gemäß §§ 611, 241 II BGB bzw. analog §§ 326 II, 611 BGB bestehen. Wie noch zu zeigen sein wird, begründet die Verhinderung der Erreichung einer Zielvereinbarung durch eine dem Verein zurechenbare Spielmanipulation einen Vergütungsanspruch der Sportler analog §§ 326 II, 611 BGB.<sup>1472</sup> Aus diesem Grund fehlt es den Sportlern im Hinblick auf entgangene Prämien an der erforderlichen Schutzbedürftigkeit, weshalb die Voraussetzungen für die Entstehung eines Schuldverhältnisses über die Grundsätze des Vertrages mit Schutzwirkung zugunsten Dritter nicht vorliegen.

Anders ist dies jedoch hinsichtlich möglicher Schäden aus einer Kündigung des Arbeitsvertrages zu beurteilen, die zu Verdienstauffällen der Sportler führen. Mangels gleichwertigen Anspruchs gegen einen Dritten sind die Sportler insoweit als schutzbedürftig anzusehen, weshalb im Ergebnis eine Einbeziehung der übrigen Vereinskollegen in den Arbeitsvertrag zwischen manipulierendem Sportler und Verein über die Grundsätze des Vertrages mit Schutzwirkung anzunehmen ist.

Durch eine Spielmanipulation verletzt der Manipulator in nach § 276 BGB zu vertretender Weise die Nebenpflicht i.S.v. § 241 II BGB des Arbeitsvertrages, den Vertragspartner nicht in seinen Rechtsgütern und Interessen zu schädigen. Sofern den Vereinskollegen daher der Nachweis eines kausal auf der Spielmanipulation begründeten Verdienstauffalls gelingt, steht ihnen ein Schadensersatzanspruch gemäß §§ 280 I, 241 II BGB i.V.m. den Grundsätzen über den Vertrag mit Schutzwirkung für Dritte zu.

---

<sup>1469</sup>Vgl. ausführlich zu anderen abzulehnenden Konstruktionen der Begründung eines Schuldverhältnisses oben: D. IV.

<sup>1470</sup>Siehe zum Vorliegen der übrigen Voraussetzungen oben: D. IV. 2. e. bb).

<sup>1471</sup>Gottwald, in: MüKo, § 328, Rn. 185.

<sup>1472</sup>Vgl. unten: F. III. 3. a).



## b) Haftung auf Schadensersatz aus § 823 I BGB

Für einen Ersatzanspruch aus § 823 I BGB bedarf es der Verletzung eines in der Norm aufgeführten Rechtsguts. Allerdings handelt es sich bei den möglichen Schadenspositionen der Mannschaftskollegen um reine Vermögensschäden. Diese sind aber vom Tatbestand des § 823 I BGB nicht erfasst, insbesondere handelt es sich beim Vermögen nicht um ein sonstiges Recht i.S.d. § 823 I BGB.<sup>1473</sup> Auch können sich Mannschaftssportler als Arbeitnehmer nicht auf das Recht am Gewerbebetrieb berufen.<sup>1474</sup> Grds. scheidet ein Anspruch aus § 823 I BGB daher mangels Rechtsgutsverletzung aus.

Anders könnte es dagegen zu beurteilen sein, wenn durch die Manipulation eine Platzierung im Gesamtergebnis verfehlt wird und in Folge dessen der Arbeitsvertrag eines Sportlers seine Gültigkeit verliert bzw. ordentlich kündbar wird. In Betracht zu ziehen ist in diesen Ausnahmefällen das ob seiner Anerkennung in Literatur und Rechtsprechung stark umstrittene „Recht am Arbeitsplatz bzw. Arbeitsverhältnis“ als sonstiges Recht i.S.v. § 823 I BGB.<sup>1475</sup> Damit ein Schadensersatzanspruch der Mitspieler aus § 823 I BGB gegeben wäre, müsste das Recht am Arbeitsverhältnis als sonstiges Recht des § 823 I BGB anzuerkennen sein und der Verlust des Arbeitsplatzes aufgrund der Spielmanipulation eines Mitspielers eine Verletzung dieses Rechts begründen.

Schon innerhalb der Befürworter eines absolut geschützten „Rechts am Arbeitsplatz“ wird dessen konkreter Schutzbereich uneinheitlich definiert. So nehmen bspw. *Nipperdey*<sup>1476</sup> und ihm weitgehend folgend *Herschel*<sup>1477</sup> an, dass es sich hierbei um einen Anspruch handle, Betriebsangehöriger zu sein und sich dementsprechend zu betätigen.<sup>1478</sup> Grund für die Anerkennung als absolutes Recht sei die Existenz des KSchG.<sup>1479</sup> Andere Stimmen sehen eher den räumlich und funktionell dem Arbeitnehmer durch den Arbeitsvertrag zugewiesenen Tätigkeitsbereich als deliktisch geschützt an.<sup>1480</sup>

In der neueren Literatur wird das Recht am Arbeitsplatz vorwiegend an der Fallgruppe der sogen. Druckkündigung diskutiert, bei dem Arbeitskollegen den Arbeitgeber zu einer Kündigung eines Mitarbeiters veranlassen.<sup>1481</sup> Ein Teil der Lehre erkennt das Recht am Arbeitsverhältnis als deliktisch geschützt an und bejaht eine Rechtsgutsverletzung i.S.v.

<sup>1473</sup>BGHZ 27, 137; BGH NJW 1978, 2031 (2032); Spickhoff, in: Soergel, § 823, Rn. 87.

<sup>1474</sup>So auch Wolf, Zivilrechtliche Haftung bei Wettbetrug, S. 198; Allgemein Beater, in: Soergel, § 823 Anh V, Rn. 26.

<sup>1475</sup>Allgemein hierzu: Ebert, Das Recht am Arbeitsplatz, S. 17 ff.

<sup>1476</sup>Nipperdey, FS Sitzler, S. 79 (92).

<sup>1477</sup>Herschel, RdA 1960, 121 (124).

<sup>1478</sup>Ebert, Das Recht am Arbeitsplatz, S. 30.

<sup>1479</sup>Nipperdey, FS Sitzler, S. 79 (92, Fn. 42).

<sup>1480</sup>Fabricius, AcP 160 (1961), 273 (305 ff., insbes. 307).

<sup>1481</sup>Vgl. BAG NJW 1999, 164 ff.





§ 823 I BGB, sofern der Arbeitnehmer nicht selbst durch Störung des Betriebsfriedens Anlass für die Kündigung gegeben habe.<sup>1482</sup> Das Recht des Arbeitnehmers am Arbeitsplatz sei als korrespondierendes Recht des Arbeitgebers am Gewerbebetrieb aus Gründen der „Parität“ (Art. 3 I GG) anzuerkennen.<sup>1483</sup> Der Verlust des Arbeitsplatzes könne für den Arbeitnehmer genauso existenzbedrohende Folgen haben, wie ein betriebsbezogener Eingriff für den Unternehmer.<sup>1484</sup> Auch fehle es dem Arbeitnehmer an einem „anderweitigen Schutz gegen Einwirkungen auf den Bestand seines Arbeitsverhältnisses“.<sup>1485</sup>

Eine Anerkennung des Rechts am Arbeitsplatz als sonstiges Recht i.S.v. § 823 I BGB ist jedoch abzulehnen. Damit das Recht am Arbeitsverhältnis als sonstiges Recht i.S.v. § 823 I BGB Anerkennung finden kann, müsste es – vergleichbar dem Eigentum – einen offenkundigen Zuweisungs- und Ausschlussgehalt beinhalten.<sup>1486</sup> Dabei scheidet der räumlich funktionale Bereich als Gegenstand des Rechts am Arbeitsverhältnis aus, da dieser dem Zuweisungsgehalt des Arbeitgebers unterfällt. Als Anknüpfungspunkt für das Recht am Arbeitsplatz ist daher allenfalls der Beschäftigungsanspruch gegen den Arbeitgeber in Betracht zu ziehen.<sup>1487</sup> Dieser ist aber nicht absolut, d.h. gegenüber jedermann, geschützt, da es dem Arbeitnehmer an der entsprechenden Ausschlusskompetenz fehlt. Beim Beschäftigungsanspruch handelt sich es vielmehr um die Bündelung schuldrechtlicher Rechte und Pflichten aus dem Arbeitsverhältnis, also um ein relatives Schuldverhältnis.<sup>1488</sup> Zwar kommt dem Arbeitsplatz als primäre Einnahmequelle des Arbeitnehmers eine hohe Bedeutung für dessen Existenz zu. Allein die Bedeutung eines Gegenstandes für eine Person, sei es nun in finanzieller oder ideeller Hinsicht, kann jedoch noch nicht dessen absoluten Schutz begründen.<sup>1489</sup> Auch wenn die Bedeutung des Arbeitsverhältnisses für die Existenz offenkundig größer ist, als die vieler anderer Rechtsverhältnisse, so fehlt es dem Arbeitsverhältnis an der für die Annahme eines absoluten Rechts notwendigen Zuordnungs- und Ausschlussfunktion gegenüber Dritten.

Für die Einordnung als absolutes Recht i.S.v. § 823 I BGB spricht auch nicht ein Vergleich mit dem Recht am Gewerbebetrieb als sonstigem Recht i.S.d. § 823 I BGB. Zwar

<sup>1482</sup>Bachner, in: DKKW, § 104, Rn. 12; Fitting, BetrVG HK, § 104, Rn. 11; Etzel, in: KR, BetrVG § 104, Rn. 74; a.A. OLG Koblenz, NJW 1673; Riesenhuber, in: JZ 1999, 711 (715 f.); Wagner, in: MüKo, § 823, Rn. 239; Nach BAG, Urt. v. 30.09.1970, AP Nr. 2 zu § 70 BAT spreche „einiges“ für die Annahme eines solchen Rechts (obiter dictum); offen gelassen in BAG NJW 1999, 164 ff.

<sup>1483</sup>Herschel, RdA 1960, 121 (122).

<sup>1484</sup>Vgl. BAG, Urt. v. 30.09.1970, AZ: 1 AZR 535/69, Rn. 20.

<sup>1485</sup>Schimmel, JA 1999, 270 (271).

<sup>1486</sup>Vgl. RGZ 57, 353 (356); m.w.N. Riesenhuber, JZ 1999, 711 (715).

<sup>1487</sup>Riesenhuber, JZ 1999, 711 (716).

<sup>1488</sup>BAG NJW 1999, 164; Riesenhuber, JZ 1999, 711 (716); Wagner, in: MüKo, § 823, Rn. 239; Ebert, Das Recht am Arbeitsplatz, S. 17 ff., 86 ff.

<sup>1489</sup>Wagner, in: MüKo, § 823, Rn. 257.



ist dem Argument der Befürworter, dass kein sachlicher Grund ersichtlich sei, warum Unternehmensvermögen gegenüber Arbeitnehmervermögen schutzwürdiger sein soll, grds. zuzustimmen. Allerdings kann das Paritätsargument mit dem Recht am Gewerbebetrieb im Ergebnis nicht überzeugen. Zum einen ist bereits die Anerkennung des Rechts am Gewerbebetrieb als Rechtsgut i.S.v. § 823 I BGB fraglich und in der Rechtswissenschaft nicht unumstritten. Jedenfalls geht es beim Recht am Gewerbebetrieb auch nicht um den Schutz unternehmerischen Vermögens, sondern um den Schutz der Verdinglichung von Produktionsmitteln, Kundenstamm, Know-How, etc. zu einem Unternehmen. Eine solche Verdinglichung besteht bei einem Arbeitsverhältnis aber gerade nicht. Vielmehr kommt dem Arbeitnehmer ein ausreichender Schutz seiner Erwerbsmöglichkeiten über die Rechtsgüter Gesundheit und körperliche Unversehrtheit zu. Auch das Argument *Nipperdeys*, die Existenz des KSchG spreche für eine Anerkennung des Rechts am Arbeitsplatz als Rechtsgut des § 823 I BGB,<sup>1490</sup> vermag nicht zu überzeugen. Vielmehr ist umgekehrt davon auszugehen, dass der Gesetzgeber mit der Schaffung des KSchG den Schutz des Arbeitnehmers vor Verlust seines Arbeitsplatzes umfassend geregelt hat. Im Ergebnis sprechen daher die besseren Argumente gegen eine Anerkennung des Rechts am Arbeitsplatz als absolutes Recht i.S.v. § 823 I BGB.

Aber selbst für den Fall der Anerkennung eines absolut geschützten Rechts am Arbeitsverhältnis würde es vorliegend an einer Verletzung dieses Rechts fehlen. Denkt man das Paritätsargument zum Recht am Gewerbebetrieb konsequent zu Ende, müsste für eine Verletzung des Rechts am Arbeitsverhältnis ein „arbeitsplatzbezogener Eingriff“ gefordert werden. Ein solcher Eingriff läge beim mittelbar auf einer Spielmanipulation beruhenden Arbeitsplatzverlust eines Sportlers aber nicht vor, da der Verlust des Arbeitsplatzes lediglich eine, meist unvorhergesehene, Nebenfolge der Spielmanipulation darstellt. Von einem unmittelbar arbeitsplatzbezogenen Eingriff des Manipulators gegenüber seinen Kollegen kann daher keine Rede sein, weshalb selbst bei Anerkennung des Rechts am Arbeitsverhältnis ein Anspruch aus § 823 I BGB ausscheiden würde.

c) Haftung auf Schadensersatz aus § 823 II BGB i.V.m. der Verletzung eines Schutzgesetzes

Als weitere Anspruchsgrundlage ist § 823 II BGB i.V.m. § 263 StGB in Betracht zu ziehen. Allein durch die Vornahme einer Spielmanipulation macht sich ein Sportler aber nicht wegen Betrugs strafbar, insbesondere wird kein Betrug zu Lasten der übrigen Mitspieler verübt. Dies gilt auch für Fälle des Wettbetruges, bei denen ausschließlich der Wettanbieter als Geschädigter i.S.v. § 263 StGB anzusehen ist. Die Mannschaftskollegen

<sup>1490</sup>Nipperdey, FS Sitzler, S. 79 (92, Fn. 42).



sind daher nicht vom persönlichen Schutzbereich des Schutzgesetzes erfasst. Auch soll nur jenes Vermögen geschützt werden, über welches irrtumsbedingt verfügt wurde. Hierunter sind entgangene Prämienansprüche nicht zu subsumieren. Daher fehlt es für einen Anspruch aus § 823 II BGB i.V.m. §§ 263, 25 II/ 27 StGB gegenüber Vermögensschäden von Mannschaftskollegen in jedem Fall schon an der Eröffnung des persönlichen und sachlichen Schutzbereichs des § 263 StGB. Eine Haftung aus dieser Norm scheidet folglich aus.<sup>1491</sup>

d) Haftung auf Schadensersatz aus § 826 BGB

Als Anspruchsgrundlage in Betracht zu ziehen ist ferner § 826 BGB. Bei der Manipulation eines sportlichen Wettkampfes handelt es sich um eine sittenwidrige Schädigung.<sup>1492</sup> Dem Manipulator ist regelmäßig bewusst, dass seine Mannschaftskameraden durch die Manipulation finanzielle Schäden erleiden können, er nimmt diese Schäden i.S. des *dolus eventualis* jedoch bewusst in Kauf. Auch kommt der Verletzung des verbandsrechtlichen Verbots von Spielmanipulationen in sachlicher Hinsicht grds. Vermögensschutz zu.<sup>1493</sup>

Problematisch an einer Haftung aus § 826 BGB ist allein, ob die betroffenen Mannschaftskollegen in persönlicher sowie die konkret auftretenden Schäden in sachlicher Hinsicht vom Schutzbereich umfasst sind, sogen. Schutzzweck der Norm. Um eine Ausuferung der Haftung zu verhindern, ist eine Einschränkung des persönlichen Schutzbereichs auf unmittelbar am Wettkampf Beteiligte erforderlich.<sup>1494</sup> Bei Trainern und Mitspielern handelt es sich um unmittelbar am Wettkampf Beteiligte, sodass ein vermögensrechtlicher Schutzzweck diesen gegenüber angenommen werden kann. Für diese Auslegung spricht, dass unmittelbar am Wettkampf Beteiligte auch durch andere Sportregeln geschützt werden sollen, so z.B. vor dem Eintreten von Gesundheitsschäden, was bei schweren Regelverstößen ebenfalls zu Schadensersatzansprüchen führen kann. Nicht vom persönlichen Schutzbereich umfasst sind dagegen z.B. nicht aktiv am Wettkampf teilnehmende sonstige Angestellte des Vereins. Die Verbandsregeln richten sich allein an aktive Teilnehmer, weshalb sich ihr Schutz auch nur auf diesen Personenkreis beschränkt. Maßgeblich kommt es für das Bestehen eines Anspruchs aus § 826 BGB daher auf den Vorsatz des Manipulators an, konkret, ob dieser im Einzelfall Vermögensschäden seiner Mannschaftskollegen beabsichtigt oder zumindest billigend in Kauf genommen hat.

<sup>1491</sup> So auch Wolf, Zivilrechtliche Haftung bei Wettbetrug, S. 217.

<sup>1492</sup> Vgl. oben: F. I. 2. f) aa).

<sup>1493</sup> Siehe bereits oben: F. I. 2. d).

<sup>1494</sup> Vgl. zum Erfordernis des persönlichen Schutzbereichs bei § 826 BGB oben: F. I. 2. f) cc).



## 5. Haftung gegenüber den übrigen am Wettbewerb teilnehmenden Vereinen und Sportlern

Die Auswirkungen von Spielmanipulationen treffen nicht nur die unmittelbar am manipulierten Wettkampf teilnehmenden Sportler und Vereine. Weitreichende Konsequenzen kann eine Manipulation auch auf andere konkurrierende Vereine haben, insbesondere dann, wenn die Manipulation im Rahmen eines Ligaspielbetriebs erfolgt. In eher harmloseren Fällen kann das manipulierte Spielergebnis dazu führen, dass ein am manipulierten Wettkampf selbst unbeteiligter Verein einen oder mehrere Plätze in der Abschlusstabelle verliert. Die Auswirkungen können aber auch so weitreichend sein, dass durch die Manipulation Meisterschaften oder Abstiege entscheidend beeinflusst werden. Unabhängig von den konkreten Auswirkungen einer Spielmanipulation stellt sich jedenfalls die Frage der Haftung des Manipulators gegenüber den sonstigen betroffenen Teilnehmern des Wettbewerbs.

- a) Haftung auf Schadensersatz aus einem Schuldverhältnis, §§ 280 I, 241 II BGB  
i.V.m. den Grundsätzen des Vertrages mit Schutzwirkung zugunsten Dritter

Zunächst einmal gilt es zu prüfen, ob Haftungsansprüche aus einem Schuldverhältnis geltend gemacht werden können. Als Grundlage für das notwendige Schuldverhältnis scheidet eine direkte rechtsgeschäftliche Beziehung zwischen dem manipulierenden Sportler und den übrigen Wettkampfteilnehmern aus, da Sportler – schon aus verbandsrechtlichen Gründen<sup>1495</sup> – keine Arbeitnehmerstellung gegenüber einem zweiten Verein inne haben dürfen und auch keine sonstigen Vertragsbeziehungen bestehen.<sup>1496</sup>

Ein Schuldverhältnis könnte aber über die Grundsätze des Vertrages mit Schutzwirkung zugunsten Dritter begründet werden.<sup>1497</sup> Als erster Anknüpfungspunkt für ein solches Schuldverhältnis ist der Arbeitsvertrag zwischen Verein und Sportler in Betracht zu ziehen. Für die Annahme einer Leistungsnähe müssten die konkurrierenden Teilnehmer den Gefahren einer Schutzpflichtverletzung aus dem Arbeitsvertrag des manipulierenden Sportlers mit seinem Verein ebenso ausgesetzt sein, wie der Verein selbst.<sup>1498</sup> Für die Annahme einer Leistungsnähe spricht, dass die Gefahr eines Regelverstößes in Form einer Spielmanipulation Auswirkungen auf den ganzen Wettbewerb entfalten kann. Dagegen spricht jedoch, dass der Sportler seine Tätigkeit allein gegenüber dem Verein erbringen

<sup>1495</sup> Vgl. z.B. § 20 DFL-LOS, nachdem ein Wechsel des Vereins nur dann möglich ist, wenn der Arbeitsvertrag mit dem vorherigen Verein beendet ist.

<sup>1496</sup> Der Ausnahmefall der Verleihung eines Spielers soll hier außer Betracht gelassen werden.

<sup>1497</sup> Vgl. zu den allgemeinen Voraussetzungen bereits oben: D. I. 2.

<sup>1498</sup> Vgl. allgemein zum Begriff der Leistungsnähe BGHZ 49, 354; BGH NJW 2008, 2245; Medicus/Lorenz, SchuldR AT, § 64, Rn. 868.



möchte und daher Zweifel an der inhaltlichen Drittbezogenheit der Arbeitsleistung bestehen.<sup>1499</sup>

Unabhängig vom Vorliegen der Leistungsnähe, fehlt es dem Verein für die Begründung eines Schuldverhältnisses über die Grundsätze des Vertrages mit Schutzwirkung für Dritte jedenfalls am notwendigen Gläubigerinteresse. Da der Verein nicht für das „Wohl und Wehe“ der Konkurrenten verantwortlich ist, müsste ein besonderes Interesse an der Einbeziehung der Konkurrenten in den Schutzbereich des Arbeitsvertrages bestehen.<sup>1500</sup> Ein solches Interesse ist vorliegend aber nicht erkennbar. Zwar könnte eine gemeinsame Verbandsmitgliedschaft für eine erhöhte Rücksichtnahmepflicht gegenüber den Konkurrenten sprechen. Indes wird durch eine gemeinsame Mitgliedschaft in einem Verein keine gegenseitige Treuepflicht o.ä. zwischen den Mitgliedern begründet. Vielmehr gebietet die Treuepflicht des Vereins gegenüber seinem Sportler als Arbeitnehmer eine restriktive Auslegung der Einbeziehung außerbetrieblicher Dritter in den Arbeitsvertrag. Mithin kann aus dem Arbeitsverhältnis zwischen Sportler und Verein kein Schuldverhältnis über die Grundsätze des Vertrages mit Schutzwirkung für Dritte gegenüber konkurrierenden Wettkampfteilnehmern begründet werden.

Zweiter möglicher Anknüpfungspunkt für eine Schutzwirkung könnte aber die vertragliche Beziehung des manipulierenden Sportlers zum Verband bzw. Veranstalter sein.<sup>1501</sup> Mangels direkter vertraglicher Bindung des Sportlers zum Fachsportverband, kommt beispielsweise im Fußball der Lizenzvertrag mit dem Ligaverband in Betracht.

Für die Begründung eines Schuldverhältnisses über die Grundsätze des Vertrages mit Schutzwirkung müsste zunächst eine Leistungsnähe anzunehmen sein.<sup>1502</sup> Im Lizenzvertrag verpflichtet sich der Sportler im Gegenzug für das Teilnahmerecht dazu, die verbandsrechtlichen Regeln einzuhalten, insbesondere also Spielmanipulationen zu unterlassen, vgl. für den Fußball §§ 2 f. Mustervertrag DFL-LOS. Verstößt ein Sportler gegen Regeln, die die Chancengleichheit unter den Teilnehmern sichern sollen, so trifft eine solche Pflichtverletzung auch die übrigen Teilnehmer eines Wettkampfes. Es kann davon gesprochen werden, dass diese insofern mit den Leistungen des manipulierenden Sportlers in Kontakt kommen. Wegen des bezweckten direkten Aufeinandertreffens kann sogar davon gesprochen werden, dass die Sportler den Gefahren einer Regelverletzung als Leistungsstörung näher sind, als der Verband als Gläubiger des Lizenzvertrages. Da der

<sup>1499</sup>Siehe zu diesem Erfordernis allgemein Grüneberg, in: Palandt, § 328, Rn. 17.

<sup>1500</sup>BGHZ 128, 168 (173); BGH NJW 1998, 1948; Grüneberg, in: Palandt, § 328, Rn. 17a.

<sup>1501</sup>Im Fußball z.B. der Lizenzvertrag mit dem Ligaverband (DFL) oder die (mittelbare) Anerkennung und Unterwerfung unter die Satzung des DFB.

<sup>1502</sup>Siehe zum Begriff der Leistungsnähe bereits oben: F. II. 4. e) aa); Siehe auch: BGHZ 49, 350 (353); Gottwald, in: MüKo, § 328 Rn. 178.



Sportler mit dem Lizenzantrag beabsichtigt an einem bestimmten Wettkampf, z.B. der Bundesliga, teilzunehmen, erfolgt der Kontakt der übrigen Wettkampfteilnehmer mit der Leistung des Sportlers auch bestimmungsgemäß, sodass die besseren Gründe für die Annahme einer Leistungsnähe sprechen.

Das Gläubigerinteresse ergibt sich aus dem Gedanken, dass der Veranstalter für Chancengleichheit unter den Teilnehmern zu sorgen und daher diesbzgl. umfassende Maßnahmen zu ergreifen hat. Aus diesem Grund erlässt der Veranstalter Regeln über das Verbot von Spielmanipulationen, die den übrigen Teilnehmern zugutekommen sollen.<sup>1503</sup> Von daher besteht auch ein berechtigtes Interesse an der Einbeziehung der übrigen Teilnehmer in den Lizenzvertrag.

Leistungsnähe und Gläubigerinteresse sind für den manipulierenden Sportler auch erkennbar. Eine uferlose Haftungsausweitung ist nicht gegeben, die Teilnehmeranzahl regelmäßig begrenzt und für den jeweiligen Sportler die Anzahl der Teilnehmer vor Vertragsschluss erkennbar ist.

Darüber hinaus müssten die teilnehmenden Vereine und Sportler schutzbedürftig sein. Dies ist nicht der Fall, sofern den Geschädigten wegen des schädigenden Ereignisses ein gleichwertiger vertraglicher Anspruch zustünde.<sup>1504</sup> An einem solchen direkten vertraglichen Anspruch gegen den Verband bzw. Ligaverband als Veranstalter des Wettbewerbs fehlt es jedoch.<sup>1505</sup> Aus der Lizenzvereinbarung mit dem Verband ergibt sich für diesen lediglich die Pflicht, dem Sportler die Teilnahme am Wettbewerb zu ermöglichen. Dies kann, je nach Ausgestaltung im Einzelfall, organisatorische Pflichten des Verbandes (z.B. die Terminierung der Spiele und die Stellung von Schiedsrichtern) beinhalten. Der Pflichtenkatalog des Verbandes beinhaltet aber nicht die regelkonforme Teilnahme der übrigen Wettbewerber sicherzustellen.<sup>1506</sup> Eine Pflichtverletzung des Verbandes aus dem Lizenzvertrag ist daher nicht gegeben. Da es an einem vertraglichen Anspruch gegenüber dem Verband bzw. Veranstalter fehlt, sind die übrigen Teilnehmer als schutzbedürftig einzustufen. Ein etwaiger Anspruch gegen den Verein des manipulierenden Sportlers aus einer Einbeziehung in den Teilnahmevertrag zwischen Verein und Verband bzw. Veranstalter ließe die Schutzbedürftigkeit nicht entfallen, vielmehr hafteten Sportler und Verein in diesem Fall als Gesamtschuldner i.S.d. §§ 421 ff. BGB. Im Ergebnis begründet der Lizenzvertrag zwischen dem Verband und den teilnehmenden Sportlern ein Schuldverhält-

<sup>1503</sup>Vgl. allgemein BGH NJW 1987, 2510 (2511).

<sup>1504</sup>Looschelders, SchuldR AT, § 9, Rn. 169.

<sup>1505</sup>Siehe ausführlich unten: F. IV. 1. a).

<sup>1506</sup>Vgl. unten: F. IV. 1. a)



nis zwischen dem manipulierenden Sportler und den übrigen Teilnehmern des Wettbewerbs.

Durch eine erfolgte Manipulation begeht der Sportler eine (Schutz-) Pflichtverletzung aus dem Schuldverhältnis, welche er nach § 276 BGB auch zu vertreten hat. Es besteht damit dem Grundsatz nach ein Schadensersatzanspruch des teilnehmenden Vereins bzw. der teilnehmenden Sportler gegenüber dem manipulierenden Sportler aus § 280 I BGB i.V.m. den Grundsätzen des Vertrages mit Schutzwirkung für Dritte.

#### b) Haftung auf Schadensersatz aus Wettbewerbsrecht, §§ 9, 3 I UWG

Vor den deliktischen Haftungstatbeständen des BGB gilt es bei einer Spielmanipulation Ansprüche aus unlauterem Wettbewerb zu prüfen. Näher in Betracht zu ziehen sind Ansprüche aus dem UWG, dessen Ziel u.a. darin besteht, den unverfälschten Wettbewerb zu schützen, vgl. § 1 UWG. Da der Wettbewerbsgedanke einen Kernbestandteil des Sports und eine Spielmanipulation auf den ersten Blick den klassischen Fall einer Verfälschung des Wettbewerbs darstellt, liegt die Anwendung des UWG auf Fälle von Spielmanipulationen nahe.<sup>1507</sup> Umso deutlicher wird dieser Gedanke vor dem Hintergrund der wirtschaftlichen Dimensionen, die der Spitzensport – zumindest in einigen Sportarten – mittlerweile erreicht hat.<sup>1508</sup> In den bisherigen Beiträgen über zivilrechtliche Ansprüche wegen Spielmanipulationen von Sportveranstaltungen ist auf Ansprüche aus Wettbewerbsrecht – soweit ersichtlich – nicht näher eingegangen worden. Lediglich für den Bereich des Dopings existiert eine rechtswissenschaftliche Diskussion, wobei diese maßgeblich in Bezug auf Einzelsportler und unter Geltung des UWG a.F. erfolgte.<sup>1509</sup> Nachfolgend soll – unter weitest möglicher Fruchtbarmachung der zum Doping erfolgten Diskussion – eine Prüfung von Ansprüchen gegen den Manipulator aus Wettbewerbsrecht erfolgen.

Als Anspruchsgrundlage für einen Schadensersatzanspruch könnten die §§ 9, 3 I UWG dienen. § 9 Satz 1 UWG verpflichtet denjenigen zum Schadensersatz gegenüber seinen Mitbewerbern, der vorsätzlich oder fahrlässig eine nach § 3 oder § 7 UWG unzulässige geschäftliche Handlung vornimmt. Für einen Schadensersatzanspruch der konkurrierenden Sportler und Vereine ist daher zunächst notwendig, dass eine Spielmanipulation den Tatbestand der „unzulässigen geschäftlichen Handlung“ nach § 3 I UWG erfüllt. Neben

<sup>1507</sup> Generell gegen eine Anwendbarkeit Cherkeh/Momsen, NJW 2001, 1745 (1750), da das Sportethos als Rechtsgut sich dem Schutzzweck des UWG entziehe.

<sup>1508</sup> Vgl. Frisinger/Summerer, GRUR 2007, 554 (555).

<sup>1509</sup> Insbesondere wurde diskutiert, ob der Profisport unter den Anwendungsbereich des UWG zu subsumieren war und, sofern man Doping als Sittenverstoß wertete, ein Schadensersatzanspruch aus § 1 UWG a.F. bestand, vgl. Sievers, Die zivilrechtliche Haftung des Sportlers, S. 183 ff.; m.w.N. Fischer, EuZW 2002, 297 (298 ff.); Frisinger/Summerer, GRUR 2007, 554 ff.; Ablehnend bzgl. der Anwendbarkeit des UWG Cherkeh/Momsen, NJW 2001, 1745 (1750).



der Verletzungshandlung bedarf es für das Bestehen des Anspruchs darüber hinaus der entsprechenden Aktivlegitimation, eines kausalen Schadens sowie eines Verschuldens des Schädigers.

*aa) Wettbewerbsverstoß: Spielmanipulation als unzulässige geschäftliche Handlung i.S.v. § 3 I UWG*

Das Haupttatbestandsmerkmal des Schadensersatzanspruchs aus § 9 Satz 1 UWG besteht in der Feststellung einer unzulässigen geschäftlichen Handlung i.S.d. § 3 bzw. § 7 UWG. Unter einer geschäftlichen Handlung versteht der Gesetzgeber nach der Legaldefinition des § 2 I Nr. 1 UWG jedes Verhalten einer Person zugunsten des eigenen oder eines fremden Unternehmens vor, bei oder nach einem Geschäftsabschluss, das mit der Förderung des Absatzes oder des Bezugs von Waren oder Dienstleistungen oder mit dem Abschluss oder der Durchführung eines Vertrages über Waren oder Dienstleistungen objektiv zusammenhängt. Unzulässig ist eine unlautere geschäftliche Handlung nach § 3 I UWG, wenn sie geeignet ist, die Interessen von Mitbewerbern, Verbrauchern oder sonstigen Marktteilnehmern spürbar zu beeinträchtigen. Hierbei handelt es sich um eine Generalklausel, der neben den Regelbeispielen aus § 4 UWG und den weiteren Unlauterkeitstatbeständen gemäß § 5 und § 6 UWG eine Auffangfunktion zukommt.<sup>1510</sup>

**(1) Vorliegen eines geschäftlichen Verhaltens i.S.v. § 2 I Nr. 1 UWG**

Fraglich ist zunächst, ob eine Spielmanipulation unter den Begriff des geschäftlichen Verhaltens zu subsumieren ist, vgl. § 2 I Nr. 1 UWG. Die Anknüpfung an ein „Verhalten“ macht deutlich, dass sowohl eine Handlung, als auch ein Unterlassen als vom Tatbestand umfasst anzusehen sind.<sup>1511</sup> Erfasst wird nur das Verhalten einer natürlichen Person, wobei einer juristischen Person das Verhalten eines seiner Organe zugerechnet wird.<sup>1512</sup> Unter einer Handlung wird „jedes menschliche Tun, das der Bewusstseinskontrolle und Willenslenkung unterliegt und somit beherrschbar ist“ verstanden.<sup>1513</sup> Vorliegend nicht unproblematisch ist, dass ein manipulatives Verhalten auch gerade in der Nichtvornahme einer gebotenen Handlung bestehen kann. Insbesondere bei Manipulationen zum eigenen, sportlichen Nachteil kommt es nicht selten vor, dass ein Spieler es z.B. durch die Nichtvornahme einer durchführbaren Abwehrmaßnahme dem Gegner erlaubt, einen spielentscheidenden Vorteil zu erzielen. Hierbei können sich Abgrenzungsprobleme zwischen der Annahme einer Handlung oder eines Unterlassens ergeben.

<sup>1510</sup>Matutis, § 3 UWG, Rn. 2.

<sup>1511</sup>Begr. RegE UWG-Novelle 2008 BT Drucks. 16/10145, S. 20; Nordemann, S. 67 f., Rn. 56; Beater, Unlauterer Wettbewerb, § 12, Rn. 872.

<sup>1512</sup>Götting, in: NK UWG, § 2, Rn. 7; Beater, Unlauterer Wettbewerb, § 12, Rn. 882.

<sup>1513</sup>Beater, Unlauterer Wettbewerb, § 12, Rn. 873.





Jedoch ist auch bei der Annahme eines Unterlassens in diesen Fällen regelmäßig ein Verhalten i.S.v. § 2 I Nr. 1 UWG gegeben, da zumindest ein wettbewerbsrechtlich relevantes Unterlassen anzunehmen ist. Damit ein Unterlassen dem positiven Tun gleichgestellt werden kann, bedarf es einer Erfolgsabwendungspflicht, die sich aus Vertrag, Gesetz oder Ingerenz ergeben kann.<sup>1514</sup> Der Erfolg bezieht sich dabei auf den Eintritt einer den Tatbestand der § 3 oder § 7 UWG erfüllenden Beeinträchtigung der Interessen von Mitbewerbern oder sonstigen Marktteilnehmern.<sup>1515</sup> Dem Sportler kommt aus der vertraglichen Abrede mit seinem Arbeitgeber bzw. dem Veranstalter die Pflicht zu, die sportliche Tätigkeit nach besten Kräften auszuführen und keine regelwidrigen Handlungen vorzunehmen, die die Interessen der übrigen Teilnehmer beeinträchtigen. Es ergibt sich damit eine vertragliche Handlungspflicht der Sportler, den sportlichen Erfolg des Vereins zu fördern und dazu die ihm möglichen Handlungen vorzunehmen. Für den Bereich der Spielmanipulation bedeutet dies, dass es nicht darauf ankommt, ob ein absichtlicher Fehler eines Sportlers als Handeln oder Unterlassen einzustufen ist. Die Sportler unterfallen dabei als natürliche Personen auch dem Adressatenkreis des § 2 I Nr. 1 UWG.<sup>1516</sup>

Das wettbewerbsrechtlich relevante Verhalten muss dem Gesetzeswortlaut nach zugunsten des eigenen oder eines fremden Unternehmens erfolgen, wobei *Beater* zu Recht darauf aufmerksam macht, dass auch ein Verhalten zuungunsten eines Unternehmens vom Wettbewerbsrecht als erfasst anzusehen ist.<sup>1517</sup> Mit diesem Tatbestandsmerkmal ist gemeint, dass das Verhalten im geschäftlichen Verkehr erfolgen muss.<sup>1518</sup> Zwar erfasst die geschäftliche Handlung nach dem Gesetzeswortlaut des § 2 I Nr. 1 UWG „jedes“ Verhalten. Unter Berücksichtigung teleologischer und historischer Gesichtspunkte ist aber anzunehmen, dass der Gesetzgeber allein geschäftliches Verhalten erfassen wollte.<sup>1519</sup> Der Begriff des Unternehmens ist tätigkeitsbezogen und nicht institutionell zu verstehen.<sup>1520</sup>

Als unternehmerisch ist ein Verhalten einzuordnen, wenn es um die Absetzung oder Beschaffung von Waren oder Dienstleistungen gegen Entgelt am Markt geht.<sup>1521</sup> Mit anderen Worten ist ausreichend, wenn das Verhalten mit dem Erwerb oder der Berufsausübung eines Einzelnen zusammenhängt, es sich also nicht im rein privaten Bereich ab-

<sup>1514</sup>Beater, Unlauterer Wettbewerb, § 12, Rn. 875; Ernst, in: jurisPK-UWG, § 2, Rn. 6.

<sup>1515</sup>Köhler, in: Köhler/Bornkamm, § 2, Rn. 12.

<sup>1516</sup>Allgemein zum „Verhalten einer Person“ Götting, in: NK UWG, § 2, Rn. 7; Lettl, Wettbewerbsrecht, § 1, Rn. 112.

<sup>1517</sup>Beater, Unlauterer Wettbewerb, § 12, Rn. 888.

<sup>1518</sup>Rittner/Dreher/Kulka, § 2, Rn. 157.

<sup>1519</sup>Nordemann, S. 68, Rn. 57.

<sup>1520</sup>Rittner/Dreher/Kulka, § 2, Rn. 157; a.A. Köhler, in: Köhler/Bornkamm, § 2, Rn. 55.

<sup>1521</sup>Rittner/Dreher/Kulka, § 2, Rn. 158.



spielt, rein betriebsintern oder rein hoheitlich ist.<sup>1522</sup> Zwar erfolgt eine entsprechend dem Ausgangsfall durchgeführte Spielmanipulation mit dem Ziel der privaten Bereicherung – und damit der Wahrnehmung persönlicher Eigeninteressen – mittels Partizipation an Wettgewinnen. Jedoch erfolgt das manipulative Verhalten bei der Ausübung der beruflichen Tätigkeit des Sportlers, sodass nicht von einem privaten Verhalten gesprochen werden kann. Nicht notwendig ist dabei eine Stellung als Repräsentant oder Organ des Unternehmens. Ausreichend ist ein erkennbares Auftreten für das Unternehmen nach außen<sup>1523</sup>, welches bei der Teilnahme eines Sportlers an Wettkämpfen für den Verein anzunehmen ist. Problematisch könnte vorliegend sein, dass Mannschaftssportler – im Gegensatz zu Einzelsportlern – als abhängig beschäftigte Arbeitnehmer und nicht unmittelbar als Unternehmer anzusehen sind. Jedoch ist für den Unternehmensbezug eine Handlung eines Arbeitnehmers als ausreichend anzusehen.<sup>1524</sup> Darüber hinaus könnte argumentiert werden, dass auch Mannschaftssportler aufgrund der regelmäßig kurzen Vertragslaufzeiten der Arbeitsverträge und auch im Hinblick auf Sponsoren sich selbst und ihre sportlichen Leistungen wie Unternehmer vermarkten.<sup>1525</sup>

Fraglich ist weiter, ob eine Spielmanipulation auch Auswirkungen auf wettbewerbliche Interessen entfaltet. Das Gesetz setzt dafür einen objektiven Zusammenhang mit der „Förderung des Absatzes oder Bezugs von Waren und Dienstleistungen oder mit dem Abschluss oder der Durchführung eines Vertrages über Waren und Dienstleistungen“ voraus. Die Begriffe Waren und Dienstleistungen erfassen dabei „alles, was Gegenstand der unternehmerischen Absatz- und Beschaffungstätigkeit und von Austauschverträgen sein kann.“<sup>1526</sup> Da Spielmanipulationen im Rahmen der Ausübung der unternehmerischen Tätigkeit des Vereins erfolgen, ist der erforderliche Zusammenhang mit Waren und Dienstleistungen als gegeben anzusehen.

Darüber hinaus müsste ein Bezug zu Mitbewerbern gegeben sein, in dem das Verhalten „in Zusammenhang mit der Förderung des Absatzes oder der Durchführung eines Vertrages“ steht. Bei Spielmanipulationen zum eigenen sportlichen Vorteil des Manipulators ist dieses Merkmal unproblematisch gegeben, da der Manipulator versucht seine eigene Stellung am Markt zu verbessern. Die Annahme einer Förderung des Bezugs oder Absatzes von Waren oder Dienstleistungen könnte jedoch bei Spielmanipulationen zum eigenen

<sup>1522</sup>BGH, Urt. v. 26.01.2006, Az.: I ZR 83/03; Ernst, in: jurisPK-UWG, § 2, Rn. 9; Nordemann, S. 68, Rn. 57.

<sup>1523</sup>Köhler, in: Köhler/Bornkamm, § 2, Rn. 55.

<sup>1524</sup>Rittner/Dreher/Kulka, § 2, Rn. 157; Köhler, in: Köhler/Bornkamm, § 2, Rn. 55.

<sup>1525</sup>Nicht umsonst spricht Marcel Reif, Sport oder Geschäft: die Denke der Fußballprofis, S. 11 ff. im Zusammenhang mit Fußballspielern von „11 Ich-AGs“ auf dem Spielfeld.

<sup>1526</sup>Beater, Unlauterer Wettbewerb, § 12, Rn. 900.



sportlichen Nachteil fragwürdig sein. Das Motiv einer Manipulation zur absichtlichen Herbeiführung einer Niederlage besteht nicht darin, die Marktstellung eines anderen Vereins und schon gar nicht des eigenen Vereins zu verbessern oder gezielt zu behindern. Vielmehr erfolgt die Manipulation allein zum Zwecke der Erzielung eines eigenen finanziellen Gewinns durch die Partizipation an Wettgewinnen. Eine Absatz- oder Bezugsförderung des eigenen oder eines fremden Vereins kann hierin nicht gesehen werden.<sup>1527</sup> Jedoch erfolgt eine Spielmanipulation jedenfalls in Zusammenhang mit der Durchführung eines Vertrages, nämlich des Teilnahmevertrages an der jeweiligen Sportveranstaltung. Manipuliert ein Sportler einen Wettkampf zu seinem eigenen Nachteil (oder dem seines Vereins), führt dies zu einem nicht auf der tatsächlich erbrachten sportlichen Leistung beruhenden Vorteil für den unmittelbaren Wettkampfgegner. In einem Ligawettbewerb wirkt sich dieser Vorteil ggf. zu Nachteilen der übrigen Teilnehmer des Wettbewerbes aus, weshalb auch in einer Spielmanipulation zum eigenen sportlichen Nachteil eine Beeinträchtigung wettbewerblicher Interessen gesehen werden muss. Im Ergebnis sind daher Spielmanipulationen – unabhängig von ihrer Art und Form – als geschäftliches Verhalten i.S.v. § 2 I Nr. 1 UWG einzuordnen.

## **(2) Unlauterkeit der geschäftlichen Handlung**

Des Weiteren muss die geschäftliche Handlung unlauter sein. Dies ist dann der Fall, wenn ein vorrangig vor der Generalklausel zu prüfendes Regelbeispiel für eine unlautere geschäftliche Handlung nach § 4 oder § 5 UWG vorliegt oder eine Handlung dem unbestimmten Rechtsbegriff der Unlauterkeit unterfällt.

Der für das Doping diskutierte Fall des Verstoßes gegen eine gesetzliche Vorschrift i.S.v. § 4 Nr. 11 UWG als Regelbeispiel scheidet am Fehlen eines Gesetzes gegen Sportbetrug. Bei den Vorschriften der Verbände, die regelmäßig ein Manipulationsverbot enthalten, handelt es sich nämlich nicht um gesetzliche i.d.S.<sup>1528</sup>, da diesen Regelungen keine Rechtsnormqualität zukommt. Daran ändert auch die Tatsache nichts, dass den Verbänden aufgrund der verfassungsrechtlich aus Art. 9 GG garantierten Verbandsautonomie die Befugnis zum Erlass der Regularien zukommt.<sup>1529</sup> Darüber hinaus könnten ansonsten die Verbände durch die Ausgestaltung ihrer jeweiligen Satzungen die Reichweite des Tatbestandes des § 4 Nr. 11 UWG bestimmen.<sup>1530</sup>

<sup>1527</sup> Anders kann dies freilich bei einer Spielmanipulation zum eigenen sportlichen Vorteil der Fall sein.

<sup>1528</sup> BGH GRUR 2003, 973; Köhler, in: Köhler/Bornkamm, § 4, Rn. 11.29; Ebert-Weidenfeller, in: NK UWG, § 4, Rn. 11.36; a.A. Frisinger/Summerer, GRUR 2007, 554 (556 f.).

<sup>1529</sup> A.A. wohl Frisinger/Summerer, GRUR 2007, 554 (556 f.); Steinigen, Zivilrechtliche Aspekte des Dopings, S. 262.

<sup>1530</sup> Fischer, EuZW 2002, 297 (299).



Eine Spielmanipulation könnte aber eine gezielte Behinderung der konkurrierenden Sportler als Mitbewerber i.S.v. § 4 Nr. 10 UWG darstellen. Unter einer Behinderung ist die Beeinträchtigung der wettbewerblichen Entfaltungsmöglichkeiten eines Mitbewerbers zu verstehen.<sup>1531</sup> Es geht dabei insbesondere um die Verfälschung des Wettbewerbes, so dass ein Leistungsvergleich unmöglich gemacht wird.<sup>1532</sup> Zu den Entfaltungsmöglichkeiten zählen „alle Wettbewerbsparameter“, insbesondere Absatz, Bezug, Werbung, etc.<sup>1533</sup>, sodass grds. auch die Chancen auf finanzielle Gewinne aus der Teilnahme an einem sportlichen Wettbewerb als hiervon umfasst anzusehen sind. Wie bereits mehrfach dargelegt, bezwecken Spielmanipulationen zum eigenen sportlichen Nachteil (entsprechend dem Ausgangsfall) jedoch weniger die gezielte Beeinträchtigung konkurrierender Unternehmen, als vielmehr die eigene finanzielle Bereicherung. Aus diesem Grund kann regelmäßig nicht von einer gezielten Behinderung i.S.v. § 4 Nr. 10 UWG gesprochen werden.

Unabhängig vom Vorliegen einer Behinderungsabsicht könnte sich die Unlauterkeit auch aus der Generalklausel des § 3 I UWG ergeben. Eine Legaldefinition der Unlauterkeit enthält das UWG nicht.<sup>1534</sup> Die Einordnung einer Handlung als unlauter ist eine Wertungsfrage, konkret, ob die jeweilige Handlung im konkreten Fall dem Gebot des „Anstands“ entspricht.<sup>1535</sup> Eine Spielmanipulation verstößt gegen das Gebot des fairen Wettbewerbs und der Chancengleichheit und dem wettbewerbsrechtlich gebotenen Anstand. Der Eingriff führt dazu, dass eine Platzierung anhand der tatsächlich erbrachten sportlichen Leistung unmöglich wird. Aus diesem Grund ist eine Spielmanipulation als unlautere Handlung i.S.v. § 3 I UWG zu werten.<sup>1536</sup>

### **(3) Spürbarkeit der Wettbewerbsbeeinträchtigung**

Die geschäftliche Handlung muss gemäß § 3 I UWG dazu geeignet sein, die Interessen der Mitbewerber spürbar zu beeinträchtigen. Der Zweck der Spürbarkeitsklausel besteht darin, mangels eines Schutzerfordernisses der Allgemeinheit solch geschäftliches Verhalten, das praktisch keine Auswirkungen auf andere Marktteilnehmer hat, von der Verfolgung auszunehmen.<sup>1537</sup> Aus dem Wortlaut der Norm geht hervor, dass es keiner tatsächlichen Interessenbeeinträchtigung durch die Handlung bedarf, sondern vielmehr eine po-

<sup>1531</sup>BGH GRUR 2001, 1061 (1062); 2002, 902 (905); 2004, 877 (879).

<sup>1532</sup>Steinigen, Zivilrechtliche Aspekte des Dopings, S. 262.

<sup>1533</sup>BGH GRUR 2004, 877 (879); Köhler, in: Köhler/Bornkamm, § 4, Rn. 10.6.

<sup>1534</sup>Köhler, in: Köhler/Bornkamm, § 3, Rn. 62.

<sup>1535</sup>Rittner/Dreher/Kulka, § 2, Rn. 182.

<sup>1536</sup>So ebenfalls für den Bereich des Dopings Frisinger/Summerer, GRUR 2007, 554 (557); Siehe zur Sittenwidrigkeit einer Spielmanipulation bereits oben: F. I. 2. f) aa).

<sup>1537</sup>Köhler, in: Köhler/Bornkamm, § 3, Rn. 114.



tenzielle Beeinträchtigung der Interessen als ausreichend zu erachten ist. Nach allgemeiner Auffassung ist eine solche Eignung dann anzunehmen, wenn eine objektive Wahrscheinlichkeit besteht, dass die konkrete Handlung zu einer spürbaren Beeinträchtigung der Interessen der

Mitbewerber führt.<sup>1538</sup> Geschützt sind wirtschaftliche Interessen der Mitbewerber in Form der wettbewerblichen Entfaltungsmöglichkeiten und damit in ihren Marktchancen.<sup>1539</sup>

Die Einordnung als spürbare Interessenbeeinträchtigung erfolgt aufgrund einer Wertung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles.<sup>1540</sup>

Die Interessen der sportlichen Konkurrenten sind darauf gerichtet, einen fairen, den Regeln entsprechenden Wettkampf durchzuführen. Insbesondere haben sie ein Interesse daran, eine ihrer sportlichen Leistung entsprechende Platzierung zu erreichen und keinen Nachteil durch eine Manipulation eines Konkurrenten zu erleiden. Die sportliche Platzierung bestimmt wiederum zum einen die Höhe der finanziellen Prämien des Veranstalters, zum anderen auch die Vermarktungschancen, sodass wirtschaftliche Interessen betroffen sind. Eine Spielmanipulation zum eigenen sportlichen Nachteil ist auch konkret geeignet, eine Verschlechterung der Chancen einzelner Mitbewerber im Wettkampf herbeizuführen. Zwar ist das Vorliegen der Spürbarkeit nach den Umständen des Einzelfalles zu bestimmen. Aufgrund der weiten Auslegung dieses Merkmals dürfte eine solche jedoch regelmäßig anzunehmen sein.

*bb) Anspruchsberechtigung: Die übrigen Teilnehmer als Mitbewerber i.S.v. § 2 I Nr. 3 UWG*

Darüber hinaus müssten die übrigen am Wettbewerb teilnehmenden Vereine und Sportler als Mitbewerber einzuordnen sein. Um einen Mitbewerber handelt es sich bei jedem Unternehmer, der mit einem oder mehreren Unternehmern als Anbieter oder Nachfrager von Waren oder Dienstleistungen in einem konkreten Wettbewerbsverhältnis steht, vgl. § 2 I Nr. 3 UWG. Das Vorliegen eines Wettbewerbsverhältnisses wird wiederum dann angenommen, wenn zwischen den Vorteilen, die jemand durch eine Maßnahme für sich zu erreichen sucht und den Nachteilen, die ein anderer dadurch erleidet, eine Wechselbeziehung in dem Sinne besteht, dass der eigene Wettbewerb gefördert und der fremde Wettbewerb beeinträchtigt werden kann.<sup>1541</sup> Es müssen also gegensätzliche geschäftliche Inte-

<sup>1538</sup> Köhler, in: Köhler/Bornkamm, § 3, Rn. 116.

<sup>1539</sup> Köhler, in: Köhler/Bornkamm, § 3, Rn. 118.

<sup>1540</sup> Wirtz, in: NK UWG, § 3, Rn. 134.

<sup>1541</sup> BGH GRUR 1986, 898 (899); 1989, 430; 1990, 375 (376); 1997, 907; Steinigen, Zivilrechtliche Aspekte des Dopings, S. 257.



ressen bestehen.<sup>1542</sup> Dies soll bei Gewerbetreibenden dann erfüllt sein, wenn sie den gleichen Abnehmerkreis haben.<sup>1543</sup>

Im Wettkampf ist jede Platzierung nur einmal zu vergeben, eine bessere Platzierung des einen bedeutet unmittelbar eine schlechtere Platzierung des anderen Teilnehmers. Daher besteht zumindest unter den Teilnehmern eines Wettbewerbes in einer Sportart ein Wettbewerbsverhältnis.<sup>1544</sup> Da die Vereine letztendlich um den gleichen Interessentenkreis von Sponsoren konkurrieren, für die wiederum der sportliche Erfolg von maßgeblicher Bedeutung ist, besteht ein Wettbewerbsverhältnis auch im Hinblick auf die Vermarktungschancen.

Fraglich ist, ob neben dem betroffenen Verein als Teilnehmer auch die einzelnen Sportler der Vereine als Mitbewerber anzusehen sind. Zwar handelt es sich bei diesen um Arbeitnehmer der Konkurrenten, bei welchen grds. die Annahme eines Wettbewerbsverhältnisses ausscheidet. Jedoch gilt es vorliegend die Besonderheiten des Sports zu berücksichtigen. Aufgrund der Tatsache, dass im Sport nicht nur der Verein als Arbeitgeber, sondern auch die einzelnen Sportler vermarktet werden, ist auch diesen gegenüber die Annahme eines eigenen Wettbewerbsverhältnisses anzunehmen, weshalb auch diese als Mitbewerber einzuordnen sind.

*cc) Anspruchsschuldner, Verschulden und Schaden als weitere Voraussetzungen des § 9 UWG*

Schuldner des Schadensersatzanspruchs ist in erster Linie die die Verletzungshandlung vornehmende bzw. unterlassende Person<sup>1545</sup>, vorliegend also der manipulierende Sportler. Für einen Schadensersatzanspruch nach § 9 UWG bedarf es darüber hinaus eines Verschuldens des manipulierenden Sportlers sowie eines kausalen Schadens. Da Spielmanipulationen vorsätzlich durchgeführt werden, ist ein Verschulden regelmäßig anzunehmen. Ersatzfähig sind nicht nur der unmittelbar aus dem schädigenden Verhalten entgangene Gewinn, sondern auch mittelbare Einbußen z.B. durch entgangene Werbeverträge.<sup>1546</sup> Dies richtet sich vorliegend nach den allgemeinen Grundsätzen, weshalb auf die obigen Darstellungen verwiesen werden kann.<sup>1547</sup>

<sup>1542</sup>Beater, Unlauterer Wettbewerb, § 19, Rn. 1694.

<sup>1543</sup>Steinigen, Zivilrechtliche Aspekte des Dopings, S. 257.

<sup>1544</sup>Ebenso Frisinger/Summerer, GRUR 2007, 554 (556); Fischer, EuZW 2002, 297 (298).

<sup>1545</sup>Beater, Unlauterer Wettbewerb, § 12, Rn. 881.

<sup>1546</sup>Frisinger/Summerer, GRUR 2007, 554 (557).

<sup>1547</sup>Siehe F. I. 2. a) ee).



*dd) Zwischenergebnis*

Nach dem Gesagten steht der Weg zu einer Haftung eines manipulierenden professionellen Mannschaftssportlers aus Wettbewerbsrecht grds. frei.<sup>1548</sup> Für die Konkurrenten des manipulierenden Sportlers dürfte in erster Linie der Schadensersatzanspruch aus §§ 9, 3 UWG von Interesse sein. Daneben besteht, bei konkreten Anhaltspunkten ggf. sogar vorbeugend, ein Unterlassungsanspruch nach § 8 UWG.

c) Haftung auf Schadensersatz aus § 826 BGB

Deliktsrechtlich kommt allein ein Anspruch der Konkurrenten aus § 826 BGB in Betracht, da Schadensersatzansprüche aus § 823 I BGB bzw. § 823 II BGB an einer fehlenden Rechtsguts- bzw. Schutzgesetzverletzung zugunsten der Konkurrenten scheitern. § 826 BGB normiert eine Haftung für eine vorsätzliche sittenwidrige Schädigung. An der Einnordung einer Spielmanipulation als Verstoß gegen die guten Sitten bestehen auch in dieser Haftungskonstellation keine Bedenken.<sup>1549</sup> Erfolgt die Manipulation entsprechend dem Ausgangsfall, ist auch von einer Vorsätzlichkeit bzgl. des Schadens auszugehen, da für den manipulierenden Sportler voraussehbar ist, dass die Manipulation Auswirkungen auf die übrigen Wettkampfteilnehmer haben wird und er diese Auswirkungen billigend in Kauf nimmt.

Problematisch bzgl. einer Haftung aus § 826 BGB ist erneut allein die Verwirklichung des Schutzzwecks der Norm, insbesondere, ob die Konkurrenten dem persönlichen Schutzbereich unterfallen. Dem unmittelbaren Gegner im Wettkampf entstehen bei einer Spielmanipulation zum Zwecke der Herbeiführung einer Niederlage als Gewinner des Wettkampfes regelmäßig keine Schäden. Als Anspruchsteller kommen daher vor allem die restlichen Teilnehmer des Wettbewerbs (z.B. die weiteren Mitglieder der jeweiligen Liga) in Betracht.

Damit diese in persönlicher Hinsicht dem Schutzbereich der Verhaltensnorm des Verbots von Spielmanipulationen unterfallen, müssten nicht bloß die unmittelbar am manipulierten Wettkampf Beteiligten, sondern alle Teilnehmer des Wettbewerbs insgesamt geschützt sein. Dies ist der Fall. Die Verbandsregeln zur Sicherstellung von Chancengleichheit dienen nicht nur jedem einzelnen Wettkampf, sondern dem Wettbewerb insgesamt. Dies folgt schon allein daraus, dass in einem Ligasystem jedes Resultat in die Endplatzierung einfließt und damit Einfluss auf den Endausgang des Wettbewerbs nimmt. Darüber hinaus erscheint es nicht sachgerecht, den Schutz von Regeln, die für einen Wettbewerb er-

<sup>1548</sup>Bejahend in Bezug auf Doping: Sievers, Die zivilrechtliche Haftung des Sportlers, S. 192; Frisinger/Summerer, GRUR 2007, 554 (557).

<sup>1549</sup>Siehe dazu bereits ausführlich: F. I. 2. f) aa).



lassen werden und an den sich alle Teilnehmer eines Wettbewerbs binden müssen, nur auf die Teilnehmer des konkret manipulierten Wettkampfes zu beschränken. Es liegt vielmehr näher, den Schutzzumfang entsprechend dem Pflichtenumfang auf alle Teilnehmer des Wettbewerbs zu erstrecken. Von verbandsrechtlichen Regelungen als geschützt anzusehen sind somit zumindest diejenigen Personen, die auch gegenüber dem Verband im entsprechenden Wettbewerb zur Einhaltung der Regeln verpflichtet sind. Eine Spielmanipulation ist daher nicht nur als sittenwidriges Eingreifen in einen einzelnen Wettkampf, sondern wegen dessen Auswirkungen als sittenwidrig gegenüber dem Wettbewerb als Ganzem einzustufen.<sup>1550</sup>

Zwar kann die Anerkennung von Vermögensschutz gegenüber allen Teilnehmern eines Wettbewerbs eine deutliche Haftungsausweitung bewirken. Da der Sportler, spätestens zu Beginn der Veranstaltung, aber den Teilnehmerkreis regelmäßig gut überblicken kann, kann nicht von einer uferlosen und unvorhersehbaren Haftungsausweitung gesprochen werden. Insbesondere in einem Ligasystem steht die Teilnehmerzahl von vornherein fest. Der persönliche Schutzbereich ist bei am Wettbewerb teilnehmenden konkurrierenden Vereinen und Sportlern folglich eröffnet.

Bei den den Konkurrenten entstehenden Schadenspositionen handelt es sich um reine Vermögensschäden in Form des entgangenen Gewinns i.S.v. § 252 BGB. Da das Verhaltensverbot der Durchführung von Spielmanipulationen in sachlicher Hinsicht auch Vermögensschutz gewährt, steht den am Wettbewerb teilnehmenden, konkurrierenden Vereinen und Sportlern ein Schadensersatzanspruch gemäß § 826 BGB zu, sofern sie den Schädigungsvorsatz des manipulierenden Sportlers im Einzelfall nachweisen können.

## **6. Haftung gegenüber dem Veranstalter**

Als weiterem Haftungsgläubiger könnten dem Veranstalter des Wettbewerbs Ansprüche gegen den manipulierenden Sportler zustehen. In Mannschaftssportarten werden Wettbewerbe insbesondere von den jeweiligen Fach- oder Ligaverbänden veranstaltet. Ob bzw. welche Rechte dem Veranstalter gegen einen manipulierenden Sportler zustehen, soll nachfolgend am Beispiel des Fußballs für den Ligaverband/DFL als Veranstalter der Bundesliga geprüft werden.

### **a) Haftung auf Schadensersatz aus dem Teilnahmevertrag, §§ 280 I, 241 II, 311 BGB**

Dem Veranstalter könnte gegen den manipulierenden Sportler ein Anspruch auf Schadensersatz gemäß §§ 280 I, 241 II, 311 BGB zustehen. Das notwendige Schuldverhältnis

---

<sup>1550</sup>Vgl. zur Bestimmung des persönlichen Schutzbereichs ausführlich oben: E. I. 2. d).





besteht im Abschluss des Teilnahmevertrages (sogen. Spiellizenz) zwischen dem Spieler und dem jeweiligen Veranstalter, im Bereich des Fußballs also mit der DFL.

Eine Spielmanipulation müsste eine Pflichtverletzung dieses Vertrages begründen. Im Fußball bestimmt § 3 des Musterlizenzvertrages der DFL für die Spieler folgende Pflichten: „Der Spieler verpflichtet sich zu sportlichem Verhalten, insbesondere zur Einhaltung aller Regeln des Fußballsports. Die Satzungen und Ordnungen des Ligaverbandes und des DFB, die in ihrer jeweiligen Fassung die allgemein anerkannten Regeln des deutschen Fußballsports darstellen, wird der Spieler befolgen. [...] Er wird die Vereinseinrichtungen Bundesliga und 2. Bundesliga nur gemäß den vom Ligaverband und vom DFB in ihren Satzungen sowie Ordnungen, insbesondere dem Ligastatut, der Spielordnung des DFB, der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB [...], den Anti-Doping-Richtlinien des DFB mit den dazu erlassenen sonstigen Aus- und Durchführungsbestimmungen benutzen und sich bei der Betätigung gemäß dieser Regeln verhalten.“ Damit ist auch § 6a DFB-RuVO, der ein Verbot von Spielmanipulationen normiert, Teil des Pflichtenumfangs des Sportlers als Lizenznehmer.<sup>1551</sup> Verstößt der Sportler gegen dieses Verbot, handelt es sich um eine Leistungspflichtverletzung aus dem Lizenzvertrag mit dem Ligaverband.<sup>1552</sup> Die Manipulation eines sportlichen Wettbewerbs, der vom Ligaverband veranstaltet wird, stellt damit eine Pflichtverletzung des Lizenzvertrages dar. Da die Einhaltung des Verbots von Spielmanipulationen nicht durch eine hypothetisch gedachte Nacherfüllung behoben werden kann, handelt es sich um einen Fall des Schadensersatzes neben der Leistung. Aufgrund des mit einer Spielmanipulation verbundenen vorsätzlichen Handelns hat der Sportler diese Pflichtverletzung auch zu vertreten, § 276 I BGB.

Potenzielle Schadenspositionen des Ligaverbandes resultieren vor allem aus geringeren Vermarktungseinnahmen in Folge der Manipulation. In Betracht zu ziehen sind hierbei z.B. Vertragsstrafen oder Kündigungen durch Sponsoren oder andere Vermarktungspartner. Dabei können auch zukünftige Vermarktungsverträge Anknüpfungspunkt eines Vermögensschadens sein. Hinsichtlich etwaiger zukünftiger Umsatzeinbußen, z.B. durch den Abschluss weniger hoch dotierter Fernsehverträge, erscheint es fraglich, ob der Ligaverband den Beweisanforderungen des § 252 BGB für entgangenen Gewinn nachkommen kann. Maßgeblich kommt es hier auf die Umstände des Einzelfalles an, sodass eine abstrakte Bestimmung der Ersatzfähigkeit dieser Schäden ausscheidet.

Im Hinblick auf den Schutzzweck der Norm ist festzustellen, dass der Pflicht zur Einhaltung des Regelwerkes in sachlicher Hinsicht nach Auslegung der Parteivereinbarung

<sup>1551</sup>Siehe zum weiteren Inhalt des Lizenzvertrages Eggerstedt, Lizenz- und Schiedsgerichtsverträge, S. 83 f.

<sup>1552</sup>So auch Wolf, Zivilrechtliche Haftung bei Wettbetrug, S. 95.



Vermögensschutz zukommt und der Ligaverband als Vertragspartner der Teilnehmer und Veranstalter der Bundesliga als vom persönlichen Schutzbereich der Verbandsregeln erfasst anzusehen ist.<sup>1553</sup> Im Ergebnis steht daher dem Veranstalter (z.B. in Form der DFL) ein Schadensersatzanspruch gemäß § 280 I BGB gegen einen manipulierenden Sportler aus dem Lizenzvertrag zu.

- b) Haftung auf Schadensersatz aus deliktsrechtlichen Anspruchsgrundlagen, §§ 823 I, 823 II BGB i.V.m. § 263 StGB, 826 BGB

Bzgl. der Haftung aus deliktsrechtlichen Normen ergeben sich grds. keine Unterschiede zu den Ausführungen hinsichtlich der am Wettbewerb teilnehmenden Konkurrenten (Vereine und Sportler).<sup>1554</sup> Ansprüche aus § 823 I BGB scheitern am Fehlen einer Rechtsgutsverletzung. Insbesondere verletzt der Manipulator mangels betriebsbezogenen Eingriffs nicht das Recht des Verbands am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb, da es sich bei den Schäden um bloße Erwerbssaussichten handelt und die Schädigung der Willensrichtung nach nicht gegen den Veranstalter gerichtet ist.<sup>1555</sup> Da der Ligaverband bzw. seine aus der Manipulation resultierenden Schäden nicht unter den persönlichen bzw. sachlichen Schutzbereich des § 263 StGB als Schutzgesetz fallen, besteht ebenfalls kein Anspruch aus § 823 II BGB i.V.m. der Verletzung eines Schutzgesetzes.

Gegeben ist dagegen ein Anspruch aus § 826 BGB wegen vorsätzlicher sittenwidriger Schädigung. Problematisch ist vorliegend allein die Eröffnung des persönlichen Schutzbereiches der Norm. Gegen eine Haftung könnte sprechen, dass die Sicherung von Chancengleichheit in erster Linie den Schutz der Teilnehmer des Wettbewerbs bezwecken soll, es sich beim Ligaverband aber nicht um einen aktiven Teilnehmer, sondern den Veranstalter handelt. Allerdings erscheint es wenig überzeugend, dass die Verbandsregeln allein die Teilnehmer, nicht aber den Veranstalter (i.d.R. der Verband selbst) in seinem Vermögen schützen sollen. Der geschützte Personenkreis ergibt sich grds. aus einem Umkehrschluss aus dem durch das Regelwerk verpflichteten Personenkreis, zu dem auch der Veranstalter zu zählen ist. Dies gilt vorliegend insbesondere vor dem Hintergrund, dass es sich beim Ligaverband um den Zusammenschluss der teilnehmenden Vereine handelt. Es ist kein Grund ersichtlich, warum die Teilnehmer selbst, nicht aber der von ihnen gebildete Zusammenschluss geschützt werden soll. Daher ist auch der Ligaverband als vom persönlichen Schutzbereich umfasst anzusehen, weshalb ihm – bei Nachweis des Vorsatzes im Einzelfall – ein Anspruch aus § 826 BGB gegen den manipulierenden Sportler zusteht.

<sup>1553</sup>Vgl. zur Bestimmung des persönlichen Schutzbereiches näher oben: E. I. 2. d).

<sup>1554</sup>Siehe dazu ausführlich oben: F. I. 2.

<sup>1555</sup>So i.E. auch Wolf, *Zivilrechtliche Haftung bei Wettbetrug*, S. 202.



## 7. Haftung gegenüber dem den Wettbewerb nicht veranstaltenden Fachverband

Zu prüfen gilt es ferner, ob dem Fachverband, der nicht Veranstalter des jeweiligen Wettbewerbs ist, ein Schadensersatzanspruch gegen einen manipulierenden Sportler zusteht. Für den Bereich des Fußballs bspw. trifft dies hinsichtlich der 1. und 2. Bundesliga auf den DFB zu, da dieser seine Vereinseinrichtung Bundesliga an den Ligaverband als Veranstalter verpachtet hat. Auch dieser Prüfung soll der zuvor gebildete Ausgangsfall zugrunde gelegt werden.<sup>1556</sup>

Auf den ersten Blick erscheint es fraglich, ob dem Fachverband in diesem Fall überhaupt ein Schaden entstehen kann. Die Vermarktung des Wettbewerbes obliegt dem Ligaverband als Veranstalter. Diesem stehen grds. auch die aus der Vermarktung generierten Einnahmen zu, sodass etwaige Einnahmeausfälle nicht zu einem Schaden des Fachverbandes führen. Im Verhältnis des Ligaverbandes zum Fachverband DFB allerdings partizipiert der Fachverband prozentual an den vom Ligaverband erzielten Vermarktungseinnahmen als Pachtzins. § 4 des Grundlagenvertrages zwischen DFB und Ligaverband bestimmt, dass dem DFB Pachtzinsen für die Einräumung des Nutzungsrechts der Vereinseinrichtung Bundesliga zustehen. Diese Pachtzinsen berechnen sich u.a. anhand der Einnahmen des Ligaverbandes und der Teilnehmer der Bundesliga. Verringern sich die Vermarktungseinnahmen des Ligaverbandes, führt dies (mittelbar) auch zu geringeren Pachtzins-einnahmen des DFB, sodass die Entstehung eines Vermögensschadens beim DFB zumindest nicht ausgeschlossen werden kann.

- a) Haftung auf Schadensersatz aus einem Schuldverhältnis, §§ 280 I, 241 II BGB  
i.V.m. den Grundsätzen des Vertrages mit Schutzwirkung zugunsten Dritter

Für eine Haftung des manipulierenden Sportlers aus § 280 I BGB bedarf es zunächst eines Schuldverhältnisses. Fraglich ist aber, ob ein solches zwischen Sportler und Fachverband besteht.

Wie bereits festgestellt, sind die Sportler nicht unmittelbares Mitglied im Fachsportverband. Auch eine mittelbare Mitgliedschaft, vermittelt über den Verein als Mitglied des Ligaverbandes bzw. der Landesverbände, scheidet aus. Professionelle Mannschaftssportler sind regelmäßig ausschließlich arbeitsvertraglich an die Vereine gebunden, ohne Mitglied im Hauptverein oder im Ligaverband zu sein. Darüber hinaus besteht keine direkte vertragliche Beziehung zwischen den Sportlern und dem DFB. Die für die Sportausübung notwendige Lizenz erwirbt der Sportler durch einen Lizenzvertrag mit dem Ligaverband,

<sup>1556</sup>Siehe dazu oben F I. 1. Zu bedenken gilt es ferner, dass es sich nicht um einen Fall der Spielmanipulation durch einen Nationalspieler handelt. Für diesen Fall kann dem Grunde nach auf die Prüfung der Ansprüche gegen den Verein eines Manipulators verwiesen werden.



einer darüber hinausgehenden rechtlichen Verbindung zum Fachverband bedarf es zur Sportausübung für den Sportler nicht.

Der Lizenzvertrag zwischen Sportler und Ligaverband könnte aber ein Schuldverhältnis zum Fachverband begründen, wenn es sich um einen (echten) Vertrag zugunsten Dritter i.S.v. § 328 I BGB handeln oder der Vertrag Schutzpflichten zugunsten des Verbandes entfalten würde. Für die Annahme eines echten Vertrages zugunsten Dritter müsste dem Fachverband aus dem Lizenzvertrag ein eigenständiges Forderungsrecht hinsichtlich der Einhaltung der Verbandsregeln erwachsen. Zwar ist nach § 2 des Grundlagenvertrags zwischen DFB und Ligaverband der DFB berechtigt Vereinsstrafen gegenüber Spielern, die gegen die im Lizenzvertrag festgelegten Benutzungsvorschriften verstoßen, zu verhängen. Jedoch handelt es sich hierbei nur um eine interne Regelung der Aufgabenverteilung zwischen Fachverband und Ligaverband. Der Lizenzvertrag verfolgt nicht den Zweck, dem DFB ein originäres Forderungsrecht bzgl. der Regeleinhaltung zu gewähren. Aus diesem Grund handelt es sich beim Lizenzvertrag folglich nicht um einen Vertrag zugunsten des DFB.

Auch die Annahme einer Schutzwirkung des Lizenzvertrages des Sportlers mit der DFL zugunsten des DFB muss ausscheiden, da es schon an der notwendigen Leistungsnähe fehlt. Damit vertragsfremde Dritte als schützenswert erachtet werden, muss der Dritte ebenso bestimmungsgemäß mit der geschuldeten Leistung in Kontakt kommen und daher den Gefahren einer Leistungsstörung in gleichem Maße ausgesetzt sein wie der Vertragspartner selbst, sogen. Leistungsnähe.<sup>1557</sup> Dies ist vorliegend aber nicht der Fall. Zwar könnte argumentiert werden, dass sich die Sportler im Lizenzvertrag mit der DFL auch zur Einhaltung der Statuten des DFB verpflichten und daher eine Spielmanipulation auch das Regelwerk des DFB verletzt. Die aus einer Spielmanipulation resultierenden Gefahren für die Integrität des Wettkampfes betreffen aber lediglich die Teilnehmer hinsichtlich der Vermarktung des erzielten sportlichen Erfolges sowie den Veranstalter hinsichtlich der Vermarktung des Wettbewerbes. Da der nicht veranstaltende Fachverband aber an keiner dieser Vermarktungschancen unmittelbar beteiligt ist, ist er diesen Gefahren nicht in gleicher Weise ausgesetzt. Daran ändert auch nichts, dass die Pachtzinseinnahmen des DFB u.a. von den Vermarktungseinnahmen des Ligaverbandes abhängen, da es sich hierbei nur um eine mittelbare Auswirkung handelt.

Darüber hinaus fehlt es an einem berechtigten Gläubigerinteresse des Ligaverbandes an der Einbeziehung des Fachverbandes. Dieses kann insbesondere nicht durch den Grund-

---

<sup>1557</sup>BGHZ 49, 350 (353); 70, 323 (329); 129, 136 (168); 133, 168 (173); BGH ZIP 2006, 317 (322). Gottwald, in: MüKo, § 328 Rn. 178; Medicus/Lorenz, SchuldR AT, § 64, Rn. 868.



lagenvertrag begründet werden, da der Grundlagenvertrag seinem Zweck nach ausschließlich der Aufgabenverteilung zwischen DFB und Ligaverband dient. Mangels Schuldverhältnis besteht daher kein Anspruch des Fachverbandes aus § 280 I BGB bei der Manipulation eines Ligaspiels durch einen Sportler.<sup>1558</sup>

#### b) Haftung auf Schadensersatz aus § 826 BGB

Deliktsrechtliche Ansprüche aus § 823 I BGB bzw. § 823 II BGB scheiden mangels Rechtsguts- bzw. Schutzgesetzverletzung aus, sodass allein ein Anspruch aus § 826 BGB in Betracht zu ziehen ist. Da auch in dieser Haftungskonstellation keine Bedenken hinsichtlich der Sittenwidrigkeit einer Spielmanipulation bestehen, ist als entscheidendes Kriterium der Haftung wiederum das Vorliegen der haftungsausfüllenden Kausalität, genauer gesagt die Einbeziehung des Verbandes in den persönlichen Schutzbereich der Norm, anzusehen. Wie bereits aufgezeigt, umfasst der persönliche Schutzbereich von Verbandsnormen alle Personen, die ihrerseits ans Regelwerk gebunden sind und selbstständig am Wettkampf beteiligt sind. Dies trifft insbesondere auf die aktiv am Wettbewerb teilnehmenden Sportler und Vereine sowie den Veranstalter zu.<sup>1559</sup>

Ob auch der nicht veranstaltende Fachverband vom Schutzzweck der Regeln erfasst ist, erscheint dagegen fraglich. Zwar ist auch der Fachverband regelgebunden. Jedoch fehlt es an der selbstständigen Beteiligung des Verbandes. Es ist zu bedenken, dass der DFB nicht mehr als Veranstalter des Wettbewerbes Bundesliga fungiert. Zwar ist nach dem Grundlagenvertrag der DFB weiterhin für die Stellung der Schiedsrichter und für die Sanktionierung von Regelverstößen zuständig. Er übernimmt in diesem Fall aber Aufgaben für den Ligaverband als Veranstalter. Die Aufgabenverteilung im Innenverhältnis zwischen Fachverband und Ligaverband kann aber die Einbeziehung in den persönlichen Schutzbereich nicht begründen. Vielmehr ist der DFB, wie jeder andere Erfüllungsgehilfe des Ligaverbandes, nicht in irgendeiner Weise originär aktiv am Wettbewerb beteiligt. Er ist daher bei nicht von ihm veranstalteten Wettbewerben nicht vom persönlichen Schutzbereich umfasst. Ein Anspruch des Fachverbandes aus § 826 BGB scheidet folglich aus.

### 8. Haftung gegenüber Sponsoren

Wird eine begangene Spielmanipulation durch einen Sportler öffentlich bekannt, treffen die Auswirkungen auch persönliche Sponsoren des Sportlers, da mit Bekanntwerden der Manipulation Popularität und Ansehen des Sportlers bei den Fans und in der Öffentlichkeit sinken. In der Praxis führt das Bekanntwerden regelmäßig dazu, dass aktuelle Wer-

<sup>1558</sup>Ein anderes Ergebnis ergibt sich, wenn der Fachverband selbst Veranstalter des manipulierten Wettbewerbes ist, im Fußball z.B. der DFB im DFB-Pokal-Wettbewerb.

<sup>1559</sup>Siehe ausführlich oben: E. I. 2. d).



bekampagnen mit dem Sportler unverzüglich eingestellt werden. Der Sponsor versucht sich so weit wie möglich vom Sportler zu distanzieren, um einen negativen Imagetransfer zu vermeiden. Zivilrechtlich stellt sich dabei die Frage, ob dem persönlichen Sponsor das Recht zusteht, den Sponsoringvertrag zu beenden und ob er den manipulierenden Sportler für seine manipulationsbedingten Schäden haftbar machen kann.

- a) Haftung auf Schadensersatz aus dem Sponsoringvertrag,  
§§ 280 I, 241 II, 311 BGB

In Betracht zu ziehen ist zunächst eine Haftung gemäß § 280 I BGB. Im abgeschlossenen Sponsoringvertrag besteht das für eine Haftung aus § 280 I BGB notwendige Schuldverhältnis. Die Spielmanipulation müsste darüber hinaus eine Pflichtverletzung des Sponsoringvertrages begründen. Der Gesponserte verpflichtet sich im Sponsoringvertrag als Hauptleistungspflicht regelmäßig zur Förderung der Kommunikationsziele des Sponsors in Form der Erbringung von Dienstleistungen (z.B. Autogrammstunden) und/oder der Einräumung von Nutzungsrechten an Persönlichkeitsrechten oder gewerblichen Schutzrechten.<sup>1560</sup> Die Durchführung einer Spielmanipulation widerspricht dieser Förderpflicht nicht nur, sie schadet dem Sponsor sogar, insbesondere wenn dieser das Ziel des Imagetransfers verfolgt.<sup>1561</sup> Die Werbung mit einem Manipulator, dessen Glaubwürdigkeit durch die Manipulation quasi nicht mehr existent ist, hat für den Sponsor keinen Wert.

Im Bereich des Sportsponsorings ist die in Sponsoringverträgen üblicherweise enthaltene Wohlverhaltenspflicht darüber hinaus so auszulegen, dass sie den Gesponserten zum Schutz des Image des Sponsors verpflichtet, keine rufgefährdenden Handlungen – insbesondere Spielmanipulationen bei der Erbringung der Sportleistung – zu begehen. Im Ergebnis stellt eine Spielmanipulation daher eine Pflichtverletzung des Sponsoringvertrages dar,<sup>1562</sup> die der Sportler aufgrund seiner vorsätzlichen Handlung auch zu vertreten hat, vgl. § 276 BGB.

Problematisch ist für den Sponsor regelmäßig der Nachweis eines kausal auf der Spielmanipulation beruhenden Schadens i.S.d. §§ 249 ff. BGB, z.B. eines Umsatzrückgangs.<sup>1563</sup> Hierbei handelt es sich rechtlich gesehen um entgangenen Gewinn, weshalb der Geschädigte die Voraussetzungen des § 252 BGB zu erfüllen hat. Als Schadenspositi-

<sup>1560</sup>Vgl. hierzu näher oben: D. XII.

<sup>1561</sup>Nicht verkannt werden soll die Tatsache, dass eine Spielmanipulation auch zu erhöhter Medienaufmerksamkeit und so zu einer steigenden Bekanntheit des Sponsors führen kann, siehe näher Schaub, Sponsoring und Doping, S. 16 f.; Bergemann, Doping und Zivilrecht, S. 241 ff.

<sup>1562</sup>Sievers, Die zivilrechtliche Haftung des Sportlers, S. 206; zum Doping Schaub, Sponsoring und Doping, S. 16.

<sup>1563</sup>Vgl. allgemein zum Begriff des Schadens: Oetker, in: MüKo, § 249, Rn. 16 ff.



onen in Betracht kommen aber auch im Hinblick auf die weitere Zusammenarbeit getätigte Investitionen, z.B. die Kosten für einen bereits produzierten, aber noch unveröffentlichten Werbespot. Dieser ist für den Sponsor nach dem Bekanntwerden einer Manipulation nutz- und damit wertlos. Zwar tätigt der Sponsor die Investitionen in die Produktion eines Werbespots freiwillig, sodass diese nicht der Definition des Schadens als unfreiwillige Vermögenseinbuße unterfallen. Jedoch werden diese Investitionen als sogen. „frustrierte Aufwendungen“ über die von der Rechtsprechung entwickelte Rentabilitätsvermutung einem Schaden gleichgestellt.<sup>1564</sup> Darüber hinaus können Aufwendungen zur Wiederherstellung des „guten Rufes“ des Sponsors ersatzfähig sein.<sup>1565</sup>

b) Recht auf (außerordentliche) Kündigung des Sponsoringvertrages, § 649 Satz 1 bzw. § 314 I BGB

Dem Sponsor könnte auch ein Recht zur außerordentlichen Kündigung des Sponsoringvertrages zustehen. Je nachdem, ob der Sponsoringvertrag als Werkvertrag i.S.d. §§ 631 ff. BGB einzuordnen ist, könnte sich ein Kündigungsrecht aus § 649 Satz 1 BGB ergeben. Soweit dies nicht der Fall ist, verbleibt dem Sponsor ein Kündigungsrecht gemäß § 314 I BGB.<sup>1566</sup>

aa) *Recht auf Kündigung aus § 649 Satz 1 BGB*

Nach § 649 Satz 1 BGB ist der Besteller zur Kündigung des Werkvertrages berechtigt, solange das Werk noch nicht vollendet ist. Bringt ein Sportler aktive Werbeleistungen für den Sponsor, kann das Vertragsverhältnis als Werkvertrag einzuordnen sein.<sup>1567</sup> Der Grund für das Interesse des Sponsors an der Beendigung des Vertrages liegt in der Spielmanipulation des Sportlers. Es handelt sich dabei, wie zuvor aufgezeigt, um eine aus der Sphäre des Sportlers stammende Pflichtverletzung. Dem Sinn und Zweck des § 649 Satz 1 BGB liegt jedoch der Fall zugrunde, dass der Interessenfortfall des Bestellers nicht auf einer Pflichtverletzung des Werkunternehmers beruht.<sup>1568</sup> Deutlich wird dies an der Rechtsfolge einer Kündigung nach § 649 Satz 1 BGB. Nach § 649 Satz 2 BGB kann nämlich der Werkunternehmer unter Anrechnung ersparter Aufwendungen die vereinbarte Vergütung verlangen. Die Zahlung der vereinbarten Vergütung an den manipulierenden Sportler entspricht aber regelmäßig nicht dem Parteiinteresse des Sponsors, weshalb die-

<sup>1564</sup>BGHZ 57, 78 (80); 71, 234 (238 f.); 114, 193 (197); m. w. N. Oetker, in: MüKo, § 249, Rn. 49.

<sup>1565</sup>Bergemann, Doping und Zivilrecht, S. 241; Vgl. auch BGH GRUR 1978, 187 (189).

<sup>1566</sup>Schaub, Sponsoring und Doping, S. 25.

<sup>1567</sup>Schaub, Sponsoring und Doping, S. 26; vgl. Nachweise bereits oben: D. XII.1.

<sup>1568</sup>Peters/Jacoby, in: Staudinger, § 649, Rn. 3.



sem in der Praxis der Weg einer Kündigung über § 649 Satz 1 BGB regelmäßig nicht zu empfehlen ist.<sup>1569</sup>

*bb) Recht auf außerordentliche Kündigung aus § 314 I BGB*

Den Interessen des Sponsors entspricht vielmehr eine Vertragsbeendigung über § 314 I BGB. Nach dieser Norm kann jeder Vertragsteil eines Dauerschuldverhältnisses den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist aus wichtigem Grund kündigen. Unabhängig davon, ob die Leistung des Gesponserten in einer Werkleistung oder in der Einräumung von Nutzungsrechten in Form der Rechtspacht besteht, ist das Kündigungsrecht nach § 314 I BGB anwendbar, sofern nicht ausnahmsweise der Sponsoringvertrag einem bestimmten Vertragstypus zuzuordnen ist und speziellere Regelungen existieren (bspw. § 626 II BGB bei Vorliegen eines Dienstvertrages).<sup>1570</sup> Ebenso ist das Erfordernis des Vorliegens eines Dauerschuldverhältnisses bei Sportsponsoringverträgen regelmäßig erfüllt.<sup>1571</sup>

Ein wichtiger Grund ist gemäß § 314 I Satz 2 BGB anzunehmen, wenn dem kündigenden Teil unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses nicht zugemutet werden kann. Insbesondere (schwerwiegende) Pflichtverletzungen können das Vorliegen eines wichtigen Grundes rechtfertigen.<sup>1572</sup> Eine Spielmanipulation ist als eine derartige schwerwiegende Pflichtverletzung zu werten, da der Sportler seine Pflicht zur Förderung der Kommunikationsleistung des Sponsors in besonderem Maße verletzt.<sup>1573</sup> Insbesondere das vorsätzliche Vorgehen des Sportlers und die moralische Verwerflichkeit einer Spielmanipulation belasten das Vertrauensverhältnis derart, dass dem Sponsor das Festhalten am Vertrag nicht mehr zumutbar ist. Die Abwägung wird im Einzelfall daher regelmäßig zur Annahme eines wichtigen Grundes führen. Auch eine längerfristige Sperre in Folge der Manipulation kann einen wichtigen Grund für eine Kündigung darstellen, da dem Sportler durch die Sperre die Erbringung der Kommunikationsleistung – zumindest im Wettkampf – unmöglich wird.<sup>1574</sup>

<sup>1569</sup>Für den Fall des Dopings Schaub, Sponsoring und Doping, S. 26.

<sup>1570</sup>Schaub, Sponsoring und Doping, S. 26 f.; Hohloch, FS H.P. Westermann (2008), S. 299 (310).

<sup>1571</sup>Hohloch, FS H.P. Westermann (2008), S. 299 (308 f.); Bruhn/Mehlinger, Rechtliche Gestaltung des Sponsorings, 2. Teil, S. 79 ff.; Kratz/Quantius, Außerordentliche Kündigung von Sponsoringverträgen, S. 177 (181); Gaier, in: MüKo, § 314, Rn. 6.

<sup>1572</sup>Stürner, in: PWW, § 314, Rn. 9.

<sup>1573</sup>Siehe dazu ausführlich oben: F. I. 8. a), b); Für den Bereich des Dopings einen wichtigen Grund annehmend: Kratz/Quantius, Außerordentliche Kündigung von Sponsoringverträgen, S. 177 (187); Turner, NJW 1992, 720 (723).

<sup>1574</sup>Schaub, Sponsoring und Doping, S. 29.





Die nach § 314 II Satz 1 BGB erforderliche vorherige Abmahnung ist regelmäßig nach § 314 II Satz 2 i.V.m. § 323 II Nr. 3 BGB entbehrlich.<sup>1575</sup> Im Ergebnis steht dem Sponsor daher i.d.R. das Recht auf außerordentliche Kündigung des Sponsorenvertrages gemäß § 314 I BGB zu.

- c) Haftung auf Schadensersatz aus deliktsrechtlichen Anspruchsgrundlagen, §§ 823 I, 823 II BGB i.V.m. § 263 StGB, 826 BGB

Da es sich bei den Schäden des Sponsors um reine Vermögensschäden handelt, fehlt es für einen Anspruch aus § 823 I BGB an der erforderlichen Rechtsgutsverletzung. Für einen Anspruch aus § 823 II i.V.m. § 263 StGB bedürfte es eines Betruges zu Lasten des Sponsors. Dafür wäre zunächst erforderlich, dass der Gesponserte den Sponsor bei Vertragsabschluss über die Absicht zu manipulieren täuscht und einen diesbzgl. Irrtum beim Sponsor erregt. In der Praxis fasst der Sportler seinen konkreten Manipulationsvorsatz regelmäßig aber erst kurz vor einem Wettkampf, weshalb es an einer Täuschung und einem Täuschungsvorsatz im maßgeblichen Zeitpunkt mangelt. Darüber hinaus sind etwaige Vermögens- und Imageschäden des Sponsors nicht mit dem erlangten Vorteil des Manipulators stoffgleich, sodass eine Betrugsstrafbarkeit und damit die für § 823 II BGB notwendige Schutzgesetzverletzung regelmäßig ausscheidet.<sup>1576</sup>

Der manipulierende Sportler haftet dem Sponsor auch nicht aus § 826 BGB. Das Verhaltensgebot des Verbots von Spielmanipulationen, als Anknüpfungspunkt für die sittenwidrige Schädigung, schützt in persönlicher Hinsicht nur die aktiven Beteiligten sowie den Veranstalter des entsprechenden Wettbewerbs.<sup>1577</sup> Ein Anspruch aus § 826 BGB scheidet daher aus.

## 9. Haftung gegenüber Zuschauern

Mit dem Kauf einer Eintrittskarte verfolgen die Zuschauer das Ziel, einem möglichst spannenden und hochklassigen Sportwettkampf beiwohnen zu können. Ein im Sinne des Ausgangsfalles manipulierter Wettkampf entspricht diesen Erwartungen jedoch nicht. Ihm fehlt es an der notwendigen Authentizität, denn er verletzt den Kerngedanken des Sports: den fairen Wettstreit um die bestmögliche Leistung. Es stellt sich daher die Frage, ob Zuschauer Schadensersatzansprüche gegen einen manipulierenden Sportler geltend machen können.

<sup>1575</sup>Schaub, Sponsoring und Doping, S. 29.

<sup>1576</sup>So i.E. auch Wolf, Zivilrechtliche Haftung bei Wettbetrug, S. 219.

<sup>1577</sup>So i.E. auch Wolf, Zivilrechtliche Haftung bei Wettbetrug, S. 247, der vom fehlenden Sittenwidrigkeitszusammenhang spricht; Vgl. zum persönlichen Schutzbereich ausführlich oben: E. I. 2. d).



- a) Haftung auf Schadensersatz aus einem Schuldverhältnis, §§ 280 I, 241 II BGB  
i.V.m. den Grundsätzen des Vertrages mit Schutzwirkung zugunsten Dritter

Da die Zuschauer keine rechtsgeschäftlichen Verträge mit den Sportlern selbst, sondern lediglich mit dem Veranstalter schließen, bedarf es für die Begründung eines Schuldverhältnisses der Einbeziehung der Zuschauer in ein bestehendes Schuldverhältnis über die Grundsätze des Vertrages mit Schutzwirkung für Dritte.<sup>1578</sup> Als Anknüpfungspunkt in Betracht zu ziehen ist hierfür in erster Linie der Arbeitsvertrag des Sportlers mit seinem Verein, daneben auch der Lizenzvertrag mit dem (Liga-)Verband.

Erste Voraussetzung für eine Einbeziehung ist, dass die Zuschauer mit der arbeitsvertraglichen Leistung des Sportlers bestimmungsgemäß in Kontakt kommen und den Gefahren einer Leistungsstörung in gleichem Maße ausgesetzt sind wie der Verein als Gläubiger, sogen. Leistungsnähe.<sup>1579</sup> Die arbeitsvertragliche Leistung des Sportlers besteht in der Erbringung der sportlichen Leistung im Wettkampf. Für die Annahme einer Leistungsnähe spricht, dass die Anstellung der Spieler durch den Verein (auch) dazu dient, die Pflichten des Vereins als Veranstalter/Ausrichter bei Heimspielen aus dem Zuschauervertrag zu erfüllen. Das Motiv der Zuschauer besteht gerade darin, den Sportlern bei der Erbringung der sportlichen Leistung – und damit bei ihrer arbeitsvertraglichen Pflicht – beiwohnen zu können. Aus diesem Grund könnte von einem bestimmungsgemäßen und nicht nur zufälligem in Kontakt kommen mit der Leistung gesprochen werden. Auch könnte aus diesem Gedanken eine Drittbezogenheit der Arbeitsleistung abgeleitet werden, da die Verpflichtung der Sportler durch die Vereine in erster Linie erfolgt, damit die Vereine ihren Pflichten zur Darbietung sportlicher Leistungen gegenüber diversen Vertragspartnern nachkommen können.

Unabhängig von der Frage der Annahme einer Leistungsnähe fehlt es für eine Einbeziehung jedenfalls am Gläubigerinteresse des Vereins. Mag dieses gegenüber Zuschauern hinsichtlich der körperlichen Unversehrtheit noch gegeben sein, besteht für den Verein kein besonderes Interesse, die Zuschauer vor schlechten sportlichen „Arbeitsleistungen“ zu schützen. Auch hier bestünde zudem das Problem, dass der Heimverein als Veranstalter nur mit einem Teil der Sportler in einem Vertragsverhältnis steht. Manipuliert ein Spieler einer Auswärtsmannschaft den Wettkampf, erscheint die Annahme einer Einbeziehung in den Arbeitsvertrag noch fernliegender. Nicht zuletzt sind die Zuschauer wegen ihres Vertragsverhältnisses zum Veranstalter auch nicht schutzbedürftig.<sup>1580</sup> Einer

<sup>1578</sup>Vgl. allgemein zu den Voraussetzungen: E. IV. 2. e) aa).

<sup>1579</sup>Allgemein BGHZ 70, 323 (329); 129, 136 (168); 133, 168 (173); Stürner, in: PWW, Vor §§ 328 bis 335, Rn. 5.

<sup>1580</sup>Vgl. z.B. Ansprüche der Zuschauer gegen den Verein unten: F. III. 5.



Einbeziehung steht wegen der potenziell großen Anzahl an Zuschauern auch der Gedanke der uferlosen Haftungsausweitung und der fehlenden Erkennbarkeit für den Sportler entgegen.

Da die gleichen Erwägungen auch einer Einbeziehung in den Lizenzvertrag mit dem Verband entgegenstehen, fehlt es an einem Schuldverhältnis der Zuschauer zum manipulierenden Sportler. Eine Haftung aus § 280 I BGB scheidet mangels Schuldverhältnisses aus.

#### b) Haftung auf Schadensersatz aus § 826 BGB

Mangels Verletzung eines absolut geschützten Rechtsguts i.S.v. § 823 I BGB bzw. der Verletzung eines Schutzgesetzes gegenüber den Zuschauern<sup>1581</sup>, scheiden Ansprüche aus § 823 I BGB bzw. § 823 II BGB (i.V.m. § 263 StGB) aus. Einzige potenzielle Anspruchsgrundlage bildet damit § 826 BGB, die Haftung aus vorsätzlicher sittenwidriger Schädigung.<sup>1582</sup>

Zwar gibt es durchaus Teilnahmeregeln bzw. Verbandsnormen, die (auch) zum Schutz von Zuschauern erlassen werden. In erster Linie dienen diese Normen aber dem Schutz der körperlichen Integrität der Zuschauer. Wie bereits aufgezeigt, kommt dem Verbot der Manipulation von Sportveranstaltungen in persönlicher Hinsicht nur gegenüber denjenigen Personen vermögensrechtlicher Schutz zu, die unmittelbar am Wettbewerb beteiligt sind.<sup>1583</sup> Dies trifft auf Zuschauer, auch auf diejenigen, die den Wettbewerb vor Ort verfolgen, nicht zu. Obwohl Zuschauer wegen ihrer „Stimmungsmache“ Einfluss auf den Verlauf des Wettkampfes nehmen können und mit der landläufigen Bezeichnung als „12. Mann“ eine Teilhabe am Wettkampf suggeriert wird, geht ihre Rolle über die eines, wenn auch z.T. lautstarken, Beobachters nicht hinaus. Es handelt sich bei den Zuschauern lediglich um passiv Beteiligte. Mangels Einbeziehung in den persönlichen Schutzbereich scheidet folglich eine Haftung des manipulierenden Sportlers aus § 826 BGB gegenüber den Zuschauern vor Ort aus.<sup>1584</sup>

### 10. Haftung gegenüber Wettteilnehmern

Ziel einer entsprechend dem Ausgangsfall durchgeführten Spielmanipulation mit Wettehintergrund ist die Beendigung des Wettkampfes mit einem vorher bestimmten Ergebnis (i.d.R. eine Niederlage), um mit entsprechend platzierten Wetten finanzielle Gewinne erzielen zu können. Es stellt sich die Frage, ob Wettteilnehmer, die auf ein anderes Er-

<sup>1581</sup>Für einen Betrug i.S.v. § 263 StGB fehlt es in jedem Fall an der notwendigen Stoffgleichheit von Vermögensschaden und -vorteil, siehe hierzu oben: B. VI. 2. a).

<sup>1582</sup>Siehe allgemein zu den Voraussetzungen des § 826 BGB z.B.: Schaub, in: PWW, § 826, Rn. 5 ff.

<sup>1583</sup>Siehe dazu ausführlich oben: E. I. 2. d).

<sup>1584</sup>So i.E. auch Wolf, Zivilrechtliche Haftung bei Wettbetrug, S. 247, der vom fehlenden Sittenwidrigkeitszusammenhang spricht.



gebnis gesetzt haben, einen Schadensersatzanspruch gegen den manipulierenden Sportler geltend machen können.

- a) Haftung auf Schadensersatz aus einem Schuldverhältnis, §§ 280 I, 241 II BGB i.V.m. den Grundsätzen des Vertrages mit Schutzwirkung zugunsten Dritter

Da eine vertragliche Beziehung der Wettteilnehmer nur zum Wettanbieter besteht, kommt für die Begründung eines Schuldverhältnisses allein die Einbeziehung des Wettteilnehmers in den Schutzbereich eines Vertrages des manipulierenden Sportlers, z.B. des Arbeits- oder Lizenzvertrages, mit einem Dritten in Betracht.

Da der Wettteilnehmer nur zufällig mit der Leistung des Sportlers in Kontakt kommt und keine Drittbezogenheit der Leistung eines Sportlers hinsichtlich etwaiger Wettteilnehmer besteht, fehlt es sowohl dem Arbeitsvertrag mit dem Verein, als auch dem Lizenzvertrag mit dem Veranstalter aber an der für eine wirksame Einbeziehung erforderlichen Leistungsnähe. Darüber hinaus mangelt es auch an einem besonderen Gläubigerinteresse der Vereine bzw. des Veranstalters. Mangels Vorliegen der Voraussetzungen des Vertrages mit Schutzwirkung für Dritte fehlt es folglich an einem Schuldverhältnis zwischen Wettteilnehmern und Sportlern. Da im Übrigen auch kein Fall der Drittschadensliquidation vorliegt, stehen Wettteilnehmern keine schuldvertraglichen Schadensersatzansprüche gemäß §§ 280 I ff. BGB gegen einen manipulierenden Sportler zu.

- b) Haftung auf Schadensersatz aus deliktsrechtlichen Anspruchsgrundlagen, §§ 823 I, 823 II BGB i.V.m. § 263 StGB, 826 BGB

Bei der einzig in Frage kommenden Schadensposition, dem entgangenen Wettgewinn, handelt es sich um einen reinen Vermögensschaden, sodass Ansprüche aus § 823 I BGB mangels Rechtsgutsverletzung ausscheiden. In Betracht zu ziehen ist jedoch ein Anspruch gemäß § 823 II i.V.m. § 263 StGB. Die bei einer Spielmanipulation mit Wetthintergrund gegebene Betrugsstrafbarkeit erfolgt jedoch ausschließlich zu Lasten des Wettanbieters, nicht aber der Wettteilnehmer.<sup>1585</sup> Aus diesem Grund fehlt es an einer Schutzgesetzverletzung gegenüber den Wettteilnehmern, weshalb ein Anspruch der Wettteilnehmer aus § 823 II i.V.m. § 263 StGB ausscheidet.<sup>1586</sup>

Im Ergebnis scheidet ebenfalls ein Anspruch aus § 826 BGB. Zwar erfüllt die Durchführung einer Spielmanipulation die Kriterien einer vorsätzlichen, sittenwidrigen Schädigung. Das Verhaltensgebot des Verbots von Spielmanipulation soll jedoch allein die Teil-

<sup>1585</sup>Siehe zur Betrugsstrafbarkeit ausführlich oben: B. VI.

<sup>1586</sup>So auch Wolf, Zivilrechtliche Haftung bei Wettbetrug, S. 218 f.



nehmer sowie den Veranstalter des Wettkampfes schützen.<sup>1587</sup> Mangels Einbeziehung der Wettteilnehmer in den persönlichen und sachlichen Schutzbereich einer Manipulation besteht daher kein Anspruch aus § 826 BGB.<sup>1588</sup> Auf die Frage, ob (potenzielle) Wettgewinne aus einem Glücksspiel überhaupt ersatzfähig sind, kommt es daher vorliegend nicht an.

## 11. Haftung gegenüber Wettanbietern

Spielmanipulationen beeinträchtigen Verlauf und/oder Ausgang eines Sportwettkampfes und damit mittelbar auch auf den Sportwettkämpfen basierende Wettgeschäfte. Kommt es in Folge einer Spielmanipulation zu erhöhten Auszahlungen von Wettgewinnen, kann dies zu Vermögensschäden des Wettanbieters führen. Es ist daher zu prüfen, ob Wettanbieter einen manipulierenden Sportler für manipulationsbedingte Schäden in Anspruch nehmen können.

Zunächst gilt es jedoch hinsichtlich möglicher Schäden der Wettanbieter zwischen den unterschiedlichen Wettsystemen zu unterscheiden.<sup>1589</sup> Handelt es sich um ein Wettsystem, bei dem der Wettanbieter lediglich als Buchmacher auftritt und Wetten zwischen den Teilnehmern vermittelt, ist der Gewinn vom Ausgang des Wettkampfes unabhängig. In diesen Fällen können Schäden daher vor allem bei auf die Manipulation zurückzuführenden Umsatzrückgängen in der Zukunft entstehen. Handelt es sich dagegen um ein Wettsystem mit festen Gewinnquoten, bei denen der Wettanbieter selbst das Verlustrisiko trägt, hängt der Gewinn und damit das Vorliegen eines Vermögensschadens des Wettanbieters unmittelbar von Verlauf und Ausgang des Wettkampfes ab.

- a) Haftung auf Schadensersatz aus einem Schuldverhältnis, §§ 280 I, 241 II BGB  
i.V.m. den Grundsätzen des Vertrages mit Schutzwirkung zugunsten Dritter

Für einen Anspruch aus § 280 I BGB fehlt es schon am notwendigen Schuldverhältnis zwischen Wettanbieter und Sportler.<sup>1590</sup> Direkte vertragliche Verbindungen bestehen zwischen Sportler und Wettanbieter nicht. Auch ist der Wettanbieter nicht über die Grundsät-

<sup>1587</sup> Siehe ausführlich oben: E. I. 2. d).

<sup>1588</sup> So i.E. auch Wolf, Zivilrechtliche Haftung bei Wettbetrug, S. 247, der vom fehlenden Sittenwidrigkeitszusammenhang spricht.

<sup>1589</sup> Siehe dazu ausführlich oben: B. V. 1.

<sup>1590</sup> Der Ausnahmefall, dass der manipulierende Sportler in Kenntnis der geplanten Manipulation selbst auf den Ausgang des entsprechenden Wettkampfes wettet, soll hier nicht näher beachtet werden, da dies den Sportlern oftmals verbands- und arbeitsrechtlich verboten ist und sich grds. keine Änderungen gegenüber der Haftung des „normalen“ Teilnehmers ergeben.



ze des Vertrages mit Schutzwirkung zugunsten Dritter in den Schutzbereich des Arbeits- bzw. Lizenzvertrages einbezogen.<sup>1591</sup>

b) Haftung auf Schadensersatz aus § 823 II BGB i.V.m. § 263 StGB

Dem Wettanbieter könnte jedoch ein Anspruch aus § 823 II BGB i.V.m. § 263 StGB zustehen. Scheitern Ansprüche aus diesem Tatbestand der sonstigen Betroffenen regelmäßig daran, dass diesen gegenüber keine Schutzgesetzverletzung vorliegt und sie daher auch nicht vom persönlichen und sachlichen Schutzbereich des Betruges umfasst sind, ist es gerade der Wettanbieter, gegenüber dem bei einer Spielmanipulation mit Wetthintergrund eine Straftat in Form eines Betruges gemäß § 263 StGB verwirklicht wird.<sup>1592</sup> Eine Schutzgesetzverletzung liegt demnach vor. Diese erfolgt mangels Rechtsfertigungsgrundes auch widerrechtlich und wegen des mit einer Spielmanipulation verbundenen vorsätzlichen Verhaltens auch schuldhaft.

Im Rahmen der Zurechnung des Verhaltens des Manipulators zum entstandenen Schaden müsste auch der Schutzzweck der Norm erfüllt sein. Der Betrug erfolgt zulasten des Wettanbieters, weshalb dieser vom persönlichen Schutzbereich des § 263 StGB umfasst wird. Im Rahmen des sachlichen Schutzbereiches muss allerdings bzgl. der in Frage kommenden Schäden differenziert werden. In seiner Entscheidung im Falle des „Hoyzer-Skandals“ begründet der BGH den für einen Betrug notwendigen Vermögensschaden damit, dass durch die Manipulation eine erhöhte Gewinnchance entsteht, der Wert des im Wettschein verkörperten Auszahlungsrechts steigt, sich also das tatsächliche Risiko des Wettteilnehmers nicht in der Quote des Anbieters widerspiegelt (sogen. Quotenschaden).<sup>1593</sup> In einer neueren Entscheidung stellt der BGH zwar nicht mehr auf den „Quotenschaden“ ab. Vielmehr ist zur Bestimmung der Höhe des Vermögensschadens der Wert des (bedingten) Anspruchs des Wettteilnehmers auf Auszahlung des Wettgewinns mit dem Wert des Anspruchs des Wettanbieters auf das Behalten des Wetteinsatzes zu vergleichen.<sup>1594</sup> Aufgrund der wirtschaftlichen Bedeutung steht für den vorliegenden Schadensersatzanspruch jedoch vor allem die Auszahlung des Wettgewinns im Vordergrund. Dieser ist vom BGH in jedem Fall als „Vertiefung“ des Eingehungsschadens anerkannt.<sup>1595</sup> Damit ist auch die Auszahlung des Gewinns als ein Teil des Schadens zu betrachten, der durch den Betrug verhindert werden soll.<sup>1596</sup>

<sup>1591</sup>Vgl. zur Begründung näher oben: F. I. 11.

<sup>1592</sup>Vgl. oben: B. VI. 1.

<sup>1593</sup>Siehe zu der strittigen Frage des Quotenschadens schon: B. VI. 1.

<sup>1594</sup>BGH Ur. v. 20.12.2012, Az.: 4 StR 55/12; NJW 2013, 883 ff.

<sup>1595</sup>BGH Ur. v. 20.12.2012, Az.: 4 StR 55/12, Rn 25.

<sup>1596</sup>Nach Wolf, Zivilrechtliche Haftung bei Wettbetrug, S. 175 f., 225 soll der Quotenschaden an sich we-



Jedoch ist fraglich, welche Auszahlungen von Wettgewinnen erfasst sind. Soll der Schutzbereich des Betruges nur die Schäden aus der Auszahlung an den Täter des Betruges verhindern oder sind auch die Auszahlungen an die übrigen erfolgreichen Wettteilnehmer erfasst? Dieser Frage kommt hohe praktische Bedeutung zu, da die Auszahlungen an Dritte den weitaus höheren Schadensbetrag des Wettanbieters ausmachen. Für eine Ausdehnung auf alle Auszahlungen spricht, dass durch die Manipulation objektiv auch die anderen Wettteilnehmer, die auf den gleichen Ausgang gesetzt haben, eine gemessen an einem unmanipulierten Wettkampf zu hohe Gewinnchance im Verhältnis zum bezahlten Entgelt eingeräumt bekommen haben. Allerdings ist die Manipulation an sich nicht direkter Anknüpfungspunkt der Betrugshandlung, sondern vielmehr der Abschluss des Wettvertrages (in Kenntnis der Manipulation). Der Betrugstatbestand soll aber nur diejenigen Vertragsabschlüsse und Auszahlungen verhindern, die in Kenntnis der Manipulation von Wettteilnehmern abgeschlossen werden. Dies liegt aber bzgl. der Vertragsabschlüsse bzw. Auszahlungen an Dritte nicht vor, sodass gegenüber den übrigen Verträgen der sachliche Schutzbereich des Betruges nicht als erfüllt angesehen werden kann. Ersatzfähig nach § 823 II BGB i.V.m. § 263 StGB sind folglich allein die Schäden, die aufgrund der Auszahlung an den Betrugstäter selbst erfolgen. Sofern es sich beim manipulierenden Sportler um einen Mittäter (§ 25 II StGB) oder um einen Gehilfen (§ 27 StGB) des Betruges handelt, haftet er auch aus § 823 II BGB für diese Schäden, vgl. §§ 830, 840 BGB.<sup>1597</sup>

- c) Haftung auf Schadensersatz aus sonstigen deliktsrechtlichen Anspruchsgrundlagen, §§ 823 I, 826 BGB

Ansprüche aus sonstigen deliktsrechtlichen Anspruchsgrundlagen bestehen nicht. Für einen Anspruch aus § 823 I BGB fehlt es an der notwendigen Rechtsgutsverletzung. Insbesondere liegt mangels Betriebsbezogenheit kein Eingriff in das Recht des Gewerbebetriebs des Wettanbieters vor.<sup>1598</sup> Darüber hinaus wäre ein solcher Eingriff gegenüber dem Anspruch aus § 823 II BGB i.V.m. § 263 StGB subsidiär.<sup>1599</sup>

---

gen Verstoßes gegen das schadensrechtliche Bereicherungsverbot nicht nach den §§ 249 ff. BGB ersatzfähig sein.

<sup>1597</sup>So i.E. auch Wolf, Zivilrechtliche Haftung bei Wettbetrug, S. 210 f.

<sup>1598</sup>A.A. Wolf, Zivilrechtliche Haftung bei Wettbetrug, S. 200 f.

<sup>1599</sup>Vgl. Spindler, in: Bamberger/Roth, § 823, Rn. 114; Wolf, Zivilrechtliche Haftung bei Wettbetrug, S. 193.



Ein Anspruch aus § 826 BGB besteht wegen der fehlenden Einbeziehung des Wettanbieters in den persönlichen Schutzbereich des Verhaltensverbots der Durchführung von Spielmanipulation nicht.<sup>1600</sup>

## **12. Zusammenfassung der Ergebnisse der Haftung des professionellen Mannschaftssportlers**

Der professionelle Mannschaftssportler, der einen Wettkampf manipuliert, haftet seinem Verein gegenüber auf Schadensersatz sowohl aus vertraglichen Anspruchsgrundlagen (§§ 280 I, 611 BGB; 628 II BGB) als auch aus § 826 BGB. Dem Verein steht darüber hinaus das Recht auf außerordentliche fristlose Kündigung des Arbeitsvertrages gemäß § 626 BGB zu. Sofern der Sportler seinen Verein wechselt und er nach Aufdeckung der Manipulation langjährig gesperrt wird, steht ein solches Kündigungsrecht ebenfalls dem aktuellen Verein des Sportlers zu, auch wenn die Spielmanipulation bereits bei einem vorherigen Verein erfolgte. Dem Veranstalter des Wettbewerbs (z.B. Ligaverband) stehen über Ansprüche aus § 826 BGB hinaus vertragliche Ansprüche aus der Verletzung des Lizenzvertrages zu, §§ 280 I, 311 BGB. Mitspielern und Arbeitskollegen des Sportlers stehen Ersatzansprüche aus § 826 BGB sowie hinsichtlich eines auf der Spielmanipulation beruhenden Verdienstauffalls gemäß §§ 280 I, 241 II BGB i.V.m. den Grundsätzen des Vertrages mit Schutzwirkung für Dritte durch eine Einbeziehung in den Arbeitsvertrag mit dem Verein zu. Gleiches gilt für konkurrierende Sportler und Vereine, die am gleichen Wettbewerb teilnehmen, wobei bei diesen jedoch eine Einbeziehung in den Schutzbereich des Teilnahmevertrages des manipulierenden Sportlers mit dem Veranstalter erfolgt. Weitere zum Schadensersatz verpflichtende vertragliche Pflichtverletzungen bestehen gegenüber dem Sponsor des Spielers, §§ 280 I, 311, 241 II BGB, dem darüber hinaus das Recht auf außerordentliche Kündigung des Sponsoringvertrages zusteht, § 314 BGB. Der Wettanbieter kann die Auszahlung des Gewinns aus dem Wettvertrag an den Mittäter über § 823 II BGB geltend machen. Keine Ansprüche stehen dagegen dem nicht ausreichenden Fachverband, den Zuschauern, dem Spielervermittler und den Wettteilnehmern zu.

## **II. Haftung des manipulierenden Amateur-Mannschaftssportlers**

Neben einer Spielmanipulation durch professionelle Sportler gilt es Manipulationen durch Sportler, die ihren Sport nur amateurhaft ausüben, haftungsrechtlich zu untersuchen. Beispielhaft sei das bereits erwähnte Spiel in der Kreisliga D zwischen den DJK Löwen II und Rheinkassel-Langel II genannt, welches mit 54:1 Toren für Rheinkassel

---

<sup>1600</sup>A.A. Wolf, Zivilrechtliche Haftung bei Wettbetrug, S. 242, 246 f., der auf die Sittenwidrigkeit der Teilnahme am Wettbetrug abstellt.





endete.<sup>1601</sup> Auch wenn bei Spielmanipulationen im Amateursport selten die Erzielung großer finanzieller Vorteile im Vordergrund steht, sondern es eher um „Freundschaftsdienste“ hinsichtlich von Auf- und Abstiegen untereinander geht, stellt sich dennoch die Frage nach der zivilrechtlichen Haftung der manipulierenden Sportler. Entsprechend der geringeren finanziellen Relevanz soll sich die Prüfung von Haftungsansprüchen jedoch auf Ansprüche des betroffenen Vereins gegen seinen manipulierenden Sportler beschränken.

## 1. Haftung gegenüber dem Verein

Primäre Haftungsgrundlage ist der Vertrag über die Mitgliedschaft im Verein. Verletzt der manipulierende Sportler eine Pflicht aus diesem Mitgliedschaftsverhältnis, kann dies zu einem Ausschluss aus dem Verein und ggf. zu Schadensersatzansprüchen führen.

- a) Recht auf Beendigung des Mitgliedschaftsverhältnisses durch Kündigung gemäß § 314 I BGB oder Ausschluss

Aufgrund des häufigen persönlichen Kontakts in Sportvereinen dürfte das primäre Ziel des betroffenen Vereins im Ausschluss des manipulierenden Sportlers liegen. Hierfür kommen grds. zwei Möglichkeiten in Betracht: der Ausschluss per Vereinsstrafe sowie die Kündigung des Mitgliedschaftsvertrages.<sup>1602</sup>

Das Verhältnis zwischen Kündigung und Vereinsstrafe bzgl. eines Ausschlusses des Vereinsmitglieds ist rechtlich nicht vollständig geklärt. Nach überwiegender Auffassung ist sowohl die Kündigung, als auch die Vereinsstrafe als Ausschlussgrund anerkannt.<sup>1603</sup> Eine Kündigung soll in dem Fall vorliegen, in dem der Verein in der Ausschlussbegründung auf „den allgemeinen privatrechtlichen Satz von der Lösbarkeit von Dauerschuldverhältnissen Bezug nimmt“.<sup>1604</sup> Eine Vereinsstrafe dagegen kennzeichnet, dass sie „als Sanktion wegen Verstoßes gegen spezielle sozialetische Anforderungen“ des Vereins verhängt wird.<sup>1605</sup> Zwar sind Vereinsstrafen im Gegensatz zu Kündigungen nicht vollumfänglich gerichtlich überprüfbar<sup>1606</sup>, da materiell-rechtlich für den Ausschluss per Vereinsstrafe aber die Einhaltung der Voraussetzungen der Kündigung für ausreichend erachtet werden, besteht für eine genaue Abgrenzung regelmäßig kein Bedürfnis.<sup>1607</sup>

<sup>1601</sup>Hilpert, Fußballstrafrecht, § 6 a RuVO, Rn. 48; siehe auch bereits oben: C. III. 2.

<sup>1602</sup>Reuter, in: MüKo, § 38, Rn. 50; Steinigen, Zivilrechtliche Aspekte des Dopings, S. 50.

<sup>1603</sup>M.w.N. Reuter, NJW 1987, 2401 (2402).

<sup>1604</sup>Reuter, in: MüKo, § 38, Rn. 50.

<sup>1605</sup>Reuter, in: MüKo, § 38, Rn. 50.

<sup>1606</sup>BGH NJW 1967, 1657; Reuter, in: MüKo, § 38, Rn. 50.

<sup>1607</sup>Reuter, NJW 1987, 2401 (2406); Steinigen, Zivilrechtliche Aspekte des Dopings, S. 51 f.



Bzgl. der Voraussetzungen eines Ausschlusses ist zunächst nach einem in der Satzung konkret festgelegten Ausschlussgrund zu fragen. Legt die Satzung einen solchen Grund nicht fest, bedarf es für eine wirksame Kündigung des Vorliegens eines wichtigen Grundes, der es dem Verein unzumutbar macht das Mitgliedschaftsverhältnis aufrecht zu erhalten.<sup>1608</sup> Wegen des Charakters eines Dauerschuldverhältnisses ist auf die Grundsätze des § 314 BGB zurückzugreifen.<sup>1609</sup> Eine Spielmanipulation rechtfertigt dabei regelmäßig die Annahme eines wichtigen Grundes, da das Vertrauensverhältnis zwischen Verein und Spieler nachhaltig zerstört wird. Im Rahmen der Interessenabwägung kommt es auf die Umstände des Einzelfalls an, wobei eine Interessenabwägung zugunsten des manipulierenden Sportlers nur in Ausnahmefällen gegeben sein wird. Ob es für die Annahme eines wichtigen Grundes eines Verschuldens des Sportlers bedarf, ist zwar umstritten.<sup>1610</sup> Ein Verschulden des Sportlers ist bei einer Spielmanipulation wegen des vorsätzlichen Handelns aber gegeben. Folglich steht dem Verein eines manipulierenden Sportlers ein Recht auf Ausschluss des Manipulators zu.

b) Haftung auf Schadensersatz aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, §§ 280 I, 38 BGB

Neben dem Ausschluss aus dem Verein könnte auch die Geltendmachung eines Schadensersatzanspruches dem Interesse des Vereins entsprechen. Grundlage eines solchen Anspruchs könnte § 280 I i.V.m. § 38 BGB sein. Amateursportler erbringen ihre sportliche Leistung aufgrund des Mitgliedschaftsvertrages mit ihrem Verein.<sup>1611</sup> Dieser Mitgliedschaftsvertrag stellt ein Schuldverhältnis i.S.v. § 280 I BGB dar.<sup>1612</sup>

Darüber hinaus bedarf es für eine Haftung einer Pflichtverletzung des Sportlers gegenüber seinem Verein. Die Mitgliedschaft in einem Verein verpflichtet primär zur Leistung des in der Satzung verankerten Beitrags, zur Mitverwaltung (z.B. die Teilnahme an der inneren Willensbildung eines Vereinsorgans) und zur Treue- bzw. Loyalität gegenüber dem Verein.<sup>1613</sup> In Bezug auf die Vornahme einer Spielmanipulation durch ein Mitglied kommt allein der Verletzung der Treuepflicht Relevanz zu. Diese wird allgemein daraus hergeleitet, dass sich das Mitglied mit dem Eintritt in den Verein mit dessen Zwecken einverstanden zeigt und erklärt, diese Zwecke zu fördern.<sup>1614</sup> Inhalt und Umfang der Treuepflicht sind dagegen grds. nicht allgemein bestimmbar, sondern richten sich nach

<sup>1608</sup>Reuter, in: MüKo, § 38, Rn. 52.

<sup>1609</sup>Reichert, Vereins- und Verbandsrecht, Rn. 2969.

<sup>1610</sup>BGH NJW 1959, 982 (983); 1972, 1892 (1893); Für die Annahme Reichert, Vereins- und Verbandsrecht, Rn. 2975.

<sup>1611</sup>Köhler, Arbeitnehmerbegriff im Sport, S. 31, S. 71 ff.; Weisemann, Sport, Spiel und Recht, S.9.

<sup>1612</sup>Reichert, Vereins- und Verbandsrecht, Rn. 714.

<sup>1613</sup>Hadding, in: Soergel, § 38, Rn. 21 ff.; Reuter, in: MüKo, § 38, Rn. 40, 44.

<sup>1614</sup>Hadding, in: Soergel, § 38, Rn. 23.



den Umständen des Einzelfalles.<sup>1615</sup> Kerninhalt der Treuepflicht ist jedenfalls die Unterlassung der Herbeiführung von Schäden des Vereins bzw. des Vereinszwecks.<sup>1616</sup> Der Zweck eines Sportvereins besteht in erster Linie in der Ausübung und Förderung der jeweiligen Sportart, insbesondere in der Teilnahme an Wettkämpfen. Eine Spielmanipulation führt dazu, dass zwar nicht die Teilnahme an sich vereitelt wird. Sofern die Manipulation aber zum Nachteil des eigenen Vereins durchgeführt wird, wird eine erfolgreiche Teilnahme zumindest erheblich erschwert. Da Zweck einer jeden sportlichen Beteiligung, neben der sportlichen Betätigung an sich, auch immer die möglichst erfolgreiche Teilnahme an einem Wettbewerb ist, beeinträchtigt eine Manipulation die Förderung des Vereinszwecks, sodass eine Verletzung der Treuepflicht gegenüber dem Verein vorliegt.<sup>1617</sup>

Für diese Annahme spricht auch ein Vergleich mit der Situation, dass ein Sportler trotz Zusage nicht zum Wettkampf erscheint, er also seine Mannschaft „grundlos im Stich“ lässt. Wenn allgemein schon dieses Verhalten als Verstoß gegen die Treuepflicht eingeordnet wird,<sup>1618</sup> muss eine Treuepflichtverletzung erst recht bei der Durchführung einer Spielmanipulation zum Nachteil des Vereins angenommen werden, da eine Spielmanipulation unmittelbar zu einem Nachteil im Wettkampf selbst führt, während dem Verein bei der Nichtteilnahme die Möglichkeit verbleibt, Ersatzspieler einzusetzen.

Die Treuepflichtverletzung hat der Sportler wegen der mit Vorsatz durchgeführten Manipulationshandlung auch zu vertreten. Zwar wird bei ehrenamtlich im Verein tätigen Personen eine an den innerbetrieblichen Schadensausgleich bzw. § 31a BGB analog angelehnte Haftungserleichterung diskutiert.<sup>1619</sup> Jedoch liegen deren Voraussetzungen bei einer Spielmanipulation wegen der vorsätzlichen Schädigung regelmäßig nicht vor.<sup>1620</sup>

Für den benachteiligten Verein stellt sich darüber hinaus die Frage, ob ein kausaler Schaden i.S.d. §§ 249 ff. BGB entstanden ist. Als Vermögensschäden des Vereins kommen in erster Linie Mindereinnahmen durch Prämienausschüttungen seitens Sponsoren oder die Zahlung einer Verbandsstrafe in Betracht. Auch geringere Zuschauereinnahmen können einen Schaden in Form des entgangenen Gewinns darstellen. In der Praxis wird der Verein jedoch die beweisrechtlichen Anforderungen des § 252 BGB kaum erfüllen können. Die Rentabilitätsvermutung, nach der Aufwendungen einen ersatzfähigen Schaden dar-

<sup>1615</sup>Hadding, in: Soergel, § 38, Rn. 23.

<sup>1616</sup>BGH WM 1977, 1166 (1168); Hadding, in: Soergel, § 38, Rn. 23; Lutter AcP 180 (1980), 84 (110), der die Unterlassungs- und Loyalitätspflicht als Teil der allgemeinen Förderpflicht versteht.

<sup>1617</sup>So auch Wolf, Zivilrechtliche Haftung bei Wettbetrug, S. 83 ff., der zu Recht eine Verletzung der Pflicht zur Förderung des jeweiligen Vereinszwecks, der Förderung des (Fußball-)Sports, annimmt.

<sup>1618</sup>Reuter, in: MüKo, § 38, Rn. 44.

<sup>1619</sup>Reuter, in: MüKo, § 38, Rn. 47; § 31 a, Rn. 4; Steinigen, Zivilrechtliche Aspekte des Dopings, S. 45 ff.

<sup>1620</sup>Vgl. zu § 619a BGB bereits oben: F. I. 2. a) cc).



stellen, kann im Verhältnis Verein zu Sportler nicht angewandt werden, da diese nur bei synallagmatischen Austauschverträgen greift.<sup>1621</sup>

- c) Haftung auf Schadensersatz aus deliktsrechtlichen Anspruchsgrundlagen, §§ 823 I, 823 II BGB i.V.m. der Vereinssatzung, 826 BGB

Für einen Anspruch aus § 823 I BGB bedarf es einer Rechtsgutsverletzung. Zwar wird das Mitgliedschaftsrecht von der h.M. als sonstiges Recht i.S.v. § 823 I BGB anerkannt.<sup>1622</sup> Deliktsrechtlichen Schutz entfalten Mitgliedschaftsrechte in erster Linie aber gegenüber Eingriffen vereinsexterner Dritter.<sup>1623</sup> Teilweise wird ein Schutz auch bei pflichtwidrigem Verhalten von Vereinsorganen angenommen.<sup>1624</sup> Vorliegend ist jedoch eine Pflichtverletzung eines Vereinsmitglieds gegenüber dem Verein selbst gegeben. Betroffen ist in dieser Konstellation allein das „Äquivalenzinteresse“, sodass kein absoluter Schutz i.S.v. § 823 I BGB besteht. Da die Vereinssatzungen kein Schutzgesetz i.S.v. § 823 II BGB darstellen, scheidet ein Anspruch aus dieser Norm ebenfalls aus.

Allerdings verhält sich ein Vereinsmitglied, welches einen Wettkampf des eigenen Vereins zu dessen Nachteil manipuliert, sittenwidrig i.S.v. § 826 BGB.<sup>1625</sup> In persönlicher Hinsicht ist der Verein als Gläubiger der Treuepflicht und als Teilnehmer des Wettkampfes über die Verbandsregeln vom Schutzbereich des Verhaltensgebots des Verbots von Spielmanipulationen geschützt. Einem Verstoß gegen das Verbot des vereinschädigenden Verhaltens durch eine Manipulation kommt in sachlicher Hinsicht auch vermögensrechtlicher Schutz zu,<sup>1626</sup> sodass bei entsprechendem Schädigungsvorsatz ein Anspruch aus § 826 BGB gegeben ist.

## **2. Zusammenfassung der Ergebnisse der Haftung eines manipulierenden Amateur-Mannschaftssportlers**

Dem Verein steht ein Recht auf Ausschluss des manipulierenden Sportlers im Wege der Kündigung bzw. der Vereinsstrafe zu. Da es sich bei einer Spielmanipulation um eine Treuepflichtverletzung handelt, besteht auch ein Anspruch wegen Verletzung des mitgliedschaftlichen Schuldverhältnisses. Darüber hinaus ist ein Anspruch aus § 826 BGB gegeben.

<sup>1621</sup>BGH DB 1985, 701; Sievers, Die zivilrechtliche Haftung des Sportlers, S. 86 f.

<sup>1622</sup>BGHZ 110, 323 (327 f., 334); Lutter AcP 180 (1980), 84 (130 f.); m.w.N. Wagner, in: MüKo, § 823, Rn. 234.

<sup>1623</sup>Schaub, in: PWW, § 823, Rn. 66.

<sup>1624</sup>RGZ 100, 274 (278); BGHZ 110, 323 (327 f.); Wagner, in: MüKo, § 823, Rn. 234.

<sup>1625</sup>Vgl. zur parallelen Frage bei Profi-Sportlern als Arbeitnehmer oben: F. I. 2. f).

<sup>1626</sup>Siehe näher oben: E. I. 2. d).



### III. Haftung des Vereins für eine Spielmanipulation durch einen seiner Sportler

Erfolgt eine Spielmanipulation durch einen Sportler aus dem Grund, an abgeschlossenen Wettgeschäften auf den Wettkampf finanziell partizipieren zu können, ist es meist um die Solvenz des manipulierenden Sportlers nicht zum Besten gestellt. Potenzielle Schadensersatzgläubiger des Manipulators können daher vor dem Problem stehen, ihr gerichtlich erstrittenes Recht nicht durchsetzen zu können. In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, ob die aus einer Manipulation Geschädigten auch den Verein des Manipulators für dessen Verhalten haftbar machen können, um so einen solventeren Schadensersatzschuldner zu gewinnen.

Zur Prüfung möglicher Ansprüche gegen den Verein soll erneut auf den zuvor gebildeten Ausgangsfall zurückgegriffen werden, bei dem ein professioneller Mannschaftssportler das Ergebnis eines Wettkampfes durch eine absichtlich schlechte Leistung zum Nachteil seines Vereins manipuliert, um an vorher auf den Ausgang des Wettbewerbs abgeschlossenen Wettgeschäften finanziell zu partizipieren.<sup>1627</sup>

#### 1. Haftung gegenüber anderen Teilnehmern des Wettbewerbs

Durch die Manipulation eines Wettkampfes kann es in Liga-Wettbewerben zu Verschiebungen in der Abschlusstabelle kommen, was über Meisterschaft, Auf- und Abstieg oder die Qualifikation für einen internationalen Wettbewerb entscheiden und damit über die Höhe der vom Veranstalter ausgeschütteten Erfolgsprämien bestimmen kann. Für durch die Manipulation benachteiligte Vereine stellt sich die Frage, ob sie für die aus der schlechteren Platzierung resultierenden Schäden neben dem manipulierenden Sportler auch dessen Verein haftbar machen können.

- a) Haftung auf Schadensersatz aus einem Schuldverhältnis, §§ 280 I, 241 II, 278 BGB i.V.m. den Grundsätzen des Vertrages mit Schutzwirkung zugunsten Dritter

Als Anspruchsgrundlage kommt zunächst § 280 I BGB in Betracht. Für eine Haftung aus dieser Norm bedarf es eines Schuldverhältnisses zwischen den beteiligten Vereinen. Eine unmittelbare vertragliche Vereinbarung hinsichtlich der Teilnahme am Wettbewerb und der Einhaltung der entsprechenden Regeln besteht zwischen Teilnehmern, Vereinen und Sportlern jedoch nicht. Die Vereine stehen diesbzgl. allein zum Veranstalter des Wettbewerbs in einem vertraglichen Rechtsverhältnis, in der Fußball-Bundesliga bspw. mit dem

---

<sup>1627</sup>Vgl. ausführlich oben: F. I. 1.



Ligaverband/DFL. Da sich die Teilnehmer bzgl. des Wettkampfes vertraglich an den Veranstalter binden, besteht für sie keine Notwendigkeit zur Begründung eines eigenständigen rechtsgeschäftlichen Schuldverhältnisses untereinander, z.B. in der Form einer BGB-Gesellschaft i.S.d. §§ 705 ff. BGB. Auch die Annahme eines gesetzlichen Schuldverhältnisses unter Teilnehmern eines Wettkampfes scheidet nach der hier vertretenen Ansicht aus.<sup>1628</sup>

Ein Schuldverhältnis könnte aber über eine Einbeziehung der übrigen Teilnehmer (Vereine und Sportler) in den Teilnahmevertrag zwischen dem Verein des Manipulators und dem Veranstalter über die Grundsätze des Vertrages mit Schutzwirkung für Dritte begründet werden.<sup>1629</sup> Da die konkurrierenden Vereine durch das Aufeinandertreffen im Wettkampf mit der Erbringung der Sportleistung als Leistungspflicht des Teilnahmevertrages bestimmungsgemäß in Kontakt kommen und insbesondere den Gefahren einer Regelverletzung in Form einer Spielmanipulation in gleicher Weise ausgesetzt sind, wie der Veranstalter als Gläubiger, ist die Voraussetzung der Leistungsnähe als erfüllt anzusehen.<sup>1630</sup> Ein Interesse des Veranstalters an der Einbeziehung der konkurrierenden Teilnehmer ergibt sich aus dem Umstand, dass die aufgestellten Regeln der Sicherung der Chancengleichheit der Teilnehmer dienen. Deren Abschneiden im Wettkampf hängt maßgeblich von einem fairen Leistungsvergleich ab, weshalb gerade ihnen Schäden aus Spielmanipulationen drohen. Das erforderliche Gläubigerinteresse des Veranstalters ergibt sich folglich aus der Drittbezogenheit der Pflicht, Spielmanipulationen zu unterlassen.

Die Erkennbarkeit von Leistungsnähe und Gläubigerinteresse ist ebenfalls gegeben, sodass es für die Einbeziehung der Vereine in den Schutzbereich des Teilnahmevertrages maßgeblich auf deren Schutzbedürftigkeit ankommt. An einer Schutzbedürftigkeit würde es insbesondere dann fehlen, wenn dem benachteiligten Verein ein vertraglicher Anspruch gegen den Veranstalter aus seinem Teilnahmevertrag zustünde.<sup>1631</sup> Allerdings schuldet der Veranstalter, wie noch zu zeigen sein wird,<sup>1632</sup> den Vereinen gegenüber allein die Organisation und Ausrichtung des Wettbewerbes, nicht jedoch die Regeleinhaltung durch die übrigen Teilnehmer, sodass dem Veranstalter die Regelverletzung eines Teilnehmers mangels entsprechendem Pflichtenkreis nicht zugerechnet werden kann.

<sup>1628</sup>Vgl. ausführlich zum Rechtsverhältnis unter Teilnehmern eines Sportwettkampfes bereits oben: D. VII.

<sup>1629</sup>Zu den allgemeinen Voraussetzungen des Vertrages mit Schutzwirkung: Stürmer, in: PWW, Vor. §§ 328 bis 335, Rn. 5 ff.; siehe auch bereits oben: D. IV. 2. e) aa).

<sup>1630</sup>Vgl. auch ausführlich zur Leistungsnähe unter teilnehmenden Einzelsportlern oben: D. VII. 4.

<sup>1631</sup>Vgl. allgemein zum Merkmal der Schutzbedürftigkeit: BGHZ 133, 168 (172); BGH NJW 2004, 3630 (3632); Stürmer, in: PWW, Vor. §§ 328 bis 335, Rn. 10.

<sup>1632</sup>Siehe ausführlich unten: F. IV. 1. a).



Problematisch könnte aber sein, dass die am Wettbewerb teilnehmenden Konkurrenten (auch) in den Schutzbereich des Teilnahmevertrages zwischen dem manipulierenden Sportler und dem Veranstalter einbezogen sind.<sup>1633</sup> Bezöge man die konkurrierenden Teilnehmer auch in den Teilnahmevertrag des Vereins mit dem Veranstalter ein, entstünde die Situation, dass die Konkurrenten als Geschädigte in den Schutzbereich zweier Vertragsverhältnisse einbezogen wären. Eine solche Konstellation, die vorliegend deshalb entsteht, weil sowohl der manipulierende Sportler als Arbeitnehmer, als auch der Verein als Arbeitgeber einen Teilnahmevertrag mit dem Veranstalter schließen, ist – soweit ersichtlich – in der Literatur bisher weder allgemein, noch in Bezug auf die vorliegende Problematik diskutiert worden. Es erscheint aber widersinnig, die Einbeziehung in einen dieser Schutzbereiche wegen der weiteren Schutzwirkung eines anderen Vertrages (mangels Schutzbedürftigkeit) abzulehnen. Zudem handelt es sich nicht um einen eigenen vertraglichen, sondern vertragsähnlichen Anspruch. Von dem Erfordernis des Bestehens eines gleichwertigen vertraglichen Anspruchs zur Begründung einer fehlenden Schutzbedürftigkeit sollten jedoch dem telos nach nur direkte vertragliche Ansprüche umfasst sein, da es ansonsten an einem primär Verantwortlichen fehlt, gegenüber dem der Dritte seine Ansprüche geltend zu machen hat. Wegen der Schutzbedürftigkeit der übrigen Teilnehmer des Wettkampfes liegen die Voraussetzungen des Vertrages mit Schutzwirkung vor, sodass ein Schuldverhältnis mit Schutzpflichten i.S.v. § 241 II gegeben ist.

Die Durchführung einer Spielmanipulation stellt einen Regelverstoß dar, sodass eine Verletzung der Pflicht des Vereins zur Einhaltung der Wettkampffregeln aus dem Teilnahmevertrag vorliegt. Da die Manipulation bei Erfüllung einer Aufgabe im Pflichtenkreis des Vereins erfolgt, muss sich der Verein auch das Verschulden des manipulierenden Sportlers als Erfüllungsgehilfe gemäß § 278 BGB zurechnen lassen. Eine Haftungsbeschränkung der Vereine ist hinsichtlich der Vornahme von Spielmanipulationen nicht gegeben.<sup>1634</sup> Bei Vorliegen und entsprechendem Nachweis eines Schadens i.S.d. §§ 249 ff. BGB können die übrigen Wettkampfteilnehmer daher einen Anspruch gegen den Verein aus § 280 I BGB i.V.m. den Grundsätzen des Vertrages mit Schutzwirkung für Dritte geltend machen.<sup>1635</sup>

#### b) Haftung auf Schadensersatz aus § 831 BGB

Als weitere Anspruchsgrundlage der konkurrierenden Teilnehmer ist § 831 I BGB in Betracht zu ziehen. Bei dieser Norm geht es um die Haftung des Geschäftsherrn für das

<sup>1633</sup>Siehe bereits oben: D. VII. 4.

<sup>1634</sup>Wolf, Zivilrechtliche Haftung bei Wettbetrug, S. 136 f.

<sup>1635</sup>Siehe zu den potenziellen Schadenspositionen bereits oben: F. I. 2. a) ee).



Verhalten seiner Verrichtungsgehilfen. Zu beachten ist, dass entgegen der Haftung aus §§ 280 I, 278 BGB dem Geschäftsherrn bei § 831 I BGB nicht ein mögliches Verschulden des Verrichtungsgehilfen zugerechnet wird, sondern der Geschäftsherr vielmehr für eigenes Verschulden haftet.

Andere deliktsrechtliche Anspruchsgrundlagen, insbesondere die §§ 823 ff. BGB, kommen nicht in Betracht. Dies liegt darin begründet, dass es für eine Haftung aus den §§ 823 ff. BGB grds. eines eigenen Verhaltens des Haftungsschuldners bedarf. Der Verein kann dabei als juristische Person grds. nur durch seine Organe handeln (bzw. unterlassen).<sup>1636</sup> Die Sportler sind als „einfache“ Arbeitnehmer jedoch nicht als Organ i.S.v. § 31 BGB einzustufen und zwar unabhängig von der Rechtsform des betroffenen Wettkampfteilnehmers. Eine Zurechnung über § 31 BGB scheidet daher aus. Auch eine Zurechnung des Verhaltens des Sportlers über § 278 BGB als Erfüllungsgehilfe ist nach dem Wortlaut der Norm („Schuldner“, „Erfüllung einer Verbindlichkeit“) nur in einem bereits bestehenden Schuldverhältnis möglich, nicht jedoch dann, wenn ein Schuldverhältnis durch die unerlaubte Handlung erst begründet wird.<sup>1637</sup> Da auch keine Anhaltspunkte für Verkehrspflichtverletzungen der Organe des Vereins gegeben sind, scheidet folglich die Haftungstatbestände der §§ 823 I, 823 II BGB i.V.m. der Verletzung eines Schutzgesetzes und § 826 BGB als potenzielle Haftungsgrundlagen aus.

*aa) Die Voraussetzungen des § 831 BGB*

Nach § 831 BGB ist derjenige, der einen anderen zu einer Verrichtung bestellt, zum Ersatz des Schadens verpflichtet, den der andere in Ausführung der Verrichtung einem Dritten widerrechtlich zufügt, sofern er sich nicht nach § 831 I Satz 2 BGB exculpieren kann. Haftungsvoraussetzungen des § 831 I BGB sind folglich die Bestellung eines Verrichtungsgehilfen durch den Geschäftsherrn, eine unerlaubte widerrechtliche Handlung des Verrichtungsgehilfen in Ausführung seiner Gehilfentätigkeit sowie ein (vermutetes) Verschulden des Geschäftsherrn.<sup>1638</sup>

Dabei ist die Überschrift der Norm zumindest missverständlich, da der Geschäftsherr nicht „für“ (i.S.v. „anstelle“) den Verrichtungsgehilfen haftet. Vielmehr haftet der Geschäftsherr – ggf. neben dem unmittelbaren Schädiger – für eine eigene begangene unerlaubte Handlung, nämlich die Verletzung einer Verkehrs(sicherungs)pflcht, aus vermutetem eigenen Verschulden.<sup>1639</sup> Die dem Geschäftsherrn auferlegte Verkehrssicherungspflicht besteht vor allem in der ordnungsgemäßen Auswahl, Überwachung und Anleitung

<sup>1636</sup>Hadding, in: Soergel, § 31, Rn. 1.

<sup>1637</sup>BGHZ 24, 188 (192); Belling, in: Staudinger, § 831, Rn. 5, 28.

<sup>1638</sup>Allgemein: Wagner, in: MüKo, § 831, Rn. 14 ff.

<sup>1639</sup>BGHZ 32, 53 (59); v. Bar, Verkehrspflichten, S. 242 f.; Belling, in: Staudinger, § 831, Rn. 5.





der von ihm zur Verrichtung eingesetzten Personen.<sup>1640</sup> Es handelt sich bei § 831 BGB daher um eine gesetzlich konkretisierte Verkehrssicherungspflicht des Geschäftsherrn.<sup>1641</sup> Ratio der in § 831 BGB normierten Verkehrspflichten ist der Gedanke, dass derjenige, der Dritte zur Erfüllung seiner Angelegenheiten einschaltet, „dafür Sorge zu tragen hat, dass sich dadurch das Gefahrenpotenzial nach außen nicht erhöht“. <sup>1642</sup> Die Haftung basiert also auf dem Gedanken, dass der Geschäftsherr nicht selbst tätig wird und die von ihm eingesetzte und kontrollierte Person trotz mangelnder Geeignetheit nicht ordnungsgemäß überwacht bzw. auswählt.<sup>1643</sup> Diese, sich in der unerlaubten Handlung des Gehilfen realisierende Gefahr, muss der Geschäftsherr zu vertreten haben, wobei sein Verschulden vermutet wird.<sup>1644</sup> Daraus folgend ist § 831 BGB als Ausdruck des individualistischen Haftungskonzepts anzusehen.<sup>1645</sup>

*bb) Der Mannschaftssportler als Verrichtungsgehilfe des Vereins*

Wie bereits aufgezeigt, ist der Mannschaftssportler als Arbeitnehmer im Hinblick auf die Sportausübung als Verrichtungsgehilfe seines Vereins einzustufen, da er weisungsabhängig im Pflichtenkreis des Vereins tätig wird.<sup>1646</sup>

*cc) Widerrechtliche, schädigende Handlung des Sportlers in Ausführung der Verrichtung*

Zur Begründung einer Haftung aus § 831 I BGB bedarf es der Realisierung des durch die Verkehrssicherungspflichtverletzung des Geschäftsherrn geschaffenen Risikos, nämlich einer widerrechtlichen Schadenszufügung durch den Gehilfen.<sup>1647</sup> Allerdings lässt der Wortlaut der Norm nicht näher erkennen, um welche Art von Schadenszufügung es sich handeln muss bzw. welches Verhalten als widerrechtlich einzustufen ist.<sup>1648</sup> Aufgrund der systematischen Stellung des § 831 BGB versteht eine überwiegende Ansicht<sup>1649</sup> in der Rechtswissenschaft hierunter, dass das Handeln oder Unterlassen des Gehilfen ursächlich für eine Rechtsgutsverletzung sein muss, also der objektive Tatbestand einer unerlaubten Handlung i.S.d. §§ 823 ff. BGB erfüllt sowie zusätzlich die Handlung als rechtswidrig

<sup>1640</sup>Belling, in: Staudinger, § 831, Rn. 2, 5, 9.

<sup>1641</sup>Belling, in: Staudinger, § 831, Rn. 9.

<sup>1642</sup>Belling, in: Staudinger, § 831, Rn. 98.

<sup>1643</sup>Belling, in: Staudinger, § 831, Rn. 2.

<sup>1644</sup>Belling, in: Staudinger, § 831, Rn. 3.

<sup>1645</sup>Belling, in: Staudinger, § 831, Rn. 5.

<sup>1646</sup>Siehe bereits oben: D. I. 3.

<sup>1647</sup>Belling, in: Staudinger, § 831, Rn. 9; Wagner, in: MüKo, § 831, Rn. 28.

<sup>1648</sup>Kupisch, JuS 1984, 250 (253); Schmitz, Geschäftsherrhaftung im Sport, S. 122.

<sup>1649</sup>BGHZ 24, 21 (24); BGH NJW 1956, 1715; 1971, 31 (32), 1996, 3205 (3207); NZV 1991, 114 (115); OLG Düsseldorf, NJW-RR 2002, 1678 (1679); Larenz/Canaris, SchuldR II/2, S. 479; Spindler, in: Bamberger/Roth, § 831, Rn. 23; Belling, in: Staudinger, § 831, Rn. 122.



einzustufen sein muss.<sup>1650</sup> Ein Verschulden des Gehilfen soll dagegen nur in den Fällen notwendig sein, in denen das Merkmal der Rechtswidrigkeit „subjektiv gefärbt“ ist, insbesondere also bei einer unerlaubten Handlung i.S.v. § 826 BGB.<sup>1651</sup> Der grds. Verzicht auf ein Verschulden des Gehilfen soll dabei nicht zuletzt einer Umgehung der Haftung aus § 831 BGB des Geschäftsherrn durch Bestellung eines schuldunfähigen Gehilfen vorbeugen.<sup>1652</sup>

Nicht einheitlich wird dagegen beurteilt, wie in diesem Zusammenhang der Begriff der Widerrechtlichkeit zu verstehen ist. Ging die Rechtsprechung ursprünglich von einer mit § 823 I BGB einheitlichen Begriffsbestimmung i.S.d. Lehre vom Erfolgsunrecht aus,<sup>1653</sup> entwickelte sich die Bestimmung der Rechtswidrigkeit in § 823 I BGB zwischenzeitlich fort.<sup>1654</sup> Die heute überwiegende Ansicht in Literatur und Rechtsprechung sieht die Rechtswidrigkeit nur dann als indiziert an, wenn die Rechtsgutsverletzung unmittelbar aus der Handlung folgt.<sup>1655</sup> Lediglich mittelbar aus der Handlung folgende Rechtsgutsverletzungen bedürfen dagegen einer besonderen Begründung der Rechtswidrigkeit, nämlich der Verletzung einer konkreten Verkehrspflicht.<sup>1656</sup>

Da ein weitgehender Verzicht auf ein Verschulden des Gehilfen jedoch zu dem als unbillig empfundenen Ergebnis führen kann, dass der Geschäftsherr auch dann dem Geschädigten haftet, wenn der Gehilfe allen Sorgfaltsanforderungen gerecht geworden ist und dem Geschäftsherrn lediglich die Exculpation nach § 831 I Satz 2 BGB nicht gelingt, entwickelte der Große Senat des BGH den Rechtfertigungsgrund des „verkehrsrichtigen Verhaltens“.<sup>1657</sup> Dieser Rechtfertigungsgrund erlaubte es dem Geschäftsherrn, die durch die Rechtsgutsverletzung indizierte Rechtswidrigkeit des Verhaltens des Gehilfen zu widerlegen, wobei freilich der Geschäftsherr die Beweislast für das sorgfältige Verhalten des Gehilfen zu tragen hatte.<sup>1658</sup> Wegen der dogmatisch fragwürdigen Vermischung von Rechtswidrigkeit und Verschulden wurde dieser Rechtfertigungsgrund von der Literatur heftigst kritisiert<sup>1659</sup> und in der Folge von der Rechtsprechung auch nicht mehr weiter zur Ablehnung der Haftung herangezogen.<sup>1660</sup> Im Wege einer teleologischen Reduktion des

<sup>1650</sup>Sprau, in: Palandt, § 831, Rn. 8; Schmitz, Geschäftsherrnhaftung im Sport, S. 122.

<sup>1651</sup>Wagner, in: MüKo, § 831, Rn. 28; Spindler, in: Bamberger/Roth, § 831, Rn. 23.

<sup>1652</sup>Mot. II, S. 736; Prot. II, S. 597 ff.; Krause, in: Soergel, § 831, Rn. 35; Kupisch, JuS 1984, 250 (253); Schmitz, Geschäftsherrnhaftung im Sport, S. 123.

<sup>1653</sup>RGZ 50, 60 (66); Wagner, in: MüKo, § 831, Rn. 28.

<sup>1654</sup>Schmitz, Geschäftsherrnhaftung im Sport, S. 124.

<sup>1655</sup>Hager, in: Staudinger, § 823 H Rn. 16.

<sup>1656</sup>v. Bar, Verkehrspflichten, S. 155 f.

<sup>1657</sup>BGHZ 24, 21 (24 ff.); kritisch Wagner, in: MüKo, § 831, Rn. 29; Krause, in: Soergel, § 831, Rn. 37.

<sup>1658</sup>Krause, in: Soergel, § 831, Rn. 35; Wagner, in: MüKo, § 831, Rn. 29.

<sup>1659</sup>Vgl. entsprechende Nachweise bei Schmitz, Geschäftsherrnhaftung im Sport, S. 130.

<sup>1660</sup>BGH NJW 1981, 570 (571); NJW-RR 1987, 1048 (1049); Vgl. auch die Nachweise bei Schmitz, Ge-



§ 831 BGB nimmt die überwiegende Ansicht in der Literatur an, dass „der Unrechtstatbestand des § 831 Abs. 1 S. 1 BGB die Pflichtwidrigkeit des Verhaltens einschließt, wobei allerdings an die Stelle des Geschädigten der Geschäftsherr als Akteur zu denken ist“<sup>1661</sup>. Im Gegensatz dazu lehnt die Rechtsprechung weiterhin das Verschulden des Gehilfen als generelle Voraussetzung der Haftung aus § 831 BGB ab, lässt bei fehlendem Verschulden des Gehilfen aber eine Haftung des Geschäftsherrn an der fehlenden Rechtswidrigkeit scheitern.<sup>1662</sup> Im Ergebnis unterscheiden sich diese Ansichten daher vor allem in der unterschiedlichen Beweislastverteilung.<sup>1663</sup>

Im Falle von Spielmanipulationen kommt es auf die unterschiedliche dogmatische Herangehensweise an die Bestimmung der Widerrechtlichkeit nicht weiter an. Der manipulierende Sportler verwirklicht mit seinem Verhalten den Tatbestand des § 826 BGB, für einen Haftungsausschluss des Geschäftsherrn wegen fehlender Sorgfaltswidrigkeit des Sportlers bleibt wegen des vorsätzlichen Verhaltens des Manipulators kein Raum. Eine widerrechtliche schädigende Handlung des Gehilfen liegt somit vor. Diese erfolgt trotz der vorsätzlichen Schadensherbeiführung auch in Erfüllung der Verrichtung,<sup>1664</sup> sodass eine Haftung des Vereins gegeben ist, soweit sich dieser nicht exculpieren kann.

*dd) Voraussetzungen der Exculpation i.S.v. § 831 I Satz 2 BGB*

Die Geschäftsherrnhaftung des § 831 I BGB ist eine Haftung für (vermutetes) eigenes Verschulden. Der Geschäftsherr kann sich der Haftung aus § 831 I BGB jedoch entziehen, wenn er nachweist, dass ihn weder bei der Auswahl, noch bei der Überwachung und Anleitung des Gehilfen ein Sorgfaltsverstoß zur Last fällt oder der Schaden nicht kausal auf dem Sorgfaltsverstoß beruht, § 831 I Satz 2 BGB. Dem Geschäftsherrn steht daher zur Abwendung der Haftung zum einen die Möglichkeit des Nachweises der fehlenden Pflichtwidrigkeit, zum anderen der fehlenden Kausalität zu.<sup>1665</sup>

Den Nachweis eines fehlenden Sorgfaltsverstoßes muss der Geschäftsherr bzgl. Auswahl, Überwachung und Anleitung des Gehilfen führen.<sup>1666</sup> Sorgfaltsmaßstab ist § 276 I BGB, nach welchem Vorsatz und Fahrlässigkeit zu vertreten sind. Die Intensität der Sorgfaltpflicht wird in dem Maße größer, in dem höherrangige Rechtsgüter bedroht sind und die Wahrscheinlichkeit einer Schadensverursachung steigt.<sup>1667</sup>

---

schäftsherrnhaftung im Sport, S. 131.

<sup>1661</sup>Wagner, in: MüKo, § 831, Rn. 31 m.w.N.

<sup>1662</sup>Schmitz, Geschäftsherrnhaftung im Sport, S. 133.

<sup>1663</sup>Schmitz, Geschäftsherrnhaftung im Sport, S. 135.

<sup>1664</sup>Vgl. oben: D. I. 3. b).

<sup>1665</sup>Belling, in: Staudinger, § 831, Rn. 137.

<sup>1666</sup>Wagner, in: MüKo, § 831, Rn. 33 f.

<sup>1667</sup>BGH VersR 2003, 75 (76); OLG Hamm, NJW 2009, 2685 (2687); Wagner, in: MüKo, § 831, Rn. 37.



Bei einer Spielmanipulation sind in erster Linie Vermögensinteressen gefährdet. Es können zwar Schäden in hohem Ausmaße entstehen, jedoch erfolgen Spielmanipulationen gemessen an der Anzahl der insgesamt durchgeführten Sportwettbewerbe eher selten, weshalb diese grds. als „eher unwahrscheinlich“ einzustufen sind.<sup>1668</sup> Zu beachten ist aber, dass die Bestimmung der Intensität der Sorgfaltspflichten der Vereine nach den Umständen des jeweiligen Einzelfalles zu treffen ist. Hierbei gilt es zwischen manipulationsanfälligen und weniger manipulationsanfälligen Sportarten zu unterscheiden. Eine höhere Wahrscheinlichkeit für Manipulationen muss z.B. in Sportarten mit einer geringen Mannschaftsgröße angenommen werden, da in diesen nur wenige Sportler in den Wettkampf eingreifen und deshalb grds. größeren Einfluss nehmen. In Sportarten mit einer hohen Anzahl an Sportlern im Wettkampf, wie z.B. Fußball, ist der potenzielle Einfluss auf eine erfolgreiche Manipulation eines Sportlers geringer als bspw. beim Badminton. Darüber hinaus spielen auch andere Kriterien (wie die Anzahl der möglichen Auswechselungen der Spieler) für die Wahrscheinlichkeit einer Spielmanipulation eine Rolle und sind somit mitbestimmend für den Grad der Intensität der Sorgfaltspflichten des Vereins.

Bzgl. der Auswahl des Sportlers besteht für den Verein die Verpflichtung, dessen Eignung und Zuverlässigkeit für die zu übertragende Tätigkeit – vorliegend die Teilnahme am Wettkampf – zu überprüfen.<sup>1669</sup> Grds. umfasst die Verpflichtung zur sorgfältigen Auswahl die fachliche Eignung des Verrichtungsgehilfen, die Tätigkeit ohne Schädigungen Dritter durchzuführen.<sup>1670</sup> Hierzu ist der Geschäftsherr u.U. verpflichtet, Aufklärungsmaßnahmen wie z.B. Rückfragen bei früheren Arbeitgebern vorzunehmen.<sup>1671</sup> Im Hinblick auf das Verbot einer Spielmanipulation als Verkehrspflicht kommt diesem Erfordernis eher geringe Bedeutung zu. Zwar kann im Einzelfall eine Rückfrage beim vorherigen Verein sinnvoll sein, z.B. wenn Gerüchte über Spielsucht eines Sportlers o.ä. dem Verein bekannt werden. Im Regelfall dürfte eine solche Rückfrage allerdings kaum zu brauchbaren Informationen führen. Auch Nachfragen beim Sportler selbst sind wenig erfolgversprechend.

Als weitere Maßnahme kommt die Überprüfung von charakterlichen Eigenschaften des manipulierenden Sportlers in Betracht.<sup>1672</sup> Allerdings zeigen die Fallbeispiele in der Ver-

---

<sup>1668</sup>Die UEFA geht z.B. im Bereich des Fußballs von etwa 0,7 % der Spiele aus, bei denen zumindest der Verdacht einer Spielmanipulation besteht,  
<http://de.uefa.org/about-uefa/executive-committee/news/newsid=2036861.html>; letzter Abruf am 02.03.2014.

<sup>1669</sup>Vgl. BGH VersR 1963, 686 (687); NJW 2003, 288 (290); Schaub, in: PWW, § 831, Rn. 17; Krause, in: Soergel, § 831, Rn. 44.

<sup>1670</sup>Schaub, in: PWW, § 831, Rn. 17.

<sup>1671</sup>Wagner, in: MüKo, § 831, Rn. 38.

<sup>1672</sup>Wagner, in: MüKo, § 831, Rn. 37.



gangenheit, dass eine erhöhte Manipulationsanfälligkeit primär eher aus einer schlechten finanziellen Situation der Sportler resultiert.<sup>1673</sup> Eine erhöhte Gefahr der Durchführung von Spielmanipulationen an bestimmten Charaktereigenschaften festzumachen, dürfte dagegen kaum möglich sein.

Eine größere Bedeutung als einem möglichen Auswahlverschulden kommt der Frage eines Beaufsichtigungs- und Überwachungsverschuldens des Vereins zu. Auch wenn sich dieses Kriterium nicht unmittelbar aus dem Gesetzestext ableiten lässt, ist es in Rechtsprechung und Literatur allgemein anerkannt.<sup>1674</sup> Begründet wird es mit dem Gedanken, dass – insbesondere bei Dauerschuldverhältnissen – es nicht maßgeblich auf den Zeitpunkt der Auswahl bzw. Übertragung der Tätigkeit, sondern den Zeitpunkt der deliktischen Handlung des Gehilfen ankommen müsse.<sup>1675</sup> Inhaltlich umfasst ist die Überwachung der Ausführung der Tätigkeit des Gehilfen, vorliegend also der Teilnahme am Wettkampf. Grds. hat der Geschäftsherr seiner Überwachungspflicht mit (detaillierten) Anweisungen und Kontrollen nachzukommen.<sup>1676</sup> Der Prinzipal verletzt dabei seine Sorgfaltspflicht, wenn sich begründete Zweifel an der Eignung des Gehilfen ergeben, die Tätigkeit auszuführen und er ihm die übertragene Aufgabe nicht entzieht.<sup>1677</sup>

In den meisten Sportarten übernimmt ein beim Verein angestellter Trainer die Aufgabe der Kontrolle der Leistung der Sportler. Dieser gibt im Vorfeld des Wettkampfes spieltaktische Anweisungen an die Sportler und hat während des Wettkampfes die Möglichkeit, z.B. durch Auswechselungen von Spielern, in den Wettkampf einzugreifen. Sofern im Vorfeld eines Wettkampfes keine Hinweise auf eine Spielmanipulation durch einen Sportler bestanden und sich auch während des Spiels keine Anhaltspunkte für Fehlverhalten der Sportler, die über übliche Spielfehler hinausgehen, ergeben haben, besteht regelmäßig kein Raum für ein Überwachungsverschulden des Vereins. Dieser wird sich daher – selbstverständlich nach Maßgabe der jeweiligen Umstände im Einzelfall – exculpieren können. Tritt der (unwahrscheinliche) Fall des Nachweises eines Überwachungsverschuldens dennoch ein, besteht für den Verein ggf. noch die Möglichkeit, sich über den dezentralen Entlastungsbeweis zu exculpieren.<sup>1678</sup>

<sup>1673</sup>Man denke an die (vermeintlich) durchgeführten Spielmanipulationen der Spieler Schuon und Cichon, siehe ausführlich oben: C. IV. 1. b).

<sup>1674</sup>RGZ 78, 107 (109 f.); BGHZ 8, 239 (243); BGH NJW 2003, 288 (290); Schaub, in: PWW, § 831, Rn. 18.

<sup>1675</sup>RGZ 53, 53 (57); 78, 107 (108); 87, 1 (4); 128, 149 (153); BGHZ 8, 239 (243); Wagner, in: MüKo, § 831, Rn. 34; Krause, in: Soergel, § 831, Rn. 45.

<sup>1676</sup>Schaub, in: PWW, § 831, Rn. 18; Wagner, in: MüKo, § 831, Rn. 35.

<sup>1677</sup>BGHZ 8, 239 (243); BGH VersR 1957, 247; Wagner, in: MüKo, § 831, Rn. 34.

<sup>1678</sup>Heermann/Götze, Zivilrechtliche Haftung im Sport, S. 56; Allgemein zum dezentralisierten Entlastungsbeweis Wagner, in: MüKo, § 831, Rn. 42; im Besonderen zum Sport Schmitz, Geschäftsherrhaftung im Sport, S. 241 ff.



Darüber hinaus bleibt dem Sportverein eine Entlastungsmöglichkeit über den Nachweis der fehlenden Kausalität zwischen Auswahl- bzw. Überwachungsverschulden und Schaden. Hierfür ergeben sich allgemein zwei Möglichkeiten: Zum einen kann der Geschäftsherr nachweisen, dass auch eine sorgfältig ausgewählte und überwachte Person den Schaden verursacht hätte.<sup>1679</sup> Zum anderen haftet der Geschäftsherr nicht, wenn er nachweisen kann, dass auch ein anderer sorgfältiger Geschäftsherr denselben Gehilfen ausgewählt hätte.<sup>1680</sup> Diese Voraussetzungen hängen so maßgeblich von den Umständen des Einzelfalls ab, dass vorliegend keine generellen Kriterien aufgestellt werden können.

Festzuhalten bleibt damit, dass es sich bei einem Sportler um einen Verrichtungsgehilfen des Vereins handelt und die Manipulation eine widerrechtliche, unerlaubte Handlung in Ausführung der Verrichtung darstellt. Entscheidende Bedeutung für eine Haftung aus § 831 BGB kommt daher der Frage nach der Exculpation gemäß § 831 I Satz 2 BGB durch den Geschäftsherrn zu. Da ein Entdecken einer Manipulation wegen deren Heimlichkeit und den im Sport alltäglichen Fehlern während des Wettkampfes nur selten möglich sein wird, wird den Vereinen in der Praxis der Nachweis des fehlenden Auswahl- und Überwachungsverschuldens regelmäßig gelingen, sofern im Vorfeld des Wettkampfes keine Anzeichen für eine Manipulation bestanden haben. Allerdings gilt es, die Umstände eines jeden Einzelfalls sorgsam zu prüfen.

c) Haftung auf Schadensersatz aus Wettbewerbsrecht, §§ 9, 3 UWG i.V.m.  
§ 831 BGB

Des Weiteren könnte den Konkurrenten ein Schadensersatzanspruch gemäß §§ 9, 3 UWG i.V.m. § 831 BGB zustehen. Schuldner eines Anspruchs gemäß den §§ 9, 3 UWG ist neben dem unmittelbaren Schädiger auch derjenige, dem eine unerlaubte Handlung eines Verrichtungsgehilfen zurechenbar ist.<sup>1681</sup> Da eine Spielmanipulation eines Sportlers – wie bereits aufgezeigt – den Tatbestand der unlauteren geschäftlichen Handlung des § 3 I UWG erfüllt,<sup>1682</sup> haftet der Verein für den Sportler als seinem Erfüllungsgehilfen, sofern dem Verein eine Exculpation gemäß § 831 I Satz 2 BGB nicht gelingt.

## **2. Haftung gegenüber dem neuen Verein eines transferierten Spielers bei einer vor dem Transfer durchgeführten Spielmanipulation**

Der Transfer eines Sportlers von einem Verein zu einem Konkurrenten ist im heutigen Hochleistungssport zum alltäglichen Geschäft geworden. Insbesondere im Fußball schei-

<sup>1679</sup>BGHZ 4, 1 (4); Schaub, in: PWW, § 831, Rn. 22.

<sup>1680</sup>BGHZ 4, 1 (4); Schaub, in: PWW, § 831, Rn. 22.

<sup>1681</sup>Beater, Unlauterer Wettbewerb, § 33, Rn. 2783.

<sup>1682</sup>Siehe dazu ausführlich oben: F. I. 5. b) aa).



nen dabei den für einen Transfer gezahlten Ablösesummen keine Grenzen gesetzt.<sup>1683</sup> Nicht auszudenken sind die Folgen, wenn ein für eine Millionensumme transferierter Sportler kurz darauf der Spielmanipulation überführt wird.

Ein entsprechender, wenn auch von der Transfersumme her deutlich niedriger, Fall ereignete sich im Zuge des „Bundesliga-Skandals I“ aus der Saison 1970/71. Der Spieler W. wechselte für die – aus heutiger Sicht eher läppische – Ablösesumme von 40.000 DM vom VfB Stuttgart zum damaligen Regionalligisten Stuttgarter Kickers. Zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses, am 24.06.1971, war den Vertragsparteien unbekannt, dass sich Spieler W. in der abgelaufenen Saison hatte bestechen lassen, um das Bundesligaspiel gegen Arminia Bielefeld zu manipulieren. In Folge eines Geständnisses des Spielers sperrte der DFB den Spieler W., woraufhin die „Kickers“ den Spieler fristlos entließen und die gezahlte Ablösesumme vom VfB Stuttgart zurückforderten. Bis dato hatte Spieler W. erst drei Saisonspiele für seinen neuen Verein bestritten.<sup>1684</sup>

Der BGH bestätigte in letzter Instanz das Urteil des Berufungsgerichts, das dem Kläger einen Rückzahlungsanspruch aus einem Rücktrittsrecht aufgrund fehlender Geschäftsgrundlage (i.S.v. § 313 n.F. BGB) zubilligte.<sup>1685</sup> Begründet wurde diese Entscheidung damit, die Parteien befänden sich in einem Irrtum über die Geschäftsgrundlage, dass der Spieler W. keine persönlichen Eigenschaften aufweise, nach denen die Voraussetzungen für die Erteilung einer Spiellizenz fehlten und der Spieler daher für den aufnehmenden Verein nicht einsetzbar sei.<sup>1686</sup> Nach Treu und Glauben sei es nicht gerechtfertigt, dass der abgebende Verein eine Transferentschädigung erhalte, da die durch die Sperre entstandene „Wertlosigkeit“ des Spielers [in wirtschaftlicher Hinsicht] ohne den Transfer auch beim abgebenden Verein eingetreten wäre. Durch die manipulationsbedingte Sperre entfalle „die innere Rechtfertigung für einen finanziellen Ausgleich“.<sup>1687</sup> Die Manipulation an sich begründe bereits einen objektiven Mangel, der schon beim abgebenden Verein entstanden sei und damit in dessen Risikosphäre falle.<sup>1688</sup>

Nachfolgend gilt es zu klären, ob bzw. welche Rechte einem Verein aus einem Transfervertrag zustehen, wenn der transferierte Sportler kurz nach dem Vereinswechsel einer beim vorherigen Verein begangenen Spielmanipulation überführt wird. Da sich seit der Entscheidung des BGH die Lizenzstatuten des DFB (bzw. der jetzt zuständigen DFL) sowie das rechtliche Umfeld, insbesondere durch das sogen. „Bosman-Urteil“ des

<sup>1683</sup> Man denke nur an die Transfers der Spieler Bale zu Real Madrid oder Neymar zum F. C. Barcelona.

<sup>1684</sup> Vgl. zum Sachverhalt BGH NJW 1976, 565 (565).

<sup>1685</sup> BGH NJW 1976, 565 (565 ff.).

<sup>1686</sup> BGH NJW 1976, 565 (566).

<sup>1687</sup> BGH NJW 1976, 565 (566).

<sup>1688</sup> BGH NJW 1976, 565 (567).



EuGH<sup>1689</sup> und die Schuldrechtsreform, erheblich verändert haben, soll die Entscheidung des BGH nur als Richtschnur für die nachfolgende Prüfung von Ansprüchen dienen.

a) Inhaltsbestimmung und Rechtsnatur eines Transfervertrages

Ein Transfervertrag bezeichnet allgemein einen Vertrag zwischen zwei Vereinen, nach dem ein Spieler seinen Arbeitsvertrag beim abgebenden Verein gegen Zahlung einer Ablösesumme auflöst, um mit dem aufnehmenden Verein einen neuen (Arbeits-)Vertrag abschließen zu können.<sup>1690</sup> Darüber hinaus verpflichtet sich der abgebende Verein, die verbandsrechtlich notwendige Freigabe zu erteilen, damit der Spieler für den neuen Verein spielberechtigt ist.<sup>1691</sup>

Aus rechtlicher Sicht ist die Behandlung des Transfervertrags nicht unproblematisch. Uneinigkeit besteht in der Literatur schon bei der Bestimmung der Rechtsnatur. Einem Teil der Literatur nach handelt es sich um einen Kaufvertrag i.S.d. §§ 433 ff. BGB.<sup>1692</sup> Innerhalb dieser Auffassung bestehen jedoch Unterschiede hinsichtlich der Bestimmung des Kaufgegenstandes. Nach Ansicht *Westerkamps* sei als Kaufgegenstand die durch die Freigabeerklärung verschaffte sportlich-rechtliche Möglichkeit des Vereins anzusehen, den Spieler einsetzen zu können.<sup>1693</sup> Hierbei handle es sich um ein wirtschaftliches Objekt, welches Gegenstand eines Kaufvertrages sein könne. *Knauth* sieht dem gegenüber den Spieler selbst als Gegenstand des Kaufvertrages an.<sup>1694</sup>

Die überwiegende Ansicht in der Literatur lehnt die Annahme eines Kaufvertrages sowie auch nur eine entsprechende Anwendung der Kaufregeln mit unterschiedlicher Begründung ab.<sup>1695</sup> Nach einer – noch auf einem strukturell anderen Verbandsrecht basierenden – Ansicht liege einem Vereinswechsel kein synallagmatischer Vertrag zugrunde.<sup>1696</sup> Die Verpflichtung zur Zahlung einer Ablösesumme resultiere vielmehr aus dem Lizenzstatut, genauer § 29 LSpSt a.F., der bereits mit Abschluss des Arbeitsvertrages mit dem Spieler den neuen Verein zur Zahlung einer Transfersumme verpflichtete. Einer rechtsgeschäftli-

<sup>1689</sup>EuGH NJW 96, 505 (505 ff.).

<sup>1690</sup>Bohn, SpuRt 2009, 107 (107).

<sup>1691</sup>Bohn, SpuRt 2009, 107 (107).

<sup>1692</sup>Westerkamp, Ablöseentschädigungen im bezahlten Fußball, S. 69 ff., 75; Knauth, Rechtsformverfehlung bei eingetragenen Vereinen, S. 171; Becker, Verfassungsrechtliche Schranken, S. 123 ff.

<sup>1693</sup>Westerkamp, Ablöseentschädigungen im bezahlten Fußball, S. 73; so wohl auch Dörner, JuS 1977, 225 (227).

<sup>1694</sup>Knauth, Rechtsformverfehlung bei eingetragenen Vereinen, S. 171.

<sup>1695</sup>Wertenbruch, NJW 1993, 179 (182 f.); Weidenkaff, in: Palandt, Einf v § 433, Rn. 23; Westermann, in: MüKo, § 433, Rn. 17; Bohn, SpuRt 2009, 107 (110 f.); Siegmann, Gewährleistungsansprüche beim Spielertransfer, S. 40 (41).

<sup>1696</sup>Wertenbruch, NJW 1993, 179 (182).





chen Vereinbarung zwischen den Vereinen mit dem Inhalt der Verschaffung eines Rechts bedürfe es daher nicht.<sup>1697</sup>

Namentlich *Bohn* ordnet den Transfervertrag dagegen als Vertrag sui generis ein, da die Pflicht zur Zahlung einer Entschädigung nach dem derzeitigen Lizenzstatut nicht mehr als verbandsrechtliche Pflicht eingeordnet werden könne.<sup>1698</sup> Vertragspflicht des abgebenden Vereins sei die Zustimmung zur Auflösung des Arbeitsvertrages mit dem Spieler in Form einer entsprechenden Willenserklärung und ggf. eine Freigabeerklärung gegenüber dem Verband. Als Gegenleistung sei der aufnehmende Verein zur Zahlung einer Ablösesumme verpflichtet.<sup>1699</sup>

Abzulehnen sind zunächst die Ansichten, welche den Transfervertrag als Kaufvertrag einstufen. Auch wenn der Transfermarkt für Außenstehende gelegentlich den Eindruck von „Menschenhandel“ erweckt, scheidet die Annahme eines Kaufvertrages mit dem Spieler als Kaufgegenstand schon deshalb aus, weil Gegenstand eines Kaufvertrages nach dem Wortlaut der §§ 433 I, 453 BGB und unter Beachtung der mittelbaren Drittwirkung von Art. 1 I GG nur Sachen oder Rechte, nicht aber Menschen sein können. Gleiches gilt für die Annahme, Kaufgegenstand sei die Möglichkeit einen Spieler einsetzen zu können. Zwar kann die Erlaubnis zum Einsatz eines Spielers durchaus ein Recht, und der Vertrag damit einen Rechtskauf, darstellen. Kennzeichnend für einen Kaufvertrag ist aber die Übertragung eines Rechts auf einen anderen. Das Recht einen Sportler im Wettkampf einsetzen zu können folgt jedoch aus dem Arbeitsvertrag mit dem jeweiligen Sportler und der Erlaubnis durch den Verband, nicht unmittelbar aus dem Transfervertrag. Zwar kann in verbandsrechtlicher Hinsicht eine Freigabe durch den abgebenden Verein notwendig sein. Jedoch handelt es sich bei einer Freigabe um eine (rechtsgeschäftsähnliche) Erklärung gegenüber dem Verband, nicht um ein übertragbares Recht, weil die bisherige Spielerlaubnis nicht derivativ auf den neuen Verein übertragen, sondern originär eine neue Erlaubnis durch den Verband ausgestellt wird. In § 13 LOS-DFL heißt es bspw. dementsprechend, dass der Verein, der einen Spieler verpflichtet, eine Spiellizenz zu beantragen hat und diese bei Vorliegen der Voraussetzungen erteilt wird. Von einer Übertragung des Rechts der Spielerlaubnis als Kaufgegenstand kann daher keine Rede sein.

Die fehlende Rechtsübertragung unter Aufgabe des eigenen Rechts, welche kennzeichnend für einen Rechtskauf ist, führt auch dazu, dass die Kaufregeln der §§ 433 ff. BGB nicht analog anwendbar sind. Denn der abgebende Verein überträgt, wie aufgezeigt, gera-

<sup>1697</sup>Wertenbruch, NJW 1993, 179 (182); Siegmann, Gewährleistungsansprüche beim Spielertransfer, S. 40 (41).

<sup>1698</sup>Bohn, SpuRt 2009, 107 (110).

<sup>1699</sup>Bohn, SpuRt 2009, 107 (107, 111).



de nicht sein Recht auf den aufnehmenden Verein, sondern gibt lediglich, unter bestimmten Bedingungen i.S.v. § 158 BGB, sein verbands- und arbeitsrechtliches Recht zum Einsatz des Sportlers auf. Es fehlt folglich an einer unmittelbaren Wirkung des Rechtsverzichts im Hinblick auf die Rechtsbegründung des aufnehmenden Vereins. Abseits dieser dogmatischen Schwierigkeit passen auch die Rechtsfolgen der §§ 434 ff. BGB nicht. Diese sind gekennzeichnet vom Vorrang der Nacherfüllung, § 439 BGB. Eine Nachlieferung scheidet beim Spielertransfer aber per se aus, da sozusagen ein „Stückkauf“ vorliegen würde. Da auch eine Nachbesserungspflicht in diesem Zusammenhang wenig sinnvoll erscheint und somit das Kaufrecht kennzeichnende Prinzip der zweiten Andienung ausscheidet, ist eine analoge Anwendung der §§ 433 ff. BGB mangels Interessengleichheit nicht zu befürworten.

In ihrer Begründung ist aber auch die von *Wertenbruch* vertretene Auffassung, einem Spielerwechsel liege kein gegenseitig verpflichtender Vertrag zugrunde, abzulehnen. Eine dem § 29 LSpSt a.F. vergleichbare Lizenzvorschrift ist den aktuellen Lizenzordnungen in den populärsten Mannschaftssportarten (z.B. der LOS-DFL) nicht (mehr) zu entnehmen. In der „Nach-Bosman-Ära“ sind die Lizenzstatuten dahingehend gekennzeichnet, dass Spieler nach Ablauf ihres Arbeitsvertrages „frei“ sind und es für einen Wechsel nach Vertragsende keines Transfervertrages mehr bedarf.<sup>1700</sup> Mangels entsprechender verbandsrechtlicher Regelung ist daher bei einem Wechsel vor Vertragsende eine rechtsgeschäftliche Vereinbarung zwischen den Vereinen erforderlich. Für dieses Erfordernis spricht auch die Regelung im Hinblick auf „Spielerleihen“. So bestimmt bspw. § 5 Nr. 2 LOS-DFL, dass die Ausleihe eines Spielers einer schriftlichen Einigung der Vereine bedarf. Wenn aber schon die Ausleihe eines Spielers einer rechtsgeschäftlichen Einigung der Vereine bedarf, wird erst Recht ein dauerhafter Vereinswechsel ein Rechtsgeschäft erfordern. Es handelt sich bei der Verpflichtung zur Zahlung einer Transferentschädigung folglich nicht um eine verbandsrechtliche, sondern um eine zivilrechtliche Pflicht.

Damit ist aber die Frage der Rechtsnatur des Transfervertrages noch nicht abschließend beantwortet. Um eine Einordnung der Rechtsnatur vornehmen zu können, sind zunächst die Hauptpflichten der Vertragsparteien zu bestimmen. Die Ansicht *Bohns*<sup>1701</sup>, nach der der „verkaufende“ Verein die Abgabe der Willenserklärung zur Auflösung des Arbeitsvertrags mit dem Spieler schulde, geht zwar insoweit in die richtige Richtung, als dass die Abgabe eben dieser Willenserklärung einen Teil der aus dem Transfervertrag resultierenden Pflichten darstellt. Allerdings gehen die Pflichten des abgebenden Vereins über die

<sup>1700</sup>Ggf. besteht für den neuen Verein die verbandsrechtliche Pflicht zur Zahlung einer Ausbildungsent-schädigung, vgl. Anhang III zu LOS-DFL.

<sup>1701</sup>Bohn, SpuRt 2009, 107 (111).



reine Abgabe dieser Willenserklärung hinaus. Da die Auflösung des Arbeitsvertrages mit dem Spieler auch dessen entsprechender Willenserklärung bedarf, reicht allein die Abgabe der Auflösungserklärung durch den Verein nicht aus, um den Zweck des Transfervertrages, den Vereinswechsel, zu erreichen. Vielmehr entspricht es dem Pflichteninhalt des den Spieler abgebenden Vereins, entsprechende Auflösungsverhandlungen zu führen, um auch den Spieler zur Abgabe einer Auflösungserklärung zu veranlassen. Dabei handelt sich um eine Tätigkeitspflicht. Aus diesem Grund könnten hinsichtlich der Rechtsnatur sowohl ein Geschäftsbesorgungsvertrag, als auch ein Werk- oder Dienstvertrag in Frage kommen.

Hinsichtlich der Transferentschädigung als „Vergütung“ für den Vereinswechsel passen sowohl die gesetzlichen Regelungen des Dienst-, als auch des Werkvertrags nicht. Auf der einen Seite soll die Transferentschädigung nur bei einem erfolgreichen Vereinswechsel des Sportlers gezahlt werden. Dieser setzt die erfolgreiche Vertragsauflösung voraus, nicht lediglich ein ernsthaftes Bemühen des abgebenden Vereins. Auf der anderen Seite entspricht die Vergütungsvereinbarung nicht der eines Werkvertrags, da der abgebende Verein sich nicht zu einer Erfolgsherbeiführung – der Vertragsauflösung – verpflichten möchte. Vielmehr soll die Vertragsauflösung im wirtschaftlichen und sportlichen Ermessen des abgebenden Vereins stehen.

Das Vorliegen einer Geschäftsbesorgung erfordert nach der Rechtsprechung eine „selbstständige Tätigkeit wirtschaftlicher Art, für die ursprünglich der Geschäftsherr selbst zu sorgen hatte“.<sup>1702</sup> In den Verhandlungen über die Auflösung des Arbeitsvertrags liegt eine solche selbstständige Tätigkeit. Die erforderliche Fremdnützigkeit der Tätigkeit könnte aus dem Umstand abgeleitet werden, dass die Auflösung des Arbeitsvertrags dem aufnehmenden Verein zugutekommen soll. Auch die Verfolgung eines eigenen Interesses des abgebenden Vereins am Erhalt der Transferentschädigung hindert die Annahme einer Fremdnützigkeit nicht.<sup>1703</sup> Jedoch kann nicht davon gesprochen werden, dass die Vertragsauflösung eine „ursprüngliche Aufgabe des aufnehmenden Vereins“ darstelle. Auch fehlt es an der die Geschäftsbesorgung typisierenden Interessenwahrung des Geschäftsherrn durch den Geschäftsbesorger.<sup>1704</sup> Daher scheidet im Ergebnis auch die Annahme einer Geschäftsbesorgung i.S.d. §§ 611, 675 BGB aus.

Da die Vergütungsvereinbarung – Zahlung nur bei erfolgreicher Vertragsauflösung ohne eine entsprechende Erfolgspflicht des abgebenden Vereins – keinem im BGB aufgeführ-

<sup>1702</sup>BGHZ 45, 223 (228 f.); Looschelders, SchuldR BT, § 38, Rn. 821.

<sup>1703</sup>Vgl. allgemein BGHZ 19, 282 (292); BGH DB 1959, 168; Teichmann, in: Jauernig, § 675, Rn. 7; m. w. N. Heermann, in: MüKo, § 675, Rn. 8.

<sup>1704</sup>Vgl. Heermann, in: MüKo, § 675, Rn. 8.



ten Vertragstypus entspricht, handelt es sich bei einem Transfervertrag der Rechtsnatur nach um einen Vertrag sui generis.<sup>1705</sup> Die Zahlung der Ablöseentschädigung steht dabei unter der aufschiebenden Bedingung i.S.v. § 158 I BGB der Vertragsauflösung des Arbeitsvertrags zwischen abgebendem Verein und Sportler, des erfolgreichen Abschlusses eines Arbeitsvertrags zwischen aufnehmendem Verein und Sportler sowie der Erteilung der Spielerlaubnis durch den Verband.

b) Die Auswirkungen einer Spielmanipulation auf den Transfervertrag

Fraglich ist, ob bzw. welche Rechtsfolgen eine nachträglich festgestellte Spielmanipulation auf einen Transfervertrag hat. Allgemein ist Rechtsfolge bei Leistungsstörungen in einem atypischen Rechtsverhältnis die Anwendung des allgemeinen Schuldrechts.<sup>1706</sup> Für einen Anspruch auf Schadensersatz aus § 280 I BGB oder ein Rücktrittsrecht gemäß §§ 323 ff. BGB müsste daher eine Pflichtverletzung bzw. eine nicht vertragsgemäße Leistung des abgebenden Vereins vorliegen. Als Pflichtverletzung eingestuft wird jedes Verhalten einer Partei, das objektiv vom geschuldeten Pflichtenprogramm abweicht.<sup>1707</sup> Der abgebende Verein schuldet aus dem Transfervertrag die Verhandlung über die Auflösung des Arbeitsvertrages mit dem Spieler, die Abgabe einer entsprechenden Willenserklärung und bei erfolgreicher Vertragsauflösung eine Freigabeerklärung gegenüber dem Verband. Diese Pflichten werden durch eine Spielmanipulation vor dem Wechsel nicht verletzt. Der abgebende Verein gibt auch keine Garantie dergestalt ab, dass der aufnehmende Verein den Spieler auch einsetzen kann.<sup>1708</sup> Mangels Pflichtverletzung bzw. nicht vertragsgemäßer Leistung besteht weder ein Schadensersatzanspruch, noch ein Rücktrittsrecht des aufnehmenden Vereins.

c) Anspruch auf Rückzahlung der Ablösesumme aus Störung der Geschäftsgrundlage, § 313 BGB

Entsprechend der Rechtsprechung des BGH im Fall „W.“ könnte sich aber ein Anspruch auf Rückzahlung der Transfersumme aus § 313 I, III BGB ergeben. Das Rechtsinstitut der Störung der Geschäftsgrundlage erfasst Fälle, bei denen das Festhalten am vereinbarten Vertragsinhalt für eine Partei unzumutbar ist, weil sich wesentliche Umstände des Vertrages verändert haben.<sup>1709</sup> Als Geschäftsgrundlage eines Vertrages sind alle Umstände oder gemeinschaftliche bzw. erkennbare und unbeanstandete Vorstellungen der Partei-

<sup>1705</sup> So im Ergebnis auch Wertenbruch, NJW 1993, 179 (182 f.); Weidenkaff, in: Palandt, Einf v § 433, Rn. 23; Westermann, in: MüKo, § 433, Rn. 17; Bohn, SpuRt 2009, 107 (110 f.).

<sup>1706</sup> Oetker/Maultzsch, Vertragliche Schuldverhältnisse, § 16, Rn. 9.

<sup>1707</sup> Grüneberg, in: Palandt, § 280, Rn. 12.

<sup>1708</sup> So auch Dörner, JuS 1977, 225 (227).

<sup>1709</sup> Looschelders, SchuldR AT, § 37, Rn. 742.



en anzusehen, die nicht ausdrücklich oder konkludent Vertragsinhalt geworden sind.<sup>1710</sup> Dem BGH ist darin zuzustimmen, dass sich im Falle einer Spielmanipulation die Parteien über die Eigenschaft der Einsetzbarkeit im Hinblick auf die Lizenz des transferierten Spielers irren.<sup>1711</sup> Diese bildet auch die Geschäftsgrundlage des Vertrages. Hätte der aufnehmende Verein diesen Umstand vorausgesehen, hätte er den Transfervertrag nicht abgeschlossen.

Fraglich ist aber, in wessen Risikosphäre die Sperre wegen einer zuvor begangenen Spielmanipulation fällt. Die erforderliche Abwägung ist dabei anhand des Vertragszwecks und der Interessenlage vorzunehmen.<sup>1712</sup> Nach Ansicht des BGH fällt die manipulationsbedingte Sperre in den Risikobereich des abgebenden Vereins, da die Ursache der fehlenden Einsetzbarkeit bereits beim abgebenden Verein entstanden sei. In Kenntnis der Manipulation hätte kein Vereinswechsel stattgefunden, der Lizenzverlust wäre also auch beim abgebenden Verein eingetreten.<sup>1713</sup> *Dörner* dagegen sieht das Risiko der Einsetzbarkeit allein beim aufnehmenden Verein. Begründet wird diese Ansicht damit, der abgebende Verein schulde nur die Möglichkeit der Verpflichtung des Spielers durch den anderen Verein.<sup>1714</sup> Darüber hinaus entstehe ein praktisches Problem, wenn der manipulierende Sportler zwischenzeitlich häufiger den Verein gewechselt habe.<sup>1715</sup>

Die letztgenannte Ansicht kann jedoch nicht überzeugen. Im Gegensatz zu kürzeren Sperren oder Verletzungen fällt eine meist langjährige Sperre wegen einer Spielmanipulation nicht in die Risikosphäre des aufnehmenden Vereins. Gemäß § 313 I BGB erfolgt die Risikozuweisung insbesondere anhand der vertraglichen oder gesetzlichen Risikoverteilung. § 323 BGB bestimmt, dass bei gegenseitigen Verträgen eine Leistung nur zu erbringen ist, wenn auch die Gegenleistung erbracht wird. Die fehlende Einsetzbarkeit des Sportlers führt dazu, dass die Leistung des abgebenden Vereins für den aufnehmenden Verein praktisch wertlos wird. Der abgebende Verein hätte sich, anders als bei einer Verletzung des Sportlers, redlicherweise auf ein Rücktrittsrecht für den Fall einer Sperre wegen einer Spielmanipulation einlassen müssen. In Anbetracht der in der Praxis gezahlten Höhe an Ablöseentschädigungen ist dem aufnehmenden Verein ein Festhalten am Vertrag ohne Einsatzmöglichkeit des Sportlers auch nicht zumutbar. Dies begründet eine Risikozuweisung zulasten des abgebenden Vereins.

<sup>1710</sup>BGHZ 90, 60 (74); BGH NJW 1983, 2034 (2036); Looschelders, SchuldR AT, § 37, Rn. 746, 750.

<sup>1711</sup>BGH NJW 1976, 565 (567).

<sup>1712</sup>Finkenauer, in: MüKo, § 313, Rn. 61.

<sup>1713</sup>BGH NJW 1976, 565 (567); zustimmend Finkenauer, in: MüKo § 313, Rn. 42, 302; Wieling, JURA 1985, 505 (510).

<sup>1714</sup>Dörner, JuS 1977, 225 (227 f.).

<sup>1715</sup>Dörner, JuS 1977, 225 (228).



Da die Ursache für eine Vertragsanpassung beim „ersten“ Verein eingetreten ist, könnte sich in der Tat ein praktisches Problem ergeben, wenn der manipulierende Sportler zwischenzeitlich mehrfach den Verein gewechselt hat, ohne dass die Manipulation zwischenzeitlich aufgedeckt worden ist.<sup>1716</sup> Zwischen dem ersten abgebenden Verein und dem aktuellen Verein des Spielers besteht dann nämlich kein Vertragsverhältnis, sodass eine unmittelbare Anwendung von § 313 BGB ausscheidet. Je nachdem, ob man dem ersten abgebenden Verein oder dem zuletzt abgebenden Verein das Risiko der fehlenden Einsetzbarkeit zuweist, könnte dieses Problem durch eine Rückabwicklung aller Transferverträge bis zum „ersten“ Verein oder einem Ausschluss der weiteren Rückabwicklung zu lösen sein. Zu beachten ist jedenfalls, dass der Sportler für die zwischenzeitlichen Vereine einsetzbar war und deshalb allenfalls eine Vertragsanpassung, jedoch keine komplette Rückabwicklung diesen gegenüber in Betracht kommt. Bleibt es jedenfalls bei einem Vereinswechsel zwischen dem Zeitpunkt der Durchführung und dem Zeitpunkt der Aufdeckung der Manipulation, steht dem aufnehmenden Verein ein Anspruch auf Vertragsanpassung bis hin zur Rückabwicklung gemäß § 313 I, III BGB zu, sofern der „gekaufte“ Spieler aufgrund einer Manipulationssperre unmittelbar nach dem Wechsel nicht einsetzbar war.

### 3. Haftung gegenüber den eigenen Spielern

Neben den übrigen Teilnehmern eines Wettbewerbes können auch die nicht manipulierenden Sportler des Vereins durch die Manipulation Vermögensschäden erleiden. Zu denken ist bspw. an entgangene Sieg- oder Punktprämien sowie den generellen Marktwertverlust, wenn die Spielmanipulation zu einem Abstieg o.ä. führt. In diesen Fällen kann es sogar passieren, dass Klauseln in den Arbeitsverträgen der Spieler greifen, nach denen der Verein zur Kündigung des Arbeitsvertrages berechtigt ist oder sich das Gehalt des Spielers automatisch um eine bestimmte Prozentzahl verringert. Fraglich ist daher, ob die geschädigten Spieler Haftungsansprüche gegenüber dem eigenen Verein geltend machen können.

- a) Haftung auf Schadensersatz aus dem Arbeitsvertrag, §§ 280 I, 241 II, 278, 611 BGB

Das für eine Haftung aus § 280 I BGB erforderliche Schuldverhältnis zwischen Profisportler und Verein besteht im abgeschlossenen Arbeitsvertrag i.S.v. § 611 BGB. Darüber hinaus bedarf es zur Haftung einer Pflichtverletzung des Vereins. Die primäre Leistungspflicht des Vereins aus dem Arbeitsvertrag besteht in der Zahlung der vereinbarten Vergütung. Diese Pflicht wird jedoch von einer Spielmanipulation nicht berührt.

---

<sup>1716</sup>Vgl. Dörner, JuS 1977, 225 (228).



Durch die Spielmanipulation werden die Spieler aber möglicherweise an der Erreichung von Zielvereinbarungen, die einen (erhöhten) Vergütungsanspruch begründen, gehindert. Hierin könnte ein Anknüpfungspunkt für eine Nebenpflichtverletzung gemäß § 241 II BGB gesehen werden. Nach dieser Norm verpflichtet ein Schuldverhältnis zur Rücksichtnahme auf Rechte und Interessen des anderen Teils. Nach der Rechtsprechung des BAG liegt jedenfalls dann eine Nebenpflichtverletzung eines Arbeitsvertrages vor, wenn der Arbeitgeber trotz vertraglicher Verpflichtung keine Abrede hinsichtlich der Aushandlung einer Zielvereinbarung anregt.<sup>1717</sup> Wenn schon eine fehlende Vereinbarung als Nebenpflichtverletzung eingestuft werden kann, so muss dies erst recht gelten, wenn der Arbeitgeber die Erreichung einer bereits vereinbarten Zielvereinbarung mit dem Arbeitnehmer durch eine ihm zurechenbare Handlung verhindert bzw. die Erreichung erschwert. Dies gilt zumindest solange die Verhinderung ohne sachlichen Grund erfolgt,<sup>1718</sup> was bei der Vornahme einer Spielmanipulation gegeben ist. Sofern Sportler und Verein finanzielle Prämien für die Erreichung bestimmter sportlicher Erfolge vereinbaren und die Erreichung der Erfolge durch dem Verein zurechenbares Verhalten verhindert wird, verletzt der Verein die sich aus § 241 II BGB ergebende Rücksichtnahmepflicht.

Fraglich ist aber, ob der Verein diese Pflichtverletzung auch zu vertreten hat, vgl. § 276 BGB. Da die Manipulation durch einen Spieler erfolgt, müsste es sich bei diesem um einen Erfüllungsgehilfen des Vereins handeln, § 278 BGB. Eine Stellung des Sportlers als Erfüllungsgehilfe des Vereins ist im Hinblick auf die Erbringung der sportlichen Leistung eindeutig anzunehmen.<sup>1719</sup> Aufgrund des unmittelbaren Zusammenhangs zwischen der sportlichen Tätigkeit und dem Vereiteln der Erreichung der Zielvereinbarung ist dem Verein die Spielmanipulation auch zuzurechnen.

Darüber hinaus müsste den Sportlern ein kausaler Schaden entstanden sein. Zumindest in Bezug auf verhinderte Erfolgsprämien läge kein Schaden vor, wenn den Sportlern ein Anspruch aus § 611 BGB auf das vereinbarte Entgelt der Zielvorgabe zustünde, obwohl die Vorgabe durch die Verhinderung tatsächlich nicht erreicht wurde. *Lischka* nimmt einen solchen Anspruch mit Hilfe einer analogen Anwendung des § 326 II BGB an.<sup>1720</sup> Einer analogen Anwendung des § 326 II BGB bedürfe es deshalb, weil die Zahlungspflicht des Arbeitgebers bei Unmöglichkeit der Zielerreichung nicht im Synallagma zur unmöglich gewordenen Leistungspflicht des Arbeitnehmers stehe.<sup>1721</sup> Der Fall, dass die Leis-

<sup>1717</sup>BAG, Urt. v. 12.12.2007 – 10 AZR 97/07, AP Nr. 7 zu § 280 BGB.

<sup>1718</sup>Lischka, Arbeitsrechtliche Zielvereinbarungen, S. 63.

<sup>1719</sup>Siehe bereits oben: D. I. 2.

<sup>1720</sup>Lischka, Arbeitsrechtliche Zielvereinbarungen, S. 61.

<sup>1721</sup>Lischka, Arbeitsrechtliche Zielvereinbarungen, S. 61.



tungspflicht eines Vertragsteils vom Eintritt eines Erfolges abhängt, dessen Eintritt dieser Vertragsteil verhindert, sei auch nicht im BGB geregelt, weshalb eine planwidrige Regelungslücke gegeben sei.<sup>1722</sup> Da der Zweck des § 326 II BGB im Schutz des leistungsunfähigen Vertragsteils vor dem Verlust der Gegenleistung liege, sofern die Unfähigkeit vom anderen Teil zu vertreten sei, bestehe auch eine vergleichbare Interessenlage.<sup>1723</sup> Diesen Ausführungen *Lischkas* ist zuzustimmen, sodass entgangene Prämienzahlungen im Wege des Vergütungsanspruchs nach § 611 BGB ersetzbar sind, sofern der erforderliche Nachweis des Erreichens der Vereinbarung ohne Verhinderungshandlung des Arbeitgebers gelingt.<sup>1724</sup>

Als mögliche Schadensposition verbleibt damit eine Kündigung bzw. Vertragsauflösung des Arbeitsvertrages, wenn z.B. der Verein durch die Spielmanipulation absteigt und der Arbeitsvertrag für diesen Fall ein entsprechendes Kündigungsrecht vorsieht. Kommt es in Folge der Kündigung zu einem Verdienstausschlag, handelt es sich unproblematisch um einen nach §§ 249 ff. BGB zu ersetzenden Vermögensschaden.

#### b) Haftung auf Schadensersatz aus § 831 BGB

Bzgl. der Haftung aus § 831 I BGB ergeben sich gegenüber den vorherigen Ausführungen bzgl. der konkurrierenden Vereine zu dieser Anspruchsgrundlage keine wesentlichen Änderungen, weshalb grds. auf diese verwiesen werden kann.<sup>1725</sup> Der manipulierende Sportler ist als Verrichtungsgehilfe des Vereins einzustufen, der in Ausführung der Verrichtung eine schädigende Handlung vornimmt. Ob ein Schadensersatzanspruch der eigenen Spieler besteht, hängt – neben dem Vorliegen eines kausalen Schadens – maßgeblich davon ab, ob dem Verein nach den Umständen des Einzelfalles eine Exculpation i.S.v. § 831 I Satz 2 BGB gelingt.

### 4. Haftung gegenüber dem Veranstalter des Wettbewerbes

Zu prüfen ist auch eine Haftung des Vereins eines manipulierenden Sportlers gegenüber dem Veranstalter des jeweiligen Wettbewerbes. Um als Verein überhaupt die Möglichkeit zur Teilnahme an einem Wettbewerb zu bekommen, ist i.d.R. der Abschluss eines Teilnahmevertrages mit dem Veranstalter notwendig.<sup>1726</sup> Der Abschluss dieses Vertrages ist wiederum regelmäßig an die Erfüllung bestimmter organisatorischer, sportlicher und

<sup>1722</sup>Lischka, Arbeitsrechtliche Zielvereinbarungen, S. 62.

<sup>1723</sup>Lischka, Arbeitsrechtliche Zielvereinbarungen, S. 62.

<sup>1724</sup>Vgl. ausführlich zum Nachweis der Kausalität einer Spielmanipulation für den Ausgang des Wettkampfes oben: E. II.

<sup>1725</sup>Siehe oben: F. III. 1.

<sup>1726</sup>Daneben kann auch eine mitgliedschaftliche Bindung zwischen den teilnehmenden Vereinen und Veranstalter bestehen, wenn es sich bei diesem um einen Verband handelt.





wirtschaftlicher Standards geknüpft. In den populären Mannschaftssportarten erfolgt die Überprüfung der Einhaltung der geforderten Standards im Rahmen des sogen. Lizenzierungsverfahrens. Der Lizenz- bzw. Teilnahmevertrag stellt ein Schuldverhältnis i.S.v. § 280 I BGB dar, weshalb sich bei einer Pflichtverletzung ein Anspruch des Veranstalters aus §§ 280 I, 311 BGB ergeben könnte.<sup>1727</sup>

Regelmäßig enthalten die Teilnahmeverträge nicht nur die Pflicht zur Teilnahme am Wettbewerb, sondern ebenfalls zur Einhaltung der entsprechenden Wettkampfregeln.<sup>1728</sup> Auch für den Fall, dass das jeweils zugrunde liegende Regelwerk die Durchführung einer Spielmanipulation nicht explizit verbietet, verstößt eine Spielmanipulation zumindest gegen das in allen Regelwerken enthaltene Verbot unsportlichen Verhaltens.<sup>1729</sup> Daneben können mitgliedschaftliche Treuepflichten durch die Spielmanipulation verletzt werden.<sup>1730</sup>

Auch wenn die Spielmanipulation durch einen Spieler erfolgt, handelt es sich dennoch um eine Pflichtverletzung des Vereins, da diesem das Verhalten seines Spielers als Erfüllungsgehilfe gemäß § 278 BGB zugerechnet wird.<sup>1731</sup> Aus diesem Grund hat der Verein die Pflichtverletzung auch zu vertreten, § 276 BGB.

Als potenzielle Schadenspositionen i.S.d. §§ 249 ff. BGB des Veranstalters kommen in erster Linie zukünftig verringerte Einnahmen aus der Vermarktung des Wettbewerbs und ggf. Schadensersatzzahlungen an Dritte (z.B. Zuschauer und andere Teilnehmer) in Betracht. Hinsichtlich möglicher Einnahmerückgänge in der Zukunft handelt es sich dogmatisch gesehen um entgangenen Gewinn i.S.v. § 252 BGB, sodass dessen Voraussetzungen vom Veranstalter nachzuweisen sind. In der Praxis stellt dabei insbesondere der Nachweis der Kausalität der Spielmanipulation für den Einnahmerückgang eine nur schwer zu überwindende Hürde für den Veranstalter dar. Ausgleichszahlungen an Dritte sind dagegen nach der Differenzhypothese als Vermögensschaden nach den §§ 249, 251 BGB ersatzfähig.

---

<sup>1727</sup> Im Fußball besteht darüber hinaus eine schuldvertragliche Bindung in Form einer Mitgliedschaft zwischen den teilnehmenden Vereinen und dem veranstaltenden Verband, siehe dazu näher Wolf, Zivilrechtliche Haftung bei Wettbetrug, S. 35, 86 ff.

<sup>1728</sup> Vgl. hierzu z.B. den Musterlizenzvertrag der DFL mit den teilnehmenden Vereinen. Nach § 2 b) muss der jeweilige Teilnehmer die Benutzungsordnungen des DFB und des Ligaverbandes als für sich verbindlich akzeptieren.

<sup>1729</sup> Ebenfalls eine Pflichtverletzung des „Lizenzvertrages“ annehmend Wolf, Zivilrechtliche Haftung bei Wettbetrug, S. 97 f.

<sup>1730</sup> Wolf, Zivilrechtliche Haftung bei Wettbetrug, S. 94.

<sup>1731</sup> Siehe dazu bereits oben: D. I. 2. und F. III. 1. a). Daneben erfolgt nach Wolf, Zivilrechtliche Haftung bei Wettbetrug, S. 97, eine Zurechnung nach § 5 I b) Musterlizenzvertrag und § 9a RuVO-DFB.



Bzgl. einer Haftung aus § 831 I BGB als zweite mögliche Anspruchsgrundlage ergeben sich keine Änderungen zu den vorherigen Ausführungen.<sup>1732</sup> Die Haftung des Vereins hängt dabei maßgeblich davon ab, ob diesem die Exculpation gemäß § 831 I Satz 2 BGB gelingt, was allein anhand der Umstände des jeweiligen Einzelfalles beurteilt werden kann.

## 5. Haftung gegenüber Zuschauern

Zuschauer eines Sportwettkampfes erwarten einen möglichst spannenden, sportlich hochklassigen Wettkampf, dessen Grundlage Chancengleichheit und Integrität bilden. Ein manipulierter Wettkampf dagegen, bei dem bspw. die Sportler aufgrund einer Absprache wie Schauspieler einem Drehbuch folgen, erfüllt zwar die Erwartungen an ein Theaterstück, nicht jedoch an einen Sportwettkampf. Dieser lebt vielmehr von der Ungewissheit über Verlauf und Ergebnis und dem Kampf um die beste Leistung. Es stellt sich daher die Frage, ob und ggf. welche Rechte den Zuschauern vor Ort gegen den Heimverein zustehen, sofern der von ihnen besuchte Wettkampf entsprechend dem Sachverhalt des Ausgangsfalls manipuliert ist.

### a) Haftung aus dem Zuschauervertrag

Ansprüche der Zuschauer könnten sich zunächst aus dem mit dem Verein geschlossenen Zuschauervertrag ergeben.<sup>1733</sup> Als Anknüpfungspunkt einer Pflichtverletzung kommt dabei allein die sich aus dem Zuschauervertrag ergebende Pflicht zur Organisation und Durchführung eines den Regeln entsprechenden Wettkampfes durch den Verein als Veranstalter in Betracht. Hierbei handelt es sich um eine Werkpflicht i.S.v. § 631 BGB.

#### aa) *Nacherfüllungsanspruch der Zuschauer, §§ 634 Nr. 1, 635 BGB*

Den Zuschauern eines manipulierten Wettkampfes könnte ein Nacherfüllungsanspruch gemäß den §§ 635, 631, 634 Nr. 1 BGB zustehen. Da die Spielmanipulation das werkvertragliche Element des typengemischten Zuschauervertrages betrifft, sind die werkvertraglichen Regelungen der §§ 631 ff. BGB anwendbar.<sup>1734</sup>

Erforderlich ist zunächst das Vorliegen eines Werkmangels i.S.v. § 633 BGB in Form eines Sachmangels. Dieser ist allgemein gegeben, wenn die Ist-Beschaffenheit von der Soll-Beschaffenheit (negativ) abweicht.<sup>1735</sup> Die Annahme eines Werkmangels scheidet

<sup>1732</sup>Siehe oben: F. III. 1.

<sup>1733</sup>Zum Teil haben die Vereine hierzu eigene Tochterunternehmen gegründet, die die jeweilige Heimstätte betreiben und als Vertragspartner der Zuschauer anzusehen sind. Diese Differenzierung soll vorliegend jedoch der Einfachheit halber außer Betracht bleiben.

<sup>1734</sup>Sogen. Typenkombination, Siehe allgemein BGHZ 173, 344; Stürner, in: PWW, § 311, Rn. 24.

<sup>1735</sup>Busche, in: MüKo, § 633, Rn. 7; Leupertz/Halfmeier, in: PWW, § 633, Rn. 15; Sprau, in: Palandt, § 633, Rn. 5.



jedoch aus, wenn der Heimverein seine Leistung bewirkt, die Durchführung eines manipulierten Wettkampfes also als Erfüllung i.S.v. § 362 I BGB anzusehen ist. Die Durchführung eines manipulierten Wettkampfes erfüllt jedoch die Werkpflicht zur Organisation und Durchführung eines Sportwettkampfes aus dem Zuschauervertrag nicht. Der Heimverein schuldet vielmehr eine den Regeln entsprechende Durchführung des Wettkampfes in der Form, dass den Zuschauern ein echter Leistungswettbewerb geboten wird.<sup>1736</sup> Dies ist bei einer entsprechend dem Ausgangsfall durchgeführten Spielmanipulation in Form der vorsätzlichen Herbeiführung einer Niederlage durch eine absichtlich schlechte Sportleistung nicht gegeben. Wird ein Wettkampf manipuliert, indem ein Teilnehmer absichtlich eine Niederlage herbeiführt, so entspricht dies zumindest nicht der gewöhnlichen Beschaffenheit, welche bei Sportveranstaltungen üblich ist und die die Zuschauer erwarten können. Es liegt also ein Werkmangel i.S.v. § 633 II Satz 2 Nr. 2 BGB vor. Da die Zuschauer die Manipulation als Mangel der Veranstaltung nicht erkennen, kommt ein Ausschluss der Rechte aus § 634 Nr. 1 bis 3 BGB wegen Abnahme des Werkes trotz Kenntnis des Mangels entsprechend § 640 II BGB nicht in Betracht.

Das Vorliegen eines Werkmangels führt zur Nacherfüllungspflicht des Werkherstellers. Grds. steht diesem die Wahlmöglichkeit zu, ob er das erstellte Werk nachbessern oder ein neues Werk nachliefern möchte, vgl. § 635 I BGB. Die bereits durchgeführte Veranstaltung kann jedoch nicht im Nachhinein verändert werden, sodass Nacherfüllung in Form der Nachbesserung wegen Unmöglichkeit i.S.v. § 275 I BGB ausscheidet. Es verbleibt lediglich die Möglichkeit der Neuerstellung des Werkes. Eine erneute Durchführung des Wettkampfes als Form der Neuerstellung des Werkes wird vom veranstaltenden Heimverein aber ebenfalls nur dann geschuldet, wenn keine Unmöglichkeit nach § 275 BGB vorliegt. Ein Fall der Unmöglichkeit läge wiederum vor, wenn es sich bei einer Sportveranstaltung um eine absolute Fixschuld handelte.<sup>1737</sup> Ein absolutes Fixgeschäft ist dann gegeben, „wenn die Einhaltung der Leistungszeit nach dem Zweck des Vertrages und der gegebenen Interessenlage für den Gläubiger derart wesentlich ist, dass eine verspätete Leistung keine Erfüllung mehr darstellt.“<sup>1738</sup> Die Leistungszeit ist für den Zuschauer einer Sportveranstaltung jedoch regelmäßig kein derart entscheidendes Kriterium. Im Interessenvordergrund des Zuschauers steht vielmehr, dass es sich um einen spannenden und hochklassigen Wettkampf mit den angekündigten Sportlern handelt. Auf die Leistungszeit kommt es allein in dem Zusammenhang an, ob andere Termine den Zuschauer am Beibewohnen der Veranstaltung hindern, weshalb (allenfalls) von einem relativen Fixgeschäft

<sup>1736</sup>Siehe oben: D. XII. 2.

<sup>1737</sup>BGHZ 60, 16; Grüneberg, in: Palandt, § 271, Rn. 17.

<sup>1738</sup>Grüneberg, in: Palandt, § 271, Rn. 17.



mit der Möglichkeit zum Rücktritt vom Zuschauervertrag nach § 323 II Nr. 2 BGB auszugehen ist.<sup>1739</sup>

Problematisch wird in diesem Zusammenhang eher die Höhe der Kosten einer erneuten Durchführung sein. Rechtlich gesehen handelt es sich dabei nicht um eine Frage der tatsächlichen Unmöglichkeit, sondern der Zumutbarkeit, welche anhand von § 635 III BGB bzw. § 275 II BGB zu beurteilen ist. Gemäß § 635 III BGB kann der Unternehmer die Nacherfüllung verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten möglich ist. Entscheidend kommt es bei der Frage der Unverhältnismäßigkeit auf das Verhältnis der Mangelbeseitigungskosten in Bezug zum mangelbedingten Minderwert und dem Gesamtwert des Werkes bei Mangelfreiheit an, nicht jedoch auf das Leistungsinteresse des Bestellers bzw. ein etwaiges Verschulden des Unternehmers.<sup>1740</sup> Maßgeblich sind dabei nicht allein wirtschaftliche Erwägungen, da es sich bei § 635 III BGB um eine spezielle Ausprägung des Grundsatzes von Treu und Glauben handelt.<sup>1741</sup>

Die Kosten für ein erneutes Antreten aller teilnehmenden Sportler sind ebenfalls nur anhand des jeweiligen Einzelfalles zu beurteilen. Der mangelbedingte Minderwert des manipulierten Wettkampfes hängt ebenfalls von der Art der Manipulation im Einzelfall ab. Weicht die Leistung einer Mannschaft aus manipulativen Gründen stark negativ von ihrer üblichen Leistung ab, ist der Minderwert des Wettkampfes größer, als wenn ein Verein durch eine Manipulation eine bessere Leistung abliefert, als ihm dies sonst möglich wäre (z.B. durch Doping). Auch wenn die Unverhältnismäßigkeit restriktiv auszulegen ist und eher den Ausnahmefall bildet,<sup>1742</sup> erscheint die Annahme einer Unverhältnismäßigkeit nicht von vornherein ausgeschlossen. Insbesondere in den Fällen, in denen eine Veranstaltung viele Wettkämpfe umfasst und ein für die Zuschauer eher uninteressanter Wettkampf manipuliert wird (z.B. Vor-Kampf einer Box-Veranstaltung), liegt die Annahme einer Unverhältnismäßigkeit sogar nahe.

Festzuhalten bleibt damit, dass Zuschauern bei Spielmanipulationen grds. ein Recht auf Nacherfüllung gegen den Heimverein aus dem Zuschauervertrag zusteht. Da Nacherfüllung in Form von Nachbesserung wegen Unmöglichkeit ausscheidet, bleibt nur die Möglichkeit der Neuherstellung des Werkes in Form der erneuten Durchführung der Veranstaltung. Ob dies dem Verein als Veranstalter möglich und zumutbar ist, hängt von den Umständen des jeweiligen Einzelfalles ab.

<sup>1739</sup>Siehe hierzu sogleich unten: F. III. 5. a). bb).

<sup>1740</sup>BGH NJW 1992, 2481; Schwenker, in: Erman, § 635, Rn. 15 f.; Sprau, in: Palandt, § 635, Rn. 12.

<sup>1741</sup>Quack, FS Vygen, S. 368 (373); Schwenker, in: Erman, § 635, Rn. 16.

<sup>1742</sup>BGH NZBau 2002, 571; Schwenker, in: Erman, § 635, Rn. 16.



*bb) Recht auf Rücktritt bzw. Minderung des Eintrittspreises aus §§ 634 Nr. 3, 636, 323 bzw. § 638 BGB*

Neben einem Recht auf Nachbesserung könnte den Zuschauern auch ein Recht auf Rücktritt vom bzw. Minderung des Zuschauervertrages zustehen, vgl. § 634 Nr. 3 BGB. Neben dem bestehenden Werkmangel bedarf es dazu einer Fristsetzung, sofern diese nicht entbehrlich ist, §§ 636, 323 II, 326 V BGB.

Ist der Heimverein wegen Unmöglichkeit gemäß § 275 I bzw. II BGB nicht zur Nachlieferung verpflichtet, entfällt das Erfordernis einer Fristsetzung schon nach § 326 V BGB. In den übrigen Fällen könnte die Frist gemäß § 323 II Nr. 2 BGB entbehrlich sein, wenn die Leistungserbringung zu einem bestimmten Termin erfolgen sollte und die rechtzeitige Leistungserbringung maßgeblich für den Schuldner ist, sogen. relatives Fixgeschäft. Hierzu ist erforderlich, dass die Leistung des Schuldners zu einem im Vertrag bestimmten Termin nicht bewirkt wird und der Gläubiger im Vertrag den Fortbestand seines Leistungsinteresses an die Rechtzeitigkeit der Leistung gebunden hat.<sup>1743</sup>

Durch eine Spielmanipulation wird die Pflicht zur Durchführung eines Sportwettkampfes nicht zu der im Zuschauervertrag bestimmten Leistungszeit erfüllt. Für die Annahme einer relativen Fixschuld müsste dazu ein gesteigertes Interesse des Gläubigers an der Rechtzeitigkeit der Leistungserbringung bestehen und zwar in der Art, dass es „zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses als überwiegend wahrscheinlich erscheint, dass das Interesse an der Leistung bei Nichteinhaltung der Leistungszeit entfällt, andererseits aber eine reale Möglichkeit besteht, dass das Interesse an der Leistung trotz Säumnis fortbesteht.“<sup>1744</sup> Beim Besuch von Sportveranstaltungen handelt es sich um „Freizeitvergnügen“ der Zuschauer, sodass diese den Besuch eines Wettkampfes immer auch davon abhängig machen, ob sie freie Zeit zur Verfügung haben. Insbesondere aufgrund der mitunter erheblich langen Anfahrtswege der Zuschauer erscheint es überwiegend wahrscheinlich, dass ein gesteigertes Interesse an der Einhaltung der Leistungszeit durch den Heimverein besteht. Folglich handelt es sich um ein relatives Fixgeschäft, sodass eine Fristsetzung zum Rücktritt vom Zuschauervertrag entbehrlich ist.

Sofern die Veranstaltung mehrere Wettkämpfe umfasst, von denen nur einer manipuliert wurde, könnte ein Fall der Teilleistung i.S.v. § 323 V Satz 1 BGB vorliegen, bei der die Zuschauer nur dann Rücktritt vom ganzen Vertrag verlangen können, wenn sie an der Teilleistung kein Interesse haben. Ein solcher Fall liegt beim Verkauf sogen. Saison- oder Dauerkarten vor. Wird „lediglich“ ein Wettkampf der kompletten Saison manipuliert,

<sup>1743</sup>Ernst, in: MüKo, § 286, Rn. 40.

<sup>1744</sup>Otto/Schwarze, in: Staudinger, § 323, Rn. B 102; so auch Schwarze, AcP 207 (2007), 437 (450).



rechtfertigt dies folglich kein Rücktrittsrecht vom ganzen Vertrag. Dauerkarteninhaber sind daher auf die Geltendmachung von Minderungsrechten beschränkt.

Fraglich könnte auch sein, ob ein Rücktritt wegen Unerheblichkeit der Pflichtverletzung ausscheidet, § 323 V Satz 2 BGB. Erforderlich ist für dieses Kriterium eine umfassende Interessenabwägung, bei der insbesondere der für die Mangelbeseitigung erforderliche Aufwand zu berücksichtigen ist.<sup>1745</sup> Es ist also auf die Umstände des Einzelfalles abzustellen. Bei einer Spielmanipulation entsprechend dem Ausgangsfall ist eine Unerheblichkeit der Pflichtverletzung regelmäßig abzulehnen, da der Integrität eines Wettkampfes bzw. der unverfälschte Leistungswettbewerb im Hinblick auf die Leistungserbringung des Heimvereins eine besonders hohe Bedeutung zukommt.

Anstatt zurückzutreten, kann der Zuschauer in jedem Fall die Minderung erklären, vgl. § 638 I BGB. Die Höhe der Minderung richtet sich nach dem Verhältnis des Wertes des Werkes in mangelfreiem gegenüber dem in mangelhaftem Zustand<sup>1746</sup> und ist daher einzelfallabhängig nach der Art der Spielmanipulation zu bestimmen.

*cc) Haftung auf Schadens- bzw. Aufwendungsersatz aus dem Zuschauervertrag, §§ 280 I, III, 281/283/284, 634 Nr. 4, 633, 278 BGB*

Neben den Rechten auf Nacherfüllung und Rücktritt bzw. Minderung könnte den Zuschauern auch ein Anspruch auf Schadens- bzw. Aufwendungsersatz zustehen.<sup>1747</sup> Dazu müsste eine vom Verein zu vertretene Pflichtverletzung aus einem Schuldverhältnis einen Schaden begründen. Für einen Anspruch auf Aufwendungsersatz müsste dem Grunde nach ein Schadensersatzanspruch statt der Leistung bestehen, vgl. § 284 BGB. Wie bereits aufgezeigt, begründet die Durchführung eines manipulierten Sportwettkampfes einen Sachmangel und damit auch eine Pflichtverletzung des Zuschauervertrages, § 633 BGB.<sup>1748</sup>

Im Gegensatz zu den übrigen Gestaltungsrechten aus den §§ 634 ff. BGB erfordert ein Schadensersatzanspruch zusätzlich ein Verschulden des Heimvereins. Sofern dieser die Manipulation nicht selbst durch ein Organ i.S.v. § 31 BGB vorgenommen hat, bedarf es einer Zurechnung des Verschuldens des manipulierenden Spielers als Erfüllungsgehilfe des Vereins gemäß § 278 BGB. Als Erfüllungsgehilfe wird diejenige Person angesehen,

<sup>1745</sup>BGH NJW-RR 2010, 1289; KG Berlin MDR 07, 1412; Grüneberg, in: Palandt, § 323, Rn. 32.

<sup>1746</sup>Schwenker, in: Erman, § 638, Rn. 7.

<sup>1747</sup>Der Streit in der Rechtswissenschaft, ob es sich bei § 284 BGB um eine eigenständige Anspruchgrundlage oder nur um eine haftungsausfüllende Norm im Rahmen des Schadensersatzanspruch gemäß § 280 I, III BGB handelt, ist vorliegend nicht relevant, da vorliegend keine Aufwendungen zur Gewinnerzielung in Rede stehen, vgl. allgemein Ernst, in: MüKo, § 284, Rn. 7 f.

<sup>1748</sup>Siehe oben: D. VII. 3.



die mit Wissen und Willen des Geschäftsherrn in dessen Pflichtenkreis tätig wird.<sup>1749</sup> Der Pflichtenkreis des Vereins gegenüber den Zuschauern besteht in der Organisation und Durchführung des sportlichen Wettkampfes. Zur Erfüllung der Pflicht bzgl. der Durchführung bedient sich der Verein der Teilnehmer als Erfüllungsgehilfen i.S.v. § 278 BGB. Dabei spielt es keine Rolle, ob es sich beim manipulierenden Sportler um einen der Heim- oder der Auswärtsmannschaft handelt, da eine schuldvertragliche Verbindung zwischen Geschäftsherrn und Erfüllungsgehilfe nicht erforderlich ist und alle Spieler hinsichtlich der Sportleistung im Pflichtenkreis des Veranstalters agieren. Das Verschulden eines manipulierenden Sportlers kann folglich dem Heimverein über § 278 BGB zugerechnet werden.

Sofern eine Wiederholung des Wettkampfes ausgeschlossen ist, liegt ein Fall der Unmöglichkeit der Nachbesserung vor. Zwar wird ein Verschulden des Heimvereins im Hinblick auf die Unmöglichkeit eher selten anzunehmen sein, ausreichend ist jedoch auch das Verschulden der nicht vertragsgemäßen Leistung.<sup>1750</sup> Sofern eine erneute Durchführung der Veranstaltung möglich ist und daher kein Fall der Unmöglichkeit i.S.d. §§ 275, 283 BGB vorliegt, bedarf es für einen Schadensersatzanspruch jedoch einer Fristsetzung, da es sich um einen Fall des Schadensersatzes statt der Leistung handelt.

Als potenzielle Schadensposten kommen in erster Linie Fahrt- und Übernachtungskosten der Zuschauer in Betracht. Hierbei handelt es genau genommen um eine freiwillige Vermögenseinbuße, weshalb nicht von Schäden, sondern von Aufwendungen gesprochen werden muss.<sup>1751</sup> Diese sind mangels kommerziellen Zwecks des Besuchs der Veranstaltung nur unter den Voraussetzungen des § 284 BGB ersatzfähig.<sup>1752</sup> Vertane Freizeit der Zuschauer stellt dagegen keine ersatzfähige Vermögenseinbuße, sondern einen immateriellen Schaden dar, welcher von den §§ 249 ff. BGB grds. nicht erfasst wird.<sup>1753</sup> Lediglich dann, wenn der Besuch des Wettkampfes als Teilleistung eines Reisevertrages anzusehen ist, kann die vertane Freizeit zu einem Ersatzanspruch führen.<sup>1754</sup> Dem Zuschauer steht bei einer Spielmanipulation folglich ein Schadens- bzw. Aufwendungsersatzanspruch gegen den Heimverein als Veranstalter zu.

<sup>1749</sup>Schmidt-Kessel, in: *PWW*, § 278, Rn. 12.

<sup>1750</sup>Looschelders, *SchuldR AT*, § 27, Rn. 617.

<sup>1751</sup>Siehe zur Abgrenzung zwischen Aufwendungen und Schäden: Krüger, in: *MüKo*, § 256, Rn. 2.

<sup>1752</sup>Schulze, *JURA* 2011, 481 (488).

<sup>1753</sup>Oetker, in: *MüKo*, § 249, Rn. 95.

<sup>1754</sup>Siehe ausführlicher Schulze, *JURA* 2011, 481 (488).



b) Haftung auf Schadensersatz aus § 831 BGB

Neben Ansprüchen aus dem Zuschauervertrag könnte ein Anspruch der Zuschauer gegen den Heimverein aus § 831 BGB bestehen. Hinsichtlich der Eigenschaft der teilnehmenden Sportler als Verrichtungsgehilfen gilt es zu unterscheiden: Die Sportler des veranstaltenden Heimvereins unterliegen dessen Weisungen, nicht jedoch die Sportler der Auswärtsmannschaft, sodass diese nicht als Verrichtungsgehilfen des veranstaltenden Vereins anzusehen sind. Die Durchführung einer Spielmanipulation begründet eine unerlaubte Handlung der Sportler in Form der vorsätzlichen sittenwidrigen Schädigung gemäß § 826 BGB. Allerdings sind die Zuschauer vom persönlichen Schutzzweck des § 826 BGB nicht erfasst, da der Verstoß gegen die Verhaltensnorm des Verbots von Spielmanipulationen nur die aktiv am Wettkampf Beteiligten erfasst, nicht jedoch die Zuschauer.<sup>1755</sup> Ein Anspruch aus § 826 BGB scheidet daher aus.

## 6. Haftung gegenüber Sponsoren

Zu prüfen sind weiterhin die Rechte des Sponsors eines Vereins, dessen Sportler einen Wettkampf manipuliert.

a) Haftung auf Schadensersatz aus dem Sponsoringvertrag, §§ 280 I, 311, 241 II, 278 BGB

Ein Anspruch auf Schadensersatz der Sponsoren könnte sich aus §§ 280 I, 311 I BGB ergeben. Das notwendige Schuldverhältnis i.S.v. § 280 I BGB besteht durch den Sponsoringvertrag zwischen Verein und Sponsor. Entsprechend den Pflichten eines gesponserten Spielers verpflichtet sich der Verein dazu, Dienstleistungen durch seine Spieler gegenüber dem Sponsor vorzunehmen und/oder dem Sponsor die Nutzung gewerblicher Schutzrechte zu ermöglichen.<sup>1756</sup> Durch eine Spielmanipulation wird zwar keine der aufgezählten Leistungspflichten verletzt, jedoch liegen in der Spielmanipulation eine Verletzung der Förderung der Kommunikationsziele des Sponsors sowie eine Verletzung der Wohlverhaltenspflicht.<sup>1757</sup> Der Zusammenhang zwischen sportlicher Leistungserbringung und der Förderung der Kommunikationsziele ist derart eng, dass die Sportler im Hinblick auf diese Pflicht auch als Erfüllungsgehilfen des Vereins i.S.v. § 278 BGB angesehen werden müssen, weil der Verein u.a. seinen Ruf vermarktet. Dieser wiederum wird maßgeblich vom Verhalten seiner Sportler bestimmt, sei es positiv durch sportliche Erfolge oder negativ durch die Vornahme von Spielmanipulationen.<sup>1758</sup> Das Verschulden des

<sup>1755</sup>Siehe oben: E. I. 2. d).

<sup>1756</sup>Siehe zum Pflichteninhalt eines Sponsorenvertrags oben: D. XIII. 1.

<sup>1757</sup>Siehe ausführlich oben: D. XIII. 2.

<sup>1758</sup>Kratz/Quantius, Außerordentliche Kündigung von Sponsoringverträgen, S. 177 (191).





Sportlers ist dem Verein daher über § 278 BGB auch zurechenbar, sodass ein Anspruch des Sponsors maßgeblich vom Nachweis eines kausalen Schadens i.S.d. §§ 249 ff. BGB abhängt.

- b) Das Recht auf außerordentliche Kündigung des Sponsoringvertrages aus § 314 BGB

Die Spielmanipulation eines Sportlers begründet auch einen wichtigen Grund i.S.v. § 314 I BGB zur Kündigung des Sponsoringvertrages.<sup>1759</sup> Sofern eine Interessenabwägung nach den Umständen des Einzelfalles zu dem Ergebnis führt, dass dem Sponsor ein Festhalten am Sponsoringvertrag nicht mehr zumutbar ist, steht diesem ein Recht zur außerordentlichen Kündigung des Sponsoringvertrages gemäß § 314 I BGB zu.

- c) Haftung auf Schadensersatz aus § 831 BGB

Bzgl. einer deliktischen Haftung kommt nur ein Anspruch aus § 831 BGB in Betracht. Da Sponsoren vom persönlichen Schutzbereich des § 826 BGB nicht umfasst sind, fehlt es diesen gegenüber an einer widerrechtlichen unerlaubten Handlung des Sportlers als Verrichtungsgehilfe des Vereins. Ein Anspruch aus § 831 BGB scheidet daher aus.

## 7. Haftung gegenüber Wettanbietern

Zu prüfen sind auch Ansprüche des Wettanbieters gegenüber dem Verein des manipulierenden Sportlers.

- a) Haftung auf Schadensersatz aus einem Schuldverhältnis, §§ 280 I, 241 II BGB i.V.m. den Grundsätzen des Vertrages mit Schutzwirkung zugunsten Dritter

Direkte vertragliche Beziehungen zwischen einem Anbieter von Sportwetten und den am Wettkampf teilnehmenden Vereinen bestehen nicht.<sup>1760</sup> Für die Begründung eines Schuldverhältnisses bedarf es daher der Einbeziehung des Wettanbieters in ein bestehendes Vertragsverhältnis des Vereins über die Grundsätze des Vertrages mit Schutzwirkung für Dritte.<sup>1761</sup>

Denkbar wäre eine Einbeziehung in den Teilnahmevertrag des Vereins mit dem Veranstalter des Wettbewerbs, im Fußball z.B. dem Ligaverband/DFL. Für eine wirksame Einbeziehung von Wettanbietern in den Schutzbereich des Teilnahmevertrages fehlt es aber bereits am notwendigen Interesse des Gläubigers, hier also des Veranstalters. Die Bin-

<sup>1759</sup> So im Bereich des Dopings auch Kratz/Quantius, Außerordentliche Kündigung von Sponsoringverträgen, S. 177 (191).

<sup>1760</sup> Der im Zuge der Liberalisierung des Sportwettenmarkts denkbare Sonderfall, dass zwischen Wettanbieter und Verein über einen Sponsorenvertrag ein Schuldverhältnis besteht, soll vorliegend außer Betracht gelassen werden.

<sup>1761</sup> Vgl. allgemein zu den Voraussetzungen: E. IV. 2. e) aa).



derung der Teilnehmer an die Ordnungen und Spielregeln dient allein der Sicherstellung von Chancengleichheit unter den Teilnehmern, nicht jedoch dem Vermögensinteresse außenstehender Dritter. Darüber hinaus fehlt es auch an der für eine Einbeziehung erforderlichen Leistungsnähe.<sup>1762</sup> Mangels Schuldverhältnis scheiden vertragliche Schadensersatzansprüche gemäß § 280 I BGB daher aus.

#### b) Haftung auf Schadensersatz aus § 831 BGB

Eine deliktsrechtliche Haftung des Vereins könnte sich aus § 831 I BGB ergeben. Im Unterschied zu den bisherigen Prüfungen kann die schädigende Handlung des Sportlers gegenüber dem Wettanbieter nicht in der Verwirklichung des § 826 BGB, sondern des § 823 II BGB i.V.m. § 263 StGB gesehen werden.<sup>1763</sup> Der Wettanbieter ist als Geschädigter des Betruges auch von dessen persönlichem und sachlichem Schutzbereich umfasst. Da der manipulierende Sportler als Verrichtungsgehilfe des Vereins<sup>1764</sup> eine widerrechtliche unerlaubte Handlung gegenüber dem Wettanbieter begangen hat, hängt die Haftung aus § 831 I BGB allein davon ab, ob dem Verein nach den Umständen des jeweiligen Einzelfalles eine Exculpation nach Maßgabe des § 831 I Satz 2 BGB gelingt.

### 8. Haftung gegenüber Wettteilnehmern

Zu prüfen sind ferner Ansprüche von Wettteilnehmern gegenüber dem Verein eines manipulierenden Sportlers. Entsprechend der Ausführungen zur Haftung des Vereins gegenüber dem Wettanbieter fehlt es auch im Verhältnis zu den Wettteilnehmern an einem Schuldverhältnis. Insbesondere kann dieses nicht durch eine Einbeziehung der Wettteilnehmer über die Grundsätze des Vertrages mit Schutzwirkung begründet werden, da Wettteilnehmer nicht bestimmungsgemäß mit der Pflicht aus dem Teilnahmevertrag zur Erbringung der Sportleistung in Berührung kommen. Darüber hinaus fehlt es dem Veranstalter als Gläubiger am erforderlichen berechtigten Interesse der Einbeziehung der Wettteilnehmer.<sup>1765</sup>

Bzgl. einer deliktischen Haftung kommt nur ein Anspruch aus § 831 BGB in Betracht. Da der Geschäftsherr aber nur soweit haftet, als wenn er selbst die unerlaubte Handlung vorgenommen hätte<sup>1766</sup> und eine Haftung des Sportlers gegenüber einem Wettteilnehmer

<sup>1762</sup>Siehe zur parallelen Frage der Einbeziehung in den Teilnahmevertrag des Sportlers schon oben: F. I. 12 bzw. 11.

<sup>1763</sup>Siehe ausführlich oben: F. I. 12. b).

<sup>1764</sup>Siehe oben: D. I. 3.

<sup>1765</sup>Siehe zur parallelen Frage der Einbeziehung in den Teilnahmevertrag des Sportlers schon oben: F. I. 11.

<sup>1766</sup>Von Bar, *Gemeineuropäisches Deliktsrecht*, § 2, Rn. 197.



mangels Einbeziehung in den persönlichen Schutzbereich ausscheidet,<sup>1767</sup> kann ein Anspruch gemäß § 831 BGB gegenüber dem Verein ebenfalls nicht bestehen.

## **9. Zusammenfassung der Ergebnisse der Haftung des Vereins**

Der Verein haftet für eine Manipulation seines Spielers gegenüber den übrigen Konkurrenten des Wettbewerbs auf vertraglicher Grundlage, da diese in den Schutzbereich des Teilnahmevertrages mit dem Veranstalter einbezogen sind. Aus dem Teilnahmevertrag haftet der Verein auch für Schäden des Veranstalters des Wettbewerbes, z.B. des Ligaverbandes. Ebenfalls besteht grds. eine vertragliche Haftung gegenüber den eigenen Sponsoren. Den eigenen Spielern steht ein Vergütungsanspruch analog §§ 326 II, 611 BGB auf vereinbarte Prämienzahlungen zu, sofern diese den Nachweis in Form von § 287 ZPO führen können, dass der zu erzielende Erfolg für die Prämienzahlung ohne die Manipulation eingetreten wäre. Den Zuschauern stehen aus dem Zuschauervertrag verschiedene Gewährleistungsansprüche zu, u.a. auch ein Anspruch auf Schadens- bzw. Aufwendungsersatz gemäß §§ 280 I, III, 281/283/284 BGB.

Deliktsrechtliche Ansprüche aus § 831 BGB hängen maßgeblich davon ab, ob dem Verein im konkreten Einzelfall die Exculpation gelingt. In jedem Fall besteht aber keine Haftung gegenüber Personen, die nicht vom persönlichen Schutzbereich des § 826 BGB bzgl. der Manipulation des Sportlers umfasst sind.

## **IV. Haftung des den Wettbewerb veranstaltenden Verbandes für eine Spielmanipulation durch einen teilnehmenden Mannschaftssportler**

Zu prüfen ist über die haftungsrechtliche Verantwortlichkeit von manipulierendem Sportler und dessen Verein auch eine Inanspruchnahme des Veranstalters des jeweiligen Wettbewerbs, im Bereich der Fußballbundesliga bspw. des Ligaverbandes/DFL. Auch dieser Prüfung soll der zuvor beschriebene Ausgangsfall<sup>1768</sup> zu Grunde liegen, dass der Spieler eines Vereins durch eine absichtlich schlechte sportliche Leistung eine Niederlage seiner Mannschaft herbeiführt, um an entsprechend platzierten Wetten finanziell partizipieren zu können.

### **1. Haftung gegenüber den übrigen Teilnehmern des Wettbewerbes**

Als potenzielle Gläubiger eines Schadensersatzanspruchs kommen zunächst die übrigen Teilnehmer des Wettkampfes in Betracht.

---

<sup>1767</sup>Siehe dazu oben: F. I. 11. b).

<sup>1768</sup>Siehe oben: F. I. 1.



a) Haftung auf Schadensersatz aus dem Teilnahmevertrag, §§ 280 I, 311, 241 II, 278 BGB

Den regelkonform teilnehmenden Sportlern und Vereinen könnte ein Schadensersatzanspruch wegen einer Pflichtverletzung des Teilnahmevertrages zustehen, §§ 280 I, 311 (241 II) BGB. Veranstalter und teilnehmender Verein/Sportler schließen einen Teilnahmevertrag. In den populären Mannschaftssportarten müssen sich die teilnehmenden Vereine dabei einem sogen. Lizenzierungsverfahren unterziehen, bei dem die sportliche, wirtschaftliche und organisatorische Leistungsfähigkeit der Vereine vom Veranstalter geprüft wird. Bestehen die Vereine diese Prüfung, erhalten sie mit der sportlichen Qualifikation die erforderliche Lizenz, um an dem entsprechenden Wettbewerb teilnehmen zu dürfen. Aus diesem Grund wird der Teilnahmevertrag oft als Lizenzvertrag bezeichnet. Ebenfalls einer Lizenz zur Teilnahme bedürfen die teilnehmenden Sportler.

Für das Bestehen eines Schadensersatzanspruchs bedarf es einer Pflichtverletzung des Veranstalters. Klar ist, dass sich die teilnehmenden Vereine/Sportler im Lizenz- bzw. Teilnahmevertrag zur Einhaltung der Regeln und Ordnungen, insbesondere zur Einhaltung des Verbots von Spielmanipulationen, verpflichten, vgl. z.B. §§ 1, 2 b), 5 Mustervertrag LO-DFL. Fraglich ist aber die Reichweite der Vertragspflichten des Veranstalters gegenüber den Teilnehmern.

Die Hauptpflicht des Veranstalters aus dem Teilnahmevertrag besteht in der Organisation des Wettbewerbes. Er muss z.B. Spielpläne erstellen, Schiedsrichter rekrutieren, ausbilden und einteilen und ggf. den Wettbewerb vermarkten. Dabei muss den Vereinen die Möglichkeit der Teilnahme verschafft werden. Diese Organisationspflichten des Veranstalters werden aber durch eine Spielmanipulation eines teilnehmenden Sportlers nicht verletzt. Eine Pflichtverletzung wäre nur dann gegeben, wenn der Veranstalter eine regelkonforme, zumindest aber manipulationsfreie, Sportleistung der übrigen Teilnehmer schuldet. Dies ist jedoch nicht der Fall. Zwar verpflichtet sich der Veranstalter im Teilnahmevertrag, allen Teilnehmern möglichst optimale Bedingungen bei der Erbringung der Sportleistung zu bieten und für ein Höchstmaß an Chancengleichheit zu sorgen. Jedoch ginge es zu weit, die Pflicht zur Herstellung von Chancengleichheit so weit auszuweiten, dass der Veranstalter für eine regelkonforme Teilnahme aller Sportler zu sorgen und dafür rechtlich gegenüber den übrigen Teilnehmern einzustehen hat. Aus diesem Grund begründet eine Spielmanipulation eines Teilnehmers keine Pflichtverletzung des Teilnahmevertrages des Veranstalters gegenüber den übrigen Teilnehmern, sodass ein Anspruch auf Schadensersatz gemäß §§ 280 I, 311 (241 II) BGB folglich ausscheidet.



b) Haftung auf Schadensersatz aus § 831 BGB

Eine deliktsrechtliche Haftung aus § 831 BGB setzt voraus, dass der manipulierende Sportler als Verrichtungsgehilfe des Veranstalters einzustufen ist, also insbesondere dem Veranstalter gegenüber eine Weisungsabhängigkeit besteht. Zwar kann der Veranstalter ggf. die Teilnahme eines Sportler am Wettbewerb verbieten (z.B. durch eine Sperre), jedoch ist eine Weisungsabhängigkeit des Sportlers eher gegenüber seinem Verein anzunehmen, da diesem aus dem Arbeitsvertrag grds. das Recht zusteht, Ort, Zeit und Umfang der Sporttätigkeit zu bestimmen. Mangels Weisungsabhängigkeit gegenüber dem Veranstalter ist der Mannschaftssportler, wie bereits aufgezeigt, nicht als dessen Verrichtungsgehilfe einzustufen.<sup>1769</sup>

Auch eine Anknüpfung an den Verein des manipulierenden Sportlers als Verrichtungsgehilfe scheidet aus. Zum einen ist bereits fraglich, ob dieser dem Veranstalter gegenüber weisungsabhängig ist. Gegen eine solche Annahme spricht, dass es sich bei ihnen um gegenüber dem Veranstalter eigenständige Unternehmen handelt. Auch hat der Veranstalter keine Einwirkungsmöglichkeit darauf, wie der Verein die sportliche Leistung erbringt. Er kann jedoch Zeit und Ort bestimmen, an dem der Verein am Wettkampf teilzunehmen hat. Aus diesem Grund kann durchaus davon gesprochen werden, dem Veranstalter stehe das Recht zu, Zeit, Ort und Umfang der Tätigkeit eines Vereins zu bestimmen, was allgemein für die Annahme einer Weisungsabhängigkeit als ausreichend erachtet wird.<sup>1770</sup>

Unabhängig von der Einordnung als Verrichtungsgehilfe scheidet ein Anspruch aus § 831 I BGB aber bereits daran, dass der teilnehmende Verein nicht im Pflichtenkreis des Veranstalters tätig wird. Dieser schuldet den Vereinen aus dem Teilnahmevertrag lediglich die Organisation des Wettkampfes sowie ein entsprechendes Teilnahmerecht, nicht jedoch die regelkonforme Teilnahme anderer Vereine/Sportler.<sup>1771</sup> Des Weiteren müsste auch eine widerrechtliche, unerlaubte Handlung des Verrichtungsgehilfen vorliegen. Jedoch erfolgt die widerrechtliche Handlung nicht durch den Verein (i.S. eines Organs) selbst, sondern durch einen angestellten Sportler, also einen Verrichtungsgehilfen des Vereins. Eine unerlaubte Handlung eines Verrichtungsgehilfen „zweiten Grades“ kann jedoch für eine Haftung aus § 831 BGB nicht als ausreichend erachtet werden, da es diesbzgl., wie gerade aufgezeigt, dem veranstaltenden Verband an der erforderlichen Weisungsbefugnis fehlt. Darüber hinaus erscheint es – abhängig von den Umständen des Einzelfalls – gut möglich, dass der Veranstalter sich hinsichtlich eines Verschuldens bzgl. Auswahl und

<sup>1769</sup>Vgl. ausführlich oben: E. III. 4.

<sup>1770</sup>Vgl. RGZ 92, 345 (346 f.); BGHZ 45, 311 (313); 103, 298 (303); Wagner, in: MüKo, § 831, Rn. 14.

<sup>1771</sup>Siehe zuvor: F. IV. 1. a).



Überwachung des Vereins exculpieren kann, vgl. § 831 I Satz 2 BGB. Eine Haftung des Veranstalters gegenüber den teilnehmenden Vereinen aus § 831 I BGB scheidet daher aus.

## 2. Haftung gegenüber den Sponsoren des Wettbewerbes

Das Hauptinteresse im Hinblick auf den Abschluss eines Sponsorenvertrages gilt den aktiven Teilnehmern am Wettbewerb. Jedoch schließen Sponsoren auch Verträge mit dem Veranstalter eines Sportwettbewerbs ab. Beispielhaft sei der Verkauf der Namensrechte der Veranstaltung genannt.<sup>1772</sup> Kommt der betreffende Wettbewerb wegen einer Manipulation „in die Schlagzeilen“ stellt sich die Frage, ob dem Sponsor des Veranstalters Schadensersatzansprüche zustehen.

Ein solcher Anspruch könnte sich aus den §§ 280 I, 311 (241 II), 278 BGB ergeben. Gegenüber den Sponsoren verpflichtet sich der Veranstalter als Hauptleistungspflicht zur Einräumung von Nutzungsrechten bzw. zur Erbringung von Werbedienstleistungen für den Sponsor. Er verpflichtet sich also insbesondere, die Kommunikationsziele des Sponsors zu fördern.<sup>1773</sup> Durch das Inverbindungbringen mit einer Spielmanipulation werden die Kommunikationsziele des Sponsors aber nicht gefördert. Im Gegenteil kann eine Spielmanipulation sogar zu einer Schädigung des Images des Sponsors führen. Ebenfalls besteht für den veranstaltenden Verband aus § 241 II BGB die Nebenpflicht, die Rechtsgüter und Interessen des Sponsors, zu denen auch dessen Ruf zu zählen ist, nicht zu schädigen. Eine Spielmanipulation in einem Wettbewerb stellt daher eine Pflichtverletzung des Sponsorenvertrages dar.

Für eine Haftung kommt es folglich entscheidend darauf an, ob das Verhalten des manipulierenden Sportlers dem Veranstalter als Erfüllungsgehilfe i.S.v. § 278 BGB zugerechnet werden kann. Für die Einordnung als Erfüllungsgehilfe wiederum kommt es maßgeblich darauf an, ob der manipulierende Sportler durch die Erbringung der Sportleistung im Pflichtenkreis des veranstaltenden Verbandes tätig wird. Schuldet dieser allein die Einräumung von Nutzungsrechten an gewerblichen Schutzrechten, so wird der Sportler für den Veranstalter in diesem Pflichtenkreis nicht tätig. Schuldet der Veranstalter dagegen die Durchführung eines Wettbewerbs gegenüber dem Sponsor, sind die Spieler sehr wohl als Erfüllungsgehilfen des Veranstalters anzusehen. Welche Pflichten sich aus dem Sponsorenvertrag ergeben, ist Sache der Auslegung im Einzelfall und kann an dieser Stelle nicht abschließend beantwortet werden. Sofern eine Durchführungspflicht besteht und

<sup>1772</sup>Sogen. „Naming-Right“; man denke nur an die „Beko-BBL“ oder die „Toyota-HBL“; vgl. ausführlich Poser/Backes, Sponsoringvertrag, S. 169 ff.

<sup>1773</sup>Siehe allgemein zu den Hauptleistungspflichten aus einem Sponsorenvertrag: D. XIII.



der Sponsor den Nachweis eines Schadens erbringen kann, steht diesem ein Schadensersatzanspruch gegenüber dem Verband aus den §§ 280 I, 311 (241 II) BGB zu.

### **3. Haftung gegenüber sonstigen Personen**

Den übrigen Beteiligten, z.B. Wettanbietern oder Wettteilnehmern, haftet der Veranstalter nicht. Der Veranstalter steht weder mit Wettanbietern, noch mit Wettteilnehmern in einer rechtsgeschäftlichen Beziehung. Ebenfalls sind die Voraussetzungen des Vertrages mit Schutzwirkung für Dritte nicht gegeben, weshalb mangels Schuldverhältnisses ein Anspruch aus § 280 I BGB ausscheidet.<sup>1774</sup> Deliktsrechtliche Ansprüche aus § 831 I BGB scheitern ebenfalls, nämlich mangels Weisungsabhängigkeit an der fehlenden Eigenschaft des Mannschaftssportlers als Verrichtungsgehilfe des Veranstalters.<sup>1775</sup>

## **V. Haftung eines professionellen Einzelsportlers für die Durchführung einer Spielmanipulation zum (eigenen) sportlichen Vorteil**

Spielmanipulationen werden nicht nur in Mannschaftssportarten, sondern auch in Einzelsportarten begangen. Die Tatsache, dass in diesen Sportarten für den Erfolg im Wettkampf allein die Leistung des einzelnen Sportlers verantwortlich ist, erleichtert die Durchführung von Spielmanipulationen erheblich. Dies gilt insbesondere für Spielmanipulationen in Form der absichtlichen Herbeiführung einer Niederlage bzw. einer schlechten Platzierung. Beispielhaft sei hier ein Tennisspieler angeführt, der einige Bälle absichtlich ins „Aus“ oder ins Netz spielt und so ein Match verliert. Sofern der Manipulator sich nicht allzu ungeschickt anstellt, z.B. in dem er lediglich kleinere, unauffällige Fehler in sein Spiel einbaut, die mit einer schlechten Tagesform erklärbar sind, wird sein Verhalten kaum Verdacht erregen. Denkbar ist auch, dass ein Sportler einen Wettkampf aufgrund einer vorgetäuschten Verletzung als verloren aufgibt. Befand sich der manipulierende Sportler vor der Aufgabe in Führung und denkt man die heutigen technischen Möglichkeiten in Bezug auf „Live-Wetten“ hinzu, so ist klar, dass eine große finanzielle Chance einem vergleichsweise geringen Entdeckungsrisiko gegenübersteht.

Spielmanipulationen können aber auch den Zweck verfolgen, sich einen Vorteil im Wettkampf zu verschaffen. Die wohl häufigste Form der Verschaffung eines unrechtmäßigen Vorteils besteht im Doping. Neben dem Doping sind jedoch auch Manipulationshandlungen denkbar, die nur indirekt einem Sportler einen Vorteil verschaffen. Treten beispielsweise Sportler der gleichen Nationalität in einem Laufwettbewerb an, könnten sie eine

<sup>1774</sup>Zur Begründung dieses Ergebnisses kann auf die Prüfung der Haftung des teilnehmenden Vereins gegenüber dem Wettanbieter bzw. den Wettteilnehmern verwiesen werden, siehe oben: F. III. 7. und 8.

<sup>1775</sup>Siehe dazu ausführlich oben: D. VI. 4.



Absprache dergestalt treffen, dass ein Sportler mit geringeren eigenen Siegchancen den härtesten Konkurrenten einer anderen Nation behindert oder zu Fall bringt, sodass dieser jegliche Chance auf den Sieg verliert. Sofern die Manipulationsabsprache nicht bekannt wird, kann den übrigen an der Manipulationsabsprache beteiligten Sportlern kein Regelverstoß nachgewiesen werden, weshalb diese trotz des (indirekten) Vorteils nicht disqualifiziert werden können.

Nachfolgend soll die Haftung eines manipulierenden Einzelsportlers zivilrechtlich geprüft werden. Dabei ergeben sich einige Unterschiede im Vergleich zur Haftung eines manipulierenden Mannschaftssportlers. Beispielsweise stehen Einzelsportler im Gegensatz zu Mannschaftssportlern regelmäßig nicht in einer arbeitsvertraglichen Beziehung zu einem Verein. Auch erbringt ein professioneller Einzelsportler, im Gegensatz zum Amateur, seine sportlichen Leistungen auch nicht auf der Grundlage der Mitgliedschaft in seinem (Heimat-)Verein. Vielmehr schließt er regelmäßig für jede Teilnahme an einem Wettkampf einen Vertrag mit dem Veranstalter ab, auf dessen Grundlage die Leistungserbringung erfolgt.

Nachfolgend gilt es demnach zu prüfen, ob und wem zivilrechtliche Ansprüche gegen einen professionellen Einzelsportler, der einen Wettkampf manipuliert, zustehen. Als Haftungsgläubiger in Betracht zu ziehen sind der Veranstalter, die konkurrierenden Teilnehmer und die Zuschauer der Sportveranstaltung sowie etwaige Sponsoren des manipulierenden Sportlers. Auch dieser Prüfung soll zunächst ein Ausgangsfall voran gestellt werden.

Im Gegensatz zur Prüfung der Ansprüche gegen den manipulierenden Mannschaftssportler soll es sich bei der nachfolgenden Prüfung um eine Manipulation zum Zwecke der Erlangung eines sportlichen Vorteils handeln, um so beide Formen von Spielmanipulationen abdecken sowie Wiederholungen (so weit möglich) vermeiden zu können. Darüber hinaus ist zu bedenken, dass Wettkämpfe in Einzelsportarten regelmäßig nicht in einem „Liga-System“ ausgetragen werden. Basis sind vielmehr Wettkampfformen im Runden- bzw. „KO-Modus“, bei denen zwei oder mehr Teilnehmer gegeneinander antreten und der Verlierer aus dem Wettkampf ausscheidet (z.B. Tennis). Oder aber Wettkampfformen, bei denen alle Teilnehmer gleichzeitig oder zeitversetzt eine bestimmte Leistung zu erbringen haben (z.B. Leichtathletik, Golf, etc.). Bei diesen Wettkampfformen wirken sich Manipulationen zum eigenen sportlichen Nachteil grds. nicht negativ auf die Konkurrenten aus, da die auf einer absichtlich schlechten Leistung beruhende Niederlage keine „Rückkopplung“ über eine Tabelle auf den ganzen Wettbewerb erzeugt. Aus diesem Grund besteht





auch ein geringeres praktisches Bedürfnis nach einer Prüfung von Spielmanipulationen zum eigenen sportlichen Nachteil bei Einzelsportlern.

### 1. Ausgangsfall

Konkret soll der nachfolgenden Prüfung der Fall zugrunde liegen, dass ein Einzelsportler einen Wettkampf durch eine Manipulation zu seinem sportlichen Vorteil (jedoch nicht in Form von Doping) gewinnt, um – neben sportlichem Ruhm – Prämien finanzieller Art vom Veranstalter und seinen Sponsoren zu erhalten. Erst einige Zeit nach Ende des Wettkampfes wird die Manipulation aufgedeckt. Da Manipulationen zum sportlichen Vorteil in der Praxis grds. ohne Wetthintergrund erfolgen, soll an dieser Stelle ein Wetthintergrund ausgeklammert werden.

### 2. Haftung gegenüber dem Veranstalter des Wettkampfes

Ein potenzieller Haftungsgläubiger eines manipulierenden Einzelsportlers ist der Veranstalter des manipulierten Wettkampfes.

a) Haftung auf Schadensersatz aus dem Teilnahmevertrag, §§ 280 I, 611, 241 II BGB  
Zunächst einmal könnte dem Veranstalter ein Schadensersatzanspruch gegen den manipulierenden Einzelsportler zustehen. Grundlage eines solchen Anspruchs könnte §§ 280 I, 611 (241 II) BGB bzw. §§ 280 I, III, 281/283, 611 BGB sein. Der Teilnahmevertrag zwischen dem manipulierenden Sportler und dem Veranstalter begründet ein Schuldverhältnis i.S.v. § 280 I BGB in Form eines Dienstvertrages, §§ 611 ff. BGB.<sup>1776</sup> Durch die Vornahme der Spielmanipulation müsste der teilnehmende Einzelsportler eine Pflicht aus diesem Vertrag verletzt haben.

Als Hauptleistungspflicht schuldet der Dienstverpflichtete eine seinen Fähigkeiten entsprechende ordnungsgemäße Verrichtung der versprochenen Dienste,<sup>1777</sup> vorliegend der Sportleistung. Im Gegensatz zur Manipulation durch absichtliche Schlechtleistung kommt der manipulierende Sportler seiner Pflicht zur Verrichtung der Tätigkeit unter Anspannung seiner Fähigkeiten grds. nach. Er hält seine Leistung gerade nicht zurück, sondern strebt mit seinem Verhalten eine bestmögliche Platzierung an. Dem Teilnahmevertrag liegen jedoch regelmäßig auch die Satzungen und Ordnungen des Fachverbandes der jeweiligen Sportart zugrunde. Die Sportler verpflichten sich dabei, die aus den Satzungen und Ordnungen ergebenden Wettkampfgregeln einzuhalten, insbesondere keine Spielmanipulationen vorzunehmen. Folglich begründet die Vornahme einer Spielmanipulation eine Pflichtverletzung des Teilnahmevertrages.

<sup>1776</sup>Siehe dazu bereits ausführlich oben: D. VI. 1.

<sup>1777</sup>Müller-Glöge, in: MüKo, § 611, Rn. 1011.



Darüber hinaus verletzt ein Sportler durch eine Spielmanipulation Rücksichtnahmepflichten gegenüber dem Veranstalter. § 241 II BGB statuiert, dass jeder Vertragspartner dazu verpflichtet ist, auf die Rechte, Rechtsgüter und Interessen des Vertragsgegners Rücksicht zu nehmen. Der Veranstalter hat ein besonderes Interesse am öffentlichen Ruf bzw. Image des von ihm organisierten Wettbewerbes. Dieses wird durch die Vornahme einer Spielmanipulation beschädigt, zumindest aber gefährdet, da bei einem öffentlichen Bekanntwerden der Manipulation regelmäßig auch die Glaubwürdigkeit des Wettbewerbes insgesamt und damit auch das Interesse von Zuschauern und Sponsoren an dem vom Veranstalter ausgetragenen Wettbewerb sinkt. Aus diesem Grund liegt in der Spielmanipulation auch eine Nebenpflichtverletzung des Teilnahmevertrages durch den manipulierenden Sportler i.S.v. § 241 II BGB. Da eine Spielmanipulation vorsätzliches Verhalten voraussetzt, hat der manipulierende Sportler diese Pflichtverletzungen auch zu vertreten, vgl. § 276 BGB.

Darüber hinaus müsste dem Veranstalter ein kausaler Schaden entstehen, vgl. §§ 249 ff. BGB. Als potenzielle Schadenspositionen kommen neben dem Ausbleiben von Zuschauer- oder Sponsoreneinnahmen auch Schadensersatzzahlungen an andere Teilnehmer oder Minderungsrechte von Zuschauern in Betracht. Bei ersteren handelt es sich um entgangenen Gewinn i.S.v. § 252 BGB, bei letzteren um einen nach der Differenzhypothese feststellbaren Vermögensschaden, welcher gemäß § 251 I BGB ersatzfähig ist. Bereits ausgezahlte Leistungsprämien an den manipulierenden Sportler können ebenfalls nach den § 249 I bzw. § 251 I BGB zurückgefordert werden. Zu beachten ist aber, dass hierbei das Äquivalenzinteresse des Veranstalters betroffen ist, weshalb es sich bei dieser Schadensposition um einen Schadensersatz statt der Leistung handelt. Da eine Nacherfüllung der Sportleistung regelmäßig wegen Unmöglichkeit i.S.v. § 275 I BGB ausscheidet, sind die Voraussetzungen des § 283 BGB gegeben.

Im Ergebnis besteht daher für den Veranstalter eines Sportwettkampfes ein Schadensersatzanspruch gegenüber manipulierenden Sportlern aufgrund einer Pflichtverletzung des Teilnahmevertrages gemäß § 280 I, 611 (241 II) BGB bzw. § 280 I, III, 283, 611 BGB.

b) Recht auf außerordentliche Kündigung des Teilnahmevertrages, §§ 611, 626 BGB

Dem Veranstalter könnte ein Recht zur Kündigung des Teilnahmevertrages mit dem manipulierenden Einzelsportler zustehen. Praktisch sinnvoll ist eine außerordentliche Kündigung nur bei Teilnahmeverträgen, die hinsichtlich der Teilnahme an mehreren Wettkämpfen geschlossen werden und die durchgeführte Manipulation vor Beendigung des letzten Wettkampfes aufgedeckt wird. Denn sind bereits alle Wettkämpfe durchgeführt,



nützt dem Veranstalter eine Kündigung, die ihre Wirkungen für die Zukunft entfaltet, wenig.

Bei einem Teilnahmevertrag handelt es sich vom Vertragstypus her um einen Dienstvertrag.<sup>1778</sup> Sofern der Teilnahmevertrag im Einzelfall keine Kündigungsmöglichkeit bei einer Spielmanipulation vorsieht, kommt das außerordentliche Kündigungsrecht gemäß § 626 BGB in Betracht. Nach dieser Norm kann ein Dienstvertrag von jedem Vertragsteil aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden, wenn Tatsachen vorliegen, auf Grund derer dem Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der Interessen beider Vertragsteile die Fortsetzung des Dienstverhältnisses bis zum Ablauf der Kündigungsfrist oder bis zur vereinbarten Beendigung nicht zugemutet werden kann.<sup>1779</sup> Ein wichtiger Grund ist gegeben, „wenn objektive Tatsachen das Dienstverhältnis schwerwiegend belasten“.<sup>1780</sup> Die belastenden Tatsachen können sich aus dem Verhalten oder der Person ergeben.

*aa) Vorliegen eines personenbedingten Kündigungsgrundes*

Da der Wegfall einer für die Arbeitsausübung notwendigen Erlaubnis einen personenbedingten Kündigungsgrund darstellen kann (sogen. Erlaubniswegfall)<sup>1781</sup>, kommt als Anknüpfungspunkt vorliegend die Entziehung der vom Verband erteilten Lizenz in Betracht. Im Gegensatz zu Mannschaftssportarten, bedürfen Sportler in Einzelsportarten nicht immer einer Erlaubnis in Form einer Lizenz durch den Verband, um ein Startrecht für eine Veranstaltung zu erlangen. Soweit jedoch eine Teilnahmeerlaubnis des Verbandes erforderlich ist und diese dem Sportler nach Aufdeckung der Manipulation entzogen wird, ist vom Vorliegen eines Sachverhalts auszugehen, welcher einen wichtigen personenbedingten Kündigungsgrund darstellt.

*bb) Vorliegen eines verhaltensbedingten Kündigungsgrundes*

Für den Fall, dass es keiner Lizenz durch den Verband zur Teilnahme am Wettkampf bedarf, kann für die Begründung eines wichtigen Grundes zumindest an das Verhalten des Sportler angeknüpft werden, sogen. verhaltensbedingter Kündigungsgrund. Anknüpfungspunkt eines verhaltensbedingten Kündigungsgrundes könnte die Manipulationshandlung des Sportlers sein, welche – wenn entsprechend dem Ausgangsfall durchgeführt – regelwidrig zu seinem eigenen sportlichen Vorteil erfolgt. Auch wenn eine Manipulation zum sportlichen Vorteil zu einer objektiv besseren sportlichen Leistung führt, handelt

<sup>1778</sup>Siehe oben: D. VI. 1. a).

<sup>1779</sup>Vgl. zu den allgemeinen Voraussetzung des § 626 I BGB G. I. 2. b) aa).

<sup>1780</sup>Pauly, in: Pauly/Osnabrügge, Handbuch Kündigungsrecht, § 2, Rn. 22.

<sup>1781</sup>Preis, in: Staudinger, § 626, Rn. 216.



es sich um eine Pflichtverletzung des Teilnahmevertrages. Im Teilnahmevertrag verpflichten sich die Sportler nämlich regelmäßig zur Einhaltung des Regelwerkes des Wettkampfes.<sup>1782</sup> Insbesondere verpflichten sich die Teilnehmer regelmäßig dazu keine Spielmanipulationen vorzunehmen.

Fraglich ist aber, ob diese einmalige Pflichtverletzung bereits einen wichtigen Grund zur Kündigung darstellen kann. Allgemein anerkannt ist, dass schuldhaftige Vertragspflichtverletzungen, „die ein gewisses Gewicht erreichen und bei dem Kündigenden berechtigte und nachhaltige Zweifel an der Zuverlässigkeit und Vertrauenswürdigkeit des Vertragsgegners begründen“ einen möglichen wichtigen Grund für eine sofortige außerordentliche Kündigung darstellen können.<sup>1783</sup> Auch wenn stets eine Würdigung im Einzelfall zu erfolgen hat, so liegt bei einer Spielmanipulation regelmäßig eine schuldhaftige Vertragspflichtverletzung von so erheblichem Gewicht vor, dass sie die Annahme eines Grundes für eine verhaltensbedingte Kündigung rechtfertigt. Eine Spielmanipulation belastet das Vertrauensverhältnis zwischen Sportler und Veranstalter i.d.R. derart, dass „nachhaltige Zweifel“ an der Integrität des Sportlers entstehen. Zudem muss beachtet werden, dass eine Spielmanipulation vorsätzlich durchgeführt wird.

Der finanzielle Erfolg eines Veranstalters beruht im Wesentlichen auf der Vermarktung des Wettkampfes durch den Verkauf von Eintrittskarten und medialen Verwertungsrechten. Durch die Teilnahme eines der Manipulation überführten Sportlers werden die Vermarktungschancen des Veranstalters jedoch verschlechtert, da das Interesse der Zuschauer regelmäßig deutlich sinkt. Zwar wurden die aufgeführten Kriterien von der Rechtsprechung in Fällen von Vertragspflichtverletzungen durch Geschäftsführer bzw. Vorstände entwickelt.<sup>1784</sup> Da aber Sportler im Hinblick auf die Vermarktung eines Wettkampfes eine vergleichbar wichtige Funktion einnehmen, erscheint eine Übertragung dieser Kriterien gerechtfertigt. Vom Vorliegen eines wichtigen Grundes für eine außerordentliche Kündigung nach § 626 I BGB ist daher auszugehen.

cc) *Exkurs: Vorliegen eines verhaltensbedingten Kündigungsgrundes bei einem zu seinem eigenen sportlichen Nachteil manipulierenden, professionellen Einzelsportler*

Liegt die Manipulation in der Nichterbringung der potenziell möglichen Leistung, handelt es sich um eine Schlechtleistung des Dienstnehmers, da dieser eine Leistung unter angemessener Ausschöpfung seiner persönlichen Leistungsfähigkeit schuldet und nicht

<sup>1782</sup>Siehe ausführlich oben: D. VI. 1. b).

<sup>1783</sup>Preis, in: Staudinger, § 626, Rn. 99; Vgl. auch BGH DB 2011, 1329; NJW-RR 2009, 618; NZA 2008, 648.

<sup>1784</sup>Preis, in: Staudinger, § 626, Rn. 99.



erbringt.<sup>1785</sup> Grds. rechtfertigt eine Schlechtleistung den Arbeitgeber nur zu einer Abmahnung bzw. einer ordentlichen Kündigung.<sup>1786</sup> Eine Ausnahme kann aber dann vorliegen, wenn es sich um eine vorsätzliche Schlechtleistung handelt.<sup>1787</sup> Dabei kommt es maßgeblich darauf an, ob das Verhältnis von Leistung und Gegenleistung stark beeinträchtigt ist.<sup>1788</sup> Im Unterschied zu einem Mannschaftssportler, der durch die vorsätzliche Schlechtleistung für eine Niederlage seines Vereins sorgt, schädigt ein manipulierender Einzelsportler durch ein schlechteres Abschneiden im Wettkampf in sportlicher Hinsicht in erster Linie sich selbst. Die Auswirkungen der Manipulation treffen jedoch auch den Veranstalter, zumindest dann, wenn die Manipulation öffentlich bekannt wird. Im Ergebnis begründet daher – wie bei einem Mannschaftssportler<sup>1789</sup> – eine Spielmanipulation in Form einer vorsätzlichen Schlechtleistung das Vorliegen eines wichtigen verhaltensbedingten Kündigungsgrundes, da die absichtliche Herbeiführung einer Niederlage das Vertrauensverhältnis zerstört.

*dd) Interessenabwägung im Einzelfall*

Neben dem Vorliegen eines Sachverhalts, der allgemeinen die Annahme eines wichtigen Grundes rechtfertigt, bedarf es einer Interessenabwägung im Einzelfall, die sich auf die vertraglich relevanten Umstände bezieht und eine sofortige Unzumutbarkeit der Fortsetzung des Dienstvertrages begründen muss.<sup>1790</sup> Zu den relevanten Umständen zählen insbesondere die betriebs- und unternehmensbezogenen Interessen des Dienstgebers.<sup>1791</sup> Da das Zuschauerinteresse und die Möglichkeiten der Vermarktung einer Sportveranstaltung, welche regelmäßig die Hauptfinanzierungsquellen der Veranstaltung darstellen, durch eine Manipulation bzw. die Teilnahme eines manipulierenden Sportlers stark leiden, wird die Abwägung regelmäßig für die Rechtmäßigkeit einer außerordentlichen Kündigung sprechen. Im Ergebnis kann daher davon ausgegangen werden, dass eine Manipulation eines Wettkampfes ein Recht zur außerordentlichen Kündigung des Teilnahmevertrages mit dem manipulierenden Sportler begründet.

c) Haftung auf Schadensersatz aus § 823 I BGB

Des Weiteren könnte ein Anspruch des Veranstalters aus § 823 I BGB bestehen. Als verletztes Rechtsgut des § 823 I BGB kommt nur ein sonstiges Recht in Form des Rechts am

<sup>1785</sup>BAG NZA 2004, 784; 2008, 693; Preis, in: Staudinger, § 626, Rn. 155.

<sup>1786</sup>Preis, in: Staudinger, § 626, Rn. 155.

<sup>1787</sup>Preis, in: Staudinger, § 626, Rn. 157.

<sup>1788</sup>BAG NZA 2004, 784; 2008, 693; Preis, in: Staudinger, § 626, Rn. 155.

<sup>1789</sup>Siehe dazu ausführlich oben: F. I. 2. b) cc).

<sup>1790</sup>Preis, in: Staudinger, § 626, Rn. 75.

<sup>1791</sup>Preis, in: Staudinger, § 626, Rn. 75.



ingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb in Betracht.<sup>1792</sup> Eine Verletzung dieses Rechtsguts bedarf aber eines betriebsbezogenen Eingriffs. Erforderlich ist hierfür, dass sich der Eingriff „gegen den Betrieb als solchen“ richtet und nicht lediglich eine „vom Gewerbebetrieb ablösbare Rechtsposition“ beeinträchtigt wird.<sup>1793</sup>

Ein solcher Eingriff ist aber bei einer Spielmanipulation nicht gegeben. Der Manipulator bezweckt mit der Vornahme der Spielmanipulation die Verbesserung der eigenen sportlichen Chancen im Wettbewerb. Eine ggf. erfolgende Beeinträchtigung des Betriebs des Veranstalters ist lediglich als Nebenfolge anzusehen, sodass nicht davon gesprochen werden kann, die Spielmanipulation „richte sich gegen den Betrieb als solchen“. Insbesondere beeinträchtigt eine Spielmanipulation „lediglich“ Erwerbssaussichten des Veranstalters. Im Ergebnis ist daher allein eine Äquivalenzstörung, jedoch keine Integritätsverletzung anzunehmen. Mangels betriebsbezogenen Eingriffs fehlt es folglich an der Verletzung eines Rechtsguts des § 823 I BGB, sodass ein Anspruch aus dieser Norm ausscheidet.<sup>1794</sup>

#### d) Haftung auf Schadensersatz aus § 823 II BGB i.V.m. § 263 StGB

Eine weitere Anspruchsgrundlage bildet § 823 II BGB. Für eine Haftung aus dieser Norm bedarf es zunächst der Verletzung eines Schutzgesetzes. In Betracht zu ziehen ist vorliegend eine Strafbarkeit des Sportlers wegen Betrugs i.S.v. § 263 StGB gegenüber und zu Lasten des Veranstalters. Zwar weist § 263 StGB sachlich die notwendige Schutzgesetzqualität auf.<sup>1795</sup> Fraglich ist jedoch, ob der zu seinem Vorteil manipulierende Sportler durch sein Verhalten auch den Betrugstatbestand erfüllt.

Der Sportler verpflichtet sich im Teilnahmevertrag zur Einhaltung der Regeln. Er erklärt daher insbesondere, keine Spielmanipulationen vorzunehmen. Für eine Strafbarkeit kommt es maßgeblich darauf an, ob der Sportler den Manipulationsvorsatz bereits zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses, als maßgeblichem Zeitpunkt für die erforderliche Vermögensverfügung, gefasst hatte. Mit der hier vertretenen Auffassung liegt in der Auszahlung von Erfolgsprämien durch den Veranstalter auch ein stoffgleicher Vermögensschaden vor, soweit die Manipulation zum eigenen Vorteil erfolgt.<sup>1796</sup> Für diesen Fall kann daher die Verletzung eines Schutzgesetzes angenommen werden, sodass ein Anspruch aus § 823 II BGB besteht. Vom sachlichen Schutzbereich her beschränkt sich dieser An-

<sup>1792</sup>Zum Schutzbereich und den allgemeinen Voraussetzungen des Recht am Unternehmen Wagner, in: MüKo, § 823, Rn. 256 ff.

<sup>1793</sup>BGHZ 29, 65 (74); m.w.N. Hager, in: Staudinger, § 823 D, Rn. 11; Siehe zu den Voraussetzungen des betriebsbezogenen Eingriffs bereits ausführlich oben: F. I. 2. c) bb).

<sup>1794</sup>Siehe zur Ablehnung eines betriebsbezogenen Eingriffs bei einer Spielmanipulation durch einen professionellen Mannschaftssportler bereits oben: F. I. 2. c) cc).

<sup>1795</sup>BGHZ 57, 137; BGH NJW 2012, 601; Wagner, in: MüKo, § 823, Rn. 423.

<sup>1796</sup>Siehe zur Prüfung der Strafbarkeit ausführlich bereits oben: B. IV.



spruch aber auf die Prämienzahlungen, sodass ein etwaiger entgangener Gewinn i.S.v. § 252 BGB nach dieser Norm nicht ersatzfähig ist.

e) Haftung auf Schadensersatz aus § 823 II BGB i.V.m. § 3 AntiDopG

Zum Ende des Jahres 2015 trat in Deutschland das Gesetz zur Bekämpfung von Doping im Sport in Kraft (AntiDopG). Das Gesetz regelt unter Androhung strafrechtlicher Sanktionen sowohl die Einnahme von Doping (im Berufssport), als auch den Umgang und die Anwendung von Dopingmitteln, vgl. §§ 2 ff. AntiDopG. Ausweislich § 1 AntiDopG dient es dem Zweck, den Einsatz von Dopingmitteln zu bekämpfen, „um die Gesundheit der Sportlerinnen und Sportlern zu schützen, die Fairness und Chancengleichheit bei Sportwettbewerben zu sichern und damit zur Erhaltung der Integrität des Sports beizutragen.“

Zwar erfüllt das AntiDopG<sup>1797</sup> die Voraussetzungen für die Annahme eines Schutzgesetzes i.S.v. Art. 2 EGBGB. Dennoch ist ein Anspruch des Veranstalters aus § 823 II BGB i.V.m. § 3 AntiDopG abzulehnen, da nach dem Sachverhalt des Ausgangsfall es gerade keine Manipulation in Form von Doping gegeben sein soll. Eine entsprechende Anwendung des AntiDopG auf sonstige Formen der Manipulation zum (eigenen) sportlichen Vorteil scheidet mangels Regelungslücke aus, da der Gesetzgeber die Strafbarkeit bewusst auf Fälle des Dopings beschränkt hat.

f) Haftung auf Schadensersatz aus § 826 BGB

Deliktrechtliche Ansprüche können sich darüber hinaus aus einer Haftung gemäß § 826 BGB ergeben. Wie bereits im Zusammenhang mit der Haftung eines manipulierenden professionellen Mannschaftssportlers aufgezeigt, ist eine Spielmanipulation als vorsätzliche sittenwidrige Schädigung einzustufen.<sup>1798</sup> Für die Einordnung als sittenwidrig ist es unerheblich, ob die Manipulation zum sportlichen Vorteil des Manipulators oder zur Herbeiführung einer Niederlage erfolgt. Auch wenn der Sportler mit der Manipulation die Erzielung eines eigenen Vorteils anstrebt, nimmt er bei einer Spielmanipulation entsprechend dem Ausgangsfall regelmäßig Schäden des Veranstalters bewusst in Kauf, sodass vom Vorliegen des erforderlichen Schädigungsvorsatzes auszugehen ist. Der Veranstalter ist aufgrund seiner Organisationsleistungen als Beteiligter des Wettbewerbs auch persönlich vom Schutzbereich des Verhaltensverbots der Manipulation von Sportwettbewerben umfasst<sup>1799</sup>, sodass ihm ein Anspruch gemäß § 826 BGB gegen den manipulierenden Einzelsportler zusteht.

<sup>1797</sup> Insbesondere § 3 AntiDopG, welcher das Selbstdoping von Sportlern zur Erzielung eines sportlichen Vorteils im Wettkampf verbietet.

<sup>1798</sup> Siehe oben: F. I. 2. f).

<sup>1799</sup> Siehe bereits oben: E. I. 2. d).



### 3. Haftung gegenüber den übrigen Teilnehmern des manipulierten Wettkampfes

Durch eine schlechtere sportliche Platzierung können neben dem Veranstalter des Sportwettkampfes auch die übrigen Teilnehmer durch eine Spielmanipulation zum Vorteil des Manipulators benachteiligt werden. Fraglich ist, ob ihnen auch ein Anspruch auf Schadensersatz zusteht.

- a) Haftung auf Schadensersatz aus einem Schuldverhältnis, § 280 I, 241 II BGB  
i.V.m. den Grundsätzen des Vertrages mit Schutzwirkung zugunsten Dritter

Als mögliche Anspruchsgrundlage kommt § 280 I BGB in Betracht. Dazu bedarf es zunächst eines Schuldverhältnisses zwischen den Teilnehmern eines Sportwettbewerbes. Mangels eigener direkter vertraglicher Beziehung der konkurrierenden Sportler untereinander (z.B. in Form einer GbR) bzw. dem Bestehen eines gesetzlichen Schuldverhältnisses zwischen Teilnehmern eines Wettkampfes, kann das erforderliche Schuldverhältnis nur durch die Einbeziehung der anderen Wettkampfteilnehmer in den Teilnahmevertrag des manipulierenden Sportlers mit dem Veranstalter über die Grundsätze des Vertrages mit Schutzwirkung für Dritte begründet werden.

- aa) *Bestehen eines Schuldverhältnisses durch Einbeziehung der übrigen Teilnehmer in den Schutzbereich des Teilnahmevertrages des Veranstalters mit dem manipulierenden Sportler*

Die Annahme einer Schutzwirkung des Teilnahmevertrages zugunsten der übrigen Teilnehmer im Hinblick auf die Pflicht zur regelkonformen Erbringung der Sportleistung setzt zunächst eine Leistungsnähe voraus.<sup>1800</sup> Diese ist vorliegend gegeben, da die übrigen Sportler mit der Erbringung der (regelkonformen) Sportleistung bestimmungsgemäß in Kontakt kommen. Die Pflicht der teilnehmenden Sportler besteht dabei nicht nur in der Teilnahme an sich, sondern in der – von spieltypischen Regelübertretungen einmal abgesehen – Teilnahme den Regeln entsprechend. Der Veranstalter statuiert die Pflicht zur regelkonformen Teilnahme zum Schutz der übrigen Teilnehmer vor Wettbewerbsverzerrungen, sodass diese gegenüber den übrigen Teilnehmern drittbestimmt ist. Erfolgt eine Manipulation zum Vorteil des Manipulators, erzielt dieser eine Platzierung, die nicht seiner „natürlichen“ Leistungsfähigkeit entspricht. Die bessere Platzierung des Manipulators erfolgt dabei auf Kosten der regelkonform teilnehmenden, schlechter platzierten Teilnehmer, sodass durchaus davon gesprochen werden kann, dass die Schäden aus einer Spielmanipulation gerade den übrigen Teilnehmern als Dritte drohen.<sup>1801</sup> Dies gilt auch

<sup>1800</sup> Allgemein zur Leistungsnähe: Gottwald, in: MüKo, § 328, Rn. 178.

<sup>1801</sup> Allgemein zum Begriff der Leistungsnähe, BGHZ 49, 350 (353); Medicus/Lorenz, SchuldR AT, § 64, Rn. 868; Gottwald, in: MüKo, § 328, Rn. 178.





für Sportarten, in denen die Sportler nicht unmittelbar „auf dem Platz“ gegeneinander antreten, da in diesen Fällen die regelwidrige Leistung des Manipulators in das Gesamtergebnis einfließt. Die übrigen Sportler sind damit der Gefahr einer Manipulation – nämlich der Aufhebung der Chancengleichheit – mindestens genauso ausgesetzt, wie der Veranstalter selbst, was aufgrund der vertraglichen Verpflichtung zur Teilnahme am Wettbewerb auch „bestimmungsgemäß“ erfolgt, sodass das Merkmal der Leistungsnähe erfüllt ist.<sup>1802</sup>

Auch das erforderliche Gläubigerinteresse ist gegeben.<sup>1803</sup> Der Zweck des Verbots von Spielmanipulationen besteht in der Herstellung und Sicherung von Chancengleichheit im Wettkampf. Die Chancengleichheit dient in erster Linie den teilnehmenden Sportlern, da ansonsten ein fairer Wettkampf und damit eine Platzierung nach dem Leistungsprinzip ausgeschlossen ist. Wegen der Nähe der übrigen Teilnehmer zur sportlichen Tätigkeit des Manipulators als Leistungsgegenstand und der Zweckrichtung des Verbots von Spielmanipulation besteht ein berechtigtes Interesse des Veranstalters an der Einbeziehung der übrigen Teilnehmer in den Schutzbereich des Teilnahmevertrages.<sup>1804</sup> Darüber hinaus spricht für die Annahme eines berechtigten Interesses, dass die Teilnehmer als Erfüllungsgehilfen des Veranstalters i.S.v. § 278 BGB ebenfalls als „Gläubiger“ der Erbringung der Sportleistung anzusehen sind.<sup>1805</sup>

Die Erstreckung des Schutzbereiches auf die übrigen Teilnehmer ist vorliegend sachgerecht, da diese in ihrem Vertrauen auf die regelkonforme Sportleistung vor drohenden Spielmanipulationen geschützt werden sollen ohne hinsichtlich der (regelkonformen) Erbringung der Sportleistung ein eigenes Forderungsrecht zu erhalten.<sup>1806</sup> Leistungsnähe und Gläubigerinteresse sind für den manipulierenden Sportler auch erkennbar, insbesondere ist eine uferlose Ausweitung der Haftung aufgrund des begrenzten Teilnehmerfeldes bei professionellen Sportwettkämpfen nicht zu befürchten und vom Manipulator bei Vertragsschluss erkennbar.

Fraglich ist aber, ob die übrigen Teilnehmer auch schutzbedürftig sind. Dies wäre nicht der Fall, wenn sie eigene gleichwertige, also vertragliche Ansprüche bzgl. der Spielmanipulation geltend machen können. In Betracht zu ziehen sind Ansprüche gegen den Ver-

<sup>1802</sup>Siehe bereits ausführlich oben: D. VII. 4.; ebenso zum Thema Doping: Steinigen, Zivilrechtliche Aspekte des Dopings, S. 239; Schröder/Bedau, NJW 1999, 3361 (3363).

<sup>1803</sup>Gottwald, in: MüKo, § 328 Rn. 179; Zenner, NJW 2009, 1030 (1031); Siehe allgemein zu diesem Merkmal bereits oben: D. IV. 2. e) aa).

<sup>1804</sup>So auch für den Fall des Dopings: Schröder/Bedau, NJW 1999, 3361 (3364).

<sup>1805</sup>Siehe allgemein zum Gläubigerinteresse bei Erfüllungsgehilfen Strauch, JuS 1987, 947 (948 f.); Gottwald, in: MüKo, § 328, Rn. 179.

<sup>1806</sup>Diese Konstellation entspricht allgemein der des Vertrages mit Schutzwirkung zugunsten Dritter, siehe z.B. Gottwald, in: MüKo, § 328, Rn. 175.



stalter aus dem eigenen Teilnahmevertrag. Wie noch zu zeigen sein wird,<sup>1807</sup> stehen den benachteiligten Sportlern jedoch keine Ersatzansprüche gegen den Veranstalter zu, da dem Veranstalter nicht die Pflicht zukommt, die übrigen Teilnehmer vor Spielmanipulationen durch einen anderen Teilnehmer zu schützen und somit eine Zurechnung des Verhaltens des Manipulators an den Veranstalter ausscheidet. Wegen der bestehenden Schutzbedürftigkeit ist daher ein Schuldverhältnis nach den Grundsätzen des Vertrages mit Schutzwirkung für Dritte anzunehmen.

*bb) Vorliegen der übrigen Voraussetzungen des § 280 I BGB*

Neben dem Bestehen eines Schuldverhältnisses bedarf es einer Pflichtverletzung des manipulierenden Sportlers gegenüber den übrigen Teilnehmern. Rechtsfolge der Annahme eines Vertrages mit Schutzwirkung für Dritte ist die Ausdehnung von Schutzpflichten gemäß § 241 II BGB auf den einbezogenen Personenkreis.<sup>1808</sup> Die Vornahme einer Spielmanipulation verletzt das Interesse der übrigen Teilnehmer an einem fairen Wettkampf und der Platzierung nach der jeweiligen sportlichen Leistungserbringung. Eine Spielmanipulation verletzt daher die Rücksichtnahmepflicht eines Sportlers gegenüber seinen Konkurrenten. Der Pflicht zur regelkonformen Leistungserbringung kommt dabei auch Vermögensschutz zu, da sie der Platzierung anhand der tatsächlich erbrachten Leistung dient und diese Grundlage für die Zahlung der ausgelobten Prämien des Veranstalters und der Vermarktung des Sportlers ist.<sup>1809</sup>

Da die Vornahme einer Spielmanipulation vorsätzlich erfolgt, hat der Sportler diese Pflichtverletzung auch zu vertreten, vgl. § 276 BGB. Die potenziellen Schadenspositionen i.S.d. §§ 249 ff. BGB der übrigen Teilnehmer bestehen in erster Linie in ausbleibenden Prämieinnahmen vom Veranstalter oder von Sponsoren wegen einer schlechteren Endplatzierung im Wettkampf. Diese sind nach der Differenzhypothese als Vermögensschäden bestimmbar und gemäß den §§ 249, 251 I BGB ersatzfähig. Soweit es sich um einen Wettkampf im K.O.-Modus handelt, sind potenzielle Einnahmen aus den nächsten Runden gemäß der Lehre von der verpassten Chance ersatzfähig.<sup>1810</sup>

*b) Haftung auf Schadensersatz aus Wettbewerbsrecht, §§ 9, 3 I UWG*

Ein manipulierender Sportler könnte den übrigen Teilnehmern auch aus Wettbewerbsrecht haften. Eine mögliche Anspruchsgrundlage auf Schadensersatz ist in § 9 Satz 1 UWG zu sehen. Nach dieser Norm ist derjenige zum Schadensersatz gegenüber seinen

<sup>1807</sup>Siehe unten: F. VI. 1. a).

<sup>1808</sup>Looschelders, SchuldR AT, § 9, Rn. 170.

<sup>1809</sup>Vgl. zum Schutzzweck von Verbandsregeln ausführlich oben: E. I. 2. d).

<sup>1810</sup>Siehe hierzu ausführlich oben: E. III.



Mitbewerbern verpflichtet, der vorsätzlich oder fahrlässig eine nach § 3 oder § 7 UWG unzulässige geschäftliche Handlung vornimmt. Entsprechend dem Ausgangsfall<sup>1811</sup> soll der nachfolgenden Prüfung eine Spielmanipulation zum Vorteil des Manipulators zu Grunde liegen.

Bei der Prüfung eines Schadensersatzanspruchs gemäß den §§ 9, 3 I UWG hinsichtlich einer Spielmanipulation zum sportlichen Vorteil des Manipulators ergeben sich keine relevanten Unterschiede im Vergleich zu einer Spielmanipulation zum sportlichen Nachteil. Gleiches gilt für den Unterschied zwischen einem manipulierenden Mannschafts- und einem Einzelsportler, weshalb dem Grunde nach auf die bereits zuvor erfolgte Prüfung der Haftung eines professionellen Mannschaftssportlers verwiesen werden kann.<sup>1812</sup> Eine Spielmanipulation zum eigenen sportlichen Vorteil ist – ebenso wie eine Manipulation zum sportlichen Nachteil – als unlautere geschäftliche Handlung i.S.v. § 3 I UWG einzuordnen, da es sich bei der Sportausübung um ein Verhalten mit Marktbezug handelt, welches die wettbewerblichen Interessen der Mitbewerber beeinträchtigt.<sup>1813</sup> Spielmanipulationen zum eigenen sportlichen Vorteil sind als Verstoß gegen das Anstandsgefühl auch als unlauter einzuordnen.<sup>1814</sup> Die übrigen Teilnehmer sind dabei als Mitbewerber i.S.v. § 2 Nr. 3 UWG anspruchsberechtigt. Insbesondere dann, wenn die Manipulation zu einem Sieg in einem Wettkampf führt, sind als Mitbewerber nicht nur die am Wettkampf teilnehmenden Sportler, sondern wegen des über den konkret manipulierten Wettkampf hinausgehenden Einflusses eines Sieges auf die Vermarktungschancen grds. alle Spitzensportler einer betreffenden Sportart zu zählen.<sup>1815</sup> Im Ergebnis besteht daher ein Schadensersatzanspruch der Konkurrenten des manipulierenden Einzelsportlers gemäß §§ 9, 3 I UWG.

### c) Haftung auf Schadensersatz aus § 823 I BGB

In Betracht zu ziehen ist auch ein deliktsrechtlicher Anspruch der Konkurrenten aus § 823 I BGB. Für einen Anspruch aus dieser Norm bedarf es zunächst der Verletzung eines der in der Norm aufgeführten Rechtsgüter bzw. eines sonstigen Rechts. Zu prüfen gilt es vorliegend sowohl das allgemeine Persönlichkeitsrecht der Konkurrenten als sonstiges Recht, als auch das Recht am Gewerbebetrieb als potenziell verletzte Rechtsgüter.<sup>1816</sup>

<sup>1811</sup>Siehe oben: F. V. 1.

<sup>1812</sup>Siehe dazu ausführlich bereits oben: F. I. 5. b).

<sup>1813</sup>Siehe dazu ausführlich bereits oben: F. I. 5. b). aa) (1).

<sup>1814</sup>Siehe dazu ausführlich bereits oben: F. I. 5. b). aa) (2).

<sup>1815</sup>Fischer, EuZW 2002, 297 (298); Steinigen, Zivilrechtliche Aspekte des Dopings, S. 258; für die Annahme eines Wettbewerbsverhältnisses unter Profisportlern „bei der Erbringung ihrer sportlichen Leistung“ Frisinger/Summerer, GRUR 2007, 554 (556).

<sup>1816</sup>Die Prüfung der Verletzung des Rechts am Unternehmen erfolgt dabei allein aus Gründen der Voll-



aa) *Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts des Konkurrenten durch eine Spielmanipulation*

Durch eine Spielmanipulation eines Sportlers könnten die übrigen Teilnehmer in ihrem allgemeinen Persönlichkeitsrecht verletzt werden. Manipuliert ein Sportler einen Wettkampf so zu seinem Vorteil, dass er diesen – wenn auch unrechtmäßig – gewinnt, so kann der „redliche“ Zweitplatzierte den eigentlich ihm zustehenden Sieg nicht für seine Vermarktung nutzen. Diese (rechtswidrig) genommene Vermarktungsmöglichkeit könnte einen Eingriff in das Allgemeine Persönlichkeitsrecht begründen.

**(1) Grundlagen und Voraussetzungen des Schutzbereichs des allgemeinen Persönlichkeitsrechts**

Obwohl der Gesetzgeber in § 823 I BGB bewusst im Hinblick auf Personen nur den Schutz körperlicher Rechtsgüter wie Leben, Gesundheit oder Freiheit normiert hat, ist das allgemeine Persönlichkeitsrecht als zivilrechtliches Schutzgut in Form eines „sonstigen Rechts“ i.S.v. § 823 I BGB durch Rechtsprechung und Lehre allgemein anerkannt.<sup>1817</sup> Dogmatisch wird das allgemeine Persönlichkeitsrecht aus Art. 2 I, 1 I GG abgeleitet.<sup>1818</sup> Abstrakt dient der Schutz des Persönlichkeitsrechts dazu, „das Recht des Einzelnen vor ungerechtfertigter Beeinträchtigung und Verletzung seiner gesamten körperlichen und seelischen Integrität, seines privaten Lebensbereichs, seiner Möglichkeiten der Selbstdarstellung und Selbstverwirklichung zu schützen.“<sup>1819</sup> Darunter fallen die Ehre und das Ansehen der Person, ihre Intim- und Geheimsphäre, der Schutz des Privatbereichs, der Individualität, Identität und Selbstbestimmung der Person, der Schutz vor Belästigung und nicht zuletzt der Schutz der Persönlichkeit selbst.<sup>1820</sup> Da eine konkrete Inhaltsbestimmung des Schutzbereichs des allgemeinen Persönlichkeitsrechts kaum möglich erscheint, versuchen Rechtsprechung und Lehre den Schutzbereich durch die Bildung von Fallgruppen zu bestimmen.<sup>1821</sup> Zu den diskutierten Fallgruppen gehören insbesondere der Schutz der personalen Identität, das Recht auf Selbstbestimmung und Achtung des sozialen Geltungsanspruchs sowie der Schutz vor Beeinträchtigungen der wirtschaftlicher Interessen einer Person durch Nutzung der Persönlichkeit durch Dritte.<sup>1822</sup>

---

ständigkeit, da dieses grds. als subsidiär ggü. Wettbewerbsverstößen anzusehen ist, vgl. BGHZ 36, 252 (257); 43, 359 (361); BGH NJW 1989, 707 (708); 1989, 1923; 1992, 1312.

<sup>1817</sup>Grundlegend BGHZ 13, 334; 20, 345; 24, 200; Vgl. Wandt, Gesetzliche Schuldverhältnisse, § 16, Rn. 49; v. Bar, Gemeineuropäisches Deliktsrecht, Bd. II, § 1, Rn. 81; Beater, in: Soergel, § 823 Anh. IV, Rn. 2.

<sup>1818</sup>Wandt, Gesetzliche Schuldverhältnisse, § 16, Rn. 49; Beater, in: Soergel, § 823 Anh. IV, Rn. 3.

<sup>1819</sup>Teichmann, in: Jauernig, § 823, Rn. 65.

<sup>1820</sup>Wandt, Gesetzliche Schuldverhältnisse, § 16, Rn. 51.

<sup>1821</sup>Prütting, in: PWW, § 12, Rn. 32.

<sup>1822</sup>Siehe auch die Fallgruppen bei Beater, in: Soergel, § 823 Anh. IV, Rn. 67 ff.



Nachfolgend gilt es zu prüfen, ob eine Verschlechterung der Vermarktungschancen eines Sportlers durch einen unrechtmäßigen Eingriff in die Chancengleichheit in Form einer Spielmanipulation durch einen Konkurrenten dessen allgemeines Persönlichkeitsrecht verletzt. Zu beachten ist dabei, dass der Schutzbereich des allgemeinen Persönlichkeitsrechts aufgrund seiner Eigenschaft als Rahmenrecht des § 823 I BGB nur subsidiär Anwendung findet und es für eine Tatbestandsverwirklichung einer Güter- und Interessenabwägung bedarf.<sup>1823</sup>

## **(2) Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts als Rechtsgut des § 823 I BGB durch die Verschlechterung der Vermarktungsmöglichkeit in Folge einer Spielmanipulation**

Anknüpfungspunkt für eine Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts könnte die Verschlechterung der Vermarktungschancen von professionellen Einzelsportlern durch eine manipulationsbedingte schlechtere Platzierung in einem Wettkampf sein.

Für den Fall des Sieges eines gedopten Sportlers bejahen namentlich *Schröder/Bedau*<sup>1824</sup> einen Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Zweitplatzierten<sup>1825</sup>, da dieses Recht ihrer Ansicht nach auch die „Selbstkommerzialisierung des Sportlers“ umfasse. Der gedopte Sportler verwerte zwar weder das Bild, noch die Persönlichkeit des Zweitplatzierten unter dessen Namen, dafür aber sich selbst als vermeintlich Erstplatziertem auf Kosten des wirklichen Siegers, wodurch dieser in seinen Vermarktungsmöglichkeiten eingeschränkt sei. Der dem „sauberen“ Zweitplatzierten zustehende Sieg im Wettkampf sei für diesen finanziell solange nicht nutzbar, wie keine Disqualifikation des gedopten Sportlers erfolge. Zwar sei das allgemeine Persönlichkeitsrecht grds. idealistisch geprägt, allerdings erfasse es – auch nach Ansicht der Rechtsprechung<sup>1826</sup> – ebenfalls den kommerziellen Bereich der Persönlichkeit. Die Ausweitung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts auf wirtschaftliche Belange sei auch notwendig, da der innere Bereich der Persönlichkeit infolge der zunehmenden Vermarktung immer mehr dem Eigentum ähnele; nämlich als Eigentum an der eigenen Person bzw. Persönlichkeit. Wie auch das Eigentum gewähre die Person bzw. Persönlichkeit durch Kapitalisierung die Möglichkeit der Teilnahme am Wirtschaftsverkehr und somit zur ökonomischen Selbstverwirklichung. Das allgemeine Persönlichkeitsrecht gleiche in seiner ökonomischen Ausprägung dem Eigen-

<sup>1823</sup>Wandt, Gesetzliche Schuldverhältnisse, § 16, Rn. 50, 60.

<sup>1824</sup>Schröder/Bedau, NJW 1999, 3361 (3365 f.).

<sup>1825</sup>Konsequenterweise dürfte eine Verletzung des Allg. Persönlichkeitsrechts nicht beim Zweitplatzierten enden, sondern müsste für alle benachteiligten Teilnehmer gelten.

<sup>1826</sup>Vgl. z.B. die Spätheimkehrer-Entscheidung des BGH NJW 1957, 1315; BGHZ 20, 345 ff. – Paul-Dahlke-Fall (Recht am eigenen Bild); BGHZ 143, 214 (218 ff.) – Marlene Dietrich; m.w.N. Wagner, in: MüKo, § 823, Rn. 243.



tum als erarbeitetes Rechtsgut, wie sich am Beispiel der Popularität eines Leistungssportlers als Ergebnis seiner Berufstätigkeit zeige. Da Grundlage der Vermarktung von Sportlern die [erfolgreiche] Teilnahme an Wettkämpfen sei, greife der gedopte Erstplatzierte in das allgemeine Persönlichkeitsrecht des [nicht gedopten] Zweitplatzierten ein, sofern der Erstplatzierte seine Vermarktung auch auf den Sieg im Wettbewerb stütze.<sup>1827</sup>

Dieser Ansicht ist zunächst einmal insoweit zuzustimmen, als dass dem Persönlichkeitsrecht auch der Schutz kommerzieller Interessen unterfällt.<sup>1828</sup> Hierzu bedarf es auch nicht der Anerkennung des von *Fikentscher*<sup>1829</sup> entwickelten „wirtschaftlichen Persönlichkeitsrechts“, wonach sich das Persönlichkeitsrecht als Ganzes aus einem wirtschaftlichen und einem idealistischen, nicht wirtschaftlichen Bereich zusammensetze, um einen vollständigen Schutz der Persönlichkeit zu gewährleisten.<sup>1830</sup> Vielmehr ist der wirtschaftliche Teil der Persönlichkeit, wie *Forkel*<sup>1831</sup> überzeugend nachgewiesen hat, bereits vom allgemeinen Persönlichkeitsrecht umfasst und (ausreichend) geschützt.

Es stellt sich jedoch allgemein die Frage, ob der Vermarktungsfähigkeit der Persönlichkeit eines Sportlers über das allgemeine Persönlichkeitsrecht deliktsrechtlicher Schutz i.S.v. § 823 I BGB zukommt und ob konkret die kommerzielle Verwertung eines unrechtmäßig erlangten Erfolges bei einem sportlichen Wettbewerb in das allgemeine Persönlichkeitsrecht der übrigen, schlechter platzierten Teilnehmer eingreift.

Die von *Schröder/Bedau* angenommene Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts durch die kommerzielle Verwertung eines unrechtmäßig erlangten Sieges überrascht auf den ersten Blick, da diese Annahme dem Schutzzweck des allgemeinen Persönlichkeitsrechts, „den Einzelnen vor Gefährdung seiner immateriellen Integrität und Selbstbestimmung zu schützen und ihm einen autonomen Bereich eigener Lebensgestaltung zuzugestehen“<sup>1832</sup> nicht zu entsprechen vermag. Dogmatisch basiert das Persönlichkeitsrecht auf dem Selbstbestimmungsrecht des Menschen, zum einen in Form eines bewahrenden Rechts gegen Eingriffe in die (bestehende) Persönlichkeit, zum anderen als progressives Recht hinsichtlich der Entfaltung der Persönlichkeit.<sup>1833</sup> Aus kommerzieller Perspektive folgt hieraus zunächst ein Schutz gegen ungewollte Vermarktung der Persönlichkeit, insbesondere des Namens<sup>1834</sup>, des Bildnisses<sup>1835</sup> oder anderer Identitätskennzei-

<sup>1827</sup>Schröder/Bedau, NJW 1999, 3361 (3365 f.).

<sup>1828</sup>Vgl. BGHZ 143, 214; BGH NJW 2000, 2195; Wagner, in: MüKo, § 823, Rn. 243.

<sup>1829</sup>Fikentscher, Wirtschaftsrecht, Band II, S. 112 f.; 132 ff.

<sup>1830</sup>Fikentscher, Wirtschaftsrecht, Band II, S. 112; 133.

<sup>1831</sup>Forkel, FS Neumayer, S. 229 (230 ff.).

<sup>1832</sup>BGHZ 131, 332 (337); Götting, in: HB des Persönlichkeitsrechts, § 1, Rn. 3.

<sup>1833</sup>Götting, in: HB des Persönlichkeitsrechts, § 1, Rn. 3, 16.

<sup>1834</sup>§ 12 BGB; vgl. Bunnenberg/Schertz, in: HB des Persönlichkeitsrechts, § 13.



chen<sup>1836</sup>, als Abwehrrecht.<sup>1837</sup> Entsprechend dem progressiven Charakter geht der kommerzielle Schutz des Selbstbestimmungsrechts jedoch über die Abwehr unerlaubter Verwertung durch Dritte hinaus, indem das Recht auf kommerzielle Verwertung der Persönlichkeit allein der betroffenen Person zuerkannt wird.<sup>1838</sup>

Als Fallgruppen des allgemeinen Persönlichkeitsrechts anerkannt sind u.a. der Schutz vor Indiskretion<sup>1839</sup>, der Wahrheitsschutz<sup>1840</sup>, der Ehrenschatz<sup>1841</sup> und der Schutz der informellen Selbstbestimmung<sup>1842</sup>. Für den vorliegenden Fall könnte die Fallgruppe der Beeinträchtigung der wirtschaftlichen Interessen einer Person in Form der Ausnutzung des wirtschaftlichen Wertes der Persönlichkeit, im Sinne des progressiven Entfaltungsschutzes der Persönlichkeit, einschlägig sein.<sup>1843</sup> Unstreitig durch § 823 I BGB geschützt sind sowohl der Name und das Bildnis, als auch die Stimme, die Unterschrift und der Körper (als Werbefläche) des Sportlers.<sup>1844</sup> In Ausnahmefällen können auch Posen, Gestiken, Slogans, Zitate oder die Lebensgeschichte über § 823 I BGB geschützt sein, wozu es jedoch eines „hinreichenden Zuordnungsgrades zum Rechtsträger“ bzw. einer starken Identifikationswirkung beim Publikum bedarf.<sup>1845</sup>

Die aufgezählten Kennzeichen einer Person werden jedoch bei der Vermarktung eines unrechtmäßig erlangten Erfolges bei einem sportlichen Wettkampf nicht berührt. Der unrechtmäßige Sieger nutzt weder den Namen, noch das Bildnis o.ä. des Zweitplatzierten. Es geht vielmehr allein um die Werbewirksamkeit des Erfolges als solchem und die damit verbundenen Vermarktungschancen. Auch nutzt der manipulierende Sportler nicht die „Lebensgeschichte“ des Zweitplatzierten als solche. Es kann höchstens davon gesprochen werden, dass er unrechtmäßig in diese eingreift, in dem der Zweitplatzierte seiner Lebensgeschichte nicht den ihm zustehenden Sieg zufügen kann. Es stellt sich daher die Frage, ob auch die Vermarktung eines sportlichen Erfolges an sich bzw. die Verbesserung

<sup>1835</sup> §§ 22 f. KunstUrhG; vgl. Schertz, in: HB des Persönlichkeitsrechts, § 12.

<sup>1836</sup> Z.B. der Stimme: OLG Hamburg GRUR 1989, 666 – Heinz Erhardt; ausführlich Gauß, in: HB des Persönlichkeitsrechts, § 18.

<sup>1837</sup> Götting, in: HB des Persönlichkeitsrechts, § 1, Rn. 14, 17.

<sup>1838</sup> Götting, in: HB des Persönlichkeitsrechts, § 1, Rn. 17.

<sup>1839</sup> Allgemein Wanckel, in: HB des Persönlichkeitsrechts, § 19.

<sup>1840</sup> Allgemein Wanckel, in: HB des Persönlichkeitsrechts, § 20.

<sup>1841</sup> Allgemein Höch, in: HB des Persönlichkeitsrechts, § 21.

<sup>1842</sup> Allgemein Garstka, in: HB des Persönlichkeitsrechts, § 22.

<sup>1843</sup> Grundlegend: BGHZ 20, 345 (353 ff.) – Paul Dahlke; 143, 214 (218 ff.) – Marlene Dietrich; BGH NJW 1997, 1152 (1153) – Bob Dylan; BGH GRUR 2007, 139 (142); OLG Frankfurt/M., NJW 1989, 402; vgl. auch Beuthien, NJW 2003, 1220 (1221); Siehe darüber hinaus auch eine Gesamtdarstellung bei Klüber, Persönlichkeitsschutz und Kommerzialisierung (2007).

<sup>1844</sup> Bergmann, in: HB des Persönlichkeitsrechts, § 42, Rn. 4 f.

<sup>1845</sup> Gauß, in: HB des Persönlichkeitsrechts, § 18, Rn. 6, 13.



der Vermarktungschancen über das allgemeine Persönlichkeitsrecht gemäß § 823 I BGB geschützt sind.

Dies wäre der Fall, wenn das Image einer Person unter den Schutz des allgemeinen Persönlichkeitsrechts fiel und die Vermarktung eines unrechtmäßig erlangten sportlichen Sieges in das Image der übrigen Teilnehmer, insbesondere des zweitplatzierten Sportlers, eingriffe. Nach der Ansicht *Beuthiens*<sup>1846</sup> könne zwar nicht die menschliche Persönlichkeit, aber das sich aus den Persönlichkeitsmerkmalen verdichtende Persönlichkeitsbild, welches in die Außenwelt strahle, mithin der „Persönlichkeitsabdruck“ bzw. das „Image“ als Gegenstand fähiger Anknüpfungspunkt für ein zuordnungsfähiges wirtschaftliches Gut sein. Das Image, also das Vorstellungsbild über eine Person, sei für die Werbewirtschaft von erhöhter Bedeutung und weise ein dem Eigentum vergleichbaren Zuweisungsgehalt auf.<sup>1847</sup> Das Image als Persönlichkeitsgut sei daher als sonstiges Recht i.S.v. § 823 I BGB anerkennenswert.<sup>1848</sup> Nach einer anderen Ansicht ist die Anerkennung des Persönlichkeitsbildes bzw. des Images als Teil des deliktisch geschützten allgemeinen Persönlichkeitsrechts wegen dessen Weite und Unbestimmtheit, die eine abgeschlossene Form unmöglich bestimmbar machten, abzulehnen.<sup>1849</sup>

Unabhängig von der allgemeinen Anerkennung des Persönlichkeitsbildes bzw. Image als sonstiges Recht bzw. Gegenstand einer Geschäftsbesorgung ist ein Eingriff bei der Verschlechterung der Vermarktungschancen wegen einer schlechteren Platzierung aufgrund einer Spielmanipulation nicht gegeben. Gebildet wird das Image einer Person aus dessen Erlebnissen, den öffentlichen Auftritten sowie den persönlichen Neigungen.<sup>1850</sup> Entscheidend für eine Vermarktungsfähigkeit von Sportlern sind sowohl deren sportliche Biographie als auch die unabhängig vom sportlichen Abschneiden persönlichen Eigenschaften des Sportlers bzw. der Person „hinter dem Sportler“. Bei einem unrechtmäßig erlangten sportlichen Erfolg, sei es durch Doping oder sonst einer Form der Manipulation, wird sicherlich in die sportliche Biographie der übrigen Teilnehmer eingegriffen, da z.B. der redliche Zweitplatzierte den Sieg nicht in seiner Biographie verbuchen kann. Allerdings bestimmt sich das Image nicht allein durch das Abschneiden in einem einzelnen Wettkampf. Der sportliche Erfolg stellt vielmehr einen Teil des Images dar, insbesondere braucht es zum Aufbau eines Images in der Öffentlichkeit regelmäßig einer gewissen Dauer. Zu Recht nimmt *Beuthien* daher nur dann einen Eingriff in das Recht am Persön-

<sup>1846</sup>Beuthien, NJW 2003, 1220 (1221).

<sup>1847</sup>Beuthien, NJW 2003, 1220 (1221 f.).

<sup>1848</sup>Beuthien, NJW 2003, 1220 (1221 f.).

<sup>1849</sup>LG München I, Urt. v. 20.12.2006, Az.: 9 O 3430/06; Freitag, Die Kommerzialisierung von Darbietung von Persönlichkeit des ausübenden Künstlers, S. 155 f.

<sup>1850</sup>Gauß, in: HB des Persönlichkeitsrechts, § 18, Rn. 17.





lichkeitsbild an, wenn „auf die Person ein neues Licht fällt, deren Persönlichkeitsbild also verändert, insbesondere verfälscht wird.“<sup>1851</sup> Dies ist aber bei einer manipulationsbedingten Verschlechterung der Endplatzierung in einem Wettkampf und den daraus resultierenden Vermarktungschancen nicht der Fall, da der Unterschied zwischen erstem und zweitem Platz nicht zu einer „Verfälschung des Persönlichkeitsbildes“ eines Sportlers in der Öffentlichkeit führt.

Darüber hinaus macht sich der den Sieg vermarktende Sportler auch nicht das Image des Zweitplatzierten für seine eigene Vermarktung zunutze, sondern addiert gewissermaßen seinen eigenen, wenn auch zu Unrecht erlangten Sieg, zu seinem eigenen Image. Es besteht daher keine hinreichend vergleichbare Lage wie bei der Nutzung des wirtschaftlichen Wertes einer fremden Persönlichkeit<sup>1852</sup> als anerkannte Fallgruppe des allgemeinen Persönlichkeitsrechts.

Als Anknüpfungspunkt für einen Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht kommt aber noch der Sieg beim Wettkampf als solcher in Betracht, wenn dadurch eine hinreichende Vergleichbarkeit mit der Nutzung des wirtschaftlichen Wertes einer fremden Persönlichkeit entstünde. Wenn *Wagner*<sup>1853</sup> ausführt, ein erfundenes Interview mit einer Prominenten führe dazu, dass die Zeitschrift sich dadurch „einen Teil des Vermögenswertes der Person“ aneigne, so ist dem grds. zuzustimmen. Zieht man die Parallele zu einem manipulierten Wettkampf, so könnte davon gesprochen werden, dass sich der manipulierende Erstplatzierte einen Teil des Vermögenswertes des legal agierenden Zweitplatzierten aneigne, denn es kann nicht geleugnet werden, dass größere sportliche Erfolge den „Marktwert“ eines Sportlers steigern.

Im Ergebnis muss aber auch hier ein Eingriff in den deliktischen Schutzbereich ausscheiden. Vergleichbar mit dem Schutz von Gestiken, Mimiken oder Slogans ist für eine deliktische Anerkennung eine hinreichende Zuordnung des Wettkampferfolges zum Sportler zu fordern. Eine solche Verbindung einer Person in der Öffentlichkeit mit einem bestimmten Erfolg bei einem Wettkampf wird aber kaum erfolgen, sodass der unrechtmäßige Sieg des Manipulators keine Zuordnung eines Sportlers zu einem bestimmten Wettbewerbsgewinn verhindert. Insbesondere wird ein einmaliger sportlicher Erfolg nicht zu einem persönlichen Merkmal eines Sportlers.<sup>1854</sup>

<sup>1851</sup> Beuthien, in: HB des Persönlichkeitsrechts, § 17, Rn. 19.

<sup>1852</sup> Allgemein Wandt, Gesetzliche Schuldverhältnisse, § 16, Rn. 56.

<sup>1853</sup> Wagner, in: MüKo, § 823, Rn. 246.

<sup>1854</sup> Allgemein Gauß, in: HB des Persönlichkeitsrechts, § 18, Rn. 5.



Auch die von *Schröder/Bedau*<sup>1855</sup> angeführte zunehmende Parallele der Vermarktung der Persönlichkeit zum Eigentum vermag nicht zu überzeugen. Zwar ist es richtig, dass die eigene Persönlichkeit in der heutigen Zeit vermehrt kommerziell genutzt wird. Die Verletzung der Vermarktungschancen wird aber, im Gegensatz zu den allgemein anerkannten Beeinträchtigungen des allg. Persönlichkeitsrechts bzw. der Verletzung des Eigentums, mangels gegenständlicher Verkörperung weder nach außen offenkundig (wie z.B. bei Verletzungen am eigenen Bild oder Wort), noch gehört die Verletzung der Vermarktungschancen zu den Grundlagen der freien Entfaltung der Persönlichkeit (wie z.B. das Recht auf informelle Selbstbestimmung).<sup>1856</sup>

Aber selbst dann, wenn man einen deliktischen Schutz der Vermarktbarkeit eines sportlichen Erfolges anerkennen würde, wäre ein Eingriff vorliegend nicht gegeben. Denn es geht vorliegend nicht um die Vermarktung an sich, sondern „nur“ um den Unterschied der Vermarktung zwischen der tatsächlichen und der „rechtmäßigen“ Platzierung. Ein soweit verstandener Vermögensschutz führte letztendlich aber zu einer konturenlosen Ausweitung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts. Der Schutz des allgemeinen Persönlichkeitsrechts kann jedoch nicht so weit gehen, dass jegliche ökonomische Selbstverwirklichung hierunter fällt,<sup>1857</sup> denn ansonsten könnte jede Pflichtverletzung in einem Vertragsverhältnis eine Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts begründen.<sup>1858</sup> Vielmehr ist das allgemeine Persönlichkeitsrecht auf die engere Persönlichkeitssphäre zu beschränken,<sup>1859</sup> wozu die bessere Vermarktbarkeit von Wettkampferfolgen aber nicht zu zählen ist.

Darüber hinaus muss die Ansicht *Schröder/Bedaus*<sup>1860</sup>, das allgemeine Persönlichkeitsrecht umfasse die „Kapitalisierbarkeit des Wettkampfsieges“ und gehöre in den geschützten ökonomischen Persönlichkeitsbereich des Zweitplatzierten, auch aus grundsätzlichen Erwägungen abgelehnt werden. Bei professionellen Einzelsportlern handelt es sich um selbstständige Unternehmer. Wird nun diesen selbstständigen Unternehmern ein Schutz über das allgemeine Persönlichkeitsrecht gewährt, gewährte man dem selbstständigen Sportler neben dem Recht am Gewerbebetrieb nicht nur einen doppelten Schutz<sup>1861</sup>, man unterliefe auch den beim Recht am Gewerbebetrieb geforderten betriebsbezogenen Ein-

<sup>1855</sup>Schröder/Bedau, NJW 1999, 3361 (3366).

<sup>1856</sup>Haas/Prokop, JR 1998, 45 (48).

<sup>1857</sup>Anders wohl BGHZ 98, 94 (98) (obiter dictum); siehe auch Hager, in: Staudinger, § 823, C Rn. 240.

<sup>1858</sup>So zu Recht Haas/Prokop, JR 1998, 45 (48).

<sup>1859</sup>BVerfGE 54, 148 (153); 72, 155 (170 f.); 79, 256 (268); Larenz/Canaris, SchuldR II/2, S. 513; Hager, in: Staudinger, § 823, C Rn. 240.

<sup>1860</sup>Schröder/Bedau, NJW 1999, 3361 (3366).

<sup>1861</sup>Es sei denn, man nimmt mit Fikentscher, Wirtschaftsrecht Band II, S. 112, an, dass das wirtschaftliche Persönlichkeitsrecht auch das Recht am Unternehmen umfasst.



griff. Zwar nimmt die Rechtsprechung an, dass auch juristische Personen in ihrem allgemeinen Persönlichkeitsrecht betroffen sein können, wenn sie in ihrer Entfaltungsfreiheit als Wirtschaftsunternehmen betroffen sind.<sup>1862</sup> Da die Verletzung der Vermarktungschancen in unmittelbarem Zusammenhang mit der Sportausübung steht, muss aber aus konkurrenzrechtlichen Gesichtspunkten eine Anwendung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts ausscheiden. Im Ergebnis steht den redlichen, schlechter platzierten Teilnehmern daher mangels Eröffnung des Schutzbereiches kein Anspruch aus § 823 I BGB wegen Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts zu.

*bb) Verletzung des Rechts am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetriebs der Konkurrenten durch die Vornahme einer Spielmanipulation*

Da Einzelsportler nicht in einem arbeitsähnlichen Abhängigkeitsverhältnis zu Vereinen oder Verbänden stehen, es sich bei ihnen vielmehr um selbstständige Unternehmer handelt,<sup>1863</sup> könnte ihr Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb als anerkanntes Rechtsgut des § 823 I BGB durch eine Spielmanipulation verletzt werden. Dazu müsste zunächst der Schutzbereich des Rechts am Gewerbebetrieb eröffnet sein.<sup>1864</sup>

Profisportler üben ihren Sport berufsmäßig zur Gewinnerzielung aus, sodass sie unternehmerisch tätig werden. Gegenstand der unternehmerischen Tätigkeit ist die Teilnahme an Sportwettbewerben sowie die Vermarktung des Sportlers, insbesondere seiner sportlichen Erfolge. Zweifel an der Anwendbarkeit des Rechts am Gewerbebetrieb könnten jedoch deshalb bestehen, weil Gegenstand der unternehmerischen Tätigkeit allein der Sportler selbst, nicht jedoch eine gegenständliche Organisation ist. Ein Teil des Schrifttums verneint dementsprechend die Anwendbarkeit des Rechts am Gewerbebetrieb auf Profisportler.<sup>1865</sup> Zur Begründung wird ausgeführt, durch das Recht am Gewerbebetrieb sei die Verdinglichung des Funktionszusammenhangs der verschiedenen Betriebsmittel in Form von Organisation, Erfolg und Investition geschützt, was bei Profisportlern so regelmäßig nicht gegeben sei. Diese seien vielmehr in eine fremde (Organisations-)Struktur, z.B. die eines Vereins oder Verbandes, eingebunden, sodass keine Beeinträchtigung eines eigenen (eingerichteten und ausgeübten) Gewerbebetriebs des Sportlers vorliege.<sup>1866</sup>

<sup>1862</sup>BGHZ 98, 94 (97); BGH NJW 1975, 1882 (1884); Brändel, in: HB des Persönlichkeitsrechts, § 39, Rn. 6.

<sup>1863</sup>Fritzweiler, in: PHB Sportrecht, S. 299, Rn. 15 f.

<sup>1864</sup>Allgemein zum Schutzbereich des Rechts am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb: Wagner, in: MüKo, § 823, Rn. 256 ff.

<sup>1865</sup>Haas/Prokop, JR 1998, 45 (47 f.).

<sup>1866</sup>Haas/Prokop, JR 1998, 45 (47 f.).



Eine andere Ansicht befürwortet dagegen die Anwendung des Rechts am Gewerbebetrieb bei professionellen Einzelsportlern.<sup>1867</sup> Begründet wird sie damit, das Recht am Gewerbebetrieb sei einschlägig, „wenn jemand als Anbieter den Mechanismen des Marktes unterworfen ist und spezifischen geschäftlichen Risiken unterliegt, die insbesondere den geschäftlichen Angebot- und Nachfrage-Mechanismus betreffen.“<sup>1868</sup> Dies treffe auf Profisportler zu, da diese in besonderem Maße markttypischen Risiken ausgesetzt seien.<sup>1869</sup>

Die Begründung der ablehnenden Ansicht kann wegen ihrer Pauschalität nicht überzeugen. Zwar ist es richtig, dass in einigen Sportarten (z.B. in der Leichtathletik oder im Schwimmen) auch Einzelsportler die Strukturen von Verbänden oder Vereinen zum Training und zur Vorbereitung auf den Wettkampf nutzen. In diesen Fällen kann ggf. von einer Eingliederung in eine fremde Organisationsstruktur gesprochen werden, sodass es an der erforderlichen eigenen Organisationsstruktur des „Unternehmens Profisportler“ fehlt. In anderen Sportarten jedoch (z.B. Tennis oder Boxen), bei denen die Sportler selbst eigene (unternehmerische) Strukturen aufbauen und bspw. Trainer, Pressesprecher, Masseure oder Berater beschäftigen, ist sehr wohl von einer eigenen Organisationsstruktur auszugehen, die den Schutzbereich des Rechts am Gewerbebetrieb eröffnen kann. Zwar verfügt ein Profisportler nicht über gegenständliche Betriebsmittel, wie dies gewöhnlich bei Unternehmen der Fall ist. Jedoch folgt aus dem Zusammenwirken der für den Sportler tätigen Personen das Vorliegen einer eigenen unternehmerischen Tätigkeit des Sportlers. Für eine generelle Anwendbarkeit des Rechts am Gewerbebetrieb spricht auch dessen Funktion. Diese besteht darin, den Schutz der wirtschaftlichen Betätigung gegen Beeinträchtigungen über den Bereich des Wettbewerbsrechts und über §§ 823 II, 826 BGB hinaus zu gewährleisten, ohne jedoch dem Unternehmer gegenüber Privaten, Arbeitnehmern, etc. einen privilegierten Schutz für reine Vermögensschäden einzuräumen.<sup>1870</sup> Im Ergebnis kann aufgrund der unterschiedlichen Strukturen keine generelle Einbeziehung bzw. Ablehnung von Profisportlern in den Schutzbereich des Rechts am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb erfolgen. Vielmehr gilt es zu prüfen, ob die allgemein anerkannten Voraussetzungen einer Betriebsinhaberschaft im Einzelfall erfüllt sind.

Nach Ansicht der Rechtsprechung unterfallen dem Anwendungsbereich solche „Störungen, die verhindern, dass ein Unternehmen zur vollen, in der Gesamtheit seiner Bestand-

<sup>1867</sup>Schröder/Bedau, NJW 1999, 3361 (3365); Beater, in: Soergel, § 823 Anh. V, Rn. 21; Spindler, in: Bamberger/Roth, § 823, Rn. 105; Pfister, SpuRt 1995, 250 (251 f.); offen gelassen BGH NJW 2003, 1040 (1041).

<sup>1868</sup>Beater, in: Soergel, § 823 Anh. V, Rn. 20.

<sup>1869</sup>Beater, in: Soergel, § 823 Anh. V, Rn. 20.

<sup>1870</sup>Hager, in: Staudinger, § 823, D Rn. 2; Wagner, in: MüKo, § 823, Rn. 252 f.



teile und Betriebsmittel begründeten Entfaltung kommt“<sup>1871</sup>. Übertragen auf den Fall eines manipulierenden Sportlers bedeutet dies, dass eine Spielmanipulation eine solche Störung begründen müsste, dass die übrigen Wettkampfteilnehmer keine Platzierung entsprechend ihrer wahren Leistungsfähigkeit erreichen (können) und sie daher ihre Vermarktungschancen nicht vollständig entfalten können. Eine solch schergewichtige Störung kann bei einer Spielmanipulation durchaus angenommen werden, da eine Manipulation die Chancengleichheit im Wettbewerb massiv beeinträchtigt und ein Sieg gegen einen zu seinem Vorteil manipulierenden Sportler mit legalen Mitteln kaum möglich ist. Sportliche Erfolge sind aber die wichtigste Voraussetzung für die Vermarktung von Sportlern. In Anlehnung an *Beater*<sup>1872</sup> kann daher davon gesprochen werden, bei einer Spielmanipulation handle es sich um ein Risiko, welchem ein Sportler nicht ausgesetzt werden darf, wenn er die Möglichkeit haben soll, wirtschaftlich zu funktionieren. Sofern eine einem Unternehmen vergleichbare Organisationsstruktur vorliegt, ist der Anwendungsbeereich des § 823 I BGB in Form des Rechts am Gewerbebetrieb folglich als eröffnet anzusehen, da die Sporttätigkeit auf Einkommenserzielung gerichtet und den Marktmechanismen unterworfen ist.

Neben der Frage der Anwendbarkeit des Rechts am Gewerbebetrieb bedarf es zur Begründung eines Schadensersatzanspruchs auch des Vorliegens der entsprechenden Voraussetzungen. Insbesondere muss es sich bei einer Spielmanipulation um einen betriebsbezogenen Eingriff gegenüber den konkurrierenden Teilnehmern handeln.<sup>1873</sup> Dies erscheint jedoch fraglich. Erforderlich wäre, dass die Verletzungshandlung sich gegen den Betrieb und seine Organisation richtet und eine gewisse Eingriffsintensität aufweist, die über eine bloße Belästigung oder sozial übliche Behinderung hinausgeht.<sup>1874</sup> Es muss sich um einen Eingriff gegen den Betrieb als solchen handeln und nicht lediglich vom Betrieb ablösbare Rechtspositionen beeinträchtigt werden.<sup>1875</sup> Auch dürfen nicht lediglich „bloße Erwerbsaussichten“ betroffen sein, die allgemein nicht als vom Schutzbereich umfasst angesehen werden.<sup>1876</sup>

Zur Bestimmung, ob eine Spielmanipulation einen betriebsbezogenen Eingriff in das Recht am Gewerbebetrieb der konkurrierenden Sportler begründet, könnte ein Vergleich mit einer unrechtmäßigen Dopingsperre beitragen. Nach Ansicht des LG Köln handelt es sich bei einer unrechtmäßigen Dopingsperre durch einen Verband um einen betriebsbezo-

<sup>1871</sup>BGHZ 29, 65 (70); *Beater*, in: Soergel, § 823 Anh. V, Rn. 28.

<sup>1872</sup>in: Soergel, § 823 Anh. V, Rn. 28.

<sup>1873</sup>St. Rspr. vgl. nur: BGHZ 29, 65 (74); BGH NJW 2004, 356 (357); 2012, 2579.

<sup>1874</sup>BGHZ 69, 128 (139); 76, 387 (395); 138, 311,(317 f.); m.w.N. Schaub, in: PWW, § 823, Rn. 83.

<sup>1875</sup>BGHZ 29, 65 (74); vgl. auch BGHZ 2, 287 (293); 3, 270 (278 ff.); Wagner, in: MüKo, § 823, Rn. 257.

<sup>1876</sup>RGZ 73, 253 (256 f.); 102, 223 (225); Wagner, in: MüKo, § 823, Rn. 257.



genen Eingriff in das Recht am Gewerbebetrieb eines Berufssportlers.<sup>1877</sup> Zur Begründung führt das Gericht aus, die Sperre greife unmittelbar in das Recht am Gewerbebetrieb des Sportlers ein, da dem Sportler durch die Sperre jegliche Wettkampfteilnahme unmöglich sei. Der Sportler sei daher in seiner Berufsausübung gehindert.

Im Gegensatz zu einer unrechtmäßigen Dopingsperre hindert die Spielmanipulation eines Teilnehmers die übrigen Sportler aber nicht an ihrer Berufsausübung. Verschafft sich ein Sportler manipulationsbedingt einen unrechtmäßigen sportlichen Vorteil, führt dies „lediglich“ dazu, dass die übrigen Sportler keine Platzierung erreichen, die ihrer Leistung entspricht. Den Schutzbereich des Rechts am Gewerbebetrieb soweit zu fassen, dass schon eine manipulationsbedingt schlechtere Platzierung eine Verletzung des Schutzbereiches begründen soll, ginge jedoch zu weit, da es sich dabei mehr um eine bloße Erwerbssaussicht handelt. Vielmehr ist die Haftung aus § 823 I BGB auf Integritätsverletzungen zu beschränken. Es mangelt darüber hinaus auch an der hinreichenden Vergleichbarkeit einer Spielmanipulation mit den anerkannten Fallgruppen des Rechts am Gewerbebetrieb. Eine schlechtere Platzierung im Wettbewerb führt auch nicht zu einer „Verunglimpfung der Marke“ der konkurrierenden Teilnehmer.<sup>1878</sup> Erfolgt die Spielmanipulation zum Vorteil des Manipulators kann ebenfalls nicht von der „Blockade“ eines Konkurrenten gesprochen werden.<sup>1879</sup> Eine hinreichende Vergleichbarkeit mit anerkannten Fallgruppen des Eingriffs in das Recht am Gewerbebetrieb besteht daher nicht.

Darüber hinaus ist zu bedenken, dass der Willensrichtung nach eine entsprechend dem Ausgangsfall durchgeführte Spielmanipulation zur Erlangung eines eigenen sportlichen Vorteils erfolgt, jedoch regelmäßig nicht in erster Linie, um bestimmten Konkurrenten zu schaden. Lediglich für den Fall, dass eine Manipulation gezielt derart durchgeführt wird, dass durch ein bestimmtes Verhalten für das Ausscheiden eines Konkurrenten aus dem Wettbewerb gesorgt werden soll (z.B. durch eine gezielte Behinderung), kann von einem Angriff auf den Konkurrenten als solchen gesprochen werden. Grds. scheidet jedoch die Annahme eines betriebsbezogenen Eingriffs durch eine Spielmanipulation zum eigenen Vorteil des Manipulators aus.<sup>1880</sup> Ein Anspruch aus § 823 I BGB besteht daher nicht.

<sup>1877</sup>LG Köln, SpuRt 2007, 30 (36); so ebenfalls Pfister, SpuRt 1995, 250 (251 f.).

<sup>1878</sup>Allgemein zu dieser Fallgruppe Wagner, in: MüKo, § 823, Rn. 269.

<sup>1879</sup>Allgemein zu dieser Fallgruppe, Hager, in: Staudinger, § 823, D Rn. 44 ff.; Wagner, in: MüKo, § 823, Rn. 286 ff.; Schaub, in: PWW, § 823, Rn. 102.

<sup>1880</sup>So im Ergebnis bzgl. einer Dopingsperre durch den Verband auch Haas/Prokop, JR 1998, 45 (48).



d) Haftung auf Schadensersatz aus § 823 II BGB i.V.m. der Verletzung eines Schutzgesetzes

Für eine Haftung aus § 823 II BGB fehlt es an der Verletzung eines Schutzgesetzes, da den Wettkampffregeln keine Schutzgesetzqualität zukommt und eine Spielmanipulation gegenüber den übrigen Wettkampfteilnehmern nicht strafbar ist, insbesondere nicht den Tatbestand des Betruges i.S.v. § 263 StGB erfüllt.<sup>1881</sup> Aus dieser Norm bestehen daher keine Ansprüche.

e) Haftung auf Schadensersatz aus § 826 BGB

Den konkurrierenden Sportlern steht dafür ein Anspruch aus § 826 BGB zu. Eine Spielmanipulation zum eigenen sportlichen Vorteil erfüllt die Voraussetzungen einer sittenwidrigen Schädigung.<sup>1882</sup> Dazu verlangt eine Spielmanipulation ihrem Wortverständnis nach vorsätzliches Handeln des Manipulators, der regelmäßig auch Schäden der konkurrierenden Teilnehmer, z.B. in Form von entgangenen Siebprämien, billigend in Kauf nimmt. Da die konkurrierenden, am Wettbewerb teilnehmenden Sportler auch vom Schutzzweck des Verhaltensverbots der Manipulation von Sportwettbewerben umfasst sind,<sup>1883</sup> steht diesen ein Anspruch gegen den manipulierenden Konkurrenten gemäß § 826 BGB zu.

#### 4. Haftung gegenüber dem Fachsportverband

Zu prüfen ist weiterhin, ob dem jeweiligen Fachsportverband Ansprüche gegen einen manipulierenden Sportler zustehen. Nicht selten ist der Fachsportverband selbst Veranstalter eines Wettkampfes, z.B. bei nationalen Meisterschaften. In diesen Fällen kann auf die zuvor vorgenommene Prüfung der Haftung gegenüber dem Veranstalter verwiesen werden.<sup>1884</sup> Nachfolgend sollen aber Fälle beleuchtet werden, bei denen der Fachverband den Wettkampf nicht veranstaltet, in denen der Verband also nicht rechtsgeschäftlich über einen Teilnahme-, sondern allein über eine Athletenvereinbarung mit dem Sportler verbunden ist.

a) Haftung auf Schadensersatz aus der Athletenvereinbarung, §§ 280 I, 311 BGB

Obwohl professionelle Einzelsportler, im Unterschied zu Mannschaftssportlern, zur Sportausübung nicht immer einer Lizenz bedürfen, gehen Verband und Sportler nicht selten eine schuldvertragliche Beziehung ein. Diese ist immer dann notwendig, wenn der Sportler nicht unmittelbares Mitglied des Verbandes ist (bzw. aus Satzungsgründen sein kann), Verband und Sportler dennoch Interesse an einer rechtlichen Bindung haben. Ver-

<sup>1881</sup>Siehe zur Strafbarkeit einer Spielmanipulation oben: B. VI.

<sup>1882</sup>Siehe ausführlich zur Einordnung einer Spielmanipulation als sittenwidrig bereits oben: F. I. 2. f). aa).

<sup>1883</sup>Siehe zur Reichweite des Schutzzwecks von Verbandsregeln oben: E. I. 2. d).

<sup>1884</sup>Siehe oben: F. V. 2.



folgt der Verband allein das Ziel, den Sportler an sein Verbandsregelwerk zu binden, reicht der Abschluss eines sogen. Erstreckungsvertrages aus.<sup>1885</sup> Insbesondere bei Top-Sportlern einer Sportart besteht beim Verband jedoch regelmäßig ein über die Bindung an die Satzung hinausgehendes Interesse, z.B. in der Verpflichtung zur Teilnahme an Wettbewerben oder Marketingveranstaltungen. Der Sportler wiederum erhofft sich eine bessere Förderung der sportlichen Leistung sowie finanzielle Unterstützung durch den Verband. In diesen Fällen bietet sich der Abschluss einer Athletenvereinbarung an.<sup>1886</sup>

Fraglich ist, ob eine durchgeführte Spielmanipulation einen Schadensersatzanspruch des Verbandes aus § 280 I BGB begründen kann. Die Athletenvereinbarung stellt das für einen Anspruch aus § 280 I BGB notwendige Schuldverhältnis dar. Teil der Athletenvereinbarung ist die Verpflichtung des Sportlers zur Einhaltung des Regelwerkes des Verbandes, zumindest in den Wettkämpfen, in denen der Sportler für den Verband antritt.<sup>1887</sup> Sofern nicht ausdrücklich normiert, enthalten die Regelwerke der Verbände über das generalklauselartige Verbot unsportlichen Verhaltens ein Verbot von Spielmanipulationen. Hierbei handelt es sich je nach Ausgestaltung der rechtsgeschäftlichen Vereinbarung um eine Haupt- bzw. Nebenleistungspflicht des Sportlers, sodass die Vornahme einer Spielmanipulation eine Pflichtverletzung begründet. Diese Pflichtverletzung hat der Sportler wegen der vorsätzlichen Durchführung einer Spielmanipulation auch zu vertreten, vgl. § 276 BGB.

Für einen Schadensersatzanspruch des Verbandes bedarf es darüber hinaus eines Schadens i.S.d. §§ 249 ff. BGB. Ein solcher könnte sich durch Einnahmeausfälle bei Sponsoren- oder Vermarktungsverträgen ergeben, sei es durch die Kündigung eines bestehenden oder den Nicht-Abschluss eines bereits konkret angebahnten Vertrages. Sofern es sich dabei um entgangenen Gewinn handelt, muss der Verband die Voraussetzungen des § 252 BGB nachweisen.

#### b) Haftung auf Schadensersatz aus § 826 BGB

Schadensersatzansprüche aus § 823 I BGB bzw. § 823 II BGB i.V.m. der Verletzung eines Schutzgesetzes scheiden aufgrund fehlender Rechtsguts- bzw. Schutzgesetzverletzung aus. Jedoch könnte dem Verband ein Anspruch gemäß § 826 BGB zustehen.

<sup>1885</sup> Allgemein Reuter, in: MüKo, § 25, Rn. 29.

<sup>1886</sup> Siehe dazu ausführlich bereits oben: D. V. 1.

<sup>1887</sup> Siehe ausführlich zum Inhalt einer Athletenvereinbarung: Haas/Prokop, SpuRt 1996, 109 (109); vgl. darüber hinaus Musterverträge einer Athletenvereinbarung, Fritzweiler, in: PHB Sportrecht, Anh. C, S. 1001 ff.; Haas/Prokop/Niese, SpuRt 1996, 189 ff.





Eine Spielmanipulation stellt eine vorsätzliche sittenwidrige Schädigung dar.<sup>1888</sup> Entscheidend kommt es somit darauf an, ob der Verband vom persönlichen Schutzzweck dieser Verhaltensnorm umfasst ist. Dies hängt maßgeblich von der jeweiligen Beteiligung des Verbandes am Wettkampf ab. Sofern es sich nicht um einen Wettbewerb handelt, bei dem der Verband als Veranstalter fungiert oder bei dem der Sportler für den Verband als Wettkampfteilnehmer antritt, muss die Erstreckung des Schutzzwecks auf den Verband ausscheiden. Denn nur in diesen Fällen ist der Verband aktiv am Wettbewerb beteiligt. Nimmt der Sportler dagegen ohne jede Beteiligung des Verbandes an einem Wettkampf teil, wie dies z.B. im Tennis oder im Golf häufig der Fall ist, fehlt es dem Verband an der notwendigen Nähe zum Wettbewerb. Die Stellung des Verbandes entspricht der eines nicht unmittelbar beteiligten Dritten, weshalb etwaige Schäden als Reflexschäden einzuordnen sind. Ob im Ergebnis ein Schadensersatzanspruch des Verbandes besteht, hängt folglich von der Stellung des Verbandes im jeweils betroffenen Wettkampf ab.

## 5. Haftung gegenüber den Zuschauern der Sportveranstaltung

Leidtragende einer Spielmanipulation sind ebenfalls die Zuschauer, die für Eintrittsgeld einen sportlich hochklassigen, zumindest aber fairen, nicht jedoch einen manipulierten Wettkampf verfolgen wollen. Zu prüfen ist daher, ob die Zuschauer einen Anspruch direkt gegen den manipulierenden Sportler geltend machen können.

- a) Haftung auf Schadensersatz aus einem Schuldverhältnis, §§ 280 I, 241 II BGB  
i.V.m. den Grundsätzen des Vertrages mit Schutzwirkung zugunsten Dritter

Für einen Anspruch aus § 280 I BGB bedarf es zunächst eines Schuldverhältnisses zwischen Zuschauer und manipulierendem Sportler. Ein unmittelbares, vertragliches Schuldverhältnis besteht zwischen den Zuschauern und Sportlern nicht, vielmehr gehen beide jeweils allein eine rechtsgeschäftliche Beziehung mit dem Veranstalter ein. Die Zuschauer könnten jedoch in den Teilnahmevertrag zwischen Veranstalter und Sportler nach den Grundsätzen des Vertrages mit Schutzwirkung für Dritte einbezogen sein, womit sich das für § 280 I BGB erforderliche Schuldverhältnis begründen ließe.<sup>1889</sup>

Das Kriterium der Leistungsnähe ist dann als erfüllt anzusehen, wenn der Dritte bestimmungsgemäß in Kontakt mit der Leistung kommt und deshalb den Gefahren einer Leistungsstörung genauso ausgesetzt ist, wie der Gläubiger selbst.<sup>1890</sup> Die Leistungspflicht des Sportlers besteht in der Teilnahme am Wettkampf und der Erbringung der sportlichen Leistung. Mit dieser Leistung kommt der Zuschauer bestimmungsgemäß genauso in Kon-

<sup>1888</sup>Siehe ausführlich: F. I. 2. f).

<sup>1889</sup>Siehe allgemein zu den Voraussetzungen des Vertrages mit Schutzwirkung für Dritte oben: D. IV. 2. e) aa).

<sup>1890</sup>Looschelders, SchuldR AT, § 9, Rn. 165.



takt wie der Veranstalter, da der Veranstalter dem Zuschauer aus dem Zuschauervertrag gerade die Durchführung eines Wettkampfes schuldet. Die Verpflichtung der Sportler zur Durchführung des Wettkampfes soll gerade die Pflicht des Veranstalters gegenüber den Zuschauern erfüllen, sodass von einer drittbezogenen Leistungspflicht gesprochen werden kann.

Darüber hinaus muss der Gläubiger ein berechtigtes Interesse an der Einbeziehung des Dritten in den Schutzbereich des Vertrages haben, sogen. Gläubigerinteresse.<sup>1891</sup> Hierbei genügt es, „dass die Leistung bestimmungsgemäß dem Dritten zugutekommen soll und der Gläubiger ein besonderes Interesse an der Einbeziehung hat“.<sup>1892</sup> Die Annahme eines besonderen Interesses des Veranstalters an der Einbeziehung in den Teilnahmevertrag erscheint zumindest fraglich. Zwar erfolgt die Sportleistung der Spieler aus Sicht des Veranstalters vor allem deshalb, damit dieser seinen Vertragspflichten u.a. gegenüber den Zuschauern nachkommen kann. Jedoch handelt es sich bei einem Zuschauervertrag um einen „normalen“ Austauschvertrag, bei dem ein berechtigtes Drittinteresse grds. nicht gegeben ist.<sup>1893</sup> Wenn überhaupt, so läge eine Einbeziehung im Hinblick auf Körper- und Gesundheitsschäden näher, da der Veranstalter eine Gefahrenquelle eröffnet und ihm daher diesbzgl. Verkehrssicherungspflichten obliegen.<sup>1894</sup> Lediglich in Bezug hierzu kann eine „Fürsorgepflicht“ des Veranstalters angenommen werden.<sup>1895</sup> Im Hinblick auf die Verletzung der Pflicht zur regelgerechten Sporterbringung der Sportler sprechen die besseren Gründe daher gegen ein besonderes Interesse des Veranstalters an der Einbeziehung der Zuschauer in den Teilnahmevertrag. Mangels eines Schuldverhältnisses bestehen folglich keine schuldrechtlichen Haftungsansprüche der Zuschauer gegen einen manipulierenden Einzelsportler.

#### b) Haftung auf Schadensersatz aus § 826 BGB

Mangels Rechtsguts- bzw. Schutzgesetzverletzung scheiden Ansprüche aus § 823 I bzw. § 823 II BGB aus. Damit verbleibt vorliegend allein eine Haftung nach § 826 BGB wegen vorsätzlicher sittenwidriger Schädigung. Eine Spielmanipulation erfüllt dabei die Voraussetzungen der Sittenwidrigkeit.<sup>1896</sup> Maßgeblich kommt es daher auf die Eröffnung des Schutzbereichs der Norm, insbesondere darauf an, ob die Zuschauer vom persönlichen Schutzbereich erfasst sind. Eine Einbeziehung der Zuschauer in den persönlichen

<sup>1891</sup>Grüneberg, in: Palandt, § 328 Rn. 17a; Looschelders, SchuldR AT, § 9, Rn. 166.

<sup>1892</sup>BGHZ 129, 167; 133, 172; Stadler, in: Jauernig, § 328, Rn. 25.

<sup>1893</sup>Stadler, in: Jauernig, § 328, Rn. 25.

<sup>1894</sup>Allgemein zu den Schutzpflichten eines Veranstalters eines Sportwettkampfes gegenüber Zuschauern Bachmann/Roth, in: MüKo, § 241, Rn. 117 m.w.N.

<sup>1895</sup>Allgemein zur Fürsorgepflicht BGHZ 51, 96; 56, 273; Grüneberg, in: Palandt, § 328, Rn. 17a.

<sup>1896</sup>Siehe bzgl. der Spielmanipulation als vorsätzliche sittenwidrige Schädigung bereits oben: F. I. 2. f).



Schutzbereich der Verhaltensnorm des Verbots von Spielmanipulationen scheidet jedoch aus, da die aus dem Abschluss des Teilnahmevertrages ergebende Anerkennung des Verbots von Spielmanipulationen in sportlichen Wettbewerben als Verhaltensnorm allein die aktiv am Wettkampf beteiligten Sportler bindet und spiegelbildlich allein dieser Personenkreis vor den Gefahren einer Manipulation für die Chancengleichheit und die Integrität des Wettkampfes geschützt werden soll.<sup>1897</sup> Da Zuschauer nicht zu diesem Personenkreis zu zählen und auch nicht aktiv am Wettkampf beteiligt sind, scheidet ein Anspruch der Zuschauer gegen den manipulierenden Sportler gemäß § 826 BGB aus.

#### **6. Zusammenfassung der Ergebnisse der Haftung des manipulierenden, professionellen Einzelsportlers**

Manipuliert ein professioneller Einzelsportler einen Wettkampf zu seinem Vorteil, haftet er sowohl dem Veranstalter als auch den konkurrierenden Teilnehmern. Dies ergibt sich zum einen aus § 280 I BGB durch die Verletzung der Pflicht zur Regeleinhaltung aus dem Teilnahmevertrag, zum anderen aus dem Vorliegen einer vorsätzlichen sittenwidrigen Schädigung i.S.v. § 826 BGB. Erfolgt die Teilnahme am Wettkampf für den jeweiligen Fachsportverband, haftet der manipulierende Sportler auch diesem gegenüber gemäß § 280 I BGB und § 826 BGB. Mangels eines Schuldverhältnisses bzw. der Einbeziehung in den persönlichen Schutzbereich des § 826 BGB besteht dagegen für die Zuschauer des Wettkampfes keine Möglichkeit der Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen gegen den Sportler selbst.

#### **VI. Haftung des Veranstalters für die Spielmanipulation eines teilnehmenden, professionellen Einzelsportlers**

Manipuliert ein professioneller Einzelsportler einen Wettkampf, so ist fraglich, ob auch der Veranstalter des Wettkampfes für etwaige Schäden haftbar gemacht werden kann. Erforderlich dafür ist eine Zurechnung des Verhaltens des manipulierenden Sportlers an den Veranstalter. Maßgebliche Bedeutung kommt daher der Frage der Einordnung des manipulierenden Sportlers als Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfe des Veranstalters zu. Potenziell anspruchsberechtigt gegen den Veranstalter können dabei insbesondere die übrigen am Wettkampf teilnehmenden Sportler sowie die Zuschauer sein.<sup>1898</sup>

<sup>1897</sup> Ausführlich zum persönlichen Schutzbereich von Sportregeln oben: E. I. 2. d).

<sup>1898</sup> Auf eine Prüfung der Ansprüche von Sponsoren des Veranstalters gegen diesen soll an dieser Stelle verzichtet werden. Da sich diesbzgl. keine Unterschiede zur Haftung des Veranstalters eines Mannschaftssportwettkampfes bei einer Spielmanipulation zum eigenen sportlichen Nachteil eines Teilnehmers ergeben, kann auf die dortigen Ausführungen verwiesen werden, siehe dazu oben: F. IV.



Die nachfolgende Prüfung soll auf demselben Ausgangsfall beruhen, auf dem die Prüfung der Ansprüche gegen den manipulierenden Sportler selbst basierte, nämlich einer Spielmanipulation ohne Wetthintergrund eines Wettkampfteilnehmers zu seinem eigenen sportlichen Vorteil, um eine höhere finanzielle Prämie durch eine bessere Platzierung zu erreichen.<sup>1899</sup>

### **1. Haftung gegenüber den übrigen Teilnehmern des Wettkampfes**

Gewinnt ein Sportler aufgrund einer Spielmanipulation zu seinem Vorteil einen Wettkampf, erfolgt dies auf Kosten einer besseren Platzierung der übrigen redlichen Teilnehmer. Für die benachteiligten Sportler stellt sich die Frage, ob sie für etwaige durch die Manipulation verursachte Schäden auch den Veranstalter haftbar machen können.

- a) Haftung auf Schadensersatz aus dem Teilnahmevertrag, §§ 280 I, 611, 241 II, 278 BGB

Eine Anspruchsgrundlage für einen Schadensersatzanspruch könnte sich aus den §§ 280 I, 661 BGB ergeben. Hierzu bedarf es gemäß § 280 I BGB zunächst eines Schuldverhältnisses zwischen dem Veranstalter und den teilnehmenden Sportlern. Dieses wird durch den Abschluss des Teilnahmevertrages begründet. Dabei handelt es sich – wie bereits aufgezeigt<sup>1900</sup> – nach richtiger Ansicht um einen Dienstvertrag i.S.v. § 611 BGB.

Fraglich ist aber, ob die Spielmanipulation eines Teilnehmers eine Pflichtverletzung des Veranstalters gegenüber den übrigen Teilnehmern begründet. Der Veranstalter verpflichtet sich im Teilnahmevertrag gegenüber den teilnehmenden Sportlern zur Organisation und Ausrichtung des Wettkampfes sowie zur Einräumung eines Startrechts. Eine Spielmanipulation betrifft jedoch weder die Organisation noch die Ausrichtung des Wettkampfes, sondern allein die regelkonforme Erbringung der Sportleistung.

Eine Pflichtverletzung könnte daher nur für den Fall angenommen werden, dass die Pflicht zur Ausrichtung des Wettkampfes eine regelkonforme Leistungserbringung der Teilnehmer beinhaltet. Zwar erscheint es berechtigt, die Pflicht zur Organisation und Durchführung des Wettkampfes so weit auszudehnen, dass der Veranstalter im Rahmen seiner Möglichkeiten für gleiche Wettkampfbedingungen der Sportler zu sorgen hat. Aus der sich aus dem Teilnahmevertrag und nach Treu und Glauben ergebenden Risikoverteilung ginge es aber zu weit, eine Pflichtverletzung des Veranstalters anzunehmen, wenn ein Teilnehmer sich regelwidrig verhält. Dies käme einer Erfolgspflicht des Veranstalters für eine regelkonforme Teilnahme der Sportler gleich. Der Veranstalter hat jedoch keine

<sup>1899</sup>Siehe zum Ausgangsfall bereits oben: F. V. 1.

<sup>1900</sup>Siehe oben: D. VI. 1. a).



Kontrolle darüber, wie die Sportler ihre Leistung im Wettkampf erbringen und ob sie dabei die Regeln einhalten oder nicht. Die Pflicht des Veranstalters, so weit wie möglich für gleichwertige Bedingungen bei der Sportausübung und für relative Chancengleichheit zu sorgen, kann daher nur bzgl. der von ihm zu erbringenden Organisationsleistungen gelten. Da die regelkonforme Teilnahme aller Sportler nicht im Pflichtenkreis des Veranstalters aus dem Teilnahmevertrag liegt, scheidet eine Zurechnung des Verhaltens eines manipulierenden Sportlers über § 278 BGB aus. Die Vornahme einer Spielmanipulation durch einen teilnehmenden Sportler stellt daher keine zurechenbare Pflichtverletzung des Teilnahmevertrages durch den Veranstalter dar. Ein Anspruch der übrigen Teilnehmer aus §§ 280 I, 611 BGB scheidet folglich aus.

b) Haftung auf Schadensersatz aus Wettbewerbsrecht, §§ 9, 3 UWG

In Betracht zu ziehen ist des Weiteren eine Haftung des Veranstalters aus Wettbewerbsrecht. Anspruchsgrundlage eines Schadensersatzanspruchs könnten die §§ 9, 3 UWG sein. Erforderlich ist dafür das Vorliegen einer unzulässigen geschäftlichen Handlung i.S.d. §§ 3 bzw. 7 UWG.

Eine Spielmanipulation des am Wettkampf teilnehmenden Einzelsportlers stellt eine unzulässige geschäftliche Handlung i.S.v. § 3 I UWG dar.<sup>1901</sup> Fraglich ist aber, worin eine wettbewerbsrelevante Handlung des Veranstalters gesehen werden kann. Da es an einer eigenen wettbewerbsrechtlichen Verkehrssicherungspflichtverletzung fehlt, ist eine Zurechnung des Verhaltens des manipulierenden Sportlers erforderlich. Für den Schadensersatzanspruch aus § 9 UWG als ausreichend anzusehen ist es, wenn der Wettbewerbsverstoß eines Dritten über § 831 BGB zurechenbar ist.<sup>1902</sup> Dies ist vorliegend jedoch nicht der Fall. Zwar erscheint es durchaus möglich, einen professionellen Einzelsportler als Verrichtungsgehilfen des Veranstalters einzuordnen.<sup>1903</sup> Dies gilt jedoch nur dann, wenn der Sportler auch im Pflichtenkreis des Veranstalters tätig wird. Den Teilnehmern als potenziellen Gläubigern schuldet der Veranstalter jedoch, wie gerade aufgezeigt, keine regelkonforme Sportausübung aller Teilnehmer, weshalb der manipulierende Sportler in diesem Verhältnis bei seiner Sportausübung nicht im Pflichtenkreis des Veranstalters tätig wird. Mangels Zurechenbarkeit des Verhaltens des manipulierenden Sportlers scheidet ein Schadensersatzanspruch gemäß den §§ 9, 3 UWG aus.

<sup>1901</sup>Siehe zum Wettbewerbsverstoß durch eine Spielmanipulation ausführlich oben: F. I. 5. b) aa).

<sup>1902</sup>BGH GRUR 1998, 167 (169); Ebert-Weidenfeller, in: NK UWG, § 9, Rn. 5.

<sup>1903</sup>Siehe bereits ausführlich oben: D. VI. 4.



### c) Haftung auf Schadensersatz aus § 831 BGB

Gleiches muss folglich auch für einen Anspruch aus § 831 BGB gelten. Zwar liegt in der Vornahme einer Spielmanipulation die für § 831 I BGB erforderliche widerrechtliche Schadenszufügung in Form einer vorsätzlichen sittenwidrigen Schädigung der übrigen Teilnehmer durch den Manipulator.<sup>1904</sup> Jedoch ist der manipulierende Sportler nicht als Verrichtungsgehilfe des Veranstalters in Bezug zu den übrigen Teilnehmern anzusehen. Die Einordnung als Verrichtungsgehilfe scheidet zwar nicht daran, dass es sich bei professionellen Einzelsportlern um selbstständige Unternehmer handelt. Da der Veranstalter Zeit, Ort und Umfang der sportlichen Tätigkeit der Teilnehmer nach Abschluss des Teilnahmevertrages bestimmen kann, sprechen die besseren Argumente dafür, diesbzgl. eine Weisungsgebundenheit der Teilnehmer anzunehmen.<sup>1905</sup> Jedoch wird der manipulierende Sportler gegenüber den übrigen Teilnehmern nicht im Pflichtenkreis des Veranstalters tätig, da dieser den übrigen Teilnehmern gegenüber keine Sportleistung, insbesondere keine regelgerechte, schuldet. Der Veranstalter haftet damit den teilnehmenden Sportlern nicht nach § 831 BGB.

## 2. Haftung gegenüber den Zuschauern der Sportveranstaltung

Zu den potenziellen Haftungsgläubigern des Veranstalters sind auch die Zuschauer zu zählen.

### a) Haftung aus dem Zuschauervertrag

Bei einem Zuschauervertrag handelt es sich im Hinblick auf die Pflicht zur Organisation und Durchführung des Sportwettkampfes um eine Werkvertragspflicht i.S.v. § 631 BGB.<sup>1906</sup> Damit die Zuschauer Ansprüche auf Nacherfüllung, Rücktritt/Minderung, Aufwendungs- oder Schadensersatz geltend machen können, müsste eine Spielmanipulation zunächst einen Werkmangel i.S.v. § 633 BGB begründen. Ein Werkmangel ist grds. dann anzunehmen, wenn die Ist-Beschaffenheit des Werkes negativ von der Soll-Beschaffenheit abweicht.<sup>1907</sup> Die Soll-Beschaffenheit kann sich zunächst aus einer Beschaffenheitsvereinbarung ergeben, § 633 II Satz 1 BGB. Der Zuschauervertrag enthält jedoch regelmäßig keine Beschaffenheitsvereinbarung hinsichtlich der Erbringung der Leistung durch die Sportler, insbesondere nicht im Hinblick darauf, ob die erbrachte Sportleistung regelkonform ist. Gemäß § 633 II Satz Nr. 2 BGB liegt jedoch dann ein Sachmangel vor, wenn das Werk keine Beschaffenheit aufweist, die bei Werken der gleichen Art üblich ist und die der Besteller nach der Art des Werkes erwarten kann.

<sup>1904</sup>Siehe zur Sittenwidrigkeit einer Spielmanipulation bereits oben: F. I. 2. f) aa).

<sup>1905</sup>Siehe bereits ausführlich oben: D. VI. 4.

<sup>1906</sup>Schulze, JURA 2011, 481 (484).

<sup>1907</sup>Looschelders, SchuldR BT, § 32, Rn. 666; Sprau, in: Palandt, § 633, Rn. 5.



Fraglich ist, ob dies bei einer Sportveranstaltung mit einer Spielmanipulation zum sportlichen Vorteil des Manipulators gegeben ist. Ein Anspruch auf eine regelkonforme Erbringung der Sportleistung steht den Zuschauern ebenso wenig zu, wie ein Anspruch auf eine bestimmte Mindestqualität des Wettkampfes. Nach der sich aus dem Zuschauervertrag und aus Treu und Glauben ergebenden Risikoverteilung können die Zuschauer eines Sportwettkampfes jedoch erwarten, dass die Sportler im Rahmen des sportarttypischen ihre bestmögliche sportliche Leistung erbringen und ein echter Leistungswettbewerb um die beste sportliche Leistung dargeboten wird. Dass Sportler dabei gelegentlich über die Grenzen des Erlaubten hinausgehen und die vorgegebenen Regeln überschreiten, ist als für einen Sportwettkampf üblich anzusehen. Zwar handelt es sich bei Spielmanipulationen nicht um einfache Regelverletzungen. Im Gegensatz zu Spielmanipulationen durch eine absichtlich schlechte sportliche Leistung können Zuschauer bei einer Spielmanipulation zum sportlichen Vorteil einem Leistungswettbewerb um die beste Leistung beiwohnen. Aus diesem Grund begründet eine Spielmanipulation zum sportlichen Vorteil des Manipulators – im Gegensatz zu einer Manipulation zum sportlichen Nachteil – keinen Werkmangel des Zuschauervertrages.<sup>1908</sup> Keine Rolle spielt dabei, ob der Sportler nachträglich disqualifiziert wird, da die Zuschauer keinen Anspruch auf eine bestimmte Wertung eines Sportlers oder des Wettkampfes insgesamt haben. Schuldvertragliche Ansprüche aus dem Zuschauervertrag scheiden somit aus.

b) Haftung auf Schadensersatz aus § 831 BGB

Den Zuschauern könnte jedoch ein Anspruch aus § 831 BGB zustehen.<sup>1909</sup> Dazu müsste den Zuschauern widerrechtlich ein Schaden durch einen Verrichtungsgehilfen des Veranstalters in Form einer unerlaubten Handlung zugefügt worden sein. Erforderlich ist folglich, dass der Verrichtungsgehilfe in rechtswidriger Form den objektiven Tatbestand einer unerlaubten Handlung erfüllt hat.<sup>1910</sup> Zwar handelt es sich beim manipulierenden Sportler im Verhältnis zu den Zuschauern um einen Verrichtungsgehilfen des Veranstalters, der eine vorsätzliche sittenwidrige Schädigung i.S.v. § 826 BGB begeht. Jedoch sind die Zuschauer nicht vom persönlichen Schutzbereich des Verhaltensverbots der Manipulation von Sportwettkämpfen umfasst, sodass diesen gegenüber das Vorliegen einer unerlaubten Handlung ausscheidet.<sup>1911</sup> Ein Anspruch aus § 831 BGB gegen den Veranstalter besteht daher nicht.

<sup>1908</sup> Siehe zum Werkmangel eines Zuschauervertrages durch eine Spielmanipulation ausführlich oben: D. XII. 2.

<sup>1909</sup> Allgemein zu den Voraussetzungen des § 831 BGB: Wagner, in: MüKo, § 831, Rn. 14 ff.

<sup>1910</sup> Sprau, in Palandt, § 831, Rn. 8.

<sup>1911</sup> Siehe dazu bereits oben: E. I. 2. d).



## **G. Zivilrechtliche Haftung bei Spielmanipulationen durch Schiedsrichter am Beispiel des Fußballs**

Spielmanipulationen können nicht nur durch Sportler, sondern auch durch Schiedsrichter durchgeführt werden. Dabei entbehrt eine Manipulation durch einen Schiedsrichter nicht einer gewissen Ironie, sind es doch eigentlich die Schiedsrichter, die als neutrale Instanz, als „Unparteiische“, den Regeln zur Durchsetzung verhelfen sollen. Bekanntestes Beispiel einer Spielmanipulation durch einen Schiedsrichter in Deutschland ist der sogen. „Hoyzer-Skandal“ im Fußball aus dem Jahre 2005. Die rechtswissenschaftliche Aufarbeitung dieses Falles erfolgte vor allem im Strafrecht, wobei das Hauptaugenmerk auf die Verwirklichung des Betrugstatbestandes durch den Abschluss von Wetten auf die manipulierten Spiele gelegt wurde.<sup>1912</sup> Im Vergleich dazu blieb die zivilrechtliche Aufarbeitung deutlich zurück. Im Folgenden soll nun auf der Basis eines Ausgangsfall es die zivilrechtliche Haftung bei einer Manipulation durch einen Schiedsrichter näher beleuchtet werden. Aufgrund dessen, dass sich der „Hoyzer-Skandal“ im Fußball ereignete und die bisherige rechtswissenschaftliche Diskussion vorrangig im Bereich des Fußballs erfolgt ist, soll auch die nachfolgende Prüfung an die Strukturen des professionellen Fußballs in Deutschland angelehnt werden.<sup>1913</sup>

### **I. Ausgangsfall**

Der der Prüfung der Haftungsansprüche zu Grunde liegende Ausgangsfall ist an den „Hoyzer-Skandal“ angelehnt: Ein Schiedsrichter manipuliert Verlauf und Ausgang eines sportlichen Wettkampfes (z.B. eine Fußballspiels) durch eine absichtliche Fehlentscheidungen in der Art und Weise, dass der Wettkampf mit einem Ergebnis endet, auf welches ein „Komplize“ des Schiedsrichters zuvor Wettgeschäfte in Kenntnis der geplanten Manipulation getätigt hat. Das Motiv der Manipulation durch den Schiedsrichter ist die Partizipation an den Wettgewinnen.

### **II. Haftung eines Schiedsrichters für die Durchführung einer Spielmanipulation**

Zunächst gilt es, die Haftung eines manipulierenden Schiedsrichters zu prüfen. Der Prüfung sollen die Rechtsverhältnisse von Schiedsrichtern im Fußball zugrunde liegen. Dies bedeutet, dass als Haftungsgläubiger und auch -schuldner sowohl der die Schiedsrichter

---

<sup>1912</sup>Siehe zur Strafbarkeit von Wettmanipulationen bereits oben: B. VI.

<sup>1913</sup>Siehe zu den Strukturen im deutschen Fußball insbesondere Holzhäuser, SpuRt 2004, 144 ff.





einsetzende DFB als auch der den Wettbewerb Bundesliga veranstaltende Ligaverband/DFL in Betracht kommen.

### 1. Haftung gegenüber dem den Schiedsrichter einsetzenden Fachverband

Im Fußball werden Schiedsrichter zur Leitung von Spielen der Bundesliga durch den Fachverband DFB eingesetzt, weshalb zu prüfen ist, ob diesem Ansprüche gegen einen manipulierenden Schiedsrichter zustehen.

- a) Haftung auf Schadensersatz aus dem Schiedsrichtervertrag, §§ 280 I, 611, 281/283, 241 II BGB

Da Schiedsrichter und Verband durch den Schiedsrichtervertrag in einem Schuldverhältnis zu einander stehen, könnte ein Anspruch des Fachverbandes gemäß § 280 I BGB bestehen. Dazu müsste der Schiedsrichter eine Pflicht aus dem Schiedsrichtervertrag verletzen. Nach der hier vertretenen Ansicht verrichtet der Schiedsrichter durch seine Tätigkeit abhängige Arbeit, weshalb es sich der Rechtsnatur nach bei einem Schiedsrichtervertrag im professionellen Sportbereich um einen Arbeitsvertrag i.S.v. § 611 BGB handelt.<sup>1914</sup> Allgemein besteht die Hauptleistungspflicht eines Arbeitnehmers in der Ableistung der versprochenen Dienste. Der Arbeitnehmer darf dabei seine Leistungsfähigkeit nicht absichtlich zurückhalten, vielmehr muss er „tun, was er soll, so gut, wie er kann“<sup>1915</sup>.

Im Schiedsrichtervertrag verpflichtet sich der Schiedsrichter zur ordnungsgemäßen Leitung eines Wettkampfes den Regeln entsprechend.<sup>1916</sup> Als übergeordnete, neutrale Instanz entspricht es zudem seiner Pflicht, keine der Beteiligten (vorsätzlich) zu bevorzugen. Auch wenn er keine fehlerfreie Wettkampfleitung schuldet, so ist er dazu verpflichtet, all seine Fähigkeiten einzusetzen und den Wettkampf „so gut, wie er kann“ zu leiten.<sup>1917</sup> Genau dies tut er jedoch nicht, wenn er absichtlich eine Wettkampfsituation trotz besserer Kenntnis anders entscheidet, als er dies den Regeln nach hätte tun müssen. Vergleichbar einem Sportler, der aus manipulativen Gründen einen Teil seiner Leistungsfähigkeit zurück hält, um einen bestimmten Ausgang des Wettkampfes herbeizuführen, verletzt ein Schiedsrichter daher durch eine Spielmanipulation seine Hauptleistungspflicht zur ordnungsgemäßen, neutralen Spielleitung.

<sup>1914</sup>So auch Köhler, Arbeitnehmerbegriff im Sport, S. 158 ff.; Fritzweiler, in: PHB Sportrecht, S. 339, Rn. 76; a.A. Kuhn, Der Sportschiedsrichter, S. 73 ff.; Heermann, causa sport 01/2005, 4 (5); Vgl. ausführlich oben: D. X. 2. b) aa).

<sup>1915</sup>BAG NZA 2004, 784; 2008, 693; Hromadka/Maschmann, § 6, Rn. 124.

<sup>1916</sup>Kuhn, Der Sportschiedsrichter, S. 106 f.; Heermann, Zivilrechtliche Haftung für Fehlverhalten des Schiedsrichters, S. 45 (54); Pfister, FS Gitter, S. 731 (738); Fritzweiler, in: PHB Sportrecht, S. 339, Rn. 76.

<sup>1917</sup>Allgemein BAG NZA 2004, 784; 2008, 693; Hromadka/Maschmann, § 6, Rn. 124.



Als Nebenpflicht beinhaltet ein Schiedsrichtervertrag über die Pflicht zur Spielleitung hinaus die Pflicht, die dem Wettkampf unterliegenden Satzungen und Ordnungen des Veranstalters einzuhalten. Da diese Satzungen und Ordnungen regelmäßig das Verbot von Spielmanipulationen enthalten, ist hierin ein weiterer Anknüpfungspunkt für eine Pflichtverletzung eines manipulierenden Schiedsrichters zu sehen.

Beispielhaft sei hier auf die Satzungen und Ordnungen eingegangen, welche einem Bundesligaspiel im Fußball zugrunde liegen. Zwar liegt durch eine Spielmanipulation eines Schiedsrichters kein Verstoß gegen die Schiedsrichterordnung an sich vor, da diese keine explizite Regelung beinhaltet, welche einen Schiedsrichter zur neutralen Leitung des Spiels nach bestem Wissen und Gewissen verpflichtet. Nach § 6a RuVO-DFB macht sich aber einer Spielmanipulation schuldig, wer u.a. als Schiedsrichter in der Absicht der Erlangung eines nicht spielbezogenen Vorteils für sich oder einen Dritten durch wissentlich falsche Entscheidungen Einfluss auf den Spielverlauf oder den Spielausgang nimmt. Diese Norm wurde als Konsequenz aus dem „Hoyzer-Skandal“ in das Regelwerk eingefügt, weshalb es nicht überrascht, dass die Durchführung einer Manipulation durch einen Schiedsrichter im Hinblick auf die Erzielung von Wettgewinnen den „Grundfall“ dieser Norm darstellt.<sup>1918</sup> Ein manipulierender Schiedsrichter verstößt damit gegen Nebenpflicht aus dem Schiedsrichtervertrag, alle Satzungen und Ordnungen des Wettkampfes einzuhalten.<sup>1919</sup>

In einer Spielmanipulation liegt ebenfalls eine Verletzung der Rücksichtnahmepflichten aus § 241 II BGB. Diese Norm verpflichtet einen Arbeitnehmer dazu, Schäden vom seinem Arbeitgeber abzuwenden.<sup>1920</sup> Zwar erfolgt eine dem Ausgangsfall entsprechende Spielmanipulation nicht unmittelbar mit dem Zweck der Schädigung des DFB, sondern aus Gründen der eigenen Bereicherung. Jedoch nimmt ein manipulierender Schiedsrichter mit seinem Verhalten Rufschäden des Verbandes zumindest billigend in Kauf, sodass er neben seinen Leistungspflichten auch die sich aus § 241 II BGB ergebende Pflicht auf Rücksichtnahme hinsichtlich der Rechte und Interessen des Verbandes verletzt.<sup>1921</sup>

Da Spielmanipulationen absichtliches Verhalten erfordern, hat der Schiedsrichter die Pflichtverletzung auch zu vertreten, vgl. § 276 BGB. Aus dem gleichen Grund scheidet auch eine Haftungsbeschränkung im Innenverhältnis gegenüber dem Verband als Arbeitgeber nach den Grundsätzen des innerbetrieblichen Schadensausgleichs aus.<sup>1922</sup> Wie *Wolf*

<sup>1918</sup>Hilpert, Fußballstrafrecht, § 6a RuVO, Rn. 45.

<sup>1919</sup>So auch Wolf, Zivilrechtliche Haftung bei Wettbetrug, S. 107.

<sup>1920</sup>Vgl. allgemein zur Pflicht zur Verhinderung von Schäden Müller-Glöge, in: MüKo, § 611, Rn. 1082 f.

<sup>1921</sup>So auch Wolf, Zivilrechtliche Haftung bei Wettbetrug, S. 107.

<sup>1922</sup>Allgemein zum innerbetrieblichen Schadensausgleich: Henssler, in: MüKo, § 619a, Rn. 5 f.



überzeugend dargelegt hat, sind auch Haftungsbeschränkungen aus verbandsrechtlichen Normen oder einer entsprechenden Anwendung der Normen über die Haftungsbeschränkung bei ZPO-Schiedsrichtern (§§ 1025 ff. ZPO) im Falle von Spielmanipulationen abzulehnen.<sup>1923</sup> Zu beachten ist aber, dass gemäß § 619a BGB die Beweislast für den Nachweis des Verschuldens abweichend von § 280 I Satz 2 BGB beim DFB als Arbeitgeber liegt.

Des Weiteren müsste dem DFB ein Vermögensschaden i.S.d. §§ 249 ff. BGB entstehen. Da der DFB nicht mehr als Veranstalter seiner Vereinseinrichtung „Bundesliga“ fungiert, schließt er keine Vermarktungsverträge mit Sponsoren oder Medienunternehmen ab. Als Schadenspositionen in Erwägung zu ziehen sind daher vor allem Schadensersatzforderungen Dritter aufgrund der Manipulation. So könnte bspw. der Ligaverband als „Auftraggeber“ des Fachverbandes für die Stellung von Schiedsrichtern seine Schäden im Innenverhältnis zum Fachverband zu liquidieren versuchen.<sup>1924</sup> Soweit es sich beim manipulierten Wettbewerb dagegen um einen vom DFB ausgetragenen Wettbewerb handelt (z.B. den DFB-Pokal), könnten Schäden aus Ersatzansprüchen der Teilnehmer oder aus Kündigungen bestehender Vermarktungsverträge entstehen. Diese Schadenspositionen sind mit der Differenzhypothese leicht bestimmbar und stellen den Verband in der Praxis regelmäßig nicht vor größere Beweisprobleme. Abhängig vom Vorliegen eines Vermögensschadens besteht daher für den Fachverband DFB ein Anspruch auf Schadensersatz gemäß §§ 280 I, 611 BGB gegen einen manipulierenden Schiedsrichter.

- b) Recht auf außerordentliche Kündigung des Schiedsrichtervertrages, § 626 BGB und des Rahmenvertrages, § 314 BGB

Dem Fachverband könnte auch ein Recht auf außerordentliche Kündigung des Schiedsrichtervertrages gemäß § 626 I BGB bzw. des Rahmenvertrages gemäß § 314 I BGB zustehen.<sup>1925</sup> Nach der hier vertretenen Auffassung schließen Fachverband und Schiedsrichter einen Rahmenvertrag mit generellen Regelungen, z.B. bzgl. der Vergütung der Schiedsrichter und der Einhaltungspflicht der Satzungen und Ordnungen des Verbandes. Für die Übernahme der Leitung eines Wettkampfes bedarf es aber eines gesonderten Rechtsgeschäfts in Form des Schiedsrichtervertrages.<sup>1926</sup> Wegen der zeitlichen Begrenzung der Dauer der jeweiligen Schiedsrichterverträge macht eine Kündigung nur bzgl. bereits abgeschlossener Verträge für zukünftige Einsätze Sinn. Daneben besteht jederzeit

<sup>1923</sup>Wolf, Zivilrechtliche Haftung bei Wettbetrug, S. 139 ff.

<sup>1924</sup>Siehe zu den Ansprüchen des veranstaltenden Ligaverbandes gegen den DFB unten: G. IV. 1.

<sup>1925</sup>Vgl. zu den allgemeinen Anforderungen an § 626 BGB: Henssler, in: MüKo, § 626, Rn. 72 ff.

<sup>1926</sup>Siehe zu Abschluss und Inhalt des Schiedsrichtervertrages oben: D. XI. 2. b).



ein Interesse des Verbandes an der Kündigung des Rahmenvertrages, der eine dauerhafte Rechtsbeziehung zwischen den Parteien begründet.

Die durchgeführte Spielmanipulation des Schiedsrichters müsste einen Sachverhalt darstellen, der generell einen wichtigen Grund i.S.v. § 626 BGB bzw. § 314 BGB begründen kann.<sup>1927</sup> Dies ist der Fall, da es sich bei einer Spielmanipulation um eine vorsätzliche Schlechtleistung von erheblichem Gewicht handelt, die das Vertrauensverhältnis zwischen den Vertragsparteien massiv belastet.<sup>1928</sup> Durch eine Spielmanipulation verliert ein Schiedsrichter seine Glaubwürdigkeit als neutrale Instanz, weshalb er auch die Akzeptanz der Teilnehmer verliert und es für den Verband faktisch unmöglich wird, den Schiedsrichter in Wettkämpfen einzusetzen.

Bei der notwendigen Interessenabwägung ist auf die Umstände des Einzelfalles abzustellen.<sup>1929</sup> Sofern keine besonderen Umstände vorliegen, wird die Interessenabwägung jedoch regelmäßig zugunsten des Fachverbandes eine außerordentliche fristlose Kündigung ohne vorherige Abmahnung rechtfertigen, da ein Schiedsrichter mit dem „Makel“ der begangenen Spielmanipulation zur neutralen Leitung eines Wettkampfes dauerhaft ungeeignet ist. Dem Verband fehlt es daher regelmäßig an jeglicher Möglichkeit den Schiedsrichter weiter einzusetzen, weshalb sein Interesse an der Beendigung des Arbeitsverhältnisses überwiegt. Dem Fachverband steht somit ein Recht auf außerordentliche Kündigung des Schiedsrichter- und Rahmenvertrages gemäß § 626 I bzw. § 314 I BGB zu.

#### c) Haftung auf Schadensersatz aus § 823 I BGB

Bei den potenziell in Betracht kommenden Schadenspositionen des Verbandes handelt es sich um reine Vermögensschäden, welche nicht als Rechtsgutsverletzung vom Tatbestand des § 823 I BGB erfasst werden und somit grds. nach dieser Norm nicht ersatzfähig sind. Ein Anspruch des Verbandes aus § 823 I BGB scheidet daher an einer fehlenden Rechtsgutsverletzung. Insbesondere liegt keine Verletzung von absolut geschützten Mitgliedschaftsrechten und auch kein Eingriff in das Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb des Verbandes vor,<sup>1930</sup> sofern dieses auch auf einen gemeinnützigen Verein für anwendbar erachtet wird.<sup>1931</sup>

<sup>1927</sup>Siehe zu den Voraussetzungen des wichtigen Grundes bereits oben: F. I. 2. b) aa).

<sup>1928</sup>Siehe ausführlich zu der vergleichbaren Situation der Manipulation durch einen Sportler oben: F. I. 2. b).

<sup>1929</sup>BAG NZA 2006, 491; Weidenkaff, in: Palandt, § 626, Rn. 38.

<sup>1930</sup>So auch Wolf, Zivilrechtliche Haftung bei Wettbetrug, S. 202.

<sup>1931</sup>Für eine Anwendung auf sogen. Non-Profit-Organisationen Wagner, in: MüKo, § 831, Rn. 255; Spindler, in: Bamberger/Roth, § 823, Rn. 107; Vgl. ausführlich zur Frage der Anwendbarkeit des Rechts am Gewerbebetrieb auf Verbände Wolf, Zivilrechtliche Haftung bei Wettbetrug, S. 194 ff.



d) Haftung auf Schadensersatz aus § 823 II BGB i.V.m. § 263 StGB

Eine Haftung aus § 823 II BGB scheidet an einer fehlenden Schutzgesetzverletzung zu Lasten des Verbandes. Ein Betrug zu Lasten des Verbandes liegt nicht vor, da die Manipulation des Wettkampfes als solche den Tatbestand des § 263 StGB nicht erfüllt und es im Hinblick auf die Vergütung an einer stoffgleichen Bereicherung bzw. Bereicherungsabsicht fehlt.<sup>1932</sup> Vom Schutzbereich des zu Lasten des Wettanbieters begangenen Betruges gemäß § 263 StGB durch den Schiedsrichter als Teilnehmer ist der Verband weder persönlich, noch sachlich umfasst. Der Schiedsrichter verletzt zwar durch eine Spielmanipulation Verbandsregeln. Diesen kommt jedoch keine Schutzgesetzqualität i.S.v. Art. 2 EGBGB zu.<sup>1933</sup>

e) Haftung auf Schadensersatz aus § 826 BGB

Dem den Schiedsrichter einsetzenden Verband könnte jedoch ein Anspruch aus § 826 BGB zustehen. Ob eine Spielmanipulation durch einen Schiedsrichter oder einen teilnehmenden Sportler begangen wird, macht im Hinblick auf die Einordnung als sittenwidrig i.S.v. § 826 BGB keinen Unterschied.<sup>1934</sup> Vielmehr tritt die Sittenwidrigkeit bei Manipulationen durch Schiedsrichter – wenn man bedenkt, welche hervorgehobene und neutrale Stellung Schiedsrichter in einem sportlichen Wettkampf innehaben – noch deutlicher hervor. Durch die Manipulation des Wettkampfes zugunsten eines Teilnehmers verletzt der Schiedsrichter die mit seiner Amtsführung assoziierten Eigenschaften, insbesondere missbraucht er das sich aus seiner Stellung als neutraler Leiter entgegengebrachte Vertrauen. Die Neutralität des Schiedsrichters ist eine der wesentlichen Komponenten des Fairnessgebots und der Chancengleichheit im Sport. Nicht umsonst wird ein Schiedsrichter auch als „Unparteiischer“ bezeichnet. Spielmanipulationen durch absichtlich falsche Beurteilungen von Wettkampfsituationen durch Schiedsrichter sind als daher Verstoß gegen das Anstandsgefühl und folglich als sittenwidrig i.S.v. § 826 BGB zu werten.<sup>1935</sup> Dem Schiedsrichter dürften im Regelfall auch die Umstände, die die Sittenwidrigkeit begründen, bekannt sein. Darüber hinaus nimmt ein wie im Ausgangsfall handelnder

<sup>1932</sup>Siehe bereits oben: B. VI. 2; a.A. Wolf, Zivilrechtliche Haftung bei Wettbetrug, S. 211 ff., der einen Betrug durch einen Schiedsrichter zu Lasten des Verbandes annimmt, soweit der Schiedsrichter im konkreten Fall mit Bereicherungsabsicht hinsichtlich der Vergütung durch den Verband handelte.

<sup>1933</sup>Allgemein zur Schutzgesetzqualität von Verbandsregeln: OLG Karlsruhe, NJW-RR 2004, 1257; Wagner, in: MüKo, § 823, Rn. 396.

<sup>1934</sup>Siehe bereits oben: F. I. 2. f) aa).

<sup>1935</sup>So i.E. auch Menke, Schiedsrichter, Schiebung, Schadensersatz – Haftungsrechtliche Antworten im Fall „Robert Hoyzer“, S. 8; Heermann, *causa sport* 01/2005, 4 (11); Pfister, Die persönliche Verantwortlichkeit des Schiedsrichters, S. 61 (73); Wolf, Zivilrechtliche Haftung bei Wettbetrug, S. 239 ff., der maßgeblich auf das kollusive Zusammenwirken von Schiedsrichter und Wettteilnehmer, den Missbrauch der Machtstellung des Schiedsrichters und die Verletzung der Treuepflicht des Schiedsrichters gegenüber dem Verband abstellt.



Schiedsrichter Schäden des Verbandes zumindest billigend in Kauf, sodass der erforderliche Vorsatz auch hinsichtlich des Schadens gegeben ist.

Problematisch ist allein das Vorliegen des persönlichen Schutzbereiches. Hierbei gilt es zu differenzieren: Wenn es sich beim Fachverband um den Veranstalter des Wettbewerbs handelt (z.B. DFB-Pokal), ist dieser auch vom Schutzzweck des Verhaltensverbots des Unterlassens von Spielmanipulationen geschützt.<sup>1936</sup> Anders ist dies dagegen zu beurteilen, wenn es sich um einen von einem Dritten veranstalteten Wettbewerb, z.B. die Fußball-Bundesliga, handelt. Da der Fachverband in diesem Fall nicht aktiv am Wettbewerb teilnimmt und auch keine originären organisatorischen Aufgaben übernimmt, fehlt es an der erforderlichen Nähe zum Wettkampf, sodass in diesem Fall der persönliche Schutzbereich nicht eröffnet ist. Für das Vorliegen eines Schadensersatzanspruches aus § 826 BGB kommt es folglich entscheidend auf die Stellung des Verbandes im jeweiligen Wettbewerb an.

## 2. Haftung gegenüber dem Veranstalter des Wettbewerbes

Erfolgt eine Spielmanipulation eines Schiedsrichters nicht in einem vom Vertragspartner des Schiedsrichters organisierten Wettbewerb, wie dies im Fußball bspw. im Wettbewerb Bundesliga der Fall wäre, so ist fraglich, ob und auf welcher Grundlage dem Veranstalter (im Fußball dem Ligaverband/DFL) Ansprüche gegen den manipulierenden Schiedsrichter zustehen können.

### a) Haftung auf Schadensersatz aus einem Schuldverhältnis, § 280 I BGB

Für eine Haftung aus § 280 I BGB bedürfte es zunächst eines Schuldverhältnisses zwischen Veranstalter und Schiedsrichter. Wie bereits aufgezeigt,<sup>1937</sup> schließen im Fußball Ligaverband und Schiedsrichter keinen Vertrag zur Übernahme der Leitung eines Wettkampfes. Vielmehr ist die rechtliche Konstruktion wie folgt: Der Ligaverband bedient sich zur Erfüllung seiner Pflicht zur ordnungsgemäßen Leitung der Wettkämpfe, die gegenüber den teilnehmenden Vereinen aus dem Lizenzvertrag besteht,<sup>1938</sup> des DFB als seines Erfüllungsgehilfen i.S.v. § 278 BGB. Der DFB wiederum bedient sich der Schiedsrichter als Erfüllungsgehilfen i.S.v. § 278 BGB für die Erfüllung seiner Pflicht gegenüber dem Ligaverband zur ordnungsgemäßen Stellung von ausgebildeten Schiedsrichtern zur Leitung der Spiele, die aus dem Grundlagenvertrag zwischen DFB und Ligaverband folgt. Der Schiedsrichter geht folglich allein mit dem DFB eine vertragliche Vereinbarung zur

<sup>1936</sup>Siehe hierzu näher: E. I. 2. d).

<sup>1937</sup>Heermann, *causa sport* 01/2005, 4 (9); siehe bereits oben: D. XI.

<sup>1938</sup>Siehe dazu ausführlich unten: G. III. 1. a).



Erbringung der Schiedsrichterleistung ein.<sup>1939</sup> Mangels eigener vertraglicher Beziehung des Ligaverbandes stellt sich die Frage, ob und ggf. wie ein Schuldverhältnis zwischen dem Ligaverband und dem Schiedsrichter begründet werden kann. Neben den Grundsätzen des Vertrages mit Schutzwirkung für Dritte kommt eine Haftung des Schiedsrichters als Experte bzw. Sachwalter gem. § 311 III Satz 2 BGB in Betracht.

*aa) Der Schiedsrichter als Experte bzw. Sachwalter i.S.v. § 311 III BGB*

Ein eigenes Schuldverhältnis zwischen Ligaverband und Schiedsrichter könnte durch § 311 III Satz 2 BGB begründet werden, sofern ein Schiedsrichter als Sachwalter einzuordnen ist, sogen. „Sachwalterhaftung“.<sup>1940</sup> Bei einem Sachwalter i.S.v. § 311 III Satz 2 BGB handelt es sich um eine Person, die nicht Vertragspartei werden will und soll, aber bei Vertragsverhandlungen im Lager einer Vertragspartei auftritt, in besonderem Maße Vertrauen für sich in Anspruch nimmt und dadurch die Vertragsverhandlungen erheblich beeinflusst. Die Rechtsprechung geht dann von einer Inanspruchnahme besonderen Vertrauens aus, wenn der Sachwalter einem Vertragsteil in zurechenbarer Weise den Eindruck vermittelt hat, er werde persönlich mit seiner Sachkunde die ordnungsgemäße Abwicklung des Geschäfts gewährleisten.<sup>1941</sup> Gemeint sind damit z.B. Sachverständige und Aufsichtspersonen, die deswegen erheblichen Einfluss auf den Abschluss eines Vertrages haben, weil sich der Verhandlungspartner auf dessen Objektivität und Neutralität verlässt.<sup>1942</sup>

Fraglich ist, ob einem Schiedsrichter im Hinblick auf einen Sportwettkampf eine solche Stellung zukommt. Es gilt daher zu prüfen, ob direkt oder zumindest über eine entsprechende Anwendung der Grundsätze der Sachwalterhaftung ein Schuldverhältnis zwischen Schiedsrichter und Ligaverband begründet werden kann.

Namentlich *Kuhn* befürwortet die Anwendung der Grundsätze der Sachwalterhaftung auf Schiedsrichter.<sup>1943</sup> Zur Begründung führt er aus, die Sachwalterhaftung beschränke sich nicht auf den rechtsgeschäftlichen Bereich, sondern sei vielmehr auch dann anwendbar, wenn zwischen dem Geschädigten und dem Auftraggeber des Dritten eine Sonderverbindung bestehe. Auch inhaltlich sei eine Haftung des Schiedsrichters geboten, da die Kompetenzen und der Ermessensspielraum eines Schiedsrichters über die eines gewöhnlichen Vertreters hinausgingen. Aus diesem Grund dürfe er sich nicht seiner Eigenhaftung entziehen. Allerdings bestehe keine Haftung für reine Vermögensschäden, da der Schutz-

<sup>1939</sup>Heermann, *causa sport 01/2005*, 4 (9).

<sup>1940</sup>Vgl. allgemein zur Sachwalterhaftung Emmerich, in: MüKo, § 311, Rn. 191 f.

<sup>1941</sup>BGH NJW-RR 1991, 1241 (1242); 1992, 605; 2005, 1137.

<sup>1942</sup>Begr., BT-Drucks. 14/7052 S. 190 (I.Sp.); Kindl, in: Erman, § 311, Rn. 90.

<sup>1943</sup>Kuhn, *Der Sportschiedsrichter*, S. 119; offen gelassen bei Heermann, *causa sport 01/2005*, 4 (7).



zweck der Leitung des Wettkampfes durch den Schiedsrichter allein in der Verhinderung von Körperschäden, nicht aber Vermögensschäden bestehe.<sup>1944</sup> Das die Sachwalterhaftung begründende Vertrauen erstreckte sich nämlich gerade nicht auf den Schutz der Vermögensinteressen der Teilnehmer. Folglich fehle es diesbzgl. an dem erforderlichen Vertrauenstatbestand.<sup>1945</sup>

Die besseren Gründe sprechen jedoch gegen eine Anwendung der Grundsätze der Sachwalterhaftung auf Schiedsrichter. Zwar umfasst die Pflicht eines Schiedsrichters zur regelkonformen Leitung von Wettkämpfen – insbesondere dem Unterlassen von Spielmanipulationen – nach der hier vertretenen Auffassung (auch) den Zweck, Vermögensschäden der Teilnehmer zu verhindern.<sup>1946</sup> Eine direkte Anwendung der Sachwalterhaftung aus § 311 III Satz 2 BGB scheidet jedoch schon am Wortlaut und der systematischen Stellung der Norm. Nach dem Wortlaut der Norm besteht die Eigenhaftung Dritter aus § 311 III Satz 2 BGB nur dann, wenn der Dritte besonderes Vertrauen für sich in Anspruch nimmt und dadurch die Vertragsverhandlungen oder den Vertragsabschluss erheblich beeinflusst. Die Tätigkeit eines Schiedsrichters erfolgt aber nicht im Zusammenhang mit Vertragsverhandlungen oder dem Abschluss eines Vertrages. Aus diesem Grund muss eine unmittelbare Anwendung des § 311 III Satz 2 BGB auf Schiedsrichter ausscheiden.

Aber auch eine entsprechende Anwendung der Grundsätze der Sachwalterhaftung auf Schiedsrichter muss abgelehnt werden. Voraussetzung für eine analoge Anwendung ist das Vorliegen einer Regelungslücke bei vergleichbarer Interessenlage.<sup>1947</sup> Erscheint schon das Vorliegen einer Regelungslücke äußerst fraglich, besteht zumindest keine vergleichbare Interessenlage hinsichtlich der Tätigkeit eines Schiedsrichters mit der eines Sachwalters. Zwar ist die Stellung eines Schiedsrichters mit der eines Sachwalters insofern vergleichbar, als dass auch der Schiedsrichter als eine neutrale Instanz angesehen wird, der durch seine Objektivität besonderes Vertrauen entgegengebracht wird. Vergleichbar einem Gutachter hat ein Schiedsrichter nämlich die Einhaltung der Regeln zu beurteilen. Eine neutrale Zwischenstellung allein kann jedoch für die Begründung eines Schuldverhältnisses nicht ausreichen.<sup>1948</sup> Insbesondere wird ein Schiedsrichter nicht im Interesse einer Vertragspartei tätig, wie dies bei Sachwaltern typischerweise der Fall ist.<sup>1949</sup>

Auch einer Ausweitung der Haftung eines Sachwalters in zeitlicher Hinsicht muss widersprochen werden. Wie zuvor aufgezeigt, erfolgt die Tätigkeit eines Schiedsrichters nicht

<sup>1944</sup>Kuhn, Der Sportschiedsrichter, S. 120.

<sup>1945</sup>Kuhn, Der Sportschiedsrichter, S. 120.

<sup>1946</sup>Siehe ausführlich oben: E. I. 2. d).

<sup>1947</sup>BGHZ 149, 165; BGH NJW 2003, 1932; 2007, 993; m.w.N. Sprau, in: Palandt, Einl., Rn. 48.

<sup>1948</sup>Löwisch/Feldmann, in: Staudinger, § 311, Rn. 200.

<sup>1949</sup>BGH NJW 2004, 2523 (2525); Löwisch/Feldmann, in: Staudinger, § 311, Rn. 173.





im Zusammenhang mit einem Vertragsabschluss zwischen zwei Parteien. Vielmehr erfolgt die Leistung eher im Stadium Durchführung des Teilnahmevertrages. Würde man auch in diesem zeitlichen Stadium eine Anwendung der Sachwalterhaftung gemäß § 311 III BGB annehmen, so führte dies zu einer bedenklichen Haftungsausweitung von nicht am Schuldverhältnis beteiligten Personen. Insbesondere widerspräche eine Anwendung im Stadium der Vertragsdurchführung der systematischen Einordnung der Sachwalterhaftung als Fall der c.i.c.<sup>1950</sup>

Auch die Annahme einer Sachwalterhaftung in Form der Berufshaftung scheidet aus, da die Berufshaftung voraussetzt, dass das erstellte Gutachten dazu genutzt wird, den Vertragspartner des Auftraggebers zu weiteren wirtschaftlich bedeutsamen Entscheidungen zu veranlassen.<sup>1951</sup> Betrachtet man vorliegend die Beurteilung von Spielsituationen eines Wettkampfes mit dem Regelwerk als das vom Schiedsrichter zu erstellende „Gutachten“, so hat die Beurteilung der Regelkonformität nicht den Zweck, den Ligaverband oder die Teilnehmer zu wirtschaftlichen Entscheidungen zu veranlassen.

Auch der von *Kuhn* angenommene erweiterte Ermessensspielraum des Schiedsrichters besteht so nicht. Dieser ist vielmehr derart begrenzt, dass ein Schiedsrichter als weisungsabhängig gegenüber dem ihn einsetzenden Verband eingestuft werden muss.<sup>1952</sup> Eine Anwendung der Sachwalterhaftung auf Fälle, in denen der Vertragspartner des Sachwalters diesem Weisungen erteilen kann, steht jedoch mit der Inanspruchnahme besonderen Vertrauens im Widerspruch. Schiedsrichter sind folglich nicht als Sachwalter einzuordnen, weshalb ein unmittelbares Schuldverhältnis zwischen Schiedsrichter und Ligaverband nicht aus § 311 III BGB begründet werden kann.

*bb) Der Schiedsrichtervertrag mit dem DFB als Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten des Veranstalters (Ligaverband/DFL)*

Ein Schuldverhältnis zwischen Schiedsrichter und veranstaltendem Ligaverband könnte sich aber daraus ergeben, dass der Schiedsrichtervertrag mit dem Fachverband DFB Schutzwirkung zugunsten des Ligaverbandes entfaltet.<sup>1953</sup> Erforderlich ist dazu zunächst eine sogen. Leistungsnähe, d.h. der Ligaverband muss bestimmungsgemäß mit der geschuldeten Leistung des Schiedsrichters in Kontakt kommen und daher den Gefahren einer Leistungsstörung in gleichem Maße ausgesetzt sein wie der DFB als Vertragspart-

<sup>1950</sup>Löwisch/Feldmann, in: Staudinger, § 311, Rn. 199; vgl. dazu auch die Gesetzesbegründung, BT-Drucks. 14/6040, S. 163.

<sup>1951</sup>Emmerich, in: MüKo, § 311, Rn. 195.

<sup>1952</sup>Siehe oben: D. X. 2. b) aa).

<sup>1953</sup>Vgl. zu den allg. Voraussetzungen des Vertrages mit Schutzwirkung: Gottwald, in: MüKo, § 328, Rn. 176 ff.



ner.<sup>1954</sup> Die Hauptleistungspflicht des Schiedsrichters aus dem Schiedsrichtervertrag besteht in der regelkonformen Leitung des Wettkampfes. Unproblematisch ist in den Fällen eine Leistungsnähe anzunehmen, in denen „die Leistung des Schuldners [also des Schiedsrichters] nach dem Sinn des konkreten Vertrages nicht nur dem Gläubiger [dem Fachverband], sondern allein oder zumindest auch gegenüber dem Dritten [dem Ligaverband] erbracht werden soll“.<sup>1955</sup> Dies ist im Hinblick auf vom Ligaverband veranstaltete sportliche Wettbewerbe der Fall, da der Fachverband durch den Einsatz von Schiedsrichter die Durchführung des Wettkampfes für die Teilnehmer erst ermöglicht. Nur durch die Leitung des Wettkampfes durch einen Schiedsrichter kann der Ligaverband als Veranstalter seiner Pflicht zur Durchführung des Wettbewerbes gegenüber den Teilnehmern nachkommen, sodass von einer Drittbezogenheit der Leistungspflicht gesprochen werden kann.

Das erforderliche besondere Gläubigerinteresse ergibt sich zwar nicht aus einer besonderen Schutzpflicht des Fachverbandes. Allerdings wird ein solches Interesse regelmäßig bei der Beauftragung von Sachverständigen oder sonstigen Experten angenommen,<sup>1956</sup> weshalb aufgrund der vergleichbar neutralen Stellung ein solches Interesse auch bei der Beauftragung von Schiedsrichtern angenommen werden kann. Auch aus dem Gedanken, dass die Leistung des Schiedsrichters gezielt für den Ligaverband erbracht wird, also drittbestimmt ist, kann die rechtsgeschäftliche Beziehung zwischen Schiedsrichter und Fachverband so ausgelegt werden, dass ein besonderes Interesse des Fachverbandes an der Einbeziehung des Ligaverbandes in den Schutzbereich des Schiedsrichtervertrages besteht.<sup>1957</sup> Leistungsnähe und Gläubigerinteresse sind für den Schiedsrichter bei Vertragsabschluss auch erkennbar. Da der Ligaverband auf die regelkonforme Leitung des Wettkampfes durch den Schiedsrichter vertraut, ist es auch unproblematisch, dass es sich vorliegend um die Verletzung einer Leistungspflicht handelt.<sup>1958</sup>

Problematisch an einer Haftung könnte allerdings sein, dass es vorliegend um den Ersatz reinen Vermögensschäden geht.<sup>1959</sup> Nach Ansicht *Kuhns* könne aus dem Schiedsrichtervertrag bzw. den diesem zugrunde liegenden Regeln keine Haftung des Schiedsrichters für reine Vermögensschäden begründet werden, da der Schiedsrichter nicht verpflichtet

---

<sup>1954</sup> Siehe allgemein BGHZ 49, 350 (353); Gottwald, in: MüKo, § 328 Rn. 178; Medicus/Lorenz, SchuldR AT, § 64, Rn. 868.

<sup>1955</sup> Jagdmann, in: Staudinger, § 328, Rn. 101.

<sup>1956</sup> Grüneberg, in: Palandt, § 328, Rn. 17a, 34.

<sup>1957</sup> So auch Kuhn, *Der Sportschiedsrichter*, S. 106.

<sup>1958</sup> Kuhn, *Der Sportschiedsrichter*, S. 107 f.

<sup>1959</sup> Vgl. allgemein zu dem Problem des Ersatzes reiner Vermögensschäden beim Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter Jagdmann, in: Staudinger, § 328, Rn. 102.



sei, die Vermögensinteressen der Teilnehmer zu schützen.<sup>1960</sup> Dies gelte selbst dann, wenn für die Teilnehmer oder den Veranstalter kommerzielle Gründe im Vordergrund stünden.<sup>1961</sup> Wie bereits ausgeführt,<sup>1962</sup> sprechen die besseren Gründe aber sehr wohl für einen Vermögensschutz von Verbandsregeln, zumindest von denen, die die Integrität des Wettkampfes schützen sollen. Da diese Regeln dem Schiedsrichtervertrag zu Grunde liegen, ergibt sich aus dem Vertrag auch eine Haftung für reine Vermögensschäden.

Allerdings scheidet die Begründung eines Schuldverhältnisses über die Grundsätze des Vertrages mit Schutzwirkung zugunsten Dritter an der fehlenden Schutzbedürftigkeit von Ligaverband und Teilnehmern, da diesen, wie noch zu zeigen sein wird,<sup>1963</sup> eigene gleichwertige vertragliche Schadensersatzansprüche gegen den den Schiedsrichter einsetzenden Fachverband bzw. den Ligaverband als Veranstalter zustehen. Mangels Schuldverhältnisses zwischen Schiedsrichter und Ligaverband scheidet daher ein Anspruch gemäß § 280 I BGB aus.

- b) Haftung auf Schadensersatz aus deliktsrechtlichen Anspruchsgrundlagen, §§ 823 I, 823 II BGB i.V.m. der Verletzung eines Schutzgesetzes, 826 BGB

Da ein Schiedsrichter durch eine Spielmanipulation weder ein Rechtsgut des Veranstalters, noch ein Schutzgesetz gegenüber diesem verletzt, scheidet Ansprüche gemäß § 823 I bzw. § 823 II BGB i.V.m. der Verletzung eines Schutzgesetzes aus. Jedoch steht dem Veranstalter ein Schadensersatzanspruch gemäß § 826 BGB zu. Insbesondere liegt in der Spielmanipulation eine vorsätzliche sittenwidrige Schädigung. Auch ist der Veranstalter vom persönlichen Schutzzweck des Verhaltensverbots der Vornahme von Spielmanipulationen erfasst.<sup>1964</sup>

### 3. Haftung gegenüber den Teilnehmern des Wettbewerbes

Auch den Teilnehmern des Wettbewerbs (Sportler oder Vereine) könnten Ansprüche gegen den manipulierenden Schiedsrichter zustehen. Für eine Haftung aus § 280 I BGB bedarf es wiederum des Vorliegens eines Schuldverhältnisses zwischen den Teilnehmern und dem jeweiligen Schiedsrichter. Mangels vertraglicher Verbindungen sowie der Stellung des Schiedsrichters als Sachwalter kann ein solches nur über die Einbeziehung der Teilnehmer in den Schiedsrichtervertrag über die Grundsätze des Vertrages mit Schutzwirkung für Dritte erfolgen.<sup>1965</sup> Der Leistungsgegenstand des Schiedsrichtervertrages, die

<sup>1960</sup>Kuhn, Der Sportschiedsrichter, S. 108 f.

<sup>1961</sup>Kuhn, Der Sportschiedsrichter, S. 109.

<sup>1962</sup>Siehe oben: E. I. 2. d).

<sup>1963</sup>Siehe dazu näher unten: G. IV. 1.

<sup>1964</sup>Siehe bereits: E. I. 2. d).

<sup>1965</sup>Allgemeinen zu den Voraussetzungen: Gottwald, in: MüKo, § 328, Rn. 176 ff.



regelkonforme Leitung des Wettkampfes, ist gerade darauf ausgerichtet, dass die Teilnehmer sich im Leistungsbereich des Vertrages aufhalten.<sup>1966</sup> Von Fehlentscheidungen des Schiedsrichters, insbesondere vorsätzlichen, sind daher die Teilnehmer (mindestens) ebenso betroffen wie der die Schiedsrichter einsetzende Verband als Gläubiger der Schiedsrichterleistung, sodass eine Leistungsnähe der Teilnehmer anzunehmen ist.<sup>1967</sup> Das erforderliche Gläubigerinteresse des Fachverbandes ergibt sich zum einen aus der Drittbezogenheit der Leistungspflicht zur Leitung des Spiels, zum anderen auch aus der Einbeziehung der Verbandsstatuten, die dem (Vermögens-)Schutz der Teilnehmer dienen.<sup>1968</sup> Leistungsnähe und Gläubigerinteresse sind für den Schiedsrichter regelmäßig auch erkennbar. Die Annahme eines Schuldverhältnisses über die Grundsätze des Vertrages mit Schutzwirkung Dritter scheidet aber an der fehlenden Schutzbedürftigkeit der Teilnehmer, da diesen, wie noch zu zeigen sein wird,<sup>1969</sup> eigene vertragliche Ansprüche gegen den Fachverband zustehen. Ein Anspruch aus § 280 I BGB scheidet folglich aus.

Jedoch besteht für die Teilnehmer ein Anspruch aus § 826 BGB.<sup>1970</sup> Eine Spielmanipulation durch absichtliche Fehlentscheidungen eines Schiedsrichters erfüllt den Tatbestand der vorsätzlichen sittenwidrigen Schädigung.<sup>1971</sup> Die Teilnehmer sind dabei vom Schutzzweck des Verhaltensverbots der Vornahme einer Spielmanipulation persönlich umfasst.<sup>1972</sup>

#### **4. Haftung gegenüber den Zuschauern des manipulierten Sportwettkampfes**

Anspruchsberechtigt könnten auch die Zuschauer des manipulierten Wettkampfes sein. Für einen Schadensersatzanspruch aus § 280 I BGB fehlt es jedoch am erforderlichen Schuldverhältnis mit dem Schiedsrichter. Mangels direkter vertraglicher Beziehung käme nur eine Einbeziehung der Zuschauer in den Schiedsrichtervertrag mit dem DFB über die Grundsätze des Vertrages mit Schutzwirkung für Dritte in Betracht.<sup>1973</sup> Allerdings liegen diese Voraussetzungen nicht vor. Zwar erscheint die Annahme der Leistungsnähe nicht vollkommen ausgeschlossen, jedoch ist kein berechtigtes Interesse des DFB an der Ein-

---

<sup>1966</sup>Kuhn, Der Sportschiedsrichter, S. 106.

<sup>1967</sup>So auch Kuhn, Der Sportschiedsrichter, S. 106, Menke, Schiedsrichter, Schiebung, Schadensersatz-Haftungsrechtliche Antworten im Fall „Robert Hoyzer“, S. 5; Heermann, Zivilrechtliche Haftung für Fehlverhalten des Schiedsrichters, S. 45 (55).

<sup>1968</sup>A.A. Heermann, Zivilrechtliche Haftung für Fehlverhalten des Schiedsrichters, S. 45 (55); Wolf, Zivilrechtliche Haftung bei Wettbetrug, S. 180 f.

<sup>1969</sup>Siehe unten: G. IV. 2. a).

<sup>1970</sup>So auch Pfister, Der Schiedsrichter und das Recht, S. 61, 73, 85; Heermann, causa sport 01/2005, 4 (11).

<sup>1971</sup>Siehe insbesondere zur Sittenwidrigkeit bereits oben: F. I. 2. f) aa).

<sup>1972</sup>Siehe zur Reichweite des persönlichen Schutzzwecks des Verhaltensverbots der Spielmanipulation oben: E. I. 2. d).

<sup>1973</sup>Zu den Voraussetzungen des Vertrages mit Schutzwirkung siehe bereits oben: D. IV. 2. e) aa).



beziehung der Zuschauer in den Schiedsrichtervertrag erkennbar. Darüber hinaus fehlt es den Zuschauern an der erforderlichen Schutzbedürftigkeit, da ihnen – wie noch zu zeigen sein wird – Ersatzansprüche gegen den Veranstalter zustehen.<sup>1974</sup>

Deliktische Ansprüche scheiden ebenfalls aus, da weder eine Rechtsguts-, noch eine Schutzgesetzverletzung gegenüber den Zuschauern erfolgt und diese auch nicht als vom persönlichen Schutzbereich des § 826 BGB umfasst anzusehen sind.<sup>1975</sup>

## 5. Haftung gegenüber Wettanbietern

In Folge einer Spielmanipulation kann es dazu kommen, dass ein Wettanbieter durch die unzulässige Beeinflussung des Ergebnisses höhere Gewinne auszahlen muss, als wenn der Wettkampf nicht manipuliert worden wäre. Zu prüfen ist daher, ob auch einem betroffenen Wettanbieter Schadensersatzansprüche gegen den manipulierenden Schiedsrichter zustehen.

- a) Haftung auf Schadensersatz aus einem Schuldverhältnis, §§ 280 I, 241 II BGB  
i.V.m. den Grundsätzen des Vertrages mit Schutzwirkung zugunsten Dritter

Ein Schadensersatzanspruch eines Wettanbieters gemäß § 280 I BGB erfordert zunächst das Vorliegen eines Schuldverhältnisses mit dem manipulierenden Schiedsrichter. Sofern, wie im Ausgangsfall, der Schiedsrichter nicht selbst Vertragspartner des Wettvertrages wird, besteht keine direkte vertragliche Verbindung zwischen ihm und dem Wettanbieter.

Auch die Begründung eines Schuldverhältnisses über eine Einbeziehung des Wettanbieters in den Schutzbereich des Schiedsrichtervertrages scheidet aus. Da die Leitung des Wettkampfes als geschuldete Hauptleistungspflicht nicht dem betroffenen Wettanbieter zugutekommen soll und dieser auch nicht bestimmungsgemäß mit den Leistungsgefahren in Kontakt kommt, fehlt es bereits an der erforderlichen Leistungsnähe des Wettanbieters.<sup>1976</sup> Der Wettanbieter ist nicht Teil des Wettkampfes, er bedient sich lediglich des Wettbewerbs als Grundlage für seine Wettgeschäfte. Der Fachverband hat daher kein berechtigtes Interesse an der Einbeziehung von Wettanbietern. Darüber hinaus würde eine Einbeziehung wegen der unbestimmten Anzahl an Wettanbietern zu einer uferlosen Haftungsausweitung des Schiedsrichters führen, weshalb es auch an der erforderlichen Erkennbarkeit mangelt. Mangels Schuldverhältnis scheidet folglich eine Haftung des Schiedsrichters gegenüber dem Wettanbieter gemäß § 280 I BGB aus.

<sup>1974</sup>Siehe dazu unten: G. V. 1.

<sup>1975</sup>Siehe zur Reichweite des persönlichen Schutzzwecks des Verhaltensverbots der Spielmanipulation oben: E. I. 2. d); Ebenso i.E. Wolf, Zivilrechtliche Haftung bei Wettbetrug, S. 243 f., der vom Sittenwidrigkeitszusammenhang spricht; a.A. Schwab, NJW 2005, 938 (940).

<sup>1976</sup>A.A. Menke, Schiedsrichter, Schiebung, Schadensersatz – Haftungsrechtliche Antworten im Fall „Robert Hoyzer“, S. 5.



b) Haftung auf Schadensersatz aus deliktsrechtlichen Anspruchsgrundlagen, §§ 823 I, 823 II BGB i.V.m. § 263 StGB, 826 BGB

Ansprüche aus § 823 I BGB bzw. § 826 BGB scheitern an der fehlenden Rechtsgutsverletzung bzw. an der fehlenden Einbeziehung des Wettanbieters in den persönlichen Schutzbereich des Verbots von Spielmanipulationen als Verhaltensnorm.<sup>1977</sup> Allerdings kann der Wettanbieter, sofern der Schiedsrichter als Teilnehmer des Betruges anzusehen ist, seine Schäden über § 823 II BGB i.V.m. §§ 263, 25 ff. StGB geltend machen, da gerade diesem gegenüber der Betrugstatbestand als Schutzgesetz verwirklicht wird.<sup>1978</sup> Zu beachten ist dabei jedoch, dass vom Betrugstatbestand sachlich allein die durch die Vermögensverfügung unmittelbar entstandenen, mit der Bereicherung stoffgleichen Schäden, also z.B. die Gewinnauszahlung an den Komplizen des manipulierenden Schiedsrichters, umfasst sind.<sup>1979</sup> Der Wettanbieter braucht sich auch nicht die wegfallenden Auszahlungen derjenigen Wettteilnehmer, die auf ein anderes Ergebnis gewettet haben, im Wege der Vorteilsausgleichung anrechnen zu lassen. Die Geltendmachung sämtlicher Auszahlungen an alle Wettkunden scheidet dagegen aus.

## 6. Haftung gegenüber Wettteilnehmern

Das einzige zivilrechtliche Urteil im Zusammenhang mit dem sogen. „Hoyzer-Fall“ erging zwischen dem manipulierenden Schiedsrichter Hoyzer und einem Wettteilnehmer.<sup>1980</sup> Dieser Wettteilnehmer wettete in einer sogen. „Koordinationswette“ auf den Ausgang von insgesamt neun Partien, darunter das vom Schiedsrichter Hoyzer manipulierte DFB-Pokal-Spiel zwischen dem SC Paderborn und dem Hamburger SV. Bis auf den Ausgang eben jenes Pokal-Spiels tippte der Wettteilnehmer sämtliche Partien richtig. Da Schiedsrichter Hoyzer später zugab, den Ausgang dieses Spiels manipuliert zu haben, verklagte der Wettteilnehmer Hoyzer auf Ersatz des entgangenen Wettgewinns in Höhe von 680,77 €. Ein Schadensersatzanspruch wurde allerdings sowohl erstinstanzlich vom Amtsgericht als auch von der Berufungsinstanz des Landgerichts Paderborn als unbegründet abgelehnt.<sup>1981</sup> Es stellt sich jedoch die Frage, ob diesen Urteilen im Ergebnis zuzustimmen ist.

Ein Anspruch aus § 280 I BGB scheidet an einem fehlenden Schuldverhältnis zwischen Schiedsrichter und Wettteilnehmern. Es besteht weder eine unmittelbare vertragliche Beziehung, noch ist der Wettteilnehmer vom Schutzbereich des Schiedsrichtervertrages um-

<sup>1977</sup> A.A. Bzgl. § 826 BGB Wolf, Zivilrechtliche Haftung bei Wettbetrug, S. 242.

<sup>1978</sup> Siehe zur Strafbarkeit gegenüber Wettanbietern bereits oben: B. VI. 1.

<sup>1979</sup> Siehe dazu bereits ausführlich oben: F. I. 12. b).

<sup>1980</sup> LG Paderborn, Urteil vom 22.03.2007, Az.: 5 S 26/06.

<sup>1981</sup> Anders dagegen noch das AG Salzgitter in einem Hinweisbeschluss vom 27.06.2005, Az.: 13 C 138/08.



fasst. Wettteilnehmer kommen nur reflexartig, nicht jedoch bestimmungsgemäß mit der Leistung eines Schiedsrichters in Kontakt, sodass es bereits an der erforderlichen Leistungsnähe fehlt.<sup>1982</sup> Es besteht auch kein berechtigtes gesondertes Interesse des Fachverbandes an der Einbeziehung von Wettteilnehmern in den Schiedsrichtervertrag. Darüber hinaus würde die Einbeziehung zu einer bedenklichen Haftungsausweitung des Schiedsrichters führen, da für diesen die Anzahl an Wettteilnehmern nicht vorhersehbar ist. Ein Anspruch aus § 280 I BGB scheidet daher mangels Bestehens eines Schuldverhältnisses aus.

Ebenso besteht für den Wettteilnehmer kein Anspruch aus § 823 I BGB. Aus einem Wettverlust ausbleibende Wettgewinne – als einzig in Betracht zu ziehende Schadenspositionen – führen nicht zu einer Rechtsgutsverletzung der Wettteilnehmer. Ebenfalls besteht kein Anspruch aus § 823 II BGB, da der Schiedsrichter im Verhältnis zu den Wettteilnehmern kein Schutzgesetz verletzt. Insbesondere erfüllt das manipulative Verhalten des Schiedsrichters schon mangels Täuschungshandlung nicht den Tatbestand des Betruges i.S.v. § 263 StGB gegenüber den Wettteilnehmern.<sup>1983</sup>

Ein Anspruch aus § 826 BGB scheitert an der fehlenden Einbeziehung der Wettteilnehmer in den persönlichen Schutzbereich des Verbots von Spielmanipulationen, da von diesem allein die Teilnehmer sowie der Veranstalter des Wettbewerbes selbst umfasst sind.<sup>1984</sup> Im Ergebnis stehen Wettteilnehmern daher keine Ersatzansprüche gegen einen manipulierenden Schiedsrichter zu.

## **7. Zusammenfassung der Ergebnisse der Haftung eines manipulierenden Schiedsrichters**

Der den Schiedsrichter einsetzende Fachverband, z.B. der DFB im Wettbewerb Fußball-Bundesliga, kann gegen einen manipulierenden Schiedsrichter Schadensersatzansprüche aus dem Schiedsrichtervertrag gemäß §§ 280 I, 611 BGB geltend machen. Dazu besteht regelmäßig ein Recht auf außerordentliche Kündigung des Schiedsrichter- bzw. Lizenzvertrages gemäß § 626 I bzw. 314 I BGB. Zwar keine vertraglichen, jedoch deliktische Ansprüche stehen sowohl dem Ligaverband als auch den am Wettbewerb teilnehmenden Vereinen und Sportlern gemäß § 826 BGB gegen den Schiedsrichter zu. Ist der Schiedsrichter als Teilnehmer des Wettbetruges anzusehen, steht dem betroffenen Wettanbieter

<sup>1982</sup>Siehe zu den Anforderungen an die Leistungsnähe allgemein: Gottwald, in: MüKo, § 328, Rn. 178.

<sup>1983</sup>So zu Recht auch LG Paderborn, Urteil vom 22.03.2007, Az.: 5 S 26/06; Siehe zur Strafbarkeit des Schiedsrichterverhaltens gegenüber Wettteilnehmern bereits oben: B. VI. 2.

<sup>1984</sup>Siehe zur Reichweite des persönlichen Schutzzwecks des Verhaltensverbots der Spielmanipulation oben: E. I. 2. d); So i.E. auch Wolf, Zivilrechtliche Haftung bei Wettbetrug, S. 243, der vom fehlenden Sittenwidrigkeitszusammenhang spricht.



ein Anspruch auf Schadensersatz gemäß § 823 II BGB i.V.m. §§ 263, 25 ff. StGB zu. Keine Haftung des Schiedsrichters besteht allerdings gegenüber Zuschauern und Wettteilnehmern.

### **III. Haftung des Veranstalters eines Sportwettbewerbes für eine Spielmanipulation durch einen Schiedsrichter**

Da es um die Solvenz eines manipulierenden Schiedsrichters häufig nicht zum Besten bestellt ist, kommt in der Praxis der Frage der Haftung des Veranstalters – im Bereich des Fußballs also des Ligaverbands/DFL – eine mindestens ebenso hohe Bedeutung zu wie der Frage der Haftung des Schiedsrichters selbst. Ausgangspunkt der nachfolgenden Prüfung soll wiederum eine Spielmanipulation eines Schiedsrichters durch eine absichtliche Fehlentscheidung in einem Bundesligaspiel im Fußball sein, mit der der Schiedsrichter die Partizipation an Wettgewinnen beabsichtigt.<sup>1985</sup>

#### **1. Haftung gegenüber den teilnehmenden Vereinen**

Als Gläubiger eines Haftungsanspruches gegen den Veranstalter, im Fußball hinsichtlich der Bundesliga also der Ligaverband/DFL, kommen zunächst die am Wettbewerb teilnehmenden Vereine in Betracht.

- a) Haftung auf Schadensersatz aus dem Teilnahmevertrag bzw. einer Mitgliedschaft, §§ 280 I, 241 II, 278 BGB

Den teilnehmenden Vereinen könnte ein Anspruch aus § 280 I (ggf. i.V.m. § 241 II) BGB zustehen. Dazu bedürfte es zunächst eines Schuldverhältnisses zwischen dem Ligaverband/DFL als Veranstalter und den teilnehmenden Vereinen. Dieses besteht in der Vereinbarung über die Teilnahme, dem sogen. Teilnahme- oder Lizenzvertrag<sup>1986</sup> sowie der Mitgliedschaft der teilnehmenden Vereine im Ligaverband. Nach § 3 I Mustervertrag LO-DFL steht den Vereinen das Recht auf Benutzung der Vereinseinrichtung Bundesliga nach den jeweiligen Benutzungsvorschriften zu. Korrespondierend zu diesem Recht der Vereine besteht folglich die Hauptleistungspflicht des Ligaverbandes darin, eine Benutzung der Vereinseinrichtung zu ermöglichen. Dazu ist die Organisation und Durchführung des Wettbewerbes „Bundesliga“ erforderlich. Für die Durchführung eines den Regeln ent-

---

<sup>1985</sup>Siehe zum Ausgangsfall bereits oben: G. I.

<sup>1986</sup>Siehe ausführlich zum Vertragsverhältnis zwischen Veranstalter und Teilnehmern oben: D. VI.1.; daneben gilt es zu beachten, dass in einigen Sportarten, z.B. dem Fußball, eine mitgliedschaftliche Bindung zwischen dem veranstaltenden Verband und den teilnehmenden Vereinen besteht.





sprechenden Wettbewerbes ist u.a. die Stellung von geeigneten Schiedsrichtern notwendig.<sup>1987</sup>

Fraglich ist aber, ob eine Spielmanipulation eines Schiedsrichters zu einer Pflichtverletzung des Teilnahmevertrages durch den Ligaverband/DFL führt. Maßgeblich kommt es hierfür darauf an, ob aus dem Teilnahmevertrag allein die Stellung geeigneter Schiedsrichter oder auch deren korrektes Leiten des Wettkampfes anhand der Regeln geschuldet ist. Sofern dem Veranstalter allein die Verpflichtung zur Stellung eines geeigneten Schiedsrichters obliegt,<sup>1988</sup> läge bei einer Spielmanipulation durch den Schiedsrichter keine Pflichtverletzung des Ligaverbandes vor, wenn der Ligaverband einen geeigneten, vom DFB ausgebildeten und lizenzierten Schiedsrichter einsetzt. Die sich aus § 3 I Mustervertrag LO-DFL ergebende Pflicht geht jedoch über die reine Auswahl und Stellung eines Schiedsrichters hinaus. Der Ligaverband/DFL schuldet vielmehr (als Verhaltenspflicht)<sup>1989</sup> eine den Regeln entsprechenden Durchführung des Wettbewerbes<sup>1990</sup> – praktisch spiegelbildlich zur Pflicht der Vereine, sich an die Benutzungsvorschriften der Vereinseinrichtung „Bundesliga“ zu halten. Denn zumindest als Nebenpflicht aus dem Teilnahmevertrag besteht für den Veranstalter eines Sportwettbewerbs gegenüber den Teilnehmern die Pflicht, für chancengleiche Bedingungen zu sorgen, soweit ihm dies möglich ist. Aus diesem Grund fällt die regelkonforme Leitung eines Wettkampfes durch den Schiedsrichter – im Unterschied zur regelkonformen Leistungserbringung der Teilnehmer – auch in den Pflichtenumfang des Veranstalters. Allenfalls für spieltypische Fehlentscheidungen eines Schiedsrichters haftet der Veranstalter nicht,<sup>1991</sup> wobei die hierfür hervorgebrachten Argumente der Eilbedürftigkeit und Fehleranfälligkeit angesichts des technischen Fortschritts und der damit verbundenen, zeitnahen Überprüfungsmöglichkeiten von Schiedsrichterentscheidungen nur bedingt überzeugen können. Ob spieltypische Fehlentscheidungen schon keine Pflichtverletzung begründen oder im Wege eines angepassten Verschuldensmaßstabes bzw. über einen (vertraglichen oder verbandsrechtlichen) Haftungsausschluss sanktionslos bleiben, braucht vorliegend auch nicht näher untersucht zu werden, da eine Spielmanipulation keine spieltypische Fehlentscheidung darstellt. Die durch die Spielmanipulation erfolgte Verletzung der Integrität des Wettbewerbes begrün-

<sup>1987</sup>Heermann, *causa sport 01/2005*, 4 (9); Ders., *Zivilrechtliche Haftung des Schiedsrichters für Fehlverhalten*, S. 66.

<sup>1988</sup>So Eufe, *SpuRt 2006*, 12 (13).

<sup>1989</sup>So überzeugend Wolf, *Zivilrechtliche Haftung bei Wettbetrug*, S. 90 ff, 93.

<sup>1990</sup>So auch Heermann, *causa sport 01/2005*, 4 (9).

<sup>1991</sup>Wolf, *Zivilrechtliche Haftung bei Wettbetrug*, S. 89 f, 93.



det jedenfalls eine Pflichtverletzung des veranstaltenden Ligaverbandes gegenüber den Vereinen aus dem Teilnahmevertrag.<sup>1992</sup>

Fraglich ist des Weiteren, gegenüber welchen Vereinen diese Pflicht verletzt wurde. Die Pflichtverletzung könnte sich auf die am manipulierten Spiel beteiligten Vereine beschränken (wobei selbstverständlich allein dem benachteiligten Verein ein Schaden entsteht). Allerdings ist zu beachten, dass in einem Liga-Wettbewerb der Ausgang eines einzelnen Wettkampfes sich auf Verlauf und Ergebnis des gesamten Wettbewerbs auswirkt. Aus diesem Grund ist davon auszugehen, dass eine Spielmanipulation durch einen Schiedsrichter nicht nur eine Pflichtverletzung gegenüber dem unmittelbar benachteiligten Verein, sondern gegenüber allen Teilnehmern des Wettbewerbs Bundesliga darstellt. Dies wird nicht zuletzt daran deutlich, dass die Teilnahmeverträge für eine komplette Saison, nicht für einzelne Spiele abgeschlossen werden. Der Veranstalter verpflichtet sich daher nicht nur einzelne Wettkämpfe den Regeln entsprechend auszutragen, sondern den kompletten Wettbewerb, sprich im Fußball bspw. eine komplette Bundesliga-Saison.

Die Verletzung der Pflicht zur regelgerechten Leitung des Wettkampfes müsste der Ligaverband/DFL auch zu vertreten haben. Dies ist der Fall, wenn ein Verschulden des Schiedsrichters dem Verband im Wege des § 278 BGB zurechenbar ist. Dazu müsste es sich beim Schiedsrichter um einen Erfüllungsgehilfen des Verbandes handeln.<sup>1993</sup> Wie bereits aufgezeigt, bedient sich der Ligaverband zur Erfüllung seiner Pflicht zur ordnungsgemäßen Durchführung des Wettkampfes hinsichtlich der Stellung von Schiedsrichtern des DFB, da dieser nach dem Grundlagenvertrag zwischen Liga- und Fachverband für das Schiedsrichterwesen zuständig ist. Der DFB wiederum bedient sich, mit Einverständnis des Ligaverbandes, zur Erfüllung seiner Pflicht aus dem Grundlagenvertrag der Schiedsrichter, vgl. § 13 SchiedsrichterO-DFB. Mithin sind die Schiedsrichter durch eine doppelte Anwendung des § 278 I BGB als Erfüllungsgehilfen des Ligaverbandes zu qualifizieren.<sup>1994</sup> Da das pflichtwidrige Verhalten des Schiedsrichters auch in Erfüllung der übertragenen Tätigkeit erfolgt, kann dessen Verschulden dem Ligaverband zugerechnet werden.

Nach § 249 I BGB schuldet der Ligaverband zunächst Schadensersatz in Form der Naturalrestitution. In Liga-Wettbewerben ist diese Form des Schadensersatzes durch eine

<sup>1992</sup>Soweit eine mitgliedschaftliche Beziehung besteht, liegt ebenfalls eine diesbzgl. Pflichtverletzung vor; so auch Wolf, *Zivilrechtliche Haftung bei Wettbetrug*, S. 90 ff.

<sup>1993</sup>Siehe zu den Voraussetzungen der Eigenschaft als Erfüllungsgehilfe bereits oben: D. I. 2.; Schmidt-Kessel, in: *PWW*, § 278, Rn. 12; Grundmann, in: *MüKo*, § 278, Rn. 20; Grüneberg, in: *Palandt*, § 278, Rn. 7; Looschelders, *SchuldR AT*, § 23, Rn. 502.

<sup>1994</sup>Heermann, *causa sport 01/2005*, 4 (9); Ders., *Zivilrechtliche Haftung des Schiedsrichters für Fehlverhalten*, S. 66; siehe ausführlich schon oben: D. XI. 3. c).



Wiederholung des manipulierten Spiels möglich, freilich nur, sofern die Verbandsstatuten eine Wiederholung zulassen. Zu Recht weist *Heermann* in diesem Zusammenhang darauf hin, dass zu beachten ist, dass trotz einer Wiederholung des manipulierten Wettkampfes schon weitere Tatsachen geschaffen sein könnten, wie z.B. dem Absitzen einer Sperre eines Spielers durch eine manipulierte „Rote Karte“ in späteren Wettkämpfen.<sup>1995</sup> Aus diesem Grund gilt es im jeweiligen Einzelfall genau zu prüfen, ob tatsächlich die Herstellung des Zustandes möglich ist, der ohne Manipulation bestünde, vgl. § 249 I BGB. Eine Überkompensation entstandener Schäden, z.B. durch eine erneute Einnahme von Eintrittsgeldern bei einem Wiederholungsspiel, ist aber entgegen der Befürchtung *Heermanns*<sup>1996</sup> nicht anzunehmen, da die Durchführung eines von einem Schiedsrichter manipulierten Wettkampfes keine Erfüllung des Zuschauervertrages bewirkt.<sup>1997</sup>

Die Manipulation kann zum Verpassen von Meisterschaft, der Qualifikation zu einem europäischen Wettbewerb oder sogar zum Abstieg führen. Potenzielle Schadensposten der Vereine bestehen daher in erster Linie in ausbleibenden Prämien bzw. Vermarktungsgeldern durch eine schlechtere (End-)Platzierung. Diese Schadenspositionen sind im Wege der Differenzhypothese leicht bestimmbar. Anders ist dies dagegen bei Einnahmeausfällen durch geringeres Zuschauerinteresse oder geringere Merchandisingumsätze zu beurteilen. Hierbei handelt es sich um einen Fall des entgangenen Gewinns, sodass die Voraussetzungen des § 252 BGB vom Verein nachzuweisen sind. Problematisch ist dabei – trotz der geringeren Anforderungen des § 287 ZPO – insbesondere der Nachweis der haftungsausfüllenden Kausalität, da ein bspw. geringeres Zuschauerinteresse auf zahlreichen anderen Ursachen basieren kann. Da durch die Regeln zur ordnungsgemäßen Durchführung des Wettbewerbes, insbesondere des Verbots von Spielmanipulationen, nach der hier vertretenen Auffassung auch das Vermögen der teilnehmenden Vereine geschützt werden soll, ergeben sich hinsichtlich des Schutzzwecks der Norm keine Probleme.<sup>1998</sup>

Der Haftung entgegenstehen könnte aber ein verbandsrechtlicher Haftungsausschluss. Nach § 3 Mustervertrag LO-DFL bzw. § 5 LOS-DFL<sup>1999</sup> sind Schadensersatzansprüche gegen den Ligaverband, die DFL oder den DFB aufgrund der Lizenzerteilung, des Erlöschens der Lizenz, Lizenzentziehung, Lizenzverweigerung, Benutzungsregelungen und Entscheidungen hierüber oder etwaiger Auflagen ausgeschlossen, sofern dem Gläubiger

<sup>1995</sup>Heermann, *causa sport 01/2005*, 4 (10); Ders., *Zivilrechtliche Haftung des Schiedsrichters für Fehlverhalten*, S. 67.

<sup>1996</sup>Heermann, *causa sport 01/2005*, 4 (10); Ders., *Zivilrechtliche Haftung des Schiedsrichters für Fehlverhalten*, S. 67.

<sup>1997</sup>Siehe dazu sogleich unten: G. V. 1.

<sup>1998</sup>Siehe dazu ausführlich bereits oben: E. I. 2. d).

<sup>1999</sup>Wolf, *Zivilrechtliche Haftung bei Wettbetrug*, S. 135 f.



nicht der Nachweis einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Begehung der Schädigung durch ein Organ oder einen Beauftragten des Ligaverbandes, der DFL oder des DFB gelingt und kein anderweitiger Schadensausgleich zu erlangen ist. Nicht explizit von § 3 Mustervertrag LO-DFL erfasst sind Fehlentscheidungen eines Schiedsrichters. Diese unterfallen auch nicht den Benutzungsregeln, sodass diesbzgl. kein Haftungsausschluss angenommen werden kann.<sup>2000</sup> Dem Grundsatz nach steht den durch eine Spielmanipulation geschädigten Vereinen folglich ein Schadensersatzanspruch gegen den die Bundesliga veranstaltenden Ligaverband gemäß § 280 I BGB zu.<sup>2001</sup>

b) Haftung auf Schadensersatz aus Wettbewerbsrecht, §§ 19, 33 III GWB

Als mögliche Anspruchsgrundlage der Teilnehmer eines Wettbewerbes gegen den ausrichtenden Verband wegen einer Spielmanipulation eines Schiedsrichters kommen die §§ 19, 33 GWB in Betracht. Nach § 33 III GWB begründet ein verschuldeter Verstoß gegen eine Vorschrift des GWB einen Schadensersatzanspruch der betroffenen Unternehmen. Vorliegend könnte ein Verstoß gegen § 19 I GWB gegeben sein. Diese Norm verbietet die missbräuchliche Ausnutzung einer marktbeherrschenden Stellung.

aa) *Der Ligaverband als Vereinigung von Unternehmen*

Adressat des Verbots aus § 19 I GWB sind marktbeherrschende Unternehmen. Für das GWB gilt dabei der kartellrechtliche, funktional bestimmte Unternehmensbegriff, nachdem es sich dann um ein Unternehmen handelt, soweit eine Person oder eine Personenvereinigung unabhängig von der Rechtsform durch Betätigung in der Erzeugung oder im Geschäftsverkehr außerhalb der Deckung persönlicher Bedürfnisse aktiv am Wirtschaftsleben teilnimmt.<sup>2002</sup> Eine Gewinnerzielungsabsicht ist nicht erforderlich.<sup>2003</sup>

Ob Sportverbände als Unternehmen i.d.S. angesehen werden können wird nicht einheitlich beurteilt. Nach Ansicht der Rechtsprechung, des Bundeskartellamts und großen Teilen der Literatur sind Sportverbände grds. als (Vereinigung von) Unternehmen i.d.S. anzusehen.<sup>2004</sup> Begründet wird dies u.a. damit, Sportverbände hätten eine Doppelnatur, da

<sup>2000</sup>Heermann, Zivilrechtliche Haftung für Fehlverhalten des Schiedsrichters, S. 45 (68 f.); so auch Wolf, Zivilrechtliche Haftung bei Wettbetrug, S. 135 f., der obendrein die haftungsbeschränkende Klausel in § 5 LOS-DFL zu Recht für unwirksam hält.

<sup>2001</sup>So auch Menke, Haftung bei Neutralitätsverletzung durch Schiedsrichter, S. 2 ff. bzgl. eines Anspruchs gegen den DFB bei Manipulation eines Regionalligawettkampfes; a.A. Heermann, Zivilrechtliche Haftung für Fehlverhalten des Schiedsrichters, S. 45 (65 ff.).

<sup>2002</sup>BGHZ 36, 91 (101); 67, 81 (84); 119, 93 (101); Bechthold/Bosch, Kartellgesetz, § 1, Rn. 7; § 19, Rn. 2; Neef, Kartellrecht, § 2, Rn. 18; Deister, in: HKK, § 18, Rn. 6; § 19, Rn. 27.

<sup>2003</sup>BGH WuW/E BGH 1725 (1726).

<sup>2004</sup>BGH NJW 1987, 3007 (3008); 2006, 377 (379); OGL Karlsruhe WuW/E OLG 3562 (3563); OLG Hamburg WuW/E OLG 2775 (2776); OLG Frankfurt GRUR 1983, 517 (518); LG München, SpuRt 2000, 155 (156); LG Stuttgart, SpuRt 2002, 245 (246); LG Köln, SpuRt 2007, 30 (33); Bundeskartell-



sie z.T. einen wirtschaftlichen, z.T. einen rein sportlichen Zweck verfolgten.<sup>2005</sup> Ein teilweiser wirtschaftlicher Zweck, nämlich die Förderung der Mitglieder in wirtschaftlicher Hinsicht, sei für die Annahme der Eigenschaft als Unternehmen ausreichend.<sup>2006</sup> Daneben könne eine unternehmerische Tätigkeit bereits dann vorliegen, wenn zwar nicht der Verband selbst, aber dessen Mitglieder unternehmerisch tätig seien oder wenn das Verhalten des Verbandes die wirtschaftliche Tätigkeit anderer nicht unerheblich beeinflusst.<sup>2007</sup>

Teile der Literatur lehnen dagegen mit unterschiedlicher Begründung die Annahme, bei Sportverbänden handle es sich um Unternehmen im kartellrechtlichen Sinne, ab. Eine Ansicht stellt darauf ab, dass den Sportverbänden als „Zulassungsbehörden“ für die Sportausübung eine „gesetzgeberische Ordnungsfunktion“ zukomme.<sup>2008</sup> Es liege eine regulierende, keine unternehmerische Handlung vor.<sup>2009</sup> Einer anderen Ansicht nach fehle es den Sportverbänden aus teleologischen Gesichtspunkten an der Eigenschaft als Unternehmen. Da die Existenz von Sportverbänden der Förderung der Mitglieder diene, handelten diese nicht zur Verbesserung der eigenen Marktstellung, wie dies für „normale“ Unternehmen typisch sei.<sup>2010</sup>

Diese letztgenannte Ansicht ist jedoch abzulehnen. Nach richtiger Auffassung handelt es sich wegen der mit der zunehmenden Kommerzialisierung verbundenen wirtschaftlichen Tätigkeit der Sportverbände um Unternehmen im kartellrechtlichen Sinne. Entscheidend kommt es nämlich auf das Verhalten im wirtschaftlichen Wettbewerb an.<sup>2011</sup> Der veranstaltende Ligaverband ist gewerblich tätig, insbesondere durch die Erteilung der Teilnahmelizenzen.<sup>2012</sup> Da es sich bei der Organisation und Durchführung von Sportveranstaltungen, wozu auch die Leitung eines Wettkampfes durch einen Schiedsrichter gehört, um eine wirtschaftliche Tätigkeit handelt, sind die Sportverbände als Unternehmen anzusehen.

#### *bb) Marktbeherrschende Stellung des Ligaverbandes*

Der Ligaverband müsste eine marktbeherrschende Stellung einnehmen. Eine solche ist gegeben, soweit ein Unternehmen auf einem sachlich, räumlich und zeitlich abgrenzbaren Markt über eine „im Verhältnis zu seinen Wettbewerbern überragende Marktstel-

---

amt, WuW/E BKartA 2682 (2689); Bahners, SpuRt 2003, 142 (143); Heermann, in: HB SportR, B 3.2.; m.w.N. Grätz, Missbrauch der marktbeherrschenden Stellung, S. 120.

<sup>2005</sup>Bundeskartellamt BB 1961, 657 (658); Grätz, Missbrauch der marktbeherrschenden Stellung, S. 116.

<sup>2006</sup>Bundeskartellamt BB 1961, 657 (658); Grätz, Missbrauch der marktbeherrschenden Stellung, S. 116.

<sup>2007</sup>BGH WuW/E BGH 1725 (1726); Grätz, Missbrauch der marktbeherrschenden Stellung, S. 118 f.

<sup>2008</sup>Reuter, NJW 1983, 649 (652).

<sup>2009</sup>Helmholz, Arbeitsvermittlung, S. 106.

<sup>2010</sup>Schlosser, FS Zeuner, S. 465 (472); Haas/Prokop, JR 1998, 45 (47).

<sup>2011</sup>Grätz, Missbrauch der marktbeherrschenden Stellung, S. 133.

<sup>2012</sup>Bahners, SpuRt 2003, 142 (143).



lung“ verfügt.<sup>2013</sup> Vorliegend geht es um die Organisation und Durchführung von Sportveranstaltungen. Auf diesem abgrenzbaren Markt nimmt der jeweilige Fachverband (bzw. der den Liga-Wettbewerb organisierende Ligaverband) eine Monopolstellung ein, die sich insbesondere aus dem „Ein-Platz-Prinzip“ der Organisation der Sportverbände ergibt.<sup>2014</sup> Eine marktbeherrschende Stellung ist damit gegeben.

*cc) Die Teilnehmer als Unternehmen*

Die Teilnehmer des Wettbewerbes müssten ebenfalls als Unternehmen einzustufen sein. Bei den teilnehmenden Vereinen ist das Merkmal der wirtschaftlichen Tätigkeit eindeutig erfüllt, sodass diese als Unternehmen anzusehen sind. Fraglich ist, ob auch die einzelnen Sportler selbst als Unternehmen i.S.d. Norm anzusehen. Da Arbeitnehmer sich grds. nicht am Wettbewerb für gewerbliche Leistungen beteiligen, fehlt es ihnen an der erforderlichen wirtschaftlichen Betätigung.<sup>2015</sup> Maßgeblich soll es jedoch darauf ankommen, ob die Sportler ihre Leistungen eigenständig vermarkten.<sup>2016</sup> Dies kann im Hinblick auf den Abschluss eigener Sponsorenverträge auch bei Mannschaftssportlern angenommen werden, sodass auch diese als Unternehmer i.S.v. § 19 I GWB einzuordnen sind.

*dd) Missbrauch durch unbillige Behinderung, § 19 II Nr. 1 GWB*

Dem Schutzzweck des GWB entsprechend reicht die Stellung als marktbeherrschendes Unternehmen allein nicht aus, vielmehr bedarf es des Missbrauchs dieser Stellung. Nach dem Regelbeispiel in § 19 II Nr. 1 GWB liegt ein Missbrauch insbesondere dann der Fall, wenn ein anderes Unternehmen unmittelbar oder mittelbar unbillig behindert oder ohne sachlich gerechtfertigten Grund unmittelbar oder mittelbar anders behandelt wird als gleichartige Unternehmen. Unter einer Behinderung ist jede Beeinträchtigung der Betätigungsmöglichkeit eines anderen Unternehmens im Wettbewerb zu verstehen.<sup>2017</sup> Von dem Begriff der „Beeinträchtigung der Wettbewerbsmöglichkeiten“ werden dabei alle Verhaltensweisen erfasst, die zusätzliche Hindernisse für ein erfolgreiches Behaupten der anderen Unternehmen auf dem Markt errichten.<sup>2018</sup> Es geht vorliegend also um die Möglichkeiten der beteiligten Unternehmen, mit ihren Ressourcen und Fähigkeiten am Markt erfolgreich zu agieren.<sup>2019</sup> Zwar besteht zwischen dem Verband und den teilnehmenden Vereinen insoweit keine Konkurrenzstellung, als dass der Verband durch eine Benachtei-

<sup>2013</sup>Emmerich, Kartellrecht, S. 316, Rn. 40.

<sup>2014</sup>Bergemann, Doping und Zivilrecht, S. 170.

<sup>2015</sup>BKartA, BB 1961, 657.

<sup>2016</sup>OLG Frankfurt a.M., BB 1986, 554; Bergemann, Doping und Zivilrecht, S. 170.

<sup>2017</sup>BGHZ 81, 322 (327); OLG Düsseldorf, WuW/E OLG 2163; OLG Karlsruhe, WuW/E OLG 4611 (4614); BKartA, WuW/E BKartA, 2543 (2550); Nothdurft, in: KartRKomm, § 19, Rn. 197.

<sup>2018</sup>Nothdurft, in: KartRKomm, § 19, Rn. 197 f.

<sup>2019</sup>Nothdurft, in: KartRKomm, § 19, Rn. 197 f.



ligung eines Vereins sich selbst Einnahmen auf dessen Kosten verschaffen will. Der Tatbestand der Behinderung kann aber auch in vertikaler Richtung erfüllt sein.<sup>2020</sup> Wird ein Verein durch eine absichtlich falsche Entscheidung eines Schiedsrichters benachteiligt, erschwert dieses Verhalten die erfolgreiche Teilnahme am Wettbewerb und folglich auch die mit dem Abschneiden verbundenen Vermarktungschancen.

Die Benachteiligung müsste als unbillig einzuordnen sein. Die Wertung als unbillig ist dabei anhand einer Interessenabwägung der Beteiligten unter Berücksichtigung der auf die Freiheit des Wettbewerbes gerichteten Zielsetzung des GWB vorzunehmen.<sup>2021</sup> Vordringlichste Aufgabe des Verbandes ist die Organisation und Durchführung des Wettbewerbes unter Einhaltung der Chancengleichheit der Teilnehmer. Diese wird durch eine Spielmanipulation eines Schiedsrichters massiv verletzt. Der Verband, verkörpert durch den Schiedsrichter, entledigt sich seiner Neutralität und ergreift „offen“ Partei für einen der Teilnehmer. Dieses Verhalten widerspricht der Gleichbehandlungspflicht des Verbandes gegenüber seinen Mitgliedern. Zwar kommt es bei einer Interessenabwägung immer auf die Umstände des Einzelfalles an, jedoch dürfte die Interessenabwägung regelmäßig zur Annahme der Unbilligkeit führen. Ebenso liegt in einer Spielmanipulation eine sachlich ungerechtfertigte Andersbehandlung, wofür die Monopolstellung des Verbandes als kausal anzusehen ist. Da eine Spielmanipulation folglich einen Verstoß gegen § 19 I, II Nr. 1 GWB begründet, welchen der Verband zu vertreten hat, besteht nach § 33 III GWB ein Schadensersatzanspruch der teilnehmenden Vereine gegenüber dem veranstaltenden Ligaverband.

c) Haftung auf Schadensersatz aus § 831 BGB

Der die Bundesliga veranstaltende Ligaverband/DFL könnte den teilnehmenden Vereinen für eine Spielmanipulation eines Schiedsrichters auch aus § 831 BGB haften. Dazu ist jedenfalls eine Einordnung des Schiedsrichters als Verrichtungsgehilfe des veranstaltenden Ligaverbandes erforderlich. Die für diese Einordnung notwendige Weisungsabhängigkeit des Schiedsrichters ist gegenüber dem Ligaverband aber nicht gegeben. Für die Einteilung der Schiedsrichter und den Abschluss der entsprechenden Verträge zur Übernahme der Leitung des Wettkampfes ist allein der DFB zuständig. Der Ligaverband ist also nicht jederzeit in der Lage, die Tätigkeit des Schiedsrichters zu entziehen, zu be-

<sup>2020</sup>Möschel, Wettbewerbsbeschränkungen, Rn. 654; Bergermann, Doping und Zivilrecht, S. 172.

<sup>2021</sup>BGHZ 38, 90 (102); 81; 322 (331); BGH WuW/E BGH 2919 (2922); Bechthold/Bosch, Kartellgesetz, § 19, Rn. 16 ff.; Möschel, Wettbewerbsbeschränkungen, Rn. 649 ff.; Bergermann, Doping und Zivilrecht, S. 172 f.



schränken oder zeitlich zu regeln.<sup>2022</sup> Mangels Einstufung des Schiedsrichters als Verrichtungsgehilfen des Ligaverbandes scheidet ein Anspruch aus § 831 BGB folglich aus.<sup>2023</sup>

## 2. Haftung gegenüber sonstigen Beteiligten<sup>2024</sup>

Soweit der Veranstalter Sponsoringverträge abgeschlossen hat,<sup>2025</sup> haftet er den Sponsoren aufgrund der Verletzung der Kommunikationsförderpflicht des Sponsoringvertrages gemäß §§ 280 I, 311 (241 II) i.V.m. § 278 BGB auf Schadensersatz. Abhängig von der Interessenabwägung und damit den Umständen des Einzelfalles steht den Sponsoren darüber hinaus ein Recht zur außerordentlichen Kündigung des Sponsoringvertrages gemäß § 314 I BGB zu. Wettanbietern und Wettteilnehmern haftet der veranstaltende Ligaverband/DFL dagegen mangels Schuldverhältnisses nicht. Eine Haftung aus § 831 I BGB scheidet gegenüber allen Beteiligten an der fehlenden Eigenschaft des Schiedsrichters als Verrichtungsgehilfe.

## IV. Haftung des den Schiedsrichter einsetzenden Fachverbandes

Neben dem Ligaverband könnte auch der den Schiedsrichter einsetzende Fachverband, im Fußball der DFB, für eine Spielmanipulation haftbar zu machen sein. Im medialen Mittelpunkt des sogen. „Hoyzer-Skandals“ stand die Partie der 1. Runde des DFB-Vereinspokals zwischen dem SC Paderborn und dem Hamburger SV, die der damalige Regionalligist Paderborn nach zwischenzeitlichem 0:2 Rückstand noch mit 4:2 Toren für sich entscheiden konnte. Der Schiedsrichter der Partie, Robert Hoyzer, gestand später, besonders ergebnisrelevante Entscheidungen absichtlich zugunsten des SC Paderborn getroffen zu haben, um einen Sieg der Paderborner herbeizuführen. Der Hamburger SV legte daraufhin frist- und formgerecht Einspruch gegen die Wertung des Spiels vor dem DFB-Sportgericht ein. Zu einem Urteil kam es jedoch aufgrund eines Vergleichs zwischen dem HSV und dem DFB nicht. Inhalt der Vergleichsvereinbarung war, dass der HSV vom DFB eine Zahlung in Höhe von 500.000 € sowie die Einnahmen aus der Ausrichtung eines Freundschaftsspiels der Nationalmannschaft in Hamburg (ca. 1,5 Mio. €) erhalten sollte.<sup>2026</sup>

<sup>2022</sup>Siehe insbesondere zur Weisungsabhängigkeit bereits oben: D. X. 4. b).

<sup>2023</sup>So auch Heermann *causa sport* 01/2005, 4 (13); ders., *Zivilrechtliche Haftung des Schiedsrichters für Fehlverhalten*, S. 68.

<sup>2024</sup>Da sich keine Unterschiede zur Haftung des Veranstalters bei Spielmanipulationen durch Teilnehmer ergeben und zur Reduktion von Wiederholungen soll an dieser Stelle auf eine ausführliche Prüfung verzichtet werden. Zur Begründung der einzelnen Anspruchsgrundlagen siehe oben: E. IV. 2. und 3.

<sup>2025</sup>Bspw. durch die Vermarktung des Namens des Wettbewerbes (z.B. „Beko-BBL“).

<sup>2026</sup>Vgl. Eufe, *SpuRt* 2006, 12 (12).





Bei der vom Schiedsrichter Hoyzer manipulierten Begegnung handelte es sich um eine Partie im DFB-Pokal, bei welchem der DFB als Veranstalter anzusehen ist. Die Haftung des DFB im Falle einer Manipulation eines vom DFB veranstalteten Wettbewerbs richtet sich dem Grunde nach entsprechend der oben aufgezeigten Haftung des Ligaverbandes als Veranstalter der Bundesliga. An dieser Stelle soll vielmehr geprüft werden, ob auch der DFB für eine Manipulation eines Bundesligaspiels in Anspruch genommen werden kann.

### **1. Haftung gegenüber dem den Wettbewerb Bundesliga veranstaltenden Ligaverband**

Der den Schiedsrichter einsetzende DFB könnte bei einer Spielmanipulation gegenüber dem Ligaverband schadensersatzpflichtig sein.

#### **a) Haftung auf Schadensersatz aus dem Grundlagenvertrag, §§ 280 I, 662 ff. BGB**

Ein Anspruch des Ligaverbandes könnte sich aus § 280 I BGB ergeben. Dazu bedürfte es zunächst eines Schuldverhältnisses zwischen Ligaverband und DFB. Allgemein besteht ein Hauptzweck von Sportfachverbänden in der Veranstaltung von Wettbewerben, wozu sie sich in ihrer jeweiligen Satzung auch verpflichten. Als Ausprägung dieser satzungsmäßigen Pflicht hat der DFB den Wettbewerb „Bundesliga“ als seine Vereinseinrichtung betrieben. Mit der zunehmenden Kommerzialisierung des Sports veränderten sich aber die Strukturen der modernen Sportligen. Veranstalter der Liga-Wettbewerbe der populären Mannschaftssportarten sind nicht mehr die nationalen Fachverbände, vielmehr besteht eine Art Selbstverwaltung der teilnehmenden Vereine durch einen eigens gegründeten und gesellschaftsrechtlich kontrollierten Ligaverband.<sup>2027</sup> Auch wenn es sich bei der Bundesliga weiterhin um eine Vereinseinrichtung des DFB handelt, wird dieser Wettbewerb im Fußball mittlerweile vom Ligaverband, bzw. dessen Tochtergesellschaft DFL, veranstaltet. Rechtlich erfolgt die Konstruktion in der Weise, dass der DFB dem Ligaverband die Vereinseinrichtung Bundesliga durch eine Rechtspacht i.S.v. § 581 BGB zur Nutzung überlässt.<sup>2028</sup> Niedergelegt ist diese Vereinbarung sowohl in § 16a I Nr. 1 der Satzung des DFB als auch in der Präambel des Grundlagenverträgen zwischen DFB und Ligaverband, welcher das für § 280 I BGB notwendige Schuldverhältnis darstellt.

Aus diesem Vertrag müsste der DFB durch eine Spielmanipulation einer seiner Schiedsrichter eine Pflichtverletzung begangen haben. Hauptleistungspflicht des Verpächters aus § 581 BGB ist grds. die Überlassung eines Rechts zum Gebrauch und zur Fruchtziehung,

<sup>2027</sup>Holzhäuser, SpuRt 2004, 144 (144 ff.).

<sup>2028</sup>Siehe hierzu Holzhäuser, SpuRt 2004, 144 (145 f.); Heermann, Zivilrechtliche Haftung für Fehlverhalten des Schiedsrichters, S. 45 (49); Köhler, Die Haftung des Verbandes für seine Schiedsrichter, S. 14.



vorliegend also der Nutzung und Vermarktung der Vereinseinrichtung „Bundesliga“ durch den Ligaverband. Fraglich ist, ob diese Pflicht auch die Stellung von Schiedsrichtern und deren Leitung der Wettkämpfe entsprechend den Regeln umfasst. Köhler nimmt an, dass sich diese Pflicht unmittelbar aus dem Pachtvertrag ergebe, da ansonsten die Durchführung des Wettbewerbs nicht möglich und daher das verpachtete Recht „wertlos“ sei.<sup>2029</sup> Jedoch setzt die Einräumung des Nutzungsrechts der Vereinseinrichtung Bundesliga allein nicht zwingend voraus, dass die Stellung von Schiedsrichtern durch den DFB zu erfolgen hat. Vielmehr könnte der Ligaverband die Stellung von Schiedsrichtern auch in eigener Verantwortung übernehmen.

Im Ergebnis ist jedoch mit Köhler eine Pflicht des DFB gegenüber dem Ligaverband zur Stellung von Schiedsrichtern und deren ordnungsgemäße Wettkampfleitung anzunehmen. Diese Pflicht ist jedoch nicht Ausfluss der Rechtspacht, sondern eines Auftrags- bzw. Geschäftsbesorgungsverhältnisses.<sup>2030</sup> Aus § 4 i) der Satzung des DFB und der Grundlagvereinbarung zwischen Ligaverband und DFB ergibt sich, dass der DFB weiterhin für das Schiedsrichterwesen zuständig sein soll. Darüber hinaus muss nach § 4 IV des Grundlagenvertrages der Ligaverband ein Nutzungsentgelt an den DFB für die Inanspruchnahme des Schiedsrichterwesens zahlen. In dieser Vereinbarung kann eine Auftrags- bzw. Geschäftsbesorgungserteilung i.S.d. §§ 662 ff. BGB des Ligaverbandes an den DFB gesehen werden, die Spiele des Wettbewerbs „Bundesliga“ durch ausgebildete und geeignete Schiedsrichter den Regeln entsprechend – ggf. abgesehen von spieltypischen Fehlentscheidungen – zu leiten, jedenfalls keine Spielmanipulationen vorzunehmen. Diese Pflicht wird durch eine Spielmanipulation eines Schiedsrichters verletzt.<sup>2031</sup> Da der DFB die Schiedsrichter zur Erfüllung seiner Pflicht zur Leitung der Wettkämpfe einsetzt, handelt es sich bei diesen um einen Erfüllungsgehilfen des DFB gemäß § 278 BGB.<sup>2032</sup>

Potenzielle Schadenspositionen i.S.v. § 249 BGB des Ligaverbandes können vor allem in Schadensersatzzahlungen an die teilnehmenden Vereine und Spieler bestehen. Diese mit Hilfe der Differenzhypothese leicht feststellbaren Schäden unterfallen als Vermögensschäden den §§ 249, 251 BGB. Darüber hinaus kann die Spielmanipulation zu Kündigungen von Vermarktungsverträgen führen. Seinem Schutzzweck nach umfasst die Verletzung der Pflicht des DFB zur regelkonformen Leitung der Spiele der Bundesliga auch

<sup>2029</sup>Köhler, Die Haftung des Verbandes für seine Schiedsrichter, S. 14.

<sup>2030</sup>Aus diesem Grund ist der Grundlagenvertrag zwischen DFB und Ligaverband als typengemischter Vertrag sui generis einzuordnen.

<sup>2031</sup>So auch Wolf, Zivilrechtliche Haftung bei Wettbetrug, S. 99 f.

<sup>2032</sup>Heermann, causa sport 01/2005, S. 4 (8); Ders., Zivilrechtliche Haftung des Schiedsrichters für Fehlverhalten, S. 66; Köhler, Die Haftung des Verbandes für seine Schiedsrichter, S. 9; Menke, Haftung bei Neutralitätsverletzung durch Schiedsrichter, S. 3.



entstandene Vermögensschäden.<sup>2033</sup> Ein Anspruch des Ligaverbandes scheidet auch nicht an einem verbandsrechtlichen Haftungsausschluss. Ein solcher könnte sich zwar aus § 56 DFB-Satzung ergeben,<sup>2034</sup> nach dem keine Ersatzansprüche aus Entscheidungen der Organe des DFB, der Rechtsorgane und der Ausschüsse hergeleitet werden. Der Schiedsrichter ist aber gerade nicht als Organ des DFB einzuordnen, weshalb ein Haftungsausschluss nach dieser Norm ausscheidet.<sup>2035</sup>

b) Haftung auf Schadensersatz aus § 831 BGB

Aus deliktsrechtlicher Sicht ist vor allem der Tatbestand des § 831 BGB näher zu prüfen.

aa) *Rechtswidrige Schädigung eines Verrichtungsgehilfen*

Dazu müsste es sich beim Schiedsrichter um einen Verrichtungsgehilfen des DFB handeln. Für die Annahme einer Stellung als Verrichtungsgehilfe ist insbesondere eine Weisungsabhängigkeit des Gehilfen notwendig.<sup>2036</sup> Da der DFB die Tätigkeit der Schiedsrichter jederzeit beschränken, entziehen oder dessen Umfang und Zeit bestimmen kann und ihm die Kompetenz zusteht, Weisungen hinsichtlich der Regelauslegung zu treffen, sind Schiedsrichter trotz ihres im Wettkampf vorhandenen Ermessensspielraums als Verrichtungsgehilfe des Verbandes zu qualifizieren.<sup>2037</sup> Durch die Spielmanipulation schädigt der Schiedsrichter den Ligaverband auch vorsätzlich in sittenwidriger Weise i.S.v. § 826 BGB<sup>2038</sup>, sodass eine rechtswidrige schädigende Handlung i.S.d. §§ 823 ff. BGB des Verrichtungsgehilfen gegeben ist. Diese Schädigung erfolgt auch bei Ausführung der Verrichtung.<sup>2039</sup>

bb) *Voraussetzungen der Exculpation, § 831 I Satz 2 BGB*

Eine Haftung des DFB scheidet aber aus, sofern sich dieser für Auswahl-, Anleitungs- und Überwachungsverschulden exculpieren kann oder der Schaden auch bei Einhaltung der erforderlichen Sorgfalt entstanden wäre, vgl. § 831 I Satz 2 BGB.<sup>2040</sup> Naturgemäß kann die Frage der Exculpation nur nach den Umständen des jeweiligen Einzelfalls beur-

<sup>2033</sup> A.A. wohl Köhler, Die Haftung des Verbandes für seine Schiedsrichter, S. 16, wobei er dieses Ergebnis auf Schäden aus geringeren TV-Einnahmen aufgrund einer schlechteren Platzierung bezieht, die unmittelbar nur den teilnehmenden Vereinen, nicht jedoch dem Ligaverband entstünden.

<sup>2034</sup> Wolf, Zivilrechtliche Haftung bei Wettbetrug, S. 131 ff.

<sup>2035</sup> So zu Recht i.E. auch Heermann, causa sport 01/2005, 4 (9 f.); Köhler, Die Haftung des Verbandes für seine Schiedsrichter, S. 13; Wolf, Zivilrechtliche Haftung bei Wettbetrug, S. 131 ff.

<sup>2036</sup> Allgemein zum Erfordernis der Weisungsabhängigkeit: Sprau, in: Palandt, § 831, Rn. 5.

<sup>2037</sup> So auch Heermann, causa sport 01/2005, 4 (11); Köhler, Die Haftung des Verbandes für seine Schiedsrichter, S. 17; siehe dazu ausführlich oben: D. XI. 3. d).

<sup>2038</sup> Siehe zur Sittenwidrigkeit einer Spielmanipulation oben: F. I. 2. f) aa).

<sup>2039</sup> So auch Heermann, causa sport 01/2005, 4 (8, 11); Köhler, Die Haftung des Verbandes für seine Schiedsrichter, S. 18 f.

<sup>2040</sup> Siehe allgemein zu den Anforderungen an die Exculpation: Schaub, in: PWW, § 831, Rn. 16 ff.



teilt werden. Trotzdem soll diese Frage vorliegend generell anhand der bekannten Ausbildungs- und Überwachungssysteme des DFB näher beleuchtet werden.

Bei der Auswahl des Verrichtungsgehilfen ist dessen Eignung für die übertragene Tätigkeit entscheidend.<sup>2041</sup> An die charakterliche Eignung sind bei Tätigkeiten mit hoher Verantwortung größere Anforderungen zu stellen, für die Überprüfung der fachlichen Eignung reichen allgemein bereits Zeugnisse oder praktische Prüfungen aus.<sup>2042</sup> Um als Schiedsrichter im DFB zugelassen zu werden, müssen die Kandidaten sowohl eine theoretische Prüfung bestehen als auch ihre praktische Eignung in Wettkämpfen nachweisen. Da Schiedsrichter i.d.R. in einer unteren Liga beginnen Wettkämpfe zu leiten, sind an die charakterliche Eignung bei Beginn der Tätigkeit keine überobligatorischen Anforderungen zu stellen. Um in einer der höchsten Spielklassen pfeifen zu dürfen, müssen sich die Schiedsrichter meist jahrelang in unteren Klassen beweisen und regelmäßig gute Leistungen abliefern. Ob bei einem Aufstieg des Schiedsrichters in professionelle Spielklassen ein ausführlicher eigenständiger Charaktertest, z.B. in Form eines Persönlichkeitsgutachtens<sup>2043</sup>, erforderlich ist, erscheint daher eher fragwürdig. Zumeist ist ein Schiedsrichter bei Aufstieg in die höchsten Spielklassen dem DFB durch seine jahrelange Tätigkeit nämlich bereits gut bekannt. Auch das Verhalten des Schiedsrichters außerhalb des Platzes, z.B. auch bei Lehrgängen, fließt in die Beurteilung hinsichtlich der Einteilung in eine Klasse mit ein. Eine Exculpation des Verbandes hinsichtlich des Auswahlverschuldens wird daher regelmäßig gelingen.<sup>2044</sup>

In Reaktion auf die bekanntgewordenen Fälle von Spielmanipulationen durch Schiedsrichter nutzen die Wettbewerbe veranstaltenden Verbände Früherkennungssysteme hinsichtlich auffälliger Wetteinsätze.<sup>2045</sup> Werden durch ein System auffällige Wetteinsätze auf ein bestimmtes Spiel registriert, ist der Verband noch vor Beginn des Wettkampfes in der Lage, Schiedsrichter auszutauschen, um so Manipulationsgefahren zu vermindern.<sup>2046</sup> Auch wenn der Nutzen von Früherkennungssystemen angesichts der Möglichkeiten an Live-Wetten begrenzt erscheint, stellt die Implementierung und Nutzung einen weiteren Baustein zur Exculpation des den Schiedsrichter einsetzenden Verbandes dar.

<sup>2041</sup>BGH NJW 2003, 288 (290); Schaub, in: PWW, § 831, Rn. 17.

<sup>2042</sup>BGH VersR 1966, 929 (930); Wagner, in: MüKo, § 831, Rn. 38; Schaub, in: PWW, § 831, Rn. 17; Spindler, in: Bamberger/Roth, § 831, Rn. 27.

<sup>2043</sup>So Köhler, Die Haftung des Verbandes für seine Schiedsrichter, S. 20 f.

<sup>2044</sup>Ausführlich zu den Auswahl- und Überwachungsmaßnahmen des DFB Wolf, Zivilrechtliche Haftung bei Wettbetrug, S. 258 ff.

<sup>2045</sup>Siehe dazu ausführlich Wolf, Zivilrechtliche Haftung bei Wettbetrug, S. 260 f.

<sup>2046</sup>Giebel, SpuRt 2006, 7 (8).



Allerdings müsste sich der DFB auch hinsichtlich der Überwachung der Schiedsrichter exculpieren können.<sup>2047</sup> Zwar ergibt sich die Exculpation hinsichtlich der Überwachung nicht aus dem Wortlaut des § 831 BGB, die h.M. leitet dieses Erfordernis aber aus der Überlegung ab, dass es nicht allein auf den Zeitpunkt der Anstellung des Gehilfen ankommen könne, sondern ob dieser auch im Zeitpunkt der Schädigung noch als sorgfältig ausgewählt zu beurteilen ist.<sup>2048</sup> Zur Sicherstellung der Überwachung dienen vor allem Anleitungen und Kontrollen.<sup>2049</sup> Die Schiedsrichter erhalten zur Leitung der Wettkämpfe Anleitungen in Form der Regeln und bestimmter Ausführungsanweisungen. Dazu erfolgt eine Kontrolle durch die in der 1. und 2. Bundesliga verpflichtende Beobachtung jedes Wettkampfes durch einen Schiedsrichterbeobachter des DFB.<sup>2050</sup> Nach dem Spiel erfolgen eine Spielanalyse mit dem leitenden Schiedsrichter sowie eine Beurteilung der jeweiligen Leistung.<sup>2051</sup>

Fraglich erscheint aber, ob die Beobachtung mit anschließender Analyse als Kontrolle der Tätigkeit während des Wettkampfes ausreichend ist. Problematisch ist nämlich, dass Spielbeobachter bei offensichtlichen Fehlentscheidungen während des Wettkampfes nicht eingreifen können, der Schiedsrichter vielmehr während des Wettkampfes die alleinige Verantwortung trägt. Es ist daher zu überlegen, ob zum Ausschluss des Überwachungsverschuldens bspw. ein Oberschiedsrichter, der in strittigen Szenen bei Einspruch einer Mannschaft die Entscheidung trifft oder die Einführung des Fernsehbeweises notwendig ist.

Allgemein wird eine Reaktionspflicht des Geschäftsherrn gefordert, soweit sich Anhaltspunkte für die Ungeeignetheit oder Unzuverlässigkeit des Gehilfen ergeben.<sup>2052</sup> Die Sorgfaltspflichtverletzung des DFB könnte nun gerade darin gesehen werden, dass sie die Spielleitung allein in die Hand eines Schiedsrichters legt und sich damit jeglicher Reaktionsmöglichkeiten während des Spiels, z.B. durch einen Oberschiedsrichter, nimmt. Eine Pflicht, durch einen Oberschiedsrichter oder die Einführung des Videobeweises in die Wettkampfleitung des Schiedsrichters eingreifen zu können, entspräche allerdings eher einer Leitungs-, denn einer Überwachungspflicht. Leitungspflichten bestehen aber nur in Ausnahmefällen, da der Gesetzgeber davon ausgeht, ein ordnungsgemäß ausgewählter

<sup>2047</sup>RGZ 78, 107 (109 f.); BGHZ 8, 239 (243); BGH NJW 2003, 288 (290).

<sup>2048</sup>RGZ 53, 53 (57); RGZ 78, 107 (108 f.); 87, 1 (4); 128, 149 (153); BGHZ 8, 243 (249); Wagner, in: MüKo, § 831, Rn. 34.

<sup>2049</sup>Schaub, in: PWW, § 831, Rn. 18.

<sup>2050</sup>Köhler, Die Haftung des Verbandes für seine Schiedsrichter, S. 21.

<sup>2051</sup>Köhler, Die Haftung des Verbandes für seine Schiedsrichter, S. 21.

<sup>2052</sup>RGZ 128, 144 (153); Wagner, in: MüKo, § 831, Rn. 34.



Gehilfe brauche nicht weiter angeleitet zu werden.<sup>2053</sup> Da vorliegend trotz der öffentlich bekannt gewordenen Manipulationen durch Schiedsrichter keine besonders erhöhte Gefahr besteht, ist nicht ersichtlich, warum vorliegend verschärfte Leitungspflichten erforderlich sein sollten. Im Ergebnis bestehen daher gute Chancen für den Verband sich hinsichtlich des Überwachungsverschuldens exculpieren zu können, wobei es natürlich maßgeblich auf die Umstände des Einfallles ankommt.<sup>2054</sup>

## 2. Haftung gegenüber den teilnehmenden Vereinen

Als Gläubiger eines Haftungsanspruchs gegen den Verband kommen auch die durch die Manipulation des Schiedsrichters betroffenen Teilnehmer der Bundesliga, also die Vereine und Spieler, in Betracht.

### a) Haftung auf Schadensersatz aus einem Schuldverhältnis, § 280 I BGB

Für einen Anspruch aus § 280 I BGB bedarf es zunächst eines Schuldverhältnisses zwischen dem DFB und den an der Bundesliga teilnehmenden Vereinen. Anders als gegenüber dem Ligaverband schließen die Vereine der 1. und 2. Bundesliga im Fußball keinen Lizenzvertrag mit dem DFB, der als Schuldverhältnis dienen könnte.<sup>2055</sup> Das Bestehen eines Schuldverhältnisses könnte aber auch auf zwei anderen Wegen begründet werden: Zum einen könnte sich ein Schuldverhältnis aus einer mittelbaren Mitgliedschaft im DFB ergeben, welche durch die Mitgliedschaft der Vereine im Ligaverband bzw. deren „Muttervereine“ in den Regional-/Landesverbänden entsteht. Zum anderen könnten die Vereine in den Schutzbereich des Grundlagenvertrages zwischen Ligaverband und DFB einbezogen sein.

#### aa) *Schuldverhältnis aus der mittelbaren Mitgliedschaft im DFB*

Die teilnehmenden Vereine der Bundesliga sind ordentliche Mitglieder des Ligaverbandes, welcher wiederum ordentliches Mitglied im DFB ist, vgl. §§ 3 Nr. 1, 7 DFL-Satzung, § 7 Nr. 2 b) DFB-Satzung. Aus dieser Mitgliedschaft sowie der Mitgliedschaft des Muttervereins der an der Bundesliga teilnehmenden Kapitalgesellschaft im Landesverband, ergibt sich eine sogen. mittelbare Mitgliedschaft der Vereine im DFB.<sup>2056</sup> Aus dieser mittelbaren Mitgliedschaft könnte sich ein Schuldverhältnis i.S.v. § 280 I BGB ergeben. Eine mittelbare Mitgliedschaft begründet zwar keine Mitgliedschaft i.S.v. § 38 BGB.<sup>2057</sup> Aller-

<sup>2053</sup>Wagner, in: MüKo, § 831, Rn. 35.

<sup>2054</sup>So i.E. auch Heermann, *causa sport 01/2005*, 4 (12).

<sup>2055</sup>Anders ist dies dagegen bei Ligawettbewerben zu beurteilen, die der DFB nicht an den Ligaverband verpachtet hat, sondern selbst als Veranstalter fungiert, wie z.B. in der Regionalliga; Eufe, *SpuRt 2006*, 12 (12); Menke, *Haftung bei Neutralitätsverletzung durch Schiedsrichter*, S. 2.

<sup>2056</sup>Heermann, *causa sport 01/2005*, 4 (5).

<sup>2057</sup>Reichert, *Vereins- und Verbandsrecht*, Rn. 776.



dings unterfallen § 280 I BGB auch Schuldverhältnisse, die lediglich Schutzpflichten nach § 241 II BGB enthalten.<sup>2058</sup> Aus der mittelbaren Verbandsmitgliedschaft ergeben sich zumindest gegenseitige Förderpflichten als Nebenpflicht i.S.v. § 241 II BGB.<sup>2059</sup> Eine mittelbare Mitgliedschaft ist daher für die Annahme eines Schuldverhältnisses nach § 280 I BGB als ausreichend anzusehen.<sup>2060</sup>

*bb) Begründung eines Schuldverhältnisses aus der Einbeziehung der Teilnehmer in den Grundlagenvertrag nach den Grundsätzen des Vertrages mit Schutzwirkung zugunsten Dritter*

Selbst wenn eine mittelbare Mitgliedschaft für ein Schuldverhältnis nach § 280 I BGB nicht für ausreichend erachtet wird, so könnte sich ein Schuldverhältnis aus der Einbeziehung der Vereine in den Schutzbereich des Grundlagenvertrages zwischen Ligaverband und Fachverband ergeben. Inhalt dieses Grundlagenvertrages ist u.a. die Erlaubnis der Nutzung der Vereinseinrichtung „Bundesliga“ sowie die Pflicht des DFB zur Leitung von Wettkämpfen durch Stellung von geeigneten Schiedsrichtern.<sup>2061</sup> Mit diesen Leistungen kommen die Vereine bestimmungsgemäß in Kontakt. Sie sind den Gefahren von Leistungsstörungen mindestens in gleichem Maße ausgesetzt wie der Ligaverband als Gläubiger selbst, sodass das Merkmal der Leistungsnähe gegeben ist.<sup>2062</sup>

Daneben müsste ein berechtigtes Interesse des Ligaverbandes an der Einbeziehung der Vereine in den Schutzbereich bestehen. Ein berechtigtes Interesse ist zumindest immer dann gegeben, wenn die Leistung dem Dritten zugutekommen soll.<sup>2063</sup> Vorliegend soll gerade den Vereinen die Nutzung und Durchführung der Vereinseinrichtung Bundesliga durch den Ligaverband ermöglicht werden, sodass sich ein berechtigtes Gläubigerinteresse aus der Drittbezogenheit der Pflicht zur Ausrichtung der Bundesliga durch den Ligaverband ergibt. Leistungsnähe und Gläubigerinteresse sind für den DFB bei Vertragsabschluss auch erkennbar. Jedoch fehlt es den teilnehmenden Vereinen an der erforderlichen Schutzbedürftigkeit, da diesen, wie bereits aufgezeigt,<sup>2064</sup> gleichwertige Ansprüche aus dem Teilnahmevertrag gegen den Ligaverband zustehen. Über die Grundsätze des Vertrages mit Schutzwirkung lässt sich daher kein Schuldverhältnis zwischen den Vereinen und dem Fachverband begründen.

<sup>2058</sup> Otto, in: Staudinger, § 280, B 5.

<sup>2059</sup> Heermann, causa sport 01/2005, 4 (8).

<sup>2060</sup> So auch Eufe, SpuRt 2006, 12 (12).

<sup>2061</sup> Heermann, causa sport 01/2005, 4 (5).

<sup>2062</sup> Siehe allgemein zum Merkmal der Leistungsnähe oben: D. IV. 2. e) aa).

<sup>2063</sup> Gottwald, in: MüKo, § 328, Rn. 180.

<sup>2064</sup> Siehe dazu bereits oben: G. II. 1.



*cc) Pflichtverletzung durch eine Spielmanipulation eines Schiedsrichters*

Neben dem Bestehen eines Schuldverhältnisses bedarf es einer Pflichtverletzung des Verbandes zur Begründung einer Haftung gemäß § 280 I BGB. Als Pflichtverletzung kommt die Verletzung von Förderpflichten in Betracht. Anknüpfungspunkt einer solchen Förderpflichtverletzung könnte eine Spielmanipulation eines Schiedsrichters darstellen. Zwar könnte argumentiert werden, der DFB habe seine Förderpflicht hinsichtlich der Durchführung von Wettkämpfen der Bundesliga auf den Ligaverband übertragen. Jedoch gilt die verbandsrechtliche Förderpflicht uneingeschränkt auch gegenüber mittelbaren Mitgliedern. Inhalt der Förderpflicht des DFB ist nach der hier vertretenen Auffassung nicht bloß die sorgfältige Auswahl, Ausbildung und Überwachung der Schiedsrichter.<sup>2065</sup> Vielmehr folgt aus § 4 d) der DFB-Satzung die Pflicht zur regelgerechten Durchführung der Wettkämpfe.<sup>2066</sup> Ob bzw. auf welcher dogmatischen Grundlage Haftungsausnahmen für spieltypische Fehlentscheidung von Schiedsrichtern zu gewähren sind braucht vorliegend nicht entschieden zu werden, da es sich bei einer Spielmanipulation nicht um eine spieltypische Fehlentscheidung handelt. Eine Spielmanipulation durch einen Schiedsrichter begründet jedenfalls eine Verletzung der verbandsrechtlichen Förderpflicht des DFB gegenüber seinen unmittelbaren und auch mittelbaren Mitgliedern.<sup>2067</sup>

*dd) Sonstige Voraussetzungen des § 280 I BGB*

Die Pflichtverletzung muss darüber hinaus vom Verband zu vertreten sein, vgl. § 276 BGB. Da die verbandsrechtliche Förderpflicht auch die regelkonforme Leitung von Wettkämpfen umfasst, werden Schiedsrichter durch ihre Tätigkeit im Pflichtenkreis des DFB tätig, sodass es sich bei ihnen um eine Erfüllungsgehilfen des Verbandes i.S.v. § 278 BGB handelt und dem DFB ein Verschulden der Schiedsrichter zurechenbar ist.<sup>2068</sup>

Bzgl. der potenziellen Schadenspositionen ergeben sich keine Unterschiede gegenüber der Prüfung der Haftung des Ligaverbandes, sodass auf die dortige Darstellung verwiesen werden kann.<sup>2069</sup> Der verbandsrechtliche Haftungsausschluss nach § 56 DFB-Satzung scheidet gegenüber den Vereinen als mittelbare Mitglieder auch aus persönlichen Gründen aus, da mittelbare Mitglieder keinen Einfluss auf die Willensbildung des Verbandes haben und ihnen gegenüber daher ein Haftungsausschluss keine Geltung entfalten

<sup>2065</sup> So aber Eufe, SpuRt 2006, 12 (13).

<sup>2066</sup> Nach Heermann, *causa sport 01/2005*, 4 (8) bzw. Zivilrechtliche Haftung des Schiedsrichters für Fehlverhalten, S. 69 besteht zumindest die Pflicht, „adäquat ausgebildete und zuverlässige Schiedsrichter für die einzelnen Spiele zu benennen und einzusetzen.“

<sup>2067</sup> Zu Recht für das Bestehen einer solchen Pflicht auch ggü. mittelbaren Mitgliedern Heermann, *causa sport 01/2005*, 4 (8).

<sup>2068</sup> Heermann, *causa sport 01/2005*, 4 (6).

<sup>2069</sup> Siehe bereits oben: G. II. 1.





kann.<sup>2070</sup> Sofern den teilnehmenden Vereinen der Nachweis kausal auf der Spielmanipulation beruhender Schäden gelingt, steht ihnen ein unmittelbarer Anspruch gegen den DFB gemäß § 280 I BGB wegen Verletzung der verbandsrechtlichen Förderpflicht zu.

b) Haftung auf Schadensersatz aus § 831 BGB

Hinsichtlich einer Haftung aus § 831 BGB kommt es maßgeblich auf eine Exculpation des DFB gemäß § 831 I Satz 2 BGB an, weshalb auf die entsprechenden Ausführungen der Haftung des DFB gegenüber Ligaverband verwiesen werden kann.<sup>2071</sup>

## **V. Haftung des einen Wettkampf (mit-)veranstaltenden Heimvereins für eine Spielmanipulation durch einen Schiedsrichter**

Als Haftungsschuldner bei einer Spielmanipulation durch einen Schiedsrichter kommt auch der den Wettkampf austragende (Heim-)Verein in Betracht.

### **1. Haftung gegenüber den Zuschauern des manipulierten Spiels**

Potenzielle Haftungsgläubiger des Vereins sind die Zuschauer, da der veranstaltende Heimverein mit diesen in einem Vertragsverhältnis steht.

a) Recht auf Nacherfüllung, §§ 634 Nr. 1, 635 BGB

Den Zuschauern eines durch einen Schiedsrichter manipulierten Wettkampfes steht grds. das Recht auf Nacherfüllung gemäß §§ 634 Nr. 1, 635 BGB zu. Die Pflicht zur Organisation und Durchführung eines Wettbewerbes ist als Pflicht zur Erstellung eines Werkes i.S.v. § 631 BGB anzusehen.<sup>2072</sup> Eine Spielmanipulation eines Schiedsrichters begründet – vergleichbar einer Spielmanipulation zum eigenen sportlichen Nachteil – einen Werkmangel i.S.v. § 633 II Satz 2 Nr. 2 BGB, da die Erwartungen der Zuschauer, einen echten Leistungswettbewerb um die beste sportliche Leistung beiwohnen zu können, enttäuscht wird. Ob für die Zuschauer das Recht auf Nacherfüllung in Form der Wiederholung des Wettbewerbes auch durchsetzbar ist, hängt davon ab, ob die Wiederholung tatsächlich möglich (§ 275 I BGB) und dem Veranstalter wirtschaftlich zumutbar ist (§ 275 II BGB) bzw. keine unverhältnismäßigen Kosten entstehen (§ 635 III BGB).<sup>2073</sup>

b) Recht auf Rücktritt bzw. Minderung, §§ 631, 634, Nr. 3, 633, 638, 323 BGB

Der in der Spielmanipulation liegende Werkmangel begründet die Annahme einer nicht vertragsgemäßen Leistung i.S.v. § 323 I BGB, weshalb den Zuschauern ein Recht auf

<sup>2070</sup>Eufe, SpuRt 2006, 12 (14 f.).

<sup>2071</sup>Siehe dazu oben: F. IV. 1. b) bb).

<sup>2072</sup>Schulze, JURA 2011, 481 (483).

<sup>2073</sup>Siehe ausführlich zum Nacherfüllungsanspruch der Zuschauer oben: F. III. 5. a) aa).



Rücktritt vom bzw. Minderung des Zuschauervertrages zusteht. Aufgrund des relativen Fixschuldcharakters eines Sportwettkampfes ist darüber hinaus eine Fristsetzung auch in den Fällen nicht erforderlich, in denen aufgrund der Möglichkeit der Wiederholung des Wettkampfes keine Unmöglichkeit i.S.v. § 326 I i.V.m. § 275 I BGB gegeben ist.<sup>2074</sup>

c) Haftung auf Schadens- bzw. Aufwendungsersatz aus dem Zuschauervertrag, §§ 280 I, 631, 634 Nr. 4, 633, 281/283, 284, 278 BGB

Fraglich ist darüber hinaus, ob den Zuschauern ein verschuldensabhängiger Anspruch auf Schadens- bzw. Aufwendungsersatz zusteht, §§ 634 Nr. 4, 280 ff. BGB. Entscheidend kommt es hierfür darauf an, ob dem gastgebenden Verein die Spielmanipulation des Schiedsrichters zugerechnet werden kann. Dies wäre der Fall, wenn ein Schiedsrichter als Erfüllungsgehilfe des Vereins i.S.v. § 278 BGB anzusehen ist. Erforderlich ist dazu, dass der Schiedsrichter mit Wollen des Vereins in dessen Pflichtenkreis tätig wird.<sup>2075</sup> Der Zuschauervertrag erfasst die Pflicht des veranstaltenden Vereins, den Wettkampf durchzuführen. Zur Wettkampfdurchführung sind Schiedsrichter notwendig, sodass deren Tätigkeit im Pflichtenkreis des Vereins erfolgt. Gegen eine Einordnung als Erfüllungsgehilfen könnte zwar sprechen, dass die Schiedsrichter vom jeweiligen Verband zur Leitung des Wettkampfes eingesetzt werden und den Vereinen diesbzgl. keinerlei Auswahlmöglichkeit eingeräumt wird. Eine Auswahlmöglichkeit des Geschäftsherrn ist jedoch für die Annahme der Eigenschaft als Verrichtungsgehilfe nicht notwendig. Entscheidend ist allein, ob der Geschäftsherr mit der Tätigkeit des Dritten einverstanden ist, er diese also als für sich in seinem Pflichtenkreis gelten lassen möchte.<sup>2076</sup> Der Wille des jeweiligen Heimvereins, die Tätigkeit des Schiedsrichters als für sich gelten zu lassen, kommt nicht zuletzt darin zum Ausdruck, dass der Heimverein als Inhaber des Hausrechts dem Schiedsrichter aufgrund seiner Stellung Zutritt zum Veranstaltungsort gewährt, ihm es ermöglicht den Wettkampfort zu betreten und den Wettkampf zu leiten. Selbst dann, wenn man mit *Schulze* den die Schiedsrichter stellenden Verband als Erfüllungsgehilfen des Heimvereins ansieht,<sup>2077</sup> sind Schiedsrichter als Erfüllungsgehilfen des Heimvereins anzusehen, da Handlungen eines Erfüllungsgehilfen des Erfüllungsgehilfen dem Geschäftsherrn auch dann zugerechnet werden, wenn der Geschäftsherr mit der Einschaltung des Dritten rechnen musste oder damit einverstanden war.<sup>2078</sup> Schiedsrichter sind

<sup>2074</sup>Siehe dazu insgesamt ausführlich oben: F. III. 5. a) bb).

<sup>2075</sup>Allgemein zu den Voraussetzungen der Annahme eines Erfüllungsgehilfen: BGHZ 62, 124; 98, 334; BGH NJW-RR 2011, 1350; Grüneberg, in: Palandt, § 278, Rn. 7.

<sup>2076</sup>Vgl. BGHZ 13, 111 (111); 50, 32 (35); 62, 119 (124); 98, 330 (334).

<sup>2077</sup>Schulze, JURA 2011, 481 (488 f.).

<sup>2078</sup>BGH NJW 1952, 217 (218); 1983, 631; NJW-RR 1988, 241 (243); Grundmann, in: MüKo, § 278, Rn. 43.



damit als Erfüllungsgehilfen des Heimvereins im Hinblick auf die Erfüllung der Pflicht zur (regelkonformen) Durchführung eines Wettkampfes aus dem Zuschauervertrag anzusehen.<sup>2079</sup> Das in der Spielmanipulation liegende Verschulden ist dem Heimverein daher gemäß § 278 BGB zuzurechnen.

Als Schadenspositionen der Zuschauer kommen primär die Anfahrtskosten zum Besuch des Wettkampfes in Betracht. Diese stellen als freiwillige Vermögensopfer Aufwendungen dar und sind gemäß § 284 BGB unter den Voraussetzungen des Schadensersatzes statt der Leistung ersatzfähig.

d) Haftung auf Schadensersatz aus § 831 BGB

Deliktsrechtlich könnte der Heimverein aus § 831 BGB haften. Da Schiedsrichter mangels Weisungsabhängigkeit aber nicht als Verrichtungsgehilfen des Heimvereins einzuordnen sind,<sup>2080</sup> scheidet ein Anspruch der Zuschauer aus § 831 BGB aus.

## 2. Haftung gegenüber weiteren Beteiligten

Gegenüber sonstigen Beteiligten haftet der gastgebende Verein nur, soweit diesen gegenüber eine Pflicht zur Durchführung eines den Regeln entsprechenden Wettkampfes besteht. Eine solche Pflicht könnte, je nach Vertragsgestaltung, gegenüber Sponsoren, nicht jedoch gegenüber dem Ligaverband, den sonstigen Teilnehmern des Wettbewerbes, den Wettanbietern sowie den Wettteilnehmern bestehen, weshalb gegenüber letzteren eine Haftung des Heimvereins ausscheidet.

---

<sup>2079</sup>A.A. Schulze, JURA 2011, 481 (488); Pfister, Die persönliche Verantwortlichkeit des Schiedsrichters, S. 61 (63); unklar Fritzweiler, in: PHB Sportrecht, S. 339, Rn. 76 und S. 340 f., Rn. 77; siehe dazu ausführlich oben: D. X. 5. a).

<sup>2080</sup>Siehe bereits oben: D. X. 5. b).



## H. Haftung bei einer Spielmanipulation durch einen Veranstalter

Ein Wettkampf kann auch durch den Veranstalter selbst manipuliert werden. Denkbar sind verschiedenste Formen von Manipulationshandlungen. So könnte der Veranstalter bspw. Einfluss auf die Auslosung der Spielpaarungen nehmen, um zu verhindern, dass die populärsten und stärksten Sportler bzw. Vereine bereits früh im Wettbewerb aufeinandertreffen, um so für ein möglichst hochkarätig besetztes Finale zu sorgen.<sup>2081</sup> Denkbar ist auch, dass der Veranstalter Sportler absichtlich regelwidrig disqualifiziert (z.B. um Medienaufmerksamkeit zu erzeugen). Auf die vielfältigen Manipulationsmöglichkeiten des Veranstalters soll an dieser Stelle jedoch nicht näher eingegangen werden. Vielmehr soll geprüft werden, ob und wem der Veranstalter aufgrund einer Manipulation haftet.

### I. Ausgangsfall

Der nachfolgenden Prüfung soll der Fall zugrunde liegen, dass der Veranstalter (durch eines seiner Organe) einen (oder mehrere) am Wettbewerb teilnehmende(n) Sportler vorsätzlich entgegen dem Regelwerk disqualifiziert, um einem anderen Teilnehmer einen unrechtmäßigen Vorteil zu verschaffen.

## II. Haftung des Veranstalters

Nachfolgend gilt es, die Haftung eines manipulierenden Veranstalters eines Sportwettbewerbs zu prüfen.

### 1. Haftung gegenüber den Teilnehmern des Wettbewerbs

Primär als Anspruchsberechtigte in Betracht zu ziehen sind die von der Manipulation geschädigten Teilnehmer des Wettbewerbes.

- a) Haftung auf Schadensersatz aus Teilnahmevertrag, §§ 280 I, 281/283, 241 II, 611 BGB

Der Veranstalter schuldet den teilnehmenden Sportlern und Vereinen aus dem Teilnahmevertrag als (Haupt-)Leistungspflicht die Organisation und Durchführung des jeweiligen Wettbewerbs.<sup>2082</sup> Inhalt dieser Pflicht ist u.a. eine den Regeln der jeweiligen Sportart entsprechende Gleichbehandlung der Teilnehmer in der Form, dass der Veranstalter für möglichst gleichwertige Wettkampfbedingungen zu sorgen hat. Insbesondere darf er kei-

<sup>2081</sup>In jüngster Vergangenheit gab es z.B. Spekulationen um die Auslosung der Gruppenphase der FIFA Fußball-Weltmeisterschaft 2014 in Brasilien: <http://www.zeit.de/sport/2013-12/fifa-fussball-wm-auslosung-manipuliert>, letzter Abruf am 18.11.2015.

<sup>2082</sup>Siehe dazu ausführlich bereits oben: D. VI.



nen Teilnehmer hinsichtlich der Wettkampffchancen ohne sachlichen Grund bevorzugen oder benachteiligen. Es besteht vielmehr eine Pflicht zur Neutralität hinsichtlich der Wettkampffchancen der Teilnehmer. Diese Pflicht folgt zum einen daraus, dass der einen Wettkampf auszeichnende Leistungsvergleich (möglichst) gleiche Bedingungen der Wettkämpfer voraussetzt, zum anderen auch aus der Stellung des Veranstalters als Auslobender (z.B. einer Siegesprämie) i.S.v. § 657 BGB. Manipuliert der Veranstalter einen Wettbewerb zugunsten eines Teilnehmers, stellt dies eine Pflichtverletzung gegenüber den übrigen Teilnehmern dar. Diese Pflichtverletzung hat der Veranstalter auch regelmäßig zu vertreten, da eine Manipulation dem Wortsinn nach Vorsatz voraussetzt und die Handlung eines Organs i.S.v. § 31 BGB dem Veranstalter zugerechnet wird.

Den betroffenen Teilnehmern müsste darüber hinaus ein Vermögensschaden i.S.d. §§ 249 ff. BGB entstanden sein. Für das Vorliegen eines Vermögensschadens kommt es maßgeblich auf die Art der Manipulation an. Greift der Veranstalter – entsprechend dem Ausgangsfall – derart in den Wettkampf ein, dass ein Sportler unmittelbar ausscheidet, z.B. durch eine absichtlich ungerechtfertigte Disqualifikation, so bestünde der Schaden in der entgangenen Prämie für die nächste Runde, sofern der Teilnehmender die Voraussetzungen des § 252 BGB nachweisen kann.

Problematisch sind insbesondere die Fälle, in denen ein Sportler aufgrund der Manipulation früh aus dem Wettbewerb ausscheidet bzw. seine Chancen frühzeitig beeinträchtigt werden. Da im Sport regelmäßig nicht aufklärbar ist, wie der Wettkampf ohne Manipulation verlaufen wäre, bestünden für den Geschädigten die bereits mehrfach aufgezeigten Probleme hinsichtlich des Nachweises der Kausalität der Manipulation für den Ausgang des Wettkampfes und daraus weitergehender Schäden. Auch an dieser Stelle erscheint es sachgerecht, dem Geschädigten nach den Grundsätzen der Lehre der verpassten Chance den Nachweis eines kausalen Schadens zu ermöglichen.<sup>2083</sup>

- b) Haftung auf Schadensersatz aus deliktsrechtlichen Anspruchsgrundlagen, §§ 823 I, 823 II BGB i.V.m. der Verletzung eines Schutzgesetz, 826 BGB, jeweils i.V.m. § 31 BGB

Da auch eine Manipulation durch den Veranstalter eine sittenwidrige Schädigung darstellt,<sup>2084</sup> besteht für die geschädigten Teilnehmer ein Anspruch aus § 826 i.V.m. § 31

<sup>2083</sup>Siehe zur Problematik ausführlich oben: E. III.

<sup>2084</sup>Siehe ausführlich zur Einordnung einer Spielmanipulation als sittenwidrige Schädigung i.S.v. § 826 BGB bereits oben: F. I. 2. f) aa).



BGB. Nicht gegeben sind dagegen mangels Rechtsgutsverletzung ein Anspruch aus § 823 I BGB<sup>2085</sup> und mangels Schutzgesetzverletzung ein Anspruch aus § 823 II BGB.

## 2. Haftung gegenüber weiteren Beteiligten

Bzgl. der Ansprüche von Zuschauern und Sponsoren des Veranstalters ergeben sich keine Unterschiede zur Haftung bei Manipulationen durch einen Teilnehmer, weshalb dem Grundsatz nach auf die dortigen Prüfungen verwiesen werden kann.<sup>2086</sup> Bei einer Manipulation durch ein Organ des Veranstalters stehen den Zuschauern in erster Linie Gewährleistungsansprüche aus dem Zuschauervertrag als Werkvertrag i.S.v. § 631 BGB zu, soweit die Manipulation dazu führt, dass die Zuschauer keinen echten Leistungswettbewerb zu sehen bekommen. Dies ist bei einer absichtlichen, unrechtmäßigen Disqualifikation eines Teilnehmers durch den Veranstalter anzunehmen, da zwar die im Wettkampf verbleibenden Sportler einen echten Leistungswettbewerb veranstalten, jedoch der Leistungswettbewerb durch den fehlenden Teilnehmer unvollständig ist. Sofern keine Unmöglichkeit i.S.v. § 275 BGB gegeben ist, haben die Zuschauer daher Anspruch auf Nacherfüllung in Form der Wiederholung des Wettkampfes sowie Anspruch auf Schadens- bzw. Aufwendungsersatz.

Gegenüber den Sponsoren stellt eine Manipulation eine Nebenpflichtverletzung i.S.v. § 241 II BGB dar, sodass diesen ebenfalls ein schuldrechtlicher Schadensersatzanspruch zusteht. Deliktsrechtlich bestehen aber weder für die Zuschauer noch Sponsoren Ansprüche, da diese für einen Anspruch aus § 826 BGB vom persönlichen Schutzzweck des Manipulationsverbotes nicht umfasst sind und es sich um sogen. „reine Vermögensschäden“ ohne Schutzgesetzverletzung handelt.

---

<sup>2085</sup>Zu diskutieren wäre allenfalls ein Eingriff in den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb des disqualifizierten Sportlers als sonstiges Recht i.S.v. § 823 I BGB. Auch hier erscheint jedoch mehr als fraglich, ob die Voraussetzungen des erforderlichen betriebsbezogenen Eingriffs vorliegen.

<sup>2086</sup>Siehe dazu bereits: F. V. 5.



## I. Haftung bei einer Spielmanipulation durch Zuschauer

Spielmanipulationen können auch durch Zuschauer einer Sportveranstaltung vorgenommen werden. Zwar bringen die Zuschauer aktiv keine Leistung „auf dem Platz“, sodass die Möglichkeit der Nichterbringung der sportlich möglichen Leistung zur absichtlichen Herbeiführung einer Niederlage als Manipulationsart ausscheidet. Allerdings können Zuschauer durch ihre räumliche Nähe unmittelbar in das Sportgeschehen eingreifen und eine die Integrität des Wettkampfes beeinträchtigende Handlung vornehmen, sodass einzelne Sportler unrechtmäßig bevorteilt oder benachteiligt werden.

Wie auch bei anderen in Betracht kommenden Personen, können auch Zuschauer die unterschiedlichsten Formen von Manipulationshandlungen vornehmen. Vorstellbar sind bspw. körperliche Beeinträchtigungen eines teilnehmenden Sportlers bzw. des Sportgeräts<sup>2087</sup> oder das unmittelbare Eingreifen in das Wettkampfgeschehen<sup>2088</sup>. Bspw. können Zuschauer bei Radrennen oder Laufwettbewerben einen Teilnehmer zu Fall bringen und diesem so jegliche Siegchancen nehmen.

Zunehmend findet auch die moderne Technik Einzug in den Sport. In der Theorie denkbar, wenn auch bislang praktisch noch nicht durchgeführt, ist ein Eingriff von Zuschauern in das Spielgeschehen mittels technischen Geräten, bspw. in dem sich Zuschauer in bestimmte Systeme „einhacken“ und diese verändern.<sup>2089</sup> Bspw. könnte sich ein Zuschauer in die per Funk geführte Kommunikation zwischen einem Motorsportler und seinem Team einhacken und dem Fahrer falsche Anweisungen erteilen. Nachfolgend gilt es zu prüfen, ob bzw. nach welchen Normen sich ein Zuschauer durch eine Spielmanipulation gegenüber wem haftbar macht.

### I. Ausgangsfall

Der Prüfung soll der Ausgangsfall zugrunde liegen, dass ein Zuschauer unrechtmäßig in einen 10.000 Meter-Lauf-Wettkampf eingreift, indem er den führenden Teilnehmer kurz vor dem Ziel zu Fall bringt, sodass dieser das Rennen nicht beenden kann. Eine Wiederholung des Wettkampfes ist nicht möglich.

---

<sup>2087</sup> Z.B. durch das Verteilen von Nägeln auf der Straße bei einem Rennen der Tour de France, Armstrong/Jenkins, *Tour des Lebens*, S. 254.

<sup>2088</sup> Man denke bspw. an die Erzeugung von offiziellen Wettkampfgeräuschen.

<sup>2089</sup> Man denke z.B. an die im Fußball eingeführte „Hawk-Eye“-Technologie, mit der bestimmt werden soll, ob der Ball die Torlinie überschritten hat oder nicht.



## II. Haftung des Zuschauers

Fraglich ist, ob und ggf. auf welcher rechtlichen Grundlage der manipulierende Zuschauer für aus der Manipulation entstehende Schäden haftbar gemacht werden kann.

### 1. Haftung gegenüber dem Veranstalter

Zunächst sind Ansprüche des Veranstalters gegen den manipulierenden Zuschauer zu prüfen.

- a) Haftung auf Schadensersatz aus dem Zuschauervertrag, §§ 634 Nr. 4, 280 I, 241 II, 631 BGB

Der Zuschauervertrag begründet ein Schuldverhältnis i.S.v. § 280 I BGB. Aus diesem Schuldverhältnis müsste der Zuschauer eine Pflicht verletzt haben. Hauptleistungspflicht des Zuschauers aus dem Zuschauervertrag ist die Entrichtung des geschuldeten Entgeltes. Diese Pflicht wird durch eine Spielmanipulation jedoch nicht verletzt.

In Betracht kommt also lediglich eine Nebenpflichtverletzung.<sup>2090</sup> Durch den Erwerb einer Eintrittskarte erhalten Zuschauer das Recht, dem Wettkampf örtlich beizuwohnen. Auch die Unterstützung einzelner Sportler durch Anfeuerungsrufe o.ä. ist von diesem Recht gedeckt. Aus dem Zuschauervertrag und der diesem regelmäßig zugrunde liegenden Stadionordnung ergibt sich jedoch auch, dass Zuschauer verpflichtet sind, den Spielbetrieb nicht zu stören, insbesondere das Spielfeld nicht zu betreten.<sup>2091</sup> Eine Spielmanipulation greift nicht nur in das jeweilige Spielgeschehen ein, sondern beeinträchtigt darüber hinaus die Erfolgchancen der teilnehmenden Sportler in unzulässiger Weise. Der Zuschauervertrag gestattet es den Zuschauern jedoch nur, im Einklang mit der Stadionordnung einen Wettkampf zu beeinflussen. Durch die Vornahme einer Spielmanipulation verletzt ein Zuschauer daher eine Nebenpflicht des Zuschauervertrages. Diese Pflichtverletzung hat der manipulierende Zuschauer regelmäßig wegen des vorsätzlichen Verhaltens bei einer Spielmanipulation auch zu vertreten, vgl. § 276 BGB.

Als potenzielle Schadenspositionen i.S.d. §§ 249 ff. BGB kommen entgangene Prämien, Ausgleichsansprüche der teilnehmenden Sportler bzw. der Sponsoren oder Geldstrafen durch den Verband in Betracht. Diese Schäden sind mit der Differenzhypothese feststellbar und unterfallen auch dem Schutzzweck der verletzen Norm. Insbesondere ist der Veranstalter auch in persönlicher Hinsicht geschützt.<sup>2092</sup> Dem Veranstalter steht daher ein

<sup>2090</sup>Vgl. allgemein zur Nebenpflichtverletzung eines Zuschauers aus dem Zuschauervertrag OLG Rostock, SpuRt 2006, 249 (249); LG Rostock, NJW-RR 2006, 90 (91); AG Brake, SpuRt 1994, 205; Walker, in: Verantwortlichkeiten und Haftung im Sport, S. 87 (88 f.).

<sup>2091</sup>OLG Rostock, Urt. v. 28.04.2006 – Az. 3 U 106/05, SpuRt 2006, 249 (249).

<sup>2092</sup>OLG Rostock, Urt. v. 28.04.2006 – Az. 3 U 106/05, SpuRt 2006, 249 (250).





Schadensersatzanspruch gegen einen in den Wettkampf eingreifenden manipulierenden Zuschauer zu.

- b) Haftung auf Schadensersatz aus deliktsrechtlichen Anspruchsgrundlagen, §§ 823 I, 823 II BGB i.V.m. der Verletzung eines Schutzgesetz, 826 BGB

Da es sich um reine Vermögensschäden handelt, scheidet ein Anspruch aus § 823 I BGB mangels Rechtsgutsverletzung aus. Ein manipulierender Zuschauer verletzt auch kein Schutzgesetz, da es bspw. der Stadionordnung an einer Schutzgesetzqualität fehlt, da es sich nicht um eine Rechtsnorm i.S.v. Art. 2 EGBGB handelt. § 823 II BGB scheidet als Anspruchsgrundlage daher ebenfalls aus. Allerdings handelt es sich bei einer Spielmanipulation durch einen Zuschauer um eine vorsätzliche sittenwidrige Schädigung i.S.v. § 826 BGB.<sup>2093</sup> Wegen seiner organisatorischen Leistung ist der Veranstalter als aktiv am Wettkampf Beteiligter auch vom persönlichen Schutzzweck der Norm umfasst, sodass ein Anspruch aus § 826 BGB gegeben ist.

## 2. Haftung gegenüber den teilnehmenden Sportlern und Vereinen

Durch einen unberechtigten Eingriff in den sportlichen Wettkampf könnte sich ein Zuschauer auch gegenüber den teilnehmenden Sportlern und Vereinen haftbar machen.

- a) Haftung auf Schadensersatz aus einem Schuldverhältnis, §§ 280 I, 241 II BGB i.V.m. den Grundsätzen des Vertrages mit Schutzwirkung zugunsten Dritter

Da eine unmittelbare rechtsgeschäftliche Beziehung zwischen den Teilnehmern und Zuschauern eines sportlichen Wettkampfes nicht besteht, kann ein Schuldverhältnis nur durch eine Einbeziehung der Teilnehmer in den Schutzbereich des Zuschauertrages mit dem Veranstalter über die Grundsätze des Vertrages mit Schutzwirkung zugunsten Dritter begründet werden.<sup>2094</sup>

Die teilnehmenden Sportler und Vereine sind dabei der Gefahr der Verletzung einer Schutzpflicht in Bezug auf ein Eingreifen in das Wettkampfgeschehen durch einen Zuschauer ebenso ausgesetzt, wie der Veranstalter selbst, sodass die erforderliche Leistungsnähe angenommen werden kann. Aufgrund des Teilnahmevertrages und der sich daraus ergebenden Pflicht zur Organisatorischen und Durchführung eines auf Chancengleichheit beruhenden Wettkampfes besteht auch ein berechtigtes Interesse des Veranstalters an der Einbeziehung der Teilnehmer. Leistungsnähe und Gläubigerinteresse sind für

<sup>2093</sup>Siehe allgemein zur Sittenwidrigkeit einer Spielmanipulation bereits oben: F. I. 2. f) aa).

<sup>2094</sup>Siehe allgemein zu den Voraussetzungen des Vertrages mit Schutzwirkung zugunsten Dritter oben: D. II. 4. e) aa).



einen manipulierenden Zuschauer regelmäßig auch erkennbar, es entsteht keine uferlose Haftungsausweitung.

Darüber hinaus müssten die Teilnehmer auch schutzbedürftig sein. Dies wäre nicht der Fall, wenn ihnen ein gleichwertiger (vertraglicher) Anspruch gegen den Veranstalter zustünde.<sup>2095</sup> Ein solcher Anspruch wäre z.B. dann gegeben, wenn es sich bei den Zuschauern um Erfüllungsgehilfen i.S.v. § 278 BGB des Veranstalters hinsichtlich der Pflicht zur Organisation und Durchführung eines auf Chancengleichheit beruhenden Wettkampfes handeln würde. Allerdings handeln die Zuschauer nicht im Pflichtenkreis des Veranstalters. Selbst wenn man annimmt, dem Veranstalter obliege die Pflicht aus dem Zuschauervertrag für einen gewissen „Eventcharakter“ mit entsprechender Stimmung zu sorgen, so könnten die Zuschauer zwar diesbzgl. als Erfüllungsgehilfen angesehen werden, nicht aber bzgl. der Pflicht zur Sicherung der Chancengleichheit. Eine Zurechnung des manipulativen Eingriffs eines Zuschauers an den Veranstalter scheidet daher aus. Sofern dem Veranstalter keine Sicherungspflichtverletzungen aus dem Teilnahmevertrag vorwerfbar sind bestehen gegen diesen keine Ansprüche, sodass die Teilnehmer auch schutzbedürftig sind.<sup>2096</sup>

Besteht folglich über die Grundsätze des Vertrages mit Schutzwirkung ein Schuldverhältnis zwischen Teilnehmern und Zuschauern und greift ein Zuschauer manipulativ in das Wettkampfgeschehen ein, so verletzt der Zuschauer die ihm obliegenden Rücksichtnahmepflichten aus § 241 II BGB, welche auch gegenüber den teilnehmenden Sportlern besteht. Da ein manipulierender Zuschauer diese Pflichtverletzung regelmäßig auch zu vertreten hat, ergibt sich für die geschädigten Teilnehmer des Wettkampfes ein Anspruch aus §§ 280, 241 II BGB. Erfolgt der Eingriff bereits sehr früh im Wettkampf oder wird dieser in einem sogen. K.O.-System über mehrere Runden ausgetragen, kann der benachteiligte Sportler nach der hier vertretenen Ansicht seine Schäden mithilfe der Lehre der verpassten Chance geltend machen.<sup>2097</sup>

- b) Haftung auf Schadensersatz aus deliktsrechtlichen Anspruchsgrundlagen, §§ 823 I, 823 II BGB i.V.m. der Verletzung eines Schutzgesetz, 826 BGB

Sofern die körperliche Unversehrtheit oder das Eigentum der Teilnehmer durch den manipulativen Eingriff des Zuschauers nicht verletzt werden, ergeben sich grds. keine Unterschiede zu den Ansprüchen des Veranstalters. Da es sich um reine Vermögensschäden

<sup>2095</sup>Siehe allgemein zum Merkmal der Schutzbedürftigkeit: Gottwald, in: MüKo, § 328, Rn. 185; Grüneberg, in: Palandt, § 328, Rn. 18.

<sup>2096</sup>Siehe zu den Ansprüchen der Teilnehmer gegen den Veranstalter unten: I. III. 1.

<sup>2097</sup>Siehe dazu ausführlich: E. III.



handelt, scheidet ein Anspruch aus § 823 I BGB mangels Rechtsgutsverletzung aus. Insbesondere fehlt es mangels Betriebsbezogenheit regelmäßig an einem Eingriff in das Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb als sonstiges Recht des § 823 I BGB. Für einen Anspruch aus § 823 II BGB fehlt es an der Verletzung eines Schutzgesetzes. Allerdings ist ein manipulativer Eingriff eines Zuschauers als sittenwidrige Schädigung i.S.v. § 826 BGB zu bewerten, sodass den vom Schutzzweck einbezogenen Teilnehmern eines Wettkampfes ein Anspruch aus § 826 BGB zusteht.

### 3. Haftung gegenüber den übrigen Zuschauern

Der manipulierende Zuschauer könnte auch gegenüber den übrigen Zuschauern zivilrechtlich haftbar sein.

- a) Haftung auf Schadensersatz aus einem Schuldverhältnis, §§ 280 I, 241 II BGB i.V.m. den Grundsätzen des Vertrages mit Schutzwirkung zugunsten Dritter

Eine direkte vertragliche Verbindung zwischen den Zuschauern existiert nicht. Zu denken wäre allenfalls eine Verbindung durch die Gründung einer BGB-Gesellschaft i.S.d. §§ 705 ff. BGB. Zwar ist es richtig, dass alle Zuschauer den Zweck verfolgen einen sportlichen Wettkampf live vor Ort zu erleben. Hierbei handelt es sich aber nicht um einen gemeinsam verfolgten, sondern nur um einen gleichgerichteten Zweck.<sup>2098</sup> Darüber hinaus fehlt es am notwendigen Rechtsbindungswillen bzgl. des Abschlusses eines BGB-Gesellschafts-Vertrages.

Da es an einem direkten rechtsgeschäftlichen Schuldverhältnis zwischen den Zuschauern mangelt und keine Anhaltspunkte für ein gesetzliches Schuldverhältnis unter Besuchern einer Sportveranstaltung ersichtlich sind, kommt nur eine Einbeziehung der übrigen Zuschauer in den Zuschauervertrag des Veranstalter mit dem manipulierenden Zuschauer über die Grundsätze des Vertrages mit Schutzwirkung für Dritte in Betracht.<sup>2099</sup>

Fraglich ist aber bereits, ob die übrigen Zuschauer in gleicher Weise wie der Veranstalter mit den Leistungsgefahren eines manipulierenden Zuschauers in Betracht kommen. Jedenfalls dürfte eine Einbeziehung aller Zuschauer in den Schutzbereich zu einer zu ausgedehnten Haftung führen, sodass es an der notwendigen Vorhersehbarkeit mangelt. Ein vertraglicher Anspruch aus § 280 I BGB scheidet daher bereits mangels Vorliegens eines Schuldverhältnisses aus.

<sup>2098</sup>Vgl. allgemein Ulmer/Schäfer, in: MüKo, § 705, Rn. 148.

<sup>2099</sup>Siehe allgemein zu den Voraussetzungen des Vertrages mit Schutzwirkung oben: D. II. 4. e) aa).



- b) Haftung auf Schadensersatz aus deliktsrechtlichen Anspruchsgrundlagen, §§ 823 I, 823 II BGB i.V.m. der Verletzung eines Schutzgesetzes, 826 BGB

Deliktische Haftungstatbestände sind im Ergebnis nicht erfüllt. Für eine Haftung aus § 823 I BGB fehlt es an der Verletzung eines in dieser Norm aufgeführten Rechtsgutes. Bei der Beeinträchtigung des Wettkampfes handelt es sich um reine Vermögensschäden, welche als Rechtsgutsverletzung von § 823 I BGB tatbestandlich nicht geschützt sind. Für § 823 II BGB fehlt es an der notwendigen Verletzung eines Schutzgesetzes.

Für eine Haftung aus § 826 BGB wegen vorsätzlicher sittenwidriger Schädigung ist zwar festzuhalten, dass es sich auch der Manipulation durch einen Zuschauer um ein sittenwidriges Verhalten handelt. Die Zuschauer sind aber nicht vom persönlichen Schutzbereich der Norm umfasst.<sup>2100</sup>

#### **4. Zwischenergebnis**

Ein manipulierenden Zuschauer haftet dem Veranstalter für entstandene Schäden aus dem abgeschlossenen Zuschauervertrag gemäß §§ 280, 241 BGB sowie deliktsrechtlich aus § 826 I BGB. Auch den benachteiligten Sportlern gegenüber haftet ein manipulierender Zuschauer aus denselben Anspruchsgrundlagen, wobei für die vertragliche Haftung eine Einbeziehung der Teilnehmer in den Zuschauervertrag mit dem Veranstalter über die Grundsätze des Vertrages mit Schutzwirkung für Dritte notwendig ist. Den übrigen Zuschauern stehen dagegen keine Ansprüche gegen den Manipulator zu.

### **III. Haftung des Veranstalters des Wettbewerbes für die Spielmanipulation eines Zuschauers**

Neben dem Zuschauer könnten die von einer Manipulation betroffenen Personen auch versuchen den Veranstalter haftbar zu machen.

#### **1. Haftung gegenüber den Teilnehmern des Wettkampfes**

Zunächst gilt es dabei Ansprüche der benachteiligten Teilnehmer des Wettkampfes zu prüfen.

- a) Haftung auf Schadensersatz aus dem Teilnahmevertrag, §§ 280 I, 278 BGB

Die Teilnehmer sind mit dem Veranstalter schuldrechtlich durch einen Teilnahmevertrag verbunden. Dieser könnte Grundlage einer Haftung aus § 280 I BGB sein. Dazu müsste der Veranstalter eine ihm zurechenbare Pflichtverletzung zu vertreten haben. Dies ist jedoch nicht der Fall, da das Verhalten eines manipulierenden Zuschauers einem Veranstalter

---

<sup>2100</sup>Vgl. bereits oben: E. I. 2. d).



ter nicht zurechenbar ist. In Betracht zu ziehen wäre allein eine Zurechnung nach § 278 BGB, der Zurechnung des Verhaltens eines Erfüllungsgehilfen an den Schadensersatzschuldner.<sup>2101</sup> Zuschauer werden allerdings nicht im Pflichtenkreis des Veranstalters tätig. Der Pflichtenkreis eines Veranstalters beschränkt sich gegenüber den teilnehmenden Sportlern regelmäßig auf die Organisation und Durchführung des jeweiligen Wettkampfes. Diese Pflicht beinhaltet auch, den Teilnehmern möglichst gleiche Wettkampffchancen zu bieten. Durch einen wie im Ausgangsfall zugrunde gelegten Eingriff werden die Wettkampffchancen des betroffenen Sportlers zwar massiv beeinträchtigt. Jedoch werden Zuschauer hinsichtlich der Pflicht des Veranstalters zur Organisation und neutralen Durchführung des Wettkampfes nicht mit dessen Willen tätig. Auch wenn von Zuschauern implizit erwartet wird, bei einem Wettkampf für gute Stimmung zu sorgen, werden sie nicht als Hilfspersonen des Veranstalters tätig. Eine Zurechnung des Verhaltens von Zuschauern an den Veranstalter scheidet somit aus, weshalb kein Anspruch aus § 280 I BGB gegeben ist.

b) Haftung auf Schadensersatz aus deliktsrechtlichen Anspruchsgrundlagen, §§ 823 I, 831 BGB

Da Zuschauer nicht als Erfüllungsgehilfen des Veranstalters einzuordnen sind und erst recht keine Weisungsgebundenheit der Zuschauer im Verhältnis zum Veranstalter besteht, sind sie auch keine Verrichtungsgehilfen des Veranstalters. Allein aus diesem Grund scheidet eine Haftung aus § 831 aus.

Zu prüfen verbleibt damit allein eine Haftung aus einer allgemeinen Verkehrs(sicherungs)pfllichtverletzung nach § 823 I BGB des Veranstalters. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ist derjenige, der in seinem Verantwortungsbereich „eine Gefahrenlage – gleich welcher Art – schafft, grundsätzlich verpflichtet, die notwendigen und zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um eine Schädigung anderer möglichst zu verhindern. Die rechtlich gebotene Verkehrssicherung umfasst diejenigen Maßnahmen, die ein umsichtiger und verständiger, in vernünftigen Grenzen vorsichtiger Mensch für notwendig und ausreichend hält, um andere vor Schäden zu bewahren. [...] Haftungs begründend wird eine Gefahr deshalb erst dann, wenn sich für ein sachkundiges Urteil die nahe liegende Möglichkeit ergibt, dass Rechtsgüter anderer verletzt werden können. Auch dann reicht es jedoch anerkanntermaßen aus, diejenigen Sicherheitsvorkehrungen zu treffen, die ein verständiger, umsichtiger, vorsichtiger und gewissenhafter An-

<sup>2101</sup>Siehe allgemein zu den Voraussetzungen: BGHZ 13, 111 (113); 50, 32 (35); 62, 119 (124); BGH NJW 1988, 1907; 2014 2345 (2345); Schmidt-Kessel, in: PWW, § 278, Rn. 12; Grundmann, in: MüKo, § 278, Rn. 20; Grüneberg, in: Palandt, § 278, Rn. 7; Looschelders, SchuldR AT, § 23, Rn. 502.



gehöriger der betroffenen Verkehrskreise für ausreichend halten darf, um andere Personen vor Schäden zu bewahren, und die ihm den Umständen nach zuzumuten sind.<sup>2102</sup>

Damit eine Haftung aus § 823 I BGB besteht, bedarf es zunächst einer (Verkehrs-)Pflicht des Veranstalters zur Sicherung der Sportler vor Gefahren durch in den Wettkampf eingreifende Zuschauer. Anerkannt ist, dass einen Veranstalter mit der Durchführung einer Sportveranstaltung die Verkehrspflicht trifft, die Benutzer vor Gefahren zu schützen, „die über das übliche Risiko bei der Anlagenbenutzung hinausgehen, vom Benutzer nicht vorhersehbar und für ihn nicht ohne weiteres erkennbar sind“.<sup>2103</sup> Diese von der Rechtsprechung aufgestellt Verkehrspflicht betrifft zwar eher die Gefahren, die durch die Nutzung selbst entstehen. Legt man diesen Maßstab jedoch an die Gefahren für die Chancengleichheit im Wettkampf durch eingreifende Dritte an, so ist davon auszugehen, dass den Veranstalter durch die Zulassung von Zuschauern zum Wettkampfort zumindest dann eine entsprechende Verkehrspflicht trifft, wenn er den Veranstaltungsort räumlich zu kontrollieren in der Lage ist.

Ob eine Verkehrspflichtverletzung vorliegt, ist dagegen eine Frage des Einzelfalles. Dies hängt maßgeblich von den Örtlichkeiten und den jeweiligen Sportarten ab. Insbesondere bei besonders wichtigen Wettkämpfen, wie z.B. Olympischen Spielen oder Weltmeisterschaften, erscheinen jedoch besondere Sicherheitsvorkehrungen wie das Bereitstellen von Ordnern o.ä. angebracht.

## 2. Haftung gegenüber den übrigen Zuschauern

Der Veranstalter könnte auch den übrigen Zuschauern gegenüber für das Verhalten eines manipulierenden Zuschauers haftbar sein. Da, wie zuvor aufgezeigt, eine Zurechnung des Verhaltens von Zuschauern an den Veranstalter nach den allgemeinen Grundsätzen abzulehnen ist, kommt als einzig möglicher Anspruch ein solcher auf Nacherfüllung aus dem Zuschauervertrag in Betracht, da dieser Anspruch kein Verschulden des Veranstalters voraussetzt. Grundlage eines solchen Anspruchs sind die §§ 634 Nr. 1, 635 BGB, da es die Leistungserbringung der Sportler eine werkvertragliche Erfolgspflicht im Rahmen des Zuschauervertrages darstellt. Damit ein Anspruch auf Nacherfüllung bestünde, müsste dem Veranstalter eine Pflichtverletzung nachzuweisen sein. Aus dem Zuschauervertrag schuldet der Veranstalter den Zuschauern die Organisation und Durchführung des jeweiligen Wettkampfes. Nach der hier vertretenen Auffassung ist für eine Erfüllung dieser Pflicht die Darbietung eines echten Leistungswettbewerbs erforderlich.<sup>2104</sup> Manipuliert

<sup>2102</sup>BGH, Urt. v. 31.10.2006, VI ZR 223/05, NJW 2007, 762 m.w.N.

<sup>2103</sup>BGH VersR 1978, 739; NJW 2007, 2549 (2551); 2008, 3775.

<sup>2104</sup>Siehe dazu ausführlich bereits oben: D. XI. 2.



ein Zuschauer einen Wettkampf in der Art und Weise, dass er – entsprechend dem Ausgangsfall – einen einzelnen Sportler durch eine unmittelbare Einwirkung seiner Wettkampfchancen beraubt, so lässt dieses Verhalten den Charakter der Veranstaltung als Leistungswettbewerb insgesamt nicht entfallen. Ein solcher ist nur dann nicht anzunehmen, wenn die Sportler absichtlich hinter der ihnen möglichen Leistungsfähigkeit aus manipulativen Gründen zurückbleiben. Trotz unrechtmäßiger Beeinträchtigung der Wettkampfchancen versuchen in dem zugrunde liegenden Ausgangsfall alle Sportler den Wettkampf möglichst erfolgreich zu bestreiten. Einen Anspruch gegenüber dem Veranstalter darauf, dass alle Wettkampfteilnehmer unbeschadet von Beeinträchtigungen Dritter den jeweiligen Wettkampf bis zu Ende bestreiten können, haben die Zuschauer nicht. Eine Pflichtverletzung des Veranstalters scheidet aus, sodass den Zuschauern kein Anspruch auf Nacherfüllung aus dem Zuschauervertrag zusteht.



## **J. De lege ferenda: Gesetz zur Bekämpfung von Manipulationen im Sport**

Mit Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt ist am 17.12.2015 in Deutschland das Gesetz zur Bekämpfung von Doping im Sport (AntiDopG) in Kraft getreten. Das Gesetz regelt unter Androhung strafrechtlicher Sanktionen sowohl die Einnahme von Doping (im Berufssport) als auch den Umgang mit und die Anwendung von Dopingmitteln, vgl. §§ 2 ff. AntiDopG. Ausweislich § 1 AntiDopG dient es dem Zweck, den Einsatz von Dopingmitteln zu bekämpfen, „um die Gesundheit der Sportlerinnen und Sportlern zu schützen, die Fairness und Chancengleichheit bei Sportwettbewerben zu sichern und damit zur Erhaltung der Integrität des Sports beizutragen.“ Ein generelles Verbot jeglicher Manipulationsarten im Sport enthält das Gesetz jedoch nicht. Strafrechtlich handhabbar bleiben sonstige Formen von Spielmanipulationen daher auch weiterhin allein „durch die Hintertür“ – über den Betrugstatbestand des § 263 StGB.

Sollte es eines Tages zu einer Erweiterung der Regelungsgehalts des Gesetzes auch auf sonstige Fälle von Manipulationen im Sport kommen, könnte ein solches Gesetz einen Anknüpfungspunkt für eine deliktsrechtliche Haftung gemäß § 823 II BGB darstellen. Zu prüfen wäre dann insbesondere, ob ein solches Gesetz seinem Schutzzweck nach neben der Chancengleichheit im Wettkampf auch die Vermögensinteressen der am Wettkampf teilnehmenden Sportler und Vereine umfasst. Ob ein solches Gesetz tatsächlich zu einer Änderung der Haftung der beteiligten Personenkreise führt, erscheint jedoch zweifelhaft. Denn nach der hier vertretenen Auffassung sind die teilnehmenden Sportler und Vereine bereits hinreichend über die Schadensersatznorm des § 826 BGB geschützt. Da nicht zu erwarten ist, dass ein Gesetz über das Verbot von Spielmanipulationen sonstige Personengruppen, die nicht schon vom persönlichen Schutzzweck des § 826 BGB erfasst sind, zu schützen bezweckt, ist auch hinsichtlich dieses Personenkreises eine Änderung unwahrscheinlich.





## K. Fazit und Thesen

Das Thema Spielmanipulationen hat sich zu einem dauerhaften Bestandteil des Sports, insbesondere des Leistungssports, entwickelt. Dabei gilt es die Gefahren, die sich aus Spielmanipulationen für den Sport insgesamt ergeben, nicht zu unterschätzen. Denn Spielmanipulationen zerstören die Glaubwürdigkeit des Sports, in dem sie den Sport in seinem Kern, dem Wettstreit durch Streben nach der bestmöglichen Leistung im Einklang mit dem Regelwerk, treffen. Spielmanipulationen verletzen die Integrität des Sports und das Gebot der Fairness, welche Grundlage jeglichen sportlichen Wettkampfes darstellen sollten. Zu verstehen als Spielmanipulation ist *jede vorsätzliche, die Integrität eines sportlichen Wettbewerbes beeinträchtigende Beeinflussung entgegen dem Regelwerk oder dem Sportsgeist, bei dem ein Verlauf und/oder ein Ergebnis herbeigeführt wird, welches ohne diese Beeinflussung (so) nicht entstanden wäre, um sich oder einem Dritten einen Vorteil zu verschaffen, mit Ausnahme von Verhaltensweisen, die als sportarttypisch in der Praxis anerkannt sind.*

Betrachtet man Spielmanipulationen aus zivilrechtlicher Sicht, stellen sich zahlreiche Fragen und rechtliche Problemstellungen. Dabei gilt es grds. zwischen Manipulationen durch Mannschafts-, Einzelsportler, Schiedsrichter, Veranstalter und auch Zuschauer im Hinblick auf die jeweils in Betracht kommenden Geschädigten zu unterscheiden. Denn die Rechtsbeziehungen zwischen Schädiger und Geschädigtem können sich je nach Haftungskonstellation deutlich unterscheiden. Bei allen Unterschieden in den jeweiligen Rechtsbeziehungen bleibt jedoch festzuhalten: *Eine Spielmanipulation – gleich in welcher Art und Weise und von wem sie vorgenommen wird – stellt eine sittenwidrige Schädigung i.S.v. § 826 BGB dar: Wer eine solche Handlung vornimmt, verstößt gegen das sich aus der jeweiligen Sportart und dem ihr zugrunde liegenden Regelwerk ergebenden Verhaltensgebot, keine Spielmanipulationen vorzunehmen. Entgegen anders lautender Ansichten in der Literatur kommt einem Verstoß gegen dieses (verbandsrechtliche) Verhaltensgebot vom Schutzzweck her der Schutz des Vermögens der am Wettkampf beteiligten Sportler und Veranstalter zu.*

Eines der größten Hindernisse zur Geltendmachung von Ansprüchen gegen vermeintliche oder auch feststehende<sup>2105</sup> Manipulateure stellt der Nachweis der Kausalität einer Spielmanipulation für Verlauf und Ausgang eines Wettkampfes dar. Wie sich gezeigt hat, ist es den (vermeintlich) Geschädigten aufgrund der Natur des Sports im Regelfall nicht mög-

<sup>2105</sup>Man denke an den Zivilprozess vor dem LG Paderborn, Urteil vom 22.03.2007, Az.: 5 S 26/06, gegen den geständigen Schiedsrichter Robert Hoyzer.



lich, die Kausalität mit der gesetzlich erforderlichen Sicherheit in Form der vollen Überzeugung des Richters nachzuweisen. Auch allgemein anerkannte Beweislastvereinfachungen helfen diesbzgl. regelmäßig nicht weiter. Ließe man es bei diesem Ergebnis bewenden, entstünde die als kaum mit dem Rechtsempfinden billig und gerecht denkender Menschen in Einklang zu bringende Situation, dass selbst geständige Manipulateure für ihre Taten zivilrechtlich nicht zur Verantwortung gezogen werden könnten. Aus der sich aus der Natur des Sports ergebenden unaufklärbaren Ursachenkonkurrenz und dem als sittlich verwerflich einzustufenden Verhalten eines Manipulators entsteht eine dringende Notwendigkeit, die allgemeine Beweislastverteilung anzupassen. Nach der hier vertretenen Auffassung *begründet eine Spielmanipulation daher eine Beweislastumkehr zu Lasten des die Manipulation vornehmenden Schädigers.*

Besondere Probleme können Spielmanipulationen auch für den Nachweis des Schadens bereiten. Nicht wenige Sportwettbewerbe werden in einem sogen. K.O.-System durchgeführt. Führt eine Spielmanipulation zum Ausscheiden eines Teilnehmers und wird diese bereits in einem frühen Stadium des Wettbewerbs durchgeführt, aber erst nach dessen Abschluss aufgedeckt, lässt sich im Nachhinein nicht mehr feststellen, ob der benachteiligte Teilnehmer auch noch weitere Runden überstanden und damit höhere Prämien des Veranstalters erhalten hätte. Zugespitzt lässt sich formulieren, dass eine Spielmanipulation zum Ausscheiden schon in der ersten Runde führen kann, es sich aber nicht feststellen lässt, ob der Teilnehmer ohne die Manipulation nicht den Wettbewerb insgesamt gewonnen hätte. Damit lässt es die Eigenart des Sports nicht zu, die für die Schadensbestimmung erforderliche Differenzhypothese aufzustellen. Auch die Erleichterung des § 252 BGB, nach der ein Geschädigter entgangenen Gewinn verlangen kann, der ihm nach dem gewöhnlichen Verlauf der Dinge entstanden wäre, stellt für den Geschädigten regelmäßig keine Hilfe dar. Nach der hier vertretenen Ansicht kann der Geschädigte zwar als Schaden nicht den möglicherweise mit einem Sieg erzielten finanziellen Gewinn geltend machen. *Er kann jedoch als Schaden den Wert, der in der Teilnahme am Wettbewerb liegenden Chance auf den Gewinn einer ausgelobten Prämie durch den Veranstalter nach der Lehre der verpassten Chance geltend machen, sofern die Wahrnehmung der Chance subjektiv und nach der Verkehrsanschauung dem Vermögenserwerb dient und der Geschädigte als Inhaber der Chance zu qualifizieren ist.*

Als weiteres wesentliches Ergebnis bleibt festzuhalten, dass *zwischen Teilnehmern eines Sportwettkampfes kein gesondertes gesetzliches Schuldverhältnis besteht.* Macht ein Wettkampfteilnehmer gegen einen manipulierenden Konkurrenten Ansprüche geltend, kann er sich hinsichtlich der Ansprüche aus einem Schuldverhältnis allein auf die allge-



---

mein anerkannten Grundsätze des Vertrages mit Schutzwirkung zugunsten Dritter stützen, wobei dessen wesentliche Voraussetzungen der Leistungsnähe und des Gläubigerinteresses regelmäßig gegeben sein dürften.



## LITERATURVERZEICHNIS

- Ackermann, Thomas Die Haftung des Auftraggebers bei Vergabeverstößen. Ein Beitrag zum Umgang mit den Vorgaben des EG-Rechts für nationales Privatrecht, in: ZHR 164 (2000), S. 394-429
- Adolphsen, Jens/  
Nolte, Martin/  
Lehner, Michael/  
Gerlinger, Michael (Hrsg.) Sportrecht in der Praxis, Stuttgart 2012  
(zit.: Autor, in: Sportrecht in der Praxis, S., Rn.)
- Adomeit, Klaus/  
Mohr, Jochen Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG): Kommentar zum AGG und zu anderen Diskriminierungsverboten, 2. Auflage, Stuttgart 2011 (zit.: Adomeit/Mohr, §, Rn.)
- Arens, Peter Dogmatik und Praxis der Schadensschätzung. Ein Diskussionsbeitrag zur Auslegung des § 287 ZPO, in: ZJP 88 (1975), S. 1-48
- Armstrong, Lance/  
Jenkins, Sally Tour des Lebens – Wie ich den Krebs besiegte und die Tour des France gewann, 6. Auflage, Bergisch Gladbach 2001  
(zit.: Armstrong/Jenkins, Tour des Lebens, S.)
- Ascheid, Reiner/  
Preis, Ulrich/  
Schmidt, Ingrid (Hrsg.) Kündigungsrecht – Großkommentar zum gesamten Recht der Beendigung von Arbeitsverhältnissen, 4. Auflage, München 2012 (zit.: Bearb., in: Ascheid/Preis/Schmidt, §, Rn.)
- Bach, Florian Vereinsfremde Siegpriämien für Fußballspieler, in: JR 2008, S. 57-59
- Bahners, Frank Einführung von Gehaltsobergrenzen im deutschen Berufssport aus wettbewerbsrechtlicher Sicht, in: SpuRt 2003, S. 142-144
- Bahr, Martin Glücks- und Gewinnspielrecht, 2. Auflage, Berlin 2007  
(zit.: Bahr, Glücks- und Gewinnspielrecht, Rn.)
- Bamberger, Heinz Georg/  
Roth, Herbert (Hrsg.) Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Band 2 Schuldrecht, §§ 611-1296, 3. Auflage, München 2012  
(zit.: Bearb., in: Bamberger/Roth, §, Rn.)
- v. Bar, Christian Verkehrspflichten: Richterliche Gefahrsteuerungsgebote im deutschen Deliktsrecht, Köln (u.a.) 1980  
(zit.: v. Bar, Verkehrspflichten, S.)



- Ders. Zur Struktur der Deliktshaftung von juristischen Personen, ihren Organen und ihren Verrichtungsgehilfen, in: Leser, Hans G./ Isomura, Tamotsu (Hrsg.), Wege zum japanischen Recht, Festschrift für Zentaro Kitagawa zum 60. Geburtstag am 5. April 1992, Berlin 1992, S. 279-295 (zit.: v. Bar, FS Kitagawa, S.)
- Ders. Gemeineuropäisches Deliktsrecht, Band I, München 1996 (zit.: v. Bar, Gemeineuropäisches Deliktsrecht, Bd. I, §, Rn.)
- Ders. Gemeineuropäisches Deliktsrecht, Band II, München 1999 (zit.: v. Bar, Gemeineuropäisches Deliktsrecht, Bd. II, §, Rn.)
- Bauer, Jobst-Hubertus/  
Krieger, Steffen Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz Kommentar, 4. Auflage, München 2015 (zit.: Bearb., in: Bauer/Krieger, §, Rn.)
- Bauer, Kilian Die Befristung von Trainerverträgen im Spitzensport, in: SpuRt  
Pulz, Fabian 2001, S. 56-58
- Baumann, Wolfgang Die Vereinsstrafgewalt des Deutschen Fußball-Bundes über die Bundesligavereine, Lizenzspieler und Fußball-Lehrer, Bonn 1971 (zit.: Baumann, Vereinsstrafgewalt, S.)
- Baumgärtel, Gottfried/  
Laumen, Hans-Willi/  
Prütting, Hanns Handbuch der Beweislast, Band 6, Bürgerliches Gesetzbuch Schuldrecht Besonderer Teil III §§ 812-853, 3. Auflage, Köln 2010 (zit.: Bearb., in: HB der Beweislast, §, Rn.)
- Baumgärtel, Gottfried Das Verhältnis von Beweislastumkehr und Umkehr der konkreten Beweisführungslast im deutschen Zivilprozeß, in: Heldrich, Andreas/ Uchida, Takeyoshi (Hrsg.), Festschrift für Hideo Nakamura zum 70. Geburtstag am 2. März 1996, Tokyo 1996, S. 41-49 (zit.: Baumgärtel, FS Nakamura, S.)
- Beater, Axel Unlauterer Wettbewerb, Tübingen 2011 (zit.: Beater, Unlauterer Wettbewerb, Teil, Rn.)
- Bechthold, Rainer/  
Bosch, Wolfgang Kartellgesetz GWB: Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen, Kommentar, 8. Auflage, München 2015 (zit.: Bechthold/Bosch, Kartellgesetz, §, Rn.)
- Becker, Friederich/  
Hillebrecht, Wilfried (Hrsg.) KR Gemeinschaftskommentar zum Kündigungsschutzgesetz und zu sonstigen kündigungsschutzrechtlichen Vorschriften, 9. Auflage, Köln 2009 (zit.: Bearb., in: KR, §, Rn.)
- Becker, Michael Verfassungsrechtliche Schranken für die Regelung des Lizenzfußballsports in der BRD, Mainz 1982 (zit.: Becker, Verfassungsrechtliche Schranken, S.)



- Belling, Detlev W. Die Verdachtskündigung, in: Heinze, Meinard/ Söllner, Alfred (Hrsg.), Arbeitsrecht in der Bewährung: Festschrift für Otto Rudolf Kissel zum 65. Geburtstag (1994), München 1994, S. 11-50 (zit.: Belling, FS Kissel, S.)
- Bellstedt, Klaus Boxer und der Ruch nach Bestechlichkeit, stern online, Artikel vom 03.08.2012, abrufbar unter:  
<http://www.stern.de/sport/olympia/olympia-2012/sportarten/olympia-2012-boxen-und-der-ruch-der-bestechlichkeit-3963592.html>
- Bender, Rolf Das Beweismaß, in: Grunsky, Wolfgang/ Stürner, Rolf/ Walter, Gerhard/ Wolf, Manfred (Hrsg.), Festschrift für Fritz Baur (1981), S. 247-271 (zit.: Bender, FS Baur (1981), S.)
- Berg, Stefan/  
 Kramer, Jörg/  
 Pfeil, Gerhard/  
 Röbel, Sven (u.a.) Die Akte Hoyzer, in: Der Spiegel, Ausgabe 06/2005, S. 146-151 (zit.: Der Spiegel 06/2005, Die Akte Hoyzer, S.)
- Bergermann, Michael Doping und Zivilrecht – Rechtmäßigkeit von Dopingsanktionen sowie durch Doping begründete Schadensersatzansprüche, Frankfurt a.M. 2002 (zit.: Bergermann, Doping und Zivilrecht, S.)
- Beuthien, Volker Zweitmitgliedschaft wider Willen? –  
 Mitgliedschaftsvermittlungsklauseln im Vereinsrecht, in: ZGR 18 (1989), S. 255-272
- Ders. Was ist vermögenswert, die Persönlichkeit oder ihr Image?, in: NJW 2003, S. 1220-1222
- BGB-RGRK Das Bürgerliche Gesetzbuch mit besonderer Berücksichtigung der Rechtsprechung des Reichsgerichts und des Bundesgerichtshofs – Kommentar, Band II, 5. Teil, §§ 812-831, 12. Auflage Berlin (u.a.) 1999 (zit.: Bearb., in: RGRK, §, Rn.)
- Blatter, Joseph S. Geld – was erträgt der Sport, in: Kainz, Florian/ Scherrer, Urs/ Werner, Christian, Sportfinanzierung und Sportwetten, Stuttgart 2012, S. 17-20 (zit.: Blatter, Geld – was erträgt der Sport, S.)
- Boemke, Burkhard/  
 Danko, Franz-Ludwig AGG im Arbeitsrecht, Berlin (u.a.) 2007 (zit.: Boemke/Danko, AGG im Arbeitsrecht, §, Rn.)
- Bohn, Anita Probleme bei internationalen Spielerkäufen im Profifußball, in: SpuRt 2009, S. 107-111



- Bohn, Clarissa Regel und Recht. Wechselwirkungen zwischen Verbandsrecht und staatlichem Recht und deren strukturelle Besonderheiten, Baden-Baden 2008 (zit.: Bohn, Regel und Recht, S.)
- Borggräfe, Julia Der Sporttrainervertrag, Frankfurt a.M. (u.a.) 2006 (zit.: Borggräfe, Der Sporttrainervertrag, S.)
- Bothor, Peter Anmerkung zu LG Frankfurt/Main, Urt. v. 18.3.1998, Az. 2/6 O 134/97, in: SpuRt 1998, S. 195-197
- Brockhaus Enzyklopädie Brockhaus Die Enzyklopädie in vierundzwanzig Bänden, 14. Band Mag-Mod, 19. Auflage, Mannheim 1991 (zit.: Brockhaus Enzyklopädie, Begriff, S.)
- Brox, Hans/  
Rüthers, Bernd/  
Henssler, Martin Arbeitsrecht, 18. Auflage, Stuttgart 2011 (zit.: Brox/Rüthers/Henssler, Kap., Rn., S.)
- Brox, Hans/  
Walker, Wolf-Dietrich Allgemeines Schuldrecht, 38. Auflage, München 2014 (zit.: Brox/Walker, Allgemeines Schuldrecht, §, Rn.)
- Bruhn, Manfred Sponsoring – Systematische Planung und integrativer Einsatz, 5. Auflage, Wiesbaden 2010 (zit.: Bruhn, Sponsoring, S.)
- Bruhn, Manfred/  
Mehlinger, Rudolf Rechtliche Gestaltung des Sponsorings, 2. Spezieller Teil: Sport-, Kultur-, Sozial-, Umwelt- und Programmsponsoring, 2. Auflage, München 1999 (zit.: Bruhn/Mehlinger, Rechtliche Gestaltung des Sponsorings, 2. Teil, S.)
- Bruns, Rudolf Beweiswert, in: ZZP 91 (1978), S. 64-71
- v. Caemmerer, Ernst Die Bedeutung des Schutzbereichs einer Rechtsnorm für die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen aus Verkehrsunfällen, in: DAR 1970, S. 283-292
- Ders. „Mortuus Redhibetur“. Bemerkungen zu den Urteilen BGHZ 53, 144 und 57, 137, in: Paulus, Gotthard/ Diederichsen, Uwe/ Canaris, Claus-Wilhelm (Hrsg.), Festschrift für Karl Larenz zum 70. Geburtstag (1973), S. 62- 642 (zit.: v. Caemmerer, FS Larenz (1973), S.)
- Canaris, Claus-Wilhelm Die Vertrauenshaftung im deutschen Privatrecht, München 1971 (unveränderter Nachdruck 1981) (zit.: Canaris, Vertrauenshaftung, S.)
- Ders. Die Reichweite der Expertenhaftung gegenüber Dritten, in: ZHR 163 (1999), S. 206-245
- Caninenberg, Peter Die Sportveranstaltungsausfallversicherung, Frankfurt a.M. u.a. 1988 (zit.: Caninenberg, Die Sportveranstaltungsausfallversicherung, S.)



- Cherkeh, Rainer T./  
Momsen, Carsten  
Colussi, Marc  
Däubler, Wolfgang/  
Bertzbach, Martin  
Däubler, Wolfgang/  
Kittner, Michael/  
Klebe, Thomas/  
Wedde, Peter (Hrsg.)  
Dauner-Lieb, Barbara/  
Langen, Werner (Hrsg.)  
Decker, Wolfgang  
Deutsch, Erwin  
Deutsch, Erwin/  
Ahrens, Hans-Jürgen  
Deutsch, Erwin/  
Matthies, Karl-Heinz  
Deutscher Fußball Bund  
(Hrsg.)  
Diegmann, Heinz/  
Hoffmann, Christof/  
Ohlmann, Wolfgang  
Dieterich, Thomas
- Doping als Wettbewerbsverzerrung?, in: NJW 2001,  
S. 1745-1752  
Kapitalmarktstrafrecht – Insiderhandel und Marktmanipulation,  
Frankfurt a.M. (u.a.) 2010 (zit.: Colussi, Kapitalmarktstrafrecht, S.)  
Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz: Handkommentar, 3.  
Auflage, Baden-Baden 2013 (zit.: Bearb., in: Däub-  
ler/Bertzbach, §, Rn.)  
Betriebsverfassungsgesetz – Kommentar für die Praxis mit  
Wahlordnung und EBR-Gesetz, 14. Auflage, Frankfurt a.M.  
2014 (zitiert.: Bearb., in: DKKW, §, Rn.)  
Nomos Kommentar BGB, Band 2/1 Schuldrecht (Teilband 1)  
§§ 241-610 BGB, Band 2/2 Schuldrecht (Teilband 2) §§ 611-  
853, 2. Auflage, Baden-Baden 2012 (zit.: Bearb., in: NK-BGB,  
§, Rn.)  
Sport in der griechischen Antike: vom minoischen Wettkampf  
bis zu den Olympischen Spielen, München 1995  
(zit.: Decker, Sport in der Antike, S.)  
Beweis und Beweiserleichterungen des Kausalzusammenhangs  
im deutschen Recht, in: Medicus, Dieter/ Nörr, Knut Wolfgang/  
Zöllner, Wolfgang, Festschrift für Hermann Lange zum 70. Ge-  
burtstag (1992), S. 433-446 (zit.: Deutsch, FS Lange, S.)  
Deliktsrecht: unerlaubte Handlungen, Schadensersatz, Schmer-  
zensgeld, 6. Auflage, München 2014  
(zit.: Deutsch/Ahrens, Deliktsrecht, §, Rn.)  
Arzthaftungsrecht: Grundlagen, Rechtsprechung, Gutachter-  
und Schlichtungsstellen, 3. Auflage, Köln 1988  
(zit.: Deutsch/Matthies, Arzthaftungsrecht, S.)  
100 Jahre DFB – Die Geschichte des Deutschen Fußball-  
Bundes, 3. Auflage, Berlin 1999 (zit.: Bearb., in: 100 Jahre  
DFB, S.)  
Praxishandbuch für das gesamte Spielrecht, Stuttgart 2008  
(zit.: Diegmann/Hoffmann/Ohlmann, Praxishandbuch Spiel-  
recht, Teil, S., Rn.)  
Die Befristung von Trainerverträgen im Spitzensport, in: NZA  
2000, S. 857-863





- Dietlein, Johannes/  
Hecker, Manfred/  
Ruttig, Markus (Hrsg.)  
Dippel, Martin  
Dörner, Heinrich  
Duden  
Dupke, Tobias  
Dütz, Wilhelm/  
Thüsing, Gregor  
Ebert, Christoph  
Eggerstedt, Lea  
Emmerich, Volker  
Endes, Simon/  
Feldner, Wolfgang  
Engels, Gudrun  
Engländer, Armin  
Englisch, Jörg
- Glücksspielrecht, Glücksspielstaatsvertrag, § 284 StGB u.a. Kommentar, München 2008  
(zit.: Dietlein/Hecker/Ruttig, §, Rn.)  
Zivilrechtliche Haftung für Rassismus bei Sportveranstaltungen, Hamburg 2011 (zit.: Dippel, Haftung für Rassismus, S.)  
„Mängelhaftung“ bei Sperre des transferierten Fußballspielers? - BGH, NJW 1976, 565, in: JuS 1977, S. 225-228  
Das große Wörterbuch der deutschen Sprache, Band 6: Lein-Peko, 3. Auflage, Mannheim (u.a.) 1999 (zit.: Duden, S.)  
Platzsturm bei Relegation war „typisches Verhalten“, welt online, Artikel vom 30.05.2012, abrufbar unter:  
<http://www.welt.de/regionales/duessel-dorf/article106393195/Platzsturm-bei-Relegation-war-typisches-Verhalten.html>  
Arbeitsrecht, 19. Auflage, München 2014  
(zit.: Dütz/Thüsing, §, Rn.)  
Das „Recht am Arbeitsplatz“ – Ein sonstiges Recht im Sinne des § 823 Abs. 1 BGB?, Pfaffenweiler 1990  
(zit.: Ebert, Das Recht am Arbeitsplatz, S.)  
Probleme der Lizenz- und Schiedsgerichtsverträge im deutschen Berufsfußball – unter Berücksichtigung der neuen UEFA-Club-Lizenzvorschriften, Baden-Baden 2008  
(zit.: Eggerstedt, Lizenz- und Schiedsgerichtsverträge, S.)  
Kartellrecht, 13. Auflage, München 2014  
(zit.: Emmerich, Kartellrecht, S., Rn.)  
Sportwetten – zu jeder Zeit aktuell, in: Kainz, Florian/ Scherrer, Urs/ Werner, Christian (Hrsg.), Sportfinanzierung und Sportwetten, Stuttgart 2012, S.79-86 (zit.: Endes/Feldner, Sportwetten, S.)  
Der Anscheinsbeweis der Kausalität. Unter besonderer Berücksichtigung der neueren Rechtsprechung, Frankfurt a.M. 1994  
(zit.: Engels, Anscheinsbeweis der Kausalität, S.)  
Anmerkung zu BGH, Urt. v. 15.12.2006, Az.: 5 StR 181/06, in: JR 2007, S. 471-479  
(Fußball-)Spielbetriebskapitalgesellschaften in der Fußballregionalliga, in: SpuRt 2005, S. 46-50



- Ernst, Rolf Die Ausübung der Vereinsgewalt – Dargestellt an den Befugnissen des Deutschen Fußball-Bundes, Köln 1969 (zit.: Ernst, Vereinsgewalt, S.)
- Eufe, Tillman Die Haftung des Deutschen Fußball-Bundes (DFB) für Fehlverhalten des Schiedsrichters, in: *SpuRt* 2006, S. 12-15
- Fabricius, Fritz Zur Dogmatik des „sonstigen Rechts“ gemäß § 823 Abs. 1 BGB, in: *AcP* 160 (1961), S. 273-336
- Fasten, Ines/  
Oppermann, Gregor Betrug im Rahmen manipulierter Fußballwetten, in: *JA* 2006, S. 69-74
- Fehrenbacher, Oliver Der Lizenzvertrag, in: *JR* 2001, S. 309-315
- Fehrmann, Holger Der Schutz exklusiver Sponsoringrechte bei Sportgroßveranstaltungen gegen Ambush-Marketing, Baden-Baden 2009 (zit.: Fehrmann, Sponsoringrechte, S.)
- Feldner, Wolfgang Sportwettenmärkte: Großes Spielfeld, viele Spielmacher – aber kaum Kombinationsspiel, in: Kainz, Florian/ Scherrer, Urs/ Werner, Christian (Hrsg.), *Sportfinanzierung und Sportwetten*, Stuttgart 2012, S.89-96 (zit.: Feldner, Sportwettenmärkte: Großes Spielfeld, viele Spielmacher – aber kaum Kombinationsspiel, S.)
- Fenn, Herbert/  
Petri, Grischka Unschuldsumutung und Anscheinsbeweis im Verbandsstrafverfahren, in: *SpuRt* 2000, S. 232-235
- Fikentscher, Wolfgang *Deutsches Wirtschaftsrecht*, Band II, München 1983 (zit.: Fikentscher, *Wirtschaftsrecht*, Band II, S.)
- Fikentscher, Wolfgang/  
Heinemann, Andreas *Schuldrecht*, 10. Auflage, Berlin 2006 (zit.: Fikentscher/Heinemann, *Schuldrecht*, §, Rn.)
- Fischer, Gero Zum Kausalitätsbeweis in der Anwaltshaftung, in: Böttcher, Reinhard/ Hueck, Götz/ Jähnke, Burkhard (Hrsg.), *Festschrift für Walter Odersky zum 65. Geburtstag am 17. Juli 1996*, Berlin (u.a.) 1996, S. 1023-1036 (zit.: Fischer, *FS Odersky*, S.)
- Fischer, Ulrich Die Spitzensportler des Mannschaftssports – Arbeitnehmer?, in: *SpuRt* 1997, S. 181-185
- Ders. Unlauterer Wettbewerb durch Doping im europäischen Profisport?, in: *EuZW* 2002, S. 297-300
- Ders. Europäischer Profi – Mannschaftssport oder: Arbeits(kampf)recht gegen Wettbewerbsrecht – Eine Konferenzschaltung, in: *SpuRt* 2004, 251-252



- Ders. Ist der schwarze Mann noch weiß? Über pfeifende Wetter und wettende Pfeifer, in: SpuRt 2005, S. 45
- Fitting, Karl (Begr.)/  
Engels, Gerd/  
Schmidt, Ingrid/  
Trebinger, Yvonne/  
Linsenmaier, Wolfgang (Hrsg.) Betriebsverfassungsgesetz mit Wahlordnung: Handkommentar, 27. Auflage München 2014 (zit.: Fitting, BetrVG HK, §, Rn.)
- Fleischer, Holger Schadensersatz für verlorene Chancen im Vertrags- und Deliktsrecht, in: JZ 1999, S. 766-775
- Flothen, Katrin Marktmanipulation und Kurspflege – Eine Konkretisierung unter Berücksichtigung des § 20a WpHG und der MaKonV, Baden-Baden 2009 (zit.: Flothen, Marktmanipulation, Kap., Buchst., S.)
- Foerste, Ulrich Beweiserleichterung nach groben und einfachen Behandlungsfehlern, in: Ahrens, Hans Jürgen/ Bar, Christian von/ Fischer, Gerfried/ Spickhoff, Andreas/ Taupitz, Jochen (Hrsg.) Festschrift für Erwin Deutsch zum 80. Geburtstag, Berlin 2009, S. 165-178 (zit.: Foerste, FS Deutsch, S.)
- Foerste, Ulrich/  
Westphalen, Friedrich Graf v. Produkthaftungshandbuch, 3. Auflage, München 2012 (zit.: Bearb., in: ProdukthaftungsHB, §, Rn.)
- Forkel, Hans Allgemeines Persönlichkeitsrecht und „wirtschaftliches Persönlichkeitsrecht“, in: Barfuß, Werner/ Dutoit, Bernard/ Forkel, Hans/ Immenga, Ulrich/ Majoros, Ferenc (Hrsg.), Festschrift für Karl H. Neumayer zum 65. Geburtstag, S. 229-247 (zit.: Forkel, FS Neumayer, S.)
- Ders. Zur Fortentwicklung unseres Lizenzrechts, in: Hönn, Günther/ Konzen, Horst/ Kreutz, Peter (Hrsg.), Festschrift für Alfons Kraft zum 70. Geburtstag, Neuwied 1998, S. 85-100 (zit.: Forkel, FS Kraft, S.)
- Freitag, Andreas Die Kommerzialisierung von Darbietung und Persönlichkeit des ausübenden Künstlers, Baden Baden 1993 (zit.: Freitag, Die Kommerzialisierung von Darbietung und Persönlichkeit des ausübenden Künstlers, S.)
- Friedrich, Walther J. Doping und zivilrechtliche Haftung, in: SpuRt 1995, S. 8-11
- Frisinger, Jürgen/  
Summerer, Thomas Doping als unlauterer Wettbewerb im Profibereich, in: GRUR 2007, S. 554-558



- Fritzweiler, Jochen/  
Pfister, Bernhard/  
Summerer, Thomas (Hrsg.)  
Fuchs, Bianca  
Fuchs, Maximilian/  
Pauker, Werner  
Gebauer, Martin  
Gernhuber, Joachim  
Giebel, Christoph M.  
Ginal, Jens  
Gitter, Wolfgang/  
Schwarz, Wolfgang  
Gmehling, Bernhard  
Götting, Horst Peter/  
Nordemann, Axel  
Götting, Horst-Peter/  
Schertz, Christian/  
Seitz, Walter (Hrsg.)  
Gottwald, Peter  
Götz, Astrid  
Grätz, Daniel
- Praxishandbuch Sportrecht, 3. Auflage, München 2014  
(zit.: Bearb., in: PHB Sportrecht, S., Rn.)
- Das Beweismaß im Arzthaftungsprozess, Frankfurt a.M. (u.a.)  
2005 (zit.: Fuchs, Das Beweismaß im Arzthaftungsprozess, S.)
- Delikts- und Schadensersatzrecht, 8. Auflage, Heidelberg (u.a.)  
2012 (zit.: Fuchs/Pauker, Deliktsrecht, S.)
- Hypothetische Kausalität und Haftungsgrund, Tübingen 2007  
(zit.: Gebauer, Hypothetische Kausalität, S.)
- Drittwirkungen im Schuldverhältnis Kraft Leistungsnähe: Zur  
Lehre von den Verträgen mit Schutzwirkung für Dritte, in: Fest-  
schrift für Arthur Nikisch, Tübingen 1958, S. 249-274  
(zit.: Gernhuber, FS Nikisch, S.)
- Frühwarnsysteme im Sportwettenbereich unter datenschutz-  
rechtlicher Perspektive, SpuRt 2006, S. 7-11
- Die arbeitsrechtlichen Folgen von Wettmanipulationen im Pro-  
fifußball, Hamburg 2013 (zit.: Ginal, Die arbeitsrechtlichen  
Folgen von Wettmanipulationen, S.)
- Sport und Sozialversicherung, in: RdA 1982, S. 37-46
- Die Beweislastverteilung bei Schäden aus Industrieimmissio-  
nen, Köln (u.a.) 1989 (zit.: Gmehling, Beweislastverteilung, S.)
- UWG: Handkommentar, 2. Auflage, Baden-Baden 2013  
(zit.: Bearb., in: NK UWG, §, Rn.)
- Handbuch des Persönlichkeitsrechts, München 2008  
(zit.: Bearb., in: HB des Persönlichkeitsrechts, §, Rn.)
- Schadenszurechnung und Schadensschätzung, München 1979  
(zit.: Gottwald, Schadenszurechnung und Schadensschätzung, S.)
- Die deliktische Haftung für Sportverletzungen im Wettkampf-  
sport, Karlsruhe 2009  
(zit.: Götz, Deliktische Haftung für Sportverletzungen, S.)
- Missbrauch der marktbeherrschenden Stellung durch Sportver-  
bände, Tübingen 2009  
(zit.: Grätz, Missbrauch der marktbeherrschenden Stellung, S.)



- Greger, Reinhard                      Beweis und Wahrscheinlichkeit, Köln (u.a.) 1978  
(zit.: Greger, Beweis und Wahrscheinlichkeit, S.)
- Groda, Anselm                        Die Verkehrssicherungspflichten gegenüber Zuschauern einer  
Sportveranstaltung, Regensburg 1995  
(zit.: Groda, Verkehrssicherungspflichten gegenüber Zuschau-  
ern, S.)
- Gröpl, Christoph                     Fußball im Fernsehen – Zirkusspiele der modernen Art, An-  
merkungen zur Übertragung von Fußball-Großereignissen im  
Fernsehen, in: SpuRt 2004, S. 181-185
- Grötschel, Kai/  
Monz, Jonathan                      Der Arbeitsvertrag als ein Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten  
Dritter unter Berücksichtigung des § 7 III AGG?, in: Iurratio  
2009, S. 103-107
- Großerichter, Helge                 Hypothetischer Geschehensablauf und Schadensfeststellung:  
eine rechtsvergleichende Untersuchung vor dem Hintergrund  
der *perte d'une chance*, München 2001  
(zit.: Großerichter, Hypothetischer Geschehensablauf, S.)
- Grupe, Ommo/  
Mieth, Dietmar (Hrsg.)              Lexikon der Ethik im Sport, Schorndorf 1998  
(zit.: Autor, in: Lexikon der Ethik im Sport, S.)
- Haas, Ulrich/  
Adolphsen, Jens                      Sanktionen der Sportverbände vor ordentlichen Gerichten, in:  
NJW 1996, S. 2351-2353
- Haas, Ulrich/  
Haug, Tanja/  
Reschke, Eike (Hrsg.)                Handbuch des Sportrechts, Ordner 1, Loseblattsammlung Stand  
November 2015, München  
(zit.: Haas/Haug/Reschke, HB des Sportrechts, Teil, Rn.)
- Haas, Ulrich/  
Prokop, Clemens                     Die Athletenvereinbarung – Der Athlet als stilles Mitglied des  
Verbandes, 1. Teil, in: SpuRt 1996, S. 109-113
- Dies.                                      Zu den formellen Grenzen der vereinsrechtlichen Disziplinar-  
gewalt im Rahmen von Unterwerfungsvereinbarungen, in:  
SpuRt 1998, S. 15-18
- Dies.                                      Die Autonomie der Sportverbände und die Rechtsstellung des  
Athleten, in: JR 1998, S. 45-53
- Haas, Ulrich/  
Prokop, Clemens/  
Niese, Holger                        Muster einer Athletenvereinbarung, in: SpuRt 1996, S. 189-192
- Haas, Ulrich/  
Reimann, Christoph                 Erwerbchance und Erwerbsschaden bei Individualsportlern, in:  
SpuRt 2000, S. 49-55



- Hähle, Lutz Die strafrechtliche Relevanz von Sportverletzungen, Diss. Universität Bielefeld, Frankfurt a.M. (u.a.) 2008  
(zit.: Hähle, Die strafrechtliche Relevanz von Sportverletzungen, S.)
- Hanau, Peter Die Kausalität der Pflichtwidrigkeit: Eine Studie zum Problem des pflichtmäßigen Alternativverhaltens im bürgerlichen Recht, Göttingen 1971  
(zit.: Hanau, Die Kausalität der Pflichtwidrigkeit, S.)
- Ders. Zur Umkehr der Beweislast in Arzthaftungsprozessen, in: NJW 1968, S. 2291-2292
- Hartmann, Bernd/  
Niehaus, Holger Zur strafrechtlichen Einordnung von Wettmanipulation im Fußball, in: JA 2006, S. 432-435
- Hartmann, Ulrich Erst war ich empört, dann war es verlockend, sueddeutsche online, Artikel vom 12.01.2011, abrufbar unter:  
<http://www.sueddeutsche.de/sport/fussball-wettskandal-erst-war-ich-empoert-dann-war-es-verlockend-1.1045740>
- Heermann, Peter W. Haftung im Sport, Stuttgart (u.a.) 2008  
(zit.: Heermann, Haftung im Sport, Rn.)
- Ders. Die Geltung von Verbandssatzungen gegenüber mittelbaren Mitgliedern und Nichtmitgliedern, in: NZG 1999, S. 325-333
- Ders. Kann der Ligasport die Fesseln des Kartellrechts sprengen?, in: SpuRt 1999, S. 11-15
- Ders. Schiedsrichter – Schiebung – Schadenersatz?, in: causa sport 01/2005, S. 4-15
- Ders. Zivilrechtliche Haftung für Fehlverhalten des Schiedsrichters, in: WFV e.V. (Hrsg.), Der Schiedsrichter im Spannungsfeld zwischen Anforderung und Überforderung – oder: Die Fehlbarkeit des Schiedsrichters als Rechtsproblem, Baden-Baden 2009, S. 45-75 (zit.: Heermann, Zivilrechtliche Haftung für Fehlverhalten des Schiedsrichters, S.)
- Heermann, Peter W./  
Götze, Stephan Zivilrechtliche Haftung im Sport, Baden-Baden 2002  
(zit.: Heermann/Götze, Zivilrechtliche Haftung im Sport, S.)
- Helmholz, Niels Die private Arbeitsvermittlung im Berufssport, Berlin 2005  
(zit.: Helmholz, Arbeitsvermittlung, S.)
- Herrmann, Ursula (Erarb.) Knauer, Das deutsche Wörterbuch, München 1985  
(zit.: Knauer, Das deutsche Wörterbuch (1985), S.)



- Herschel, Wilhelm Die Betriebszugehörigkeit als geschütztes Rechtsgut, in: RdA 1960, S. 121-127
- Heß, Burkhard Voraussetzungen und Grenzen eines autonomen Sportrechts unter besonderer Berücksichtigung des internationalen Spitzensports, in: Heß, Burkhard/ Dressler, Wolf-Dieter (Hrsg.), Tübinger Begegnung: Dialog zwischen der Juristischen Fakultät und Richtern des Bundesgerichtshofs, Heidelberg 1999, S. 1-47 (zit.: Heß, Voraussetzungen und Grenzen eines autonomen Sportrechts, S.)
- Hill, Declan Sichere Siege: Fußball und organisiertes Verbrechen oder wie Spiele manipuliert werden, Köln 2008 (zit.: Hill, Sichere Siege, S.)
- Hilpert, Horst Sport und Arbeitsrecht, in: RdA 1997, S. 92-100
- Ders. Das Fußballstrafrecht des Deutschen Fußball-Bundes (DFB)-Kommentar zur Rechts- und Verfahrensordnung des Deutschen Fußball-Bundes (RuVO) nebst Erläuterungen von weiteren Rechtsbereichen des DFB, der FIFA, der UEFA, der Landesverbände, Berlin 2009 (zit.: Hilpert, Fußballstrafrecht, S., §, Rn.)
- Ders. Die Geschichte des Sportrechts, Stuttgart 2011 (zit.: Hilpert, Die Geschichte des Sportrechts, S.)
- Hilty, Reto M./ Henning-Bodewig, Frauke Leistungsschutzrechte zugunsten von Sportveranstaltern?, Stuttgart 2007 (zit.: Hilty/Henning-Bodewig, Leistungsschutzrechte, S.)
- Hofmann, Edgar Die Umkehr der Beweislast in der Kausalfrage, Karlsruhe 1972 (zit.: Hofmann, Die Umkehr der Beweislast, S.)
- Ders. Zur Beweislastumkehr bei Verletzung vertraglicher Aufklärungspflichten oder Beratungspflichten, in: NJW 1974, S. 1641-1644
- Hohl, Michael Rechtliche Probleme der Nominierung von Leistungssportlern: ein rechtstatsächlicher und -dogmatischer Beitrag zur rechtlichen Behandlung der deutschen Sportverbände, Bayreuth 1992 (zit.: Hohl, Rechtliche Probleme der Nominierung, S.)
- Hohloch, Gerhard Sponsoring-Vertrag – zur Struktur eines „atypischen Vertrages“, in: Aderhold, Lutz/ Grunewald, Barbara/ Klingberg, Dietgard/ Paefgen, Walter G. (Hrsg.), Festschrift für Harm Peter Westermann zum 70. Geburtstag (2008), Köln 2008, S. 299-313 (zit.: Hohloch, FS H.P. Westermann (2008), S.)



- Holzhäuser, Felix Der strukturelle Aufbau professioneller deutscher Sportligen nach Ausgliederung aus Bundesfachsportverbänden- Teil 1, in: SpuRt 2004, S. 144-148; Teil 2, in: SpuRt 2004, S. 243-247.
- Horn, Hans-Detlef Zum Recht der gewerblichen Veranstaltung und Vermittlung von Sportwetten, in: NJW 2004, S. 2047-2055
- Horst, Johannes/  
Jacobs, Constanze Arbeits- und verbandsrechtliche Konsequenzen des Dopings, in: RdA 2003, S. 215-222
- Hromadka, Wolfgang Zur Begriffsbestimmung des Arbeitnehmers, in: DB 1998, S. 195-201
- Hromadka, Wolfgang/  
Maschmann, Frank Arbeitsrecht Band 1 – Individualarbeitsrecht, 6. Auflage, Berlin 2015 (zit.: Hromadka/Maschmann, §, Rn.)
- Huber, Michael Das Beweismaß im Zivilprozeß, Köln (u.a.) 1983 (zit.: Huber, Das Beweismaß im Zivilprozeß, S.)
- Infantino, Gianni/  
Kleiner, Jan Der Kampf der Verbände gegen Spielmanipulationen aus der Sicht der UEFA, in: Kainz, Florian/ Scherrer, Urs/ Werner, Christian, Sportfinanzierung und Sportwetten, Stuttgart 2012, S. 109-118 (zit.: Infantio/Kleiner, Der Kampf der Verbände gegen Spielmanipulationen aus Sicht der UEFA, S.)
- Iskandar, Katharina/  
Ashelm, Michael Gefährliches Spiel, FAZ online, Artikel vom 14.01.2014, abrufbar unter: <http://www.faz.net/aktuell/sport/fussball/sportwetten-gefaehrliches-spiel-12747790-p2.html?printPagedArticle=true>
- Jahn, Matthias Wohin steuert der Sportbetrug? – Zum Ertrag der Debatte um das Hoyzer-Urteil des Bundesgerichtshofs, in: Vieweg, Klaus (Hrsg.), Facetten des Sportrechts, Band 32, Berlin 2009, S. 73-91 (zit.: Jahn, Wohin steuert der Sportbetrug?, S.)
- Jahn, Matthias/  
Maier, Stefan Der Fall Hoyzer – Grenzen der Normativierung des Betrugstatbestandes, in: JuS 2007, S. 215-219
- Jauernig Kommentar Bürgerliches Gesetzbuch: Kommentar, 15. Auflage, München 2014 (zit.: Bearb., in: Jauernig, §, Rn.)
- Jebens, Philipp Schadensersatzansprüche bei Vergabeverstößen, in: DB 1999, S. 1741-1746
- Joel, Katja Der arbeitsrechtliche Beschäftigungsanspruch im Berufssport, Jena 2010 (zit.: Joel, Beschäftigungsanspruch im Sport, S.)
- Johannsen-Roth, Tim Der Erwerb eigener Aktien, Köln 2001 (zit.: Johannsen-Roth, Der Erwerb eigener Aktien, S.)





- Karsch, Tobias                      Der Fußballbundesligaverein als Wirtschaftsunternehmen und Arbeitgeber: ausgewählte Rechtsprobleme, Baden-Baden 2006 (zit.: Karsch, Der Fußballbundesligaverein, S.)
- Katzenmeier, Christian            Arzthaftung, Tübingen 2002 (zit.: Katzenmeier, Arzthaftung, S.)
- Ders.                                  Beweislastregeln bei groben Behandlungsfehlern, in: JZ 2004, S. 1030-1032
- Kegel, Gerhard                      Der Individualanscheinsbeweis und die Verteilung der Beweislast nach überwiegender Wahrscheinlichkeit, in: Biedenkopf, Kurt H./ Coing, Helmut/ Mestmäcker, Ernst-Joachim (Hrsg.), Festschrift für Heinrich Kronstein zum 70. Geburtstag (1967), S. 321-344 (zit.: Kegel, FS Kronstein, S.)
- Keuk, Brigitte                        Vermögensschaden und Interesse, Bonn 1972 (zit.: Keuk, Vermögensschaden und Interesse, S.)
- Kittner, Michael/  
Zwanziger, Bertram/  
Deinert, Olaf (Hrsg.)                Arbeitsrecht Handbuch für die Praxis, 8. Auflage, Frankfurt a.M. 2015 (zit.: Bearb., in: Kittner/Zwanziger/Deinert, ArbR HB, §, Rn.)
- Kleinewefers, Herbert/  
Wilts, Walter                        Die Beweislast für die Ursächlichkeit ärztlicher Kunstfehler, in: VersR 1967, S. 617-625
- Klüber, Rüdiger                      Persönlichkeitsschutz und Kommerzialisierung, Tübingen 2007 (zit.: Klüber, Persönlichkeitsschutz und Kommerzialisierung)
- Knauth, Klaus-Wilhelm            Die Rechtsformverfehlung bei eingetragenen Vereinen mit wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb, Köln 1976 (zit.: Knauth, Rechtsformverfehlung bei eingetragenen Vereinen, S.)
- Koch, Christian Alexander        Betrug bei der Sportwette, Diss. Humboldt Universität Berlin, Duisburg (u.a.) 2007 (zit.: Koch, Betrug bei der Sportwette, S.)
- Koch, Rainer                        Der Fall Hoyzer – Der Wett- und Manipulationskandal in der Fußballbundesliga, in: Krähe, Christian/ Vieweg, Klaus (Hrsg.), Schiedsrichter und Wettkampfrichter im Sport, Stuttgart 2008, S. 39-52 (Koch, Der Fall Hoyzer, S.)
- Köhler, Helmut                      Zivilrechtliche Haftung bei Zuschauerausschreitungen, in: Schild, Wolfgang (Hrsg.), Rechtliche Aspekte bei Sportgroßveranstaltungen, Heidelberg 1994, S. 13-33 (zit.: Köhler, Zivilrechtliche Haftung, S.)



- Köhler, Helmut/  
Bornkamm, Joachim (Hrsg.)      Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb UWG – Kommentar, 33. Auflage, München 2015  
(zit.: Bearb., in: Köhler/Bornkamm, §, Rn.)
- Köhler, Matthias      Die Haftung des Verbandes für seine Schiedsrichter, Seminararbeit bei Prof. Dr. Heermann, Universität Bayreuth, 2005 abrufbar unter:  
[http://sportrecht.org/cms/upload/seminararbeiten/Koehler-Haftung\\_des\\_Verbandes\\_fuer\\_seine\\_Schiedsrichter%20.pdf](http://sportrecht.org/cms/upload/seminararbeiten/Koehler-Haftung_des_Verbandes_fuer_seine_Schiedsrichter%20.pdf)  
(zit.: Köhler, Die Haftung des Verbandes für seine Schiedsrichter, S.)
- Ders.      Der Arbeitnehmerbegriff im Sport, Hamburg 2009  
(zit.: Köhler, Arbeitnehmerbegriff im Sport, S.)
- Koller, Ingo      Die Rechtsbeziehungen zwischen Sportveranstalter und Zuschauern, in: RdA 1982, S. 46-52
- v. Komorowski, Alexis/  
Bredemeier, Barbara      Fußballsport, Vermögensstrafrecht und Schiedsrichterverhalten, in: SpuRt 2005, Teil 1, S. 181-184; Teil 2, S. 227-230
- Kötz, Hein  
Wagner, Gerhard      Deliktsrecht, 12. Auflage, München 2013  
(Kötz/Wagner, Deliktsrecht, Rn.)
- Koziol, Helmut      Schadensersatz für den Verlust einer Chance?, in: Hohloch, Gerhard/ Frank, Rainer/ Schlechtriem, Peter (Hrsg.), Festschrift für Hans Stoll zum 75. Geburtstag (2001), S. 233-250  
(zit.: Koziol, FS Stoll, S.)
- Ders.      Generalnorm und Einzeltatbestände als Systeme der Verschuldenshaftung – Unterschiede und Angleichungsmöglichkeiten, in: ZeuP 1995, S. 359-367
- Krack, Ralf      Betrug durch Wettmanipulationen, in: ZIS 2007, S. 103-112
- Kratz, Alexandra/  
Quantius, Markus      Zur außerordentlichen Kündigung von Sponsoringverträgen in Dopingfällen, in: Bepler, Klaus (Hrsg.), Sportler, Arbeit und Statuten, Beiträge zum Sportrecht Bd. 7, S. 177-197  
(zit.: Kratz/Quantius, Außerordentliche Kündigung von Sponsoringverträgen, S.)
- Kraus, Benjamin      Ex-Vfl-Profi Thomas Cichon gesteht Spielmanipulation, NeueOZ online, Artikel vom 28.05.2014, abrufbar unter <http://www.noz.de/sport/vfl-osnabruock/news/50643727/wettskandal-prozess-schuonbelastet-aziz-und-cichon>



- Krause, Andreas Die rechtliche Bewältigung von Sportmanipulationen in Italien, in: Vieweg, Klaus (Hrsg.), Prisma des Sportrechts (2006), S. 123-164 (zit.: Krause, Sportmanipulationen in Italien, S.)
- Krebs, Peter Sonderverbindung und außerdeltische Schutzpflichten, München 2000 (zit.: Krebs, Sonderverbindung, S.)
- Kretschmer, Bernhard/  
Karakaya, Ilkin Der Sportler und sein Manager: Eine sittenwidrige Rechtsbeziehung?, in: SpuRt 2004, S. 45-50
- Kröniger, Holger Provisionsansprüche von Spielervermittlern gegenüber Fußballvereinen, in: SpuRt 2004, S. 233-236
- Kuhn, Bernd Der Sportschiedsrichter zwischen bürgerlichem Recht und Verbandsrecht, Frankfurt a.M. 2001 (zit.: Kuhn, Der Sportschiedsrichter, S.)
- Kummer, Max Spielregel und Rechtsregel, Bern 1973 (zit.: Kummer, Spielregel und Rechtsregel, S.)
- Kupisch, Berthold Die Haftung für Verrichtungsgehilfen, in: JuS 1984, S. 250-256
- Küpperfahrenheit, Jan Haftungsbeschränkungen für Verein und Vorstand unter besonderer Berücksichtigung von Sportvereinen, Berlin 2005 (zit.: Küpperfahrenheit, Haftungsbeschränkungen, S.)
- Küpperfahrenheit, Peter Die arbeitsrechtliche Stellung von Spielern und Trainern im Lizenzfußball, Diss. Universität Münster, Hamburg 2004 (zit.: Küpperfahrenheit, Die arbeitsrechtliche Stellung von Trainern, S.)
- Lange, Eugen/  
Bunte, Hermann-Josef (Hrsg.) Kommentar zum deutschen und europäischen Kartellrecht Band 1, 12. Auflage, Köln 2014 (zit.: Bearb., in: KartRKomm, §, Rn.)
- Lambertz, Paul Die Nominierung im Sport, Diss. Universität Gießen, Hamburg 2012 (zit.: Lambertz, Die Nominierung im Sport, S.)
- Larenz, Karl Lehrbuch des Schuldrechts, Erster Band Allgemeiner Teil, 14. Auflage, München 1987 (zit.: Larenz, SchuldR I/1, S.)
- Larenz, Karl/  
Canaris, Claus-Wilhelm Lehrbuch des Schuldrechts: Besonderer Teil, Halbband 2, 13. Auflage, München 1994 (zit.: Larenz/Canaris, SchuldR II/2, S.)
- Laufs, Adolf/  
Kern, Bernd-Rüdiger (Hrsg.) Handbuch des Arztrechts, 4. Auflage, München 2010 (zit.: Bearb., in: Laufs/Kern, §, Rn.)



- Lemke, Willy Sport für eine bessere Welt, in: Kainz, Florian/Scherrer, Urs/Werner, Christian, Sportfinanzierung und Sportwetten, Stuttgart 2012, S. 25-32 (zit.: Lemke, Sport für eine bessere Welt, S.)
- Lenzen, Ursula Unerlaubte Eingriffe in die Börsenkursbildung, Frankfurt 2000 (zit.: Lenzen, Börsenkursbildung, S.)
- Dies. Reform des Rechts zur Verhinderung der Börsenkursmanipulation in: WM 2000, S. 1131-1139
- Lepa, Manfred Der Anscheinsbeweis im Arzthaftungsrecht, in: Ahrens, Hans-Jürgen/ Bar, Christian v./ Fischer, Gerfried/ Spickhoff, Andreas/ Taupitz, Jochen (Hrsg.), Festschrift für Erwin Deutsch, S. 635-642 (zit.: Lepa, FS Deutsch, S.)
- Lettl, Tobias Wettbewerbsrecht, 2. Auflage, München 2013 (zit.: Lettl, Wettbewerbsrecht, §, Rn.)
- Linck, Joachim Doping und staatliches Recht, in: NJW 1987, S. 2545-2551
- Lischka, Sabine Arbeitsrechtliche Zielvereinbarungen. Gestaltungsmöglichkeiten, Rechtsnatur und Zulässigkeit, 2. Auflage, Münster 2007 (zit.: Lischka, Arbeitsrechtliche Zielvereinbarungen, S.)
- Looschelders, Dirk Schuldrecht Allgemeiner Teil, 12. Auflage, München 2014 (zit.: Looschelders, SchuldR AT, §, Rn.)
- Ders. Schuldrecht Besonderer Teil, 10. Auflage, München 2015 (zit.: Looschelders, SchuldR BT, §, Rn.)
- Lorenz, Stephan Grundwissen – Zivilrecht: Schadensarten bei der Pflichtverletzung (§ 280 II, III BGB), in: JuS 2008, S. 203-206
- Lukes, Rudolf Erstreckung der Vereinsgewalt auf Nichtmitglieder durch Rechtsgeschäft, in: Hefermehl, Wolfgang/ Gmür, Rudolf/ Brox, Hans (Hrsg.) Festschrift für Harry Westermann zum 65. Geburtstag (1974), Karlsruhe 1974, S. 325-345 (zit.: Lukes, FS Westermann, S.)
- Lutter, Marcus Theorie der Mitgliedschaft, Prolegomena zu einem Allgemeinen Teil des Korporationsrechts, in: AcP 180 (1980), S. 84-158
- Maassen, Bernhard M. Beweismaßprobleme im Schadensersatzprozeß, Köln (u.a.) 1975 (zit.: Maassen, Beweismaßprobleme im Schadensersatzprozeß, S.)



- Mahler, Till Ist ein neuer Veranstalterbegriff für den professionellen Ligasport notwendig?, in: SpuRt 2001, S. 8-11
- Magnus, Ulrich Schaden und Ersatz. Eine rechtsvergleichende Untersuchung zur Ersatzfähigkeit von Einbußen, Tübingen 1987 (zit.: Magnus, Schaden und Ersatz, S.)
- Marwedel, Jörg „Was Sie pfeifen, ist das Allerbeste“, abrufbar unter: sueddeutsche online, Artikel vom 17.05.2010, abrufbar unter: <http://www.sueddeutsche.de/sport/spiel-manipulation-was-sie-pfeifen-ist-das-allerbeste-1.732273>
- Mäsch, Gerald Chance und Schaden: Zur Dienstleisterhaftung bei unaufklärbaren Kausalverläufen, Tübingen 2004 (zit.: Mäsch, Chance und Schaden S.)
- Matthies, Karl-Heinz Beweislastumkehr im Arzthaftungsprozeß, Anmerkung zu BGH, Urt. v. 21.9.1982, Az.: VI ZR 302/80, in: NJW 1983, S. 335-336
- Matutis, Cornelius UWG: Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb: Praxiskommentar (Berliner Kommentare), 2. Auflage, 2009 (zit.: Matutis, §, Rn.)
- Maurer, Ueli Die Bedeutung des Sports für Staat und Gesellschaft, in: Kainz, Florian/ Scherrer, Urs/ Werner, Christian, Sportfinanzierung und Sportwetten, Stuttgart 2012, S. 45-54 (zit.: Maurer, Die Bedeutung des Sports, S.)
- Mayer-Maly, Theo Das Rechtsverhältnis zwischen Arbeitnehmern (bei traditioneller Einzelarbeit), in: Ausgewählte Schriften zum Arbeitsrecht, Wien (u.a.) 1991, S. 219-231 (zit.: Mayer-Maly, Das Rechtsverhältnis zwischen Arbeitnehmern, S.)
- Ders. Die guten Sitten als Maßstab des Rechts, in: JuS 1986, S. 596-600
- Mayer-Vorfelder, Gerhard Die Ausgestaltung des Arbeitsverhältnisses eines Bundesligaspielers zu seinem Verein, in: WFV (Hrsg.), Das Recht des Fußballspielers, Stuttgart 1980, S. 40-49 (zit.: Mayer-Vorfelder, Die Ausgestaltung des Arbeitsverhältnisses eines Bundesligaspielers, S.)
- Medicus, Dieter/  
Lorenz, Stephan Schuldrecht I – Allgemeiner Teil, 21. Auflage, München 2014 (zit.: Medicus/Lorenz, SchuldR AT, §, Rn.)
- Dies. Schuldrecht II – Besonderer Teil, 17. Auflage, München 2014 (zit.: Medicus/Lorenz, SchuldR BT, §, Rn.)



- Meier, Patrick Sportler als Unternehmer, Verbraucher und Kaufleute, in: SpuRt 2012, S. 229-232.
- Menke, Johan-Michel Profisportler zwischen Arbeitsrecht und Unternehmertum: ein Beitrag zum Arbeitnehmerbegriff am Beispiel des Berufsfußballers, Hamburg 2006 (zit.: Menke, Profisportler zwischen Arbeitsrecht und Unternehmertum, S.)
- Ders. Haftung bei Neutralitätsverletzung durch Schiedsrichter in der Fußballregionalliga, Referat zur Erlangung des Grades eines Doktors, nur online publiziert; abrufbar unter: <https://www.yumpu.com/de/document/view/21124464/referat-zur-erlangung-des-grades-eines-doktors-de-sportgerichtde>; letzter Abruf: 02.02.2014 (zit.: Menke, Haftung bei Neutralitätsverletzung durch Schiedsrichter, S.)
- Ders. Schiedsrichter, Schiebung, Schadensersatz – Haftungsrechtliche Antworten im Fall „Robert Hoyzer“, nur online abrufbar: <https://www.yumpu.com/de/document/view/20241976/schiedsrichter-schiebung-schadensrecht-sportgerichtde> (zit.: Menke, Schiedsrichter, Schiebung, Schadensersatz – Haftungsrechtliche Antworten im Fall „Robert Hoyzer“, S.)
- Menke, Thomas Die wirtschaftliche Betätigung nichtwirtschaftlicher Vereine, in: Schriften zum Wirtschaftsrecht, Band 117, Berlin 1998 (zit.: Menke, Die wirtschaftliche Betätigung nichtwirtschaftlicher Vereine, S.)
- Mestmäcker, Ernst-Joachim Veranstalterrechte als Fernsehrechte, in: Berger, Klaus-Peter (Hrsg.), Festschrift für Otto Sandrock zum 70. Geburtstag (2000), S. 689-700 (zit.: Mestmäcker, FS Sandrock, S.)
- Meyer-Cording, Ulrich Die Vereinsstrafe, Tübingen 1957 (zit.: Meyer-Cording, Vereinsstrafe, S.)
- Meyers Enzyklopädisches Lexikon Meyers Enzyklopädisches Lexikon in 25 Bänden, Band 15: Let-Meh, 9. Auflage, Mannheim 1975 (zit.: Meyers Enzyklopädisches Lexikon, S.)
- Mintas, Laila „Match-Fixing“ – Klare Abseitsposition des deutschen Gesetzgebers, in: Kainz, Florian/ Scherrer, Urs/ Werner, Christian, Sportfinanzierung und Sportwetten, Stuttgart 2012, S. 97-102 (Mintas, „Match-Fixing“ – Klare Abseitsposition des deutschen Gesetzgebers, S.)



- Mommsen, Friedrich      Beiträge zum Obligationenrecht II: Zur Lehre vom Interesse, Braunschweig Schwetschke 1855  
(zit.: Mommsen, Lehre vom Interesse)
- Möschel, Wernhard      Recht der Wettbewerbsbeschränkungen, Köln (u.a.) 1983  
(zit.: Möschel, Wettbewerbsbeschränkungen, Rn.)
- Motsch, Richard      Vom rechtsgenügenden Beweis: zur Entscheidung von Zivilsachen nach Wahrscheinlichkeit unter besonderer Berücksichtigung der Abstammungsfeststellung, Berlin 1983  
(zit.: Motsch, Vom rechtsgenügenden Beweis, S.)
- Mugdan, Benno      Die gesamten Materialien zum Bürgerlichen Gesetzbuch für das Deutsche Reich, 1. Band, Einführungsgesetz und Allgemeiner Teil, 2. Band, Recht der Schuldverhältnisse, Berlin 1899  
(zit.: Mugdan I, S.)
- Müller-Glöge, Rudi/  
Preis, Ulrich/  
Schmidt, Ingrid (Hrsg.)      Erfurter Kommentar zum Arbeitsrecht, 15. Auflage, München 2015 (zit.: Bearb., in: ErfurterKomm, §, Rn.)
- Müller-Stoy, Walter      Schadensersatz für verlorene Chancen. Eine rechtsvergleichende Untersuchung, Freiburg 1973  
(zit.: Müller-Stoy, Schadensersatz für verlorene Chancen, S.)
- Mummenhoff, Winfried      Erfahrungssätze im Bereich der Kausalität, Köln (u.a.) 1997  
(zit.: Mummenhoff, Erfahrungssätze im Bereich der Kausalität, S.)
- Münchener Kommentar      Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Band 1 Allgemeiner Teil, §§ 1-240, 6. Auflage, München 2012  
(zit.: Bearb., in: MüKo, §, Rn.)
- Ders.      Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Band 2 Schuldrecht Allgemeiner Teil, §§ 241-432, 6. Auflage, München 2012  
(zit.: Bearb., in: MüKo, §, Rn.)
- Ders.      Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Band 3 Schuldrecht Besonderer Teil I, §§ 433-610, 6. Auflage, München 2012  
(zit.: Bearb., in: MüKo, §, Rn.)
- Ders.      Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Band 4 Schuldrecht Besonderer Teil II, §§ 611-704, 6. Auflage, München 2012  
(zit.: Bearb., in: MüKo, §, Rn.)
- Ders.      Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Band 5 Schuldrecht Besonderer Teil III, §§ 705-853, 6. Auflage, München 2013  
(zit.: Bearb., in: MüKo, §, Rn.)



- Ders. Kommentar zur Zivilprozessordnung mit Gerichtsverfassungsgesetz und Nebengesetzen, Band 1, §§ 1-354, 4. Auflage, München 2013
- Musielak, Hans-Joachim Die Grundlagen der Beweislast im Zivilprozeß, Berlin (u.a.) 1975  
(zit.: Musielak, Die Grundlagen der Beweislast im Zivilprozeß, S.)
- Ders. Das Överviktsprincip – Zum Verhältnis von richterlicher Überzeugung und Wahrscheinlichkeit, in: Lüderitz, Alexander/Schröder, Jochen (Hrsg.), Festschrift für Gerhard Kegel (1977), S. 451- 471 (zit.: Musielak, FS Kegel, S.)
- Ders. Grundkurs ZPO, 12. Auflage, München 2014  
(zit.: Musielak, ZPO, §, Rn.)
- Ders. (Hrsg.) Kommentar zur Zivilprozessordnung mit Gerichtsverfassungsgesetz, 11. Auflage, München 2014  
(zit.: Bearb., in: Musielak-Komm, §, Rn.)
- Neef, Andreas Kartellrecht, Heidelberg 2008 (zit.: Neef, Kartellrecht, §, Rn.)
- Nesemann, Tim Vertragsstrafen in Sponsoringverträgen im Zusammenhang mit Doping, in: NJW 2007, S. 2083-2086
- Nipperdey, Hans Carl Der Arbeitskampf als unerlaubte Handlung – Grundsätzliches zur Frage seiner Rechtswidrigkeit, in: Paulssen, Hans Constantin/ Richter, Willi/ Freitag, Walter/ Raymon, Walter/ Nipperday, Hans Carl/ Bischoff, Hans-Albrecht (Hrsg.), Festschrift für Friedrich Sitzler zu seinem 75. Geburtstag, Stuttgart 1956, S. 79 -112 (zit.: Nipperdey, FS Sitzler, S.)
- Nolte, Martin/  
Horst, Johannes (Hrsg.) Handbuch Sportrecht, Schorndorf 2009  
(zit.: Bearb., in: HB SportR, Buchstabe, Nummer)
- Nordemann, Axel/  
Nordemann, Jan Bernd/  
Nordemann-Schiffel, Anke Wettbewerbsrecht; Markenrecht, 11. Auflage, Baden-Baden 2012 (zit.: Nordemann, S., Rn.)
- Nürck, Stefan Sport und Recht, Berlin 1936 (zit.: Nürck, Sport und Recht, S.)
- Oetker, Hartmut/  
Maultzsch, Felix Vertragliche Schuldverhältnisse, 4. Auflage, Berlin (u.a.) 2013  
(zit.: Oetker/Maultzsch, Vertragliche Schuldverhältnisse, §, Rn.)
- Ohne Verfasser Europol deckt gewaltigen Wettskandal auf, online abrufbar unter: <http://www.sueddeutsche.de/sport/manipulation-im-fussball-europol-deckt-gewaltigen-wettbetrug-auf-1.1590936>





- Otto, Harro Zur Strafbarkeit des Doping – Sportler als Täter und Opfer, in: SpuRt 1994, S. 10-16
- Palandt, Otto Bürgerliches Gesetzbuch, 74. Auflage, München 2015  
(zit.: Bearb., in: Palandt, §, Rn.)
- Park, Tido (Hrsg.) Kapitalmarktstrafrecht: Straftaten – Ordnungswidrigkeiten – Finanzaufsicht – Compliance, Handkommentar, 3. Auflage, Baden-Baden 2013 (zit.: Bearb., in: HK Kapitalmarktstrafrecht, Kap., §, Rn.)
- Paschke, Marian Außervertragliche Sozialbeziehungen – Eine Herausforderung der zivilrechtlichen Dogmatik –, in: AcP 187 (1987), S. 60-90
- Pauly, Stephan/  
Osnabrügge, Stephan (Hrsg.) Handbuch Kündigungsrecht, 4. Auflage, Bonn 2014  
(zit.: Bearb., in: Pauly/Osnabrügge, Handbuch Kündigungsrecht, §, Rn.)
- Pfister, Bernhard Die persönliche Verantwortlichkeit des Schiedsrichters in zivil- und strafrechtlicher Hinsicht, in: WFV Heft Nr. 25 1988, S. 61-82  
(zit.: Pfister, Die persönliche Verantwortlichkeit des Schiedsrichters, S.)
- Ders. Autonomie des Sports, sport-typisches Verhalten und staatliches Recht, in: Pfister, Bernhard/ Will, Michael R. (Hrsg.), Festschrift für Werner Lorenz zum siebzigsten Geburtstag (1991), Tübingen 1991, S. 171-192 (zit.: Pfister, FS Lorenz (1991), S.)
- Ders. Schutzzweck von Sportregeln – Insbesondere zum Schadensersatzanspruch bei Vermögensschäden aufgrund Verletzung von Sportregeln, in: Heinze, Meinhard/ Schmitt, Jochem (Hrsg.), Festschrift für Wolfgang Gitter zum 65. Geburtstag am 30. Mai 1995 (1995), Wiesbaden 1995, S. 731-743  
(zit.: Pfister, FS Gitter, S.)
- Ders. Zu den rechtsgeschäftlichen Grundlagen für eine Bindung von Sportlern an Sportregeln, in: JZ 1995, S. 464-467
- Ders. Das „Krabbe-Urteil“\*- Urteilsanmerkung 2. Teil: Kollisions- und materiellrechtliche Probleme, in: SpuRt 1995, S. 250-253
- Ders. Der Managervertrag des Sportlers, in: Scherrer, Urs (Hrsg.), Sportlervermittlung und Sportlermanagement, Bern 2000, S. 123-142 (zit.: Pfister, Der Managervertrag des Sportlers, S.)



- Ders. Rechtsverhältnisse zwischen den Teilnehmern von Sportwettkämpfen, in: Rauscher, Thomas/Mansel, Heinz-Peter (Hrsg.), Festschrift für Werner Lorenz zum achtzigsten Geburtstag, München 2001 (zit.: Pfister, FS Lorenz (2001), S.)
- Ders. Zur Einführung: Aufbau und Struktur der deutschen Sportverbände und Sportvereine, nur online publiziert; abrufbar unter: [http://sportrecht.org/cms/upload/01grundlagen/02/Pfister-Zur\\_Einfuehrung-Aufbau\\_%20und\\_Struktur\\_der\\_deutschen\\_Sportverbaende\\_und\\_Sportvereine.pdf](http://sportrecht.org/cms/upload/01grundlagen/02/Pfister-Zur_Einfuehrung-Aufbau_%20und_Struktur_der_deutschen_Sportverbaende_und_Sportvereine.pdf); letzter Abruf am 29.11.2014
- Picker, Eduard Positive Forderungsverletzung und culpa in contrahendo – Zur Problematik der Haftungen „zwischen“ Vertrag und Delikt, in: AcP 183 (1983), S. 369-520
- Poschenrieder, Franz-Joachim Sport als Arbeit, München 1977 (zit.: Poschenrieder, Sport als Arbeit, S.)
- Poser, Ulrich/  
Backes, Bettina Sponsoringvertrag, 4. Auflage, München 2010 (zit.: Poser/Backes, Sponsoringvertrag, S.)
- Prölss, Jürgen Beweiserleichterungen im Schadensersatzprozeß, München 1966 (zit.: Prölss, Beweiserleichterungen, S.)
- Prütting, Hanns Gegenwartsprobleme der Beweislast, München 1983 (zit.: Prütting, Gegenwartsprobleme der Beweislast, S.)
- Prütting, Hanns/  
Gehrlein, Markus ZPO Kommentar, 7. Auflage, Köln 2015 (zit.: Bearb., in: Prütting/Gehrlein, § , Rn.)
- Prütting, Hanns/  
Wegen, Gerhard/  
Weinreich, Gerd (Hrsg.) BGB Kommentar, 10. Auflage, Köln 2015 (Zit.: Bearb., in: PWW, §, Rn.)
- Puppe, Ingeborg Zurechnung und Wahrscheinlichkeit. Zur Analyse des Risikoerhöhungsprinzips, in: ZStW 95 (1983), S. 287-315
- Quack, Friedrich Vom Interesse des Bestellers an der Nachbesserung, in: Schulze-Hagen, Alfons/ Bröckamp, Marcus (Hrsg.), Festschrift für Klaus Vygen zum 60. Geburtstag (1999), S. 368-373 (zit.: Quack, FS Vygen, S.)
- Radke, Henning Sportwettenbetrug und Quotenschaden, in: JURA 2007, S. 445-451
- Rechberger, Walther H. Maß für Maß im Zivilprozess? Ein Beitrag zur Beweismaßdiskussion, in: Prütting, Hanns (Hrsg.) Festschrift für Gottfried Baumgärtel zum 70. Geburtstag (1990), Köln (u.a.) 1990, S. 471-490 (zit.: Rechberger, FS Baumgärtel, S.)



- Reichert, Bernhard Grundriß des Sportrechts und des Sporthaftungsrechts, Neuwied am Rhein u.a. 1968 (zit.: Reichert, Grundriß des Sportrechts, S.)
- Ders. Handbuch Vereins- und Verbandsrecht, 12. Auflage 2010 (Zit.: Reichert, HB Vereins- und VerbandsR, S., Rn.)
- Reif, Marcel Sport oder Geschäft: die Denke der Fußballprofis, in: Kainz, Florian/ Scherrer, Urs/ Werner, Christian, Sportfinanzierung und Sportwetten, Stuttgart 2012, S. 11-14 (zit.: Reif, Sport oder Geschäft: die Denke der Fußballprofis, S.)
- Reimann, Vanessa Doping im Arbeitsverhältnis des Berufssportlers, Diss. Freie Universität Berlin, Duisburg 2009 (zit.: Reimann, Doping im Arbeitsverhältnis, S.)
- Reuter, Dieter Der Ausschluss aus dem Verein, in: NJW 1987, S. 2401-2406
- Richardi, Reinhard/  
Wlotzke, Otfried (Hrsg.) Münchener Handbuch zum Arbeitsrecht, Band 1 Individualarbeitsrecht I, Band 2 Individualarbeitsrecht II, 2. Auflage, München 2000;  
Band 1 Individualarbeitsrecht, 3. Auflage, München 2009 (zit.: Bearb., in: Münchener Handbuch zum Arbeitsrecht, §, Rn. (Auflage))
- Richtsfeld, Stefan Das Rechtsverhältnis zwischen Sportveranstalter und Zuschauer, Diss. Universität Regensburg 1992 (zit.: Richtsfeld, Das Rechtsverhältnis zwischen Sportveranstalter und Zuschauer, S.)
- Ders. Geld zurück oder gar Schadensersatz bei ausgefallenen Sportveranstaltungen?, in: SpuRt 1995, S. 153-155
- Riesenhuber, Karl Die Rechtsbeziehungen zwischen Arbeitnehmern, in: JZ 1999, S. 711-718
- Ritter, Joachim/  
Gründer, Karlfried Historisches Wörterbuch der Philosophie, Band 5: L-Mn, Darmstadt 1980 (zit.: Historisches Wörterbuch der Philosophie, S.)
- Rittner, Fritz/  
Dreher, Meinrad/  
Kulka, Michael Wettbewerbs- und Kartellrecht: eine systematische Darstellung des deutschen und europäischen Rechts, 8. Auflage, Heidelberg (u.a.) 2014 (zit.: Rittner/Dreher/Kulka, § Rn.)
- Röbel, Sven/  
Schmitt, Jörg/  
Wulzinger, Michael Sag du, wie du es willst, in: Der Spiegel, Ausgabe 51/2009, S. 162-163 (zit.: Röbel/Schmitt/Wulzinger, Der Spiegel 51/2009, Sag du, wie du es willst, S.)



- Rosenberg, Leo/  
Schwab, Karl Heinz/  
Gottwald, Peter  
Zivilprozessrecht, 17. Auflage, München 2010  
(zit.: Rosenberg/Schwab/Gottwald, ZPO, §, Rn.)
- Röthig, Peter  
Sportwissenschaftliches Lexikon, 7. Auflage, Schorndorf 2003  
(zit.: Röthig, Sportwissenschaftliches Lexikon, S.)
- Rüsing, Jörg  
Sportarbeitsrecht, Berlin 2006  
(zit.: Rüsing, Sportarbeitsrecht, S.)
- Rüsing, Jörg/  
Schmülling, Markus  
Ersatzansprüche eines Profifußballvereins nach fristloser Kündigung eines vertragsbrüchigen Lizenzspielers, in: SpuRt 2001, S. 52-55
- Sack, Rolf  
Das Recht am Gewerbebetrieb: Geschichte und Dogmatik, Tübingen 2007 (zit.: Sack, Das Recht am Gewerbebetrieb, S.)
- Salinger, Frank/  
Rönnau, Thomas/  
Kirch-Heim, Claudio  
Täuschung und Vermögensschaden beim Sportwettenbetrug durch Spielteilnehmer- Fall „Hoyzer“, in: NStZ 2007, S. 361-368
- Samstag, Peter  
Der Spielerwechsel im bezahlten Fußball: zugleich eine Erörterung über die Grenzen der Verbandsgewalt des Deutschen Fußball Bundes, Diss. Universität Gießen, 1970  
(zit.: Samstag, Der Spielerwechsel im bezahlten Fußball, S.)
- Sauer, Andreas  
Kartellrechtliche Fragen der Zentralvermarktung von Fernsehrechten an der Fußball-Bundesliga, in: SpuRt 2004, S. 93-98
- Schäfer, Frank A.  
Zulässigkeit und Grenzen der Kurspflege, in: WM 1999, S. 1345-1352
- Schattmann, Matthias  
Betrug des Leistungssportlers im Wettkampf: zur Einführung eines Straftatbestandes im sportlichen Wettbewerb, Diss. Universität Tübingen, Frankfurt a.M. 2008  
(zit.: Schattmann, Betrug des Leistungssportlers im Wettkampf, S.)
- Schaub, Günter/  
Koch, Ulrich/  
Linck, Rüdiger/  
Treber, Jürgen/  
Vogelsang, Hinrich (Hrsg.)  
Arbeitsrechts-Handbuch, Systematische Darstellung und Nachschlagewerk für die Praxis, 15. Auflage, München 2013  
(zit.: Bearb., in: Schaub, Arbeitsrechts HB, §, Rn.)
- Schaub, Renate  
Sponsoring und andere Verträge zur Förderung überindividueller Zwecke, Tübingen 2008  
(zit.: Schaub, Sponsoring und andere Verträge, S.)



- Dies. Sponsoring und Doping: Beendigung von Sponsoringverträgen wegen Verfehlungen des Gesponserten, insbesondere in Dopingfällen, Göttingen 2008 (zit.: Schaub, Sponsoring und Doping, S.)
- Schellhammer, Kurt Zivilprozess, Gesetz – Praxis – Fälle, 14. Auflage, Heidelberg (u.a.) 2012 (zit.: Schellhammer, Zivilprozess, Teil, Kapitel, Rn.)
- Schewe, Gerhard Der Fußball-Verein als Kapitalgesellschaft: Eine kritische Analyse einer vielfach gewählten Governance-Struktur, in: Schewe, Gerhard/ Littkemann, Jörn (Hrsg.), Sportmanagement – Der Profi-Fußball aus sportökonomischer Perspektive, 3. Auflage, Schorndorf 2012, S. 67-84 (zit.: Schewe, Der Fußball-Verein als Kapitalgesellschaft, S.)
- Schiemann, Gottfried Wandlungen der Berufshaftung, in: Lange, Hermann/ Nörr, Knut Wolfgang/ Westermann, Harm Peter (Hrsg.), Festschrift für Joachim Gernhuber zum 70. Geburtstag (1993), Tübingen 1993 S. 387-406 (zit.: Schiemann, FS Gernhuber, S.)
- Ders. Rechtspolitik und Rechtsdogmatik im gegenwärtigen deutschen Sachschadensrecht, in: Brambring, Günter/ Medicus, Dieter/ Vogt, Max (Hrsg.), Festschrift für Horst Hagen, Köln 1999, S. 27-47 (zit.: Schiemann, FS Hagen, S.)
- Schild, Wolfgang Sportstrafrecht, Baden-Baden 2002 (zit.: Schild, Sportstrafrecht, S.)
- Schilling, Frieder HSV-Aus gegen Bremen: Das Papier stand doch im Abseits, spiegel online, abrufbar unter:  
<http://www.spiegel.de/sport/fussball/hsv-aus-gegen-bremen-das-papier-stand-doch-im-abseits-a-623650.html>
- Schimmel, Roland Besprechung von BAG, Urteil vom 4.6.1998, 8 A ZR 786/96 (LAG Niedersachsen), NJW 1999, 164, in: JA 1999, S. 270-272
- Schindelbeck, Dirk „Nun siegt mal schön!“, in: Schindelbeck, Dirk/ Weber, Andreas (Hrsg.): „Elf Freunde müsst ihr sein!“ Einwürfe und Anstöße zur deutschen Fußballgeschichte, Freiburg 1996, S. 32-37 (zit.: Schindelbeck, in: Schindelbeck/Weber, S.)
- Schleiter, Pieter Die lex sportiva – Ein autonomer Begründungsansatz zur internationalen Rechtsharmonisierung im Sport?, in: Vieweg, Klaus (Hrsg.), Beiträge zum Sportrecht Band 32, Facetten des Sportrechts, Berlin 2009, S. 231-250 (zit.: Schleiter, Die lex sportiva, S.)



- Schlosser, Peter Die olympische Sportschiedsgerichtsbarkeit und das deutsche Recht, in: Bettermann, Karl August/ Löwisch, Manfred/ Otto, Hansjörg/ Schmidt, Karsten (Hrsg.), Festschrift für Albrecht Zeuner zum 70. Geburtstag (1994), Tübingen 1994, S. 465-482 (zit.: Schlosser, FS Zeuner, S.)
- Schlösser, Jan Der „Bundesliga-Wettskandal“- Aspekte einer strafrechtlichen Bewertung, in: NStZ 2005, S. 423-429
- Schmidt, Karsten Die Abgrenzung der beiden Vereinsklassen – Bestandsaufnahme, Kritik und Neuorientierung, in: Der deutsche Rechtspfleger 1972, S. 286-294
- Ders. Der bürgerlich-rechtliche Verein mit wirtschaftlicher Tätigkeit, in: AcP (182) 1982, S. 1-59
- Schmitz, Julia Geschäftsherrnhaltung im Sport, Diss. Universität Osnabrück 2013 (zit.: Schmitz, Geschäftsherrnhaltung im Sport, S.)
- Schnorr, Randolph Die Gemeinschaft nach Bruchteilen (§§ 741-758 BGB), Tübingen 2004 (zit.: Schnorr, Gemeinschaft nach Bruchteilen, S.)
- Scholz, Ingo Umwandlung von Idealvereinen in Kapitalgesellschaften – Gesellschafts- und steuerrechtliche Aspekte am Beispiel der Fußball-Bundesliga-Vereine, Oldenburger Beiträge zum Zivil- und Wirtschaftsrecht, Band 19, Oldenburg 2006 (zit.: Scholz, Umwandlung von Idealvereinen in Kapitalgesellschaften, S.)
- Schöntag, Hartmut Rechtliche Probleme um den Schiedsrichter: eine Untersuchung über seine Rechtsstellung an Hand des Fußball-, Handball-, Feld- und Eishockey-, Wasserball- und Basketball-Schiedsrichters, Augsburg 1975 (zit.: Schöntag, Rechtliche Probleme um den Schiedsrichter, S.)
- Spickhoff, Andreas Folgenzurechnung im Schadensersatzrecht: Gründe und Grenzen, in: Lorenz, Egon (Hrsg.), Karlsruher Forum 2007 (zit.: Spickhoff, Karlsruher Forum 2007, S.)
- Schröder, Christian Handbuch Kapitalmarktstrafrecht, 3. Auflage, Köln 2015 (zit.: Schröder, HdB Kapitalmarktstrafrecht, Rn.)
- Schröder, Rainer/ Bedau, Maren Doping: Zivilrechtliche Ansprüche des Konkurrenten gegen den gedopten Sportler, in: NJW 1999, S. 3361-3367



- Schröder, Werner Anmerkung zu EuG, Urteil vom 30.09.2004 – Rs. T-313/02 Meda-Medina und Macjen/Kommission, in: SpuRt 2005, S. 23-24
- Schulte, Josef L./  
Just, Christoph Kartellrecht – GWB, Kartellvergaberecht, EU-Kartellrecht Kommentar, 2. Auflage, Köln 2016 (zit.: Bearb., in: HKK, §, Rn.)
- Schulz, Lorenz/  
Slowinski, Peter R. Die manipulierte Sportwette – Der Fall Hoyzer, in: JURA 2010, S. 706-712
- Schulze, Götz Der Zuschauervertrag, in: JURA 2011, S. 481-490
- Schulze, Reiner,  
u.a. (Hrsg.) Bürgerliches Gesetzbuch: Handkommentar, 8. Auflage, Baden Baden 2014 (zit.: Bearb., in: HK-BGB, §, Rn.)
- Schwab, Dieter Zivilrechtliche Haftung beim Doping, in: Schild, Wolfgang (Hrsg.), Rechtliche Fragen des Dopings, Heidelberg 1986, S. 35-50 (zit.: Schwab, Zivilrechtliche Haftung beim Doping, S.)
- Schwab, Rouven Das zivilrechtliche Nachspiel im Fall Hoyzer, in: NJW 2005, S. 938-940
- Schwarze, Roland „Steht und fällt“ – Das Rätsel der relativen Fixschuld, in: AcP 207 (2007), S. 437-455
- Seebold, Elmar (Bearb.) Kluge: Etymologisches Wörterbuch der deutschen Sprache, 24. Auflage, Berlin (u.a.) 2002 (zit.: Autor, in: Kluge, S.)
- Seitz, Walter Hexenjagd auf Dopingsünder?, in: NJW 2002, S. 2838-2840
- Sengle, Alfred Die Verrechtlichung des Sports, in: Württembergischer Fußballverband e.V. (WFV) (Hrsg.), Schriften zum Sportrecht (2001), Sportrecht damals und heute, Baden-Baden 2001, S. 91-109 (zit.: Sengle, Verrechtlichung des Sports, S.)
- Ders. Formen der Manipulation in Theorie und Praxis, in: Württembergischer Fußballverband e.V. (WFV) (Hrsg.), Schriften zum Sportrecht (2008), Die Manipulation sportlicher Wettbewerbe als Herausforderung für das Recht des Staates und der Verbände, Baden-Baden 2008, S. 9-42 (zit.: Sengle, Formen der Manipulation, S.)
- Sick, Joachim Beweisrecht im Arzthaftpflichtprozeß, Frankfurt a.M. (u.a.) 1986 (zit.: Sick, Beweisrecht, S.)
- Siegmann, Gerhard „Gewährleistungsansprüche“ beim Spielertransfer?, in: Rechtsprobleme beim Vereinswechsel eines Fußballspielers, Schriftenreihe des WFV Heft 18 1982, S. 40-49 (zit.: Siegmann, Gewährleistungsansprüche beim Spielertransfer, S.)



- Sievers, Martin Die zivilrechtliche Haftung des Sportlers wegen Dopings, Claustal-Zellerfeld 1996  
(zit.: Sievers, Die zivilrechtliche Haftung des Sportlers, S.)
- Soergel, Hans Theodor Bürgerliches Gesetzbuch, Band 1 Allgemeiner Teil, §§ 1-103, 13. Auflage, Stuttgart (u.a.) 2000 (zit.: Bearb., in: Soergel, §, Rn.)
- Ders. Bürgerliches Gesetzbuch, Band 2 Allgemeiner Teil 2, §§ 104-240, 13. Auflage, Stuttgart (u.a.) 1999 (zit.: Bearb., in: Soergel, §, Rn.)
- Ders. Bürgerliches Gesetzbuch, Band 5/3 Schuldrecht 3/3, §§ 328-432, 13. Auflage, Stuttgart (u.a.) 2010 (zit.: Bearb., in: Soergel, §, Rn.)
- Ders. Bürgerliches Gesetzbuch, Band 8 Schuldrecht 6, §§ 535-610, 13. Auflage, Stuttgart (u.a.) 2007 (zit.: Bearb., in: Soergel, §, Rn.)
- Ders. Bürgerliches Gesetzbuch, Band 10 Schuldrecht 8, §§ 652-704, 13. Auflage, Stuttgart (u.a.) 2012 (zit.: Bearb., in: Soergel, §, Rn.)
- Ders. Bürgerliches Gesetzbuch, Band 11/1 Schuldrecht 9/1, §§ 705-758, 13. Auflage, Stuttgart (u.a.) 2012 (zit.: Bearb., in: Soergel, §, Rn.)
- Ders. Bürgerliches Gesetzbuch, Band 11/2 Schuldrecht 9/2, §§ 759-779, 13. Auflage, Stuttgart (u.a.) 2012 (zit.: Bearb., in: Soergel, §, Rn.)
- Ders. Bürgerliches Gesetzbuch, Band 12 Schuldrecht 10, §§ 823-853, 13. Auflage, Stuttgart (u.a.) 2005 (zit.: Bearb., in: Soergel, §, Rn.)
- Spöring, Thomas Vom „Asian Handicap“ bis „Zweierkombi“: Einführung in die Theorie der Sportwetten, in: Kainz, Florian/ Scherrer, Urs/ Werner, Christian, Sportfinanzierung und Sportwetten, Stuttgart 2012, S. 103-108  
(zit.: Spöring, Einführung in die Theorie der Sportwetten, S.)
- Springer, Ulrich Die zentrale Vermarktung von Fernsehrechten im Ligasport nach deutschem und europäischem Kartellrecht unter besonderer Berücksichtigung des amerikanischen Antitrust-Rechts, in: WRP 1998, S. 477-486





- Staudinger, Julius von      Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch und dem Einführungsgesetze, Buch 1 Allgemeiner Teil II, §§ 21-79, Berlin 2005 (zit.: Bearb., in: Staudinger, §, Rn.)
- Ders.      Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch und dem Einführungsgesetze, Buch 1 Allgemeiner Teil III, §§ 90-124, §§ 130-133, Berlin 2005 (zit.: Bearb., in: Staudinger, §, Rn.)
- Ders.      Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch und dem Einführungsgesetze, Buch 2 Schadensersatzrecht, §§ 249-254, Berlin 2005 (zit.: Bearb., in: Staudinger, §, Rn.)
- Ders.      Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch und dem Einführungsgesetze, Buch 2 Leistungsstörungenrecht I, §§ 255-304, Berlin 2014 (zit.: Bearb., in: Staudinger, §, Rn.)
- Derts.      Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch und dem Einführungsgesetze, Buch 2 Recht der Schuldverhältnisse, §§ 311, 311a, 312, 312a-i, Berlin 2012  
(zit.: Bearb., in: Staudinger, §, Rn.)
- Ders.      ommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch und dem Einführungsgesetze, Buch 2 Leistungsstörungenrecht II, §§ 315-326, Berlin 2005 (zit.: Bearb., in: Staudinger, §, Rn.)
- Ders.      Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch und dem Einführungsgesetze, Buch 2 Vertrag zugunsten Dritter, Draufgabe, Vertragsstrafe, §§ 328-345, Berlin 2009  
(zit.: Bearb., in: Staudinger, §, Rn.)
- Ders.      Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch und dem Einführungsgesetze, Buch 2 Dienstvertragsrecht I, Vorbem. zu § 611 ff.; §§ 611-613, Berlin 2010 (zit.: Bearb., in: Staudinger, §, Rn.)
- Ders.      Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch und dem Einführungsgesetze, Buch 2 Dienstvertragsrecht II, §§ 613a-619a, Berlin 2011 (zit.: Bearb., in: Staudinger, §, Rn.)
- Ders.      Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch und dem Einführungsgesetze, Buch 2 Dienstvertragsrecht III, Vorbem. zu § 620 ff.; §§ 620-630, Berlin 2011 (zit.: Bearb., in: Staudinger, §, Rn.)
- Ders.      Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch und dem Einführungsgesetze, Buch 2 Werkvertragsrecht, §§ 631-651, Berlin 2013 (zit.: Bearb., in: Staudinger, §, Rn.)



- Ders. Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch und dem Einführungsgesetze, Buch 2 Geschäftsbesorgung, §§ 657-704, Berlin 2006 (zit.: Bearb., in: Staudinger, §, Rn.)
- Ders. Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch und dem Einführungsgesetze, Buch 2 Gesellschaftsrecht, §§ 705-740, Berlin 2003 (zit.: Bearb., in: Staudinger, §, Rn.)
- Ders. Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch und dem Einführungsgesetze, Buch 2 Unerlaubte Handlungen I – Teilband 1, § 823 A-D, Berlin 2013 (zit.: Bearb., in: Staudinger, §, Rn.)
- Ders. Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch und dem Einführungsgesetze, Buch 2 Unerlaubte Handlungen I – Teilband 2, §§ 823 E-I, 824, 825, Berlin 2013 (zit.: Bearb., in: Staudinger, §, Rn.)
- Ders. Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch und dem Einführungsgesetze, Buch 2 Unerlaubte Handlungen II, Produkthaftung, §§826-829, ProdHaftG, Berlin 2013 (zit.: Bearb., in: Staudinger, §, Rn.)
- Ders. Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch und dem Einführungsgesetze, Buch 2 Unerlaubte Handlungen III, §§ 830-838, Berlin 2012 (zit.: Bearb., in: Staudinger, §, Rn.)
- Steffen, Erich Beweislasten für den Arzt und den Produzenten aus ihren Aufgaben zur Befundsicherung, in: Pfeiffer, Gerd (Hrsg.) Festschrift für Hans-Erich Brandner zum 70. Geburtstag, Köln 1996, S.327-340 (zit.: Steffen, FS Brandner, S.)
- Stein, Friedrich/  
Jonas, Martin (Begr.) Kommentar zur Zivilprozessordnung, Band 4, §§ 253-327 ZPO, 22. Auflage, Tübingen 2008 (zit.: Bearb, in: Stein/Jonas, §, Rn.)
- Steiner, Udo Verfassungsfragen des Sports, in: NJW 1991, S. 2729-2736
- Ders. Die Autonomie des Sports, in: Schriften der Juristischen Studiengesellschaft Regensburg e.V. (Heft 26), München 2003 (zit.: Steiner Autonomie des Sports, S.)
- Steinigen, Jens Zivilrechtliche Aspekte des Dopings aus der Sicht des Spitzensportlers, Berlin 2003 (zit.: Steinigen, Zivilrechtliche Aspekte des Dopings, S.)



- Stoll, Hans Die Beweislastverteilung bei positiven Vertragsverletzungen, in: Esser, Josef/ Thieme, Hans (Hrsg.), Festschrift für Fritz von Hippel zum 70. Geburtstag (1967), Tübingen 1967, S. 517-559 (zit.: Stoll, FS von Hippel, S.)
- Ders. Haftungsverlagerung durch beweisrechtliche Mittel, in: AcP 176 (1976), S. 145-196
- Ders. Haftungsfolgen im bürgerlichen Recht: eine Darstellung auf rechtsvergleichender Grundlage, Heidelberg 1993 (zit.: Stoll, Haftungsfolgen im bürgerlichen Recht, S.)
- Ders. Schadensersatz für verlorene Heilungschancen vor englischen Gerichten in rechtsvergleichender Sicht, in: Deutsch, Erwin/ Klingmüller, Ernst/ Kullmann, Hans Josef (Hrsg.), Festschrift für Erich Steffen zum 65. Geburtstag am 28. Mai 1995, Berlin (u.a.) 1995, S. 465-478 (zit.: Stoll, FS Steffen, S.)
- Stopper, Martin Wer ist Veranstalter und Rechtsträger im Profi-Fußball?, in: SpuRt 1999, S. 188-192
- Stopper, Martin/  
Holzhäuser, Felix Juristische Fallstricke im Recht der Spielervermittler, in: SpuRt 2011, S. 13-17
- Stopper, Martin/  
Lentze, Gregor (Hrsg.) Handbuch Fußball-Recht: Rechte – Vermarktung – Organisation, Berlin 2012 (zit.: Autor, in: HB Fußball-Recht, S.)
- Strauch, Dieter Zum Vertrag mit Schutzwirkung für Dritte – LG Frankfurt, NJW-RR 1986, 966, in: JuS 1987, S. 947-950
- Ströfer, Joachim Schadensersatz und Kommerzialisierung: Grundprobleme der Grenzbereiche von materiellem und immateriellem Schaden unter besonderer Berücksichtigung des Vertragsrechts, Berlin 1982 (zit.: Ströfer, Schadensersatz und Kommerzialisierung, S.)
- Summerer, Thomas Sportwetten vor der Liberalisierung? – Zum aktuellen Stand der Gesetzgebung, in: SpuRt 2011, S. 58-59
- Teigelack, Lars Insiderhandel und Marktmanipulation im Kommissionsentwurf einer Marktmissbrauchsverordnung, in: BB 2012, S. 1361-1365
- Thomas, Heinz/  
Putzo, Hans (Begr.) Zivilprozessordnung Kommentar, 35. Auflage, München 2014 (zit.: Bearb., in: Thomas/Putzo, §, Rn.)
- Trede, Broder-Jürgen Re-Kla-me! O-ho!, spiegel online, abrufbar unter: <http://www.spiegel.de/einestages/35-jahre-trikotwerbung-a-946991.html>



- Triffterer, Otto Vermögensdelikte im Bundesligaskandal, in: NJW 1975, S. 612-617
- Tschöpe, Ulrich „Low Performer“ im Arbeitsrecht, in: BB 2006, S. 213-221
- Tumbrägel, Kai Die Zentralvermarktung von Sportübertragungsrechten am Beispiel von Fußball und Formel 1 – eine Untersuchung zur Zulässigkeit der zentralen Vermarktung von Sportübertragungsrechten anhand des deutschen und europäischen Kartellrechts, Diss. Universität Münster, Göttingen 2001 (zit.: Tumbrägel, Zentralvermarktung, S.)
- Turner, George Rechtsprobleme beim Doping im Sport, in: MDR 1991, S. 569-575
- Ders. Doping und Zivilrecht, in: NJW 1992, S. 720-723
- Ueding, Gert (Hrsg.) Historisches Wörterbuch der Rhetorik, Band 5 L-Musi, Berlin (u.a.) 2001 (zit.: Historisches Wörterbuch der Rhetorik, S.)
- Ullmann, Eike (Hrsg.) Juris Praxiskommentar UWG, 3. Auflage, Saarbrücken 2013 (zit.: Bearb., in: jurisPK-UWG, § Rn.)
- Verse, Dirk Axel Die „50+1“-Regel zwischen Verbandsautonomie und Wettbewerbsfreiheit, in: causa sport 2010, S. 28-39
- Vesper, Michael/  
Nolte, Martin Sportwetten und Wettbetrug aus Sicht des organisierten Sports, in: Württembergischer Fußballverband e.V. (WFV) (Hrsg.), Schriften zum Sportrecht Band 30, Das Recht der Sportwette und des Wettbetruges, Baden-Baden 2013, S. 9-18 (zit.: Vesper/Nolte, Sportwetten und Wettbetrug aus der Sicht des organisierten Sports, S.)
- Vieweg, Klaus Doping und Verbandsrecht, in: NJW 1991, S. 1511-1516
- Ders. Disziplinargewalt und Inhaltskontrolle – Zum „Reiter-Urteil“ des Bundesgerichtshofs, in: SpuRt 1995, S. 97-101
- Ders. Faszination Sportrecht, Aktualisierte und wesentlich erweiterte Fassung meines Beitrages „Zur Einführung – Sport und Recht“, JuS 1983, 825 ff., Stand 01.09.2015, nur online publiziert unter: <http://www.irut.de/Forschung/Veroeffentlichungen/OnlineVersionFaszinationSportrecht/FaszinationSportrecht.pdf> (zit.: Vieweg, Faszination Sportrecht, S.)
- Vieweg, Klaus/  
Röhl, Christoph Zur zivilrechtlichen Haftung der Veranstalter und Ausrichter satzungsgemäßer Sportwettkämpfe, in: SpuRt 2010, S. 56- 60



- Villiger, Marco Der Kampf der Verbände gegen Spielmanipulationen, in: Kainz, Florian/ Scherrer, Urs/ Werner, Christian, Sportfinanzierung und Sportwetten, Stuttgart 2012, S. 119-138 (zit.: Villiger, Der Kampf der Verbände gegen Spielmanipulationen, S.)
- Vögeli, Hans Felix Strafrechtliche Aspekte der Sportverletzungen, im besondern die Einwilligung des Verletzten im Sport, Zürich 1974 (zit.: Vögeli, Einwilligung, S.)
- Volken, Isabelle/  
Hofmann, Karsten Schweizerische Gesetzesinitiative zur Bekämpfung von Korruption und Wettmanipulation im Sport, in: SpuRt 2013, S. 19-20
- Walker, Wolf-Dietrich Beweisrechtliche und arbeitsrechtliche Probleme des Dopings, in: Vieweg, Klaus (Hrsg.), Doping: Realität und Recht, Internationales Symposium am 4. und 5.7.1997 in Erlangen, Berlin 1998, S. 135-175 (zit.: Walker, Beweisrechtliche Probleme des Dopings, S.)
- Walla, Fabian Die Reform der Europäischen Kommission zum Marktmissbrauchs- und Transparenzregime- Regelungskonzeption, Aufsicht und Sanktionen, in: BB 2012, S. 1358-1361
- Walter, Gerhard Freie Beweiswürdigung: Eine Untersuchung zu Bedeutung, Bedingungen und Grenzen der freien richterlichen Überzeugung, Tübingen 1979 (zit.: Walter, Freie Beweiswürdigung, S.)
- Wandt, Manfred Gesetzliche Schuldverhältnisse, 6. Auflage, München 2014 (zit.: Wandt, Gesetzliche Schuldverhältnisse, §, Rn.)
- Weber, Helmut Der Kausalitätsbeweis im Zivilprozess: Kausalität – Beweiswürdigung und Beweismaß – Beweiserleichterung vornehmlich im Blick auf den Schadensersatzprozeß im wegen unerlaubter Handlungen, Tübingen 1997 (zit.: Weber, Kausalitätsbeweis, S.)
- Weber, Lars Rechtliche Strukturen und Beschäftigungsverhältnisse im Fußballsport: am Beispiel von Spielern, Trainern und Schiedsrichtern im Bereich der Bundesligen und der Regionalliga, Hamburg 2008 (zit.: Weber, Beschäftigungsverhältnisse, S.)
- Weiler, Frank Schuldrecht Allgemeiner Teil, 2. Auflage, Baden-Baden 2014 (zit.: Weiler, SchuldR AT, §, Rn.)
- Weisemann, Ulrich Sport, Spiel und Recht, 2. Auflage, München 1997 (zit.: Weisemann, Sport, Spiel und Recht, S.)



- Wertenbruch, Johannes Die „Gewährleistungsansprüche“ des übernehmenden Bundesligavereins bei Transfer eines nicht einsetzbaren DFB-Lizenzspielers, in: NJW 1993, S. 179-184
- Westerkamp, Georg Ablöseentschädigungen im bezahlten Fußball, Diss. Uni. Münster 1980  
(zit.: Westerkamp, Ablöseentschädigung im bezahlten Fußball, S.)
- Westermann, Harm Peter / Bydlinski, Peter/ Weber, Ralph BGB-Schuldrecht Allgemeiner Teil, 8. Auflage Heidelberg (u.a.) 2013  
(zit.: Westermann/Bydlinski/Weber, SchuldR AT, Rn.)
- Westermann, Harm Peter/ Grunewald, Barbara/ Maier-Reimer, Georg (Hrsg.) Erman Bürgerliches Gesetzbuch Handkommentar, Band I §§ 1-758 BGB, AGG; Band II §§ 759-2385 BGB, 14. Auflage, Köln 2014 (zit.: Bearb., in: Erman, §, Rn.)
- Wieczorek, Bernhard Schütze, Rolf A. (Begr.) Zivilprozessordnung und Nebengesetze: Großkommentar, Viertes Band §§ 253-299 a, 4. Auflage, Berlin (u.a.) 2013  
(zit.: Bearb., in: Wieczorek/Schütze, §, Rn.)
- Wiedemann, Herbert Das Arbeitsverhältnis als Austausch- und Gemeinschaftsverhältnis, Karlsruhe 1966  
(zit.: Wiedemann, Das Arbeitsverhältnis, S.)
- Wieling, Hans Entwicklung und Dogmatik der Lehre von der Geschäftsgrundlage, in: JURA 1985, S. 505-511
- Winner, David Das perverse Turnier, abrufbar unter:  
<http://www.11freunde.de/artikel/1978-wm-argentinien>
- Wissel, Benedikt von Die Beeinflussung des eigenen Börsenkurses durch die Aktiengesellschaft: Erscheinungsform, Zulässigkeit und Grenzen im deutschen Kapitalmarktrecht, Frankfurt a.M. (u.a.) 2008  
(zit.: von Wissel, Beeinflussung, S.)
- Wittig, Petra Dianas zweifelhafter Sieg – Rennwette und Doping, in: SpuRt 1994, S. 134-138
- Wolf, Florian Hannes Zivilrechtliche Haftung bei Wettbetrug im Fußballsport, Diss. Universität Osnabrück, Hamburg 2014  
(zit.: Wolf, Zivilrechtliche Haftung bei Wettbetrug, S.)
- Würdinger, Hans Theorie der schlichten Interessengemeinschaft, Stuttgart 1934  
(zit.: Würdinger, Theorie der schlichten Interessengemeinschaft, S.)
- Würthwein, Susanne Beeinträchtigung der Arbeitskraft und Schaden, in: JZ 2000, S. 337-347



- 
- Zenner, Andreas                      Der Vertrag mit Schutzwirkung zu Gunsten Dritter – Ein Institut im Lichte seiner Rechtsgrundlage, in: NJW 2009, S. 1030-1034
- Zöller, Richard (Begr.)              Zivilprozessordnung – Kommentar, 30. Auflage, Köln 2014 (zit.: Bearb., in: Zöller, §, Rn)





